Digitized by Google

Educ 1094.1

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established by Roger Wolcott (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received 22 Nov. 1901.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

österreichische Volksschule

Geschichte System Statistik

Von

Joseph Alexander Freiherrn von Helfert

3. ~~Erster~~ Band

~~Die Gründung der österreichischen Volksschule~~

~~durch Maria Theresia~~

Prag 186[illegible]

Verlag von Friedrich Tempsky.

Digitized by Google

Die österreichische Volksschule.

Digitized by Google

Die österreichische volksschule.

III.

System

der

österreichischen Volksschule

Vollständige

Sammlung und geordnete Zusammenstellung

aller über das österreichische Volksschulwesen in Kraft bestehenden

Gesetze und Verordnungen

Von

Joseph Alexander Freiherrn von Helfert.

Prag 1861

Verlag von Friedrich Tempsky.

Digitized by Google

~~XL, 17190~~
Educ 1094.1
HARVARD COLLEGE
NOV 22 1901
LIBRARY
Wolcott fund.

Digitized by Google

Es stand in meinem Sinne eine Vorrede zu schreiben; das Material dafür liegt theils in meinen Papieren theils in meinem Kopfe bereit; aber ich komme in diesem Augenblicke nicht dazu den Stoff zusammenzustellen und zu bearbeiten.

Es haben sich inzwischen ernste Dinge zugetragen und einzelne Bestimmungen dieses Werkes werden hinfort nur mutatis mutandis zu benützen sein. Das k. k. Unterrichts-Ministerium besteht noch, indem ich diese Zeilen schreibe; es wird vielleicht schon aufgehört haben zu bestehen, wenn die Blätter, auf welchen diese Zeilen gedruckt stehen werden in die Oeffentlichkeit treten.

Es wird vielleicht manchen geben, der, in Rückerinnerung an die vielbesprochenen 346 Paragraphe des letzten Gemeindegesetzes, bei dem ersten Anblick vor den 982 Paragraphen dieses Werkes zurückprallt. Allein wenn ich zu bedenken gebe, daſs diese 982 Paragraphe aus der systematischen Zusammenstellung von 478 Paragraphen der politischen Schulverfassung, von 76 Artikeln des lombardo-venetianischen, von beinahe ebensovielen des dalmatinischen Regolamento, von 88 Paragraphen des ungarischen Systema Scholarum, von 900 bis 1000 Einzelnverfügungen des Unterrichts-Ministeriums, deren viele selbst wieder in eine mehr oder

Digitized by Google

minder große Anzahl von Absätzen oder Paragraphen zerfallen, entstanden sind, so wird der anfängliche Schrecken wohl einer anderen Stimmung weichen; man wird es dem Verfasser Dank wissen, eine so große Anzahl verschiedenartiger Gesetzesbestimmungen in geordneten und übersichtlichen Zusammenhang gebracht zu haben.

Das am Schlusse beigefügte Verzeichnis der bezogenen Gesetzesstellen dürfte die praktische Verwendbarkeit des Werkes in wünschenswerter Weise erhöhen.

Am 19. November 1860.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Erstes Buch.

Von den Volksschulen im allgemeinen.

Erster Titel.

Von dem Begriffe und der Einrichtung der Volksschule.

A. Idee und Bestimmung.

	Paragraph
Verschiedenheit derselben	1
Allgemeine Bestimmung der Volksschule	2
Besondere selbständige	3
Besondere vorbereitende	4

B. Arten der Volksschulen.

Kleinkinderbewaranstalten	5
Niedere und höhere Volksschulen, Mädchenschulen, Privat-Anstalten	6—10

C. Organismus.

Aufsichts- und Leitungs-Organe	11—13, 15
Wesen und Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulaufsicht	14
Special-Schulen	16

Zweiter Titel.

Von dem Wesen der Volksschule.

A. Die Volksschule als Pflichtschule 17

B. Confessioneller Charakter der Volksschule.

Die Volksschule eine confessionelle Anstalt	18, 20, 25
Simultan- oder paritätische Schulen	19
Schüler anderer Confession	21—24

Digitized by Google

C. Die Volksschule als Gemeindeanstalt.

Paragraph
Erhaltung und Dotierung der Volksschulen durch die Gemeinden . . . . . 26—28
Ausnahme durch besondere Stiftungen und Verträge 29
Schulerrichtungsurkunde, Revers 30
Beihilfe aus öffentlichen Fonden 31, 32

D. Die Volksschule und die Landessprachen.

a. Unterrichtssprache 33
b. Unterricht in der zweiten (u. dritten) Landessprache, namentlich in der deutschen 34—38
c. Allgemeiner Grundsatz in Absicht auf den Religions-Unterricht 39

Dritter Titel.

Von der Heranbildung zum Lehramte an Volksschulen.

Verschiedene Anstalten dafür 40
Lehrer-Convicte (Pädagogien) 41
Präparanden- (pädagogische) Stipendien 42
Unterstützungen für Präparandinnen 43

A. Von den Lehrerbildungsanstalten für Trivial- und Hauptschulen.

Normal-Vorschriften 44

Erster Abschnitt.

Von dem ordentlichen Präparanden-Curse.

a. Lehrerbildungsanstalt . . . . 45—46
b. Lehrerbildner . . . . 47—52
c. Lehramtszöglinge . . . . 53—58
d. Lehrstoff und Lehrweise
α) Lehrgegenstände
1. im allgemeinen . . . . 59—65
2. Behandlung der einzelnen Gegenstände . . . . 66—76
β) Praktische Ausbildung der Candidaten 77
γ) Religiös-sittliche Bildung 78, 79
e) Lehrmittel 80, 81
f) Lehrplan 82, 83
g) Lehramtsbefähigung
α) Schlussprüfungen . . . . 84—90
β) Befähigungszeugnis . . . . 91—92
γ) Vervollständigung der Lehrbefähigung 93, 94

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ausnahmen von dem Besuche des ordentlichen Präparandencurses.

Paragraph

Veranlassung und Beschränkung dieser Ausnahmen 95
a) Verkürzter Präparandencurs . . . . 96—104
b) Privat-Bildung für niedere Volksschulen in Tirol 105
c) Nachsicht vom Besuche des Lehrerbildungs-Curses
α) im allgemeinen . . . . 106—108
β) vorübergehende Bestimmungen
1. für Ungarn Siebenbürgen Kroatien und Slavonien . . . 109—113
2. für Galizien und Krakau 114, 115
γ) nachträgliche Befähigung von Trivial-Schullehrern für das Lehramt an Hauptschulen 116

B. Von den pädagogischen Cursen für Mädchenlehrerinnen.

a) Allgemeine Bestimmungen . . . . 117—119
b) Aufnahmsbedingungen 120, 121
c) Unterrichtsgegenstände . . . . 122—128
d) Behandlung der einzelnen Gegenstände . . . . 129—139
e) Praktische Ausbildung der Candidatinnen 140, 141
f) Lehrplan und Stundenvertheilung 142
g) Religiös-sittliche Bildung 143, 144
h) Schlußprüfung und Befähigungszeugnisse . . . . 145—155, 157
insbesondere für Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten 156
i) Lehrbefähigung der Candidatinnen für Klosterschulen . . . . . 158—161

C. Von den Bildungs-Cursen für Lehrer in den Real-Schulclassen der Bürgerschule

. . . 162—184

Zweites Buch.

Von den Trivial-Schulen.

Erster Titel.

Von den Schulen und Schulgebäuden.

Erster Abschnitt.

Von den Arten der Schulen.

a) Directivmäßige Schulen.
α) Pfarr- (Mutter-) und Neben- (Filial- Töchter- Mittel-) Schulen 185—188
β) Gehilfen-Stationen und Excurrendo-Schulen . . . . 189—191
γ) Errichtung und Erhaltung directivmäßiger Schulen . . . . . 192—194
δ) Schul-Patronat . . . . 195—197

Paragraph

b) Nicht-directivmäßige Schulen.
Begriff 198
α) Bequemlichkeits- (Gemeinde-) Schulen 199, 200
β) Nothschulen . . . . 201—203
γ) Elementar-Sonntagsschulen 204

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schulsprengel und der Einschulung . . . . 205—210

Dritter Abschnitt.

Von den Schulgebäuden.

a) Von der Beschaffenheit des Schulgebäudes . . . . 211—219
b) Von der Erbauung und Herstellung des Schulgebäudes . . . . . 220—224
c) Von der Kostenbestreitung für die Erhaltung und Herstellung der Schulgebäude.
α) Von der Bau-Concurrenz im allgemeinen . . . . 225—228
β) Insbesondere
1. in Absicht auf Baulichkeiten . . . . 229—235
2. „ „ auf das Beheizungsholz . . . . 236—239
3. „ „ auf andere Schulerfordernisse 240, 241

Zweiter Titel.

Von den Lehrern.

Lehrer Unterlehrer Personal-Gehilfen Schul-Provisoren . . . . 242—245

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung zum Schuldienste.

a) Im allgemeinen:
weltlicher Individuen 246
geistlicher Individuen (Pädagogik und Katechetik) 247
Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse . . . . 248—254
b) Insbesondere:
α) der Lehrer . . . . 255—267
β) der Unterlehrer (Schulgehilfen) . . . . 268—271

Zweiter Abschnitt.

Von der Erhaltung des Lehr-Personales.

a) Allgemeiner Grundsatz 272
b) Modalitäten der Erhaltung, insbesondere
α) der Lehrer . . . . 273—275
β) der Unterlehrer und Gehilfen . . . . 276—281

Digitized by Google

Paragraph

c) Die dem Lehr-Personal gebürenden Bezüge sollen nicht geschmälert oder willkürlich verändert werden . . . . 282—288
d) Einbringung der Bezüge des Lehr-Personales . . . . 289—292

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Lehr-Personales.

a) Rang und Stellung (Militär-Befreiung) . . . . 293—297
b) Eigenschaften und Pflichten
  α) im allgemeinen (Schul-Bibliotheken) . . . . 298—307
  β) insbesondere
    1. des Lehrers . . . . 308—311
    2. der Unterlehrer . . . . 312—314
      Häusliches Verhältnis zwischen Lehrer und Unterlehrer . . 315, 316
      Verehelichung der Unterlehrer . . . . 317—319
c) Nebenbeschäftigungen
  α) erlaubte 320
      Nachstunden 321, 322
      Privat-Unterricht 323
      Landwirtschaft 324
      Gemeindebedienstung . . . . 325—328
  β) insbesondere Kirchendienste auf dem Chore und am Altare . . 329—337
  γ) unerlaubte:
      Betreibung eines Gewerbes 338
      Haltung einer Privat-Schule 339
      Musicierung bei Hochzeiten u. dgl. 340
      Betreibung der Schlächterei 341

Vierter Abschnitt.

Von der Ergänzung und Erhöhung der Lehrergehalte.

a) Zeitweilige Beihilfe des Normal-Schulfondes . . . . 342—350
b) Lehrer-Congrua . . . . 351—356

Fünfter Abschnitt.

Von den Schul-Fassionen.

a) Begriff und Bestimmung 357
b) Was darin aufzunehmen und nicht aufzunehmen ist . . . . 358—366
c) Aufnahme und Abfassung, Formulare . . . . 367—370
d) Beweiskraft und Wirksamkeit . . . . 371—376
e) Zusätze und Aenderungen 377, 378

Sechster Abschnitt.

Von der Befassung und Entlassung der Schulleute.

a) Verhältnis der Lehrer zum Schuldienste.
  α) Amovibilität der Ordensgeistlichen 379
  β) Unabdankbarkeit der weltlichen Lehrer . . . . 380—382
      Abtretung des Schuldienstes nicht mehr gestattet 383

Digitized by Google

Paragraph
b) Belassung Austritt und Wechsel der Unterlehrer . . . . 384—387
c) Bestrafung und Entlassung . . . . 388—393
d) Vorkehrungen nach dem Tode oder Austritt eines Lehrers
α) Theilung der Früchte und Bezüge 394
β) Versorgung der Witwen und Waisen . . . . 395—404

Dritter Titel.

Von den Schülern.

Erster Abschnitt.

Von der Schulpflicht.

a) Schulpflichtiges Alter . . . . 405—411
Verwendung der Kinder in Fabriken 412
b) Schulbeschreibung . . . . 413—421
c) Eintritt in die Volksschule . . . . 422—425

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schulgelde.

a) Allgemeiner Grundsatz 426
b) Schulgeldentrichtung . . . . 427—430
c) Schulgeldbefreiung . . . . 431—436
d) Schulgeldbetrag.
α) Einheit des Schulgeldbetrages 437
β) Abstufung der Schulgeldbeträge 438
γ) Schulgelderhöhung . . . . 439—442
e) Schulgeldeinhebung.
α) Termine 443
β) Durch wen das Schulgeld einzuheben sei? 444, 445
γ) Schulgeldreste 446
f) Schulgeld-Pauschale . . . . 447—449

Dritter Abschnitt.

Von dem Schulbesuche.

a) Allgemeiner Grundsatz 450
b) Beförderung des Schulbesuches . . . . 451—455
c) Ueberwachung des Schulbesuches . . . . 456—458
d) Abstellung und Bestrafung der Schulversäumnisse.
α) Allgemeiner Grundsatz 459
β) Arten und Anwendung der gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel . 460—462
γ) Von den Schulstrafgeldern insbesondere.
1. Bemessung . . . . 463—467
2. Verwendung . . . . 468—471
δ) Fehlanzeigen und Strafhandlungen 472

Vierter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Volksschule . . . . 473—476

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von dem Unterrichte.

Erster Abschnitt.

Von der Unterrichtszeit.

	Paragraph
a) Schuljahr und Schul-Ferien	477—481
b) Ganztägiger und ganzjähriger Unterricht	482—484
c) Tägliche Schulzeit	485—488

Zweiter Abschnitt.

Von dem Lehrplane.

a) Ziel und Inhalt des Unterrichtes	489, 490
b) Schul-Classen (Schülerabtheilungen)	491—493
c) Die Schul-Classen und die Lehrer	494, 495

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Lehrgegenständen.

a) Religions-Unterricht.	
α) Wer denselben zu ertheilen habe?	496—499
β) Wie derselbe zu ertheilen sei? (Schulbücher)	500—504
γ) Gottesdienst und religiöse Uebungen	505, 506
δ) Weitergehender Religions-Unterricht in jüdischen Schulen	507, 508
b) Unterricht in den anderen Lehrgegenständen.	
α) Von wem und wie derselbe zu ertheilen sei?	509—513
β) Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.	
1. Unterricht in der Muttersprache	514—517
2. Zweite und dritte Landessprache	518—521
3. Schreiben und rechnen	522
4. Landwirtschaftliches	523—526
5. Gesang	527
c) Unterricht taubstummer und blinder Kinder	528, 529

Vierter Abschnitt.

Von der Schulzucht . . . . 530—541

Fünfter Abschnitt.

Von den Erfolgen des Unterrichtes.

a) Fortgangsverzeichnis	542, 543
b) Prüfungen und Prämien	544—547
c) Uebertritt der Schüler aus den unteren Classen in die höheren	548—550
d) Zeugnisse	551—552

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von dem Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichte der der Wochenschule entwachsenen Jugend.

	Paragraph
a) Worin derselbe bestehe?	553
Christenlehre	554
b) Von wem derselbe zu ertheilen sei?	555
c) Wiederholungsschüler	556—559
d) Wann und wie derselbe zu ertheilen sei?	560—565
e) Ueberwachung	566—569
f) Austritt aus der Wiederholungsschule	570, 571
g) Von Lehrlingen insbesondere	572—579
Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung	580
h) Belohnungen der Lehrer für den erfolgreich ertheilten Wiederholungs-Unterricht	581—588

Drittes Buch.

Von den höheren Volksschulen, den Mädchenschulen und der Privat-Unterweisung.

Erster Titel.

Von den höheren Volksschulen.

A. Von den Hauptschulen im allgemeinen.

a) Wesen und Bestimmung	589—592
b) Hauptschul-Classen	593—595
Neben- oder Parallel-Classen	596
c) Lehrgegenstände	597—607
d) Schuljahr Schul-Ferien Schultage	608—614
e) Lehrer-Conferenzen	615
f) Classification (Schulzeugnisse Zeugnis-Duplicate)	616—619
g) Schlussprüfungen Prämien	620—625
h) Uebertritt der Schüler in höhere Classen und in die Mittelschulen	626, 627
B. Von den Pfarrhauptschulen	628—634

C. Von den eigentlichen Hauptschulen.

a) Allgemeiner Grundsatz	635
b) Errichtung und Erhaltung	636—638
c) Lehrer.	
α) Ernennung und Anstellung	639—646
β) Rang- und Dienstverhältnisse	647—650
γ) Bezüge	651—655
δ) Pensionierung	656—658

Paragraph
d) Katecheten . . . . 659—664
e) Director.
α) Eigenschaften und Stellung . . . . 665—671
β) Amtsführung . . . . 672—678
f) Schüler . . . . 679—680
Schulgeld 681
Prüfungen 682
g) Schuldiener 683
h) Wiederholungsunterricht . . . . 684—689

D. Von der Bürgerschule.

a) Wesen und Bestimmung . . . . 690—692
b) Lehrplan.
α) Unterrichts- und zweite Landessprache 693, 694
β) Lehrgegenstände und Stundenzahl . . . . 695—705
c) Lehrer.
α) Arten und Stellung 706, 707
β) Anstellung . . . . 708—711
γ) Geschäftsführung des Directors 712, 713
d) Schüler und Unterricht.
Aufnahms-Taxe 714
Schulgeld 715
Schuljahr und Unterrichtsstunden 716, 717
Schulbücher 718, 719
Hausaufgaben 720
Programme 721

E. Von den Normal- (Muster-) Hauptschulen . 722—727

Zweiter Titel.

Von den Mädchenschulen. . . . . 728—742

Dritter Titel.

Von der Privat-Unterweisung.

Allgemeines . . . . 743—745

A. Von dem häuslichen Unterrichte . . . 746—748

B. Von Privat- Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

a) Allgemeine Bestimmungen . . . . 749—752
b) Privat-Schulen . . . . 753—760
c) Privat- Lehr- und Erziehungs-Anstalten . . . . 761—763

Vierter Titel.

Von dem Uebertritte aus der Volks- in die Mittelschule und von den öffentlichen Schluſs-Prüfungen der Privatschüler

Paragraph

Von dem Uebertritte aus der Volks- in die Mittelschule und von den öffentlichen Schluſs-Prüfungen der Privatschüler . . . . 764—773

Viertes Buch.

Von der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Erster Titel.

Von der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Allgemeines 774, 775

A. Von dem Seelsorger als unmittelbarem Schulvorstande . . . . 776—787

B. Von dem Ortsschulaufseher. . . . . 788—800

C. Von dem Gemeindevorstande im Verhältnisse zur Ortsschule . . . . 801—805

Zweiter Titel.

Von der Schulbezirksaufsicht.

a) Schulbezirk und Schulbezirksaufseher . . . . 806—808

b) Amtswirksamkeit und Geschäftsführung.

α) im allgemeinen 809

Normalien-Buch Gestionsprotocoll 810

β) insbesondere in Absicht

1. auf Schulen und Lehranstalten . . . . 811—818

2. auf das Lehr-Personale . . . . 819—827

c) Commissionen in Schulangelegenheiten und Schul-Visitationen . . 828—846

d) Berichte und Ausweise 847, 848

e) Lehrerversammlungen . . . . 849—861

Dritter Titel.

Von der politischen (Bezirks- Kreis-) Behörde.

Im allgemeinen 862

In Absicht auf die katholischen Schulen . . . . 863—869

„ „ „ „ evangelischen „ 870

„ „ „ „ israelitischen „ 871

Vierter Titel.

Von der Diöcesan-Schulbehörde.

Paragraph

a) Bischof und Consistorium 872
b) Diöcesan-Schulenoberaufseher . . . . 873—874
c) Geschäftsführung.
  α) im allgemeinen . . . . 875—877
  β) insbesondere
    1. persönliche Einflussnahme des Bischofes . . . . 878—881
    2. Stellung und Wirksamkeit des Schulenoberaufsehers . . . . 882—889

Fünfter Titel.

Von der Kronlands-Schulbehörde.

A. Stellung und Wirkungskreis der politischen Landesstelle . . . . 890—900

B. Von den Landesschulräthen . . . . . 901—903

a) Geschäftsführung im allgemeinen . . . . 904—908
b) Insbesondere
  α) Theilnahme an commissionellen Verhandlungen 909
  β) Inspections-Reisen . . . . 910—917
  γ) Mitwirkung an der schriftlichen Gestion des Unterrichts-Departements . . . . 918—925
c) Besondere Bestimmungen.
  Verschiedene Confessionen 926
  Excurrierende Schulräthe 927

C. Hauptbericht und Zustands-Tabelle . . . 928—933

Zustandsbericht über den Wiederholungsunterricht 934
„ „ die höheren Volksschulen 935
„ „ den gewerblichen Fortbildungsunterricht . . . 936
„ „ die Lehrerbildungsanstalten 937
„ „ die Lehrerversammlungen 938

Sechster Titel.

Von der obersten Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen . . . . 939—944

Fünftes Buch.

Von dem Schulbücherwesen.

Erster Titel.

	Paragraph
Von dem k. k. Schulbücherverlage	945—953

Zweiter Titel.

Von dem Schulbücherverschleiße	954—967

Dritter Titel.

Von den Armenbüchern . . .	968—982

Anhang.

		Seite
I.	Verzeichnis der Bücher und Lehrmittel in deutscher Sprache, welche an Präparandien als Hilfsmittel mit Nutzen gebraucht werden können .	609—612
II	Allgemeines Substitutions-Normale bei Supplierung von Lehrämtern	612—619
III.	Statuten des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Schullehrer in Mähren und Schlesien	619—632
IV.	Ausweis der Schulstiftungen (Formular)	632
V.	Formular zu einer Instruction für Ortschulaufseher	633, 634

Erstes Buch.

Von den Volksschulen im allgemeinen.

Erster Titel.

Von dem Begriffe und der Einrichtung der Volksschule.

A. Idee und Bestimmung.

§. 1.

Die Idee und Bestimmung der Volksschule ist eine zweifache, eine allgemeine und selbständige, und eine besondere theils selbständige theils vorbereitende.

§. 2.

Im allgemeinen hat die Volksschule die Bestimmung die gemein-menschliche, besonders die religiös-sittliche Bildung in dem heranwachsenden Geschlechte zu begründen und dasselbe mit den für das Leben nothwendigsten und wünschenswertesten Kenntnissen und Geschicklichkeiten auszurüsten, dabei Liebe zur Heimat, Sinn für gemeinsame bürgerliche und staatliche Angelegenheiten, Ehrfurcht gegen den Landesfürsten und Begeisterung für des Gesammtvaterlandes Ruhm und Größe zu wecken.

Vgl. Dr. Friedrich Jacobi Entwurf eines deutschen Volksschulgesetzes (Nürnberg 1849) S. 1.: „Bildungsanstalten dieser Art heißen Volksschulen, weil jedes Glied der Nation sie durchschreiten und in ihnen den Grund zu seiner Bildung als Mensch überhaupt sowie zur Vorbereitung auf jede spätere Berufsart legen soll“.

In gleichem Sinne bei K. M. Erb das Aufsichtsamt über die Volksschule (Ulm 1844) S. 19 f.: „Das charakteristische der Volksschule besteht darin, daſs sie sich vorzugsweise der allgemeinen Menschenbildung, welche zugleich die Grundlage jeder andern, auch der Berufsbildung ist, widmet, daſs sie sich auf die Anfangsgründe derselben beschränkt und daſs alle Mitglieder des gesellschaftlichen Vereines, abgesehen von den besonderen Abstufungen und Beziehungen des Standes und Geschlechtes, ihrem Bereiche angehören, und zwar mit dem Beginne derjenigen Lebensperiode, in welcher sie eines planmäßigen Unterrichtes fähig sind“.

So werden auch in dem kön. sächs. Gesetze vom 6. Juni 1835, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, §. 1 die Volksschulen als Anstalten bezeichnet, welche „sich mit der ersten methodischen Entwicklung der menschlichen Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschäftigen, die für jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weitern auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen“.

Sehr schön und geistvoll entwickelt L. Kellner in seiner Volksschulkunde (Essen 1855) S. 56—65 den Zweck der Elementarschule, welcher „kein anderer sein kann als ein planmäßig geleitetes, durch kindliche Gemeinschaft unterstütztes und bedingtes Vorleben für das spätere thätige Leben in der Kirche und im Staate“. Nur ist zu bemerken, daſs diese Bezeichnung bloß auf die öffentliche Volksschule passt und den häuslichen Unterricht im Gebiete der Volksschule ausschließt.

§. 3.

Der besondere Charakter der Volksschule zweigt sich nach zwei Richtungen ab.

Einestheils ist nämlich die Volksschule für den weitaus größten Theil der heranwachsenden Staatsbürger nicht bloß erste Stufe des Unterrichtes, sondern auch Weiterführung und Abschluſs desselben bis zu jenem Lebensabschnitte, wo bei diesen Classen der Bevölkerung, dem Bauernstande, dem niedern Gewerbstande und der dienenden Classe im Hause, auf dem Felde und in der Werkstatt, die Schule die Erprobung und Vollendung ihrer Aufgabe an die Schule des Lebens abtritt. Die Art und Weise sowie das Endziel dieser Weiterführung und Abschließung des Unterrichtes hängt sowohl von dem durch die örtlichen Verhältnisse bedingten größeren oder geringeren Umfange der Schule (halb-, ganztägiger Unterricht, ein- oder mehrclassige Schule), als von dem gesteigerten Bedürfnisse einer vorzüglich

dem Gewerbe gewidmeten gegenüber der eigentlichen Land-Bevölkerung ab (Bürgerschule).

Diese Richtung der Volksschule hat Dr. Th. Ernst Thierbach (die Volksschule, Freiburg 1850 S. 8 f.) allein im Auge wenn er sagt: „Die Volksschule sowohl in der Stadt als auf dem Lande theilt die Kenntnisse und Fertigkeiten mit und verhilft zu der geistigen und sittlichen Bildung, soweit dieß bis zum vierzehnten Lebensjahre geschehen kann" u. s. w.

Diese Richtung allein erfasst Dr. H. Gräfe (die deutsche Volksschule 1. Theil 2. Auflage, Leipzig 1850 S. 149—180), wenn er auf das Ergebnis kommt: „Volksschule ist der gemeinschaftliche Name für die Schulen, in welchen die künftigen Glieder des Bauern- und niedern Bürgerstandes nicht nur ihre Grund- und Elementarbildung, sondern auch die für ihren Stand als solchen erforderliche allgemeine Bildung erhalten".

Dieselbe einseitige Auffassung der Bestimmung der Volksschule liegt dem Ausspruche Dobschall's (die Inspection der Volksschule, Liegnitz 1843 S. 20 f.) zu Grunde: „Unsere Volksschulen haben eine ganz allgemeine Aufgabe, nämlich die Aufgabe, das heranwachsende Geschlecht in einer Bildung zu vervollständigen, welche es befähiget, künftig als gewöhnliche Menschen auf die rechte Art zu leben, und sind daher offenbar nichts weiter als die aus dem Bedürfnis hervorgegangene Ergänzung von Einwirkungen, welche aus dem Familienleben und der Geselligkeit des öffentlichen Lebens für die Bildung der Jugend erwachsen".

§. 4.

Andererseits aber bildet die Volksschule für den an Zahl ungleich geringeren, an geistiger Kraft, materieller Macht und beherrschendem Einfluſs ohne Vergleich bedeutenderen Theil der Staatsbürger nur die Vorschule und hat das in ihr gebotene Maß von Bildung, Kenntnissen und Fertigkeiten nur die Vorbedingung und erste Grundlage zu bilden, um nach Empfang desselben in die mittleren höheren und höchsten Stufen des Unterrichtes aufzusteigen und sich dort jene Art der Ausbildung zu verschaffen, deren Besitz sie für ihren künftigen Lebensberuf in der Kirche und im Staate, im Handel und Gewerbe, im Verkehr und in der Gesellschaft befähigen soll.

Diesen Gesichtspunkt hebt namentlich das Systema Scholarum Elementarium in Hungaria hervor, indem es §. 1 heißt: Quemadmodum Scholarum in genere scopus ac destinatio ea est ut in illis juventus rectam probamque educationem et, pro peculiari cujusque conditione ac statu, privatis non minus ac publicis necessitatibus adtemperatam in scientiis institutionem nanciscatur et hac ratione pro futurae vitae activae curriculo animo non minus quam intellectu excolatur: ita in specie scopus Scholarum elementarium ille

est praestitutus ut in iisdem praefatae educationi atque ulteriori continuae ac variae institutioni securum jaciatur fundamentum.

B. Arten der Volksschulen.

§. 5.

Die Kleinkinderbewaranstalten sind keine eigentlichen Schulen, sondern Humanitätsanstalten, deren Einrichtung und Leitung in der Regel Privatvereinen anvertraut ist, welche die bezüglichen Aufsichts-Individuen nach eigenem Ermessen aufnehmen und entlassen, und welchen auch zunächst die Befugnis zukommt sich von der Befähigung derselben zu überzeugen. Es ist sehr erwünschlich, dass überall wo das Bedürfnis vorhanden ist dahin gestrebt werde, Kleinkinderbewaranstalten für die noch nicht dem schulpflichtigen Alter angehörige Jugend in's Leben zu rufen, wodurch der dreifache Nutzen erreicht wird, dass die kleinen Kinder unter eine gute Aufsicht kommen, dass durch eine zweckmäßige befruchtende Beschäftigung derselben, insbesondere durch eine angemessene Benützung des Anschauungsunterrichtes, dem Schulunterrichte selbst vorgearbeitet wird, dass endlich die größeren bereits schulpflichtigen Kinder durch die Nothwendigkeit der Ueberwachung der kleineren nicht dem Schulbesuche entzogen werden.

Pol. Sch. V. §. 16; M. E. vom 20. Juli 1849 Z. 4877, vom 1. Juli 1851 Z. 5617 u. v. 30. September 1851 Z. 9517 N. Ö.

In der Kleinkinderbewaranstalt sollen die Kinder keinesfalls länger als bis zum vollendeten sechsten Jahre bleiben; von da gehören sie der Volksschule an. M. E. vom 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 Kaschau.

Obschon die Kleinkinderbewaranstalten nicht als Schulen zu betrachten sind, so stehen sie doch unter der Aufsicht der ordentlichen Behörden der Volksschulen und können nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde errichtet werden, gleichviel ob diese Errichtung von Gemeinden oder wohlthätigen Vereinen oder einzelnen Personen angestrebt wird. Die Bewilligung wird auf Grund der darüber abgegebenen Aeußerungen des Gemeindevorstandes und der Diöcesan-Schulbehörde ertheilt. Die genannten Anstalten sind in der Regel nur für eine bestimmte Kirchengemeinde zu errichten; sonach können an diesen Anstalten auch nur Individuen desselben Glaubensbekenntnisses als Lehrer, Lehrerinnen oder Wärterinnen bestellt werden. Ob und in wie weit ausnahmsweise in einzelnen Kleinkinderbewaranstalten auch Kinder einer anderen Glaubensgenossenschaft aufgenommen werden können, hängt von den besonderen Localumständen ab und ist jedesmal bei der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt genau festzusetzen. Demgemäß ist auch Einzelnpersonen, wenn ihnen die Errichtung von Kinderbewaranstalten bewilligt wird, mit Rücksicht auf ihr

Religionsbekenntnis in dem Bewilligungsdecrete ausdrücklich zu bezeichnen, von welcher Glaubensgenossenschaft sie Kinder in ihre Anstalt aufzunehmen berechtigt sein sollen. Insbesondere erscheint es nicht zulässig, Personen, welche von dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu einem anderen übergetreten sind, das Befugnis zu ertheilen katholische Kinder in ihre Bewaranstalt aufzunehmen. M. E. vom 10. Juni 1859 Z. 7506 Ung. Sieb. Kroat. Sl. Tem.

§. 6.

Die eigentlichen Volksschulen sind vor allem zweierlei Art:

a) niedere (gemeine) Volks- (Trivial-, Elementar-) Schulen, welche das kleinste Maß des Unterrichtes geben, das jedermann empfangen soll, d. h. welche sich neben der in jeder Volksschule wichtigsten religiös-sittlichen Bildung der Jugend nur mit der Beibringung der für das Leben nothwendigsten Kenntnisse befassen und dadurch zugleich dem an leiblichen und geistigen Bedürfnissen bescheidensten Theile der Bevölkerung genüge thun;

b) höhere Volksschulen, welche mit einem mehr oder weniger erweiterten Unterrichte einestheils den Bedürfnissen einer um ihr leibliches und geistiges Wohl besorgteren Bevölkerung entsprechen, auch wohl den besonderen Anforderungen gemeinbürgerlicher Thätigkeit Rechnung tragen, anderntheils dadurch zugleich auf die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) vorbereiten.

Die höheren Volksschulen sind von verschiedener Art, je nachdem

α) entweder bloß der allgemeine Volksschulunterricht in größerer Ausdehnung in einer bestimmten Anzahl von Classen oder Schülerabtheilungen ertheilt wird, Pfarrhauptschulen —

β) oder mit dieser größeren Ausdehnung zugleich gewisse besondere Eigenschaften und Befugnisse verbunden sind, eigentliche Hauptschulen —

γ) oder endlich durch Anfügung besonderer Fachclassen (einer mit der Hauptschule verbundenen unselbständigen Unterrealschule) erweitert sind und dadurch einerseits eine selbständige Bildung für die Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe bieten, während sie zugleich andrerseits auf die oberen Classen der vollständigen Realschule vorbereiten, Bürgerschule.

Vgl. Systema scholarum §§. 2—4, 7, 8: Scholæ elementares inferiores ubique æqualiter ad primas solum educationis et institutionis necessitates et postulata restringantur atque ideo ad

primum a nullo, cujuscumque sortis ac conditionis, negligendum culturæ gradum omnino necessariæ sunt.

Superiores autem scholae elem. quae jam ulteriorem, pro vario vitae genere requisitam facultatem animi atque intellectus culturam pro scopo praefixam habent, iis, qui semet magis adhuc excolere uberioremve in campo literarum et artium doctrinam capere et altiores forte scholas subire exoptant, ea ratione necessariae sunt; ut III-ia quidem classis, gradus instar, ad quaevis altiora seu literaria seu industrialia instituta praerequiratur; IV-a vero duorum annorum classis neque ab iis, qui ex illa ad varia opificiorum aut artificiorum genera immediate transire, nec ab iis, qui inde, obtinendae majoris in practicis cognitionibus perfectionis gratia, ad scholas industriales progredi intendunt, negligi possit, suntque pro his obligatoriae.

Im Regolamento per le Scuole elementari nel Regno Lombardo-Veneto vom 7. December 1818 heißt es wie folgt:

Art. 1. Vi hanno tre specie di Scuole elementari, cioè Scuole elementari minori, Scuole elementari maggiori di tre o quattro classi, e Scuole elementari tecniche.

2. Le Scuole elementari minori sono istituite per la prima necessaria istruzione di tutti i fanciulli di qualunque condizione.

3. Le Scuole elementari maggiori hanno per iscopo l'istruzione della gioventù, che intende di applicarsi allo studio delle Scienze e delle Arti.

4. Le Scuole elementari tecniche sono destinate ad istruire coloro che vogliono particolarmente dedicarsi al commercio, agl' impieghi economici, al tenere libri di ragione.

§. 7.

Ueberall wo es die Beschaffenheit der Umstände zulässt, namentlich in bevölkerten wohlhabenderen Orten und Städten, wo die Jugend wegen ihrer größeren Anzahl mehrere Lehrzimmer benöthigt, soll der Unterricht für die weibliche Jugend von jenem der männlichen, jedenfalls in den oberen Schulclassen, abgesondert und nach Thunlichkeit auf die Errichtung eigener Mädchenschulen gedrungen werden. Die Mädchenschulen sind gleich jenen für Knaben entweder Trivial- oder Hauptschulen oder, dafern sie den Unterricht über das Ziel der Hauptschulen erweitern, höhere Mädchen- oder sogenannte Töchterschulen.

§. 8.

Aeltern, welche die Gelegenheit und die Mittel dazu besitzen, ist gestattet ihren Kindern den vorgeschriebenen Unterricht entweder zu Hause oder in befugten Privatschulen oder Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten ertheilen zu lassen.

§. 9.

In dem Hauptorte jedes Kronlandes (Verwaltungsgebietes) besteht eine Normal- oder Musterhauptschule, welche den Unterricht in solcher Weise mit solchen Lehrmitteln und mit einem solchen Lehrerstande zu ertheilen hat, dass sie allen Volksschulen des Landes zum Muster dienen kann.

Pol. Sch. V. §. 24.

§. 10.

Mit jeder Normalhauptschule ist zugleich eine Lehrerbildungsanstalt für diejenigen verbunden, welche sich zum Volksschulunterrichte befähigen wollen. Solche Bildungscurse bestehen auch an einzelnen eigentlichen Hauptschulen, welche in diesem Falle gleichfalls den Namen von Musterhauptschulen erhalten.

C. Organismus.

§. 11.

Keine Volksschule darf der ordentlichen Aufsicht entbehren. Der unmittelbare Vorstand der im Pfarrsprengel befindlichen Volksschulen ist der Seelsorger (Pfarrer, Pastor). Die Gemeinde übt den ihr hinsichtlich der Volksschulen zustehenden Einfluss in der Regel durch den aus ihrer Mitte hiezu eigens bestellten Ortsschulaufseher aus.

§. 12.

Alle Schulen eines gewissen Bezirkes sind der Aufsicht und Leitung der geistlichen Bezirksschulaufsicht (Seniorate) unterworfen und stehen in ihren äußeren Angelegenheiten unter der politischen Behörde (Bezirks-, Stuhlrichteramt, Kreis-, Comitatsbehörde).

Pol. Sch. V. §. 447.

§. 13.

Die Schulangelegenheiten einer ganzen Diöcese werden von dem bischöflichen Ordinariate (Consistorium), welchem der von Seiner Majestät ernannte Schulen-Oberaufseher als Referent beigegeben ist, jene eines ganzen Kronlandes von der Landesstelle (Statthalterei, Statthaltereiabtheilung, Landesregierung) geleitet, welcher ein oder mehrere k. k. Schulräthe als Volksschul-Inspectoren beigegeben sind.

§. 14.

Bezüglich der Verwaltung der Volksschulen ist an dem Grundsatze zu halten, dass die innern Angelegenheiten derselben, namentlich der Unterricht und das methodische Verfahren, die Schulzucht und Sittlichkeit der Jugend, ferner die Befähigung, Anstellung, Verwendung und das moralische Verhalten, die Belohnung und Bestrafung der Lehrindividuen, zunächst in den Wirkungskreis der geistlichen Schulaufsicht d. i. der Pfarrer als Localschulvorsteher, der Dechante als Schulbezirksaufseher und des Ordinariats als der Diöcesan-Schulbehörde fallen, welche Organe berufen sind die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften in Ausführung zu bringen. Hinwieder die Sorge für die äußere Ordnung und die materiellen Bedürfnisse der Volksschulen liegt zunächst den politischen Behörden ob; dahin gehören Fragen, welche die Schulbaulichkeiten, die Schuleinkünfte, die Beförderung des Schulbesuches, die Unterstützung oder Pensionierung der Lehrer, die Unterstützung der Witwen und Waisen u. dgl. betreffen. Die geistlichen und weltlichen Organe müßen sich aber gegenseitig unterstützen und in Schulangelegenheiten, welche beide Wirkungskreise berühren, allemal einvernehmlich handeln. Die Landesbehörde hat über das ganze zu wachen, innerhalb der bestehenden Gesetze alle zweckdienlichen Verbesserungen und Verfügungen zu treffen, in dem hingegen, was ihren Wirkungskreis überschreitet, die Weisungen höheren Orts einzuholen.

M. E. vom 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. Vgl. auch M. E. vom 28. Juni 1855 Z. 5492 ex 1854 Kroat. Sl.

§. 15.

Die oberste Aufsicht und Leitung über das Volksschulwesen des ganzen Reiches steht dem Unterrichtsministerium zu, welches sich in dem, was seinen Wirkungskreis überschreitet, die allerhöchste Weisung Seiner kais. königl. Apostolischen Majestät des Kaisers erbittet.

§. 16.

Specialschulen d. i. Lehr- und Bildungsanstalten, welche eine besondere Fachbildung bezwecken und nicht mit Volksschulen in unmittelbarer Verbindung stehen, gehören dem Organismus der Volksschule nicht an. Insofern jedoch solche Anstalten von Kindern im schul- (wiederholungsschul-) pflichtigen Alter besucht werden, bleibt nicht nur der Grundsatz aufrecht, dass dadurch dem vorgeschriebenen ordentlichen Schulbesuche kein Abbruch geschehen dürfe, sondern kann auch die persönliche Einflussnahme der Inhaber solcher Schulen auf die Bildung

der Jugend überhaupt und auf die sittliche Vervollkommnung derselben insbesondere nicht außer Acht gelassen werden und unterstehen sie daher der ordentlichen Schulaufsicht.

Mit M. E. vom 3. März 1858 Z. 3105 N. Ö. wurde in Bezug auf Schulen zum Unterrichte im maßnehmen, schnittzeichnen und verfertigen von Damenkleidern erklärt, dass dieselben trotz ihrer vorwiegend gewerblichen Beschaffenheit unter der oben gedachten Voraussetzung nach den für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestehenden Vorschriften zu behandeln seien.

Mit M. E. vom 28. September 1852 Z. 9892 N. Ö. wurde dem J. G. zu Wien die Eröffnung eines Privatunterrichts im möbelzeichnen für Tischlergesellen unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. darf der Unterricht nur Gesellen ertheilt werden;
2. muß derselbe von dem Unternehmer persönlich besorgt werden;
3. darf der Unterricht an Sonn- und Feiertagen vormittags nicht vor 10 Uhr und nachmittags erst nach der Christenlehre seinen Anfang nehmen;
4. hat dieser Unterricht der Ueberwachung der betreffenden Schuldistrictsaufsicht und des Pfarrers und in technischer Beziehung der Aufsicht des jeweiligen Districts-Zeichnungs-Inspectors zu unterstehen;
5. hat der Unternehmer alle von ihm geforderten Auskünfte über den Zustand des Unterrichts den berufenen Aufsichtsorganen bereitwilligst zu ertheilen;
6. hat derselbe stets ein genaues Verzeichnis seiner Schüler zu führen und dasselbe jedes Jahr mit Anfang October der betreffenden Schuldistrictsaufsicht zu überreichen;
7. muß vor Eröffnung des Unterrichts das Locale, wo derselbe ertheilt werden soll, und dessen Einrichtung von der betreffenden Schuldistrictsaufsicht, der zum Unterrichte erforderliche Vorrath an Vorlegblättern und Modellen aber von dem bestellten Zeichnungsinspector des Districtes in Augenschein genommen und von demselben als zweckmäßig für den fraglichen Unterricht erkannt werden;
8. muß jede Veränderung beziehungsweise Verlegung des Unterrichtslocales der betreffenden Schuldistrictsaufsicht angezeigt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Wesen der Volksschule.

A. Die Volksschule als Pflichtschule.

§. 17.

Das Wesen der Volksschule nach der allgemeinen Seite ihrer Bestimmung ist das einer Pflichtschule. Die ihrer Altersstufe und

sonstigen Beschaffenheit nach schulfähigen Kinder sind zugleich schulpflichtig; sie sind aber andererseits auch schulberechtigt, d. h. sie können die Aufnahme in die Schule und die Ertheilung des angemessenen Unterrichtes verlangen. Alle schulfähigen Kinder eines Schulsprengels sind in die betreffende Schule aufzunehmen und keines derselben darf vom Lehrer unter dem Vorwande dass kein Platz sei zurückgewiesen werden. Die Volksschule kann sich ihre Schüler nicht auswählen, sie kann sie nicht wie die Mittel- und höhern Schulen nach bestimmten Vorbereitungen unter Voraussetzung gewisser Bedingungen aufnehmen und, wenn sie diesen Bedingungen nicht entsprechen, wieder entlassen. Die Volksschule muß alle ihr zugewiesenen Kinder aufnehmen und fortführen, sie mögen mit guten oder schlechten Anlagen versehen sein, in günstigen oder ungünstigen Verhältnissen sich befinden; sie muß sie behalten und an ihrer Bildung fortarbeiten, sie mögen einen guten oder schlechten Fortgang machen.

M. E. v. 29. Jänner 1853 Z. 7196 ex 1852 Stei. 1, 6, v. 13. Februar 1853 Z. 1469 Schl., v. 29. November 1853 Z. 11999 Mäh., v. 4. Mai 1855 Z. 5026 Gal.

Die Volksschule wird daher in ihren Classen, namentlich in der untersten, immer eine große Verschiedenheit in Talent, Sitten und Fortschritten unter den Kindern dulden und berücksichtigen; sie wird aber auch allen äußeren Verhältnissen, durch welche ihre Wirksamkeit bedingt wird, Rechnung tragen müßen. Sie hat nicht alle Schüler in der Nähe; viele derselben kommen aus entfernten Ortschaften auf beschwerlichen Wegen herbei. Sie hat auch häufig mit Noth und Armut zu kämpfen; sie stellt die Forderung des ununterbrochenen schulschickens an Familien, denen es an dem nothwendigsten gebricht, deren Kinder vom Hause nichts mitbringen als Elend, geschweige denn dass sie sich die erforderlichen Lehrmittel anzuschaffen vermöchten.

Behufs einer richtigen Classificierung ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Volksschule nicht bloß Unterrichts- sondern auch Erziehungsanstalt ist, dass sie alle ihr zugeschriebenen schulfähigen Kinder aufnehmen, an deren sittlich-religiöser Bildung arbeiten und daher nicht bloß die Kenntnisse und Fertigkeiten derselben, sondern auch die Proben wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit, welche sie abgelegt haben, in Anschlag bringen muß. In gleicher Rücksicht kann das aufsteigen der Schüler aus der unteren in die nächst obere Classe nicht ausschließlich durch die Fortgangsnote aus den einzelnen Gegenständen bedingt werden, weil die Schüler vor dem zurückgelegten schulpflichtigen Alter (wofern sie nicht in Gymnasien oder Realschulen eintreten) weder aus der Schule entlassen noch verurtheilt werden können fortwährend unter den Anfängern zu bleiben. M. E. v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 alle L. St. §. 16.

B. Confessioneller Charakter der Volksschule.

§. 18.

Die Volksschule hat nicht bloß die geistige Bildung der Jugend durch Unterricht anzustreben und auf die in dieser Richtung gemachten Fortschritte zu sehen; sie hat ganz besonders für die religiös-sittliche Bildung und Erziehung zu sorgen. Die Volksschule ist wesentlich eine confessionelle Anstalt und muß nicht nur, um ihre naturgemäße Stellung einzunehmen, einer bestimmten Kirche oder Religionsgemeinde angehören, sondern es muß auch das an derselben bestellte Aufsichts- und Lehrpersonale demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sein.

Concordat 1855 Artikel VII, VIII; M. E. v. 7. März 1857 Z. 315 C. U. M. ex 1856 Sieb.; kais. Pat. v. 1. September 1859 §. XVI.

§. 19.

In Gemeinden, deren Bevölkerung in der Gesammtheit oder in der überwiegenden Mehrzahl einem und demselben Bekenntnisse zugethan ist, kann über die Stellung der Schule in dieser Hinsicht eben so wenig eine Frage sein wie in Ortschaften, deren zahlreiche Bevölkerung sich in verschiedene Religionsgemeinden mit eigenen Seelsorgern theilt, deren jede ihre abgesonderte Schule zu errichten und zu erhalten im Stande ist.

Wo dieß nicht der Fall ist, sondern die Religionsbekenntnisse sich so zu einander verhalten daß von keinem derselben eine eigene Schule zu Stande kommen kann, mag die Errichtung eines gemeinsamen Schulhauses zweckmäßig erscheinen und wird sich die Art und Weise der Benützung desselben von den Kindern der verschiedenen Religionsverwandten nach den Ortsverhältnissen richten.

Eigentliche Simultan- oder paritätische Schulen, d. i. solche wo die Kinder verschiedenen Bekenntnisses gemeinschaftlich und ohne auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen unterrichtet werden, sind nur da zulässig, wo nicht nur die Gemeinden sondern auch die geistlichen Vorstände kein Bedenken dagegen erheben, wie es vielleicht in Ortschaften, deren Bewohner theils dem augsburgischen theils dem helvetischen Glaubensbekenntnisse angehören, der Fall sein dürfte.

Pol. Sch. V. §§. 456, 457: Wenn die Evangelischen eine eigene Schule haben wollen, so müßen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen und im baulichen Stande erhalten. Auch müßen sie den Schullehrer selbst unterhalten, sind hingegen in diesem Falle nicht mehr schuldig den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten. In diesem Falle sind sie auch

von der Bau-Concurrenz und gleichfalls von dem Beitrage zum Mietzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreit.

M. E. v. 28. August 1855 Z. 10362 Kaschau 3): „Die noch bestehenden Simultanschulen sind sobald als möglich aufzuheben und in confessionelle Schulen zu scheiden" — vgl. mit o. a. M. E. v. 7. März 1857: Ueber die begehrte Errichtung neuer paritätischer Schulen ist von Fall zu Fall unter Begutachtung der betreffenden Schulräthe an das Ministerium zu berichten.

Im gleichen Sinne wurde mit M. E. v. 6. November 1857 Z. 17969 Kaschau 2) in Bezug auf die jüdischen Kinder verordnet: Wo deren Zahl so groß ist, dass es im Fall ihrer Aufnahme in die christliche Schule an dem nöthigen Raume für die katholischen Kinder mangeln würde, oder wo die Zahl der israelitischen Kinder verhältnismäßig so bedeutend ist, dass ihre Anwesenheit in der Schule neben den katholischen Kindern auf die Gesammterscheinung und die religiöse Haltung der Schule einen nachtheiligen Einfluss zu üben geeignet wäre, es aber gleichwohl zunächst an der Möglichkeit gebricht eine eigene israelitische Volksschule zu errichten, erübriget nichts als dahin zu wirken, dass die israelitischen Kinder, nebst dem überall abgesondert zu ertheilenden Religionsunterrichte, auch den übrigen Schulunterricht zwar in der katholischen Schule, aber in abgesonderten Stunden erhalten, in welchem Falle auch abgesonderte Schulprüfungen für dieselben stattzufinden haben. Es versteht sich, dass die Israeliten sodann den katholischen Lehrer für den Unterricht ihrer Kinder besonders zu entlohnen und für die Benützung der Schullocalitäten, der Schuleinrichtungsstücke, Lehrmittel u. s. w. eine angemessene Vergütung zu leisten haben, welche behördlich festzusetzen und für die Zwecke der Schule zu verwenden ist. Vgl. Pol. Sch. V. §. 476 f.

§. 20.

Wo eigene Schulen für die verschiedenen Kirchen- oder Religionsgemeinden bestehen oder in dem gemeinschaftlichen Schulgebäude für dieselben ein abgesonderter Unterricht ertheilt wird, sind die schulpflichtigen Kinder nach ihrem Glaubensbekenntnisse denselben zuzuweisen und dürfen weder christliche Kinder jüdische, katholische Kinder evangelische Schulen besuchen oder dem betreffenden Unterrichte beiwohnen, noch umgekehrt.

Pol. Sch. V. 469: Christliche Kinder dürfen eine jüdische Schule nicht besuchen.

M. E. v. 19. September 1851 Z. 3016 Böh.: In Orten, wo katholische Volksschulen bestehen, sind katholische Aeltern, sowie jene evangelischen Ehegatten, welche sich bei ihrer Verehelichung mit Katholiken durch Ausstellung eines Reverses zur katholischen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet haben, gehalten, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, indem nur in dieser die katholische Erziehung beabsichtiget und vermittelt wird. M. E. v. 27. October 1852 Z. 10153 Tr.

§. 21.

Nur in Ortschaften, wo die Evangelischen wegen ihrer geringeren Anzahl weder eine eigene Schule haben oder einen abgesonderten Unterricht erhalten, noch wegen zu großer Entfernung oder anderer Hindernisse einer benachbarten Schule ihres Bekenntnisses zugewiesen werden können, sind ihre schulpflichtigen Kinder der katholischen Schule zuzuweisen.

Pol. Sch. V. §§. 449, 457 a. E.; M.E. v. 26. Nov. 1858 Z. 16717 Presburg.

§. 22.

Ebenso haben israelitische Kinder dort wo keine eigene israelitische Schule besteht die katholische Volksschule zu besuchen und mit den katholischen Kindern gemeinschaftlichen Unterricht zu empfangen, wenn weder aus der dadurch veranlassten Steigerung der Schülerzahl noch in anderer Hinsicht ein Nachtheil für die Erziehung und den Unterricht der katholischen Kinder zu befürchten ist. Wo keine katholische Schule besteht oder auf den Besuch derselben ohne großen Nachtheil für den Schulzweck selbst nicht gedrungen werden kann, und wo andererseits für die israelitischen Kinder wegen ihrer geringen Zahl weder eine eigene Schule errichtet, ein abgesonderter Unterricht eingeführt, noch ein befähigter Privatlehrer aufgestellt werden kann, da haben dieselben die im Orte bestehende evangelische oder griechisch-nicht-unierte Schule zu besuchen, wenn gegen diesen Besuch von keiner Seite ein begründeter Anstand erhoben wird.

Pol. Sch. V. §§. 465, 476 g; M. E. v. 21. Jänner 1854 Z. 13878 ex 1853 Böh., vom 6. November 1857 Z. 17969 Kaschau 1), vom 27. März 1858 Z. 4760 Öd.

Ob an der einen oder anderen katholischen Schule der gemeinsame oder abgesonderte Unterricht der israelitischen schulpflichtigen Jugend einzuführen sei, hat im Falle sich ergebender Anstände die Landesstelle einvernehmlich mit dem Ordinariate zu bestimmen. Sollte kein Einverständnis erzielt werden können, so wäre die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. O. a. M. E. v. 6. November 1857 3).

In Galizien wurde insbesondere mit Hfd. v. 26. Juni 1806 (Pol. Sch. V. §. 476) der Besuch christlicher Schulen von Seiten jüdischer Kinder unter folgenden Bedingnissen gestattet:

a) Dass keine mit Krankheiten behafteten oder schmutzigen und lumpigen Buben oder Mädchen, sondern nur solche zugelassen werden, welche durch keine Art von Hautkrankheiten oder durch andere Krankheiten und durch Unsauberkeit Widerwillen oder Gefahr der Ansteckung erregen, sondern gesund gereinigt und gehörig bedeckt erscheinen.

b) Daſs ſolche Kinder bei Warnehmung ſolcher Krankheiten oder Unſauberkeiten ſogleich von den Schulen ausgeſchloſſen; endlich

c) daſs in den Schulen ſelbſt die Judenkinder zuſammen auf abgeſonderte Bänke geſetzt, alle Verbindung derſelben mit den Chriſtenkindern abgeſchnitten, übrigens ſtets in ſtrenger Obſicht gehalten, diejenigen aber, welche die jungen Gemüther ihrer chriſtlichen Mitſchüler auf irgend eine Art zu verderben verſuchen würden, auf der Stelle ohne alle Nachſicht und für immer ausgeſchloſſen werden ſollen.

§. 23.

In jedem Falle aber, wo katholiſche Schulen von evangeliſchen oder chriſtliche von jüdiſchen Kindern beſucht werden, iſt dafür zu ſorgen, daſs die letzteren dadurch wegen ihres verſchiedenen Bekenntniſſes nicht eine Kränkung oder einen Abbruch erfahren. Sie können darum nicht zur Anhörung des Religionsunterrichtes verhalten, es ſoll vielmehr die Veranſtaltung getroffen werden, daſs ſie erſt nach der Religionsſtunde in die Schule kommen oder vor derſelben die Schule verlaſſen. Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebet iſt ihretwegen nicht zu unterlaſſen, aber ihnen freizuſtellen, daſs ſie zu Anfange der Schule vor der Thüre bis zur Vollendung des Gebetes warten und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebetes weggehen, wenn ſie demſelben nicht beiwohnen wollen. Sie haben in der Regel dieſelben Schulbücher wie die katholiſchen Kinder, mit Ausnahme der Religionsbücher zu gebrauchen und ſollen in Abſicht auf ihre Uebungen und Meinungen in der Religion nicht beirrt werden. Sie haben, ſo lange ſie die katholiſche Schule beſuchen, den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, und ſind letzteren zu dieſem Behufe die Namen der betreffenden Schüler mit der Weiſung mitzutheilen, daſs ſie nach Verlauf eines jeden Schulſemeſters die Zeugniſſe über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorſteher der Schule, den es betrifft, zuſtellen ſollen.

Pol. Sch. V. §§. 318, 452—454, 467.

Darum iſt auch verordnet worden, daſs das Namenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenoſſen dienen ſoll, ohne den kleinen Katechismus und ohne die Gebete, welche nur zum Gebrauche der Katholiſchen beſtimmt ſind, aufgelegt werde. Ebenda §. 455. Neueſter Zeit ſind aber von der Fibel und dem erſten Sprach- und Leſebuche ſowohl für die Evangeliſchen als für die Israeliten eigene Ausgaben in der deutſchen und theilweiſe auch in andern Landesſprachen veranſtaltet worden.

Für israelitiſche Kinder an chriſtlichen Normalhauptſchulen wurde mit M. E. vom 22. April 1853 Z. 2155 Öb. vorgeſchrieben: 1) daſs behufs der Ertheilung des israelitiſchen Religionsunterrichtes die

Schüler vom gleichen Alter und gleicher Bildungsstufe vereinigt werden, sonach dieser Unterricht in der Regel nach Classen zu ertheilen ist; 2) dass wegen Bestimmung der Zeit, dann des Locales und der wochentlichen Stundenzahl der Religionslehrer sich mit der Direction der betheiligten Lehranstalt in das Einvernehmen zu setzen habe; die Approbation der Lectionspläne bleibt der Landesstelle (Statthalterei-Abtheilung) vorbehalten.

§. 24.

Umgekehrt kann der ausnahmsweise Besuch evangelischer Volksschulen seitens katholischer Kinder nur dann, wenn die Ertheilung eines katholischen Schulunterrichtes für diese Kinder durchaus nicht ermöglicht werden kann, und nur unter der Bedingung zugestanden werden, dass die zuständige Diöcesanbehörde unter gleichzeitiger Sorgenahme für einen entsprechenden katholischen Religionsunterricht und die sonstige kirchliche Ueberwachung dieser Kinder sich damit einverstanden erklärt hat. Dass solche katholische Kinder sich während des evangelischen Religionsunterrichtes zu entfernen haben und an keiner gottesdienstlichen Handlung der Evangelischen theilnehmen dürfen, versteht sich ebenso von selbst, wie dass auch in jeder anderen Beziehung von der evangelischen Schule alles zu vermeiden ist, was zur Kränkung und Beirrung der katholischen Kinder in ihren Religionsbegriffen dienen könnte.

Pol. Sch. V. §. 451; M. E. v. 6. Mai 1853 Z. 1782 Ung. Tem., v. 29. October 1858 Z. 12935 Presburg.

Eine Gestattung, welche unter besonderen Verhältnissen und Bedingungen in der Stadt Triest den katholischen Aeltern gemacht werden mußte, wurde als von selbst behoben mit dem Momente erklärt, sowie die Ursache, welche sie hervorgerufen, behoben sei. Min. Erl. vom 27. October 1852 Z. 10153.

§. 25.

Der Grundsatz, dass die Volksschule einen bestimmten confessionellen Charakter bewaren müße, leidet auch auf Privatanstalten im Gebiete der Volksschule ungeschmälerte Anwendung und es kann daher nicht gestattet werden, dass Privatanstalten fortbestehen, ohne dass bestimmt ausgesprochen wäre, ob dieselben katholische, evangelische oder jüdische seien. Auch in Absicht auf den confessionellen Charakter des Lehrpersonales und auf die Zulassung von, einer anderen Confession angehörenden Kindern, gelten für Privatschulen dieselben Vorschriften wie für öffentliche Volksschulen. In erhöhtem Maße gilt das gesagte von Privatlehr- und Erziehungsanstalten und ist deshalb die Aufnahme christlicher Kinder, welche der katholischen Kirche nicht angehören, in katholische Privatlehr- und Erziehungsanstalten nur aus besonders

rücksichtswürdigen Gründen und mit der Beschränkung auf eine mäßige Zahl zu gestatten. Christliche Kinder dürfen in jüdische, katholische in protestantische Privatlehr- und Erziehungsanstalten nicht aufgenommen werden.

Bestimmungen über die Privatschulen und Privat- Lehr- und Erziehungsanstalten im Gebiete der Volksschule M. E. v. 20. October 1858 Z. 1244 ex 1855 alle L. St. §§. 3, 14, 17, 21; M. E. v. 21. October 1853 Z. 10780 Ung. Tem., v. 31. December 1853 Z. 13619 Tem., v. 21. November 1856 Z. 16303 Öb. 1, 2.

Zufolge wiederholter Allerhöchster Entschließungen dürfen katholische Kinder bei Nichtkatholiken in Kost Wohnung und Unterricht nicht untergebracht und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Nichtkatholiken überlassen und anvertraut werden. Pol. Sch. V. §. 129, M. E. vom 21. November 1852 Z. 10470 Gal., vom 28. Juni 1854 Z. 8291 N. Ö. Daraus folgt, daſs auch Versammlungen von mehreren katholischen Kindern, um gemeinschaftlich einen Schulunterricht von einem Nichtkatholiken zu erhalten, gesetzlich unzuläſsig seien. O. a. M. E. vom 21. November 1852. Auch in Arbeitsschulen, welche von katholischen Mädchen besucht werden, müßen die Lehrerinnen sämmtlich der katholischen Religion zugethan sein. O. a. M. E. v. 28. Juni 1854.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse können ausnahmsweise gegen vorher eingeholte Zustimmung des Ordinariates für den Unterricht in der Musik, Kalligraphie und im zeichnen an katholischen Privatschulen auch Nichtkatholiken als Hilfslehrer zugelassen werden. M. E. v. 6. Februar 1851 Z. 534 Ung. vgl. mit M. E. v. 2. October 1858 Z. 3853 Sieb.; o. a. M. E. v. 20. October 1858.

Können Evangelische, wie auch in der kön. ung. Statthalterei-Verordnung vom 17. Februar 1824 Z. 3289 ausgesprochen worden, als Lehrer für katholische Schüler, es mögen diese öffentlich oder privat studieren, nicht zugelassen werden: so kann im Geiste jener Verordnung um so weniger einer nichtkatholischen Person die Erlaubnis zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für katholische Kinder ertheilt oder dieselbe in der, zur Zeit als sie sich noch zum katholischen Glauben bekannte und nur deshalb weil sie dieses Glaubensbekenntnis befolgte, zur Eröffnung einer solchen Anstalt erlangten Befugnis belassen werden. Denn wenn auch die an der Anstalt angestellten Lehrer der verschiedenen Fächer dem katholischen Glauben angehören, so gehört doch die Hauptperson demselben Glauben nicht an; sie kann daher die Bürgschaft für eine tüchtige religiöse Bildung, worauf bei einer jeden Erziehung das Hauptaugenmerk zu richten ist, um so weniger gewähren, als sie durch ihren Uebertritt den auffallendsten Beweis geliefert hat, daſs sie in Hinsicht der Religion eine dem katholischen Glauben entgegengesetzte Ueberzeugung befolgt. M. E. v. 24. October 1851 Z. 9440 Ung.

Jüdische Lehrer dürfen in keinem Falle christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Lehrgegenständen unterrichten. Pol. Sch. V. §. 469.

C. Die Volksschule als Gemeindeanstalt.

§. 26.

Die Volksschule ist zunächst und wesentlich als Gemeindeanstalt aufzufassen. Die Bestreitung der zur Errichtung und Erhaltung derselben erforderlichen Auslagen ist Sache der Gemeinden, welche durch natürliche und positive Gesetze verbunden sind, für die Erziehung ihrer Jugend zu sorgen und die zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Gemeinde ist es, welche aus der durch den aufrechten Bestand der Schule bedingten Fortführung des Unterrichtes den ersten und hauptsächlichsten Nutzen zieht, welcher darum zunächst an der Instandhaltung des Gebäudes, an der entsprechenden Einrichtung desselben und an der Erhaltung des nöthigen Lehrpersonales gelegen sein muß, und die daher die Verbesserung ihrer Schulen stets für eine ihrer heiligsten und dringendsten Pflichten zu erkennen hat.

M. E. v. 18. Mai 1848 Z. 3313 N. Ö., vom 9. Juli 1851 Z. 5199 Krain.

Syst. schol. §. 72: Aedium scholarium omnisque scholae erectionis et conservationis sumtus concernentibus communitatibus incumbit. §. 73: Non secus etiam docentium salaria scholaeque necessariis provisio.

Regolamento Art. 61: Le spese dei fabbricati e tutte le altre relative all' istituzione dellej Scuole elementari minori sono a carico dei rispettivi comuni.

„Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Kaschau, bei Vermehrung der Zahl der schulfähigen Kinder auch die Zahl der Schulen und der Lehrer aus ihren Mitteln soweit diese reichen zu vermehren, kann ihr nicht abgenommen werden; vielmehr spreche ich die feste Zuversicht aus, die Gemeinde werde von der Ueberzeugung durchdrungen sein, dass sie durch Verbesserung ihrer Schulen nicht für die Interessen anderer, sondern nur für ihre eigenen theuersten Interessen sorgt". Dienstschreiben des Unterrichtsministers an den Obergespan des kaschauer Districtes v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850.

In Betreff der eingeschulten Gemeinden ist der Grundsatz festzuhalten, dass die Volksschule ein unentbehrliches Bedürfnis der Gemeinden und daher die Bestreitung der nöthigen Auslagen für dieselbe eine Gemeindeangelegenheit sei, zu welcher jedes Gemeindeglied verhältnismäßig nach Erfordernis beizutragen hat. M. E. vom 28. März 1851 Z. 2626 Böhmen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt in jenen Gemeinden ein, deren Bevölkerung entweder ganz oder großentheils aus Berg- werks- und Salinenarbeitern d. i. aus Dienstleuten des k. k. Camerar- ärars besteht; bei Schulen solcher Gemeinden hat das k. k. Camerärar nicht

nur für die Erbauung und Instandhaltung der Gebäude sowie Beistellung des Beheizungsholzes, sondern auch für die Besoldung des Lehrpersonales entweder ganz oder mit einem den Ortsverhältnissen entsprechenden Antheile seither immer gesorgt. M. E. vom 26. Juni 1858 Z. 8875 Kaschau.

Aus dem Wesen dieser Pflicht folgt, dass eine Gemeinde, welche sich zur Erfüllung derselben von freien Stücken herbeilässt, dabei wohl Wünsche z. B. in Absicht auf die Lehrerbestellung aussprechen und die Gewährung derselben von der zuständigen Behörde erbitten, dass sie aber diese Gewährung keineswegs als eigentliche Bedingung der Leistung ihrer Geldbeiträge hinstellen kann. O. a. M. Schr. vom 16. Juli 1851. — In diesem Sinne wurde eine irrige Auffassung der lemberger Stadtgemeinde dahin berichtigt, dass ihre Verbindlichkeiten rücksichtlich der Erhaltung der Elisabethen-Hauptschule keineswegs von der Ausübung, beziehungsweise Ausdehnung des ihr bezüglich dieser Schule eingeräumten Wahlrechtes, sondern lediglich durch den Bestand dieser Schule als einer zunächst im Interesse der Gemeinde bewilligten öffentlichen Anstalt bedingt sind. M. E. v. 28. October 1857 Z. 15188 Gal.

§. 27.

Auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haben die Behörden von Amtswegen zu sehen. Die Weigerung der Gemeinden, einer ebenso in der Natur der Sache als in den gesetzlichen Vorschriften gegründeten Verpflichtung nachzukommen, geht in vielen Fällen aus der gemachten Erfahrung hervor, dass sie ihr mit dem Vorwande der Mittellosigkeit leicht entgehen können. Die Schulbehörden haben daher vorkommenden Falles den Schulgemeinden ihre Verpflichtung ernstlich vorzuhalten und bei Ermittlung von Dotationsbeiträgen jederzeit den Besitz- und Vermögensstand sowohl der Gemeinde als solcher wie auch der einzelnen eingeschulten in Betracht zu ziehen, auf dass mit Sicherheit beurtheilt werden könne, ob und in welchem Maße die Schulgemeinden der ihnen bezüglich der Schulen obliegenden Pflicht nachzukommen im Stande sind.

M. E. vom 21. Juni 1850 Z. 4831 Mäh., vom 19. Februar 1857 Z. 2825 Kärnt.

Für Galizien wurde mit Bezug auf die a. h. E. v. 3., kundgemacht mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 19. August 1826 Z. 3896, über die Frage der den Dominien und Gemeinden allenfalls aufzulegenden zwangsweisen Verbindlichkeit zur Errichtung und Dotierung neuer Schulen folgendes erklärt: Ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Gemeinden diese Frage nunmehr bejaht werden könnte, muß bei dem Umstande, als dortlands die Einsicht und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Schule, namentlich bei Landgemeinden, noch zu wenig Wurzel gefasst hat und daher eine dießfalls nicht mit gehöriger Klugheit gehandhabte Strenge bei Anwendung von Zwangsmitteln die Abneigung

gegen das Schulwesen noch steigern könnte, sehr wohl erwogen werden. Da sich jedoch andererseits in Anbetracht der bereits durchgeführten Grundentlastung nicht verkennen läſſt, daſs die Leistungsfähigkeit der Gemeinden als solcher für Schulzwecke eine viel größere geworden ist als sie es in früheren Zeiten gewesen: so kann es nicht verwehrt sein, daſs auch schon dermal eine Art moralischer Nöthigung von den hiezu berufenen Organen und Aemtern auf die Gemeinden durch Ueberredung und Aufmunterung geübt werde, wie dieß nach der bisherigen Erfahrung nicht ohne erfreulichen Erfolg geschehen ist. M. E. v. 5. Februar 1856 Z. 13109 ex 1855 Krakau.

§. 28.

Gemeinden, welche für Deckung unabweislicher durch den Fortbestand der Schule bedingter Erforderniſſe unzweifelhaft verfügbare Mittel besitzen oder in anderer Weise ohne Bedrückung leistungsfähig sind, sich jedoch lediglich aus Mangel an gutem Willen hiezu nicht verstehen, sind ohne weiteres durch politische Zwangsmittel zu verhalten. Es können daher auch, wenn die betreffenden Gemeinden sich in Bezug auf die Deckung solcher Bedürfniſſe nicht etwa für eine andere Weise, deren Wahl ihnen freizustellen ist, entschieden haben, fixe und liquide Gemeindeeinkünfte, wie es z. B. die Intereſſen von Staatsobligationen sind, für diesen Zweck und für so lange, als das Bedürfnis dauert, in Anspruch genommen werden. Dabei ist jedoch nicht nur im Auge zu halten, daſs früher alle Mittel, die Angelegenheit im guten zu ordnen und im Einverständniſſe mit den Gemeinden und nach deren zweckentsprechender Wahl zu Stande zu bringen, erschöpft sein müßen, ehe an die Betretung des imperativen Weges mit Anwendung von Zwangsmitteln geschritten wird, sondern es soll auch darauf sorgfältiger Bedacht genommen werden, bei Anwendung der Zwangsmittel jede unnöthige Vexation zu vermeiden, was der Umsicht der einschreitenden Behörde überlaſſen bleiben muß.

M. E. v. 15. Juli 1852 Z. 5206 G.

Bei der Erzwingung dieser Verbindlichkeit sind jedoch die etwa obwaltenden besonderen Verhältniſſe nicht zu übersehen und überhaupt Zwangsmaßregeln bloß gegen solche widerspenstige Gemeinden in Anwendung zu bringen, welche die Schule wirklich benützen oder doch leicht benützen könnten. Da es nicht nur in Gebirgsgegenden einzelne Häuser, sondern auch in manchen Gegenden des Flachlandes z. B. in Galizien ganze Gemeinden geben dürfte, welche zu einer bestimmten Schule mehr dem Namen nach eingeschult sind, indem der Schulbesuch, sei es der großen Entfernung sei es anderer örtlicher Hinderniſſe wegen, sehr erschwert ist, zu gewiſſen Jahreszeiten oder eintretender Witterungsverhältniſſe halber auf längere oder kürzere Zeit selbst ganz unterbrochen werden muß:

so ist es billig, bei vorkommenden Leistungen für die Schule auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen und eine entsprechende Ermäßigung bezüglich der an solche Ortschaften zu stellenden Forderungen eintreten zu lassen. Daſs von der zwangsweisen Leistung auch solche bisher als eingeschult angesehene Gemeinden frei bleiben müßen, welche bereits im Orte eine eigene Schule mit behördlicher Genehmigung besitzen, versteht sich von selbst. M. E. v. 15. Juli 1852 Z. 5206 Gal., v. 11. Sept. 1855 Z. 13072 St. f.

§. 29.

Ihrer natürlichen Verpflichtung, für die Erhaltung der Schulen und Lehrer nach Maßgabe ihrer Mittel ausreichend zu sorgen, können die Gemeinden nur dann und in soweit enthoben angesehen werden, als und in wie weit besondere Stiftungen und Verträge etwas anderes festsetzen, beziehungsweise die sonst der Gemeinde obliegende Verpflichtung übernehmen.

M. E. v. 11. October 1853 Z. 10280 Böh.

Eine solche Erleichterung kommt namentlich den istrianischen Gemeinden des ehemaligen venetianischen Gebietes durch die Antheile an dem bestandenen Bruderschaftsvermögen zu, in welcher Beziehung der M. E. v. 17. März 1856 Z. 93 Tr. folgendes bestimmt:

1. Die Schuldrittelantheile des exvenetianischen Bruderschaftsvermögens dürfen künftig zu keinem andern Zwecke als zu jenem der Volksschulen verwendet werden und haben zunächst zur Dotierung des Lehrpersonales zu dienen.

2. In Ortschaften, welche bereits Schulen haben und mit einem Schuldrittelantheile bedacht sind, hat diese Verwendung sogleich einzutreten.

3. Dasselbe hat auch von den Schuldrittelantheilen jener Ortschaften zu gelten, welche zwar keine eigene Schule haben, aber einer andern Schule directivmäßig zugewiesen sind.

4. Die Schuldrittelantheile jener Ortschaften dagegen, welche weder eine eigene Schule haben noch einer andern Schule directivmäßig zugewiesen sind, sollen so lange fruchtbringend verwaltet werden, bis die Verwendung derselben für den Schulzweck entweder durch Errichtung von Ortsschulen oder durch directivmäßige Einschulung der betreffenden Ortschaften eintritt.

5. Mit der Verwaltung der Schuldrittelantheile bleiben in jedem Orte der Gemeindevorstand, der Ortsseelsorger und der Ortsschulaufseher (letzterer für den Fall als in dem Orte schon eine Schule besteht) betraut, welche über die stattfindende Verwendung und beziehungsweise fruchtbringende Anlegung derselben eine abgesonderte Rechnung zu führen haben. In jenen Ortschaften, wo die bestimmte Verwendung der jährlich aus dem Provincialgemeindefonde eingehenden großentheils unbedeutenden Schuldrittelantheile stattfindet, wird es genügen die jährlich eingenommenen und verwendeten Beträge in ein dazu eigens verlegtes Rechnungsbuch einzutragen. Die Richtigkeit der eingetragenen und verwendeten Empfänge ist

durch die Fertigung des Ortsseelsorgers, des Gemeindevorstehers, Ortsschulaufsehers und Lehrers zu bewähren und bei der jährlich vorzunehmenden Schulvisitation durch den Bezirksschulaufseher zu bestätigen.

In Ortschaften, wo noch keine Verwendung sondern eine fruchtbringende Verwaltung der in Rede stehenden Renten stattfindet, ist gleichfalls ein Rechnungsbuch zu verlegen, in welchem der jährliche Emfang, die Aufbewarung und Elocierung der Geldbeträge, der fällig gewordene und eingehobene Interessenbetrag einzutragen und eine ordentliche Rechnung nach Art der Kirchenrechnung zu führen ist. Das Buch kann mit den Kirchenrechnungsbüchern im Pfarrarchive aufbewart werden, wofern es nicht in einzelnen Fällen den Gemeinden zur Aufbewarung übertragen wird. Da bezüglich dieser Ortschaften wegen Mangels einer Schule keine Schulvisitation stattfindet, so sind die Rechnungen gelegenheitlich der Kirchenvisitation von den Bezirksdechanten einzusehen und nach Befund zu bestätigen.

6. In Gemeinden, wo eigene Localschulfonde bereits bestehen, indem entweder die eingegangenen Schuldrittelantheile capitalisiert und fruchtbringend angelegt oder andere Gaben und Zuflüsse für Schulzwecke gewidmet wurden, sind die weiter eingehenden Schuldrittelantheile in der Localschulfondsrechnung alljährlich gehörig in Empfang zu stellen und vorschriftmäßig zu behandeln.

7. Die k. k. Bezirksämter haben die Empfangsnahme und Verwendung der jährlich eingehenden Schuldrittelantheile sowie die bereits bestehenden oder neu sich bildenden Localschulfonde innerhalb ihres Bezirkes aufmerksam zu überwachen, von den Rechnungen Einsicht zu nehmen und über den wargenommenen Stand dieser Schulangelegenheit alljährlich an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Einen derlei Bericht haben auch die Dechante und Bezirksschulaufseher an die Consistorien zu erstatten.

8. Um eine bestimmungsgemäße Gebarung mit den Schuldrittelantheilen sowie eine gedeihliche Verwaltung der sich bildenden Localschulfonde herbeizuführen und für die Zukunft zu sichern, hat die k. k. Statthalterei in Ansehung jener Ortschaften oder Gemeinden, welche ansehnliche Beträge an Schuldritteln beziehen oder welche bereits ein der Ortsschule angehöriges Vermögen verwalten, zu bestimmen, welche aus ihnen die jährlichen Rechnungen entweder dem k. k. Bezirksamte oder auch der k. k. Staatsbuchhaltung zur Revision und Erledigung vorzulegen haben.

§. 30.

Was die Sicherstellung der von der Gemeinde bei Errichtung der Schulen oder zur Aufbesserung der Dotation übernommenen Verpflichtungen betrifft: so ist es in solchen Fällen nicht nothwendig, auf der Ausstellung einer rechtsförmlichen tabularfähigen Sicherstellungsurkunde zu bestehen, sondern ist sich auf dem Standpunkte der politischen Einwirkung mit der Ausstellung eines Reverses zu begnügen, welcher unter den für Communalangelegenheiten geltenden Formen die fragliche Leistung als eine Schuldigkeit der die Schule zu erhalten verpflichteten

Schulgemeinde bezeichne und hiefür die ungetheilte Haftung derselben im Umfange des eventuellen Erfordernisses in der Art der übrigen Communalbedürfnisse statuiere.

Hofkanzleidecret v. 2. October 1845 Z. 32113 Mähr. Schl.; M. E. v. 15. August 1854 Z. 12167 alle L. St., v. 17. Jänner 1856 Z. 13999 ex 1855 Gal., v. 23. Jänner 1856 Z. 1271 Krakau: Hierdurch wird zwar anerkannt, dass die Sorge und die Ausmittlung der Art und Weise, wie der reversierten Verbindlichkeit Genüge zu leisten sei, wie andere Communalangelegenheiten in den Bereich der Gemeindeverwaltung gehören, allein auch zugleich ohne Nachtheil der Sicherheit, die in der gesetzlichen Haftung der Gesammtheit und der einzelnen für Communalerfordernisse vollständig und in keiner anderen Form größer zu finden ist, die Einbringlichkeit der Forderung vermehrt und ein Verfahren vermieden, welches, indem es der fraglichen Verpflichtung privatrechtliche Grundlage und Form unterstellt, nicht allein die Möglichkeit wiederholter Streitigkeiten, sondern auch den Nachtheil unnöthiger Hemmung der freien Verfügung der Communalrealitäten erzeugen könnte, auf welche die bedungene Pfandverschreibung jedenfalls beschränkt werden müßte.

Die Ausfertigung einer intabulationsfähigen Schulerrichtungsurkunde, womit sich die Schulgemeinde für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen in solidum verpflichtet, ist dermal, wo der Schulzwang allgemeine Geltung erlangt hat, nur noch erwünschlich und nach Umständen selbst nothwendig bei der Errichtung evangelischer Trivialschulen, da deren Erhaltung ausschließlich den evangelischen Gemeinden obliegt, bei der Errichtung von Haupt- und Unterrealschulen, da auf diese Schulen die allgemeinen Concurrenzvorschriften nicht unbedingte Anwendung finden, und überhaupt bei der Errichtung auch solcher katholischer Trivialschulen, bei denen Abweichungen von den allgemeinen Concurrenzvorschriften eintreten. M. E. vom 22. November 1859 Z. 13947 O. Ö.

Wenn die Verpflichtungen, zu denen sich eine Gemeinde in Absicht auf einen bevorstehenden Schulbau, auf die fortdauernde Erhaltung der Schule oder die Besoldung des Lehrpersonals herbeigefunden hat, in einer eigenen Urkunde (Schulerrichtungsurkunde, Schulunterhaltungsrevers) aufgesetzt werden: so fällt diese Urkunde, dem Wesen der darin ausgedrückten Verbindlichkeit nach, weder unter den Begriff einer Stiftungsurkunde, worin es sich immer um Fundierung eines Capitals und dessen immerwährende Widmung zu Schulzwecken handeln muß, noch unter jenen eines Vertrages nach den bürgerlichen Gesetzen, weil dadurch nicht gegen eine bestimmte Privatperson irgend eine Verpflichtung eingegangen, sondern nur der Behörde eingeräumt wird, die Gemeinde zur Erfüllung der eingegangenen politischen Verpflichtung anzuhalten. Diese Urkunden genießen gleich anderen Verfügungen, welche die Gemeindevertretung aus den Mitteln der Gemeinde zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken trifft, die Gebürenbefreiung im Grunde der Tarifpost 75 lit. b. Gebüren-Gesetz.

§. 31.

Nur ausnahmsweise kann zur Dotation einer Schule eine zeitweilige Beihilfe aus öffentlichen Fonden da, wo für den Jugendunterricht eine anderweitige Fürsorge nicht getroffen werden kann, und nur in soweit und in so lange angesprochen werden, als das Unvermögen der Gemeinde und der einzelnen Insassen zu einer ausgiebigen Fürsorge erwiesen vorliegt.

M. E. v. 28. März 1851 Z. 2626 Böh., vom 30. November 1856 Z. 18236 Sieb.

Die Auffassung der Concurrenz des öffentlichen Schulfondes und der Gemeinde zur Erhaltung einer Schule als eines Verhältnisses, dem ein Vertrag zwischen dieser und der Regierung zu Grunde liege, welches Verhältnis wieder für die Beurtheilung des der Gemeinde etwa eingeräumten Besetzungsrechtes irgend wie maßgebend wäre, wurde als eine irrige zurückgewiesen mit dem o. a. M. E v. 28. October 1857.

§. 32.

Ein anderes ist es bei Lehranstalten, deren Bestimmung und Umfang über das Bedürfnis und folglich auch über das Maß der Verpflichtung der Gemeinde, in der sie sich befinden, hinausgeht. Zur Erhaltung solcher Schulen wird daher, insofern ihre Nothwendigkeit, wie der Musterhauptschule in jedem Kronlande, durch öffentliche Rücksichten begründet ist, der öffentliche Fond allerdings in das Mitleiden gezogen werden können, ohne dass jedoch, dafern die Anstalt zugleich die Stelle der Ortsschule vertritt, die Gemeinde von einer entsprechenden Beisteuer losgezählt werden könnte. Dagegen können die öffentlichen Mittel für eine Schule der gedachten Art, die ihren Ursprung nicht Rücksichten für das gemeine Wohl, sondern nur dem Wunsche und dem löblichen Streben einer Gemeinde nach Vervollkommnung ihrer Bildungsanstalten verdankt, auf keine Weise in Anspruch genommen werden.

Se. Majestät haben laut hoher Stud. Hofcommissions-Verordnung vom 5. November 1829 Z. 3666/1296 mit allerhöchster Entschließung v. 8. Oct. 1829 zu verordnen geruht, dass

1. alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionistenkosten so wie der Hand- und Zugarbeiten dem allgemeinen oder Landesschulfonde zur Last fallen sollen.

3. Wenn aber die Normal-Hauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, so habe der Landesschulfond bei einer Hauptschule von drei Classen mit einem Drittheile der Material- und Professionistenkosten, der Patron und die Dominien mit zwei Drittheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurrieren. Bei einer Hauptschule von vier

Classen aber habe der Landesschulfond mit zwei Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu concurrieren.

4. Dort, wo nebst einer Normalhauptschule nur eine Mädchenschule und sonst keine Knabenschule besteht, hat zu dieser Hauptschule nebst dem Schulfonde auch die Concurrenz für Trivialschulen nach den allerhöchst festgesetzten Bestimmungen beizutragen. (St. H. C. D. 5. September 1835 Z. 5316.)

6. In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten. Pol. Sch. V. §. 369.

Regolamento Art. 62: Quanto ai fabbricati e corredi necessarj per le Scuole elementari maggiori si osservano le norme stabilite pei Licei e pei Ginnasj.

M. E. v. 23. Februar 1852 Z. 1167 Böh.: Bei der Regulierung des Volksschulwesens hat die Landesstelle ihr Augenmerk vor allem dahin zu wenden, dass die Volksschulen dem in jeder Schulgemeinde bestehenden allgemeinen Bildungsbedürfnisse gemäß eingerichtet werden. Wo dagegen einzelne Familien aus Ursache ihrer besonderen Geschäftsthätigkeit oder aus anderen Rücksichten für die männliche Jugend eine weitere Bildung anstreben, da kann nur in einem größeren Bezirke diesen speciellen Bildungsbedürfnissen durch die Errichtung von Unterreal- oder Gewerbsschulen entsprochen werden. Es kann zwar in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen den Gemeinden die Begründung von Lehranstalten gestattet werden, die über das allgemeine Bildungsbedürfnis hinausgehen und auf die speciellen Bedürfnisse einer bald größeren bald geringeren Anzahl von Familien berechnet sind; jedoch können zur Dotierung derselben die öffentlichen Fonde auf keine Weise in Anspruch genommen werden.

D. Die Volksschule und die Landessprachen.

a) Unterrichtssprache.

§. 33.

In der Volksschule ist überall der Grundsatz festzuhalten, dass die Muttersprache der Schüler, für welche sie besteht, zugleich die Unterrichtssprache sei.

M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 deutsch-slav. Kronl. 1), vom 30. Mai 1855 Z. 6781 Tr.

b) Unterricht in einer zweiten (und dritten) Landessprache, namentlich in der deutschen.

§. 34.

In Orten, wo die Bevölkerung rücksichtlich der Sprache derart gemischt ist, dass die Kirchenverwaltung selbst sich veranlasst sieht das

Wort Gottes in der Kirche in zwei Sprachen, wenn auch nicht in gleichförmiger Abwechslung, ertheilen zu lassen, oder wo die Jugend von Hause aus die Kenntnis mehrer Sprachen, wenn gleich nicht in gleichem Maße, besitzt, ist der Unterricht nebst der Muttersprache auch in der zweiten Landessprache, nach Umständen auch wohl in einer dritten, zu ertheilen. Die enge Verbindung der Schule mit der Familie darf nicht verkannt und die Sprachkenntnisse, welche die Kinder in die Schule mitbringen, müßen vom ersten Unterrichte an berücksichtigt und benützt werden.

Für Kaschau wurde mit M. E. v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 mit Rücksicht auf die dortigen Bevölkerungsverhältnisse die Anordnung getroffen, dass in der Stadtschule die magyarische, in der Vorstadtschule die slavische Sprache zu Grunde zu legen, in der einen wie in der andern jedoch zugleich die deutsche Sprache vollständig zu lehren sei, und weiter bemerkt: „Ob die Kinder aus dem polyglotten Umgange des täglichen Lebens soviel Kenntnisse der beziehungsweise dritten Landessprache mitbringen, dass in der Stadtschule nebstdem noch im slavischen, in der Vorstadtschule nebstdem noch im magyarischen wenigstens lesen und schreiben geübt werden könne, wie dieß nach der früheren Schuleinrichtung an vielen Orten Ungarns mit Erfolg beobachtet worden ist, muß der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der Erfahrung anheimgestellt bleiben."

M. E. v. 20. April 1853 Z. 3637 Böh.: Wo eine gemischte Bevölkerung ist und bisher eine deutsche Schule bestand, wird eine ganz böhmische den Bedürfnissen nicht entsprechen, ist vielmehr eine zweisprachige Schule nach einer zweckmäßigen Einrichtung angezeigt.

Mit M. E. v. 12. Juni 1857 Z. 17632 ex 1856 Tr. wurde die Unterrichtssprache in den Volksschulen der Inseln des Quarnero geregelt, wobei die oberste Unterrichtsbehörde von folgender Betrachtung ausgieng: „Der Umstand, dass unter der gemischten Bevölkerung, und zwar vorherrschend in den Städten, zwei Sprachen im täglichen Verkehr gesprochen und bald häufiger bald seltener gebraucht werden, je nachdem die Bewohner sich diesen oder jenen Geschäften zuwenden, führt die unvermeidliche Nothwendigkeit eines gesteigerten Sprachunterrichtes in der Volksschule mit sich". Den hierauf folgenden zur Darnachachtung hinabgegebenen Weisungen wurde aber noch folgende Bemerkung vorausgeschickt: „Da jedoch die Sprachverhältnisse in verschiedenen Orten sich verschieden gestalten; da ferner bei der Verschiedenheit der Beschäftigung der Ortsbewohner auch verschiedene Bedürfnisse zum Vorschein kommen und berücksichtigt werden müßen; da endlich selbst bei Bestand fast gleicher Verhältnisse nicht gleiches bezüglich des Sprachunterrichtes in der Schule gefordert werden kann, weil die vorhandenen Lehrkräfte zu gleichen Leistungen nicht befähigt sind: so wird bei der Durchführung dieser Bestimmungen mit aller Umsicht vorzugehen sein, wenn sie der hierortigen Absicht gemäß zur wirksamen Förderung des dortigen Volksschulwesens ausschlagen sollen".

An Schulen, wo ein mehrsprachiger Unterricht zu ertheilen ist, muß deshalb auch dafür gesorgt werden, dass nur solche Lehrer angestellt werden, welche der zweiten beziehungsweise dritten Landessprache in dem Grade mächtig sind, dass sie ohne Anstand in derselben zu unterrichten vermögen. M. E. v. 19. Dec. 1853 Z. 11266 c).

§. 35.

Aber auch wenn dieß nicht der Fall ist, dass die Kinder schon aus dem Aelternhause die wenigstens theilweise Kenntnis der zweiten Landessprache mitbringen, ist es, zumal in Städten und gewerbreicheren Märkten, gestattet, dass in den Volksschulen, wenn die Gemeinden es verlangen, das Bedürfnis der Orts- und Landesverhältnisse es erwünschlich macht und kein unabweisbares Hindernis entgegentritt, neben der Muttersprache, in welcher allemal der Unterricht zu ertheilen ist, auch auf die Erlernung der zweiten Landessprache Rücksicht genommen werde.

M. E. v. 17. Juli 1850 Z. 5781 Böh.

Gegen die Aufnahme der böhmischen Sprache in deutschen Schulen, insbesondere in jenen Orten wo ein Theil der Bewohner böhmisch spricht, ist nichts einzuwenden. M. E. v. 17. October 1853 Böh.; vgl. M. E. v. 11. December 1854 Z. 18441 Mäh. a. E.

In gleicher Weise wurde für die quarnerischen Inseln mit dem o. a. M. E. 3) die Einführung der italienischen Sprache in illyrischen Schulen unter andern in der Betrachtung befürwortet, „dass die Kenntnis derderselben für gewisse Bedienstungen und Geschäftszweige ein unentbehrliches Bedürfnis ist", und 7) anbefohlen „darauf zu sehen, dass die Schulkinder in ihrer Muttersprache fleißig unterrichtet werden und überdieß auch jene Sprache erlernen, deren Kenntnis ihnen für ihren künftigen Lebensberuf unumgänglich nothwendig erscheint".

§. 36.

Dieß hat namentlich, da wo sie nicht schon Muttersprache ist, von der deutschen Sprache zu gelten, auf deren Erlernung besonders in bedeutenderen Stadtschulen thunlichste Rücksicht zu nehmen ist. Denn nicht nur bedürfen in den meisten Kronländern Knaben, welche in Städten und größeren Märkten nach Vollendung der Volksschule in das praktische Leben übertreten, für ihren künftigen Stand als Gewerbsleute gar sehr der Kenntnis der deutschen Sprache, sondern es ist überdieß in solchen Orten die künftige Bestimmung derjenigen nicht zu vergessen, für welche die Volksschule nur die Vorstufe ist, um weiter in die Laufbahn der humanistischen und realistischen Studien aufzusteigen.

M. E. vom 6. September 1851 Z. 7583 Böh. Vgl. M. E. vom 11. März 1858 Z. 22929 ex 1857, womit für Böhmen — aus Anlass der Warnehmung, „dass an Stadtschulen mit böhmischer Muttersprache, insoferne dieselben nicht Hauptschulen sind, der deutsche Sprachunterricht vernachlässigt“ werde — die Weisung erfolgte: „An städtischen Trivialschulen ist in der II. und III. Classe der deutsche Sprachunterricht mit Benützung des německý slabikář und der první mluvnice německá als Lehrgegenstand zu behandeln“.

M. E. v. 1. Jänner 1851 Z. 11187 ex 1850 Schl., v. 25. October 1851 Z. 5184 Kä. c): Das Verlangen slovenischer Gemeinden, dass ihre Kinder die deutsche Sprache in der Schule lernen, ist gewissenhaft zu berücksichtigen und demgemäß der Unterricht in derselben aus Schulen, in denen er bisher üblich war, nicht zu verdrängen, sondern, wenn auch die slavische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt wird, neben dieser fortzuführen.

Für Triest und das Küstenland erflossen diesfällige Weisungen mit M. E. v. 19. December 1853 Z. 11266; für Mähren mit M. E. v. 11. December 1854 Z. 18441: Es ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass an jenen Orten, wo die Vorbedingungen dazu vorhanden sind, indem die deutsche Sprache im Hause neben der böhmischen gesprochen wird, und jedenfalls an den dreiclassigen Hauptschulen welche die Bestimmung haben ihre Schüler zum Theile einem erweiterten Lebensberufe zuzuführen, für die Erlernung der deutschen Sprache, wie es anderwärts in vielen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache bereits mit gutem Erfolge zum Nutzen der Schüler geschieht, gesorgt werde, damit die Aeltern nicht nothwendig haben ihre Kinder auf eine längere Zeit in entfernte deutsche Ortschaften mit einem oft namhaften Kostenaufwande zu schicken. Für Ungarn, Siebenbürgen, Temesvár mit M. E. vom 13. Februar 1856 Z. 15619 ex 1855: Es ist wünschenswert, dass an allen Stadt- und Hauptschulen mit Schülern nicht-deutscher Muttersprache auf die Pflege der deutschen Sprache gehörig Bedacht genommen werde u. s. w.

Für die Inseln des Quarnero mit o. a. M. E. 6): „Ob außer den Hauptschulen noch in einer andern Schule der Unterricht der deutschen Sprache zu ertheilen sei, hängt von den örtlichen Bedürfnissen, von der Beschaffenheit der Schule selbst und von der Befähigung des Lehrpersonales ab.“

§. 37.

In jedem Falle aber soll es in jenen Schulen, wo bisher mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bewohnerschaft ein doppelsprachiger Unterricht mit ersprießlichem Erfolg betrieben und neben der Muttersprache auch die zweite Landessprache, namentlich die deutsche, geübt wurde, dabei sein Verbleiben haben, da es ein offenbarer Vortheil ist, wenn die Kinder mit dem Gebrauche zweier Landessprachen ausgerüstet aus der Schule in das Leben treten.

M. E. v. 20. April, 22. Juli u. 17. October 1853 Z. 3637, 6625 und 10615 Böh., v. 19. December 1853 Z. 11266 Tr. c): „Der utraquistische Unterricht ist unter der Voraussetzung, daſs der Lehrer nebst der Muttersprache auch der deutschen Sprache mächtig ist, an jenen Trivialschulen für alle Schüler einzuführen, an denen schon früher deutsch unterrichtet und der deutsche Unterricht nur in Folge misverstandener Ausführung des Min. Erlasses vom 2. September 1848 ganz und gar bei Seite geschafft wurde“.

§. 38.

Ueberhaupt kann an einer Schule ein Wechsel in der bisher üblichen Unterrichtssprache oder eine Veränderung, wodurch eine Landessprache, die bisher in derselben neben der Muttersprache geübt wurde, von dem Unterrichte ausgeschlossen würde, niemals eigenmächtig von dem Lehrer und den nächsten geistlichen und weltlichen Schulvorständen vorgenommen, sondern nur von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate nach sorgfältiger Erwägung der vorhandenen Bedürfnisse angeordnet werden.

M. E. v. 18. November 1851 Z. 10100 Kärnt., v. 14. Juni 1854 Z. 7111 Krain, v. 17. Februar 1855 Z. 1824 Dal. — M. E. vom 20. April 1853 Z. 3637 Böh.: „Die Landesschulbehörde hat dem Wechsel der Unterrichtssprache in den Volksschulen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit derselbe nicht, wie sonst leicht geschehen kann, ganz willkürlich von einzelnen Personen gegen den Willen der Schulgemeinden vorgenommen werde. Es kann durchaus nicht zugelassen werden, daſs ohne vorausgegangene Verhandlung eine deutsche Volksschule in eine böhmische mit Ausschließung der deutschen Sprache und umgekehrt eine böhmische Volksschule in eine ganz deutsche umgestaltet werde. Wo man solches in den letzten Jahren ohne Bewilligung der dazu berufenen Behörden gethan hat, ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinden das geeignete zu verfügen“.

c) Allgemeiner Grundsatz in Absicht auf den Religionsunterricht.

§. 39.

Was bisher rücksichtlich der zweiten Landessprache gesagt worden, leidet keine Anwendung auf den Religionsunterricht. Denn dieser darf an Schulen, wo mehrsprachig unterrichtet wird, um seiner hohen, nicht bloß auf den Verstand, sondern auch auf die Veredlung des Herzens und auf eine würdige durch das ganze Leben nachwirkende Erhebung des Gemüthes gerichteten Bestimmung willen, unter keinen Umständen durch sprachliche Nebenzwecke beeinträchtigt, zu einem Mittel, die Kenntnisse in der noch ungeübten zweiten Sprache zu erweitern und zu

befestigen, misbraucht werden. Der Religionsunterricht ist vielmehr von Anbeginn bis zum Schlusse ausnahmslos in der Muttersprache als in derjenigen zu ertheilen, in welcher das Kind die ersten Laute und Begriffe gewonnen hat und in welcher es daher allein fähig ist, jene höheren Begriffe und innigeren Wahrheiten zu erfassen, die durch diesen Unterricht in seine zarte Seele dauernd gepflanzt werden sollen.

Für Galizien wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1818 folgendes verordnet:

a) Der Religionsunterricht muß der griechisch-katholischen Jugend in allen Volksschulen Galiziens und der Bukowina durch Geistliche dieses Ritus in der rutenischen Sprache ertheilt werden.

b) In den Volksschulen, welche von gemischter Jugend des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus besucht werden, ist mit Ausnahme der Religionslehre, für welche rücksichtlich der griechisch-katholischen Kinder die erst gegebene Bestimmung zu gelten hat, aller Unterricht in der polnischen Sprache zu ertheilen, dabei aber nach Thunlichkeit dafür zu sorgen dass die Kinder des griechisch-katholischen Ritus ebenfalls im rutenischen lesen und schreiben unterrichtet werden.

c) In Volksschulen, welche nur von Kindern des letztgenannten Ritus besucht werden, ist aller Unterricht in der rutenischen Sprache zu ertheilen, jedoch so dass die Kinder auch im polnischen lesen und schreiben unterrichtet werden. Pol. Sch. V. §. 33.

M. E. v. 9. December 1854 Z. 14212 und vom 11. März 1858 Z. 22929 2) Böh.: Die Volksschulinspectoren haben auf ihren Bereisungen auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu haben.

M. E. vom 12. Juni 1857 Z. 17632 ex 1856 Tr. 1): „Daher ist auch in jenen Schulen, in welchen sich eine größere oder kleinere Zahl von Kindern befindet, welche die Sprache der Mehrzahl nicht verstehen, auf eine den Umständen angemessene Weise dafür zu sorgen, dass auch sie den Religionsunterricht in der ihnen vom Hause aus geläufigen Muttersprache empfangen“.

Aus dem Grunde, weil der Religionsunterricht nie zu einem Mittel zur Erlernung einer zweiten Sprache herabgewürdigt werden darf, ist es auch unstatthaft, die für diesen Unterricht bestimmten Bücher doppelsprachig herauszugeben und dadurch jenen Nebenzweck fördern zu wollen. M. E. vom 21. April 1850 Z. 2875 Böh.

Dritter Titel.

Von der Heranbildung zum Lehramte an Volksschulen.

§. 40.

Um den Volksschulen einen ausreichenden Nachwuchs an Lehrern zu sichern, und um Jünglingen und Mädchen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, die Gelegenheit zur Erlangung oder Erprobung der hiezu erforderlichen Befähigung zu bieten, bestehen in den verschiedenen Kronländern

A. Lehrerbildungsanstalten (Präparandien) für Trivial- und vierclassige Hauptschulen —

B. Bildungsanstalten für Mädchenlehrerinnen (weibliche Präparandien) —

C. Bildungscurse für Candidaten des Lehramtes an den mit Hauptschulen verbundenen Unter-Realschulen.

§. 41.

Die Errichtung von Lehrer-Convicten (Pädagogien), woselbst die Candidaten nicht bloß Unterkunft finden und ganze oder theilweise Verpflegung erhalten, sondern auch an eine gemeinsame, dem Wesen ihres künftigen Berufes entsprechende Hausordnung gebunden sind, übrigens den ordentlichen Unterricht ausschließlich an der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt empfangen, ist überall gestattet, wo die Mittel dazu ohne Belastung eines öffentlichen Fondes zusammengebracht werden können.

Solche Pädagogien bestehen bereits in mehreren Diöcesen, wie in Königgrätz, Salzburg, Pest. Am 15. October 1855 wurde das Erziehungsinstitut für Volksschullehrer in Leitmeritz, das seine Entstehung dem k. k. Schulrathe und Volksschulen-Inspector Maresch verdankt (Statuten sammt Abbildung in Maresch's Jahrb. 1856 S. 240—246; s. auch ebenda 1859 S. 224 ff.), ein Jahr darauf (October 1856) das Lehrer-Pädagogium in Budweis (öst. Schulbote 1856 Nr. 44 S. 375 f.) eröffnet; in demselben Jahre veröffentlichte das Lehramts-Candidaten-Convict in Brünn seinen ersten Jahresbericht (s. österr. Schulbote 1857 Nr. 3 S. 19—23).

Mit Schreiben v. 17. Jänner 1853 Z. 1137 an den Statthalter von Oberösterreich genehmigte das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem des Unterrichtes den Antrag des obderennsischen Landescollegiums auf Unterstützung des zu Linz in's Leben getretenen Unternehmens zur Creierung eines Schullehrer-Seminars aus dem Domesticalfonde.

Neuestens hat auch Schulrath Prausek in Troppau den Plan zur Begründung eines Präparandenconvicts (Pädagogium) gefasst; s. dessen „Bitte an die Schulfreunde Schlesiens“ im schles. Volksschulenkalender 1859 S. 96—98.

§. 42.

Wo Lehrer-Convicte nicht bestehen, ist die Erhaltung der Lehramtscandidaten während der Dauer ihrer Heranbildung in der Regel ihre eigene Sache. Doch wurden wegen des in einigen Kronländern eingetretenen Mangels an Lehrindividuen zeitweilig von Sr. k. k. apost. Majestät oder vom k. k. Unterrichtsministerium Stipendien für dürftige und dabei fleißige und begabte Lehramtszöglinge gegen Verpflichtung derselben, sich nach Beendigung des Curses im Schuldienste verwenden zu lassen, bewilligt.

So für Steiermark. Mit a. h. E. v. 13., M. E. vom 18. Juli 1850 Z. 5696 wurde gestattet, jährlich 600 fl. aus dem steirischen Schulfonde auf 12 Stipendien für arme talentvolle Lehramtscandidaten, welche sich dem erweiterten Präparandencurse widmen, zu verwenden (ursprünglich auf drei Jahre; mit a. h. E. v. 28. Mai 1853, v. 22. August 1856 und vom 28. Mai 1860 auf je weitere drei Jahre bewilligt) und dabei zur Richtschnur gegeben:

a) Die Präparandenstipendien werden auf Vorschlag der fürstbischöflichen Ordinariate von der Landesschulbehörde verliehen;
b) sie können an der Normalhauptschule zu Grätz, an welcher ein vollständiger zweijähriger Präparandencurs besteht, genossen werden;
c) hat die Landesschulbehörde, welche verpflichtet ist dem Zustande der Lehrerbildungsanstalten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch über die Benützung dieser Stipendien sorgfältig zu wachen.

Laut M. E. v. 23. August 1856 Z. 13120 dürfen von jener Stipendiensumme 150 fl. zu Stipendien in Beträgen von höchstens 50 fl. auch für solche Lehramtscandidaten verwendet werden, welche sich an dem Präparandencurse in Cilli, der zeitweilig bloß als einjähriger Curs fortgeführt werden mußte, zu Landschullehrern ausbilden.

Mit M. E. vom 9. August 1850 Z. 4677 wurden Stipendien von 120 fl. für zwei absolvierte Lehramtscandidaten zum Behufe ihrer weiteren Ausbildung (vorläufig auf zwei Jahre; M. E. vom 30. März 1853 Z. 2634, v. 10. September 1858 Z. 14093 auf weitere zwei Jahre) gegründet. —

In Niederösterreich bestanden früher vierzehn Zeichnungs- und neunzehn pädagogische Stipendien zu 100, 80 und 70 fl., welche den verschiedenen Hauptschulen der Diöcesen Wien und St. Pölten zugewiesen waren und die Bestimmung hatten, Candidaten zu unterstützen, die nach vollendetem Präparandencurse sich für das Lehramt der ehemaligen dreiclassigen Hauptschulen und der mit einzelnen derselben vereinigten vierten Classen, jetzigen Unterrealschulen, an diesen Schulen selbst

noch weiter vorzubereiten und dabei nach Erfordernis auch bei dem Unterrichte Aushilfe zu leisten hatten. Diese Stipendien wurden mit M. E. v. 1. August 1851 Z. 6820 in theilweise anderer Vertheilung zu 100, 90, 80 und 70 fl. festgesetzt, dagegen mit M. E. vom 26. September 1853 Z. 9522 der Unterschied von Zeichnungs- und pädagogischen Stipendien aufgehoben, die Zahl der Stipendien auf 13 für Wien, 14 für das Land, die Beträge derselben mit 120 fl. für jene, mit 100 fl. für diese bestimmt und die einen wie die anderen ausschließend für solche Lehramtswerber gewidmet, welche den erweiterten Präparandencurs gehört hatten und nach dem gemachten Fortgange erwarten ließen, dass sie sich binnen der Dauer des Stipendiengenusses zu tauglichen Lehrern für Unterrealschulen ausbilden würden. Der Nebenzweck der Stipendienbetheilung, welchem zufolge die Stipendisten an den betreffenden Hauptschulen erforderlichen Falles auch in den unteren Classen Aushilfe im Unterricht zu leisten hatten, blieb zwar aufrecht; jedoch sollte diese Aushilfe so bemessen werden, dass der Hauptzweck, nämlich ihre Ausbildung für das Lehramt der Unterrealschule, nicht vereitelt würde.

Nachdem aber im Laufe weniger Jahre die für das Lehramt an Bürgerschulen eröffneten Candidatencurse einen vermehrten Nachwuchs für den Bedarf dieser Schulen geliefert hatten, und somit die Nothwendigkeit, die gedachten Stipendien ausschließend für diesen Zweck zu verwenden, entfallen war, wurden mit M. E. v. 6. December 1856 Z. 18507 folgende noch gegenwärtig in Kraft stehende Maßregeln vorgezeichnet:

1. Die in Erledigung kommenden Stipendien sollen künftig in der Regel nur an Lehramtscandidaten verliehen werden, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Bildungscurs für vierclassige Hauptschulen oder jenen für Unterrealschulen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, und sich für das Lehramt an einer öffentlichen Schule noch weiter ausbilden wollen. Solche Stipendisten, welche die k. k. Statthalterei einvernehmlich mit den Consistorien den Haupt- und Unterrealschulen nach Bedarf zuzuweisen hat, haben an diesen Schulen die ihnen vorgeschriebene Aushilfe bei dem Unterrichte zu leisten.
2. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Stipendien in einem den Bedürfnissen der Schulen entsprechenden Verhältnisse theils an absolvierte Präparanden für vierclassige Hauptschulen, theils an absolvierte Candidaten für Unterrealschulen verliehen werden. Bei Vertheilung derselben an die betreffenden Schulen ist sowohl ihre Ausbildung als auch die ihnen zugedachte Aushilfsleistung in Betracht zu ziehen.
3. In Fällen, wo für diese Stipendien derlei Bewerber sich nicht melden, sind dieselben an dürftige und brave Candidaten theils der Präparandencurse für vierclassige Hauptschulen und theils der Bildungscurse für Unterrealschulen zu verleihen. —

In Galizien bewilligte das Ministerium — auf Grund der a. h. E. vom 27. September, St. H. C. D. vom 10. October 1817 Z. 2470, womit jeder Knabenhauptschule zwei pädagogische Stipendien für Lehramtscandidaten zugewiesen wurden — mit E. vom 17. August 1853 Z. 6771 zwei Stipendien à 48 fl. für zwei der krakauer Hauptschule

zuzuweisende Lehramtscandidaten und ebenso mit E. v. 16. April 1855 Z. 1743 für die dortige zweite Hauptschule. Mit M. E. vom 14. September 1855 Z. 19144 wurden vierundzwanzig Stipendien à 60 fl. auf die Dauer von drei Jahren für die im lemberger Verwaltungsgebiete befindlichen Präparandien, mit jenem vom 6. November 1855 Z. 10554 sechs Stipendien in demselben Betrage für den Präparandencurs in Tarnow auf die Dauer von drei Jahren bewilliget. Der k. k. Statthalterei bleibt es, laut M. E. vom 13. September 1855 Z. 19143 ex 1854 9), anheimgestellt, die Stipendien den Lehramtszöglingen bloß dann zuzuwenden, wenn sie sich durch Revers verpflichtet haben werden, durch die ersten drei Jahre nach absolviertem Präparandencurse jedem an sie ergehenden Rufe zur Versehung einer Triviallehrerstelle Folge zu leisten.

Mit M. E. vom 2. Juli 1856 Z. 9710 wurden vom k. k. Unterrichtsministerium im Einverständnisse mit jenem der Finanzen die im lemberger Verwaltungsgebiete bisher bestandenen 35 Adjuten (pädagogische Stipendien) à 48 fl. für Lehrgehilfen an Hauptschulen auf 23 reduciert, von diesen acht auf den Betrag von je 100 fl., fünfzehn auf jenen von je 80 fl. C. M. festgesetzt, und von den ersteren vier der griechisch-katholischen, zwei der römisch-katholischen Musterhauptschule, zwei der Hauptschule bei den Dominicanern in Lemberg, von jenen zu 80 fl. je zwei den Kreishauptschulen zu Przemysl und Stanislau, je eines denen zu Brzejan, Zaleszczyk, Sambor, Stry, Tarnopol, Kolomea, Sanok, Zloczow und Zolkiew zugewiesen, die erübrigten zwei endlich der Bestimmung der k. k. Statthalterei überlassen. Mit demselben M. E. wurden die zwanzig im krakauer Verwaltungsgebiete bestehenden pädagogischen Stipendien auf zwölf reduciert, dagegen deren Beträge à 48 fl. bei den zwei für die krakauer erste Hauptschule bestimmten auf je 100 fl., bei zehn auf je 80 fl. erhöht, und von letzteren zwei der tarnower Kreishauptschule, je eines jenen zu Wadowice, Bochnia, Neusandec, Rzeszow und Jaslo zugewiesen, die Vertheilung der übrigen drei der k. k. Landesregierung anheimgestellt. Mit Erlass vom 3. März 1857 Z. 3998 endlich bewilligte das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem des Unterrichtes auf die Dauer von drei Jahren acht pädagogische Stipendien à 60 fl. aus den Mitteln des Landesfondes für die Lehrerbildungsanstalten des krakauer Verwaltungsgebietes.

Um den Lehrernachwuchs für die gr. nicht-un. Volksschulen in der Bukowina zu decken, wurden vom k. k. Unterrichtsministerium unter dem 11. März 1850 Z. 1770 an fünf, unter dem 16. Juni 1853 Z. 4862 an sechs, unter dem 19. Juli 1859 Z. 10226 an zwanzig Lehramtscandidaten Handstipendien zu 60 fl. verliehen, und mit Erlass vom 6. März 1860 Z. 17471 gestattet, dass die für die lat. kathol. Hauptschulen in Czernowitz und Suczawa aus dem Schulfonde bewilligten pädagogischen Stipendien zu 50 fl. 40 kr. auch an dürftige fleißige und gesittete katholische Lehramtszöglinge während des zweijährigen Präparandencurses verliehen, und je einem derselben an den genannten beiden Hauptschulen der Fortgenuss dieses Betrages durch zwei weitere Jahre

nach absolviertem Curse unter der Bedingung belassen werden könne, dass derselbe sich noch weiter im Unterrichts- und Erziehungsfache, sowie nach Bedürfnis in der Erlernung der romanischen Sprache ausbilde. —

Der M. E. vom 29. December 1854 Z. 19888 gestattete für das Schuljahr 185$^{5}/_{6}$ die Verwendung von 150 fl. aus den currenten Mitteln des schlesischen Normalschulfondes für mindestens drei Zöglinge des teschner Präparandencurses. Die a. h. E. vom 22. Juli 1856 (M. E. v. 29. Z. 11483) bestimmte zur Unterstützung armer fleißiger und begabter Candidaten der katholischen Lehrerbildungsanstalten in Böhmen einen jährlichen Betrag von 1500 fl., jene vom 18. December 1856 für den gleichen Zweck in Mähren einen jährlichen Betrag von 600 fl., in Schlesien von 300 fl. CM. auf die Dauer von drei Jahren, sofern bis dahin dem vorhandenen Mangel an Lehramtszöglingen nicht anders abgeholfen werden könnte (mit a. h. E. vom 25. März 1860 für Schlesien auf die weitere Dauer von zwei Jahren, mit a. h. E. v. 13. M. E. v. 18. Mai 1860 Z. 7257 für Böhmen auf weitere drei Jahre verlängert); die a. h. E. v. 3. November 1858 bestimmte für denselben Zweck und Zeitraum im Herzogtume Salzburg jährlich 300 fl. CM. —

Mit Hofdecret vom 18. April 1844 Z. 2628 wurden für zwanzig Schulpräparanden in Dalmatien Stipendien im Gesammtbetrage von 1500 fl. auf die Dauer von fünf Jahren, mit M. E. vom 18. October 1849 Z. 6891 auf ein weiteres Jahr bewilligt, und diese Bewilligung seitdem bis zum Jahre 1854 alljährlich mit der Modification erneuert, dass einige Stipendien im höheren Betrage von 300 fl. zur Absendung von Lehramtscandidaten an einem der Präparandencurse in Wien verwendet werden. —

Zur Heranbildung romanischer Lehramtscandidaten aus Siebenbürgen sandte das Ministerium, so lange im Lande selbst noch keine verbesserten Präparandencurse bestanden, wiederholt einige derselben mit Reisebeiträgen und monatlichen Unterstützungen zu 30 fl. nach Wien, später (M. E. vom 7. October 1853 Z. 10202) an die kleinseitner Musterhauptschule zu Prag.

Der M. E. v. 29. März 1854 Z. 13242 ex 1853 genehmigte für Kroatien und Slavonien, dass aus dem Nationalschulfonde auf die Dauer von sechs Jahren zehn Stipendien creiert werden, und zwar zwei von je 200 fl. CM. für ebensoviele Lehramtscandidaten, von welchen der eine zu Wien, der andere zu Prag sich zum Lehramte auszubilden habe, die übrigen acht mit je 70 fl. für ebensoviele an der agramer Lehrerbildungsanstalt studierende Präparanden. Die mit diesen Stipendien zu betheilenden Individuen haben sich zu einer zehnjährigen Dienstleistung im Lehrfache in Kroatien oder Slavonien zu verpflichten.

Die a. h. E. v. 11. Nov. 1855 bewilligte, für so lange als in der damals in der Errichtung gestandenen gr. kath. Diöcese Lugos eine eigene Bildungsanstalt für Volksschullehrer nicht zu Stande komme und der Mangel an gr. kath. Lehrern in dieser Diöcese fortdauere, für sechs dürftige romanische Jünglinge aus derselben, welche sich an der großwardeiner gr. kath. Präparandie zum Volksschullehramte ausbilden zu wollen

erklären, Stipendien zu 100 fl. aus dem Studienfonde der serbischen Woiwodschaft; jene vom 25. Februar 1856 aus demselben Studienfonde auf die Dauer des Mangels an röm. kath. Volksschullehrern im serbisch-banater Verwaltungsgebiete Stipendien à 40 fl. für fünf dürftige Candidaten der Lehrerbildungsanstalt zu Werschetz.

In Ungarn wurde der verbesserte Präparandencurs in Folge a. h. E. vom 14. December 1855, M. E. vom 20. Jänner 1856 Z. 19334 ex 1855 an den lateinisch-katholischen Präparandien von Pest, Kolocza, Tyrnau, Großwardein, Kaschau, Szathmár, Neusohl, Gran, Oedenburg, Fünfkirchen und Raab, sowie an dem Institute der englischen Fräulein zu Pest eingeführt, und unter einem bewilliget, jährliche Stipendien, zu deren Begründung bis dahin nur einzelne Bischöfe und Stadtgemeinden sich bereit erklärt hatten, in dem noch erforderlichen Maße, und zwar à 60 fl. an vier männliche Lehramtscandidaten in Pest; dann jährliche Stipendien à 40 fl. an je vier Candidaten der Präparandien zu Kolocza, Tyrnau, Szathmár, Neusohl, Oedenburg, Fünfkirchen, Raab und an der weiblichen Anstalt in Pest, ferner an zwei Candidaten der Präparandie in Kaschau, alle diese Stipendien jedoch nur auf die Dauer des Mangels an katholischen Volksschullehrern in Ungarn zu verleihen. In den griechisch-katholischen Diöcesen von Ungarn und Siebenbürgen erfolgte die Verbesserung der Lehrerbildungsanstalten in Folge a. h. E. Ischl den 26. October mit M. E. v. 10. November 1858 Z. 19116 und wurde gleichzeitig auf die Dauer des Mangels an geeigneten Volksschullehrern die jährliche Verleihung von Stipendien an dürftige und fleißige Lehramtszöglinge und zwar von acht zu 40 fl. für die munkacser, von sechs für die eperieser, von acht für die großwardeiner Diöcese, ferner von je zwölf Stipendien zu einer Hälfte mit 80, zur andern mit 50 fl. für die Diöcesen von Alba-Julia und Szamos-Ujvár, endlich die Verwendung eines Jahresbetrages von 400 fl. für die kreuzer Diöcese gestattet, welche letztere Summe über Vorschlag des Ordinariates von der Statthalterei zu Agram zu Handstipendien in größeren oder kleineren Beträgen verwendet werden sollte, je nachdem sich Candidaten aus der letztgenannten Diöcese entweder an einer der entfernteren griech. kath. Präparandien oder an einer näheren lat. kath. zu Lehrern heranbilden wollten.

Mit derselben a. h. E. v. 26. October 1858 wurde auch an der lat. kath. Präparandie im Waisenhause von Hermannstadt ein jährlicher Betrag von 315 fl. zu Stipendien für, dem Waisenhause nicht angehörige Lehramtscandidaten der Diöcese Siebenbürgen, in größeren oder kleineren Beträgen je nach der mehreren oder minderen Dürftigkeit, ausgeworfen.

Endlich bewilligte die a. h. E. v. 20. Jänner 1859 zur Unterstützung dürftiger und fleißiger Candidaten der kath. Lehrerbildungsanstalt zu Csik-Somlyo in Siebenbürgen einen jährlichen Betrag von 400 fl. aus dem kath. Normalschulfonde auf die Dauer von drei Jahren.

§. 43.

In gleicher Weise wurde unter besonderen Verhältnissen dem Bedarf an befähigten Mädchenlehrerinnen abgeholfen, indem ärmeren

lehramtsbeflissenen Mädchen, welche entschlossen waren, in einen Frauenorden, der sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigt, einzutreten, jedoch die erforderlichen Mittel zum Besuche des pädagogischen Lehrcurses nicht aufbringen konnten, durch Verabreichung angemessener Unterstützungen aus dem Religionsfonde die Erreichung ihres Zieles ermöglicht wurde.

So in Böhmen zufolge M. E. vom 30. Juli 1853 Z. 6152 9): „In Berücksichtigung der übereinstimmenden Ansicht, dass den geistlichen Instituten und den in denselben befindlichen Mädchenschulen nicht anders aufgeholfen werden könne, als durch die Heranbildung eines für das Erziehungs- und Unterrichtsfach tauglichen Personales, dass dieses jedoch nur durch eine den ärmeren Candidatinnen während des Besuches des pädagogischen Lehrcurses zu verabreichende Unterstützung von jährlichen 80 fl. aus dem Religionsfonde zu gewinnen sei, ist das Ministerium nicht abgeneigt, für vier bis fünf Individuen, welche die zum Lehrfache nöthigen Eigenschaften besitzen, ... die obige Unterstützung aus dem Religionsfonde zu bewilligen, sobald hiezu von Seite der b. Ordinariate geeignete Vorschläge gemacht werden". In Folge dessen sind derlei Stipendien zu wiederholten malen bewilligt worden.

A. Von den Lehrerbildungsanstalten für Trivial- und Hauptschulen.

§. 44.

Die in den deutsch-slavischen Kronländern früher bestandenen drei- und sechsmonatlichen Präparandencurse sind seit dem Jahre 1848 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die ersten provisorischen Anordnungen zur Verbesserung derselben wurden mit den Ministerialerlässen vom 17. September 1848 Z. 6111 und vom 13. Juli 1849 Z. 4829 an die deutsch-slavischen Länderstellen getroffen, welche durch die M. M. E. E. vom 3. November 1849 Z. 6837, 6. Februar und 9. October 1850 Z. 311 und 7553 Tir., 7. November 1850 Z. 5810 Dal., vom 6. October 1851 Z. 8751 Salzb., vom 2. September 1852 Z. 1532 N. Ö., vom 21. December 1853 Z. 11866 Großw. u. a. erläutert und weiter ausgeführt, sodann durch folgende Normal-Vorschriften, die in dem folgenden kurzweg mit Angabe des Paragraphenziffers berufen werden sollen, festgestellt, und endlich durch kaiserliche Entschließung allerhöchst genehmigt wurden: Grundzüge für die Einrichtung der pädagogischen Curse an den Musterhauptschulen zu Triest und Görz, M. E. vom 28. October 1852 Z. 10974 (Küst.); Grundzüge für die Einrichtung der pädagogischen Curse an der Haupt- und Unterrealschule zu Werschetz,

M. E. vom 17. Februar 1854 Z. 12553 ex 1853 (Wersch.); M. E. v. 20. März 1854 Z. 13571 ex 1853 an die Statthalterei von Steiermark (Stei.); Grundzüge für die Einrichtung der Präparandencurse in Galizien, M. E. vom 13. September 1855 Z. 19143 ex 1854 (Gal.); Bestimmungen für die katholischen Präparandencurse (Lehrerbildungsanstalten) in Ungarn, a. h. E. v. 14. December 1855, M. E. v. 20. Jänner 1856 Z. 19334 (Ung.).

In Ungarn hatte schon das Systema Scholarum §. 84 einen zweijährigen Bildungscurs für Lehramtszöglinge vorgeschrieben: Docentes ac subdocentes tam superiorum quam inferiorum scholarum elem. duorum annorum in institutis praeparandialibus cursum bono cum profectu praevie absolvere obligati, methodum docendi per omnes regulas e libro methodicae, in iisdem institutis pro hoc usu praescripto, probe addiscere possunt, imo eam, si subdocentes aut privatos institutores egerint, practice quoque propriam reddent, ac reddere obligantur. Diese Curse, welche vor dem Jahre 1855 in Pest, Szegedin, Miskolcz, Raab, Neuhäusel und Großwardein bestanden, die übrigens nur mangelhaft gebildete Candidaten für das Lehramt lieferten, haben nunmehr, wie erwähnt, durch die neuen Normalvorschriften eine bestimmte Organisation erhalten.

Dagegen machte das Regol. Lomb. Ven. Art. 70, 71 und ebenso das Regolamento per le scuole elementari nel Governo di tutta la Dalmazia (Zara 4 Marzo 1823) Art. 67, 68 einen Unterschied: Per l'istruzione dei Maestri delle Scuole elementari maggiori sarà tenuto nella Scuola normale un corso semestrale di metodica o sia del metodo d'istruire nelle scuole. Chi si è distinto come Maestro o Assistente in una Scuola elementare minore potrà essere nominato Maestro di una Scuola elementare maggiore anche dopo un corso di soli tre mesi. Per l'istruzione dei Maestri e dell' Assistente delle Scuole elementari minori si tiene un corso trimestrale in quelle Scuole elementari maggiori, che il Governo troverà conveniente di destinare. Diese Curse werden mit nächstem einer ähnlichen Umstaltung, beziehungsweise Erweiterung unterworfen werden, wie dieß in den andern Kronländern bereits geschehen ist.

Erster Abschnitt.

Von dem ordentlichen Präparandencurse.

a) Lehrerbildungsanstalt.

§. 45.

Für die Heranbildung zum Lehramte an Volksschulen bis einschließig die vierte Classe (Trivial- und Hauptschulen) bestehen eigene

Lehrerbildungsanstalten (Präparandien) an den von dem k. k. Unterrichtsministerium dafür bezeichneten Hauptschulen und in Verbindung mit denselben.

M. E. v. 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir. i); Gal. Ung. §. 1.

Ein doppelter Lehrcurs für Haupt- und für Landschulen kann an der Normalhauptschule nicht gestattet werden; Zöglinge für Landschulen haben entweder dem Unterrichte und den Uebungen der Hauptschul-Candidaten beizuwohnen, oder, wenn sie hiezu nicht geeignet befunden werden, sich an jene Hauptschulen zu begeben, wo (einjährige) Präparandencurse für Landschulen bestehen. M. E. v. 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir.

Nur jene Hauptschulen sind befugt, Schulpräparanden aufzunehmen, zu unterrichten und mit Lehrbefähigungszeugnissen zu versehen, welche die Berechtigung hiezu vom k. k. Unterrichtsministerium erhalten haben. M. E. v. 15. Jänner 1859 Z. 21823 ex 1858 Stei.

Das Recht, Lehrbefähigungszeugnisse für Gehilfen und Lehrer an Volksschulen auszustellen, steht nur den mit den k. k. Normalhauptschulen und einzelnen Hauptschulen vereinigten Lehrerbildungsanstalten zu. Wenn die katholischen Schulenoberaufseher oder einzelne katholische Schuldistrictsaufseher die Lehrbefähigungszeugnisse unterfertigen, so geschieht dieß aus dem Grunde, weil sie den betreffenden Lehrerbildungsanstalten vorgesetzt sind und den Prüfungen, welche sowohl mit den Lehramtszöglingen nach vollendetem Präparandencurse als auch mit den Unterlehrern nach einer angemessenen Dienstzeit theoretisch und praktisch abgehalten werden, beiwohnen und sich von ihrer Befähigung überzeugen. Da den Superintendenten und Senioren, welche die Beaufsichtigung und Leitung der evangelischen Schulen führen, keine Lehrerbildungsanstalten unterstehen, indem eigene evangelische Lehrerbildungsanstalten (bis jetzt noch) nicht vorhanden sind, so kann ihnen auch nicht das Recht zustehen, Lehrbefähigungszeugnisse für Lehrer und Gehilfen evangelischer Volksschulen zu bestätigen oder selbständig auszustellen. M. E. vom 11. September 1852 Z. 8932 N. Ö.

Es versteht sich von selbst, dass Lehramtszöglinge des einen Kronlandes den Bildungscurs auch an andern Musterhauptschulen des Reiches hören können. M. E. v. 27. Februar 1851 Z. 1530 Tir. 1).

Nachdem jede Lehrerbildungsanstalt mit der Hauptschule, bei welcher sie sich befindet, in einem innigen Zusammenhange unter derselben Aufsicht und Leitung steht, so ergibt sich von selbst, dass sich bei Ausfertigung von Zeugnissen und sonstigen Amtsschriften immer nur des Amtssiegels der bezüglichen Hauptschule zu bedienen ist. M. E. v. 15. April 1857 Z. 6218 Pr.

§. 46.

Da der Zustand der Hauptschule, mit welcher der Präparandencurs verbunden, von entscheidendem Einflusse auf die Bildung der Lehramtszöglinge ist: so muß solchem stete Aufmerksamkeit zugewendet und

dafür gesorgt werden, dass die Schule sowohl in Beziehung auf die Zusammensetzung des Lehrpersonales wie in allen übrigen Einrichtungen eine wahre Musteranstalt sei. Ist dieß der Fall, dann wird es nicht erst nothwendig sein, den Lehramtsbeflissenen viele Anweisungen über richtige Methode, Gebrauch der Lehrbücher und Lehrmittel, Handhabung der Schulzucht, Anständigkeit und Ordnung zu geben; eigene Anschauung der zweckmäßigen Thätigkeit und des einheitlichen zusammenwirkens aller Lehrer wird sie besser als ausführliche theoretische Vorträge belehren, was sie in ihrem künftigen Berufe zu thun und anzustreben haben.

Stei. §. 13, Gal. §. 19; M. E. v. 7. Jänner 1852 Z. 12779 ex 1851 Tr. a. E.: „Zwischen der Hauptschule und der pädagogischen Lehranstalt hat eine für die Heranbildung der Präparanden förderliche Uebereinstimmung stattzufinden; in den Schulclassen sollen diese alles dasjenige sehen und beobachten, was man ihnen von einer zweckmäßigen Unterrichtsmethode und einer guten Behandlung der Jugend mündlich beigebracht hat".

Zur Emporbringung des gr. n. u. Schulwesens in Kroatien und Slavonien erklärte der M. E. vom 17. December 1856 Z. 19144 10) die Errichtung einer gr. n. u. Lehrerbildungsanstalt im Lande für nothwendig; „da jedoch", heißt es weiter, „der Bestand einer wohleingerichteten Hauptschule die Grundbedingung einer Lehrerpräparandie ist, so wäre vor allem eine gr. n. u. Volksschule des Landes zu einer vierclassigen Hauptschule zu gestalten, mit, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsenen Lehrern zu versehen, und erst wenn dieß geschehen, die Verhandlung wegen Verbindung einer Präparandie mit derselben einzuleiten".

b) Lehrerbildner.

§. 47.

Die Lehrerbildungsanstalt steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Directors der Hauptschule, an welcher sie sich befindet. Der Director hat über die genaue und zweckmäßige Abhaltung der Unterrichts- und Uebungsstunden, sowie über den ununterbrochenen Besuch und die gewissenhafte Benützung derselben von Seiten der Präparanden zu wachen; er hat den Verhältnissen und dem Wandel der letzteren auch außerhalb der Schule unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken; er hat, wo nicht ein besonderer Lehrerbildner angestellt ist, die Aufgabe desselben zu erfüllen, aber auch, wenn ein solcher besteht, sich in einer mit seinen sonstigen Verpflichtungen im Einklange stehenden Stundenzahl an dem Unterrichte zu betheiligen.

O. a. M. E. v. 29. Mai 1853 d) h); Gal. §. 19.

Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Stellung hat sich das k. k. Unterrichtsministerium die Besetzung der Directorstellen an allen

Hauptschulen, mit denen Präparandencurse verbunden sind, selbst vorbehalten. M. E. v. 29. Mai 1856 Z. 8109, vom 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 Ung. Tem. Kro. Sl. §. 1.

§. 48.

Wo an einer Lehrerbildungsanstalt ein eigener Lehrerbildner (Präparandenlehrer) angestellt ist, da liegt demselben vornehmlich ob, die Lehramtszöglinge unter der Oberleitung des Directors in und außer der Anstalt zu überwachen, und sich dem Unterrichte derselben in dem vorgeschriebenen Maße zu widmen; er kann aber auch in einigen wochentlichen Stunden bei dem Unterrichte der Hauptschule verwendet werden, zu deren Lehrkörper er jedenfalls gehört. Als Lehrerbildner sollen nur bewährte, mit dem Volksschulwesen und der guten Lehrmethode ganz vertraute Schulmänner geistlichen oder weltlichen Standes angestellt werden.

M. E. v. 13. Juli 1849 Z. 4829 9), v. 22. December 1850 Z. 10951 und v. 3. November 1851 Z. 10883 Böh.; Ung. §. 25; o. a. M. E. vom 27. October 1857 §. 5.

Der Lehrerbildner wird auf Vorschlag des bischöflichen Ordinariates und der Landesstelle, in Ungarn (Bestimmungen §. 23) über den von dem Ordinariate an die Statthaltereiabtheilung, von dieser an das Ministerium erstatteten Terna-Vorschlag von letzterem ernannt. Wo dessen Besoldung nicht aus einem öffentlichen Fonde fließt, steht dem Ministerium die Bestätigung des Ernennungsactes zu. Wenn, wie in Ungarn regelmäßig, der Vorschlag auf Grund einer vorausgegangenen Concursausschreibung erfolgt, ist diese von der Landesstelle (Statthaltereiabtheilung) zu veranlassen, die Competenzgesuche aber sind bei dem Ordinariate zu überreichen.

§. 49.

In wie weit von dem Director und dem an einer Anstalt bestehenden Lehrerbildner der Präparandenunterricht nicht vollständig besorgt werden kann, haben die dazu geeignetsten Hauptschullehrer die erforderliche Beihilfe zu leisten. Den Religionsunterricht ertheilt in der Regel der Hauptschulkatechet, sonst ein anderer dazu bestellter Priester, den Musikunterricht ein Nebenlehrer, wofern kein dazu geeigneter Lehrer an der Hauptschule vorhanden ist.

O. a. M. E. v. 29. Mai 1853 a) c) d); Ung. §§. 24, 25.

Die Verpflichtung, sich an diesem Unterrichte zu betheiligen, trifft alle an der Schule angestellten Lehrer; wirklich zu verwenden sind aber nur die tüchtigsten aus ihnen. Die Auswahl hat nach Einvernehmung des Directors und Schulbezirksaufsehers, beziehungsweise Schulenoberaufsehers, und im Einverständnis mit dem Ordinariate von der Landesstelle

auszugehen. M. E. vom 18. Juli 1851 Z. 6746 Schl. und v. 7. Jänner 1852 Z. 12779 ex 1851 Tr. 3) vgl. mit Ung. §. 25.

Wenn statt des Hauptschulkatecheten ein anderer Priester für den Religionsunterricht bestimmt werden soll, so hat das Ordinariat im Einvernehmen mit der Landesstelle Amt zu handeln. Ung. §. 24.

Es wäre sehr vortheilhaft, wenn Präparandenlehrer öfters nahe und ferne Schulen besuchten, um die Vorzüge und Gebrechen derselben kennen zu lernen, und bei dem pädagogischen Unterrichte darauf Rücksicht nehmen zu können. M. E. v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salzb.

§. 50.

Ausnahmsweise können auch Lehrer aus anderen Schulen, mit deren Vorstand sich dießfalls der Director in das Einvernehmen zu setzen hat, oder wissenschaftlich gebildete Männer aus anderen Ständen, welche mit den Bedürfnissen der Volksschule vertraut sind und an ihrem fortschreitenden Gedeihen warmen Antheil nehmen, für einzelne Gegenstände gewonnen werden.

M. E. v. 17. September 1848 6), v. 18. Juli 1851 Z. 6746 Schl. und vom 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir. a) h).

In Orten, wo bereits eine eigene Kirchensänger- oder Orgelschule besteht, können die Lehramtscandidaten behufs des Musikunterrichtes an diese gewiesen werden. Jedoch sind hiefür bestimmte, in den allgemeinen Lehrplan der Candidaten passende Stunden festzusetzen, hat der Director die Frequenz und Führung dieses Unterrichtes zu überwachen, und werden die Candidaten bei der Schlussprüfung an der Lehrerbildungsanstalt zu prüfen sein. M. E. v. 26. November 1850 Z. 8250 Böh.

„Was das Bedürfnis an Organisten anbelangt, die zugleich geeignet sein sollten, den Unterricht an Pfarrschulen zu besorgen, so wird es wohl keiner Schwierigkeit unterliegen, die Zöglinge der Diöcesan-Organisten-Anstalt an dem Lehrerbildungscurse theilnehmen zu lassen und für den Schuldienst zu qualificieren, ähnlich dem, wie es mit den Zöglingen der an den griechisch-katholischen Domkirchen bestehenden Kirchensänger-Bildungsanstalt geschieht. Inwiefern also der Gesangsunterricht, beziehungsweise das Orgelspiel, in den besagten Privatanstalten die gehörige Pflege findet, können die Präparanden unter Ueberwachung und Leitung des Directors auf den bezüglichen Unterricht in diesen Privatanstalten angewiesen werden, wobei die Einschränkung einzutreten haben wird, dass Präparanden, welche nicht eigentliche Zöglinge jener Privatanstalten sind, sich im Gesange, beziehungsweise im Orgelspiel, nur in so ferne zu üben haben, als es nothwendig ist, um als Lehrer in der Schule den Gesang mit den Schulkindern pflegen, beziehungsweise auch in der Kirche den Gesang mit der Orgel begleiten zu können, ohne übrigens sich für den eigentlichen Kirchendienst qualificieren zu müßen“. M. E. v. 13. September 1855 Z. 19143 ex 1854 Gal. 4 vgl. mit Gal. Grundzüge §. 6 Anm. 4.

§. 51.

In jedem Falle aber ist darauf zu sehen, dass die unterrichtliche und erziehliche Leitung der Lehramtsbeflissenen nicht unter zu viele Lehrkräfte zersplittert werde. Es wird der Einheit und Gleichförmigkeit, welche die Lehramtsbildung in all ihren Theilen durchdringen soll, immer förderlicher sein, wenn der Unterricht unter eine geringere Anzahl befähigter Lehrer vertheilt wird, die in bewusster Uebereinstimmung dem wichtigen Zwecke, welchen dieser Unterricht verfolgt, nachstreben.

M. E. v. 7. Jänner 1852 Z. 12779 ex 1851 Tr. 3).

§. 52.

Zur Aufrechthaltung einer gedeihlichen Ordnung und Erzielung eines harmonischen zusammenwirkens hat der Director von Zeit zu Zeit eine Berathung mit dem Lehrpersonale der Präparanden-Anstalt abzuhalten. Das gleiche können sowohl der k. k. Volksschulen-Inspector als auch der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher oder der Districtsschulen-Inspector, denen die Aufsicht und Einflussnahme auf die Präparanden-Anstalten besonders nahe liegt, so oft sie es für gut finden, veranstalten.

O. a. M. E. v. 29. Mai 1853 h); Ung. §. 26.

c) **Lehramtszöglinge.**

§. 53.

Zur Vorbereitung für das Lehramt können nur solche Jünglinge zugelassen werden, welche die nöthige Vorbildung haben und zugleich die Bürgschaft jener körperlichen und sittlichen Reife mitbringen, von deren vorhandensein hauptsächlich der Erfolg des zu genießenden Präparandenunterrichtes und das Gedeihen ihrer künftigen Wirksamkeit im Lehramte abhängt.

§. 54.

Wer in den Präparandencurs aufgenommen werden will, muß sich daher bei dem Director ausweisen:

a) über die mit gutem Erfolge beendete drei- oder zweiclassige Unterrealschule oder das absolvierte Untergymnasium —

b) über das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr.

Wer die zum Eintritte erforderlichen Studien vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre beendet hat, und sofort in den Präparandencurs aufgenommen werden will, hat sein mit den erforderlichen Zeugnissen versehenes Gesuch um Altersnachsicht rechtzeitig im Wege des Ordinariates bei der k. k. Landesstelle einzubringen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die Nachsicht bis zu drei Monaten selbst ertheilen kann, bei einem größeren Altersabgange aber die Entscheidung des Ministeriums einzuholen hat.

M. E. v. 17. September 1848 1, a, v 5. December 1853 Z. 12806 Mäh.; Küst., Wersch. Ung. §. 4, Gal. §. 5; M. E. v. 27. December 1859 Z. 19921 alle L. St. 1.

Von der Nachweisung des unter a) vorgeschriebenen Erfordernisses sind die dem Militärstande angehörigen Candidaten für Lehrstellen in Regiments-Erziehungshäusern (Unterofficiere und Gemeine) ausgenommen, und es ist jene Vorbildung derselben als genügend anzusehen, welche es ihnen möglich macht, den Präparandencurs mit Nutzen zu besuchen. M. E. vom 14. Februar 1850 Z. 1072 deutsch-slav. Kr. L. u. Dalm.; Ung. §. 4.

Ueberdieß wurde wegen des in mehreren Kronländern eingetretenen Mangels an Lehrernachwuchs, theils für eine bestimmte Reihe von Jahren, theils unbestimmt für die Dauer des Bedarfes eine Ermäßigung der Aufnahmsbedingungen in verschiedener Weise gestattet. So für Böhmen, wo mit M. E. v. 24. September 1850 Z. 7512 gestattet wurde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise von den zurückgelegten zwei Jahrgängen der Unterrealschule gegen dem zu dispensieren, dass sich die Aufnahmswerber einer Aufnahmsprüfung unterziehen, welche sich auch auf die Lehrgegenstände der Unterrealschule mit Ausnahme des zeichnens zu erstrecken hat; —

für Galizien mit M. E. v. 19. November 1850 Z. 9462 in der Art, dass jene Bewerber, welche sich hiezu mit einer vorläufig bei dem bischöflichen Consistorium zu erwirkenden Zulassungsbewilligung ausweisen, an der Musterhauptschule sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben, deren Zweck dahin gerichtet sein soll, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat wirklich die Fähigkeit besitze, um sich die mangelnden Kenntnisse durch das Privatstudium und die Praxis anzueignen; dabei wurde befohlen, dass mit Beginn jedes Schuljahres, so lange diese Bewilligung in Kraft sein wird, die Consistorien an die Landesstelle, diese an das Ministerium Bericht zu erstatten haben, wie viele Candidaten auf diesem Wege zur Hörung des Präparandencurses zugelassen worden seien; —

für Schlesien mit M. E. v. 18. Juli 1851 Z. 6746, welcher die Landesstelle ermächtigte, in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der Zurücklegung der zweiten Unterrealschulclasse unter der Bedingung zu dispensieren, dass der aufgenommene Zögling während des Präparandencurses durch Privatfleiß die Gegenstände dieses Jahrganges sich eigen mache; —

für Kärnten mit M. E. vom 24. October 1852 Z. 10775, laut dessen Jünglinge, die sich nur über den ersten Jahrgang der Unterrealschule ausweisen, dann zugelassen werden können, wenn sie das 17. Lebensjahr erreicht und sich auf eine andere entsprechende Weise für den Schul-, Chor- und Mesnerdienst vorbereitet haben, wenn sie im Gesange, in der Chormusik und insbesondere im Orgelspiele gut geübt sind, und ein Zeugnis über ihr sittliches Wohlverhalten und über gute Benützung der Zeit beibringen; —

für Ungarn, die serbische Wojwodschaft und das temescher Banat, Kroatien und Slavonien mit M. E. vom 5. Jänner 1855 Z. 17557 ex 1854 III. (vgl. mit M. E. v. 4. December 1857 Z. 20463 Kro. Sl.) und vom 17. März 1858 Z. 3851, womit eine Dispens von den Vorstudien bei der Aufnahme solcher Candidaten gestattet ward, die entweder nur die (vormalige) Hauptschule absolviert, jedoch durch ihre Verwendung beim Unterrichte an einer öffentlichen Schule sich Kenntnisse angeeignet haben, welche sie für den Präparandencurs fähig machen, oder welche sich, nebst den übrigen zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften, mit einem guten Zeugnisse über den Besuch der vierten Hauptschulclasse oder über eine aus den Gegenständen derselben bestandene Privatprüfung ausweisen; Bewerber, gegen deren genügende Vorbildung ein gegründetes Bedenken obwaltet, hat der Director unter Beiziehung des Präparandenlehrers einer vorläufigen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, die, wenn sie ungünstig ausfällt, ihre Abweisung zur Folge hat. —

Immer aber können solche dispensierte Candidaten nur für Trivialschulen aufgenommen werden, und ein Lehrerzeugnis für Hauptschulen nur in dem Falle erlangen, wenn sie zum mindesten die ersten zwei Jahrgänge der Unterrealschule entweder mit gutem Erfolge zurücklegen, oder Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Privatprüfung aus den Gegenständen dieser Jahrgänge beibringen. M. E. v. 24. October 1852 Z. 10775 Kärnt. vgl. mit M. E. vom 17. März 1858 Z. 3851 Ung. 2). Doch wurde mit M. E. v. 27. Februar 1851 Z. 1530 Tir. 7) gestattet „einzelne wohlgesittete und gut talentierte Jünglinge, welche nur den ersten Jahrgang der (ehemaligen) vierten Classe zurückgelegt haben, auf deren Einschreiten in den pädagogischen Curs für Hauptschulen unter der Bedingung aufzunehmen, dass sie sich bis zur Erlangung des Lehrerfähigkeitszeugnisses der Prüfung aus dem zweiten Jahrgange unterziehen“.

§. 55.

Zur Aufnahme in den Präparandencurs werden weitere Nachweise erfordert:

c) über die körperliche Gesundheit des Bewerbers und das freisein desselben von allen physischen Gebrechen, die zum Lehramte unfähig machen, sowie

d) über dessen sittliches Wohlverhalten.

Es ist Sache der Hauptschul-Direction, jenen Gymnasialschülern, die entweder als unfähige oder als träge und sittlich verdächtige Jünglinge

bekannt sind, die Aufnahme in den Präparandencurs zu verweigern, oder im Falle einer versuchsweisen Aufnahme sie alsbald wieder zu entlassen, sowie sie keine verläfslichen Beweise von einer eingetretenen Besserung geben. M. E. v. 29. Mai 1853 Z. 4989 Ti. k).

§. 56.

Endlich bedarf es des Nachweises

e) über musikalische Vorkenntnisse, insbesondere im Gesange und Orgelspiele, da die Präparandie wohl die Aufgabe hat, die mitgebrachten Kenntnisse und Fertigkeiten zu berichtigen, zu vermehren und für die Zwecke der Schule nutzbar zu machen, aber nicht berufen sein kann, mit den ersten Anfangsgründen in der Musik zu beginnen, indem die Erfahrung lehrt, dass auf diesem Gebiete trotz aller Bemühungen der Lehrerbildungsanstalt wenig erreicht werden kann, wenn die Zöglinge ohne alle musikalische Vorbildung aufgenommen werden.

Es soll daher in der Regel nur jenen Candidaten der Eintritt in den pädagogischen Curs gestattet werden, welche sich wenigstens über eine solche Vorbildung in der Musik auszuweisen im Stande sind, die erwarten lässt, dass sie dem musikalischen Unterrichte während des zweijährigen Präparandencurses mit Nutzen beiwohnen und die gewünschten Fortschritte im Gesange und Orgelspiel machen werden.

Ausnahmsweise ist solchen Zöglingen, welche die vorbezeichnete musikalische Vorbildung nicht besitzen, der Eintritt in den Präparandencurs nur dann zu gewären, wenn sie in andern Beziehungen eine vorzügliche Neigung und Befähigung zum Schulfache entweder durch glaubwürdige Zeugnisse oder eine mit ihnen vorgenommene Prüfung nachweisen, und zugleich erwarten lassen, dass sie während des pädagogischen Curses die nöthigen musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht sein werden.

M. E. v. 15. März 1859 Z. 3930 Öd.: „Die an die Aufnahmswerber in dieser Beziehung zu stellende Anforderung wird zwar in Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände für jetzt noch zu mäßigen, mit der Zeit aber zu steigern sein“.

M. E. vom 16. März 1859 Z. 4004 N. Ö. b) c): Candidaten, welche weder die bezeichnete musikalische Vorbildung, noch in anderen Beziehungen eine berücksichtigungswerte Befähigung für das Lehrfach besitzen, sind nicht aufzunehmen, sondern zur besseren Vorbereitung anzuweisen.

Die Beachtung musikalischer Vorbildung wird zumal durch die Rücksicht geboten, dass es sonst leicht geschehen könnte, dass bei einer mehr als zureichenden Anzahl von lehrbefähigten Candidaten doch keine gefunden werden, welche dem unabweisbaren Bedürfnis der Landschulen, wo mit

dem Lehramte zugleich der Kirchen- und Chordienst verbunden ist, zu genügen im Stande wären. Darum wären auch die Lehrer eigens aufzufordern, dem Musikunterrichte in der Volksschule eine besondere Sorgfalt zuzuwenden, und wenigstens einige dazu befähigte Schüler im Gesange und in der Behandlung einzelner Musikinstrumente zu unterweisen. M. E. v. 28. October 1858 Z. 18070 Kro. Sl., o. a. M. E. vom 16. März 1859 f.)

Die Nachsicht von dem Erfordernisse der musikalischen Vorbildung kann das Ordinariat über Antrag des Directors ertheilen. Ung. §. 4.

An den galizischen Präparandien ist die Nachweisung von Vorkenntnissen im Orgelspiele nur bei den Candidaten rit. lat. nothwendig. Candidaten, welche sich bloß für griechisch-katholische Schulen zu qualificieren beabsichtigen, sind zum Unterrichte im Orgelspiele nicht verbunden, es ist ihnen aber zu gestatten und nach Zulass der Umstände die Möglichkeit zu bieten, auch darin Unterricht zu nehmen. Gal. §. 5 e, §. 6 Anm. 3

§. 57.

Insolange nicht zureichende Lehrerbildungsanstalten für die Volksschulen anderer Religionsgenossenschaften errichtet werden, sind in die katholischen Präparandencurse nicht bloß Candidaten des katholischen, sondern auch andern Glaubens aufzunehmen. Candidaten, die der katholischen Kirche nicht angehören, sind selbstverständlich zum Besuche des Religionsunterrichtes am Präparandencurse, sowie des Unterrichtes im Gesange und im Orgelspiele daselbst nicht gehalten; es ist ihnen aber freizustellen, an letzterem theilzunehmen. Sie müßen jedoch angeben, von wem und in welcher Weise sie den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses in der dem Präparandencurse vorgezeichneten Richtung entweder bereits erhalten haben, oder während des Präparandencurses noch erhalten werden.

Pol. Sch. V. §§. 459, 469; Ung. §. 4 a. E., Gal. §. 5 Anm. 3, §. 6 Anm. 1.

§. 58.

Durch die Aufnahme in den Präparandencurs erwerben die Zöglinge die zeitliche Militärbefreiung nicht; sie bedürfen derselben auch nicht, weil sie den Curs noch vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ordnungsmäßig vollenden können.

Note des k. k. Min. d. Innern an das U. M. v. 26. Mai 1852 Z. 10340 (U. M. Z. 5271).

d) Lehrstoff und Lehrweise.

α) Lehrgegenstände.

1. Im allgemeinen.

§. 59.

Die Präparandencurse haben die Aufgabe, die Candidaten in den Lehrgegenständen, welche für die Trivial- und Hauptschulen vorgeschrieben sind, vollständig auszubilden, sie mit der Leitung und Disciplin dieser Schulen, so weit solche den Lehrer angehen, sowie mit einem guten methodischen Verfahren durch Lehre, Beispiel und Uebung bekannt zu machen, im Gesange und Orgelspiel zu üben und zu einem anständigen religiös-sittlichen Betragen anzuleiten.

Außerdem soll den Candidaten die Gelegenheit zur Einsammlung anderer nützlicher Kenntnisse geboten werden.

Küst. Wersch. §. 2, Gal. §. 4, Ung. §. 5.

§. 60.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die möglichste Vereinfachung des Präparandenunterrichtes anzustreben, eine Zersplitterung desselben in eine große Anzahl verschiedener Lehrgegenstände zu vermeiden, die Kenntnis der sogenannten Realien, wie Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie u. s. w. auf das nothwendigste und naheliegende, mit vorzüglicher Berücksichtigung des heimatlichen, vaterländischen, zu beschränken, überhaupt mit Ausschluss alles überflüssigen Wissens einzig und allein die wahre Berufsbildung des Volksschullehrers unverrückt im Auge zu halten.

M. E. v. 7. Jänner 1852 Z. 12779 ex 1851 Tr. 1): „Es ist alles von diesem Unterrichte auszuscheiden, was der Lehrer in seinem Berufe weder für sich noch für die Schule brauchen kann, dagegen ist dasjenige mit allem Fleiß zu behandeln, was er zur geistigen und religiös-sittlichen Bildung der Jugend vorzüglich zu wissen nöthig hat. Nicht ein über die Volksschule weit hinausgehendes Fachwissen macht den guten Volksschullehrer, sondern die Liebe zu seinem Berufe, die praktische Tüchtigkeit im unterrichten und behandeln der Kinder und ein religiös-sittlicher Charakter". M. E. v. 3. Juli 1851 Z. 5707 Böh.

M. E. v. 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir. e): „Es muß wiederholt bemerkt werden, dass der Präparandenlehrer sich fortwährend die Bedürfnisse der Volksschule vor Augen zu halten und die Lehramtszöglinge zunächst in dem zu unterrichten und zu üben hat, was sie künftig als Volksschullehrer zu lehren und zu leisten haben werden". Vgl. o a. M. E. v. 21. December 1853 g.

Von diesem Grundsatze ausgehend wurden denn auch die Vaterlandskunde, die Erdkunde, populäre Denklehre, Körper-, Seelenlehre aus der Reihe besonderer Vortragsgegenstände, als was sie vordem häufig behandelt wurden (vgl. M. E. v. 6. October 1851 Z. 8751 Salzb., vom 3. November 1851 Z. 10857 N. Ö.), in dem neuesten Plane gestrichen.

§. 61.

Die ordentlichen Unterrichtsgegenstände sind:

a) die Religionslehre mit Einschluſs der biblischen Geschichte;
b) die Erziehungs- und Unterrichtslehre;
c) das Sprachfach, d. i. der Leseunterricht nebst der Sprach-, Rechtschreib- und Aufsatzlehre;
d) das rechnen;
e) das schön- und fertigschreiben;
f) das zeichnen und die Geometrie;
g) der Gesang und das Orgelspiel, und
h) die Landwirtschaftskunde.

Küst. Wersch. §. 5., Gal. Ung. §. 6, Stei. §. 9.

§. 62.

Es muß als wünschenswert und ersprießlich bezeichnet werden, wenn sich Lehramtscandidaten auch die Methode des Taubstummenunterrichtes aneignen, wozu an jenen Orten, wo sich derlei Institute befinden oder wo in diesem Unterrichte erfahrene Lehrer vorhanden sind, Gelegenheit geboten ist.

Pol. Sch. V. §. 16.

Für Wien ward dießfalls mit H. St. C. D. vom 5. November 1820 Z. 6723 folgendes vorgeschrieben: „Um Lehrer für den Taubstummenunterricht zu bilden, ist im k. k. Taubstummen-Institute zu Wien ein Präparanden-Unterricht über die Methode Taubstumme zu unterrichten einzuführen. Dieser Unterricht liegt dem Director von Amtswegen und in Verbindung mit dem Katecheten ob, und ist jährlich wenigstens durch acht Monate zu ertheilen; jedoch soll der Curs in der Regel nur ein Jahr dauern, da ohnehin nur solche Präparanden mit Zuversicht ihres Gedeihens angenommen werden können, die mit dem allgemeinen Lehrverfahren schon bekannt sind und sich überhaupt mit besonderer Vorliebe dieser Lehrart widmen; überhaupt muß es jedem freigelässen werden, denselben länger fortzusetzen, so wie der Besuch desselben geistlichen und weltlichen Präparanden, und insbesondere denen an der hiesigen k. k. Normalhauptschule offen steht; deswegen der Anfang dieses Unterrichtes jederzeit kund zu machen ist“.

Mit St. H. C. D. v. 18. März 1839 Z. 1874 wurden in Folge a. h. E. v. 12. desselben Monats folgende weitere Bestimmungen für Niederösterreich getroffen:

„1. Es soll in Wien wie bisher jedem Theologen und Lehramtscandidaten freistehen, dem Unterrichte im hiesigen Taubstummen-Institute beizuwohnen, und daselbst sich auszubilden, und der Director und der Katechet dieses Institutes sind insbesondere zu verpflichten, diesen Unterricht jedem sich meldenden Individuum mit allem Eifer zu ertheilen.

„2. Der Herr Bischof von St. Pölten, welcher sich angeboten hat, einen geeigneten Priester seiner Diöcese und einen Lehrer der Hauptschule zu St. Pölten nach Wien zu schicken, damit beide den Vorträgen aus der Taubstummen-Bildungswissenschaft wie auch den praktischen Uebungen am Taubstummen-Institute zu dem Ende beiwohnen, um sich hierdurch geeignet zu machen, den Taubstummen-Unterricht den Theologen und Präparanden der dortigen Diöcese ertheilen zu können, ist zur Realisierung dieses Anerbietens aufzufordern, damit auch an der dortigen theologischen Diöcesan-Lehranstalt für die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes für die sich freiwillig hierzu meldenden Theologen und Lehramtscandidaten gehörig gesorgt sei.

„Da es jedoch zum Behufe der Ertheilung eines fruchtbringenden Taubstummen-Unterrichtes nothwendig sein wird, für die praktische Ausbildung der Zuhörer eine kleine Schule für Taubstumme in St. Pölten nach dem Vorbilde der linzer Taubstummenanstalt zu errichten: so wurde allerhöchst genehmiget, daſs die Art der Ausführung dieses Antrages in nähere Erwägung genommen werde.“

Da das k. k. Unterrichtsministerium die unliebsame Warnehmung machen mußte, daſs die Befolgung dieser Vorschrift im Laufe der Zeit vernachlässigt worden war, so wurden mit E. v. 8. Juni 1855 Z. 5153 und v. 12. April 1858 Z. 2277 N. Ö. folgende Maßregeln eingeschärft:

1. Dem Lehrcurse über die Taubstummen-Unterrichtsmethode haben die in Wien befindlichen Lehramtscandidaten des zweiten Jahrganges beizuwohnen, und sie sind dazu durch die Directoren der Präparandencurse anzuhalten. Der Besuch der gedachten Vorträge kann keineswegs dem freien Willen der Lehramtszöglinge überlassen werden, weil nach der bisherigen Erfahrung mit Grund besorgt werden müßte, daſs derselbe sonst wieder gänzlich unterbleibe. Die ausgesprochene Verpflichtung derselben ist demnach festzuhalten. Die vorgebrachte Bemerkung, daſs nicht alle Schulpräparanden eine zureichende Eignung für den Taubstummen-Unterricht besitzen, kann schon darum keine Beachtung finden, weil diese Eignung doch erst während des Verfolgs der Vorträge zum Vorschein kommen und beurtheilt werden kann. Nur der Diöcesan-Schulenoberaufseher soll nach Einvernehmung des Hauptschuldirectors berechtigt sein, einzelne Präparanden von dem Besuche der Vorträge über den Taubstummen-Unterricht aus zureichenden Gründen, unter welche jedoch in keinem Falle der von den Präparanden angegebene Vorwand, daſs sie zu diesem Unterrichte weder Neigung noch Befähigung besitzen, gehören kann, zu dispensieren.

2. Die Taubstummen-Unterrichtsmethode ist theoretisch und praktisch zu lehren, und es haben sich an diesem Unterrichte nebst dem Director und Katecheten auch die Lehrer des Instituts zu betheiligen, welchen letzteren

die Candidaten vorzugsweise behufs der praktischen Uebungen in den Schulclassen während der Sommermonate zuzuweisen sind.

3. Die Classennoten, welche die Präparanden bezüglich des bewiesenen Fleißes und der erlangten Befähigung zum Taubstummen-Unterrichte erhalten, sollen in das Lehrbefähigungszeugnis aufgenommen und nicht durch ein abgesondertes Zeugnis bestätiget werden (M. E. vom 12. December 1859 Z. 17371 N. Ö.). Bei Beurtheilung und Classificierung des Fleißes der Präparanden überhaupt ist auch auf den mehr oder minder fleißigen Besuch der oftgenannten Vorträge Bedacht zu nehmen.

4. Durch die Befähigung eines Lehramtscandidaten zum Taubstummen-Unterrichte kann demselben ebenso wenig schon eine vorzugsweise Beförderung zu Schuldiensten zugesichert werden, als durch vorzüglich gute Noten aus den für Volksschulen vorgeschriebenen Gegenständen, weil die Beförderung, abgesehen von manchen äußeren Schulverhältnissen, insbesondere durch die nachfolgende tüchtige Verwendung im praktischen Schuldienste bedingt ist. Indessen darf immerhin erwartet werden, dass sowohl die Schulbehörden als auch die Schulpatrone auf jene Bewerber Rücksicht nehmen werden, welche nebst einer treuen Pflichterfüllung überhaupt auch um die Erziehung blinder und taubstummer Kinder sich verdient machen.

§. 63.

Es kann für die Bildung der Lehramtszöglinge nur zuträglich sein, wenn sie da, wo die Gelegenheit geboten ist, auch in einige besonders wichtige Institute anderer Art, wie für Erziehung und Unterricht der Blinden, in einer zweckmäßigen Weise eingeführt werden, um mit der eigenthümlichen Unterrichts- und Behandlungsweise blinder Kinder und mit dem Gebrauche der besonderen Lehrmittel bekannt zu werden. Zu diesem Zwecke dürfte es genügen, dass die Präparanden des zweiten Jahrganges der Unterweisung der blinden Kinder in bestimmten Stunden eine Zeit lang beiwohnen und von Seiten der Lehrer einige erläuternde Belehrungen erhalten.

M. E. v. 12. April 1858 Z. 2277 N. Ö.

§. 64.

Derselbe Grund kann für den Besuch einer oder der andern gut eingerichteten Kleinkinderbewaranstalt geltend gemacht werden. Der Volksschullehrer hat sehr häufig die Gelegenheit, ja auch die Pflicht, auf die Pflege und zweckmäßige Behandlung der Kinder, bevor sie die Schule besuchen, aufmerksam zu machen. Dieß wird er nur dann mit Erfolg und Nutzen thun können, wenn er sich richtige Begriffe von einer vernünftigen Pflege und Behandlung der unter dem schulpflichtigen Alter stehenden Kinder gesammelt hat.

Ebenda.

§. 65.

Der Unterricht in der Gymnastik ist dort, wo Gelegenheit für die Lehramtscandidaten dazu vorhanden ist, als ein freier Gegenstand zu behandeln.

M. E. v. 26. November 1850 Z. 8250 Böh., vom 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir. 1).

Eine solche Gelegenheit ist z. B. den Präparanden in Wien in der Anstalt des Universitätsturnlehrers geboten; M. E. v. 8. Juli 1850 Z. 5484 N. Ö. 8).

2. Behandlung der einzelnen Gegenstände.

§. 66.

Bei der Behandlung der Lehrgegenstände ist fortwährend das Lehramt in der Volksschule im Auge zu behalten und der Unterricht auf die vorgeschriebenen Schul- und Lehrbücher zu gründen.

Stei. §. 9, Gal. §. 7, Ung. §. 7.

§. 67.

In den Religionsstunden sind mit den Präparanden die wichtigsten Stücke der katholischen Glaubens- und Sittenlehre unter Zugrundelegung der in den katholischen Volksschulen eingeführten Religionsbücher und biblischen Geschichten zu wiederholen und den Herzen sowie dem Gedächtnisse derselben tiefer einzuprägen. Hierbei sind die Candidaten zugleich anzuweisen, wie sie in der Schule bei der Wiederholung des Religionsunterrichtes vorzugehen, wie sie die Schüler auf die Religionsstunden vorzubereiten und die Bemühungen des Katecheten zu unterstützen, ferner wie sie sich in religiöser Beziehung der Jugend sowie der Schulgemeinde gegenüber zu verhalten haben.

Mit dem Religionsunterrichte ist die Erklärung der heiligen Ceremonien und gottesdienstlichen Gebräuche zu verbinden; auch wird es gut sein, wenn die Candidaten mit den wichtigsten Verrichtungen eines Chor-Rectors (Organisten) und Mesners bekannt gemacht werden.

Küst. Wersch. §. 6, Stei. §. 9, Gal. Ung. §. 8.

§. 68.

Beim Vortrage der Erziehungs- und Unterrichtslehre, wobei das vorhandene Methodenbuch zu benützen ist, sind die wichtigsten Regeln der physischen geistigen und religiös-sittlichen Erziehung der

Jugend hervorzuheben und durch passende Beispiele einleuchtend zu machen; hierbei sind die Lehramtszöglinge zur richtigen Auffassung und Beurtheilung der geistigen Fähigkeiten der Kinder, der beständigen Wechselwirkung zwischen Schule und Haus, und der eigenthümlichen Verhältnisse der Volksschulen anzuleiten, und zugleich zu unterweisen, wie der Unterricht in den verschiedenen Gattungen der Volksschulen, vorzüglich mit Rücksicht auf den Umstand, ob die Schüler in einem oder mehreren Lehrzimmern untergebracht sind, zum Nutzen der Jugend zu ertheilen, eine zweckmäßige Beschäftigung der Anfänger sowohl, als auch der vorgeschrittenen Schüler einzuleiten, eine sittenbildende Schulzucht zu handhaben, eine bleibende Zuneigung zur Schule bei Aeltern und Gemeinden anzuregen und ein fleißiger Schulbesuch zu erzielen sei.

Die specielle Methodik hat keinen besondern Lehrgegenstand zu bilden; es ist vielmehr bei der Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer selbst darauf zu achten, dass die Präparanden mit der besondern Methode, welche der betreffende Unterrichtsgegenstand seiner Natur nach erheischt, sowie mit dem Verfahren, das gegenüber der Jugend nach Verschiedenheit der Vorbereitungs- und Altersstufen einzuhalten ist, endlich mit dem Gebrauche der für diesen Lehrzweig vorgeschriebenen Schulbücher bekannt und vertraut gemacht werden.

Eben so wenig sind die bestehenden Schulgesetze (Schulverfassung) als ein besonderer Lehrgegenstand zu behandeln; jedoch sind die Candidaten mit jenen Bestimmungen derselben, welche auf den Unterricht, die Schuldisciplin und die Pflichten der Lehrer Bezug nehmen, gelegenheitlich der Vorträge über die Erziehungs- und Unterrichtslehre bekannt zu machen, und anzuweisen, sich die erforderliche weitere Kenntnis dieser Schulgesetze durch Privatfleiß zu verschaffen.

Küst. Wersch. §§. 7, 8, Stei. Gal. Ung. §. 9; M. E. v. 21. Dec. 1853 Z. 11866 Großw. b).

§. 69.

Beim Lese- und Sprachunterrichte sind die Präparanden zunächst über das Wesen und den Nutzen der Lautier- und Buchstabier-Methode zu belehren, sodann mit dem rechten Gebrauche der Fibel, der Sprach- und Lesebücher unter Zuhandnahme derselben bekannt zu machen und anzuleiten, wie sie Schritt für Schritt beim Leseunterrichte vorzugehen und mit demselben die Rechtschreibung, die Sprachlehre und die Aufsatzübungen zweckentsprechend zu verbinden haben. Die grammatischen Grundsätze sind gelegentlich zu wiederholen und die

Präparanden im richtigen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke fortzuüben. Bei der Anweisung zum rechten Gebrauche der Lesebücher finden sich für den tüchtigen Präparandenlehrer zureichende Anlässe, das wissenswerteste aus der Vaterlandskunde, aus der Naturgeschichte und Naturlehre theils in Erinnerung zu bringen, theils den Candidaten mitzutheilen, wobei ihnen zugleich anzudeuten ist, wie sie davon in der Volksschule gelegenheitlich und auf Grundlage der vorgeschriebenen Lesebücher Gebrauch zu machen haben.

Küst. Wersch. Stei. §. 9, Gal. Ung. §. 10.

§. 70.

Die Unterrichtssprache im Präparandencurse richtet sich nach der Unterrichtssprache der Trivial- und Hauptschulen, für deren Lehrernachwuchs der Curs zu sorgen hat.

Es ist aber auch, wo in einem Kronlande oder Landestheile die Bevölkerung sprachlich gemischt ist, für die Ausbildung der Lehramtscandidaten in der zweiten Landessprache nach Thunlichkeit schon darum Sorge zu tragen, weil ihnen dadurch die Möglichkeit offen steht, an Schulen in Orten mit sprachlich gemischter Bevölkerung oder Schulen mit der anderen Unterrichtssprache befördert zu werden.

Dieß gilt in erhöhtem Grade von der deutschen Sprache dort, wo sie nicht Muttersprache und folglich an der Lehrerbildungsanstalt nicht Unterrichtssprache ist.

Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll der Volksschullehrer nicht allein der deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig sein. Pol. Sch. V. §. 218.

„Da die Unterrichtssprache in den Volksschulen überall die Muttersprache der Kinder sein soll, so ist der Unterricht in der Sprachlehre auf die Muttersprache zu beziehen, und auch der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist den Candidaten in der Landessprache der Schulen zu ertheilen, für welche sie bestimmt sind. Wo daher mehrere Landessprachen bestehen, ist dahin zu wirken, dass für jede derselben ein solcher Präparandencurs eingerichtet werde“. Min. Erlass vom 17. September 1848 Z. 6111 8).

Für die ungarischen Präparandien wurde in Gemäßheit a. h. E. v. 14. December 1855 (M. E. v. 20. Jänner 1856) folgendes festgesetzt: „Hinsichtlich der Unterrichtssprachen, welche für jede Anstalt besonders vorzuzeichnen sind, haben die Präparandien von Kolocsa Gran und Fünfkirchen den Unterricht ungarisch und deutsch, jene zu Tyrnau Kaschau und Neusohl slavisch und deutsch, die beiden Anstalten zu Pest deutsch unter gleichzeitiger Pflege des ungarischen als zweiter Sprache, jene zu Großwardein Szathmár und Raab ungarisch unter gleichzeitiger Pflege des deutschen als zweiter

Sprache, endlich jene zu Oedenburg deutsch unter gleichzeitiger Pflege des kroatischen als zweiter Sprache zu ertheilen. Dabei haben jedoch Seine Majestät befohlen, in Erwägung zu ziehen, ob ein Anstand obwaltet, an den beiden Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen zu Pest einen oder mehrere Gegenstände in ungarischer Sprache vorzutragen; sollte dieß nicht der Fall sein, nämlich dem Vortrage einzelner Gegenstände in der ungarischen Sprache kein Hindernis entgegenstehen, so soll die zweckdienliche Aenderung getroffen, sonst aber Allerhöchstdemselben über den obwaltenden Anstand Vortrag erstattet werden".

Für Triest und Görz wurde (Küst. §. 9 a. E.) die Anordnung getroffen: Da man nicht voraussetzen kann, dass die Präparanden sich in drei Sprachen vollkommen einüben werden, so ist bei deren Aufnahme schon vorzumerken, welche aus ihnen sich für deutsch-italienische und welche sich für deutsch-slavische Schulen vorzubereiten willens sind, und hienach der Sprachunterricht zweckmäßig einzurichten. —

In Absicht auf die deutsche Sprache wurde insbesondere bestimmt, und zwar für die böhmische Lehrerbildungsanstalt in Prag mit Min. Erl. vom 6. Sept. 1851 Z. 7583: es sei mit Nachdruck auf mehrere und ausgiebigere Berücksichtigung der deutschen Sprache, deren große Nützlichkeit für die Lehramtszöglinge nicht zu verkennen sei, zu dringen und Vorsorge zu treffen, dass der Befestigung und fortwährenden Uebung der Kenntnis derselben gehöriger Bedacht zugewendet werde; es sei auch zu erwägen, ob es nicht thunlich und räthlich erscheine, etwa einen oder den andern Gegenstand in deutscher Sprache vorzutragen;

für Triest und Görz mit M. E. vom 19. Dec. 1853 Z. 11266 b) c): es seien jene Lehramtscandidaten, welche Lust und Fähigkeit dazu besitzen, jedenfalls aber alle diejenigen, die sich für Lehramtsposten an Hauptschulen befähigen wollen, während des pädagogischen Lehrcurses im sprechen und schreiben der deutschen Sprache fleißig zu üben und in den Stand zu setzen, sowohl in ihrer Muttersprache als in der deutschen zu unterrichten;

für die gr. n. u. Präparandie in Arad wurde mit dem o. a. Min. Erl. vom 21. Dec. 1853 a) auf die ausdrückliche Bestimmung der a. h. Entschl. vom 7. Sept. 1811 hingewiesen, „der zufolge die aufzunehmenden Candidaten so viel wie möglich die Kenntnis der deutschen Sprache besitzen sollen";

für Galizien bestimmen die Grundzüge §. 7, es habe an den Lehrerbildungsanstalten jedenfalls auch die deutsche Sprache ausgedehntere Berücksichtigung zu finden, um den Zöglingen die Gelegenheit zu bieten, darin eine größere Sprachfertigkeit zu erlangen. —

§. 71.

Der Unterricht im rechnen umfasst das kopf- und zifferrechnen, wobei die Candidaten sowohl sich selbst zu üben haben, um in beiden Arten Gewandtheit und Sicherheit zu erlangen und die im gewöhnlichen Geschäftsleben vorkommenden Rechnungsfälle in ganzen und gebrochenen

Zahlen mit Leichtigkeit lösen zu können, als auch die Art und Weise kennen lernen sollen, wie der Rechnungsunterricht in den Volksschulen zu behandeln ist. Bei diesem Unterrichte sind die vorgeschriebenen Schulrechenbücher mit Berücksichtigung der empfohlenen Hilfsbücher fleißig durchzuüben.

Stei. §. 9, Küst. Wersch. §. 10, Gal. Ung. §. 11.

§. 72.

Das Ziel des kalligraphischen Unterrichtes im Präparandencurse kann kein anderes sein, als dass die Candidaten sich eine schöne und fertige Handschrift aneignen und mit dem Verfahren, das sie bei diesem Unterrichtsgegenstande in den Volksschulen zu beobachten haben, bekannt gemacht werden.

Stei. §. 9, Küst. Wersch. §. 11, Gal. Ung. §. 12.

§. 73.

Das zeichnen und die Geometrie sind nur in einem beschränkten Maße mit Rücksicht auf die mitgebrachten Vorkenntnisse vorzunehmen, wobei zugleich zu zeigen ist, welchen Gebrauch der Volksschullehrer in der Schule und der Schulgemeinde von diesen Gegenständen machen kann. Der Unterricht im zeichnen wird sich in der Regel nebst dem geometrischen Zeichnen der Linien Flächen und Körper auf die richtige Auffassung der Formen wirklicher Gegenstände und Darstellung derselben zu beschränken haben.

Stei. §. 9, Küst. Wersch. §. 12, Gal. Ung. §. 13.

§. 74.

Das Bestreben beim Gesang- und Musikunterrichte soll überhaupt dahin gerichtet sein, die Zöglinge zu brauchbaren Organisten (Cantoren) in Landpfarrkirchen heranzubilden, und ihnen dasjenige mitzutheilen, was sie als Lehrer zur Pflege des Gesanges in der Volksschule nöthig haben. Sie sind daher in guten Schulliedern und insbesondere in den gebräuchlichen Kirchengesängen zweckmäßig einzuüben, und in den Stand zu setzen, die Begleitung zu den letzteren auf der Orgel fehlerfrei und mit entsprechenden Cadenzen und Präludien zu spielen.

Hierbei ist den Candidaten die Kenntnis des richtigen lateinlesens, wenn sie ihnen noch mangelt, beizubringen.

Was überdieß noch geschehen kann, hängt von den Vorkenntnissen ab, die sie mitbringen, und von den günstigen Gelegenheiten, die sie zur musikalischen Ausbildung am Orte der Bildungsanstalt finden; sie sind jedoch in jedem Falle anzuhalten, während des Curses sich manches brauchbare sowohl für Gesang als Orgelspiel zu sammeln.

Stei. §. 9, Küst. Wersch. Gal. Ung. §. 14.

Zur Theilnahme an dem Musikunterrichte sind sämmtliche Lehramtsbeflissene verpflichtet. Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen können einzelne auf Antrag des Hauptschuldirectors von dem bischöflichen Consistorium vom Besuche der für das Orgelspiel bestimmten Unterrichtsstunden, nicht aber von jenen, die dem Gesange gewidmet sind, dispensiert werden. M. E. v. 4. Juni 1853 Tir. 6).

Zur förderlichen Ertheilung des musikalischen Unterrichtes im Präparandencurse an der k. k. Musterhauptschule bei St. Anna in Wien wurde mit M. E. v. 16. März 1859 Z. 4004 u. a. befohlen:

a) Mit den neu eintretenden katholischen Schulcandidaten ist gleich bei Beginn des Schuljahres eine Musikprüfung zu dem Zwecke abzuhalten, um einerseits ihre musikalischen Vorkenntnisse, die sie sich in den Volksschulen oder durch Privatunterricht erworben haben, kennen zu lernen, und andererseits eine sichere Grundlage zur Beurtheilung sowohl der Leistungen der Musiklehrer während der Dauer des pädagogischen Curses, als auch des von Seite der Candidaten dem Musikfache zugewendeten Fleißes zu gewinnen.

b) Da die pädagogische Bildungsanstalt wohl die nothwendigen Orgelwerke zur Uebung im Orgelspiele aufstellen wird, aber nicht zur Beischaffung anderer Musikinstrumente gehalten sein kann, so ist darauf zu achten, dass die Lehramtszöglinge sich selbst mit einzelnen Musikinstrumenten zur häuslichen Uebung in der Musik versehen, und dass sie während des pädagogischen Curses für eine reiche Sammlung von Kirchen- und Schulliedern sowie von guten Musikalien zum künftigen Schul- und Kirchengebrauche Sorge tragen.

§. 75.

Geographie und Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, Technologie u. dgl. haben keinen besonderen Vortragsgegenstand zu bilden. Was aus diesen Gegenständen von hervorragender Wichtigkeit ist, im praktischen Leben häufigere Anwendung findet, ist bei Erklärung der Lesestücke oder sonst bei passenden Anläßen den Präparanden mitzutheilen, um in ihnen den Trieb anzuregen, sich diejenigen Kenntnisse im erforderlichen Maße anzueignen, welche überhaupt jedem Volksschullehrer zur Empfehlung dienen, oder insbesondere für die Verhältnisse, in denen sie zu leben und zu wirken haben werden, als nützlich erkannt werden müßen.

Insbesondere ist bei dem, was sich auf die heimatlichen Verhältnisse bezieht, zu verweilen und sind die Lehramtszöglinge mit den hervorragendsten Thatsachen und Erscheinungen, welche dem österreichischen Gesammtvaterlande angehören, bekannt zu machen, auf dass dadurch in ihren Herzen eine innige Liebe zu ihrer Heimat und zum großen herrlichen Vaterlande wach erhalten werde.

Küst. Wersch. §§. 13, 15, Gal. Ung. §. 15; M. E. v. 3. Nov. 1851 Z. 10857 N. Ö.; o. a. M. E. v. 21. December 1853 d).

§. 76.

In Betreff der Landwirtschaftskunde sind die Lehramtszöglinge auf die Wichtigkeit der Landwirtschaft sowie auf den großen Einfluss, den die Volksschule in dieser Hinsicht auszuüben vermag, überhaupt aufmerksam zu machen, jene landwirtschaftlichen Zweige, welche nach den Landesverhältnissen einer besonderen Beachtung bedürfen, in ausführliche Behandlung zu nehmen, und zugleich die Winke über die Art zu ertheilen, wie von Seite der Volksschule auf die bessere Cultur des Landes förderlich eingewirkt werden kann.

M. E. v. 23. März 1854 Z. 3472 Tr. e), Ung. §. 15.

So wurde mit M. E. v. 16. Februar 1850 Z. 1143 b) c) für Steiermark verordnet, dass die Lehramtszöglinge der grätzer Musterhauptschule an dem von dem Seidenbauvereine ertheilten praktischen Unterrichte in der Seidenzucht Theil nehmen, und sich mit einem von der Vereinsdirection auszustellenden Zeugnisse über ihre diessfällige Betheiligung und Verwendung ausweisen sollen; desgleichen, dass an der Lehrerbildungsanstalt zu Cilli die Nützlichkeit des Seidenbaues in Steiermark besprochen und auf die Mittel, ihn zu befördern, hingewiesen werde.

β) Praktische Ausbildung der Candidaten.

§. 77.

Nebst dem Unterrichte, welchen die Candidaten aus den genannten Gegenständen in besonderen Stunden erhalten, haben sie zu ihrer weiteren Ausbildung

a) dem Unterrichte der Lehrer, sowie des Katecheten in den verschiedenen Schulclassen nach einer bestimmten Ordnung beizuwohnen;
b) durch geeignete schriftliche Ausarbeitungen sich sowohl im richtigen denken als auch im klaren schriftlichen Ausdrucke und in der Abfassung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze zu üben; auch

c) Versuche im mündlichen Vortrage unter der Leitung des Directors und der Lehrer anzustellen, und sich überhaupt durch öftere Uebungen die nothwendige Unbefangenheit Sicherheit und Gewandtheit zu erwerben.

Es wird ersprießlich sein, wenn die Candidaten über die gehörten Vorträge, über die in der Schule gemachten Warnehmungen und über die ihnen zum lesen mitgetheilten Bücher regelmäßige Notatenbücher führen und erforderlichen Falls dazu angehalten werden.

Küst. Wersch. Gal. Ung. §. 16, Stei. §. 10.

γ) Religiös-sittliche Bildung.

§. 78.

In Absicht auf die Förderung der religiös-sittlichen Bildung der Candidaten ist

a) das geeignete wegen Besuches des öffentlichen Gottesdienstes und wegen Empfanges der heiligen Sacramente festzusetzen; ist

b) ihr Verhalten in und außerhalb der Schule zu beobachten, für eine angemessene Beschäftigung zu sorgen und ihnen, soweit es thunlich ist, eine bestimmte Tagesordnung wenigstens mit einigen Zügen vorzuzeichnen; sie sind

c) überhaupt durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zu sittlichem Anstande, zur Verträglichkeit und Bescheidenheit, Ordnungsliebe und Genauigkeit in ihrer Pflichterfüllung anzuhalten und in den Gefühlen der Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den Monarchen zu kräftigen; insbesondere ist

d) darauf zu sehen, dafs sie an jenen Orten, wo für ihre gemeinschaftliche Unterkunft nicht vorgesorgt ist, bei ehrbaren christlichen Familien wohnen, ferner dafs sie den Besuch der Wirtshäuser, sowie alle gefährlichen Spiele und jeden sittenverderblichen Umgang meiden.

M. E. v. 27. December 1852 Z. 10599 O. Ö. 2), v. 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir. f); Küst. Wersch. Gal. Ung. §. 18, Stei. §. 12.

M. E. v. 28. Juni 1851 Z. 5026 N. Oe. a. E.: „Man ist mit dem Vorschlage des bischöflichen Consistoriums von St. Pölten, die Lehramtscandidaten in Betreff ihres religiös-sittlichen Verhaltens unter die besondere Aufsicht und Leitung eines mit dem erforderlichen Ansehen und Vertrauen ausgerüsteten Mannes zu stellen, um so mehr einverstanden, als derselbe ihnen auch noch in anderer Beziehung nützlich werden könnte, und ladet das bischöfliche Consistorium ein, einen der geistlichen oder weltlichen Lehrer, der eine besondere Vorliebe für das Schulfach besitzt, zum Leiter und Aufseher der Lehramtszöglinge zu bestellen“.

§. 79.

Disciplinarwidriges Verhalten, störriges unfügsames Benehmen, Zeichen von Irreligiosität und unsittlicher Aufführung, unehrenhafte Handlungen sind stets zu ahnden, und ziehen, wenn sie auf eine innere Verderbtheit schließen lassen oder die Gefahr der Verführung an sich tragen oder wenn sie Bestrafung durch die gesetzlichen Behörden zur Folge haben, die Entlassung nach Umständen und nach der Größe und Gefährlichkeit des Vergehens entweder aus der betreffenden Lehrerbildungsanstalt oder aus den Präparandien eines bestimmten Landes oder mehrerer derselben oder endlich aus allen Anstalten des Reiches, und in diesem letzteren Falle zugleich die Unfähigkeitserklärung zu all und jedem öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend nach sich.

Der Antrag im letzterwähnten Falle kann von der Direction, von dem Consistorium oder der Landesstelle ausgehen und unterliegt der Bestätigung des Ministeriums.

e) Lehrmittel.

§. 80.

Nach der Natur der Gegenstände, welche, wie nach der Art und Weise, wie dieselben im Präparandencurse zu behandeln sind, leuchtet ein, dass von eigentlichen Lehr- und Vorlesebüchern, mit Ausnahme etwa der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, der Gesang- und Musiklehre, nicht wohl die Rede sein kann. Der Unterricht in allen anderen Gegenständen hat die Schul- und Lesebücher, welche in der Volksschule selbst gebraucht werden, zur Grundlage, mit deren Inhalt die Lehramtsbeflissenen vertraut, deren Gebrauch in der Schule, deren Nutzbarkeit und Vortheile ihnen geläufig gemacht werden sollen. Diese Schul- und Lesebücher bilden also die Lehrmittel, nicht sowohl der Lehrerbildungsanstalt, als vielmehr jedes einzelnen ihrer Zöglinge, welche sie als ihr eigentliches Berufswerkzeug nicht missen können.

M. E. v. 3. Nov. 1852 Z. 11299 Böh. vgl. mit M. E. v. 9. Nov. 1853 Z. 8445 O. Ö.

M. E. v. 17. Februar 1854 Z. 12553 ex 1853 Tem.: „Das Ministerium setzt voraus, dass die zu eröffnende Lehrerbildungsanstalt nicht unterlassen werde, sich mit allen jenen Lehrbehelfen zu versehen, die bei der Unterweisung der Lehramtscandidaten in den Volksschulgegenständen und der Art und Weise von deren Behandlung benöthigt

werden. In diese Kategorie gehören nicht nur alle eigentlichen Schulbücher und Lehrmittel (Wandfibel), mit deren Grundlage Inhalt und Tendenz die künftigen Volkslehrer vollkommen vertraut werden sollen, sondern auch gewisse Lehrbehelfe, wie ein Lautier- und Buchstabierkasten mit beweglichen d. i. versetzbaren Buchstaben, in welchem sich auch die Zeichen der Zahlen (Ziffern) befinden können; eine sogenannte Rechenmaschine; bildliche Darstellungen für den Anschauungsunterricht, die als Hilfsmittel beim Unterrichte zweckmäßig in Verwendung kommen können, ohne deshalb nothwendiges Utensile jeder Schule sein zu müßen".

Rücksichtlich des Musikunterrichtes wurde mit M. E. v. 16. April 1855 Z. 4959 Of. ausgesprochen, dass kein Anlass sei, für Präparandien eigene Liedersammlungen zu approbieren, dass vielmehr die Wahl derselben dem Lehrkörper zu überlassen sei, jedoch mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariates und unter Kenntnisnahme der Landesstelle, welche letztere, dafern sich in der Sammlung solche Lieder fänden, die vom politischen Gesichtspunkte Bedenken erregten, im eigenen Wirkungskreise Amt zu handeln hat; sollte sich zwischen Landesstelle und Ordinariat ein Einverständnis nicht erzielen lassen, so wäre an das Ministerium zu berichten.

§. 81.

Da jedoch von jedem Lehrer mit Recht gefordert wird, dass er mehr wisse, als in dem Buche, aus welchem er seine Schüler lehrt, enthalten ist, da ihm der Inhalt dieser Bücher Anlass bieten soll, bei den Kindern zugleich Wissbegierde und den Trieb zu wecken, sich für ihr künftiges praktisches Leben weiter fortzubilden, und da die Lehrerbildungsanstalt zugleich den Zweck hat, ihren Zöglingen Gelegenheit zur Einsammlung nützlicher, ihnen in ihrem dereinstigen Berufe zu statten kommender Kenntnisse zu geben: so soll jede Lehrerbildungsanstalt mit einer Auswahl Hilfs-, Hand- und Lesebücher und Lehrmittel zur eigenen Ausbildung der Präparandenlehrer und zur häuslichen Lectüre der Lehramtscandidaten versehen sein, die geeignet sind, den Gesichtskreis der einen wie der anderen sowohl intensiv zu erhellen als stofflich zu erweitern; wobei jedoch immer der eigentliche Beruf des künftigen Volksschullehrers strenge im Auge zu behalten ist.

D. a. Min. Erl. vom 17. Februar 1854.

Sowohl mit diesem Min. Erl. als mit den „Grundzügen" und „Bestimmungen" für Werschetz, für Galizien und Ungarn wurden eigene Verzeichnisse jener Bücher und Lehrmittel hinausgegeben, „welche an den Präparanden-Anstalten mit Nutzen als Hilfsmittel gebraucht werden können". Diese Verzeichnisse sind neuestens einer Revision unterzogen worden, deren Ergebnis im Anhange unter I. zu finden sein wird.

Als Bücher in böhmischer Sprache, welche sich zur Anschaffung in den katholischen Lehrerbildungsanstalten eig-

nen, wurden mit M. E. v. 29. August 1858 Z. 14811 ex 1857 folgende benannt:

a) Alle für die Volks- und Hauptschulen vorgeschriebenen Lehr- und Lesebücher (Slabikář, První čítanka a mluvnice, Druhá čítanka a mluvnice, Čítanka pro čtvrtou třídu, Německý slabikář, První mluvnice německá, Druhá mluvnice německá, Pravidla pravopisu, Katechismus in allen drei Abstufungen, Řeči epištoly i evangelia, Biblická dějeprava, Cvičebná kniha k vyučování v počtech, Skladné tabule).

b) Nachstehende Hilfsbücher, welche theils von den Lehrern gebraucht, theils den Zöglingen zum häuslichen Studium in die Hand gegeben werden können:

Jádro katolického náboženství von Josef Fabian. Prag, Kronberger.

Katechismus o svatých obřadech církve katolické — von A. B. Hnojek. Prag, Heß.

Liturgika čili svaté obřady a ceremonie. Dle Rippla a Himiobena, von J. A. Grütek. Prag, Nepomucenische Häredität.

Katolický katechismus Řezenský. Prag, k. k. Schulbücherverlag.

Katolický katechismus v otázkách i odpovědích von J. Heybal. Brünn, Karafiat.

Evangelia na všecky neděle a svátky všesrozumitedlně vyložená, von A. B. Hnojek. Prag, Rohliček.

Výbor příkladů na veškeré učení katolického náboženství, von J. R. Macan. Prag, Haase.

Životy skutky a utrpení svatých a světic Božích, von Hugo Karlík. Prag, Nepomucenische Häredität.

Putování Pána Krista po svaté zemi, von M. Prochazka. Brünn, Häredität S. S. Cyrill und Method.

Bible česká. S povolením arcibiskupským. Prag, Haase.

Vyučování v první třídě. Von Th. Borbes. Prag, k. k. Schulbücherverlag.

Navedení k psacímu čtení. Von Th. Borbes, Königgrätz, Pospišil.

Komenia orbis pictus, svět v obrazích. Die Welt in Bildern. Prag, Pospišil.

Soustava hláskovací k názornému vyučování. Von B. Kalenda. Prag, k. k. Schulbücherverlag.

Školka čili prvopočáteční vyučování malých dítek. Von Joh. Swoboda. Prag, Pospišil.

Theoreticko-praktické navedení k písemnostem. Von B. D. Biba. Prag, Pospišil.

Srovnávací mluvnice jazyka českého a slovenského, von Martin Hattala. Prag, Calve.

Obrazy z rakouských zemí narodův a dějin, von Jos. Jireček. Prag, Calve.

Dějepis lidstva, von Karl Lánÿi. Wien, k. k. Schulbücherverlag.

Děje mocnářství rakouského, von W. Tomek. Prag, Calve.

Děje království uherského za panování Ferdinanda I., von Wilhelm Grafen Slavata. Wien, Manz.

Nebe a země klíč, von B. A. Hnojek. Prag, Rohliček.

Klíč štěpařský, von F. Pixa. Prag, Říwnáč.

Přírodopis pro nižší realné školy, von Zippe, übersetzt von J. Krejčí. Prag, k. k. Schulbücherverlag.

Obraz květeny, von J. Krejčí. Prag, Pospišil.

Stručný přírodopis pro slovenské žáky a žačky, Díl I. Živočichopis. Neusohl, Macholb.

Nerostopis, von Dr. J. Pečirka. Prag, Calve.

Methodika počtů z paměti. Wien, k. k. Schulbücherverlag.

Methodika počtů cifrových. Wien, k. k. Schulbücherverlag.

Počtářství praktické. S naukou o kupeckém účetnictví. Prag, k. k. Schulbücherverlag.

Lehrbuch der Geometrie mit eingeschalteter Terminologie in böhmischer Sprache. Prag, k. k. Schulbücherverlag.

Počátkové silozpytu čili fysiky. Von Dr. F. J. Smetana. Prag, Calve.

Nauky technické, von A. Majer. Prag.

Slovník vědeckého názvosloví. Prag, Calve.

Krasořečník, von W. Rozum. Prag.

Škola a život. Eine Monatschrift. Prag.

f) Lehrplan.

§. 82.

Der Präparandencurs dauert zwei Schuljahre, welche mit Eröffnung der Hauptschule beginnen und mit Schluss derselben enden.

Küst. Wersch. Gal. §. 1, Ung. §. 3.

Der früher drei- und sechs-monatliche Präparandencurs wurde zuerst mit M. E. v. 17. September 1848 auf „ein volles Schuljahr“, dann mit M. E. v. 13. Juli 1849 auf zwei Jahre ausgedehnt.

§. 83.

Für eine jede Lehrerbildungsanstalt ist ein Lehrplan oder eine Darstellung der den Präparanden wöchentlich gewidmeten Unterrichts- und Uebungsstunden und der von ihnen zu besuchenden Schulclassen mit Rücksicht auf die Dauer der Bildungszeit und auf die besonderen Verhältnisse der Hauptschule nach der Eintheilung des Schuljahres zu verfassen, welchen die k. k. Statthalterei (Landesregierung) nach Einvernehmen des Ordinariates zu bestätigen, und darüber zu wachen hat, dass darnach gewissenhaft vorgegangen werde.

Bei Entwerfung dieses Lehrplanes ist darauf zu sehen, dass jene Lehrfächer eine ausreichende Stundenzahl erhalten, in welchen nur durch öftere Uebung die nöthige Gewandtheit erlangt werden kann, oder in welchen die Zöglinge einer besonderen Nachhilfe bedürfen. Im allgemeinen muß im Auge behalten werden, dass die Aufgabe der ersten Hälfte des pädagogischen Bildungscurses vornehmlich darin bestehe, die Zöglinge dahin zu bringen, dass sie eine vollständige und richtige Kenntnis der Schulgegenstände, ohne welche ein fruchtbarer Unterricht nicht denkbar ist, und eine klare Anschauung ihres künftigen Wirkens erlangen; die zweite Hälfte dagegen soll eine überwiegend praktische Richtung haben, und vornehmlich dazu verwendet werden, die Zöglinge durch Beispiel und Uebung mit dem methodischen Verfahren beim Unterrichte und mit der den Grundsätzen der christlichen Erziehung entsprechenden Behandlung der Kinder vertraut zu machen.

M. E. vom 13. Juli 1849 3, 4; Küst. Wersch. Gal. Ung. §. 17, Stei. §. 11.

Beispiele eines solchen Lehrplanes sind aus den MM. EE. vom 17. Sept. 1848 Z. 6111 3), vom 28. Juni 1851 Z. 5026 N. Ö., zu ersehen, nur dass dort noch Vaterlandskunde, Naturgeschichte, Naturlehre u. s. w. als abgesonderte Lehrgegenstände erscheinen, „Erziehungskunde" und „Unterrichtslehre (allgemeine und besondere)" von einander getrennt sind, die für diesen Zweck besser im Zusammenhange mit einander behandelt werden.

Rücksichtlich des Musikunterrichtes hat der M. E. vom 4. Juni 1853 Z. 4998 für die Lehrerbildungsanstalt zu Innsbruck nachstehende Andeutungen gegeben: Bei der im ganzen geringen Anzahl der Präparanden sind sechs wochentliche Unterrichtsstunden theils dem Gesange, theils dem Orgelspiele zu widmen. Nebst diesen Unterrichtsstunden sind sie zu fleißigen Selbstübungen zu verpflichten. Mit der Zeit wird sich herausstellen, ob in Hinsicht auf die übrigen Unterrichtsgegenstände noch mehrere Stunden dem Musikunterrichte zu widmen sind. — Ein für den Präparandenunterricht gewidmetes Lehrzimmer im Schulgebäude ist zugleich für den Musikunterricht einzurichten. — Die Präparanden haben den Musikunterricht theils gemeinschaftlich, theils abgesondert in zwei Abtheilungen zu erhalten. Bei der Einreihung derselben in die zwei Abtheilungen ist nicht sowohl auf die zwei Jahrgänge des Präparandencurses, als vielmehr auf die mitgebrachte oder bereits erworbene Geschicklichkeit in der Musik Rücksicht zu nehmen.

g) Lehramtsbefähigung.

α) Schlussprüfungen.

§. 84.

Am Schlusse jedes Schuljahres wird eine Jahresprüfung mit den Präparanden vorgenommen. Bei der Prüfung am Schlusse des

ersten Jahres ist vornehmlich darauf zu sehen, wie die Präparanden die Zeit und die ihnen dargebotene Gelegenheit benützt, und welche Fortschritte sie in ihrer pädagogischen Bildung gemacht haben, und ob sie zum Eintritte in den zweiten Jahrgang als vollständig vorbereitet anerkannt werden können. Die Schlussprüfung zu Ende des zweiten Jahres ist zugleich die Befähigungsprüfung für die aus dem Präparandencurse in das praktische Leben übertretenden Candidaten.

Die Prüfungstage sind von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate festzusetzen und gehörig zu verlautbaren.

M. E. vom 4. Juli 1855 Z. 9307 Tem. 3).

Gegen die Verbesserung einzelner minder günstiger Classennoten am Schlusse des ersten Jahres durch eine beim Eintritt in den zweiten Jahrgang erneuerte Prüfung aus den betreffenden Gegenständen ist nichts zu erinnern. M. E. vom 22. Oct. 1858 Z. 17796 Schl.

§. 85.

Die Befähigungsprüfung am Schlusse des zweiten Jahrganges wird im Beisein und unter Leitung des Diöcesan-Schulenober- oder des Schulbezirks-Aufsehers oder eines von dem Ordinariate besonders dazu bestimmten Prüfungscommissärs, von dem Director, dem Katecheten und den Lehrern, die sich am Unterrichte betheiligt haben, vorgenommen.

Da die Lehrerbildungsanstalten der vorzüglichen Aufmerksamkeit des k. k. Volksschulen-Inspectors instructionsmäßig anempfohlen sind, so hat er, wenn ihn nicht anderweitige wichtige Amtsgeschäfte davon abhalten, den Schlussprüfungen beizuwohnen, wo ihm dann jedesmal die Leitung derselben zusteht.

Ung. §. 19, Gal. §. 21. Es steht der Landesstelle zu, die Anordnung zu treffen, dass dem Schulrathe die Gelegenheit geboten werde, sich bei jeder solchen Befähigungsprüfung zu betheiligen.

§. 86.

Bei der Prüfung ist nicht bloß das wissen und verstehen der Gegenstände, welche zu lehren die Candidaten befähigt werden sollen, genau zu erforschen, sondern auch die Lehrgewandtheit, d. i. der Vortrag und die Methode zu beurtheilen.

Jeder Lehrer prüft aus dem von ihm besorgten Fache; dem Ordinariatscommissär und Volksschul-Inspector steht es gleichmäßig zu, Fragen zu stellen und Aufgaben zu geben.

Die Prüfung ist mündlich; es kann aber, dafern es dienlich erscheint, den Prüfungscommissionen von der Landesstelle auch die Vor-

nahme schriftlicher Clausur-Arbeiten mit den Lehramtscandidaten zur Pflicht gemacht werden.

Gal. Ung. a. a. O.; M. E. vom 13. März 1858 Z. 22514 ex 1857 Oed.

§. 87.

Ueber die mit befriedigendem Erfolge abgelegte Prüfung ist die Lehrbefähigung auszusprechen und das Befähigungs-Zeugnis auszustellen, und zwar jenen Zöglingen, die in Hinsicht auf ihre Gesinnung und ihr moralisches Verhalten zur selbständigen Leitung einer Trivialschule geeignet erkannt werden, das Befähigungs-Zeugnis als Trivialschullehrer, jenen dagegen, welche nicht in gleichem Maße entsprochen haben, das Zeugnis als Unterlehrer.

M. E. v. 3. Juli 1851 Z. 5707 Böh., vom 18. Juli 1851 Z. 6746 Schl; Gal. Ung. §. 20.

Gegen die Einsprache des Volksschul-Inspectors oder des bischöflichen Commissärs darf dem geprüften die Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden. Gal. §. 21.

Es ist den bestehenden Bestimmungen zuwider, sämmtlichen Lehramtszöglingen, selbst den erprobtesten aus ihnen, bloß ein Zeugnis als Unterlehrer auszustellen; es werden vielmehr nach Maßgabe der durch zwei Jahre an den Tag gelegten Verwendung und erlangten pädagogischen Bildung an einzelne als tüchtig erkannte Lehramtszöglinge Befähigungszeugnisse als Lehrer auszufolgen sein. M. E. v. 22. October 1858 Z. 17796 Schl.

§. 88.

Lehramtszöglinge, die während des zweijährigen Lehrcurses sich durch ein religiös-sittliches Verhalten und ausdauernden Fleiß hervorgethan und die Schlussprüfung aus allen Lehrfächern zur vollen Zufriedenheit abgelegt haben, können unmittelbar beim Austritte aus diesem Curse das Befähigungszeugnis als Hauptschullehrer erhalten.

Gal. Ung. §. 20.

Die Befähigung als Hauptschullehrer ist immer nur den vorzüglichsten Schülern des Bildungscurses vorzubehalten und deshalb immer nur einer geringen Zahl von Lehramtszöglingen zu ertheilen. O. a. M. E. vom 22. Oct. 1858.

Die für Hauptschulen erlangte Befähigung schließt die für die Trivialschulen in sich; wer daher das Zeugnis über jene erhalten hat, kann umsomehr an jeder Trivialschule angestellt werden. Ung. §. 21.

§. 89.

Wenn Lehramtszöglinge, die im ganzen einen guten Fortgang in den vorgeschriebenen Gegenständen gemacht und auch in Sitten und Verwendung vollkommen entsprochen haben, bei der Schlussprüfung aus einem einzelnen Gegenstande eine minder günstige Fortgangsnote erhalten haben: so kann ihnen, dafern sie nicht ein drittes Jahr behufs der Vervollständigung ihrer Ausbildung an der Anstalt verbleiben wollen, das Befähigungszeugnis als Unterlehrer für Trivialschulen ertheilt und eine bestimmte Frist zur Verbesserung der betreffenden minder günstigen Note zugestanden werden.

O. a. M. E. v. 22. Oct. 1858 vgl. mit M. E. v. 26. Mai 1855 Z. 4179 Kra. 4).

§. 90.

Lehramtszöglinge, die ganz ungenügende Proben ihrer Befähigung abgelegt haben, sind entweder zur Wiederholung des zweiten Jahrganges anzuweisen, oder nach Umständen als ungeeignet zum Lehramte zu entlassen.

Ueber mislungene Prüfungen werden keine Zeugnisse ausgestellt.

Gal. Ung. a. a. O.

β) Befähigungszeugnis.

§. 91.

Die auszustellenden Lehrbefähigungszeugnisse sind eigenschaftsgemäß zu stempeln, mit dem Siegel der Anstalt zu versehen und von dem Leiter und den Gliedern der Prüfungscommission zu unterfertigen. Das Zeugnis ist in der Unterrichtssprache der Anstalt auszufertigen und hat auszudrücken, für welche Unterrichtssprache Schulen die Lehrbefähigung ertheilt wird. In dem Zeugnisse sind auch jene besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuführen, welche sich der Candidat nebst den vorgeschriebenen etwa erworben hat, wie Violinspiel, zweite Landessprache, Taubstummenunterrichts-Methode, Obstbaumzucht, turnen u. a.

M. E. v. 3. Juli 1851 Z. 5707 Böh., vom 18. August 1857 Z. 13608 Oed. Die Druck-Blanquetten für diese Zeugnisse können, wenn nicht anderweitig dafür gesorgt wäre, nur aus denjenigen Mitteln angeschafft werden, welche für gleichartige Bedürfnisse der Hauptschule, zu welcher die Präparandie gehört, bestimmt sind.

Das Formular für Präparandenzeugnisse ist (Ung. Best. Anhang Nr. II. zu §. 20) folgendes:

(Stempel.)

Lehrpräparanden-Zeugnis.

Herr . . . ., von . . . . in . . . . gebürtig, ... Religion, hat in den Jahren . . . und . . . dem zweijährigen Präparandenunterrichte an der katholischen Lehrerbildungsanstalt zu . . . . . beigewohnt, und folgendes Zeugnis erhalten:

Das sittliche Betragen war den Disciplinarvorschriften . . . . gemäß.
Der Schulbesuch . . . .
Die Verwendung . . . .
Das Benehmen gegen die Schuljugend . . . .
Die Aussprache . . . .

Leistungen in den Lehrgegenständen.	Classification über die Kenntnis der Lehrgegenstände.	Classification über das Verfahren bei den Lehrgegenständen.
In der Religionslehre		
In der Erziehungs- und Unterrichtslehre . .		
In der . . . . . Unterrichtssprache, und zwar:		
a) im lesen		
b) in der Sprachlehre		
c) in der Rechtschreibung		
d) in den schriftlichen Aufsätzen		
In der . . . . . Sprache als zweiten Lehrsprache		
Im rechnen		
Im schön- und fertigschreiben		
Im zeichnen und in der Geometrie		
Im Gesange		
Im Orgelspiele		
In der Landwirtschaftskunde		

Derselbe kann demnach als . . . . an . . . . . schulen mit . . . . Unterrichtssprache verwendet werden.

. . . . . am 186

(Siegel.)

(Unterschriften der Prüfungs-Commissäre.) (Unterschriften des Schuldirectors, Katecheten und Präparandenlehrers.)

Die Mitfertigung des Volksschul-Inspectors hat nur dann stattzufinden, wenn er sich an der Prüfung wirklich betheiligt hat, und ist die Giltigkeit des Zeugnisses davon keineswegs in dem Sinne abhängig, als ob seine Unterschrift auch bei Zeugnissen über Prüfungen eintreten müßte, bei welchen er zu intervenieren verhindert war. M. E. v. 6. Mai 1856 Z. 5993 N. Ö.

§. 92.

Präparanden an katholischen Lehrerbildungsanstalten, welche der katholischen Kirche nicht angehören, müßen, um ein zur Anstellung befähigendes Lehrerzeugnis zu erlangen, außer der am Präparandencurse gut bestandenen Schlussprüfung, sich noch gleichzeitig oder nachträglich über den empfangenen Religionsunterricht ihres Religionsbekenntnisses in der für den Präparandenunterricht vorgezeichneten Richtung, sowie darüber ausweisen, dass sie die nach Beschaffenheit ihres Cultus dem Lehrer nothwendigen Kenntnisse im Gesange besitzen.

Zeugnisse hierüber werden für die evangelischen von dem zuständigen evangelischen Schulbezirksaufseher (Senior, Superintendenten), für die Israeliten vom Verstande einer directivmäßigen deutsch-israelitischen Hauptschule, welche hiezu von der Landesstelle bezeichnet sein wird, oder nach Umständen von einem hierzu von der Landesstelle ausdrücklich berechtigten Rabbiner oder Religionsweiser ausgestellt.

Pol. Sch. V. §§. 459, 469; Gal. §. 20 Anm. M. E. vom 11. September 1852 Z. 8932 N. Ö.

γ) Vervollständigung der Lehrbefähigung.

§. 93.

Candidaten, welche in dem zweijährigen Präparandencurse als Unterlehrer befähigt erkannt worden sind, erlangen die Lehrerbefähigung durch die nachträgliche Ablegung der Lehrerprüfung, zu welcher jedoch nur jene schon angestellten Unterlehrer zugelassen werden können, welche als solche wenigstens ein Jahr lang an einer öffentlichen Schule zur vollen Zufriedenheit gedient, in den Sitten sich wohl verhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Meldung zu dieser Lehrerprüfung geschieht bei dem Bezirksschulaufseher, der unter Vorlegung der beizubringenden Zeugnisse (nämlich des Taufscheines, des in dem Präparandencurse erlangten Befähigungs-, dann des Dienst- und Sittenzeugnisses) seinen gutächtlichen Bericht mit Rücksicht auf die ihm bekannte und nach Umständen selbst durch eine Vorprüfung näher erhobene Befähigung der Bewerber dem Ordinariate zu erstatten hat.

Dieses entscheidet über die Zulassung zu der Lehrerprüfung, welche an einem den Bewerbern bekannt zu gebenden Tage (in der Regel am Schlusse des Schuljahres zur Zeit der Präparandenprüfung) unter der im §. 85 bestimmten Leitung an der im Ordinariats-Sprengel befindlichen, oder, wenn daselbst keine Präparandie besteht, an einer benachbarten Präparanden-Anstalt sowohl mündlich als schriftlich abgehalten wird.

Das Ordinariat hat von der Vornahme dieser Lehrerprüfungen, unter Namhaftmachung der zugelassenen Candidaten, jedesmal die Mittheilung an die k. k. Statthalterei zu machen.

Je nachdem die Candidaten hiebei die vollkommene Eignung zum selbständigen Lehramte an Haupt- oder Trivialschulen erweisen oder nicht, erhalten sie das bezügliche Befähigungszeugnis oder sind zur weiteren Vorbereitung anzuweisen.

Gal. §. 20, Ung. §. 22.

Das Formular hiezu (Ung. Best. Anhang Nr. III. zu §. 22) ist dieses:

Lehrer-Zeugnis.

Herr . . . . von . . . . in . . . . gebürtig, ... Religion, derzeit (Lehrer) (Unterlehrer) an der . . . . schule zu . . . . im Schuldistricte . . . . hat bei der am . . . . in Ansehung der Lehrertüchtigkeit vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung seine . . . . . Eignung zum selbständigen Lehramte an . . . . . . schulen mit . . . . . . Unterrichtssprache erwiesen, und kann demnach als Lehrer für solche Schulen in Vorschlag gebracht werden.

Katholische Lehrer-Bildungsanstalt zu . . . .

. . . . . . am . . . . 186 .

(Siegel.)

(Unterschriften der Prüfungs-Commissäre.) (Unterschriften des Schuldirectors, Katecheten und Präparandenlehrers.)

Das Systema Scholarum enthielt dießfalls §. 85 folgende Bestimmung: Si subdocens superato vigesimo aetatis anno, et uno ad minus anno in officio subdocentis laudabiliter exacto, in instituto praeparandiali, vel coram sup. studiorum Directore aut ejus delegato, et in civitatibus coram Directore locali novo examini adprobatorio semet subjecerit, deque eo testimonium seu documentum nactus fuerit, quod ad docentis obligationes adimplendas idoneus inventus sit, in elem. scholis inf. docens eligi poterit, quemadmodum inferioris scholae elementaris docens ope hujusmodi examinis ad altiores scholas elementares eluctari.

Nach dem lomb. ven. Regolamento art. 73 und ebenso nach jenem für Dalmatien art. 69 konnte nach Vollendung des vorgeschriebenen Bil-

bungscurses immer nur ein Zeugnis als „assistente“ erlangt, und mußte dieses in folgender Weise ergänzt werden: Quando egli abbia in tale qualità prestato lodevoli servigi per un anno intero, ed abbia compiuto il vigesimo dell'età sua, potrà essere eletto Maestro, se in seguito ad un altro esame sostenuto innanzi l'Ispettore in capo nella città di residenza del Governo, e nelle altre città inanzi l'Ispettore provinciale, ottenga una dichiarazione di essere capace a disimpegnarne le incumbenze.

§. 94.

Lehramtszöglinge, welche aus dem Bildungscurse nur mit dem Lehrerzeugnisse für Trivialschulen ausgetreten sind und jenes für Hauptschulen zu erlangen wünschen, haben gleich jenen, die bloß für Unterlehrerstellen befähigt worden sind, unter gleichen Bedingungen und in demselben Wege um die Bewilligung zur Ablegung einer neuerlichen Prüfung einzuschreiten, welche in allen Fällen mit angemessener Strenge vorzunehmen ist.

Ung. §. 20; s. auch das im vor. §. enthaltene Zeugnis-Formular.

Lehrer, welche bei dieser strengeren Nachprüfung nicht vollständig genügen, erhalten darüber kein weiteres Zeugnis, sondern behalten ihr früheres, womit sie für Lehrerstellen an Trivialschulen fähig erklärt worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahmen von dem Besuche des ordentlichen Präparandencurses.

§. 95.

In Betracht obwaltenden Mangels an ordnungsmäßig gebildeten Candidaten für das Volksschul-Lehramt und für die Dauer dieses erwiesen vorhandenen Mangels, besonders für die geringeren Land- und Dorfschulen, sind von der obersten Unterrichtsbehörde gewisse Erleichterungen im Besuche der Lehramtsbildungsanstalten oder Nachsichten vom Besuche derselben theils im allgemeinen gestattet theils für einzelne Kronländer zugestanden worden.

Anträge auf solche Erleichterungen und Nachsichten haben daher überall zu unterbleiben, wo die Lehrerbildungsanstalten einen zureichenden Lehrernachwuchs liefern. M. E. v. 27. December 1859 Z. 19921 alle L. St. 3.

Daher hat auch die Wirksamkeit einer solchen Gestattung nur so lange zu dauern, als der Mangel einer hinreichenden Anzahl von Lehrindividuen dauert.

a) Verkürzter Präparandencurs.

§. 96.

Unter der besprochenen Voraussetzung sind in einigen Kronländern neben den vollständigen Präparandien auch Bildungscurse von einjähriger Dauer eingerichtet, oder ist, wo die Errichtung eines solchen selbständigen Curses nicht ausführbar erschien, gestattet worden, Candidaten des zweijährigen Curses schon am Schlusse des ersten Jahres zur Befähigungsprüfung zuzulassen.

Gal. §. 1.

§. 97.

An vollständigen Lehrerbildungsanstalten konnten vorübergehend aus Ursachen dringenden Bedarfes Befähigungszeugnisse nach dem ersten Jahrgange nur solche Candidaten erhalten, die denselben mit ausgezeichneter Verwendung und lobenswertem sittlichen Verhalten zurückgelegt und bei der Jahresprüfung sich über die Kenntnis der Schulgegenstände und die erworbene Lehrfähigkeit genügend ausgewiesen hatten. Sie wurden mit einem Zeugnisse als Unterlehrer versehen und konnten sich nach einer wenigstens einjährigen belobten Dienstleistung an einer öffentlichen Schule und nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zur Ablegung der Lehrerprüfung stellen.

M. E. v. 13. Juni 1852 Z. 5682 Schl. — Hiedurch wurden die früheren dießfälligen Bestimmungen vom 1. October 1849 Z. 6752 N. Ö., v. 2. Oct. 1849 Z. 6695 Böh., v. 18. Juli 1850 Z. 5696 Stei. aufgehoben.

Für Werschetz (M. E. v. 17. Februar 1854) wurde gestattet, dass in dringenden Fällen Candidaten, welche nur den theoretischen Theil des Präparandencurses absolviert haben, als Gehilfen angestellt und, wenn sie im Lehrfache durch wenigstens zwei Jahre ersprießliche Dienste geleistet und ihre Befähigung praktisch bewiesen, mit Nachsicht des zweiten Curses zur Lehramtsprüfung zugelassen werden.

Für Candidaten, welche sich nach dem ersten Jahre der Befähigungsprüfung unterziehen wollen, ist das zeichnen ein freier Gegenstand, und sind die sonst dafür gewidmeten Stunden, jedenfalls im zweiten Halbjahre, für ihre praktische Ausbildung zu verwenden. Gal. M. E. v. 13. Sept. 1855 3) und Grundz. §. 6 Anm. 2.

§. 98.

Die zeitweilige Errichtung einjähriger Präparandencurse an gut bestellten, des Vertrauens würdigen Hauptschulen hat den

Zweck, einerseits die Gelegenheit zur Ausbildung tauglicher Lehrindividuen für Trivialschulen, vorzüglich auf dem Lande, zu vermehren, andererseits durch die Nähe der Anstalt die Verpflegung derselben zu erleichtern.

Derlei Präparandencurse sind namentlich errichtet worden in Böhmen M. E. v. 2. October 1849 Z. 6695 und 11. Oct. 1853 Z. 10280, Tirol und Vorarlberg M. E. v. 3. November 1849 Z. 6837 2—4, Mähren (Znaim) M. E. v. 5. Oct. 1851 Z. 9733 und 19. December 1853 Z. 13025, im Küstenland (Rovigno und Veglia) M. E. v. 28. Oct. 1852 Z. 10974, in Nieder-Oesterreich (Wiener Neustadt, Korneuburg) M. E. v. 7. December 1853 Z. 12651, Steiermark (Cilli, Marburg) M. E. v. 20. März 1854 Z. 13571 ex 1853 2, 4, 6, 7, Galizien M. E. v. 13. Sept. 1855 1, 2.

Der wesentliche Unterschied des zweijährigen Präparandencurses von dem einjährigen besteht darin, daſs der Unterricht an jenem sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung in einer gröſseren Ausdehnung und Vollständigkeit ertheilt und ein höherer Grad von Lehrtüchtigkeit bei den Zöglingen erzielt wird, weshalb die letzteren auch zur Anstellung an Haupt- und gröſseren Volksschulen befähigt werden können. Min. E. v. 20. März 1854 Z. 13571 ex 1853 Stei. 14.

§. 99.

In den einjährigen Curs sind in der Regel nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und sind dieselben Zeugnisse wie für den zweijährigen Curs beizubringen; ausnahmsweise können auch solche Candidaten aufgenommen werden, welche nur die vierclassige Hauptschule absolviert haben.

Min. Erl. vom 7. Nov. 1850 Z. 5810 Dal., vom 28. Oct. 1852 Z. 10974 Tr. c), vom 7. Dec. 1853 Z. 12651 N. Ö. — Gal. Grundz. §. 5 b).

Nach Bedarf können in diese einjährigen Curse über Ermächtigung der Landesstelle unmittelbar von den Directionen auch Candidaten mit zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre aufgenommen werden. Altersdispensen für diese Curse sind nur bis zu drei Monaten zuläſsig, und in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der Landesstelle zu ertheilen. Gesuche um Nachsicht eines gröſseren Altersabganges sind jedesmal zurückzuweisen. M. E. v. 27. December 1859 Z. 19921 N. Ö., Böh., Mäh., Stei., Tir., Krain.

§. 100.

Der einjährige Lehrerbildungscurs ist in ähnlicher Weise in zwei Hälften zu zerlegen, wie der zweijährige in zwei Jahrgänge zerfällt.

In der ersten Hälfte ist dahin zu arbeiten, daſs die Zöglinge die Lehrgegenstände der Volksschule klar und vollständig erfassen, und

zugleich mit der zweckmäßigsten Methode, die sie beim Vortrage derselben anzuwenden haben, bekannt gemacht werden. Da die Zeit kurz bemessen ist, so sind diese Gegenstände mit ihnen, soweit es zulässig und zweckmäßig erscheint, mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule durchzunehmen und durch gutgewählte Beispiele zu erläutern.

In der zweiten Hälfte haben die praktischen Uebungen in allen Lehrfächern zu beginnen, sind die Zöglinge in die Schulclassen einzuführen, mit der Anwendung der Unterweisungsmethoden, mit den Einrichtungen guter Schulen bekannt zu machen, und mit Liebe zur Jugend sowie mit Lust und Eifer für ihren Beruf zu erfüllen.

M. E. v. 5. October 1851 Z. 9733 und vom 19. December 1853 Z. 13025 Mäh.

In dem einjährigen Präparandencurse hat man sich weniger mit dem Vortrage der einzelnen Schulgegenstände, deren Kenntnis bei Jünglingen vorausgesetzt werden muß, welche die zwei Jahrgänge der Unter-Realschule absolviert haben, zu befassen, als vielmehr auf die praktische Befähigung der Zöglinge für den Unterricht und die Behandlung der Kinder hinzuwirken. Es wird daher nur eine mäßige Anzahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden für sie abzuhalten, dagegen werden sie durch ein nutzbar gemachtes beiwohnen bei dem Schulunterrichte, durch fleißiges Studium der zum Gebrauche vorgeschriebenen Schul- und Hilfsbücher, durch geeignete Aufgaben zu schriftlichen Hausarbeiten, durch Uebung in der Musik und durch öftere unter den Augen der Lehrer angestellte Versuche im unterrichten für ihren Beruf heranzubilden sein. Min. Erl. vom 11. Oct. 1853 Z. 10280 Böh.

§. 101.

An dem Präparandenunterrichte haben sich außer dem Director und Katecheten nur wenige Hauptschullehrer zu betheiligen; die Mitwirkung der übrigen Lehrer bei der Bildung der Candidaten hat hauptsächlich darin zu bestehen, dass sie ihnen beim Besuche der Schulclassen die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden, und manchen Wink sowohl bezüglich der Behandlung der Kinder und einer die Sittlichkeit fördernden Schuldisciplin, als auch bezüglich des methodischen Verfahrens beim Unterrichte ertheilen.

O. a. M. E. v. 11. October 1853: „Anlangend die Verabreichung von Remunerationen für die Hauptschullehrer, welche sich an dem Unterrichte der einjährigen Präparandencurse betheiligen, so können nicht in vorhinein bestimmte Zusicherungen gemacht werden; übrigens wird es der k. k. Landesschulbehörde nicht unbekannt sein, dass das Ministerium jederzeit darauf bedacht war, anerkannte Verdienste um die Förderung des Volksschulwesens, und sonach auch um die Bildung brauchbarer Volksschullehrer nach Zulass der zu Gebote stehenden Mittel zu belohnen."

§. 102.

Präparanden, die während des einjährigen Curses bei einem religiös-sittlichen Verhalten ausharrenden Fleiß bewiesen haben, und die mit ihnen vorgenommene Jahresprüfung vollkommen gut bestehen, erhalten das Zeugnis als Unterlehrer für Trivialschulen auf dem Lande und können als solche angestellt werden; zur Erlangung des Lehrerzeugnisses haben sie sich nach einer angemessenen Dienstzeit durch eine Ueberprüfung über ihre fortgeschrittene Befähigung auszuweisen. Es ist ihnen jedoch auch gestattet, in den zweiten Jahrgang einer vollständigen Präparandie einzutreten.

M. E. v. 27. Februar 1851 Z. 1530 Tir. 7), Min. Erl. v. 7. Dec. 1853 Z. 12651 N. Ö.

§. 103.

Die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen kann an einjährigen Lehrerbildungscursen nicht gesucht werden; es ist jedoch Candidaten, welche einen solchen Curs mit gutem Erfolge gehört haben, gestattet, zu ihrer weiteren Ausbildung in den zweiten Jahrgang einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt überzutreten, wo sodann, vorausgesetzt dass sie die erforderlichen Vorstudien nachgewiesen oder durch eine Privatprüfung erprobt haben, rücksichtlich ihrer dasselbe gilt, wie rücksichtlich jener, die von Anfang her den Curs an derselben gehört haben.

Auch rücksichtlich jener „braven Landschulmeister, welche weder die ersten Gymnasialclassen, noch die Jahrgänge der Unter-Realschule absolviert haben“, wurde mit M. E. v. 6. Februar 1850 Z. 311 Tir. verordnet, dass sie, um in den „Curs für Hauptschulen“ aufgenommen zu werden, „sich durch eine vorausgehende Prüfung über die durch Privatfleiß erworbenen nöthigen Vorkenntnisse, insbesondere aus den Gegenständen der Volksschule, ausweisen“.

§. 104.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Lehrindividuen, welche nach bloß einjährigem Besuche des Präparandencurses ein Befähigungszeugnis für Trivialschulen erlangt (§. 102) und sich im praktischen Schuldienste verwendet haben, die Zulassung zur Prüfung für Hauptschulen mit Nachsicht vom Besuche des zweiten Jahrganges des Präparandencurses gestattet werden, wenn sie sich mit Zeugnissen über die aus den Gegenständen der zwei Unterrealschulclassen abgelegten Prüfung, sowie über ihr sittliches Wohlverhalten,

ihre gute und erfolgreiche Verwendung im Schuldienste ausweisen. Die mit ihnen vorzunehmende Prüfung hat sich über die Gegenstände des vollständigen Bildungscurses zu erstrecken und ist mit angemessener Strenge abzuhalten.

M. E. v. 7. November 1850 Z. 5810 Dal., vom 17. Feb. 1851 Z. 1530 Tir. 3), vom 13. Juni 1852 Z. 5685 Schl., vom 7. Decemb. 1853 Z. 12651 N. Ö.; mit letzterem wurde „eine wenigstens dreijährige vorzügliche Dienstleistung an einer öffentlichen Trivialschule" verlangt. Vgl. M. E. v. 20. März 1854 Z. 13571 ex 1853 Stei. 7).

b) Privatbildung für niedere Volksschulen in Tirol.

§. 105.

Um für einen zureichenden Nachwuchs an tauglichen Lehrern für mindere Volksschulen insbesondere in abgelegenen Gebirgsgemeinden zu sorgen, hat sich das k. k. Unterrichtsministerium mit Erlass vom 26. Juli 1852 Z. 2755 an die Landesschulbehörde von Tirol veranlasst gefunden, für Candidaten der so eben bezeichneten Schulen eine Privatbildung unter nachstehenden Bedingungen versuchsweise zu gestatten:

a) Zur Ertheilung des pädagogischen Privatunterrichtes sollen nur jene Lehrer berechtigt sein, welche durch Geschicklichkeit Fleiß und einen religiös-sittlichen Wandel sich rühmlich hervorthun, eine wohleingerichtete Schule unterhalten und zugleich im Stande sind, die Candidaten außer den Schulgegenständen im Gesange und im Orgelspiele zu unterrichten; sie werden von dem Schulbezirksaufseher gewählt, und für den Fall, dass sie sich mit der Privatbildung der Schulcandidaten befassen wollen, dem fürstbischöflichen Consistorium zur Bestätigung angezeigt.

b) Es ist nothwendig, dass auch der Schulkatechet dem in einer Volksschule heranzubildenden Candidaten eine besondere Aufmerksamkeit zuwende, und ihn in einigen Nebenstunden in der Religion und allenfalls auch in einigen anderen das Schulfach betreffenden Gegenständen unterrichte.

c) Der Schulbezirksaufseher hat sich bei den jährlich vorzunehmenden Schulvisitationen auch von den Fortschritten und dem religiös-sittlichen Verhalten der Privatschulcandidaten zu überzeugen.

d) Nach zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahre kann sich der Candidat durch seinen Seelsorger und Schuldistricts-Inspector beim fürstbischöflichen Consistorium zur Prüfung anmelden lassen, bezüglich

welcher es der Landesstelle übertragen wird, die erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Ordinariaten zu treffen.

e) Nach dem Erfolge der Prüfung ist entweder auf Abweisung oder auf Befähigung als Unterlehrer nur für eine mindere Kategorie von Schulen, oder bei einer nachgewiesenen vorzüglichen Ausbildung auf Befähigung für Landschulen überhaupt von der Prüfungscommission zu erkennen. Es wird übrigens gestattet, die Prüfung der Privatpräparanden an den für Landschullehrer bestehenden Lehranstalten in gleicher Weise wie mit den öffentlichen abzuhalten.

f) Solche Unterlehrer haben zur Erlangung des Lehrerzeugnisses nach einer mindestens einjährigen belobten Dienstleistung an einer öffentlichen Schule und zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre die vorgeschriebene strenge Prüfung an den hiezu bestimmten Hauptschulen zu bestehen.

c) Nachsicht vom Besuche des Lehrerbildungscurses.

α) im allgemeinen.

§. 106.

Der zweijährige Lehrerbildungscurs soll in der Regel auch von jenen Bewerbern um Lehrerstellen besucht werden, welche die Präparandie nach der früheren Einrichtung bereits gehört haben, seitdem aber nicht wenigstens als Gehilfen an einer öffentlichen Schule gedient, sondern sich etwa bloß als Haus- oder Privat-Lehrer mit Unterricht abgegeben haben, so dass über ihre praktische Lehrmethode eine Controle zu führen die Schulbehörden keine Gelegenheit gehabt haben.

Min. Erl. vom 26. Sept. 1851 Z. 8984 Gal., vom 26. Mai 1855 Z. 4179 Kra. 1).

§. 107.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann sowohl diesen Individuen, als auch solchen, die nicht einmal die frühere Präparandie besucht haben und sich für das Lehramt an Volksschulen befähigen wollen, die Ablegung einer Privatprüfung mit Nachsicht vom Besuche des zweijährigen Lehrerbildungscurses ertheilt werden, wenn sie durch Zeugnisse über zurückgelegte Studien und über ihre praktische Verwendung im Lehr- und Erziehungsfache wenigstens ein so großes Maß von Kenntnissen nachzuweisen vermögen, als solche durch den Besuch der Präparandie erlangt werden; sie haben sich ferner auszuweisen

a) über die Landesangehörigkeit,
b) über ihre religiös-sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit,
c) über die körperliche Eignung zum Lehr- und Erziehungsfache.

Zugleich sind die Ursachen anzugeben, welche den Bewerber hinderten oder noch hindern den Präparandencurs zu besuchen.

M. E. v. 4. Dec. 1857 Z. 20463 Kro. Sl., vom 19. Jänner 1858 Z. 737 Ung.

Die Nachsicht wird von dem Ministerium ertheilt und ist nur in solchen Fällen zu beantragen, wo Studien, sittliches Wohlverhalten und durch praktische Verwendung erworbene Befähigung zum Schulunterrichte die Gewähr bieten, dass der Prüfungswerber in vorzüglichem Grade zu einem Volksschullehrer geeignet sei. M. E. v. 27. Dec. 1859 Z. 19921 alle L. St. 2.

§. 108.

Alle jene Lehramtscandidaten, welchen die Ablegung der Lehramtsprüfung mit ganzer oder theilweiser Nachsicht des pädagogischen Curses bewilligt wird, haben diese Privatprüfung an der Musterhauptschule abzulegen.

M. E. v. 21. März 1857 Z. 4442 Mäh.

β) Vorübergehende Bestimmungen.

1. für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien.

§. 109.

Die Ablegung solcher Privat-Prüfungen mit Dispens vom nachträglichen Besuche des Präparandencurses ist mit M. E. v. 10. Juli 1851 Z. 2381, vom 5. Jänner 1855 Z. 17557 u. v. 25. November 1856 Z. 18691 für eine bestimmte Anzahl von Jahren auch den ohne Lehrfähigkeitszeugnis und Anstellungsdecret bereits angestellten Lehrern, sowie jenen bereits angestellten Gehilfen zugestanden worden, welche nebst befriedigender Nachweisung aller übrigen Bedingungen durch wenigstens drei Jahre an einer öffentlichen Schule zur Zufriedenheit ihrer geistlichen und politischen Vorgesetzten gewirkt haben. Gehilfen, bei denen diese Bedingungen nicht eintreten, sind zum Besuche der Präparandie und zur ordnungsmäßigen Erlangung des Befähigungszeugnisses anzuhalten.

Um den bereits angestellten, jedoch mit keinem Befähigungszeugnisse versehenen Lehrern die Ablegung dieser Privat-Prüfungen zu erleichtern, sind wiederholt an verschiedenen Präparandien (für katholische Lehr-Individuen zu Pest Szegedin Erlau Oedenburg Raab Fünfkirchen, für griechisch-

nicht-unierte zu Karlowitz Pakratz) eigene zwei- bis viermonatliche Uebungscurse eingeleitet worden, meistens in den Herbstferien. Ueber das Wesen dieser Uebungscurse sprach sich der M. E. v. 19. November 1855 Z. 17650 in folgender Weise aus: Da die Aufgabe des fraglichen Lehrcurses zunächst und hauptsächlich darin zu bestehen hat, die versammelten Zuhörer mit der praktischen Schulpädagogik, d. i. mit dem bei den Lehrfächern der Volksschule zu beobachtenden methodischen Verfahren, mit dem Gebrauche der vorgeschriebenen Schulbücher, mit der Einführung und Aufrechthaltung einer auf Religiosität und Sittlichkeit abzielenden Schuldisciplin bekannt zu machen, und sie nebenbei auf eine für ihren Beruf ersprießliche Weise zu beschäftigen, dass sie den beabsichtigten Gewinn, nämlich nützliche Schulkenntnisse vermehrte Lehrgeschicklichkeit und erhöhten Berufseifer, in ihre Dienstesverhältnisse hineinbringen: so können nur ganz tüchtige, durch praktische Leistungen im Schulfache bewährte Schulmänner zu Lehrern für den besagten Curs ausersehen werden, deren Zahl in der Regel zwei nicht zu übersteigen hat.

§. 110.

Die Bewilligung zur Vornahme solcher Privat-Prüfungen ertheilt die Landesstelle (Statthalterei-Abtheilung), welche auch zu bestimmen hat, in welchem Wege die dießfälligen, mit den erforderlichen Nachweisen und Zeugnissen versehenen Gesuche bei ihr einzubringen sind.

Die Prüfungen, denen der Volksschulinspector und ein Ordinariatscommissär beizuwohnen haben, finden in den Diöcesen, wo eine Präparandie besteht, an dieser, wo nicht, an einer von der Landesstelle zu bestimmenden Schule zweimal des Jahres, zu Ende jedes Semesters statt, und sind mündlich und schriftlich abzuhalten; auch hat jeder Candidat seine Lehrtüchtigkeit durch eine praktische Probe in Ertheilung des Unterrichtes zu erweisen.

Ohne Zustimmung des Volksschul-Inspectors und des Ordinariats-Commissärs kann die Lehrbefähigung nicht ausgesprochen werden; beide haben die ausgestellten Zeugnisse zu unterfertigen.

M. E. v. 14. April 1858 Z. 4675 Ung., Z. 4821 Kro. Sl.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Taxe zu entrichten, von Lehrern mit 4, von Gehilfen mit 2 fl. C. M., und unter den Katecheten und die prüfenden Lehrer nach einem von der Landesstelle zu bestimmenden Maßstabe zu vertheilen. Ganz mittellosen Candidaten kann die Taxe nachgesehen werden.

§. 111.

Einzelnen schon durch längere Zeit mit Erfolg dienenden Lehrern, niemals aber Gehilfen, kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen

auch die Nachsicht von der Ablegung der fraglichen Privat-Prüfung ertheilt werden, in welchem Falle ihnen aber diese Befreiung behufs ihrer Legitimation mittels eines eigenen an die Stelle des Lehrbefähigungszeugnisses tretenden Decretes auszusprechen ist.

§. 112.

Bis zur Erlangung der Befähigung in der einen oder anderen Weise sind die Lehrer nicht als wirkliche Lehrer, die Gehilfen nur als Lehramts-Prakticanten anzusehen und nach Umständen zu entlassen.

§. 113.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch israelitische Lehrindividuen, welche ihre Lehrbefähigung an katholischen Präparandien erlangen, zu behandeln.

D. a. M. E. v. 5. Jänner 1855 VIII.

2. Für Galizien und Krakau.

§. 114.

Schulgehilfen an öffentlichen Schulen, welche bloß den früheren dreimonatlichen Präparandencurs gehört und die vorschriftmäßige Ueberprüfung zur Erlangung des Lehrerzeugnisses noch nicht bestanden haben, die aber in der Zwischenzeit bei dem großen Mangel an Schullehrern etwa schon als selbständige Schullehrer verwendet worden sind und eben dadurch verhindert waren den Vorträgen an dem verbesserten Präparandencurse beizuwohnen, können, wenn sie hiezu von der betreffenden Schulen-Oberaufsicht empfohlen werden, zur Lehrerprüfung für Volksschulen auf dem Lande, d. i. in Dörfern und kleineren Städten zugelassen werden. Die Prüfung ist mit angemessener Strenge vorzunehmen und den Forderungen des verbesserten Präparandencurses so nahe zu stellen, als dieß ohne Unbilligkeit geschehen kann. Die im Grunde dieser Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten ein Lehrerzeugnis für Trivialschulen.

M. E. v. 29. August 1851 Z. 7688 und vom 26. Septemb. 1851 Z. 8984 Gal., vom 26. Mai 1855 Z. 4179 Kra., vom 13. Sept. 1855 Z. 19143 ex 1854 Gal. 6.

§. 115.

Ausnahmsweise können zu den Schlussprüfungen des einjährigen Curses auch solche Privatisten zugelassen werden, die aus Mangel an

Subsistenzmitteln sich in dem Orte, wo sich die Präparandencurse befinden, nicht zu erhalten vermögen, gleichwohl aber sich die erforderlichen Kenntnisse theils durch Privatstudium, theils durch praktische Verwendung an einer Schule erworben haben. Wenn so qualificierte Unterlehrer die Eignung als Triviallehrer erlangen wollen, so ist dabei nach der allgemeinen Vorschrift vorzugehen, wobei es sich von selbst versteht, dass es der Statthalterei überlassen bleibt, nach Befund in einzelnen Fällen auch eine längere als einjährige vorläufige Verwendung im Schulfache zur Vorbedingung der zu bewilligenden Zulassung zu machen.

O. a. M. E. v. 13. Sept. 1855 7).

γ) Nachträgliche Befähigung von Trivialschullehrern für das Lehramt an Hauptschulen.

§. 116.

Um tüchtigen Triviallehrern, welche nur den früher bestandenen drei- oder sechsmonatlichen Curs gehört haben, den Weg zu Hauptschulen zu eröffnen und für diese die besten Kräfte zu gewinnen, und um dadurch zugleich den Lehrern eine Aufmunterung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Berufspflichten sowie zur eigenen Fortbildung zu gewähren, hat das k. k. Unterrichtsministerium gestattet, denjenigen aus ihnen, sowohl Lehrern als Unterlehrern, welche sich im praktischen Schuldienste durch Geschicklichkeit Fleiß und religiös-sittliche Haltung vorzüglich auszeichnen, die zwei Jahrgänge der vorbestandenen vierten Classe oder die vier unteren Gymnasialclassen mit genügendem Erfolge besucht haben, oder ohne diese Vorstudien ihre während des Schuldienstes eifrig fortgesetzte Bildung durch Zeugnisse über gut bestandene Prüfungen aus den Lehrgegenständen der zwei ersten Unterrealschulclassen nachweisen, über ihr Ansuchen die Zulassung zur Prüfung aus den Gegenständen des vollständigen Präparandencurses mit Nachsicht von dem Besuche desselben zu gewähren.

Bei wirklichen Triviallehrern von nachgewiesener ausgezeichneter Verwendung, nicht aber bei bloßen Gehilfen, kann von der Beibringung der Zeugnisse über die absolvierte Unterrealschule Umgang genommen werden.

Die Bewilligung ist im Wege des bischöflichen Consistoriums bei der Landesstelle anzusuchen, und von dieser diejenige vollständige Lehrerbildungsanstalt zu bezeichnen, bei welcher sich der Prüfungswerber zu stellen hat.

Min. Erl. vom 26. März 1850 Z. 2326 N. Ö., vom 24. Sept. 1850 Z. 7512 Böh., vom 26. Sept. 1851 Z. 8984 Gal., vom 15. Decemb. 1851 Z. 12197 Schl., vom 3. März 1853 Z. 12197 ex 1852 Stei., vom 26 Mai 1855 Z. 4179 Kra.

Die dießfälligen Prüfungen haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern, regelmäßig in bestimmten Zeiträumen und bei günstigen Gelegenheiten, am Schlusse eines Semesters oder zur Zeit der jährlich abzuhaltenden Ueberprüfungen der Unterlehrer stattzufinden, und soll denselben sowohl der Volksschul-Inspector als ein Ordinariatscommissär beiwohnen. Min. Erl. vom 18. Nov. 1850 Z. 9767 Böh.

Die Prüfungswerber dürfen sich mit ihrem Ansuchen nicht in ein anderes Kronland, sondern müßen sich im Wege des betreffenden Ordinariates an ihre eigene Landesstelle wenden. M. E. v. 17. März 1854 Z. 2508 Sieb.

B. Von den pädagogischen Lehrcursen für Mädchenlehrerinnen.

(Normal-Vorschriften: Bestimmungen über die pädagogischen Lehrcurse für Mädchenlehrerinnen in Tirol, M. E. v. 31. August 1853 Z. 1100; Bestimmungen ü. d. p. L. C. f. M. in Galizien und Krakau, M. E. v. 10. October 1856 Z. 8135. Vgl. §§. 27 und 28 der Bestimmungen für die Lehrerbildungsanstalten in Ungarn, M. E. v. 20. Jänner 1856 Z. 19334 ex 1855.)

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 117.

Ein pädagogischer Lehrcurs für Mädchenlehrerinnen kann nur an jenen Mädchenschulen bestehen, welche vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über Vorschlag der Landesstelle und des betreffenden Ordinariates dazu berechtiget wurden.

Best. Gal. §. 1, Tir. §. 3.

In den zu errichtenden Bildungsinstituten für Mädchenlehrerinnen wird die Betheiligung einzelner Lehrer geistlichen oder weltlichen Standes an dem Unterrichte nicht entbehrt werden können. M. E. v. 22. Jänner 1851 Z. 517 Mäh. 10).

Das Syst. Schol. wusste nichts von Bildungscursen für Mädchenlehrerinnen, sondern nur von Prüfungen §. 86: Ad magisteria puellarum adspirantes coram sup. studiorum Directore vel hujus delegato ac uno alterove e clarioribus hoc scopo vocatis Docentibus examen subire obligantur, et si quæ ad docendum aptæ inventæ fuerint, fide digno testimonio facultas docendi iisdem tribuitur. Aehnlich lauten die Bestimmungen in dem lomb. ven. Regolamento art. 74 und in jenem für Dalmatien art. 70.

§. 118.

Der Lehrcurs hat in der Regel zwei Jahre zu dauern.

Ausnahmsweise werden nach Maßgabe des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben, über Antrag des bischöflichen Ordinariates und der politischen Landesstelle, auch einjährige Präparandencurse vom Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligt.

Der Lehrcurs beginnt und endet gleichzeitig mit der jährlichen Eröffnung und Schließung der betreffenden Mädchenschule.

Best. Gal. §. 2.

Für Tirol (Best. §. 4) wurde die Dauer mit „in der Regel ein Schuljahr" bestimmt; und für die Diöcese Trient (o. a. M. E. v. 31. August 1853) „bis auf weitere Anordnung" ein halbjähriger Lehrcurs zur Bildung von Lehrerinnen für Trivialschulen gestattet. „Dabei ist der vorgeschriebene Besuch der Schulclassen auf die zweite Hälfte dieses Lehrcurses mit einer entsprechenden Stundenzahl zu versetzen, der Vortrag über die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre hauptsächlich auf die religiös-sittliche und körperliche Erziehung, auf die Regeln der Schulzucht und auf die Pflichten der Lehrerinnen zu beschränken, bezüglich der Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen das allernothwendigste vorzunehmen. Eine noch weiter gehende Abkürzung der Dauer des pädagogischen Lehrcurses kann jedoch nicht gestattet werden, weil sonst der Zweck dieses Curses ganz vereitelt würde".

Für Ungarn wurde mit den o. a. §§. 27 u. 28 angeordnet, daſs die Bestimmungen über die männlichen Lehrerbildungsanstalten auch auf die weiblichen im wesentlichen Anwendung finden, daher auch wie jene zweijährig sein sollen.

§. 119.

Der Zweck des Lehrcurses ist Heranbildung brauchbarer Lehrerinnen für die weibliche Jugend.

Zu diesem Behufe sind:

a) die Candidatinnen in der ersten Hälfte des Lehrcurses (§. 118) dahin zu bringen, daſs sie eine vollständige und richtige Kenntnis der in den Mädchenschulen überhaupt gesetzlich eingeführten Lehrgegenstände und eine klare Anschauung ihres künftigen Wirkens erlangen, mit den Grundsätzen der Leitung und der Disciplin der Schulen, soweit diese die Lehrerin angeht, sowie mit jenen einer guten Methodik bekannt gemacht und zu einem anständigen religiös-sittlichen Betragen angeleitet werden;

b) die zweite Hälfte dagegen soll eine überwiegend praktische Richtung haben und vornehmlich dazu verwendet werden, die Zöglinge durch Beispiel und Uebung mit dem methodischen Ver-

fahren beim Unterrichte und mit einer den Grundsätzen der christlichen Erziehung entsprechenden Behandlung der Kinder vertraut zu machen.

Best. Gal. §. 3.

b) Aufnahmsbedingungen.

§. 120.

Zur Aufnahme in den pädagogischen Lehrcurs wird erfordert:

a) eine entsprechende, dem künftigen Lehrberufe zusagende Gesundheit und körperliche Beschaffenheit;

b) sittliche und religiöse Wohlverhaltenheit;

c) Vollendung der vierten Hauptschulclasse mit gutem Erfolge.

Hätte eine Aufnahmswerberin keine Gelegenheit gehabt, die vierte (ehemals dritte) Hauptschulclasse ordentlich zu vollenden, so kann die Aufnahme nur nach einer mit entsprechendem Erfolge bestandenen Prüfung über die in diese Classe gehörigen Gegenstände erfolgen.

d) Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

Anmerkung. Insolange nicht zureichende Lehrerbildungscurse für die nicht-katholischen Mädchenschulen des Kronlandes errichtet werden, sind in die katholischen Präparandencurse auch Candidatinnen des nicht-katholischen und — insofern keine besonderen Hindernisse dagegen obwalten — auch des israelitischen Glaubensbekenntnisses aufzunehmen.

M. E. vom 6. Jänner 1852 Z. 12978 ex 1851 Tr.; Best. Gal. §. 4, Tir. §. 2; M. E. v. 4. December 1857 Z. 20463 Kro. Sl.

Die Nachsicht des zur Aufnahme vorgeschriebenen Alters kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, keinesfalls vor dem vollendeten 15. Lebensjahre der Candidatin, und nur dort ertheilt werden, wo Gründe zu der haltbaren Annahme vorhanden sind, dass ungeachtet des nicht vorschriftmäßigen Alters die sonstige individuelle Beschaffenheit der Candidatin eine hinreichende Empfänglichkeit für den pädagogisch-methodischen Unterricht und guten Erfolg desselben voraussetzen lässt. M. E. v. 21. December 1852, Z. 12958 Gal.

§. 121.

Candidatinnen, welche sich erst nach Eröffnung des Curses melden, können nur wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände für das begonnene Schuljahr aufgenommen werden.

Best. Gal. Tir. §. 5.

c) Unterrichtsgegenstände.

§. 122.

Der Unterricht, welchen der Lehrcurs den Candidatinnen zu geben hat (§. 119 lit. a), erstreckt sich:

a) auf die Befestigung und Vervollkommnung der Kenntnisse, die sie sich in den für die Hauptschulen von vier Classen vorgeschriebenen Lehrgegenständen erworben haben;
b) auf die weiblichen Handarbeiten;
c) auf die Art und Weise, wie die vorgeschriebenen Schulbücher in der Schule zu benützen, und wie die Lehrgegenstände zu behandeln sind; und
d) auf die allgemeinen Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtskunst.

Best. Gal. Tir. §. 6; o. a. M. E. v. 21. December 1852 2).

§. 123.

Um die von den Candidatinnen mitgebrachten Kenntnisse zu befestigen und zu vervollkommnen (§. 122 a), haben die am Unterrichte derselben betheiligten Lehrer und Lehrerinnen die ersten drei Monate vornehmlich der fleißigen Wiederholung der den vier Hauptschulclassen angehörigen Schulgegenstände zu widmen.

Im einjährigen Bildungscurse hat sich diese Wiederholung auf längstens zwei Monate zu beschränken.

Best. Gal. Tir. §. 7.

Mit o. a. M. E. v. 21. December 1852 1) war bestimmt worden, „dass beiläufig der vierte Theil der dem Lehrcurse gewidmeten Zeit vornehmlich der Wiederholung Auffassung und Durchübung der Schulgegenstände zu widmen ist, wobei es sich von selbst versteht, dass man auch im weiteren Verlaufe des Curses z. B. beim Unterrichte im methodischen Verfahren, bei den praktischen Uebungen u. s. w. auf die vollständige und gründliche Auffassung derselben hinzuwirken hat“.

§. 124.

Nach dieser Wiederholung hat die Anweisung zu beginnen, wie den Kindern die verschiedenen Lehrgegenstände auf eine leicht fassliche, Lust und Liebe zum lernen erweckende Art beizubringen sind.

Im allgemeinen ist die Unterrichtsweise in jedem Gegenstande möglichst praktisch, d. h. wo es sich nur thun lässt, durch Versinnlichungsmittel anschaulich zu machen.

Best. Gal. §. 8, Tir. §§. 8, 9.

§. 125.

Die ordentlichen Unterrichtsgegenstände des Lehrerbildungscurses sind:

a) die Religionslehre mit Einschluss der biblischen Geschichte;

b) die Erziehungs- und Unterrichtslehre;

c) das Sprachfach, d. i. der Leseunterricht nebst der Sprach-, Rechtschreib- und Aufsatzlehre, sowohl in der deutschen als in der betreffenden Landessprache;

d) das rechnen;

e) das schön- und fertigschreiben;

f) weibliche Handarbeiten;

g) das zeichnen.

Anmerkung 1. Candidatinnen, welche der katholischen Kirche nicht angehören, sind selbstverständlich zum Besuche des Religionsunterrichtes am katholischen Präparandencurse nicht gehalten.

Anmerkung 2. Für die Zöglinge des einjährigen Curses entfällt der Unterricht im zeichnen, und sind die dafür bestimmten Stunden in der ersten Hälfte (§. 119 lit. a) zu Uebungen in jenen Gegenständen, in welchen etwa einzelne Candidatinnen einer ausgiebigeren Nachholung benöthigen, in der zweiten aber (§. 119 lit. b) jedenfalls für die praktische Ausbildung zu verwenden.

Best. Gal. §. 9.

§. 126.

Auch sind die Candidatinnen auf die vorgeschriebenen Abstufungen des Unterrichtes an Mädchenschulen und auf die Rücksicht aufmerksam zu machen, nach welcher dieser abzutheilen und der Unterrichtsgang einzurichten ist, je nachdem die Mädchenschule drei oder vier Abtheilungen von Schülerinnen (Classen) hat.

Gal. §. 10.

§. 127.

Außerdem sind die Candidatinnen mit jenen Bestimmungen der politischen Schulverfassung und sonstigen Schulvorschriften vertraut zu machen, welche eine Mädchenlehrerin nothwendig kennen muß, um in ihrer Dienstleistung als selbständige Leiterin der ganzen Schule oder als Classenlehrerin ihrer Aufgabe zu entsprechen.

Uebrigens sind die Candidatinnen anzuleiten, auch außer dem eigentlichen Präparandenunterrichte jede sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung von Kenntnissen, welche für ihren künftigen Beruf nützlich sind, eifrig zu benützen.

Gal. §. 11, Tir. §§. 28, 29.

§. 128.

Die Anschaffung der für einen Bildungscurs nothwendigen Lehrmittel ist in jedem Falle zunächst aus Orts- und sonstigen Privatquellen anzustreben, und erst dann, wenn das ohne Erfolg bliebe, unter Nachweisung des strengsten Bedarfes und Specification der betreffenden Erfordernisgegenstände der Antrag auf Anschaffung derselben aus dem öffentlichen Schulfonde an das Ministerium zu stellen.

M. E. v. 10. October 1856 Z. 8135 Krak.

d) Behandlung der einzelnen Gegenstände.

§. 129.

Bei Behandlung der im §. 125 bezeichneten Gegenstände ist fortwährend das Bedürfnis des künftigen Lehramtes im Auge zu behalten, und folglich der Unterricht auf die vorgeschriebenen Schul- und Lehrbücher zu gründen. Die Unterrichtssprache am Bildungscurse richtet sich in der Regel nach dem Gegenstande, in welcher dieser hauptsächlich an den Mädchenschulen des betreffenden Landestheiles behandelt wird. Es hat dabei aber jedenfalls auch die deutsche Sprache eine ausgedehnte Berücksichtigung zu finden, um den Candidatinnen Gelegenheit zu bieten, darin eine größere Sprachfertigkeit zu erlangen.

Gal. §. 12.

§. 130.

In den Religionsunterrichtsstunden sind mit den Candidatinnen die wichtigsten Stücke der katholischen Glaubens- und Sittenlehre unter Zugrundlegung der in den katholischen Volksschulen eingeführten Religionslehrbücher und biblischen Geschichten zu wiederholen und dem Herzen sowie dem Gedächtnisse derselben einzuprägen. Hieran ist auch die Erklärung der kirchlichen Ceremonien und gottesdienstlichen Gebräuche der katholischen Kirche zu knüpfen. Es sind die Candidatinnen hiebei anzuleiten, wie sie bei der Wiederholung des Religionsunterrichtes vorzugehen haben, in welcher Weise die Schülerinnen auf die Religionsstunden vorzubereiten, überhaupt die Bemühungen des Katecheten zu

unterstützen sind, und wie sie, falls sie in die Lage kämen den Religionsunterricht ausnahmsweise selbst ertheilen zu müßen, sich zu verhalten haben. Es ist Sache des Religionslehrers am Bildungscurse, die Candidatinnen mit den dießfälligen Hilfs- und Methodenbüchern, sofern solche von dem betreffenden bischöflichen Ordinariate approbiert und vom k. k. Unterrichts-Ministerium für den Gebrauch in öffentlichen Schulen zugelassen sind, bekannt zu machen.

Best. Gal. §. 13, Tir. §§. 23, 24.

§. 131.

Beim Vortrage der Erziehungs- und Unterrichtskunde, wobei das vorhandene Methodenbuch zu benützen ist, sind die wichtigsten Regeln der physischen geistigen und religiös-sittlichen Erziehung und der ästhetischen Bildung, namentlich der weiblichen Jugend, hervorzuheben und durch passende Beispiele einleuchtend zu machen. Hiebei sind die Candidatinnen anzuleiten, wie die geistigen Fähigkeiten der Kinder richtig zu erkennen und zu beurtheilen, wie die beständige Wechselwirkung zwischen Schule und Haus, sowie die eigenthümlichen Verhältnisse der Volksschulen überhaupt und der Mädchenschulen insbesondere aufzufassen sind; wie der Unterricht in den verschiedenen Gattungen der Mädchenschulen, worunter namentlich die höheren, sogenannten Töchterschulen, in Betracht zu kommen haben, zum Nutzen der Jugend zu ertheilen, eine zweckmäßige Beschäftigung sowohl der Anfängerinnen als der vorgeschrittenen Schülerinnen einzuleiten, eine sittenbildende, dem weiblichen Geschlechte angemessene Schulzucht zu handhaben, eine bleibende Zuneigung zur Schule bei Aeltern und Gemeinden anzuregen und ein fleißiger Schulbesuch zu erzielen sei. Insbesondere sind sie mit der Art vertraut zu machen, auf welche sie naturgemäß das Gemüth ihrer Schülerinnen veredeln, sie zur wahren Frömmigkeit und Gottesfurcht, zur Bescheidenheit Ordnungsliebe und Reinlichkeit, zur Dienstfertigkeit und Verträglichkeit, zur Häuslichkeit und treuen Erfüllung ihrer Pflichten, zur Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den Monarchen erziehen können.

Die specielle Methodik hat keinen besonderen Lehrgegenstand zu bilden; es ist vielmehr bei jedem der verschiedenen Unterrichtsgegenstände, unter Zurhandnahme der vorgeschriebenen Schulbücher, der zweckmäßige Gebrauch der letzteren und die einzuhaltende besondere Unterweisungsmethode, welche jeder Gegenstand seiner Natur nach erheischt, den Candidatinnen ersichtlich und geläufig zu machen.

Best. Gal. §. 14, Tir. §§. 25, 27; o. a. M. E. v. 21. Dec. 1852 3).

§. 132.

Bei dem Sprachunterrichte (§. 125 c) sollen die Candidatinnen vorerst in der für die Wiederholung der Schulgegenstände bestimmten Zeit (§. 123) zur möglichst gründlichen Kenntnis sowohl der deutschen als der Landes-, beziehungsweise der in den Mädchenschulen des Landes eingeführten Unterrichtssprache, überhaupt dahin gebracht werden, dass sie sich darin rein denkrichtig und deutlich auszudrücken, und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze fehlerfrei zu verfassen vermögen.

In der weiteren Folge der Unterrichtszeit sind sie zunächst über das Wesen und den Nutzen der Lautier- und Buchstabier-Methode zu belehren, mit dem rechten Gebrauche der Fibeln, der Sprach- und Lesebücher in beiden Sprachen unter Zurhandnahme derselben bekannt zu machen, und anzuleiten, wie sie Schritt für Schritt beim Leseunterrichte vorzugehen und mit demselben die Rechtschreibung, die Sprachlehre und die Auffsatzübungen entsprechend zu verbinden haben.

Insbesondere sind aber die Candidatinnen mit dem Anschauungsunterrrichte bekannt zu machen und in der Anwendung desselben zu üben.

Hierbei ist nach den in den vorgeschriebenen Sprach- und Lesebüchern enthaltenen Fingerzeigen unter Benützung der einschlägigen Methodenbücher vorzugehen.

Best. Gal. §. 15.

Ausführliches darüber enthalten die Bestimmungen für Tirol §§. 10, 11, 15—21:

Behufs des Leseunterrichtes wird es gut sein, sich beweglicher Buchstaben zu bedienen, um den Candidatinnen zu zeigen, wie man diese Buchstaben den Anfängern erst vorhalten, sodann in kleine Sylben, später in Worte und Sätze zusammenstellen und die Kinder selbst veranlassen kann, die Zusammenstellung zu versuchen, wodurch das lesenlernen sehr erleichtert wird. Mag die Lehrerin das buchstabieren oder das lautieren mit den Candidatinnen vornehmen, so hat sie dieselben auf die Nothwendigkeit der richtigen Betonung der Lautzeichen aufmerksam zu machen und ihnen zu zeigen, wie das so schwer wieder abzulegende dehnen und schleppen der Laute Buchstaben Sylben und Worte, woraus das eintönige lesen hervorgeht, vermieden werden könne.

Das rechtschreiben muß den Candidatinnen auf eine Art gezeigt werden, dass sie es ihren Schülerinnen mehr aus der Anschauung und Uebung als durch regellernen zu lehren verstehen. Rechtschreibung ist wie Sprachlehre in jedem Lesestücke enthalten. Werden die Schülerinnen veranlasst, beim lautieren oder buchstabieren und später beim lesen auf die Schreibung mit achtzugeben, so lernen sie dieselbe durch Anschauung,

werden mittels der Lesebücher darin geübt, und es bedarf nicht mehr so vieler und für die Kinder oft unbrauchbarer Regeln.

Insbesondere aber sind die Candidatinnen mit dem Anschauungs-unterrichte bekannt zu machen und in der Anwendung desselben zu üben. Hierzu ist wieder vorzüglich der Inhalt der Fibel und der Lesebücher zu benützen. Es soll nämlich die Lehrerin kein Wort, keinen Satz an der Seele der Kinder vorübergleiten lassen, von dem sie keinen klaren Begriff haben. Bezeichnet ein Wort z. B. einen Gegenstand, so ist seine Größe Gestalt Farbe Schwere Höhe Breite Tiefe, seine Theile, sein Nutzen oder Schaden u. s. w. mit den Kindern, soweit es dienlich erscheint, anzuschauen, zu besprechen. Die Candidatinnen sind aber auch anzuleiten, abgesehen von der Fibel und den Lesebüchern, an Gegenständen, welche sich in den Kreisen der Kinder befinden, und selbst an Handlungen, welche in ihrer Umgebung geschehen, einen zweckmäßigen Anschauungsunterricht zu ertheilen.

Mittels dieses Anschauungsunterrichtes ist den Candidatinnen der Weg zu zeigen, auf welchem sie ihre Schülerinnen mit leichter Mühe zum schriftlichen Gedankenausdrucke führen können. Es ist ihnen nämlich zu sagen, dass sie vorerst mit den Kindern die in einem gewissen Raume befindlichen Gegenstände betrachten und in kurzen Sätzen besprechen; sodann die Kinder veranlassen, dieselben erst bloß dem Namen nach, dann etwa mit Angabe einer Eigenschaft oder mit einer Handlung u. s. w. aufzuschreiben. Bei Besprechung der Gegenstände sind die Kinder zugleich auf die Schreibung schwieriger oder ihnen noch nie vorgekommener Worte oder Wortfügungen aufmerksam zu machen. Weiter sind die Candidatinnen anzuleiten, ihre Schülerinnen in dem schriftlichen Gedankenausdrucke auch an den Lesestücken zu üben, durch abschreiben, durch schreiben auswendig gelernter Stücke, durch nachschreiben erzählter oder vorgelesener Stücke und durch dergleichen mehr. Endlich muß ihnen noch die Anleitung zu den sogenannten schriftlichen Aufsätzen gegeben werden, d. i. zu den gewöhnlichsten Briefen und zu einigen Geschäftsaufsätzen, als: zum Dienstzeugnis, zum Empfangschein, zur Quittung, zum Conto und Mietvertrag.

§. 133.

Der Unterricht im rechnen hat das kopf- und zifferrechnen zu umfassen, wobei die Candidatinnen sowohl sich selbst zu üben haben, um in beiden Arten des rechnens Gewandtheit und Sicherheit zu erlangen und die im gewöhnlichen Geschäftsleben vorkommenden Rechnungsfälle in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Leichtigkeit zu lösen, als auch die Art und Weise kennen lernen sollen, wie dieser Unterricht in den Volksschulen zu behandeln ist. Dabei sind die vorgeschriebenen Schulrechen- und Methodenbücher zu benützen.

Best. Gal. §. 16, Tir. §§. 12, 13: Das zählen und die ersten Zahlbegriffe müßen die Candidatinnen an sichtbaren Gegenständen, etwa an

Hölzchen, beizubringen lernen. Sehr zweckmäßig ist hierbei die sogenannte Rechnungsmaschine. Die Ziffern sind gleichfalls auf einzelne kleine Täfelchen zu schreiben, um sie zur Bezeichnung der Zahlen verschieden stellen zu können. Das weitere rechnen, sowohl auswendig (kopfrechnen) als mit geschriebenen Ziffern, ist mehr in einfachen Beispielen aus dem Kreise des gemeinen Lebens, als in gesuchten, sich etwa in großen Zahlen und Verwicklungen ergehenden Aufgaben vorzunehmen, und somit den Candidatinnen anschaulich zu machen, wie sie ihre Schülerinnen im rechnen zu üben haben.

§. 134.

Das Ziel des kalligraphischen Unterrichtes im Lehrerbildungscurse ist, dass sich die Candidatinnen eine schöne und fertige Handschrift in beiden Schriftarten aneignen, und mit dem Verfahren, das sie bei diesem Unterrichtsgegenstande in der Mädchenschule zu beobachten haben, sich bekannt machen.

Best. Gal. §. 17, Tir. §. 14: Beim Schreibunterrichte ist den Candidatinnen beizubringen, dass sie ihre Schülerinnen nicht Wochen oder gar Monate lang nach einer und derselben Vorschrift schreiben lassen, sondern dass sie dieselben anleiten, die erlernten und behaltenen Buchstabenformen auch ohne Vorschrift in Worten und kleinen Sätzen selbständig wiederzugeben, wodurch sie am sichersten befähigt werden, einen Gebrauch von ihrer Schriftkenntnis zu machen und einen Nutzen von ihrem schreibenlernen warzunehmen.

§. 135.

Das zeichnen wird nur in einem beschränkten Maße mit Rücksicht auf die mitgebrachten Vorkenntnisse und vorzüglich in seiner Bedeutung für weibliche Handarbeiten (Stickereimuster) zu behandeln sein.

Best. Gal. §. 18.

§. 136.

Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre haben für sich keinen besonderen Vortragsgegenstand zu bilden. Dasjenige, was sich auf die vaterländischen Verhältnisse bezieht, im praktischen Leben und häuslichen Berufe des weiblichen Geschlechtes häufigere Anwendung findet, oder sonst von hervorragender Wichtigkeit ist, ist beim Gebrauche und bei der Erklärung der Schul-, namentlich der Lesebücher, und bei sonst passenden Gelegenheiten den Cadidatinnen mitzutheilen und in Erinnerung zu bringen; auch sind diese anzuweisen, wie sie von den in solcher Art erworbenen Begriffen und Kenntnissen in der Schule, eben auch gelegenheitlich, und auf Grundlage der vorgeschriebenen Lesebücher Gebrauch zu machen haben. Es ist in ihnen dadurch der Trieb zur weiteren Selbstbildung anzuregen und der Weg

anzudeuten, auf welchem sie zum richtigen Verständnisse derjenigen Verhältnisse, in denen sie zu leben und zu wirken haben werden, in dem für ihren Beruf entsprechenden Maße gelangen können.

Best. Gal. §. 19, Tir. §. 22; o. a. M. E. v. 21. December 1852 4).

§. 137.

Bei dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ist nicht sowohl auf die Anfertigung von Kunst- und Prunkstücken auszugehen, als vielmehr darauf zu sehen, dass die Candidatinnen die im häuslichen Leben dem weiblichen Geschlechte zukommenden Arbeiten, als stricken nähen ausbessern häkeln, einfaches weiß- und farbsticken, allenfalls auch zuschneiden von Leibwäsche u. dgl. fertig verrichten und Mädchen in denselben zweckmäßig unterweisen können. Musik Gesang, fremde Sprachen können einzig dem Privatfleiße überlassen bleiben.

Best. Gal. §. 20, Tir. §. 30; Best. f. d. Präparandencurse in Ungarn §. 27.

§. 138.

Damit die Candidatinnen gewöhnt werden, bei ihren einstigen Schülerinnen bezüglich der im vorhergehenden Paragraph genannten Handarbeiten auf Fleiß Ordnung und Nettigkeit hinzuwirken, und damit sie eine Uebersicht der von einer und derselben Schülerin gelieferten Arbeiten erhalten, so sind sie anzuweisen, von ihren eigenen Arbeiten ein Verzeichnis zu führen, in welchem a) der Gegenstand der Arbeit, b) der Tag des Anfangs, c) jener der Beendigung und d) das Urtheil über deren Qualität einzutragen ist.

Best. Gal. §. 21, Tir. §. 31.

§. 139.

Außer den eigentlichen Unterrichtsstunden (§. 142) sind die Candidatinnen zu ihrer häuslichen Uebung von Zeit zu Zeit mit **Ausarbeitungen** über ein gegebenes oder ihnen anheimgestelltes Thema zu beschäftigen, und die eingebrachten Aufsätze auf eine für sie nutzbringende Weise zu verbessern oder zu besprechen.

Best. Gal. §. 22, Tir. §. 33.

e) **Praktische Ausbildung der Candidatinnen.**

§. 140.

Nebst dem Unterrichte, welchen die Candidatinnen in den genannten Gegenständen in besonderen Stunden erhalten, haben sie zu ihrer weiteren **theoretischen und praktischen Ausbildung:**

a) dem Unterrichte der Lehrer oder Lehrerinnen in den verschiedenen Classen der betreffenden Mädchenschule nach einer bestimmten Ordnung (§. 142) beizuwohnen, den Gang des Unterrichtes, das methodische Verfahren bei den Lehrgegenständen sowie die Art, auf welche der Lehrer oder die Lehrerin Aufmerksamkeit und Zucht unter den Schülerinnen zu erhalten wissen, zu beobachten;

b) Versuche im mündlichen Vortrage unter der Leitung des Lehrers oder der Lehrerin anzustellen und sich überhaupt durch Probelectionen die nothwendige Unbefangenheit Sicherheit und Gewandtheit zu erwerben.

Best. Gal. §. 23, Tir. §§. 34, 35.

§. 141.

Es wird ersprießlich sein, wenn die Candidatinnen über die gehörten Vorträge, über die in der Schule gemachten Warnehmungen und über die ihnen zum lesen mitgetheilten Bücher regelmäßige Notatenbücher führen, und erforderlichen Falles dazu angehalten werden.

Best. Gal. §. 24, o. a. M. E. v. 21. December 1852 5).

f) Lehrplan und Stundenvertheilung.

§. 142.

Für eine jede Lehrerinnenbildungsanstalt ist ein Lehrplan oder eine Darstellung der den Candidatinnen wöchentlich gewidmeten Unterrichts- und Uebungsstunden und der von ihnen zu besuchenden Schulclassen mit Rücksicht auf die Dauer der Bildungszeit und auf die besonderen Verhältnisse der Mädchenschule, mit welcher der Bildungscurs in Verbindung steht, nach der Eintheilung des Schuljahres zu verfassen, welchen die Landesstelle im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu prüfen und zu bestätigen, sowie darüber zu wachen hat, dass darnach gewissenhaft vorgegangen werde.

Bei Entwerfung dieses Lehrplanes ist darauf zu sehen, dass jene Lehrfächer eine ausreichende Stundenzahl erhalten, in welchen nur durch öftere Uebung die nöthige Gewandtheit erlangt werden kann oder in welchen die Candidatinnen einer besonderen Nachhilfe bedürfen.

Im allgemeinen muß hiebei das im §. 119 bezeichnete Ziel und die zu dessen Erreichung angegebene Eintheilung des Bildungscurses als maßgebend im Auge behalten werden.

Best. Gal. §. 25.

Für Tirol (Best. §. 32) wurde folgendes zur Richtschnur gegeben:

An Lehrzeit sind den einzelnen Lehrgegenständen in der Regel wöchentlich zu widmen:

1. der Religionslehre und deren Methode in Verbindung mit der biblischen Geschichte, dem Evangelium und der Erklärung der kirchlichen Ceremonien und Feste . . . . 2 Stunden;
2. der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre . . 2 „
3. dem lautieren und buchstabieren, syllabieren, richtig- und schönlesen, und der Behandlung des gelesenen . . . 2 „
4. der Sprachlehre nach den in der Fibel und in den Lesebüchern angedeuteten Anschauungs- und Sprechübungen, verbunden mit der Rechtschreibung und der Methode dieser Gegenstände . . . . 3 „
5. dem schriftlichen Aufsatze und der Methode desselben . 2 „
6. dem kopf- und zifferrechnen und der Methode desselben nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern mit besonderer Rücksicht auf Veranschaulichung . . . . 2 „
7. dem schön- und fertigschreiben nebst dessen Methode . 1 „

Die wöchentliche Stundenzahl der Handarbeiten ist dem Ermessen der Direction des Lehrcurses überlassen. Dieselbe wird auch dafür Sorge tragen, dass dem Gesang, soweit er als Mittel zur Veredlung des Gemüthes in den Volksschulen zu pflegen ist, die erforderliche Berücksichtigung gewährt werde.

g) Religiös-sittliche Bildung.

§. 143.

Während der ganzen Dauer des Bildungscurses ist ein vorzügliches Augenmerk der religiös-sittlichen Bildung der Candidatinnen zuzuwenden.

In dieser Hinsicht ist:

a) das geeignete wegen Besuches des öffentlichen Gottesdienstes und wegen Empfanges der heiligen Sacramente festzusetzen;

b) ihnen eine bestimmte Tagesordnung wenigstens mit einigen Zügen vorzuzeichnen; sie sind

c) überhaupt durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zu sittlichem Anstande, zur Verträglichkeit Ordnungsliebe und Genauigkeit in ihrer Pflichterfüllung anzuhalten, und in den Gefühlen der Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den Monarchen zu kräftigen (§. 131); insbesondere ist

d) darauf zu sehen, dass sie bei guten Familien, besonders aber, dass katholische Candidatinnen, soferne deren Unterbringung in einem allenfalls im Orte befindlichen Frauenordenshause unthunlich

ist, jedenfalls in katholischen Häusern Unterkunft finden; sowie endlich

e) dass sie alle Orte, deren Besuch ehrbaren und anständigen Frauenspersonen überhaupt nicht geziemt, und jeden sittenverderbenden Umgang meiden.

Wenn in diesen Punkten, namentlich aber in jenem ad e, eine Candidatin zu einem Bedenken gegründeten Anlass geben sollte, und durch Warnungen und ernste Ermahnungen ein bleibender Erfolg nicht erzielt werden könnte, so hat deren sofortige Entlassung aus der Bildungsanstalt einzutreten.

Anmerkung. Auf nicht-katholische Candidatinnen, welche den katholischen Bildungscurs ausnahmsweise besuchen (§. 120 Anmerkung), hat die Bestimmung unter a selbstverständlich keine Anwendung; sie sind jedoch gehalten, der Anstalt die Nachweisung zu liefern, dass sie, soweit es nach den Ortsverhältnissen thunlich ist, den Verpflichtungen des öffentlichen Cultus ihres Religionsbekenntnisses nachkommen.

Best. Gal. §. 26, Tir. §§. 26, 37.

§. 144.

Die Aufsicht über die Candidatinnen in obigen Beziehungen, sowie die unmittelbare Leitung des Bildungscurses steht dem Vorstande der betreffenden Mädchenschule (Director, dirigierenden Katecheten) zu; er wird darin von dem übrigen an der Bildungsanstalt sich betheiligenden Lehrpersonale und auch von den Lehrerinnen an der Mädchenschule, soweit solche in die Lage kommen wenigstens indirect auf die praktische Ausbildung der Candidatinnen (§. 119 b und 140 a, b) Einfluss zu nehmen, unterstützt.

Von entschiedenem Einfluss auf die Heranbildung der Mädchenlehrerinnen wird die Schule sein, mit welcher der pädagogische Curs in Verbindnug steht; in welcher Hinsicht dasselbe gilt, was oben §. 46 von den männlichen Lehrerbildungsanstalten gesagt worden ist.

Best. Gal. §. 27.

b) Schlussprüfung und Befähigungszeugnisse.

§. 145.

Am Schlusse des Bildungscurses (d. i. des zweiten Jahres am zweijährigen und des ersten am einjährigen Curse) wird vor einer Prüfungscommission (bestehend aus dem betreffenden Diöcesan-

Schulenoberaufseher oder einem vom betreffenden bischöflichen Ordinariate bestellten Vertreter desselben, dann in der Regel, namentlich aber am Sitze der Landesstelle und gelegenheitlich der dienstlichen Bereisung des betreffenden k. k. Volksschulen-Inspectors auch an anderen Orten, aus diesem, ferner dem unmittelbaren Vorstande und Leiter des Bildungscurses und sämmtlichen Lehrern und Lehrerinnen, welche den Unterricht am Bildungscurse ertheilt haben) an dem hiezu mit Genehmigung der Schulenoberaufsicht bestimmten Tage, von welchem insbesondere der betreffende k. k. Volksschulrath rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen ist, eine Qualifications-Schlussprüfung mit den Candidatinnen abgehalten, bei welcher sowohl das Maß ihrer Kenntnisse als auch ihrer Lehrtüchtigkeit zu ermitteln ist. Es steht der Landesstelle zu, die Anordnung zu treffen, dass dem Volksschulrathe die Gelegenheit geboten werde, sich an jeder solchen Schlussprüfung betheiligen zu können.

Best. Gal. §. 28, Tir. §§. 38, 39.

Außer den ordentlich bestimmten Tagen kann die Lehrerprüfung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Bewilligung der Landesstelle vorgenommen werden. M. E. v. 26. Juli 1852 Z. 2755, Tir. 7.

§. 146.

Die Prüfung leitet der betreffende Schulenoberaufseher oder dessen Vertreter. Die Lehrer prüfen, jeder aus dem von ihm besorgten Fache. Dem Schulenoberaufseher (oder dessen Vertreter) und dem Volksschulrathe steht es jedoch gleichmäßig zu, Fragen und Aufgaben zu stellen. Der Prüfungsbefund aus den einzelnen Gegenständen wird in ein für jede sich der Prüfung unterziehende Candidatin anzulegendes besonderes Protocoll, welches alle im Qualifications-Zeugnisse vorkommenden Hauptrubriken zu enthalten hat, mit den Classennoten „vorzüglich gut", „gut" oder „minder gut" eingetragen; und auf dieser Grundlage wird von der Prüfungs-Commission das im folgenden §. 147 bezeichnete Gesammturtheil über die Lehrbefähigung der Candidatin ausgesprochen.

Diese Prüfungsprotocolle sind sammt anderen Schulurkunden sorgfältig in Verwarung zu halten.

Best. Gal. §. 29, Tir. §§. 40, 41.

Zur Prüfung wird ein Tag hinreichen, wenn die Zahl der Prüflinge nicht zu groß ist. Der Vormittag soll zur Erforschung der Kenntnisse in den Lehrgegenständen, der Nachmittag zur Prüfung des methodischen Verfahrens und der praktischen Befähigung verwendet werden. M. E. v. 26. Juli 1852 a. a. O.

§. 147.

Candidatinnen, welche

a) bei der Prüfung aus den Gegenständen des zweijährigen Bildungscurses nach dem für diesen vorgezeichneten Maßstabe vollkommen entsprochen haben, wobei zur Sicherstellung des Urtheils auch ihre Leistungen im Laufe des Curses mit in Anschlag zu bringen sind, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis als Lehrerinnen an Mädchenhauptschulen, höheren Mädchen- (s. g. Töchter-)Schulen; jene aber

b) denen zwar obiger Qualificationsgrad nicht zugesprochen werden kann, die aber für den selbständigen Lehrdienst an einfachen Mädchenschulen als tauglich befunden wurden, erhalten das Befähigungs-Zeugnis als Lehrerinnen an Mädchenschulen (ohne Beisatz); jene endlich

c) denen keiner von den Befähigungsgraden (a b) zuerkannt werden konnte, bei denen aber mit Grund angenommen werden darf, daß sie in praktischer Dienstleistung an einer Schule unter Anleitung einer erprobten Lehrerin nach einer entsprechenden Frist ihre zur Zeit noch mangelhaften Kenntnisse ergänzen und erweitern werden, sowie überhaupt alle Zöglinge des einjährigen Bildungscurses, welche den Anforderungen entsprochen haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis als Unterlehrerinnen. Sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Candidatin nebst den vorgeschriebenen Fächern des Bildungscurses sich allenfalls angeeignet hat und welche einigen Wert für die Volksschule haben, werden sowohl im Prüfungsprotocolle (§. 146) als auch im Qualifications-Zeugnisse ersichtlich gemacht.

Best. Gal. §. 30, Tir. §§. 38, 44, 58.

§. 148.

Kann einer Candidatin nach dem Prüfungsergebnisse keine Lehrbefähigung überhaupt zugesprochen werden, so wird ihr hierüber kein Zeugnis ausgestellt und ist bloß das Prüfungsergebnis im Prüfungsprotocolle mit der Formel: „Hat die Qualificationsprüfung nicht bestanden" anzumerken.

Eine solche Candidatin ist nach Umständen entweder anzuweisen, den Bildungscurs zu wiederholen, oder es ist ihr zu gestatten, an einer

öffentlichen Mädchenschule, während einer von der Prüfungscommission zu bemessenden Probezeit im Lehrfache sich verwenden zu lassen, und hernach sich einer Wiederholungsprüfung nach dem bei der ersten Prüfung gestellten Anforderungsmaß zu unterziehen.

Welche von diesen beiden Modalitäten von der Commission gewählt wurde, ist in dem Prüfungsprotocolle anzumerken.

Best. Gal. §. 31, Tir. §. 42.

§. 149.

Gegen die Einsprache des Schulenoberaufsehers oder dessen Stellvertreters, sowie gegen jene des k. k. Schulrathes, kann die Lehrbefähigung einer Candidatin nicht zugesprochen werden.

Best. Gal. §. 32.

§. 150.

Sowohl das Prüfungsprotocoll, als das nach dem Muster der Beilage A zu verfassende Befähigungszeugnis wird von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterfertiget.

Best. Gal. 33, Tir. §§. 43, 45: Die auf dem Zeugnisse unterfertigten sind, wenn sie zum Lehramt anerkannt ungeeignete Personen empfohlen haben, für die üblen Folgen verantwortlich.

§. 151.

Bei Duplicaten des Befähigungszeugnisses, welche aus triftigen Gründen in einer späteren Zeit verlangt werden, genügt die Unterschrift des Directors des Bildungscurses und jene des Diöcesan-Schulenoberaufsehers, welchem zu diesem Behufe das Zeugnis sammt dem Original-Prüfungsprotocolle zuzumitteln ist.

Anmerkung. Bei Candidatinnen, welche der katholischen Kirche nicht angehören, wird die Rubrik „Religionslehre" mit der Bezeichnung ihres Religionsbekenntnisses ausgefüllt. Sie müßen jedoch, um das Befähigungszeugnis zu erlangen, außer der am Bildungscurse gut bestandenen Schlussprüfung sich noch gleichzeitig oder nachträglich über den empfangenen Religionsunterricht ihrer Confession in der für den Präparandencurs vorgezeichneten Richtung (§. 130) ausweisen.

Zeugnisse hierüber werden für die nicht-katholischen christlichen Candidatinnen von dem zuständigen Schulen-Districts-Aufseher ihrer Confession, für israelitische aber von einem hiezu von der

Landesstelle ausdrücklich berechtigten Religionsweiser oder Rabbiner ausgestellt.

Best. Gal. §. 33.

§. 152.

Wenn eine Unterlehrerin (§. 147, c) das Befähigungszeugnis als Lehrerin (§. 147, a, b) erhalten will, so muß sie sich einer besonderen Lehrerprüfung nach dem für den zweijährigen Bildungscurs vorgezeichneten vollen Ausmaße der Anforderungen, jedoch mit Ausnahme der Handarbeiten, unterziehen.

Best. Gal. §. 34, Tir. §. 48.

§. 153.

Um zu dieser Prüfung, welche nur an einem zweijährigen Bildungscurse in der für die Schlussprüfung bestimmten Zeit vorgenommen werden kann, zugelassen zu werden, wird erfordert, dass die Candidatin

a) in der Regel drei Jahre als Unterlehrerin oder provisorische Lehrerin (Substitutin) zur Zufriedenheit gedient,
b) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt, und
c) sich hiezu die Bewilligung der Landesstelle verschafft habe.

Bei Unterlehrerinnen, welche in ihrer Verwendung eine besondere Lehrgeschicklichkeit an den Tag gelegt haben, eine musterhafte Handhabung der Schulzucht nachweisen und zugleich wegen ihres religiös-sittlichen Betragens besonders empfohlen zu werden verdienen, kann über Antrag des betreffenden bischöflichen Ordinariates die oben festgesetzte dreijährige Probezeit ausnahmsweise abgekürzt werden.

Best. Gal. §. 35, Tir. §§. 49, 50; M. E. v. 26. November 1851 Z. 9606 Tir.

§. 154.

Um die im §. 153 c bezeichnete Zulassungsbewilligung hat die Candidatin im Wege ihres zuständigen bischöflichen Ordinariates bei der Landesstelle einzuschreiten, und sich zu diesem Zwecke unter Anschluss ihres bereits erlangten Lehrbefähigungszeugnisses, mit dem Geburtsscheine und mit einem von ihrem unmittelbaren Schulvorstande ausgestellten und vom Schul-Districts-Aufseher bestätigten Zeugnisse über die im activen Schuldienste zugebrachte Zeit sowie über ihr sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Best. Gal. §. 36, Tir. §. 51.

§. 155.

Bei dieser Lehrerprüfung ist im allgemeinen nach §. 146 bis 148 jedoch mit entsprechender Berücksichtigung der Natur dieser Prüfung vorzugehen.

Das Zeugnis über die bestandene Lehrerprüfung wird nach dem Muster der Beilage B ausgestellt.

Best. Gal. §. 37, Tir. §§. 54—56: Die Prüfung hat sich über alle Gegenstände des pädagogischen Lehrcurses mit Ausnahme der weiblichen Arbeiten zu erstrecken, und unterscheidet sich von der früher bestandenen nur dadurch, dass in den Kenntnissen mehr Umfang und Sicherheit und in dem Verfahren mehr Umsicht und Gewandtheit zu verlangen ist. Die Prüfung theilt sich auch hier von selbst in zwei Abschnitte, in die Erforschung der Kenntnisse in den Lehrgegenständen und in die Ermittlung der Lehrtüchtigkeit, und wird theils mündlich theils schriftlich bestanden.

§. 156.

Weibliche Individuen, welche sich nur als Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten für gemischte oder mit männlichen Lehr-Individuen bestellte Mädchenschulen befähigen wollen, haben entweder in dem pädagogischen Lehrcurse den Lehrstunden über Religion, allgemeine Erziehungs- und Unterrichtskunde und über weibliche Handarbeiten beizuwohnen oder sich die erforderlichen Kenntnisse in diesen Gegenständen auf anderem Wege eigen zu machen, in diesem und in jenem Falle aber der Befähigungsprüfung über obige Gegenstände, welche in der Regel gleichzeitig mit der ordentlichen Schlussprüfung der Lehramts-Candidatinnen abzuhalten ist, sich zu unterziehen. Das Zeugnis über die bestandene dießfällige Prüfung wird nach dem Muster der Beilage C ausgestellt.

Anmerkung. Candidatinnen dieser Kategorie, welche der katholischen Kirche nicht angehören, sind nicht gehalten, sich der Prüfung aus der Religionslehre am katholischen Lehrerbildungscurse zu unterziehen. Das oben bezeichnete Prüfungszeugnis wird ihnen aber erst dann ausgestellt, wenn sie sich über den mit gutem Erfolge erhaltenen Religionsunterricht ihres Cultus in der im §. 151 Anmerkung bezeichneten Art ausgewiesen haben.

In diesem Falle ist das vorgewiesene Religionszeugnis sammt der Angabe, von wem es ausgestellt wurde, im Prüfungszeugnisse kurz anzumerken.

Best. Gal. §. 39, Best. f. d. Präparandien in Ungarn §. 28.

Es unterliegt keinem Anstande, dass bei Prüfungen aus den weiblichen Handarbeiten, insoferne selbe in die Kategorie der Privat-Prüfungen gehören, eine Taxe von 2 fl. C. M. von jeder zu prüfenden Person abgenommen werde.

In diese Kategorie gehören alle jene Prüfungen, welche sich nicht auf den vorausgegangenen Präparandencurs gründen, nämlich:

a) jene, welche bloß darum bestanden werden, um die erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten in weiblichen Handarbeiten durch ein Prüfungszeugnis ausweisen zu können;

b) jene, welche von Personen nach erlangter Bewilligung in der Absicht abgelegt werden, um sich dem Lehramte in diesem Unterrichtszweige zu widmen oder weibliche Arbeits- und Industrie-Schulen zu errichten und

c) jene, welchen gewöhnlich Personen sich unterziehen, die nach erlangter Nachsicht von dem pädagogischen Lehrcurse die Lehramtsprüfung bestanden haben.

Hingegen haben die absolvierten Zöglinge des öffentlichen Präparandencurses, welche nebst der vorgeschriebenen Lehrbefähigungsprüfung sich auch der Prüfung aus den weiblichen Handarbeiten unterziehen, für letztere keine Prüfungstaxe zu entrichten. M. E. v. 15. November 1852 Z. 11481 N. Ö.

§. 157.

Nach abgeschlossener Classification der Candidatinnen, die sich der Prüfung unterzogen hatten, legt der Vorstand des Bildungscurses ein Verzeichnis derselben dem betreffenden bischöflichen Ordinariate vor, welches dasselbe der politischen Landesstelle zur weiteren Kenntnis mittheilt.

Das Verzeichnis hat sowohl das vollständige Nationale jeder Candidatin (Name Alter Geburtsort und Stand der Aeltern) als auch deren Verwendung und sittliches Betragen im Laufe des Bildungscurses, sowie das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgegenständen, endlich die Angabe zu enthalten, ob und welcher von den drei Qualificationsgraden des §. 147 ihr zuerkannt worden sei.

Eben so ist über Candidatinnen, welche sich der Prüfung nach §. 152 unterzogen und die angestrebte Lehrfähigkeits-Erklärung erhalten haben, ein dem obigen ähnliches Verzeichnis der vorgesetzten Schulbehörde vorzulegen.

Best. Gal. §. 40.

l) Lehrbefähigung der Candidatinnen für Klosterschulen.

(Normal-Vorschrift M. E. v. 30. Juli 1853 Z. 6152 Böhmen.)

§. 158.

Candidatinnen solcher Klöster und Orden, welche mit der Bildung der weiblichen Jugend sich befassen, sollen in der Regel vor ihrer Aufnahme den pädagogischen Lehrcurs bestehen, und ist deshalb dafür zu sorgen, dass solche Lehrcurse in Klosterinstituten, die mit einer gutbestellten Mädchenhauptschule versehen sind, errichtet werden, so wie hinreichende Lehrkräfte dazu vorhanden sind.

Norm. V. 1, 2.

In Betracht, dass der Katechet in den Mädchenschulen der weiblichen Ordensinstitute eine sehr einflussreiche Stelle einnimmt, indem er nicht nur den wichtigsten Gegenstand des gesammten Unterrichtes behandelt und die Aufsicht über das Verhalten der Schülerinnen in und außer der Schule zu führen hat, sondern auch in seiner Behandlung der Jugend und in seinen Religionsvorträgen dem übrigen Lehrpersonale als Muster vorleuchten soll; in Betracht, dass die Verbesserung einzelner Mädchenschulen zum Theil von der kräftigen und ausharrenden Mitwirkung des Katecheten bedingt ist, wird insbesondere darauf zu sehen sein, dass zu den in Rede stehenden Katechetenposten nur solche Priester berufen werden, welche durch ihre erprobte religiös-sittliche Haltung sowohl, als auch durch vorzügliche Befähigung und bewährten Eifer volles Vertrauen verdienen. Solche Katecheten werden zugleich den rechten Geist in dem ganzen Institute lebendig erhalten, sie werden die besten Lehrer der Erziehungskunde, der Methodik und der Schuldisciplin sein, und zur Verbreitung nützlicher, das Erziehungs- und Unterrichtsfach fördernder Kenntnisse beitragen. Norm. V. 5.

§. 159.

Candidatinnen, welche ausnahmsweise mit Nachsicht des Präparandencurses als Novizinnen in einen der gedachten Orden aufgenommen zu werden wünschen, haben nicht nur die erforderlichen Zeugnisse, unter andern über ihr religiös-sittliches Betragen, über ihre körperliche Gesundheit und über die Kenntnis der Gegenstände der dritten Hauptschulclasse und die erlangte Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten beizubringen, sondern sich auch einer Prüfung an der für Schulcandidatinnen bestehenden pädagogischen Bildungsanstalt zu unterziehen, um darzuthun, dass sie die in Mädchenschulen vorzutragenden Lehrfächer gründlich und vollständig aufgefasst haben, mit den wichtigsten Grundsätzen der Erziehung, der Unterrichtskunst und der Schulzucht, sowie mit der zweckmäßigen Behandlung der Schulbücher

und dem rechten Gebrauche der Lehrmittel bekannt sind und einen fasslichen und angenehmen Vortrag haben.

Bei diesen Prüfungen wird auch darauf zu sehen sein, ob die Candidatinnen außer den nothwendigen Eigenschaften auch solche besitzen, die ihnen zur besonderen Empfehlung gereichen. Zu diesen gehören: eine hervorragende Vorliebe für das Erziehungs- und Unterrichtsfach, eine musterhafte das weibliche Geschlecht zierende Gesittung, Kenntnis der Landessprachen oder einer anderen lebenden Sprache, Geschicklichkeit im zeichnen, im Gesange und im Clavierspiele, Gewandtheit im schriftlichen Gedankenausdrucke u. a.

Norm. V. 3; M. E. v. 22. Jänner 1851 Z. 517 Mähr. 8.

§. 160.

Während des Novitiats ist neben dem, was durch die Ordensstatuten vorgeschrieben ist, das künftighin zu übernehmende Lehrfach und die weitere Vorbereitung dazu nicht außeracht zu lassen. Insbesondere wären in den Herzen der Novizinnen alle jene Eigenschaften zu nähren und zu befestigen, welche zur gedeihlichen Erfüllung der mit dem Lehrfache verbundenen Pflichten unentbehrlich sind. Zu diesen Eigenschaften müßen gezählt werden: Liebe zur Jugend; Geduld, weil das Erziehungsgeschäft große Beschwerden mit sich führt; Milde und freundliche die Herzen gewinnende Herablassung zu den Kindern; religiöser Sinn, der fest auf Gott vertraut und in der Erwartung des himmlischen Lohnes auch dann mit Freude fortarbeitet, wenn die Früchte der Arbeit nicht gleich sichtbar werden oder der edlen Erzieherin mit Verkennung und Undank vergolten wird. Zugleich wären, soweit es die Ordensstatuten zulassen, während des Novitiates die Schulclassen zu besuchen, um das praktische Verfahren bei erprobten Lehrerinnen noch besser kennen zu lernen und um durch Versuche im unterrichten und durch Hilfeleistung die nöthige Unbefangenheit und Gewandtheit zu erlangen. Die Bekanntgebung zweckmäßig gewählter Stoffe zu schriftlichen Ausarbeitungen, so wie das lesen guter Bücher über die einzelnen Lehrfächer sowohl, als auch über Erziehung und Unterricht könnte nur förderlich auf die Berufsbildung der Novizinnen einwirken.

Norm. V. 4.

Eine kleine Bibliothek guter pädagogischer Schriften nebst einer ausgewählten Sammlung geeigneter Lehrmittel theils zum Gebrauche in der Schule, theils zur Fortbildung der Lehrerinnen sollte in keinem Frauenkloster, das mit der Bildung der weiblichen Jugend sich beschäftigt, fehlen. O. a. M. E. v. 22. Jänner 1851 9).

§. 161.

Ordensnovizinnen und Professen, welche sich der für Mädchenlehrerinnen vorgeschriebenen Befähigungsprüfung unterziehen, werden abgesondert von den Laien geprüft.

Befinden sie sich in einem Ordenshause, an welchem ein Präparandencurs nicht besteht und welches sie nicht verlassen dürfen, so werden sie von ihrer Ordensvorsteherin unter Nachweisung der im §. 120 a, b, d bezeichneten Aufnahmsbedingungen, und im Falle des §. 152 unter Nachweis der im Schuldienste zugebrachten Zeit, jedoch mit Ausnahme des Sittenzeugnisses, bei dem bischöflichen Ordinariat gemeldet. Wenn über die hierüber an die politische Landesstelle erstattete Anzeige keine Einwendung erfolgt, so bestimmt das Ordinariat die Zeit und den Ort der abzuhaltenden Prüfung sowie die Mitglieder der Prüfungscommission, welche in der Regel aus dem Schulenoberaufseher und dem Vorstande des Lehrerbildungscurses, oder einem andern in der Pädagogik erfahrenen und mit den Gegenständen der Volksschule und deren Lehrmethode vertrauten Fachmanne, wo möglich aus dem geistlichen Stande, zu bestehen hat.

Ueber das Prüfungsergebnis erstattet die Commission ihren Bericht an das bischöfliche Ordinariat, welches denselben der politischen Landesstelle mittheilt. Im Falle die Urtheile der Prüfungscommissäre über die Lehrbefähigung der Candidatin dieser Kategorie wesentlich von einander abweichen und das Ordinariat auf Grund des erstatteten Berichtes der Commission den Zweifel mit Sicherheit zu heben nicht in der Lage wäre, so ist eine wiederholte vor einer neuen Commission abzuhaltende Prüfung anzuordnen.

Best. Gal. §. 38, Tir. §§. 46, 52, 53; o. a. M. E. v. 26. Juli 1852 8).

Beilage A.

(Stempel.)

Lehrbefähigungs-Zeugnis.

Die Lehramtscandidatin . . . ., am . . . . 18 . . zu . . . . in . . . . geboren, ... Religion, hat den . . . jährigen Lehrerbildungscurs an der Mädchenschule zu . . . . im Jahre 18 . . und 18 . . . . besucht, während dieser Zeit eine (sehr) gute Verwendung an den Tag gelegt und bei der mit ihr über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände abgehaltenen Befähigungsschlussprüfung nachstehenden Fortgang nachgewiesen, und zwar:

Gegenstände:		Kenntnis.	Methode.	Sonstige nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten.
Religionslehre				
Deutsche Sprache	lesen			
	Sprachlehre			
	Rechtschreibung			
	schriftlicher Aufsatz			
Zweite Landessprache	lesen			
	Sprachlehre			
	Rechtschreibung			
	schriftlicher Aufsatz			
rechnen	im Kopfe			
	mit Ziffern			
schön- und fertigschreiben				
Handarbeiten				
zeichnen				
Allg. Erziehungs- u. Unterrichtslehre				

Ihr sittliches Betragen war den Disciplinar-Vorschriften (. . . .) gemäß.

Dieselbe kann demnach als (Unter-) Lehrerin an Mädchenschulen (Mädchenhauptschulen, Töchterschulen) mit deutscher und . . . Unterrichtssprache verwendet werden.

Beilage B.

Lehrerzeugnis.

N . . . . N . . . . von . . in . . gebürtig, . . . Religion, derzeit (Unterlehrerin) (provis. Lehrerin) an der Mädchenschule zu . . . , hat bei der am . . . 18 . . in Ansehung ihrer Lehrbefähigung vorgenommenen strengen Prüfung ihre Eignung zum selbständigen Lehramte an (höheren) Mädchenschulen (Mädchenhauptschulen) mit . . . Unterrichtssprache erwiesen, und kann demnach als Lehrerin in solchen Schulen verwendet werden.

Beilage C.

Prüfungs-Zeugnis.

N . . . . N . . . . von . . . . . . in . . . . gebürtig, ... Religion, hat bei der

über die Religionslehre, allgemeine Erziehungs- und Unterrichtskunde und über weibliche Handarbeiten am . . . . 18 . . abgelegten Prüfung ihre (vorzügliche) Eignung als Lehrerin in weiblichen Handarbeiten an Mädchenschulen erwiesen, und kann demnach als solche verwendet werden.

N . . . am . . . . 18 . .

(Unterschriften der Prüfungs-Commissäre.) (L. S.) (Unterschriften des Vorstandes und der Lehrer.)

(Gegenzeichnung des allenfalls anwesenden Schulrathes.)

C. Von den Bildungscursen für Lehrer in den Realschulclassen der Bürgerschule.

(Normal-Vorschrift M. E. v. 2. November 1854 Z. 10999 an alle Länderstellen mit Ausnahme der Militärgränze und des lomb. venet. Königreiches.)

§. 162.

Zur Ausbildung tauglicher Lehrer für jene zwei- und dreiclassigen Unterrealschulen, welche mit Hauptschulen vereinigt sind, werden eigene Bildungscurse an vollständigen d. i. sechsclassigen Realschulen eingerichtet.

Das k. k. Unterrichts-Ministerium bestimmt die Realschulen, an welchen diese Bildungscurse zu eröffnen sind. Sie stehen unter der Leitung der Directoren dieser Realschulen.

Norm. V. §§. 1, 2.

Nachdem andere als katholische Oberrealschulen bisher noch nicht bestehen, folglich auch für nicht-katholische Realschullehrer eigene Bildungscurse nach dieser Vorschrift noch nicht errichtet werden können, so sind Candidaten, die einer andern Confession angehören, auch in die für katholische Candidaten zu errichtenden Bildungscurse aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass sie in solchem Falle zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte und den religiösen Uebungen der Candidaten nicht zu verhalten sind. Dagegen haben sie, bevor sie zur Befähigungsprüfung zugelassen werden, sich mit einem Zeugnisse ihres Seelsorgers oder des für sie bestellten Religionslehrers über ihre hinreichenden Kenntnisse in der Religion und über die Erfüllung ihrer religiösen Obliegenheiten auszuweisen, von welchem Zeugnisse in dem Befähigungszeugnisse Erwähnung zu machen ist. Ebenda §. 42.

§. 163.

Wer in den Bildungscurs aufgenommen werden will, hat sich bei dem Director vor Beginn des Schuljahres zu melden und die erforderlichen Zeugnisse

a) über seine Gesundheit,
b) über das zurückgelegte siebzehnte Lebensjahr,
c) über die mit gutem Erfolge absolvierte sechsclassige Realschule und
d) falls er seit mehr als einem Jahre die Studien verlassen hätte, über seine Beschäftigung und sein Benehmen während der Zwischenzeit beizubringen.

Norm. V. §. 3.

§. 164.

Ausnahmsweise können auch Candidaten in den Bildungscurs aufgenommen werden, welche bloß eine dreiclassige Unterrealschule und den zweijährigen Präparandencurs mit gutem Erfolge absolviert und sich im letzteren mit einzelnen in das Realschulfach einschlagenden Gegenständen fleißig beschäftiget haben;

ferner Candidaten, welche durch Studienzeugnisse und eine Aufnahmsprüfung nachweisen, sich auf anderen Wegen jenes Maß von Bildung angeeignet zu haben, das durch eine sechsclassige Realschule erlangt wird; endlich

Candidaten, welche diese Bedingungen zwar nicht nachzuweisen vermögen, aber für die Lehrfächer der Chemie oder das zeichnen bereits eine beachtenswerte Tauglichkeit und zugleich Neigung für das Lehramt an Unterrealschulen besitzen und sich deshalb auch für andere Fächer zu befähigen wünschen.

N. V. §. 4.

Der Eintritt in den Candidatencurs ist vorderhand für die Zeit von drei Jahren unter Festhaltung der übrigen Bedingungen auch denjenigen gestattet, welche sich zwar über die im §. 164 vorgezeichneten Bedingungen auszuweisen nicht vermögen, aber doch entweder eine dreiclassige Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, oder sich durch eine Aufnahmsprüfung über solche Kenntnisse in jenen Gegenständen, denen sie sich weiterhin widmen wollen, ausweisen, wie sie durch die Absolvierung der vollständigen Unterrealschule erlangt werden, oder endlich bezüglich jener Kronländer, in welchen noch keine vollständigen Unterrealschulen bestehen, vorzüglich gute Zeugnisse über die absolvierte zweiclassige Unterrealschule beibringen. N. V. §. 39 1).

§. 165.

Der Bildungscurs dauert zwei Schuljahre, die mit der Eröffnung der Realschulen beginnen und mit dem Schlusse derselben enden.

R. V. §. 5.

§. 166.

Die Aufgabe dieser Bildungscurse erstreckt sich theils auf die allgemeine, theils auf die Fachbildung.

In Betreff der allgemeinen Bildung sind die Candidaten nicht nur zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse überhaupt anzuhalten, sondern auch in den wichtigsten Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichtes, sowie in der Einrichtung der Realschulen zu unterweisen und zugleich in allem, was zur Religiosität und Sittlichkeit gehört, zu befestigen.

Die Fachbildung umfasst jene Gegenstände, für welche der Candidat sich die Lehrbefähigung mit Rücksicht auf die gesetzlich bestehende Einrichtung der Unterrealschulen erwerben will.

R. V. §. 6.

§. 167.

Da die Candidaten nicht gehalten sind, sich die Lehrbefähigung für sämmtliche Lehrgegenstände einer drei- oder zweiclassigen Unterrealschule zu erwerben, so ist der Lehrcurs so einzurichten, daſs dem Candidaten die Möglichkeit geboten werde, sich nach Talent Neigung und Vorbereitung für eine bestimmte Gruppe von Gegenständen zu befähigen.

Als solche Gruppen werden bezeichnet:

1. Das Sprachfach (Unterrichtssprache), Geographie, Geschichte und Naturgeschichte.
2. Arithmetik, Geometrie und geometrisches zeichnen, Baukunst sammt bauzeichnen, freihandzeichnen, Naturlehre.
3. Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Arithmetik.

Im zeichnen haben sich sämmtliche Candidaten, auch jene, welche sich für diesen Gegenstand keine Lehrbefähigung zu erwerben gedenken, fortzuüben, weil der Lehrer bei den meisten Gegenständen der Realschule in die Lage kommt, seinen Schülern einzelnes durch Zeichnung auf der Tafel anschaulich zu machen.

Dasselbe gilt auch von dem schönschreiben.

Ebenso wird es sehr zuträglich sein, wenn die Candidaten, zumal jene, welche die erste Gruppe wählen, sich in einer zweiten Landessprache ausbilden.

R. V. §§. 10, 11.

§. 168.

Jeder Candidat hat gleich bei seinem Eintritte dem Director anzuzeigen, welche Gruppe er gewählt habe.

Dem Director steht die Befugnis zu, einzelnen Candidaten mit Rücksicht auf ihre Vorkenntnisse Anlagen und besonderen Neigungen zu gestatten, dass sie statt des letztgenannten Gegenstandes jeder Gruppe einen anderen von ähnlichem Umfange wählen. Nebst der Wahl der Hauptgruppe hat daher jener Candidat, bei welchem obige Voraussetzung eintrifft, zugleich zu erklären, welche Aenderung von ihm etwa gewünscht werde.

Candidaten, welche entweder durch ihre Studienzeugnisse oder durch die abgelegte Aufnahmsprüfung nachweisen, dass sie in den Realschul-Gegenständen ausgezeichnete Fortschritte gemacht haben, und zugleich viel Talent und Fleiß warnehmen lassen, kann gleich beim Beginne des Bildungscurses gestattet werden, sich zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung noch einigen anderen Gegenständen außer jenen, die nach dem bestehenden Lehrplane der gewählten Gruppe angehören, zu widmen.

N. V. §§. 12—14.

§. 169.

An der Leitung Ueberwachung und Bildung der Candidaten haben sich der Director, der Katechet und die Lehrer der Realschule zu betheiligen:

Zur Erreichung des Bildungszweckes hat der Director

a) den Lehrplan für die Candidaten im Einvernehmen mit dem bei der Bildung derselben betheiligten Lehrpersonale zu verfassen;
b) den Candidaten bei der Wahl der Gegenstände jede ersprießliche Anleitung zu geben und ihnen den zu beobachtenden Bildungsgang anzuzeigen;
c) das ganze des Bildungs-Institutes zweckentsprechend zu leiten; und
d) sich selbst, soweit es seine anderweitigen Lehramts- und Directoratsgeschäfte gestatten, an dem Unterrichte der Candidaten zu betheiligen.

Dem Religionslehrer liegt ob, die Candidaten in der Religion fortzubilden und sie mit den Grundregeln der Erziehung, des Unterrichtes und der Disciplin, wofern der Director diesen Gegenstand nicht selbst übernimmt, bekannt zu machen.

Den Lehrern wird die Fachbildung übertragen.

N. V. §§. 7—9.

§. 170.

Jede Abtheilung der Candidaten wird unter die besondere Leitung eines Lehrers gestellt, in der Regel desjenigen, der in Hinsicht auf die Gegenstände, welche er in der Realschule vorträgt, hierzu als vorzüglich geeignet erscheint.

Der Director hat alljährlich mit Anfang des Schuljahres die bei der Candidaten-Bildung betheiligten Lehrer zu einer Conferenz zu versammeln, mit ihnen über die etwa nothwendigen Aenderungen in dem Lehrplane, sowie über die Zuweisung der neu eingetretenen Candidaten zu berathen. Das hiebei aufgenommene Berathungs-Protocoll ist sammt dem Verzeichnisse der Candidaten durch das Consistorium der Landesstelle vorzulegen.

N. B. §§. 15, 21.

§. 171.

Jeder Lehrer, dem eine Abtheilung der Candidaten zur Leitung zugewiesen ist, wird zunächst und hauptsächlich für ihre vollständige Ausbildung in den Fächern der betreffenden Gruppe sorgen und zu diesem Zwecke mit gehöriger Beachtung ihrer bereits erlangten Vorbildung jedes taugliche Mittel in Anwendung bringen; er wird ihnen namentlich

a) die Unterrichtsstunden, welche sie an der Realschule nach dem festgesetzten Lehrplane zu besuchen haben, bekannt geben und den Besuch derselben überwachen;
b) die Bücher, welche von ihnen zu lesen und zu studieren sind, bezeichnen; er wird
c) sie von Zeit zu Zeit zu schriftlichen Ausarbeitungen verhalten und die eingelangten Aufsätze beurtheilen. Er wird ferner
d) wöchentlich in einigen Stunden sie versammeln, um mit ihnen die eingebrachten Aufsätze zu besprechen, einzelne Partien der betreffenden Lehrgegenstände durchzunehmen und Uebungen im Vortrage, im katechisieren und prüfen abzuhalten. Diese Unterrichtsstunden wird er auch dazu benützen, um die Candidaten mit der Art und Weise, wie die Lehrgegenstände in Hinsicht auf das Alter und die Fassungskraft der Schüler, sowie auf den Zweck der Bürgerschule zu behandeln sind, bekannt zu machen. Er wird endlich
e) ihrem Fleiße und ihren Fortschritten eine stete Aufmerksamkeit zuwenden.

N. B. §. 16.

§. 172.

Sollte ein Lehrer, dem eine Abtheilung der Candidaten zugewiesen wurde, durch Ueberwachung und Leitung ihrer Ausbildung in allen Gegenständen der von ihnen gewählten Gruppe unverhältnismäßig in Anspruch genommen werden, so wird der Director dafür zu sorgen haben, dass ihm durch andere Lehrer hiebei die nöthige Aushilfe geleistet werde. Auch wird von jenen Lehrern, deren Unterrichtsstunden in den Schulclassen von den Candidaten (§. 171, a) besucht werden, gewärtiget, dass sie jede Gelegenheit benützen werden, um auf die Berufsbildung derselben förderlich einzuwirken.

N. V. §. 17.

Es kann grundsätzlich nicht gebilligt werden, wenn die Candidaten eines solchen Bildungscurses für Lehrfächer, die wesentlich in den Umfang der ihnen zu ertheilenden allgemeinen oder speciellen Bildung gehören, einer höheren Lehranstalt (Universität oder technischen Akademie) zugewiesen werden. Die Einheit des ganzen Bildungsganges, die nöthige Ueberwachung des Schulbesuches und der Disciplin, endlich die besondere Rücksichtsnahme auf die Bedürfnisse des Lehramtes an Bürgerschulen würden durch einen solchen Vorgang unmöglich gemacht. Bei geeigneter Vertheilung der Arbeit unter den Director und die Lehrer und bei gewissenhafter Befolgung der in den §§. 171 und 172 des Ministerial-Erlasses vom 2. Nov. 1854 Z. 10999 enthaltenen Bestimmungen wird es möglich sein, den Bedürfnissen der Candidaten ohne Ueberbürdung der Lehrer an der Anstalt selbst zu entsprechen. M. E. v. 17. November 1858 Z. 19811 Gal.

§. 173.

Insbesondere ist darauf zu sehen, dass die Candidaten mit dem zweckmäßigen Gebrauche der Schulbücher und Lehrmittel bekannt gemacht, zu den Vorbereitungen der physikalischen und chemischen Versuche beigezogen und bei der Ausführung derselben verwendet werden.

Die Candidaten, und zwar insbesondere jene, welche die Lehrbefähigung für das zeichnen erlangen wollen, sind zu verhalten, sich wöchentlich zu bestimmten Stunden unter der Leitung des Zeichnungslehrers im zeichnen und wo möglich, wenn sie hiezu Talent besitzen, auch im modellieren zu üben.

Ebenso ist jenen Candidaten, welche einer zweiten Landessprache bereits mächtig sind und sich darin weiter ausbilden wollen, jede förderliche Unterstützung zu gewähren.

N. V. §§. 18, 19.

§. 174.

Das methodische Verfahren haben die Candidaten aus den Vorträgen, denen sie beiwohnen und durch praktische Lehrübungen, die sie unter der Leitung der Lehrer der Realschule vorzunehmen haben, zu erlernen. Bei den Lehrübungen werden die Lehrer zugleich hinreichende Gelegenheit finden, sie mit den einschlägigen Grundsätzen bekannt zu machen.

N. V. §. 20.

§. 175.

Nebst der tüchtigen Ausbildung der Candidaten in den einzelnen Lehrfächern ist auch der Gemüths- und Charakterbildung derselben ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ein jeder Lehrer wird es daher als seine Pflicht ansehen, die ihm anvertrauten Candidaten durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zu einem humanen Betragen, zur Wertschätzung des Lehrerberufes und zur genauen Erfüllung der Berufspflichten anzueifern.

N. V. §. 22.

§. 176.

Candidaten, welche wegen allzugeringer Anlagen oder durchaus unzureichender Vorkenntnisse keine Fortschritte machen oder sich auffallend unfleißig beweisen, sind bei Zeiten aus dem Curse zu entlassen.

Ebenso ist sogleich zu entlassen, wer sich Vergehen zu Schulden kommen läßt, die unmittelbar gegen den Beruf und die Stellung des Lehrers verstoßen.

N. V. §§. 23, 24.

§. 177.

Am Schlusse des Schuljahres findet die Befähigungsprüfung für diejenigen statt, welche den zweijährigen Curs vollendet haben.

Zu gleicher Zeit kann auch eine Prüfung mit allen Candidaten des ersten Jahres zur Erprobung ihres Fleißes und der gemachten Fortschritte abgehalten werden.

N. V. §. 25.

§. 178.

Die Befähigungsprüfung ist mündlich und schriftlich abzuhalten.

Bei dieser Prüfung, welche über die Befähigung des Candidaten entscheidet, ist nicht bloß das wissen und verstehen der Lehrgegenstände, welche der Candidat zu lehren befähigt werden will, genau zu erforschen, sondern auch die Lehrgewandtheit, d. i. der Vortrag und die Methode zu beurtheilen. Zu dem Ende hat der Candidat in einer Classe der Realschule über ein gegebenes Thema einen Probevortrag zu halten.

N. V. §§. 26, 27.

§. 179.

Die Befähigungsprüfung wird unter der Leitung des k. k. Schul-Inspectors und im Beisein des Diöcesan-Schulenoberaufsehers oder eines anderen vom Ordinariate dazu bestimmten Prüfungscommissärs, von dem Director, dem Katecheten und den Candidatenlehrern vorgenommen. Es steht sowohl dem vorsitzenden Schul-Inspector, als auch dem Schulenoberaufseher oder seinem Stellvertreter zu, bei der Prüfung Fragen zu stellen, um sich von dem Umfange und der Gründlichkeit der Kenntnisse der Candidaten vollkommen zu überzeugen.

N. V. §. 28.

§. 180.

Die Beurtheilung der Candidaten hat in einer in Gegenwart des k. k. Schul-Inspectors und des Diöcesan-Schulenoberaufsehers oder seines Stellvertreters abzuhaltenden Conferenz stattzufinden. Die Urtheile über die einzelnen Momente sind nach dem Antrage des Directors und der Lehrer zu bestimmen, welche dabei auch auf die Leistungen der Candidaten während des Bildungscurses Rücksicht zu nehmen haben; die Befähigung kann jedoch nicht gegen das Urtheil des Schul-Inspectors oder des Diöcesan-Schulenoberaufsehers, beziehungsweise seines Stellvertreters, ausgesprochen werden.

N. V. §. 30.

§. 181.

Die im zeichnen erlangte Geschicklichkeit ist hauptsächlich aus den Leistungen der Candidaten während des ganzen Curses zu ermitteln. Was jedoch die Befähigung für den Unterricht im zeichnen aus freier Hand anbelangt, so wird vorläufig dem k. k. Unterrichts-Ministerium vorbehalten, über Antrag der Landesstelle von Fall zu Fall einen sachverständigen Commissär zu bestimmen, welchem das entscheidende Urtheil zustehen wird.

N. V. §. 31.

§. 182.

In dem Hauptkataloge der Anstalt und in den auszustellenden Zeugnissen ist erstlich der Fleiß und Erfolg ersichtlich zu machen, mit welchem sich der Candidat sowohl denjenigen Fächern, für die er sich als Lehrer zu befähigen wünscht, als auch der Religionslehre und dem zeichnen und schönschreiben, auch wenn er für die letzteren zwei Fächer die Lehrerbefähigung nicht anstrebt, gewidmet hat; ferner die Beschaffenheit seines Vortrages und der Grad seiner Gewandtheit im unterrichten. Das Urtheil über diese einzelnen Momente ist mit Worten zu bezeichnen. Auf Grundlage dieser Einzelnheiten hat das Schlussurtheil zu erfolgen, in welchen Gegenständen der Candidat zu unterrichten für befähigt erkannt wird, wobei auch zu bemerken ist, welcher Sprache oder welcher Sprachen er sich bei dem Unterrichte zu bedienen vermag. Das Urtheil über die Befähigung kann lauten „befähiget" oder „vorzüglich befähiget."

N. V. §. 29.

§. 183.

Die Befähigung für das Lehramt an Bürgerschulen muß sich wenigstens auf alle Gegenstände erstrecken, welche in Gemäßheit der §§. 167 und 168 die Aufgabe eines Candidaten während des Lehrcurses zu bilden geeignet sind. Wer nicht in dieser Ausdehnung für befähigt erklärt werden kann, erhält kein Zeugnis, kann sich aber einer wiederholten Prüfung unterziehen.

N. V. §. 32.

Da nach dem gegenwärtigen Lehrplane an den Bürgerschulen das zeichnen mit Geometrie in Verbindung steht, so ergibt sich als nothwendige Bedingung, dass dieser Unterricht nur solchen Zeichenlehrern anvertraut werden kann, welche auch aus letzterem Gegenstande gehörig befähigt sind. Es ist daher ganz sachgemäß, dass die bisherige Gepflogenheit in Betreff der Patentierung von Privat-Elementarlehrern des Zeichenunterrichtes dahin abgeändert werde, dass in der zu diesem Behufe abzuhaltenden Prüfung auch der geometrische Lehrgegenstand als wesentlicher Bestandtheil der Prüfung berücksichtigt und die bezügliche Unterrichtsbefugnis in der Zukunft nur jenen Candidaten ertheilt werde, welche in beiden Richtungen gehörig entsprochen haben. In gleicher Weise wird auch bei den behufs der Besetzung erledigter Zeichenlehrerposten an Bürgerschulen abzuhaltenden Concurs-Prüfungen — da im lomb. ven. Königreiche Bildungscurse noch nicht bestehen — das Fach der Geometrie einen unerläßlichen Prüfungsgegenstand zu bilden haben. M. E. v. 18. December 1856 Z. 15691 Ven.

§. 184.

Die Zeugnisse werden nach dem vorgeschriebenen Formulare von dem Director und den Lehrern der Candidaten ausgestellt und von dem k. k. Schul-Inspector und dem Diöcesan-Schulenoberaufseher mitunterfertigt.

N. V. §. 33.

Als Formular für die an die Candidaten des Bildungscurses auszustellenden Zeugnisse wurde folgendes vorgezeichnet:

Befähigungs-Zeugnis
für Lehrer an Bürgerschulen.

N . . . . am . . . . 18 . . zu . . . . . in . . . . . geboren, ... Religion, ist an der Realschule zu . . . . . . in den Schuljahren 18 . . und 18 . . für das Lehramt an Bürgerschulen gebildet worden, und hat mit Rücksicht auf seine Verwendung und die bestandene Schlußsprüfung folgende Urtheile verdient:

Gegenstände	Fleiß	Erfolg	Unterschrift der Lehrer

Sein Vortrag ist . . . seine Gewandtheit beim Unterrichte . . . .
Das sittliche Betragen war den Vorschriften . . . . . . gemäß.
Mit Rücksicht auf diese Urtheile wird der Candidat für . . . . . . befähigt erklärt, aus folgenden Gegenständen . . . .
. . . .
an Bürgerschulen in . . . . . Sprache Unterricht zu ertheilen.
. . . . . am . . . . 18 . .

Volksschul-Inspector. Schulenoberaufseher.
Director.

Zweites Buch.

Von den Trivial-Schulen.

Erster Titel.

Von den Schulen und Schulgebäuden.

Erster Abschnitt.

Von den Arten der Schulen.

a) Directivmäßige Schulen.

α) Pfarr- und Nebenschulen.

§. 185.

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule bestehen.

Pol. Sch. V. §. 336. Syst. schol. §. 12: Ubi Parochus aut ordinate ducta matricula adest, necessitas scholae elem. manifesta est. Regol. lomb. ven. art. 7, 8 (vgl. Regol. dalm. art. 6, 7): Ovunque si tiene un libro parrocchiale, vi ha una Scuola elementare minore. Se la parrocchia si trovasse in vicinanza con un'

altra ed i fanciulli di ambedue le parrocchie potessero unirsi insieme, in questo caso potrà essere stabilita una Scuola comune. M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Sl. 2).

Wenn in einer Ortschaft neben der katholischen Gemeinde, die eine Schule hat, andere Confessionsgemeinden mit einer angemessenen Bevölkerung bestehen: so wird dafür zu sorgen sein, dass auch in diesen Gemeinden Volksschulen, besonders dort errichtet werden, wo sie eigene Curatien haben. M. E. v. 2. September 1853 Z. 8749 Gal. e).

Dieß gilt namentlich von den Juden. In Betracht der fortwährend steigenden Anzahl israelitischer Familien in Wien wurde mit M. E. vom 12. October 1854 Z. 14513 auf das dringende Bedürfnis einer öffentlichen israelitischen Volksschule daselbst mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass aus dem §. 465 der pol. Sch. V., welcher den Israeliten an denjenigen Orten, wo sie keine eigenen Volksschulen haben, gestattet die Kinder in die katholischen Normal- und Realschulen zu schicken, nicht gefolgert werden könne, dass die Israeliten unter keinen Umständen gehalten seien, für die Bildung ihrer Jugend durch die Errichtung eigener Schulen zu sorgen; denn der Beisatz: „wo sie keine eigenen Schulen haben“ sei schon ein Beweis, dass sie nicht bloß eigene Schulen errichten dürfen, sondern auch errichten sollen. Ebenso wurde mit M. E. v. 6. November 1857 Z. 17969 4) die kaschauer Statthaltereiabtheilung angewiesen, auf einen geregelten Schulunterricht der israelitischen Jugend und die Errichtung eigener israelitischer Volksschulen nachdrücklichst hinzuwirken und dadurch, sowie durch die gestattete zeitweilige Unterbringung der schulpflichtigen israelitischen Kinder in katholischen Volksschulen das hier und da noch stark verbreitete und schwer zu überwachende israelitische Privatschulwesen auf das strenge Bedürfnis zurückzuführen.

Bei Begründung und Einrichtung öffentlicher jüdischer Volksschulen, sie mögen die Eigenschaft von Trivial- oder von Hauptschulen erhalten, ist in allen wesentlichen Stücken nach den für christliche Schulen gleicher Art bestehenden Grundsätzen vorzugehen. M. E. v. 27. März 1858 Z. 4759 Presburg 1).

§. 186.

Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von hundert schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinschule errichtet werden.

Pol. Sch. V. §. 337; Regol. lomb. ven. e dalm. art. 9 (8).

§. 187.

Da aber auch die Lage, Berge Tiefen Flüsse Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren und die Weite des Weges gewissermaßen ausgleichen können: so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen und in solchen Fällen auch auf

eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden.

Pol. Sch. V. §. 338.

Bei Errichtung neuer Schulen, durch welche die Gemeinden, die Schulpatrone und die öffentlichen Fonde bedeutend in Anspruch genommen werden, ist mit aller Umsicht vorzugehen. In der Entfernung einer Ortschaft von der Pfarrschule, wenn dieselbe durch ihre Ausdehnung dem Schulbesuche nicht in hohem Grade hinderlich ist, kann eben so wenig als in dem schlechten Zustande der Wege, wenn eine Verbesserung derselben, wozu die Gemeinden verpflichtet sind, ausführbar erscheint, ein genügender Grund zur Errichtung einer besonderen Schule gefunden werden. M. E. v. 21. October 1858 Z. 17511 Schl.

In Fällen der angesuchten Ausschulung ist die Erklärung der betreffenden Gemeinde, dass sie für sich allein eine Schule gründen wolle, nicht als allein maßgebend anzusehen, vielmehr einerseits das wirkliche Bedürfnis, inwiefern demselben durch die bestehende Schule nicht entsprochen werden kann, und andererseits die Rücksicht im Auge zu halten, dass durch den angestrebten Bestand einer eigenen Schule die Erhaltung der bestehenden Schule für die andern Gemeinden nicht ohne Noth erschwert oder unmöglich gemacht und damit der Fortbestand derselben bedroht werde. M. E. v. 5. August 1858 Z. 10163 Krak.

Das Systema scholarum enthält über die Errichtung von Schulen folgende Bestimmungen: §. 11. In genere ubique, ubi proles utriusque sexus pro doctrina aptae sufficiente numero praesto sunt, nisi id insuperabilia impedimenta prohibeant, scholas elem. erigere necessum est, earumque numerus a frequentia incolarum loci, eorum item viribus, tum a benefactoribus, nec non faventibus, aut novercis adjunctis dependet. §. 12 Ideoque sive sint matres sive filiales ecclesiae, imo in frequentioribus etiam praediis, in quibus id aptarum pro Scholis prolium numerus postulat, scholae elementares erigendae sunt. §. 13. Quodsi vero utriusque sexus prolium numerus in aliquo loco exiguus, populus autem pauper est, benefactor nullus, usque dum adjuncta in melius mutata fuerint, unitis duabus aut pluribus communitatibus, in illo loco, ad quem accessus commodissimus est, communibus, aequa ratione ferendis sumtibus communis seu centralis schola atque docens fundetur.

§. 188.

Die Schulen, welche in solcher Weise in einem Kirchensprengel neben der Pfarr- (Mutter-) Schule bestehen, werden gegenüber dieser als Neben- (Tochter-, Filial-, auch Mittel-) Schulen bezeichnet. Sowohl Pfarr- als Nebenschulen sind directivmäßig wenn sie einen gesicherten Bestand haben, nach Vorschrift der Gesetze eingerichtet sind und der Bestand der Nebenschulen überdieß durch die Beschaffenheit der Umstände geboten und von der zuständigen Behörde anerkannt ist.

β) Gehilfen-Stationen und Excurrendo-Schulen.

§. 189.

Wo die Ortsverhältnisse derart sind, dass einerseits die Kinder zum Besuche der Pfarr- oder einer Nebenschule nicht angehalten werden können, andererseits aber die verfügbaren Ortsmittel nicht hinreichen, um eine förmliche Mittelschule zu errichten, da ist sich mit der Errichtung einer bloßen Gehilfen-Station d. i. einer mit dem erforderlichen Lehrzimmer und Lehrerswohnung sammt dem nöthigen Beheizungsholze versehenen Schule, die aber, anstatt mit einem eigenen angestellten Lehrer, wegen Mangel ausreichender Dotation mit einem bloßen von der Pfarr- oder Mittelschule abhängigen exponierten Unterlehrer bestellt ist, insolange zu begnügen, bis es möglich wird die Schulstelle mit einem selbständigen Lehrer zu besetzen und dadurch zu einer eigentlichen Filialschule zu erheben.

M. E. v. 3. November 1856 Z. 16911 Mähr., 13. Februar 1858 Z. 2376 Mähr. 2) 3).

Die Schulstationen mit exponierten Unterlehrern sind gewöhnlich nur darum noch nicht als Filialschulen mit wirklichen Lehrern anerkannt worden, weil die für einen Lehrer erforderliche Dotation entweder wegen der geringen Schülerzahl oder wegen der Mittellosigkeit der eingeschulten noch nicht erzielt, oder weil einer andern nothwendigen Bedingung zu einer directivmäßigen Schule noch nicht entsprochen werden konnte. Der Unterschied der förmlichen Mittelschule von einer bloßen Gehilfenstation beruht also vornehmlich auf der vorhandenen oder mangelnden Dotation zur Erhaltung eines wirklichen Lehrers. Wo es noch an anderem gebricht, an einem ordentlichen, sei es eigenthümlichen oder gemieteten Schulgebäude oder an einer auch nur zur Erhaltung eines exponierten Gehilfen zureichenden Dotation, da kann nur von einer Nothschule die Rede sein, wovon später.

§. 190.

In Gegenden; wo die Wohnlichkeiten sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorgt werden, wo sie durch einen excurrierenden Gehilfen den Unterricht erhalten.

St. H. C. D. v. 11. October 1811, s. pol. Sch. V. §. 342.

Excurrendo-Schulen sind nur als Theile der Pfarr- oder Mittelschulen anzusehen und unterstehen wie die Gehilfen-Stationen der Aufsicht des Lehrers der Pfarr- oder Mittelschule, dem daher auch die Einkünfte

derselben um so weniger dort ganz entzogen werden können, wo er den Excurrendo-Gehilfen anständig verpflegt und besoldet. M. E. vo 23. Juli 1856 Z. 11153 Böh. 2).

Es ist darum dem Uebelstande ernstlich zu begegnen, dass nicht Schulgehilfen, welche für den Excurrendo-Unterricht bestellt sind, sich der Aufsicht und Leitung der Lehrer entziehen und sich eigenmächtig in den Gemeinden, wo dieser Unterricht ertheilt wird, niederlassen. M. E. vom 30. Juli 1851 Z. 7197 Schl.

§. 191.

Wo eine directivmäßige Schule nicht errichtet werden kann und dennoch die Nothwendigkeit sich herausstellen sollte, den Schulunterricht entweder während des Winters oder das ganze Jahr hindurch im Orte selbst fortzusetzen, ist hierzu in der Regel nur ein excurrierender Lehrgehilfe mit der Bestimmung des Aufenthaltes bei der Pfarrschule zu bestellen, wogegen die mit so vielen nachtheiligen Folgen für die Volksschule verbundenen Gehilfen-Expondituren bei sich ergebender Gelegenheit eher aufzulassen und nöthigenfalls in Excurrendo-Schulen umzugestalten als zu vermehren sind.

M. E. vom 13. November 1854 Z. 9165 Schl. 4)

γ) Erhaltung und Errichtung directivmäßiger Schulen.

§. 192.

Es ist darauf zu sehen, dass keine der directivmäßig bestehenden Schulen aufgelassen werde. Träte bei einzelnen Schulen der Fall ein, dass wegen Abgang eines Lehrers oder aus andern unvermeidlichen Ursachen der Unterricht auf kürzere oder längere Zeit unterbrochen, folglich die Schule zeitweilig aufgelassen werden müßte, was immer nur mit behördlicher Bewilligung geschehen darf, so wäre nicht nur für die Instandhaltung des bestehenden Schulgebäudes und der vorhandenen Einrichtungen durch den Ortsvorstand unter dessen Dafürhaftung zu sorgen, sondern es sind auch die stifts- und fassionsmäßigen Schuleinkünfte einzuheben und zur besseren Dotierung des Lehrers aufzubewaren.

M. E. vom 3. December 1851 Z. 10194 Tr., v. 27. December 1856 Z. 11560 Stei.

§. 193.

Wo eine nach den gesetzlichen Vorschriften gebotene directivmäßige Schule noch nicht besteht, da ist von amtswegen dafür zu sorgen, dass selbe nach Zulass der Umstände errichtet werde, die Bewilligung zur

Errichtung aber nicht früher zu ertheilen, bevor nicht alle Bedingungen zu einem festen Bestande der Schule und gedeihlichen Fortgange des Unterrichtes sichergestellt sind.

M. E. vom 30. September 1852 Z. 9746 Gal., v. 28. September 1853 Z. 9878 Böhm.

Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so dass den Schulfond nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge. Pol. Sch. V. §. 340.

Obwohl es für die Errichtung einer als nothwendig erkannten Pfarrschule vortheilhaft ist die Gemeinden dafür zu gewinnen: so kann doch der Bestand derselben nicht von ihrer Einwilligung abhängig gemacht werden. O. a. M. E. vom 3. December 1851.

Auch die Errichtung einer Gehilfenstation soll nicht ohne vorausgegangene Ausmittlung des Schullocales, gesetzmäßigen Gehaltes und Beheizungsholzes bewilligt werden. M. E. v. 28. März 1850 Z. 2302 Mäh.

§. 194.

Alle auf die Errichtung einer directivmäßigen Schule Bezug nehmenden Umstände sollen durch persönlichen Augenschein, der von dem Schuldistricts-Aufseher und von einem landesfürstlichen Commissär gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig darzustellem. Ueber die commissionelle Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen und darin alle bezüglichen Punkte in's klare zu stellen. Die Bewilligung zu der Schulerrichtung hat auf der Grundlage dieses Commissionsprotocolls, und, wenn über einzelne Punkte eine besondere behördliche Entscheidung erforderlich erscheint, nach vorausgegangener Veranlassung dieser Entscheidung zu erfolgen.

Pol. Sch. V. §. 342, M. E. vom 22. November 1859 Z. 13947 O. Oe.: Bei der commissionellen Verhandlung ist alles sicherzustellen, was zur Gründung und dauernden Erhaltung der neuen Schule nothwendig ist, folglich hauptsächlich der neu zu bildende Schulsprengel (die Schulgemeinde), die Dotation des Lehrers, sowie die Concurrenz zu dem Schulbau und zur Schulbeheizung, dann die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu bestimmen. Auf Grund der erfolgten Bewilligung der Schulerrichtung ist darauf die vorschriftmäßige Schulfassion auszufertigen. Zur Sicherstellung des Fortbestandes jener katholischen Trivial-Schulen, welche directivmäßig errichtet werden, reichen das Commissionsprotocoll, wenn solches in der

angedeuteten Weise vollständig aufgenommen wurde, das Decret der Landesstelle, mit dem die Schulerrichtung bewilligt wurde, und die Schulfassion, die in ihrer neu vorgezeichneten Form ohnehin alle wesentlichen Verhältnisse einer Schule darstellt, vollkommen aus. Vgl. oben §. 30.

δ) Von dem Schulpatronate.

§. 195.

Nach dem Systeme der „politischen Verfassung der deutschen Volksschulen“ gelten über das Schulpatronat folgende Grundsätze:

§. 370. Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentationsrecht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentieren, vielfältig von Pfarrern oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird, so ist dieses Präsentationsrecht zum Schuldienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.

Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könnte, sondern derjenige, dem das Recht zusteht den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstreckt und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten.

§. 371. Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen ebenso wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beiträge leisten.

Wo zwei oder mehrere verschiedenen Patronaten gehörige Pfarreien nur eine gemeinschaftliche Schule haben, gehört gemäß allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1836 zwar die Schule zum Patronate der Pfarre, in welcher die Schule sich befindet; es ist jedoch im Wege eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens ohne Nachtheil für den Unterricht der Kinder und mit möglicher Schonung der concurrenz-pflichtigen Parteien die Verhandlung zu pflegen, ob die Patrone der übrigen Pfarren aus dem Titel der Billigkeit einen Betrag, und nach welchem Maßstabe mit Rücksicht auf die schulpflichtigen Kinder leisten sollen.

§. 372. Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruht, daß die dießfälligen Beiträge, welche Allerhöchstdieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeit theils als Patron zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums allemal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studienfonde, für die Cameralgüter aus dem Kammer-Aerarium, für die eingezogenen Kloster-

güter und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Caplaneien aus dem Religionsfonde bestritten werden sollen.

§. 373. Die Stifte und Klöster sollen bei Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, dergestalt dass, wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung als Patron die Bezahlung der Handwerker oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beides zu bestreiten.

Diese Grundsätze gelten im allgemeinen, so lange die Schulpatronatsverhältnisse nicht durch ein neues Gesetz geregelt sind, noch gegenwärtig; nur soll bei Anwendung derselben den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden.

§. 196.

Wo bei einer directivmäßigen Schule ein Patronat besteht ist dasselbe zu erhalten; nur sind die Anforderungen an den Schulpatron als solchen nöthigenfalls insoweit zu ermäßigen, als sie mit zureichendem Grunde auf die betreffende Schulgemeinde übertragen und von derselben nach ihren Vermögenskräften übernommen werden können.

M. E. v. 26. Juni 1858 Z. 8875 Kaschau.

§. 197.

Bei Errichtung neuer Schulen ist, soweit es die Umstände nur immer gestatten, für die Aufstellung eines Schulpatrons zu sorgen und namentlich bei Landgemeinden dahin zu wirken, dass der Kirchen- und Pfarr-Patron sich herbeilasse das Schulpatronat zu übernehmen. Nöthigenfalls wird hinsichtlich des Patronatsrechtes behördlich entschieden. Dieß verlangt schon die enge Verbindung der Schule mit der Kirche und insbesondere auch der Umstand, dass der Schullehrer gewöhnlich auch mit den kirchlichen Dienstesverrichtungen eines Cantors und Mesners betraut wird.

D. a. M. E. vom 26. Juni 1858: Der große Grundbesitzer wird sich als Kirchen- und Pfarrpatron um so williger auch zur Uebernahme des Schulpatronats herbeifinden, als er schon in Betracht seines großen Grundbesitzes von einer verhältnismäßig großen Leistung gegen die Schule nicht wird befreit werden können.

Auch bei Errichtung gr. u. u. Volksschulen ist der Pfarr- und Schulpatron zu bezeichnen, um bei Ausmittlung der Schulbau-Concurrenz und des Schulbeheizungsholzes auf denselben, sowie auf den großen Grundbesitz die nöthige Rücksicht nehmen zu können. M. E. v. 9. Mai 1859 Z. 6739 Buk. 2)

b) Nicht-directivmäßige Schulen.

§. 198.

Nicht-directivmäßige Schulen sind entweder solche, die zwar vorschriftgemäß eingerichtet aber nicht nothwendig, oder solche, die zwar nothwendig aber nicht vorschriftgemäß eingerichtet sind; die ersteren heißen Bequemlichkeitsschulen, die letzteren werden als Nothschulen bezeichnet.

Mit anderen Worten: Bequemlichkeitsschulen sind ordentliche Schulen, die nicht nothwendig, Nothschulen nothwendige Schulen, die nicht ordentlich sind.

α) Bequemlichkeits- (Gemeinde-) Schulen.

§. 199.

Dem gemeinen Besten ist nicht durch eine möglichst große Zahl, sondern nur durch eine möglichst gute Einrichtung der Schulen wahrhaft gedient. Durch unnöthige Schulen werden die zur Erhaltung der nothwendigen Schulen erforderlichen Mittel zersplittert und die Lasten der Gemeinden ohne entsprechenden Nutzen vermehrt. Schulen, für deren Bedarf kein eigentliches Bedürfnis spricht, sind nur in jenen Fällen zu dulden, wo die Gemeinden die zum festen und ordentlichen Bestande derselben erforderlichen Mittel besitzen und sicherstellen, ohne dabei die gedeihliche Fortführung der directivmäßigen Schule durch Verkürzung der zum Bestande derselben erforderlichen Zuflüsse u. dgl. zu gefährden.

M. E. v. 12. Februar 1855 Z. 1869 N. Ö.: Es muß Grundsatz sein, nicht früher auf die angesuchte Errichtung einer eigenen Schule einzugehen, bevor nicht die Pfarr- oder Mutterschule nach ihrem inneren und äußeren Zustande in eine aufmerksame Untersuchung gezogen und nach den vorgefundenen Bedürfnissen vorschriftmäßig eingerichtet wurde; denn in vielen Fällen ist der schlechte Zustand oder die offenbare Unzulänglichkeit der Pfarrschule die einzige Ursache, weshalb um die Errichtung von Nebenschulen angesucht wird.

M. E. vom 13. Februar 1858 Z. 2376 Mähr., v. 5. August 1858 Z. 10163 Krak. vgl. mit pol. Sch. V. §. 339.

Es ist vorzusehen, dass keine Gemeinde- oder Privat-Schule ohne behördliche Genehmigung eröffnet werde, indem dergleichen Schulen, für deren Errichtung kein unabweisbares Bedürfnis spricht, zu mancherlei Mishelligkeiten und Beschwerden Anlass geben und die öffentlichen Lasten ohne entsprechenden Nutzen vermehren. M. E. vom 21. Februar 1850 Z. 1344 Stei.

Es ist mit aller Strenge darüber zu wachen, dass die Zahl der Schulen, deren directivmäßige Nothwendigkeit nicht vollständig nachgewiesen und

deren Bedürfnisse nicht in allen Beziehungen vollkommen gedeckt sind, nicht vermehrt werde. Wo solche Schulen bestehen, sind dieselben vielmehr nach der Versetzung oder längstens nach dem Ableben der gegenwärtig dort noch befindlichen Schullehrer aufzulassen und die betheiligten Gemeinden entweder in benachbarte Schulen einzuschulen oder im Falle der Nothwendigkeit für deren künftigen Schulunterricht durch die mit weit geringeren Kosten verbundene Errichtung von Gehilfen-Stationen zu sorgen, wofern nicht besonders wichtige Gründe, wie z. B. die directivmäßige Zahl der Schulkinder bei directivmäßiger Entfernung vom Pfarrorte oder höhere Rücksichten, wie z. B. in confessionell gemischten Gegenden, die Aufrechthaltung der katholischen Schule und deren Unterstützung aus dem Normalschulfonde gebieten. M. E. vom 13. November 1854 Z. 9165 Schl. 2) 3).

§. 200.

Es ist daher keine Bequemlichkeits- (Gemeinde-) Schule zuzulassen, wenn nicht ein vorschriftgemäß hergestelltes Schulhaus vorhanden, eine zureichende Lehrerdotation ausgewiesen, das Beheizungsholz gesichert, die Ertheilung des Religionsunterrichtes festgestellt und für den Fortbestand einer geordneten Schulordnung gesorgt ist, und wenn nicht zugleich die Verhältnisse zu der betreffenden Pfarr- oder Mittelschule in's reine gebracht sind.

M. E. vom 30. Jänner 1850 Z. 838 Böhm. Ein jedes Lehr-Individuum, das in einer eigenmächtig errichteten Gemeinde- oder Bequemlichkeitsschule ohne gesetzliche Anstellung Unterricht ertheilt, ist nach §. 344 pol. Sch. V. als Winkellehrer abzuschaffen und zu bestrafen.

β) Nothschulen.

§. 201.

Mit Nothschulen muß sich, so lange die Umstände keine Aenderung gestatten, an solchen Orten begnügt werden, wo einerseits wegen zu weiter Entfernung oder zu großer Wegschwierigkeiten das Bedürfnis einer eigenen Unterrichtsertheilung unabweisbar ist, andererseits aber nicht die Mittel beschafft werden können, um eine directivmäßige Schule zu errichten.

Für Galizien wurde mit M. E. v. 13. September 1855 Z. 19143 ex 1854 4) dießfalls ausgesprochen: Da die dortlands unter der Benennung „Pfarrschulen" bestehenden Nothschulen weder in ihrem Bestande gesichert, noch in Bezug auf die ihnen obliegende Lehraufgabe directivmäßig eingerichtet sind, so muß unablässig darauf eingewirkt werden, daß solche Nothschulen durch Sicherstellung einer ausreichenden Dotation in directivmäßige Schulen (mögen sie Pfarr- oder Trivialschulen heißen) umgestaltet werden. Es mag überhaupt hier die

Bemerkung eingeschaltet werden, dass mit der Errichtung und Vervielfältigung von Nothschulen wenig gedient ist. Mag es gleich in einem Lande, wo noch ein so weit verbreiteter Mangel von Schulen irgend einer Art herrscht, die Nothwendigkeit gebieten, in vielen Gegenden lieber ärmliche und dürftig bestellte Schulen einzurichten, als deren gar keine zu haben: so ist doch im Auge zu behalten, dass auf einen tüchtigen Nachwuchs von Lehramtszöglingen so lange nicht zu rechnen sein wird, so lange nicht die Schulen den künftigen Lehrindividuen eine ausreichende Existenz zu bieten im Stande sind, und dass daher die unausgesetzte Sorgfalt der berufenen Organe dahin gerichtet sein muß, Mittel ausfindig zu machen, um an die Stelle von Nothschulen entsprechend ausgerüstete und dotierte Schulstationen zu setzen. Die Verbindung des Chor- und Mesnerdienstes mit dem Schulamte, wo solche ausführbar ist, und die dadurch motivierte Zuwendung von Beiträgen aus dem Kirchenvermögen an den Lehrer, die Zutheilung von Gemeindegrundstücken zur Verbesserung der Lehrerdotation und andere nach Ortsverhältnissen und anderen Umständen ergreifbare Auswege müßen versucht werden, um einem Ziele nachzustreben, ohne dessen Erreichung nicht zu gewärtigen ist, dass sich talentvolle und berufseifrige Jünglinge der dornenvollen Laufbahn des Lehramtes zuwenden werden.

§. 202.

Auch die Nothschule muß, wenn sie als solche betrachtet werden will, in eine gewisse Ordnung gebracht sein; sie muß wenigstens einige Unterrichtsstunden in der Woche festsetzen und nach Umständen eine möglichst große Anzahl schulfähiger Kinder versammeln; es ist eine dem Schulunterrichte förderliche Schulordnung zu bestimmen und auf einen fleißigen Schulbesuch zu dringen.

M. E. v. 27. December 1856 Z. 11560 Stei. Schulen, die willkürlich, ohne irgend eine Sicherheit für ihren Fortbestand zu gewähren, begonnen und gewöhnlich in der nächsten Zeit aufgelassen werden, sind nicht einmal als Nothschulen zu betrachten.

Durch M. E. v. 10. December 1851 Z. 12115 wurden insbesondere für das Küstenland folgende Grundsätze zur Richtschnur vorgezeichnet:

a. ist die Nothschule nicht bloß für den Pfarrort, sondern für sämmtliche zur Pfarre gehörige Ortschaften und Weiler zu bestimmen und sonach eine förmliche Einschulung zu veranlassen;

b. ist zu erheben, ob durch die Einschulung das zu Schulzwecken bestimmte Drittel des Bruderschaftsfondes nicht zu einem solchen Betrage anwächst, dass mit Zuhandnahme einiger anderen aus Localquellen fließenden Beträge nicht nur in mehreren anderen Curat-Orten derartige Schulen errichtet, sondern dass auch einige dieser Schulen in ordentliche Volksschulen mit gehörig dotierten Lehrern umgestaltet werden können;

c. ist bei Regulierung der in Rede stehenden Nothschulen die jährliche Remuneration festzusetzen und der von dem Schuldrittel und den anderen Einnahmen bleibende Ueberschuss, welcher etwa auf die laufenden

Schulbedürfnisse verwendet wird, zur Bildung eines Fondes für die Schule aufzubewahren.

d. Es wird vortheilhaft sein, wenn zur Unterstützung des Ortsseelsorgers in Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Schule weltliche Ortsschulaufseher angestellt werden.

§. 203.

In Orten, wo wegen der geringen Schülerzahl oder wegen sonstiger nicht zu beseitigender Hindernisse keine andere Fürsorge getroffen werden kann, bleibt nichts übrig, als jugendfreundliche Seelsorgegeistliche aufzumuntern, dass sie nebst dem ihnen ohnehin obliegenden Religionsunterrichte auch den übrigen Unterricht für die Jugend besorgen und entweder im Pfarrhofe oder einem anderen dazu geeigneten Wohnhause ertheilen.

M. E. v. 21. Februar 1850 Z. 1344 Stei. Für diese außergewöhnliche Mühewaltung pflegen mäßige Remunerationen aus dem Schulfonde verabfolgt zu werden, und mit M. E. v. 22. August 1848 Z. 5106 wurde das küstenländische und dalmatinische Gubernium ermächtigt, derlei Remunerationen, für welche in dem jedesmaligen Jahresvoranschlage vorzusehen ist, in Hinkunft ohne Ueberschreitung der zu diesem Zwecke bestimmten Summe selbst zu bewilligen. Vgl. M. E. v. 12. August 1857 Z. 17233 ex 1856 Tr.: „Den wahren Lohn für solche Bemühungen müßen die Seelsorger vornehmlich in dem Bewustsein, das geistliche und leibliche Wohl ihrer Pfarrkinder gefördert zu haben, suchen und finden, und deshalb die für diesen Unterricht ausgesetzten Remunerationen mehr als eine Anerkennung ihres verdienstlichen Wirkens denn als eine ihrer Mühewaltung entsprechende Vergütung ansehen".

Vgl. Syst. schol.: §. 20. Illarum communitatum Parochis, in quibus propter insuperabilia impedimenta scholae nunc adhuc erigi nequeunt, non modo admittitur, sed potius majorem in modum commendatur, ut proles ejates, apud se congregatas, necessariis cognitionibus imbuant.

γ) Elementar-Sonntagsschulen.

§. 204.

Die sogenannten Elementar-Sonntagsschulen, d. i. die Unterweisung schulfähiger Kinder in einzelnen Gegenständen der Volksschule an Sonntagen sind nur in Ortschaften zu dulden, die weder eine öffentliche Schule besitzen, noch zu einer solchen vorschriftmäßig eingeschult sind, und können in Betracht ihrer geringen Leistungen in den wenigsten Fällen auch nur als Nothschulen angesehen werden.

M. E. v. 27. December 1856 Z. 11560 und v. 6. Mai 1857 Z. 3582 Stei. In Ortschaften, wo öffentliche Schulen bestehen, sind derlei Elementar-Sonntagsschulen nicht zu gestatten, weil sie offenbar die

gesetzlich eingeführte Schulordnung stören und insbesondere dem vorschriftmäßigen Schulbesuche Abbruch thun würden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schulsprengel und der Einschulung.

§. 205.

Jeder directivmäßig bestehenden Volksschule ist ein bestimmter Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Theile von Ortschaften oder Hausnumern bilden.

M. E. v. 21. März 1854 Z. 10488 ex 1853 Dalm. 2), v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Sl. 2).

Eine sichere Norm für die Einschulung muß bestehen, da Willkür und Regellosigkeit nur höchst nachtheilig wirkt. An dem Grundsatze der Einschulung ist darum festzuhalten, mögen auch einzelne eingeschulte Ortschaften oder Häuser wegen der weiten Entfernung vom Schulorte den Unterricht nur zeitweilig benützen können, und bei Leistungen für die Schule nach den Regeln der Billigkeit geschont werden müßen. Die Eingeschulten werden wissen, dass sie zu einer Schule gehören und hierin einen Grund finden, ihre Kinder nach Zulass der Umstände dem Schulunterrichte zuzuschicken. Auch werden die Schulvorsteher und Lehrer ihrerseits das möglichste aufbieten, um auch den entfernteren Eingeschulten zuweilen die Wohlthat des Schulunterrichtes angedeihen zu lassen. M. E. v. 6. Sept. 1852 Z. 8426 Stei.

Auch bei den gr. n. u. Volksschulen ist jedesmal die Einschulung, mit der Angabe der Bevölkerung sowie der schulfähigen Jugend beiderlei Geschlechts, ganz genau zu bestimmen. M. E. v. 9. Mai 1859 Z. 6739 Buk. 1).

§. 206.

Von Einschulung kann eigentlich nur bei directivmäßigen Schulen die Rede sein; nur uneigentlich auch da, wo Wohnlichkeiten einer einigermaßen geordneten und für eine längere Dauer begründeten Nothschule thatsächlich zugewiesen sind. Bei Nothschulen, die keinen sichern Bestand haben, findet keine wirkliche Einschulung statt.

M. E. v. 11. September 1855 Z. 13072 Stei. a) c), vgl. mit M. E. v. 15. Nov. 1851 Z. 7265 Kärnt.

§. 207.

Der Schulsprengel fällt in der Regel mit dem Pfarrsprengel zusammen und alle zur Kirche eingepfarrten Ortschaften, Theile von Ortschaften, Hausnumern sind in der Regel auch zur Pfarrschule eingeschult, damit jeder Seelsorger in der Lage sich befinde, die

heranwachsenden Kirchkinder nach seiner Amtspflicht im Glauben zu unterrichten und in christlicher Zucht und Ordnung heranzubilden, und damit auch sie Gelegenheit erhalten, ihre Seelsorger kennen zu lernen und sich frühzeitig an die Pfarrkirche zu gewöhnen.

M. E. v. 22. December 1851 Z. 11418 Schl., vom 19. Jänner 1854 Z. 726 Böhm., vom 6. October 1859 Z. 13062 Stei.

Ortschaften, für welche ein excurrierender Lehrer bestellt ist, sind zu jener Schule als eingeschult zu betrachten, von wo aus der Unterricht besorgt wird.

Wo daher eine Pfarrschule besteht, da kann es in der Regel nur eingeschulte Ortschaften und Wohnstätten geben und sind in der Regel alle Ortschaften und Wohnstätten zu der Pfarrschule eingeschult.

Nur ausnahmsweise können einzelne Ortschaften oder Wohnstätten, die von dem Schulorte ihres Pfarrbezirkes zu weit entfernt oder durch unausweichliche örtliche Schwierigkeiten zu sehr getrennt sind, zu der näher oder besser gelegenen Schule eines anderen Pfarrbezirkes zugeschult werden. Eine minder bedeutende Entfernung oder minder große Schwierigkeiten können einen solchen Vorgang nicht rechtfertigen. Die Entfernung von einer halben Stunde (§. 343 pol. Sch. V.) kann nur dort zu einem beiläufigen Maßstab der Einschulung genommen werden, wo innerhalb eines Kirchensprengels nebst der Pfarrschule auch noch Filialschulen bestehen. M. E. v. 9. Juli 1851 Z. 5199 Krain.

Ist die Entfernung von irgend einem Schulorte so weit, oder sind die dem Schulbesuche entgegenstehenden Verkehrshindernisse so groß, daſs die schulfähigen Kinder auch nicht zeitweilig, etwa in den Sommermonaten, zum Besuche der Pfarr- oder einer andern Schule verhalten werden können: so sind diese Ortschaften so lange zu den uneingeschulten zu zählen, bis für sie entweder eine eigene Schule errichtet oder ein excurrierender Lehrer bestellt wird. M. E. v. 11. September 1855 Z. 13072 Stei. e).

Außer diesem Falle können uneingeschulte Ortschaften nur jene sein, die zu einem Seelsorgesprengel gehören, in welchem noch keine Schule besteht, und die auch zu keiner Schule eines anderen Pfarrbezirkes zugetheilt sind. M. E. v. 21. August 1851, Z. 8083 d. sl. Kronl. Es ist jedoch möglichst dahin zu wirken, daſs auch die schulfähigen Kinder in den nicht-eingeschulten Ortschaften, wo nämlich die Errichtung von Schulen unthunlich ist, der Wohlthat des Unterrichtes theilhaftig werden und öffentliche Schulen besuchen. Pol. Sch. V. S. 193.

§. 208.

Wo in einem Pfarrsprengel mehrere directivmäßige Schulen bestehen, ist derselbe auch in mehrere Schulsprengel zu theilen und sind die einzelnen Wohnlichkeiten mit Rücksicht auf Entfernung Wegsamkeit und Verkehrsverhältnisse theils der Pfarrschule theils der Nebenschule zuzuweisen, wobei jedoch in jedem Falle auf die Pfarrschule vorzugsweiser Bedacht zu nehmen ist.

Da die Verhältnisse der Ortslage und des Klima den Zugang der Kinder zur Schule erleichtern oder erschweren, so kann nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Maßstabe der Einschulung genommen, sondern es müßen auch die übrigen Verhältnisse berücksichtiget werden, um zu bestimmen, von welchen Häusern die Kinder füglich die Schule besuchen können. Pol. Sch. V. §. 343.

Da Pfarrschulen von der Geistlichkeit leicht überwacht und wegen Ertheilung des Religionsunterrichtes fleißig besucht werden und die Schüler dem Gottesdienste öfters beiwohnen können, sonach manche Vortheile vor den entlegenen Mittelschulen oder Gehilfen-Stationen voraushaben, so ist keine Gemeinde ohne wichtige Gründe von der Pfarrschule auszuschulen und einer Filial-Schule zuzuweisen. M. E. v. 2. März 1852 Z. 1799 Schl. Namentlich sind Ortschaften darum allein, weil sie zu einer Filial-Schule etwas näher haben, von der Pfarrschule noch nicht auszuschulen. M. E. vom 21. October 1858 Z. 17511 Schl. b).

Auch ist bei der Ein- und Umschulung von Ortschaften auf den Geschäftsverkehr zu sehen, welcher zwischen ihnen und jenem Orte, welchem sie zugeschult werden sollen, besteht, weil derselbe dem Schulbesuche in vielfacher Weise förderlich werden kann. A. a. O. c).

Es liegt schon im Begriffe einer Pfarrschule, dass sie für den ganzen Pfarrsprengel bestimmt ist, und die in einzelnen ausgedehnteren Seelsorgebezirken errichteten Mittelschulen und Gehilfen-Stationen sind bloß zu ihrer Aushilfe und zur Erleichterung des Schulbesuches vorhanden. M. E. v. 9. Juli 1851 Z. 5199 Krain.

§. 209.

In der Regel sind die Ortschaften, wenn nicht besondere Ortsverhältnisse dagegen obwalten, einer und derselben Schule ungetheilt zuzuweisen.

O. a. M. E. v. 6. October 1859.

§. 210.

Die behördlich geregelte Einschulung ist festzuhalten und es steht keiner Gemeinde das Recht zu, sich willkürlich ein- und auszuschulen.

M. E. v. 4. Mai 1854 Z. 7077 d. sl. Kronl. ad Rubrik 7.

Dritter Abschnitt.

Von den Schulgebäuden.

a) Von der Beschaffenheit des Schulgebäudes.

§. 211.

Bei den Schulgebäuden soll darauf gesehen werden, dass sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem trockenen Grunde, nicht im Sumpfe,

nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Ortsseelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders Klempners Schmiedes u. dgl., sondern wo es gesund luftig und ruhig ist, und, wenn nicht andere Umstände etwas besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden. Das Gebäude soll zwei oder drei Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben sein, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellt werden, daſs die Aufmerksamkeit der Schüler durch den Anblick der vorübergehenden nicht gestört werde.

Pol. Sch. V. §§. 362, 365.

§. 212.

In Ansehung der Schulgebäude ist zu beobachten, daſs sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen. Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang 18 Schuh breit und wenigstens 10 Schuh hoch sein.

Pol. Sch. V. §§. 351, 365.

§. 213.

Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätigt wird, daſs ein Lehrer zu viele Kinder in einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen und so fruchtbar wie wenigere nicht unterrichten könne, so werden bei einem ganztägigen Unterrichte auf ein Lehrzimmer und auf einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen sein. Steigt die Menge der schulfähigen über 100, so soll die Abtheilung derselben in zwei Lehrzimmer und die Zugabe eines Gehilfen stattfinden. Beliefe sich die Zahl über 200, so soll der Unterricht in drei Lehrzimmern von einem Lehrer und zwei Gehilfen ertheilt werden.

Pol. Sch. V. §§. 345—347, 352.

Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, daſs auf einen Lehrer die Anzahl von 80 Kindern angenommen werde, mithin können es allenfalls 10 bis 20 darüber sein. Wüchse die Anzahl über 100 z. B. auf 120 bis 130, so ist schon ein Schulgehilfe erforderlich. Ebenda §. 349.

Bei dem halbtägigen Unterrichte in den Trivialschulen können noch einmal so viele Schüler auf einen Lehrer und ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur eine Hälfte der Kinder vormittags, die andere Hälfte aber nachmittags die Schule besucht. Ebenda §. 350.

§. 214.

Die Zimmer sollen licht, zum heizen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen sein. Finsteren Zimmern soll Licht verschafft werden.

Pol. Sch. V. §. 354.

§. 215.

Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen sein. Diese sollen zum sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch sein, oben breite Laden zum schreiben haben, weil es zutreffen wird, dass zwei Drittheile der Schüler schreiben. In die oberen Laden sollen mit einem Spundbohrer Löcher zum einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbretter angebracht sein, worauf die Schüler ihre Bücher Rechentafeln u. s. f. legen können. Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtisch müßen für drei Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für vier Schüler 7 Schuh, für fünf Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für sechs Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang sein, nach der Breite aber 2 Schuh oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwei Reihen Bänken soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll messen.

Ebenda §§. 355, 356.

§. 216.

Eine große schwarze Tafel zum schön- und dictandoschreiben rechnen anmerken u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt sein. Daneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes von der linken Seite haben.

Ebenda §§. 357, 365.

Die Stundenabtheilung und die Schulgesetze sollen wo möglich unter Glas und Rahmen gebracht und an einem schicklichen Orte aufgehangen sein. Ebenda §. 357.

Ein eigenes Kästchen zur Aufbewarung der für die armen Schüler verabfolgten Bücher und ein par Stühle für den Visitator Pfarrer und Ortsaufseher sollen ebenfalls vorhanden sein. Ebenda §. 358.

§. 217.

Da es nöthig ist, dass die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Schullehrers nicht gestört

werden, daſs mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem anderen Gebrauche als zum Unterrichte diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert sein. In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, Bettstellen Spinnräder Haspeln u. dgl. befinden.

Pol. Sch. V. §§. 353, 359.

§. 218.

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heizbares ordentliches Wohnzimmer, daneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde und, wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatze der Eſswaren und eine verwarte Holzlage haben.

Ebenda §. 360.

Wo ein Gehilfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden sein. A. a. O.

Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bei Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freiwilliges Uebereinkommen der baupflichtigen geschehen, welche Anordnung sich jedoch auf Niederösterreich beschränkt und keineswegs den Sinn hat, als ob dadurch die bereits früher bestandenen, auf was immer für einem rechtlichen Titel beruhenden Verpflichtungen aller oder einiger Bau-Concurrenten zur Herstellung von Wirtschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden. A. a. O.

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig ist, Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Local-Verhältnissen nothwendig sind, müßen von den baupflichtigen angeschafft werden. A. a. O.

§. 219.

Bei Errichtung von Volksschulen auf dem Lande ist dahin zu wirken, daſs dieselben ein größeres oder kleineres Grundstück zu einem Garten für Gemüsebau und Anlegung einer Obstbaumschule erhalten.

M. E. v. 9. Mai 1859 Z. 6739 Buk. 4).

b) Von der Erbauung und Herstellung des Schulgebäudes.

§. 220.

Jede directivmäßige Schule soll mit einem entsprechenden Schulhause versehen sein. Wo keines vorhanden, da muß ein solches erbaut werden, wenn nicht durch Miete in einem zur Verfügung stehenden und allen Anforderungen entsprechenden Gebäude ausreichend fürgesorgt ist. Schulgebäude, welche verwarlos't oder verfallen sind, sind wieder

herzustellen, jene, welche nicht die erforderlichen Räumlichkeiten darbieten, zu vervollständigen, jene endlich, deren Lehrzimmer für den Nachwuchs der vermehrten Bevölkerung nicht mehr genügen, um so viel neue zu erweitern, daß keine dem Erfolge des Unterrichtes und der Bequemlichkeit oder gar der Gesundheit der Kinder schädliche Ueberfüllung der einzelnen Classen stattfinde.

M. E. vom 20. Juli 1851 Z. 10580 ex 1850 Ung. 2) 5).

Durch die Warnehmung, daß es größtentheils Filial-Schulen sind, welche keine Schulgebäude haben, fand sich am 28. September 1853 (Z. 9878) das Ministerium veranlaßt, die bestandene böhmische Landesschulbehörde aufzufordern, die Erections-Urkunden dieser Schulen einzusehen und nach den Bestimmungen derselben auf die Herstellung der vorschriftmäßigen Schulgebäude anzudringen.

Der Nothbehelf, den Unterricht reihenweise in Häusern der Gemeindeinsassen abzuhalten, wie dieß noch hie und da, namentlich in Gebirgsgegenden, vorkommt, kann bei einer directivmäßigen Schule nicht geduldet werden.

§. 221.

Wo entweder kein Schulgebäude vorhanden oder das vorhandene dem Bedürfnisse und den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend ist, muß dafür gesorgt werden, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellt werde.

Pol. Sch. V. §§. 348, 361. Der Schulbezirksaufseher hat die dießfällige Anzeige mit seinem Antrage an die politische Behörde zu leiten.

§. 222.

Den baupflichtigen Parteien ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen, indem am Dache und Grunde beinahe überall die Hälfte erspart wird und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

Ebenda §. 366.

§. 223.

Bei denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehilfe erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bei alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehilfen, bei jüngeren hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem

der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im spinnen und stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilt werden soll.

Pol. Sch. V. §. 367.

§. 224.

Allen Bauanträgen müßen die nöthigen Grundrisse Profile und Situationspläne beiliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. Im weiteren Zuge ist sich von den Behörden nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern es ist die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen und das Gutachten, ob der angetragene Bau den gesetzlichen Vorschriften entspricht, beizufügen und sind alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu würdigen und zur höhern Entscheidung vorzubereiten.

Pol. Sch. V. §. 364.

Ebenda §. 397: Ueber die Herstellung der Schulgebäude sind im allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt:

1. Bei jedem Schulbaue oder bei jeder Schulbau-Reparation hat die politische Behörde selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hiezu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen, die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protocoll aufzunehmen und auf den Fall, als sich die Parteien nicht vereinigen wollten, eine förmliche Entscheidung zu erlassen.

Die bei dieser Commission nicht erscheinenden Parteien sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen vorhinein kundzumachen, dann aber unnachsichtlich handzuhaben ist. In keinem Falle soll sich ein bei der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessierten Partei mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen können; ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Partei als abwesend zu betrachten und zu behandeln. Das von der politischen Behörde aufzunehmende Protocoll hat alle nothwendigen Bestandtheile zu enthalten, nämlich:

a) Eine genaue Beschreibung des Local-Verhältnisses und des Standes, in welchem die zu reparierende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu erbaut werden soll.
b) Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen gehörig unterfertigten Aeußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.
c) Ein Verzeichnis der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Local-Preise der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.
d) Einen von den Kunstverständigen und in wichtigen Fällen von dem Kreis- (Bezirks-) Ingenieur abzufassenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge.

e) Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkosten auf die Concurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Partei, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluieren oder in Natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Partei gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte.

Ist die auf diese Art eingeleitete Verhandlung von der politischen Behörde beendiget oder durch die höheren Behörden nach Wichtigkeit der Kosten, der Concurrenz öffentlicher Fonde oder wegen Recurse der Concurrenten entschieden, dann ist

2. denjenigen Commissarien, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellt werden, der Plan zur Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustierten Voransmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige Führung desselben von drei zu drei Wochen an die politische Behörde Bericht zu erstatten; in besonderen Fällen sind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben. Für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Pünktlichkeit in Erstattung derselben haben die Commissarien dergestalt zu haften, dass alle höheren Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

Die Ausführung von Schulgebäuden, deren Führung den Privaten obliegt, kann diesen unter Aufsicht der landesfürstlichen Behörden überlassen werden (St. H. C. D. v. 25. März 1840, Z. 2269).

3. Die politische Behörde ist berechtigt, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhilfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen hat. Eben so ist sie berechtigt, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlet würden, sogleich auf Rechnung des saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zugarbeiten zu verfahren. Uebrigens ist die Ausführung des von der Landes-Baudirection geprüften Planes durch die Bau-Concurrenten unter Einwirkung der politischen Behörde an Privatbaumeister in Accord zu geben.

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebauet wurde, dem Kreis- (Bezirks-) Ingenieur und nach Umständen der Baudirection zu (H. V. 11. October 1811).

Wenn bei Verpachtung neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tiefern Grundlegung aufstoßen sollte, so hat derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue

nicht weiter zu schreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlassung dieser Vorschrift jeder nachträglich angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamenten-Pläne mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauern unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden, soll vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt und unter jedesmaliger Intervenierung des Bauleiters auch durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höhern Kostenbetrages nachzusuchen ist (Hofk. D. v. 29. Juli 1819 Z. 23486, R. D. 29708).

Bei der öffentlichen Versteigerung eines solchen Baues ist keiner der sich dabei einfindenden Meister mit einem andern Anbot hintanzuweisen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch so niedrigen Anbote auszulangen vermöge, hat bloß seine Sorge zu bleiben; dagegen ist aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufsicht zu führen hat, denselben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, so wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung streng und im äußersten Falle selbst mit Verwendung seiner Caution zu verhalten (Hofk. D. v. 29. Juli 1819 Z. 23486, R. D. 29708).

§. 398. Die Commissions-Kosten bei Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone allein zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen und von den baupflichtigen nach dem Verhältnisse der zu leistenden Beiträge zu vergüten (St. H. C. D. v. 7. April 1821 Z. 2719/569 an das steiermärkische und illyrische Gubernium). —

Ueber die Frage, welche Baubehelfe bei öffentlichen Bau-Licitationen den Baubewerbern zur Einsicht vorzulegen sind, hat das bestandene k. k. Handels-Ministerium mit E. v. 15. Februar 1849 Z. 46 (U. M. E. v. 9. Mai 1849 Z. 3465 d. st. Kronl.) folgende benannt: Alle Uebersichts- und Detail-Constructionspläne, der Ausweis der Arbeits-Quantitäten (Vorausmaß), das Verzeichnis der Einheitspreise für die verschiedenen Arbeits-Kategorien; der Kostenüberschlag, enthaltend die Angabe der Quantität jeder einzelnen Arbeits-Kategorie, der entsprechenden Einheitspreise und sofort die ganze für den Bau veranschlagte Kostensumme; eine Baubeschreibung oder die speciellen Baubedingnisse, endlich die allgemeinen Pachtbedingnisse. In den beiden letzteren Acten sind für den Fall vorkommender Mehrarbeiten und gegen allfällige nachträgliche Ansprüche der Baupächter, je nachdem der Bau nach Einheitspreisen und seinerzeitiger Berechnung der wirklichen Leistungen oder nach einer Pauschalsumme hintangegeben und beziehungsweise übernommen werden soll, die erforderlichen Vorsichts-Clauseln aufzunehmen. Durch Mittheilung dieser Behelfe werden sachkundige Baubewerber vollkommen in die Lage gesetzt, nach ihrer Art und Weise und auf Grundlage der ihnen zu Gebote stehenden Mittel das hintanzugebende Bauunternehmen zu berechnen und zu beurtheilen. Dagegen kann die Preis-Analyse, nämlich die Elemente aus welchen mit Benützung der erhobenen Marktpreise der Materialien,

Tag- und Fuhrlöhnungen auf Grundlage von Erfahrungssätzen, dann wissenschaftlicher Schätzung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Einheitspreise für die verschiedenen Leistungen und Arbeitsgattungen ermittelt und festgesetzt werden, den Baubewerbern nicht mitgetheilt werden, da solche Preis-Analysen lediglich Vorstudien enthalten, welche die Staatsverwaltung durch ihre Organe auf ihre Kosten anstellen lässt, um eine Basis zur beabsichtigten Pachtverhandlung zu gewinnen, und die somit das speculative Substrat des Bauprojectes bilden.

c) Von der Kostenbestreitung für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude.

α) Von der Bau-Concurrenz im allgemeinen.

§. 225.

Ueber die Concurrenz bei Baulichkeiten an katholischen Schulen hat die „politische Verfassung der deutschen Schulen" folgende Richtschnur aufgestellt:

§. 368. Den Bau haben gemäß Hofdecretes vom 6. Oct. 1787 Z. 379 die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt dass die Grundobrigkeiten die Bau-Materialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobot beizutragen haben, wenn nicht etwa vermöge eines besonderen Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas anderes festgesetzt worden ist.

Was die Verpflichtung des Patrons und der Grundobrigkeiten betrifft, so wurden die betreffenden §§. 370—373 pol. Sch. V. bereits oben im §. 199 mitgetheilt und ist hier nur noch §. 382 pol. Sch. V. anzuführen, welcher lautet:

§. 382. Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer Stuckadorer Zimmerleute Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben und woraus eigentlich das Gebäude besteht; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich vom Tischler Schlosser Schmiede Anstreicher Glaser und Hafner, in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien so wie für den Arbeitslohn der Maurer Zimmergesellen und Ziegeldecker und für das Werkzeug, welches diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. Unter dem gesetzmäßigen Beitrage, den die Grundobrigkeiten zu den Schulgebäuden zu leisten haben, sind alle sowohl rohen als verfertigten und zum sogleichen Gebrauche anwendbaren Materialien zu verstehen, worunter daher auch Nägel begriffen sind.

Ueber die Beitragsleistung der Gemeinden heißt es:

§. 384. Die Hand- und Zugrobot zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören.

Der Steuergulden ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bei der Vertheilung der Gemeindelasten in streitigen Fällen, wenn eine gütliche Uebereinkunft der Gemeindeglieder nicht zu Stande gebracht werden kann, angenommen werden soll.

Zu den Hand- und Zugarbeiten bei Schulbaulichkeiten sind nicht nur die Besitzer von Bestiftungs- oder Rustical-Gründen verpflichtet, sondern hierzu sind auch gleichmäßig die innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Dominical- und Ueberlandgründe, insoferne sie behausten Gemeindegliedern gehören, einzubeziehen.

§. 385. Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre, so hat sie dorthin, wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu roboten.

§. 386. Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu concurrieren.

§. 388. Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwei Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfonde eine Unterstützung erhalten.

Außerdem enthält die pol. Sch. V. noch folgende Anordnungen:

§. 377. Das alte Material von Schulgebäuden, in so ferne es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, soll im Licitationswege veräußert und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Concurrenten, nämlich dem Patrone, der Grundobrigkeit und den Gemeinden, nach dem Verhältnisse ihres Concurrenz-Betreffnisses vertheilt werden.

Wer jedoch auf ein derlei altes Schulgebäude oder auf das Materiale das Eigenthumsrecht privatrechtlich nachweisen kann, dem gebürt auch der Erlös für dasselbe. Sonst sind Schulhäuser als Gemeingut anzusehen.

§. 378. Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit, ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines dritten, so soll die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen.

§. 379. Ebenso sollen diese drei baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus repariert oder erbaut wird, den Zins für die gemietete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten.

§. 380. Bei der Vertheilung des Zinsbeitrages für Schulwohnungen sind auch die noch steuerfreien Häuser in's Mitleiden zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuerter Häuser genießen.

§. 389. Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

Das Systema scholarum spricht sich in §§. 72, 73 (s. oben S. 17 Anm. zu §. 26) nur allgemein über die Verpflichtung der Gemeinden aus und bestimmt dann weiter: §. 74. Caeterum Patroni Scholarum ac Domini terrestres e naturali quadam obligatione in re institutionis communitatibus auxiliatricem opem ferre obligati, tum protectores benefactores et fundatores scholarum privati partem oneris recipere possunt. §. 75. Pari ratione scholarum elem. urbanarum inf. et superiorum onera, quae secus ex aerariis civitatum supportantur, privatis beneficiis ac fundationibus sublevari poterunt.

§. 226.

Dieses Concurrenzsystem ist durch das kaiserl. Patent vom 7. Sept. 1848, womit das Unterthänigkeitsverhältnis aufgehoben und der Bestand der herrschaftlichen und bäuerlichen Besitzverhältnisse geändert wurde, einiger wesentlichen Voraussetzungen beraubt und dadurch unhaltbar gemacht worden.

Dennoch konnten, insolange kein neues Gesetz über die Concurrenz bei Schulbauten erflossen, die Behörden nicht anders angewiesen werden, als sich für die Zwischenzeit an die bestehenden Vorschriften zu halten, dabei aber folgende zwei Rücksichten zu beobachten:

erstens, dass den concurrenz-pflichtigen Parteien der allfällige Regress an jene baupflichtigen vorbehalten bleibe, welchen die künftige Gesetzgebung die bezügliche Leistung aufbürden werde;

zweitens, dass die Dominien, zu Gunsten deren das neue Concurrenzsystem ohne Zweifel eine Abänderung herbeiführen werde und die wegen der noch schwebenden Entschädigungsfrage in ihren Bezügen größtentheils verkürzt seien, nach Thunlichkeit geschont werden, daher mit allen neuen und kostspieligen Schulbauten bis zum Erlasse eines neuen Schulbau-Concurrenz-Gesetzes wo möglich einzuhalten sei.

M. E. vom 7. Februar 1849 Z. 738 Illyrien; ausgedehnt auf N. Ö. (28. Februar Z. 873), O. Ö. (21. April Z. 2439), Böhmen (22. Mai Z. 3292).

§. 227.

Diese vorläufige Weisung erhielt in denjenigen Kronländern, in welchen die politische Schulverfassung in Kraft steht, durch die vom k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem der Justiz bezüglich der Kirchenbau-Concurrenz erlassene, von dem k. k. Unterrichts-Ministerium auch für die Schulbau-Concurrenz zur Norm erhobene provisorische Verfügung folgende bestimmtere Fassung, an welcher im Grundsatze noch gegenwärtig festzuhalten ist:

1. Der Unterschied in der Beitragsleistung der ehemaligen Dominien und der Gemeinden ist in Folge des kaiserlichen Patentes vom 7. September 1848 als weggefallen zu betrachten und sind erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und zu jener Leistung zu verhalten, welcher sie nach dem landesüblichen Maßstabe der Vertheilung der Gemeindelasten unter die einzelnen Gemeindeglieder trifft.

2. Das Patronatsverhältnis ist zwar durch das bezogene kaiserliche Patent nicht berührt worden; indessen ist es unerläſslich den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen und hat daher, bis die definitive Regelung erfolgt sein wird, in jedem Falle einer obschwebenden Patronats-Belastung vorerst eine Vergleichsverhandlung einzutreten, um ein freiwilliges Uebereinkommen unter den concurrenzpflichtigen Parteien zu erzielen; wo dieses nicht zu Stande kommt, sind alle mit größeren Auslagen verbundenen Baulichkeiten einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzutragen.

E. d. M. d. J. vom 10. Juni 1849 Z. 3965, U. M. E. v. 3. September 1849 Z. 5663 N. Ö. (R. G. Bl. 1849 Nr. 382 S. 699) und vom 11. Jänner 1851 Z. 293 Böhm.

§. 228.

Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 227) ist sich mit Beachtung der Modificationen, welche bei dem andauernden Bestande dieses Provisoriums nothwendig geworden sind, noch gegenwärtig zu halten.

Schon mit M. E. v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salzb. wurde sub g erklärt, das Ministerium habe nicht die Absicht gehabt, die Schulgebäude dem Verfalle preiszugeben oder wohl gar den Schulunterricht in einzelnen Fällen durch Sistierung größerer Bauherstellungen unmöglich zu machen, indem ausdrücklich die Fälle unaufschiebbarer Nothwendigkeit als Ausnahme bezeichnet wurden; es seien daher alle jene Schulbaulichkeiten, welche als

dringend nothwendig oder unaufschiebbar anerkannt werden, in Verhandlung zu nehmen und nöthigenfalls bei eintretenden Hindernissen der ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

Der M. E. vom 27. Juli 1852 Z. 7028 Schl. machte bemerklich, die Verordnung des M. d. J. vom 10. Juni 1849 habe nur bezüglich der laufenden Auslagen die Verpflichtung des Patronates ausdrücklich aufrecht erhalten, lasse dagegen die Frage, „ob und allenfalls welchen Theil der Kosten bei größeren Bauten, Reparaturen und Anschaffungen der Schulpatron zu tragen habe", unentschieden.

Mit M. E. v. 26. Juni 1858 Z. 8875 wurde der k. k. Statthaltereiabtheilung von Kaschau bedeutet: „Anlangend die Instandhaltung der bestehenden Schulhäuser, so ist die bisherige Gepflogenheit, soweit es zulässig und ausführbar erscheint, aufrecht zu halten. Wo jedoch eine Abänderung in der bisherigen Concurrenz-Leistung sich als unvermeidlich darstellt, ist dieselbe mit Hinsicht auf die eingetretenen Veränderungen in den grundherrlichen Verhältnissen zu den Gemeinden provisorisch vorzunehmen oder die betreffende Bauführung im gütlichen Vergleichswege zu bewerkstelligen".

β) Insbesondere

1. in Absicht auf Baulichkeiten.

§. 229.

Schulbauten, deren Nothwendigkeit nicht bloß schon vorlängst erkannt war, sondern zu denen auch die Baubewilligung bereits vor dem 7. September 1848 von der dazu berufenen Behörde nach dem vom Kreis-Ingenieur geprüften und richtig gestellten Bauplane ertheilt, hiermit aber zugleich die Verpflichtung zur Bauführung nach dem damals bestandenen Bau-Concurrenz-Systeme rechtskräftig anerkannt und ausgesprochen worden ist, sind in allen Stücken nach der früheren Concurrenznorm zu behandeln.

M. E. v. 21. März 1852 Z. 2315 Mähr. Die Beibehaltung und unveränderte Ausführung des der Baubewilligung zu Grunde liegenden Planes ist keinesfalls als Bedingung der Anwendbarkeit des früher bestandenen Concurrenznormales anzusehen; denn die Fälle, daſs vor oder während der Ausführung eines genehmigten Planes sich die Nothwendigkeit theilweiser Abänderung herausstellt, gehören nicht zu den seltenen; und wollte diesen Fällen ein normierender Einfluſs auf die Art und Weise der Concurrenz nach der Alternative des Erlasses vom 16. November 1849 eingeräumt werden, so würden hier im Widerspruche mit dem Systeme der Gesetzgebung in Concurrenz-Sachen nicht Principien und bestimmte Momente, sondern bloße Eventualitäten über die Pflicht und die Höhe der Leistung entscheiden, was aber die Folge hätte, daſs die Ungewiſsheit über das Concurrenzsystem, das bei einem bestimmten Baue zur Anwendung zu

kommen hätte, so lange fortbestehen würde, als die Möglichkeit einer Modification des primitiven Projectes, wozu die Genehmigung der Behörden erforderlich wäre, vorhanden ist.

§. 230.

In allen Fällen, wo die auf die anerkannte Nothwendigkeit eines Schulbaues gegründete Baubewilligung von der zuständigen Behörde erst nach dem 7. September 1848 ausgesprochen worden ist, sind folgende Grundsätze im Auge zu halten:

1. Das Patronatsverhältnis besteht nach wie vor aufrecht. Die Zurücklegung des Schul-Patronats in der Absicht, um sich den damit verbundenen Obliegenheiten zu entziehen, ist jedenfalls zu verwehren und ist um so mehr in jenen Fällen unzulässig, wo es mit dem Kirchen-Patronate vereinigt und der Schuldienst mit dem Chor- und Mesnerdienste verbunden ist. Doch ist andererseits den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen und die Patronatspflicht bei Schulbaulichkeiten nur in Fällen anerkannter und unaufschiebbarer Nothwendigkeit in Anspruch zu nehmen, wenn nicht erwiesen vorliegt, dass der Schulpatron den auf ihn fallenden Kostenantheil zu leisten außer Stand ist.

M. E. v. 25. September 1852 Z. 6782 Kär. und vom 14. Jänner 1853 Z. 13529 ex 1852 Stei. — Nach dem dermalen bestehenden Schulbau-Concurrenz-Systeme kann zwar der Patron nicht ohne weiters verhalten werden, die Professionistenkosten zu einem selbst unaufschiebbaren Neubaue einer Schule zu zahlen. Doch kann die empfohlene Schonung des Schulpatrons immer nur insoweit Anwendung finden, als es ohne Abbruch des Hauptzweckes durchführbar ist. Denn der Patron kann bei dem gesetzlichen Fortbestande des Patronatsverhältnisses wohl auf jede thunliche Schonung und Ermäßigung seiner Leistungen, keineswegs aber auf gänzliche und unbedingte Enthebung Anspruch machen, wenn dadurch die Interessen der Schule wesentlich leiden müßten. M. E. v. 13. October 1852 Z. 10097 Böhm. und vom 21. Mai 1859 Z. 3583 Mähr.

2. Das Verhältnis der Gutsherrschaft und Grundobrigkeit hat mit der Aufhebung des Unterthansverbandes durch das kaiserl. Patent vom 7. September 1848 sein Ende genommen und jener Theil des Beitrages zur Schulbaulichkeit, welcher nach dem früheren Concurrenzsysteme das Dominium getroffen hätte, ist den eingeschulten Gemeinden mit Einschluß der vormaligen Gutsherrschaft aufzulegen und zwischen den Mitgliedern der durch die vormalige Gutsherrschaft erweiterten Schulgemeinde nach dem landesüblichen Maßstabe zu vertheilen.

M. E. vom 20. März 1855 Z. 19474 ex 1854 Gal.

3. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten besteht insoferne fort, als dieselben nun nebst dieser Leistung auch die unter 2 gedachte Concurrenz gemeinschaftlich mit der vormaligen Gutsherrschaft zu tragen haben. Dazu kommt in Fällen, wo der Patron zu schonen ist, die Uebernahme eines Theiles der diesem obliegenden Leistungen. Ja im äußersten Falle, wenn der Bedarf auch nicht theilweise in anderem Wege zu decken ist, kann die Schulgemeinde in die Lage kommen, den gesammten Kostenaufwand für die doch zunächst nur in ihrem eigenen Interesse zu erbauende oder zu erweiternde Schule tragen zu müßen.

Wenn die frühere Grundherrschaft nicht mehr als solche bei Schulbaulichkeiten in's Mitleid gezogen werden kann, so trifft sie dagegen, insoweit sie mit ihrem Besitzstande einer Gemeinde angehört, gleich jedem andern Mitgliede der Gemeinde die Verpflichtung zu einem Beitrage an den auflaufenden Kosten nach dem landesüblichen Maßstabe.

Die Beiziehung der Seelsorger hinsichtlich der zu ihrer Dotation gehörigen Grundstücke zu der Schulbau-Concurrenz kann nicht als im Gesetze gegründet angesehen werden, weil dieselben hinsichtlich dieser ihrer Dotations-Gründe auch früher nach a. h. E. vom 20. Juni 1840 von der Schulbau-Concurrenz, insoweit solche die Gemeinden traf, befreit waren. M. E. v. 18. Februar 1858 Z. 13510 ex 1857 Böhm.

Gleiches wurde später in Betreff der Kirchen und ihrer unbehausten Liegenschaften ausgesprochen und hierbei von der Auffassung ausgegangen, dass die Kirche weder zu den eingepfarrten noch zu den eingeschulten gehöre und nur diese letzteren zur Concurrenz bei Kirchen- und Schulbaulichkeiten beigezogen werden können, wie sich auch nachweisen lässt, dass die Kirchen niemals als eingeschult angesehen und zu einer Bau-Concurrenz, soweit solche den Schulgemeinden oblag, beigezogen wurden.

Ueberhaupt wurde festgehalten, dass die Befreiungen, welche hinsichtlich der Concurrenz zu der den Schulgemeinden obliegenden Verpflichtung vor dem Jahre 1848 bestanden, mit Ausnahme der vormaligen Grundherrschaften, denen ihre neue Concurrenz-Verpflichtung ausdrücklich vorgeschrieben wurde, unverändert fortbauern.

§. 231.

In jedem Falle einer für nothwendig erkannten Schulbaulichkeit, bei welcher die Mitverpflichtung eines Patronates eintritt, ist zuerst durch die politische Behörde eine Vergleichsverhandlung bezüglich der Nothwendigkeit, der Art der Ausführung und des Kostenbetrages mit sämmtlichen Interessenten abzuhalten und die Vertheilung der Lasten zwischen dem Schulpatron und der Schulgemeinde im Wege freiwilligen Uebereinkommens nach einem gerechten Verhältnisse zu versuchen.

D. a. E. d. Min. d. Inn. vom 10. Juni und d. Min. d. Unter. vom 3. Sept. 1849. — M. E. v. 10. April 1853 Z. 2795 Mähr. und vom 11. April 1853 Z. 2816 Krain.

Durch M. E. v. 20. September 1852 Z. 9544 sind die politischen Behörden der deutsch-slavischen Kronländer verhalten worden, keine Baulichkeiten an Schulen, zu deren Kosten ein Staatsgut oder ein öffentlicher Fond beizutragen hat, vornehmen zu lassen, ohne vorerst die vorschriftmäßige Rücksprache mit der betreffenden Verwaltungsbehörde gepflogen zu haben.

§. 232.

Wofern ein gutwilliges Einverständnis nicht zu erzielen, die Nothwendigkeit des Schulbaues aber unumgänglich und unaufschiebbar ist, hat die Behörde nach wiederholter Vergleichsverhandlung von amtswegen zu entscheiden und die Art und Vertheilung der Concurrenz-Leistungen zu bestimmen.

M. E. vom 27. Juli 1852 Z. 7028 Schl. und vom 21. Mai 1859 Z. 3583 Mähr. vgl. mit den bei dem vorhergehenden Paragraph angeführten Gesetzen.

§. 233.

Wenn es bei Einhaltung der gebotenen Rücksicht auf die Kräfte des Patrons nicht thunlich erscheinen sollte, denselben auch nur zu einer theilweisen Tragung der Baukosten zu verpflichten und zwangsweise zu verhalten: so bleibt, da die Schulgebäude dem Verfalle nicht preisgegeben werden können und wenigstens alle jene Bauherstellungen an denselben vorgenommen werden müßen, welche zur Erhaltung derselben, zur Sicherung der Lehrerwohnung und zur ununterbrochenen Fortführung des Schulunterrichtes als unaufschiebbar erkannt werden, nichts übrig als zu erwägen, wie die zur Fortführung des Unterrichtes nothwendige Schulbaulichkeit in anderem Wege zu bestreiten, beziehungsweise wem der auf den Patron gesetzlich entfallende Kostenantheil zu übertragen sei. Dieß kann in der Regel nur die Schulgemeinde sein und ist daher in solchem Falle der gesetzlich ermittelte und richtig gestellte Kostenbetrag gleich den andern dießfälligen Leistungen unter alle Mitglieder des Schulsprengels nach einer im landesüblichen Maßstabe vorgenommenen Berechnung der auf jedes Gemeindeglied entfallenden Beiträge und Leistungen zu vertheilen. Dabei ist jedoch der Gemeinde, wenn sie es verlangt, ausdrücklich das Recht vorzubehalten, von dem Patrone seinerzeit den von ihm nicht gedeckten Kostenantheil, falls und insoweit er dazu durch das zu gewärtigende Gesetz über die Regulierung

der Patronatslasten verpflichtet werden dürfte, mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Es versteht sich hiebei von selbst, dass in solchem Falle die bisherigen Schulpatrone auch keinen weiteren Anspruch auf die Ausübung derjenigen Rechte erheben können, welche an das Schulpatronat nur in soferne und insolange geknüpft sind, als die damit verbundenen Pflichten wenigstens theilweise nach Kräften erfüllt werden.

M. E. v. 21. April 1851 Z. 3365 Steierm., vom 17. Juni 1852 Z. 5825 Schl., vom 25. September 1852 Z. 6782 Kärnt., v. 14. Jänner 1853 Z. 13529 ex 1852 Steierm.; o. a. MM. EE. vom 10. und 11. April 1853.

§. 234.

Die Pflicht der Gemeinden, für die Bestreitung der Schulauslagen zu sorgen, ist bedingt einerseits durch die Nothwendigkeit oder den Bestand einer directivmäßigen Schule und andererseits durch die der Gemeinde zur Errichtung oder Erhaltung derselben zu Gebot stehenden Kräfte und Mittel. Die Gemeinden dürfen nicht in dem Irrthum belassen werden, als ob es lediglich von ihrem Willen abhänge, ob sie der Ortsschule etwas zukommen lassen wollen oder nicht. Ein wirklich nothwendiger Bau oder größere Herstellung eines Schulhauses darf bloß wegen Mislingens des Vergleiches mit den zur Tragung der Kosten verpflichteten nicht ausgesetzt werden, sondern es sind den Gemeinden, dafern sie nicht in richtiger Erkenntnis ihres eigenen Interesse den in dieser Hinsicht an sie gestellten Anforderungen nach ihren Kräften nachzukommen geneigt wären, von amtswegen die nöthigen Aufträge zu machen und die genaue Vollziehung derselben zu überwachen.

Insbesondere ist dort auf das nachdrucksamste einzuwirken, wo entweder die Schulgemeinden selbst im Besitz des Schulpatronates sind oder wo sie die Erfüllung zur Erbauung des Schulhauses übernommen, jedoch bisher noch nicht erfüllt haben. M. E. v. 23. Mai 1852 Z. 4808 Böhm.

§. 235.

Die aus Anlass von Schulbaulichkeiten auflaufenden Reise- und Commissions-Kosten, ferner die Insertions-Kosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern haben ohne Unterschied der Eigenschaft der intervenierenden Organe in der Regel jenen Parteien Corporationen Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt. In Fällen der Bau-Concurrenz bei Schulbaulichkeiten hat der Patron daher hinsichtlich

der fraglichen Auslagen nur nach Maß des Concurrenz-Verhältnisses beizutragen. Insofern aber derlei Commissionen auf specielles Verlangen und im ausschließenden Interesse oder durch Verschulden einer Partei oder Corporation stattfinden, sind die Kosten von letzterer allein ohne Rücksicht auf das Concurrenz-Verhältnis zu tragen. Dasselbe hat auch in Betreff der Insertions-Kosten für die Kundmachungen in öffentlichen Blättern zu gelten.

M. V. v. 25. Mai 1859 Z. 8085 alle Kr. L. mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches und der Militärgränze.

2. in Absicht auf das Beheizungsholz.

§. 236.

Hinsichtlich des zur Beheizung der Schule erforderlichen Holzes (Schulbeheizungsholz) enthält die politische Schulverfassung folgende Bestimmungen:

§. 391. Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften, jedoch dergestalt ob, dass dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches ebenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs wiener Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarr-Patrone dessen Wert zur Halbscheid nach dem Local-Preise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drei Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe beizuschaffen.

§. 392. Auf den Fall aber, dass die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr-Patron zusammen zwei Drittheile des Wertes nach dem Ortspreise vergüten müßen, in natura liefern und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständnis oder in dessen Ermangelung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werte, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder dessen Werte oder durch Arbeit und Fuhren, beizutragen habe.

§. 237.

Ueber den Fortbestand der den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen kann kein Zweifel sein. Aber auch was die vorbestandenen durch

das Patent vom 7. September 1848 außer rechtlichen Bestand getretenen Dominien als Patronat und Grundobrigkeit betrifft, so bleibt, insolange darüber keine anderweitige gesetzliche Anordnung getroffen ist, nichts anderes übrig, als dieselben zu der bisherigen Leistung in dieser Hinsicht mit dem Beisatze zu verhalten, dass es ihnen freisteht, seiner Zeit von demjenigen den Ersatz zu fordern, dem etwa in Hinkunft diese Last aufgebürdet werden wird.

M. E. vom 15. December 1848 Z. 7873 deutsch. slav. Kronländer.

Die provisorische Verfügung des M. d. J. v. 10. Juni 1849 Z. 3965, mit U. M. E. vom 3. September 1849 Z. 5663 auch auf Schulbauten ausgedehnt, leidet auf das Schulbeheizungsholz keine Anwendung. M. E. v. 28. Jänner 1850 Z. 57 N. Ö. und vom 16. April 1856 Z. 4297 Schlesien.

Unter dem Ausdrucke „bisherigen Leistung" kann nicht die factische, sondern nur die gesetzlich nach der pol. Sch. V. obliegende verstanden werden. Daher bezieht sich die durch den Erl. vom 15. Dec. 1848 aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Dominien auf neu zu errichtende wie auf schon bestehende Schulen, und ist es allerdings zulässig, die ehemaligen Grundobrigkeiten zu einem Beheizungsholzbeitrage für neu errichtete nothwendige Schulstationen oder Lehrzimmer zu verhalten. M. E. vom 13. März 1852 Z. 1424 Schl. und vom 9. Februar 1857 Z. 20471 ex 1856 Böhm. — Ebendeshalb kann aber andererseits die durch den M. E. vom 15. December 1848 aufrecht erhaltene Bestimmung des pol. Schulcodex ein Hindernis zur Bestreitung jener Verpflichtung in dem Falle sein, wo die Partei, welche die Verpflichtung in Abrede stellt, das fragliche Schulbeheizungsholz dennoch bisher, und namentlich vor dem 7. September 1848 de facto beigestellt hätte, weshalb auch der gedachte Erlass nicht als allein giltiger Grund zur Abweisung einer jeden Partei, welche die ihr angesonnene Verpflichtung bestreitet, betrachtet und angewendet werden kann. M. E. vom 3. Februar 1854 Z. 13459 ex 1853 Gal.

In jedem Falle ist die Bestimmung des M. E. v. 15. Dec. 1848 nur als ein Nothbehelf anzusehen, um nicht zur Zeit wegen Abgang eines speciellen Gesetzes die Errichtung oder Erweiterung einer anerkannt nothwendigen Schule lediglich am Abgange der normalmäßigen Schulbeheizung scheitern zu machen. Dieselbe hat daher nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn für das Erfordernis des Schulbeheizungsholzes weder durch freiwillige Leistung noch durch specielle Verpflichtung dritter gesorgt ist, und greift überhaupt nur unter denselben Voraussetzungen Platz, unter welchen die Bestimmung der §§. 391 und 392 der pol. Sch. V. Platz gegriffen hätte, unter den Voraussetzungen nämlich:

1. dass die Errichtung oder Erweiterung der Schule eine directivmäßig nothwendige ist;

2. dass für die Beistellung des erforderlichen Beheizungsholzes nicht in anderer Weise gesorgt werden kann;

3. dass die ehemalige Grundherrschaft Waldungen besitzt und es ihr nicht hart fällt, die bisherige oder neu zu fordernde Leistung gegen seinerzeitige Entschädigung zu verwirklichen. M. E. v. 5. Juli 1854 Z. 3251 Gal. vgl. mit den o. a. MM. EE. v. 13. März 1852 und v. 9. Februar 1857. Wo ein Dominium keine Waldungen besitzt oder die Verhältnisse dessen Schonung erheischen, bleibt nichts anderes übrig, als in dieser Hinsicht die betreffende Schulgemeinde unter dem Vorbehalte der allfälligen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. O. a. M. E. v. 28. Jänner 1850.

§. 238.

Wo die Gewohnheit eingeführt ist, dass die Kinder das Holz scheitweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, dass dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführt werde.

Pol. Sch. V. §. 393.

§. 239.

Wo ein bestimmtes Holzgeld abgereicht wird, welches dem allmählich gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen oder sich an den Schulbezirksaufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheizen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weiteren Anspruch machen.

Pol. Sch. V. §. 394.

3. in Absicht auf andere Schulerfordernisse.

§. 240.

Die Auslagen für die innere Einrichtung des Schulgebäudes mit dem Schulgeräthe, das ist mit Stühlen Tischen Bänken und schwarzen Schultafeln, sowie für die Beischaffung jener Schulbedürfnisse, welche zum eigentlichen Schulgebrauche bestimmt und zur Aufrechthaltung einer guten Schulordnung erforderlich, daher auch bei einem Wechsel in der Person des Lehrers bei der Schule zu belassen und im Schul-Archive aufzubewaren sind, wie das Schulbeschreibungsbuch Normalienbuch Schulgedenkbuch u. s. w., Wandfibeln Wandkarten Kreide und Schwamm, die nöthigen Papiere zu den Fleiß- und Classencatalogen u. dgl., sind von der Schulbau-Concurrenz zu

bestreiten und ist folglich hierbei nach denselben Grundsätzen vorzugehen und derselbe Weg einzuschlagen, wie oben rücksichtlich der Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude vorgezeichnet wurde.

Pol. Sch. V. §§. 381 — 383 vgl. mit M. E. vom 21. April 1851 Z. 3365 Stei., vom 4. Juli 1855 Z. 7600 Ung. und v. 11. Febr. 1857 Z. 7660 ex 1856 Kärnt. Was dagegen sowohl Lehrer als Schüler für ihre Person beim Schulunterrichte bedürfen, haben sie sich aus eigenem anzuschaffen und kann dafür weder die Schulbau-Concurrenz noch die Schulgemeinde in's Mitleiden gezogen werden.

§. 241.

Die Wohnzimmer der Schullehrer auf dem Lande sollen auf ihre eigenen Kosten ausgeweißt, die Kosten des ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen aber von den drei baupflichtigen bezahlt werden. Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äußern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, dass dieses weißen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber der Concurrenz der baupflichtigen obliegt, und dass die Concurrenz, wo ein Schulzimmer gemietet werden muß, auch die Miete zu bezahlen und folglich ferner die dem Mietmanne rücksichtlich des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat. Insbesondere ist bestimmt, dass der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteien bestritten werden muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt. Die Kosten der Feuerlösch-Requisiten bei Schulgebäuden haben die schulbaupflichtigen Parteien zu gleichen Theilen zu bestreiten.

Pol. Sch. V. §. 389 f.

In Wien wurde dem Gemeinderathe aufgetragen, den jährlichen von den das Unterrichtsgeld zahlenden Schülern abzunehmenden Beitrag

für die Schulbeheizung und

für die Reinigung der Lehrzimmer und die übrigen Schulbedürfnisse

zu bestimmen; zugleich wurde es für angemessen erklärt, dass jeder Lehrling, welcher die Fortbildungsschule besucht, für ein jedes Lehrjahr unter Dafürhaftung des Lehrmeisters 30 kr. C. M. an Beheizungs- Reinigungs- und Unterrichts-Kosten entrichte. M. E. v. 25. November 1849 Z. 7484 Nieder-Oesterreich.

Zweiter Titel.

Von den Lehrern.

§. 242.

An jeder Schule soll es so viele Lehr-Individuen geben, als Lehrzimmer und Schülerabtheilungen vorhanden sind. Ein weiteres Bedürfnis kann durch den Bestand einer exponierten Gehilfen-Station oder durch die Nothwendigkeit, den Schuldienst in entlegenen Orten excurrendo zu versehen, vorhanden sein.

Pol. Sch. V. §§. 345—348, M. E. v. 18. Mai 1848 Z. 3313 N. Ö. 2), v. 26. Mai 1849 Z. 3173 b).

Syst. Schol. §. 51: In quavis schola elem. inferiori ad minimum unus docens adest. §. 52: Si numerus scholarium centum superat et communitas vires sufficientes habet, docenti unus subdocens aut, si numerus discentium ad ducentos accrevit, etiam duo subdocentes adjunguntur. Vgl. Regol. art. 41, 42.

Jede öffentliche jüdische Schule muß mit dem directivmäßig nothwendigen und zureichend dotierten Lehrpersonale versehen sein. M. E. v. 27. März 1858 Z. 4759 3).

§. 243.

Wo nur ein Lehrzimmer besteht, ist in der Regel nur ein Lehrer zu bestellen; es wäre denn, dass ihm um besonderer Ursachen willen ein Gehilfe beigegeben werden müßte. Wo zwei oder mehrere Lehrzimmer bestehen, wird neben dem Lehrer, welcher eine Schülerabtheilung zu versehen hat, die Bestellung eines oder mehrerer Unterlehrer für die übrigen Schulclassen erforderlich sein.

Pol. Sch. V. §. 48.

§. 244.

Nach dem ebengesagten hat man an Trivialschulen neben den Schullehrern viererlei Arten von Unterlehrern (Schulgehilfen) zu unterscheiden:

a) solche, die an einer mehrclassigen Trivialschule für die Besorgung jener Classe oder Classen nothwendig sind, in denen nicht der Lehrer selbst Unterricht ertheilt;

b) excurrierende, welche von einer Pfarr- oder Mittel-Schule an eine behördlich genehmigte (Excurrendo-) Schul-Station in einer eingeschulten, jedoch weiter entlegenen oder schwerer zugänglichen Ortschaft zur regelmäßigen Ertheilung des Unterrichtes excurrieren, die übrigens auch bei der Mutterschule, von welcher excurriert wird und bei welcher sie ihre Wohnung haben und ihre Verpflegung genießen, Dienste, soweit es geschehen kann, leisten;
c) exponierte, welche in derlei Schul-Stationen ihren bleibenden Standort haben;
d) Personal-Gehilfen, welche einem Lehrer zu seiner persönlichen Erleichterung wegen geistiger und körperlicher Gebrechen beigegeben werden.

§. 245.

Wird zur Vertretung einer unbesetzten Lehrerstelle oder eines unfähig gewordenen Lehrers ein Unterlehrer auf längere oder kürzere Zeit aufgestellt, so führt er gewöhnlich den Titel eines Schul-Provisors.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung zum Schuldienste.

a) Im allgemeinen.

§. 246.

Niemand darf an öffentlichen Volksschulen als Lehrer oder Unterlehrer angestellt werden, der sich nicht über die für die betreffende Stelle erforderliche Lehrbefähigung auszuweisen vermag, was bei weltlichen Individuen nur durch Vorweisung entweder eines Zeugnisses über die an einer Lehrerbildungsanstalt bestandene Befähigungsprüfung oder einer in dem vorschriftmäßigen Wege erworbenen Nachsicht davon geschehen kann.

M. E. v. 5. Jänner 1855 Z. 17557 ex 1854 I. II., vom 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 Ungarn Kroat. Slav. Tem. §. 23. Dieser Grundsatz, welchen auch das Systema scholarum §. 85 und das Regolamento art. 73 ausdrücklich hervorheben, gilt ebensowohl bei den evangelischen Volksschulen, pol. Sch. V. §. 458, als bei den jüdischen, ebenda §. 469.

Die Befähigung muß für die betreffende Stelle ausreichend sein; daher kann wohl ein für eine Lehrerstelle befähigter Candidat um eine Stelle

als Unterlehrer in Bewerbung treten, darf aber umgekehrt kein Candidat, der nur ein Befähigungszeugnis als Unterlehrer vorweisen kann, bei der Besetzung einer erledigten Lehrerstelle berücksichtigt werden. M. E. v. 4. Juli 1855 Z. 9307 Tem. 3).

Individuen, welche sich in der einen oder anderen Weise die gesetzlich vorgeschriebene Lehrbefähigung erworben haben, sind behufs ihrer wirklichen Anstellung im Lehrfache keiner neuerlichen Prüfung mehr zu unterziehen. Ebenda 4) vgl. mit M. E. v. 16. Februar 1859 Z. 22454 ex 1858 Oed.: Die in einigen Bezirken noch vorhandene aus früherer Zeit herstammende Gewohnheit, die um die Lehrerstelle einer Gemeinde competierenden einer Local-Prüfung, namentlich zur Beurtheilung ihrer Gesangstüchtigkeit zu unterziehen, ist als mit dem jetzigen vorschriftmäßigen Verfahren bei Lehreranstellungen unvereinbar sofort gänzlich abzustellen.

§. 247.

Von Priestern, welche sich über die absolvierten theologischen Studien und darunter namentlich über Pädagogik Katechetik und Methodik mit guten Zeugnissen ausweisen, ist, wenn sie sich um Lehrerstellen für profane Gegenstände an Volksschulen bewerben, ein weiterer Befähigungsausweis nicht zu fordern.

Syst. Schol. §. 83: Curiones et Catechetae sacri in seminariis Cleri junioris sufficienti ad docendam doctrinam religionis ac morum methodo exactaque scientia imbuti ac inviati habentur.

M. E. v. 12. October 1853 Z. 9913 Gal. Für die Beurtheilung der praktischen Lehrbefähigung eines solchen Candidaten wird dessen allfällige Verwendung in der Seelsorge, insofern damit auch die Besorgung oder Leitung einer ordentlichen Schule verbunden war, oder die eigentliche Dienstleistung als provisorischer Lehrer oder Gehilfe maßgebend sein, und es ist Sache des betreffenden Schulenoberaufsehers, sich die nöthige Gewisšheit zu verschaffen, und bei dem (wenn es sich um eine Hauptschule handelt) der k. k. Landesstelle zu erstattenden Ernennungsvorschlage darüber auszusprechen.

In Betreff der Katechetik und Pädagogik enthält die pol. Sch. V. §§. 110—113 folgende Bestimmungen:

§. 110. In Hinsicht auf den Nachwachs geschickter Katecheten hat es bei der Verordnung sein unabänderliches Verbleiben, zu Folge welcher kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweiht werden darf, ohne sich ein gutes Zeugnis, nämlich das Zeugnis der ersten Fortgangsclasse, über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf niemand diese Zweige der einem Seelsorger nöthigen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da die Katechetik die Kenntnis der übrigen voraussetzt.

§. 111. Cleriker des Weltpriesterstandes müßen dem vorgeschriebenen katechetisch-pädagogischen Unterrichte an der Haupt-

schule des Ortes, wo sich das bischöfliche Seminarium befindet, beiwohnen, werden am Ende desselben von ihrem Lehrer und dem Diöcesan-Oberaufseher geprüft, und erhalten ihre vorschriftmäßigen Zeugnisse, welche mit der Unterschrift des Katecheten, des Oberaufsehers und mit dem Siegel der Hauptschule versehen sein müßen. Dasselbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Klosters, bei dem sich keine Schule befindet.

§. 112. Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bei dem sich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bei Hause von einem Priester ihres Ordens unterrichtet und an der dabei befindlichen Schule geübet werden. Jedoch muß sich dieser Priester vorher bei dem Diöcesan-Oberaufseher, der den Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminariums beizuziehen hat, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landesstelle erhalten haben.

§. 113. Ein so geprüfter und bestätigter Lehrer darf zwar seinen Schülern Fortgangszeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formulare (s. unten) ausstellen; zu deren Giltigkeit aber ist noch weiters erforderlich, dass sie von dem Oberaufseher, dem es obliegt sich von dem Maße der Kenntnisse und Uebung solcher Schüler durch eine wiederholte Prüfung vor der Priesterweihe zu überzeugen, vidiert und mit dem Siegel der Hauptschule versehen werden. —

Die bei den Novizen des Piaristenordens während des Novitiat-Jahres übliche Erlernung der Katechetik und Pädagogik ist von dem eigentlichen Studium dieser Gegenstände, welches nach den allgemeinen Vorschriften im letzten Jahre des theologischen Studiencurses vorgeschrieben ist, ganz verschieden. Im Novitiate erlernen diese Jünglinge, die gewöhnlich nur absolvierte Humanitäts-Schüler sind, bloß die allgemeinen Grundsätze der Methodik mehr in Hinsicht auf die Manipulation als auf die eigentlichen Grundsätze. Jene Zeugnisse, die sie daher von ihren Ordensgliedern über die im Novitiate erlernte Katechetik und Pädagogik erhalten, haben auf die von den theologischen Schülern im letzten Jahre ihrer theologischen Studien über die Kunst, der Jugend die Glaubens- und Sittenlehre nach festen Grundsätzen zweckmäßig beizubringen, und über die Kenntnisse die übrigen Lehrgegenstände der Volksschule gehörig vorzutragen, die Schulzucht zu handhaben und die Jugend zur Sittlichkeit anzuleiten, beizubringenden Zeugnisse gar keine Beziehung. Die von den Piaristen-Novizen erhaltenen dießfälligen Zeugnisse entheben daher von dem Studium der Katechetik und Pädagogik im letzten Jahre der theologischen Studien ganz und gar nicht, sondern haben bloß die Wirkung, dass die mit solchen Zeugnissen versehenen Cleriker von dem Ordensobern als Lehrer in ihren Hauptschulen, nicht aber als Katecheten verwendet werden können. Um daher hierin ganz in Ordnung zu kommen, wird befohlen:

1. Es bleibt dem Orden unbenommen, seine Novizen während des Novitiates für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber ausgestellten Zeugnisse, welche bloß die Fähigkeit, als Lehrer in Elementar-Schulgegen-

ständen gebraucht zu werden, beurkunden, sind nach der bisherigen Verfassung, jedoch nur zu diesem Zwecke anzunehmen.

2. Da die allerhöchste Verordnung besteht, dass die Piaristen-Cleriker noch vor den vollendeten theologischen Studien die Priesterweihe erhalten können: so ist bei ihrer Ausweihung das Zeugnis über die gehörte Katechetik und Pädagogik noch nicht nothwendig; jedoch ist erforderlich, dass sie, wie alle Theologen, am Ende ihres theologischen Studiencurses und bevor sie als Katecheten an einer Hauptschule des Ordens angestellt werden, das den Theologen vorgeschriebene Studium der Katechetik und Pädagogik sich beilegen. Daher

3. müßen auch die Piaristen-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologischen Studien diese Wissenschaft an einer ordentlichen Hauptschule ihres Ordens erlernen, sich vor einem Diöcesan-Oberaufseher mit dem von ihrem Ordenslehrer erhaltenen und von dem Ordensobern bestätigten Zeugnisse zur Ueberprüfung stellen und von diesem die Vidierung desselben erhalten, wodurch sie erst den Forderungen des allgemeinen Gesetzes für die Theologen Genüge leisten und zur Anstellung als Katecheten befähigt werden.

4. Die Directoren oder Lehrer dieser Hauptschulen, welche die Cleriker im letzten Jahre der theologischen Studien über diese Wissenschaften unterweisen sollen, haben sich in der Regel einer strengen Prüfung zum Lehramte nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung zu unterziehen; jedoch kann bei ausgezeichneten und bekannten Verdiensten eines solchen Lehrers um die Nachsicht der strengen Prüfung eingeschritten werden (St. H. C. D. v. 23. Juni 1815).

Formulare.

Vorzeiger dessen, ... hat den katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an der . . . . beigewohnt, und bei der vorgenommenen Prüfung gezeigt, dass er in der Katechetik die . . . . Classe, in der Methodik die . . . . Classe verdienet hat.

N. . . . . den . . . .

Auch in Bezug auf die griechisch-nicht-unierten Diöcesen ward mit M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Sl. angeordnet „wegen der Einführung des Unterrichtes über Erziehungskunde und Methodik zur Ausbildung brauchbarer Schulbezirksaufseher, Local-Schulvorsteher und Katecheten mit den Consistorien die geeignete Verhandlung einzuleiten.

§. 248.

Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen und um das nöthige Ansehen bringen.

Pol. Sch. V. §. 209.

§. 249.

Da die Normal-Vorschrift besteht, niemand, der schon vierzig Jahre alt ist, in einen öffentlichen Dienst aufzunehmen, so ist, wenn der Anstellung eines sonst rücksichtswürdigen Bewerbers nur das Hindernis des überschrittenen Normal-Alters im Wege stünde, der Gegenstand zur allfälligen Behebung des Hindernisses dem Ministerium vorzulegen, sowie bei an das Ministerium zu erstattenden Besetzungsvorschlägen auch jene Competenten, die einer Altersnachsicht benöthigen, gehörig zu würdigen sind.

M. E. v. 26. Februar 1853 Z. 1671 Ven. Es versteht sich von selbst, dass in solchen Fällen nicht nur das Alter sondern auch der vollkommen befriedigende Gesundheitszustand legal nachgewiesen sein muß.

§. 250.

Bei allen Vorschlägen für erledigte Dienststellen soll hauptsächlich auf Fähigkeit, Berufseifer, sittliches Wohlverhalten, religiöse Gesinnung und praktische Tüchtigkeit gesehen werden. Das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschicklichkeit und Vertrauenswürdigkeit eine vorzugsweise Rücksicht gewähren.

O. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 25.

Sollte unter den Bewerbern einer aus einer weit entfernten Gegend oder aus einem anderen Kronlande sich befinden, so werden die bei der Anstellung betheiligten Stellen über dessen sittliches und bürgerliches Wohlverhalten die nöthigen Auskünfte einzuziehen haben. M. E. v. 12. März 1858 Z. 4230 Ung. Kro. Sl. Tem.

§. 251.

Individuen, welche in auf- und absteigender Linie oder als Geschwisterkinder oder noch näher in der Seitenlinie verwandt oder in gleicher Weise verschwägert sind, dürfen an der nämlichen Schule zwar im Verhältnisse der Nebenordnung, aber nicht in dem der Unterordnung angestellt werden. Nur Söhne der Trivialschullehrer können mit besonderer Bewilligung der Diöcesan-Behörde als Unterlehrer an Seite ihrer Väter angestellt werden.

Pol. Sch. V. §. 166, M. E. v. 27. October 1857 §. 26.

M. E. v. 7. December 1855 Z. 5065 O. Ö.: Den Lehrern sind die eigenen Söhne als Gehilfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen beizugeben.

§. 252.

Ausländer bedürfen zur Anstellung oder auch nur zur provisorischen Versehung eines Dienstpostens an österreichischen Schulen der a. h. Bewilligung.

Pol. Sch. V. §. 166 a. E., M. E. v. 27. October 1857 §. 27.

§. 253.

Zur Verwendung von Militär-Individuen an Volksschulen ist die Bewilligung des k. k. Armee-Obercommando erforderlich, und Lehr-Individuen der Militärgränze dürfen ohne Genehmigung des k. k. Armee-Obercommando und des k. k. Unterrichts-Ministeriums an Volksschulen außerhalb der Militärgränze nicht angestellt werden.

M. E. v. 27. October 1857 §. 28, v. 24. Jänner 1855 Z. 166 alle L. St.

Aus Anlaß einer speciellen Anfrage, wie sich bei Anstellung von bereits ausrollierten Gränz-Individuen und auf ärarische Kosten nicht ausgebildeten Lehr-Individuen an Volksschulen außer der Militärgränze zu benehmen sei, hat das k. k. Armee-Ober-Commando mittels Note vom 17. December 1858 Z. 5276 eröffnet, daß, sowie die Anstellung von Militär- und Lehr-Individuen in der Militärgränze an Volksschulen im Provincialgebiete an die Genehmigung des k. k. Armee-Ober-Commando gebunden sei, sich dasselbe die Zustimmung auch in jenen Fällen vorbehalten müße, wenn es sich um eine derlei Anstellung von bereits ausrollierten Gränz-Individuen und auf ärarische Kosten nicht ausgebildeten Lehr-Individuen handle, indem alle im Gränzverbande stehenden Individuen auch nach erfolgter Ausrollierung bis zum sechzigsten Lebensjahre zur Leistung von Hausdiensten verpflichtet seien, zudem die Interessen der Gränz-Communionen bei dem Austritte eines Communions-Mitgliedes in Absicht auf den ungestörten Wirtschaftsbetrieb immer eine genaue Erwägung der obwaltenden Verhältnisse erheischen, deren umfassende Würdigung nur seitens des k. k. Armee-Ober-Commando stattfinden könne (Unt. M. E. v. 24. December 1858 Z. 22158).

§. 254.

Jedes Bewerbungsgesuch um ein Volksschullehramt muß von dem Bittsteller eigenhändig geschrieben sein, widrigenfalls es gar nicht angenommen werden darf.

Pol. Sch. V. §. 144 4tens; o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 23.

b) Insbesondere

α) der Lehrer.

§. 255.

Die Anstellung der Lehrer an den katholischen Trivialschulen steht, wofern nicht bei der Errichtung der Schule oder auch nach derselben in gesetzlicher Weise eine abweichende Bestimmung getroffen wurde, der Diöcesan-Behörde zu, welche hierbei die bestehenden Präsentations- und Vorschlagsrechte zu beachten hat.

O. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 13.

Syst. schol. §. 61: Docentes scholarum elem. infer. ex individuis, in praeparandialibus institutis pro hoc munere excultis ac testimonio super ordinariis examinibus bene absolutis, nec non directionali diplomate provisis docendique facultate gaudentibus, praecipue autem ex illis individuis, quae auxiliari institutione eminuerunt et merita sibi compararunt, facta per communitatem, aut singulari quopiam jure ac titulo per patronum protectorem benefactorem dominumve terrestrem trina propositione, erga Inspectoris districtualis commendationem superioris studiorum Directoris confirmatione denominantur.

Die vertragsmäßige Aufdingung der Schullehrer bei den gr. n. u. Volksschulen in Kroatien und Slavonien wurde mit M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 abgestellt und dagegen befohlen, überall die Dotation der Schule genau festzusetzen und durch die Ausfertigung der Schulfassion dauernd sicherzustellen.

§. 256.

Wird eine Lehrerstelle an einer Trivialschule erledigt, so hat der Schulbezirksaufseher hievon die Anzeige an die Diöcesan-Behörde unverzüglich zu erstatten, welche in der ganzen Diöcese den Concurs mit einer sechs Wochen nicht überschreitenden Bewerbungsfrist und mit dem Beisatze ausschreibt, dass die Bewerber ihre an den Schulpatron, beziehungsweise Präsentanten oder Vorschlagsberechtigten, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, an die Diöcesan-Behörde gerichteten, mit den Nachweisungen über Alter Befähigung Dienstzeit und Verwendung belegten Gesuche bei demjenigen Schulbezirksaufseher, in dessen Bezirke die Stelle erledigt ist, einzubringen haben.

M. E. v. 27. Oct. 1857 §. 14.

§. 257.

Wo rücksichtlich einer Schule ein förmliches Präsentationsrecht besteht, sendet der Schulbezirksaufseher die vor Ablauf der Concursfrist eingelangten, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche mit seinem gutächtlichen Antrage an den Präsentanten, gleichviel ob dieser eine Einzelperson oder Gemeinde, eine Körperschaft oder Behörde ist, und macht dabei aufmerksam, welche unter den Bewerbern aus Mangel der vorschriftmäßigen Nachweisungen zur Anstellung als Lehrer nicht geeignet sind.

M. E. v. 27. October 1857 §. 14.

Wem bei jeder Schule das Präsentationsrecht zustehe, ist bei der Aufnahme der Schulvisitations-Tabellen von den Kreisämtern zuverlässig erhoben und durch die Unterschrift aller dabei interessierten Theile sichergestellt worden. Diese Bestimmung des Präsentationsrechtes ist durchaus zur Richtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme geltend machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen. Pol. Sch. V. §. 143.

Die Behauptung, das Schulpräsentationsrecht müße als nothwendiger Ausfluss des Pfarrpatronates zuerkannt werden, stellt sich mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 370 der pol. Sch. V. als irrig dar. Ebenso irrig wäre es aber zu meinen, dass das Präsentationsrecht wegen der zeitlichen Unterstützung, die der Schullehrer aus dem Schulfonde erhält, dem letzteren gebüre; denn abgesehen davon, dass die Dotierung des Schullehrers das Präsentationsrecht nicht nothwendig in sich einschließt, hat sich der Schulfond wegen bewilligter zeitlicher Aushilfe nirgends das Präsentationsrecht vorbehalten. M. E. v. 20. Mai 1848 Z. 3268 Gal.

§. 258.

Steht das Präsentationsrecht einer Einzelnperson zu, so hat diese das Recht der freien Wahl unter den im ordentlichen Wege eingeschrittenen und vom Schulbezirksaufseher nicht als unfähig bezeichneten Bewerbern. Der Präsentant hat aber seine Wahl längstens binnen vier Wochen nach erlangter Verständigung zu treffen und selbe dem Schulbezirksaufseher schriftlich bekannt zu geben.

D. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 14 vgl. mit pol. Sch. V. §. 144.

§. 259.

Steht das Präsentationsrecht einer Gemeinde zu oder besitzt dieselbe ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des Schuldienstes, so hat, insoweit nicht durch die besonderen Gemeindeordnungen der größeren

Städte etwas anderes festgesetzt ist, der Gemeindevorsteher, und in Gemeinden, welche einen eigenen Magistrat haben, der letztere dem Gemeindeausschusse einen begründeten Terna-Vorschlag vorzulegen, worauf dieser die Wahl des zu präsentierenden oder vorzuschlagenden vornimmt, ohne übrigens dabei an die besagte Terna gebunden zu sein.

M. E. v. 12. März 1858 Z. 4230 Ung. Tem. Kroat. Sl. ad a).

Nach dem theilweise noch geltenden Systema schol. elem. §. 61 hatten die Gemeinden für jede Stelle drei Candidaten vorzuschlagen, aus denen der Ober-Studiendirector, an dessen Stelle jetzt die k. k. Statthalterei getreten ist, den Lehrer ernannte. Siehe oben §. 255.

Für Wien besteht die Einrichtung, dass, wo es sich um Besetzung einer Lehrerstelle, Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, Versetzung von einer Stelle an eine andere an Schulen handelt, hinsichtlich welcher nicht das Präsentationsrecht dritter Personen eintritt, über die eingegangenen Gesuche von dem fürsterzbischöflichen Consistorium ein Terna-Vorschlag zusammengestellt und dem Gemeinderathe zugemittelt wird, welcher daraus den Lehrer benennt und der k. k. n. ö. Statthalterei zur Anstellung präsentiert. M. E. v. 9. Februar 1850 Z. 1249 c) und v. 6. November 1850 Z. 7915 6).

§. 260.

Die Präsentation darf nicht an Bedingungen, wie etwa, dass der präsentierte die Witwe seines Vorgängers heirate oder dessen Angehörige versorge, geknüpft werden und ist jede derlei Vorbedingung als ungiltig anzusehen.

M. E. v. 27. October 1857 §. 17 vgl. mit pol. Sch. V. §. 145.

§. 261.

Den eingelangten und regelmäßig befundenen Besetzungsact hat der Schulbezirksaufseher mit seinem Gutachten der Diöcesan-Behörde vorzulegen, welche nach Befund die Präsentation genehmigt oder die Genehmigung verweigert.

O. a. M. E. §. 14 vgl. mit pol. Sch. V. §. 147.

§. 262.

Wenn die Präsentation in der Frist von vier Wochen nicht erfolgt, so soll der Schulbezirksaufseher am gehörigen Orte die geeignete Erinnerung ungesäumt anbringen, nach fruchtlosem Verstreichen von weiteren vierzehn Tagen aber, wenn die Verzögerung nicht zureichend gerechtfertigt wird, das Recht haben, von amtswegen der Diöcesan-Behörde

einen Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche sofort den erledigten Schuldienst besetzt.

O. a. M. E. §. 18 vgl. mit pol. Sch. V. §. 148.

§. 263.

In Ansehung jener Trivialschuldienste, worüber das Patronatsrecht einem k. k. Cameralgute zusteht, wird das Präsentations-Recht von der Finanz-Landesdirection, und bei jenen Schuldiensten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern stehen, von der Landesstelle ausgeübt, insoferne diese die bezüglichen Fonde verwaltet.

In solchem Falle hat sich die Schulbezirksaufsicht unter Beilegung aller eingekommenen Bittschriften und einer Tabelle über Alter Dienstjahre Fleiß Sitten, Behandlungsart der Jugend, Fertigkeit im Orgelspiele, allenfalls auch andere empfehlende Eigenschaften und Verdienste der einzelnen Bittsteller mit ihrem Vorschlage, in welchen nicht nur die drei würdigsten, sondern alle anstellungsfähigen Bewerber aufzunehmen sind, vorläufig an die betroffene Patronats-Herrschaft zu wenden und die von dieser ohne förmliche Präsentations-Urkunde eingelangte gutächtliche Aeußerung mit dem eigenen Vorschlage an die Diöcesan-Behörde zu leiten, welche sich dann weiter mit der das Präsentotionsrecht ausübenden Landesbehörde in das Vernehmen zu setzen haben wird.

Pol. Sch. V. §. 149, o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 16.

Das im §. 16 des M. E. v. 27. October 1857 Z. 741 erwähnte Präsentations-Recht der Finanz-Landesdirection ist als Ausfluss des den Cameralgütern zuständigen Patronatrechts anzusehen und es kann daher dieses Präsentations-Recht, wo es besteht, zu Gunsten der Gemeinden aus dem bloßen Titel, dass diese die Lehrer-Dotationen ganz oder zum größeren Theile bestreiten, nicht geschmälert werden. M. E. v. 16. Febr. 1859 Z. 22454 ex 1858 Ocb.

§. 264.

Wo weder ein Präsentations- noch ein Vorschlagsrecht besteht, wird der Schuldienst von der Diöcesan-Behörde über Vorschlag des Schulbezirksaufsehers frei vergeben.

Der Schulbezirksaufseher wird sich jedoch in solchem Falle nicht nur in der Regel mit dem Ortsseelsorger in das Einvernehmen setzen und auf die Bemerkungen desselben zweckdienliche Rücksicht nehmen, sondern auch, wo es bisher in der gesetzlichen Uebung war oder bei Errichtung oder Erweiterung der Schule zugestanden worden ist oder sonst Rücksichten der Billigkeit, wie wegen der bedeutenden Leistungen

welche die Gemeinde für die Schule zu tragen hat, dafür sprechen, den Wunsch der Gemeinde in Bezug auf die Besetzung der erledigten Stelle unter Namhaftmachung aller Bewerber einholen und die dießfällige Erklärung seinem Vorschlage an die Diöcesan-Behörde beilegen.

M. E. vom 20. Mai 1848 Z. 3268 Gal.; o. a. M. E. vom 27. Oct. 1857 §. 15 vgl. mit M. E. v. 12. März 1858 Z. 4230 ad a): „In solchem Falle wird es in der Regel genügen, wenn der aus mehreren Personen bestehende Gemeindevorstand die bezügliche Aeußerung abgibt, wobei es jedoch keineswegs verwehrt ist, sich allenfalls auch mit den Ausschussmitgliedern vorerst zu berathen".

Der hierbei einzuhaltende Vorgang lässt verschiedene Modalitäten zu. So wurde für Neutitschein mit M. E. v. 7. Juli 1853 Z. 6176 Mähr. gestattet, „dass bei Besetzungsfällen die gesammelten Bewerbungsgesuche dem Gemeinderathe zur Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung zugestellt werden". Für Baden wurde mit M. E. v. 18. Juni 1852 Z. 5882 N. Ö. ein gutachtlicher Terna-Vorschlag genehmigt, „welchen die Stadtgemeinde im Einverständnisse mit dem Ortsseelsorger an die Schulbezirksaufsicht zu erstatten hat"; hierdurch „wird die wohlthätige Wirksamkeit der Schulbehörden nicht allzusehr behindert, auch bleibt es diesen unbenommen, der Stadtgemeinde für den Fall, dass kein geeignetes Lehr-Individuum sich in dem eingebrachten Terna-Vorschlage befinden sollte, darüber die nöthige Vorstellung zu machen und sie zur Einbringung eines abgeänderten Vorschlages zu veranlassen".

§. 265.

Für den ernannten Lehrer fertigt die Diöcesan-Behörde das Anstellungsdecret aus, welches ihm durch den Schulbezirksaufseher mit der Weisung zugestellt wird, den Schuldienst ungesäumt anzutreten und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen.

Pol. Sch. V. §. 147 mit Formular Nr. 6 im Anhange.

Vgl. o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 19: Die Diöcesan-Behörde macht gleichzeitig von jeder erfolgten Anstellung eines Lehrers die Mittheilung an die Landesstelle, nicht aber an die Comitats- und Bezirksbehörden, da es ohnehin im Ermessen der Landesstelle liegt, von der erhaltenen Mittheilung weiter die unterstehenden politischen Behörden in Kenntnis zu setzen. M. E. v. 12. März 1858 Z. 4230 ad b).

Mit eben diesem M. E. ad c) wurde auch die Anfrage: ob bei dem Umstande, als nur bürgerlich unbescholtene Individuen als Lehrer angestellt werden sollen, nicht die Anordnung angezeigt sei, dass jede beabsichtigte Ernennung eines Lehrers vor deren Vollziehung der Landesstelle zur Kenntnis gebracht und dieser letzteren ein Veto aus politischen Gründen eingeräumt werden solle? — in der Erwägung verneint, als jeder Anstellung mehrfache Amtshandlungen, wie Präsentationen Vorschläge Gut-

achten vorhergehen, als die Bewerber sich mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen über Alter Sittlichkeit Verwendung ausweisen müßen, und als daher, wenn mit der nöthigen Aufmerksamkeit vorgegangen wird, nicht leicht ein bürgerlich bescholtenes Individuum, von dessen Gefährlichkeit weder Seelsorger noch Schulbezirksaufsicht noch Diöcesan-Behörde, weder Präsentant noch Gemeinde eine Kenntnis haben sollte, zu einer Lehrerstelle gelangen dürfte. — Die dem Vorschlage, den Ordinariaten die selbständige Prüfung der Präsentationen und Ausfolgung der Anstellungsdecrete zu verkümmern, entgegenstehenden Bedenken wurden ausführlich entwickelt in dem M. E. v. 12. Februar 1858 Z. 62 an das Gen. Gouv. von Ungarn.

§. 266.

Lehrer an Schulen, welche von geistlichen Orden besorgt werden, ernennt der Ordensvorstand. Jede in dieser Beziehung verfügte Aenderung ist aber entweder unmittelbar oder im Wege des Schulbezirksaufsehers der Diöcesan-Behörde bekannt zu geben, welche darüber zu wachen hat, dass nur vorschriftmäßig befähigte Individuen bei dem Schulunterrichte verwendet werden.

Pol. Sch. V. §. 138 vgl. mit o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 22. Syst. Schol. §. 67: Illas vero elem. scholas, quae Religiosorum Ordinum curae concreditae habentur, Ordinum superiores erga altiorem confirmationem aptis, docendi facultatem habentibus praeclaris ex Ordine Religioso docentibus providere obligantur.

Eine Namhaftmachung der angestellten Lehrer von Seiten des Ordensvorstandes an die Landesstelle erscheint im allgemeinen nicht erforderlich; „sollte dennoch die Landesbehörde aus besonderen Gründen es für wünschenswert erachten, so werden die Ordensvorsteher keinen Anstand nehmen, besondere Anzeigen, wenn solche verlangt werden, zu erstatten. Auch können dergleichen Anzeigen von den Ordinariaten, an welche sie von den Ordensvorstehern gelangen, begehrt werden". O. a. M. E. v. 12. März 1858 ad b).

§. 267.

Bei Anstellung der evangelischen Schullehrer wird in den Kronländern, in denen die politische Schulverfassung als Richtschnur dient, nachstehender Vorgang in der Regel beobachtet: Die evangelische Schulgemeinde wählt durch ihre Vertreter gewöhnlich im Einvernehmen mit dem Pastor aus den vorhandenen Bewerbern, welche sich über ihre Befähigung zum Lehramte sowie über ein unbescholtenes religiöses und sittliches Verhalten genügend auszuweisen haben, denjenigen, welchen sie als den geeignetsten und würdigsten erkennt und präsentiert ihn auf dem Lande dem Kreisamte und in der Haupt-

stadt der Landesstelle behufs der Ausfertigung des Anstellungsdecretes, welche, wenn kein gegründetes Bedenken gegen den präsentierten obwaltet, ohne Anstand erfolgt.

M. E. v. 11. December 1858 Z. 20529 Kro. Sl.

β) der Unterlehrer (Schulgehilfen).

§. 268.

Die Unterlehrer sind bei allen Volksschulen, wo nicht besondere Bestimmungen einen ausnahmsweisen Vorgang vorzeichnen, von dem Schulbezirksaufseher zu ernennen. Dem Ortsseelsorger sowie dem Lehrer ist zwar gestattet, dem Schulbezirksaufseher einen Unterlehrer in Vorschlag zu bringen; eigenmächtig aber dürfen sie weder einen aufnehmen noch den von dem Schulbezirksaufseher für die Schule ordnungsgemäß bestellten ohne zureichenden Grund zurückweisen.

M. E. v. 30. September 1851 Z. 9517 N. Ö. 2), v. 7. December 1855 Z. 5065 O. Ö., o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 20.

Der Gemeinde ist kein Einfluss auf die Bestellung der Unterlehrer gestattet, „da ihr das jüngere Lehrpersonal ohnehin weniger bekannt ist und hier leicht Misgriffe unterlaufen könnten". M. E. v. 18. Juni 1852 Z. 5882 N. Ö.

Besondere Bestimmungen wurden namentlich getroffen:

für Wien mit M. E. v. 6. November 1850 Z. 7915: 1) Die zeitliche Aufnahme eines Hilfslehrers geschieht, wenn sie wegen Fortführung des Unterrichtes keinen Verzug erleidet, durch den Schul-Districts-Aufseher. Wird der Hilfslehrer dagegen in der Eigenschaft eines Personal-Gehilfen einem Lehrer beigegeben, so geschieht die Aufnahme auf Vorschlag des Schulvorstandes, d. i. des Seelsorgers, des Ortsschulaufsehers und des Oberlehrers durch den Schulbezirksaufseher mit Genehmigung des fürsterzbischöflichen Consistoriums. 2) Wird ein zeitlich aufgenommener Hilfslehrer als Personal-Gehilfe angestellt, so ist die erwähnte Zustimmung des Schulvorstandes nachträglich abzuverlangen und die fürsterzbischöfliche Consistorial-Genehmigung einzuholen. Die Zahl der Personal-Gehilfen kann nur mit Zustimmung des Gemeinderathes vermehrt werden. 3) Die Ernennung der Unterlehrer der dritten und zweiten Gehaltsclasse geschieht über Vorschlag des Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke die Stelle erledigt ist, durch das fürsterzbischöfliche Consistorium. Bei dem dießfälligen Vorschlage hat jedoch der Schulbezirksaufseher den Local-Vorstand der Schule, wo die Besetzung stattfindet, einzuvernehmen und dessen Gutachten zu berücksichtigen. 4. Die Versetzung der Personal-Gehilfen und Unterlehrer ohne Gehaltsveränderung von einer Schule zur andern geschieht auf gleichen Vorschlag des Schulbezirksaufsehers, in dessen Districte eine derartige Stelle erledigt

oder eine Personal-Veränderung aus Dienstesrücksichten nothwendig ist, durch das fürsterzbischöfliche Consistorium. 5. Bei der Anstellung eines Unterlehrers der ersten Gehaltsclasse wird von dem Schulbezirksaufseher ein Vorschlag an den Gemeinderath erstattet, welcher einen der vorgeschlagenen Bewerber dem fürsterzbischöflichen Consistorium zur Anstellung präsentiert. Bei dieser Präsentation ist der Gemeinderath nicht an die drei erstvorgeschlagenen gebunden. Ist der präsentierte Candidat mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen, so erhält er ohne Anstand das Anstellungsdecret; gehen ihm dagegen dieselben ab oder sind gegen seine Persönlichkeit gegründete Bedenken vorhanden, so werden diese Umstände dem Gemeinderathe zur Vorlegung einer neuen Präsentation bekannt gegeben. Die Unterlehrer dieser Kategorie sind als wirkliche Lehrer anzusehen, und mit ihren Witwen und Waisen provisionsfähig. Sie können auch, wenn ein dirigierender Lehrer wegen anhaltender Kränklichkeit, vorgerückten Alters oder anderer Ursachen zur weitern Leitung der Schule unfähig wird, mit der provisorischen Direction betraut werden.

Für die Gusswerksschule bei Maria Zell bestimmt M. E. v. 21. September 1852 Z. 9639: Die Schulbezirksaufsicht veranlasst die Besetzungsausschreibung und erstattet nach Verlauf von vier Wochen einen Terna-Vorschlag an die k. k. Berg- und Forstdirection in Grätz, an welche auch die Gesuche der Bewerber zu richten, jedoch bei der Schulbezirksaufsicht einzubringen sind. Die k. k. Berg- und Forstdirection ernennt einen aus den drei vorgeschlagenen Bewerbern und macht ihn der Schuldistrictsaufsicht zur Anstellung namhaft. Bei dem Vorschlage sowohl als auch bei der Ernennung ist derjenige Bewerber vorzüglich zu berücksichtigen, welcher bei einer gleichen Eignung zum Unterrichte überhaupt und bei einem gleich guten religiös-sittlichen Verhalten sich auch über seine Befähigung zum Unterrichte im zeichnen und im Gesange auszuweisen vermag. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass das Verhältnis des Unterlehrers zu dem Lehrer, welchem die unmittelbare Leitung des Schulunterrichtes nicht bloß zusteht, sondern auch als Pflicht obliegt, durch die Art der Anstellung nicht geändert wird.

Für Ungarn lautete die frühere Bestimmung des Syst. schol. §. 61: Subdocentes districtualis Inspector in consensu communitatis Patroni vel benefactoris atque Parochi ex adprobatis docendique facultate gaudentibus individuis immediate nominare et adhibere potest.

§. 269.

Bei Anstellung der Unterlehrer ist auf die besonderen Bedürfnisse der Schulen Rücksicht zu nehmen. Unterlehrer sind daher nur für solche Schulen zu bestellen, an denen sie bestiftet oder wegen der großen Schülerzahl nach den dießfalls bestehenden Vorschriften nothwendig sind, oder wo sie wegen vorübergehender Umstände, als wegen Krankheit, hohen

Alters, körperlicher oder geistiger Schwäche des Lehrers, zeitweilig nothwendig werden.

Pol. Sch. V. §. 160., o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 20.

§. 270.

Es bleibt dem Schulbezirksaufseher überlassen, zur Besetzung der erforderlichen Unterlehrerstelle einen Concurs auszuschreiben oder dieselbe ohne solchen vorzunehmen. In jedem Falle hat er aber den Nachweis der erlangten Lehrbefähigung und des religiös-sittlichen Wohlverhaltens der Bewerber zu fordern.

Ebenda.

Da den Schullehrern und ihren nach den Directivregeln angestellten Gehilfen die Befreiung vom Militärdienste nur in der Absicht bewilligt ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geschickter und wohlgesitteter Individuen sicherzustellen, so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Aufführung, die Schulbezirksaufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt aneifern, dass die geschicktesten und sittsamsten vor allen anderen auf die erledigten Plätze oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehilfen angestellt werden. Pol. Sch. V. §. 123.

§. 271.

Die getroffene Wahl hat der Schulbezirksaufseher sowohl der Diöcesan-Behörde anzuzeigen als auch der politischen Bezirksbehörde davon Mittheilung zu machen, dem bestellten Unterlehrer aber das **Anstellungsdecret** auszufertigen.

M. E. v. 27. October 1857 §. 20.

Noch vor dieser Normalvorschrift wurde mit M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 e) für Wien angeordnet, dass „die gegenwärtigen von den Lehrern aufgenommenen Unterlehrer das Anstellungsdecret nachträglich erhalten“ sollen, wenn sie sich anders „über ihre Lehrfähigkeit ausweisen, bei den betreffenden Schulen nöthig und für die angewiesene Stellung geeignet sind“.

In gleichem Sinne wurde mit M. E. v. 3. Jänner 1855 Z. 17400 Ung. unter Hinweisung auf §. 61 des Systema schol. elem. der eingeschlichene Misbrauch gerügt, „dass den aufgenommenen nothwendigen Schulgehilfen zu ihrer Legitimation in der Regel keine schriftliche Verständigung ertheilt, und es mit der Bestellung derselben nicht viel anders als mit der Aufdingung gewöhnlicher Dienstleute gehalten werde, was nur die Vermehrung unbrauchbarer Subjecte und die Gefährdung vorschriftmäßig qualificierter Lehramts-Candidaten nebst anderen bedenklichen Nachtheilen für die öffentliche Volksschule zur Folge hat“.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Erhaltung des Lehr-Personals.

a) Allgemeiner Grundsatz.

§. 272.

Die Erhaltung und angemessene Dotierung des Lehr-Personales an Trivial-Schulen ist zunächst und unmittelbar Angelegenheit der Schulgemeinde und zwar sowohl in ihren einzelnen Familien, welche dem Lehrer zur Entlohnung des Unterrichtes ihrer Kinder das festgesetzte Schulgeld in bestimmten Fristen abzuführen haben, als in ihrer Gesammtheit, welche verpflichtet ist, jedem Lehr-Individuum das zur Deckung der für sich und beziehungsweise für seine Familie nothwendigen Lebensbedürfnisse erforderliche Einkommen sicherzustellen.

Von dem Schulgelde wird des Zusammenhanges wegen erst unter dem folgenden Titel „von den Schülern" gehandelt werden.

M. E. v. 27. October 1850 Z. 8585 Kärnt., v. 17. Mai 1859 Z. 7168 O. Ö. 1).

Regol. art. 58: Gli stipendj dei Maestri ed Assistenti delle scuole elem. minori . . . sono a carico dei rispettivi comuni, ove non siano delle apposite fondazioni o rendite locali destinate pel mantenimento delle scuole. Syst. schol. §. 64: Salarium seu provisio docentium scholarum elem. inf. pro ratione virium ac frequentiae Communitatum, item pro Patronorum aut Dominorum terrestrium liberalitate ac munificentia, fundationum denique privatarum aliarumve circumstantiarum ratione variat, solemnibusque altiori loco confirmandis contractibus secura praestanda erit.

Mit M. E. v. 10. November 1849 Z. 7545 O. Ö. wurde die irrige Ansicht berichtigt, als ob die Staatsverwaltung in der Lage sein werde, die Besoldungen der Lehrer auf das k. k. Aerar zu übernehmen; und mit M. E. v. 20. November 1850 Z. 9776 Schl. 2) davor gewarnt, dass nicht durch Zusagen in Betreff der wünschenswerten Verbesserung der Lage der Schullehrer die Gemeinden in dem Wahne bestärkt werden, dass sie dafür nichts zu thun brauchen, weil der Staat helfen werde und solle.

Auch bei Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen ist der Grundsatz festzuhalten, dass die Schulgemeinden für die Aufbringung der nöthigen Mittel zur Unterhaltung und in besonderen Fällen zur Unterstützung des Volksschul-Personals zu sorgen verpflichtet sind, und sie dieser Verpflichtung jetzt um so leichter nachkommen können, je größer die Begünstigungen sind, die ihnen in Folge der Aufhebung des Zehents und der Urbarial-Leistungen durch die politischen Veränderungen der letzten Zeit zu

Theil wurden. M. E. v. 21. Juni 1850 Z. 4831 Mähr., v. 19. December 1851 Z. 12719 Großw.

Aus Anlass einer Anfrage bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Verträge, welche in einzelnen Kronländern in Folge einer errichteten Schule zwischen den betreffenden Gemeinden und den aufgenommenen Schullehrern zur Sicherstellung der Bezüge der letzteren errichtet werden und der Genehmigung der politischen Behörde bedürfen, hat sich das k. k. Finanzministerium unterm 29. September 1855 Z. 41708 dahin ausgesprochen, dass auch diese Verträge als Urkunden zu betrachten sind, welche die Gemeinden für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, und dass daher im Grunde der den Gemeinden in dieser Beziehung nach T. P. 75 b) zukommenden persönlichen Gebürenfreiheit und mit Rücksicht auf den §. 20 des Gebürengesetzes, wenn der Vertrag in zwei Parien ausgefertigt wird, nur ein Exemplar, wenn aber nur eine Urkunde ausgefertigt wird, diese auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles der Gebürenentrichtung unterzogen werden müße.

b) Modalitäten der Erhaltung insbesondere

α) der Lehrer.

§. 273.

Bei der Dotation der Schullehrer ist vorzugsweise die Zuwendung von tragbaren Grundstücken oder Nutzungen anzustreben. Dort, wo eine Schule noch kein tragbares Grundstück besitzt, soll ihr ein solches nach Zulass der Umstände durch geeignetes Angehen des Schulpatrons oder des ehemaligen Grundherrn, zunächst aber durch entsprechende Einwirkung auf die Schulgemeinden zuzuwenden gesucht werden.

M. E. v. 13. November 1854 Z. 9165 Schl. d). Laut M. E. v. 22. August 1856 Z. 11751 Krain sollen die Bezirksämter angewiesen werden, „dass sie in vorkommenden Fällen die Gemeinden gehörig belehren und die Dotierung der Schulen mit Grundstücken und Naturalien, welche in jedem Falle anzustreben ist, weil sie den Fortbestand der Schulen am besten sichert, nach Kräften fördern".

In Ungarn, dann in Kroatien und Slavonien, sowie in der Wojwodschaft war schon durch den sechsten Gesetzartikel vom Jahre 1832—1836 ausdrücklich bestimmt, dass bei der Commassation und Segregation der herrschaftlichen und Urbarial-Gründe von der gemeinschaftlichen Hutweide für den Schullehrer die Competenz einer halben Ansässigkeit (Session) ausgeschieden und demselben zugetheilt werde; auf Grund dieses Gesetzes sind die Schullehrer berechtigt, entweder das für selbe bestimmte Grundstück oder aber ein Aequivalent dafür in Geld oder Naturalleistungen zu beanspruchen. M. E. v. 6. Februar 1852 Z. 1044 Kro. Sla., vom 26. Juni 1858 Z. 8875 Ka.; M. E. v. 26. November 1858 Z. 16717 Presb.: Wenn einzelne Schulgemeinden es verabsäumen, von der ihnen

durch das Landesurbarialgesetz gebotenen Wohlthat der Ausscheidung halber Bauernliegenschaften für den Schullehrer Gebrauch zu machen, so ist dieß zu beklagen; es erscheint aber im öffentlichen Interesse geboten, solche Fälle möglichst zu verhindern, weshalb die politischen Behörden die dießfälligen Interessen der Gemeinden erforderlichen Falles von amtswegen warzunehmen haben.

Auch bei Errichtung von gr. n. u. Trivialschulen auf dem Lande ist dahin zu wirken, dass zur Dotierung des Lehr-Personales vorhandene Gemeindegrundstücke, welche unter allen Verhältnissen dem Lehrer ein sicheres Einkommen gewähren, gewidmet werden. M. E. v. 9. Mai 1859 Z. 6739 Buk. 4.

§. 274.

Uebernimmt eine Gemeinde zur Dotierung oder Gehaltsaufbesserung ihres Lehr-Personales die Leistung gewisser Geldbeträge, so sind diese nicht abgesondert und unmittelbar zur Repartierung an die steuerpflichtigen Parteien zu übertragen, sondern der Gemeinde zur Bestreitung gleich anderen Gemeindeauslagen zu überweisen, welche nur dann und insoweit an die steuerpflichtigen zu repartieren sind, als sie nicht durch die currenten Gemeindeeinnahmen gedeckt werden.

M. E. v. 21. October 1858 Z. 17511 Schl., v. 19. Februar 1859 Z. 2051 Pr.

§. 275.

Wo zur Dotation Naturalgiebigkeiten gehören, hat die Schulbezirksaufsicht mit dem Schullehrer und Gemeindevorstand die schicklichsten Zeitfristen zur Abfuhr derselben zu verabreden. Es ist darauf zu sehen, dass die Privaten nicht Afterkorn und andere schlechte Waren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beiträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Uebergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtigt zu werden fürchtet, in Gegenwart des Ortsseelsorgers und des Schulaufsehers geschehen. Geldleistungen sind zu den bestimmten Fristen einzufordern und in dem festgesetzten oder herkömmlichen Ausmaße zu leisten.

Pol. Sch. V. §§. 206, 207.

Rücksichtlich des bei mehreren Volksschulen Böhmens fassionsmäßig bestehenden Neujahrgroschens wurde mit M. E. v. 16. Jänner 1859 Z. 7 festgesetzt, dass die Umsetzung desselben auf österreichische Währung, insofern nicht etwa in einzelnen Gemeinden im Wege des Uebereinkommens eine den Schullehrern günstigere Modalität festgestellt wird, lediglich nach dem Ausmaße, in welchem sie seither entrichtet ward, vorzunehmen, und dabei in Anwendung der für Gebüren erlassenen Vorschrift die Verfügung zu treffen sei, den durch die Umsetzung der fraglichen

Gebür sich ergebenden nicht zahlbaren Bruchtheil von dem verpflichteten bis zu dem nächstkommenden zahlbaren Betrage zu ergänzen, wornach der Neujahrgroschen, wo er früher mit 3 kr. W. W. entrichtet ward, mit $2^{5}/_{10}$ Neukreuzer, und wo er in der Valuta der C. M. bestand, mit $5^{5}/_{10}$ Neukreuzer zu entrichten sein wird.

Wo die Collecturen nicht in einem bestimmten Beitrage in Geld oder Naturalien ausgesprochen sind, sondern in freien Sammlungen derart bestehen, dass der verpflichtete nach Belieben mehr oder weniger geben kann, bleibt im Falle einer dadurch herbeigeführten Schmälerung des Schuleinkommens nichts anderes übrig, als die Ergänzung auf anderem Wege zu suchen. M. E. v. 20. November 1848 Z. 6841 Jll.

β) der Unterlehrer und Gehilfen.

§. 276.

Wo neben dem Lehrer die Anstellung eines oder mehrerer Unterlehrer directivmäßig nothwendig ist, muß dafür gesorgt werden, dass ihnen nebst einer anständigen Verpflegung im Hause des Lehrers ein den Einkünften der einzelnen Schulen entsprechender Barbetrag als Gehalt zutheil werde. Bei Anstellung nothwendiger Gehilfen ist daher vor allem das Einkommen der betreffenden Schule genau zu erheben, um hiernach beurtheilen zu können, ob und inwieweit dasselbe zur Dotierung d. i. zur Verpflegung und Besoldung des Unterlehrers oder Schulgehilfen, ohne Schmälerung des zum Lebensunterhalte des Lehrers nothwendigen Betrages, in Anspruch genommen werden könne.

M. E. v. 2. Juli 1857 Z. 10636 N. Ö., vom 19. Februar 1859 Z. 2051 Pr.

Wo der Schullehrer seinen Dienst höher als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verbleiben und ihm auf den Gehilfen, den er nach den neuen Directivregeln wegen der Anzahl der schulfähigen Kinder bekommen soll, nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, dass er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihm der Gehilfe bisher gekostet hat. Pol. Sch. V. §. 201.

Wo dagegen ein Gehilfe gestiftet, aber nach den Directivregeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes sein, und nur in dem Falle auf einen Gehilfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters Krankheits und Entkräftung halber unbrauchbar wird. Ebenda §. 202.

§. 277.

Wo Excurrendo-Unterricht ertheilt wird, ist dafür zu sorgen, dass die betreffenden Gemeinden den beschwerlichen Dienst des

excurrierenden Gehilfen angemessen dotieren, indem es lediglich ihre Sache ist, die nöthigen Auslagen für die Ortsschule, die zu ihrem Nutzen besteht, zu bestreiten, wobei jedoch die erzielten Aufbesserungen nicht dem Lehrer, sondern dem excurrierenden Gehilfen zu überweisen sind. Man hat sich hiebei ebenso wie in anderen Fällen mit der Weigerung der Gemeinde etwas beizutragen nicht zu begnügen, sondern da, wo Localmittel vorhanden sind, im Sinne und nach Vorschrift der Schulgesetze die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

M. E. vom 23. März 1851 Z. 2693 N. Ö.

Es leuchtet ein, dass einem Unterlehrer, welcher in eine Ortschaft zur Ertheilung des Unterrichtes zu excurrieren hat, wegen der damit verbundenen Beschwerden und unvermeidlichen Auslagen auch ein größerer Gehalt als jenem, welcher bloß bei der Ortsschule verwendet wird, zugemessen werden müße, und es wird darum angezeigt sein, ihm außer dem festgesetzten allgemeinen Gehilfengehalte eine völlig entsprechende Wegvergütung auszumitteln. M. E. vom 3. November 1856 Z. 16911 Mähr.

Sowie es übrigens in der Natur der Sache liegt, dass auch dem Lehrer der Pfarrschule, welcher den Excurrendo-Unterricht pflichtgemäß zu überwachen, ja zu Zeiten sich selbst daran zu betheiligen hat und jederzeit für die geregelte Ertheilung desselben verantwortlich bleibt, für diese Mühewaltung eine mäßige Entlohnung aus den Einkünften der Excurrendo-Schule nicht abgesprochen werden könne, so wird er hinwiederum den excurrierenden Unterlehrer für solche Leistungen, die dieser bei der Mutterschule übernimmt, mit Rücksicht auf die dießfälligen Erträgnisse zu entlohnen haben. In dieser Hinsicht wird der Lehrer mit seinem excurrierenden Unterlehrer ein Uebereinkommen zu treffen, in Fällen aber, wo solches nicht zu Stande kommt, der Ausspruch der Schulbehörden dazwischen zu treten haben. M. E. vom 27. Februar 1857 Z. 2948 Böhm.

§. 278.

Exponierten Unterlehrern, welche sich im Unterrichtsorte selbst zu verköstigen haben, wird ein solches Einkommen zu sichern sein, dass sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse damit bestreiten können; dasselbe wird sonach dem Gehaltsbetrage eines directivmäßig bestehenden Filial-Schullehrers nahe gebracht werden müßen.

O. a. M. E. v. 3. November 1856.

§. 279.

Ueberhaupt ist allenthalben, wo ein Lehr-Individuum der Volksschule aufgestellt wird, dahin zu streben, dass es mit den Mitteln zur Deckung der nothwendigen Lebensbedürfnisse versehen werde. Wenn aber die betreffenden Gemeinden zur Sicherstellung einer vollkommen

zureichenden Dotation für einen excurrierenden oder exponierten Gehilfen unvermögend sind, so ist eine solche Gehilfen-Station, falls die Directivmäßigkeit derselben nicht erwiesen ist, aufzulassen.

Ebenda.

§. 280.

Für einen einem altersschwachen Triviallehrer beizugebenden Personal-Gehilfen ist zuvörderst auszumitteln, ob der Gehalt des Lehrers nach Abzug des für den letzteren selbst nothwendigen Betrages auch für die Erhaltung des Gehilfen ausreiche. Inwieweit dieß nicht der Fall, ist zunächst die Schulgemeinde berufen, für die dem Gehilfen gebürenden Zuflüsse zu sorgen.

Pol. Sch. V. §. 292, M. E. v. 14. Sept. 1851 Z. 7353 Gal.

§. 281.

Uebrigens ist, um ungerechtfertigten Klagen von langdienenden Schulgehilfen wegen unzureichenden Lebensunterhaltes vorzubeugen, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daſs Unterlehrer sich für Lehrerstellen gehörig befähigen und sich um solche bei deren Erledigung bewerben, nicht aber, wie es bisher oft geschehen, auf Gehilfenposten aus eigener Schuld zurückbleiben.

M. E. v. 30. Juli 1851 Z. 7197 Schl.

c) Die dem Lehr-Personal gebürenden Bezüge sollen nicht geschmälert oder willkürlich verändert werden.

§. 282.

Bei dem in der Regel kargen Gehalte, auf welchen das Lehr-Personal gewiesen ist, kann es nicht gestattet werden, herkömmliche Gebüren demselben unter dem Vorwande zu entziehen, daſs die Verrichtungen, wofür sie ursprünglich entrichtet wurden, aufgehört haben. Hieher gehören namentlich die für das wetterläuten und räuchern eingeführten Wetterläut-Garben, Getraide, Most u. s. w., welche Abgaben, obschon das wetterläuten und räuchern abgestellt ist, fortan abgereicht werden müßen.

Pol. Sch. V. §. 187, M. E. v. 29. April 1853 Z. 3690 Schl.

§. 283.

Die Abgaben für das wetterläuten sind dem Pfarrschullehrer, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen; zur

Entrichtung der Wetterläutgebüren sind auch die Besitzer von Ueberlandgründen nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes verpflichtet.

Wenn eine Gemeinde ausgeschult aber nicht ausgepfarrt wird, so sind die Wetterläutgebüren, sowie überhaupt alle Naturalabgaben nach wie vor an den Lehrer der Pfarrschule, auch wenn der Dienst erledigt wäre, zu verabfolgen. Ist oder wird aber eine Gemeinde nicht nur ausgeschult sondern auch ausgepfarrt, so sind derlei Giebigkeiten, welche sie an den Schullehrer der alten Pfarre, zu welcher sie früher gehörte, entrichtete, bei der nächsten vollständigen Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinde zu übertragen.

Pol. Sch. V. §. 188. Die Aus- und neue Zuweisung von Naturalien ist, abgesehen ob die betreffenden Schullehrer darum einschreiten, eine unmittelbare Amtshandlung der Behörde und ist jederzeit von amtswegen vorzunehmen.

§. 284.

Diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer, es sei in Geld oder an Naturalien, auch Schreibgeräthschaften Bücher Prämien und anderes, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, müßen immerfort und ohne Unterschied, ob die Stifte oder Klöster noch bestehen oder nicht, abgeführt werden.

Pol. Sch. V. §. 194.

§. 285.

Bei allen Naturaleinkünften ist darauf zu sehen, dass sie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet und nach dem Landpreise bestimmt werden. Da es bei mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Metzen abzureichen, so soll es dergestalt dabei verbleiben, dass mit dem neuen Metzen ebensoviel ausgemessen werde. Wo bisher zwar die Sache durch Gewohnheit bestimmt, aber das Maß willkürlich war, soll dieses auf eine billige Bestimmung mit dem Gemeindeamte verglichen und für das künftige festgesetzt werden. Die Ausgleichung soll nirgend auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung eingegangen werden.

Pol. Sch. V. §§. 187, 189, 190.

§. 286.

Es kann nicht gestattet werden, rechtmäßige Naturalgiebigkeiten, welche als solche zu entrichten sind, zu einer weit unter dem wahren Werte derselben stehenden Geldzahlung auf Grund einer dem Schullehrer abgedrungenen Zustimmung zu reluieren, oder dem Schullehrer anstatt der schuldigen Naturalabgaben den in der Schulfassion dafür veranschlagten Geldbetrag auszuzahlen.

M. E. v. 20. September 1849 Z. 6430 Böhm., vom 18. Jänner 1855. Z. 11817 ex 1854 Mähr.

§. 287.

Im Gegentheile sind die Gemeinden da, wo die Lehrer einen bedeutenden Theil ihres Einkommens durch die Grundentlastung eingebüßt haben, zu verhalten, ihrem Schullehrer das, was demselben durch die Ablösung der auf die Grundbesitzer der Gemeinde repartierten Giebigkeiten entgangen ist, in anderer Weise zu ersetzen.

M. E. v. 8. April 1854 Z. 12949 ex 1853 Böhm., v. 13. Nov. 1854 Z. 9165 Schl.

Nachdem in Folge der im Jahre 1848 eingetretenen Veränderungen aus mehreren Kronländern Klage erhoben wurde, dass von Seite der Gemeinden die Verabreichung des Schulgeldes und der schuldigen Naturalabgaben an die Schullehrer mit Berufung auf die bevorstehende Regulierung des Volksschulwesens, dann auf die mittelst des a. h. Patentes vom 7. September 1848 erfolgte Aufhebung des Unterthansverhältnisses verweigert werde, wodurch die Lehrer, deren Einkommen beinahe ausschließend auf solche Bezüge angewiesen ist, dem gänzlichen Nothstande ausgesetzt werden: fand das k. k. Unterrichts-Ministerium mit Erlass v. 19. November 1848 Z. 7004 zu erklären, „dass die fassionsmäßig an die Schullehrer zu verabfolgenden Naturalgiebigkeiten, welche denselben gewöhnlich nicht wegen dieser letzteren Eigenschaft, sondern als Organisten und Mesner gebüren, nicht unter den durch das Patent vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Grundlasten begriffen sind, indem sie keinen Bezug auf das bestandene Unterthansverhältnis und die damit verbundenen Pflichten und Rechte haben, sondern Theile der von den Schulgemeinden zu bestreitenden Lehrer-Dotationen bilden". Nachdem aber dessenungeachtet an vielen Orten die früheren Naturalgiebigkeiten zum Theil auf Verlangen der Lehrer selbst in die Ablösungsverhandlung einbezogen wurden und in Folge dessen in den Jahren darauf die Klagen der Landschullehrer über die Unzulänglichkeit ihres Einkommens zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse sich stets vermehrten, fand das Ministerium — „da es nicht beabsichtigt sein konnte, die der großen Zahl nach kargen Schul-Dotationen zum Vortheile der Schulgemeinden und namentlich der bemittelten Classen der

eingeschulten zu schmälern" — den Grundsatz der Ersatzleistung von Seite der Schul- und Kirchengemeinden „in allen jenen Fällen" auszusprechen, „in welchen das Einkommen des Lehrers nicht nur durch die bei der Ablösung stattgefundene Berechnung der Naturalgiebigkeiten, sondern auch noch dadurch eine Schmälerung erlitt, dass bei Ausmittelung der Ablösungsrente in der Regel ein Drittel von den Bezügen des berechtigten als Aequivalent für die Abfälle Einhebungskosten u. s. w. in Abschlag gebracht wurde". M. E. v. 6. November 1854 Z. 8890 deutsch-slav. Kronl. Eine allgemeine Norm, in welcher Weise diese Ersatzleistung zu bewerkstelligen, ließ sich nicht aufstellen; es wurde vielmehr den Länderstellen anheimgegeben, von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände vorzugehen, wobei es nur möglichst zu befördern sein werde, dass die Dotations-Ergänzung theilweise durch Grundstücke oder Naturalien erzielt werde. M. E. v. 28. Juli 1857 Z. 17792 ex 1856.

§. 288.

Wie den Gemeinden nicht gestattet ist, eigenmächtig die Abfuhr der Giebigkeiten an den Lehrer zu ändern oder zu schmälern, so steht es auch keinem Lehrer zu, auf einzelne rechtmäßige Einkünfte zum Nachtheile der Schule und der künftigen Lehrer Verzicht zu leisten und sind solche Vorgänge, wo sie stattgefunden haben, als ungiltig und wirkungslos zu erklären. So kann es auch bei Ausmittelung oder Verbesserung von Schul-Dotationen niemals dem Ermessen des betreffenden Lehrers anheimgestellt bleiben, ob er sich mit den gemachten Anerbietungen der Gemeinde begnügen wolle, da es sich hiebei nicht um die Zufriedenstellung des einzelnen Lehrers, sondern um das beste der Schule handelt.

M. E. vom 11. Jänner 1856 Z. 305 Böhm., vom 10. April 1857 Z. 5749 O. Ö.

d) Einbringung der Bezüge des Lehr-Personals.

§. 289.

Alle Naturalien und Geldabgaben sollen nicht vom Lehrer selbst, sondern durch den Gemeindevorstand über eingereichte Quittung eingesammelt und letztere von dem Lehrer erst dann unterschrieben werden, wenn er die Gebüren übernommen hat. Die Schulbehörden haben, um den Lehrer gegen jede Beinträchtigung und Neckerei von Seite der Parteien sicherzustellen, bestimmte Zeitfristen festzusetzen, zu welchen die verschiedenen Gebüren einzutreiben sind.

Pol. Sch. V. §. 205, M. E. v. 9. Juli 1851 Z. 5199 Krain.

§. 290.

Die dem Lehrer gebürenden Einkünfte und Nutzungen sollen mit unnachsichtlicher Strenge einbringlich gemacht werden. Der Bezug dieser Einkünfte, der in der Regel nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, ist als eine öffentliche Auflage anzusehen, nach Umständen durch Anwendung der politischen Execution einzubringen und nöthigenfalls, wenn Widerstand geleistet wird oder Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen ist, auch Militär-Assistenz anzuwenden.

M. E. v. 3. Jänner 1851 Z. 11088 ex 1850 Kärnt. 1). M. E. v. 28. März 1849 Z. 2320 Mähr. Schl. und v. 10. November 1849 Z. 7545 O. Ö.: Die Erfahrung hat erwiesen, dass es nur eines Beispieles der Anwendung der politischen Execution bedürfe, um die Renitenz einer ganzen Gemeinde sogleich zu beseitigen, indem diese häufig auf einer Begriffsverwirrung beruht, welche das Landvolk zweifeln macht, ob es jene Giebigkeiten zu leisten verpflichtet sei, dieser Zweifel aber in einer ihm verständlichen Weise nur allein durch Anwendung eines allgemein bekannten und ersichtlichen Zwangsmittels, dadurch aber auch auf das schnellste und ohne Härte gelöst werden kann. Die Anwendung dieses Zwangsmittels dürfte aber selbst für außerordentliche Fälle wirksamer und angemessener sein, als die Anwendung der doch an sich immer gehässigeren Militär-Execution zu gestatten oder gar allgemein für solche Fälle als gesetzliches Zwangsmittel einzuführen.

§. 291.

Das Pfründeneinkommen des Lehrer-Personals, insoweit dasselbe nicht durch die Real-Steuern und die Erwerbsteuer oder durch den dem Hypothekar-Schuldner eingeräumten fünfpercentigen Interessen-Abzug getroffen wird und so lange es mit der Stellung und den Obliegenheiten des dießfälligen Berufes verbunden bleibt, ist nach dem Einkommensteuergesetze der Einkommensteuer in der II. Classe und zwar auf Grundlage von Bekenntnissen zu unterziehen, und es haben bei deren Bemessung die für diese Art des Einkommens in der II. Classe bestehenden Anordnungen, so wie die für die onerosen Bezüge in dieser Classe geltenden Bestimmungen hier volle Anwendung zu finden.

Dagegen sind für die Behandlung des Einkommens aus Grund und Boden, so wie gewerblicher Unternehmungen, dann der auf Realitäten versicherten Capitals-Zinsen und Renten, bei welchen dem Hypothekar-Schuldner der fünfpercentige Abzug gestattet ist, die §§. 5 und 6 des a. h. Patentes vom 10. October und die §§. 2, 4, 5 und 20 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 maßgebend.

Wenn die Interessen einer Stiftung theils für den Unterhalt eines solchen Pfründners theils für andere Zwecke bestimmt sind, so versteht es sich von selbst, dass der erstere Betrag nach den vorerwähnten Bestimmungen bei dem Einkommen des Pfründners in der II. Classe, der andere aber nach Maßgabe seiner Widmung vorschriftmäßig zu besteuern ist, soweit nämlich dabei nicht der §. 8 des a. h. Einkommensteuer-Patentes in Anwendung kommt. Uebrigens hat bei der Beurtheilung, ob das Einkommen der II. Classe eines solchen Pfründners die nach §. 6 Absatz 3 des a. h. Patentes die Steuerbarkeit bedingende Höhe erreicht, nur das Einkommen dieser Classe und nicht auch jenes der andern Classen zum Anhaltspunkte zu dienen.

Finanzm. E. v. 14. Mai 1855 Z. 51534 an die Steuer- und Finanz-Landesdirectionen der deutsch-slav. Kronl., U. M. E. v. 26. Juni 1855 Z. 7496.

§. 292.

Die Gehalte der Schullehrer, sie mögen landesfürstlichen oder Privat-Patronates sein, können in Gemäßheit des Hofdecretes vom 3. Juli 1801 nicht mit gerichtlichem Verbote belegt oder in die gerichtliche Execution gezogen werden.

Pol. Sch. V. §. 168.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Lehr-Personals.

a) Rang und Stellung.

§. 293.

Wenn gleich die Lehrer der Volksschulen, deren Dienstleistung nicht bloß dem Staate, sondern eben so sehr der Kirche sowie der Gemeinde angehört und von diesen ausgeht und entlohnt wird, nicht als eigentliche Staatsbeamte angesehen werden können, so hat doch die Gesetzgebung in jenen Kronländern, in denen die pol. Sch. V. besteht, seit lange schon die an öffentlichen Volksschulen dienenden wirklichen Lehrer, ohne Unterschied ob ihre Ernennung von der Regierung oder einer Gemeinde oder einem Privatpatrone ausgeht, ob ihre Besoldung aus einem öffentlichen Fonde oder aus Ortsmitteln fließt, wegen ihrer wichtigen dem gemeinen besten zu statten kommenden Wirksamkeit der den Staatsbeamten zukommenden Begünstigungen theilhaftig gemacht, sie

in eine bestimmte Diätenclasse gereiht und ihnen das Recht eingeräumt, die der letzteren entsprechende Staatsuniform zu tragen.

M. E. v. 24. November 1851 Z. 11601 Gal. und M. Note vom 21. Jänner 1856 Z. 859 an das k. k. Finanzministerium vgl. mit pol. Sch. V. §§. 62, 63: Die Directoren der Hauptschulen stehen in der neunten, die Hauptschullehrer in der zehnten, die Trivialschullehrer in der eilften Diätenclasse.

Unter die den Schullehrern zukommenden Begünstigungen gehört unter andern die allergnädigste Verordnung, „daſs bei dem Vorschlage zu den Unterrichts-Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sei, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe". Pol. Sch. V. §. 294.

Unter diese Begünstigungen ist ferner jene des vorhergehenden §. 292 hinsichtlich der Gehalte der Schullehrer zu setzen.

Provisorische Lehrer, die zur bloßen Vertretung eines zeitweilig erledigten Lehrerpostens bestellt sind, genießen diese Vorrechte ebensowenig (M. E. v. 18. December 1855 Z. 19146 Gal.) als Unterlehrer oder Schulgehilfen (M. E. v. 9. Juni 1852 Z. 4970 Steierm.).

§. 294.

Was insbesondere das Recht betrifft, sich der Staatsuniform nach der ihnen gebürenden Diätenclasse zu bedienen, so ist es nur unzulässig, daſs Schullehrer bei Verrichtung der Mesnerdienste in die Staatsuniform gekleidet sind, und kann ihnen ebensowenig gestattet werden, bei Abhaltung des ordentlichen Schulunterrichtes in Uniform zu erscheinen.

D. a. M. E. v. 9. Juni 1852, M. E. v. 15. Jänner 1853 Z. 317 Dal.

§. 295.

An Trivialschulen gibt es nur Lehrer und Unterlehrer. Die Benennung „Oberlehrer" ist nicht einzuführen. Noch weniger kann es geduldet werden, daſs Lehrer an Volksschulen, oder wohl gar bloße Unterlehrer sich den ihnen nicht gebürenden Titel von „Professoren" beilegen oder beilegen lassen.

M. E. v. 4. Juli 1855 Z. 9307 Tem. 1), v. 13. Februar 1856 Z. 4011 alle Kronl.: Es ist dem Ministerium zur Kenntnis gekommen, daſs hier und da Lehrer der Volksschulen, namentlich der Haupt- und Bürgerschulen, zuweilen sogar bloße Unterlehrer sich „Professoren" nennen lassen, welcher Titel den Lehr-Individuen der Volksschulen weder gebürt, noch zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens bei der Schuljugend, den Aeltern und Gemeinden erforderlich ist. Der wahre Jugendbildner bedarf keines würdigern Namens als eben jenes des Lehrers und man darf unbedingt

annehmen, dass die verständigen und in ihrem Berufe pflichttreu wirkenden Volksschullehrer den Namen „Professor“ bisher nur dort sich beilegen ließen, wo dieser Misbrauch schon früher eingeschlichen war. Der Hinblick auf die mehrfachen Nachtheile, welche jene Benennung für den Lehrstand der Volksschulen in seinem öffentlichen Leben und Wirken nothwendig zur Folge haben muß, gebietet es, darüber zu wachen, dass künftig ein den Volksschulen angehöriges Lehr-Individuum den ihm nicht gebürenden Titel „Professor“ weder annehme, noch zulasse, dass er von Schülern oder deren Aeltern so angeredet werde.

Andererseits wurde der Name eines Schulinhabers oder Schulhalters, womit die Lehrer an den wiener Volksschulen bezeichnet zu werden pflegten, „als in den Gesetzen nicht gegründet und der Sache unwürdig“ abgestellt; „Schulen sind keine Gewerbsstätten“. M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 N. Ö. a).

§. 296.

Trivialschullehrer, welche sich durch eine vieljährige, allseitig anerkannte vorzügliche Wirksamkeit im Schulfache hervorgethan und dadurch ihre Schule zu einer Musterschule für die Schulen des Bezirkes, vor denen sie sich nicht nur durch einen geregelten Schulbesuch und fruchtbringenden Unterricht, sondern auch durch sittliche Zucht und Ordnung vortheilhaft auszeichnet, gemacht haben, sollen zu Musterlehrern ernannt werden.

M. E. v. 15. Mai 1858 Z. 7642 Tem.: Lehrer an einer eigentlichen Hauptschule können nicht zu Musterlehrern ernannt werden, weil einerseits die Hauptschullehrer schon als solche gegenüber den Trivialschullehrern einen höheren Rang einnehmen und andererseits eine Hauptschule, an welcher sich mehrere wirkliche Lehrer befinden, durch die Ernennung eines derselben zum Musterlehrer noch keine Musterhauptschule werden kann. Dagegen ist diese Auszeichnung an den sogenannten Pfarrhauptschulen, an welchen nur ein wirklicher Lehrer nebst mehreren Unterlehrern angestellt ist, allerdings zulässig.

§. 297.

Alle Lehrer an Volksschulen, d. i. alle mit Anstellungs-Decreten versehenen und auf systemisierten Posten vorschriftmäßig angestellten Lehrer und Unterlehrer genießen die Militär-Befreiung.

Heerergänzungsgesetz vom 29. September 1858 §. 19, M. E. v. 21. December 1858 Z. 22107 alle L. St., vom 21. Februar 1859 Z. 22400 ex 1858 Tir.

b) Eigenschaften und Pflichten.

α) Im allgemeinen.

§. 298.

Der Lehrer an Volksschulen sei ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden Handlungen und in der ganzen Aufführung. Die heiligen Wahrheiten der Religion und die Gebote der Kirche sollen ihm eigen sein, um nicht nur sein eigenes Herz darnach zu bilden und sich in gottseligen Gesinnungen zu stärken, sondern auch durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Vorbild zu werden, sie zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen und zu den vorgeschriebenen Religionsübungen anzuführen.

Pol. Sch. V. §§. 211, 212.

§. 299.

Er soll sich mit den in Schulsachen ergangenen Verordnungen bekannt machen, die neu ergehenden fleißig sammeln und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Normalienprotocoll, Schulverordnungsbuch) genau und sauber eintragen.

Pol. Sch. V. §§. 219, 221.

§. 300.

Was seine Kenntnisse und Fertigkeiten betrifft, muß es ihm nicht genug sein, das Befähigungszeugnis erhalten und die Anstellung auf einen Schuldienst erworben zu haben. Er soll vielmehr die für seinen Beruf nöthigen oder nützlichen Kenntnisse durch Lesung guter Bücher zu erweitern beflissen sein. Er soll bei dem Unterrichte Beobachtungen anstellen und sich aufzeichnen. Er soll sich nicht schämen, von seinen Berufsgenossen etwas gutes zu lernen.

Pol. Sch. V. §. 220.

§. 301.

Um den Lehrern die Mittel zu ihrer Fortbildung und zur Erweiterung der für ihren Wirkungskreis nützlichen Kenntnisse bereit zu stellen, ist die Errichtung und Vermehrung von Schul-Bibliotheken nach Möglichkeit zu fördern und nur darüber zu wachen, dass Bücher von zweideutiger oder entschieden verderblicher Tendenz in dieselben keinen Eingang finden.

Digitized by Google

M. E. vom 13. Jänner 1854 Z. 73 Krain, vom 27. Februar 1854 Z. 847 Böhm.

Die Bewilligung zur Anschaffung oder Erwerbung brauchbarer Bücher für die Schul-Bibliotheken ist von den Schulvorständen bei den nächst höheren Schulbehörden zu erwirken. Um jenen die Auswahl, diesen die Beurtheilung zu erleichtern, sollen von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate allgemeine Verzeichnisse solcher Werke, welche für den angedeuteten Zweck als geeignet und ersprießlich erkannt worden sind, zusammengestellt und verlautbart werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daſs die Erwerbung von Büchern für die Lehrer-Bibliotheken auf den Umfang dieser Verzeichnisse nicht beschränkt bleiben kann. M. E. vom 19. Mai 1856 Z. 7221 Böhm., v. 10. Juli 1856 Z. 7361 Lomb. Ven.

§. 302.

Ueberhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemüht sein. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntnis seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebet und Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

Pol. Sch. V. §. 222.

§. 303.

Jederzeit soll er seinen Vorgesetzten und Obrigkeiten mit Höflichkeit und Ehrerbietung begegnen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören und genau befolgen, und auch hierin durch sein Betragen der Jugend und der ganzen Gemeinde ein gutes Beispiel geben.

Die Erinnerungen und Rathschläge seiner Vorgesetzten soll er willig und mit Dank annehmen und zu benützen trachten, Zweifel und Bedenken denselben mit geziemender Bescheidenheit und zu rechter Zeit, niemals vor den Kindern, vortragen. Ist er von den Schulvorstehern über etwas zurecht gewiesen worden, so lasse er sich ernstlich angelegen sein, den Fehler nach der erhaltenen Weisung zu verbessern.

Glaubt der Lehrer in seinem Rechte gekränkt zu sein, so soll er mit Anstand und Bescheidenheit das nöthige vorstellen; findet er sich nicht beruhigt, so kann er dasselbe bei der unmittelbar höheren Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung mit Geduld abzuwarten hat.

Pol. Sch. V. §§. 220, 246.

§. 304.

Den Aeltern der Schulkinder begegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu

sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern, so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Misverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig oder besorgt der Lehrer von Seite der Aeltern eine üble Aufnahme, so wende er sich an den Ortsseelsorger um Rath und Beistand.

Pol. Sch. V. §. 247.

§. 305.

Der Lehrer sei friedliebend und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemandem in Streit zu gerathen, so streite er nicht öffentlich, am wenigsten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwiedern, macht allemal sträflich und verächtlich.

Pol. Sch. V. §. 248.

§. 306.

Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sei untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung Reinlichkeit Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirtschaft. In der Schule erscheine er, so wie außer dem Hause, nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen Mienen und Geberden, was ihn lächerlich verächtlich oder strafbar machen könnte. Er meide alle Zusammenkünfte, bei denen er Gefahr läuft, seinen guten Namen und sein Ansehen zu verlieren, zum saufen spielen zanken und zu unbesonnenen Gesprächen verleitet und außer Stande gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünktlich zu erfüllen.

Pol. Sch. V. §§. 251, 252.

§. 307.

Im allgemeinen sollen Lehrer an Volksschulen bedenken, daſs ihres so wie jedes andern Standes Bestimmung nur darin liegen kann, die ihnen anvertrauten Pflichten mit ausdauerndem Eifer zu erfüllen und auf die stete Vervollkommnung dieser Erfüllung bedacht zu sein. Der Beruf des Volksschullehrers als Bildner und Erzieher des heranwachsenden Geschlechtes ist so schön und lohnend, der Kreis seines

Wirkens, wenn er ihn nach allen Richtungen hin ausfüllen soll, so inhaltsschwer und folgenreich, daſs der gewissenhafte Schulmann darin die Aufgabe seines Lebens und Strebens erblicken und sich nicht versucht fühlen wird, sich mit völliger Verkennung seiner Stellung durch Wortmacherei und Grübeleien in Sphären zu verlieren, die ihm fremd sind und außerhalb seines Gesichtskreises liegen.

M. E. v. 18. Juli 1852 Z. 6721 Böhm., zunächst veranlaſst durch „die anwidernde Erfahrung einer zur gefährlichen Gewohnheit gewordenen Sucht nach politischen Diatriben, die man von Ausartungen nach dieser Richtung hin und von dem gemeinschädlichen Wirken so gearteter Lehrer in den Zeiten der letzten Wirren in anderen Ländern noch mehr als hier zu machen nur zu reichliche Gelegenheit hatte"; es wurde den Schulbehörden aufgetragen, in solchen Fällen „mit aller Schärfe einzugehen und, so keine anderen Mittel helfen, die Entfernung eines solchen Individuums vom Schuldienste auszusprechen" und jederzeit „alle Wachsamkeit darauf zu wenden, daſs das ihnen untergeordnete Lehrer-Personale seinem Berufe, aber auch diesem allein und ganz lebe".

β) Insbesondere

1. des Lehrers.

§. 308.

Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes ist, so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirt sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun noch den seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen und unter Mitfertigung des Ortsseelsorgers dem Schul-Districts-Aufseher allsogleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Kosten geschehen kann. Dasselbe ist auch von dem Schulgeräthe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daſs dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädigt werde; denn dieses würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müßen.

Pol. Sch. B. §. 249.

§. 309.

An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweiset, noch davon dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manchmal etwas nachzusehen.

Pol. Sch. V. §. 250.

§. 310.

Jeder an Volksschulen angestellte dienstfähige Lehrer ist verpflichtet, sich dem Unterrichte nach Kräften persönlich zu widmen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Es ist ihm nicht gestattet, sich dem Unterrichte unter dem Vorwande, dass er solchen durch einen Gehilfen versehen lasse, eigenmächtig zu entziehen und einträglichen, zum Theil seiner Stellung unwürdigen Nebenbeschäftigungen, die dem Schuldienste fremd sind, nachzugehen. Die willkürliche Aufnahme von Schulgehilfen ohne Bedürfnis der Schule und bei einem zur persönlichen Versehung des Schuldienstes noch vollkommen tauglichen Lehrer ist hintanzuhalten.

Pol. Sch. V. §. 49; M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 N. Ö. g), v. 21. Jänner 1853 Z. 571 O. Ö. 5), v. 26. Juli 1857 Z. 11643 Of. 1), letzterer gerichtet gegen die Warnehmung, „dass einige Volksschullehrer, die zugleich Cantors- oder Notariats-Dienste versehen, den Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend oft ganz und gar vernachlässigen, und meistens nur in den Wintermonaten zu ihrer Vertretung in der Schule unbefähigte Gehilfen halten“.

§. 311.

Der Schullehrer hat die bei seiner Schule von den Schulvorstehern nach den bestehenden Schulvorschriften festgesetzte Unterrichtszeit genau einzuhalten. Ihm steht nicht zu, den Unterricht ohne Vorwissen und Zustimmung der Schulvorsteher tage- und wochenlang auszusetzen oder Veränderungen in der vorschriftmäßigen Unterrichtszeit nach eigenem Belieben vorzunehmen.

O. a. M. E. v. 26. Juli 1857 2), worin namentlich auch der Misbrauch abgestellt wurde, dass Schullehrer, den Unterricht willkürlich aussetzend, „Wochen- und Jahrmärkte sowie Kirchweihfeste oft in weit entlegenen Ortschaften zum Nachtheile der Schule besuchen“.

2. der Unterlehrer.

§. 312.

Unterlehrer werden nicht zu Privatdiensten des Lehrers aufgenommen, sondern dem Lehrer für den Dienst der Schule beigegeben. Es steht dem Lehrer nicht zu, mit dem ihm beigegebenen Unterlehrer Privat-Verträge abzuschließen, die den Zwecken des Unterrichtes und dem Geiste der politischen Schulverfassung zuwiderlaufen und zugleich zu ärgerlichen Reibungen und Beschwerden Anlass geben.

M. E. v. 25. November 1852 Z. 2272 N. Ö.

§. 313.

Die Verwendung der Unterlehrer beim Unterrichte ist nicht der Willkür des Lehrers überlassen. Wo mehrere Lehrzimmer bestehen, ist dem Gehilfen eine ganze Schulclasse zum Unterrichte zu übergeben; wo nur ein Lehrzimmer vorhanden, und dennoch ausnahmsweise ein Gehilfe bewilliget ist, hat derselbe entweder eine Schülerabtheilung oder bestimmte Lehrgegenstände zu übernehmen.

M. E. v. 23. November 1850 Z. 9776 Schl. c).

Zufolge M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 f) soll in Wien den Unterlehrern die Schulclasse, in welcher sie zu unterrichten haben, durch den Schulbezirksaufseher nach vorläufiger Berathung mit dem Seelsorger und Lehrer zugewiesen werden.

§. 314.

In allen Fällen steht der Unterlehrer, wenn ihm auch eine besondere Schulclasse zugewiesen und er für dieselbe verantwortlich ist, in Hinsicht der Unterrichtsertheilung unter der Aufsicht und Leitung des Lehrers. Dieß gilt auch von dem Excurrendo-Unterrichte, welchen der Lehrer pflichtgemäß zu beaufsichtigen, den excurrierenden Gehilfen zu überwachen und zeitweise, um sich von dem Unterrichtserfolge desselben zu überzeugen, in der Nebenschule den Unterricht selbst zu ertheilen hat.

D. a. M. E. v. 26. Mai 1849 h), v. 27. Februar 1857 Z. 2948 Böhmen.

§. 315.

An den Volksschulen, besonders auf dem Lande, ist dafür zu sorgen, dass den Unterlehrern ein unentgeltliches Wohnzimmer im Schulhause ausgemittelt und die bisherige Ordnung, vermöge welcher sie bei den Lehrern gegen ein entsprechendes Entgelt die nöthige Verpflegung, an seinem Tische ihre Kost genossen, aufrecht erhalten werde; denn es

muß für das Volksschulwesen nur nachtheilig und für die Schulgemeinden drückend werden, wenn Schulgehilfen sich genöthigt sehen, sich eine eigene Verköstigung zu verschaffen oder in Wirts- oder anderen Häusern Kost zu suchen. Ein gutes häusliches Verhältnis zwischen Lehrern und Unterlehrern wird auch auf den Schulunterricht und die Behandlung der Schuljugend wohlthätig einwirken.

M. E. v. 7. December 1855 Z. 5065 O. Ö., v. 12. März 1856 Z. 3188 Böh.

Vgl. M. E. v. 21. Februar 1853 Z. 1349 Schl., v. 4. März 1856 Z. 2925 Kärnt., v. 23. Juli 1856 Z. 11153 Böh., laut deren durch die anbefohlene Ausmittlung besonderer und besserer Gehalte für die Gehilfen „keineswegs das häusliche Verhältnis zwischen Lehrer und Unterlehrer gestört und letzterem Veranlassung gegeben werden soll, sich der Pflege und Beköstigung im Schulhause zu entziehen; das alte Verhältnis, wo der Gehilfe im Schulhause sein Unterkommen fand und am Tische des Lehrers seine Kost hatte, nebenbei auch zur Bedeckung seiner übrigen nothwendigen Bedürfnisse einen entsprechenden Gehalt bezog, soll aufrecht erhalten werden“.

Dieses Verhältnis soll selbst rücksichtlich jener Unterlehrer wenigstens theilweise bestehen, welche zum Unterrichte excurrieren und deshalb etwa die Mittagskost nicht am Tische des Lehrers nehmen können. O. a. M. E. v. 23. Juli 1856.

§. 316.

Es ist allerdings wünschenswert, den Unterlehrern an Trivial-Schulen ein solches Einkommen sicherzustellen, welches sie in die Lage versetzt, sich unabhängig in der Gemeinde zu bewegen und ihren Dienstpflichten mit Eifer nachkommen zu können. Dadurch soll aber das innige Verhältnis, welches zwischen Lehrer und Unterlehrer zu bestehen hat, nicht gestört, sondern nur bezüglich der gegenseitigen Leistungen ein Uebereinkommen zwischen beiden Theilen getroffen werden. Wo Lehrer mit den beigegebenen Unterlehrern bezüglich der Verpflegung und der Gehaltserfolgung in kein friedliches Verhältnis kommen können, hat der Schulbezirksaufseher im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher die nöthigen Bestimmungen zu treffen und dabei auf die besonderen Verhältnisse der Schule und die etwaigen Nebeneinkünfte der Unterlehrer Rücksicht zu nehmen, um eine beide Theile zufriedenstellende Ausgleichung zu Stande zu bringen.

M. E. v. 25. November 1852 Z. 2272 N. Ö.; o. a. M. M. E. E. v. 21. Februar 1853, v. 4. März und v. 23. Juli 1856.

§. 317.

Einestheils um des häuslichen Verhältnisses zwischen Lehrer und Unterlehrer willen, anderentheils wegen mannigfacher damit verbundenen Nachtheile ist nicht nur das allzu frühzeitige Heiraten der Unterlehrer, gleich nach dem Eintritte in den Schuldienst und ohne dass sie sich gehörig ausgebildet und einige Ansprüche auf eine Beförderung zu Lehrerstellen erworben hätten, hintanzuhalten, sondern überhaupt die Verehlichung von Gehilfen vor erreichter Lehreranstellung in der Regel immer zu verweigern, da sie bei ihrem meist äußerst geringen, bloß für eine Person berechneten Einkommen damit nur den Grund zur häuslichen Bedrängnis und geistigen Verkümmerung legen, zugleich aber sich, bei dem ausgesprochenen Widerwillen der meisten Gemeinden gegen die Aufnahme bereits verheirateter Lehr-Individuen, den Weg zur Erlangung einer besseren Stelle oder eines selbständigen Lehramtes erschweren.

M. E. v. 29. September 1850 Z. 7939 Krain, v. 30. Juli 1851 Z. 7197 Schl., v. 12. Juni 1852 Z. 5667 Schl.

§. 318.

Nur ausnahmsweise kann die Heiratsbewilligung von den vorgesetzten Schulbehörden solchen Unterlehrern ertheilt werden, welche sich durch ihre Leistungen im Schuldienste bereits in der Art bewährt haben, dass mit Sicherheit angenommen werden kann, sie werden bei fortgesetzter guter Verwendung eine Anstellung als wirkliche Lehrer erlangen; welche ferner über den Stand so wie über den sittlichen Charakter der Person, die sie zu ehelichen gedenken, einen befriedigenden Nachweis liefern und zugleich glaubwürdig darthun, dass sie ein zur Erhaltung einer Familie ausreichendes Einkommen oder Vermögen bereits besitzen oder dass ihnen ein solches für den Fall der beabsichtigten Verehelichung gesichert sei. Eine solche Ausnahme wird namentlich bei exponierten Unterlehrern, die sich getrennt von dem Lehrer in ihrer Gehilfen-Station selbst verköstigen und verpflegen müßen, gerechtfertigt sein. Unterlehrer, welche ohne schulbehördliche Genehmigung sich verehelichen, sind ohne weiters des Dienstes zu entlassen.

M. E. v. 3. November 1856 Z. 16911 Mähr., v. 31. Mai 1858 Z. 5281 alle L. St.: „Ob die Ertheilung der besagten schulbehördlichen Genehmigung den Schulbezirksaufsehern zu überlassen, oder der Schulenoberaufsicht oder der politischen Landesstelle selbst vorzubehalten sei, wird

im Einvernehmen mit den Ordinariaten festzustellen und sodann die geeignete Verlautbarung in dem für die Kundmachung von Schulvorschriften üblichen Wege zu veranlassen sein".

§. 319.

Auch Lehr-Individuen, welche als Privat-Lehrer oder als Lehrer an Privat-Lehranstalten sich verehlicht haben, sollen, wenn sie als Unterlehrer oder zeitweilige Schul-Provisoren an öffentliche Schulen übertreten wollen, nur mit der nöthigen Vorsicht und in genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen aufgenommen werden.

O. a. M. E. v. 31. Mai 1858.

c) Nebenbeschäftigungen.

α) Erlaubte.

§. 320.

Um sowohl den Lehr-Individuen ein erlaubtes Nebeneinkommen zu der oft unzureichenden oder doch geringen Besoldung zu sichern, als auch ihnen eine angemessene, Nebenstunden anständig ausfüllende Thätigkeit zu verschaffen, ist denselben der Betrieb gewisser Nebenbeschäftigungen insoweit gestattet, als dieß weder dem pflichtmäßigen Schuldienste zum Abbruch gereicht, noch das dem Lehrer gebürende Ansehen darunter leidet.

§. 321.

Aus diesen Gründen ist den Lehrern an Volksschulen die Abhaltung von Nachstunden gegen Entgelt von den vermöglicheren Schülern unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Die Lehrer sind zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeltlich in die Nachstunden aufzunehmen, weil gerade diese am meisten Nachhilfe brauchen und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Parteilichkeit entfernt wird.

2. Müßen die Nachstunden gleich unmittelbar nach den Schulstunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, dass die Kinder in der Zeit zwischen dem Schulunterrichte und der Nachstunde sich zerstreuen und das bereits erlernte vergessen.

3. Sind die Nachstunden täglich mit Ausnahme der Ferialtage zu halten.

Pol. Sch. V. §. 252 Anm.

Für Wien wurde mit M. E. v. 25. November 1849 Z. 7484 erklärt: „Nur den eigenen Classenlehrern soll die Abhaltung von Nachstunden gestattet sein, indem nur sie zu beurtheilen im Stande sind, welcher Nachhilfe die einzelnen Schüler und Schülerinnen bedürfen, und wie der öffentliche Unterricht mit jenem der Nachstunden in eine zweckmäßige Verbindung zu bringen sei. Das zusammenunterrichten von Schülern aus verschiedenen Classen ist abzustellen".

§. 322.

Unterlehrer sind gleich Lehrern befugt, Nachstunden in den von ihnen besorgten Classen zu halten und genießen den Bezug der dafür eingehenden Honorare.

M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 n): „Die für die Abhaltung der Nachstunden eingehenden Honorare sollen jenem Lehrer oder Unterlehrer zukommen, welcher sich der dießfälligen Bemühung unterzieht". Bloß zeitweilig angestellte Gehilfen haben die dießfälligen Honorare den Lehrern abzuführen, von denen erwartet werden kann, dass sie keinen Anstand nehmen werden, jenen einen Antheil daran freiwillig zuzuwenden.

Für die wiener Schulen erschien es jedoch bei der früher herrschenden, diesem Grundsatze entgegengesetzten Uebung billig, dass den zur Zeit jenes Ministerial-Erlasses bereits angestellten Lehrern die Honorare aus allen Classen wenigstens noch zur Hälfte belassen werden.

§. 323.

Den Unterlehrern ist gestattet, sich, soweit ihr Dienst in der Schule nicht darunter leidet, mit Privat-Unterricht zu beschäftigen und durch den daraus fließenden Verdienst ihre ökonomische Lage zu verbessern. Der Lehrer kann auf diesen Erwerb weder im ganzen noch zum Theile einen Anspruch erheben; der Lohn, welcher für den freiwillig begehrten häuslichen Unterricht verabreicht wird, gebürt ausschließend jenem, der diesen Unterricht ertheilt.

M. E. v. 29. October 1851 Z. 10816 N. Ö., zunächst gerichtet gegen den Unfug, dass mehrere Volksschullehrer von ihren Amtsgehilfen, den Unterlehrern, denen sie für die anstrengenden Arbeiten in der Schule und oft auch für die Leistungen im Chordienste außer der Kost nichts verabreichen, sogar einen Theil des Honorars abverlangen, das diese für den ertheilten häuslichen Unterricht von einzelnen Familien erhalten. Dieser Unfug wirft nicht nur ein trauriges Licht auf das Verhältnis des Lehrers zu seinen jüngeren Standesgenossen, sondern muß auch dem Schulunterrichte auf vielfache Weise nachtheilig werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass einzelne Lehrer nur darum den halbtägigen Unterricht einführen, um den Privat-Unterricht bei den Familien zur Nothwendigkeit zu machen und von Seite der Unterlehrer leichter besorgen zu lassen. Der

Landesschulbehörde wurde daher aufgetragen, das geeignete zu verfügen, damit der gerügte Unfug, wo er besteht, unverzüglich abgestellt werde.

§. 324.

Da die Volksschulen an wohlthätigem Einfluss auf die Gemeinden, an Nützlichkeit und Wertschätzung bei denselben nur gewinnen können, wenn durch sie auf die Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft günstig eingewirkt wird: so ist es nicht nur gestattet, sondern ist sogar zu wünschen, dass Schulleute solchen Oekonomie-Zweigen, die für die Gegend eine besondere Wichtigkeit haben oder deren Hebung der Bevölkerung zu statten kommen könnte, ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dieselben, wie die Obstbaumzucht, den Gemüsebau, die Rebencultur, theils durch zweckdienliche Belehrung und Ermunterung, theils durch Anpflanzung und musterhafte Pflege in den Schulgärten oder Baumschulen, theils durch eifrige Betheiligung an landwirtschaftlichen Vereinen nach Möglichkeit zu fördern suchen.

So wurden mit 16. Februar 1850 Z. 1143 die Schullehrer in Steiermark auf die Wichtigkeit des Seidenbaues in jenen Theilen des Landes, wo dieser mit Erfolg betrieben werden kann, aufmerksam gemacht und aufgefordert, diesem wichtigen Oekonomie-Zweige ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihn bald durch zweckmäßige Belehrung, bald durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen in den bestehenden oder noch zu errichtenden Baumschulen, bald auch durch eigene Beschäftigung mit der Seiden-Cultur, wo es die Räumlichkeiten der Schulen gestatten, nach Möglichkeit zu fördern.

Im Jahre 1854 hat der Central-Ausschuss der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien — in der Ueberzeugung, dass die Bienenzucht in Oesterreich lange noch nicht in jener Ausdehnung betrieben werde, als es in vielen Gegenden bei dem vorhandensein günstiger Umstände geschehen könnte, und dass eben deshalb der Bedarf des Landes an Wachs und Honig durch die eigene Erzeugung nicht gedeckt sei, sondern alljährlich eine nicht unbedeutende Menge dieser beiden landwirtschaftlichen Producte eingeführt werde — das Ansuchen gestellt, von Seite des k. k. Unterrichts-Ministeriums dahin einzuwirken, dass die Schullehrer auf dem Lande die Bienenzucht in den dazu geeigneten Localitäten betreiben, und der Verbreitung dieses landwirtschaftlichen Zweiges sowohl durch ihr ermunterndes Beispiel als auch durch einen kurz gefassten zweckmäßigen Unterricht den möglichsten Vorschub leisten. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat in Folge dessen mit Erlass vom 14. Juli 1854 Z. 8036 (N. Ö., O. Ö., Böhm., Mähr., Schl., Buk.) mit vollem Vertrauen die Erwartung ausgesprochen, dass die Schullehrer sich der Hebung der Bienenzucht in jenen Gegenden, wo sie mit einem entsprechenden Nutzen betrieben werden kann, mit werkthätigem Eifer widmen werden. Als solche Gegenden können alle diejenigen bezeichnet werden, in welchen sich aus-

gedehnte Nadelwaldungen oder Auen, große Feldflächen und blumenreiche Wiesenfluren, häufige Obst- und Weingärten befinden; ferner jene, wo das Heidekorn, sei es als erste oder zweite Frucht, allgemein gebaut wird; überhaupt alle jene Gegenden, wo die Bienenweiden sich ablösen und daher eine lange Dauer haben, und die Bienen eine reichliche Honigernte eintragen können. Dagegen können hochgelegene Oertlichkeiten, welche starken Winden ausgesetzt sind und wo selbst im Hochsommer ein rauhes Klima herrscht, ferner Sumpfgegenden und solche Bezirke, welche von großen Wasserspiegeln begränzt sind, so wie solche, welche nur eine kümmerliche und auf kurze Zeit beschränkte Vegetation aufzuweisen haben, für den Betrieb der Bienenzucht nicht empfohlen werden. Es wurde daher den betreffenden Länderstellen überlassen, auf die Volksschullehrer durch eine die Beschaffenheit des Landes berücksichtigende Aufforderung ermunternd einzuwirken, und ihnen zugleich die Art und Weise anzudeuten, wie sie die Bienenzucht zu ihrem eigenen Nutzen mit Erfolg betreiben und sich überhaupt um die Hebung derselben verdient machen können. In Gegenden, wo einzelne Lehrer die Bienenpflege bereits mit einem entsprechenden Erfolg betreiben, wird es nicht schwer sein, auch mehrere andere dafür zu gewinnen, sowie nur geeignete Ermunterungsmittel, als belobende Anerkennung von Seite der Behörden, ehrenvolle Erwähnung in öffentlichen Blättern und andere, rechtzeitig in Anwendung kommen und der guten Sache der erforderliche Vorschub geleistet wird.

Mit M. E. v. 24. Februar 1857 Z. 3322 wurde eine ähnliche Aufforderung an die übrigen Länderstellen erlassen.

§. 325.

Ein wohlbefähigter Lehrer, wie sie von nun an aus den verbesserten Bildungsanstalten hervorgehen können und sollen, wird allerdings auch zur Uebernahme eines Gemeindeamtes als Vorsteher oder Gemeinderath, oder zur Uebernahme der Schreibgeschäfte für die Gemeinde als Gemeinde-Notar Gemeinde- oder Aushilfsschreiber, wo eine anderweitige Fürsorge bei dem Abgange eines geeigneten Gemeindegliedes nicht getroffen werden kann, tauglich sein, wenn ihm anders nicht mehr aufgebürdet wird, als mit dieser Stelle verbunden ist und als sich mit einer pünktlichen und gewissenhaften Versehung seines eigentlichen Berufes als Lehrer vereinigen läßt.

M. E. v. 29. April 1853 Z. 3690 Schl., vom 12. März 1858 Z. 4230 Ung. Tem. Kro. Sl. ad e).

Das Syst. schol. ist gegen diese Nebenbeschäftigung, die gleichwohl gerade in Ungarn am häufigsten vorkommt: „Munus docentis“, heißt es §. 63, „a munere Notariorum omni modo separandum erit“.

§. 326.

Wo eine solche Verwendung des Lehrers für Gemeindezwecke eintreten soll, da hat derselbe den Schulbezirksaufseher hievon in Kenntnis zu setzen und ihm die Ueberzeugung zu verschaffen, dass durch Uebernahme der betreffenden Stelle seinen Obliegenheiten gegen Schule und Kirche auf keine Weise Abbruch geschehen werde.

M. E. v. 15. December 1851 Z. 12197 Schl., v. 17. December 1851 Z. 5710 O. Ö.: Jene Lehrer, welche durch die Verrichtungen des Schul- und Mesnerdienstes so in Anspruch genommen sind, dass sie nicht ohne Nachtheil andere Geschäfte übernehmen können, sind von der Uebernahme von Gemeindebedienstungen zurückzuhalten.

§. 327.

Die Uebernahme einer Gemeindebedienstung ist weiter nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die Dienstleistungen, welche damit verbunden sind, den Schullehrer nicht in nähere Beziehung zu Orten wie Wirts- und Schankhäusern bringen, deren Besuch zu vermeiden zu den Pflichten seines Standes gehört. Er wird sich daher solchen Geschäften nur in berufsfreien Stunden und an einem Orte widmen dürfen, wo er nicht Gefahr für den guten Namen und das Ansehen seines Standes läuft.

M. E. v. 20. August 1856 Z. 11773 Gal.

§. 328.

Sobald sich offenbart, dass der mit einem Gemeindeamte betraute oder mit einer Bedienstung für die Gemeinde belastete Schullehrer die Pflichten seines eigentlichen Berufes verabsäumt oder vernachlässigt, ist ihm die ertheilte Bewilligung zu entziehen und derselbe von den Schulvorständen im Einvernehmen mit dem politischen Bezirksamte zur Niederlegung der übernommenen Stelle zu veranlassen.

M. E. v. 18. November 1851 Z. 10100 Kärnt., v. 17. December 1851 Z. 5710 O. Ö., v. 29. April 1853 Z. 3690 Schl.

β) Insbesondere Kirchendienste.

§. 329.

Keine Nebenbeschäftigung gibt es, die mit dem eigentlichen Berufe des Volksschullehrers in näherem Zusammenhang stünde und für deren Besorgung sich der Lehrer besser eignete, als der Dienst auf dem

Chore der Kirche in der Eigenschaft eines Cantors, Chorregenten, Chorrectors, Organisten. Wo daher die Verbindung des Chordienstes mit dem Schulamte, die sich überall, wo sie mit Beachtung der Orts- und Schulverhältnisse eingeführt wurde, als ersprießlich darstellt, thatsächlich schon besteht, da ist sie aufrecht zu erhalten; wo sie noch nicht besteht, aber ohne wesentliche Nachtheile für den Schuldienst stattfinden kann, da ist sie anzustreben, vorzüglich auf dem Lande, wo die Gemeinden seltener im Stande sind, zwei abgesonderte Stellen für diese beiden Dienstleistungen ausreichend zu dotieren.

Pol. Sch. V. §. 168: Erledigte Mesner- Organisten- und Chorregenten-Stellen sind den Schullehrern zuzuwenden, wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet und karg dotiert ist. Syst. schol. §. 63: Munus docentis, ubi adjuncta loci secum tulerint, cum officio Cantoris conjungi potest. M. E. v. 23. Juli 1857 Z. 3345 Of. 1).

Auch bei gr. u. u. Trivial-Schulen „ist darauf zu achten, dass mit dem Schuldienste der Cantors- und Organisten-Dienst sammt den bezüglichen Nutzungen und Einkünften, so oft es als zulässig erscheint, verbunden werde. M. E. v. 9. Mai 1859 Z. 6739 Buk. 6.

§. 330.

An Orten, wo eine solche Verbindung statthat, ist daher in jedem Erledigungsfalle für die Aufstellung eines tüchtigen Lehrers zu sorgen und von ihm der Ausweis, dass er auch für die Versehung des Chordienstes befähigt sei, zu verlangen.

O. a. M. E. v. 23. Juli 1857 2).

Die Eignung für den Chordienst muß entweder durch glaubwürdige Zeugnisse oder durch eine in Gegenwart von sachverständigen Personen abgelegte Prüfung besonders nachgewiesen werden. M. E. v. 27. October 1857 Z. 741 Ung. Tem. Kro. Sl. §. 24.

§. 331.

Eine Trennung des Schuldienstes vom Cantordienste ist nur in jenen Orten zu gestatten, wo der Cantor durch die ihm täglich obliegenden Verrichtungen so sehr in Anspruch genommen wird, dass er keine Zeit erübrigt, um an dem Schulunterrichte in den vorgeschriebenen Stunden theilzunehmen und der Schule die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wo überdieß die Gemeinden zureichende Mittel besitzen, um sowohl den Cantor, als auch das bei der Schule nothwendige Lehr-Personale in ausreichendem Maße zu dotieren.

M. E. v. 23. Juli 1857 Z. 3345 5).

M. E. v. 6. Februar 1850 Z. 311 Tir.: In größeren Städten, wo beide Stellen hinreichend dotiert sind und der Lehrer ohne Benachtheiligung seines Lehramtes nicht leicht andere Verrichtungen übernehmen kann, ist auf die Vereinigung des Schul- und Chordienstes nicht zu dringen.

§. 332.

Anlangend den Mesner- und Glöcknerdienst, dessen Verrichtungen eher zu Schulversäumnissen Anlaß geben, soll es dem Lehrer überlassen bleiben, denselben anzunehmen oder abzulehnen; jedoch soll das letztere nur aus erheblichen Gründen geschehen. Uebernimmt er den Mesnerdienst, so hat er solchen außer der Schulzeit selbst pünktlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräth mit der größten Sorgfalt zu verwaren, dasselbe reinlich und in gutem Stande zu erhalten.

Pol. Sch. V. §. 223, o. a. M. E. v. 6. Februar 1850.

Die Trennung wird bei den meisten Landgemeinden schon aus der Ursache nicht durchführbar sein, weil sie nicht die Mittel besitzen, drei Individuen, nämlich Lehrer Chorregenten und Mesner, angemessen zu besolden, und weil durch dieselbe in den meisten Fällen der Schulmeister in seinen ohnehin nicht reichlichen Bezügen noch mehr verkürzt würde; nur wo letzteres nicht eintritt, kann die Trennung des Mesner- und Glöcknerdienstes vom Schuldienste, jedoch im Einverständnisse mit dem Ordinariate, stattfinden. M. E. v. 16. December 1851 Z. 9045 Tem. vgl. mit M. E. v. 23. Mai 1852 Z. 4808 Böhm.

§. 333.

Lehr-Individuen, welche zugleich den Chor- und Mesnerdienst besorgen, sollen nicht bloß in Absicht auf ihren Schuldienst entsprechend entlohnt werden: es muß ihnen auch für ihre Leistungen in der Kirche ein angemessener, die damit verbundenen Auslagen jedenfalls übersteigender Betrag aus den zur Deckung dieser Bedürfnisse berufenen Mitteln zugewiesen werden, indem kein Lehrer verpflichtet werden kann, der Kirchengemeinde als Chorregent und Mesner unentgeltliche Dienste zu verrichten, noch auch dem Schullehrer mit Auslagen verbundene Nebendienste, die seine Zeit und Mühe durch das ganze Jahr in Anspruch nehmen, zur Schmälerung des eigentlichen Schuleinkommens übertragen werden dürfen, noch endlich es angeht, das letztere zur Entlohnung von Verrichtungen zu verwenden, die mit dem Schulzwecke in keiner wesentlichen Verbindung stehen.

M. E. v. 4. December 1851 Z. 11963 N. Ö., v. 9. Februar 1858 Z. 2052 Stei.

Zur Dotation der Chor- und Mesnerdienste soll zunächst das Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden, wenn es einen entbehrlichen Ueberschuss hat und Patron und Ordinariat damit einverstanden sind. Pol. Sch. V. §. 168. In weiterer Linie sind dafür die Kirchengemeinde, der Patron oder, bei Religionsfondspfründen, der Religionsfond in Anspruch zu nehmen.

Da auch die ausgeschulten, jedoch nicht zugleich ausgepfarrten Gemeinden des Chor- und Mesnerdienstes bedürfen, so haben sie die einschlägigen Gebüren an den Pfarrschullehrer, welcher jene Dienste besorgt, zu entrichten. M. E. v. 29. April 1851 Z. 3721 Böhm.

Die in Ungarn, Kroatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem temeser Banate bestehenden Lectical- und Stolgebüren der katholischen Cantoren (Mesner und Organisten) wurden in Folge a. h. E. v. 2., M. E. v. 8. April 1857 Z. 5847 in nachstehender Weise auf den Conventions-Münzfuß erhöht:

1. Wo Lectical-Gebüren in barem Gelde gar nicht bestehen, kann von der Valuta, in der solche zu entrichten sind, wie sich von selbst versteht, keine Rede sein.
2. Wo die Lectical- sowie die Stol-Gebüren nach einem gehörig bestimmten Ausmaße bereits in der Valuta der Conventions-Münze entrichtet werden, soll lediglich diese Uebung fortan eine gesetzliche Basis erhalten und dadurch gegen mögliche Anfechtungen geschützt sein.
3. Wo die Cantoren statt der Einzelgebüren in Folge Uebereinkommens mit den Gemeinden jährliche Pauschalien beziehen, ist zu untersuchen, ob diese Pauschalien einerseits mit den Dienstleistungen, wofür dieselben festgesetzt sind, in einem gehörigen Verhältnisse stehen, und anderseits in Folge der Umsetzung der Gebüren auf Conventions-Münze noch immer angemessen erscheinen, und ob die Pauschalien, wenn letzteres nicht der Fall ist, gegen Wiedereinführung der Einzelgebüren aufzulassen oder aber zu erhöhen seien. Hierüber haben die politischen Behörden im Vernehmen mit den Organen der Kirche zu entscheiden.
4. Wo die Einzelgebüren noch in Wiener Währung entrichtet werden, für die Schullehrer aber als solche und als Cantoren schon zureichende Dotationen ausgemittelt und sichergestellt sind, und wo zugleich Rücksichten auf die bereits bestehenden Leistungen und die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden es gebieten, ist der den Schullehrer-Cantoren aus der Erhöhung der fraglichen Gebüren auf Conventions-Münze erwachsende Vortheil von den Behörden abzuwägen, und den Lehrern an ihren sonstigen fixen Dotationen zu Gunsten der diese bestreitenden Gemeinden soviel in Abzug zu bringen, als nothwendig erscheint, um das frühere Verhältnis herzustellen; wofern es in vorkommenden Fällen nicht vorgezogen werden wollte, bei der einmal systemisierten Dotation zu verbleiben und an dem seitherigen Bezuge der Lectical- und Stol-Gebüren nichts zu ändern, was in den behördlich bestätigten Schul-Fassionen und Dotations-Urkunden dauernd ersichtlich zu machen sein wird.

Digitized by Google

5. Unregelmäßigkeiten und Willkürlichkeiten jeder Art hinsichtlich der fraglichen Gebüren sind abzustellen und die dießfälligen Bezüge der Schullehrer-Cantoren mit Beachtung der in den canonischen Visitationsprotocollen enthaltenen Angaben zu regeln; nach Erfordernis haben behördliche Entscheidungen einzutreten.

§. 334.

Wo dagegen, wie an vielen Orten Ungarns, eigens bestiftete Cantorstellen bestehen, für den Schuldienst aber nicht besonders gesorgt ist, sind die mit jenen verbundenen Einkünfte nicht ohne weiteres für den Cantordienst allein in Anspruch zu nehmen, indem die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Cantor nach seiner ursprünglichen Bestimmung auch zur Ertheilung des Unterrichtes oder zur Besorgung desselben auf seine Kosten verpflichtet gewesen ist. Diese Verpflichtung kann nicht zweifelhaft sein, wo nachgewiesen wird, dass die Cantoren entweder in eigener Person wirklich Unterricht ertheilen oder zur Ertheilung desselben Lehr-Individuen gehalten oder an einzelne Lehr-Individuen Beiträge geleistet haben. Es wird daher in dem Falle, wo die Cantorsdienste aus zureichenden, in den Schul- und Ortsverhältnissen liegenden Gründen fortan getrennt bleiben oder getrennt werden müßen, jederzeit genau zu erforschen sein, inwiefern an der vorhandenen Dotation auch die Schulen theilzunehmen haben und was die gegenwärtig im Dienste befindlichen Cantoren von ihren Einkünften an das zur Ertheilung des Schulunterrichtes erforderliche Lehr-Personale abzugeben haben. Hierbei ist sich gegenwärtig zu halten, dass die Anforderungen an die Schule in Folge sowohl der zugenommenen Bevölkerung als auch des allgemeinen Bedürfnisses eines besseren Schulunterrichtes sehr gewachsen sind, und dass sie die ursprüngliche Verpflichtung der Cantoren zur Besorgung des Unterrichtes in vielen Fällen weit übersteigen.

O. a. M. E. v. 8. April 1857 6), M. E. v. 23. Juli 1857 Z. 3345 Os. 6, 7, 9: Wie viel unter solchen Umständen von den vorhandenen Einkünften dem Cantorsdienste zu belassen, wie viel davon dem Schuldienste zuzuweisen sei, muß von Fall zu Fall durch eine gemischte Commission der dazu berufenen Vertreter und Interessenten bestimmt werden, wobei auf die Natur der einzelnen Einkünfte und auf den Gesammtbetrag derselben, ferner auf die mit dem Cantorsdienste verbundenen Verrichtungen und auf besondere Ortsverhältnisse die gebürende Rücksicht zu nehmen sein wird. Zur friedlichen Ausgleichung wird es zuträglich sein, dem bereits angestellten und daher im Besitz befindlichen Cantor für seine Person einen Genuss selbst über den für den Cantorsdienst nach den angedeuteten Grundsätzen festzusetzenden Einkünftenbetrag zu gewähren, und den Zeitpunkt der vollständigen Regelung erst mit dem Abgang desselben und vor Anstellung

eines neuen eintreten zu lassen. Sollte in einzelnen Fällen eine Vereinbarung nicht erzielt werden können, so ist im Entscheidungswege zur Herstellung der gewünschten Ordnung vorzugehen.

§. 335.

Wo der Schuldienst mit dem Chordienste vereinigt und zur vollständigen Versehung beider ein Unterlehrer (Gehilfe) nothwendig ist, muß ein solcher gewählt werden, welcher sowohl für das Lehramt als für den Cantorsdienst befähigt und dadurch in der Lage ist, außer dem Schulunterrichte den Lehrer beim Chordienste zu unterstützen. Was dagegen den Mesnerdienst betrifft, so kann der Unterlehrer dazu nicht verhalten, namentlich nicht veranlasst werden, den Priester bei Krankenversehgängen zu begleiten, weil hierdurch leicht Störungen im Schulunterrichte entstehen könnten.

M. E. v. 21. Mai 1851 Z. 4517 Böhmen, v. 23. Juli 1857 Z. 3345 Of. 3) 4): Es ist in solchem Falle dem Lehrer nicht gestattet, sich eigenmächtig dem Chordienste allein zu widmen und den Unterricht in der Schule ganz dem Gehilfen zu überlassen, und hat der Schulbezirksaufseher im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger die geeigneten Bestimmungen bezüglich der beiderseitigen Leistungen zu treffen und zugleich, wenn es nothwendig erscheint, die dem Gehilfen zustehenden Gebüren festzusetzen.

§. 336.

Wenn die Beigebung eines Unterlehrers nicht nur um des Schul-, sondern auch um des Chor-Dienstes willen nothwendig wird, ist auch das Kirchenvermögen berufen zum Unterhalte desselben, insoweit solcher aus dem Ueberschusse des Lehrereinkommens und aus Gemeindemitteln nicht zureichend bestritten werden kann, beizusteuern. Dieß gilt namentlich in dem Falle, wenn einem kranken oder altersschwachen Lehrer ein Personal-Gehilfe beigegeben werden und dieser jenen auch auf dem Chor und am Altare supplieren muß.

M. E. v. 14. September 1851 Z. 7353 Gal.

Darauf soll auch bei Errichtung neuer Schulen Rücksicht genommen werden. Es ist daher überall, zumal in Pfarreien des lateinischen Ritus auf dem Lande, wo es sich um Errichtung neuer oder Regulierung bereits bestehender Schulen handelt, bei Ermittlung der Dotation aus Ortsmitteln dahin zu wirken, dass aus ihnen ein angemessener Theil abgesondert werde, welcher dem, dem Schullehrer beizugebenden Gehilfen, dessen Obliegenheit wäre, den durch Schulunterricht verhinderten Lehrer bei den kirchlichen Functionen zu vertreten, zukommen sollte. Die kirchlichen Stolgebüren und das Recht auf Bezug derselben sind daher

immer dem Schullehrer in seine Dotation einzurechnen, und dort, wo diese hiedurch so beträchtlich erhöht würde, dass sowohl für den Lehrer als auch für einen Gehilfen obiger Art angemessene Subsistenzmittel vorhanden wären, der Lehrer ausdrücklich zu verpflichten, einen bestimmten Betrag diesem Gehilfen zu verabfolgen. Wo aber das zustandekommen einer Schule, resp. die Ermittlung und Sicherstellung der Lehrer-Dotation nur dadurch möglich wird, dass die Stolgebüren dem Lehrer ungeschmälert zu gute kommen, da ist von der Beigebung eines Gehilfen Umgang zu nehmen und es ist der Umsicht des Ortsseelsorgers überlassen, dem Schullehrer beide Dienstleistungen ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichtes möglich zu machen. M. E. v. 5. October 1851 Z. 5873 Gal.

Desgleichen sind excurrierende Unterlehrer, wenn sie zugleich auf dem Chore der Mutterkirche Dienste leisten, nach Umständen dafür zu entlohnen. M. E. v. 27. Februar 1857 Z. 2948 Böh.

§. 337.

In jedem Falle einer Verbindung des Schul- mit dem Chor- und Kirchendienste ist im Auge zu behalten, dass das Lehramt die Hauptsache ist und bleibt. Es sind daher jene Nebendienste dem Schuldienste jederzeit so unterzuordnen, dass letzterer auf keine Weise beeinträchtigt werde und dass namentlich der Vormittagsunterricht durch die Verrichtungen in der Kirche keine Störungen erleide; es sind folglich die Schulstunden und die kirchlichen Functionen in einer Weise zu ordnen, dass sie so wenig als möglich miteinander in Collision gerathen. Daraus folgt auch, dass bei der Anstellung zum Schuldienste die bessere Befähigung zum Lehramte vor der nur in zweiter Linie zu berücksichtigenden Eignung für den Chor- und Mesnerdienst stets den Ausschlag zu geben habe.

M. E. v. 6. Februar 1850 Z. 311 Tir., v. 23. Mai 1852 Z. 4808 Böh.

Die pol. Sch. V. §. 223 verbietet dem Schulmeister, sich während der Schulzeit wegen des Mesnerdienstes vom Unterrichte zu entfernen und rathet ihm, zur Aushilfe in jenem einen verlässlichen dazu abgerichteten Menschen zu bestellen, der nöthigenfalls gleich bei der Hand sei.

γ) Unerlaubte.

§. 338.

Die Betreibung eines Gewerbes ist den Schulleuten, um sie ihren Pflichten in der Schule und in der Kirche nicht zu entziehen, nicht gestattet; dagegen kann ihren Gattinnen die Betreibung irgend einer freigegebenen Beschäftigung, wie Verfertigung weiblicher Handarbeiten, Victualienhandel, Handel mit Unschlittwaren u. dgl.,

nicht verwehrt werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass sie hierzu einen Ort außerhalb des Schulhauses wählen, und ihr Mann sich nicht in dieses Geschäft menge, indem hiedurch der Anstand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in seinem Amte leicht gefährdet werden könnte.

Pol. Sch. V. §. 252 Anm. mit der Beweggründung: „Da bei der Lage, in der sich die meisten Schullehrer befinden, vielmehr zu wünschen als zu hindern ist, dass ihre Gattinnen auf irgend eine erlaubte Weise zu ihrem Unterhalte beitragen, und da den Schullehrern wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freien Stunden verboten ist, andererseits auch den Schullehrers-Ehegattinnen, wenn sie irgend eine freigegebene Beschäftigung betreiben wollen, nicht einmal verwehrt werden kann, da sie von jenen Beschäftigungen, die einem jeden freigegeben sind, durch kein Gesetz ausgeschlossen wurden, so nimmt die Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission keinen Anstand u. s. w.“

§. 339.

Die Vereinigung des Lehramtes an einer öffentlichen Schule mit der Führung einer **Privatschule oder Lehr- und Erziehungsanstalt ist nicht** zulässig. Einem an einer öffentlichen Schule angestellten Lehr-Individuum kann daher die Befugnis zur Haltung einer solchen Privatanstalt nur gegen Resignierung der öffentlichen Anstellung verliehen und ebenso kann umgekehrt der Inhaber einer Privatanstalt an einer öffentlichen Schule nur gegen gleichzeitige Entziehung des Befugnisses zur Haltung der ersteren angestellt werden.

M. E. v. 23. Mai 1858 Z. 8686 Ung. Tem. Kro. Sl. Ausnahmen hievon können nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen über gehörig motivierten Antrag von dem Ministerium gestattet werden.

§. 340.

Nicht gestattet ist ferner den Schulleuten jede **mit der Würde ihres Amtes unverträgliche** Beschäftigung, verboten jeder unehrenhafte Erwerb. Darum halte er keine Schenke, er musiciere nicht in Schankhäusern, bei Hochzeiten Kirchweihfesten und anderen öffentlichen Tänzen, er gebe niemandem in seiner Wohnung einen unanständigen anstößigen Aufenthalt.

Pol. Sch. V. §. 252.

Für Schlesien wurde mit M. E. v. 23. November 1850 Z. 9776 a) namentlich das **neujahrsingen** abgestellt.

§. 341.

Nicht gestattet ist insbesondere bei israelitischen Lehrerstellen die Betreibung der Schlächterei und ist dieselbe allerorts, wo sie besteht, abzustellen, weil die Ausübung eines solchen Geschäftes mit dem Lehramte nicht wohl vereinbar ist. Wollen die israelitischen Gemeinden dem Lehrer zur Verbesserung seiner Lage eine Nebenverrichtung übertragen, so kann es nur eine solche sein, welche mit dem Lehrerberufe vereinbar ist, als etwa die Dienstverrichtung eines Vorbeters oder Sängers in der Synagoge, die Matriken-Führung.

M. E. v. 17. Juli 1855 Z. 10237 Böhm.

Vierter Abschnitt.

Von der Ergänzung und Erhöhung der Lehrergehalte.

a) Zeitweilige Beihilfe des Normalschulfondes.

§. 342.

Wo durch zuverlässige Nachweisungen dargethan wird, daſs die Mittel der Schulgemeinden beim besten Willen und trotz der Beisteuer des zur Entlohnung des Chor- und Mesnerdienstes berufenen Kirchenvermögens zur anständigen Dotierung des nöthigen Lehr-Personals nicht zulangen, da ist der Landesschulfond berufen, das unumgänglich erforderliche beizusteuern, beziehungsweise die durch örtliche Mittel nicht hinreichend gedeckte Dotation zu ergänzen. Es kann nur dort eine zeitweilige Aushilfe aus dem Schulfonde gewährt werden, wo einerseits die Nothwendigkeit der Aushilfe, andererseits die Unmöglichkeit den Bedarf aus örtlichen Mitteln ganz oder theilweise zu decken, nachgewiesen ist.

M. E. v. 27. März 1855 Z. 3700 Mähr. a), v. 17. Mai 1859 Z. 7168 O. Ö. 2).

Dieß gilt nicht bloß in Absicht auf die Lehrer, sondern auch hinsichtlich der bei einer Schule nothwendigen Unterlehrer oder zeitweiligen Gehilfen; M. E. v. 2. December 1850 Z. 10263 Stei.

In Fällen, wo es sich um die Aufstellung und Beigebung von Gehilfen auf Kosten des Normalschulfondes handelt, ist sich an das Ministerium zu wenden. M. E. v. 14. September 1851 Z. 7353 Gal.

Bei, den Staatsschatz belastenden, nicht bereits systemisierten Anträgen auf Erhöhung der Gehalte Aushilfen und dgl. für Lehr-Individuen an Aerarial-Volksschulen ist immer vorläufig das Einvernehmen mit der

k. k. Landes-Finanzdirection zu pflegen. M. E. v. 25. März 1852 Z. 2792 und v. 26. April 1853 Z. 8926 ex 1852 Sieb.

Der Dotations-Beitrag aus dem Schulfonde ist vor Ausgang eines jeden Militärjahres um so gewisser bei dem Provincial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangschein zu beheben, als sonst der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne besondere Anweisung nicht erfolgt wird. Pol. Sch. V. §. 204.

§. 343.

Schulen, welche weder directivmäßig noch behördlich bestätigt sind, haben keinen Anspruch auf einen Schulfondsbeitrag für ihren Lehrer. Für Filial- und Mittelschulen, welche zur Erleichterung und häufig auch nur zur Bequemlichkeit der Gemeinde bestellt sind, kann nur ausnahmsweise in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit eine Anforderung an den Normalschulfond gestellt werden.

O. a. M. E. v. 2. December 1850; M. E. v. 21. November 1853 Z. 11485 Schl., v. 13. November 1854 Z. 9165 Schl. s), o. a. M. E. v. 27. März 1855 c).

§. 344.

Eine Aushilfe von Seiten des Schulfondes ist bei jenen Schulen nicht ausgeschlossen, unter deren Einkünften sich Naturalien befinden, wohl aber in der Regel bei solchen, wo Grundstücke in Benützung der Lehrer stehen, deren Erträgnis sehr gering geschätzt ist. Auch ist der Schulfond nicht berufen, den Ausfall zu decken, der in Folge der Ablösung von früher verabreichten Naturalbezügen entstanden ist. Bezüglich der mit dem Chor- und Mesnerdienste verbundenen Verrichtungen kann kein Anspruch an den Schulfond gestellt werden, indem es ganz unzuläßig ist, denselben auch mit der Bestreitung der Auslagen für den unzulänglich dotierten Kirchendienst zu belasten. Wo die betreffenden Bezüge mit den Dienstleistungen in keinem entsprechenden Verhältnisse stehen, soll den Lehrern eine Aufbesserung aus den Ueberschüssen des Kirchenvermögens oder, bei Abgang solcher, von der Kirchengemeinde, von dem Patrone oder bei Religionsfonds-Pfarren aus dem Religionsfonde zugewiesen werden.

O. a. M. E. v. 2. December 1850; M. E. v. 29. März 1851 Z. 2807 O. Ö., v. 31. Jänner 1852 Z. 871 Schl., v. 7. Juni 1853 Z. 5076 Mähr. b); o. a. M. E. v. 13. November 1854, v. 27. März 1855 d) e).

§. 345.

Remunerationen, zeitliche Aushilfen und Unterstützungen können Trivialschullehrern aus öffentlichen Fonden in der Regel

nicht bewilligt werden. Auch die Bestimmungen über Besoldungsvorschüsse aus solchen Fonden können auf Triviallehrer, die aus denselben keine fixe Besoldung, sondern nur widerrufliche Dotations-Beiträge erhalten, keine Anwendung finden.

M. E. v. 21. Juni 1850 Z. 4831 Mähr., v. 8. October 1855 Z. 15235 Dal.

Anträge auf allfällige Remunerationen sind daher zunächst den bezüglichen Gemeinden zur Effectuierung aus ihren Mitteln zuzustellen und erst dann, wenn diese als unzulänglich nachgewiesen werden sollten und der Antrag immerhin berücksichtigungswürdig erscheint, ist derselbe gutächtlich dem Ministerium vorzulegen. M. E. v. 21. Jänner 1852 Z. 559 Gal.

In den Anträgen auf Remunerationen für die Ertheilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes von Seite der Volksschullehrer ist für die Zukunft jedesmal die Dauer der Unterrichtsertheilung in dem fraglichen Zweige der Landwirtschaft, dann die Verdienstlichkeit des Lehrers in dieser Beziehung nicht bloß im allgemeinen, sondern speciell, nämlich durch die Schilderung des hierin erzielten Erfolges anzuführen, und ein Ausweis über den Zustand der etwa bei der Schule befindlichen Baumschule beizuschließen. M. E. v. 12. Juni 1854 Z. 8689 Krain.

§. 346.

Je häufiger die Nothwendigkeit eintritt, darbende Schullehrer aus dem Normalschulfonde zu unterstützen, desto weniger dürfen die beschränkten Kräfte desselben unnöthig versplittert werden und desto unzulässiger ist es, jene Gemeinden, die zureichende Mittel besitzen, einer ihrer ersten und natürlichsten Pflichten, dass sie die Lehrer und Bildner ihrer Jugend mit dem nöthigen Auskommen versehen und ihnen in Nothfällen die erforderliche Hilfe leisten, zu entheben. Jedem Ansuchen um eine Aushilfe aus dem Schulfonde muß daher eine ganz verlässliche Erhebung der vorhandenen Schuleinkünfte und Kräfte der Schulgemeinde vorausgehen und ein Rechnungsauszug über das betreffende Kirchen- und Gemeindevermögen beigefügt werden, um den Abgang der vorerst in Anspruch zu nehmenden Localmittel ersichtlich zu machen.

M. E. v. 13. und 15. März 1850 ZZ. 1990 und 2101 N. Ö., v. 21. Juni 1850 Z. 4831 Mähr., v. 11. März 1851 Z. 2188 N. Ö.

§. 347.

Bei Bewilligung von Schulfondsbeiträgen kommt es aber auch auf die Haltung der betreffenden Lehrer an, deren Einschreiten mit den amtlichen Berichten der Schulbezirksaufsicht über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu belegen ist. Nur in Verbindung

mit diesem Zeugnisse kann die Berufung auf zahlreiche Familie und viele Dienstjahre Beachtung finden. Lehrer, welche in ihrer wichtigen Dienststellung saumselig sind, ihre eigene Bildung vernachlässigen, die Jugend verwarlosen, haben auch bei vielen Dienstjahren und zahlreicher Familie auf eine Gehaltszulage oder Unterstützung keinen Anspruch. Auch ist es nicht zu dulden, dass Lehrer von der Bereitwilligkeit der Regierung, sie zu unterstützen, Misbrauch machen und sich weniger bemühen, durch Privatfleiß ihre Einnahmen zu vermehren. Kein pflichtgetreuer und verdienter Lehrer soll in seiner unverschuldeten Bedrängnis ohne Unterstützung bleiben; von ihm ist jedoch jener zu unterscheiden, der durch Unfähigkeit, durch Pflichtversäumnis oder andere sittliche Fehler die Noth herbeiruft. Lehrer, welche bloß durch einige Wintermonate Unterricht ertheilen, sind in der Regel zur Betheilung mit Aushilfen nicht geeignet.

M. E. v. 12. April 1850 Z. 2962 N. Ö., o. a. M. E. v. 21. Juni 1850, M. E. v. 29. September 1850 Z. 7939 Krain, v. 7. Juni 1855 Z. 6757 Tir. d).

§. 348.

Der Normalschulfond kann immer nur in dem Maße und auf die Zeit in Anspruch genommen werden, als die Localmittel erwiesenermaßen als unzureichend befunden werden. Jeder Fondsbeitrag für eine Volksschule ist daher bloß als eine zeitweilige Aushilfe anzusehen, die nach Umständen erhöht, aber auch in dem Grade, als die örtlichen Mittel zur Realisierung der Schulzwecke sich verbessern, vermindert und selbst ganz wieder entzogen werden kann. Es ist daher keine Schule berechtigt, einen bestimmten Schulfondsbeitrag als einen fortdauernden Bezug anzusehen, der ihr ungeschmälert verbleiben müßte; kein Lehrer kann auf den Genuss eines solchen gleichsam investiert werden.

D. a. M. E. v. 2. December 1850, M. E. v. 21. November 1853 Z. 11485 Schl., o. a. M. E. vom 27. März 1855 b), vom 17. Mai 1859 2) 3).

Es ist nicht zu dulden, dass Schulgemeinden die Verabfolgung pflichtschuldiger Dotations-Beiträge für ihre Lehrer an die Bedingung der Belassung des bisherigen Schulfondsbeitrages knüpfen. M. E. v. 19. Februar 1857 Z. 2825 Kärnt.

§. 349.

Sowie daher in dem Falle, wo wegen Verarmung der Schulgemeinde oder aus anderen Ursachen die nothwendige Dotation eines Schuldienstes entweder nicht vollständig aufgebracht werden kann oder geschmälert wird, jedesmal die Hilfe bei dem Landesschulfonde zu suchen

ist: ebenso muß diese Beihilfe wieder zurückgezogen werden, sobald der Grund ihrer Gewährung aufgehört hat, und ein noch so vieljähriger Bezug eines Schulfondsbeitrages kann den Anspruch auf die Fortdauer desselben bei geänderten Verhältnissen nicht begründen. Um so weniger kann dieß dann der Fall sein, wenn der Beitrag durch unrichtig vorgebrachte Angaben erzielt wurde.

O. a. M. E. v. 21. November 1853, M. E. v. 12. Mai 1855 Z. 6835 Tir., o. a. M. E. v. 17. Mai 1859 4): Durch die Vermehrung der Volksschulen sind die Veranlassungen, den Schulfond in Anspruch zu nehmen, gleichfalls vermehrt worden; es ist daher nicht bloß in der Bestimmung dieses Fondes selbst gegründet, sondern auch den Rücksichten der Billigkeit gemäß jene Schulfondsbeiträge, die entweder ganz oder theilweise von Seite der Schulgemeinden gedeckt werden können, nach dem Maße ihrer Entbehrlichkeit einzuziehen, um sie für andere Schulen, bei welchen der Lehrergehalt durch die dazu verpflichteten Gemeinden wegen ihrer erwiesenen Mittellosigkeit noch nicht ganz gedeckt werden kann, verwenden zu können.

§. 350.

Durch solche Herabminderung oder Entziehung eines Schulfondsbeitrages, sie mag nun in Folge der Verbesserung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde eintreten oder durch stattgefundene Geschenke und Legate veranlasst werden, wird aber dem Lehrer das zu seinem Unterhalte nothwendige Einkommen nicht geschmälert, weil, was ihm einerseits entgeht, durch eine anderseitige Einnahme wie durch Erhöhung des Schulgeldes, durch Zuweisung von Grundstücken, durch bare Geldleistungen der Gemeinde u. dgl. wieder ersetzt wird.

M. E. v. 16. Juni 1853 Z. 5903 Tir., o. a. M. E. v. 17. Mai 1859 3).

Was hier und an anderen Orten von den „Schulfonden" im allgemeinen gesagt wird, gilt auch von den Studien- und anderen öffentlichen Fonden, wo diese zur Unterstützung des Volksschulwesens berufen sind.

b) Lehrer-Congrua.

§. 351.

Jeder Schullehrer soll das nach den Verhältnissen seines Dienstortes zur Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erforderliche Einkommen haben und jede Gemeinde für den Schulzweck so viel leisten, als es ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in Hinsicht auf ihre anderweitigen Obliegenheiten gestatten.

M. E. v. 8. April 1857 Z. 5847 Ung. Kroat. Sl.

§. 352.

Nach der a. h. Bestimmung vom Jahre 1785 sollte ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 fl., ein Gehilfe 70 fl. als Gehalt empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fondes den Gehalt der ersten um 20 fl., jenen der zweiten um 10 fl. zu erhöhen erlaube. Die Bestimmung dieser Congrua-Beträge ist hauptsächlich mit Rücksicht auf die zulässige Beihilfe aus öffentlichen Mitteln erfolgt und sollte mit jenen beiden Ziffern nur das geringste Ausmaß bezeichnet werden, zu dessen Ergänzung selbst der Normalschulfond bei nachgewiesenem Unvermögen der Schulgemeinde die erforderliche Aushilfe leiste. Dagegen hatte jene Bestimmung durchaus nicht die Bedeutung, als ob das höchste Maß des Einkommens eines Landschullehrers in 150 fl. bestehen sollte, als ob solches, wo die örtlichen Mittel zureichen, nicht über diesen Betrag aufgebessert werden dürfte, oder als ob wohl gar den Gemeinden das Recht zustehe, dem Lehrer oder Unterlehrer etwas zu entziehen oder eine Gebür zu schmälern, wenn nachgewiesen ist, dass der erstere mehr als 130, der letztere mehr als 70 fl. genieße.

Pol. Sch. V. §§. 167, 203, M. E. vom 17. Mai 1848 Z. 2972 Böhm., v. 16. Juni 1853 Z. 5903 Tir.

M. E. v. 2. December 1850 Z. 10263 Steierm., vom 15. November 1851 Z. 7265 Kärnt., v. 22. April 1852 Z. 2810 Salz., v. 12. Oct. 1853 Z. 10281 Kärnt., v. 2. Juli 1857 Z. 10636 N. Ö.

Laut M. E. v. 31. Jänner 1852 Z. 871 Schl. sollte mit aller Sorgfalt dahin gewirkt werden, dass durch die Beiziehung von Gemeindemitteln die Gehalte der Lehrer als solcher die Höhe von mindestens 130 fl. C. M. erreichen, damit jene Beträge, welche ihnen für die Chor- und Mesnerdienste zufließen als ein Nebeneinkommen angesehen werden können. Vgl. M. E. v. 12. October 1853 Z. 10281 Kärnt. und M. E. v. 25. November 1849 Z. 7484 N. Ö. 8).

Die Ziffern von 130 oder 150 und 70 fl. hatten bei der angeordneten allgemeinen Revision und Regulierung der Schulfondsbeiträge — wobei darauf zu sehen, ob nicht der einen oder anderen Schule ein bisher genossener Beitrag ganz oder zum Theile abgenommen werden könnte, um denselben einer anderen Schule, die denselben wirklich nöthig hat, zuzuwenden — laut M. E. v. 31. Jänner 1852 Z. 871 Schl. 1—3, v. 12. October 1853, v. 27. März 1855 Z. 3700 Mähr. f) g), v. 30. Juli 1856 Z. 11099 O. Ö. u. s. w. auch die Bedeutung, dass den directivmäßigen Schulen, bei denen die Dotationen jene Höhe nicht überstiegen, von den bereits bewilligten Schulfondsbeiträgen kein Abzug gemacht werden sollte; nur bei Schul-Stationen, deren Dotation bloß in barem Gelde besteht, konnte mit Belassung der Schulfondsbeiträge

selbst über diesen Ziffer hinausgegangen werden, wozu jedoch stets die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums erforderlich war. —

Für die Lehrer in den Haupt- und größeren Städten ist eine Congrua im allgemeinen nicht festgesetzt, sondern soll bei diesen von Ort zu Ort die Rücksicht auf die Lebens- und Theuerungsverhältnisse eingehalten werden. So wurden mit M. E. v. 26. Mai und 25. November 1849 ZZ. 3173, 7484 N. Ö. die Gehalte an den wiener Schulen, „ohne jedoch hiemit dem wiener Gemeinderathe in Zuweisung höherer Gehaltsbeiträge hinderlich sein zu wollen“, auf nachstehende Weise bestimmt: für 62 Lehrer nebst freier Naturalwohnung oder entsprechender Mietzinsentschädigung und zwar

für 30 zu 800 fl. C.M.
„ 32 „ 600 „ „

für die Unterlehrer ohne freie Wohnung oder Mietzinsentschädigung und zwar

für 80 zu 350 fl. C.M.
„ 80 „ 250 „ „
„ 45 „ 200 „ „

für etwa zwanzig zeitweilige Gehilfen zu 150 fl.

§. 353.

Diese vor mehr als siebenzig Jahren festgesetzten Congruaziffern haben sich aber bei den so sehr geänderten Zeitverhältnissen und bei den in Folge dessen bedeutend gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse bei weitem nicht mehr als zureichend erwiesen und es muß jetzt 200 fl. für den Lehrer und 100 fl. für den Unterlehrer als das Minimum bezeichnet werden, dessen Erreichung selbst bei der kleinsten directivmäßigen Nebenschule zu beanstreben, daher sich auch bei Errichtung neuer Schulen oder Lehrerstellen mit einem geringeren Dotations-Betrage nicht zu begnügen ist.

M. E. v. 22. April 1852 Z. 2810 Salz., vom 30. September 1852 Z. 9746 Gal., v. 5. Mai 1856 Z. 17791 ex 1855 Mähr., v. 2. Juli 1857 Z. 10636 N. Ö.

§. 354.

Nur da, wo die Gemeinde erwiesenermaßen nicht vermögend genug ist, um die Höhe von 200 fl. oder doch 180 fl. für die Lehrer-Dotation zu erschwingen, jedoch einen Dotations-Betrag sicherstellen will, der den Bestand eines zur Ertheilung des für Dorfschulen angemessenen ordentlichen Schulunterrichtes hinlänglich befähigten Lehrers ermöglicht: da ist kein Grund vorhanden, die benöthigte Schule nicht directivmäßig zu systemisieren.

M. E. v. 24. Juni 1854 Z. 7503 Gal. vgl. mit M. E. v. 31. März 1856 Z. 4259 Krakau.

§. 355.

Wo dagegen die örtlichen Mittel dazu vorhanden sind und leicht ein höherer Betrag zu erzielen wäre, ist sich mit der angegebenen Ziffer keineswegs zufrieden zu stellen und eine Verbesserung der Lehrer-Dotation über die Gränze desselben hinaus anzustreben. Ueberhaupt soll die Beurtheilung der Frage, ob eine schon vorhandene oder bei Errichtung neuer Schulen angebotene Schul-Dotation als genügend anerkannt werden könne, oder inwieweit und durch welche Mittel dieselbe aufzubessern sei, fortan nicht von einem bestimmten Gehaltsziffer, sondern von dem Urtheile der Behörde abhängen, welche das Gesammteinkommen der Schule ins Auge zu fassen und die Nahrungsverhältnisse des Dienstortes zu berücksichtigen haben wird.

M. E. vom 22. August 1856 Z. 11751 Krain, vom 3. November 1856 Z. 16911 Mähr., v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb.

§. 356.

Die Sorgfalt der Schulbehörden muß immer dahin gerichtet bleiben, das Einkommen des Lehr-Personales an den Volksschulen mit den durch die geänderten Zeitverhältnisse gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse auf gleicher Höhe zu erhalten, dafür zu sorgen, daſs den Lehrern die ihnen zugewiesenen Giebigkeiten ohne alle Schmälerung und Verkürzung zukommen, dort aber, wo das Schuleinkommen zeitgemäßen Anforderungen nicht weiter entspricht oder durch die Ablösung der Naturalgiebigkeiten geschmälert wurde, dasselbe aus Ortsmitteln nach Möglichkeit aufzubessern und die Gemeinden, welche zureichende Mittel besitzen, dazu zu bestimmen oder zu verhalten. Nur dadurch wird es möglich sein, den Schulunterricht selbst in gedeihlichem Gange zu erhalten und die zur ersprießlichen Fortführung desselben nöthigen Lehrkräfte anzustellen und zur berufsmäßigen durch keine drückenden Nahrungssorgen herabgestimmten Thätigkeit nachhaltig anzuspornen.

M. E. vom 22. April 1852 Z. 2810 Salz.: Wo die Schulmeister zugleich den Chor- und Mesnerdienst zu besorgen haben, ist auch dahin zu wirken, daſs die unzulänglichen Dotationen für die Mühewaltung entweder aus dem zureichenden Kirchenvermögen oder durch die Kirchengemeinden aufgebessert werden. M. E. v. 15. Februar 1853 Z. 552, v. 11. Oct. 1853 Z. 10280, Böhm.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schulfassionen.

(Normal-Erläße v. 26. Jänner 1855 Z. 19044 ex 1854 Tir. (5. u. 6. Juni 1856 Z. 8455 und 8597 auch Stei. Kärnt.), u. v. 20. September 1856 Z. 6532 Ung. Tem. Kro. Sla.)

a) Begriff und Bestimmung.

§. 357.

Für jede Pfarr- Mittel- Tochterschule und Gehilfen-Station müßen in einer eigens ausgefertigten Urkunde, Schulfassion genannt, die wesentlichsten äußeren Verhältnisse, insbesondere aber die Dotation der Schule und des Lehrers verzeichnet sein. Ueber neu entstehende Volksschulen sind die Schulfassionen sogleich bei der Verhandlung über die Errichtung dieser Schulen auf Grundlage der dießfälligen Protocolle zu Stande zu bringen.

N. V. Ung. §§. 1, 11.

b) Was darin aufzunehmen und nicht aufzunehmen ist.

§. 358.

Die Schulfassion hat insbesondere als Beweis für die Einkünfte des Schul- Organisten- und Mesnerdienstes zu dienen und muß daher alle jene Rubriken enthalten, welche auf jene Dienste überhaupt und auf deren Genüsse insbesondere Bezug nehmen. Jede sichere und fixierte Einnahme, welche dem Lehrer aus Grundstücken oder Stiftungen, an Geld oder Naturalien in Körnern Most u. a., an Schulgeld zugewiesen ist und auf deren Bezug er mit Recht Anspruch machen kann, dieselbe mag mit dem Schul- Chor- oder Altardienste verbunden sein, ist in die Schulfassion aufzunehmen.

Pol. Sch. V. §. 168, M. E. v. 17. Mai 1859 Z. 7168 O. Ö. 5).

§. 359.

Wo es in der Uebung ist, das Erträgnis von nutzbaren Grundstücken, sowie den Geldwert von Natural-Giebigkeiten nach den Catastralpreisen anzusetzen, da kann es zwar dabei sein Verbleiben haben; sobald es aber darauf ankommt, das wahre Ausmaß der mit einem

Schuldienste verbundenen Einkünfte auszumitteln, ist der Wert der Grunderträgnisse und Natural-Abgaben nach den jedesmaligen Ortspreisen zu veranschlagen.

O. a. M. E. v. 17. Mai 1859 7).

M. E. v. 6. August 1856 Z. 11306 N. Ö. vgl. mit M. E. vom 22. August 1856 Z. 11751 Krain: Da die Staatsbuchhaltung bei der Adjustierung der Schulfassionen in letzter Zeit durchgehends den Catastralpreis annahm, so mag sie diesen unwandelbaren Wertmesser, wodurch mögliche Willkür und Zufälligkeiten beseitigt werden, bei der Bewertung der Naturalien in den Schulfassionen, insolange darüber keine neue Bestimmung erfolgt, noch fernerhin beibehalten und auf denselben, wie sich von selbst versteht, auch bei der Adjustierung der Auslagen der Lehrer Bedacht nehmen. Sowie aber bei der Einbringung gebürender Naturalleistungen die Entschädigung niemals nach dem Ziffer des Catastralpreises, sondern im vollen Werte zu verlangen ist, ebenso muß bei allen Schuldotationsverhandlungen auf die niedrige Wertbestimmung der Natural-Giebigkeiten in den Schulfassionen gehörige Rücksicht genommen, und darf insbesondere ein Ansuchen um Aufbesserung eines Lehrergehaltes bei Schulen, welche theilweise auch mit Grundstücken und Naturalien dotiert sind, niemals auf den Ziffer der Fassionserträgnisse, sondern es muß dasselbe auf den des wirklichen Schuleinkommens gegründet werden; was vorschriftmäßig hinsichtlich der Ergänzungen aus dem Schulfonde auch schon früher galt, weil so dotierte Schulen mit jenen, deren Dotation bloß im Gelde bestand, niemals gleich behandelt werden konnten.

§. 360.

Der Beitrag an Schulgeld soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben, zahlungsfähiger Aeltern berechnet werden. Das Schuljahr ist bei dieser Berechnung auf 47 Wochen anzunehmen, und von hundert schulfähigen sind zehn abzuschlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unübersteiglichen Hindernisse abwesend sein könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen müßten.

Pol. Sch. V. §. 176.

§. 361.

Das Brennholz kann nur dann zu dem Einkommen des Lehrers gerechnet werden, wenn es ihm für seine Person als Deputatholz und nicht als Schulbeheizungsholz verabreicht wird.

Pol. Sch. V. §. 192, N. V. Tir.; M. E. v. 5. Juni 1856 Z. 8455 Steierm.: Wenn die einem Lehrer zugewiesenen Klaftern Brennholzes auch zur Beheizung der Lehrzimmer gehören, so ist nur der davon erübrigende Theil dieses Holzquantums in das Einkommen des Lehrers einzubeziehen.

§. 362.

Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach einem fünfjährigen Durchschnitte, sondern nach dem geringsten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anschlag zu bringen.

Pol. Sch. V. §. 191.

§. 363.

Von den fixierten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beispiele auf Kirchenwäsche, auf Aushilfe im Mesnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung u. dgl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen. Auf Schulsäuberung insbesondere sind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. Conv. M. abzuziehen.

Pol. Sch. V. §§. 169, 170.

Für die Bewirtschaftung der Grundstücke kann vom Schul- und Mesnereinkommen nichts in Abzug gebracht werden, weil ohnedieß nur der Reinertrag der Grundstücke in die Fassion aufgenommen wird. Dort, wo die Schule nur halbjährig gehalten wird, darf nur die Hälfte des für die Schulsäuberung gesetzlich bestimmten Betrages in Abzug gebracht werden. Norm. V. Tir.

§. 364.

Alle jene Angaben, welche sich bloß auf die persönlichen Verhältnisse eines bestimmten Lehrers Organisten oder Mesners beziehen, oder solche Umstände betreffen, welche zur Darstellung der Eigenschaft, des Zustandes und der Einkünfte der Schule nichts beitragen, z. B. Angaben über die Zahl der Sonntags- und Industrie-Schüler, über die Entfernung einer Tochterschule vom Pfarrorte, über die Benützung der Lehrerswohnung zur Aufbewarung von Schulerfordernissen u. dgl. sind in die Fassion nicht aufzunehmen. Ebenso sind willkürliche zufällige Geschenke, freiwillige Gaben oder Entlohnungen für besondere mit dem Schuldienste nicht streng verbundene Leistungen z. B. für den in den Familien ertheilten Privat-Unterricht in keinen Berechnungsanschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eier Würste u. dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden.

Pol. Sch. V. §. 192, N. V. Tir., M. E. v. 17. Mai 1859 5).

§. 365.

Bei Schulen, an denen zwei oder mehrere Lehrer angestellt sind, ist in einer und derselben Fassion das Einkommen der einzelnen Lehrer abgesondert darzustellen. Ebenso sind die fixierten und gestifteten Einkünfte der Unterlehrer (Gehilfen), wo solche für dieselben besonders ausgemittelt sind, in einer besonderen Colonne der Fassion ersichtlich zu machen.

Pol. Sch. V. §. 193, M. E. v. 2. März 1852 Z. 1799 Schl., N. V. Ung. §. 5.

§. 366.

Was die Organisten- und Mesner-Dienste betrifft, so ist die Unzukömmlichkeit, dass hiefür mehr Auslagen als Einnahmen in Aufrechnung gebracht werden, nicht zu dulden und eine Schulfassion, die solche Unregelmäßigkeiten enthält, weder von dem Bezirksamte zu bestätigen, noch von der Staatsbuchhaltung zu adjustieren.

M. E. v. 9. Februar 1858 Z. 2052 Stei.

c) Aufnahme und Abfassung.

§. 367.

Die Aufnahme der Schulfassionen hat unter Intervention der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) und der Schulbezirksaufseher mit Beiziehung aller bei der Schule betheiligten, namentlich der Ortsseelsorger und Schullehrer, der Vorstände der Schulgemeinden (Ortsrichter und Geschwornen), des weltlichen Ortsschulaufsehers und der zu Leistungen an die Schule aus besonderen Titeln verpflichteten zu geschehen. Wo ein Schulpatron besteht, ist derselbe oder dessen gehörig bevollmächtigter Vertreter zu dieser Amtshandlung einzuladen. Könnte der Schulbezirksaufseher eines besonderen Hindernisses wegen nicht gegenwärtig sein, so ist ihm die aufgenommene Schulfassion zur nachträglichen Prüfung und Mitfertigung mitzutheilen.

N. V. Ung. §. 3.

§. 368.

Bei der Ausfertigung der Schulfassion ist nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare vorzugehen. Es versteht sich von selbst, dass dort, wo ein oder der andere im Formulare vorgedachte Umstand nicht eintritt, der betreffende Ansatz bei der in Rede stehenden Schule

entweder einfach wegzulassen oder als nicht vorhanden zu bezeichnen ist. Andererseits unterliegt es keinem Anstande, dem Formulare noch eine Rubrik „Anmerkung" beizufügen oder dasjenige, was in die einzelnen Rubriken nicht aufgenommen werden konnte, am Schlusse der Fassion in Kürze anzuführen. Zu derlei Bemerkungen würde bei jenen Schulen Veranlassung gegeben werden, wo z. B. der Mesner- oder Chordienst vom Schuldienste getrennt ist oder wo der Schuldienst vom Ortsseelsorger versehen wird, oder wo der Lehrer im eigenen Hause wohnt, oder wo der Unterricht excurrendo von dem Lehrer oder Gehilfen der Pfarr- Localie- oder Mittel-Schule besorgt wird u. s. w. Auch kann bei einzelnen Rubriken eine Erläuterung beigefügt werden. Dieß ist besonders dann nothwendig, wenn es sich um die Feststellung des gesetzmäßigen Bestandes einer Noth- oder Gehilfenschule oder um die Nachweisung eines auf einem Privatrechtstitel beruhenden Einkommenpostens ꝛc. handelt.

N. V. Tir., N. V. Ung. §. 4.

Als Formular wurde mit dem Normalerlasse für Tirol Steiermark und Kärnten folgendes vorgeschrieben:

Fassion über die Einkünfte und Ausgaben des Schul- Organisten- und Mesnerdienstes zu . . . . im Pfarr- (Localie-) Sprengel von . . . . .
Gattung der Schule, ob Pfarr-, Localie-, Filial-, Nothschule oder Gehilfenstation. Die Schulgemeinde besteht aus den eingeschulten Ortschaften: N. N. N. N. N. N. und aus den eingeschulten Weilern: N. N. N. N. N. N. Name des Schulpatrons . . . . des Präsentanten des Lehrers . . . .
Anzahl der schulpflichtigen Kinder überhaupt Knaben Mädchen Anzahl der schulpflichtigen Kinder in den einzelnen eingeschulten Ortschaften oder Weilern, und zwar in N. N. Knaben Mädchen N. N. Knaben Mädchen N. N. Knaben Mädchen
Das Schulhaus (eigenes oder gemietetes) Localitäten: Anzahl der Lehrzimmer . . . . Lehrerswohnung mit . . . Localitäten Gehilfenwohnung mit . . . " Zustand des Schulhauses

Der Unterricht wird ganzjährig (halbjährig) oder bloß im Winter, vor- und nachmittags durch .... Stunden, im Sommer täglich oder wöchentlich durch ...... Stunden
von .... Lehrer (Lehrern)
" .... Lehrerin (Lehrerinnen)
" .... Gehilfen (Gehilfin, Gehilfinnen)
in der .... Sprache ertheilt. Den Religionsunterricht versieht ....

	Ö. W. fl.	kr
Einkünfte des Schuldienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten		
Aecker, Gärten, Weingärten, Wiesen, Hutweiden, Waldung — Flächenmaß, Joch, Quadrat-Klafter laut stabilen Cataster, im Catastral-Reinertrag oder im geschätzten Reinertrag		
b) Beiträge an Naturalien		
fixe an .... (Gattung und Maß) annehmbarer Wert . .		
Sammlungen an .... (Gattung Maß durchschnittlich) . . Wert .		
Holzbezug für die Person des .... Lehrers .... Gehilfen, Wert		
c) Grundentlastungsrenten, laut .... jährlich . .		
d) Aushilfe aus dem allgemeinen Schulfonde laut .... jährlich . .		
e) aus dem Localschulfonde . . . . jährlich . .		
f) aus der Gemeindecassa . . . . jährlich .		
g) an Stiftungsgenüssen oder andern Capitalien pr. (Capitalbetrag) .		
jährliche Interessen		
bestehend in öffentlichen (........ percentigen) Fonds- oder Privat-obligationen.		
h) an Beiträgen aus dem Kirchenvermögen . . . jährlich . .		
i) anderswoher . . . . jährlich . .		
k) an Schulgroschen oder Schulgeld, welches von .... zahlenden Kindern per .... oder von der Gemeinde entrichtet wird mit .		
Summa .		
Einkünfte des Organistendienstes.		
a) An Realitäten (wie oben) . . . . . . Reinertrag . .		
b) " Naturalien dto. . . . . Wert .		
c) von der Gemeinde . . . . Wert .		
d) aus der Kirchencassa . . . . jährlich .		
e) aus Stiftungen (wie oben) . . . . jährl. Interessen . .		
f) an Stolagebüren, Trauungen . . Sterbefälle . . zusammen . .		
g) andere Einkünfte		
Summa .		
Einkünfte des Mesnerdienstes.		
a) Realitäten (wie oben)		
b) Naturalien		
fixe, Sammlungen — wie oben		
c) von der Gemeinde		
d) aus dem Kirchenvermögen		
e) an Stiftungen (wie oben)		
f) an Stolagebüren (wie oben)		
g) sonstige Einkünfte		
Summa .		
Summa aller Einkünfte .		

Ausgaben des Lehrers.	Ö. W. fl.	kr.
Auf den Gehilfen		
Steuern und Abgaben		
Schulsäuberung		
Summa .		
Ausgaben des Organisten.		
Für den Calcanten		
Steuern und Abgaben		
Summa .		
Ausgaben des Mesners.		
Für Aushilfe		
Steuern und Abgaben		
Das Schulbeheizungsholz besteht in .... Klaftern und .... Büscheln und wird von .... beigestellt.		

Ort Tag .... Monat und Jahr der Ausfertigung.
N. N. Fertigung siehe oben §. 367.
Adjustierung der k. k. Staatsbuchhaltung.
Bestätigung der k. k. Statthalterei.

Für Ungarn, die Wojwodschaft und das temeser Banat, Kroatien und Slavonien zeichnet die Normalverordnung v. 20. September 1856 nachstehende Formularien vor:

A.

Formular für Ungarn.

Diöcese .... Comitat ....
Schulbezirk .... Stuhlbezirk ....

Schulfassion
des
römisch-katholischen Schuldienstes und der mit demselben verbundenen Nebendienste zu .... im Pfarr- (Curatie-) Sprengel ....

Gattung der Schule (ob Pfarr-, Curatie-, Filial-, Pußten-, Nothschule oder Unterlehrersstation?)
Diese Schule ist eine ....
Die Schulgemeinde besteht aus den eingeschulten
Ortschaften ....
und Weilern (Pußten) ....
Schulpatron ist ....
Präsentant des Lehrers ist ....

Anzahl der schulpflichtigen Kinder für die Werktagsschulen im ganzen ....

Davon befinden sich in den einzelnen eingeschulten Ortschaften und Weilern (Pußten), und zwar:	Knab.	Mädch
in		
„		
„		
„		

Das Schulhaus (ob eigenes oder gemietetes?) ist ein .... Localitäten. Die Schule hat ..... Lehrzimmer. Die Wohnung des Lehrpersonals besteht in ....

....

....

Zustand des Schulhauses ....

....

Angaben derjenigen, die zur Herstellung und Instandhaltung des Schulhauses verpflichtet sind, und genaue Bezeichnung der den einzelnen obliegenden Leistungen ....

....

....

Der Unterricht wird (in wie vielen Lehrzimmern, vor- und nachmittags, für alle Kinder, oder vormittags für die größeren und nachmittags für die kleineren, täglich durch wie viele Stunden?) ....

....

von ..... Lehrer (Lehrern)
von ..... Lehrerin (Lehrerinnen)
von ..... Unterlehrer (Unterlehrern)
von ..... Unterlehrerin (Unterlehrerinnen)
in der .... Sprache ertheilt.

Den Religionsunterricht versieht ....

	Ö. W.	
Jährliche Einkünfte.	fl.	kr.
I. Des Schuldienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (unter genauer Angabe des Flächenmaßes und des Catastral-Reinertrages, oder wo der stabile Cataster noch nicht durchgeführt ist, des von der Aufnahms-Commission mäßig geschätzten Ertrages):		
Aecker		
Gärten		
Weingärten		
Wiesen		
Hutweiden		
Gesammtertrag . .	. .	.
b) Beiträge an Naturalien unter Bezeichnung der Fruchtgattung, des Maßes und der leistungspflichtigen:		
....		
....		
....		
Holzbezug oder sonstiges Beheizungsmateriale für die Person des Lehrers (Unterlehrers):		
....		
Gesammtwert . .	. .	.
c) Aushilfe aus dem Studien- (Religions-) Fonde laut		
d) Entschädigungsquote für die aufgehobenen Leistungen der Evangelischen aus dem .... Fonde laut		
e) Aus dem Localschulfonde		
f) Aus der Gemeindecasse		
g) An Stiftungsgenüssen oder anderen Capitalien (bestehend in öffentlichen ..... perc. Staats-, Fonds- oder Privat-Obligationen per .....) jährliche Interessen		

	Ö. W. fl.	kr.
h) An Beiträgen aus dem Kirchenvermögen		
i) Anderswoher		
k) An Schulgeld, welches von .... zahlenden Kindern wöchentlich (monatlich) mit ... oder von der Gemeinde entrichtet wird, mit .		
Summe .	. .	.
II. Des Organistendienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (wie oben)		
b) Beiträge an Naturalien (wie oben)		
c) Von der Gemeinde		
d) Aus der Kirchencasse		
e) An Interessen von Stiftungen (wie oben unter g) . . .		
f) An Stolagebüren bei Trauungen, Sterbefällen u. s. f. im fünfjährigen Durchschnitte		
g) Andere Einkünfte		
Summe .	. .	.
III. Des Mesnerdienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (wie oben)		
b) Beiträge an Naturalien (wie oben)		
c) Von der Gemeinde		
d) Aus der Kirchencasse		
e) An Interessen von Stiftungen (wie oben unter g) . . .		
f) An Stolagebüren bei Trauungen, Sterbefällen u. s. f. im fünfjährigen Durchschnitte		
g) Sonstige Einkünfte, Läutegebüren u. dgl.		
Summe .	. .	.
Jährliche Ausgaben.		
I. Bei dem Schuldienste.		
Auf den Unterlehrer		
Steuern und Abgaben		
Schulsäuberung		
II. Bei dem Organistendienste.		
Für Aushilfen		
Steuern und Abgaben		
III. Bei dem Mesnerdienste.		
Für Aushilfe		
Steuern und Abgaben		

Das Schulbeheizungs-Materiale (worin es besteht und von wem es beigestellt wird?) besteht in ....

....

und wird beigestellt von ....

.... am 186

.... Pfarrer als Schulvorstand. .... Schullehrer.

....

.... Ortsschulaufseher.

....

Von Seite der Schulgemeinde. Schulbezirksaufseher.

Diese Schulfassion wird hiemit als richtig bestätiget.

K. k. Stuhlrichteramt zu .... am 186

Adjustiert von der k. k. Staatsbuchhaltung ....

....

am 186

B.

Formular für die serbische Wojwodschaft und das temeser Banat.

Diöcese .... Kreis ....
Schulbezirk .... Bezirk ....

Schulfassion

des

römisch-katholischen Schuldienstes und der mit demselben verbundenen Nebendienste zu .... im Pfarr- (Curatie-) Sprengel ....

Gattung der Schule (ob Pfarr-, Curatie-, Filial-, Nothschule oder Unterlehrerstation?)
Diese Schule ist eine ....
Die Schulgemeinde besteht aus den eingeschulten
Ortschaften ....
und Weilern ....
Schulpatron ist ....
Präsentant des Lehrers ist ....

Anzahl der schulpflichtigen Kinder für die Werktagsschulen im ganzen ....
Davon befinden sich in den einzelnen eingeschulten Ortschaften und Weilern, und zwar:

	Knab.	Mädch.
in		
"		
"		

Das Schulhaus (ob eigenes oder gemietetes?) ist ein ....
Localitäten. Die Schule hat .... Lehrzimmer. Die Wohnung des Lehrpersonales besteht in ....
....

Zustand des Schulhauses ....
....

Angabe derjenigen, die zur Herstellung und Instandhaltung des Schulhauses verpflichtet sind, und genaue Bezeichnung der den einzelnen obliegenden Leistungen ....
....

Der Unterricht wird (in wie vielen Lehrzimmern, vor- und nachmittags für alle Kinder, oder vormittags für die größeren und nachmittags für die kleineren, täglich durch wie viele Stunden?) ....
....

von .... Lehrer (Lehrern)
von .... Lehrerin (Lehrerinnen)
von .... Unterlehrer (Unterlehrern)
von .... Unterlehrerin (Unterlehrerinnen)
in der .... Sprache ertheilt:

Den Religionsunterricht versieht ....

Jährliche Einkünfte.	Ö. W. fl.	kr.
I. Des Schuldienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (unter genauer Angabe des Flächenmaßes und des Catastral-Reinertrages, oder wo der stabile Cataster noch nicht durchgeführt ist, des von der Aufnahms-Commission mäßig geschätzten Ertrages).		
Aecker		
Gärten		
Weingärten		
Wiesen		
Hutweiden		
Gesammtertrag .		
b) Beiträge an Naturalien (unter Bezeichnung der Fruchtgattung, des Maßes und der leistungspflichtigen)		
....		
....		
Holzbezug oder sonstiges Beheizungsmateriale für die Person des Lehrers (Unterlehrers)		
Gesammtwert .		
c) Aushilfe aus dem Studien- (Religions-) Fonde laut		
d) Aus dem Localschulfonde		
e) Aus der Gemeindecasse		
f) An Stiftungsgenüssen oder anderen Capitalien (bestehen in öffentlichen percentigen Staats-, Fonds- oder Privat-Obligationen per ....) jährliche Interessen.		
g) An Beiträgen aus dem Kirchenvermögen		
h) Anderswoher		
i) An Schulgeld, welches von .... zahlenden Kindern wöchentlich (monatlich) mit .... oder von der Gemeinde entrichtet wird, mit		
Summe .		
II. Des Organistendienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (wie oben)		
b) Beiträge an Naturalien (wie oben)		
c) Von der Gemeinde		
d) Aus der Kirchencasse		
e) An Interessen von Stiftungen (wie oben unter f) . . .		
f) An Stolagebüren bei Trauungen, Sterbefällen u. s. f. im fünfjährigen Durchschnitte		
g) Andere Einkünfte		
Summe .		
III. Des Mesnerdienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (wie oben)		
....		
b) Beiträge an Naturalien (wie oben)		
c) Von der Gemeinde		
d) Aus der Kirchencasse		
e) An Interessen von Stiftungen (wie oben unter f) . . .		
f) An Stolagebüren bei Trauungen, Sterbefällen u. s. f. im fünfjährigen Durchschnitte		
g) Sonstige Einkünfte		
Summe .		

Jährliche Ausgaben.	Ö. W.	
	fl.	kr.
I. Bei dem Schuldienste.		
Auf den Unterlehrer		
Steuern und Abgaben		
Schulsäuberung		
II. Bei dem Organistendienste.		
Für Aushilfe		
Steuern und Abgaben		
III. Bei dem Mesnerdienste.		
Für Aushilfe		
Steuern und Abgaben		

Das Schulbeheizungs-Materiale (worin es besteht, und von wem es beigestellt wird?) besteht in ....

....

und wird beigestellt von ....

.... am 186

....

Pfarrer als Schulvorstand. Schullehrer.

....

....

Von Seite der Schulgemeinde. Ortsschulaufseher.

....

Schulbezirksaufseher.

Diese Schulfassion wird hiemit als richtig bestätiget.
K. k. Bezirksamt zu .... am 186

Adjustiert von der k. k. Staatsbuchhaltung ....

....

.... am 186

C.

Formular für Kroatien und Slavonien.

Diöcese .... Comitat ....
Schulbezirk .... Bezirk ....

Schulfassion

des

römisch-katholischen Schuldienstes und der mit demselben verbundenen Nebendienste zu .... im Pfarr- (Curatie-) Sprengel ....

Gattung der Schule (ob Pfarr-, Curatie-, Filial-, Nothschule oder Unlehrersstation?)

Diese Schule ist eine ....

Die Schulgemeinde besteht aus den eingeschulten

Ortschaften ....

und Weilern ....

Schulpatron ist ....

Präsentant des Lehrers ist ....

Anzahl der schulpflichtigen Kinder für die Werktagsschule im ganzen ....

Davon befinden sich in den einzelnen eingeschulten Ortschaften und Weilern, und zwar:

	Knab.	Mädch.
in		
„		
„		
„		

Das Schulhaus (ob eigenes oder gemietetes?) ist ein ....

Localitäten. Die Schule hat   Lehrzimmer. Die Wohnung des Lehrers besteht in ....

....

....

Zustand des Schulhauses ....

....

Angabe derjenigen, die zur Herstellung und Instandhaltung des Schulhauses verpflichtet sind, und genaue Bezeichnung der den einzelnen obliegenden Leistungen ....

....

....

Der Unterricht wird (in wie vielen Lehrzimmern, vor- und nachmittags für alle Kinder, oder vormittags für die größeren und nachmittags für die kleineren, täglich durch wie viele Stunden?)

....

von .... Lehrer (Lehrern)
von .... Lehrerin (Lehrerinnen)
von .... Unterlehrer (Unterlehrern)
von .... Unterlehrerin (Unterlehrerinnen)
in der .... Sprache ertheilt.

Den Religionsunterricht versieht ....

	Ö. W. fl.	kr.

Jährliche Einkünfte.

I. Des Schuldienstes.

a) Grundstücke und Realitäten (unter genauer Angabe des Flächenmaßes und des Catastral-Reinertrages, oder wo der stabile Cataster noch nicht durchgeführt ist, des von der Aufnahms-Commission mäßig geschätzten Ertrages)

Aecker . . . .
Gärten . . . .
Weingärten . . . .
Wiesen . . . .
Hutweiden . . . .

Gesammtertrag .

b) Beiträge an Naturalien (unter Bezeichnung der Fruchtgattung, des Maßes und der leistungspflichtigen)

....

....

....

Holzbezug oder sonstiges Beheizungsmateriale für die Person des Lehrers (Unterlehrers) ....

....

Gesammtwert .

c) Aushilfe aus dem Studien- (Religions-) Fonde laut ....
d) Aushilfe aus dem kroatischen Nationalschulfonde laut ....
e) Aus dem Localschulfonde . . . .
f) Aus der Gemeindecasse . . . .
g) An Stiftungsgenüssen oder anderen Capitalien (bestehend in öffentlichen .... percentigen Staats-, Fonds- oder Privat-Obligationen per ....) jährliche Interessen . . . .
h) An Beiträgen aus dem Kirchenvermögen . . . . . .
i) Anderswoher . . . .
k) An Schulgeld, welches von .... zahlenden Kindern wöchentlich (monatlich) mit .... oder von der Gemeinde entrichtet wird .

Summe .

II. Des Organistendienstes.

a) Grundstücke und Realitäten (wie oben)

....

....

b) Beiträge an Naturalien (wie oben)

....

....

c) Von der Gemeinde . . . .
d) Aus der Kirchencasse . . . .
e) An Interessen von Stiftungen (wie oben unter g)
f) An Stolagebüren bei Trauungen, Sterbefällen u. s. f. im fünfjährigen Durchschnitte . . . .
g) Andere Einkünfte . . . .

Summe .

	Ö. W. fl.	kr.
III. Des Mesnerdienstes.		
a) Grundstücke und Realitäten (wie oben)		
b) Beiträge an Naturalien (wie oben)		
c) Von der Gemeinde		
d) Aus der Kirchencasse		
e) An Interessen von Stiftungen (wie oben unter g)		
f) An Stolagebüren bei Trauungen, Sterbefällen u. s. f. im fünfjährigen Durchschnitte		
g) Sonstige Einkünfte		
Summe .		
Jährliche Ausgaben.		
I. Bei dem Schuldienste.		
Auf den Unterlehrer		
Steuern und Abgaben		
Schulsäuberung		
II. Bei dem Organistendienste.		
Für Aushilfe		
Steuern und Abgaben		
III. Bei dem Mesnerdienste.		
Für Aushilfe		
Steuern und Abgaben		

Das Schulbeheizungs-Materiale (worin es besteht und von wem es beigestellt wird?) besteht in ....

....

und wird beigestellt von ....

.... am 186

....

Pfarrer als Schulvorstand. Schullehrer.

....

Von Seite der Schulgemeinde. Ortsschulaufseher.

....

Schulbezirksaufseher.

Diese Schulfassion wird hiemit als richtig bestätiget.

K. k. Bezirksamt zu .... am 186

Adjustiert von der k. k. Staatsbuchhaltung ....

....

am 186

§. 369.

Die Ausfertigung der Fassion gründet sich auf die etwa schon vorhandenen Schulerrichtungsurkunden, auf die canonischen Visitationsprotocolle, auf die über die Verhandlung bei der Schulerrichtung aufgenommenen Protocolle, auf Schulverträge und Vergleiche, Stiftsbriefe und andere Urkunden und Bezugstitel, welche bei den einzelnen Rubriken, auf welche sie sich beziehen, genau zu bezeichnen und durch die Mitfertigung der Fassion seitens aller Contribuenten sicherzustellen sind. Jeder neuen Schulfassion ist zugleich ein specielles durch den Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher bestätigtes Schulkinderverzeichnis beizufügen.

N. V. Ung. §. 6, M. E. v. 11. März 1851 Z. 2188 N. Ö., vom 2. November 1855 Z. 16941 Ung.

In Betreff der Ausweise, welche als Belege der in der Fassion enthaltenen Angaben zu gelten haben, wird bemerkt, dass dieselben lediglich in solchen Fällen beizubringen sind, wo sie zur Prüfung und Bestätigung der Fassionen als nothwendig erscheinen. Die Specification über die Auslagen der Bewirtschaftung der Grundstücke hat jedoch wegzubleiben, wenn der Reinertrag der Grundstücke bereits festgestellt ist. N. V. Tir.

§. 370.

Von jeder Schulfassion sind vier gleichlautende Original-Exemplare stempelfrei zu verfassen und diese, belegt mit den erwähnten älteren Urkunden und den neueren Verhandlungs-Protocollen von dem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) nach Beifügung der eigenen Bestätigung im Wege der Kreisbehörde (Comitatsbehörde), welche nach Erfordernis vorher die Berichtigung oder Ergänzung der Verhandlung zu veranlassen hat, an die Staatsbuchhaltung zur Adjustierung zu leiten. Diese hat den Act nach vorgenommener Prüfung der Fassion und derselben beigefügter Adjustierung an die politische Landesstelle zu überreichen, welche davon Einsicht nimmt, nach Umständen Nachtragserhebungen und auf dem Grunde derselben die Readjustierung der Schulfassion anordnet, von der in dieser Weise zu Stande gekommenen Schulfassion ein Exemplar zurückbehält, eines der Staatsbuchhaltung zu deren Amtsgebrauche und die zwei anderen dem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) behufs der Zustellung an die Schule und an die Schulgemeinde zurücksendet.

Die für die Schulen bestimmten Exemplare haben die Schulbezirksaufseher in ihren Archiven aufzubewaren, den Schullehrern aber sind ämtlich beglaubigte Abschriften zu geben.

N. V. Ung. §. 7.

d) Beweiskraft und Wirksamkeit.

§. 371.

Die nach dieser Vorschrift zu Stande gekommenen Schulfassionen sind bei den so häufigen Fragen, was dem Schullehrer gebüre, allein und durchgehends zur Richtschnur anzunehmen; sie haben in Absicht auf die Einbringung vorenthaltener oder rückständiger Leistungen die Kraft politisch-executionsfähiger Urkunden, wodurch vermieden werden wird, dafs Stritte über Schulgebüren, deren Eintreibung oft keinen Aufschub leidet, auf den ordentlichen Rechtsweg gelangen.

Pol. Sch. V. §. 196, N. V. Ung. §. 8, o. a. M. E. vom 2. November 1855.

Es ist die irrige Meinung zu berichtigen, dafs die fassionsmäßigen Schullehrergiebigkeiten verweigert werden können, wenn sie nicht im Grundbuche eingetragen sind. M. E. vom 10. November 1849 Z. 7545 O. Ö.

Schulfassionen, die einseitig von dem Lehrer abgefasst, von dem Ortsseelsorger Ortsschulaufseher und Gemeindevorstande unterschrieben und von dem Schulbezirksaufseher vorschriftwidrig bestätigt sind, sind nur als Bekenntnisse über die Leistungen jener Interessenten zu betrachten, welche dieselben unterzeichnet haben. M. E. v. 6. Mai 1852 Z. 4155 Mähr.

Der Hauptzweck der Schulfassionen bleibt, die mit jeder Schule verbundene Dotation ersichtlich zu machen und urkundlich sicherzustellen; es kann sich sonach nicht darum handeln, nachzuweisen, dafs eine Schule bereits ein bestimmtes Einkommen, eine sogenannte Lehrer-Congrua besitze u. s. w. Bei diesen Zwecken der Schulfassionen liegt es auch auf der Hand, dafs dieselben zur Grundlage einer Einkommensteuer-Einhebung durchaus nicht dienen, was von manchen Seiten besorgt worden sein dürfte. M. E. vom 20. September 1856 Z. 6532 Ung. Tem. Kroat. Sl. 6).

§. 372.

Aber auch in anderen Beziehungen gewähren die Schulfassionen wesentliche das Volksschulwesen fördernde Vortheile dadurch, dafs sie zugleich die Gattung der Schule, den Schulpatron, den Präsentanten des Lehrers, die Beschaffenheit des Schulhauses, die Unterrichtszeit, das Lehr-Personale und, was vornehmlich wichtig ist, auch die Einschulung nachweisen, in dieser letzteren Beziehung nämlich angeben, welche Ortschaften oder Theile derselben zu einer bestimmten Schule gehören, daher auch rücksichtlich des Schulbesuches und der Erhaltungs-Concurrenz derselben zugewiesen sind.

O. a. M. E. v. 2. November 1855.

§. 373.

Nebstdem, dass Lehrer und Schulgemeinden aus den Fassionen ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten erkennen und dass die Fassionen den Schulbehörden zu den sichersten Grundlagen ihrer Entscheidungen in Volksschulangelegenheiten dienen, bietet auch die Verhandlung über die Richtigstellung und Ausfertigung derselben den geeigneten Anlass, die bestehenden Volksschulen in einen allseitig geordneten Zustand zu setzen, namentlich die Einschulung sowie die Unterrichtsertheilung zu regeln und die vorhandenen Schul-Dotationen in dem erforderlichen Maße aufzubessern.

M. E. v. 2. November 1855, N. B. Ung. §. 10.

§. 374.

An die vorschriftmäßig ausgestellte Fassion ist der Schullehrer bezüglich seines Diensteinkommens gewiesen und die Behörden haben ihn darin zu schützen. Der Schullehrer hat mit den verpflichteten keinen Streit zu führen, sondern in Fällen, wo ihm die fassionsmäßigen Bezüge entweder vorenthalten oder geschmälert werden, sich an die vorgesetzten Behörden zu wenden.

M. E. v. 18. Jänner 1855 Z. 11817 ex 1854 Mähr. 1).

§. 375.

Entstehen Beschwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Giebigkeiten, so wird der Schulbezirksaufseher die Gründlichkeit derselben nach der behördlich aufgenommenen Schulfassion beurtheilen, sodann durch den Ortsseelsorger mittels freundlichen Zuspruchs die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat. Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht und der Spruch scheint dem Schulbezirksaufseher gegen die Fassion zu streiten, so hat er hievon die Anzeige an die politische Behörde zu machen.

Pol. Sch. V. §§. 197, 198.

§. 376.

In dieser Art Klagen, besonders über Mostgebüren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der bessere zur Sicherstellung der

Schuleinkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachlässt, ein förmliches Protocoll aufzunehmen und darin ausdrücklich anzumerken, dass diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer sein und nur für die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde. Zur Giltigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich, dass er der politischen Behörde vorgelegt und von derselben bestätigt werde.

Pol. Sch. V. §§. 199, 200.

e) Zusätze und Aenderungen.

§. 377.

Unbedeutende Veränderungen, welche sich mit der Zeit in dem Schuleinkommen oder in anderen Verhältnissen einer Schule ergeben, werden in den adjustierten Fassionen zusatzweise angemerkt; derlei Zusätze müßen jedoch hinsichtlich ihrer Richtigkeit von der Bezirksbehörde gleichfalls bestätigt werden.

Wenn dagegen in einer Schulgemeinde Veränderungen vorgiengen, welche eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse der Schule zur Folge haben, wie dieß z. B. bei größeren Ein- und Ausschulungen, bei Erweiterung der Schule durch Hinzufügung neuer Classen eintritt, so sind die dießfalls nöthigen Erhebungen zu pflegen, auf Grund derselben der Ausfall oder Zuwachs zu berechnen und ist sodann in der oben angeordneten Weise eine neue Schulfassion auf Grundlage der früheren zu errichten. Dieß hat auch in Fällen zu geschehen, wenn die Unrichtigkeit einer vorhandenen Schulfassion nachgewiesen wird.

Pol. Sch. V. §. 196, N. V. Ung. §. 9, M. E. v. 18. Jänner 1855 Z. 11817 ex 1854 Mähr. 2).

Werden neue Schulfassionen errichtet, so dürfen die älteren nicht vertilgt werden, da durch die Einsicht derselben die an einzelnen Schulen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Aenderungen am besten entnommen werden können. M. E. v. 20. September 1856 5).

§. 378.

Die eigenmächtige Ausfertigung neuer willkürlicher Fassionen von Seite der Lehrer, wobei sie nicht selten zur Erlangung eines Geldbeitrages aus dem Schulfonde einzelne Einnahmsposten entweder ganz verschweigen oder als unsicher darstellen oder weit unter den wahren

Wert herabsetzen, und dadurch nachher zu Streitigkeiten mit den Gemeinden Anlass geben und die Schulen in Gefahr namhafter Verluste an den ihnen zugewiesenen Gebüren setzen, ist strengstens zu untersagen und den Ortsseelsorgern sowie Schulbezirksaufsehern im Wege der Consistorien zu bedeuten, dass sie derartige Fassionen, welche von den Schulbehörden jederzeit zurückzuweisen sind, in keinem Falle unterzeichnen. Bedarf ein Lehrer einer Fassion und ist eine solche nicht vorhanden oder stimmt sie mit den Erträgnissen des Schuldienstes nicht überein, so hat er bei dem Bezirksamte um die Aufnahme oder Richtigstellung derselben zu ersuchen, worauf dann in der vorgeschriebenen Weise vorzugehen ist.

M. E. v. 28. März 1850 Z. 2302 Mähr., vom 27. October 1850 Z. 8585 und v. 3. Jänner 1851 Z. 11088 Kärnt., vom 26. Februar 1852 Z. 1718 Mähr., v. 2. März 1852 Z. 1799 Schl., vom 6. Mai 1852 Z. 4155 Mähr.

Sechster Abschnitt.

Von der Befassung und Entlassung der Schulleute.

a) Verhältnis der Lehrer zum Schuldienste.

α) Amovibilität der Ordensgeistlichen.

§. 379.

Klostergeistliche an Volksschulen, welche von einem geistlichen Orden oder Stifte besorgt werden, sind wie in allem anderen so auch in der Versehung des Lehramtes dem Ermessen ihres Klostervorstandes unterworfen. Doch sollen die Ordensobern mit ihren an öffentlichen Schulen angestellten Untergebenen nicht alle Jahre, noch weniger unter dem Schuljahre, sondern höchstens alle drei Jahre eine Abänderung machen. Bei sich ereignenden dringenden Fällen, vermöge welcher die Abwechslung vor Verlauf dreier Jahre nothwendig wäre, soll die Anzeige vier Monate vor Ende des Schuljahres der k. k. Statthalterei mittels der Diöcesan-Schulbehörde gemacht werden. Aus diesem Grunde wird den nicht-professen Clerikern des Piaristenordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht gestattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlassen.

Pol. Sch. V. §§. 139, 140.

β) Unabdankbarkeit der weltlichen Lehrer.

§. 380.

Ein vorschriftmäßig angestellter, mit dem Bestätigungs-Decrete der Landesstelle versehener Schullehrer, der sich in seinem Dienste und außerhalb desselben nichts strafwürdiges zu Schulden kommen lässt, kann von seiner Stelle ohne sein Ansuchen nicht entfernt und überhaupt nur von der Landesstelle nach gepflogener Verhandlung mit der Diöcesan-Behörde des Dienstes entlassen werden.

Pol. Sch. V. §§. 148, 149: Damit kein geschickter eifriger und wohlgesitteter Schulmann fürchten müße, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deswegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolgt oder die Fleißcataloge genau geführt, die halbjährigen Extracte der nachlässigen gewissenhaft verfasst und der Behörde übergeben oder seinen Gehalt an Geld und Naturalien ordentlich eingetrieben hat, so soll es nicht in der Willkür der Präsentanten, nämlich der Gemeinden Grundherrschaften und Pfarrer stehen, ihren Schullehrer abzudanken. M. E. v. 27. Oct. 1857 Z. 741 ex 1856 Ung. Tem. Kroat. Sl.

Keinem Schulpatrone steht das Recht zu, die gesetzlich angestellten Lehrer eigenmächtig von einer Stelle auf eine andere zu versetzen. Glaubt er in den Schulzuständen zureichende Gründe für eine solche Versetzung gefunden zu haben, so hat er sie der betreffenden Aufsichtsbehörde mit seinem Antrage vorzulegen, welche verpflichtet ist, dieselben zu prüfen und die einschlägigen Verfügungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu treffen. M. E. v. 18. Februar 1853 Z. 770 Böhm.

Keiner jüdischen Gemeinde steht das Recht zu, einen an einer öffentlichen jüdischen Schule ordentlich angestellten Lehrer willkürlich zu entfernen oder ihm den festgesetzten Gehalt ganz oder theilweise zu entziehen. Demselben ist nöthigenfalls der seiner Stellung gebürende Schutz zu gewähren. M. E. v. 27. März 1858 Z. 4789 Pres. 5.

§. 381.

Erkrankt ein Schullehrer, und der Ortsseelsorger kann die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht selbst übernehmen, so hat dieser allsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehilfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird.

Pol. Sch. V. §. 295.

§. 382.

Trivialschullehrer besitzen die Eigenschaft provisionsfähiger Staatsdiener nicht; sie können aber dafür wider ihren Willen von ihrem

Posten nicht entfernt, von ihrem Dienste nicht abgedankt werden, wenn sie wegen hohen Alters, andauernder Kränklichkeit oder um anderer rücksichtswürdiger Ursachen willen den vollständigen Unterricht in ihrer Schule oder Schülerabtheilung nicht mehr fortzuführen vermögen. In solchem Falle ist dem Schullehrer über sein im Wege der Schulbezirksaufsicht gestelltes Ansuchen von der Diöcesan-Behörde ein zeitweiliger Personal-Gehilfe beizugeben, wobei der Lehrer, soweit es seine Kräfte zulassen, noch immer für den Zustand der Schule und die ordnungsmäßige Ertheilung des Unterrichtes verantwortlich bleibt.

Pol. Sch. V. §. 292, M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 N. Ö. g), v. 2. Februar 1851 Z. 836 N. Ö., v. 26. Juli 1857 Z. 11643 2): Dieß gilt auch von den Cantoren in allen jenen Ortschaften, wo mit dem Cantorsdienste die Besorgung des Schulunterrichtes verbunden ist. Vergl. Pol. Sch. V. §. 285, wo es hierüber sehr schön heißt: „Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul-Candidaten vorgebeugt wird, dass in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde: so wird es doch immer solche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart und der guten Sache schädlich, sie ohne weiteres brotlos zu machen und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt und ihre Kräfte verzehrt haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geschrei und Murren unter dem Volke erregt werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgnis der Abdankung, sobald der Lehrer unbrauchbar würde oder ein besserer nachkäme, den ohnedieß ärmlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen und jeden ordentlichen Menschen von Ergreifung desselben abschrecken müßte".

Die pol. Sch. V. §§. 276, 277 führt auch den Fall auf, wo einem Lehrer wegen seiner Unwissenheit ein Provisor beigegeben wird. „Ist die Klage", heißt es daselbst, „über Unwissenheit des Lehrers, so wird er von dem Schulbezirksaufseher geprüft, welcher alle Mittel zu dessen Besserung vorzukehren hat. Wird der schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Districts-Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versieht und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Ortsseelsorgers und des Districts-Aufsehers steht. Der Lehrer hingegen hat den Mesnerdienst zu besorgen". Den Gehalt des Provisors, welchen der Lehrer allein zu tragen hat, bestimmt der Schulbezirksaufseher und zwar so, dass, wenn ein Provisor nicht anders als um 100 fl. zu bekommen wäre, der Gehalt des Lehrers aber nur 130 fl. betrüge, der schuldige Lehrer sich mit dem verbleibenden Reste von 30 fl. begnügen müßte. — Allein der Fall, welchem die beiden angeführten Paragraphe der pol. Sch. V. vorsehen, dürfte sich jetzt, wo für die Bildung des Lehrerstandes so viel geschieht und die Befähigungsprüfungen eine so zweckmäßige Einrichtung haben, hoffentlich nicht mehr ereignen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Nicht-Pensions-Fähigkeit machen die auf den k. k. Cameral- und Fondsgütern Ungarns angestellten Volksschullehrer, rücksichtlich welcher zwischen den k. k. Ministerien der Finanzen und des Unterrichtes laut M. E. vom 24. Aug. 1857 Z. 14277 eine Vereinbarung dahin getroffen wurde, „dass es bis auf weiteres keinem Anstande unterliege, denselben, wenn ihre vollstreckte dreißigjährige Dienstleistung und die übrigen im Systema scholarum §. 71 enthaltenen Bedingungen nachgewiesen sind, die Pension mit dem vollen Gehaltsbezuge zu bewilligen“.

Der besprochene §. 71 des Systema Schol. lautet: Si scholastica individua, cum salario muneri adplicita, propter senectutem aut aliam fundatam causam partibus officii defungi amplius non valent, pensionem seu vitalitium petendi jus habent; et quidem ad integram praehabito salario aequalem pensionem obtinendam vi Systematis literarii 30 annorum fidele assiduumque in sphaera literaria servitium praefixum habetur; caeterum quoad cuncta reliqua praestabilita circa pensiones officialium publicorum principia ac regulas individua literaria his aequiparantur. Interim tamen super majoribus provisionis favoribus valide contrahere liberum est; contra normalium quoad pensiones ordinum constrictio, etiamsi spontaneus consensus accesserit, vetita ac invalida est.

§. 383.

Eine Abtretung des Schuldienstes durch freiwilliges Uebereinkommen an einen dritten und mit Vorbehalt eines Theiles der Einkünfte, wie solches früher, zumal zu Gunsten eines dem Schulfache sich widmenden Sohnes in Uebung war, ist nicht mehr gestattet. Ist übrigens der Präsentant und das bischöfliche Consistorium der Ansicht, dass der Schuldienst einer bestimmten Schule dem Sohne des zum Lehrfache wegen hohen Alters oder Kränklichkeit unfähig gewordenen Lehrers im wahren Interesse der fraglichen Schule und des Schulwesens überhaupt verliehen werden soll, und hat die politische Landesstelle dagegen nichts zu erinnern, so ist eine der bestehenden Vorschrift zuwiderlaufende Abtretung auch gar nicht nothwendig. Der Schuldienst ist in einem solchen Falle in der Voraussetzung, dass der Sohn seiner Kindespflicht gemäß den Vater zureichend verpflegen werde, einfach zu resignieren und im vorschriftmäßigen Wege zu besetzen.

Pol. Sch. V. §§. 286—289, 293, sowie M. E. v. 11. Mai 1848 Z. 2984 Mähr. Schl. aufgehoben durch M. E. v. 28. August 1848 Z. 5555 d. st. Kr. L., laut dessen es „von derlei Schuldienstabtretungen bis zur erfolgten Reorganisierung des Volksschulwesens von nun an abzukommen“ hatte, und M. E. v. 26. Februar 1856 Z. 2768 Böhm.

b) Belassung Austritt und Wechsel der Unterlehrer.

§. 384.

Es ist dem Lehrer nicht gestattet, einen vorschriftmäßig angestellten Unterlehrer eigenmächtig zu entlassen; die Uebersetzung oder Entlassung von Unterlehrern kann nur in demselben Wege, wie sie den Dienst überkommen haben, also durch den Schulbezirksaufseher vor sich gehen.

M. E. v. 30. September 1851 Z. 9517 N. Ö. 2), v. 3. Jänner 1855 Z. 17400 ex 1854 Ung. b).

§. 385.

Unterlehrer können von dem Schulbezirksaufseher sowohl über ihr gestelltes Begehren als auch ohne solches aus Dienstesrücksichten von einem Posten auf einen anderen übersetzt werden. Wünscht der Lehrer den Gehilfen zu wechseln, so hat er die Ursachen dem Schulbezirksaufseher anzuzeigen und die Zeugnisse des Unterlehrers, den er an jenes statt aufnehmen will, beizulegen. Erst nach erhaltener Genehmigung ist die wechselseitige Aufkündigung des Dienstes und zwar sechs Wochen vor dem Austritte zu machen.

Pol. Sch. V. §. 162; M. E. v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 Ung. Tem. Kro. Sl. §. 21.

§. 386.

Jeder solche Wechsel soll in der Regel, um den Unterricht keine Störung leiden zu lassen, nur nach Ablauf eines Schulhalbjahres vorgenommen werden; es wären denn wichtige Ursachen zu einer früheren Enthebung von der bisherigen Stelle vorhanden, wie Beförderung auf einen Schuldienst oder auf eine besser dotierte Gehilfenstelle oder die Nothwendigkeit der schnellen Verwendung des Unterlehrers auf einem anderen Posten.

Ebenda.

§. 387.

Jene Unterlehrer, welche auf dem ihnen angewiesenen Posten nicht zu bleiben gedenken, haben dieß dem Schulbezirksaufseher anzuzeigen und dessen Weisung wegen Abganges, welcher in der Regel nicht vor Ablauf von sechs Wochen zu geschehen hat, einzuholen.

Wünschen Unterlehrer die Uebersetzung aus einem Schulbezirke in einen anderen, so haben sie sich deshalb mit einem Zeugnisse ihres Schulbezirksaufsehers über Fleiß Geschicklichkeit Behandlungsart der

Jugend und sittliche Aufführung bei jenem Schulbezirksaufseher zu melden, in dessen Bezirk sie verwendet werden wollen. Ohne solches Zeugnis darf kein Gehilfe in einen andern Schulbezirk aufgenommen werden, indem daran liegt, dass die Schulbezirksaufseher die fremden Gehilfen zuverlässig kennen lernen und ihr Benehmen gegen sie darnach einrichten. Ueber die erfolgte Zusage der Aufnahme haben die Unterlehrer die Anzeige ihrem bisherigen Schulbezirksaufseher zu machen.

Pol. Sch. V. §. 163, o. a. M. E. §. 21.

c) Bestrafung und Entlassung.

§. 388.

Sind die Gemeinde oder der Präsentant mit dem Schulmeister unzufrieden, so soll ihre Beschwerde vor den Schulbezirksaufseher gebracht und durch denselben untersucht werden, ob sie wirklich gegründet und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sei. Ist die Beschwerde gegründet und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, dass er sich um das Bestätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat: so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferners zugestanden. Doch muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorium Bericht erstattet und von diesem die Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden.

Pol. Sch. V. §. 273.

§. 389.

Haben die Präsentanten, Herrschaft Pfarrer oder Gemeinde, Beschwerden gegen den bestätigten Schullehrer, so bringen sie dieselben ordentlich bei dem Schulbezirksaufseher an. Dieser untersucht dieselben, insofern sie die Kenntnis der Lehrgegenstände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Mesnerdienste, das Verfahren bei der Schulzucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen.

Pol. Sch. V. §. 275.

§. 390.

Lehrer, welche Unfleiß Saumseligkeit und Unordnung in der Erfüllung ihrer Berufspflichten sich zur Schuld kommen lassen, den Schulunterricht verabsäumen oder willkürlich auf eine kürzere oder längere Zeit unterbrechen und der religiös-sittlichen Bildung der Jugend keine Aufmerksamkeit zuwenden, sind hierüber von dem Ortsseelsorger ernstlich

zurechtzuweisen; ist die Zurechtweisung fruchtlos geblieben, so ist sie durch den Schulbezirksaufseher schriftlich zu wiederholen. Ist auch diese fruchtlos und setzt der als pflichtvergessen befundene Lehrer seine Pflichtvergessenheit fort, so ist die Anzeige an die Diöcesan-Behörde zu machen, welche mit der wiederholten Zurechtweisung die Androhung der Dienstesentlassung verbindet oder nach Umständen die Bestellung eines verlässigen Schul-Provisors auf Kosten des Lehrers anordnet.

Pol. Sch. V. §§. 278, 279; M. E. v. 26. Juli 1857 Z. 11643 Ung. 3).

§. 391.

Verharrt der Lehrer ungeachtet der erhaltenen Zurechtweisungen und Warnungen bei seinem Unfleiße und seiner Pflichtvergessenheit oder hat er sich durch Zank und Zwietracht sein Ansehen in der Gemeinde in solcher Weise vergeben oder sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, dass er ohne Gefährdung des besten der Schule nicht auf seinem Posten belassen werden kann, so ist er von amtswegen auf einen anderen, nöthigenfalls minder einträglichen Schuldienst zu versetzen. Sollte aber auch dieß nicht fruchten oder wäre das Vergehen von der Art, dass es Hang zur Insubordination Irreligiosität oder tiefe sittliche Versunkenheit bekundet oder Gefahr für das leibliche und sittliche Wohl der ihm anvertrauten Jugend mit sich führt, oder hätte es bürgerliche Bestrafung wegen einer unehrenhaften durch die bürgerlichen Gesetze verpönten Handlung nach sich gezogen, so ist er gänzlich vom Schuldienste zu entfernen und dessen Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterricht der Jugend auszusprechen und allgemein kundzumachen.

Pol. Sch. V. §§. 278—283: Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor. — Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterricht der Jugend bestraft. — Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich Mishandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweitenmale hat zu Schulden kommen lassen.

O. a. M. E. v. 26. Juli 1857 3), M. E. v. 22. September 1857 Z. 15659 Of.: Die Beurtheilung der Unfähigkeit zum Schuldienste, besonders wenn es sich um Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit handelt, steht zunächst der Diöcesan-Behörde zu; die definitive Amtsentsetzung aber und die Unfähigkeitserklärung kann nur durch die politische Landesstelle ausgesprochen werden, schon deshalb, weil die Durchführung einer solchen Maßregel nur im Wirkungskreise der politischen Behörden möglich ist. Eine

solche Amtshandlung ist übrigens keineswegs von dem Resultate einer noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung abhängig; sie kann vielmehr auf Grund der Disciplinar-Untersuchung sofort geschehen. Recurse gegen solche Erkenntnisse haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 392.

Wenn die Klage gegen den Lehrer dessen Eigennützigkeit Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebür und Verwarlosung des Schulgebäudes oder Schulgeräthes betrifft und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schulbezirksaufsehers überschreitet: so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an die politische Behörde; betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers, so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten. In Fällen einer schweren Polizei-Uebertretung übergibt er, ohne seinerseits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit als politischen Richter in erster Instanz und erbittet sich freundschaftlich das Resultat der Untersuchung zu seiner Amtskenntnis und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas weiteres vorzukehren sei. Dieses Resultat ist dem Consistorium gutächtlich vorzulegen.

Pol. Sch. V. §. 284.

§. 393.

Unterlehrer, welche sich Pflichtversäumnisse zu Schulden kommen lassen oder sonst in ihrem Dienste nicht gut thun, sind, nachdem Ermahnungen und Warnung ohne Erfolg geblieben sind, von dem Schulbezirksaufseher auf einen schlechter bezahlten Posten zu versetzen oder ganz des Dienstes zu entlassen und, wenn die Pflichtverletzung oder das Vergehen bedenklicherer Art wäre, zugleich weitere Anzeige behufs der Unfähigerklärung des Individuums für den öffentlichen und Privat-Unterricht entweder in einem bestimmten Lande oder mehreren Kronländern oder im ganzen Umfange der Monarchie zu erstatten.

Den Ordinariaten als Diöcesan-Schulbehörden steht zwar das Recht zu, Unterlehrer wegen sittlicher oder anderer Gebrechen von ihren Posten zu entfernen und deren weitere Verwendung beim Schulfache innerhalb der Diöcese auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu verbieten; sie sollen jedoch eine solche Verfügung allemal der Landesbehörde zur Kenntnis bringen, damit nach Umständen die Unfähigkeitserklärung solcher Individuen für das Schulfach allgemein verlautbart werden könne. Auf wirkliche Lehrer findet diese Weisung selbstverständlich keine Anwendung, weil diese vorschriftmäßig ohnehin nur durch die Landesstelle entlassen werden können. M. E. v. 16. Februar 1859 Z. 22454 ex 1858 Oed.

d) Vorkehrungen nach dem Tode oder Austritt eines Lehrers.

α) Theilung der Früchte und Bezüge.

§. 394.

Bei der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist folgendes zu beobachten:

1. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schulbezirksaufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit in's Einvernehmen zu setzen, dass der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sichergestellt werde. Sodann ist das geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.
2. Bei der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte und der Zeitraum der Dienstleistung zu Grunde zu legen.
3. Um die Erträgnisse von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehrt sind, gerecht abzutheilen, ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Ortspreise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.
4. Der Ertrag für Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat und der erweislichen Culturskosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebaut werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuss derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann.
5. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdient, aber noch nicht empfangen hat.
6. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia oder nach dem Militärjahre vom ersten November bis letzten October oder nach dem Sonnenjahre festgesetzt.
7. Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit als das Schulamt von

einem anderen versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat.

Pol. Sch. V. §. 208.

β) Versorgung der Witwen und Waisen.

§. 395.

Die nach einem Triviallehrer hinterlassene Witwe ist ebensowenig als ihr Gatte pensions- oder provisionsfähig; sie wie ihre Kinder, die hinterbliebenen Waisen, haben nur auf eine Unterstützung Anspruch, welche ihnen unter nachstehenden Voraussetzungen zuzusprechen und auszumessen ist.

M. E. v. 2. Februar 1851 Z. 836 N. Ö.

§. 396.

Ist ein Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird auf die Anzeige, welche der Ortsseelsorger allsogleich zu machen hat, der Schulbezirksaufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehilfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Ortsseelsorger die Dienstjahre des verstorbenen, der als Lehrer bei dieser und bei jeder anderen Gemeinde gedient hat, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschafft werde.

Pol. Sch. V. §. 296 vgl. mit §. 208 7tens a. E.

Da die Lehrerwitwe in solcher Weise bis zur ordentlichen Wiederbesetzung des Schuldienstes im Genusse eines Theiles der Schuleinkünfte verbleibt, so beginnt selbstverständlich der Anspruch auf die ihr und den unter dem Normalalter stehenden Waisen zu verabreichende Unterstützung in der Regel nicht mit dem Todestage des Lehrers, sondern erst mit dem Zeitpunkte, wo der Schuldienst ordentlich wieder besetzt worden und sonach die Witwe aus dem Genusse der Schuleinkünfte getreten ist. M. E. vom 6. Juni 1860 Z. 5792 N. Ö.

§. 397.

Auf eine Unterstützung haben nur dürftige Lehrerwitwen Anspruch, ohne Unterschied übrigens ob sie erwerbfähig sind oder nicht. Als dürftig jedoch können nur jene Witwen angesehen werden, welche

entweder kein eigenes einen Ertrag abwerfendes Vermögen oder gesichertes Einkommen besitzen oder deren Vermögen oder Einkommen so gering ist, dass damit weder die nothwendigsten Lebensbedürfnisse gedeckt erscheinen, noch der gesetzlich bemessene Unterstützungsbetrag erreicht wird.

M. E. v. 23. September 1849 Z. 6181 N. Ö., v. 6. Febr. 1851 Z. 653 Böhm., v. 3. October 1851 Z. 9562 Mähr. Der Ertrag des einer Lehrerwitwe eigenthümlichen Vermögens ist derart zu bemessen, dass bei Capitalien und Realitäten, selbst wenn sie 5 pCt. und mehr abwerfen, die Interessen nur mit 4 pCt. berechnet werden und dass hievon der Witwe und den Waisen $^1/_4$ der ihnen gebürenden Unterstützung zu gute gelassen wird, beziehungsweise nur der den vierten Theil der gesetzmäßigen Unterstützung übersteigende Betrag des Vermögenserträgnisses von der Unterstützung in Abzug gebracht wird.

§. 398.

Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre oder zum wenigsten durch drei an einem oder an mehreren Orten gedient hat, so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre eine angemessene Unterstützung monatlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da im Verhältnisse zu den damaligen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 kr., die Viertel-Portion auf 2 kr. bestimmt wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn jedoch über drei Jahre gedient, so erhält die Witwe die Dreiviertel-Portion und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion.

Pol. Sch. V. §. 297. Die den Lehrerwitwen und Waisen gesetzlich gebürenden Unterstützungsbeträge sind denselben in Conv. Münze, dermalen auf österr. Währ. umgerechnet, zu verabreichen.

§. 399.

Zur Unterstützung der Witwen und Waisen ist die Gemeinde der Schule verhalten, wo der Lehrer im Dienste verstorben ist; bei einer Pfarrschule haben sämmtliche Ortsgemeinden der Pfarre mit Ausnahme jener beizutragen, welche eine eigene Filialschule besitzen.

Ebenda.

§. 400.

Die gesetzliche Unterstützung einer Lehrerswitwe ist, wofern sie nicht aus dem Armen-Institute bestritten wird, in der Regel wie eine jede andere Gemeindeauslage zu behandeln, somit in die Gemeinderechnung

aufzunehmen und der Witwe aus der Gemeindecasse in festgesetzten Fristenzahlungen durch den Seelsorger oder den Gemeindevorsteher, je nachdem das eine oder andere thunlicher ist, zu verabfolgen. Sollten die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung sämmtlicher Gemeindeauslagen — unter welchen auch die Witwenunterstützung begriffen ist — nicht zureichen und eine Umlage nothwendig werden, so ist nicht dieser Unterstützungsbetrag, sondern das unbedeckte Gemeinde-Erfordernis auf die zahlungspflichtigen umzulegen.

Ebenda; M. E. v. 6. December 1856 Z. 19115 Kärnt.

§. 401.

Wird nachgewiesen, daſs die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind, so wird der Schulbezirksaufseher bei der politischen Behörde einschreiten, damit dieselbe bei der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung entweder aus dem Fonde oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke.

Pol. Sch. V. §. 297.

§. 402.

Es ist allerhöchsten Orts der Grundsatz ausgesprochen worden, daſs auf die Einführung von Pensions-Instituten für Witwen und Waisen der Schullehrer dort, wo solche noch nicht bestehen, hingewirkt werde, daſs aber die Beiträge, welche Witwen und Waisen aus solchen Pensionsinstituten beziehen, auf die Bemessung der ihnen von den eingeschulten Gemeinden gesetzlich gebürenden Unterstützung von keinem Einflusse sein sollen.

Pol. Sch. V. §. 298, a. h. E. v. 27. December 1848, M. E. vom 1. Jänner 1849 Z. 8508 ex 1848 N. Ö., M. E. v. 23. Sept. 1849 Z. 6181 O. Ö.

Zur Richtschnur für die Einrichtung solcher Pensions-Institute können die neuestens für Mähren genehmigten Statuten dienen; s. Anhang III.

§. 403.

Nur in dem Falle, daſs der Schullehrer nicht zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder mehreren Orten gedient hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht sein, ohne auf eine fortlaufende Unterstützung Anspruch machen zu können.

Pol. Sch. V. §. 299.

§. 404.

Die Ueberlassung der Schulen können die Witwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann.

Pol. Sch. V. §. 300.

M. E. vom 4. Mai 1854 Z. 6384 Tir.: Der aus Anlass eines speciellen Falles gestellte Antrag, dass zu Gunsten der Witwe eines Schullehrers nur ein Supplent oder Gehilfe aufgestellt und der Witwe ein Theil des von ihrem Gatten bezogenen Einkommens belassen, dagegen der andere kleinere Theil diesem Gehilfen zugewendet werden möge, eignet sich durchaus zu keiner Berücksichtigung, weil ein solches Vorgehen einer ganz unerlaubten Abtretung des Schuldienstes an eine Lehrerswitwe gegen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gehilfen gleichsieht und weil überhaupt das mit einer Lehrerstelle verbundene Einkommen nicht zu Gunsten einer Witwe verkürzt werden kann.

Dritter Titel.

Von den Schülern.

Erster Abschnitt.

Von der Schulpflicht.

Normal-Vorschrift: Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen an Wochentagen und über die Hintanhaltung und Bestrafung der Vernachlässigung desselben auf Grund der politischen Schulverfassung (§§. 177, 178, 179, 184, 185 und 303) und des M. E. v. 26. Juli 1851 Z. 7305, kundgemacht in Salzburg (M. E. v. 24. Juli 1855 Z. 9473), ausgedehnt auf Krain (28. Jänner 1856 Z. 1196), Krakau (25. Februar 1856 Z. 19084 ex 1855), Galizien (26. Februar 1856 Z. 18266 ex 1855), Bukowina (26. Juli 1856 Z. 11254), Kärnten (13. Februar 1857 Z. 2493), Temesvar (24. Februar 1857 Z. 2762), Dalmatien (23. October 1858 Z. 14010).

a) Schulpflichtiges Alter.

§. 405.

Es sollen alle Kinder, Knaben und Mädchen, bemittelte und arme, vom Antritte des sechsten bis siebenten Lebensjahres in die Volksschule gehen und dieselbe, insofern sie nicht in das Gymnasium, die Realschule oder andere Mittelschulen übertreten, mindestens durch sechs volle Jahre besuchen.

Pol. Sch. V. 301, Bestimmungen §§. 1, 3: Es ist nicht jedes Kind in Betracht seiner individuellen Beschaffenheit oder der örtlichen Schulverhältnisse fähig, gerade mit zurückgelegtem fünften oder sechsten Lebensjahre die Schule zu besuchen; hier kann nur die Regel gelten: Der Eintritt in die Schule hat zwischen dem fünften und siebenten Lebensjahre zu erfolgen. Vgl. M. E. vom 19. October 1851 Z. 10307 N. Ö.: Fünfjährige Kinder können nicht mit Zwang zum Schulbesuche angehalten werden, weil körperliche Schwäche und äußere Hindernisse besonders auf dem Lande einen solchen Zwang unzulässig machen; daher wurde derselbe auch nicht angewendet.

Regol. Art. 63: Dal giorno, in cui una scuola elementare minore è istituita regolarmente in un comune, essa diventa obligatoria per tutti i fanciulli e le fanciulle dell' età dai 6 ai 12 anni che non sono altrimenti istruiti da Maestri privati a ciò autorizzati. Syst. Schol. §. 76: Quamprimum in communitate quadam ordinatae elem. scholae inf. erectae sunt, eas adeundi obligatio cunctis in eodem loco existentibus 6 vel ad summum 7 annorum prolibus usque 12^{mum} aetatis annum, nisi per privatos legitime adprobatos docentes seorsim instituantur, incumbit.

§. 406.

Schulpflichtige Kinder sollen, dafern sie nicht bekannter- oder erwiesenermaßen zu Hause regelmäßigen Unterricht empfangen, unter keinem Vorwande dem ordentlichen Schulbesuche vorenthalten oder vor Beendigung ihrer gesetzlichen Schulzeit entzogen werden.

Pol. Sch. V. §. 177.

§. 407.

Jedermann, der einen armen Waisen vor dem dreizehnten Lebensjahre oder ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienst aufnimmt, ist verbunden dasselbe zum Besuche der Schule anzuhalten. Ebenso sollen jene Kinder, welche zum hüten des jungen Hornviehs oder von Gänsen verwendet werden, zum regelmäßigen Schulbesuche verhalten werden.

Pol. Sch. V. §. 308 b) c), M. E. v. 15. November 1851 Z. 7265 Kärnten.

§. 408.

Da sich auf dem Lande öfter die Fälle ergeben, daſs schulfähige Kinder unter der Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Aeltern weg und anderswohin gegeben werden, so wird den Seelsorgern zur Erhaltung der Controle zur Pflicht gemacht, daſs der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des

Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge.

Pol. Sch. V. §. 308.

§. 409.

Um sowohl schulpflichtige Kinder an dem regelmäßigen Schulbesuche nicht zu hindern, als auch die wohlthätige, Geist und Herz bildende Wirkung eines gedeihlichen Unterrichtes nicht zu beirren oder zu zerstören, sollen Kinder in diesem Alter von allen Beschäftigungen und Verwendungen ferngehalten werden, welche den Hang zum Müßiggang zu nähren oder ihrer religiös-sittlichen Bildung Gefahr zu bringen drohen. Dahin gehören unter anderen in Städten die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Theater- oder ähnlichen Vorstellungen, insofern sie den Charakter der Oeffentlichkeit und eigentlicher Kinder-Schauvorstellungen an sich tragen, auf dem Lande aber die Verwendung der Kinder zum kegelaufsetzen in öffentlichen Erlustigungsorten, vor allem aber das einsame viehhüten.

M. E. v. 26. September 1856 Z. 14051 a. L. St.: Die neuerdings bezüglich öffentlicher Kinder-Theatervorstellungen gemachten Erfahrungen haben die vorlängst anerkannte Gefährlichkeit derselben für eine gedeihliche religiös-sittliche Erziehung der Jugend bis zur Evidenz herausgestellt.

Kein Wein- und Bierwirt soll in Gärten oder anderen Erlustigungsorten schulfähige Kinder während der Schulzeit zum kegelaufsetzen bei empfindlicher Strafe gebrauchen. Pol. Sch. V. §. 308 a).

Da das einzelne viehhüten die Cultur hindert, da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hütungs-Beeinträchtigungen Anlass gibt, da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Aeltern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie dann völlig verwildern und theils durch die Einsamkeit theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden, so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung desselben ernstlich zu denken und darauf zu bringen, dass die schulfähigen durch dasselbe vom schulgehen nicht zurückgehalten werden. Pol. Sch. V. §. 307, M. E. v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salz. c.

§. 410.

Aber auch andere an sich unbedenkliche, ja löbliche Anlässe, wie die Begleitung von Leichenbegängnissen durch die Schuljugend, die Theilnahme derselben an einer religiösen Feierlichkeit, bei welcher solche bisher nicht stattgefunden hat, dürfen nicht zum Abbruche der vorgeschriebenen Schulzeit misbraucht oder ohne Genehmigung der zuständigen Schulbehörden eingeführt werden.

Rücksichtlich der Theilnahme der Schuljugend an einer religiösen Feierlichkeit, an welcher sie bisher nicht betheiligt wurde, haben sich die Schulvorstände mit dem Seelsorger, dessen Sache es sein wird, sich der Genehmigung des Ordinariates zu versichern, in's Einverständnis zu setzen. M. E. v. 29. November 1852 Z. 12342 Triest.

Im Falle der Abhaltung von geistlichen Missionen soll von Seite des Seelsorgers im Einvernehmen mit dem Schulbezirksaufseher festgestellt werden, ob der Schulunterricht während der Dauer derselben auszusetzen oder bloß auf bestimmte Stunden und auf welche zu beschränken sei und wie überhaupt die katholische Schuljugend sich während der Missionszeit zu verhalten habe. M. E. v. 19. October 1855 Z. 15592 Böhm.

Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministrantenknaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführt werden, dass dadurch der ordentliche Schulbesuch möglichst wenig gehindert werde. Pol. Sch. V. §. 309.

Der Grund, den man gegen den ehemaligen Brauch, wornach (in Biala) Leichenbegängnisse von der Schuljugend in Classen (gegen ein an den Lehrer zu entrichtendes Entgelt) begleitet zu werden pflegten, geltend gemacht hat, dass nämlich damit viel Zeit dem Unterrichte entzogen werde, ist ein beachtenswerter und müßen daher die Leichenbegängnisse, bei denen die Begleitung durch die Schuljugend gewünscht wird, außer den ordentlichen Schulstunden abgehalten werden. Andererseits darf die unerläßliche Rücksicht auf die der Gesundheit der begleitenden Schuljugend etwa abträglichen Zeit- und Witterungsverhältnisse nicht außer-acht gelassen werden und muß die Beurtheilung dieser Umstände, somit auch die Bewilligung oder Verweigerung der Begleitung durch die Schuljugend in corpore jedenfalls dem unmittelbaren Vorstande der Schule überlassen bleiben. Der Umstand ferner, dass für solche Begleitungen durch Schüler in ganzen Classen an die betreffenden Lehrer ein gewisses Entgelt verabreicht wird, ist nicht zu billigen. Dieses Entgelt soll vielmehr zum besten der Anstalt selbst als solcher, zunächst zur Vermehrung der Lehrmittel für Selbstbildung der Lehrer sowohl als auch zur Förderung des Schulunterrichtes bei den Schülern, verwendet und darauf, dass es hiernach geschieht, von den vorgesetzten Schulbehörden strenge gesehen werden. M. E. v. 5. Februar 1856 Z. 13109 ex 1855 Krakau.

§. 411.

Der ordentliche Unterricht der Volksschule in den allgemein nothwendigen Gegenständen darf durch Unterweisungen oder Beschäftigungen anderer Art nicht hintangehalten oder verkürzt werden. Denjenigen, welche zum Unterrichte in fremden Sprachen oder zur Unterweisung in weiblichen Handarbeiten Schule halten wollen, soll die Befugnis nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass in die Sprachschulen gar keine schulfähigen, in die Arbeitsschulen nur solche

Kinder aufgenommen werden, welche entweder eine öffentliche Schule besuchen oder von einem geprüften Lehrer Privatunterricht erhalten.

Pol. Sch. V. §. 308 e).

Mit M. E. v. 24. Juli 1853 Z. 5616 wurde die galizische Landesstelle angewiesen, strenge darauf zu sehen, dass durch die an einzelnen Orten misbräuchlich bestehenden Talmudschulen die schulpflichtige jüdische Jugend der ordentlichen Schule nicht entzogen und dass überhaupt der Besuch solcher Schulen bloß den der Volksschule bereits entwachsenen oder solchen Knaben gestattet werde, welche bereits die ordentliche Hauptschule mit gutem Erfolge zurückgelegt haben; Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel mit Umgehung der ordentlichen Schule in den Unterricht einer Talmudschule schicken, sind strenge zu behandeln.

§. 412.

Was insbesondere die Verwendung von Kindern in den Fabriken betrifft, so ist zu beachten, dass der Staatsverwaltung einerseits daran gelegen ist, dass so viele Kinder nicht in roher Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit aufwachsen, während andererseits den Fabriken die nöthigen Hände und der geringeren Classe der Verdienst nicht entzogen werden sollen.

Dieser zweifachen Rücksicht Rechnung zu tragen, ist

1) darauf zu sehen, dass Kinder, welche für die Lohnarbeit in Gewerbsstätten und Fabriken bestimmt werden wollen, vom Antritte des sechsten Jahres die Schule fleißig besuchen und nach vorher durch ein und das andere Jahr genossenem ordentlichen Schulunterrichte vor Antritt des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabriksarbeit aufgenommen werden;

2) überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, dass diese Kinder, sobald sie einmal in die Arbeit aufgenommen sind, theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feiertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer, sei es in der gemeinen Ortsschule oder nach einer für sie besonders zu treffenden Veranstaltung, den unentbehrlichen Unterricht empfangen.

Pol. Sch. V. §. 310, M. E. v. 31. August 1851 Z. 8346 N. Ö., v. 23. Mai 1852 Z. 4808 Böhm.: Da von mehreren Seiten wegen der Verwarlosung der in den Fabriken verwendeten schulfähigen Kinder wiederholt Beschwerde geführt wird, so ist mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, dass dieselben den nothwendigen Unterricht erhalten, wobei es den Fabriksbesitzern nicht freizustellen ist, ob sie für diesen Zweck etwas leisten wollen oder nicht; was das Gesetz anordnet, kann nicht der Willkür einzelner anheimgestellt werden. —

Die Bezahlung für den Unterricht haben die Fabriksinhaber mit den Aeltern zu leisten; jedoch die ersteren mehr als die letzteren, meistens

arme Fabriksarbeiter, gegen welche nicht leicht Zwangsmaßregeln angewendet werden können. M. E. v. 23. Mai 1853 Z. 5033 Böhm.

Kinder unter neun Jahren sollen nur in besonderen Ausnahmsfällen zur Fabriksarbeit zugelassen werden, wenn die Aeltern unter berücksichtigungswerten Gründen ausdrücklich darum ansuchen; die Schulvorsteher haben in solchen Fällen über die Zulassung zu entscheiden. Zum mindesten wäre, schon in Hinsicht auf das zarte jugendliche Alter der Kinder, auf einem vorausgegangenen einjährigen Schulbesuche der Kinder zu bestehen. O. a. M. E. v. 31. August 1851 vgl. mit M. E. v. 28. Mai 1856 Z. 7731 N. Ö.

Mit dem letztgedachten M. E. sind zur Sicherstellung und gedeihlichen Fortführung des Unterrichtes für die in Fabriken und Gewerbsstätten verwendeten schulpflichtigen Kinder in Gemäßheit der pol. Sch. V. §. 310 und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium nachstehende Grundlinien bekannt gegeben worden:

1. Für die in den Fabriken und Gewerbsstätten der Bezirke Reindorf, Meidling und Ober St. Veit verwendeten schulpflichtigen Kinder sind Abendschulen zu errichten. Der Unterricht ist an fünf Tagen der Woche durch je zwei Stunden zu ertheilen und beginnt vom 1. October bis letzten Februar nach fünf Uhr, vom 1. März bis letzten September nach sechs Uhr, und dauert bis nach sieben, beziehungsweise bis nach acht Uhr. Die genaue Bestimmung des Anfangs des Unterrichtes hängt von der Zeit ab, welche die Kinder von der Fabrik bis zur Schule brauchen. Der wochentliche Ferialtag ist nach den Verhältnissen der Fabrikskinder festzusetzen.
2. Der Unterricht ist, wofern nicht etwa in einzelnen Fällen eine andere noch zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden kann, in den öffentlichen Ortsschulen zu ertheilen.
3. Hierbei ist darauf zu sehen, dass die Kinder bei einer größeren Zahl nach ihrer Befähigung in zwei oder selbst mehrere Lehrzimmer abgetheilt und sonach abgesondert unterrichtet werden, weil nur dann der gewünschte Fortgang erzielt werden kann, wenn die Kinder, die einem Lehrer zugewiesen werden, nicht zu zahlreich und nicht zu gemischt sind.
4. Jeder Fabriks- und Gewerbsinhaber soll gehalten sein, die bei ihm in Verwendung stehenden schulpflichtigen Kinder bei dem Seelsorger oder dem Lehrer anzuzeigen. Eben so soll er die Kinder anzeigen, die mit der Zeit ein- oder austreten.
5. Die Verpflichtung der in den Fabriken und Gewerbsstätten befindlichen Lohnkinder zum Besuche der Abendschule hört nicht sogleich mit zurückgelegtem zwölften Lebensjahre auf; sie haben dieselbe noch so lange zu besuchen, bis sie mit Bewilligung der Schulvorsteher in die Wiederholungsschule eintreten.
6. Die Kinder sind gleich beim Beginne des Schulbesuches mit den erforderlichen Schulbüchern und Lehrmitteln zu versehen.
7. Bei jeder Abendschule ist ein Lehrplan mit Bezeichnung der Lehrgegenstände, welche täglich vorgenommen werden, zur Darnachachtung für Lehrer und Schüler zu verfassen.

8. Für jede Schülerabtheilung ist ein eigener Lehrer, in der Regel aus dem Lehr-Personale der betreffenden Schule zu bestimmen. Der dirigierende Lehrer dieser Schule hat auch für den Fall, als er nicht persönlich an dem Unterrichte sich betheiligt, die Aufsicht über die Abendschule zu führen. Diese ist überall als ein Theil der betreffenden Schule anzusehen.

9. Die Entlohnung der bei den Abendschulen beschäftigten Lehrer ist unter Mitwirkung des k. k. Bezirksamtes festzusetzen. Wo die Fabriks- und Gewerbsinhaber nicht die ganze Bezahlung der Lehrer zu übernehmen bereit sein sollten, und die Aeltern zur Leistung eines Theilbetrages beigezogen werden müßten, ist die Einleitung zu treffen, daſs der Beitrag der einzelnen Aeltern gleich in der Fabrik von dem Arbeitslohne der Kinder zurückbehalten und von da aus mit der eigenen Leistung an die Lehrer verabfolgt werde. Die festgesetzte Remuneration ist in fälligen Monatsbeträgen ohne Abzug von der Fabrik an die Lehrer gegen Eintragung in das Empfangbestätigungsbüchel zu entrichten und gebürt jenem Lehrer oder Unterlehrer, welcher den Unterricht ertheilt.

10. Es steht dem dirigierenden Lehrer nicht das Recht zu, die Uebernahme des Unterrichts aus dem Grunde zu verweigern, weil er die bemessene Remuneration für zu gering ansieht, sowie die Unterlehrer denselben gegen diese Remuneration zu übernehmen bereit sind. Es wird auch erwartet, daſs die Uebernahme desselben keinem Anstande unterliegen werde, sowie die Remuneration von Seite des Bezirksschulaufsehers und des Bezirksvorstandes als zureichend erkannt wird.

11. Auch der Katechet, der den Religionsunterricht ertheilt, hat auf eine Remuneration Anspruch.

12. In einzelnen Fällen, wo die erforderlichen Kosten für den Unterricht der bei einzelnen Gewerbsunternehmungen verwendeten schulpflichtigen Kinder nicht im genügenden Betrage auf die Nr. 9 angezeigte Weise aufzubringen sind, wird die Gemeinde aufzufordern sein, die nöthige Aushilfe aus Gemeindemitteln insbesondere in dem Falle zu leisten, wenn die Kinder der ganzen oder überwiegenden Mehrzahl nach der Classe der anerkannt dürftigen Ortsbewohner angehören.

13. Die Abend- oder Fabriksschulen stehen unter einer gemeinsamen Aufsicht mit jenen Schulen, denen sie als Theile angehören; sie werden auch mit diesen, wenn nicht besondere Umstände eine andere Vorkehrung nothwendig oder erwünschlich machen, gleichzeitig visitiert. Es wird jedoch für ihren Fortbestand förderlich sein, wenn für sie eigene Ortsschulaufseher, die mit den Verhältnissen der Fabriken sowie mit jenen der in denselben verwendeten Kinder genau bekannt sind, aufgestellt werden.

14. Zum Besuche der Abend- und Fabriksschulen sind nur jene Kinder zuzulassen, die in den Fabriken oder Gewerbsstätten gegen Lohn verwendet werden.

15. Ob und unter welchen Bedingungen den Webern und den sogenannten Hausgesellen zu gestatten sei, schulpflichtige Kinder während der Schulstunden bei ihren Gewerben zu beschäftigen, darüber sollen, bis eine bestimmte Vorschrift in dieser Beziehung erfolgt, in jedem Falle die Schulvorsteher im Einvernehmen mit dem Orts- oder Bezirksvorsteher und dem Ortsschulaufseher entscheiden. Sollte einzelnen der hier gemeinten Industriellen gestattet werden, schulpflichtige Kinder auf eine kürzere oder längere Zeit in Arbeit zu nehmen, so sind diese auf die Dauer der Arbeit zum Besuche der Abend- oder Fabriksschule verpflichtet.
16. Jeder Fabriks- und Gewerbsinhaber wird es für seine Pflicht ansehen darüber zu wachen, daſs die bei ihm in Verwendung stehenden schulpflichtigen Kinder zur festgesetzten Schulzeit entlassen werden, und daſs sie die Schule auch wirklich rechtzeitig und fleißig besuchen. Damit die Fabriks- und Gewerbsinhaber dieser Pflicht gehörig entsprechen können, ist ihnen von den betreffenden Lehrern monatlich ein vom Katecheten und Seelsorger mitgefertigtes Verzeichnis derjenigen Kinder, welche die Schule unordentlich oder nachläſsig besucht haben, zu übergeben. Vierteljährlich sind solche Verzeichnisse mit der ausdrücklichen Bemerkung, daſs die so eben beschriebenen monatlichen Anzeigen gemacht worden sind, beim k. k. Bezirksamte zur geeigneten Amtshandlung einzubringen.
17. Für das sittliche Verhalten der Kinder während der Schulzeit werden Lehrer und Schulvorsteher mit aller Aufmerksamkeit sorgen und auch dahin zu wirken beflissen sein, daſs sie sich allerorts und insbesondere auf dem Heimwege von der Schule sittlich und anständig betragen und jeder Gelegenheit, etwas strafbares zu thun, sorgsam ausweichen. Zu diesem Zwecke wird auch der bestellte Ortsschulaufseher mitwirken. Nöthigenfalls kann auch die Vorsorge getroffen werden, daſs die Gensd'armerie und Ortspolizei dem Verhalten dieser Kinder ein wachsames Auge zuwende. —

In wie weit die vorstehenden Bestimmungen durch die neue Gewerbeordnung eine Aenderung erfahren haben, davon wird später (§. 579) gehandelt werden.

b) Schulbeschreibung.

§. 413.

Damit Aeltern Pflege-Aeltern und Vormünder das schulschicken ihrer Kinder nicht allzulange ohne zureichende Gründe aufschieben oder wohl gar unterlassen, wo es dann in vielen Fällen schwer werden dürfte die versäumte Schulzeit zu ergänzen, so sollen sie durch eine alljährlich zur geeigneten Zeit, in der Regel vor Anfang eines neuen Schuljahres, vorzunehmende Schulbeschreibung an das pflichtgemäße schicken ihrer Kinder zur Schule gemahnt und nöthigenfalls verhalten werden.

Pol. Sch. V. §. 301, Bestimmungen §. 7.

§. 414.

Die Schulbeschreibung soll von dem Schullehrer jährlich zur Zeit der Herbstferien nach Hausnummern und Familien aufgenommen, mit den Tauf- und Geburtsbüchern verglichen und von dem Ortsseelsorger durch dessen Unterschrift bestätigt werden. Wo mehrere Lehr-Individuen, Lehrer und Unterlehrer, angestellt sind, haben sich alle in geeigneter Weise an der Schulbeschreibung zu betheiligen.

Pol. Sch. V. §. 303, Best. §§. 8, 9.

§. 415.

Die Schulbeschreibung soll nach dem Schulorte, dann nach den Filialen, endlich nach den zugeschulten zerstreuten Häusern Mühlen Höfen Waldhütten vorgenommen, überall die Kinder im schulpflichtigen Alter angemerkt, in Knaben und Mädchen abgetheilt und unten summiert, die Summen aller einzelnen Rubriken aber in einer Gesammt-Summa zusammengestellt werden.

Pol. Sch. V. §. 302.

§. 416.

Als schulfähig sind alle jene Kinder aufzuzeichnen, welche sich in der zweiten Hälfte des sechsten Jahres befinden oder das sechste Jahr bereits vollendet haben und daher zum Eintritt in die Schule entweder schon fähig sind oder die volle Fähigkeit bald erlangen werden. Dabei sind zugleich jene Umstände, namentlich die körperliche und geistige Beschaffenheit der Kinder, die Entfernung von der Schule, die Beschwerlichkeiten des Weges u. a., welche einen verspäteten Eintritt in die Schule verursachen oder ein zeitweiliges ausbleiben rechtfertigen, vorzumerken.

Best. §§. 9, 10.

§. 417.

Die Schulbeschreibung beschränkt sich nicht bloß auf jene Kinder, welche in das schulfähige Alter eintreten, sondern auch auf jene, die schon früher schulfähig geworden sind, aber sich noch nicht im Schul-Kataloge eingezeichnet befinden.

Best. §. 8.

§. 418.

Wenn durch Uebersiedelungen der Ältern oder ihrer Vertreter in eine andere Schulgemeinde die Schulen gewechselt werden müßen, hat

der Lehrer, wo das Kind die Schule besuchte, auf dem Schulzeugnisse den Eintrittstag in die Schule sowie die Beschaffenheit des Schulbesuches in folgender Weise zu bemerken: „hat die Schule in N..... von .... (Tag und Jahr) bis .... (Tag und Jahr) fleißig (oder mit Vernachlässigung von .. Wochen oder Monaten) besucht". Ohne ein solches Zeugnis darf kein Lehrer ein schulfähiges Kind aus einem fremden Schulsprengel aufnehmen. Die gedachte Bemerkung ist von dem neuen Lehrer in den Schul-Katalog mit Beifügung des neuen Eintrittstages genau einzutragen.

Bestimmungen §. 11.

§. 419.

Der Ortsschulaufseher hat sich an der Schulbeschreibung zu betheiligen und darauf zu sehen, dass jene Kinder, welche etwa bei derselben übergangen wurden oder erst im Laufe des Jahres den Aufenthalt im Schulsprengel nehmen, die Schule alsbald besuchen.

Ebenda §. 14 c).

§. 420.

An denjenigen Orten, wo die Evangelischen besondere Gemeinden ausmachen und ihre eigenen Pastoren haben, ist die jährliche Zählung ihrer schulfähigen Kinder von dem evangelischen Seelsorger, an Orten dagegen, wo sich evangelische Kinder befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, von dem katholischen Schullehrer vorzunehmen. Derselbe Grundsatz gilt auch rücksichtlich der schulfähigen Jugend der nicht-unierten Griechen, je nachdem dieselben eine eigene Gemeinde mit Pfarre und Schule haben oder nicht.

Pol. Sch. V. §§. 304, 305, 448 1).

Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besonderen Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist. Ebenda §. 448 2).

Ebenso hat der katholische Schullehrer die in seine Schulbeschreibung aufgenommenen evangelischen Kinder mit Angabe der Confession in eigene Rubriken anzubringen, „ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hie und da geschah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen". Ebenda §. 304.

§. 421.

Die jüdischen Kinder sollen wie jene der Katholiken und der Evangelischen verläsślich beschrieben und deren Zahl besonders angemerkt werden, die Judenfamilien mögen einzeln auf Bestandhäusern

wohnen oder eigene Gemeinden ausmachen; in letzterem Falle soll die Beschreibung von den Judenältesten mit unterschrieben werden.

Pol. Sch. V. §§. 305, 466.

c) Eintritt in die Volksschule.

§. 422.

Die Schulbeschreibung hat gegenüber den Aeltern Pflegeältern und Vormündern zugleich den Zweck, dieselben an das eintreten ihrer schulfähigen Kinder in die Schule zu erinnern. Aeltern Pflegeältern und Vormünder, welche die Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre nicht in die Schule schicken, sind verpflichtet, die Ursache des nichtschickens dem Ortsseelsorger und Lehrer anzuzeigen, welche sie vorzumerken, sich von dem vorhandensein derselben zu überzeugen und nach der gewonnenen Ueberzeugung zu handeln haben.

Bestimmungen §. 4.

§. 423.

Soll Ordnung und ein fruchtbringender Unterricht in den Schulen stattfinden, so kann der Eintritt in die Schule (Anfang des schulgehens) nicht mit dem Geburtstage der Kinder d. i. mit dem Tage des zurückgelegten fünften oder sechsten Lebensjahres zusammenfallen, sondern hat zu bestimmten Zeiten, und zwar jährlich zweimal, nämlich im Herbst zu Anfang des neuen Schuljahres und im Frühjahr um Osterzeit mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres stattzufinden.

Ebenda §§. 2, 3.

Mit M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 war verordnet worden, den Eintritt in die Schule wie den Uebertritt in eine höhere Classe jährlich nur einmal stattfinden zu lassen, was aber rücksichtlich der Pflichtschulen bald wieder aufgehoben wurde. M. E. v. 2. Mai 1849 Z. 2843, vom 1. Juli 1851 Z. 5617 und 19. October 1851 Z. 10307 N. Ö., vom 11. Juni 1849 Z. 4190 Mähr. Schl., v. 13. Februar 1853 Z. 1469 Schl.

§. 424.

Kinder müßen in jene Schule geschickt werden, zu welcher sie geschrieben und eingeschult sind. Es ist den Aeltern nicht gestattet, ihre Kinder nach Belieben und Ermessen in eine andere Schule zu schicken; es ist den Schullehrern bei schwerer Strafe verboten, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht aber bei rücksichtswürdigen Umständen in der Macht des Schulbezirksaufsehers, solches zu bewilligen.

Pol. Sch. V. §. 343, M. E. v. 6. Mai 1857 Z. 3582 Stei.

Gemäß a. h. E. v. 8. December 1825 darf ohne höhere Bewilligung kein ausländisches Kind in eine österreichische Schulanstalt aufgenommen, sondern muß darum jedenfalls bei der Landesstelle eingeschritten werden. Pol. Sch. V. §. 301.

§. 425.

In größeren Städten, wo mehrere Schulen bestehen und wo der öftere Wechsel der Wohnungen sowie andere örtliche Verhältnisse es gestatten, können besondere Bestimmungen getroffen werden, nach welchen die Aufnahme in die verschiedenen Schulen zu regeln ist.

Pol. Sch. V. §. 343.

Solche Bestimmungen wurden mit M. E. vom 29. November 1853 Z. 11999 für Mähren in nachstehender Weise getroffen:

a) Die schulfähigen Kinder eines Pfarrsprengels gehören in die Schulen desselben, damit die Pfarrgeistlichkeit ihre religiös-sittliche Bildung besorgen überwachen und leiten könne.

b) Wo in einem Pfarrsprengel zwei oder mehrere Schulen bestehen, sind mit Rücksicht auf die Lage der der einen oder andern Schule näher gelegenen Häuser und auf eine der Ausdehnung der betreffenden Schulen entsprechende Vertheilung der der einen und der andern Schule zuzuweisenden Anzahl von Familien (Häusern?) eben soviel Schulbezirke, als Schulen sind, zu bilden.

c) Alle schulfähigen Kinder eines Schulbezirks sind in die betreffende Schule aufzunehmen, und keines derselben darf von dem Lehrer unter dem Vorwande, dass kein Platz sei, zurückgewiesen werden; denn alle haben gleiche Rechte auf die Schule und den Unterricht. Nur den Schulvorständen ist ausnahmsweise gestattet, jene Kinder, die in der eigenen Schule keinen Platz finden, in der nächstgelegenen Schule, die noch Platz hat, zeitweilig unterzubringen oder dahin zu weisen.

d) Erst wenn die einer Schule angehörigen Kinder, welche der Lehrer nach den bestehenden Schulgesetzen mit Beihilfe des Ortsschulaufsehers alljährlich zu beschreiben und deren Schulbesuch er streng zu überwachen hat, Aufnahme gefunden haben, noch Platz in den Lehrzimmern vorhanden und die vorschriftmäßige Zahl der Schüler nicht überschritten ist, können mit Vorwissen und Zustimmung des Schulvorstandes noch Kinder aus andern Schulbezirken aufgenommen werden.

e) Die regellose Wahl sowie der eigenmächtige Wechsel der Schulen von Seite der Aeltern ist möglichst zu beschränken. Es kann den einzelnen Parteien die Befähigung über die Geschicklichkeit der einzelnen Lehrer und die Vorzüglichkeit der Schulen richtig zu urtheilen, nicht zugestanden werden; es kann ihnen daher auch nicht gestattet sein, die Schulen nach Belieben zu wählen und zu wechseln. Nur aus wichtigen Rücksichten kann ausnahmsweise durch den Schulvorstand einzelnen Parteien die Bewilligung ertheilt werden, ihre Kinder in eine andere Schule als in jene, zu welcher sie geschrieben sind, zu schicken. Jedem

Pfarrschullehrer ist streng zu untersagen, Kinder aus andern Schulbezirken ohne Vorwissen und Bewilligung des Schulvorstandes aufzunehmen. Da wegen der eintretenden Wohnungsveränderungen der Wechsel der Schulen unvermeidlich ist, so ist auch in dieser Hinsicht eine bestimmte Ordnung nach Thunlichkeit einzuführen; derselbe ist in der Regel mit Anfange eines jeden Curses vorzunehmen, und ein jedes Kind, das in eine andere Schule eintritt, hat sich mit einem Austrittsscheine aus der zuletzt besuchten Schule auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schulgelde.

a) Allgemeiner Grundsatz.

§. 426.

Bei allen Schulen, wo nicht die Gemeinde für die ausreichende Dotation des Lehr-Personales in anderer Weise genügend sorgt, ist die Entrichtung des Schulgeldes für die schulpflichtige Jugend einzuführen, welches nach den Ortsverhältnissen auszumessen und in der Landeswährung zu entrichten ist. Es ist angemessen, dass die Aeltern für den Unterricht ihrer Kinder diese besondere geringe Gabe leisten.

Pol. Sch. V. §. 176.

In jenen Kronländern, wo bisher ein Schulgeld nicht bestand, wurde auf die allmähliche Einführung desselben hingewiesen, wie in Siebenbürgen mit M. E. v. 25. Juni 1856 Z. 9592. In Absicht auf die gr. n. u. Volksschulen in der Bukowina empfahl der M. E. v. 9. Mai 1859 Z. 6739 „in Erwägung zu nehmen, ob nicht ein Schulgeld zur theilweisen Bedeckung des Lehrergehaltes eingeführt werden könne".

Gemeinden, welche die zum Unterhalte des nöthigen Lehr-Personales festgesetzten Gehaltsbeträge durch Barzahlung Natural-Abgaben Erträgnisse aus den der Schule zugewiesenen Grundstücken ganz bestreiten, sollen, wenn sie es verlangen, von der Schulgeldentrichtung frei sein. M. E. v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. f).

b) Schulgeldentrichtung.

§. 427.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Schulgeldentrichtung müßen die in Betreff der Schulpflichtigkeit geltenden und bei der Schulbeschreibung zu beachtenden Rücksichten eingehalten werden. Für Kinder, welche mit dem Antritte des sechsten Jahres wegen Mangel an körperlicher

oder geistiger Entwicklung noch nicht schulfähig sind oder wegen weiter Entfernung, ungünstiger Witterung, Kränklichkeit u. dgl. ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht zur Schule kommen können — über welche Umstände die Beurtheilung der Aeltern, welche die Beschaffenheit ihrer Kinder am besten kennen, beachtet werden muß —, kann auch kein Schulgeld abgefordert werden.

Pol. Sch. V. §. 177, M. E. v. 19. October 1851 Z. 10307 N. Ö.

§. 428.

Das Schulgeld ist eine Einnahme des Lehrers, welcher den Unterricht ertheilt. Auf das Schulgeld jenes Lehrzimmers, wo der Unterricht nicht von dem Lehrer sondern von dem Unterlehrer ertheilt wird, hat der Lehrer keinen Anspruch, sondern ist dasselbe zur Dotation des Schulgehilfen zu verwenden.

Pol. Sch. V. §. 201.

§. 429.

Das Schulgeld ist für jene Schule zu entrichten, zu welcher die Kinder pflichtig sind. Kinder, welche zu einer anderen als der Pfarrschule ämtlich zugewiesen werden, sind ihrem vorigen Lehrer kein Schulgeld zu bezahlen schuldig. Wird dagegen Aeltern über ihr Ansuchen bewilligt, ihre Kinder in eine andere Schule, als zu welcher dieselben pflichtig sind, zu schicken: so haben sie, abgesehen von den Verpflichtungen für die von ihnen gewählte Schule, das Schulgeld und alle sonstigen Gebühren an den eigenen Lehrer fortan zu entrichten.

Pol. Sch. §§. 176, 343.

§. 430.

Schüler, welche vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters in eine Schule höherer Kategorie, aus einer Trivial- in eine Hauptschule oder aus einer Haupt- in eine Mittelschule, eintreten, haben kein Schulgeld weiter an ihre Ortsschule zu entrichten.

M. E. v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. d).

c) Schulgeldbefreiung.

§. 431.

Die Kinder armer Aeltern, sowohl Knaben als Mädchen, sind unentgeltlich zu unterrichten. Zu den armen sollen diejenigen gezählet

werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren. Auch Militär-Kinder der obligaten Mannschaft und überhaupt alle Zöglinge der k. k. Regiments-Erziehungshäuser, und zwar ohne Unterschied auf den Militär- und Civilstand, welche öffentliche Volksschulen besuchen, sind von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreit.

Pol. Sch. V. §§. 180, 181.

Die Befreiung armer Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes ist bei Volksschulen durch einen guten Fortgang nicht bedingt, sie geht daher auch durch eine schlechte Fortgangsclasse nicht verloren; dagegen ist für jene zahlungsfähigen Kinder, welche die Schule aus Nachlässigkeit oder anderen keine Berücksichtigung verdienenden Ursachen nicht besucht haben, das Schulgeld zu entrichten. M. E. v. 26. October 1854 Z. 12724 d. sl. L. St. 17.

§. 432.

Den Fabriksarbeitern kann nur in dem Falle eine Schulgeldbefreiung zugestanden werden, wenn die Fabriksbesitzer sich herbeilassen, einen vollständigen Ablösungsbetrag für die schulfähigen Kinder, von deren Händearbeit sie Gewinn ziehen, zu erlegen.

M. E. v. 26. März 1852 Z. 2662 Böh.

§. 433.

Auch dürfen diejenigen Aeltern, die schon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer stattfinden, nicht aber für Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche diese Erleichterung nicht so sehr bedürfen.

Pol. Sch. V. §. 182.

§. 434.

Die Bestimmung der vom Schulgelde zu befreienden Kinder hat auf dem Lande und in Landstädten alljährlich gleich nach Anfang des Schuljahres unter dem Vorsitz des Ortsseelsorgers und des Gemeindevorstehers mit Beiziehung des Lehrers sowie des Ortsschulaufsehers und Armenvaters, wo ein solcher bestellt ist, zu geschehen. Von dem hierüber zusammengestellten Verzeichnisse soll eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteien unterfertigt, und ein

Exemplar von dem Ortsvorstande, das andere von dem Schullehrer aufbewart werden. In den Hauptstädten ist die Begutachtungs-Commission nach Beschaffenheit der Umstände zusammenzusetzen. Auswärtige Schüler, welche von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden wollen, haben ein von ihrem Seelsorger ausgefertigtes und vom Gemeindevorsteher bestätigtes Armutszeugnis beizubringen.

Pol. Sch. V. §. 183, M. E. v. 25. November 1849 Z. 7484 N. Ö. 6, v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. c).

§. 435.

Bei Bestimmung der Schulgeldbefreiungen soll mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder den um Befreiung bittenden Aeltern zu hart geschehe, noch dem Schullehrer ein Theil seiner ohnedieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen werde. Was die Aeltern betrifft, so ist eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daſs sie die Befreiung vom Schulgelde in der sträflichen Absicht suchen, ihre Kinder desto länger ungeahndet dem Unterrichte zu entziehen.

Pol. Sch. V. §§. 183, 312.

M. E. v. 7. Juni 1853 Z. 5076 Mähr. d): Es ist ganz unzuläſsig, eine übermäßig große, selbst die Hälfte der schulfähigen Jugend übersteigende Anzahl armer Kinder bei Berechnung des Schulgeldes in Abschlag zu bringen, und diesen großen Ausfall des vorschriftmäßigen Schuleinkommens lediglich den Schullehrer tragen zu lassen.

§. 436.

Da es aber offenbar unbillig ist, von einem unzulänglich dotierten Schullehrer zu fordern, daſs er alle armen Kinder der Schulgemeinde, deren Anzahl oft sehr groß ist, ohne Ersatz für das ihm entgehende Schulgeld oder eine ihm zu verabreichende Belohnung unentgeltlich unterrichten solle: so ist die Verfügung zu treffen, daſs bei solchen nur mit einem geringen Einkommen dotierten Schul-Stationen die Schulgemeinden, welche die nöthigen Mittel dazu besitzen oder leicht aufbringen können, wenigstens für einen Theil der armen Kinder das Schulgeld in einem Pauschalbetrage vergüten, indem die Gemeinden auch für die Bildung und Erziehung der armen Kinder zu sorgen haben.

M. E. v. 15. Februar 1853 Z. 552 u. v. 8. April 1854 Z. 12949 ex 1853 Böh. 4), v. 2. Juli 1857 Z. 10636 N. Ö.

d) Schulgeldbetrag.

α) Einheit des Schulgeldbetrages.

§. 437.

Das Schulgeld soll für den Gesammtunterricht, d. i. für alle in jeder Classe oder Schülerabtheilung vorgeschriebenen Lehrgegenstände angesetzt und außer dem Worte Schulgeld keine andere Bezeichnung für die Schulgebür gebraucht werden. Darum soll namentlich für das rechnen nicht ein besonderer Beitrag abgefordert werden, damit die Kinder nicht unter dem Vorwande, daſs sie mehr bezahlen müßen, von der Erlernung desselben abgehalten werden.

Pol. Sch. V. §. 186.

„Es ist im ämtlichen Wege dem Ministerium berichtet worden, daſs in Ungarn nicht selten zwischen den Gemeinden und Schullehrern Contracte abgeschlossen und wohl auch den Behörden zur Bestätigung vorgelegt werden, worin verschiedene Abstufungen der Schulgeldleistungen bedungen zu werden pflegen, je nachdem der Lehrer den einzelnen Kindern bloß im lesen oder auch im schreiben und rechnen den Unterricht ertheilt. Da das ohnehin auf das Minimum beschränkte Maß des in den Elementarschulen zu ertheilenden Unterrichtes weder im allgemeinen noch für einzelne Schüler vermindert werden darf, und es dem Ermessen der oft urtheilsunfähigen Aeltern nicht überlassen werden kann, nach Zulaſs ihrer Zahlungsfähigkeit Beschränkungen des Unterrichtes auf einzelne Fächer für ihre Kinder zu erwirken, was überdieß auch in disciplinärer Beziehung verwerflich erscheint: so erwartet man, daſs solchen Contracten die Bestätigung nicht ertheilt worden sein wird und daſs, wenn wider Vermuthen bei einzelnen dieser Verträge ein Uebersehen stattgefunden haben sollte, die k. k. Statthalterei sogleich bemüht sein werde, solches in seinen schädlichen Wirkungen zu beheben und den geordneten Zustand herzustellen". M. E. v. 14. Mai 1854 Z. 3485 Ung.

β) Abstufung der Schulgeldbeträge.

§. 438.

Das Schulgeld an Volksschulen wird mit gewissen, auf die Woche oder den Monat entfallenden Beträgen und in einer zwei- oder dreifachen von geringeren zu höheren Beträgen aufsteigenden Abstufung z. B. mit 3, 5 oder 3, 4, 5 kr. wöchentlich, 12, 20 oder 12, 16, 20 kr. monatlich bemessen. Die Abstufung kann entweder nach den Classen und Schülerabtheilungen oder nach den schulpflichtigen Jahren in der Art festgesetzt werden, daſs in der ersten Classe oder den zwei

ersten schulpflichtigen Jahren das geringste, in der zweiten Classe oder den zwei mittleren schulpflichtigen Jahren das höhere, in der dritten Classe oder den zwei letzten schulpflichtigen Jahren und für die weitere Zeit eines stattfindenden Schulbesuches das höchste Schulgeld zu entrichten ist. Wo nur eine zweifache Abstufung besteht, wird das niedrigere Ausmaß auf die erste, das höhere auf die zweite Hälfte des Schulbesuches entfallen.

M. E. v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. a).

M. E. v. 31. December 1852 Z. 13491 Mäh.: Durch die Abstufung des Schulgeldes nach schulpflichtigen Jahren wird zugleich die Fortführung eines geregelten Schulunterrichtes gefördert und die Einmischung der Aeltern, welche nicht selten zur Vermeidung der höheren Schulgeldzahlung ihre Kinder in der untern Classe belassen wissen wollen und deshalb die Anschaffung der nöthigen Bücher verweigern, hintangehalten. Vgl. M. E. v. 28. März 1851 Z. 2626 Böh.: Es ist nicht der Willkür des Lehrers zu überlassen, wie viele Schüler er in die erste, zweite, dritte Schulgeldclasse versetzen wolle.

γ) Schulgelderhöhung.

§. 439.

Eine Gleichstellung des Schulgeldes für alle Trivialschulen kann wegen der Verschiedenheit der Schul-Dotationen und der Vermögenskräfte der Gemeinden nicht stattfinden. Die Höhe des Schulgeldes ist vielmehr nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen, aber nicht geringer als mit 7, 10 und 14 kr. Ö. W. (4, 6, 8 kr. C. M.) für den Monat anzusetzen. Ein mäßigeres, dem Erfordernis entsprechendes Schulgeld kann nur dort belassen werden, wo der anständige Unterhalt des Lehrers von den Gemeinden in anderer Weise großentheils gesichert ist. Wo dieß nicht der Fall, darf das Schulgeld, wo bisher ein höheres Ausmaß in rechtmäßiger Uebung war, nicht herabgesetzt, kann jedoch mit Rücksicht auf das Einkommen des Schullehrers, auf die Vermögensverhältnisse und den Besitzstand der Aeltern, auf die Natural- und Geldbeiträge, welche die Gemeinden an die Schulen entrichten, nach Billigkeit erhöht werden. Namentlich soll in wohlhabenden Gemeinden, besonders in Städten, wo an die Lehrer erhöhte Ansprüche gestellt werden, sie auch zu größeren Auslagen genöthigt sind, ein höheres Schulgeld eingeführt werden. In allen Fällen, wo die Nothwendigkeit einer Regulierung oder Erhöhung des Schulgeldes eintritt und zwischen den Parteien keine Einigung zu Stande kommt, haben die Landesbehörden

mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinde und des Lehrers zu entscheiden.

O. a. M. E. v. 31. December 1852; M. E. v. 7. Juni 1853 Z. 5076 Mäh. c), v. 13. November 1854 Z. 9165 Schl. b).

§. 440.

Eine allgemeine Erhöhung des Schulgeldes mußte namentlich in den letzten Jahren bei den so sehr gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse und der Dienstlohne, mit denen die geringe Entlohnung des Schulunterrichtes in keinem Verhältnisse mehr stand, angeordnet werden. Es wurde von der obersten Unterrichtsbehörde, in der pflichtmäßigen Sorge für den gedeihlichen Fortbestand der Volksschulen, hinsichtlich der Bemessung der Schulgeldbeträge als Norm ausgesprochen, diese Beträge auf 2, 2½ und 3 kr. C. M. (3, 4, 5 kr. Ö. W.) wochentlich festzustellen. Diese Maßregel ist bei allen Schulen durchgeführt worden,

1) wo nicht wegen besonderer entweder bei der Gründung oder später errichteten Verträge, deren Giltigkeit und zeitgemäßer Fortbestand jedoch jederzeit vorschriftmäßig zu erhärten ist, etwa Hindernisse obwalten;

2) wo nicht bestehende Stiftungen, welche zur Deckung des Schulgeldes bestimmt sind, die angeordnete Erhöhung unnöthig oder unzuläßig erscheinen lassen;

3) wo nicht das Schulgeld in den neu festgesetzten oder in noch höheren Beträgen bereits entrichtet wird.

M. E. v. 8. April 1854 Z. 12949 ex 1853 Böhm. 3), v. 14. April 1856 Z. 5404 O. Ö., v. 2. Juli 1857 Z. 10636 N. Ö.

Die angeordnete Einführung des erhöhten Schulgeldes ist keineswegs dort zu unterlassen, wo das Einkommen des Lehrers den Betrag von 200 fl. C. M. bereits erreicht hat, noch ist dieselbe etwa nur in dem Maße durchzuführen, als sie zur Deckung des Einkommens von 200 fl. als nothwendig erscheint. M. E. v. 5. Mai 1856 Z. 17791 ex 1855 Mähr., v. 17. Mai 1859 Z. 7168 O. Ö. 6).

§. 441.

Die angeordnete Erhöhung des Schulgeldes hat dann zu unterbleiben und ist es bei der bisherigen Zahlung des geringeren Schulgeldes zu belassen, wenn die Schulgemeinde in anderer Weise — entweder durch eine Barzahlung aus der Gemeindecasse oder durch Naturalgiebigkeiten oder durch Zuweisung eines entsprechenden tragbaren Grundstückes u. dgl. — das Einkommen des Lehrers mindestens bis zu dem

Betrage, welcher durch die einzuführende Erhöhung des Schulgeldes erreicht werden kann, entweder schon gedeckt hat oder bei der dießfälligen Verhandlung zu decken sich verpflichtet.

O. a. M. E. v. 2. Juli 1857 2) vgl. mit o. a. M. E. v. 5. Mai 1856.

§. 442.

Wenn eine solche anderweitige Aufbesserung des Schuleinkommens hauptsächlich den minder bemittelten Aeltern, die durch Erhöhung des Schulgeldes schwerer getroffen würden, zu statten kommt: so kann denselben auch da, wo eine Schulgelderhöhung nach der neuen Norm durchgeführt worden ist, dadurch eine Erleichterung geschafft werden, daſs ihnen gestattet wird, entweder fortan die früheren Schulgeldbeträge oder die Hälfte des erhöhten Schulgeldes zu entrichten.

O. a. M. E. v. 8. April 1854 3).

c) Schulgeldeinhebung.

α) Termine.

§. 443.

Was die Frage betrifft, in welchen Terminen das Schulgeld einzuheben sei, so ist es rathsam im allgemeinen kürzere zu wählen, weil es Parteien gibt, denen es, obwohl sie als zahlungsfähig erkannt werden müßen, doch schwer fällt, das Schulgeld für mehrere Kinder auf eine längere Zeit zu entrichten.

M. E. v. 23. September 1857 Z. 11541 N. Ö.

β) Durch wen das Schulgeld einzuheben sei?

§. 444.

Die Einhebung des Schulgeldes unmittelbar in der Schule von den Lehrern ist im allgemeinen unstatthaft; in einzelnen Fällen kann jedoch, mit Hinsicht auf die bestehenden Ortsverhältnisse, die Einhebung dem Schullehrer überlassen werden, welcher dasselbe entweder als Gehaltsantheil für sich behält oder an jene Casse, aus welcher er den Gehalt bezieht, abführt.

Vgl. M. E. v. 11. Februar 1853 Z. 7333 ex 1852 Kaschau mit M. E. v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. e).

Für Wien wurde mit M. E. v. 25. November 1849 Z. 7484 5) angeordnet: Die Einhebung des Unterrichtsgeldes und anderer Geldbeträge

(für Schulbeheizung Reinigung u. dgl.) hat vor der Hand durch die Classenlehrer allenfalls gegen bestimmte Procente oder eine festzusetzende Remuneration unter Controle des Seelsorgers, des weltlichen Schulaufsehers und des Oberlehrers, welche die monatlichen Special-Ausweise mit ihrer Bestätigung zu versehen haben, zu geschehen. In diesen Ausweisen sind die vom Unterrichtsgelde befreiten, die aus- oder eingetretenen Schüler, so wie jene, welche die festgesetzten Einzahlungen schuldig geblieben sind oder die rückständigen nachgetragen haben, genau zu bezeichnen.

§. 445.

In der Regel ist die Einhebung des Schulgeldes dem Gemeindevorstande unter Dafürhaftung der ganzen Gemeinde zu übertragen. Der Gemeindevorstand kann auf seine Verantwortung einen Schulgeldcassier anstellen. Wo es die Verhältnisse zulassen, ist die Einrichtung zu treffen, dass das Schulgeld auf Grundlage einer vorausgegangenen ordentlichen Berechnung desselben vorschussweise aus der Gemeindecasse an den Lehrer ausgefolgt werde. In allen Fällen ist der Gemeindevorstand für die rechtzeitige und vollständige Einbringung des Schulgeldes verantwortlich zu machen, was um so mehr bei jenen Volksschulen gilt, welche zum Vortheile der Gemeinden ganz oder theilweise aus öffentlichen Fonden erhalten werden.

M. E. v. 8. April 1854 Z. 12949 ex 1853 Böhm. 1), v. 30. Juli 1855 Z. 11222 Kärnt., v. 5. Juni 1856 Z. 8455 Stei., v. 23. Sept. 1857 Z. 11341 N. Ö., v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. o).

Wo eine Einrichtung dieser Art getroffen ist, soll den Schullehrern, welche nicht selten die eingeführte Ordnung wieder eigenmächtig aufheben, sowie sie ihren Erwartungen nicht ganz entspricht, ernstlich untersagt werden, sich in das Geschäft der Schulgeldeinhebung unberufen einzumischen. M. E. v. 13. October 1852 Z. 10097 Böhm.

γ) Schulgeldreste.

§. 446.

Auch wo die Einhebung des Schulgeldes von den Lehrern oder eigenen Schulcassieren selbst besorgt wird, haben ihnen doch die Gemeindevorstände zur vollständigen Einbringung desselben beizustehen. Zu diesem Ende sind die Schulgeldreste zahlungspflichtiger Parteien in monatlichen, von dem Seelsorger und Ortsschulaufseher unterzeichneten Ausweisen in der ersten Hälfte des nächsten Monates dem Ortsvorstande zur Eintreibung anzuzeigen, der dieselben binnen acht Tagen eincassieren oder aus der Gemeindecasse gegen Regress an die schulgeldpflichtigen Parteien vorausbezahlen lassen wird. Damit aber mit diesen

Ausweisen der Schulgeldreste nicht im Rückstande geblieben und dadurch die Eintreibung der höher angewachsenen Beträge erschwert werde, so ist anzuordnen, dass Lehrer, welche mit der Einbringung der monatlichen Ausweise säumig sind, auf jene Restbeträge, die über zwei Monate hinausliegen, keinen weiteren Anspruch haben sollen.

Pol. Sch. V. §. 205, M. E. v. 23. September 1857 Z. 11341 N. Ö., v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk.

f) Schulgeldpauschale.

§. 447.

Wo die Schulgemeinde als solche die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des durch die Einhebung des Schulgeldes entfallenden Betrages besitzt oder wenn sie die Einhebung des Schulgeldes von den zahlungspflichtigen Parteien übernommen hat, kann sich dieselbe mit dem Lehrer über die Abfuhr eines jährlichen Schulgeldpauschales anstatt des Einzelschulgeldes vertragen. Ein derartiges Uebereinkommen kann aber nicht eigenmächtig und zum Nachtheile des Schuldienstes von dem Lehrer angenommen und eingegangen werden und ist jeder solche gesetzwidrige Vorgang als nicht in Kraft bestehend anzusehen. Ein derartiges Uebereinkommen kann vielmehr nur unter Betheiligung und Bestätigung der dazu berufenen Schulbehörden abgeschlossen werden, welche dabei das Interesse der Schule zu waren und darauf zu sehen haben, dass der Pauschalbetrag mit dem durch die Einzelnzahlung des vorschriftmäßigen Schulgeldes zu erzielenden Einkommen auf gleicher Höhe stehe.

M. E. v. 23. November 1850 Z. 9776 Schl., v. 11. Mai 1858 5807 Buk. f), v. 19. Februar 1859 Z. 2051 Presb.

M. E. v. 28. Februar 1852 Z. 1800 Schl.: Die Landesbehörde wird bei Bestimmung des als Einheit zur Berechnung des Schulgeldpauschales festzusetzenden Betrages auch bei weniger bemittelten Schulgemeinden nicht unter 1 kr. C. M. wochentlich herabgehen und dort, wo es durchführbar ist, das vorschriftmäßige Normale von 1 $^1/_2$ kr. beibehalten.

§. 448.

Was von der nothwendigen Erhöhung des Schulgeldes, gilt auch von jener des Schulgeldpauschales. Wo besondere Verträge über das Schulgeld bestehen, denen nicht alle Giltigkeit abgesprochen werden kann, hat die Landesbehörde über den Fortbestand oder die Abänderung derselben für den Fall, als das beste der Schule das eine oder das andere verlangt und die betreffenden Gemeinden, welche auf alle

hierbei in Anschlag kommenden Verhältnisse aufmerksam zu machen sind, sich dazu nicht freiwillig herbeilassen, das Amt zu handeln und hierbei sowohl auf die Zeit, wann solche Verträge geschlossen wurden, als auch auf die damalige und jetzige Schülerzahl, sowie auf die Verhältnisse des Lehrers und der Gemeinde nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Eine Erhöhung des Schulgeldpauschales ist bei allen Schulen durchzuführen, wo das Einkommen der Schule bei den gegenwärtig bestehenden Preisen aller Lebensbedürfnisse zur Erhaltung des Lehrers erwiesen unzulänglich ist, durch keine anderen örtlichen Mittel eine Aufbesserung bewirkt werden kann und die Vermögenskräfte der Aeltern eine angemessene Erhöhung des Schulgeldbetrages zuläßig machen.

M. E. v. 22. December 1851 Z. 11418 Schl., v. 31. December 1852 Z. 13491 Mähr.

§. 449.

Da das Schulgeld seiner Eigenschaft nach eine Schuldigkeit derjenigen Parteien ist, welche schulpflichtige Kinder haben, so kann dasselbe in der Regel weder ganz noch theilweise auf die steuerpflichtigen Parteien der Schulgemeinde anrepartiert werden. Ein solcher Vorgang ließe sich nur da rechtfertigen, wo die Schulgemeinde ihre allseitige Zustimmung dazu gegeben hat, was insbesondere in jenen Gemeinden zur Herstellung einer gedeihlichen Ordnung ausführbar erscheint, in welchen sämmtliche steuerpflichtige in die Lage kommen können, die Schule zu benützen und nicht große Grundbesitzer mit einem unverhältnismäßigen Theile des Schulgeldbetrages gegen ihren Willen belastet werden müßen.

M. E. v. 21. October 1858 Z. 17511 Schl., v. 19. Februar 1859 Z. 2051 Presb.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schulbesuche.

a) Allgemeiner Grundsatz.

§. 450.

Kinder, welche die Schule zu besuchen angefangen haben, müßen sie auch ununterbrochen zu besuchen fortfahren, und so wie Aeltern Pflegeältern und Vermünder an den Eintritt ihrer schulpflichtigen Kinder in die Schule zu erinnern, so sind sie auch zum fortgesetzten schicken derselben anzuhalten.

D. a. Bestimmungen §. 12.

b) Beförderung des Schulbesuches.

§. 451.

Die erste Bedingung, um mit Erfolg auf einen fleißigen Schulbesuch dringen zu können, liegt darin, dass der äußere und innere Zustand der Schule ein entsprechender sei. Wo sich die Schule selbst in einem traurigen Zustande befindet, vielleicht nicht alle Kinder, wenn sie erscheinen, zureichenden Platz finden oder wegen der schlechten Beschaffenheit des Lehrzimmers an ihrer Gesundheit Schaden leiden, wo nicht mit Unrecht geklagt wird, dass die Kinder wenig oder nichts lernen, der Lehrer sich den Unterricht wenig angelegen sein lässt, der Katechet nur dann und wann erscheint, keine christliche Zucht und Ordnung besteht und die Wächter der Schule nicht wachen, wo die Unterrichtszeit nicht streng und regelmäßig eingehalten wird: da wird und muß jeder angewendete Zwang zum Besuche der Schule erfolglos bleiben und es entsteht selbst die Frage, ob die Anwendung von Zwangsmitteln zum Besuche anerkannt schlechter Schulen, wo die Kinder weder für ihre Geistesbildung noch für ihre Herzensveredlung etwas gewinnen und die Gefahr, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden, nahe liegt, zu rechtfertigen sei.

M. E. v. 18. October 1853 Z. 10047 ex 1851 O. Ö.

§. 452.

Die wirksamsten Mittel zur Beförderung des Schulbesuches werden daher immer in der zweckmäßigen Einrichtung der Schule, in der genauen Einhaltung der vorgeschriebenen Schulzeit, der vor- und nachmittägigen Stunden, in der fruchtbringenden Ertheilung des Unterrichts durch geschickte und pflichteifrige Lehrer und in dem harmonischen zusammenwirken der mit der Leitung und Ueberwachung der Schulen betrauten Organe liegen, welche dem Schulunterrichte jene Aufmerksamkeit zuwenden, die demselben wegen seines weitgreifenden Einflusses auf Bildung Gesittung und Zufriedenheit des heranwachsenden Geschlechtes gebürt.

M. E. v. 10. Mai 1853 Z. 4296 ex 1851 N. Ö.

§. 453.

Der Zustand der Schule muß Aeltern und Kinder durch die in die Augen fallende Bildung und Gesittung der Schüler anziehen,

und darf nicht durch Unordnung Saumseligkeit und Verwarlosung abstoßen. Insbesondere kommt es darauf an,

1) dass ein anziehender, für das Leben nützlicher und fruchtbringender Unterricht ertheilt werde, dem ein fleißig fortgesetzter Religionsunterricht nicht fehlen darf;

2) dass in der Schule auf Zucht und gute christliche Sitte, auf Ordnung Reinlichkeit und anständiges Benehmen vorzüglich Bedacht genommen werde;

3) dass eine liebevolle Behandlung der Kinder stattfinde, welche den nöthigen Ernst des lehrenden nicht ausschließt;

4) dass die Behandlung der Kinder, der armen wie der reichen, eine gleichmäßige sei.

M. E. v. 10. April 1851 Z. 3180 Mähr., Best. §. 17 a—c).

§. 454.

Nebst dem guten Zustande der Schule und der entsprechenden Ertheilung des Unterrichtes muß aber auch dafür gesorgt werden, dass alle äußeren Uebelstände und Misbräuche, welche zu Schulversäumnissen gewöhnlich Veranlassung geben, abgestellt und alle örtlichen Hindernisse hinweggeräumt werden, welche den Schulbesuch, wenn auch nicht unmöglich machen, so doch mehr oder weniger erschweren, und von pflichtvergessenen Aeltern als Vorwand, ihre Kinder bei Hause zu behalten, benützt werden. Dahin gehört die Verhinderung des herumziehens mit schulpflichtigen Kindern, der Verwendung derselben zu allerhand Arbeiten während der Schulzeit u. dgl.

Die Betrachtung der Ursachen der Schulversäumnisse führt am sichersten zur Erkenntnis der Mittel, welche zur Herstellung eines fleißigen Schulbesuches anzuwenden sind. Wo die häuslichen Verhältnisse dem Schulbesuche hinderlich sind, ist auf eine zulässige Weise eine für die Schule günstige Aenderung zu bewirken, bei anerkannter Armut ist die nöthige Hilfe zum Besuch der Schule beizuschaffen, bei häuslicher Zerrüttung ist nach Umständen zu handeln. Wo die Schulräumlichkeit zur Aufnahme der schulpflichtigen Kinder unzulänglich ist, muß die nöthige Erweiterung stattfinden, indem auf einen fleißigen Schulbesuch dort nicht gedrungen werden kann, wo viele Kinder nicht einmal einen Platz in der Schulstube finden, sondern gezwungen sind, durch die ganze Schulzeit entweder zu stehen oder auf dem Fußboden sich niederzulassen. Wo der Zugang zur Schule übersteigliche Hindernisse bereitet, sind die Gemeinden zur Herstellung besserer Wege zu verhalten. Der Schulbesuch

entlegener Ortschaften muß dadurch erleichtert werden, dass schulfähige Kinder, die einen weiten Weg zu machen haben, nicht nur während der Mittagszeit, sondern auch bei ungünstiger Witterung über Nacht bei guten Familien Aufnahme und Verpflegung finden.

Best. §. 17 c), M. E. v. 9. Juli 1851 Z. 5199 Krain, v. 10. Mai 1853 Z. 4296 ex 1851 N. Ö. 6) 8), v. 18. October 1853 Z. 10047 ex 1851 O. Ö. 5tens.

Für die Bekleidung von schulfähigen Kindern wahrhaft armer Aeltern soll durch Sammlung milder Gaben gesorgt werden. M. E. v. 10. April 1851 Z. 3180 Mähr.

§. 455.

Da an vielen Orten die Gleichgiltigkeit oder der Eigennutz der Aeltern ein großes Hindernis des ununterbrochenen Schulbesuches bildet, so ist überall dafür Sorge zu tragen, dass den Aeltern das Bedürfnis der Schule und die Wohlthaten, die der Unterricht ihren Kindern gewährt, nahe gelegt, und sie dadurch angeregt werden, dieselben zu einem fleißigen Besuche der Schule anzuhalten. Zur Erreichung dieser Absicht wird es beitragen, wenn die Prüfungen auf eine die Nützlichkeit des Schulunterrichtes augenscheinlich darstellende Weise abgehalten und zu denselben, sowie zu anderen Gelegenheiten, wo die Schule ihre segensreichen Wirkungen auf die Jugend offenbart, nicht bloß die Gemeindevorsteher, sondern auch die Aeltern, soweit es bei der beschränkten Räumlichkeit einzelner Schulen nur immer zulässig ist, beigezogen werden. Auch sonst ist jeder Anlass zu benützen, um durch Belehrung und andere geeignete Mittel die Theilnahme der Gemeinde an der Schule, ihr Interesse für eine gute christliche Erziehung ihrer Jugend anzuregen.

M. E. vom 15. Juli 1851 Z. 6550 Salz. c), vom 10. Mai 1853 Z. 4296 ex 1851 N. Ö. 7), vom 18. October 1853 Z. 10047 ex 1851 4tens.

c) Ueberwachung des Schulbesuches.

§. 456.

Sowohl die zu seiner Schule pflichtigen Kinder als jene, welche sich von anderen Seiten zum Besuche seiner Schule melden und in zulässiger Weise aufgenommen werden, hat der Lehrer in einen eigenen Fleiß-Katalog einzuzeichnen.

Pol. Sch. V. §. 323, M. E. v. 9. Juni 1858 Z. 9268 Buk.

§. 457.

Die vorkommenden Schulversäumnisse hat der Lehrer täglich in seinem Fleiß-Kataloge anzumerken, sich nach den Ursachen der Abwesenheit der Kinder zu erkundigen und zu prüfen, ob dieselbe gerechtfertigt erscheine oder nicht. Wochentlich hat der Lehrer die wargenommenen Fälle andauernder oder wiederholter Nachlässigkeit im Schulbesuche dem Seelsorger mündlich anzuzeigen und, soweit dessen durch den Ortsschulaufseher unterstützte Bemühungen und Belehrungen ohne Erfolg bleiben, mit Schluſs des Monates das von den beiden genannten mitgefertigte Verzeichnis der aus der Schule ohne zureichende Gründe weggebliebenen Kinder dem Gemeindevorstande zu überreichen, welcher die Aeltern vorzurufen und zu vernehmen, die nachlässig befundenen zu bestrafen hat. Wenn auch auf diesem Wege bei einzelnen Aeltern keine Sinnesänderung bewirkt wird, so ist das Verzeichnis der betreffenden Kinder unter der dreifachen Fertigung des Gemeindevorstandes Ortsseelsorgers und Ortsschulaufsehers vierteljährig bei der politischen Bezirksbehörde zur Amtshandlung einzubringen und dabei die von den genannten Organen zu berathenden Anträge auf Vorladung oder Bestrafung der betreffenden Aeltern genau zu stellen und gehörig zu begründen.

Pol. Sch. V. §. 178, M. E. v. 6. September 1850 Z. 7325 Stei., v. 15. November 1851 Z. 7265 Kärnt., v. 10. Mai 1853 Z. 4296 ex 1851 N. Ö. 5).

Best. §§. 13, 16: Die monatlichen Anzeigen haben folgende Rubriken zu enthalten:

a) Name der Kinder und Stand der Aeltern;
b) Bezeichnung der Classe;
c) Zahl der gerechtfertigten und nicht gerechtfertigten Schulversäumnistage;
d) Ursachen der Versäumnisse;
e) Antrag auf Ermahnung oder Bestrafung;
f) Zahl der früher angezeigten Versäumnisse nach Tagen Wochen oder Monaten;
g) darüber erfolgte Ermahnungen oder Bestrafungen;
h) besondere Bemerkungen.

Sollte der Ortsvorsteher oder Ortsschulaufseher die Mitfertigung verweigern oder wegen Abwesenheit nicht beifügen können, so hat der Ortsseelsorger dennoch den Ausweis unter Anzeige der Ursachen der fehlenden Mitfertigung zur bestimmten Zeit an das Bezirksamt abzusenden. —

Wofern die Schulversäumnisse durch die eifrige und unabläſsige Einwirkung des Ortsseelsorgers Ortsschulaufsehers und Ortsvorstandes abgestellt werden und nach Ablauf von drei Monaten kein genügender Anlaſs

zu einer Vorladung zum Bezirksamte oder zur Bestrafung vorkommt, so wird von Seite des Seelsorgers bloß eine einfache negative Anzeige an das k. k. Bezirksamt — in der Stadt Salzburg an die Vorstehung der Stadtgemeinde — eingesendet. Ebenda §. 19.

§. 458.

Da die eindringliche Wirksamkeit sowie der günstige Erfolg der Ermahnungen Vorladungen und Bestrafungen durch die schleunige Anwendung derselben bedingt ist, so wird hiebei jede Verzögerung sorgfältig zu vermeiden und aus demselben Grunde auch den Lehrern die ordnungsmäßige Führung der Fleiß-Kataloge, sowie die rechtzeitige Anzeige der Schulversäumnisse strengstens zur Pflicht zu machen sein.

M. E. v. 18. März 1856 Z. 4040 Tir.

d) Abstellung und Bestrafung der Schulversäumnisse.

α) Allgemeiner Grundsatz.

§. 459.

Ein eindringliches und beharrliches zusammenwirken des Lehrers und Seelsorgers mit dem Ortsschulaufseher und Gemeindevorstande wird bei einem anerkannt guten Zustande der Schule immer das wirksamste Mittel sein, fleißigen Schulbesuch zu erzielen, ungerechtfertigte Schulversäumnisse hintanzuhalten. Zwangs- und Strafmittel sollen immer nur in letzter Reihe zur Anwendung kommen, weil ihr Erfolg meist nur ein zweifelhafter ist, und weil es überhaupt nur selten von Nutzen sein kann, die Schule zum Straforte und den Lehrer zum Vollstrecker von Strafen zu machen. Wo indessen Aeltern und Pflegeältern allen Anregungen halsstarrig und böswillig widerstreben und aus Mangel an Bildung oder aus Eigennutz, aus Saumseligkeit oder Zuchtlosigkeit ihre Kinder mit Vernachlässigung des ihnen von Staat und Kirche so wohlmeinend dargebotenen Unterrichtes in arger Verwarlosung aufwachsen lassen, da ist mit aller Strenge einzuschreiten, und werden, dafern die unmittelbaren Schulvorstände mit ihrem Willen oder ihrer Kraft nicht auslangen, die politischen Behörden die nöthige Beihilfe mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Landesverhältnisse zu leisten haben.

M. E. vom 14. März 1851 Z. 2265 Tir., vom 10. April 1851 Z. 3180 Mähr., v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salz. c), v. 19. December 1851 Z. 12719 Großw., v. 27. April 1853 Z. 4205 Salz. —

„Was die geeigneten Mittel betrifft, auf dass die Gemeindevorstehungen und Bezirksämter bei Schulversäumnissen mit Erfolg ein-

schreiten können, so wird auf die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1851 (R. G. Bl. Stück 39 Nr. 127), wodurch den politischen Obrigkeiten (d. i. den politischen Behörden und Gemeindevorstehungen) die Mittel geboten wurden, ihre Verfügungen und Erkenntnisse zu vollstrecken, hingewiesen; es entfällt sonach von selbst der Gedanke, die Nichtbefolgung der von den Bezirksämtern bezüglich des vernachlässigten Schulbesuches getroffenen Anordnungen den Gerichtsbehörden zur Untersuchung zu übertragen. Es kann nicht verkannt werden, dass es seine Schwierigkeit hat, Aeltern, welche die Pflichten bezüglich der Erziehung ihrer Kinder entweder nicht fassen oder sie nicht zu erfüllen geneigt sind oder die sich in sehr misslichen Umständen befinden, zur regelmäßigen Benützung des Schulunterrichtes zwangsweise zu verhalten; deshalb wurde auch ein mehrseitiges und ausharrendes zusammenwirken als ein vorzügliches Beförderungsmittel des Schulbesuches bezeichnet, indem dasselbe besonders geeignet ist, eine Sinnesänderung und mit derselben das gewünschte Resultat zu erzielen". M. E. v. 3. Juni 1851 Z. 4297 Tir.

In Absicht auf das schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes soll zwischen Juden- und Christenkindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beispiel der jüdischen Aeltern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug sein sollten, so sind sie mit empfindlichen Geld- oder Leibesstrafen im erforderlichen Maße zu verschärfen. Pol. Sch. V. §. 474.

β) Arten und Anwendung der gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel.

§. 460.

Bei Abstellung der Schulversäumnisse wird ein verschiedener Vorgang, sowie in Anwendung der verschiedenen Zwangs- und Strafmittel eine bestimmte Stufenfolge zu beobachten sein, und es muß der Einsicht der Schul-Organe und Behörden überlassen bleiben, nach Beschaffenheit der Umstände dem Gesetze Achtung und Folgsamkeit zu verschaffen. Im allgemeinen sind nachstehende Mittel zur Behebung vorkommender Schulversäumnisse in Anwendung zu bringen:

a) eine rechtzeitige und eindringliche Ermahnung der schuldbar gewordenen Aeltern oder deren Vertreter durch den Ortsseelsorger Ortsschulaufseher und Ortsvorsteher mit Androhung der festgesetzten Strafen;

b) die Vorladung der bereits örtlich ohne Erfolg ermahnten Aeltern Pflegeältern und Vormünder zum k. k. Bezirksamte, beziehungsweise zum Stadtmagistrate;

c) die Bestrafung der fruchtlos ermahnten Aeltern und in gleicher Verpflichtung stehenden Personen mit einer ihrem Stande oder Gewerbe angemessenen, von dem k. k. Bezirksamte (resp. vom Stadtmagistrate) zu bemessenden, in Wiederholungsfällen zu steigernden Geldstrafe; dagegen bei armen Familien, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, die zeitweilige Entziehung der Befreiung vom Schulgelde, wo ein solches eingeführt ist, oder Entziehung der Verpflegung oder Unterstützung, welche sie etwa aus dem Armen-Institute genießen.

Pol. Sch. V. §§. 184, 185, Best. §. 17 f—i), M. E. v. 18. März 1856 Z. 4040 Tir. f) g).

Regol. art. 64: In caso di contravvenzione le rispettive famiglie sono multate in mezza Lira per ogni mese di mancanza. 65: Le somme provenienti dalle riscosse multe sono versate nella casse comunale. Ebenso Syst. schol. §§. 77, 78.

M. E. vom 10. April 1851 Z. 3180 Mähr.: Die Vorladungen in die Bezirksämter und die ernsten Verweise, die sie daselbst erhalten, werden in vielen Fällen die gewünschte Wirkung haben und die Nothwendigkeit, sich persönlich bei der vorladenden Behörde zu stellen und einzufinden, dürfte für viele Aeltern eine empfindlichere Ahndung sein, als die Anwendung positiver Zwangsmaßregeln.

§. 461.

d) Wo die Schule gut bestellt ist, wo gewöhnlich der größte Theil der schulpflichtigen Kinder die Schule regelmäßig besucht und wo man auf die gute Gesinnung der Gemeinde gegen dieselbe zählen kann, da wird es in den allermeisten Fällen von sicherem Erfolge sein, wenn jene einzelnen Kinder, welche ohne berücksichtigungswürdige Ursachen wegbleiben und der an sie ergangenen Mahnung keine Folge leisten, durch den Gemeindediener oder durch die Gendarmerie zur Schule geführt werden.

M. E. v. 18. October 1853 Z. 10047 ex 1851 O. Ö., Bestimmungen §. 17 k).

Wo gegen die Anwendung dieses Zwangsmittels von Seiten der k. k. Gendarmerie Schwierigkeiten erhoben werden, ist von der Anrufung ihres Armes Umgang zu nehmen. M. E. v. 23. October 1858 Z. 14010 Dal. — Andererseits kann dagegen das Verlangen, daſs die Gendarmerie öfter in den Schulen erscheinen möge, um sich aus den Katalogen über den Schulbesuch zu informieren, nicht gebilligt werden, da ihr dieß Pflichten übertragen hieße, deren Erfüllung den Schulvorständen obliegt. M. E. v. v. 27. Februar 1854 Z. 847 Böhm.

§. 462.

c) Gegen widerspänstige Aeltern, bei denen sich alle anderen Mittel fruchtlos erwiesen haben, ist die Verhängung eintägigen Arrestes anzuwenden.

Best. §. 17 l).

γ) Von den Schulstrafgeldern insbesondere.

1. Bemessung.

§. 463.

Was die Geldstrafen betrifft, so wird, wo ein ordentliches Schulgeld eingeführt ist, in der Regel dieses zur Grundlage des Strafausmaßes genommen, was indessen auch an Orten, wo ein Schulgeld nicht eingeführt ist, in der Art geschehen kann, daſs der Betrag, welcher, wenn ein Schulgeld in dem landesüblichen Betrage eingeführt wäre, für die versäumte Schulzeit entfallen würde, dem Strafausmaße zu Grund gelegt wird.

§. 464.

Das Strafgeld für nicht gerechtfertigte Schulversäumnisse ist wie das Schulgeld nach Wochen zu berechnen. Die Berechnung kann am füglichsten am Ende eines jeden Monates stattfinden. Es versteht sich hiebei von selbst, daſs eine solche Strafe keineswegs wegen eines oder des anderen versäumten Schultages eintreten, sondern erst dann Platz greifen könne, wenn entweder eine ganze Woche oder während eines Monates so viele Schultage, daſs sie wenigstens eine volle Woche betragen, ohne giltige Ursachen verabsäumt wurden.

M. E. v. 18. März 1856 Z. 4040 Tir., vom 10. August 1859 Z. 11326 Salz. 1).

§. 465.

Die Bemessung des Strafgeldes hat sich bei jeder Schule nach dem wochentlichen Schulgeldbetrage zu richten. Wo das vorschriftmäßige Schulgeld mit 2—2½ und 3 kr. Conv. Münze oder 3½—4¼ und 5 kr. österr. Währ. entrichtet wird, ist das Strafgeld in gewöhnlichen Fällen mit dem doppelten Schulgelde d. i. mit 7, 8½ und 10 kr. öst. Währ. zu bemessen; in ausnahmsweisen Fällen kann der drei- oder vierfache wochentliche Schulgeldbetrag mit 10½, 12¾ und 15 kr. oder 14, 17

und 20 kr. österr. Währ. eintreten. Ueber den vierfachen Betrag ist nicht hinauszugehen.

O. a. M. E. v. 10. August 1859 2).

§. 466.

Bei Bemessung der Schulstrafgelder ist auf die Vermögensverhältnisse der Aeltern, so wie überhaupt auf mildernde oder erschwerende Umstände billige Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Umständen gehören die Ausdehnung und Beschaffenheit des Weges, die Witterungsverhältnisse, das Alter der Kinder. Auch ist dabei der Zustand der Schule und die Frage, ob der Unterricht zur rechten Zeit und in entsprechender Weise ertheilt werde, in Betracht zu ziehen. In einzelnen rücksichtswürdigen Fällen und insbesondere dann, wo auf einen geregelten Schulbesuch mit Sicherheit gerechnet werden kann, ist das entfallende Schulstrafgeld über Antrag der Ortsschulaufsicht entweder zu mäßigen oder zu erlassen.

Ebenda 3).

§. 467.

Jenen, welche sich durch die Bemessung der Geldstrafen beschwert glauben, steht innerhalb der ihnen gewährten Frist die Berufung an die zuständige politische Behörde, in der Landeshauptstadt an die Landesstelle zu.

Bestimmungen §. 18.

2. Verwendung.

§. 468.

Die eingehenden Schulstrafgelder sind bei dem k. k. Bezirksamte, beziehungsweise bei dem Stadtmagistrate, zu sammeln und in Evidenz zu halten.

Bestimmungen für Galizien (26. Februar 1856 Z. 18266 ex 1855) §. 20.

§. 469.

Von dem eingehenden Strafgelde ist der einfache Betrag dem Lehrer dann auszufolgen, wenn er durch das ausbleiben der Kinder am Schulgelde verkürzt wurde und wenn ihn andererseits keine Schuld der vorfallenden Schulversäumnisse trifft. An Schulen, wo überhaupt kein Schulgeld eingeführt ist, sondern der Schullehrer eine fixe Besoldung oder anderweitige Zuflüsse bezieht, oder wo zwar ein Schulgeld

besteht, aber dasselbe von der Gemeinde eingehoben wird und die Gemeindecasse für die vollständige Abfuhr des gebürenden Betrages an den Lehrer haftet, da kann selbstverständlich der Lehrer auf den Bezug des einfachen Schulgeldbetrages von den eingegangenen Strafen keinen Anspruch machen. In diesem Falle haben die Strafgelder, so wie in jedem Falle der mehr als einfache Betrag derselben eine andere Widmung im Interesse der Ortsschule zu erhalten.

Pol. Sch. V. §. 178, M. E. v. 20. Juni 1855 Z. 8845 alle L. St.

§. 470.

Bezüglich der Widmung im Interesse der Ortsschule ist mit Schluss eines jeden Schuljahres oder längstens bis Ende October, nach dießfälliger Einvernehmung des Ortsseelsorgers, des Ortsschulaufsehers und des Gemeindevorstehers, von dem k. k. Bezirksamte im Wege der vorgesetzten Kreis- (Comitats-) Behörde, in der Landeshauptstadt aber unmittelbar von dem Stadtmagistrate, unter Anschluss des aus den einzelnen von den Ortsseelsorgern eingebrachten vierteljährigen Ausweisen zusammengestellten Jahresausweises, an die k. k. Landesstelle ein Antrag zu stellen, und sind diese Gelder nach der hierüber ergangenen Weisung zu verwenden.

Bestimmungen für Galizien §. 21.

§. 471.

Als nächste, jedoch nicht ausschließliche Zwecke dieser Widmung werden bezeichnet:

a) die zeitweilige Unterstützung des allenfalls unzureichend dotierten Lehrers, wenn dieser sich einer solchen Begünstigung durch eifrige Dienstleistung und Förderung des Schulbesuches würdig gemacht hat;
b) Unterstützung armer fleißiger Schüler mit Kleidungsstücken oder Schulbüchern;
c) Gründung eines etwa noch abgängigen oder Vermehrung des noch unzureichenden Ortsschulfondes.

Ebenda §. 22.

δ) Fehlanzeigen von Strafhandlungen.

§. 472.

Im Falle, dass keine Strafhandlung stattfand, ist bloß ein mit den Fehlanzeigen belegter Bericht höheren Orts zu erstatten, wobei die berichtende Behörde zugleich die Gelegenheit erhält, sich über die

Thätigkeit derjenigen, welche auf den Schulbesuch zunächst einzuwirken haben, auszusprechen.

Ebenda §. 23.

Vierter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Volksschule.

§. 473.

Diejenigen Kinder, welche nicht in eine Mittelschule übertreten, haben die gemeine Volksschule wenigstens durch volle sechs Jahre ununterbrochen zu besuchen und jedenfalls bis nach vollendetem zwölften Lebensjahre darin zu verbleiben.

Pol. Sch. V. §. 306, M. E. vom 26. Juli 1851 Z. 7305 alle L. St. 1), v. 19. October 1851 Z. 10307 N. Ö.

Illi scholares, tam pueri quam puellae, qui e scholis elem. inf. immediate ad vitae curriculum transeunt, eousque tenentur semet in scholis exercere, donec pro ratione futurae suae conditionis ac status sufficientem moralem ac literariam institutionem nacti fuerint aetatisque annum 12^{mum} attigerint. Syst. schol. §. 82.

Katholische Kinder sollen nach Maßgabe der dießfälligen Anordnung des betreffenden Ordinariates nicht vor Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars aus der Werktagsschule austreten. Bestimmungen §. 6.

§. 474.

Die Entlassung aus der Schule hängt daher sowohl von der seit dem Eintritt in dieselbe verflossenen sechsjährigen Dauer des Schulbesuches, als von dem erreichten gesetzmäßigen Alter ab. Schüler, welche vor dem vollendeten sechsten Jahre die Schule zu besuchen angefangen, können doch erst mit Vollendung des zwölften Lebensjahres aus derselben entlassen werden; Schüler dagegen, welche erst nach vollendetem sechsten Lebensjahre in die Schule aufgenommen wurden, können nicht schon mit zurückgelegtem zwölften Jahre aus derselben genommen werden, sondern haben dieselbe noch eine kürzere oder längere Zeit nach Maßgabe ihres verspäteten Eintrittes zu besuchen. Die Lehrer haben darum den Eintrittstag eines jeden Kindes, von welchem an dessen sechsjährige Schulzeit zu zählen ist, in ihren Katalogen genau vorzumerken, und bei vorkommenden Uebersiedlungen der Aeltern in einen anderen Schulsprengel den an die Schüler auszustellenden Zeugnissen beizufügen.

Pol. Sch. V. §. 306, M. E. v. 1. Juli 1851 Z. 5617 5) und vom 30. September 1851 Z. 9517 5) N. Ö., o. a. M. E. v. 26. Juli 1851 2) 5): In Gegenden, wo der Schulbesuch örtlicher Umstände wegen erst mit dem vollendeten siebenten Jahre begonnen werden kann, kann der Austritt erst mit dem vollstreckten dreizehnten Jahre erfolgen. Bestimmungen §. 5.

§. 475.

Der Austritt aus der Schule hängt aber auch von dem wirklichen Schulbesuche ab, welcher ein ununterbrochener und ein fleißiger sein muß. Schüler, welche den Besuch der Schule während der sechs Jahre ohne zureichenden Grund durch längere oder kürzere Zeit unterbrochen haben, sind gehalten, die Schulzeit nach Verhältnis der nachgewiesenen Versäumnisse durch nachträglich fortgesetzten Schulbesuch zu ergänzen.

O. a. M. E. v. 26. Juli 1851 3), Best. §. 5.

Die straffällig versäumten Schultage sind vor dem Austritte und vor Erlangung des Austrittszeugnisses, wenn auch nicht in jedem Falle vollständig, so doch insoweit nachzutragen, als zur Einholung der nothwendigsten Schulbildung erforderlich ist. M. E. vom 15. November 1851 Z. 7265 Kärnt. vgl. mit M. E. v. 6. Juli 1853 Z. 5879 Tir.: Jene Schüler, welche aus strafbarer Nachlässigkeit den Schulbesuch versäumt haben und bei den jährlichen Prüfungen eine auffallende Unkenntnis in der Religion und den übrigen Lehrgegenständen bei hinreichender Fähigkeit an den Tag legen, sind zu einem fortgesetzten Schulbesuche auch dann zu verhalten, wenn sie das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben.

Auf Kinder, welche die Schule ordentlich besuchten, aber aus anderen, ihnen nicht zur Last fallenden Ursachen mindere Fortschritte gemacht haben, leidet das eben gesagte keine Anwendung; M. E. v. 13. Februar 1853 Z. 1469 Schl.

§. 476.

Der Austritt aus der Schule kann, sowie der Eintritt in dieselbe nur zur bestimmten Zeit, entweder mit Schluss des ersten Schulhalbjahres oder zu Ende des Schuljahres erfolgen; doch werden Schüler, deren Schulzeit mit dem ersten Semester ablauft, der guten Ordnung wegen den Schulbesuch in der Regel noch bis zur Jahresprüfung fortzusetzen haben.

Pol. Sch. V. §. 306, M. E. v. 1. Juli 1851 Z. 5617 N. Ö., v. 26. Juli 1851 Z. 7305 a. L. St. 4), Bestimmungen §. 6.

Die Vorschrift, vermöge welcher Kinder, welche nach zurückgelegtem zwölften Jahre aus der Wochenschule austreten wollen, sich einer Prüfung zu unterziehen haben, von deren Ergebnisse der Austritt bedingt

ist, entspricht bei allgemeiner Anwendung nicht der Natur der Volksschule und den Verhältnissen ihrer Schüler. Alle überflüssigen Formalitäten sind von der Volksschule fern zu halten; sie geben nur allzuleicht Anlass zu ärgerlichen Misbräuchen. Kinder, welche durch sechs Jahre die Schule fleißig besuchen, müßen dem Seelsorger Katecheten und Lehrer so genau bekannt sein, dass es keiner Prüfung bedarf, um die gemachten Fortschritte und die erlangte religiös-sittliche Veredlung richtig bezeichnen zu können. Die Classification der Schüler wird übrigens alljährlich dem Schulbezirksaufseher in den Extracten der Fleiß-Kataloge bei der Schul-Visitation vorgelegt und hier dürfte sich die Gelegenheit finden, über die Ursachen einer schlechten Classification nachzufragen und jene Schüler zu bezeichnen, bei welchen die Nothwendigkeit einer ausnahmsweise festzusetzenden besonderen Prüfung eintritt. M. E. 13. Februar 1853 Z. 1469 Schl.

Vierter Titel.

Von dem Unterrichte.

Erster Abschnitt.

Von der Unterrichtszeit.

a) Schuljahr und Schulferien.

§. 477.

An allen Schulen der Landeshauptstadt hat das Schuljahr mit dem Beginne der an den Gymnasien und Realschulen eingeführten Unterrichtszeit anzufangen, und beträgt die Dauer der jährlichen Unterrichtszeit in der Regel volle eilf Monate.

Pol. Sch. V. §. 78.

Nach dem Regolamento art. 26, 27 sollte das Schuljahr „in tutte le Scuole elementari delle città nelle quali vi hanno Scuole maggiori" mit dem 15. October beginnen, mit dem 8. September schließen, in allen andern Trivialschulen aber die schulfreie Zeit das ganze Schuljahr hindurch die Dauer von fünf Wochen nicht überschreiten. Die bezügliche Bestimmung des Syst. scholarum s. beim folg. Paragraph.

§. 478.

An den Trivialschulen auf dem Lande ist der Anfang und das Ende des Schuljahres mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und

die Beschäftigungsart der Einwohner von der politischen Behörde im Einvernehmen mit der Schulbezirksaufsicht festzustellen und nach den verschiedenen Wiesen- Acker- und Weingartenarbeiten derart zu vertheilen, daß die Schulferien in der Regel das ganze Jahr hindurch die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Ernteferien fangen mit dem Eintritt des Schnittes, die Herbstferien mit dem Anfange der Weinlese an, die ersteren haben vierzehn Tage, die anderen drei Wochen zu dauern. Wo keine Weinlese ist, können die drei Wochen auf das heuen und auf die Haferernte verlegt werden.

Pol. Sch. V. §§. 79, 88; a. h. E. v. 27. Jänner, St. H. C. D. vom 2. Februar 1826 Z. 719; M. E. v. 23. April 1855 Z. 5896 Tem. und v. 30. April 1855 Z. 6192 Kro. Slav.: „Was die Ferien an den niederen Volksschulen anbelangt, so sind hierüber vorderhand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten; mangeln solche, so liegt es im Wirkungskreise der Landesstelle, mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und der Beschäftigungsart der Bevölkerung über gepflogenes Einvernehmen die angemessenen Anordnungen zu treffen“. Vgl. M. E. v. 5. Februar 1856 Z. 13109 ex 1855 Kra., v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 8).

Da, wo der Unterricht aus der Ursache ununterbrochen fortdauert, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müßen aber auch während dieser Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeschriebenen Stunden ertheilen. Pol. Sch. V. §. 87.

Syst. Schol. §. 63: In separatis scholis elem. inferioribus cum fine anni scholastici non dantur feriae majores: ast Inspector districtualis in consensu Directorum localium, facta praevie sup. studior. Directori insinuatione habitaque ad urgentissimos rurales labores aut alia graviora localia adjuncta reflexione, saepius per annum ad aliquot dies cessationem a studiis concedere potest, ita tamen, ut hujusmodi partiales feriae e. g. tempore arationis vernalis, falcationis, messis et vindemiarum concessae simul per annum 6 hebdomadas non superent. In separatis urbanis scholis infer. elementaribus minorum hujus generis feriarum tempus per directiones circumstantiis localibus erunt accomodandae idque sup. stud. Directori significandum.

§. 479.

Außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen wird auch in den letzten drei Tagen der Charwoche, am Marcus-Tage und an den Bitttagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beiwohnet, keine Schule gehalten.

Pol. Sch. V. §. 84.

Regol. art. 28: Oltre le domeniche e le feste di precetto saranno giorni di feria gli ultimi tre della settimana Santa, quello

del Santo Protettore della provinzia, i giorni delle Litanie e la vigilia del Santo Natale. Vgl. Syst. schol. §. 39.

In nicht-katholischen oder nicht-christlichen Schulen wird selbstverständlich an den Festtagen der betreffenden Glaubensgenossenschaft keine Schule gehalten.

§. 480.

Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten und nur zweimal die Woche, Mittwochs und Samstags, der Nachmittag frei zu geben; es fiele denn in der Woche ein Feiertag außer die genannten zwei Tage, in welchem Falle an einem derselben auch nachmittags Schule gehalten wird.

Pol. Sch. V. §§. 83, 85: Es ist besonders darauf zu sehen, dass die Schullehrer an den aufgehobenen Feiertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen.

Das Syst. schol. §. 38 kennt gar keine freien Wochentage: In separatis seu pagensibus scholis elem. inf. praeter Domini et festos dies cessatio a studiis non datur, sed quotidie ultra tempus pro missae sacrificio destinatum mane tribus et post meridiem duabus horis praelectiones servabuntur.

§. 481.

Es bleibt übrigens der Bestimmung der Schulvorstände überlassen, bei vorkommenden außerordentlichen Functionen, zu denen die Jugend beigezogen wird, nöthigenfalls einen halben Ferialtag zu gewähren, sowie es auch denselben anheimgestellt wird, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Jugend solchen besonderen Festlichkeiten anzuwohnen hat.

M. E. v. 4. Juli 1855 Z. 9559 Dalm. 4). An Hauptschulen wird diese Bestimmung von den Schul-Directoren im Einverständnis mit der geistlichen Behörde getroffen.

b) Ganztägiger und ganzjähriger Unterricht.

§. 482.

In der Regel hat an allen Volksschulen für die Kinder ein ganztägiger Unterricht stattzufinden, da bei einer Abtheilung, wo ein Theil der Kinder nur vormittags, der andere nur nachmittags die Schule besucht und daher nur durch wenige Stunden in der Woche unter den Augen des Lehrers zubringt, wo der Lehrer nicht selten in den Vormittagsstunden bei dem Chor- und Mesnerdienste beschäftiget ist und

wo in den Familien, besonders auf dem Lande, der Schule gewöhnlich wenig nachgeholfen wird, die Volksschule nur wenig wird leisten und ihrem wichtigen Berufe, die Jugend nicht allein in einigen Gegenständen zu unterrichten, sondern auch zur Gottesfurcht Sittsamkeit und jeder christlichen Tugend anzuleiten, nur ungenügend wird nachkommen können. Dieß gilt nicht bloß von Schulen, die mehr als ein Lehrzimmer haben, sondern auch von solchen, die nur ein einziges mit einem Lehrer besitzen, da ein tüchtiger Schulmann die Kunst verstehen wird, auch eine gemischte Schuljugend nützlich zu beschäftigen und bei einzelnen Gegenständen die kleinen mit den größeren, diese mit jenen gleichzeitig lernen zu lassen. Es ist darum überall auf Abstellung des halbtägigen Unterrichtes, wo solcher eigenmächtig und oft nur aus Bequemlichkeitsliebe von dem Lehrer und den nächsten Schulvorständen eingeführt wurde und wo nicht ganz besondere Gründe dafür sprechen, nachdrücklichst zu bestehen.

M. E. v. 30. September 1851 Z. 9517 1), v. 26. November 1851 Z. 11584, v. 12. Februar 1855 Z. 1869 N. Ö.

§. 483.

Nur unter dringenden Umständen, wo die Behörden sich darüber nachdrücklich ausgesprochen haben oder wo die Ortsverhältnisse, namentlich die für die große Zahl der schulpflichtigen Kinder unzureichenden Räumlichkeiten der Schule, die Abtheilung der Jugend für den Vormittags- und für den Nachmittags-Unterricht als eine unabweisliche Nothwendigkeit verlangen, kann über Antrag der Schulbezirksaufsicht und des Ordinariates der Fortbestand oder die Einführung des halbtägigen Unterrichtes auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer von der Landesstelle bewilligt werden. Es ist jedoch mit allem Eifer dafür zu sorgen, dass die Ursachen, welche der Einführung eines genügenden ganztägigen Unterrichtes entgegenstehen, behoben werden.

Pol. Sch. V. §. 314; o. a. M. E. v. 30. September 1851 1) und v. 26. November 1851 c); M. E. v. 12. Juli 1856 Z. 10111 Böh.

§. 484.

Es ist keiner Schule gestattet, den ganzjährigen Unterricht willkürlich aufzulassen und statt dessen einen halbjährigen einzuführen. Eine Einrichtung, wonach aus unvermeidlichen örtlichen Rücksichten der Unterricht etwa in den Sommermonaten eingestellt werden müßte, kann nur von den höheren Schulbehörden ausnahmsweise gestattet werden; der Vorwand, dass zu der fraglichen Zeit keine Kinder

in der Schule erscheinen, kann keine Beachtung finden. Sollten einzelne Lehrer ohne höhere Ermächtigung mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde den Unterricht während des Sommers aufgegeben haben, so ist derselbe, dafern nicht besondere Hindernisse obwalten, wieder einzuführen.

M. E. v. 7. Juni 1855 Z. 6757 Tir.

Eine solche Ausnahme tritt nur in jenen Gegenden ein, wo wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit der Landes- oder Ortsverhältnisse oder der Beschäftigung der Bevölkerung der Schulunterricht während der Sommermonate durch eine kürzere oder längere Zeit nicht fortgeführt werden kann. Wo dieß der Fall ist, muß die Schule in den Wintermonaten um so fleißiger gehalten und darauf gesehen werden,

a) dafs der Unterricht nicht auch in den Schulen jener Gemeinden eingestellt werde, wo die hindernden Umstände nicht eintreten;
b) dafs der Unterricht mit jenen Kindern fortgesetzt werde, welche die Schule zu besuchen nicht gehindert sind;
c) dafs nach Zulafs der Umstände wenigstens an einigen Tagen in der Woche die gesammte Jugend in der Schule zu bestimmten Stunden erscheine; und
d) dafs der vorschriftmäßige Unterricht überhaupt alljährlich so lang fortgesetzt werde, als es in Betracht der eintretenden Umstände geschehen kann.

c) Tägliche Schulzeit.

§. 485.

Es ist sehr schicklich und wird sicher einen wohlthätigen Einfluſs auf das Schulwesen äußern, wenn das Schuljahr mit einer feierlichen Anrufung des heiligen Geistes eröffnet und mit einem feierlichen Lob- und Dankamte für alle Classen geschlossen wird. Auch die vor- und nachmittägige Schulzeit soll mit Gebet begonnen und geschlossen werden.

M. E. v. 4. Juli 1855 Z. 9559 Dalm. a. E.

§. 486.

Der tägliche Unterricht hat in allen Schulen, wo die Schüler ganztägigen Unterricht empfangen, vier Stunden zu dauern, zwei vor- und zwei nachmittags, so dafs folglich auf die Woche, mit Rücksicht auf die zwei freien Nachmittage, zwanzig Schulstunden entfallen.

Pol. Sch. V. §. 80.

Für Kaschau wurde mit M. E. v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 erklärt: „Die Anzahl von 28 Wochenstunden für die zweite Classe ist mit Rücksicht auf das zarte Alter der Schüler entschieden zu groß; sie darf, abgesehen von dem Gesangsunterrichte, auf keinen Fall über 22 Stunden

hinausgehen". Auch in jüdischen Schulen ist „täglich mit Ausnahme des Sabbats und des wochentlichen Ferialtages, der auch auf zwei Nachmittage vertheilt werden kann, wenigstens durch volle vier Stunden, von denen zwei auf den Nachmittag zu verlegen sind, somit wochentlich durch 20 Stunden regelmäßig und ordentlich in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen". M. E. v. 27. März 1858 Z. 4759 Presb. 2).

§. 487.

In Schulen, in welchen ausnahmsweise der halbtägige Unterricht gestattet werden muß, ist die tägliche Unterrichtszeit auf fünf Stunden bestimmt, davon im Winter zwei vormittags der Abtheilung der kleinen, drei nachmittags der Abtheilung der größeren Schüler, im Sommer die vormittägigen drei Stunden den größeren, die nachmittägigen zwei Stunden den kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daſs die größeren Schüler vormittags nur zwei Stunden und die kleineren nachmittags drei Stunden Unterricht erhalten.

Pol. Sch. V. §. 81.

§. 488.

Der Anfang und die Dauer der täglichen Schulzeit kann nach Verschiedenheit und Erfordernis der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne viehhüten noch stattfindet und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Die dießfällige Bestimmung kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und dem Gemeindevorstande, dann mit Vorwissen und Genehmigung der Schulbezirksaufsicht und jedenfalls mit Einhaltung der vorgeschriebenen täglichen Stundenzahl getroffen werden.

Pol. Sch. V. §. 82.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Lehrplane.

a) Ziel und Inhalt des Unterrichtes.

§. 489.

In Trivialschulen ist dahin zu arbeiten, dass den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde und dass sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen schreiben und rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Lehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch der Gesang und eine praktische Anweisung einige Aufsätze zu machen hinzukommen darf.

Pol. Sch. V. §§. 28, 29.

§. 490.

Alles, was nicht zur Aufgabe der Volksschule gehört, ist aus derselben zu entfernen. Die sogenannten Realien, wie Geographie Weltgeschichte Naturlehre u. dgl., gehören als besondere Unterrichtsgegenstände nicht in die Trivialschule. Es ist vielmehr der Schuljugend nur gelegenheitlich, namentlich beim Leseunterrichte, das wichtigste und praktisch naheliegendste aus diesen Wissenszweigen zur Belebung des sittlich-religiösen Gefühles und zur Vermehrung der Kenntnisse der Jugend, insbesondere über das heimatliche und vaterländische, beizubringen.

M. E. v. 28. August 1855 Z. 10362 Kaschau.

b) Schulclassen (Schülerabtheilungen).

§. 491.

Die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände soll da, wo die Trivialschulen, wie dieß in vielen Städten der Fall ist, den Unterricht in drei abgesonderten Lehrzimmern ertheilen und die Schüler aus der ersten Abtheilung in die zweite und dritte aufsteigen, nach einer dreifachen Abstufung angeordnet werden. Diese dreifache Abstufung wird als erste zweite dritte Trivialschulclasse bezeichnet.

Die Trivialschulen waren früher gesetzlich nur zweiclassig eingerichtet, so jedoch, dass an vielen Schulen, wo die Räumlichkeit hinreichte, die erste Classe in zwei Abtheilungen, eine untere, auch Elementar- oder Taferlclasse genannt, und eine obere geschieden wurde. M. E. vom 1. Juli 1851 Z. 5617 3) und v. 30. September 1851 Z. 9517 3) N. Ö. Die formelle Abtheilung in drei Classen erfolgte erst, als die früher dreiclassigen Hauptschulen vierclassig eingerichtet und dabei als Grundsatz ausgesprochen wurde: „Die Trivialschulen haben in der Regel die volle, den drei unteren Classen der vierclassigen Hauptschulen gestellte Aufgabe derart zu lösen, dass die Schüler, welche die Trivialschule mit gutem Fortgange zurückgelegt haben, in die 4. Hauptschulclasse übertreten können". M. E. v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 §. 21, v. 11. December 1856 Z. 19315 d. sl. Kr. L.

Gut eingerichtete Trivialschulen werden in der Regel weiter gehen und nach Zulass der Umstände und ihrer Mittel mit den vierclassigen Hauptschulen gleichen Schritt zu halten suchen. Vgl. M. v. 15. December 1853 Z. 13336 d. sl. Kronl.

§. 492.

In Schulorten, wo die beschränkte Zahl der Lehrzimmer sich nicht nach dem gegliederten Lehrplane richten kann, sondern die Abtheilung der Kinder nach Zulass der verfügbaren Räumlichkeiten bestimmt wird, und um so mehr dort, wo bei dem Bestande nur eines Lehrzimmers das der Trivialschule vorgesteckte Lehrziel von den kleineren und größeren Kindern nebeneinander erreicht werden muß, kann von der Bezeichnung der drei Schulclassen Umgang genommen und muß die Abtheilung des Lehrstoffes in den verschiedenen Gegenständen nach der Zahl und Lehrstufe der in das eine und andere Schulzimmer oder in den vor- und nachmittägigen Unterricht vertheilten Kinder oder nach der Nothwendigkeit der gleichzeitigen Beschäftigung der kleineren und der größeren Kinder in einem und demselben Schulzimmer auf das zweckmäßigste getroffen werden.

O. a. M. E. v. 11. December 1856.

Dennoch pflegen auch in solchen Schulen drei Schülerabtheilungen unterschieden zu werden, die man früher als „Anfänger", „Schüler der ersten, der zweiten Classe" bezeichnete, jetzt als Schüler der 1. 2. 3. Classe bezeichnen muß.

§. 493.

In den meisten Fällen wird es sich hiebei am dienlichsten darstellen, die schulbesuchende Jugend in zwei Hälften zu scheiden, von denen es die eine mehr mit den Anfängen des Unterrichtes zu thun, die ersten Schwierigkeiten des lesens schreibens und rechnens zu über-

winden, die zweite dagegen die bereits zu einiger Fertigkeit gelangten Leser Schreiber und Rechner angemessen zu beschäftigen und weiter zu führen hat.

In der ersten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntnis, das buchstabieren und lautieren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im lesen des gedruckten und geschriebenen, auch im schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammengesetzten Buchstaben Sylben und Wörter gelehret und das kopfrechnen angefangen.

Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwei Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, dass sie von da an in der Religionslehre, im lesen und schönschreiben fortgeführt, im recht- und dictandoschreiben fleißig geübt werden können. Ferner wird im ersten Jahre das rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem kopfrechnen angefangen und in den folgenden Jahren fortgesetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stunden-Abtheilungen bestimmt.

Pol. Sch. V. §§. 313, 315—317.

c) Die Schulclassen und die Lehrer.

§. 494.

In der Trivialschule findet, auch wo eine Schule mit mehreren Lehr-Individuen besetzt ist, nicht das Fachlehrersystem statt, sondern jedem Lehrer ist eine Classe ganz zu übergeben. Eine Ausnahme macht nur der Religionsunterricht, der von dem geistlichen Lehrer (Katecheten) besorgt wird. Dagegen ist es nicht angezeigt, einen eigenen Schreiblehrer anzustellen, da jeder Lehrer nebst den übrigen Gegenständen auch den Schreibunterricht in seiner Classe zu besorgen hat.

M. E. v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 Ka.: „Es ist überall die Bemerkung zu machen, dass die Bestellung eines außerhalb des eigentlichen Lehrerkreises stehenden Nebenlehrers — und als solcher würde der Schreiblehrer unausweichlich erscheinen — der Autorität des betreffenden Individuums wie der Disciplin der Schuljugend in hohem Grade zum Abbruche gereicht“. M. E. v. 23. Mai 1854 Z. 7316 O. Ö. 1).

§. 495.

Die Festhaltung des Classenlehrer-Systems in der Volksschule beruht wesentlich auf dem Grunde, weil es sich in dieser nicht bloß um die Beibringung nützlicher Kenntnisse und Geschicklichkeiten, sondern

hauptsächlich auch um die sittlich-religiöse Bildung der Jugend handelt, deren Pflege, wenn sie nach einem festen Ziele fortschreiten soll, nicht unter mehrere Hände getheilt sein darf. Aus demselben Grunde aber, aus welchem das gleichzeitige Wirken mehrerer Lehrer nebeneinander in einer Classe dem wichtigen Geschäfte der Jugendbildung nachtheilig ist, erscheint auch der öftere Wechsel der Lehrer in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Classen, in welche die Schüler nach und nach aufsteigen, nicht ersprießlich, indem derselbe eine wiederholte Unterbrechung des Unterrichts- und Erziehungsganges nothwendig mit sich führt, einer zweckmäßigen Behandlung der Kinder, welche eine genaue Kenntnis derselben voraussetzt, offenbar hinderlich ist und zugleich ein wohlthätiges zusammenwirken des Lehrers mit den Aeltern vereitelt. Daher hat, so weit es nach der individuellen Eignung der Lehrer und nach den übrigen Verhältnissen thunlich und für die Zwecke der Schule wahrhaft förderlich erscheint, als Regel zu gelten, dass die Lehrer wenigstens aus der ersten in die zweite Classe, mit den Kindern aufsteigen und dass überhaupt an größeren mehrclassigen Volksschulen die Kinder im Laufe der ganzen Unterrichtszeit ihre Lehrer nicht ohne Noth mehr als zweimal wechseln.

M. E. v. 30. April 1852 Z. 12434 ex 1851 N. Ö. 1) 2), vom 23. Mai 1854 Z. 7316 O. Ö. 2), v. 15. Sept. 1854 Z. 8984 Gal.

Es ist nicht nothwendig und bei einzelnen Schulen auch nicht räthlich, dass die Lehrer mit ihren Schülern von der untersten bis in die oberste Classe aufsteigen; es wird insbesondere anfänglich bloß das aufsteigen durch einige Classen, etwa bloß aus der Anfangs- oder Elementarclasse in die zweite Classe einzuleiten sein. O. a. M. E. v. 23. Mai 1854 3).

Immer aber wird mit Vorsicht vorzugehen, ein bestimmter auf richtig erkannte Bedürfnisse gegründeter Vorgang einzuhalten sein und die Einleitung desselben an jenen Schulen ganz zu unterbleiben haben, wo solcher nicht als nützlich erkannt wird, wo demselben unübersteigliche Hindernisse in den Weg treten, wo sich noch einige minder fähige Lehr-Individuen befinden, denen es nicht rathsam erscheint die Kinder durch mehrere Jahre anzuvertrauen, ohne die Bildung derselben zu gefährden. O. a. M. vom 30. April 1852, M. E. v. 9. August 1853 Z. 7756 Böh., v. 24. Febr. 1854 Z. 2507 N. Ö.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Lehrgegenständen.

a) Religions-Unterricht.

α) Wer denselben zu ertheilen habe?

§. 496.

Den Religions-Unterricht ertheilt in den Trivialschulen gemäß seinem Berufe, das Volk zur Religiosität und Sittlichkeit zu führen, der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator (Caplan). Wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten bestellen.

Pol. Sch. V. §. 52, 54; provis. Instruction für kath. Seelsorger im Verhältnisse zur Volksschule (M. E. v. 15. October 1857 Z. 17861 Ung. Kro. Slav. Tem.) §. 1.

Regol. art. 44: In tutte le Scuole elementari la Religione è insegnata dal Parroco o da uno de' suoi Coadjutori. Solo nel caso che il Maestro sia un Sacerdote può a lui affidarsi anche l'istruzione religiosa. Vgl. Syst. schol. §. 53.

An Filialschulen ist einverständlich mit dem Ordinariate ein solches Uebereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelsorgepriesters, der in derlei Schulen den Religions-Unterricht zu ertheilen hat, zu treffen, dass derselbe wenigstens zur Winterszeit oder bei schlechter Witterung ein paarmal der Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes abgeholt werde. Pol. Sch. V. §. 55.

Was den Religions-Unterricht der israelitischen Schuljugend betrifft, so ist es Sache der israelitischen Cultusgemeinde, welche für diesen Unterricht überhaupt und für einen dazu vorschriftmäßig befähigten Lehrer zu sorgen verpflichtet ist, entweder den Rabbiner oder ein anderes vollkommen geeignetes Individuum, sonach auch den Lehrer selbst, mit der Ertheilung desselben zu betrauen und in letzterem Falle zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Rabbiner sich an der Ueberwachung des Religions-Unterrichtes zu betheiligen habe. M. E. v. 2. September 1857 Z. 12597 Oed.

§. 497.

Wo der Seelsorger den Religions-Unterricht nicht selbst ertheilt, sondern dazu die Pfarr-Cooperatoren verwendet oder wo eigene Katecheten angestellt sind, soll er nicht außeracht lassen, dass die Kinder ein sehr

wichtiger Theil der ihm anvertrauten Gemeinde sind, daher auch streng darüber wachen, dass sich die Religionslehrer genau nach den bestehenden Anordnungen benehmen.

Prov. Instr. §. 2.

§. 498.

Um dem Religions-Unterrichte den so nothwendigen Erfolg zu sichern, sollen die geistlichen Religionslehrer überall, wo ihnen dieß nach dem Urtheile der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde möglich ist, nicht nur den Unterricht in der Religion, sondern auch die Wiederholung desselben selbst besorgen und allein für den Erfolg desselben verantwortlich sein.

M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 deutsch-slav. Kronl. 3).

§. 499.

Wo solches die anderweitige Beschäftigung der Seelsorgegeistlichkeit nicht thunlich erscheinen lässt, da weiset der Seelsorger den Schullehrer, der während der Abhaltung der Religionsstunde regelmäßig in der Schule mit Aufmerksamkeit gegenwärtig zu sein hat, an, wie er den angehörten Religions-Unterricht mit der Jugend nützlich zu wiederholen habe. Diese Wiederholung hat sich namentlich auf das auswendiglernen der Stellen des Katechismus, welche der Seelsorger vorher richtig gründlich und faslich erklärt hat und die nun dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollen, zu erstrecken. Der Seelsorger wird darauf sehen, dass dieß von dem Schullehrer eifrig und verständig betrieben werde, damit die Schuljugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht fester behalte.

Pol. Sch. V. §§. 223, 255, 256; Syst. scholar. §. 55.

Der angestellte öffentliche jüdische Lehrer ist bloß zur Ertheilung des für die ihm zugewiesene Schule oder Schulclasse vorgeschriebenen Unterrichtes in der bestimmten Stundenzahl verpflichtet und hat für den Fall, als er den Religions-Unterricht nicht persönlich ertheilen sollte, demselben, wofern er aus besonderen Rücksichten davon nicht befreit ist, beizuwohnen. M. E. v. 27. März 1858 Z. 4759 Presb. 4).

β) Wie derselbe zu ertheilen sei?

§. 500.

Als Religionslehrer hat der Seelsorger nach den Weisungen der Diöcesan-Behörde vorzugehen und sich's zur heiligsten Pflicht zu machen, den Religions-Unterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden mit Eifer und Liebe zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine

den Schülern fassliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen den zarten Herzen der Schüler einzuflößen.

Prov. Instr. §. 2.

In der pol. Sch. V. heißt es hierüber §. 255: Diese Pflicht muß ihm so heilig sein als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten, der sonntägigen Christenlehren und die Ausspendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derselben großentheils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruht; denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos beigewohnt, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. —

Der Katechismus darf also nicht bloß wörtlich auswendig gelernt und ebenso wieder abgefragt, sondern muß deutlich und fasslich ausgelegt und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Religionslehrer hat das gedankenlose auswendiglernen strenge zu vermeiden und seine Lehre für Herz und Verstand der Kinder so fruchtbar als möglich zu machen. Pol. Sch. V. §. 255, o. a. M. E. v. 2. September 1848 3).

Ueber die Art, wie beim Unterrichte in Trivialschulen überhaupt und bei jenem aus der Religion insbesondere vorgegangen werden solle, spricht sich die pol. Sch. V. §. 41 folgendermaßen aus: „Vor allem soll dabei auf den Willen der Schulkinder gesehen werden. Es kann aber bei dieser Menschenclasse auf den Willen, insofern als menschliche Einwirkung auf denselben statt hat, nur durch Autorität und durch Gründe, die von Autorität hergeholt sind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind, gewirkt werden. In den Schulbüchern werden die bei dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben sein. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern überlassen. Ihnen muß es freistehen, theils geschichtweise theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergeholt oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten oder in unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeigeführt sein müßen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlagen hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, dass sie alles zu lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen".

Auch an öffentlichen jüdischen Volksschulen sind von der wöchentlichen Stundenzahl die für den Vortrag und die Wiederholung der Religion festgesetzten Stunden diesem Gegenstande zu widmen. Ueberdieß ist auch bei den übrigen Schulgegenständen und insbesondere beim lesen und erklären der Lesestücke auf die religiöse Bildung der Jugend eine fortgehende Rücksicht zu nehmen. O. a. M. E. v. 27. März 1858 2).

§. 501.

Der Religions-Unterricht ist in der Regel vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen, die Widerholung desselben auf die letzte Stunde zu verlegen, namentlich dort, wo Kinder, welche anderer Confession sind, die Schule mitbesuchen, denen daher, damit sie sich nicht während des Unterrichtes entfernen müßen, Gelegenheit geboten ist, entweder um eine Stunde später zur Schule zu kommen oder um eine Stunde früher sich wegzubegeben.

Pol. Sch. V. §. 317, 450 a) b), 451.

§. 502.

Die Schul- und Hilfsbücher, nach denen der Religions-Unterricht in christlichen Schulen zu behandeln ist, bestimmt die kirchliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem k. k. Unterrichtsministerium, und dürfen in der katholischen Volksschule keine anderen gebraucht werden, als welche mit der erforderlichen geistlichen Genehmigung versehen und in dem zum ausschließlichen Vertriebe der Volksschulbücher allerhöchst begnadigten k. k. Schulbücherverlage aufgelegt sind.

Für den katholischen Religions-Unterricht in den verschiedenen Landessprachen bestehen folgende Schulbücher:

Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die katholischen Volksschulen im Kaisertum Oesterreich.

Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die Erzdiöcese Wien.

Malý katechismus s otázkami a odpovědmi.

Krótki katechizm przez pytania i odpowiedzi dla szkół narodowych.

Малый Катихисмъ съ вопросами и отвѣтами для малыхъ дѣтій.

Katekizam mali s upitovanjim i s odgovorim za pučke škole u Dalmacii.

Pèrvi katolički katechizam za katoličke pučke učionice.

Катихисісъ малый ѿ неунітскагѡ Сѵнода въ Карловцѣ 1774.

Малый Катихисісъ.

Mali katekisem za pervošolce.

„ „ v prašanjih in odgovorih.

Piccolo catechismo per la prima classe delle scuole elem. nelle provincie venete.

Piccolo catechismo colle dimande e risposte ad uso delle scuole elementari minori (für Tirol).

Piccolo cat. c. d. e. r. per le scuole elementari (für Fiume).

„ „ „ „ „ „ „ „ della Dalmazia.

Il piccolo catechismo con dimande e risposte (für Triest).

Катихісісъ мік, саꙋ скꙋртъ мъртꙋрісіре дрепт кредінчіосъ пентрꙋ сколеле неꙋните ромѫнещи.

Katekizmus kezdök számára.

Kis Katekizmus a nép iskolák számára.

Auszug aus dem großen Katechismus für die katholischen Volksschulen im Kaisertum Oesterreich.

Auszug a. d. gr. Kat. für die Erzdiöcese Wien.

" " " " in Fragen u. Antworten m. beweisenden Stellen.

Malá kniha k čtení — učení náboženství (Prager Verlag).

Katechismus pro obecné školy.

Катихѵ́смъ или наꙋ́ка хрїстїа́нско-каѳоли́ческого богочі́стїѧ въ вопро́сахъ и отвѣ́тахъ.

Manjaknjiga čtěnja za potrěbu začalnih učilištah. Kèrstjanski nauk.

Katolički katechizam za III razred kat. pučkih učionicah.

Срѣдный Катихисісъ.

Kerščanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekisma v prašanjih in odgovorih.

Catechismo della religione cristiana cattolica compendiato ad uso della III. classe delle scuole elementari.

Compendio del catechismo maggiore colle dimande e risposte.

Großer Katechismus für die katholischen Volksschulen im Kaisertum Oesterreich.

" " für die Erzdiöcese Wien.

" " für die katholischen Volksschulen (Ausgabe in Fragen und Antworten).

Velká kniha k čtení — učení náboženství (Prager Verlag).

Nauka religii dla szkół normalnych i głownych.

Вели́кїй Катихисмъ или наꙋ́ка хрїстїа́нско-каѳоли́ческого богочі́стїѧ основа́на на пра́вилахъ и зако́нахъ свѧто́й це́ркви каѳоли́ческой восто́чного обрѧ́дꙋ.

Katolički Katechizam za IV. razred kat. p. uč.

Восточнога вѣроисповѣданія Катихисісъ за выше ученичке разреде у Богоспасаемой Епархіи Бачкой.

Il catechismo maggiore ad uso della IV. classe delle scuole.

Evangelien Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Feiertage des katholischen Kirchenjahres mit der Leidensgeschichte unseres Heilandes und einem Anhange.

Řeči Epištoly a Evangelia.

Listy i Ewanielie na wszystkie całego roku niedziele i uroczystości z dodatkiem męki Zbawiciela naszego.

Апостолы и Еѵаггеліа на весь годъ недѣлямъ, праздникѡмъ и памяти Святыхъ, по ѹставѹ святыя восточныя каѳолическія церкве.

Poslanice ili Epistole i Blagovesti ili Evangelja za sve nedělje i blagdane cèrkvenoga godišta.

Evangjelja Epistole i štenja za vse nedělje i svetke katoličanskoga crikvenoga leta.

Berilo ali Listi in Evangelii u nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta.

Lezioni epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno.

Szent Evangeliumok, leczkék és epistolák a katholikus egyházi évnek minden vásár- és ünnepnapjaira.

Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche der katholischen Hauptschulen im Kaisertum Oesterreich.

Die biblische Geschichte d. alten u. neuen Testamentes v. Dr. Schuster, illustriert mit 112 Abbildungen und einer Karte von Palästina.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy obecné od Josefa Kreisingra.

Dzieje starego i nowego testam. z pisma świętego wyjęte dla szkół wyższych i niższych w. c. k. Państwie austryackiém.

Повѣсти библійніи изъ письма святого нового и старого завѣта.

Biblička pověstnica ili dogadjaji iz svetoga Pisma starego i novoga zakona za pučke učione.

Кратка свештена историја за србска народна училишта.

Zgodbe svetiga pisma stare in nove zaveze za šolsko mladost.

Storia sacra ad uso delle scuole elementari maggiori parte I. Antico testamento,

" " " " " " " " parte II. Nuovo testamento.

§. 503.

In Bezug auf Lehrbücher, deren sich die israelitischen Lehrer bei der Ertheilung des Religions-Unterrichtes bedienen, so wie in Bezug auf das von den politischen Landesstellen hinsichtlich der Approbation derselben einzuhaltende Verfahren, wurden nachstehende Grundsätze ausgesprochen:

1. Jeder Lehrer hat sich bei der Ertheilung des israelitischen Religions-Unterrichtes, mit Ausschluss jedes Manuscriptes oder Dictates, an ein gedrucktes vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigtes Lehrbuch zu halten.

2. Gesuche um die Erlaubnis zur Benützung oder um die Prüfung von Manuscripten sind unbedingt und ohne dass darüber eine Verhandlung eingeleitet würde zurückzuweisen.
3. Bringt ein Lehrer ein noch nicht genehmigtes Lehrbuch in Antrag, so hat sich die k. k. Statthalterei von dessen Eignung in pädagogisch-didaktischer und politischer Beziehung durch eine darüber einzuleitende Prüfung zu überzeugen. Fällt das Ergebnis der Prüfung für die Eignung des Buches ungünstig aus, so ist der Antrag sofort im eigenen Wirkungskreise zurückzuweisen; dem betheiligten Lehrer steht jedoch der Recurs an das Ministerium offen. Erachtet die Landesstelle hingegen, dass das Buch zum Lehrgebrauch geeignet sei, so hat sie dasselbe sammt dem darüber eingeholten Gutachten dem Ministerium zur Schlussfassung vorzulegen.
4. Es versteht sich von selbst, dass ein vom Ministerium bereits genehmigtes Lehrbuch, wenn es von einem Lehrer in Antrag gebracht wird, ohne weitere Berichterstattung an das Ministerium zuzulassen und ebenso, dass ein vom Ministerium einmal als reprobiert bekannt gegebenes in einem solchen Falle sogleich zu untersagen ist.
5. Die Anordnung des Hofdecretes vom 14. December 1810 (politische Schulverfassung §. 470), dass in allen jüdischen Schulen das Buch Bne Zion als ein gesetzliches Lehrbuch gebraucht werde, wird hiemit behoben.

M. E. v. 22. April 1853 Z. 2155 und v. 14. Juli 1854 Z. 10241 Öd., v. 21. Jänner 1856 Z. 15391 ex 1855 Ung. Sieb. Tem., vom 9. Juli 1856 Z. 2216 deutsch-slav. Kronl.

Mit dem letztgedachten M. E. wurde zugleich ein Verzeichnis der bis dahin für den israelitischen Religionsunterricht genehmigten Lehrbücher bekannt gegeben:

1. Netiv Emuna oder biblischer Katechismus von Dr. Wolfgang Wessely (Prag).
2. Alume Joseph Unterricht in der mosaischen Religion für die israelitische Jugend von J. Johlson (Wien 1824).
3. Or Thora Leitfaden beim Religionsunterrichte der israelitischen Jugend von Leopold Breuer (Wien 1851).
4. Lehrbuch der israelitischen Religion an Synagogen und israelitischen Schulen im Königreiche Würtemberg (Stuttgart 1848).
5. Leitfaden bei dem Elementar-Unterrichte in der mosaischen Glaubens- und Sittenlehre von Peter Beer (Prag 1832).

Mit M. E. v. 20. November 1858 Z. 19570 wurde ferner genehmigt: Lehrbuch der biblischen Geschichte zum Gebrauche der israelitischen Volksschulen (k. k. Schulbücherverlag).

§. 504.

Nach jeder Katechisation soll der Religionslehrer in dem Fleiß-Kataloge des Schullehrers oder in dem eigens dazu angelegten Vormerkungsbuche genau aufzeichnen, was er an diesem Tage vorgetragen hat, damit er nicht nur selbst eine Uebersicht davon gewinne, sondern auch für den Fall eines eintretenden Wechsels dem neuen Religionslehrer die nöthigen Anhaltspunkte gewähre und zugleich dem Lehrer das zu wiederholende, wozu er ihm die nöthige Anleitung zu geben hat, in Erinnerung erhalte.

Pol. Sch. V. §§. 223, 255. Instruct. §. 2. Diese Aufzeichnungen haben zugleich den Zweck, dem Schulbezirksaufseher die Ueberzeugung zu gewähren, in welcher Ordnung und mit welchem Eifer die Religionslehre behandelt wurde. Die dagegen gemachte Einwendung, daſs diese Anordnung in der Praxis nicht überall den gewünschten Erfolg gehabt habe, kann der Zweckmäßigkeit derselben nicht abträglich sein. Wenn einzelne Schulbezirksaufseher entweder durch falsche Einzeichnungen sich täuschen lassen oder das Vormerkungsbuch gar nicht beachten, so liegt die Schuld nicht in einem Mangel der Ausführbarkeit, sondern in dem Verhalten der Schulbezirksaufseher. M. E. v. 6. April 1854 Z. 4525 N. Ö.

γ) Gottesdienst und religiöse Uebungen.

§. 505.

Der gemeinschaftliche kirchliche Gottesdienst, zu welchem die Schüler in der Regel täglich vor oder nach der Schule zu führen sind, ist so einzurichten, wie es ihrem Alter, der Rücksicht auf ihre Gesundheit, sowie dem wohlverstandenen Interesse ihrer religiösen Ausbildung entspricht. Den verschiedenen Jahreszeiten, den örtlichen Verhältnissen, so wie der Orts- und Landessitte ist hiebei die gebürende Rechnung zu tragen.

O. a. M. E. v. 2. September 1848 b).

Eine Ausnahme vom täglichen Kirchenbesuche wird auf dem Lande bei schlechter Witterung gestattet, wenn die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge steht, in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng oder der Regen heftig ist. Pol. Sch. V. §. 82.

§. 506.

Als Religionslehrer soll der Seelsorger die Jugend mit den kirchlichen Gebräuchen bekannt machen, sie zum Gebete und anderen religiösen Uebungen anhalten, sonach darauf sehen, daſs sie dem Gottesdienste fleißig anständig und andächtig beiwohne, entweder die vorgeschriebenen

Gebete verrichte oder die eingeführten Lieder singe, und dass sie die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu den festgesetzten Zeiten würdig empfange, wozu er nicht nur selbst das seinige beizutragen, sondern auch die Lehrer zur Mitwirkung anzuleiten und zu verhalten hat.

Prov. Instr. §. 2.

Die heilige Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen Weihnachten Pfingsten und Mariä Himmelfahrt. Pol. Sch. V. §. 82.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass bei Processionen, an welchen die Schuljugend theilnimmt, auch alle Lehrer und Lehrerinnen anwesend zu sein, die Schuljugend zu überwachen und zu leiten, die üblichen Gebete mit derselben andächtig zu beten oder die eingeführten Lieder zu singen, und alles fern zu halten haben, was die Ordnung stören und dem guten Rufe der Schule nachtheilig sein könnte. M. E. v. 29. November 1852 Z. 12342 Tr.

δ) **Weitergehender Religionsunterricht in jüdischen Schulen.**

§. 507.

Wünscht eine jüdische Gemeinde, dass ihre schulfähigen Kinder außer den festgesetzten Religionsstunden noch einen weiteren Unterricht in den die Religion betreffenden Gegenständen, als: in der hebräischen Sprache, im lesen und übersetzen der heiligen Schrift, in den üblichen Gebeten u. a. erhalten, so kann dieses in Nebenstunden selbst mit Benützung der Schulräumlichkeit durch hiezu befähigte und vertrauungswürdige Individuen geschehen; nur darf durch diesen Nebenunterricht, der als eine Privat-Veranstaltung anzusehen ist und lediglich der Ueberwachung der Cultus-Gemeinde untersteht, der öffentliche Schulunterricht weder gestört werden noch einen Abbruch erleiden. Jedem öffentlichen Lehrer und Unterlehrer wird gestattet, sich an diesem Nebenunterrichte entweder unentgeltlich oder gegen eine angemessene Remuneration insoweit zu betheiligen, als es mit seinen Verpflichtungen gegen die öffentliche Schule vereinbarlich ist.

M. E. v. 27. März 1858 Z. 4759 Presb. 6): Werden die ausgesetzten Religionsstunden mit Sachkenntnis Fleiß und pädagogischer Befähigung abgehalten und denselben noch einige Nebenstunden zur weiteren religiösen Bildung der Schüler beigefügt, so wird das gewünschte Ziel in dieser Hinsicht vollständig erreicht werden, ohne dass die Jugend in nachtheiliger Weise überlastet oder andererseits an der Erlernung dessen, was zum bürgerlichen Fortkommen nothwendig ist, gehindert würde.

§. 508.

Der Lehrer der hebräischen Sprache an einer israelitischen Volksschule kann in der Regel nur als Fach- oder Nebenlehrer angesehen werden, dessen Wahl und Anstellung der israelitischen Gemeinde zusteht, wenn nicht in der Errichtungsurkunde der betreffenden Schule oder bei Begründung der gedachten Lehrerstelle etwas anderes festgesetzt wurde. Es ist in geeigneter Weise darüber zu wachen, dass jederzeit nur ein moralisch und politisch unbescholtener Mann zu dieser Stelle gelange, und die Schuldirection hat darauf zu sehen, dass dessen pädagogisch-didaktisches Wirken weder der Bildung der Schuljugend noch dem Zwecke der Schule in irgend einer Hinsicht nachtheilig werde.

M. E. v. 14. Februar 1859 Z. 1995 Buk.

Als Lehrbücher für den hebräischen Sprachunterricht bestehen:

Hebräische Fibel (k. k. Schulbücherverlag).

Hebräisches Sprach- und Lesebuch in zwei Abtheilungen für israelitische Religionsschulen der ersten und zweiten Volksschulclasse, neu umgearbeitet von J. Redlich (Wien, J. Knöpflmacher & Söhne).

Gemäß a. h. E. v. 16. Juli 1854 hat es von der Vorschrift, wonach den israelitischen Gebet- und Erbauungsbüchern in Galizien eine deutsche Uebersetzung des hebräischen Textes beigedruckt werden mußte, gänzlich abzukommen und bleibt es, insofern solche Uebersetzungen aus freier Bestimmung beigedruckt werden wollen, den betheiligten überlassen, solche in hebräischen oder deutschen Lettern auszudrücken. M. E. v. 18. August 1854 Z. 10929 Gal. Krak. Buk.

b) Unterricht in den anderen Lehrgegenständen.

α) Von wem und wie derselbe zu ertheilen sei?

§. 509.

Den Unterricht in den übrigen Lehrfächern hat das weltliche Lehr-Personale in der vorgeschriebenen Stundenzahl und in der getroffenen Stundeneintheilung zu besorgen.

§. 510.

Im allgemeinen muß die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur und nach den Fähigkeiten des größeren Theiles derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet sein. Nun zeiget uns die Psychologie, dass im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtnis sei; die Methode muß also bei Kindern überhaupt das Gedächtnis zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung

aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtnis, sondern auch nach Bedürfnis der Umstände den Verstand und das Herz bilden.

Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beibringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist und die zur Erweckung derselben bei dieser Classe von Unterthanen geeignet sind. In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volksclasse, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr in Handel und Wandel und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bei ihren Geschäften hat, angemessen sein.

Pol. Sch. V. §§. 38—40, 43.

§. 511.

Was die Behandlung der einzelnen Gegenstände betrifft, so ist darauf zu sehen, dass der leidige Mechanismus, welcher sich mit der Erlernung einer Anzahl von Regeln begnügt, ohne auf ein klares Verständnis und eine geläufige Anwendung derselben hinzuarbeiten, abgestellt und statt dessen eine Geist und Herz bildende Unterrichtsmethode, welche in die Sache selbst gründlich eindringt und sie für das Leben nutzbringend macht, eingeführt werde. Im übrigen soll der Lehrer an keine der bestehenden Methoden ausschließend gebunden sein; er soll sich vielmehr diejenige, die seinem Wesen am meisten zusagt und mit der er es bei den Kindern, für deren Fortschritte er verantwortlich ist, am besten weiter zu bringen hofft, selbst auswählen. Nur muß die Methode eine erprobte sein, und ist jede willkürliche und nutzlose Neuerung, welche oft nur von dem Fachgelehrten gefasst wird, dem Schüler jedoch unverständlich bleibt und nur zur Verwirrung Anlass gibt, von den Classen der Volksschule fern zu halten. Dagegen werden die Lehrer namentlich auf die Anwendung der Lautiermethode neben der des buchstabierens, auf die Verbindung des Lese- und Schreibunterrichtes, des kopfrechnens mit dem zifferrechnen, auf die regelmäßigen Uebungen im anschauen (Anschauungsunterricht), denken und sprechen aufmerksam gemacht.

M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 deutsch-slav. Kronl. 4), v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salzb. a), v. 10. December 1854 Z. 18014 N. Ö. 4).

§. 512.

Wenn es den Lehrern an Volksschulen gestattet ist, sich beim Unterrichte jener erprobten Methode, welche ihnen am meisten zusagt, zu bedienen: so ist es ihnen dagegen nicht gestattet, beliebige Schulbücher in die Schule einzuführen und die Kinder zur Anschaffung derselben zu verhalten. Der Unterricht in der Volksschule hat an dem Faden der von der obersten Unterrichtsbehörde im Einvernehmen oder unter Zustimmung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorgeschriebenen oder empfohlenen oder zugelassenen Schulbücher und Lehrmittel vorzugehen.

Pol. Sch. V. §. 224.

Die für den Sprach- und Leseunterricht in katholischen Volksschulen bestimmten Bücher sind durchaus mit dem Episcopate vereinbart worden. Nachdem die zu Stande gekommene Abfassung derselben vorerst im Schoße des Ministeriums geprüft und vorläufig genehmigt worden, hat man eine Manuscript-Auflage veranstaltet und sämmtlichen Ordinariaten des Reiches zur Begutachtung übergeben. Auf Grundlage der im allgemeinen durchaus, im einzelnen überwiegend billigenden Erklärungen der Bischöfe wurde der Text abermals einer genauen Revision unterzogen, den von einzelnen Ordinariaten ausgesprochenen Wünschen und gemachten Bemerkungen auf das gewissenhafteste Rechnung getragen und erst der in solcher Weise zum Abschlusse gebrachte Text dem Schulbücherverlage zum Druck übergeben. Bei den für andere Lehrfächer bestimmten Büchern schien ein Vorgang wie der angedeutete nicht nothwendig, ohne dass jedoch bei der wirklichen Einführung derselben die Stimme der Ordinariate überhört worden wäre. Ausführlich heißt es hierüber in dem M. E. v. 7. Februar 1859 Z. 2121 alle L. St.: „Nach Artikel V des Concordates steht es den Bischöfen zu, darüber zu wachen, dass bei keinem Gegenstande des Volksschulunterrichtes etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben oder der Sittenreinheit zuwiderliefe. Dieses Recht schließt die vorläufige Beurtheilung der einzuführenden Schulbücher nothwendig in sich, und es muß diese Censur der Schulbücher bezüglich der mit Volksschulen vereinigten Unterrealschulen ebensowohl wie bezüglich der unteren Schulclassen berücksichtiget werden. Eine förmliche Verhandlung zwischen den politischen Länderstellen und den Ordinariaten ist zwar, abgesehen von Religionslehrbüchern, durch ministerielle Weisungen nur bezüglich der Lesebücher vorgeschrieben, und zwar aus dem Grunde, weil der Inhalt der Lesebücher die Möglichkeit eines Verstoßes in religiöser oder sittlicher Beziehung in weit höherem Grade zulässt, als der Inhalt anderer Lehrbücher, und weil jene eben deshalb eine mehrseitige und wiederholte Prüfung erheischen, während es im hohen Grade unwahrscheinlich ist, dass eigentliche Lehrbücher, nachdem sie die ministerielle Approbation erhalten haben, zu einem Bedenken in sittlich-religiöser Beziehung gegründeten Anlass geben sollten. Nichtsdestoweniger muß auch bezüglich dieser der Grundsatz anerkannt und thatsächlich gewart werden,

dass es den bischöflichen Ordinariaten zusteht, hierüber vor der Einführung ihr selbständiges Urtheil zu bilden. Es kann daher diese Einführung nicht ohne weiters angeordnet, sondern es können die Ordinariate zu derselben nur unter der Bedingung, beziehungsweise unter der auszusprechenden Voraussetzung aufgefordert werden, dass sie im Sinne des Artikels V des Concordates gegen den Inhalt des Lehrbuches nichts zu erinnern finden. Sollte wider Erwarten von dem Ministerium ein in sittlich-religiöser Beziehung obwaltendes Bedenken übersehen worden sein und ein Ordinariat eine Gegenvorstellung machen, so wäre diese mit Beschleunigung der obersten Unterrichtsbehörde vorzulegen".

Das gleiche Verhältnis waltet bei den griechisch-nicht-unierten Volksschulen ob, bei denen laut M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Sl. 6) auf die Einführung der vorgeschriebenen Schulbücher mit Ernst zu dringen ist. Die dießbezügliche Stellung der gr. n. u. Ordinariate bezeichnet der M. E. v. 1. April 1857 Z. 16474 ex 1856 Kr. Sl. in nachstehender Weise: „Mit allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1815 wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass den Bischöfen des griechisch-nicht-unierten Ritus auf die Prüfung der Schulbücher kein Einfluss zugestanden ist, außer wenn darin etwas, was die Religion betrifft, aufgenommen wird (Episcopis gr. n. u. ritus in revisionem librorum scholasticorum nullus influxus, quam inquantum aliquid, quod religionem tangit, illis inseritur, deferendus est), und es ist diese allerhöchste Entschließung der bestandenen königl. ungarischen Statthalterei mittels Decretes der königl. ungarischen Hofkanzlei vom 2. Juni 1815 Z. 7001 eröffnet worden. Diesem allerhöchst festgesetzten Grundsatze gemäß hat man in jedem Falle, wo serbische Schulbücher an die griechisch-nicht-unierten Bischöfe zur Aeußerung gegeben worden sind, zunächst nur die Angabe der in religiöser Beziehung beanständeten Stellen gefordert, um darauf bei der endlichen Redaction Bedacht zu nehmen, wenn man gleich auch allenfällige Bemerkungen anderer (etymologischer oder syntaktischer) Art in Erwägung zu ziehen versprach, über welche jedoch nach dem oben angeführten gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze einzig die Staatsverwaltung endgiltig zu entscheiden berufen ist".

Rücksichtlich der evangelischen Schulbücher ist es in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit der k. k. Consistorien A. C. und H. C. in Wien erstreckt, diese oberste Kirchenbehörde, mit welcher das Ministerium bei Einführung neuer Sprach- und Lesebücher vorläufig das Einvernehmen pflegt und sich der Zustimmung derselben versichert; vgl. z. B. M. E. v. 2. November 1855 Z. 15693 d. fl. Kr. L. In den ungarischen Verwaltungsgebieten wurde mit M. E. v. 23. August 1856 Z. 9683 die ungarische Fibel für evangelische Volksschulen den Statthaltereiabtheilungen mit dem Beifügen mitgetheilt: die Einführung derselben hänge lediglich von der Zustimmung der betreffenden Kirchen- und Schulvorstände ab; es sei daher der geeignete Weg einzuschlagen, um diese Zustimmung wo möglich für die allgemeine Einführung zu erwirken, wo sodann auch 25 Procent Gratisbücher für die Armen verabfolgt würden; Bemerkungen über den Inhalt des Buches, welche von den evan-

gelischen Schul- und Kirchenvorständen beider Confessionen etwa abgegeben werden sollten, wären an das Ministerium vorzulegen, indem man gerne bereit sei, billigen Wünschen bei einer Wiederauflage Rechnung zu tragen. In gleichem Sinne heißt es in dem M. E. v. 8. Jänner 1858 Z. 511: „Insolange die Einführung der im wiener k. k. Schulbücherverlage vorhandenen evangelischen Schulbücher nicht allgemein angeordnet werden kann, soll dieselbe wenigstens für jene evangelischen Volksschulen, an denen sich ein solches Bedürfnis als dringend zeigt, dadurch vermittelt werden, dass einerseits die Ueberzeugung von den Vorzügen der gedachten Schulbücher zur Anerkennung gebracht, und andererseits der Gebrauch verwerflicher Bücher untersagt werde“.

Den Juden ist befohlen, die allgemein eingeführten Schulbücher, insofern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. Insoweit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen. Pol. Sch. V. §. 470; vgl. die für jüdische Schulen bestimmten Fibeln Sprach- und Lesebücher unten §§. 514, 516.

§. 513.

An den Volksschulen dürfen weder andere als die vorgeschriebenen oder zugelassenen Schulbücher und Lehrmittel gebraucht, noch das der Altersstufe der Kinder gar nicht entsprechende, den Fortgang des Unterrichtes äußerst beeinträchtigende dictieren an die Stelle derselben gesetzt werden. Wird für ein Lehrfach oder eine Unterrichtsstufe ein neues Schulbuch eingeführt, so versteht es sich von selbst, dass dadurch alle früher vorgeschriebenen Schulbücher, welche für dieselbe Stufe denselben Gegenstand behandeln, außer Gebrauch gesetzt sind.

Pol. Sch. V. §. 224: Findet der Lehrer bei den Kindern fremde Nachdrucke der eingeführten Lehrbücher, so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind und zeige es dem Ortsseelsorger an, der das zuverlässig erhobene dem Schulbezirksaufseher berichten wird. —

Bemittelte Aeltern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer als um den bestimmten, auf dem Titelblatt beigedruckten Preis zu bezahlen. Nur sind sie zu warnen, dass sie keine fremden Nachdrucke kaufen, weil diese in der Schule nicht geduldet werden. Pol. Sch. V. §. 320.

M. E. v. 20. April 1849 Z. 2903 d. sl. L. St. und Dal., vom 13. Jänner 1851 Z. 254 d. sl. L. St., Min. Schr. v. 19. März 1852 Z. 2163 an den Statthalter von Venedig: „Nachdem es zur Kenntnis des Ministeriums gekommen ist, dass in den Elementarschulen des Statthaltereigebietes vielfältig von diesen Vorschriften abgewichen wird, so wollen E. E. dafür Sorge tragen, dass dieselben allen Behörden und Personen, welche dabei betroffen sind, eingeschärft und von denselben genau beobachtet werden“.

M. E. v. 22. Juli 1853 Z. 811 Böh.: Das Verbot, andere Lehrbücher zu gebrauchen als die vom Ministerium empfohlenen oder gestatteten, ist mit Strenge zu handhaben, und es sind für dessen Befolgung sowohl die Hauptschuldirectoren als auch die Schulbezirksaufseher mit dem Beisatze verantwortlich zu machen, dass, wenn in Zukunft noch ein nicht empfohlenes oder gestattetes Buch in Anwendung gefunden werden sollte, dasselbe den Schülern abgenommen und der Director der Schule oder der Lehrer, welche dieses Unfuges schuldig sind, verhalten werden würden, auf ihre Kosten die Kinder mit vorgeschriebenen oder empfohlenen zu versehen.

M. E. v. 29. März 1855 Z. 17588 ex 1854 Dal.: Der vom Ministerium angeordneten Einführung eines neuen Schulbuches hat jederzeit eine Verfügung von der politischen Landesstelle auf dem Fuße zu folgen, mit welcher die bisherigen betreffenden Schulbücher außer Gebrauch gesetzt werden. Vgl. M. E. v. 25. April 1856 Z. 125 Presb.

β) Behandlung der einzelnen Lehrfächer.

1. Unterricht in der Muttersprache.

§. 514.

In der untersten Classe der Volksschule wird mit der Fibel begonnen und daraus die Kinder buchstabenkennen buchstabieren (lautieren) syllabieren und lesen gelehrt. Als Hilfsmittel dieses Elementarunterrichtes dienen in den Händen der Kinder Buchstabentäfelchen, für ganze Schulclassen aber Wandfibeln, auf welchen mit großen Buchstaben Sylbenübungen abgedruckt sind und welche in der für die ersten Anfänger bestimmten Schulclasse, wo möglich auf Pappendeckel gespannt an der Wand anzubringen sind.

Im k. k. Schulbücherverlage bestehen dießfalls folgende für die verschiedenen Reichssprachen berechnete Büchelchen und Lehrmittel:

Buchstabentäfelchen.

Buchstaben zum ersten Unterrichte im lesen, nebst einer Gebrauchsanweisung von Vincenz Prausek. Prag, Tempsky. (Mit M. E. v. 19. September 1859 Z. 11988 als brauchbares Hilfsmittel anerkannt).

Abecední lístek

„ „ (für Nordungarn).

Polnisches Buchstabentäfelchen.

Бѫкварїцѫ.

Abecedna tablica (kroatisch-illyrisch).

Abecedna tabla (slovenisch).

Табліцъ де літере.

Tabelletta d'Abbiccì.

Wandfibel 10 Blätter.
Skladné tabule 12 Blätter.
Tablica ścienna 4 Blätter.
Rutenische Wandfibel in 12 Blättern.
Stěnne tablice 12 Blätter.
Serbische Wandfibel 10 Blätter.
Tablica slogovanja 10 Blätter.
Tabelle di compitare.
Romanische Wandfibel in 12 Blättern.
Ungarische Wandfibel in 14 Blättern.

Fibel für die katholischen Volksschulen.
Fibel und kleiner Katechismus für die katholischen Volksschulen im Kaisertum Oesterreich.
Slabikář pro katolické školy v císařství Rakouském.
Slovenský slabikář pro „ „ „ „
Slabikář pro kat. školy v c. R. S připojeným malým katechismem.
Elementarz dla katolickich szkół ludowych w cesarstwie austryackiém.
Elementarz i krótki katechizm dla kat. szkół lud. w ces. aus.
Бȣквáрь для шкôлъ нарôдныхъ
(Пóльскiй и рȣ́скiй бȣквáрь).
Početnica za katoličke učionice u austrianskoj carevini.
Početnica za hervatske škole u Ugarskom kraljevstvu.
Букварь за србска училишта.
Abecednik za slovenske šole.
„ „ „ „ (für Krain).
Abbecedario e sillabario per l'infima classe delle sc. elem.
„ „ „ „ „ „ n. prov. venete.
Авечедарiȣ кȣ слове чiрiлiче шi кȣ лiтере романе.
Авечедарiȣ пентрȣ скоалеле елементаре ромъпештi de леџеа гр. ѹнiтъ din Ѹнгарiа шi Банатȣ.
Авечедарiȣ пентрȣ скоалеле елементаре ромъпештi de леџеа гр. n. ѹнiтъ din Ѹнгарiа шi Банатȣ.
Елементарiȣ спре ꙟтревѹindаре ꙟп скоалеле попорепе. (Preis 4 kr.)
ABC-és olvasó-könyv az ausztriai birodalombeli katholikus elemi iskolák számára.

Fibel für die evangelischen Volksschulen.
Slabikář pro evangelické školy v císařství Rakouském.
Elementarz dla ewanjelickich szkół ludowych w cesarstwie austryackiém.
ABC-és olvasó-könyv az ausztriai birodalombeli agost. és helv. hv. evangelikus elemi iskolák számára.

Fibel f. d. israelitischen Volksschulen im Kaisertum Oesterreich.

ABC-és olvasó-könyv az ausztriai birodalombeli izraelita elemi iskolák számára.

Im M. E. v. 15. September 1854 Z. 13301, womit die Fibel und das erste Sprach- und Lesebuch für israelitische Volksschulen in deutscher Sprache eingeführt wurden, heißt es über den Gebrauch derselben: „Da beide Bücher im allgemeinen den Inhalt der für die katholischen Volksschulen vorgeschriebenen Fibel und des ersten Sprach- und Lesebuches wiedergeben und von diesen nur darin abweichen, dass sie anstatt der specifisch katholischen Lesestücke solche eingeschaltet haben, die dem Geiste der mosaischen Religion entsprechen, so können sich derselben auch solche israelitische Kinder bedienen, welche katholische Volksschulen mit deutscher Lehrsprache besuchen. Die Lehrer haben jedoch in solchen Fällen bei dem gemeinsamen Schulunterrichte mit den israelitischen Kindern die specifisch israelitischen Lesestücke nicht vorzunehmen".

§. 515.

Die in der Fibel enthaltenen, aus den täglichen Umgebungen und Vorkommnissen entnommenen, dem ersten Leseunterrichte zur Unterlage dienenden Beispiele sind zugleich für den Anschauungsunterricht zu benützen und durch geeignete Modelle oder Abbildungen dem Verständnisse und der thätigen Aufmerksamkeit der Kinder nahe zu bringen.

Mit M. E. v. 17. Juni 1855 Z. 3928 a. L. St. wurde als Hilfswerk für zulässig erklärt: „Der Anschauungsunterricht in Bildern. Nach dem Stoffe zur Anschauung in der Fibel für die österr. Volksschulen". (Prag, Fr. Tempsky, I.—III. Band 1854—1855) mit Franz Hermann's „Anleitung zum Gebrauche des Anschauungsunterrichtes in Bildern". (Ebenda).

§. 516.

Für den Sprach- und Leseunterricht in der zweiten und dritten Classe der Trivialschule sind an die Stelle der früher gebräuchlichen Schulbücher mit Beseitigung einer abgesonderten Sprachlehre das erste und zweite Sprach- und Lesebuch getreten.

Die gedachten beiden, im k. k. Schulbücherverlage in den verschiedenen Landessprachen erschienenen Sprach- und Lesebücher führen folgende Titel:

Erstes Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen im Kaisertum Oesterreich.
" " " " für evangelische Volksschulen.
" " " " " israelitische "

První čítanka a mluvnice pro katolické školy.

Prvá čítanka a mluvnice pro kat. školy slovenské.

První čítanka a mluvnice pro evangelické školy.

Pierwsza książka do czytania i nauki języka polskiego dla katolickich szkół ludowych w cesarstwie austryackiém.

Pierwsza książka do czytania i nauki języka polskiego dla ewangelickich szkół ludowych w cesarstwie austryackiém.

Рѹска пе́рва ѧзыкоѹчі́бна Чи́танка длѧ дрѹ́гого ѡ̂трѧ́дѹ шко̂лъ наро̂дныхъ.

Pérva slovnička čitanka za katoličke pučke učione u austrianskoj carevini.

Pérva štanka za katoličansku školsku mladost.

Прва єзикоучебна читанка за србска народна училишта.

Malo Berilo za pervošolce.

" " " " (für Krain).

Malo Berilo za slovenske ljudske šole (Küstenland).

Abbecedario sillabario e primo libro di lettura per le sc. elem delle città.

" " " " " " per le sc. rurali.

Libretto dei nomi e primo libro di lettura p. l. sc. el. delle città.

" " " " " " " p. l. I. cl. delle sc. elem. nelle prov. venete.

Elementi della pronunzia e dell' ortografia italiana di Fr. Soave ad uso delle scuole normali.

Introduzione alla grammatica italiana per la seconda classe.

" " " " p. uso della I. cl. delle sc. elem. nelle prov. venete.

Карте de четіре сеаѕ Леџendapiѕ ромѫнеск пентрѫ а doѕа класъ.

Elsö nyelvgyakorló- és olvasókönyv. Az ausztriai birodalombeli kathol. elemi iskolák számára.

Elsö nyelvgyakorló- és olvasókönyv. Az ausztriai birodalombeli ágost. és hélv. hv. evangelikus elemi iskolák számára.

Elsö nyelvgyakorló- és olvasókönyv. Az ausztriai birodalombeli az izrael. elemi iskolák számára.

Zweites Sprach- und Lesebuch für die katholischen Haupt- und Stadtschulen im Kaisertum Oesterreich.

Lesebuch für die zweite Classe der Landschulen.

Zweites Sprach- und Lesebuch für die evangelischen Hauptschulen.

" " " " " " israelitischen Volksschulen.

Druhá čítanka a mluvnice pro katolické školy v císařství Rakouském.

Druga książka do czytania z nauką języka polskiego dla szkół ludowych katolickich.

Książka do czytania dla drugiéj kl. szkół wiejskich w c. k. monarchii austr.

Рѹска дрѹ́га Чи́танка длѧ шко̂лъ наро̂дныхъ.

Druga slovnička čitanka za katoličke pučke učione u austr. carevini.

Друга книга о езыкословію и читанію за србска народна училишта.

Veliko Berilo in Pogovorilo za vajo učencov drugega odreda.

Berilo za drugi klas malih šol na kmetih.

„ „ „ „ „ „ „ „ für Krain.

Libro di lettura ad uso della terza classe delle sc. elem.

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ nelle città.

Novellette per istruzione ed esercizio nella II. cl. delle sc. elem. di città nelle prov. venete.

Introduzione alla grammatica italiana per la terza classe.

Карте de четіре сеаѕ Легendapiѕ ромѫнеск пентрѕ а треіа класъ.

Második nyelvgyakorlató- és olvasókönyv as kathol. elemi iskolák számára.

§. 517.

Während der in diesen Büchern enthaltene Lesestoff nicht nur zur fortwährenden Uebung im lesen dient, sondern auch durch den in den einzelnen Lesestücken gebotenen Stoff fruchtbringende Anhaltspunkte zur sittlichen Ausbildung des Herzens wie zur nützlichen Belehrung des Verstandes bietet, soll der sprachliche Anhang dazu dienen, um den eigentlichen Sprachunterricht mehr praktisch als nach abstracten Regeln zu ertheilen, und sind deshalb die Kinder vor allem durch zweckmäßige Sprech- und Sprachübungen zum verstehen und kennen der allgemeinen Schriftsprache zu bringen, hingegen alle zu gelehrten und abstracten Erklärungen und Aneinanderreihungen zu vermeiden. Wenn der Lehrer sich mit Verständnis in das eigentliche Wesen dieser praktischen Methode hineinfindet und die Befolgung dieser Grundsätze sich angelegen sein läßt, so wird er nur das nothwendigste aus der Grammatik so kurz und bündig wie möglich behandeln und dem Gedächtnisse der Kinder zur Einprägung aufgeben; den meisten Platz seines Unterrichtes werden dagegen Sprachübungen einnehmen, welchen die den Kindern geläufigen und durch den Lehrer geläufig gemachten Anschauungen und Vorstellungen zu Grunde liegen, Uebungen im nacherzählen des vorerzählten, überhaupt im wiedergeben des von dem Lehrer mitgetheilten; ferner Uebungen im fertigen und sinngemäßen lesen, welche auch in der dritten Classe unter dem Vorwande, daß die Kinder schon genug lesen können, nicht unterlassen werden dürfen; sodann Uebungen im auswendiglernen von kleinen Lesestücken, im correcten und verständlichen hersagen

des auswendiggelernten; endlich Uebungen im correcten und geordneten niederschreiben des auswendiggelernten, des vorgelesenen und vorerzählten.

M. E. v. 25. October 1853 Z. 11221: Ein Lehrer, der in Uebungen solcher Art erfahren ist und dabei die täglichen Fortschritte seiner Schüler beobachtet, wird leicht die Ueberzeugung gewinnen, dass eine von diesen Uebungen getrennte oder gar ausschließende Beschäftigung der Kinder mit den Gesetzen der Sprache nur zu einem mechanischen einprägen führt, welches nicht über die Schulzeit hinausreicht, während die darauf verwendete Zeit und Kraft des Lehrers und der Schüler anderen wahrhaft bildenden Beschäftigungen und Unterrichtsgegenständen, und namentlich den vorerwähnten praktischen Uebungen in der Muttersprache entzogen wird.

2. Zweite und dritte Landessprache.

§. 518.

In Ortschaften, welche eine sprachlich gemischte Bevölkerung haben und wo daher die Kinder, noch bevor sie in die Schule geschickt werden und während sie dieselbe besuchen, in der Kenntnis und fortwährenden Uebung zweier Landessprachen sich befinden, bringt es die Natur der Sache mit sich, dass die Schule die Aufgabe hat, dasjenige fortzusetzen und auszubilden, was das Haus begonnen hat und wozu dieses behilflich ist, und dass daher der Unterricht in beiden diesen Sprachen gleichmäßig zu pflegen sei. Die ersten Anfangsgründe des Leseunterrichtes können zwar jedenfalls nur in einer Sprache begonnen, aber, sobald hier die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, sogleich auch an der zweiten eingeübt, und muß der weitere Unterricht sodann fortwährend gleichmäßig in beiden Sprachen fortgeführt werden. Die Wahl der Sprache, welche vorauszugehen und an welcher der Unterricht mit der Fibel zu beginnen hat, bleibt den nächsten Schulvorständen überlassen, welche hierbei die Ortsverhältnisse gewissenhaft beachten werden. Die Uebung im sprechen kann jedoch vom Beginne des Unterrichtes in beiden Sprachen nach einer pädagogisch-didaktischen Grundsätzen entsprechenden Weise vorgenommen werden.

M. E. v. 20. November 1850 Z. 7820 Mäh., v. 1. Jänner 1851 Z. 11187 ex 1850 Schl. 1), v. 25. October 1851 Z. 5184 Kä., v. 30. Mai 1855 Z. 6781 Tr.

Da in Schlesien zwei slavische Mundarten, nämlich die polnische und die czechische, in vielen Gemeinden bald vorherrschend bald mehr oder weniger gemischt gesprochen werden, so muß die Wahl des einen oder des anderen Idioms zum Gebrauche in der Volksschule den betreffenden Gemeinden, jedoch unter Leitung der Schulvorsteher und Vermittlung der Landesbehörde überlassen, zugleich aber auch mittels der Schule auf eine Verbesserung der verdorbenen schlesischen Dialekte und die Bildung der

Kinder in der Schriftsprache hingewirkt werden. M. E. v. 1. Jänner 1851 a. a. O.

§. 519.

Wo nur eine Sprache in der Gesammt- oder doch überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung herrscht und nur theilweise in den Familien der Gebrauch einer zweiten Landessprache in Uebung ist, deren Erlernung aber, wie namentlich in Städten und gewerbereichen größeren Märkten, in den Bedürfnissen und Wünschen der an einen erweiterten Lebensberuf gewiesenen Bevölkerung gelegen ist, muß die allgemeine oder in der überwiegenden Mehrheit gangbare Sprache durchaus als Grundlage des Unterrichtes angenommen und jedenfalls so lange, bis die Schüler nicht nur das mechanische lesen und schreiben verhältnismäßig inne, sondern es auch zum entsprechenden Verständnis gebracht haben, in der Religionslehre aber von Anbeginn bis zum Schlusse des Unterrichtes ausschließend beibehalten werden. Wenn in den anderen Gegenständen jenes erste Ziel erreicht ist, also nicht leicht vor Beginn der dritten Classe, ist mit dem Unterrichte in der zweiten Sprache auf naturgemäße Weise zu beginnen. Es versteht sich von selbst, dass mit diesem Unterrichte in einer der Altersstufe und Empfänglichkeit der Schüler angemessenen Weise vorgegangen, folglich zuerst an den Unterricht in der Muttersprache durch Beibringung einzelner Vocabeln, deren Zahl fortwährend zu vermehren ist, angeknüpft, sodann zum abgesonderten lesen und schreiben fortgeschritten und dabei, sowie der gewonnene Wörterreichthum und die Uebung der Schüler sich erweitert, auf das verstehen und auffassen dessen, was gelesen geschrieben und gesprochen wird, gedrungen werde. Von Anfang her ist bei dem Unterrichte in der zweiten Landessprache das unausgesetzte Augenmerk auf richtige Aussprache und Betonung zu richten. Wo eigene Schulbücher für diesen doppelsprachigen Unterricht bestehen, sind, wie sich von selbst versteht, diese zu Grunde zu legen, die zugleich den Gang angeben, in welchem vom leichteren zum schwierigeren, vom einfachen zum zusammengesetzteren fortzuschreiten ist. Der in solcher Weise begründete Unterricht muß eifrig fortgesetzt, d. h. es muß in beiden Sprachen gelesen geschrieben gerechnet gefragt und geantwortet, es müßen in beiden schriftliche Aufgaben gegeben und die Schüler in dem richtigen Gebrauche derselben nach einem geregelten Vorgange zweckmäßig derart geübt werden, dass in der vierten Classe, wenn die gewünschten Vorbedingungen hiezu vorhanden sind, ein und der andere Gegenstand ganz auf Grundlage der zweiten Landessprache vorgenommen werde. Aber auch in diesem Falle muß

als unverbrüchliche Richtschnur gelten, dass den sprachlichen Zwecken der sachliche Gewinn nicht geopfert, und dass daher, wo es immer nöthig ist, namentlich bei schwierigeren Begriffen, zur nöthigen Controle des vollkommenen Verständnisses mit der Muttersprache nachgeholfen werde.

O. a. M. E. v. 20. November 1850, v. 1. Jänner 1851 2), vom 25. October 1851, v. 30. Mai 1855. M. E. v. 9. December 1854 Z. 14212 Böh., v. 17. Februar 1855 Z. 1824 Dal., v. 14. April 1856 Z. 5163 Mäh. u. Schl., v. 12. Juni 1857 Z. 17632 ex 1856 Tr. 2)—4).

Was die Terminologie betrifft, heißt es in dem M. E. v. 22. Juli 1853 Z. 811 Böhm., so wird auch bei jenen Gegenständen, die in deutscher Sprache vorgetragen werden, jederzeit neben der deutschen auch die böhmische Bedeutung zu geben sein, so wie umgekehrt bei allen in böhmischer Sprache abgehandelten Schulgegenständen immer zugleich die deutschen Begriffsausdrücke den Schülern zu nennen und von diesen festzuhalten sein werden. Mit Rücksicht darauf wurde vollkommen der Antrag gebilligt, dass gleichlautende Schulbücher in beiden Sprachen Böhmens verfasst werden, was auch bereits für einige Fächer geschehen ist, z. B. die Arithmetik von Močnik, die Geographie von Zap &c., so wie es der Landesbehörde zum besonderen Verdienste angerechnet würde, wenn es ihr gelänge, in möglichst kurzer Zeit zu bewerkstelligen, dass von den deutschen Lehrbüchern solche Auflagen gemacht werden, in welchen die böhmische Terminologie eben so mit aufgenommen ist, wie die deutsche in den böhmischen Lehrbüchern. Wenn übrigens gleichlautende Schulbücher in beiden Sprachen hergestellt sind, so versteht es sich, dass die Schüler doch niemals genöthigt werden dürfen, sich mit beiden zu versehen und dadurch die Kosten des Unterrichtes zu verdoppeln.

§. 520.

Wenn es nach Lage der Umstände ersprießlich und ausführbar erscheint, auch eine dritte Landessprache in die Volksschule einzuführen, so kann damit erst nachdem die Anfangsschwierigkeiten in den beiden anderen überwunden sind, also keinenfalls vor Eintritt in die dritte Classe begonnen werden.

Vgl. M. E. v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 Kaschau mit den o. a. MM. EE.

Von einer dritten Landessprache kann selbstverständlich nur in solchen Orten die Rede sein, wo sich verschiedene Nationalitäten im täglichen Umgange berühren und daher die Kinder die Uebung in derselben aus dem Hause mitbringen, wie dieß z. B. in einigen Städten Ungarns mit der ungarischen und slavischen, in vielen Küstenorten Dalmatiens, Istriens, der Inseln des Quarnero mit der italienischen und illyrischen Sprache der Fall ist.

§. 521.

Für den Unterricht in der zweiten Landessprache ist durch eigene Fibeln Sprach- und Lesebücher gesorgt. Die für dieselbe als Muttersprache vorgeschriebenen Schulbücher sind nur für Schüler dieser Muttersprache selbst bestimmt, und es geht auf keinen Fall an, sie auch für solche anwenden zu wollen, welche dieselbe erst als eine ihnen durchaus oder doch größtentheils fremde Sprache erlernen sollen. In der zweiten Landessprache geschriebene Bücher passen für Schüler, deren Muttersprache sie nicht ist, erst dann, wenn sie bereits eine solche Kenntnis in derselben erlangt haben, um deren Inhalt mit geringer Nachhilfe zu verstehen. Doppelsprachige Bücher, welche nicht unmittelbar und ausschließlich Sprachlehr- oder Sprachübungsbücher sind, werden in der Regel nicht mehr aufgelegt.

M. E. v. 21. April 1850 Z. 2875 Böhm. 3), v. 6. April 1857 Z. 18290 ex 1856 Tr.

Für den Unterricht in der zweiten Landessprache bestehen folgende im k. k. Schulbücherverlage zu findende Schulschriften und zwar:

1) An Schulen mit Schülern böhmisch-slavischer (slovakischer) Muttersprache:
   Německý slabikář pro druhou třídu městských škol.
   První mluvnice německá pro žáky městských a hlavních škol.
   Druhá „ „ „ „ „ „ „

2) An Schulen mit Schülern polnischer Muttersprache:
   Elementarz niemiecki dla szkół ludowych.
   Praktyczna grammatyka języka niemieckiego:
   Część pierwsza na III. klasę szkół ludowych.
   Część druga „ IV. „ „ „

3) An Schulen mit Schülern rutenischer Muttersprache:
   Něméckу bukvár.
   Grammatika něméckoho jazyka. I. und II. Theil.

4) An Schulen mit Schülern kroatisch-illyrischer Muttersprache:
   Němačka početnica.
   Praktična slovnica němačkoga jezika i němačka čitanka za III. razred gradskih i glavnih učionah.
   Praktična slovnica němačkoga jezika i němačka čitanka za IV. razred gradskih i glavnih učionah.

5) An Schulen mit Schülern serbisch-illyrischer Muttersprache:
   Němačkyi bukvar.
   Praktično jezikoslovie němačko i němačka čitanka za III. razred gradskih i glavnich učilištah.
   Praktično jezikoslovie němačko i němačka čitanka za IV. razred gradskih i glavnich učilištah.

6) An Schulen mit Schülern slovenischer Muttersprache:

Praktična slovensko-nemška grammatika. Za II. in III. odred slovensko-nemških šol.

Praktisches slovenisch-deutsches Sprachbuch für die oberste Classe der slovenisch-deutschen Hauptschulen.

7) An Schulen mit Schülern italienischer Muttersprache:

Abbecedario per imparare a leggere il tedesco.

Avviamento ad imparare il tedesco.

8) An Schulen mit Schülern romanischer Muttersprache:

Abecedar german.

Der kleine Komenius.

Grammatik der romänischen Sprache für Deutsche.

9) An Schulen mit Schülern magyarischer Muttersprache:

Német betüző.

Gyakorlati német nyelvtan az ausztriai birodalombeli föelemi tanodák harmadik osztályának számára.

Gyakorlati német nyelvtan az ausztriai birodalombeli föelemi tanodák negyedik osztályának számára.

Doppelsprachige Schulbücher:

Polski i ruski Elementarz dła szkół ludowich w c. k. austr. krajach.

Abecednik za slovensko-nemške šole

Malo Berilo „ „ „ „

Veliko Berilo „ „ „ „

3. Schreiben und rechnen.

§. 522.

Für den Schreib- und Rechenunterricht haben die Schüler keine Lehrbücher, sondern nur Lehrmittel und Uebungsbücher in Händen, an deren Faden der Lehrer den Unterricht in praktischer Weise anzuknüpfen und fortzuführen hat. Das schreiben ist durch vielfältige Uebung zur Fertigkeit zu bringen; alle künstlichen Schriftarten sind zu vermeiden. Das rechnen ist nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte kopfrechnen oder eigentlich das auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern geläufig zu machen und mit der Zifferrechnung zu verbinden; mit Ziffern aber ist sich auf die vier Species in ganzen Zahlen und in Brüchen zu beschränken und es hierin zur Fertigkeit zu bringen.

Pol. Sch. §. 33.

Für den Schreib- und Rechenunterricht an Trivialschulen sind im k. k. Schulbücherverlage nachstehende Lehrmittel und Uebungsbücher zu finden:

Vorschriften in Quart-Format 25 Blätter und zwar: Litt. A—H Current-, K—P Latein-, Q—T Kanzlei-, U—Z Fractur-, Aa Lapidar-Schrift.

polnisch 11 Blätter
rutenisch 13 „
serbisch 12 „
italienisch 13 „

Калiграфiе пентрѣ скоалеле пѣблiче. 16 Blätter.

Einmaleins ⅛ Bogen.

Uebungsbuch beim Rechnungsunterrichte für die Schüler der dritten Classe der Stadt- und Hauptschulen.

Uebungsbuch beim Rechnungsunterrichte für Landschulen.

Cvičebná kniha k vyučování v počtech pro žáky III třídy městských škol v císařství Rakoukém.

Početnice pro školy venkovské v cís. Rak.

Cwiczenia rachunkowe dla uczniów klasy III w szkol. glownych.
„ „ „ szkół wiejskich.

Книжка ѹпражненїѧ въ наѹцѣ считанїѧ длѧ ѹченикѡвъ III. и IV. ѿрѧда школъ народныхъ.

Книжка ѹпражненїѧ въ наѹцѣ считанїѧ длѧ школъ сельскихъ.

Računska věžbenica za učenike III razreda puških učionicah u car. Austr.

Računska věžbenica za seoske učionice u ces. austr.

Кньига упражненiя при наставленiю у рачунанiю за ученике III. разреда.

Кньига упражненiя у рачуну за сеоске школе.

Jeden krat jeden.

Vaje v poštevanji za učence III in IV razreda ljudskih šol v avstr. cesar.

Računica za slovenske šole na deželi.

Abbaco.

Esercizi di aritmetica per la III. classe delle scuole popolari nell' Impero Austriaco.

Esercizi di aritmetica per le scuole di campagna nell' Imp. A.

Арiтметiкъ сеѫ карте де ексерчiцiѫ ла ꙟвъцетѫра калкѫлацiѫнеĭ пентрѫ сколарiĭ din класа а треĭа шi а патра але школелор пополарĭ.

Арiтметiкъ пентрѫ скоалеле сътештĭ.

Számolási Gyakorlatkönyv az ausztriai birodalombeli fő-és városi iskolák III osztálya számára.

Számolási Gyakorlatkönyv a népiskolák számára.

4. Landwirtschaftliches.

§. 523.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Volksschule, sowie auf vieles andere gute und gemeinnützige, so auch auf die Beförderung der Landwirtschaft und insbesondere einzelner Zweige derselben einen weit reichenden Einfluss ausüben könne, und es darf vorausgesetzt werden, dass hievon sowohl das weltliche Lehr-Personale als auch die Geistlichkeit vollkommen überzeugt sei und dass man von beiden Seiten mit aller Bereitwilligkeit die Absichten der Landesbehörden unterstützen werde. Der Unterricht in der Volksschule steht an und für sich mit den Gegenständen der Landwirtschaft in einer vielseitigen Beziehung und bietet dem Katecheten und Lehrer unzählige Anlässe, beispiels- und erklärungsweise auf dieselben zu sprechen zu kommen. Die Gegenstände der landwirtschaftlichen Cultur, die Saaten der Felder, die Blumen der Wiesen, die Blüten und Früchte der Bäume, selbst manche bei der Landwirtschaft vorkommende Thiergattungen können beim Unterrichte benützt werden, um mit Hinweisung auf Stellen der heiligen Schrift religiöse Gefühle anzuregen, geoffenbarte Wahrheiten anschaulich darzustellen und das Gemüth der Jugend zu bilden, und diese Gegenstände werden gewiss um so wirksamer zu diesem Zwecke benützt werden können, je besser sie den Kindern bekannt sind. Ueberdieß wird durch die Betheiligung der Schule an den landwirtschaftlichen Bestrebungen auch die Sittlichkeit gewinnen, weil alles, was die Menschen nützlich beschäftigt, auf das sittliche Verhalten wohlthätig einwirkt.

M. E. v. 23. März 1854 Z. 3472 Tr.

§. 524.

Die Landwirtschaftskunde kann in der Volksschule nicht als ein eigener und abgesonderter Lehrgegenstand behandelt werden. Dagegen wird der umsichtige Lehrer häufige Gelegenheit bei dem gewöhnlichen Schulunterrichte, insbesondere in den Lesestunden finden, die Schüler auf die mancherlei Zweige und Beschäftigungen der Landwirtschaft und deren Nutzen aufmerksam zu machen und ihnen Lust und Liebe zu nützlichen Anpflanzungen einzuflößen, sowie sie von muthwilligen Beschädigungen der Bäume und anderer Pflanzengattungen zu warnen. Die vorgeschriebenen Lesebücher gewähren hiezu Anhaltspunkte genug. Der pflichteifrige Lehrer, welchem an einer für's Leben nützlichen Bildung der Jugend gelegen ist, wird die Zeit der Saat, des Wachstums, der

Blüte, der Reife und der Ernte nicht vorübergehen lassen, ohne lehrreiche Betrachtungen daran zu knüpfen; er wird selbst einzelne Gewächse und Früchte in die Schule bringen und die Schüler mit ihrem Nutzen und mit ihrem Anbaue bekannt machen.

Ebenda a).

§. 525.

In Landschulen jener Gegenden, wo der Obstbau gedeiht, können die größeren Schüler in dem letzten Jahre ihrer Schulpflichtigkeit wöchentlich in einer schicklich dazu gewählten Stunde im pflanzen veredeln und pflegen der Obstbäume unterrichtet und möglicherweise auch in einigen einschlägigen Verrichtungen geübt werden. In andern Schulen kann nach Umständen das pflanzen und pflegen der Maulbeerbäume, der Weinreben und anderer nützlicher Gewächse gelehrt werden.

M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 deutsch-slav. Kronl. 5); o. a. M. E. v. 23. März 1854 b).

§. 526.

Da der landwirtschaftliche Unterricht nur dann gedeiht, wenn mit ihm die Anschauung und Uebung verbunden werden kann, so ist dafür zu sorgen, dass bei jeder Landschule ein Garten hergestellt werde, wo der Fleiß des Lehrers Gelegenheit findet, landwirtschaftliche Verrichtungen praktisch zu zeigen und die Schüler zu solchen mit Erfolg aufzumuntern. Wo dergleichen Gärten hergerichtet werden, steht es weder dem Lehrer noch der Gemeinde zu, sie wieder eingehen zu lassen.

Ebenda d).

M. E. v. 3. Jänner 1852 Z. 533 Mähr.: Wenn einerseits auf die Gemeinden eingewirkt wird, dass sie geeignete Plätze zur Anlegung der Obstbaumschulen anweisen und durch Umzäunung gegen Beschädigung schützen, so ist andererseits darauf zu sehen, dass diese Plätze ihrer Bestimmung gemäß benützt werden.

M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 847 Böhm.: Die Auflassung einer Obstbaumschule und die anderweitige Benützung des dazu gewidmeten Platzes kann nur mit Zustimmung des Schulbezirksaufsehers und der politischen Bezirksbehörde aus zureichenden Gründen erfolgen.

M. E. v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 14): Die auf Begründung von Obstbaumschulen von dem Schulrathe gelegenheitlich seiner Bereisungen gerichteten Bemühungen sind im Wege der Bezirksämter fortzusetzen und dem beabsichtigten Erfolge zuzuführen.

5. Gesang.

§. 527.

Der Gesang ist an Volksschulen als ein vorschriftmäßiger Gegenstand anzusehen, weshalb die Schüler in allen Schulen wenigstens im singen der gebräuchlichsten Kirchen- und einiger passenden Schul- und Volkslieder zu üben sind.

M. E. v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salzb. d), v. 2. December 1854 Z. 17684 Mähr.

c) **Unterricht taubstummer und blinder Kinder.**

§. 528.

In Absicht auf den Unterricht taubstummer Kinder wurde mit a. h. E. v. 11., St. H. C. D. v. 24. Juni 1842 folgendes vorgeschrieben:

Der Clerus und das Lehr-Personale auf dem Lande ist mittels der Ordinariate aufzufordern, sich die geistige Ausbildung der bildungsfähigen in Instituten nicht untergebrachten Taubstummen nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen, und es sind zu diesem Ende die Schulbezirksaufseher anzuweisen, in ihren Visitations-Berichten über die Zahl, die Bildungsfähigkeit und die wirkliche Bildung der vorgefundenen taubstummen Kinder genaue Auskünfte zu erstatten, um hieraus den Anlaß zu angemessenen Verfügungen Belehrungen Belobungen u. dgl. zu nehmen.

Den geistlichen Stiften ist der Wink zu geben, ob eines oder das andere derselben nebst der Geneigtheit nicht auch die Mittel findet, bei sich eine kleine Schule für Taubstumme zu gründen und zu unterhalten.

Für diejenigen Schullehrer, welche dem Unterrichte taubstummer Kinder besondere Zeit und Mühe widmen und sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, sind nach Umständen Anerkennungen zu verfügen oder Remunerationen aus dem Schulfonde anzutragen.

Pol. Sch. V. §. 16 3) 4).

§. 529.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterlieget und ein zweckmäßiger Privat-Unterricht derselben, weil er bei solchen Kindern individuell sein muß, immer noch vorzuziehen ist: so kann zwar im allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen ihnen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, um dieje-

nigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen soviel als möglich verhalten zu können.

Pol. Sch. V. §. 307: Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen theils von selbst bekannt, theils gibt ihm das vom Director des k. k. Blinden-Institutes in Wien Klein verfasste Lehrbuch mehrere Anleitungen.

Vierter Abschnitt.

Von der Schulzucht.

§. 530.

Um Ordnung und Zucht in seiner Schule aufrecht zu halten, muß vor allem der Lehrer selbst seinen Pflichten in allen Stücken auf das gewissenhafteste nachkommen, sein Amt mit unparteiischer Gerechtigkeit verwalten, die Aufgabe und den Beruf der Volksschule unverrückt im Auge halten und denselben in jeder Weise gerecht zu werden streben.

§. 531.

Darum halte sich der Lehrer genau an die vorgeschriebene Unterrichtszeit, ohne sie später anzufangen und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stundenabtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angeheftet sein muß. Während der Schulzeit soll er sich weder wegen des Mesnerdienstes oder um vor Gericht zu erscheinen oder anderer Ursachen wegen ohne dringende Noth aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen z. B. mit federschneiden linieren u. dgl. beschäftigen.

Pol. Sch. V. §. 223.

§. 532.

Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, dass es von allen Schülern leicht verstanden werde.

Ebenda §. 225.

§. 533.

Der Unterricht des Lehrers verbreite sich über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die

entweder ein besseres Talent oder vermögliche freigebige Aeltern haben, so verräth dieses entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß oder gewissenlose Parteilichkeit.

Pol. Sch. V. §. 226.

§. 534.

Der Lehrer vergesse nie, dass die Volksschule nicht bloß Unterrichts- sondern auch vornehmlich Erziehungsanstalt ist; dass es nicht genug ist, wenn die Kinder nur gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten in der Schule erlernen, sondern dass sie zugleich zur Reinlichkeit Ordnungsliebe Arbeitsamkeit und zu alle dem, was für das häusliche und bürgerliche Leben wahrhaft nützlich ist, zweckmäßig angehalten werden sollen; dass er überhaupt bei den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Aeltern vertritt und es sich daher ernstlich muß angelegen sein lassen, sie zum guten zu ermahnen und zu gewöhnen, vom bösen aber mit Ernst und Liebe abzuhalten; dass es sich endlich in allem nicht bloß um die äußere Beobachtung der Schulgesetze, sondern vielmehr um die innere Veredlung, um eine fortschreitende in sich erstarkende auf religiöse Grundsätze gebaute sittliche Vervollkommnung handle, welche anzuregen, zu beleben, zu befestigen, die unablässige Aufgabe des Lehrers sein muß.

Ebenda §. 227, M. E. v. 30. Juli 1850 Z. 5024 Stei., v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salzb. b).

Das sittliche Betragen, die Sittlichkeit der Schüler, ist nicht allein nach der Beobachtung der Schulvorschriften, sondern nach allen Rücksichten, die bei der sittlichen Erziehung in Betrachtung kommen müßen, zu beurtheilen. Es bildet dieses einen wesentlichen Unterschied zwischen der Volksschule und überhaupt den unteren Unterrichtsstufen gegen die höheren, als bei welchen letztern es sich allerdings nur um die Bescheinigung des legalen Verhaltens handeln kann, während bei der Volksschule das pädagogische Moment sich keineswegs bloß auf das den Schulvorschriften entsprechende Verhalten des Schülers zu beschränken hat. M. E. v. 5. August 1850 Z. 6375 O. Ö.

§. 535.

Zu dem Ende soll er jedesmal vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig sein, über die ankommenden die Aufsicht führen und über die genaue Erfüllung der Schulgesetze feste Hand halten. Vorzüglich halte er auf Gehorsam Ordnung und Stille, Fleiß Reinlichkeit Schamhaftigkeit Verträglichkeit Dienstfertigkeit und Höflichkeit. Er dulde nicht das lügen, das erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige verklagen, das anmaßen besonderer Vorrechte, das vexieren und beschimpfen, das tauschen verkaufen oder verschenken ohne ausdrück-

liche Erlaubnis, das essen während des Unterrichtes, das öftere hinausgehen, das unanständige sitzen und verbergen der Hände.

Pol. Sch. V. §§. 228—230.

§. 536.

Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

Er biete ihnen nachdrücklich auf, daſs sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumschlagen und raufen, nicht schreien und lärmen, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen u. s. w.

Er sehe darauf, daſs sie reinlich, mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen Händen und, wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung, die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

Er warne die Kinder ernstlich und sehe bei der Schule darauf, daſs sie nicht erhitzt und vom Schweiße triefend trinken oder sich auf den kühlen Erdboden legen, daſs sie im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen.

Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem essen unbekannter Wurzeln Kräuter Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen herumstoßen und spielen am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem baden in Flüssen Bächen Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen können.

Zur Winterszeit und bei Regenwetter sorge der Lehrer, daſs die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehrt und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde.

Ebenda §§. 231—236.

§. 537.

Unreinliche mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt und die Aeltern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden. Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder am Kopfe, Kinder, die geblattert haben und den Schorf noch am

Leibe tragen, müßen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden.

Pol. Sch. V. §§. 237, 238.

§. 538.

Ueberdieß fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheizet, nach jeder Schulzeit gelüftet und jeden zweiten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werde.

Ebenda §. 239.

§. 539.

Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bei der Jugend im Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsteres mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit und dergl., sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männliches und anständiges sich immer gleiches Betragen. Oeftere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerksamkeit und Lehrmethode, an Fleiß, an Geduld und Sanftmuth sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht. Der Lehrer sei von zu großer Gelindigkeit und Härte gleich weit entfernt, er sei wie ein liebender aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bei ihren Fehlern nicht durch die Finger, er mache aber einen großen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit und Fehlern der Bosheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sei im belohnen und strafen weise und ohne Parteilichkeit gerecht.

Ebenda §§. 240—242.

§. 540.

Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnamen belegt und sodann zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenstreiche, reißen bei den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, knien mit oder ohne Verschärfung, der Gebrauch des Patzenferls, des Ochsenziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verboten. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bei größeren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Mishandlung eines Schülers, wodurch derselbe am

Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizeiübertretung, welche das erstemal mit einem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate, im wiederholten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestraft wird.

Muthwille und Unfug oder schwerere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers steht, verübt worden sind, müßen von den Aeltern oder nach Beschaffenheit der Umstände von der Obrigkeit bestraft werden.

Pol. Sch. V. §§. 243, 244.

§. 541.

Da Müßiggang und Armut die Quelle vieler Vergehen, Arbeitsamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtschaffenen Wandels sind, so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich angelegen sein lässt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten, zum spinnen stricken nähen u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Ortsseelsorger auf alle Art vermittelst seiner Gattin oder einer anderen Person von erprobter Geschicklichkeit und Sittsamkeit einzuleiten und zu befördern.

Pol. Sch. V. §. 245.

Fünfter Abschnitt.

Von den Erfolgen des Unterrichtes.

a) Fortgangs-Verzeichnis.

§. 542.

Neben dem Fleißverzeichnisse hat jeder Schullehrer eines über den Fortgang der Schüler zu führen und darin anzumerken, ob das Kind, das er zum antworten aufgerufen hat, gut mittelmäßig oder schlecht geantwortet habe. In das Fortgangsverzeichnis hat der Katechet den Fortgang in der Religionslehre eigenhändig einzuschreiben.

Pol. Sch. V. §§. 323, 326.

§. 543.

Aus den Fortgangsverzeichnissen ist ein Extract (Prüfungs-Katalog) über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande halbjährig und vor der Visitation des Schulbezirksaufsehers unparteiisch

zu verfassen und bei der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extract-Bögen sind in dem k. k. Schulbücherverlage käuflich zu haben.

Pol. Sch. §. 326.

b) Prüfungen und Prämien.

§. 544.

Damit sowohl die Obrigkeiten, denen die Aufsicht über die Unterweisung und Bildung der Jugend anvertraut ist, als auch die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich die Aeltern der Schulkinder, von der Nützlichkeit der Lehrgegenstände, von der Zweckmäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angespornt und durch den Beifall der verständigen und gutgesinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgesetzten, aufgemuntert werden, sind in allen Trivialschulen halbjährig Prüfungen zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche und zum lernen anzueifern. Die Prüfungen am Schlusse des Schuljahres sind feierlich und öffentlich abzuhalten.

Pol. Sch. V. §. 89, Syst. Schol. §. 40: In cunctis scholis elementaribus semestralia examina instituentur et scholares utriusque sexus juxta factum in moribus ac literis progressum in classes referentur, atque iis, qui diligentia bonis moribus et profectu in studiis eminent, munuscula meritorumque praemia distribuentur. Regol. art. 29.

§. 545.

Die Prüfungen werden von dem Schullehrer mit Vorwissen und mit Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, veranstaltet. Die feierlichen Schlussprüfungen fallen in der Regel mit der Schul-Visitation zusammen. Die Schuljugend erscheint an diesem für sie festlichen Tage in Feiertagskleidern, vorzüglich rein gewaschen und gekämmt. Bei der Prüfung müßen der Ortsseelsorger und der Ortsschulaufseher von amtswegen gegenwärtig sein. Zu der Prüfung sind von dem Ortsseelsorger mittels des Lehrers oder Gehilfen die Vorsteher der politischen Behörden, der Schulpatron, die Gemeindevorsteher und andere angesehene Personen des Ortes einzuladen. Auch ist der Prüfungstag der Schulgemeinde, den Aeltern und Schulfreunden in geeigneter Weise bekannt zu geben. Bei der Prüfung muß nebst den monatlichen Fleißverzeichnissen und Probeschriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen (Prü-

fungs-Katalog) von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben.

Pol. Sch. V. §§. 90—93.

§. 546.

Die **Gegenstände**, worüber geprüft werden soll, und die **Dauer** der Prüfung bestimmt die Person, welche den Vorsitz führt. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch können nicht nur höhere Schulvorstände, sondern mit Erlaubnis des Prüfungsleiters selbst anwesende Gäste Fragen an die Schüler über das erlernte stellen. Der Beschluss der Prüfung ist mit der Verlesung der Namen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß Fortgang und Sittsamkeit vor anderen ausgezeichnet haben.

Pol. Sch. V. §. 94.

§. 547.

Werden bei der feierlichen Schlussprüfung zur Aufmunterung der Jugend **Prämien** vertheilt, so ist in vorhinein darauf der Bedacht zu nehmen, dass es nicht etwa unschickliche Büchlein oder Bilder sind, und dass sie den würdigsten Schülern zutheil werden, weil sonst auf eine oder die andere Art der Zweck derselben vereitelt würde.

Ebenda §. 95.

Die Auswahl der Prämien fällt dem Ermessen der kirchlichen Schulbehörden zu, welchen von der Diöcesan-Behörde nähere Weisungen gegeben werden können; den Ordinariaten steht es überhaupt zu, über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der an den Volksschulen zu vertheilenden Prämien zu wachen. Diejenigen Bücher, welche in den Elementarschulen als Prämien vertheilt werden wollen, sollen vorläufig dem betreffenden Ordinariate angezeigt und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden. Dem Ordinariate wird zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, dass lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien ganz geeignet sind, ausgewählt oder verfasst, und nach und nach eine angemessene Auswahl und Abwechslung von Prämienbüchern zu Stande gebracht werde. Diese Werke sind gehörig bekannt zu machen, und sämmtliche Schulvorstehungen zu verhalten, nur Bücher aus diesen Verzeichnissen als Schulprämien zur Vertheilung bringen zu lassen. **Ebenda** §§. 95, 414.

Um in jeder Schule den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden im Lande unter der Enns, und wo sich ähnliche Stiftungen befinden, künftig jedem Schulbezirksaufseher die katechetischen Spenden für alle Schulen seines Bezirkes vom Kreisamte übergeben werden. Bei der Vertheilung derselben ist auf die

Beförderung des Religions-Unterrichtes als des wichtigsten Gegenstandes und des eigentlichen Endzweckes dieser Stiftung vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Ebenda §. 414.

Wenn in einzelnen Fällen die oberste Unterrichtsbehörde sich veranlasst gefunden hat, auf gewisse vorzüglich zur Prämienaustheilung geeignete Werke aufmerksam zu machen, so hat dieselbe jedesmal die politischen Landesstellen ausdrücklich angewiesen, sich vorerst der Zustimmung der betreffenden Ordinariate zu versichern und erst nach Entgegennahme derselben das erforderliche zu verfügen; z. B. M. E. v. 31. Juli 1853 Z. 13413 in Absicht auf F. W. Hoffmann's landwirtschaftlichen Anschauungsunterricht, v. 7. Juli 1856 Z. 10047 P. Wilhelm Gärtner's Sammlung katholischer geistlicher Lieder für die reifere Jugend.

Eine Auswahl von Prämienbüchern für katholische Volksschulen bietet der sogenannte Verlag des katechetischen Fondes zu Wien. In Wien besteht nämlich zur Herausgabe von katechetischen Schriften eine von dem Pfarrer Sigmund Sauter in Fischament im Jahre 1696 begründete Stiftung, welche auch unter dem Namen des katechetischen Bücherverlages bekannt ist und von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium von Wien verwaltet wird. Die Herausgabe und den Vertrieb der auf Kosten der Stiftung verlegten Bücher besorgt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction. Von den bisher auf Kosten der Sauter'schen Stiftung erschienenen Schriften verdienen die folgenden hervorgehoben zu werden:

1. Gallerie heiliger Bilder zur Erleichterung des Unterrichtes in den Schulen Kirchen und Häusern von dem Fürstbischofe in Brixen, Bernard Gallura (in deutscher böhmischer polnischer rutenischer kroatischer italienischer Sprachausgabe).
2. Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit von demselben Verfasser.
3. Biblische Geschichte des alten Testamentes. 2 Bände.
4. Biblische Geschichte des Lebens Jesu.
5. Deutsches Lesebuch zur Belohnung für Fleiß und gute Sitten der Landschuljugend von Herrmann.
6. Katholischer Tugendspiegel für die Jugend von Leopold Chimani.
7. Lebenswinke von Anton Friedrich.
8. Jugendspende von Hardtmuth.
9. Jugendblüten von demselben Verfasser.
10. Jugendklänge von demselben Verfasser.
11. Der verbotene Weg von J. Heilmann.
12. Katholisches Lese- und Gebetbuch.
13. Gebetbuch von J. M. Leonhard.
14. Erzählungen des Pfarrers von Kirchthal von W. Podlaha.
15. Sammlung von Denksprüchen Tugendbeispielen und Gebeten von Schmid.
16. Katholisches Gebet- und Erbauungsbuch von Ferd. Zenner.
17. Hundert Naturbilder aus dem Vaterlande von Jos. A. Moshamer.
18. Obrazy přírodní z říše rakouské. S 58 vyobrazeními.

19. Otče budi volja tvoja! (Illyrisches Gebetbuch.)
20. Bilder aus dem Leben heil. Jünglinge und Männer v. J. Kankoffer.
21. Bilder aus dem Leben heil. Jungfrauen von demselben Verfasser.

c) Uebertritt der Schüler aus den unteren Classen in die höheren.

§. 548.

Der Uebertritt der Kinder aus einer unteren Classe in eine obere hat jährlich nur einmal, und zwar mit Beginn des Schuljahres stattzufinden.

M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 2).

§. 549.

Das aufsteigen der Kinder aus einer niederen in die höhere Classe während des schulpflichtigen Alters hängt nicht von der Willkür der Aeltern ab, die sich etwa mit einer tieferen Stufe des Unterrichtes zufrieden geben möchten; es ist Sache der Schulvorsteher, die Schüler nach Maßgabe der gemachten Fortschritte und mit billiger Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse in die oberen Schulclassen zu versetzen und dafür zu sorgen, dass die schulfähige Jugend jene Ausbildung erlange, welche nach der Einrichtung der bestehenden Ortsschule erreichbar ist.

M. E. v. 4. Juni 1851 Z. 5233 N. Ö.

§. 550.

Die Versetzung der Schüler aus einer unteren in die nächst höhere Classe kann nicht ausschließlich durch die Fortgangsnote aus den einzelnen Gegenständen bedingt werden. Religion und Sittlichkeit sind bei der Classificierung von großem Belange. Es ist die Gesammtbildung des Kindes, sein ganzer Wert aufzufassen, und es sind nicht bloß die Kenntnisse und Fertigkeiten, die es erworben, sondern auch die Proben wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit, die es abgelegt hat, in Anschlag zu bringen. Es sind dabei aber noch andere Rücksichten zu beobachten, welche aus dem Wesen der Volksschule als Pflichtschule fließen, die sich ihre Kinder nicht auswählen kann, die vielmehr alle Kinder, die ihr zugewiesen sind, so weit zu bringen suchen muß, als es ihre Einrichtung und ihre Kräfte gestatten. Es darf nicht außeracht gelassen werden, dass Fleiß und sittliches Verhalten gar häufig von den häuslichen Verhältnissen bedingt sind und dass es oft mehr dem Hause als dem Kinde zur Schuld gerechnet werden müße, wenn keine oder nur geringe

Fortschritte gemacht werden. Darum kann in der Volksschule nicht so streng wie in einer Studienanstalt vorgegangen werden. Kinder mit schlechten Talenten, welche sich oft noch in äußerst ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, können vor zurückgelegtem schulpflichtigen Alter weder aus der Schule entlassen, noch verurtheilt werden, fortwährend unter den Anfängern der untersten Classe zu bleiben; schon um einen ausgiebigeren Religions-Unterricht zu erhalten, muß auch für sie ein vorrücken stattfinden.

M. E. v. 29. Jänner 1853 Z. 7196 ex 1852 (Stei. 1) 4), v. 4. Mai 1855 Z. 5026 Gal.

d) Zeugnisse.

§. 551.

Da der Austritt aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist, so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittels dessen sie sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten. Trivialschülern sind vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit Zeugnisse nur auszustellen, wenn sie derselben zum Uebertritte in eine andere Lehranstalt, namentlich in eine Hauptschule, oder zum Belege eines Gesuches bedürfen.

Pol. Sch. V. §§. 106, 107; s. auch oben §. 418.

§. 552.

Die Schulzeugnisse sind den Schülern gewissenhaft und genau übereinstimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung (Prüfungs-Kataloge) auszustellen. Der Schulbesuch wird mit den Worten: sehr fleißig, fleißig, unbeständig oder selten; das sittliche Verhalten mit sehr gut, gut, mittelmäßig oder übel; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs- (allgemeine) Classe bestimmt. Diese ist entweder die erste mit Vorzug, die erste, die zweite oder die dritte. Mehr „sehr gut" als „gut" geben die erste Classe mit Vorzug. Ein einziges „mittelmäßig" macht der Vorzugsclasse verlustig. Schüler, die öfters „gut" als „sehr gut" haben, werden in die erste Classe gesetzt. Zwei, höchstens drei mittelmäßige Noten berauben der ersten Classe nicht. Schüler, die in mehreren Gegenständen die Note „mittelmäßig" haben, werden in die zweite, und diejenigen in die dritte Classe gesetzt, deren Fortgang bei den einzelnen Gegenständen öfter mit „schwach" als „mittelmäßig" bezeichnet ist. Die

Schulzeugnisse werden von dem Schullehrer und dem Ortsseelsorger und, wo ein eigener Katechet besteht, auch von diesem unterschrieben.

Pol. Sch. V. §. 106 mit den Formularen Nro. 3 im Anhange.

Die Classificationsnoten sind in der Art zu regeln, dass die Schluss- oder Hauptclasse eine richtige Andeutung der erreichten Gesammtbildung, die sich aus den einzelnen Fortschritten ergibt, enthält. — Es kann immerhin zugestanden werden, dass die einzelnen Classennoten eines Hauptgegenstandes für eine Classennote gelten; auch das recht- und dictandoschreiben kann in eine und dieselbe Rubrik gestellt werden; nur sind die einzelnen Classennoten so zu regeln, dass die Hauptclasse mit vorzüglicher Berücksichtigung der Sittlichkeit Verwendung und der Religion gerechtfertigt wird. Eine ungünstige Note aus den Sitten macht den Schüler zu keiner Auszeichnung mit der „Vorzugsclasse" geeignet, sowie die Note „schwach" aus der Religionslehre eine gute allgemeine Classe ausschließt. Mit einer allzugroßen Reducierung der Rubriken kann man jedoch nicht einverstanden sein, weil sonst in mancher Volksschule auch die Leistungen reduciert werden dürften. — Uebrigens können sich die Bestimmungen der Schulgesetzgebung nicht auf alle Fälle, die sich ergeben, erstrecken; die Beurtheilung einzelner Umstände und Vorkommnisse muß der Einsicht und dem Billigkeitsgefühle der Vorstände und Lehrer überlassen werden. Wahre Schulmänner, die sich auf Unterricht und Erziehung der Kinder verstehen, werden sich auch bei deren Classificierung zurecht finden und mit den Bestimmungen der pol. Sch. V. nicht sobald in Widerspruch gerathen. So wird es ihnen von selbst einleuchten, dass in den unteren Schulclassen zwar gewissenhaft, jedoch mit weniger Strenge als in der obersten, aus welcher viele Knaben in höhere Schulen übertreten, vorzugehen sei. O. a. M. E. v. 29. Jänner 1853 2) 5).

Mit M. E. v. 16. November 1854 Z. 16032 Krak. wurde in Bezug auf die nach Hauptgegenständen verfassten Katalogs- und Zeugnis-Blanquetten nachstehendes als Norm vorgeschrieben:

a) Da in der Fleiß-Rubrik der Kataloge nebst der allgemeinen Fleißnote auch die numerische Angabe der Zahl der versäumten Schultage vorkommen soll, die Versäumnisse aber in „entschuldigte" und „nicht entschuldigte" unterschieden werden, so muß auch in dem Falle, wo diese Versäumnisse auf die Feststellung der allgemeinen Fleißnote einen entscheidenden Einfluss genommen haben, diese daher mehr oder weniger ungünstig lautet, dieser Unterschied selbst aus der allgemeinen Fleißnote zu entnehmen sein. Für entschuldigte Versäumnisse, wenn deren Anzahl von Belang war, genügt die im bezogenen Paragraph der politischen Schulverfassung angegebene mildere Notierung mit „unbeständig" oder in höherem Grade mit „selten besucht". Bei nicht entschuldigten und in namhafter Anzahl vorgekommenen Versäumnissen muß die mehr tadelnde Note „minder fleißig" „unfleißig" oder „sehr unfleißig", je nach dem Grade der bei dem Schulbesuche bewiesenen Nachlässigkeit in Anwendung kommen. Den Schulvorständen und Lehrern ist ferner zur Darnachachtung zu bedeuten, dass in die Zahl der nicht entschuldigten auch

jene Versäumnisse einzurechnen sind, deren vom Schüler, dessen Aeltern oder vom verantwortlichen Aufseher vorgebrachte Entschuldigung als nicht genügend anerkannt werden mußte.

b) Was die Classification aus den Lehrgegenständen betrifft, so sind die auf die verschiedenen Zweige eines Hauptgegenstandes sich beziehenden einzelnen Fortgangsnoten von der als letztes Ergebnis derselben sich darstellenden allgemeinen Fortgangsclasse zu unterscheiden.

In ersterer Beziehung ist die im §. 106 der politischen Schulverfassung vorgezeichnete Notierung mit „sehr gut“ „gut“ „mittelmäßig“ „schwach“ auch bei den neuen Katalogen anwendbar in der Art, dass sich die collective Fortgangsnote aus einem in der Katalogsrubrik vorkommenden Hauptgegenstande nach der Mehrzahl der über die einzelnen bei dem Unterrichte mehr oder weniger selbständig behandelten Zweige vom Lehrer in seinem Hand-Kataloge gesammelten Noten zu richten hat, so dass mehr „sehr gut“ als „gut“ in diesen letzteren die Collectiv-Fortgangsnote „sehr gut“, mehr „gut“ als „sehr gut“ oder „mittelmäßig“ die Note „gut“ geben. Ein einziges „mittelmäßig“ macht der Collectivnote „sehr gut“ verlustig u. s. w. Uebrigens muß die Feststellung einer solchen Collectiv- oder Haupt-Note dem eigenen gewissenhaften Urtheile des Lehrers überlassen bleiben, da sich diesfalls ein mit mathematischer Genauigkeit gehaltenes Verfahren nicht vorschreiben lässt.

In letzterer Beziehung d. h. bei Feststellung der allgemeinen Fortgangsclasse muß lediglich auf die Natur und den Wortlaut der einzelnen Collectivnoten Rücksicht genommen werden. Es findet daher die mit dem oft bezogenen Paragraphe der politischen Schulverfassung vorgeschriebene Notierung der Fortgangsclasse mit der Modification statt, dass schon zwei „mittelmäßige“ Hauptnoten die zweite Fortgangsclasse zur Folge haben. Die dritte allgemeine Fortgangsclasse erfolgt schon, wenn unter mehreren ungünstigen Hauptnoten mehr als eine mit „schwach“ lautet. Auch benimmt eine minder günstige Note in den „Sitten“ oder in der „Verwendung“, trotz eines übrigens „sehr guten“ Fortganges in den Lehrgegenständen, der ersten Classe die Vorzugsnote.

Sechster Abschnitt.

Von dem Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichte der der Wochenschule entwachsenen Jugend.

(Normalvorschrift: M. E. v. 11. November 1854 Z. 16962 Salzburg, ausgedehnt mit M. E. v. 11. Mai 1855 Z. 6205 Tir., ausgedehnt und vervollständigt mit M. E. v. 22. Mai 1856 Z. 7128 Kro. Sl., vgl. Vdg. der kro. sl. Statth. v. 17. August 1856 Z. 7479).

a) Worin derselbe bestehe?

§. 553.

Da zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder namentlich auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen, so ist den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, dass sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen oder nach Zulass der Umstände an einem anderen Tage der Woche Unterricht ertheilen, wodurch dasjenige, was sie in der ordentlichen Schulzeit erlernt haben, wiederholt und befestiget, aber auch ergänzt und fester begründet, weiter fortgebildet und auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens angewendet werden soll.

Pol. Sch. V. §. 311.

An jeder griechisch-nicht-unierten Pfarrschule ist für die dazu verpflichtete Jugend der Sonntagsunterricht abzuhalten, und soll von dieser Regel durchaus keine Ausnahme gestattet oder geduldet werden. M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Sl. 4.)

§. 554.

Wegen des Sonntagsunterrichtes darf der nachmittägige Gottesdienst und die Christenlehre nicht unterbleiben, in welcher letzteren die der Schule bereits entwachsenen jungen Leute bis zum 18. Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht zu empfangen haben.

Pol. Sch. V. §. 131.

Die zur Normierung der Christenlehre zu treffenden Maßnahmen gehen einerseits von der betreffenden Diöcesan-Behörde, andererseits von der politischen Landesstelle, zwar, wie es das Interesse der Sache selbst fordert, im gegenseitigen Einvernehmen, jedoch von jeder dieser Behörden in ihrem eigenen Amtsbereiche unmittelbar aus. Die Abhaltung der Christenlehre anzuordnen, den Ort wo, Tage und Tageszeit wann, Art und Weise wie dieselbe stattfinden solle, zu bestimmen, ist Sache des Ordinariates, welches zugleich darüber wacht, dass die Geist-

lichkeit hierin ihrer Pflicht nachkomme. Die politische Landesstelle aber bestimmt nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften oder erhaltenen höheren Ermächtigung, von wem und bis zu welchem Normalalter und unter welcher Straf-Sanction die Christenlehre ordentlich besucht werden müße, und trifft Anordnungen, welche diesen Besuch zu sichern und zu fördern geeignet wären. M. E. v. 1. Februar 1856 Z. 14129 ex 1855 Krakau.

Die erwachsene Jugend der Filialschulen ist an Sonntagen durch den Lehrer in die Pfarrkirche zur Katechese zu führen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurückzugeleiten hat. Pol. Sch. V. §. 55.

Zum Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sei, ist verordnet:

a) dass alle Aeltern, die mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bei dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugnis zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religionsunterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen sollen;

b) dass bei Gesuchen um einen Stiftungsgenuss jeder Art für Personen unter 18 Jahren jedesmal das Zeugnis einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religionsunterricht beigebracht werde;

c) dass die Brautleute bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über den Unterricht in der Religion sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend diesen Unterricht erhalten, und dass die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornahme der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religionsunterrichtes zu verschieben berechtiget seien. Pol. Sch. V. §. 131.

b) Von wem derselbe zu ertheilen sei?

§. 555.

Zur Ertheilung des Wiederholungs- und Fortbildungsunterrichtes sind alle an der Trivialschule beschäftigten Lehrer verpflichtet, und es steht ihnen nicht zu, ihre Betheiligung daran von der Verabfolgung einer besonderen Entlohnung abhängig zu machen. Es wird aber denjenigen, welche sich diesen Unterricht mit besonderem Eifer angelegen sein lassen und anerkennenswerte Erfolge erzielen, solches zum besonderen Verdienste angerechnet werden. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist Sache der Pfarrgeistlichkeit, die dafür ebensowenig als die weltlichen Lehrer eine Remuneration anzusprechen hat.

Norm. Vorschr. Kro. Sla. §. 26, M. E. v. 16. Juni 1857 Z. 9477 Kaschau 1).

Die von mehreren Schulbezirksaufsehern aufgestellte Behauptung, die Einführung des Sonntagsschulunterrichtes lasse sich auf dem Lande hie und da schwer bewerkstelligen, und zwar deshalb, weil die Seelsorger und Schullehrer an Sonn- und Feiertagen fast den ganzen Vormittag mit dem Gottesdienste beschäftigt seien und nachmittags sammt der Jugend der Erholung bedürften, und weil die Gemeinden sich nicht leicht zu einer besonderen Entlohnung des Lehrers für die Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes bewegen ließen, entbehrt aller Begründung, weil dieser pflichtmäßige Unterricht in der Regel unentgeltlich ertheilt werden soll und weil das geistliche und weltliche Lehr-Personal bei einer zweckmäßigen Zeiteintheilung erfahrungsmäßig überall, ohne Beeinträchtigung des Gottesdienstes und der nothwendigen geistigen und körperlichen Erholung, dem vorgeschriebenen Wiederholungsunterrichte sich zu unterziehen im Stande ist. M. E. v. 29. October 1858 Z. 12935 Presb. 2).

Bei mehrclassigen Schulen ist darauf zu sehen, dass sich die Lehrer der oberen Classen der Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes nicht entschlagen und solche dem Lehrer der untersten Classe überlassen. M. E. v. 7. Februar 1856 Z. 10357 ex 1855 Mähr. 3).

In Fällen, wo die Pfarrgeistlichkeit sich weigert den religiösen Unterricht in der Wiederholungsschule zu übernehmen, sind geeignete Maßnahmen im Einvernehmen mit der Diöcesan-Behörde, beziehungsweise mit dem Bischofe, von welchem die Geistlichkeit die Mission zu lehren empfängt und welcher mit der nöthigen Gewalt, dieselbe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, ausgerüstet ist, zu ergreifen. Sollten sich Schwierigkeiten mit dem Ordinariate ergeben,¡ so ist darüber unverzüglich an das Ministerium zu berichten. M. E. v. 27. Jänner 1855 Z. 795 Kro. Sla.

c) Wiederholungsschüler.

§. 556.

Der Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht steht in unmittelbarer Verbindung mit der eigentlichen Volks- oder Werktagsschule; daher ist auch die aus der letzteren austretende männliche und weibliche Jugend ohne Unterbrechung zum Besuche des ersteren verpflichtet.

Norm. Vorschr. 1.

Es unterliegt keinem Anstande, dass evangelische Knaben und Mädchen, welche wegen Abgangs einer eigenen evangelischen Schule den Werktagsunterricht in einer katholischen Schule genossen haben, nach dem Austritte aus derselben die gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsschule in der evangelischen Schule des Ortes, wohin sie an Sonn- und Festtagen zum Gottesdienste gehen, besuchen. Nur ist dieß gehörig zu überwachen und derart zu regeln, dass es nicht zum Vorwande genommen werden könne, sich der gesetzlichen Pflicht zum Besuche der Wiederholungsschule zu entziehen. M. E. v. 24. October 1859 Z. 13856 Mähr.

§. 557.

Zum Besuche der Wiederholungs- und Fortbildungsschule sind alle Knaben und Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen und nicht in eine höhere Schulanstalt übergetreten sind oder sich, besonders in den höheren Ständen, über einen fortlaufenden häuslichen oder Instituts-Unterricht ausweisen, durch mindestens drei Jahre, also in der Regel bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, derart verpflichtet, dass diejenigen, welche die Elementarschule später zu besuchen angefangen und daher erst nach dem 13. Lebensjahre zu besuchen aufgehört haben, auch den Wiederholungsunterricht über das 15. Lebensjahr hinaus besuchen müßen. Hiedurch ist es aber keineswegs verwehrt, auch in anderen Fällen den Besuch über das 15. Lebensjahr hinaus fortzusetzen. Es wird vielmehr in den Städten diese Verpflichtung auf diejenigen Jünglinge und Mädchen, welche sich entweder bei ihren Aeltern ohne irgend eine bestimmte Beschäftigung aufhalten oder aber in fremden Häusern zu verschiedenen Diensten und Zwecken sich verwenden lassen, ohne an der Christenlehre oder an sonstigen Religionsübungen theilgenommen zu haben, bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre, ohne darum ältere sich freiwillig meldende auszuschließen, gleichviel ob sie irgend einen oder keinen Elementarunterricht genossen haben, ausgedehnt.

Pol. Sch. V. §. 311; N. V. Kro. Sl. §§. 9, 11 a, b; M. E. v. 11. Mai 1855 Z. 6205 Tir.

§. 558.

Die zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichteten Knaben Jünglinge und Mädchen hat die Ortsbehörde während der Herbstferien zu beschreiben und die Beschreibung dem Ortsseelsorger zur Controle und weiteren Gebrauchsnahme zu übergeben.

Norm. V. Kro. Slav. §. 13, M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Sl. 3.

Um den Besuch der wiederholungsschulpflichtigen zu controlieren, sind der Magistrat in Wien und die Dominien mit St. H. C. D. v. 22. März 1834 Z. 1403 angewiesen worden, bei der Conscription nach Pfarren jährlich sämmtliche zum Wiederholungsunterrichte verpflichtete Individuen in eigene Verzeichnisse zu bringen, welche sodann den betreffenden Pfarrern zum weiteren zweckdienlichen Verfahren mitzutheilen sind. Pol. Sch. V. §. 311 Anm.

§. 559.

Die Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes findet unentgeltlich statt; auch eine Einschreibegebür ist nicht zu erheben. Für die

Beheizung und Säuberung der nöthigen Lehrzimmer, sowie für die Beischaffung der nothwendigen Lehrmittel haben diejenigen zu sorgen, welchen diese Sorge in Bezug auf die Schule überhaupt obliegt. In keinem Falle steht es, ohne Ermächtigung der politischen Behörde, den Schul- oder Gemeindevorstehern zu, die Wiederholungsschüler mit einem Schulgelde zu belasten oder die an die Lehrer verabreichte Entlohnung auf sie zu vertheilen. Mit den zum Unterrichte nöthigen Büchern und Schreiberfordernissen haben sich die Wiederholungsschüler selbst zu versehen.

Pol. Sch. V. §. 311, M. E. v. 6. Juli 1854 Z. 9384 Mähr. 6, v. 16. Juni 1857 Z. 9477 Kaschau 3)—5).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze machten laut pol. Sch. V. §. 311 Anm. die Wiederholungsschulen in Wien: „Bei dem Wiederholungsunterrichte in Wien mit Inbegriff der Vorstädte haben die Lehrer für die Reinigung und Beheizung der Lehrzimmer sowie für die Beistellung von Tinte Kreide und Schwamm zufolge St. H. C. D. v. 29. August 1840 Z. 5293 zu sorgen; es hat jedoch jeder Wiederholungsschüler an allen Tagen, an welchen der Wiederholungsunterricht stattfindet, den Betrag von 2 kr. C. M. mitzubringen. Durch die Einhebung dieser Gebür darf für den Unterricht kein Zeitverlust verursacht werden. Dagegen ist mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, dass unter keinem weiteren Titel, etwa für das einschreiben bei der Aufnahme, für Zeugnisse u. dgl. eine weitere Gebür abgenommen werde. Die obige Gebür haben Lehrjungen bemittelter Aeltern und solche, welche auf halben Gesellenlohn arbeiten, selbst zu entrichten, für jene aber, welche auf Kost Kleidung und Bett in die Lehre treten, die Lehrherren zu bestreiten. Könnte dieser Vergütungsbetrag auf die eine oder andere Weise nicht geleistet werden, so sind derlei Wiederholungsschüler von dessen Entrichtung in der Art zu entheben, in welcher arme Schüler vom Schulgelde befreit werden". Dagegen wurde mit M. E. v. 7. November 1849 Z. 7274 N. Ö. erklärt: „Die bis zum Jahre 1848 stattgefundene Einhebung der sonntäglichen Gebür von zwei Kreuzern von Seite der Wiederholungsschüler beruhet auf keinem Gesetze, daher sich in dieser Beziehung an die allgemeinen Vorschriften zu halten ist, wornach die Wiederholungsschule als eine Fortsetzung der Werktagsschule erscheint, daher die Auslagen für Beheizungsholz und Schulerfordernisse nach den für Volksschulen bestehenden Normen zu bestreiten sind. Was die Vergütung für das Beheizungsholz in den Wiederholungsschulen insbesondere anbelangt, so erscheint sie um so mehr unstatthaft, als die hiesigen Pfarrschullehrer von den Werktagsschülern ein namhaftes Holzgeld einheben, welches das Bedürfnis hinreichend decken dürfte. Sollte bei der Reorganisierung der wiener Pfarrschulen das bisherige Holzgeld beibehalten werden, so würde dabei das eigentliche Bedürfnis zur Grundlage zu nehmen sein, in welchem Falle auch die Sonntagsschüler zu einem mäßigen Beitrage verhalten werden könnten. Die Bestreitung der Schulerfordernisse, als Kreide Schwamm 2c. in den Sonntagsschulen liegt jenem ob, der hiefür in der Werktagsschule zu sorgen hat."

d) Wann und wie derselbe zu ertheilen sei?

§. 560.

Der Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht ist an jeder Trivialschule an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der hohen und der in die gesetzliche Ferialzeit fallenden Festtage zu ertheilen und hat in der Regel zwei volle Stunden zu dauern. Es ist jedoch den Ortsseelsorgern mit Vorwissen der Schulbezirksaufseher und im Einverständnisse mit dem Ortsvorstande gestattet, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse anstatt des Sonntags einen anderen Tag zu wählen. Auf gleiche Weise ist auch zu bestimmen, zu welchen Stunden der Unterricht stattzufinden hat. Die Abhaltung der Wiederholungsschule ist jedenfalls so einzurichten, dass der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich der Christenlehre, von der wiederholungsschulpflichtigen Jugend nicht gehindert wird.

Pol. Sch. V. §. 311, M. E. v. 19. Februar 1851 Z. 1098 N. Ö. 13), N. V. 2.

Bei dem Einvernehmen wegen Bestimmung der Unterrichtszeit kann auch die Frage in Erörterung kommen, ob nicht in jenen Fällen, wo die Wiederholungsschüler die Christenlehre in der Kirche zu besuchen gehalten sind, der Vortrag der Religionslehre in der Wiederholungsschule entbehrlich sei. M. E. v. 6. Juli 1854 Z. 9384 Mähr. 5).

§. 561.

In der Wiederholungs- und Fortbildungsschule sind die Knaben und Mädchen abgesondert zu unterrichten. Wo nur ein Lehrer angestellt und nur ein Lehrzimmer vorhanden ist, erscheinen die Knaben und Mädchen abwechselnd zum Unterrichte; an Orten dagegen, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, ist die Einrichtung zu treffen, dass die Knaben und Mädchen von einander getrennt kommen und weggehen; sodann dass sie unter eine gehörige Aufsicht gestellt und in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Pol. Sch. V. a. a. O., N. V. 3.

§. 562.

In Orten, wo sich mehrere Lehrer und Schulzimmer befinden, ist namentlich die männliche Jugend in mehrere Classen abzutheilen und darauf zu sehen, dass einer Classe oder Abtheilung keine allzu große Anzahl von Schülern zugewiesen werde, indem nur dann ein Nutzen von diesem Unterrichte erwartet werden kann, wenn der Lehrer in der Lage ist, die einzelnen Schüler gehörig zu überwachen und in Anspruch

zu nehmen. Die Zuweisung der verschiedenen Abtheilungen und Lehrfächer an die einzelnen Lehr-Individuen in diesem Falle haben die Schulvorsteher zu besorgen, welche über die gute Einrichtung und die geregelte Abhaltung des Wiederholungsunterrichtes zu wachen haben.

N. V. 5; M. E. v. 6. Juli 1854 Z. 9384 Mähr. 1) 3) 4), v. 7. Febr. 1856 Z. 10357 ex 1855 Mähr. 1), v. 16. Juni 1857 Z. 9477 Kaschau 2).

§. 563.

Wo mehrere Classen oder Abtheilungen bestehen, sind die neu eintretenden Schüler sogleich jener Classe oder Abtheilung zuzuweisen, für welche sie nach dem Maße ihrer erlangten Bildung als geeignet erkannt werden. Während der Dauer des Wiederholungsschulbesuches finden halbjährige Versetzungen in die höheren Abtheilungen in Berücksichtigung der gemachten Fortschritte statt. Sie haben im Einvernehmen mit der Ortsschulaufsicht zu geschehen.

N. V. 6.

§. 564.

Die Wiederholungsschule hat sich nicht bloß auf die Wiederholung dessen, was in der Wochenschule gelehrt und gelernt wurde, zu beschränken, sondern auch auf die Fortbildung der Schüler eifrigst hinzuwirken; sie hat daher nicht bloß das erlernte tiefer einzuprägen und auf die mancherlei Vorkommnisse und Beschäftigungen des Lebens anzuwenden, sondern auch neue Kenntnisse, insbesondere solche, die den Schülern in ihren Berufsverhältnissen nützlich werden können, mitzutheilen. Ueberdieß hat sie ihre Wirksamkeit vornehmlich auf die Begründung einer thätigen Religiosität und auf die Beförderung guter anständiger Sitten zu richten. Der Wiederholungsunterricht wird dem Seelsorger Gelegenheit verschaffen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen im menschlichen Leben anzuwenden, und dadurch in den Herzen der zur Selbständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiosität zu begründen.

Pol. Sch. V. §. 311, M. E. v. 19. Februar 1851 Z. 1098 N. Ö., N. V. 4.

§. 565.

Die Lehrgegenstände können wegen der Kürze der Zeit nur wenige sein, weil sonst in keinem etwas geleistet würde. Der Unterricht, welcher überhaupt auf eine faßliche und ansprechende Weise zu ertheilen ist, wird sich in der Regel nebst der Religion auf lesen

schreiben und rechnen zu beschränken haben. Dabei sind auf dem Lande die landwirtschaftlichen, in Städten und Märkten die gewerblichen Verhältnisse in Betracht zu nehmen, doch nicht in einer Weise, dass dadurch die übrigen Unterrichtsgegenstände verdrängt werden. Wo der landwirtschaftliche Unterricht bereits in der Trivialschule begonnen worden ist, wird er in der Wiederholungsschule auf Grundlage eines zweckmäßig verfassten Buches, jedoch mit steter Rücksicht auf die Ortsumstände und Bodenverhältnisse fortzusetzen sein. Wo es angeht, werden Mustergärten und Musterwirtschaften ausfindig zu machen sein, um die Schüler über die Art und Weise sowie über den guten Erfolg einer verständig angelegten Baumpflanzung sowohl an Straßen und offenen Plätzen als auch in umzäunten Räumen, einer fleißigen und zweckmäßigen Bestellung von Feldern und Wiesen anschaulich zu belehren. Sowie die Landwirtschaftslehre durch einen anziehenden Vortrag und eine praktische Richtung an Theilnahme gewinnt, wird es nicht schwer werden, den Wiederholungsunterricht um eine angemessene Zeit zu verlängern.

In Bezug auf die Beibringung weiterer für die weibliche Land- oder Stadtjugend nützlicher Kenntnisse ist ebenfalls die Verschiedenheit der bezüglichen Beschäftigungen maßgebend.

N. V. Kro. Sl. §§. 7, 8, M. E. v. 9. Sept. 1851 Z. 8190 Mähr., v. 23. März 1854 Z. 3472 Tr. c), v. 31. März 1854 Z. 2314 Ung.

e) Ueberwachung.

§. 566.

Bei den Wiederholungsschulen sind ordentliche Kataloge zu führen, in welchen der Name, das Alter, der Geburts- und Wohnort, das Handwerk oder Gewerbe, der Lehrherr, der Anmeldungs- und Eintrittstag des Schülers einzutragen, der Fortgang in den Gegenständen, der Fleiß im Besuche, die Aufmerksamkeit beim Unterrichte und das sittliche Verhalten vorzumerken ist.

Pol. Sch. V. §. 311, N. V. 20 (Kro. Sl. §. 21).

§. 567.

Während der ganzen Zeit ihrer Wiederholungsschulpflicht sind die Knaben und Mädchen zu einem fleißigen und ununterbrochenen Besuche, Aeltern Vormünder und Dienstgeber aber durch Belehrung und strenge unparteiische und unausgesetzte Handhabung der dießfälligen Strafbestimmungen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den unter ihrer

Obhut und Erziehung stehenden Individuen anzuhalten. Aeltern Vormünder Dienstgeber und Lehrherren, welche die Schuld tragen, dass die Wiederholungsschule und Christenlehre von der dazu verpflichteten Jugend verabsäumt wird, sind entweder zu einer Geldstrafe von 2 bis 4 Gulden zu verhalten oder bei erwiesener Mittellosigkeit der Strafe eintägigen Arrestes zu unterziehen. Das Strafgeld fällt dem Armeninstitute jenes Ortes zu, in welchem der Wiederholungsunterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zur Folge hat, ertheilt wird. Wo kein Armeninstitut vorhanden ist, kommen die Strafgelder der Schule zu gute und sind zur Anschaffung von Lehrbüchern und Lehrmitteln zu verwenden.

Pol. Sch. V. §. 311, M. E. v. 13. August 1852 Z. 7919 Tr. a. E., N. V. 25 (Kro. Sl. §. 27).

§. 568.

Die **unmittelbare Aufsicht** über die Wiederholungsschule führt der Seelsorger und der Ortsschulaufseher, die nach Möglichkeit bei dem Unterrichte jedesmal zugegen sein sollen. Auch wird es gut sein, außerdem ein oder zwei Gemeindeglieder für die männlichen und weiblichen Wiederholungsschulen zu bestimmen, welche sich an der Beaufsichtigung der Schüler zu betheiligen und jede förderliche Mitwirkung zu leisten haben. Es kann zur Aufrechthaltung eines geordneten Schulbesuches und einer guten Disciplin nur förderlich sein, wenn die Gemeindevorsteher in der Wiederholungsschule von Zeit zu Zeit erscheinen und sich von dem Zustande derselben überzeugen. In den Katalogen ist ein geeigneter Platz offen zu lassen, wo die Personen, welche die Aufsicht führen, den Tag ihres Besuches und den wargenommenen Zustand der Schule einzuzeichnen haben.

Pol. Sch. V. §. 311, N. V. 16, 19, 20 (Kro. Sl. §§. 17, 20).

§. 569.

Die Localschulaufsicht hat nicht nur die nachlässig erscheinenden Schüler ernsthaft zu ermahnen, und die betreffenden Aeltern Dienstgeber und Lehrherren auf die Nachlässigkeit ihrer Kinder Dienstboten und Lehrlinge bei Zeiten aufmerksam zu machen, sondern auch vierteljährig ein Verzeichnis derjenigen Schüler, bei welchen die angewendeten gütlichen Mittel keine Beachtung fanden, dem Ortsvorstande, nöthigenfalls auch der polit. Bezirksbehörde zur erforderlichen Amtshandlung vorzulegen. Die Localschulaufsicht hat überdieß ein vorzügliches Augenmerk auf das sittliche Verhalten der Schüler zu richten und

jedes geeignete Mittel anzuwenden, um sie vor Verführung und einem leichtsinnigen Treiben zu schützen und sie zu einem christlich-rechtschaffenen Betragen zu gewöhnen.

N. V. 17, 18 (Kro. Sl. §§. 18, 19).

f) Austritt aus der Wiederholungsschule.

§. 570.

Eine förmliche Austrittsprüfung mit den Schülern des Wiederholungsunterrichtes hat in der Regel nicht stattzufinden, und, wo solche mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzelner Schulgemeinden zweckdienlich erachtet wird, sich nur auf die männliche Jugend zu erstrecken. Aus der Landwirtschaft hat auf keinen Fall eine Prüfung stattzufinden, da solche von dem Besuche der Wiederholungsschule eher abschrecken als dazu auffordern dürfte; jedoch wird gestattet, dass der Gegenstand der Landwirtschaft in die Zeugnisse der männlichen Jugend aufgenommen werde.

M. E. v. 9. September 1851 Z. 8190 Mähr., v. 13. Februar 1853 Z. 1469 Schl., v. 6. Juli 1853 Z. 5879 Tir.

§. 571.

Das Zeugnis über den Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht ist, wenn nicht besondere Umstände eine abgesonderte Ausstellung nothwendig machen, mit jenem über die Christenlehre zu verbinden. Es wird von dem Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt, im Einverständnisse mit dem Ortsseelsorger, welcher dasselbe mit zu unterfertigen und das Pfarrsiegel beizudrücken hat, nach den in der abgehaltenen Berathung festgesetzten Classennoten ausgestellt. Die in den Katalogen während des Wiederholungsunterrichtes eingezeichneten Noten dürfen bei Ausstellung der Zeugnisse nicht übersehen werden. Zeugnisse, welche eine Classe aus der Religionslehre enthalten oder zugleich jenes über den Besuch der Christenlehre einschließen, sind auch von dem Katecheten, wofern nicht der Ortsseelsorger selbst den Unterricht ertheilt, zu unterzeichnen. So wie die Christenlehre und der Wiederholungsunterricht unentgeltlich zu ertheilen ist, so sind auch die Zeugnisse darüber unentgeltlich zu erfolgen.

Pol. Sch. V. §. 311, N. V. 22—24 (Kro. Sl. §§. 23—25).

g) Von Lehrlingen insbesondere.

§. 572.

So wie kein Knabe als Lehrling ohne Beibringung eines ordnungsmäßigen von einer öffentlichen Schule ausgestellten Prüfungszeugnisses zu einem Handwerk oder einer Kunst aufgedungen, in eine Fabrik aufgenommen werden darf: ebenso darf keine Freisprechung eines Lehrlings, sie mag einer Zunft oder Innung zustehen oder von einem Fabriks- oder Gewerbsinhaber oder vom Handelsgremium ausgehen, vorgenommen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederholungsschule ausweisen kann.

Pol. Sch. V. §§. 76, 311, M. E. v. 31. August 1851 Z. 8346 N. Ö.: Der Besuch der Wiederholungsschule ist von Seite der Fabrikslehrlinge um so nothwendiger, je mangelhafter gewöhnlich ihre Schulbildung, weshalb dahin zu wirken ist, dass die Fabrikslehrlinge nicht mit den übrigen Wiederholungsschülern gemeinschaftlich unterrichtet werden, sondern einen abgesonderten Wiederholungsunterricht erhalten.

N. V. 10, 26 (Kro. Sl. 28): Da die Verpflichtung zum Besuche der Wiederholungsschule eine allgemeine ist, so erstreckt sie sich auch auf jene Lehrlinge, die sich bei freien Gewerben oder in Fabriken befinden.

§. 573.

Zum Besuche der Wiederholungs- und Fortbildungsschule sind in der Regel alle Lehrlinge, und zwar ohne Rücksicht auf ihr Alter, so lange verpflichtet, als ihre Lehrzeit dauert.

Ausgenommen davon sind:

a) Jene, welche die zweiclassige Unterrealschule oder wenigstens zwei Classen des Untergymnasiums mit der ersten Fortgangsclasse und der ersten Classe aus der Religion und den Sitten zurückgelegt haben.
b) Jene, welche vor dem Eintritte in die Lehre die Wiederholungsschule und die Christenlehre durch die vorgeschriebene Zeit besucht haben und sich darüber mit glaubwürdigen Zeugnissen bei ihrer Aufnahme ausweisen; es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, dass sie die Wiederholungsschule und die Christenlehre mindestens durch drei volle Jahre fleißig und mit gutem Erfolge besuchten; auch sollen sie aufgefordert werden, dem Fortbildungsunterricht freiwillig beizuwohnen und die Sonntagsgewerbeschule da, wo eine solche besteht, zu besuchen.
c) Jene, welche als Lehrlinge bereits ein Handwerk oder Gewerbe ordentlich erlernt haben und in Berücksichtigung des beigebrachten Wiederholungs- und Christenlehrzeugnisses freigesprochen wurden,

wenn sie als Lehrlinge zu einem anderen Handwerke oder Gewerbe übertreten.

d) Jene, welche außerordentlicher Umstände wegen über Antrag der Ortsaufsicht von der zuständigen Diöcesan-Behörde entweder auf die ganze Dauer der Lehrzeit oder auf eine bestimmte Zeit von dem Besuche des Wiederholungsunterrichtes enthoben werden; selbstverständlich steht auch die Ertheilung der Nachsicht vom Besuche der Christenlehre in solchen Fällen jener Behörde zu.

e) Jene, welchen die Befreiung von dem Besuche des Wiederholungsunterrichtes darum ertheilt wird, weil und so lange sie anstatt desselben einen abgesonderten fachmäßigen Unterricht in einer autorisierten Gewerbs- oder Gremial-Handelsschule besuchen.

Pol. Sch. V. §. 311, N. V. 11 a—d (Kro. Sl. c—f), M. E. v. 3. April 1850 Z. 2435 N. Ö., v. 16. October 1851 Z. 10274 Salz.

Eine Befreiung wurde z. B. mit M. E. v. 18. December 1849 Z. 9166 den Lehrlingen und Prakticanten der bürgerlichen Tuch- und vergewährten Leinwandhändler in Wien gleich jenen des bürgerl. Handelsstandes während ihrer Theilnahme am Besuche der Gremial-Handelsschule, mit M. E. v. 29. März 1855 Z. 2066 Tem. den Fischerlehrlingen und den Müllerlehrlingen an den von den Ortschaften entfernten sogenannten Donaumühlen unter der Bedingung, dass sie nicht ohne ordnungsmäßiges Volksschulzeugnis als Lehrlinge zu diesen ohnehin eine größere Kraftentwicklung und reiferes Alter voraussetzenden Gewerben aufgenommen worden, und mit der Beschränkung ertheilt, dass sie den Wiederholungsunterricht jedenfalls während der Wintermonate zu besuchen haben.

Ein vorgerückteres Alter allein kann von dem Besuche des Wiederholungsunterrichtes, wenn derselbe zur rechten Zeit versäumt oder unordentlich gepflegt wurde, nicht befreien und bleibt in solchem Falle, trotz der Unzukömmlichkeit, wenn Lehrlinge von 20 bis 24 Jahren mit den gewöhnlichen Lehrknaben von 14 bis 16 Jahren zusammensitzen, was den ersten zum Gegenstande des Widerwillens, den letzten nicht selten zum schlechten Vorbilde dienen kann, nichts übrig, als dass sie zur Nachholung der früher versäumten Pflicht angehalten werden. M. E. v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Sa.

Auf die gestellte Frage über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 311 der pol. Schulverf. auf die Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre bezüglich jener Lehrknaben, welche vom Besuche der Wiederholungsschule gesetzlich befreit sind, wurde mit M. E. v. 5. November 1851 Z. 10810 N. Ö. erwiedert: Da die Lehrknaben, welche alle Classen einer Haupt- und Bürgerschule vollendet und ein Zeugnis der ersten Fortgangsclasse erhalten haben, offenbar nur in der Voraussetzung vom Besuche der Wiederholungsschule befreit sind, weil sie jene Kenntnisse bereits besitzen, welche durch den fleißigen Besuch des Wiederholungsunterrichtes eingesammelt werden sollen, und dieser Grund sich auch auf

die religiöse Bildung anwenden lässt, indem in den Jahrgängen der Bürgerschule auch ein ordentlicher Religionsunterricht ertheilt wird und die Zeugnisse derselben ebenso die Fortgangsclassen aus der Religionslehre als aus den anderen Lehrgegenständen enthalten; da ferner bei den Lehrknaben die Christenlehre mit der Wiederholungsschule zu gleicher Zeit beginnt und abschließt und eigentlich ein ganzes ausmacht, weshalb auch die Lehrknaben für die ganze Lehrzeit zu beiden verpflichtet werden; da endlich das Zeugnis über den Wiederholungsunterricht mit jenem über die Christenlehre auf einem Blatte auszustellen ist: so ergibt sich, dass jene Lehrknaben, welche nach §. 311 litt. b der politischen Schulverfassung von dem Besuche der Wiederholungsschule befreit sind, eine gleiche Befreiung bezüglich der von den Lehrknaben zu besuchenden Christenlehre genießen. Dieselben können daher zum Besuche der Christenlehre von den Schulbehörden nicht zwangsweise verhalten werden, so sehr es auch zu wünschen ist, dass sie von ihren Meistern in Anerkennung der Wichtigkeit eines fortgesetzten Religionsunterrichtes angewiesen werden, daran ebenfalls Theil zu nehmen.

§. 574.

Jeder Handwerks-, Gewerbs-Meister und Handlungslehrherr hat die aufgenommenen Lehrlinge dem Gewerbsältesten Innungsvorstande oder Vorstande des Handelsgremiums längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen, welcher die Anmeldung der Lehrlinge bei der betreffenden Schule zur Eintragung in das Verzeichnis der Wiederholungsschüler, wenn sie sich darin nicht schon befinden sollten, auf eine geziemende Art unverzüglich zu veranlassen hat. Fabriksbesitzer, sowie Inhaber freier Gewerbe, die keinen gemeinschaftlichen Vorstand haben, sind gehalten, die Anmeldung der aufgenommenen Lehrlinge unmittelbar bei der betreffenden Schule zu besorgen.

N. V. 13 (Kro. Sl. §. 14).

§. 575.

Ueber die geschehene Anmeldung bei der Schule ist vom Lehrer ein Meldungsschein auszustellen, welcher bei der förmlichen Aufdingung vorzulegen und sodann entweder bei dem Lehrherrn oder in der Innungslade, beim Handelsgremium aufzubewaren ist. Der Meldungstag ist in dem Kataloge der Wiederholungsschüler vorzumerken.

Wenn Lehrlinge ihren Lehrherrn wechseln, hat der neue Lehrherr entweder sich von dem Vorhandensein des Meldungsscheines, im Falle dass die Schule nicht gewechselt wird, zu überzeugen oder einen neuen zu heben.

In Fabriken und bei Gewerben, wo sich gewöhnlich mehrere Lehrlinge befinden, ist über sie ein eigenes Verzeichnis, das von dem öffentlichen Aufsichts-Personale eingesehen werden kann, zu führen.

N. V. 13—15, (Kro. Sl. 14—16).

§. 576.

Wo einzelne Gewerbsmeister und Fabriksinhaber eine besondere Wiederholungsschule für ihre Lehrlinge errichten, haben sie auch die Kosten der Säuberung und Beheizung selbst zu tragen. Für ganz unbemittelte Lehrlinge werden in Absicht auf die nöthigen Bücher und Schreiberfordernisse, wie man erwarten kann, die Lehrherren oder Innungen zu sorgen.

M. E. v. 16. Juni 1857 Z. 9477 Kaschau 4) 5).

§. 577.

Lehrherren und Gewerbsmeister, welche Schuld an den Versäumnissen ihrer Lehrlinge tragen, sind wie andere Dienstgeber zu bestrafen. Wenn sie aber eine fortgesetzte Misachtung der zur Bildung der Jugend bestehenden Anstalten wahrnehmen lassen, und die Lehrlinge insbesondere dadurch vom Besuche der Christenlehre und Wiederholungsschule abhalten, dass sie ihnen an Sonn- und Festtagen die Verrichtung häuslicher und gewerblicher Geschäfte übertragen und sonach an der sittlichen und religiösen Verwarlosung derselben Ursache werden, sollen sie mit der Entziehung des Befugnisses, Knaben in die Lehre zu nehmen, bedroht und erforderlichen Falles bestraft werden.

N. V. 25 (Kro. Sl. §. 27); M. E. v. 18. October 1853 Z. 10047 O. Ö.: „Geldstrafen, welche Lehrmeister wegen des von ihren Lehrlingen vernachlässigten Besuches der Christenlehre und Wiederholungsschule zu erlegen hätten, dürften noch mancherlei Bedenken unterliegen. So würde z. B. ein gewissenloser Lehrmeister sich für jede erlegte Geldstrafe entweder durch den Lehrling selbst oder durch dessen Aeltern zu entschädigen wissen. Zweckmäßiger dürfte es sein, gewissenlosen Meistern, welche keine Zucht und Ordnung halten, die Sonn- und Festtage durch fortgesetzte Arbeiten entheiligen und ihre Lehrlinge gewöhnlich sittlich und bürgerlich verderben, die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen entweder ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu entziehen“.

§. 578.

Zur Erlangung des Christenlehr- und Wiederholungsschulzeugnisses ist die schriftliche Anzeige des Lehrherrn über die abgelaufene Lehrzeit und die bevorstehende Freisprechung des Lehrlings beizubringen. Jenen Lehrlingen, welche den Besuch vernachlässigt haben,

ist die Ausfolgung dieses Zeugnisses so lange zu verweigern, bis sie sich durch Fleiß und guten Fortgang desselben würdig gemacht haben. Doch ist hierbei mit Umsicht vorzugehen, auf dass nicht die Lehrlinge für fremde Schuld gestraft werden, während der eigentlich strafbare Lehrherr aus der verlängerten Lehrzeit noch Nutzen zieht.

Pol. Sch. V. §. 311, N. V. 22, 28 (Kro. Sl. §§. 23, 30).

Es ist wünschenswert, dass Lehrlinge, welche bei der Freisprechung ein vorzügliches Zeugnis dieser Art beibringen, von den Vorstehern der Gewerbe und Innungen oder des Handelsstandes öffentlich belobt werden. M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 2314.

§. 579.

Die ohne Beibringung des erforderlichen Christenlehr- und Wiederholungsschulzeugnisses vorgenommene Freisprechung ist ungiltig und der Innungscommissär, der dieselbe zugelassen hat, zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem unterliegt bei zünftigen Gewerben die Innung einer Strafe von 50 Reichsthalern; bei nicht zünftigen hat der Lehrherr oder der Fabriksbesitzer, welcher dem Lehrknaben das die Stelle des Lehrbriefes vertretende Zeugnis ausstellt, einen Strafbetrag von 10 bis 50 fl., der dem betreffenden Ortsarmeninstitute oder der Schule zufällt, zu erlegen. Die Bemessung des Strafbetrages, der im Wiederholungsfalle zu steigern ist, steht der politischen Bezirksbehörde oder dem mit der politischen Verwaltung betrauten Stadtmagistrate zu.

Pol. Sch. V. §. 311, N. V. 27 (Kro. Sl. §. 29).

§. 580.

Die Verhältnisse und Voraussetzungen, auf welchen die Bestimmungen der vorstehenden §§. 572—579 sowie jene des §. 412 beruhen, haben durch die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859 erlassene Gewerbeordnung eine wesentliche Veränderung erfahren.

Die neue Gewerbeordnung enthält folgende den Unterricht der Lehrlinge betreffende Anordnungen:

§. 84. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;

b) über die Dauerzeit der Arbeit.

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines über

Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnisscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnisschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14 aber unter 16 Jahren täglich 12 Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daſs eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden, für die Arbeiter unter 16 Jahren jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen gestatten.

§. 95. Der Lehrer hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes und, wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten.

§. 114. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben.

Insbesondere obliegt ihnen:

c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben.

§. 133. Eine Geldstrafe von 10 bis 400 fl. hat zu treffen:

a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln.

§. 137. Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daſs es bedenklich erscheint, dem Gewerbsinhaber solche

noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

Diese Bestimmungen werden, wie gesagt, nicht unwichtige Aenderungen in den bisher in Absicht auf die Fortbildung der Gewerbslehrlinge und Handlungsbeflissenen getroffenen Maßregeln in ihrem Gefolge haben. Welcher Art aber diese Aenderungen sein und wie weit sie gehen werden, lässt sich jetzt, wo der Eintritt der Gewerbeordnung noch neu und die durch sie begründete Praxis nicht sichergestellt ist, keineswegs bestimmen, sondern nur im allgemeinen sagen, dass an den früheren Anordnungen insoweit festgehalten werden muß, als sie nicht mit den seit 1. Mai in Gesetzeskraft getretenen Bestimmungen in unauflösbarem Widerspruche stehen.

b) Belohnungen der Lehrer für den erfolgreich ertheilten Wiederholungsunterricht.

§. 581.

Um den Eifer der Lehrer zu beleben und sie bei dieser vermehrten Mühewaltung muthig zu erhalten, sollen jene, welche sich durch eine anhaltende wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes hervorthun, entweder, wenn sie sich auf besser dotierten Stellen befinden, durch Belobungen und Ehrenauszeichnungen, wie durch Ernennung zum Musterlehrer, oder, je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, durch zeitliche Remunerationen bis zu 25 und 30 fl. Conv. M., solche aber, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind und sich wenigstens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bei dem Wiederholungsunterrichte mit hervorragendem Eifer verwendet haben, durch fixe Zulagen von 25 bis 30 fl. C. M. belohnt werden.

Pol. Sch. V. §. 311.

§. 582.

Auf eine solche Belohnung haben nur Triviallehrer an directivmäßig bestehenden Schulen, nicht etwa an bloßen Gemeinde- oder Bequemlichkeitsschulen, und nur unter der Voraussetzung Anspruch, dass sie sich auch sonst in ihrem Berufe durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen. Unterlehrer, denen gewöhnlich eine längere Verwendung abgeht, sind in der Regel davon ausgeschlossen.

M. E. v. 27. December 1854 Z. 19709 Tir.

Eine verdienstliche Wirksamkeit der Lehrer in Ausübung ihres Berufs überhaupt ist Hauptsache und darf nicht fehlen. M. E. v. 12. Februar 1850 Z. 633 Böh. 2), v. 5. Juli 1852 Z. 6356 Schl. 1), v. 13. August 1852 Z. 7919 Tr. 1). Darum wurde auch der Statthalter vom Küstenlande mit M. E. v. 11. November 1850 Z. 9502 aufmerksam gemacht, nur solche Individuen in Antrag zu bringen, welche sich auch hinsichtlich ihres Betragens im allgemeinen, „namentlich in den letztverflossenen bewegten Zeiten einer Unterstützung von Seite der Regierung nicht unwürdig erwiesen haben, damit nicht das Ansehen der Regierung durch Belohnung von Personen compromittiert werde, welche sich vielleicht in einer ihr feindseligen Weise hervorgethan haben".

M. E. v. 16. Mai 1851 Z. 4663 Böh. 2), o. a. MM. EE. vom 5. Juli und 13. August 1852 2).

Wo dagegen Entlohnungen für den Wiederholungsunterricht systemisiert sind, da haben auch Unterlehrer, wenn sie die betreffende Stelle substituieren, nach Absatz VIII des Subst. Norm. darauf Anspruch. M. E. v. 16. Februar 1859 Z. 1456 Kro. Sl.

§. 583.

Zur Abfuhr der Entlohnung ist vor allem die Gemeinde verpflichtet, wenn sie die hinreichenden Mittel besitzt, um eine solche für den mit Anstrengung und gutem Erfolge ertheilten Wiederholungsunterricht entweder jährlich oder in anderen festgesetzten Zeiträumen als verdiente Anerkennung auszufolgen. Die Schulvorsteher werden in solchen Fällen die Gemeinden zu derartigen Entlohnungen im geeigneten Wege aufzufordern haben. Ebenso ist eine solche Entlohnung aus den Cassen der Zünfte und Gremien, deren Lehrlinge den Wiederholungsunterricht besuchen, nach Thunlichkeit auszumitteln.

N. V. 24 (Kro. Sl. §. 26), M. E. v. 27. December 1854 Z. 19709 Tir., v. 16. Juni 1857 Z. 9477 Kaschau 3).

§. 584.

Nur wo Gemeinden die Mittel dazu nicht besitzen, können Anträge auf derartige Entlohnungen aus dem Schulfonde gestellt werden und kommt hierbei nicht nur die Verdienstlichkeit der Lehrer, sondern auch deren Bedürftigkeit in Anschlag. Es ist daher jederzeit zugleich die Größe ihres Einkommens ersichtlich zu machen, dann ob wann und in welchem Betrage ihnen bereits eine Remuneration zutheil geworden sei; denn wie bei allen Remunerationsanträgen, so handelt es sich auch bei jenen für den Wiederholungsunterricht nicht um die bloße Hinstellung eines Zifferansatzes, sondern auch um die Würdigung der Verdienstlichkeit und des sonstigen Einkommens der Schule, damit der karg dotierte

Lehrer gehörig belohnt und sein Eifer rege und lebendig erhalten werde.

Pol. Sch. V. §. 311, o. a. MM. EE. v. 5. Juli und 13. August 1852 5) 6).

§. 585.

Nach diesen Grundsätzen sind in der Ertheilung der Belohnungen im Gelde Abstufungen von 12 bis 20 fl., und bei ganz besonderen Rücksichten von 20 bis 30 fl. zu beobachten, und die Remunerationsbeträge von 25 und 30 fl. als das Maximum zu betrachten. Die ersten Anträge für einzelne Lehrer haben in der Regel auf die geringeren Beträge von 12 bis 20 fl. und erst die folgenden bei fortgesetztem Eifer auf die höheren Beträge zu lauten. Wiederholte Remunerationsanträge können selbst für Lehrer, die einen rühmlichen und erfolgreichen Eifer in der Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes an den Tag legen, erst nach Verlauf von drei bis vier Jahren gestellt werden.

Pol. Sch. V. §. 311, o. a. MM. EE. v. 12. Februar 1850 4) 5), v. 16. Mai 1851 4), v. 5. Juli und 13. August 1852 3) 4).

§. 586.

Nach diesen Bestimmungen haben die Diöcesan-Behörden nach Ablauf jedes Jahres ihre wohl erwogenen und gehörig belegten Anträge einzubringen und in den dießfälligen Verzeichnissen nicht nur jene Lehr-Individuen, welche mit einer Geldremuneration betheilt, sondern auch jene, welche mit einer Belobung oder Ehrenauszeichnung bedacht werden sollen, aufzuführen. Letztere, sowie die zeitweilig innerhalb des dafür veranschlagten Betrages zu bewilligenden Entlohnungen liegen im Wirkungskreise der Landesstelle; um die Bewilligung fortlaufender Remunerationen, beziehungsweise fixer Zulagen, für länger gediente Musterlehrer muß bei dem Ministerium eingeschritten werden.

Pol. Sch. V. a. a. O.; M. E. v. 22. August 1848 Z. 5116 d. fl. Kronl., v. 5. Juni 1851 Z. 5040 O. Ö.

O. a. M. E. v. 12. Februar 1850 1): Die Ausweise sind um so sicherer nach Verlauf eines jeden Schuljahres einzubringen, als nur durch eine jährlich stattfindende Anerkennung, abgesehen von der leichteren Prüfung der Ausweise selbst, die Absicht des Gesetzgebers erreicht und der sonst häufig eintretende Fall verhindert wird, dass durch zu langes Zuwarten mehrere Lehrer vor Empfang der Remuneration mit Tode abgehen.

O. a. MM. EE. v. 5. Juli und 13. August 1852 6) 7): Da der mit der Ertheilung der Remunerationen beabsichtigte Zweck, abgesehen von mehreren hierauf Einfluss nehmenden Umständen, durch umsichtige Erhebungen, genau geregelte und fortgesetzte Vormerkungen über die Dauer

und Beschaffenheit des Wiederholungsunterrichtes, dann durch die auf diese Daten gestützten, in bestimmten Zwischenräumen zu wiederholenden, stufenweise sich steigernden Belohnungsanträge vorzüglich befördert werden kann: so haben die Länderstellen dafür zu sorgen, dass den gedachten Ausweisen jedesmal die strengste Wahrheit zu Grunde gelegt und dieser Theil des Unterrichts von den betreffenden Schulbezirksaufsichten genau überwacht werde. Zur Förderung dessen wird es auch zweckmäßig sein, wenn die von den Consistorien eingesendeten Ausweise der Provincial-Staatsbuchhaltung zur Zusammenstellung in eine Hauptübersicht und zur Aeußerung hinsichtlich einzelner Rubriken, z. B. des angesetzten Schuleinkommens, mitgetheilt werden.

§. 587.

Einer Entlohnung in dem angedeuteten Sinne sind in erhöhtem Grade jene Schullehrer würdig, welche außer den gewöhnlichen Schulgegenständen auch die Landwirtschaft fleißig und erfolgreich behandeln, durch eine fortgesetzte außerordentliche Thätigkeit sich um die Hebung derselben unter dem Landvolke verdient machen und dadurch dem Gemeinwohle wie dem Staate einen unverkennbaren Nutzen verschaffen. Der Antrag der Prämie oder Remuneration in diesem Falle ist von der Größe des bewirkten Nutzens und von der Dauer der verdienstlichen Thätigkeit, sowie von den Verhältnissen des zu belohnenden Lehrers abhängig.

M. E. v. 8. Februar 1854 Z. 1764 Krain.

§. 588.

Wenn von Seite einzelner Gewerbsclassen ein eigener abgesonderter oder ein über die vorschriftmäßige Unterrichtszeit hinausgehender Unterricht, sonach von dem Lehrer eine vermehrte Leistung, welche ihm nach den bestehenden Schulvorschriften nicht aufgebürdet werden kann, verlangt wird: so ist die der Mühewaltung entsprechende Entlohnung desselben Sache der betreffenden Gewerbsinnungen oder Fabriksinhaber u. dgl., welche im gehörigen Wege hierzu aufzufordern sind.

M. E. v. 16. Juni 1857 Z. 9477 Kaschau 3).

Drittes Buch.

Von den höheren Volksschulen, den Mädchenschulen und der Privat-Unterweisung.

Erster Titel.

Von den höheren Volksschulen.

A. Von den Hauptschulen im allgemeinen.

(Normal-Vorschrift M. E. v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 deutsch-slav. Kr. L., ausgedehnt durch M. E. v. 26. April 1855 Z. 6275 auf Ung. Sieb. Tem. Kro. Slav. Dalm., sowie neuestens durch M. E. v. 12. Juli 1860 Z. 8805 im wesentlichen auch auf Lomb. Ven.)

a) Wesen und Bestimmung.

§. 589.

Als Hauptschulen sind die Volksschulen jener Städte und zahlreich bevölkerten Ortschaften einzurichten, welche für den Zweck des Unterrichtes vier oder mehrere Lehrzimmer und eben so viele für Hauptschulen befähigte Lehr-Individuen entweder schon haben oder nach Zulass der Mittel erhalten können.

M. E. v. 28. August 1855 Z. 10362 Kaschau.

Syst. Schol. §. 15: Ubi Communitates ac Patroni scholas suas ad majorem perfectionem evehere atque numerum docentium suorum augere cupiunt, collatis cum Inspectore scholarum elem. consiliis, nullum experientur impedimentum, procurata duntaxat inito contractu dotationis scholasticae securitate atque durabilitate.

Die Erhebung einer Schule zur Hauptschule gehört in den Wirkungskreis der k. k. Statthalterei. „Keine Schule ist berechtiget sich selbst als Hauptschule zu erklären. Dieß steht der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate zu, und kann selbstverständlich nur auf Grund der durch verläsliche Erhebungen erlangten Ueberzeugung, dass alle Bedingungen zur vollständigen Erfüllung der den Hauptschulen gestellten Aufgabe vorhanden seien, erfolgen". M. E. v. 15. December 1858 Z. 20980 Öb., v. 16. Februar 1859 Z. 22454 ex 1858 Öb.

§. 590.

Die Erhebung größerer Trivialschulen zu Hauptschulen ist auch durch den Umstand geboten, damit es nicht an den nothwendigen Vorbereitungsanstalten für die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) mangle, zu welchen letzteren der Zutritt nur gegen Vorbringung eines giltigen Hauptschulzeugnisses gestattet ist.

M. E. v. 26. April 1855 Z. 6275 Ung. Kro. Sl. Tem., v. 30. Nov. 1856 Z. 18236 Sieb.

Die Befugnis, giltige Hauptschulzeugnisse auszustellen, kann wohl einer Trivialschule — dadurch dass sie zur Pfarrhauptschule erhoben wird —, nicht aber einem, wenn auch noch so verdienten und für höhere Schulclassen befähigten Triviallehrer — für seine Person, ohne dass die Schule zur Pfarrhauptschule erhoben würde — verliehen werden. M. E. v. 23. October 1851 Z. 10413 Böh., v. 8. Juni 1858 Z. 9273 O. Ö.

§. 591.

Eine Schule kann nur dann als eine öffentliche vierclassige Hauptschule mit der Berechtigung zur Ausstellung giltiger Hauptschulzeugnisse angesehen und von der Behörde erkannt werden, wenn sie neben Sicherstellung der materiellen Erfordernisse

a) eine solche Einrichtung besitzt, dass der für derartige Schulen vorgezeichnete Lehrplan befolgt und das vorgesteckte Lehrziel vollständig erreicht werden kann, und wenn

b) an derselben ein Lehr-Personale sich befindet, das entweder durch seine zurückgelegten Studien, wie es z. B. bei katholischen Welt- und Ordenspriestern der Fall ist, oder durch das vorgeschriebene pädagogische Lehrerzeugnis sich für Hauptschulen als lehrbefähigt ausweist.

M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3073 N. Ö. c), v. 9. Jänner 1858 Z. 22402 ex 1857 Kro. Sl.

§. 592.

Hauptschulen sind, je nachdem sie in ihren sonstigen Beziehungen fortfahren als Trivialschulen behandelt zu werden, oder nach ihrer äußeren Stellung einen höheren Rang einnehmen und besonderer Befugnisse theilhaftig werden, entweder Pfarrhauptschulen oder eigentliche (directivmäßige) Hauptschulen.

Bei der behördlichen Bestätigung einer öffentlichen Hauptschule ist immer zugleich ausdrücklich auszusprechen, ob die Anstalt eine eigentliche Hauptschule oder eine bloße Pfarrhauptschule sei. D. a. M. E. v. 16. Februar 1859.

b) Hauptschulclassen.

§. 593.

Um den Unterricht an den öffentlichen Hauptschulen in einer den bisherigen Fortschritten derselben entsprechenden Weise zu ordnen, zugleich den Zeitraum zwischen dem Eintritte in diese Schulen und zwischen dem Uebertritte in das praktische Leben oder in die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) für die Bildung der Jugend zweckmäßig einzutheilen und den Einrichtungen, die sich bei den meisten der genannten Schulen durch die obwaltenden Bedürfnisse bereits gebildet haben, einen geregelten Bestand zu geben, ist es für zeitgemäß und sachdienlich befunden worden, den früher dreiclassigen Curs in einen vierclassigen umzugestalten.

Norm. Vorschr. Einleitung.

Der erste Anstoß hiezu wurde mit M. E. v. 15. December 1853 Z. 13336 gegeben und in nachstehender Weise beweggründet: „Nach den gemachten Warnehmungen ist bei den meisten dreiclassigen Hauptschulen die erste Classe aus Ursache der angewachsenen Schülerzahl in zwei Abtheilungen gesondert, so dass in der Wirklichkeit vier Classen in vier Lehrzimmern bestehen. Nachdem man fast allenthalben warnehmen will, dass in den gedachten zwei Abtheilungen der ersten Classe zu langsam fortgeschritten werde, indem die Lehrer in der zweiten oder obern Abtheilung fortwährend bei den Gegenständen der ersten Classe, welche schon in der ersten oder untern Abtheilung vorgenommen wurden, verweilen, so dass die Schüler oft in drei bis vier Jahren nicht über die erste Classe hinauskommen: so scheint es an der Zeit zu sein, die dreiclassige Hauptschule als das, was sie in den meisten Fällen nach ihren äußeren Verhältnissen schon wirklich ist, nämlich als vierclassige Hauptschule zu bezeichnen und einen neuen Lehrplan für vier Classen zu entwerfen. Man hält dafür, dass durch diese dem wirklichen Zustande der Hauptschulen entsprechende Bezeichnung und durch die Einführung eines nach vier

Classen geordneten Lehrplanes der Unterricht und die Bildung der Jugend nur gewinnen könne".

§. 594.

Demzufolge ist jede öffentliche Hauptschule als eine vierclassige Hauptschule einzurichten und als solche zu benennen. Wo schon vier Classenabtheilungen, als untere und obere Abtheilung der ersten Classe, dann als zweite und dritte Classe, bestehen, dort wird die untere Abtheilung der ersten Classe (Elementarclasse) die I., die obere Abtheilung (die erste Classe) die II., die bisherige zweite Classe die III. und die bisherige dritte die IV. Hauptschulclasse bilden.

N. V. §. 1.

§. 595.

Wo noch eine Hauptschule bloß drei Lehrzimmer, also in der Wirklichkeit bloß drei Classen hat, soll ihre Gleichstellung mit den vierclassigen aufrecht erhalten bleiben und ihr bloß die Verpflichtung gesetzt werden, daſs sie das den vierclassigen Hauptschulen vorgesteckte Ziel erreiche. Ohnehin bestehen bei einer solchen Hauptschule gewöhnlich in der ersten Classe, wenn auch in einem Zimmer beisammen, zwei Abtheilungen, und sonach kann auch sie den für vier Classen geordneten Lehrplan leicht befolgen.

M. E. v. 15. December 1853 Z. 13336 d. fl. L. St., N. V. §. 19. Dieß kann jedoch nur von bereits bestehenden Hauptschulen gelten, die theils wegen Abgang der erforderlichen Geldmittel, theils in Betracht der geringen Schülerzahl nicht sogleich vierclassig eingerichtet, aber auch nicht aus der Reihe der wirklichen Hauptschulen ausgeschieden werden konnten. Wo dagegen eine nur mit drei Classen und Lehrern versehene Schule erst in eine Hauptschule umgestaltet werden will, da wird von Fall zu Fall zu bestimmen sein, ob sie mit Rücksicht auf die Dotation und Befähigung des Lehr-Personales, sowie auf die übrige Einrichtung in die Kategorie der Hauptschulen einzureihen sei. M. E. v. 15. December 1858 Z. 20980 Öd.

§. 596.

Zu den vier Hauptschulclassen dürfen keine neuen Classenabtheilungen mit eigenen Lehrzimmern in der Art beigefügt werden, daſs dieselben neue untergeordnete Classen bilden. Wenn die Zahl der Schüler einzelner Classen so bedeutend anwächst, daſs nach der bestehenden Vorschrift eine Abtheilung derselben in zwei Lehrzimmer nothwendig wird, so sind Neben- oder Parallel-Classen zu errichten.

N. V. §. 20.

c) Lehrgegenstände.

§. 597.

Als Lehrgegenstände der vierclassigen Hauptschule verbleiben die bisherigen, nämlich: die Religionslehre, der Sprachunterricht (d. i. lesen, Sprachlehre, Rechtschreibung, Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke), das schreiben und das rechnen. Der Gesang ist an allen Schulen zu üben und, wo es die Umstände gestatten, auch das zeichnen in den Unterricht aufzunehmen.

N. V. §. 2.

§. 598.

Der Religions-Unterricht (mit Inbegriff der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien) ist nach den bestehenden Lehrbüchern zu ertheilen. Mit der biblischen Geschichte kann, wo es für zweckmäßig erkannt wird, schon in der III. Classe begonnen werden; die Erklärung der Evangelien gehört in die IV. Classe.

Dem Religions-Unterrichte sind in der I. Classe gewöhnlich 2, in der II. und III. Classe je 4, in der IV. Classe 5 Stunden zu widmen, wovon in der I. Classe eine, in der II. und III. Classe je 2, und in der IV. Classe 3 Stunden auf den Katecheten entfallen; in den übrigen Lehrstunden hat der Classenlehrer das von dem Katecheten erklärte mit den Schülern zu wiederholen, wofern nicht, wenigstens an jenen Hauptschulen, wo eigene Katecheten sich befinden, diesen auch die Wiederholung, was besonders in den oberen Classen sehr zu wünschen ist, zugewiesen werden könnte.

N. V. §. 3.

§. 599.

Die Lehrbücher für den Sprachunterricht sind in der I. Classe die Fibel, in der II. das erste Sprach- und Lesebuch, in der III. das zweite Sprach- und Lesebuch, in der IV. das dritte Lesebuch nebst der neben demselben bestehenden Sprachlehre.

Dieser Unterricht beginnt in der I. Classe mit dem lautieren oder buchstabieren, und schreitet unter steter Begleitung der Anschauungs- und Sprachübungen bis zum mechanisch fertigen lesen aller Druckarten der Fibel fort, wobei die Kinder auf die verschiedenen Arten der Laute, auf die Dehnung und Schärfung und deren Bezeichnung, dann auf die vorkommenden Unterscheidungszeichen und auf den Gebrauch der großen

Anfangsbuchstaben aufmerksam zu machen sind. Die in der Fibel vorhandenen Gedichte und Erzählungen sind als Gedächtnisübungen zu benützen.

In der II. Classe ist nebst der Vervollkommnung der mechanischen Fertigkeit im lesen auf die richtige Betonung durch Einführung der Kinder in das Verständnis des gelesenen in sachlicher Beziehung hinzuwirken, wobei jedoch alle weitschweifigen und die Fassungskraft der Kinder übersteigenden Erklärungen zu vermeiden sind. In sprachlicher und orthographischer Hinsicht ist das in dem Lesebuche unter der Aufschrift „Sprachübungen" gegebene zur richtigen Auffassung zu bringen. Zu Gedächtnisübungen dient der Stoff des Lesebuches.

In der III. Classe sind die Uebungen zur Vervollkommnung des fertigen und richtigen lesens, die Wort- und Sacherklärungen sowie die Gedächtnisübungen fortzusetzen, im grammatischen stylistischen und orthographischen ist, soweit die Anleitung des Sprach- und Lesebuches reicht, fortzuschreiten.

Das Ziel der IV. Classe ist vollkommenes Verständnis des gelesenen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht, genaue Kenntnis der Redetheile, des grammatischen und synthetischen Baues der Unterrichtssprache, richtiges und fertiges analysieren, bilden und zusammenziehen der Sätze, somit auch volle Befähigung der Schüler zur Erlernung einer fremden Sprache. Im stylistischen sind Beschreibungen Erzählungen Briefe und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze zu verfassen; im orthographischen ist eine richtige und geläufige Handhabung der eingeführten Schreibweise nebst der richtigen Anwendung der Unterscheidungszeichen zu erzielen. Den Stoff zu Gedächtnisübungen gibt das Lesebuch.

Dem Sprachunterrichte werden in der Regel 12 Lehrstunden in der I., je 10 in der II. und III. und 9 in der IV. Classe wöchentlich gewidmet, von denen in vorzugsweiser Berücksichtigung des **fertigen und richtigen lesens** in der II. Classe 4 Stunden, in der III. 3 und IV. 2, des **sprachlehrlichen sammt Orthographie und schriftlichem Gedankenausdrucke** in der II. Classe 3 Stunden, in der III. und IV. je 4 Stunden, endlich des **sachlichen** in jeder der genannten drei Classen 3 Stunden zu verwenden sein werden.

N. V. §. 4.

Jeder Lehrer ist zu verpflichten, den in den eingeführten Schulbüchern vorgezeichneten Lehrgang zu beobachten und die in denselben vorhandene Ausdrucksweise beizubehalten. Insbesondere sind die Schüler in den Unterrichtsstunden, welche dem Sprachfache gewidmet sind, in der Kenntnis

und Benennung der Wort- und Satzformen, sowie in der Zergliederung der Sätze (analysieren) mit Hinsicht auf den Wort- und Satzbau fleißig zu üben. M. E. v. 10. December 1854 Z. 18014 N. Ö. 5).

Was insbesondere den Sprachunterricht in der obersten Classe betrifft, so wurde im Hinblick auf den aus dieser Classe stattfindenden Uebertritt in die Mittelschulen, namentlich Gymnasien, die Weisung gegeben, die Einleitung zu treffen, dass die Lehrer an den Haupt- und Pfarrhauptschulen sich an eine bestimmte Terminologie insbesondere beim Unterrichte in der deutschen Sprache halten, die Schüler an dieselbe gewöhnen und nebenbei die davon abweichenden, jedoch noch gangbaren Benennungen gehörig erklären. Es kann nur vortheilhaft sein, wenn die Lehrer sich die nöthige Kenntnis von den in den Gymnasien gebräuchlichen Benennungen der Wort- und Satzformen verschaffen und die Schüler, wie es auch in früherer Zeit üblich war, gewöhnen, einzelne derselben abwechselnd mit den deutschen Bezeichnungen richtig zu gebrauchen. Mit den Benennungen: Subject Prädicat Object u. a. soll der Schüler der vierten Classe bekannt gemacht und geübt werden, den rechten Begriff damit zu verbinden; er soll aber auch wissen, wie dieselben Begriffe in der Muttersprache richtig bezeichnet werden. Es wird immerhin von Nutzen sein, wenn der Schüler — unter der Voraussetzung, dass in dem sprachlichen Unterrichte, wie oben bemerkt wurde, die in den vorgeschriebenen Schulbüchern enthaltene Terminologie festgehalten worden ist — in der obersten Classe auch erfährt, dass für gewisse Wort- und Satzformen mehrere Benennungen gebräuchlich sind; dass man „Endung oder Fall“ „erste Endung oder Werfall“ „einfache Zahl oder Einzahl oder Singular“ „gegenwärtige Zeit oder Gegenwart“ u. a. in gleicher Bedeutung gebrauche. Mit vielen lateinischen Ausdrücken, als mit der Benennung der Casus u. s. w. sind jedoch die Schüler nicht zu beschweren; diese werden sie ohnehin zur rechten Zeit in dem Gymnasium erlernen; für die Lehrer an den Hauptschulen bleibt es Hauptsache, nach einem festen und gemeinsamen Lehrplane zu arbeiten und in den Benennungen der Wort- und Satzformen eine durchgängige Einheit herzustellen. Ebenda 2) 5).

Die für den Unterricht in der Muttersprache in der obersten Hauptschulclasse vorgeschriebenen Schulbücher — die übrigen s. oben §§. 514, 516 — sind:

Lesebuch für die vierte Classe der kath. Haupt- und Stadtschulen.
Čítanka pro čtvrtou třídu městských škol v císařství Rakouském.
Książka do czytania na czwartą klasę szkół głównych.
Чи́танка длѧ тре́тїго ѡ҆трѧ́да.
Čitanka za četvèrti razred viših pučkih učionah.
Libro di lettura ad uso della quarta classe nelle scuole elementari maggiori.
Карте де четіре пентрȣ а патра класъ.
Drittes Sprachbuch mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen. Für die oberste Classe der Haupt- und Stadtschulen im Kaiserthum Oesterreich.

Pravidla pravopisu.
Pismovnik.
Grammatica elementare della lingua italiana ad uso delle scuole maggiori.
Istradamento a comporre ogni sorta di scritture per le occorenze più communi del viver civile ad uso delle scuole normali.
Граматека лімбеї ромѫнештї.
Hármadik Nyelvkönyv.

§. 600.

Was in Absicht auf die zweite Landessprache im allgemeinen und die deutsche Sprache, wo sie nicht Unterrichtssprache ist, insbesondere in der Trivialschule gilt, muß in erhöhtem Grade in der Hauptschule Anwendung finden und dahin gestrebt werden, dass dieselbe allmählich und jedenfalls in der obersten Classe bei einzelnen Lehrgegenständen als Unterrichtssprache benützt werden kann. In Beziehung auf die Bestimmung, welche Gegenstände in der einen, welche in der anderen Sprache zu lehren sind — mit Ausnahme der Religion und der Muttersprache, die jedenfalls und durch alle Classen ausschließend in der letzteren zu behandeln sind — kann solchen Schulvorständen, welche, fern von jeder nationalen Einseitigkeit, aufrichtig nur die möglichste Förderung des Unterrichtes und das wohlverstandene Interesse ihrer Schüler vor Augen haben, freier Spielraum gestattet werden. Wo aber einseitige Bestrebungen sich geltend machen wollen, muß die Landesbehörde denselben mit bestimmten Weisungen entgegentreten, von welchen sodann jederzeit die Anzeige an das Ministerium zu machen ist.

M. E. v. 22. Juli 1853 Z. 811 Böhmen: Es ist jedenfalls in den obersten Classen der Hauptschulen „eine solche Fertigkeit in der deutschen Sprache bei den Schülern zu erzielen, dass sie zum Uebertritte an jedes Gymnasium und jede vollständige Realschule vollkommen befähigt seien“. Andererseits soll aber auch an deutschen Hauptschulen der böhmischen Sprache nach Zulass der Umstände Rechnung getragen werden, in welcher Hinsicht der M. E. v. 8. October 1859 Z. 11820 folgendes bestimmt: „So sehr man die Erwünschlichkeit des böhmischen Sprachunterrichtes an den so eben genannten Schulen anerkennt, so kann man sich doch nur mit der allmählichen Einführung desselben, und zwar in dem Maße einverstanden erklären, als die betreffenden Schulgemeinden sich dafür aussprechen und geeignete Lehrkräfte zur erfolgreichen Ertheilung desselben vorhanden sind. Die Beistimmung der Schulgemeinden zur Einführung des fraglichen Sprachunterrichtes an den deutschen Hauptschulen in Böhmen erscheint um so nothwendiger, als nur dann ein sicherer Erfolg erwartet werden kann, wenn die Aeltern der Schüler mit diesem Unterrichte einverstanden sind und die dazu nöthigen Lehrbücher unweigerlich herbeischaffen.

Der Beginn dieses Unterrichtes sowie die Ausdehnung desselben auf die einzelnen Schulclassen wird sich nach den vorhandenen Lehrkräften zu richten haben. Bei Hauptschulen für Knaben und Mädchen wird noch überdieß zu berathen sein, ob der böhmische Sprachunterricht sich bloß auf die Knaben zu erstrecken habe, oder ob derselbe auch auf die Mädchen und in welcher Weise auszudehnen sei". Bei der Bewerbung um Lehrerstellen an der prager k. k. Musterhauptschule ist laut M. E. v. 20. October 1850 Z. 8800 von der Bedingung der Kenntnis der böhmischen Sprache nicht Umgang zu nehmen, ohne dass jedoch jedenfalls jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden müßte, „welche bei einer bloß sonstigen Befähigung für die angestrebte Stelle auch der böhmischen Sprache kundig sind".

Mit M. E. v. 16. Juni 1854 Z. 572 ex 1853 wurde die galizische Statthalterei ermächtigt, in dem Falle, wenn Schüler von einer anderen Schule, an der die rutenische Sprache nicht obligat gelehrt wird, in höhere Classen der in den östlichen Theilen Galiziens befindlichen Hauptschule eintreten, eine Dispensation vom rutenischen Sprachunterrichte eintreten zu lassen.

In Betreff der Königreiche Kroatien und Slavonien verfügte der M. E. v. 3. Juli 1854 Z. 4372: „Es ist wünschenswert, dass bei allen Stadt- und Hauptschulen mit kroatischer Lehrsprache auf die Pflege der deutschen Sprache gehörig Bedacht genommen werde, damit insbesondere jene Schüler, welche in das Gymnasium oder in die Realschule zu übertreten gedenken, einige Kenntnis der deutschen Sprache dahin mitbringen. Der deutsche Sprachunterricht soll in der Regel in der zweiten Abtheilung der zweiten Classe mit zwei wöchentlichen Stunden beginnen, und in der dritten und vierten Classe mit drei wöchentlichen Stunden fortgesetzt werden. Es wird nicht nothwendig sein, die Unterrichtsstunden an den besagten Schulen um eben so viele Stunden, als dem deutschen Sprachunterrichte gewidmet werden, zu vermehren. Es wird, wenn ein zweckmäßiger Lehrplan entworfen wird, genügen nur eine oder die andere Stunde und nur in der zweiten und dritten Classe zuzusetzen".

Die gleichen Grundsätze wurden mit M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 1050 für Dalmatien ausgesprochen und später mit M. E. v. 30. November 1855 Z. 17444 in nachstehender Weise erläutert:

1. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist als ein Theil des Gesammtunterrichtes zu behandeln, und die demselben gewidmeten Stunden sind den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden einzureihen. Nur in dieser Verbindung kann der Unterricht in der deutschen Sprache mit Nutzen und Erfolg ertheilt werden. Die Bildung der Jugend kann dadurch in keiner Beziehung einen Nachtheil erfahren, weil die zweckmäßig besorgte Erlernung einer Sprache als ein vorzügliches Beförderungsmittel jugendlicher Bildung angesehen werden muß.
2. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist in der Regel von dem angestellten Lehr-Personale zu ertheilen; derselbe ist sonach an Hauptschulen, wo kein Lehrer oder Unterlehrer der deutschen Sprache mächtig und zur Ertheilung des Unterrichtes in derselben geeignet ist,

entweder für jetzt zu unterlassen oder ausnahmsweise an einen dazu aufgenommenen Nebenlehrer, dessen Aufnahme jedoch nur mit ministerieller Bewilligung stattfinden kann, zu übertragen.

3. Der Unterricht in einer fremden, hier in der deutschen Sprache kann nur auf den vorausgegangenen Unterricht in der Muttersprache gegründet werden. So wie die Schüler in der Muttersprache mit einer ziemlichen Geläufigkeit lesen schreiben und sprechen gelernt haben, also in vierclassigen Hauptschulen in der Regel im zweiten Semester der zweiten oder im ersten Semester der dritten Classe ist mit dem Unterrichte in der deutschen Sprache, wenn dazu zwei oder mehrere befähigte Lehrer sich vorfinden, zu beginnen.

4. Der Unterricht in der deutschen Sprache wird am erfolgreichsten durch die eigenen Classenlehrer ertheilt werden. Wo an einer Hauptschule nur ein Lehrer für diesen Unterricht befähigt ist, steht nichts entgegen, denselben erst in der vierten Classe zu beginnen; jedoch ist er in diesem Falle in mehreren wöchentlichen Stunden mit allem Eifer zu ertheilen. Sollte der hiezu befähigte und bestellte Lehrer nicht zugleich Classenlehrer sein, so ist eine gleiche Stundenzahl, als er dem deutschen Sprachunterrichte widmet, in seiner Classe von dem Lehrer der vierten Classe zu übernehmen.

5. Es ist die Einrichtung zu treffen, dass jene Hauptschullehrer, welche der deutschen Sprache mächtig sind, wofern nicht besondere Umstände als Hindernisse obwalten, in die oberen Classen der Hauptschulen versetzt werden. Bei Anstellung neuer Lehrer ist die eben bemerkte Rücksicht auf die Kenntnis der deutschen Sprache nicht außeracht zu lassen.

6. Der Unterricht in der deutschen Sprache schreitet mit den Classen fort und ist in der Regel in den Classen selbst zu ertheilen; nur in den zweiclassigen Unterrealschulen können die Schüler, wenn ihre Zahl gering und nur ein Lehrer für diesen Unterricht bestimmt ist, gleichzeitig unterrichtet werden.

7. Der deutsche Sprachunterricht hat nicht sowohl im Vortrage vieler Regeln als vielmehr im fleißigen lesen schreiben und sprechen zu bestehen. Zunächst sind die Schüler zur Erlernung von Wörtern und kurzen Sätzen anzuhalten und in der richtigen Aussprache zu üben, und ist damit fortzufahren, bis kleine Erzählungen und kurze Gespräche gelesen und mittels Fragen und Antworten besprochen und selbst kleine Schulaufgaben schriftlich verfasst werden können. Als Bücher können auch die deutschen Fibeln und Lesebücher, insoweit sie mit den italienischen oder illyrischen dem Inhalte nach übereinstimmen, benützt werden.

8. Anlangend die für den ertheilten Sprachunterricht zu bemessende Remuneration, so ist man nicht abgeneigt, jenen Haupt- und Unterrealschullehrern, welche sich diesem Unterrichte mit Eifer Ausdauer und Erfolg widmen werden, über Antrag der k. k. Statthalterei zeitweilig eine Geldbelohnung nach Maßgabe der nachgewiesenen Mühewaltung zu bewilligen. Wofern bei einzelnen Haupt- oder Bürgerschulen eigene Nebenlehrer für den deutschen Sprachunterricht bestellt werden

sollten, wird bei Bestellung derselben auch der Betrag der Remuneration bestimmt werden.

9. Durch die Einführung des deutschen Sprachunterrichtes soll dem illyrischen Sprachunterrichte an jenen Hauptschulen, wo dieser etwa schon besteht oder noch eingeführt werden sollte, kein Hindernis gelegt sein.

Auf den quarnerischen Inseln ist in Gemäßheit des M. E. v. 12. Juni 1857 Z. 17632 ex 1856 5) nach folgender Richtschnur vorzugehen: „In Betracht, dass die Hauptschulen die Aufgabe haben, die ihnen anvertrauten Schüler weiter zu führen, als es von den in engeren Gränzen sich bewegenden Trivial- oder einfachen Landschulen gefordert werden kann, und sie nicht bloß zur Betreibung mannigfacher bürgerlicher Geschäfte, sondern auch zum Eintritt in die Realschulen und Gymnasien vorzubereiten, erscheint die Erlernung der deutschen Sprache in den Hauptschulen zu Veglia Cherso und Lussin piccolo sowie in den Schulen einiger anderer Orte als ein dringendes Bedürfnis, was auch von Seite der betreffenden Gemeinden anerkannt wird. Es wird daher die Einleitung zu treffen sein, dass der Unterricht in der deutschen Sprache in der dritten Classe der genannten Hauptschulen begonnen und in der vierten Classe fortgesetzt werde, ohne dass der Unterricht in den beiden Landessprachen abzubrechen ist; die mündlichen und schriftlichen Uebungen in diesen sind vielmehr noch in zweckmäßiger Weise fortzusetzen, nur wird denselben eine geringere Zahl von Unterrichtsstunden zu widmen sein. Der deutschen Sprache sind in der dritten Classe wöchentlich wenigstens drei und in der vierten Classe wöchentlich vier Stunden zu widmen. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist als ein Pflichtgegenstand der erwähnten Classen anzusehen, weshalb die Schüler aus demselben auch zu prüfen und zu classificieren sind".

§. 601.

Bei dem Schreibunterrichte ist überhaupt auf eine sichere, leicht lesbare, gefällige und fertige Handschrift zu sehen. Dieser Unterricht beginnt mit der Schrift der Unterrichtssprache, geht in der I. Classe bis zum schreiben von Wörtern und kleinen Sätzen, in der II. Classe bis zum schreiben größerer Sätze; in der III. Classe tritt die Erlernung der anderen gebräuchlichen Schriftarten (der Current- oder der lateinischen Schrift, wofern nicht diese oder jene schon die Schrift der Unterrichtssprache ist) hinzu; in der IV. Classe wird mit diesen Schriftarten fortgefahren. Für den Schreibunterricht sind in jeder Classe wöchentlich 3 oder 4 Stunden zu verwenden.

N. V. §. 5.

§. 602.

Der Unterricht im rechnen ist in jeder Classe nach den vorgeschriebenen Lehr- und Hilfsbüchern in der Regel durch vier Stunden wöchentlich zu ertheilen.

In der I. Classe sind die Kinder in anschaulicher Weise mit den Zahlen vertraut zu machen, und zum fertigen und sicheren vor- und rückwärtszählen mit 1, 2, 3, 4, ... bis 10, von 1 bis 100, zum lesen und schreiben der Zahlen von 1 bis 100, zur Kenntnis des Gulden in seinen Theilbeträgen und ihren Benennungen, des Pfundes und seiner Theilgewichte und der im Leben gewöhnlichsten Maße anzuleiten.

In der II. Classe sind die Schüler nebst der fortgesetzten Unterweisung in der richtigen Auffassung der nächst größeren Zahlen, in den vier Rechnungsarten sowohl mündlich (kopfrechnen), als auch schriftlich (tafelrechnen) in leichten Beispielen fleißig zu üben.

In der III. Classe hat das rechnen im lesen und schreiben der Zahlen, in fortgesetzter Uebung und Anwendung der vier Rechnungsarten, und zwar in gleich und ungleich benannten Zahlen, in dem beibringen und behandeln der halben, der Drittel- und anderen im Leben häufig vorkommenden Bruchtheile (alles mündlich und schriftlich) zu bestehen.

In der IV. Classe ist die Fertigkeit des lesens schreibens und verstehens größerer Zahlen, sowie das rechnen in gleich und ungleich benannten Zahlen zu vervollständigen, die Behandlung der gebrochenen Zahlen durch die vier Rechnungsarten fortzusetzen und die Lehre von den Verhältnissen mit der einfachen und zusammengesetzten Proportion in faslicher und für das praktische Leben nützlicher Weise vorzunehmen.

N. V. §. 6.

Die Hilfsbücher für den Rechenunterricht in den untern Classen s. oben bei §. 522; für die oberste Classe ist, mit Rücksicht auf die verschiedenen Landessprachen, bestimmt:

Uebungsbuch beim Rechnungsunterrichte für die Schüler der vierten Classe an Hauptschulen.

Cvičebná kniha k vyučování v počtech pro žáky čtvrté třídy městských škol.

Ćwiczenia rachunkowe dla uczniów czwartéj klasy w szkołach miejskich i głównych.

Računična vèžbenica za učenike IV. razreda pučkih učionicah.

Esercizi di Aritmetica per gli scolari della quarta classe delle scuole elementari maggiori.

Számolási gyakorlatkönyv az ausztriai birodalombeli fö iskolák IV. osztálya számára.

Кньига упражненія при наставленію у рачунанію за ученике IV. разреда.

§. 603.

Den Gesang hat in der Regel jeder Classenlehrer mit den Schülern wöchentlich in zwei halben Stunden zu üben und es darin bis

zum richtigen und fertigen singen der gebräuchlichsten Kirchen- und einiger guten Schul- und Volkslieder zu bringen. Zur Einübung, insbesondere der Kirchenlieder, können in den Gesangsstunden auch mehrere Schulclassen zusammengenommen und dort, wo Präparandencurse bestehen, auch die Lehramts-Candidaten beigezogen werden.

N. V. §. 7, M. E. v. 29. Juni 1850 Z. 4097 Stei.: Das Clavierspiel dagegen ist kein Gegenstand der Hauptschule.

Die Anstellung eigener Gesangslehrer an Hauptschulen gegen Remuneration aus dem öffentlichen Fonde kann nicht gestattet werden. Es muß angenommen werden, dass jeder Lehrer sowohl die gebräuchlichen Kirchen- als auch einige gute Schul- und Volkslieder sowie deren Melodie kennt, und auch so viel Singstimme und Sinn für Harmonie besitzt, um den Kindern die Lieder vorsingen und die Gesangsübung leiten zu können. Sollte dieß thatsächlich bei einem oder dem andern Lehrer nicht der Fall sein, so wird es ihm nicht schwer werden, in kurzer Zeit sich die nöthige Kenntnis und Fertigkeit darin eigen zu machen. Ein künstlich musikalischer Gesangsunterricht ist nicht Aufgabe der Volksschule. Man findet zwar dagegen, dass einzelne aus allen Classen gewählte von der Natur mit besonders guter Singstimme begabte Schulkinder den eigentlichen kunstmäßigen Gesangsunterricht von einem eigenen Gesangslehrer erhalten, wofür dieser eine Entlohnung aus örtlichen Quellen bekäme, im Grundsatze nichts einzuwenden; dieser Unterricht darf jedoch weder an die Stelle der angeordneten Uebungen gesetzt, noch allenfalls daran die Folge geknüpft werden, dass die Schulkinder, resp. deren Aeltern, zu bestimmten Beiträgen zur Entlohnung des Gesangslehrers irgendwie genöthiget werden. M. E. v. 5. Februar 1856 Z. 15792 ex 1855 Krakau.

§. 604.

Der Unterricht im zeichnen ist überall, wo die Schulverhältnisse es zulässig und erwünschlich machen, in der IV. Classe einzuführen und mit dem Gesammtunterrichte in eine ersprießliche Verbindung zu bringen.

N. V. §. 8.

Um den Fortgang der Schüler im zeichnen richtig beurtheilen und mit der verdienten Note bezeichnen zu können, sind die sämmtlichen während des ganzen Curses in den Lehrstunden sowohl als auch durch häuslichen Fleiß gefertigten Arbeiten eines Schülers, nach der Zeitfolge geordnet, in einem besonderen Umschlagsbogen dem Zeichnungslehrer am Schlusse des Curses zu übergeben, welcher sie im Einverständnisse mit dem Director einer Gesammtbeurtheilung unterzieht und mit dessen Zustimmung die Classennote ertheilt. Das aus der Beurtheilung der Jahresthätigkeit im Zeichnungsfache hervorgehende Ergebnis ist sammt dem Namen des Schülers mit Worten auf dem Umschlagsbogen anzumerken. Die also geordneten und bezeichneten Jahreszeichnungen sind am öffentlichen Prüfungstage dem Schul-Inspector (Schulenoberaufseher

oder Schulbezirksaufseher) zur Beurtheilung, so wie den anwesenden Prüfungsgästen zur beliebigen Einsicht vorzulegen und können nach der Prüfung den Schülern sogleich zurückgestellt werden. M. E. v. 18. October 1850 Z. 8180 deutsch-slav. Kronl. und lomb. ven. Königreich.

§. 605.

Es gehört ferner zur Aufgabe der vierclassigen Hauptschule, ihren Schülern die unentbehrlichen und wissenswertesten Kenntnisse aus der Natur- und Vaterlandskunde beizubringen. Dieß hat jedoch nicht in besonderen Lehrstunden, sondern durch die Erläuterung des bezüglichen Stoffes in den vorgeschriebenen Lesebüchern, durch gelegentliche Erzählungen, sowie durch Veranschaulichung von Gegenständen und durch Hinweisung auf die Erscheinungen der Natur zu geschehen.

N. V. §. 9.

§. 606.

Außer den vorstehend genannten Lehrgegenständen noch andere in die Schule einzuführen oder andere als die vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbücher zu gebrauchen, ist ohne besondere Bewilligung des Ministeriums nicht gestattet.

N. V. §. 10.

§. 607.

Auf dem Grunde dieser Bestimmungen ist für jede Hauptschule der Lehrplan sammt Stundeneintheilung festzustellen. In Hinsicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Hauptschulen wird zwar gestattet, die den einzelnen Lehrgegenständen oben zugewiesenen Stunden mit richtiger Auffassung des für jeden Gegenstand festgesetzten Zieles, und mit Rücksicht auf die Fortschritte der Schüler in entsprechendem Maße zu vermehren oder zu vermindern; es soll jedoch in der Regel die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden einer Classe nicht unter 20 herabgesetzt und nicht über 24 vermehrt werden.

N. V. §. 11: Wo jedoch schon dermal in Anbetracht besonderer Verhältnisse eine größere als die vorerwähnte Meistzahl der wöchentlichen Lehrstunden mit Genehmigung des Ministeriums angenommen wurde, hat es dabei, und zwar insolange zu verbleiben, als nicht eine etwa später eintretende Aenderung jener Verhältnisse eine angemessene Verminderung der Stundenzahl zulässig macht.

Ein besonderer Lehrplan mit theilweise (in den beiden obersten Classen) erhöhter Stundenzahl wurde für die Hauptschule in Kaschau mit M. E. v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 festgesetzt.

d) Schuljahr Schulferien Schultage.

(Normalvorschrift M. E. v. 5. März 1855 Z. 3441 alle Kronländer mit Ausnahme von Lomb. Ven. u. der Militärgränze).

§. 608.

Das Schuljahr der vierclassigen Hauptschulen hat überall mit demselben Tage zu beginnen, an welchem es an den Gymnasien und Realschulen eröffnet wird, sonach:

a) mit dem 1. October: in Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Böhmen Mähren Schlesien Steiermark Tirol (mit Ausnahme von Botzen und Meran) Kärnten Krain Kroatien und Slavonien (mit Ausnahme von Fiume), in Ungarn Siebenbürgen, in der Woiwodschaft Serbien und dem temeser Banate;

b) mit dem 1. November: im Küstenlande, in Dalmatien und in Fiume;

c) mit dem 1. September: im lemberger und krakauer Verwaltungsgebiete, in der Bukowina, sodann in Botzen und Meran.

Pol. Sch. V. §. 77, Norm. Vorschr. 1), M. E. v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 §. 13. — Diese Normalvorschrift bezieht sich bloß auf Knabenhauptschulen (M. E. v. 4. Juli 1855 Z. 9559 Dalm. 2); jede öffentliche Schule, welche nach ihrer Einrichtung in die Kategorie der Hauptschulen gehört, hat die Bestimmungen derselben zu befolgen. M. E. v. 23. April 1855 Z. 5896 Tem., v. 30. April 1855 Z. 6192 Kro. Sl.

§. 609.

Die Herbst- oder Hauptferien am Schlusse des Schuljahres haben in der obersten Classe, d. i. in derjenigen, aus welcher der Uebertritt der Schüler in das Gymnasium und die Realschule stattfindet, sechs Wochen zu dauern; sie beginnen daher, beziehungsweise das Schuljahr schließt, mit dem 15. Juli oder 15. August oder 15. September, je nachdem das Schuljahr mit dem 1. September oder 1. October oder 1. November beginnt. Nach dieser Bestimmung sind auch die öffentlichen Schlussprüfungen zu ordnen.

N. V. 2, o. a. M. E. v. 4. Juli 1855 3).

Regolamento art. 26: Nelle scuole elementari maggiori e in tutte le scuole elementari delle città, nelle quali si hanno scuole maggiori, l'anno scolastico incommincia col 15 ottobre e termina coll' 8 di settembre. Dagegen setzte das Syst. schol. §. 35 Anfang und Ende des Schuljahres in den Hauptschulen auf den 4. August und 4. October fest „ita ut in his cessatio a studiis seu feriae scholasticae duos menses durent“.

§. 610.

Da für die unteren Classen der Hauptschule eine so lange Ferialzeit nicht zweckmäßig erscheint, so ist sie für dieselben auf vier Wochen zu beschränken, und daher das Schuljahr erst mit dem 1. August oder 1. September oder 1. October zu schließen, da der Anfang des Schuljahres für alle Classen der Hauptschule auf den nämlichen Tag festgesetzt werden muß.

N. V. 3), o. a. M. E. v. 4. Juli 1855 5).

§. 611.

Doch ist die Landesstelle ermächtiget, die Erweiterung der Hauptferien auf sechs Wochen auch für die unteren Classen an jenen Hauptschulen zu bewilligen, für welche dieß aus wichtigen Gründen von der betreffenden Diöcesan-Schulbehörde verlangt wird.

M. E. v. 18. Juni 1855 Z. 7115 Gal., v. 22. Juni 1855 Z. 9140 N. Ö., v. 5. August 1856 Z. 11956 Tr., v. 27. Juni 1859 Z. 9755 Oed. Es wurden jedoch mit M. E. v. 5. Februar 1856 Z. 13109 ex 1855 Krakau u. v. 15. Juni 1857 Z. 9827 Kro. Sl. die Landesstellen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es in jedem einzelnen Falle, bevor von der eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, einer sorgfältigen und allseitigen Prüfung der an der fraglichen Schule obwaltenden Verhältnisse bedürfe, und wurden denselben nachfolgende Erwägungen nahegelegt:

a) Die untern Classen der Hauptschulen sind in Ansehung des Unterrichtes Trivialschulclassen; sie werden mit wenig Ausnahmen von Kindern des Schulortes besucht, in vielen Fällen von Knaben und Mädchen. Nur in der obern oder letzten Classe befinden sich mehrere auswärtige Schüler, die während der Ferialzeit zu ihren Aeltern zurückkehren. Aus der oberen Classe geschieht der Austritt entweder zu den bürgerlichen Geschäften oder in die Mittelschulen; die meisten Schüler haben auch bereits das schulpflichtige Alter zurückgelegt. Die Schüler, welche in die Mittelschulen eintreten, bedürfen dazu einer angemessenen Vorbereitung; daher wurden sechs Wochen Ferien festgesetzt. Alles dieses findet bei den Schülern und Schülerinnen der unteren Classen nicht statt. Eine längere Ferialzeit entwöhnt sie nur der Schule. Was von der Sehnsucht der jüngeren Kinder nach ihren Aeltern, von der Unbequemlichkeit einer zwei- oder dreimaligen Abholung, von der Erhöhung des Kostgeldes ꝛc. gesagt wird, findet entweder gar nicht oder nur in seltenen Fällen statt.

b) Die meisten Hauptschulen sind zugleich Pfarrschulen; sie haben keine aus mehreren Pfarrsprengeln ausgesuchten Schüler; sie sind vielmehr verpflichtet, in ihren Classen, namentlich in den untern, die ganze schulfähige Jugend der Schulgemeinde zu unterrichten. Viele Hauptschulen unterscheiden sich, wenn von den obern Classen abgesehen wird, gar nicht von Trivialschulen. Eine allzulange Ferialzeit dürfte für

die ganze schulfähige Jugend, wie sie in den Schulgemeinden vorhanden ist, weder in Hinsicht auf die Sittlichkeit noch in Hinsicht auf die Erlernung der Schulgegenstände zuträglich sein.

c) Was von der Nothwendigkeit einer zweimaligen Reise des Schulbezirksaufsehers eingewendet wird, beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Der Unterricht in den untern Classen der Hauptschulen kann auch nach abgehaltener Jahresprüfung fortgesetzt werden, wie es auch bei Trivialschulen und bei vielen Hauptschulen z. B. bei den wiener Pfarrhauptschulen geschieht.

§. 612.

Im Laufe des Schuljahres sind an den katholischen Hauptschulen außer den Sonn- und Festtagen folgende Ferialtage: zu Weihnachten der 24. December; im Fasching, wo es bisher gebräuchlich war, der letzte Montag und Dienstag; zu Ostern die letzten drei Tage der Charwoche bis einschließlich zum Osterdienstage. Wo die Schüler der Hauptschule den Bittgängen beiwohnen, ist am Marcustage und an den drei Bitttagen keine Schule zu halten.

N. V. 5).

An nicht-katholischen Hauptschulen treten selbstverständlich an die Stelle dieser Ferien die wichtigsten Festtage des betreffenden Glaubensbekenntnisses.

§. 613.

Unter der Woche ist an Hauptschulen nur der Nachmittag am Donnerstag frei; jedoch wird unter der Bedingung, dass die vorschriftmäßige Zahl von Unterrichtsstunden abgehalten werde, gestattet, dass an jenen Hauptschulen, wo es bisher üblich war, entweder der ganze Donnerstag oder statt dessen zwei Nachmittage freigelassen werden. Der ganze oder halbe Ferialtag in der Woche darf nicht verlegt werden, wenn auf denselben ein Festtag fällt.

Pol. Sch. V. §. 83, N. V. 7) vgl. mit M. E. v. 15. März 1854 Z. 3522 Tem. Syst. schol. §. 37: In superioribus scholis elementaribus per decursum anni scholastici quovis die Jovis integro et diebus Martis post meridiem est cessatio a studiis. Caeterum qualibet die mane duabus et post meridiem duabus horis servantur praelectiones.

§. 614.

Den Hauptschuldirectoren wird gestattet, mit Vorwissen und Zustimmung des nächst höheren Schulvorstehers im Laufe des Schuljahres vier außerordentliche Ferialtage bei besonderen Anlässen zu gewähren; jedoch sollen diese Ferialtage sich nicht an andere anreihen, auch nicht ohne einen wichtigen auf die Schule Einfluss nehmenden Grund zugestanden werden.

N. B. 8. Ueber den Antrag der dalmatinischen k. k. Statthalterei, den Festtag des h. Aloisius von Gonzaga als Ferialtag zu bestimmen, wurde mit o. a. M. E. v. 4. Juli 1855 4) hiezu die Bewilligung ertheilt, jedoch mit dem Bedeuten, dass derselbe in die der Gewährung der Direction überlassenen vier außerordentlichen Ferialtage eingerechnet werden muß.

e) Lehrer-Conferenzen.

§. 615.

Um Einheit in den Unterricht, Uebereinstimmung in die Behandlung der Schüler zu bringen, ein kräftiges zusammenwirken des Lehr-Personales zu erzielen und überhaupt das beste der Anstalt in jeder Hinsicht zu fördern, hat der Oberlehrer oder Director monatliche Conferenzen mit den Lehrern und Unterlehrern zu halten und sich mit ihnen über den Lehrplan, die Unterrichtsweise, den behandelten Lehrstoff, die benützten Lehrmittel, die erzielten Fortschritte und das sittliche Verhalten der Schüler, sowie über alle Vorkommnisse in der Schule und außerhalb derselben, insoweit sich letztere auf die Schule beziehen, zu besprechen. Aus der Natur und dem Endzwecke dieser Besprechungen, in deren Kreis bloß solche Fragen, welche sich aus dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und der einzelnen Classen sowie aus den Beobachtungen der Lehrer ergeben, zu ziehen sind, ergibt sich von selbst, dass denselben auswärtige zu der betreffenden Schule nicht gehörige Lehrer nicht beigezogen werden dürfen. Dagegen kann es nur von allseitigem Nutzen sein, wenn sich auch der Ortsseelsorger oder zuweilen der Schulbezirksaufseher an diesen Besprechungen betheiligt, die übrigens sich keinesfalls in gewissen Förmlichkeiten zu bewegen, vielmehr den Charakter gegenseitiger berufsfreundlicher Mittheilungen Bemerkungen Rathschläge an sich zu tragen haben. Daher ist auch auf der Führung förmlicher Berathungs-Protocolle nicht zu bestehen, ohne dass man jedoch dort, wo diese Einrichtung bereits mit Erfolg im Gange ist, auf Einstellung derselben bringen will. Wohnt der Ortsseelsorger oder Schulbezirksaufseher der Conferenz nicht bei, so hat sich der Oberlehrer bei denselben über die Abhaltung der Besprechungen, für welche er zunächst verantwortlich zu machen ist, monatlich auszuweisen.

M. E. v. 30. April 1852 Z. 12434 ex 1851 N. Ö. 5), v. 23. Mai 1854 Z. 6668 Salzb., v. 10. December 1854 Z. 18014 N. Ö. 3), v. 23. März 1855 Z. 3352 Os., v. 13. Februar 1856 Z. 439 Oeb. 7).

Dass diese Conferenzen mit den Lehrerversammlungen, die von den Lehrern eines ganzen Schulbezirkes zu gewissen Zeiten des Jahres abgehalten werden, nicht zu verwechseln sind, versteht sich von selbst.

f) Classification.

§. 616.

Die bisherige Abtheilung des Schuljahres in zwei Halbjahre (Semester) ist beizubehalten und mit Rücksicht auf den Beginn und den Schluſs des ersteren eine solche Abtheilung zu treffen, daſs dasselbe in zwei soviel als möglich gleiche Hälften zerfalle.

M. E. v. 5. März 1855 Z. 3441 4) und v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 alle Kronl. §. 14.

§. 617.

Die Classification der Schüler ist nicht den einzelnen Classenlehrern überlassen, sondern wird in einer Lehrer-Conferenz vorgenommen, und in jeder Classe von dem Lehrer und Katecheten mit Zustimmung des Directors festgesetzt.

M. E. v. 13. Februar 1856 Z. 439 Oed. 1).

§. 618.

An Hauptschulen, die zugleich die Stelle von Pfarrschulen vertreten und daher gleich diesen in den unteren Classen Pflichtschulen sind, werden sich der Director und die Lehrer alle jene Rücksichten vor Augen halten, die bei der Classification in der niederen Volksschule maßgebend sind. In jedem Falle wird aber in den unteren Classen ein anderer Maßstab als in den höheren anzulegen sein. Es wird in den beiden unteren Classen zwar gewissenhaft, jedoch mit weniger Strenge als in der dritten Classe, aus welcher in die letzte aufgestiegen wird, und als in der vierten Classe, aus welcher viele Schüler in die Gymnasien und Realschulen übertreten, vorzugehen sein.

O. a. M. E. v. 23. März 1855 §. 16.

§. 619.

Die Classification ist nach den einzelnen in den Katalogen und auf den Zeugnissen vorgezeichneten Rubriken vorzunehmen, und aus den Fortgangsnoten der verschiedenen Lehrgegenstände die allgemeine Fortgangsclasse festzustellen. Fortgangsnoten aus solchen Hauptfächern, die eigentlich aus mehreren Lehrzweigen bestehen (wie das Sprachfach aus dem lesen, der Sprachlehre, dem rechtschreiben) und wo daher die Fortgangsnote eigentlich das Theilproduct mehrerer Einzelnoten ist, werden bei Feststellung der allgemeinen Fortgangsnote schwerer in die Wagschale fallen, als es bei der Fortgangsnote aus einem einzelnen Lehrgegenstande der Fall wäre. Die allgemeine Fortgangsclasse

hat aber nicht das Ergebnis eines aus den Einzelnnoten bloß arithmetisch berechneten Calculs zu sein; sie soll vielmehr den von dem Schüler in der Classe erworbenen Grad von Vorbildung im allgemeinen anzeigen und das Urtheil enthalten, ob derselbe auf Grundlage derselben den weiteren Unterricht in der nächst höheren Classe mit Aussicht auf Erfolg erhalten könne oder nicht.

M. E. v. 4. Mai 1855 Z. 5026 Gal. Krakau; vgl. oben §. 552.

Als Formular für die Schulzeugnisse und Kataloge ist da, wo nicht besondere auf eigenthümlichen Verhältnissen gegründete Muster bereits vorgeschrieben sind, mit o. a. M. E. v. 23. März 1855 §. 15 folgendes vorgeschrieben worden:

Schulzeugnis.

N. N. von . . . gebürtig, . . Jahre alt, . . Religion, Schüler (Schülerin) der . . Classe, hat im . . Semester des Schuljahres 18 . . dem öffentlichen Schulunterrichte . . . . beigewohnt, sich in den Sitten . . . verhalten, und bei . . . Fähigkeiten und . . . Verwendung die vorgeschriebenen Gegenstände folgendermaßen erlernt:

Für die I. Classe.	Für die II. Classe.
Die ersten Religionsbegriffe . . . . Die . . . . Sprache und das mechanische lesen . . . . Die Anfangsgründe der Sprache . . . . Die Anfangsgründe des rechnens . . Die Anfangsgründe des schreibens . .	Die Religionslehre . . . . Die . . . . Sprache und zwar: das lesen . . . . die Sprachlehre . . . . . . das rechtschreiben . . . . . Die . . . . Sprache . . . . . . Das rechnen . . . . Das schönschreiben . . . .
Für die III. Classe.	**Für die IV. Classe.**
Die Religionslehre und die biblische Geschichte . . . . Die . . . . Sprache und zwar: das lesen. . . . . die Sprachlehre . . . . . . das rechtschreiben . . . . . den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck . . Die . . . . Sprache . . . . . . Das rechnen . . . . Das schönschreiben	Die Religionslehre sammt biblischer Geschichte und Evangelium . . . Die . . . . Sprache und zwar: das lesen . . . . die Sprachlehre . . . . . . das rechtschreiben . . . . . den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck . . Die . . . . Sprache . . . . . . Das rechnen . . . . Das schönschreiben . . . . Das zeichnen . . . .

Dieser Schüler (diese Schülerin) verdient daher in die . . . . . Classe . . . . gesetzt zu werden.

. . . . . . Hauptschule zu . . . . am . . . . . . 18 . .

N. N.	N. N.	N. N.
Director.	Religionslehrer.	Hauptschullehrer.

In Absicht auf die Ausfolgung von Zeugnis-Duplicaten wurden zur Hintanhaltung von Misbräuchen die Hauptschul-Directionen mit M. E. v. 25. October 1859 Z. 13475 an alle L. St. (unter Berufung auf M. E. v. 30. April 1859 Z. 4739 Ofen) aufgefordert sich gegenwärtig zu halten, dass Duplicat-Zeugnisse nicht ohne Noth, vielmehr nur dann auszufertigen seien, wenn von Seite der Schüler oder deren Angehörigen die Ursache und der ämtliche Zweck, weshalb die Duplicate angesprochen werden, nachgewiesen und diese Nachweisung vom Director als begründet erkannt wird. Wird an diesem Grundsatze festgehalten und werden an die Wirkung desselben die Schüler bei Austheilung der Zeugnisse erinnert, so wird dem Misbrauche und der Geringschätzung solcher Urkunden von Seite der Schüler am sichersten gesteuert. Uebrigens nimmt man keinen Anstand, im Falle als es von der k. k. Statthalterei zeitweilig oder bleibend angemessen befunden werden sollte, die Ermächtigung zur Behebung einer Taxe, welche in den Lehrmittelfond zu fließen hätte, zu ertheilen. Zur Ausfertigung der Zeugnis-Duplicate bedürfen aber die Directionen keiner höheren Genehmigung und ebensowenig scheint die Uebung einen hinreichenden Grund für sich zu haben, daß, wie es zuweilen vorkommt, die Statthalterei von der Ausstellung eines solchen Duplicat-Zeugnisses die übrigen Landesstellen in Kenntniß setze.

g. Schlussprüfungen Prämien.

§. 620.

Am Schlusse des ersten Semesters ist eine Prüfung in jeder Schulclasse zu dem Zwecke abzuhalten, um ein Urtheil über die Leistungen der Lehrer, über die Fortschritte der einzelnen Classen, über den Fleiß der Schüler und über den Gesammtzustand des Unterrichtes zu gewinnen. Jede diesem Zwecke nicht förderliche Vorkehrung hat zu unterbleiben. Es sind keine Probeschriften oder Probezeichnungen zu verlangen; dagegen sind die Schreibhefte und Arbeitsbücher der Schüler, ferner die von ihnen während des Semesters eingebrachten schriftlichen Aufgaben und verfertigten Zeichnungen vorzulegen oder zur Vorlegung bereit zu halten. Zu diesen Prüfungen sind nur die nächsten Schulvorstände einzuladen; den Aeltern Vormündern und Anverwandten der Schüler ist gestattet dabei zu erscheinen.

M. E. v. 18. Februar 1854 Z. 1646 N. Ö. 1), 2), 4), 6); o. a. M. E. v. 23. März 1855 §. 14.

Es können auch von Zeit zu Zeit monatliche Prüfungen vorgenommen werden. M. E. v. 13. Februar 1856 Z. 439 Oed. 6).

§. 621.

Während der Prüfungstage ist der Unterricht in den Schulclassen nicht einzustellen; nur der der Prüfung vorausgehende Tag kann der betreffenden Schulclasse freigelassen werden. Die Dauer der Prüfung

ist nicht auf die Unterrichtsstunden zu beschränken, und haben die Katecheten und Lehrer, insoweit sie nicht durch Ertheilung des Unterrichtes in einer anderen Schulclasse abgehalten werden, pflichtgemäß beizuwohnen, um sowohl ihre Theilnahme an den Leistungen der Schule an den Tag zu legen, als auch um sich von dem Erfolge des Unterrichtes in den einzelnen Gegenständen und Schulclassen zu überzeugen.

D. a. M. E. v. 18. Februar 1854 3), 5).

§. 622.

Am Ende der Prüfung ist den Schülern die Classification bekannt zu machen; Prämienvertheilung findet am Schlusse des ersten Semesters keine statt.

D. a. M. E. v. 18. Februar 1854 2), 7), v. 23. März 1855 §. 14.

§. 623.

Nach beendigten Prüfungen hat der Director mit dem Katecheten und den Lehrern eine Conferenz abzuhalten, und mit ihnen in Beachtung der während des zurückgelegten Semesters gemachten Warnehmungen und der Prüfungsergebnisse dasjenige zu berathen, was zur Förderung der intellectuellen und religiös-sittlichen Bildung der Jugend, sowie zur weiteren Vervollkommnung der Anstalt überhaupt als zweckdienlich erscheint. Bei Hauptschulen, an welchen Lehrerbildungsanstalten bestehen, hat der pädagogische Unterricht und das Verhalten der Lehramtszöglinge einen wichtigen Gegenstand der Conferenz-Berathungen zu bilden.

D. a. M. E. v. 18. Februar 1854 8).

§. 624.

Am Schlusse des Schuljahres finden öffentliche feierliche Prüfungen mit Prämienvertheilung statt.

D. a. M. E. v. 23. März 1855 §. 14.

Um eine zweckmäßige Auswahl der Prämienbücher zu erzielen und die Beischaffung derselben auf dem kürzesten Wege sicher zu stellen, fand das Unterrichtsministerium mit E. v. 23. Juli 1850 Z. 5992 für Galizien Krakau, die Bukowina, Kärnten, Mähren und Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Tirol und Vorarlberg zu bestimmen, dass die Prämienbücher für gewisse Hauptschulen in dem für jede derselben ausgemessenen Betrage von der Landesstelle, nach Einvernehmung des Hauptschuldirectors und des bischöflichen Consistoriums über die Wahl derselben, angeschafft werden.

§. 625.

Außer den öffentlichen Prüfungen können in den Hauptschulen auch Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen aus besonderen Rück-

sichten auf Ansuchen gestattet werden. Sie sind aber nur solchen Schülern zu bewilligen, welche sich durch ein gutes Verhalten und entsprechende Verwendung empfehlen und nicht in eine dritte Classe verfallen sind. Derlei Schüler sind zur Wiederholung des Jahrganges zu verhalten. Zur Wiederholungs- und Nachtragsprüfung ist eine angemessene Vorbereitungszeit festzusetzen, eine zweite Wiederholungsprüfung aber nicht zu gestatten. Diese Prüfungen sind nach Art der Privat-Prüfungen mit Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Für Wiederholungsprüfungen darf keine Taxe, für Nachtragsprüfungen aber das für Privat-Prüfungen bewilligte Honorar abgenommen werden. Die Bewilligung zu solchen Prüfungen steht der vorgesetzten Schulbezirksaufsicht zu; der weitere Instanzenzug geht an die Diöcesan-Behörde, dann an die Landesstelle.

Pol. Sch. V. §. 89.

b. Uebertritt der Schüler in höhere Classen und in die Mittelschule.

§. 626.

Die Versetzung der Schüler in die nächst höhere Classe ist auf Grund der Classification von den Lehrern zu beantragen und mit Zustimmung des Directors und des Katecheten vorzunehmen. Es soll keinem Classenlehrer zustehen, Schüler ohne Zustimmung der beiden genannten in seine Classe aufzunehmen oder darin zurückzubehalten oder in andere zu versetzen. Eine eigene Versetzungsprüfung ist nicht vorzunehmen; ob ein Schüler für die nächst höhere Classe befähigt sei, muß sich aus dem von ihm gemachten Fortgange und aus den Beobachtungen des Katecheten Lehrers und Directors während des Schuljahres ergeben. Mit dem aufsteigen der Schüler ist nicht naturwidrig zu eilen, vielmehr darauf zu sehen, dass sie nicht allzu jung in die oberen Classen übertreten, wobei sich von selbst versteht, dass sie nicht aus verwerflichen Gründen zurück- und in ihrem Lerneifer aufgehalten werden dürfen.

Pol. Sch. V. §. 66: Der Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann nicht statthaben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten Gegenstande, in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seien.

M. E. v. 13. Februar 1856 Z. 439 Ocd. 2—5.

§. 627.

Der Uebertritt von einer Hauptschule in eine höhere Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) darf nicht gestattet werden,

ohne dass der Schüler sich vorher einer Prüfung unterzogen und mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat. Die Prüfung und Classification in der vierten Hauptschulclasse ist, um den höheren Lehranstalten nur ganz taugliche Schüler zuzuführen, mit einer erspriesslichen Strenge vorzunehmen.

Pol. Sch. V. §§. 67—69: Bemerket ein Lehrer der höheren Anstalt, dass mehrere Schüler einer und derselben niederen Anstalt, welche gute Zeugnisse dorthin mitgebracht haben, entweder in den vorgeschriebenen Gegenständen gar nicht unterrichtet oder nicht in dem erforderlichen Grade geübet sind: so wird er sich bei schwerer Verantwortung nicht beigehen lassen, über die Lehranstalt, aus der solche Schüler aufgestiegen sind, öffentlich in der Schule oder sonst in Gegenwart der Schüler zu klagen, sondern wird solches dem unmittelbaren Vorgesetzten seiner Lehranstalt melden. Dieser hat sich selbst von der Richtigkeit der Angabe gewissenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugnisse zu vergleichen und, wenn er die Beschwerden gegründet findet, dem Schulenoberaufseher oder dem Gymnasialinspector anzuzeigen, welcher nach Befinden das weitere vorzukehren, mit dem ersten Vorsteher der niederen Anstalt die freundschaftliche Rücksprache zu nehmen und, wenn die nöthige Abhilfe nicht geschähe, davon der höheren Behörde die Anzeige zu machen hat.

M. E. v. 10. December 1854 Z. 18014 N. Ö.: Um ein günstiges Resultat bei den Aufnahmsprüfungen der aus den Hauptschulen an die Gymnasien und Realschulen übertretenden Schüler sicher zu stellen, findet man nachstehende Weisungen zu erlassen:

1. Es ist dafür zu sorgen, dass in die vierten Classen der Haupt- und Pfarrhauptschulen, aus welchen der Eintritt in die Mittelschulen erfolgt, nur ganz taugliche Lehr-Individuen, welche mit einer zureichenden Geschicklichkeit insbesondere in den Gegenständen der Unterrichtssprache und des rechnens einen anhaltenden Fleiß verbinden, zugelassen werden.
2. Es ist die Einleitung zu treffen, dass die Lehrer an den Haupt- und Pfarrhauptschulen sich an eine bestimmte Terminologie, insbesondere beim Unterrichte in der deutschen Sprache halten, die Schüler an dieselbe gewöhnen und nebenbei die davon abweichenden, jedoch noch gangbaren Benennungen gehörig erklären. Siehe oben §. 599.

B. Von den Pfarrhauptschulen.

(Normal-Vorschrift: M. E. v. 23. Februar 1852 Z. 1167 Böhm., v. 23. December 1857 Z. 21203 Stei.)

§. 628.

Bleibt eine Schule, an welcher das für Hauptschulen befähigte Lehr-Personale den vorschriftmäßigen Unterricht nach dem Plane der vierclassigen Hauptschulen ertheilt, in allen anderen Beziehungen in der

Stellung und den Verhältnissen einer Trivialschule, so erhält sie mit dem Namen einer Pfarrhauptschule lediglich die Berechtigung, ihre eigenen öffentlichen Schüler bis zu dem von den eigentlichen Hauptschulen festgesteckten Ziele zu führen, ihnen giltige Hauptschulzeugnisse auszustellen und sie somit zum Uebertritt in das Gymnasium oder die Realschule zu befähigen.

Pfarrhauptschulen sind also solche Schulen, welche zwar mit einem für eigentliche Hauptschulen befähigten Lehr-Personale versehen sind, die Schuljugend in vier Abtheilungen und einer gleichen Zahl von Lehrzimmern unterrichten, den für Hauptschulen vorgeschriebenen Lehrplan befolgen und darum, weil sie ein gleiches Ziel wie die eigentlichen Hauptschulen zu erreichen bestrebt sind, auch die Berechtigung zur Ausstellung giltiger Hauptschulzeugnisse an ihre eigenen (öffentlichen) Schüler besitzen, dennoch aber keine eigentlichen Hauptschulen sind, vielmehr in allen anderen Stücken aus den Verhältnissen der Trivialschule nicht heraustreten. M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 N. Ö. l), m).

Pfarrhauptschulen sind eigentlich bloße Trivialschulen, welche nur mit Rücksicht auf das Bedürfnis erweiterter Jugendbildung in solchen Städten und gewerbthätigeren Ortschaften, wo die Jugend ohnehin schon in mehreren Lehrzimmern unterrichtet wurde, aber die Mittel zur Errichtung einer eigentlichen Hauptschule nicht hinreichten, durch Erweiterung des Unterrichtes nach dem für Hauptschulen vorgeschriebenen Plane auf eine höhere Stufe gehoben worden sind, ohne dass ihre sonstigen Verhältnisse eine wesentliche Veränderung erfahren hätten. M. E. v 10. März 1857 Z. 3993 N. Ö. a).

§. 629.

Zur Errichtung von solchen Pfarrhauptschulen wird erfordert:

a) dass die schulfähige Jugend in vier Classen mit einer gleichen Anzahl von Lehrzimmern ordnungsgemäß vertheilt und unterrichtet,

b) dass ein für Hauptschulen befähigtes Lehr-Personale angestellt und angemessen dotiert, und

c) dass der für Hauptschulen vorgeschriebene Lehrplan mit den eingeführten Schulbüchern befolgt werde.

In der Stellung des Lehr-Personales und Einrichtung der Schule geht sonst keine Veränderung vor sich, und können auch die Mädchen, wo für sie keine abgesonderte Schule besteht, gemeinschaftlich mit den Knaben unterrichtet werden.

Norm. V.

Zwischen Pfarrhauptschulen und eigentlichen Hauptschulen besteht somit kein Unterschied bezüglich

a) des Lehrplanes und Lehrzieles,

b) der Zahl von vier Lehrzimmern und Schülerclassen,

c) der Hauptschulbefähigung des Lehr-Personales.

Dagegen bestehen, wie sich aus dem weiter folgenden ergeben wird, Unterschiede

a) in der Eigenschaft des Lehr-Personales, indem an Pfarrhauptschulen meist nur ein Lehrer und neben ihm nur gehörig befähigte Unterlehrer bestellt sind, während an den eigentlichen Hauptschulen größtentheils so viel Lehrer als Classen bestehen;

b) in der Bestellung des Lehr-Personales: An Pfarrhauptschulen bleiben die Patronatsrechte bezüglich der Präsentation ungeschmälert aufrecht, nur ist dieselbe der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen; die Lehrer an den eigentlichen Hauptschulen dagegen werden von der Landesstelle ernannt, welche die vorausgegangene Präsentation oder Optation wohl zu berücksichtigen hat, jedoch keineswegs an selbe gebunden ist;

c) in der Stellung des Lehr-Personales: Lehrer und Unterlehrer, sowie deren Witwen und Waisen, sind wohl an eigentlichen Hauptschulen pensionsfähig, an Pfarrhauptschulen aber in der Regel nicht;

d) in der Organisierung der Anstalt: Der nächste Vorstand der Pfarrhauptschule ist wie bei Trivialschulen der Pfarrer, sie haben keinen eigenen Director, sondern der Lehrer hat zugleich, wie an Trivialschulen, die Leitung der Schule; eigentliche Hauptschulen stehen entweder unter einem mit eigenem Gehalt systemisierten Director, oder der befähigteste unter den Lehrern besorgt gegen Remuneration die Directionsgeschäfte;

e) in den Befugnissen der Anstalt: Pfarrhauptschulen sind zur Ausstellung giltiger Hauptschulzeugnisse an ihre eigenen öffentlichen Schüler berechtigt, sie dürfen dagegen nicht, wie die eigentlichen Hauptschulen, Privatschüler prüfen und an sie giltige Zeugnisse ausstellen.

f) Mit eigentlichen Hauptschulen, nicht aber mit bloßen Pfarrhauptschulen können Unterrealschulclassen in Verbindung gebracht werden. M. E. v. 11. October 1854 Z. 14316 Mäh., v. 22. October 1855 Z. 16145 Tir., v. 10. März 1857 Z. 3993 N. Ö. b), c), v. 4. Jänner 1858 Z. 22455 ex 1857 Großw.

Sowie daher bei einer Pfarrhauptschule mehrere Lehrerstellen angemessen dotiert und die erforderlichen Mittel zur Remunerierung des Directors, so wie zur normalmäßigen Pensionierung des Lehr-Personales aufgebracht und sichergestellt sind, kann dieselbe zu einer eigentlichen Hauptschule erhoben werden. Norm. Vorschr.

§. 630.

Der Lehrer, dem der Schuldienst verliehen wird, hat die Obsorge über alle Classen der Pfarrhauptschule zu führen und jeden der ihm beigegebenen Unterlehrer so zu leiten, dass er das seiner Classe gesetzte Ziel vollständig erreiche. Derselbe wird, wofern bei Errichtung der Pfarrhauptschule nicht etwas anderes festgesetzt wurde, in der hergebrachten Weise angestellt, jedoch vom Ordinariate vor Aushändigung des Anstellungs-Decretes der Landesstelle zur Bestätigung namhaft gemacht. Da demselben die Leitung mehrerer Classen und des ihm beigegebenen Lehr-Personales übertragen ist und er überdieß auch für die

äußere Ordnung und die Geschäftsführung zunächst zu sorgen hat, so ist ihm der Name eines **dirigierenden (leitenden) Lehrers** beizulegen.

N. B., M. E. v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 §. 12.

Die Bestimmungen der provisorischen Instruction für Directoren katholischer Hauptschulen (M. E. v. 21. October 1858 Z. 18367) sind in ihren wesentlichen Punkten auch von den dirigierenden Lehrern der Pfarrhauptschulen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse derselben zu beobachten. Prov. Instr. Anhang I.

Die Eigenschaft einer Pfarrhauptschule gibt den Individuen des an diesen Volksschulen angestellten Leitungs- und Lehr-Personales kein Recht, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform unter andern Bedingungen oder nach einer anderen Diätenclasse zu bedienen, als für Lehrer an Trivialschulen festgesetzt ist. M. E. v. 21. October 1858 Z. 11637 Böhm.

Was insbesondere die Pfarrhauptschulen in Wien betrifft, wo sich vielfach der Misbrauch eingeschlichen hatte, dass die „Oberlehrer" sich der Uebernahme des regelmäßigen Unterrichtes in einer Schulclasse entschlugen, so wurde mit M. E. v. 10. Jänner 1850 Z. 9430 ex 1849 folgende Erläuterung gegeben: „Alle Oberlehrer schon bei ihrer Anstellung von der Unterrichtsertheilung dispensieren wollen, heißt sie ihrer ersten und wichtigsten Bestimmung entziehen. Es soll kein Lehrer als Oberlehrer angestellt werden, der nicht eine vorzügliche Befähigung zum Unterrichte nachweisen kann. Ist sie ihm aber eigen, so wäre es offenbar ein Verlust für die Schule, ihn dem Unterrichte entziehen und bloß mit der Aufsicht über einige Unterlehrer beauftragen zu wollen. Der Oberlehrer wird durch sein Beispiel, durch seine mustervolle Unterrichtsertheilung und Schulzucht auf die Ausbildung, den Schuleifer und die allseitige Pflichterfüllung der Unterlehrer weit nachdrücklicher einwirken, als es durch bloßes aufsichthaben und ermahnen geschehen kann. Die Pfarrschulen Wiens bleiben Volksschulen und bedürfen **keiner eigens besoldeten Directoren**, wenn sie auch die vierte Hauptschulclasse in sich aufgenommen haben und einen gleichen Rang mit den Hauptschulen von vier Classen einnehmen. Der tüchtige schuleifrige Lehrer wird eine Enthebung vom Unterrichte selbst nicht ansprechen, und der kränkliche oder altersmüde kann die gewünschte Erleichterung auf die im M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 (s. oben §. 382) angedeutete Weise erhalten".

§. 631.

Die Bestellung **eigener Katecheten** an Pfarrhauptschulen kann **nicht** begünstigt werden. Bei solchen Schulen soll weder der mit dem Religions-Unterrichte betraute Katechet der Seelsorge, noch die Seelsorgegeistlichkeit der Schule ganz entfremdet werden. Sollte die Pfarrgeistlichkeit ihren seelsorgerlichen Pflichten, zu denen auch die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Schulen und die leitende Ueberwachung derselben gehört, nicht genügen können, so wäre auf die Beigebung eines neuen Hilfspriesters anzutragen.

M. E. v. 12. Juli 1856 Z. 10111 Böhm.

§. 632.

Die Unterlehrer werden, wenn nicht ein besonderer Vorgang festgesetzt wurde, vom Schulbezirksaufseher im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger angestellt; nur ist das Anstellungsdecret vor Aushändigung desselben der Diöcesan-Schulbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Dieselben werden von dem dirigierenden Lehrer im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger und Schulbezirksaufseher in die einzelnen Classen vertheilt und können, wenn es für die Schule als zuträglich erkannt wird, mit den Schülern aus einer Classe in die nächst höheren aufsteigen.

Norm. Vorschr.

Wo an einer Pfarrhauptschule der Chordienst von dem Lehr-Personale versehen werden soll, kann diese Verrichtung auch einem andern als dem dirigierenden Lehrer übertragen werden, welcher letztere in solchem Falle zur Aushilfe auf dem Chore gegen seinen Willen nicht zu verhalten ist. M. E. v. 18. Juni 1852 Z. 5882 N. Ö.

§. 633.

Was die Dotation des Lehr-Personales betrifft, so ist in jedem Falle dahin zu wirken, dass nicht nur für den dirigierenden Lehrer, sondern auch für die nothwendigen Unterlehrer ein Einkommen gesichert werde, das mit den erhöhten Anforderungen, welche an dieselben gestellt werden, in einem richtigen Verhältnisse steht und zu der Erwartung berechtiget, dass sich jederzeit für Hauptschulen befähigte Lehr-Individuen um derlei Unterlehrerstellen bewerben werden.

Ebenso würde es für eine zu errichtende Pfarrhauptschule nur von Nutzen sein, wenn die Gemeinde für jenen Seelsorgepriester, welcher den Religionsunterricht in der Schule übernimmt, eine angemessene Zulage bestimmen und sich zur unverkürzten Abreichung derselben verpflichten möchte.

Das Lehr-Personale an Pfarrhauptschulen ist nur dann pensionsfähig, wenn die Pensionierung desselben festgesetzt wurde, was immerhin sehr erwünschlich wäre und deshalb bei Errichtung solcher Schulen anzustreben ist. Dafern dieß nicht der Fall ist, gilt in Bezug auf die Vertretung unfähig gewordener Lehrer beim Unterrichte durch zeitweilig aufzunehmende Personalgehilfen, sowie auf die Unterstützung der zurückgelassenen Witwen und Waisen dasselbe, was bei gewöhnlichen Trivialschulen.

Norm. V.; o. a. M. E. v. 12. Juli 1856; M. E. v. 8. Juni 1858 Z. 9273 O. Ö.

§. 634.

Pfarrhauptschulen besitzen die Berechtigung zur Ausstellung giltiger Hauptschulzeugnisse an ihre öffentlichen Schüler, sind jedoch nicht

befugt Privatschüler zu prüfen. Die Zeugnisse werden von dem dirigierenden Lehrer und Katecheten unterzeichnet, und von dem Ortsseelsorger unter Beidrückung des Pfarrsiegels mitgefertigt.

Norm. V.

C. Von den eigentlichen Hauptschulen.

a) Allgemeiner Grundsatz.

§. 635.

Eigentliche Hauptschulen bilden sowohl in Hinsicht auf den Umfang des Unterrichtes und die Nothwendigkeit einer entsprechenden Befähigung des Lehr-Personales, als auch in Hinsicht auf ihre Stellung zu den höheren Lehranstalten, namentlich zu den Gymnasien und Realschulen, eine höhere Gattung von Volksschulen, und können daher nicht mehr in jeder Beziehung nach den für Trivialschulen geltenden Normen behandelt werden. Sie fordern zu ihrem gedeihlichen Fortbestande nicht nur eine ganz geregelte Leitung und Ueberwachung, sondern auch eine eigene Vorsicht bei Anstellung des erforderlichen Lehr-Personales.

M. E. v. 18. Februar 1853 Z. 770 Böhm.

b) Errichtung und Erhaltung.

§. 636.

Zum Bestande einer eigentlichen Hauptschule wird erfordert:

1. dass ein geeignetes Schulhaus mit wenigstens vier zweckmäßig eingerichteten Lehrzimmern vorhanden,
2. dass ein zureichender Gehalt für mindestens vier Lehrerstellen, von denen nur ausnahmsweise, so lange die Mittel nicht auslangen, eine oder die andere durch Unterlehrer besetzt werden kann, sowie ein Gehalt oder eine Vergütung für den Director ausgemittelt,
3. dass die vorschriftmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichtes sichergestellt,
4. dass für Reinigung Beheizung und Instandhaltung der Schulräumlichkeiten fürgesorgt sei.

M. E. v. 5. Jänner 1851 Z. 63 N. Ö., v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 alle Kronl. §. 18.

Bei Erhebung von Trivialschulen zu Hauptschulen ist mit der nöthigen Vorsicht vorzugehen; auch soll für einen Ort niemals eine Hauptschule früher bewilligt werden, bevor nicht für die untere Volksschule vollständig fürgesorgt, die nöthige Sicherheit für die Herstellung der zur zweckmäßigen

Unterbringung der anverlangten höheren Schulclassen erforderlichen Localitäten nachgewiesen und alle übrigen Erfordernisse, zu denen insbesondere zureichende Lehrergehalte gehören, sichergestellt sind. M. E. v. 22. October 1851 Z. 10400 u. v. 3. August 1853 Z. 7674 Böhmen.

§. 637.

Die Gründung und Einrichtung, Dotierung und Erhaltung der Hauptschulen liegt, dafern hiefür nicht durch Stiftungen oder andere besondere Mittel gesorgt ist, den Gemeinden ob. Vertritt die Hauptschule zugleich die Stelle der nothwendigen Pfarrschule, so greifen bei Errichtung derselben die gleichen Concurrenz-Vorschriften im Umfange des Bedürfnisses der Pfarrschule Platz, welche für Trivialschulen gelten. Oeffentliche Fonde können in der Regel nur dann in Anspruch genommen werden, wenn mit der Hauptschule eine Lehrerbildungsanstalt verbunden ist und hiermit die Schule zugleich Bedürfnissen dient, welche über die Marken der eigenen Gemeinde reichen.

Pol. Sch. V. §. 369 4), 7), 9), 10). M. E. v. 25. Juni 1856 Z. 9592 Sieb., v. 11. Februar 1857 Z. 7660 ex 1856 Kärn.

Bei jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuiten-Collegio entstanden sind und die nach einer a. h. E. daraus erhalten werden sollen, hat es auch künftig dabei sein Verbleiben; pol. Sch. V. a. a. O. 8). Doch sind nicht-systemisierte neue Erfordernisse auch für diese Schulen in der Regel aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§. 638.

Dieß gilt auch von den ehemaligen sogenannten Kreishauptschulen, insoweit dieselben die Stelle von Pfarr- oder Gemeindeschulen vertreten, und würde dieß Verhältnis durch eine in der Kreisstadt neben jener bestehende andere Haupt- oder Trivialschule nur in dem Falle alteriert werden, als der Bestand der letzteren nicht an und für sich durch die Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder bedingt wäre.

Wichtige Gründe haben einst die Regierung bestimmt, die Lehrerbesoldungen an den sogenannten Kreishauptschulen ganz oder zum Theile auf den öffentlichen Fond zu übernehmen. Siehe pol. Sch. V. §§. 23, 369 2). Sie lagen in den Schulverhältnissen einer Zeit, wo die Staatsverwaltung zuerst das Volksschulwesen zum Gegenstande ihrer ernsten Fürsorge machte und deshalb diese zahlreichen Musterschulen aus öffentlichen Mitteln schaffen mußte. Diese Gründe sind jedoch nicht mehr vorhanden, seitdem die Volksschulen sich vermehrt und eine bessere Einrichtung erhalten haben, in Folge dessen die den Kreishauptschulen ursprünglich gegebene Bestimmung eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Die Kreishauptschulen, besonders jene derselben, welche zugleich die Pfarrschule eines Ortes vertreten, gehören

nunmehr in die Reihe der gewöhnlichen Volksschulen, deren Erhaltung auf Ortsmittel gewiesen ist, und es kann nicht gerechtfertigt werden, wenn die Behörden, davon absehend, für die Zwecke dieser meist in wohlhabenden Städten befindlichen Schulen mit Bevorzugung vor allen anderen Gemeinden, welche ihr Schulwesen seither durch eigene Mittel bestellen, den öffentlichen Fond mit neuen Anforderungen in Anspruch nehmen, anstatt günstige Umstände zur Verminderung der bisherigen Lasten desselben zu benützen. Die bisher giltigen zum Theil in der pol. Sch. V. enthaltenen Vorschriften, welche einen gegentheiligen Grundsatz auszusprechen scheinen, sind daher fernerhin bei Anwendung derselben auf einzelne dieser Schulen nur als provisorische Vorkehrungen und nur insofern als normativ zu betrachten, als mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Schulgemeinde eine weitere verhältnismäßige Vertretung derselben von Seite des öffentlichen Schulfondes sich als unabweislich darstellt, was jedoch in steter Evidenz gehalten werden muß. M. E. v. 27. Juni 1855 Z. 9327 N. Ö., v. 21. März 1857 Z. 3659 Krak., v. 21. November 1857 Z. 19038 Lomb. Ven., v. 15. April 1858 Z. 2053 Gal.

c. Lehrer.

α) Ernennung und Anstellung.

§. 639.

Die Ernennung aller Lehrer und Unterlehrer an eigentlichen Hauptschulen, ohne Unterschied ob dieselben aus Pfarrschulen entstanden sind und diese fortan zugleich vertreten oder ob sie abgesondert neben der Pfarrschule bestehen, steht der Landesstelle zu, weil diese, welche das Schulwesen des ganzen Landes überwacht, berufen ist, die Verdienstlichkeit und Befähigung der zum Lehramte an Hauptschulen berechtigten Individuen zu würdigen.

Pol. Sch. V. §. 135, Regolamento art. 55; M. E. v. 4. October 1850 Z. 7879 N. Ö., v. 18. Februar 1853 Z. 770 Böh., v. 3. Jänner 1855 Z. 17400 ex 1854 Ung. a), v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 §. 2 und v. 12. März 1858 Z. 430 ad f) Ung. Tem. Kro. Sl.

§. 640.

Zur Besetzung erledigter Hauptschullehrerstellen hat die Landesstelle jedesmal einen Concurs auszuschreiben. Die Concursausschreibung soll — da die Befähigung aller Lehrer an einer Hauptschule gleich ist und um dem Hindernisse einer zweckmäßigen Verwendung der Lehrkräfte zum besten der Lehranstalt, sowie allfälligen Uebelständen, welche aus dem ungestörten Verbleiben einzelner Lehrer in einer bestimmten Classe leicht entspringen können, zu begegnen — nicht eine bestimmte

Schulclasse, sondern bloß die betreffende Gehaltsstufe als erledigt bezeichnen.

O. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 6, M. E. v. 24. Februar 1854 Z. 2507 N. Ö., v. 23. Mai 1854 Z. 7316 O. Ö. 5).

§. 641.

Die an die Landesstelle gerichteten Gesuche sind mit dem Taufscheine, dem Lehrfähigkeits- sowie dem Verwendungs- und Sitten-Zeugnisse zu belegen und bei der Schulbezirksaufsicht oder, wenn die Hauptschule unmittelbar dem Schulenoberaufseher untersteht, bei der Diöcesan-Behörde einzubringen.

O. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 6.

§. 642.

Ist die zu besetzende Stelle eine solche, über welche einem Privatpatron oder einer Gemeinde das Präsentationsrecht zusteht, so sind nach Ablauf der Concurs-Frist die eingegangenen Gesuche durch die Schulbezirksaufsicht oder die Diöcesan-Behörde, welche vorerst die Qualification und Anstellungsfähigkeit der einzelnen Bewerber zu prüfen und nach gründlicher Erwägung die Reihenfolge bezüglich ihrer stufenweisen Würdigkeit (Qualificationstabelle) aufzustellen hat, an den Präsentanten zur Ausübung seines Wahlrechtes zu leiten. Für die Qualification ist hauptsächlich auf Fähigkeiten und Dienstkenntnis zu sehen; das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschäftskenntnis und Vertrauenswürdigkeit eine mehrere Rücksicht gewähren.

Wo es sich, wie in der Regel bei Gemeinden rücksichtlich der aus ihren Mitteln erhaltenen Hauptschulen, um keine rechtsförmliche Präsentation, sondern um die Ausübung eines bloßen Vorschlagrechtes oder um die Abgabe eines Gutachtens oder Wunsches handelt, ist die Abfassung einer eigentlichen Qualificationstabelle nicht nothwendig und am allerwenigsten die Bestimmung einer förmlichen Terna am Platze; jedenfalls aber bleibt es der Schulbehörde unbenommen, einen oder den anderen Bewerber mit Rücksicht auf dessen vorzugsweise Eignung besonders anzuempfehlen, oder im Gegentheile einzelne nach sorgfältiger Würdigung als minder geeignet erkannte Candidaten der vorschlagsberechtigten Gemeinde als solche zu bezeichnen.

Pol. Sch. V. §. 135, M. E. v. 31. December 1856 Z. 18885 Gal., v. 3. April 1857 Z. 5373 Krakau.

§. 643.

Den von dem Privatpatrone oder der vorschlagsberechtigten Gemeinde erstatteten Vorschlag oder ausgesprochenen Wunsch, welcher sich auch auf mehr als einen Candidaten erstrecken, allenfalls in einem Terna-Antrag formuliert werden kann, hat die Schulbezirksaufsicht mit ihrem Gutachten an die Diöcesan-Behörde und diese weiter oder, wenn die Hauptschule ihr geradezu untersteht, unmittelbar mit ihrem Vorschlage und mit einer vollständigen die erforderlichen Rubriken enthaltenden Competententabelle, worin das Religionsbekenntnis ausdrücklich bemerkt werden muß, an die Landesstelle zu leiten. Die Ernennungsbehörde ist an den gemachten Vorschlag nicht gebunden; doch soll sie nur aus zureichenden Gründen von dem Antrage des Präsentanten abgehen, den Wunsch der vorschlagsberechtigten Gemeinde nach Billigkeit, und so viel als es mit dem Interesse der Lehranstalt vereinbar ist, berücksichtigen. Glaubt die Landesstelle den gestellten Antrag zurückweisen zu müßen, so kann sie entweder die Erstattung eines neuen Vorschlages binnen einer festgesetzten Frist verlangen oder ohne weiteres den ihr am geeignetsten scheinenden Candidaten ernennen.

M. E. v. 18. Februar 1853 Z. 770 Böh., v. 23. October und 23. December 1856 Z. 12520 und 16781 Gal. Krak.; o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 7.; M. E. v. 28. October 1857 Z. 15188 Gal. Glauben der Patron oder die Gemeinde durch die Abweichung von ihrem Vorschlage in ihrem Rechte beeinträchtigt zu sein oder etwas gegen die Person des ernannten einwenden zu müßen, so bleibt es ihnen unbenommen, innerhalb der gesetzlichen oder ausdrücklich anberaumten Recursfrist höheren Orts Berufung einzulegen, und ist in solchem Falle bis zur herabgelangten Entscheidung mit dem Vollzuge der Ernennung inne zu halten.

§. 644.

Wo ein Präsentations- oder Vorschlagsrecht nicht inmitten liegt, hat die Landesstelle über die im Wege der Diöcesan-Behörde ihr gutächtlich zugekommenen Bewerbungsgesuche die im Interesse der Lehranstalt geeignetste Wahl zu treffen, in jedem Falle aber das Anstellungsdecret auszufertigen und an die Diöcesan-Behörde zu übermitteln, welche die weitere Zustellung veranlasst.

Pol. Sch. V. §§. 152, 460; o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 9. Wie die Concurs-Ausschreibung, so hat auch das Anstellungs-Decret nicht für eine bestimmte Schulclasse, sondern bloß für die betreffende Hauptschule mit dem verliehenen Gehalte zu lauten. M. E. v. 15. September 1854 Z. 8984 Gal., v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 alle Kr. L. §. 17.

§. 645.

Die angestellten Lehrer sind von der Diöcesan-Behörde zu beeidigen (Pflicht- oder Diensteid), welche bei Hauptschulen außerhalb der bischöflichen Stadt hiezu die Schulbezirksaufsicht beauftragt.

Pol. Sch. V. §. 141, M. E. v. 27. October 1857 §. 9, v. 12. März 1858 Z. 4230 Ung. Tem. Kro. Sl. ad d).

Auch die an öffentlichen vollständig eingerichteten israelitischen Hauptschulen systemisierten und zum eigentlichen Lehrkörper gehörigen Lehr-Individuen, sie mögen in der Eigenschaft von Lehrern oder Unterlehrern angestellt sein, sind pensionsfähig, daher auch zu beeiden. M. E. v. 20. Jänner 1858 Z. 686 Ofen.

§. 646.

Alle an Hauptschulen angestellten Lehr-Individuen sind, dafern sie nicht schon früher in gleicher Eigenschaft definitiv angestellt waren, durch drei vom Tage ihrer ersten Anstellung gerechnete Jahre nicht als stabil zu betrachten. Erst nach drei Jahren sind sie für stabil zu erklären, wenn sie Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens gegeben haben, wo ihnen sodann die früheren Jahre so angerechnet werden, als ob dieselben in der stabilen Dienstleistung zugebracht worden wären. Die Stabil-Erklärung wird dem Anstellungs-Decrete zusatzweise beigefügt. Bei nicht entsprechender Verwendung kann die Probezeit bis auf weitere drei Jahre verlängert werden, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Bewerbung um eine Stelle an einer niederen Volksschule zu gestatten ist, wofern nicht eine gänzliche Entlassung vom Lehrfache angedeutet erscheint.

Pol. Sch. V. §§. 135, 152; M. E. v. 4. Juli 1855 Z. 9307 Tem. 2), o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 10. Einer wiederholten Prüfung vor der Stabil-Erklärung bedarf es nicht, da ohnedieß nur solche Individuen an Hauptschulen angestellt werden können, welche sich mit dem Zeugnisse für Hauptschulen ausgewiesen haben.

β) Rang- und Dienstverhältnisse.

§. 647.

Da die Lehrbefähigung für alle an einer Hauptschule angestellten Lehrer die gleiche ist und die Anstellung nicht für eine bestimmte Schulclasse erfolgt, so kann sich auch das Rangverhältnis unter ihnen nicht nach der Verwendung in der unteren oder höheren Schulclasse, sondern einzig nach der in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers vollbrachten

längeren oder kürzeren Dienstzeit richten, wofern nicht die Anstellung und das darüber ausgestellte Decret etwas anderes festsetzt.

M. E. v. 18. Februar 1853 Z. 770 Böh., v. 23. Mai 1854 Z. 7316 O. Ö. 5); o. a. M. E. v. 27. October 1857 §. 11.

§. 648.

Darum kann umgekehrt die Dienstzeit, das Rang- und Gehaltsverhältnis nicht den entscheidenden Maßstab für die Verwendung der einzelnen Lehrer abgeben, deren jeder vielmehr in jene Classe zu stellen ist, für welche er sich nach seiner Befähigung am meisten eignet.

M. E. v. 30. April 1852 Z. 12434 ex 1851 N. Ö. 3), v. 18. Juni 1852 Z. 5882 N. Ö.; o. a. M. E. v. 18. Februar 1853; M. E. v. 16. Februar 1859 Z. 22454 ex 1858 Oed.

Wo dagegen Hauptschullehrer aus früherer Zeit für bestimmte Classen angestellt sind, kann ihre Verwendung in anderen Classen nur mit ihrer Einwilligung oder, wofern diese nicht erzielt wird und die Versetzung in eine andere Classe zum besten der Lehranstalt als nothwendig erscheint, auf Anordnung der Landesstelle im Einvernehmen mit der Diöcesan-Behörde stattfinden. O. a. M. E. v. 23. Mai 1854 5).

§. 649.

Sowie aber jeder Hauptschullehrer die gleiche formelle Befähigung von der Lehrerbildungsanstalt mitbringt, so soll er auch streben, seine individuelle Befähigung für den Unterricht in allen Classen zu erweitern, nicht nur um auch in die höheren Classen aufsteigen zu können, sondern auch darum, weil er in jeder Classe erst dann zweckmäßig zu lehren im Stande sein wird, wenn er den ganzen Umfang des Unterrichtes inne hat und sonach in der Lage ist, den Unterricht in seiner Classe in das rechte Verhältnis zu bringen, seine Schüler auf die folgenden Classen gehörig vorzubereiten. Das aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern durch alle oder doch einige Classen ist überall einzuführen, wo dasselbe nach der individuellen Eignung der Lehrer und nach den übrigen Verhältnissen der Schule als wahrhaft förderlich für den Schulzweck erscheint.

O. a. M. E. v. 30. April 1852 4), v. 23. März 1855 §. 17; M. E. v. 25. Mai 1858 Z. 8482 Buk.

Um den Lehrern, welche zwar in einer niedrigen Gehaltsstufe angestellt sind, jedoch in Folge des aufsteigens in eine höhere Classe als Classenlehrer sich mit belobtem Erfolge verwenden werden, einen sie ebenso hiefür belohnenden, als auch zur guten Verwendung anspornenden Vortheil zuzuwenden, ist als Norm festzuhalten, dass solche Lehrer bei Bewerbungen um erledigte höhere Lehrerstellen der Kategorie, welche sie schon in Folge des aufsteigens als Classenlehrer besorgt haben, ceteris

paribus vor den übrigen Bewerbern, bei welchen dieser Umstand nicht vorhanden ist, den Vorzug haben sollen, unter mehreren Bewerbern aber, bei welchen dieser Umstand vorhanden ist, ceteris paribus der Bewerber vor allen berücksichtiget werde, welcher an der Hauptschule, wo die erledigte Stelle zu besetzen kommt, bereits angestellt ist und diese höhere Classe bereits durch eine längere Zeit besorgt hat. M. E. v. 15. September 1854 Z. 8984 Gal.

§. 650.

Wo die Mittel dazu nicht ausreichen, ist auf der Anstellung von vier wirklichen Lehrern für die vier Hauptschulclassen nicht zu bestehen; es kann eine und die andere Schulclasse einem Unterlehrer übertragen werden, der dann in Absicht auf die Führung des Unterrichtes und die Handhabung der Schulzucht in der ihm anvertrauten Schulclasse die gleiche Stellung wie ein wirklicher Lehrer einnimmt, ohne dass ihm jedoch darum der Rang und Titel eines solchen gebürte.

D. a. M. E. v. 23. März 1855 §. 18; M. E. v. 5. Mai 1859 Z. 6724 Stei.

γ) Bezüge.

§. 651.

Die den Lehr-Individuen an Hauptschulen bemessene, ihrer größeren Befähigung und wichtigeren Dienstleistung entsprechende Besoldung fließt mit Ausnahme jener, welche und insoweit dieselben aus öffentlichen Fonden dotiert sind, aus denselben Quellen wie jene der Triviallehrer. Es müßen darüber auch in gleicher Weise wie bei letzteren vorschriftmäßige Schulfassionen errichtet werden.

M. E. v. 20. September 1856 Ung. Tem. Kro. Sl. Z. 6532 §. 1. In Betreff der früher sogenannten Provincial-Hauptschulen im lomb. venet. Königreiche bestimmt dießfalls der M. E. v. 21. November 1857 Z. 19038 folgendes: „Die Beiziehung der Ortsmittel zur Dotierung der Provincial-Hauptschulen wird am zweckmäßigsten in der Art durchzuführen sein, dass die Gemeinden den aus öffentlichen Fonden mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend besoldeten Lehr-Individuen entweder Gehaltszulagen oder angemessene Quartiergelder erfolgen, oder dass sie die Besoldungen einzelner Lehr-Individuen ausschließlich auf ihre Cassen übernehmen, wodurch dann die Mittel gewonnen werden, die Besoldungen der übrigen Lehr-Individuen aus dem öffentlichen Fonde durch die Verwendung des bei diesem in Ersparung kommenden Aufwandes nach Bedarf zu erhöhen. Man kann erwarten, dass die Provincial-Hauptstädte des lombardisch-venetianischen Königreiches, nachdem sie schon so lange den Vortheil vom Staate dotierter Volksschulen genossen hatten, sich beeilen werden, die materielle Lage der Lehr-Individuen

an ihren Haupt- und Mädchenschulen in der einen oder andern angedeuteten Weise zu verbessern. Um hiebei gleichmäßig vorzugehen, wird die k. k. Statthalterei das Ausmaß der nothwendigen Gehaltserhöhungen mit Rücksicht auf die Orts- und Schulverhältnisse im allgemeinen festsetzen und darnach ihre weitern Verfügungen treffen. Sollte wider Vermuthen ein Widerstreben sich zeigen, so wird die k. k. Statthalterei in jedem Falle die Verhältnisse eindringlichst zu prüfen und die als nothwendig erkannte Regulierung, beziehungsweise Aufbesserung der Dienstbezüge des Lehr-Personals nach Umständen im Verordnungswege imperativ durchzuführen haben. Nur werden diejenigen Gehaltsregulierungen, welche durch die Ueberweisung einzelner Besoldungen auf die Communalcassen bewirkt werden sollen, in jedem Falle unter genauer Darstellung der sämmtlichen Verhältnisse der betreffenden Schule, namentlich auch der an derselben eingeführten Schulgeldzahlung, dem k. k. Unterrichtsministerium zur Schlussfassung vorzulegen sein".

§. 652.

Der Bezug des Gehaltes fängt für die angestellten Lehrer vom Tage des abgelegten Diensteides und erfolgten Dienstantrittes, der Bezug einer höheren Gehaltsstufe derselben Kategorie vom Tage der Erledigung derselben, bei öffentlichen Fonden von dem auf diese Tage folgenden ersten Tage des nächsten Monates an.

Pol. Sch. V. §. 141.

§. 653.

Wenn Hauptschullehrer, die durch erlittene Krankheiten oder andere Unglücksfälle in unvermeidliche, ihre Kräfte übersteigende Auslagen gestürzt werden, sich mit Unterstützungsgesuchen an die politische Behörde wenden: so sind die dießfälligen Gesuche mit ganz verläſslichen Ausweisen über diese Umstände zu versehen, und soll ihnen, dafern den Gemeinden keine Zumuthung gemacht werden kann, eine entsprechende Aushilfe in der Regel aus denselben Quellen, aus denen ihre Dotation fließt, ausgemittelt und erfolgt werden.

M. E. v. 3. März 1850 Z. 1647 Tr., v. 27. December 1854 Z. 19709 Tir. Auch können ihnen im Bedarfsfalle, da sie pensionsfähig sind, Besoldungsvorschüsse unter den gesetzlichen Vorsichten bewilligt werden. M. E. v. 8. October 1855 Z. 15235 Dalm.

§. 654.

Werden Unterlehrer zur Vertretung einer unbesetzten Lehrerstelle oder eines unfähig gewordenen Lehrers auf kürzere oder längere Zeit berufen, so führen sie gewöhnlich den Namen von Supplenten, und haben in solchem Falle auf eine nach Vorschrift des Substitutionsnormales zu bemessende Supplentengebür Anspruch.

M. E. v. 24. Juni 1858 Z. 9001 Krakau, v. 16. Februar 1859 Z. 1456 Kro. Sl. Rücksichtlich der etwa bestehenden Quartiergelder findet der Absatz IX. des Substitutionsnormales Anwendung. Dem Antrage, dass die Bestimmungen des Substitutionsnormales nur in jenen Fällen in Anwendung kommen sollen, wo die Gehalte im baren, jedoch ohne Einrechnung von Nebenbezügen, als Quartiergeldern, Remunerationen für den Wiederholungsunterricht u. s. w. mehr als 400 fl. österr. Währung betragen, in jenen Fällen aber, wo der Gehalt im baren bloß 400 fl. oder darunter beträgt, der Supplent den ganzen mit der betreffenden Lehrerstelle verbundenen Gehalt beziehen solle, wurde nur mit der Abänderung Folge gegeben, dass dem Supplenten einer der letztgedachten Lehrerstellen das Minimum der Supplenten-Gebür der zunächst über 400 fl. österr. Währung dotierten Lehrerstellen zutheil werden und derselbe nur dann den vollen Gehalt der supplierten Stelle beziehen soll, wenn dieser den ebengedachten Substitutions-Betrag nicht überschreitet, weil sonst der Misstand zum Vorschein kommen würde, dass der Supplent einer geringer dotierten Stelle eine höhere Substitutions-Gebür genöße als jener einer besser dotierten Stelle.

Aushilfslehrern, welche eine vorübergehende nur durch das Bedürfnis von Parallelclassen bedingte Verwendung erhalten, ist die Substitutions-Gebür nach der niedrigsten Gehaltsstufe der betreffenden Hauptschule und mindestens mit 200 fl. zu bemessen. D. a. M. E. v. 24. Juni 1858.

§. 655.

Die in einigen Ländern bestehenden sogenannten pädagogischen Stipendien (s. oben §. 42) hatten und haben zum Theil noch die Bestimmung, an solche Candidaten verliehen zu werden, welche, nachdem sie die Lehrbefähigung für vierclassige Hauptschulen erworben, theils um ihrer eigenen praktischen Ausbildung willen, theils zur Aushilfe im Unterrichte den einzelnen Hauptschulen zugewiesen werden. Die von ihnen zu fordernde Aushilfe ist jedoch so zu bemessen, dass dadurch der Zweck ihrer eigenen Ausbildung nicht vereitelt werde.

Diese Einrichtung besteht namentlich in Galizien; s. oben S. 32 f. Weder die Stipendien noch die Stipendisten sind an bestimmte Schulen derart gebunden, dass nicht ein mit einem Stipendium an eine Hauptschule gewiesener Stipendist nach Bedarf an eine andere Hauptschule, wo sich ein dringenderes Bedürfnis nach Aushilfe offenbart, versetzt werden könnte. Um ihrer eigenen Ausbildung wegen ist bei Zuweisung der Stipendisten vorzüglich auf jene Hauptschulen zu sehen, an denen ein verbesserter Präparandencurs besteht. M. E. v. 25. Mai 1857 Z. 7149 Gal.

In Niederösterreich (s. oben S. 31 f.) gab es Zeichnungs- und pädagogische Stipendien, welche an die verschiedenen Hauptschulen der wiener Erz- und der St. Pöltener Diöcese vertheilt waren, z. B. bei St. Anna 6 Zeichnungs- 4 pädagogische Stipendisten. Die Zeichnungs-Stipendisten insbesondere hatten sich im Zeichnungsfache und in den mathe-

matischen Gegenständen weiter auszubilden. M. E. v. 23. August 1850 Z. 6873. Die Zuweisung der Stipendisten von einer Hauptschule an eine andere bleibt den Ordinariaten überlassen, die nur davon jedesmalige Anzeige an die Landesstelle zu machen haben. M. E. v. 1. August 1851 Z. 6820 N. Ö.

Wenn mit Stipendien betheilte Lehramts-Candidaten zur Supplierung verwendet werden, gebürt ihnen entweder nach Absatz VI. 3) des Substitutionsnormales unter Beibehaltung ihres Stipendiums eine 30percentige oder unter Sistierung des Stipendiums eine 60percentige Gebür von dem Gehalte der supplierten Stelle. M. E. v. 24. Februar 1849 Z. 1146 Galizien.

Das Substitutionsnormale bei Supplierung von Lehrämtern siehe im Anhang unter II.

δ) Pensionierung.

§. 656.

Lehrer sowohl als Unterlehrer an wirklichen Hauptschulen sowie deren Witwen sind pensionsfähig, und haben darum Lehrer und Unterlehrer, dafern sie ihre Besoldung aus einem öffentlichen Fonde beziehen, die vorschriftmäßige Diensttaxe von dem Gehalte des ersten Jahres sowie von jeder Gehaltserhöhung zu entrichten.

Pol. Sch. V. §. 290.

Die gesetzlichen Diensttaxen, welche von den aus öffentlichen Fonden fließenden und mit Pensionsfähigkeit verbundenen Gehalten im ersten Jahre der Anstellung zu entrichten kommen, sind den betreffenden Lehrern sogleich ohne Rücksicht auf ihre durch die ersten drei Jahre nur provisorische Anstellung vorzuschreiben; jedoch sind ihnen zur Erleichterung 24 Monatraten zu bewilligen. Sollte die Stabilerklärung nicht erfolgen, so versteht es sich von selbst, dass die bereits erlegten Taxen nach Abzug der $5\frac{1}{4}$percentigen Cameraltaxe wieder zurückbezahlt werden müßen. Pol. Sch. V. §. 141.

§. 657.

Bei Pensionierung der Lehrer an Hauptschulen oder ihrer Witwen dürfen auch jene Jahre eingerechnet werden, während welcher sie als Lehrer, nicht aber auch jene, während welcher sie bloß als Gehilfen an Trivialschulen mit allgemeiner Zufriedenheit gedient haben; jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie nachher pensionsfähig werden, ununterbrochen zu sein. Bei Jubilierung solcher Individuen, welche aus einem pensionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienste übertreten, darf die in der ersten Kategorie zurückgelegte Dienstzeit denselben zugute gerechnet werden.

Pol. Sch. V. §§. 60, 61, 290.

§. 658.

Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tod ab, so hat dessen hinterlassene Witwe ihre Bittschrift um die Pension mit Beilegung des Trauungsscheines, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes und über die Anzahl ihrer unversorgten minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drei vorhanden sind, auf dem Lande bei der Bezirksbehörde, in der Hauptstadt bei der Landesstelle einzureichen.

Pol. Sch. V. §. 291.

d) Katecheten.

§. 659.

An den eigentlichen Hauptschulen wird der Religions-Unterricht durch besondere Katecheten d. i. eigens für dieses Amt bestellte von der Verpflichtung zur Ausübung der Seelsorge unabhängige Priester ertheilt.

Regol. art. 48: Dove le circostanze non permettono che nelle Scuole elementari il Parroco ni alcuno de' suoi Coadjutori si assuma l'istruzione religiosa, viene destinato un apposito Catechista. Syst. Schol. §. 54: Pro institutione doctrinae religionis ac morum tum bibliorum ac evangelii explanatione in sup. elem. scholis tam puerorum quam puellarum peculiaris Docens ecclesiasticus seu Catecheta constituetur. Unter Hinweisung auf diesen §. des Systema Scholarum elementarium wurde die Bestellung besonderer Katecheten an den eigentlichen Hauptschulen in Ungarn, wo sie früher nicht durchaus in Uebung war, neuerlich anbefohlen. M. E. v. 24. Februar 1854 Z. 3233 ex 1853.

§. 660.

Die Befähigung zum Katechetenamte an katholischen Hauptschulen erforscht die Diöcesan-Behörde jener Diöcese, in welcher die Schule gelegen ist; es ist für jeden bevorstehenden Besetzungsfall ein Bewerbungs-Concurs auszuschreiben und nach Ablauf der Concurs-Frist eine schriftliche und mündliche Concurs-Prüfung abzuhalten.

M. E. v. 25. März 1855 Z. 18947 ex 1854 Böhm. 1), v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 Ung. Tem. Kro. Sl. §. 4.

Dagegen sind die Katecheten an den Normal- und anderen Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesan-Alumnen oder sonst die Diöcesan-Cleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, in Ansehung der Befreiung vom Concurse für geistliche Pfründen den theologischen Lehrern ganz gleich zu halten. Pol. Sch. V. §. 136.

§. 661.

Besteht an den Hauptschulen ein Präsentationsrecht, so sind die von dem Ordinariate als geeignet erkannten Candidaten dem Schulpatrone, wenn ein solcher den fraglichen Posten vollständig dotiert und sich nicht der Einflussnahme auf die Besetzung der Katechetenstelle begeben hat, zur Aeußerung namhaft zu machen. Diese Aeußerung hat wesentlich aufzuklären, ob und inwiefern gegen einen oder den andern der ihm namhaft gemachten Candidaten ein Bedenken obwalte, welches die Verleihung der Stelle an denselben dem Schulpatrone minder oder gar nicht wünschenswert macht; es wird jedoch dem Schulpatrone nicht verweigert werden können, dass er zugleich auch ausspreche, welchen aus den für fähig erkannten Bewerbern er vorzugsweise berücksichtiget zu sehen wünsche. Hierauf sind die Bewerber nach dem Maße ihrer Eignung und Würdigkeit der k. k. Landesstelle unter Vorlage der katechetisch-pädagogischen Zeugnisse und der eingezogenen Aeußerung des Schulpatrones anzuzeigen und insbesondere derjenige hervorzuheben, welchen das Ordinariat als den geeignetsten für die betreffende Stelle erkannt hat. Ist die Statthalterei mit der vorgelegten Würdigung der Bewerber einverstanden, so ist hierüber das Ordinariat zur Ausfertigung des Anstellungs-Decretes, worin sich auf das Einverständnis der Landesstelle zu beziehen ist, und zur Veranlassung der Beeidigung und des Amtsantrittes des ernannten in Kenntnis zu setzen. Wofern jedoch wider den als vorzüglich geeignet bezeichneten Bewerber ein gegründetes Bedenken obwaltet, so ist in Absicht auf die zu treffende Wahl das weitere Einvernehmen mit dem Ordinariate zu pflegen. Sollte in ausnahmsweisen Fällen kein Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Ordinariate zu Stande kommen, so ist hierüber an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu berichten.

O. a. M. E. v. 25. März 1855 2) 3).

§. 662.

Anlangend die Hauptschulen, deren Katecheten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde beziehen, so wird von der Diöcesan-Behörde derjenige, welchen dieselbe auf Grundlage der Concurs-Prüfung als den geeignetsten Bewerber erkannt hat, der Landesstelle unter namentlicher Anführung aller Bewerber und unter Mittheilung der Prüfungsacten zur Ernennung namhaft gemacht. Wofern wider den bezeichneten kein besonderes Bedenken vorwaltet, darf von dem Vorschlage der Diöcesan-Behörde nicht abgewichen werden; sollten aber ausnahmsweise Verhält-

nisse eine Abweichung von der Wahl der Diöcesan-Behörde erheischen, so ist hierüber, wofern mit derselben ein Verständnis nicht erzielt werden könnte, an das Ministerium zu berichten, welches sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen setzen, in jedem Falle jedoch nur einen von dem Bischofe als befähigt erkannten Priester als Katecheten ernennen wird.

Pol. Sch. V. §. 137; M. E. v. 8. September 1852 Z. 9021 Tr.; o. a. M. E. v. 25. März 1855 4), v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 §. 4.

§. 663.

Es steht nichts im Wege, dass auch das Ordinariat den von dem Ministerium oder der Landesstelle ernannten Katecheten die kirchliche Mission, welche es demselben für den bestimmten Posten ertheilt und kraft welcher es sie zur factischen Ausübung des Katechetenamtes ermächtiget, in Form eines eigenen Decretes ausdrücke. Jedoch sind dergleichen Decrete nicht als nothwendiges Erfordernis zu betrachten, nachdem ohnehin schon das von der politischen Behörde ausgestellte Ernennungsdecret sich auf die von dem Ordinariate ausgesprochene Eignung des Bewerbers zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes gründet.

O. a. M. E. v. 8. September 1852; MM. EE. v. 25. März 1855 u. v. 27. October 1857 a. a. O.

§. 664.

Die aus dem Einverständnisse der kirchlichen und staatlichen Oberbehörde hervorgehende Stellung des Katecheten bringt es mit sich, dass die Bewilligung eines Urlaubes ebenso wie jede andere aus seinem Verhältnis zur Anstalt sich ergebende Personal-Angelegenheit, deren Gegenstand materieller Natur ist, im Wege der ordentlichen Aufsichtsbehörde der betreffenden Schule zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß, unbeschadet der Competenz des betreffenden Bischofes in Urlaubsfragen, welche demselben aus dem Titel der dem Katecheten ertheilten Lehrmission zukommt. Ebenso erfordert es die Ordnung in der Leitung der Schule, dass auch die nöthigenfalls eingetretenen Supplierungen des Katecheten der betreffenden geistlichen Schulaufsichtsbehörde, und bei längerer Dauer der Substitution auch der politischen Landesstelle zur Kenntnis gebracht werden. Es steht übrigens dem Katecheten frei, in allen seinen zur Competenz der politischen Landesstelle gehörigen Personal-Angelegenheiten die Vermittlung seines eigenen Bischofes, von welchem er die kirchliche Mission erhalten hat, in Anspruch zu nehmen; die geistliche Aufsichtsbehörde der Schule darf aber dabei nicht umgangen werden.

M. E. v. 17. Februar 1857 Z. 17571 ex 1856 Gal.

In Substitutionsfällen der den Katecheten zugewiesenen ordentlichen Dienstleistungen finden nicht die Bestimmungen des §. VI des allgemeinen Substitutionsnormales vom Jahre 1839, welche die Lehrergehalte als Grundlage der Bemessung der Substitutions-Gebür behandeln, sondern jene des §. VIII desselben Normales Anwendung, trotzdem dass der Religions-Unterricht an der Hauptschule, was dessen Wichtigkeit anbelangt, kein „Nebenlehramt" ist und so auch nicht heißen darf, wie er es auch in dem Falle nicht ist, wo er von einem Curat-Geistlichen normalmäßig unentgeltlich besorgt wird. Ebenda.

e) Director.

α) Eigenschaften und Stellung.

§. 665.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung einer ordentlich eingerichteten Hauptschule wird vorschriftmäßig ein Director bestellt, der entweder eine selbständige Stellung mit einer eigenen zureichenden Dotation hat oder aus der Zahl der Lehrer mit Einschluss des Katecheten gewählt wird, wo ihm sodann in dieser seiner Eigenschaft eine jährliche Remuneration zutheil wird.

Pol. Sch. V. §. 53, M. E. v. 27. October 1857 §. 3, M. E. v. 21. October 1858 Z. 18367 Prov. Instr. §. 1.

§. 666.

Zum Director ist ein solcher Mann geistlichen oder weltlichen Standes zu bestimmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenschaften und Verdiensten vorgeht. Der Director soll ein Mann sein, der sich durch Lehrtüchtigkeit Berufseifer religiöse Gesinnung und verdienstliche Leistungen im Schulfache auszeichnet und zugleich eine hervorragende Eignung zur Besorgung der mit diesem Amte verbundenen Geschäfte besitzt.

Pol. Sch. V. §. 135, M. E. v. 27. October 1857 §. 3. In den größeren Städten Ungarns kann, der seitherigen Uebung gemäß, dem Director der katholischen Hauptschule, wo es für zweckdienlich erkannt wird, auch die Aufsicht über einzelne andere oder alle, nach Bedarf auch gr. n. u. oder israelitische, Volksschulen des Ortes anvertraut bleiben oder werden. M. E. v. 29. Mai 1856 Z. 8109.

§. 667.

Wo die Directorstelle eine selbständige ist, wird bezüglich der Besetzung derselben der gleiche Vorgang wie bei Besetzung der Lehrerstellen eingehalten, und geht daher solche von der Landesstelle mit Berücksichtigung der von den vorschlagsberechtigten und von den geistlichen

Schulbehörden gemachten Anträge aus. Wo jenes nicht der Fall, sondern die Directorsstelle bloß mit einer Remuneration verbunden ist, wird die Direction von der Landesstelle über Vorschlag der Schulbezirksaufsicht und der Diöcesan-Behörde dem würdigsten und hiezu geeignetsten aus den geistlichen und weltlichen Lehrern der Schule anvertraut, und ist daher die Ernennung erst nach Besetzung aller Lehrerstellen vorzunehmen.

M. E. v. 29. Mai 1856 Z. 8109 Ung. Tem. Kro. Sl., v. 27. October 1857 §. 8.

Wo einer aus der Zahl der Lehrer mit der Leitung der Anstalt betraut wird, ist zwar bei gleicher Verdienstlichkeit und Befähigung dem Katecheten der Vorzug zu geben, sonst aber einer der weltlichen Lehrer auszuwählen, indem für die zweckmäßige Leitung einer solchen Schule auch eine gründliche Kenntnis der sogenannten technischen Lehrfächer erfordert wird und diese nicht von jedem Katecheten gefordert und erwartet werden kann. M. E. v. 10. November 1851 Z. 10788 Mähr., v. 5. Februar 1854 Z. 1306 Kro. Sl.

§. 668.

Wo die Leitung der Anstalt sich nicht in den Händen eines selbständig angestellten Directors befindet, ist dieselbe mit der Lehrerstelle nicht in der Art verbunden, dass der Lehrer, dem man sie anvertraut hat, sie nicht zurücklegen oder derselben in gewissen Fällen nicht enthoben werden könnte. Wofern der Lehrer, dem die Direction gegen eine bestimmte Remuneration übertragen wurde, der Erwartung, dass er die mit dem Directorate verbundenen Pflichten zum Nutzen der Schule erfüllen werde, nicht entspricht und sich zur Leitung der Schulangelegenheiten als unfähig erweist, kann ihm die Leitung der Directions-Geschäfte ohne Gefährdung seiner Stellung als Lehrer wieder abgenommen und einem anderen dazu geeigneteren Lehrer im vorschriftmäßigen Wege übertragen werden.

M. E. v. 29. Mai 1855 Z. 7478 Böhm.: Mögen auch solche Fälle selten eintreten, wie dieß auch erwünschlich ist, so darf doch nicht gestattet werden, dass ein mit der Leitung einer Hauptschule betrauter Lehrer sich der Meinung überlasse, dieselbe könne ihm unter keiner Bedingung entzogen werden, wenn er nur als Lehrer feststeht, wie sehr er auch durch seine Unfähigkeit zur Leitung der Schule der Anstalt nachtheilig wird. —

Darum darf auch, da die Directorstelle niemals mit einer bestimmten Lehrerstelle verbunden ist, im Erledigungsfalle nur die Stelle eines Hauptschullehrers, nicht auch jene eines dirigierenden Lehrers ausgeschrieben werden, welche letztere vielmehr erst nach der Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle verliehen werden kann. M. E. v. 23. October 1856 Z. 12520 Gal.

§. 669.

Wo kein selbständiger Director mit einem eigens festgesetzten Gehalte besteht, ist eine Remuneration festzusetzen, welche dem mit der Führung der Direction betrauten Lehrer neben seinem Gehalte zu gute kommt. Da jedoch diese Remuneration nur für wirklich geleistete Dienste entrichtet wird, so versteht es sich von selbst, dass darauf in Erkrankungs- oder Beurlaubungsfällen, vorausgesetzt dass dadurch eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten eintritt, kein Anspruch gestellt werden kann. In diesem Falle kommt vielmehr die auf die Dauer der Verhinderung entfallende Gebür demjenigen Lehrer, welcher die Directionsgeschäfte substitutionsweise besorgt hat, in dem gleichen Betrage zu, den der wirkliche Director erhalten haben würde.

M. E. v. 21. April 1848 Z. 2440 u. v. 19. December 1855 Z. 13378 Gal.

Daraus folgt auch, dass der Remunerationsbetrag bei Bemessung der Pension außer Anschlag zu lassen ist. O. a. M. E. v. 21. April 1848.

§. 670.

Es ist durchaus nothwendig, dass der Director einer Hauptschule, selbst wenn er nicht aus den Lehrern derselben genommen ist, sich am Unterrichte betheilige, indem die Leitung nur dann eindringlich und sachgemäß geübt werden kann, wenn sie sich in den Händen eines in der Schule selbst beschäftigten und täglich anwesenden Mannes befindet.

M. E. v. 16. Juli 1851 Z. 8775 ex 1850 Kaschau, o. a. M. E. v. 5. Februar 1854.

§. 671.

Der Director einer eigentlichen Hauptschule hat den Rang der wirklichen Magistratspersonen.

Pol. Sch. V. §. 53.

ß) Amtsführung.

(Normal-Erlass v. 21. October 1858 Z. 18367 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl.: Prov. Instruction für Directoren katholischer Hauptschulen.)

§. 672.

Die nächsten Vorsteher der Hauptschul-Directoren, mit denen dieselben ein für die ihnen anvertraute Anstalt förderliches Verhältnis zu unterhalten stets beflissen sein sollen, sind bei jenen Hauptschulen, welche zugleich die Pfarrschule einschließen die Ortsseelsorger, bei den übrigen die betreffenden Schulbezirksaufseher oder unmittelbar die Diöcesan-

Schulenoberaufseher, in einzelnen größeren Städten die in denselben noch bestehenden Stadtschulen-Directoren.

Prov. Instr. §. 2.

§. 673.

Die Obliegenheiten des Hauptschul-Directors beziehen sich vornehmlich

a) auf den Unterricht der Jugend und die Schulzucht,
b) auf die Einrichtung der Lehrzimmer und die Lehrmittel,
c) auf die Geschäftsführung und Aufrechthaltung der äußeren Ordnung.

Prov. Instr. §. 3.

§. 674.

Bezüglich des Unterrichtes hat er darüber zu wachen, dass der für jede einzelne Classe vorgezeichnete Unterrichtsstoff in den vorgeschriebenen Stunden nach den eingeführten Schulbüchern in zweckmäßiger Weise vollständig behandelt und das jeder Classe vorgesteckte Lehrziel erreicht werde; dass die einzelnen Lehrer harmonisch zusammenwirken, daher ein ineinandergreifendes methodisches Verfahren beobachten, und dass die den Unterricht betreffenden Vorschriften stets im Auge behalten und alle Lehrgegenstände so behandelt werden, dass sie sowohl auf die intellectuelle und religiös-sittliche Bildung der Jugend einen wohlthätigen Einfluss ausüben, als auch für's bürgerliche Leben von nachhaltigem Nutzen werden. Er wird seine Aufmerksamkeit auch den Nachstunden, wo sie den Lehrern gestattet sind, zuwenden und darauf sehen, dass dieselben nur zur vorschriftsmäßigen Zeit und mit Nutzen abgehalten, und dass die Schüler nicht durch einen unzulässigen Zwang zum Besuche derselben genöthigt oder durch eine unverhältnismäßige Geldleistung belastet werden.

Was die Schulzucht anbelangt, so wird es Sache des Directors sein, fortwährend darauf zu sehen, dass die Schüler in allen Schulclassen zu einem sittsamen und wohlanständigen Betragen angeleitet werden, und dass insbesondere die Schüler der oberen Classen sich so verhalten, dass sie jenen der unteren Classen zum Muster und Vorbilde dienen. In Betracht, dass es Aufgabe der Volksschule ist, einen sicheren Grund zur religiösen Charakterbildung der Jugend zu legen, wird er sich insbesondere angelegen sein lassen, die religiöse Leitung der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern und zu unterstützen.

Ueberhaupt wird er den Unterricht und die Schulzucht so zu leiten bemüht sein, dass die Schulkinder nicht nur den billigen Wünschen ihrer

Aeltern vollkommen entsprechen, sondern auch allenthalben, wo sie einzeln oder in ihrer Gesammtheit erscheinen, sich des Wohlgefallens aller gutgesinnten würdig machen.

Um in den Unterricht einen geregelten Gang und in die Behandlung der Schüler die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, wird der Director die vorgeschriebenen monatlichen Besprechungen mit dem gesammten Lehr-Personale gewissenhaft abhalten; von deren Abhaltung wird an jenen Hauptschulen, die zugleich Pfarrschulen sind, der Ortsseelsorger jederzeit in Kenntnis zu setzen sein, damit auch er, insofern es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, an denselben theilnehmen könne. Er wird ferner nach Erfordernis mit den einzelnen Lehrern über Sachen des Unterrichtes und der Schulzucht Rücksprache pflegen und in freundlicher Weise auf die Abstellung beobachteter Mängel hinwirken. Er wird, wenn er selbst Lehrer einer Classe oder Katechet ist, sich in beiden Beziehungen musterhaft verhalten, eingedenk des Satzes, dass Thaten kräftiger wirken als Worte. Er wird nicht unterlassen, seine Aufmerksamkeit den in den einzelnen Schulclassen vorkommenden Belohnungen und Strafen zuzuwenden; er wird nur solche gestatten, welche überhaupt zulässig sind und als zweckmäßig erkannt werden, und mit dem Lehr-Personale ein Einverständnis in der Art erzielen, dass auch in dieser Hinsicht an der Anstalt nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde. Er wird in allen schwierigen Fällen und insbesondere in jenen, wo einzelne Lehrer seinen guten Absichten oder wohl gar bestimmten gesetzlichen Vorschriften entgegenhandeln, sich über das weiter einzuhaltende Verfahren mit dem nächsten Schulvorsteher berathen.

Er wird mit dem Lehr-Personale ein solches Verhältnis aufrecht zu erhalten bemüht sein, welches nicht nur für die gesammte Anstalt wahrhaft nutzbringend, sondern auch bei richtiger Auffassung für jeden einzelnen ersprießlich ist; hierbei wird er nicht vergessen, dass ihm das Wohl der Schule höher stehen müße, als die persönlichen Interessen der einzelnen Lehrer. Er wird jedem Lehrer die schuldige Achtung Schonung und Nachsicht angedeihen lassen, dieselben in vorkommenden Fällen gegen Unbilden und andere ihre Ehre und ihre Wirksamkeit gefährdende Angriffe in Schutz nehmen, aber auch, wo alle Mittel der Freundschaft und Milde erschöpft sind, nicht anstehen, die vorgesetzte Schulbehörde von den Mängeln und Gebrechen in Kenntnis zu setzen, die abzustellen ihm trotz aller Bemühungen nicht gelang.

Ist der Schuldirector nicht zugleich Katechet, so wird er es für seine Pflicht ansehen, mit dem Katecheten über die Schulgebete vor und nach der Schule, über die einzuübenden Kirchen- und Schullieder,

über die Andachtsübungen, sowie über alles dasjenige, was die religiös-sittliche Leitung der Jugend angeht, sich zu verständigen, damit das demgemäß festgestellte in zweckmäßigster Weise durchgeführt werde.

Das jüngere Lehr-Personale, namentlich die Unterlehrer, wird er aufmerksam überwachen und jede Gelegenheit benützen, ihre Ausbildung im Lehrfache zu fördern; er wird in vorkommenden Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen die betreffenden Lehrer, soweit es seine übrige Theilnahme am Unterrichte zulässt, in ihren Classen vertreten oder für die nöthige Vertretung besorgt sein; er wird dem Lehr-Personale die im Unterrichtsfache ergehenden Verordnungen, so wie die die Schule betreffenden behördlichen Erlässe bekannt geben.

Er wird mit den Aeltern und Vormündern, sowie mit den Kostherren bezüglich der Verwendung und der sittlichen Aufführung der Schüler, soweit es Zeit und Umstände gestatten, in einen zweckdienlichen Verkehr treten und sich der Theilnahme derselben in dieser Hinsicht versichern.

Prov. Instr. §. 4.

§. 675.

Mit dem Unterrichte und der Schulzucht steht der nöthige Vorrath an Lehrmitteln, sowie die ganze Beschaffenheit und Einrichtung der Lehrzimmer und des Schulhauses in enger Verbindung. Der Director hat daher darauf zu sehen, dass jedes Lehrzimmer rechtzeitig greinigt gelüftet, in den Wintermonaten nach Bedürfnis geheizt und, wo es der Unterricht verlangt, beleuchtet, ferner mit den nöthigen Einrichtungsstücken, nämlich mit einer hinreichenden Anzahl von Schulbänken Schultafeln u. s. w. versehen werde; dass die erforderlichen Lehrmittel, wie sie jede einzelne Classe verlangt, beigeschafft und zweckmäßig gebraucht werden; dass sowohl die Einrichtungsgegenstände als auch die Lehrmittel vor jeder muthwilligen oder vermeidlichen Beschädigung gesichert und dass insbesondere die Lehrmittel, welche leicht beschädigt werden können, in zweckmäßiger Weise aufbewart und vor Verschleppung gesichert werden; er wird daher alljährlich am Schlusse des Schuljahres im Beisein des Lehr-Personales eine Revision mit Zuhandnahme der dießfälligen Verzeichnisse und Kataloge vornehmen und gleichzeitig die allenfalls nöthigen Herstellungen und Ausbesserungen veranlassen.

Prov. Instr. §. 5.

§. 676.

Unter die Gegenstände, denen der Director seine Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, gehören auch die zur vorschriftmäßigen Einrichtung einer Hauptschule erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften, nämlich: das Classenbuch, das Buch der Verordnungen, das Rechnungsbuch über die für arme Schüler eingegangenen Gaben, das Stiftungsbuch, wo Stiftungen bestehen, das Schul-Inventar, die Verzeichnisse (Inventarien) über die vorhandenen Lehrmittel, der Katalog über die Schul-Bibliothek, die Conferenzprotocolle, die Schulgeldverzeichnisse sammt den darauf Bezug nehmenden Schriften, sowie die Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher und die vorgeschriebenen Formularien zu den einzelnen Amtseingaben. Alle diese Bücher und Schriften sind vom Director im Schul-Archive aufzubewaren, und bei eintretendem Personal-Wechsel an den provisorischen oder wirklichen Amtsnachfolger mittels eines Protocolles zu übergeben.

Der Director hat es für seine Pflicht anzusehen, die in der Schluss-Conferenz festgesetzten Classificierungen der Schüler in das Classenbuch, die in Schulsachen ergehenden Verordnungen und Erlässe in das Verordnungsbuch, die für arme Schüler einlaufenden Geldgeschenke und andere Gaben in das Rechnungsbuch, die Stiftsbriefe in das Stiftungsbuch ohne Aufschub einzutragen. In das Classenbuch sind auch die jährlich geprüften Privat-Schüler mit den erhaltenen Classennoten in einem Nachhange zu dem Classenverzeichnisse der öffentlichen Schüler aufzunehmen.

Wo bei einer Schule ein Gedenkbuch (liber memorabilium) besteht oder eingeführt werden will, da sind in selbes alle für die Schule und Schulgemeinde wichtigen Vorfälle und Ereignisse einzutragen.

Diese Bücher sind bei der jährlichen Schul-Visitation dem Visitator zur Einsicht und Vidierung vorzulegen.

Ueber Aufnahmsgebüren, wo solche mit behördlicher Genehmigung eingeführt sind, hat der Director ein Vormerkungsbuch zu führen, am Ende des Schuljahres den Rechnungsschluss über den eingehobenen Betrag und dessen Verwendung zu machen und hierüber einen Bericht im Wege des Schulbezirksaufsehers, beziehungsweise Diöcesan-Schulenoberaufsehers, an das Ordinariat zu erstatten.

Die einlaufenden Geschäftsstücke, sowie die Entwürfe seiner Berichte und anderer Dienstschreiben, wird er nach der Zeitfolge geordnet gleichfalls im Schul-Archive aufbewaren.

Prov. Instr. §. 6.

§. 677.

Dem Director liegt bezüglich der Aufrechthaltung der Schulordnung ob, für die rechtzeitige Eröffnung und Beendigung des Schuljahres, sowie für die dabei abzuhaltende religiöse Feierlichkeit, dann für die strenge Einhaltung der im Laufe des Schuljahres gestatteten Ferien, ferner für die Festsetzung und Kundmachung der öffentlichen und Privat-Prüfungen und insbesondere der feierlichen Schlussprüfung, sowie für die dabei üblichen Einladungen und, wo es verlangt wird, für das Prüfungsprogramm zu sorgen; wobei er sich nach dem Verhältnisse der Schule mit dem Ortsseelsorger und Schulbezirksaufseher, beziehungsweise mit dem Diöcesan-Schulenoberaufseher in's Einvernehmen zu setzen hat. Er ist überdieß zur Besorgung der Prüfungsvorlagen und zur Anwesenheit bei den öffentlichen und Privat-Prüfungen verpflichtet.

Ferner liegt dem Director ob, die eintretenden Schüler in die ihnen zukommenden Schulclassen, nämlich die Anfänger in die erste, die übrigen nach Maßgabe ihrer Vorbereitung in eine der anderen zuzuweisen und die betreffenden Classenlehrer hievon in Kenntnis zu setzen, die Vorrückung der Schüler mit Zustimmung des Katecheten vorzunehmen, wobei er darauf zu achten hat, dass nicht einzelne Lehrzimmer mit Schülern überfüllt, andere dagegen mit einer allzu geringen Zahl besetzt werden, dass überhaupt eine dem Schulzwecke entsprechende Vertheilung der schulbesuchenden Kinder stattfinde.

Es liegt ihm weiter ob, den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder sorgfältig zu überwachen und angelegentlichst zu fördern, der Ursache des ausbleibens derjenigen, welche sich in der Schule nicht einfinden, nachzuforschen, einzelne Schüler aus rücksichtswürdigen Gründen im Einvernehmen mit dem Classenlehrer von dem Besuche der Schule und im Einvernehmen mit dem Schulkatecheten von dem Kirchengange auf eine kürzere oder längere Zeit loszusagen.

Dem Director liegt ob, einen Katalog über alle Schulclassen zu führen, in welchem er unter andern alles für die Schulzucht beachtenswerte, was er bezüglich einzelner Schüler entweder selbst beobachtet oder was ihm bei den monatlichen Conferenzen von den einzelnen Lehrern mitgetheilt wird, aufzeichnet.

Die Einflussnahme des Directors bei der Classificierung erstreckt sich auf alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Schüler der Anstalt. In dieser Beziehung wird er darauf sehen, dass

a) in den unteren Schulclassen mit einer dem Alter der Anfänger angemessenen Billigkeit vorgegangen, in den höheren Classen aber,

namentlich in der vierten Hauptschulclasse, sowie in den Unterrealschulclassen eine heilsame Strenge gehandhabt werde, und dass

b) der Katechet nicht nur bei der Bestimmung der Classennote aus der Religionslehre, sondern auch bei jener aus den Sitten vorzüglich betheiligt sei.

Es steht dem Director zur richtigen Bestimmung der Fortgangsnoten zu, mit den Schülern der vierten Hauptschulclasse sowie mit jenen der Unterrealschulclassen am Schlusse des Schuljahres schriftliche Prüfungen aus den Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme der Religion abzuhalten.

Die Schulzeugnisse werden von dem Director auf Grund der Classenbücher ausgestellt, von ihm, von dem Katecheten, und einem bei der betreffenden Classe betheiligten Lehrer unterzeichnet, mit dem Amtssiegel der Hauptschule versehen und bei Hauptschulen, die zugleich Pfarrschulen sind, in der Regel von dem Ortsseelsorger, mitgefertigt. Ist der Director zugleich Katechet oder Lehrer, so hat er solches bei der Unterzeichnung der Zeugnisse ersichtlich zu machen.

Pol. Sch. V. §. 90. Prov. Instr. §. 7.

Die Beeidigung der neu angestellten Lehrer hat in Gegenwart des Directors stattzufinden. Pol. Sch. V. §. 141.

Sowohl das übertragen der Schulclassen an die einzelnen Lehrer als das aufsteigen derselben mit ihren Schülern durch zwei oder mehrere Schulclassen kann der Director nur mit Vorwissen und Zustimmung der Schulbezirksaufsicht vornehmen. Sollte er meinen, dass seine für das aufsteigen der Lehrer vorgebrachten Gründe nicht gehörig gewürdigt werden, so hat er sich mit seinem Antrage an die Diöcesan-Behörde oder die Landesstelle zu wenden. M. E. v. 24. Februar 1854 Z. 2507 N. Ö., v. 23. Mai 1854 Z. 7316 O. Ö. 4).

§. 678.

Dem Director liegt ob, die periodischen Eingaben nach den vorgeschriebenen Formularien auszufertigen und zur rechten Zeit bei dem nächsten Schulvorsteher zu überreichen, sowie die nöthig werdenden oder abverlangten Berichte und Auskünfte zu erstatten.

Prov. Instr. §. 8.

f) Schüler.

§. 679.

Wo die Hauptschule zugleich Pfarrschule ist, hat sie, wie jede Trivialschule, einen ihr zugewiesenen Schulsprengel und sind alle demselben angehörigen schulfähigen Kinder zu derselben schulpflichtig.

Es ist ihr aber gestattet, einzelne Kinder aus anderen Schulsprengeln des Ortes oder von auswärts aufzunehmen, und soll nur von solcher Aufnahme den betreffenden Seelsorgern Anzeige gemacht werden, was auch dann zu geschehen hat, wenn aufgenommene Knaben aus der Hauptschule wieder wegbleiben oder aus zureichenden Gründen entlassen werden.

M. E. v. 29. November 1853 Z. 11999 Mähr. f).

§. 680.

Die Aufnahme der Schüler in die vierclassige Hauptschule darf in der Regel nur mit Beginn des Schuljahres stattfinden; eine zweimalige Aufnahme im Jahre ist nur bei jenen Hauptschulen, welche zugleich die Pfarrschule vertreten, und zwar nur für die erste Classe zulässig. Die Aufnahme in die höheren Classen sowie die Versetzung der Schüler in dieselben geschieht nur mit Beginn des Schuljahres.

M. E. v. 13. Februar 1853 Z. 1469 Schl., v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 §. 12.

Bei Schülern, die von einer Trivialschule in eine Hauptschule übertreten wollen, ist aus dem Trivialschulzeugnisse zu beurtheilen, in welche Classe sie aufzunehmen seien; Schüler, welche ein Zeugnis über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Trivialschule beibringen, sind in der Regel in die vierte Hauptschulclasse aufzunehmen. M. E. v. 11. Dec. 1856 Z. 19315 Lomb. Ven.

§. 681.

Das Schulgeld an Hauptschulen wird gewöhnlich in höheren Beträgen als an Trivialschulen eingehoben, z. B. monatlich mit 17 kr. in der ersten und zweiten, mit 21 kr. in der dritten, mit 25 kr. in der vierten Classe, oder mit 27 in den beiden ersten, 34 in der dritten, 42 in der vierten. Die Bemessung des Schulgeldes mit dem doppelten Betrage für auswärtige Schüler kann nicht gebilligt werden, da einerseits dadurch denselben die Theilnahme an dem so wichtigen Unterrichte in den höheren Volksschulen erschwert, andererseits aber der Zweck, das Einkommen der Schule zu erhöhen, nicht erreicht wird, ja bei dem verminderten Schulbesuche von Seite nicht einheimischer Kinder das Gegentheil zu besorgen steht.

M. E. v. 11. Mai 1858 Z. 5807 Buk. b), v. 8. Februar 1852 Z. 1166 Böhm.

Die Einführung des Schulgeldes an den vom öffentlichen Schulfonde entweder ganz oder großentheils unterhaltenen Haupt- und Bürgerschulen in Tirol und Vorarlberg wurde mit M. E. v. 21. März 1855 Z. 3825 mit der Bemerkung zur Kenntnis genommen, dass das Schulgeld nach Vorschrift der politischen Schulverfassung bloß zur Dotierung des Lehr-Personals der Volksschulen bestimmt ist, folglich bei jenen

Schulen, wo es von den Lehrern nicht unmittelbar zur Verwendung in Empfang genommen wird, denjenigen Fonden zukommt, aus denen die Lehrerbesoldungen entweder ganz oder theilweise bestritten werden. Hieraus folgt, dass diejenigen Parteien, welchen die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Beischaffung der Schuleinrichtungen und Lehrmittel, die Besorgung der Beheizung und Säuberung der Lehrzimmer, die Entrichtung des Dienstlohnes an den Schuldiener u. s. w. obliegt, keinen Anspruch auf das Schulgeld haben.

Ueber die Entrichtung und Einhebung des Schulgeldes, sowie über die Befreiung von demselben sind rücksichtlich jener katholischen Hauptschulen, welche ganz oder zum Theile aus öffentlichen Fonden erhalten werden, mit M. E. v. 26. October 1854 Z. 12724 folgende Grundsätze vorgezeichnet worden:

1. Die monatlichen Beträge, welche als Schulgeld von den Schülern oder Schülerinnen der Hauptschulen mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zu entrichten sind, sind für 10 Monate in jedem Schuljahre einzuheben. Die Einhebung hat zu Anfang jedes Monats in vorhinein stattzufinden.
2. Dieselbe hat entweder durch die Classenlehrer und den Hauptschul-Director zu geschehen oder ist dem Ortsvorstande zu übertragen. Letzteres kann insbesondere bei jenen Hauptschulen eingeleitet werden, welche zugleich die Stelle der Pfarrschulen vertreten. Die Bestimmung hierüber steht der Landesbehörde zu.
3. Die Classenlehrer führen das eingehobene Schulgeld monatlich mit den nöthigen Ausweisen mittels eines Gegenscheines an den Hauptschul-Director ab, welcher sich bezüglich der weitern Abfuhr an die ihm von der k. k. Landesstelle dießfalls zugekommenen Weisungen zu richten hat.
4. Wo der Ortsvorstand für die Einhebung sorgt, wählt er sich selbst den Schulgeld-Cassier und ist für denselben haftungspflichtig.
5. Die Einhebung geschieht auf Grund des Verzeichnisses der schulpflichtigen, welche entweder als zahlende oder als befreite zu bezeichnen sind. Zu den schulpflichtigen sind bei jenen Hauptschulen, welche die Stelle der Pfarrschulen vertreten, nicht bloß jene zu zählen, welche sich freiwillig zum Schulbesuche gemeldet haben, sondern überhaupt alle, welche zum Besuche dieser Schulen nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet sind.
6. Bei Schulen, wo das Lehr-Personal das Schulgeld einhebt, bestimmt der Hauptschul-Director unter Genehmigung des ihm zunächst vorgesetzten Schulvorstehers (Schulenoberaufseher, Schulbezirksaufseher, Ortsseelsorger) den Tag und die Stunde, wo dasselbe in den einzelnen Classen einzuheben ist. Wo das Schulgeld durch einen vom Gemeindevorstand bestellten Cassier eingehoben wird, trifft der Ortsvorsteher einverständlich mit dem Hauptschul-Director die dießfalls nöthige Bestimmung und setzt zugleich fest, ob die Einhebung in den Schulclassen vor den Unterrichtsstunden oder in einem Gemeinde-Locale vorzunehmen sei.
7. Es wird der Landesbehörde anheimgestellt zu bestimmen, ob die Eintragung der geschehenen monatlichen Abstattung in das zu führende

Eincassierungsjournal genüge, oder ob jede Schulgeldentrichtung für die zahlungspflichtigen durch eine auf einem Druckblanquete Monat für Monat fortlaufende Einzeichnung abzuquittieren sei.

8. Sowie Rückstände zum Vorschein kommen, sind die betreffenden Aeltern Vormünder oder Kostgeber in geeigneter Weise zur Zahlung aufzufordern. Wird diese nicht geleistet, so sind mit Schlusse des Monats die Rückstandsausweise dem Ortsvorstande oder nach Umständen dem Bezirksamte zur Einbringung der ausgewiesenen Rückstände zu übergeben.

9. Vier Wochen nach Ablauf des Schulsemesters legt der Hauptschul-Director oder der aufgestellte Schulgeldcassier nach der ihm von der Landesbehörde vorgezeichneten Weise die Schulgeldrechnung und schließt derselben die zur Prüfung erforderlichen Belege bei, als: das nach Classen geordnete von den Classenlehrern mitgefertigte summarische Verzeichnis der Schüler, das gleichfalls nach Classen zusammengestellte und von den Classenlehrern mitgefertigte namentliche Verzeichnis der befreiten sammt den eingegangenen Dürftigkeitszeugnissen, sodann die Gegenscheine über die stattgefundenen monatlichen Abfuhren, die Ausweise über die noch nicht eingebrachten Rückstände und andere auf die Schulgeldrechnung Einfluss nehmenden Vorfälle.

10. Die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes ist in der Regel durch eine Commission, bestehend aus einem Beamten des politischen Bezirkes, dem Ortsseelsorger, dem Ortsvorsteher oder einem Mitgliede der Ortsbehörde, dem Hauptschul-Director, dem Ortsschulaufseher und dem Armenvater auszusprechen. Einheimische Schüler bedürfen zur Befreiung vom Unterrichtsgelde keiner Dürftigkeitszeugnisse, indem ihre Vermögensverhältnisse entweder der Commission schon bekannt sind oder in kurzem Wege leicht erhoben werden können. Auswärtige Schüler dagegen, welche befreit zu werden wünschen, haben Dürftigkeitszeugnisse, welche entweder vom Ortsseelsorger auszustellen und vom Ortsvorstande zu bestätigen oder von diesem auszustellen und von jenem zu bestätigen sind, beizubringen. In diesen Zeugnissen sind insbesondere nachstehende Punkte bemerkbar zu machen: der Realitäten-Besitz, die Beschäftigung, das Amt oder Gewerbe, der Betrag der zu entrichtenden Steuer, die Zahl und das Alter der in Betracht kommenden Familienglieder.

11. Schüler, welche die Befreiung ansprechen, haben sich beim Director zu melden und, wofern sie nicht zu den einheimischen d. i. zu jenen, welche der Schulgemeinde oder dem Schulorte angehören, gezählt werden können, das Dürftigkeitszeugnis unverzüglich beizubringen.

12. Die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes hat gleich im Anfange des Schuljahres nach beendigter Aufnahme der Schüler, welche der Hauptschul-Director den zu diesem Geschäfte berufenen Commissionsgliedern anzuzeigen hat, stattzufinden.

13. Zu dem Geschäfte der Schulgeldbefreiung sind nachstehende Vorlagen beizubringen:

a) das von dem Hauptschul-Director nach Classen zusammengestellte und von sämmtlichen Lehr-Individuen mitgefertigte Hauptverzeichnis der aufgenommenen Schüler oder der schulpflichtigen Kinder;
b) das Verzeichnis der in früheren Jahren befreiten Schüler zur Vormerkung derjenigen, welche den Schulbesuch noch fortsetzen; und
c) das Verzeichnis derjenigen, welche sich zur Befreiung neu angemeldet haben, sammt den von den auswärtigen Schülern beigebrachten Dürftigkeitszeugnissen.

14. Das gehörig ausgefertigte Verzeichnis der zahlenden und befreiten ist von allen Commissionsgliedern zu unterzeichnen, und ein Exemplar desselben ist den mit der Schulgeldeinhebung beauftragten Individuen einzuhändigen.
15. Unabweisliche Befreiungsfälle, welche während des Schuljahres vorkommen, sind entweder dem Hauptschul-Director zu überlassen oder in besonderen Zusammentretungen der Commissionsglieder zu berathen. Der Director hat die von ihm bewilligte Befreiung der Commission bei der ersten gemeinsamen Berathung bekannt zu geben.
16. Die Befreiung bezieht sich auf die noch zu leistenden Abstattungen; es finden daher keine Rückzahlungen von bereits vorschriftmäßig entrichteten Schulgeldbeträgen statt.

Diese Bestimmungen wurden in den sie begleitenden Erlässen an die Landesbehörden als Richtschnur vorgezeichnet, wobei jedoch jene Modificationen angebracht werden können, welche in Betracht der besonderen Orts- und Schulverhältnisse als sach- und zweckmäßig erscheinen. Nur in Schlesien und Krain wurden die bereits bestehenden Einrichtungen anerkannt, und den Landesbehörden die vorstehenden Bestimmungen nur zur Anbringung allfälliger Modificationen derselben mitgetheilt.

§. 682.

Um den Schein der Parteilichkeit bei etwaiger Verwandtschaft der Directoren oder Lehrer zu vermeiden, muß bei Prüfungen solcher Schüler, welche mit jenen in auf- oder absteigender Linie oder als Geschwisterkinder oder noch näher in der Seitenlinie verwandt oder in gleicher Art verschwägert sind, das Amt von einem andern des Faches kundigen Lehrer, welcher nicht in einem derartigen Verhältnisse mit dem Schüler steht, gehandelt werden. Auch die Prüfungszeugnisse sind nicht von der verwandten oder verschwägerten Person, sondern von demjenigen zu unterfertigen, welcher die Prüfungen vorgenommen oder geleitet hat.

Pol. Sch. V. §. 166 mit dem ausdrücklichen Beisatz: Diese Verordnung hat auf Lehrer und Gehilfen an Trivialschulen keine Anwendung.

g) Schuldiener.

§. 683.

In Absicht auf die Schuldiener an solchen Hauptschulen, welche aus Gemeindemitteln erhalten werden, wo sonach auch die Entlohnung

des Schuldieners aus denselben Mitteln bestritten wird, ist kein Grund vorhanden, die Bestellung desselben der gesetzlichen Gemeindevertretung zu entziehen; nur wird dabei vorher die gutächtliche Aeußerung des Hauptschul-Directors über die Bewerber einzuholen und die entsprechende Rücksicht auf brave ausgediente Militärpersonen zu nehmen sein.

M. E. v. 7. September 1858 Z. 14920 Kro. Sl.

b) Wiederholungsunterricht.

(Normal-Vorschrift: M. E. v. 6. Juli 1854 Z. 9384 Mähr.)

§. 684.

An jeder Hauptschule, welche die Stelle einer Pfarrschule einnimmt, hat ein Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht für die der Schule entwachsene Jugend in gleicher Weise wie an Trivialschulen zu bestehen, und sind die Hauptschullehrer ebenso wie jene der niederen Volksschule verpflichtet, sich an diesem Unterrichte mit Fleiß und Eifer zu betheiligen. An Hauptschulen, die nicht zugleich Pfarrschulen, sind Wiederholungs- und Fortbildungsschulen für Gewerbslehrlinge einzurichten, was auch dort zu geschehen hat, wo die Hauptschule durch zwei oder drei Unterrealschulclassen zur Bürgerschule erweitert ist, da nicht alle Schüler in letztere aufsteigen.

M. E. v. 7. November 1849 Z. 7274 N. Ö.; Norm. V. 1): Der Umstand, dass in einzelnen Städten die Lehrlinge noch auf einer tiefen Stufe der Bildung stehen, kann so wenig eine zureichende Ursache zur Unterlassung des angeordneten verbesserten Wiederholungsunterrichtes sein, dass er vielmehr dazu jeden gewissenhaften Lehrer auffordern muss. — „Da der Wiederholungsunterricht gesetzlich vorgeschrieben ist, so kann es den Lehrern der Haupt- und Bürgerschulen nicht freistehen, ob sie sich daran betheiligen wollen oder nicht. Die k. k. Statthalterei hat daher in dieser Hinsicht die nöthigen Verfügungen zu treffen und die nichtigen Vorwände, unter welchen die Haupt- und Bürgerschullehrer in einzelnen Städten sich der Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes zu entziehen gedenken, ernstgemessen zurückzuweisen“. Norm. V. 2).

§. 685.

Der Unterricht wird sich nebst der Religionslehre, lesen schreiben und rechnen auch auf die Aufsatzlehre nebst Buchführung und da, wo geeignete Lehrer sich vorfinden, die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel vorhanden sind, auf das Zeichenfach erstrecken. In dem Maße, als die Schüler in diesen Fächern eine für ihren Beruf hinreichende Bildung erlangt haben, kann auch aus anderen Gegenständen, wie aus der Erdbeschreibung Naturgeschichte oder Naturlehre,

das für sie passende nach einem festen von der k. k. Landesstelle zu überwachenden Plane vorgetragen werden. In jedem Falle aber hat sich der Unterricht nach den Bedürfnissen und der Befähigung der Wiederholungsschüler zu richten und ist z. B. im zeichnen der Unterricht erst in jener Abtheilung zu ertheilen, wo die Lehrlinge die erforderliche Vorbereitung dazu besitzen und das zeichnen ihnen wahrhaft nützlich wird.

M. E. v. 19. Februar 1851 Z. 1098 N. Ö. 7), v. 17. November 1852 Z. 2943 N. Ö. 1), v. 11. November 1854 Z. 16962 Salzb. 8), v. 7. Februar 1856 Z. 10357 ex 1855 Mähr. 2).

§. 686.

Wo die Zahl der Wiederholungsschüler so groß ist, dass drei Abtheilungen aus ihnen gebildet werden können, da soll die dritte vorzüglich dem zeichnen und diesem Fache ein zweistündiger Unterricht gewidmet werden, doch so, dass daneben in einzelnen Stunden noch ein und der andere Gegenstand mit den Lehrlingen vorgenommen, namentlich der schriftliche Aufsatz und mit diesem zugleich Sprachlehre und Rechtschreibung geübt werde.

O. a. M. E. v. 19. Februar 1851 8).

§. 687.

Da das Zeichenfach für einzelne Handwerke und Gewerbe unentbehrlich, für viele andere sehr nützlich ist, so soll mit allem Eifer dafür gesorgt werden, dass eine namhafte Zahl von Lehrlingen solcher Gewerbszweige in die dritte Classe bei Zeiten gelange. Da es jedoch wieder einzelne Gewerbe gibt, welche das zeichnen ohne Nachtheil entbehren können, so soll beim aufsteigen in die Zeichenclasse kein Zwang stattfinden.

A. a. O. 5).

§. 688.

Das zeichnen selbst hat, um wahrhaft nützlich zu werden, stets eine gewerbliche Richtung einzuschlagen, und die Zeichnungslehrer haben die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Handwerke und Industriezweige, denen die Lehrlinge angehören, zu beachten.

A. a. O. 8).

§. 689.

Auf eine Entlohnung für den Wiederholungsunterricht haben Hauptschullehrer, die ohnedieß gewöhnlich eine höhere Besoldung genießen, in der Regel keinen Anspruch. Ausnahmen finden in rücksichtswürdigen Fällen und insbesondere dort statt, wo von den Lehrern eine

größere als die gesetzlich vorgeschriebene Mühewaltung in Anspruch genommen wird.

M. E. v. 16. Mai 1851 Z. 4663 Böhm. 2), v. 5. Juli 1852 Z. 6356 Schl. 2), v. 13. August 1852 Z. 7919 Tr. 2).

D. Von der Bürgerschule.

a) Wesen und Bestimmung.

§. 690.

Wo die Bedürfnisse einer den ländlichen und städtischen Gewerben intelligenter obliegenden Bevölkerung es erheischen und deren Mittel es gestatten, soll dahin gestrebt werden, die Hauptschulen durch Beifügung zweier oder dreier Jahrgänge der Unterrealschule derart zu einer Bürgerschule zu erweitern, dass jene und diese zusammen nur eine einzige Schule bilden und unter gemeinschaftlicher unmittelbarer Leitung stehen.

Die sogenannten unselbständigen (mit der Hauptschule verbundenen) Unterrealschulen sind aus der zeitgemäßen Umstaltung der nach dem früheren Systeme bestandenen vierten (Hauptschul-) Classen hervorgegangen.

Nach §. 23 der pol. Sch. V. sollte nämlich dafür gesorgt werden, dass in jedem Kreise eine Hauptschule mit einer vierten Classe bestehe, „in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittels dessen sie zugleich geschickt gemacht werde nöthigenfalls in die Realschule überzutreten“; nach §. 26 sollte „auch noch an anderen Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist“, ein realistischer Unterricht, jedoch nur in einer allgemeinen und vorzüglich ökonomischen Richtung eingeführt werden, „damit jene Schüler, welche sich der Landwirtschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die für die Handlung bestimmt sind, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können“. Diese vierten Classen bestanden nach §. 32 aus zwei Jahrgängen, in welchen beiden Religion, die zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten, schönschreiben, Sprachlehre und dictandoschreiben, schriftliche Aufsätze, Baukunst „und das für die meisten Künstler und Professionisten so nöthige zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale“, in dem ersten überdieß eine „populäre Geometrie“ und die Geographie der österreichischen Monarchie, in dem zweiten Stereometrie Mechanik Naturgeschichte Naturlehre „und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und Gewerbsmannes“ gelehrt wurden. Die Methode, welche bei Behandlung dieser Gegenstände zu beobachten war, bezeichnete §. 44, die Stundeneintheilung §. 80. Durchaus gleich war der Plan für die vierten Classen der ungarischen Hauptschulen, Systema scholarum §§. 25, 26, etwas abweichend jener für die italienischen, Regolamento art. 23.

Als der k. k. Unterrichtsminister mit a. h. E. v. 16. September 1849 auf Grund des neuen „Entwurfes der Organisation der Gymnasien und Realschulen" zur Einleitung der nöthigsten Reformen ermächtiget wurde, erkannte derselbe als eine der dringendsten — „welche überdieß ohne Aufwand neuer Geld- und Lehrkräfte sogleich in's Leben treten" könne — „die Umgestaltung der vierten Classen der Volksschulen in Unterreal- oder Bürgerschulen von zwei Jahrgängen" und in diesem Sinne erging dessen Schreiben vom 1. October 1849 Z. 6907 an die Chefs der deutsch-slavischen Kronländer. Es wurde mit M. E. v. 14. October 1849 Z. 7001 Böhm. und v. 7. Jänner 1850 Z. 8982 Tir. ausdrücklich erklärt, dass „die Unterrealschulen wie die früher bestandenen vierten Classen als eine Erweiterung der Volksschulen zu betrachten und in ihrer Verbindung mit diesen zu belassen" seien, indem es sich hiebei „nicht darum handle viele Schüler der eigentlichen Realschule und den technischen Studien zuzuführen, als vielmehr darum, der männlichen Jugend, welche sich den bürgerlichen Gewerben, der Landwirtschaft und dem Handel zuzuwenden gedenkt, die für diese Berufszweige nöthige geistige und sittliche Ausbildung zu verschaffen". Bei der in Frage stehenden Umstaltung sei insoweit vorzuschreiten, als es durch allmählich zu verfassende neue Lehrbücher für die neuen oder in neuer Weise zu behandelnden Gegenstände ohne Störung des Unterrichtserfolges möglich werde. Wo an Hauptschulen der erste Jahrgang der vierten Classe bestehe, sei derselbe beizubehalten, „jedoch so einzurichten, dass die Schüler die Befähigung zum Eintritte in den zweiten Jahrgang der Unterrealschule erlangen, wofern einzelne derselben ihre Schulbildung fortsetzen wollen". Es wurde laut M. E. v. 13. Jänner 1850 Z. 9551 N. Ö. „den Schul-Directoren im Einvernehmen mit den Lehrern und mit Zustimmung der Schulbezirksaufsicht (Schulenoberaufsicht) gestattet, die in dem hinausgegebenen Entwurfe für Unterrealschulen von zwei Jahrgängen bemessene Stundenzahl, jedoch nicht über die bisher in den Jahrgängen der vierten Hauptschulclasse vorgeschriebene Zahl, zu vermehren und einzelnen wichtigen Lehrfächern, wie dem zeichnen, der Muttersprache, den schriftlichen Aufsätzen, überhaupt denjenigen zuzuweisen, hinsichtlich deren es für die Fortschritte der Schüler nothwendig" erscheine. Vgl. noch M. E. v. 31. December 1849 Z. 8765 Stei., v. 23. October 1850 Z. 522 Krakau.

An die Stelle des im Organisationsentwurfe v. J. 1849 enthaltenen Realschulplanes trat im Jahre 1851 der mit M. E. v. 13. August Z. 7953 kundgemachte neue Plan, welcher, insoweit er sich auf die Unterrealschule bezog, sofort in den betreffenden Classen der Bürgerschule Anwendung fand.

§. 691.

Eine solche Bürgerschule besteht demnach aus den vier Classen der Hauptschule und aus zwei oder drei Jahrgängen der Unterrealschule, welche von jenen Knaben besucht werden, deren Aeltern oder

gesetzliche Vertreter ihnen für ihren künftigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Beruf eine erweiterte und fachmäßigere Vorbildung zuwenden wollen.

Wo einer Hauptschule zwei oder drei Classen der Unterrealschule angefügt werden wollen, müßen diese alljährlich nebeneinander in Gang erhalten werden. Es ist ganz unzulässig, ein Jahr nur die Gegenstände des ersten, das Jahr darauf nur jene des zweiten Jahrganges zu lehren. M. E. v. 15. Juli 1853 Z. 6438 Böhm.

§. 692.

Die Bürgerschule bezweckt eine selbständige Bildung für die Kreise der niederen städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt die Lehrgegenstände vorherrschend in populärer Weise und besteht als vollständige Bürgerschule, nebst den vier Hauptschulclassen, aus drei Jahrgängen.

Wo es die landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisse erfordern, können den vollständigen Bürgerschulen noch weitere Jahrgänge zum gewerblichen Unterrichte in einer speciellen Richtung beigefügt werden.

Lehrplan v. J. 1851 §. 3.

Aus Anlass der von der k. k. böhmischen Statthalterei angeregten Idee der Einführung von landwirtschaftlichen Specialschulen in unmittelbarer Verbindung mit Bürgerschulen erflosß das Min. Schreiben vom 28. März 1858 Z. 18766 ex 1857, worin es heißt: Es unterliegt keinem Zweifel und muß vielmehr unbedingt anerkannt werden, dass landwirtschaftliche Lehrcurse in Landstädten, deren Bevölkerung großentheils den Feldbau betreibt, derselben wesentlich nützlich werden können. Insofern jedoch beabsichtigt wird, zu denselben auch die Söhne von Bauern aus den Dorfschaften herbeizuziehen, um bessere landwirtschaftliche Kenntnisse allgemeiner zu verbreiten, so drängen sich bei näherer Betrachtung der Sache einige Bedenklichkeiten auf, die zu wichtig sind, um unbeachtet bleiben zu dürfen. Der Bauernstand bildet die festeste Grundlage der bürgerlichen Ordnung und es ist von der höchsten Wichtigkeit, dass er als solche erhalten werde. Hierzu ist aber erforderlich, dass er nicht aus seinem von Jugend an auf unausgesetzter Arbeit beruhenden Lebensverhältnisse heraustrete. Damit steht es nicht im Einklange, wenn seine Söhne der landwirtschaftlichen Ausbildung wegen zwei Jahre in einer Stadt zubringen und, nach Studentenart daselbst behandelt, sich eine Lebensweise eigen machen, die sie der heimatlichen Hausordnung entfremdet und überhaupt in Dörfern nicht einheimisch werden soll, oder wenn sie während jener Jahre Bedürfnisse kennen lernen, die, in die Einfachheit der Bauernfamilien hineingetragen, gar leicht Zerrüttung und Unzufriedenheit zur Folge haben. Es ist zwar nicht zu läugnen, dass die sonst so einfache Lebensart der Dorfbewohner schon gar manche Veränderung erlitten hat und dass es viele Dorfschaften gibt, die in ihren Sitten und Angewöhnungen von Landstädten sich wenig unterscheiden; allein diese Erscheinungen machen

es um so nothwendiger, alles zu vermeiden, was dazu beitragen muß, diesen verderblichen Process zu beschleunigen.

In Betracht dessen ist großes Gewicht darauf zu legen, dass die obgedachten landwirtschaftlichen Lehrcurse wenigstens zunächst nur in solchen Städten errichtet werden, von deren eigener Bevölkerung sich ein hinreichender Theil mit der Landwirtschaft beschäftiget und wegen seines Grundbesitzes auch fortan damit beschäftigen wird, damit diese einheimische Bevölkerung als der eigentliche Schülerkreis, um dessen Ausbildung es sich handelt, angesehen werden könne. Die Dauer des landwirtschaftlichen Unterrichtes ist wenigstens vorläufig auf zwei Jahre zu beschränken. Der gesammte Unterricht und insbesondere der landwirtschaftliche, ist innerhalb bestimmter Gränzen zu halten und hat vornehmlich auf jene Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in denen die Zöglinge zu leben und zu wirken bestimmt sind. Es ist ferner soviel als möglich dahin zu trachten, dass die Schüler des landwirtschaftlichen Curses zur zweckmäßigen Thätigkeit angehalten und insbesondere in jenen Beschäftigungen, denen sie in ihrem künftigen Berufe obliegen werden, geübt werden, und dass sie durch eine zweckentsprechende Unterweisung mit Lust zur Arbeit und Liebe zu ihrem Berufe erfüllt, im Gottvertrauen, in guten Sitten und in jeder bürgerlichen Tugend gekräftiget werden und alles dasjenige kennen lernen und richtig auffassen, was das Grunderträgnis erhöhen und den Wohlstand der Landwirte vermehren, sowie was jenes herunterbringen und diesen zerrütten kann.

Mit der Vervielfältigung solcher Anstalten, zumal an Orten, wo deren Errichtung etwa weniger im Interesse der Bildung der eigenen Bevölkerung, als in der Absicht, fremde Kinder herbeizulocken um sie als Kostzöglinge auszubeuten, begehrt werden sollte, ist sich vorläufig nicht zu übereilen. Wünschenswert bleibt es immerhin, vorerst über die Erfolge der zunächst entstehenden durch Erfahrung näher aufgeklärt zu werden. Insbesondere wird sorgfältig und auf kürzestem Wege warzunehmen und von Jahr zu Jahr anher zu berichten sein, in welchem Maße die zunächst entstehenden landwirtschaftlichen Curse auch von Bauerssöhnen besucht werden und, in soweit es möglich ist, wie sich diese nach ihrer Heimkehr auf die väterliche Wirtschaft benehmen. Auch wird nach Thunlichkeit dahin zu wirken sein, dass die Schüler, welche nicht Kinder des Ortes sind, während der ganzen Zeit des landwirtschaftlichen Unterrichtes bei ordentlichen Familien in einer ihren Verhältnissen angemessenen Weise untergebracht werden und nicht einer heilsamen Aufsicht entbehren. —

Mit demselben Min. Schr. wurden zwei Stipendien, jedes zu 250 fl., aus dem böhmischen Normalschulfonde für zwei absolvierte Lehramtszöglinge, welche eine besondere Neigung zum landwirtschaftlichen Fache besitzen und sich durch einen zweijährigen Besuch der Ackerbauschulen zu Liebwerd-Tetschen und Liebegitz-Rabin zu Lehrern der Landwirtschaft an den zu errichtenden landwirtschaftlichen Lehrcursen heranzubilden entschlossen sind, auf die Dauer von zwei Jahren bewilliget, deren Verleihung der k. k. Statthalterei unter den nöthigen Vorsichten überlassen ward. —

Ueber die Wesenheit dieser Curse, deren erster über Anregung des k. k. Schulrathes Maresch in der Stadt Kaaden in Böhmen in's Leben getreten ist, spricht sich weiter das Min. Schreiben v. 29. August 1860 Z. 5547 in folgender Weise aus: Bei der angestrebten Regelung und Erweiterung der Volksschulen, insbesondere in Städten und größeren Ortschaften, konnte der landwirtschaftliche Unterricht bei der großen Bedeutung der Landwirtschaft in Oesterreich nicht unbeachtet bleiben. Während derselbe in den unteren Volksschulen sich nur auf gewisse allgemeine Belehrungen und auf einzelne Zweige, nämlich auf Obst- und Weinbau, auf Bienen- und Seidenraupenzucht mit Rücksicht auf die obwaltenden klimatischen und sonstigen Verhältnisse beschränken mußte, wurde derselbe an mehreren höheren Volksschulen, namentlich in den Unterrealschulclassen als förmlicher Gegenstand umsomehr aufgenommen, als mehrere Schulgemeinden die Aufnahme des landwirtschaftlichen Unterrichtes bei Dotierung der höheren Schulclassen ausdrücklich verlangten. Die Nützlichkeit dieses Unterrichtes hat sich seitdem auch vielseits bewährt und selbst eine regere Theilnahme der Gemeinden an dem Gedeihen der Volksschulen hervorgerufen. In einigen Gegenden, deren Bevölkerung fast ausschließlich auf den Betrieb der Landwirtschaft angewiesen ist, schien jedoch der in den Volksschulen bestehende beschränkte landwirtschaftliche Unterricht den obwaltenden Bedürfnissen nicht zu genügen, weshalb und zwar insbesondere von den landwirtschaftlichen Vereinen in Berathung genommen wurde, ob nicht an einzelnen höheren Volksschulen ein erweiterter landwirtschaftlicher Unterricht in besonderen landwirtschaftlichen Lehrcursen nach Maßgabe der hauptsächlich für Industrie und Gewerbe errichteten Unterrealschulclassen eingeführt werden sollte. Das dringendste Bedürfnis nach solchen Lehrcursen trat insbesondere im saazer Kreise hervor, wo sich auch der dortige landwirtschaftliche Verein zur Mitwirkung bei Errichtung derselben freiwillig anbot und mehrere Gemeinden Beitragsleistungen zusicherten. Zudem war auch die Stadtgemeinde Kaaden, welche sich fast ausschließlich mit dem Betriebe der Landwirtschaft beschäftigt, erbötig, die erforderlichen Räumlichkeiten für den landwirtschaftlichen Lehrcurs an ihrer neu errichteten Bürgerschule beizustellen, den Lehrern derselben die Betheiligung an dem landwirtschaftlichen Unterrichte zu gestatten und jede zweckdienliche Veranstaltung zu treffen. Nach dieser Darstellung würden die fraglichen landwirtschaftlichen Curse einen besonderen Zweig des unteren Realschulunterrichtes bilden und für jene Knaben, welche für die Landwirtschaft bestimmt sind, beiläufig dieselbe Aufgabe haben, welche den jetzt bestehenden Bürgerschulen bezüglich der männlichen Jugend, welche sich den Gewerben zuwendet, gesetzt ist. Diese Curse würden demgemäß in das Gebiet der Volksschule gehören, weil dieselben mit einer Bürgerschule nicht nur unmittelbar zusammenhängen, sondern auch ein Theil des Unterrichtes durch das an derselben bestellte Lehr-Personale besorgt wird; weil sie mit einem wirklichen Betriebe der Landwirtschaft auf einer der Anstalt gehörigen Musterwirtschaft nicht im Zusammenhange stehen und weil sie schon in Anbetracht des jugendlichen Alters der Schüler sich vorzugsweise auf Theorie und Anschauung beschränken, und nur insoweit als praktisch bezeichnet werden können, als die Schüler derselben mit den landwirtschaftlichen Verrichtungen,

Werkzeugen und Handgriffen bekannt gemacht werden, sonach einerseits bloß ein nützliches Wissen für Bauern und kleine Grundbesitzer vermitteln und andererseits auf die eigentlichen Ackerbauschulen in geeigneter Weise vorbereiten.

b) Lehrplan.

α) Unterrichts- und zweite Landessprache.

§. 693.

Jede Landessprache kann in dem Maße, als sie hiezu hinreichend ausgebildet ist, Unterrichtssprache an der Bürgerschule sein. Die Wahl der Unterrichtssprache soll sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, welche bei der Anstalt vorzugsweise betheiligt ist.

Es wird dabei auch insbesondere dafür zu sorgen sein, dass da, wo die Bevölkerung eine gemischte ist, den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit entsprochen werde. Um dieses Zweckes wegen ist es zulässig, dass an einer Bürgerschule auch zwei Unterrichtssprachen bestehen, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen.

Lehrplan v. J. 1851 §. 10.

§. 694.

In jeder Bürgerschule soll neben der Unterrichtssprache die zweite Landessprache, wo eine solche in dem betreffenden Kronlande besteht, als freier Gegenstand, und in jedem Falle die deutsche Sprache, wenn sie nicht schon Unterrichtssprache ist, in einer solchen Weise in den Unterricht aufgenommen werden, dass für die Schüler, welche bereits aus der vierten Hauptschulclasse eine genügende Kenntnis derselben mitbringen, ein und der andere Gegenstand ganz in derselben zu behandeln ist.

β) Lehrgegenstände und Stundenzahl.

(Die folgenden §§. 695—701 entsprechen den §§. 13—22 des Entwurfes v. J. 1851, auf welchen sich darum nicht weiter bezogen wird.)

§. 695.

Die Reihe der in den Bereich der Bürgerschule gehörigen Lehrfächer sammt der jedem derselben gewidmeten Stundenzahl zeigt folgende

Uebersicht

Zahl	Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl		
		Classe		
		I.	II.	III.
1	Religionslehre	2	2	2
2	Unterrichtssprache	8	8	7
3	Zweite lebende Sprache			
4	Geographie und Geschichte	3	3	3
5	Arithmetik nebst Wechsel- u. Zollkunde	4	4	3
6	Geometrie	(2 Stunden in Verbindung mit dem geometrischen zeichnen)	4	—
7	Naturgeschichte	2	2 St. I. Semester	—
8	Physik	2	2 St. I. Semester 4 St. II. Semester	—
9	Chemie	—	—	6
10	Geometrisches zeichnen	10 in Verbindung mit Geometrie	—	—
11	Freies handzeichnen	—	6	7
12	Baukunst	—	—	3
13	Schönschreiben	2	2	2
		33	33	33

§. 696.

Unterrichtssprache und zweite lebende Sprache.

Für den Unterricht in den beiden Sprachen sind in der ersten und zweiten Classe je acht, in der dritten sieben Stunden bestimmt.

Wie diese Stundenzahl unter beide Sprachen zu vertheilen und welches Ziel für den Unterricht in einer jeden derselben festzusetzen ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden, mit Rücksicht auf den Zustand der beiden fraglichen Sprachen und ihrer Literaturen und auf ihre Wichtigkeit sowohl für den Geschäftsverkehr als für die Bildung der Schüler. Für die deutsche Sprache als Unterrichtssprache gelten die folgenden Bestimmungen, für andere Sprachen sind sie den Verhältnissen gemäß zu modificieren.

Ziel. Geläufiges und reines sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache, ohne Fehler gegen Grammatik Orthographie und Interpunction; Kenntnis der gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze; Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Lectüre.

I. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

a) Lectüre. Lesen erklären einlernen (memorieren) vortragen. Vorwaltend Prosa-Erzählungen, Sagen, Fabeln, einzelnes aus der Natur- und Erdkunde. Das zu Grunde zu legende Lesebuch wird nicht nur zur Uebung richtiger Aussprache und Betonung verwendet, sondern zugleich zur Erweiterung des Gedankenkreises der Schüler durch

den vom Lehrer zu erklärenden Inhalt der Lesestücke, ferner zu Sprechübungen, zum wiedererzählen des gelesenen und zum vortragen eingelernter Lesestücke.

b) Uebersicht über die Satzformen im allgemeinen, zur sicheren Unterscheidung des einfachen zusammengesetzten und zusammengezogenen Satzes, an Musterbeispielen erläutert (Zeichensetzung). Die Rechtschreibung wird am besten mit der Aussprache der verschiedenen Laute, der Dehnung und Schärfung der Sylben in Verbindung gebracht. Kenntnis der Biegung der starken Zeitwörter, deren Ableitungen (Wortfamilien).

c) Schriftliche Uebungen nachahmender Art (Erzählungen und Beschreibungen).

Jede Woche wird ein Aufsatz von den Schülern in der Schule oder zu Hause bearbeitet.

II. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

a) Lectüre und Uebungen wie in der I. Classe. Prosa-Darstellungen und (größtentheils erzählende) Dichtungen werden gelesen und erläutert, wiedererzählt und zum Theile eingelernt.

b) Der einfache Satz im besonderen: die Satzverhältnisse und Glieder; besondere Rücksicht auf das regieren der Zeit- und Vorwörter und auf diejenigen Fälle, bei welchen gegen die Declination am meisten gefehlt wird. Die beiden Hauptarten des zusammengesetzten Satzes (Nebenordnung und Unterordnung) werden im allgemeinen betrachtet. Die verschiedenen Bedeutungen der (starken) Zeitwörter, ihre Ableitungen. Fortgesetzte Uebungen in der Rechtschreibung.

c) Fortgesetzte schriftliche Uebungen, angeknüpft an das gelesene und erzählte und an den gleichzeitigen Unterricht in der Geschichte und Naturkunde.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

a) Lectüre prosaischer und poetischer Stücke. Eine Anzahl derselben wird eingelernt.

b) Der zusammengesetzte Satz im besonderen: die Arten der Unter- und Nebenordnung, Arten der Nebensätze; Zusammenziehungen und Verkürzungen, Zeichensetzung und Rechtschreibung. Einige Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Sinnverwandtschaft der Wörter.

c) Fortsetzung der Stylübungen, mit besonderer Rücksicht auf die am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze, von denen eine Anzahl Muster dem Lesebuch einverleibt werden.

Anlangend den Sprachunterricht, so sind in Galizien laut M. E. v. 11. Februar 1851 Z. 7178 ex 1850 drei lebende Sprachen zu beachten. Bei der Anordnung des Sprachunterrichtes ist auf die bestehenden Verhältnisse und auf das sich darstellende Bedürfnis vornehmlich Rücksicht zu nehmen. Als Unterrichtssprache ist diejenige zu wählen, welche nach den obwaltenden Umständen sich am besten dazu eignet. Wo die deutsche Sprache noch als Unterrichtssprache im Gebrauche ist, da ist die polnische oder ruteniſche als Lehrgegenstand in der Art zu betreiben, daſs die Schüler eine Fertigkeit nicht bloß im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Ausdrucke erlangen. Wo dagegen eine dieser Sprachen als Unterrichtssprache gebraucht wird, da ist als zweite lebende Sprache die deutsche zu betrachten und derart zu behandeln, daſs die Schüler eine hinreichende Geläufigkeit sowohl im richtigen Ausdrucke als im schriftlichen Aufsatze aus der Schule in's Leben mitzubringen in der Lage sind. Bei einzelnen Bürgerschulen dürfte es erwünschlich sein, nebst der Mutter- und deutschen Sprache auch noch die dritte Landessprache in den Unterricht aufzunehmen.

Genehmigte Lehr- und Lesebücher:

Deutsches Lesebuch für die österreichischen Realschulen und Gymnasien von Theodor Vernaleken. Drei Theile. Wien. Seidel.

Deutsches Lesebuch. Eine Grundlage für den Sprachunterricht von Franz Hermann. Drei Theile. Prag. Selbstverlag des Verfassers.

Deutsches Lesebuch für Mittelschulen. Vier Theile. Wien. Leopold Grund.

Grundzüge der Grammatik. Für Unterrealschulen zusammengestellt von Jos. Knappe. Prag. Selbstverlag des Verfassers.

Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der deutschen Sprache von Dr. J. C. A. Heyse. Hannover. Hahn.

Krátká mluvnice česká pro Čechy. Od. V. V Tomka. Prag.

Praktischer Lehrgang zum schnellen und praktischen Erlernen der böhmischen Sprache von Dr. Fr. Čupr. Prag. André.

Böhmisches Lesebuch für Deutsche. I. Band. Von Dr. Fr. Čupr. Prag. André.

Zwięzła gramatyka języka polskiego. Von H. Suchecki.

Slovnica Hèrvatska. Za gimnazije i realne škole napisao Ant. Mažuranić. Agram.

Slovnica němačkoga jezika za pèrvi razred nižjih realkah s ilirskim nastavnim jezikom. Wien. Schulbücherverlag.

Slovenska slovnica za slovenske učence gimnazijalnih in realnih šol. Spisal Ant. Janežič. Cilli. Siegel.

Slovenische Sprachlehre für Deutsche. Von A. Janezič. Klagenfurt.

Grammatica raggionata della lingua italiana di Fr. Soave. Wien. Schulbücherverlag.

La prima grammatica italiana pei fanciulli ossia Guida pratica a ben distinguere le parti del discorso da Griffini Bassano. Lodi.

Grammatik der romanischen Sprache für Deutsche. Von B. Janowicz. Wien. Schulbücherverlag.

§. 697.

Geographie und Geschichte.

Ziel. Uebersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung und nach ihren für Gewerbe und Handel wichtigsten Beziehungen. Genauere Kenntnis des österreichischen Staates, mit besonderer Berücksichtigung des speciellen Vaterlandes, Erzählungen, namentlich biographischen Inhaltes, aus der Geschichte der europäischen Culturvölker und insbesondere jener Völkerstämme, die im österreichischen Gesammtstaate vereiniget sind.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Die für den geographischen Unterricht unerläßlichen Punkte aus der Himmelskunde; Beschreibung der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit; Meer und Land, deren Vertheilung Abgränzung und Gestalt; Gebirgszüge Hochland Tiefland Flussgebiete Klima; Eintheilung der Länder nach Völkern und Staaten.

Geschichtliche Andeutungen werden in den Unterricht, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, eingestreut.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Geographie von Mitteleuropa, besonders von dem österreichischen Kaiserstaate, mit Rücksicht auf physische und technische Cultur.

Erzählungen, vorzüglich biographischen Inhaltes, aus der österreichischen Geschichte werden dem Unterrichte in der Geographie am geeigneten Orte beigefügt.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Geographie der übrigen europäischen Länder und derjenigen außereuropäischen, welche für den Handel vorzügliche Wichtigkeit haben.

Erzählungen aus der Geschichte der europäischen Reiche an gehöriger Stelle eingefügt.

Grundzüge der allgemeinen Erdkunde für die unteren Classen der Gymnasien und Realschulen von Fr. Schubert. Wien. Gerold.

Leitfaden der Geographie. In zwei Cursen für österr. Untergymnasien und Unterrealschulen von J. Bellinger. Wien. Gerold.

Počátkové zeměpisu pro I. třídu nižšího gymnasia a nižší realní školy. Podle Bellingera. Prag. Calve.

Krótki rys jeografii we dwóch kursach dla użytku młodzieży. Bochnia. Pisz.

Elementi di geografia. Nach Bellinger. Wien. Gerold.

Az áttalános földrajz alapvonalai. Nach Bellinger von Málik. Wien. Schulbücherverlag.

Kurze Reichs- und Länderkunde des Kaisertums Oesterreich, von Ludwig R. v. Heufler. Wiener Schulbücherverlag. (Uebersetzungen in alle Landessprachen theils unter der Presse, theils im Zuge.)

Zeměpis císařství rakouského. Sepsal K. V. Zap. Prag. Pospíšil.

Lehrbuch der Geographie für die dritte Classe der Unterrealschulen, verfasst von K. W. Zap. Wien. Schulbücherverlag.

Trattato di geografia per la III. classe delle scuole reali inferiori di C. L. Zap. Wien. Schulbücherverlag.

Zeměpis k užitku v III. třídě nižších škol realních. Od K. V. Zapa. Prag. Schulbücherverlag.

Bilder aus der Geschichte von Oesterreich für die vaterländische Jugend. Von M. A. Becker. Wien. Schulbücherverlag.

Wandkarten von J. Scheda, k. k. Major im mil. geograph. Institute: 1. Beide Hemisphären; 2. Europa; 3. Mitteleuropa, im vollständigen, im Geripp-, im Terrain-Abdrucke. Wien. Schulbücherverlag.

Ueber diese Wandkarten heißt es in dem M. E. v. 10. Juli 1854 Z. 7635: 1) An allen öffentlichen k. k. Schulen, wo Wandkarten für den geographischen Unterricht benöthiget werden, sind für jene Zwecke des geographischen Unterrichtes, für welche die genannten Schulwandkarten herausgegeben worden sind, von nun an keine anderen anzuschaffen, als die von der k. k. Schulbücherverschleiß-Administration in Wien verlegten. 2) Jede zwei- oder dreiclassige Bürgerschule soll wenigstens ein vollständiges Exemplar dieser drei Wandkarten besitzen. Kommen Parallelclassen vor, so sollen alle diese Karten in entsprechender Anzahl dem Unterrichte zu Gebote stehen. Insofern die nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der Anschaffungskosten vorhanden sind, wird der Besitz je eines Exemplares auch für jede k. k. Hauptschule zur Pflicht gemacht. Jedes für den Schulgebrauch angeschaffte Exemplar wird mit einer Anleitung zum Gebrauche der Schulwandkarten versehen sein.

§. 698.

Arithmetik.

Ziel. Sicherheit im zahlenrechnen, Durchübung der praktisch wichtigen Rechnungsarten.

I. Classe, wöchentlich vier Stunden.

Die vier Grund-Operationen in unbenannten und benannten Zahlen als erweiternde Wiederholung des in der Volksschule gelernten, mit Hervorhebung der brauchbarsten Rechnungsvortheile Abkürzungen und Proben. Kenntnis der inländischen Maße Gewichte und Valuten. (Anleitung zur wäl'schen Praktik.) Theilbarkeit der Zahlen; größter gemeinschaftlicher Divisor; kleinstes gemeinschaftliches Dividend. Gemeine Brüche; Decimalbrüche, abgekürzte Rechnungsarten mit denselben. (Erweiterung der wäl'schen Praktik.) Kettenbrüche; insbesondere angewendet zur Vergleichung der inländischen mit den wichtigsten ausländischen Maß- Gewicht- und Valuten-Bestimmungen, Verwandlung der

gemeinen in Kettenbrüche und umgekehrt; die wichtigsten Eigenschaften der Näherungsbrüche.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Potenzieren, ausziehen der zweiten und dritten Wurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen; Verhältnisse und Proportionen und deren Anwendung; einfache und zusammengesetzte Regeldetri; Procent- und einfache Zinsrechnung; Disconto-, Termin-Rechnung, einfache und zusammengesetzte Theilregel, Kettensatz; Durchschnitts- und Alligations-Rechnung.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Uebung in praktischen Rechnungen von größerem Umfange; die vorzüglichsten Münz- und Wechsel-Rechnungen, Erklärung des Wechselgeschäftes. Die einfache Buchhaltung in durchgeführten Beispielen. Das wichtigste aus der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Anleitung zum rechnen für die erste und zweite Classe der Unterrealschulen. Von Dr. Franz Močnik. Wien. Schulbücherverlag.

Dieselbe mit eingeschalteter Terminologie in böhmischer Sprache. Prag. Schulbücherverlag.

Kniha početní pro první třídu nižší realní školy. Wien. Schulbücherverlag.

Nauka rachunków dla pierwszéj klasy niższych szkół realnych. Ebenda.

Наставлѣніе къ рахованію или считанію для первого отряду нижшои реалнои школы. Ebenda.

Uputba u računanju za pèrvi razred nižjih stvarnih učilištah. Ebenda.

Guida al conteggiare per la I. classe delle scuole reali inferiori del Dre. Fr. Močnik. Ebenda.

Manualŭ de Aritmeticâ séŭ socotealâ pentru prima clasâ a scóleloru reali inferiori, lucratu in limba germanâ de Dr. Fr. Močnik. Ebenda.

Bezevetés a számolástanba a két évfolyamatu alsó real tanodá első osztályának számára. Ebenda.

Die angewandte Arithmetik. Nebst einer übersichtlichen Darstellung der einfachen kaufmännischen und gewerblichen Buchführung. Für die dritte Classe der Unterrealschulen. Von Dr. Fr. Močnik. Ebenda.

Dieselbe mit eingeschalteter Terminologie in böhmischer Sprache. Prag. Schulbücherverlag.

Počtárství praktické. S připojenou naukou o jednoduchém účetnictví kupeckém a průmyslnickém. Prag. Schulbücherverlag.

Arytmetyka przemysłowo-handlowa obejmująca oraz krótki rys pojedynczéj buhalteryi kupieckiej-przemysłowej przez Dra. Močnika. Wien. Schulbücherverlag.

Aritmetica applicata e modo di tenere i libri di commercio e di varie professioni, del Dre. Fr. Močnik. Ebenda.

Darstellung der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung für Real- und Handelsschulen. Von Dr. H. Blodig. Wien. Prandel und Mayer.

Die Verbuchungslehre (Buchhaltung) bildet keinen eigenen Lehrgegenstand, sondern einen Theil der angewandten Arithmetik und soll, sowie die Zoll- und Wechselkunde, nur in einem solchen Umfange gelehrt werden, als es zum exacten vollbringen der kaufmännischen Rechnungs-Operationen nothwendig erscheint. M. E. 30. Juli 1850 Z. 5024 Stei. a) und v. 15. März 1858 Z. 4420 alle Kronl. ad b).

§. 699.

Naturgeschichte.

Ziel. Eine auf Anschauung gegründete, im unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den namentlich in gewerblicher Beziehung wichtigsten Gegenständen aus den drei Naturreichen.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester, Zoologie, wöchentlich 2 Stunden.
2. Semester, Botanik, wöchentlich 2 Stunden.

II. Classe.

1. Semester, wöchentlich 2 Stunden Mineralogie.

Für die Auswahl des Stoffes in der Naturgeschichte ist die Wichtigkeit, welche die einzelnen Gegenstände für Gewerbe Künste und Handel haben, maßgebend.

Lehrbuch der Naturgeschichte für Unterrealschulen. Von Fr. X. M. Zippe. In einem Bande mit 1 Kupfertafel. Wien. Schulbücherverlag. Abgetheilt: Zoologie. — Botanik. — Mineralogie.

Dasselbe mit eingeschalteter Terminologie in böhmischer Sprache. Prag. Schulbücherverlag.

Anfangsgründe der Mineralogie. Bearbeitet von Sig. Fellöcker. Wien.

Přírodopis pro nižší reálné školy. Prag. Schulbücherverlag.

Nerostopis pro nižší gymnasia a realní školy. Sepsal Dr. Jos. Pečirka. Prag.

Zoologia — Botanika — Mineralogia dla niższych szkół realnych przez Zippe. Wien. Schulbücherverlag.

Přírodopis za nižje realne škole. Wien. Schulbücherverlag.

Természetrajz tankönyv az alreáliskolák használatára, irta Zippe, fordították Dienes L. és Jánosi F. Wien. Schulbücherverlag.

Naturgeschichte des Thierreiches für die k. k. öst. Untergymnasien und Unterrealschulen von Dr. Al. Pokorny. Illustriert und mit eingeschalteter Terminologie in böhmischer Sprache. Prag. Schulbücherverlag.

Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Von Dr. A. Pokorny. Mit Holzschnitten und Naturselbstdruck-Tafeln. Wien. Schulbücherverlag.

Dieselbe mit eingeschalteter Terminologie in böhm. Sprache. Prag. Schulbücherverlag.

Naturgeschichte des Mineralreiches. Von Dr. A. Pokorny mit eingeschalteter Terminologie in böhm. Sprache und 46 Holzschnitten. Prag. Schulbücherverlag.

Zoologia per le classe inferiori dei ginnasi di L. Pokorny. Wien. Schulbücherverlag.

Storia naturale delle piante ad uso dei ginnasi e delle scuole reali inferiori di A. Pokorny. Wien. Schulbücherverlag.

Növénytan. A cs. kir. austriai algymnásiumok és alreáliskolák számára. Von Pokorny. Wien. Schulbücherverlag.

Kleiner Atlas der Naturgeschichte bestehend aus 12 Tafeln. Wien. Schulbücherverlag.

Großer Atlas der Naturgeschichte bestehend aus 23 Tafeln. Wien. Schulbücherverlag.

Naturgeschichtlicher Schulatlas zum Gebrauche an den k. k. Gymnasien und Realschulen. Wien und Olmütz. Ed. Hölzel.

Naturhistorischer Schulatlas. Zugleich mit Berücksichtigung der Technologie. Für den methodischen Unterricht bearbeitet von Dr. Karl Arendts. Leipzig. Brockhaus.

§. 700.

Physik.

Ziel. Kenntnis der wichtigsten Naturgesetze, soweit dieselben durch Anschauung der Grunderscheinungen ermittelbar sind. Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen und der verständlicheren unter ihren technischen Anwendungen.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.
II. „ „ 2 „ im 1. Semester.
„ „ „ 4 „ „ 2. „

Bei der Physik erscheint eine vorgeschriebene scharfe Abgränzung der Lehren nach Semestern nicht angezeigt. Der Unterricht in diesem Fache soll umfassen: Die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, ihre Verschiedenheit rücksichtlich ihres Aggregations-Zustandes, die Lehre von der Wärme und Verdünstung, Bildung der Wassermeteore, Wärmeverhältnisse auf der Erdoberfläche, vom Gleichgewichte und der Bewegung der festen tropfbaren und ausdehnsamen Körper mit vorzüglicher Rücksicht auf Maschinen. Das wichtigste aus der Lehre vom Schalle, vom Lichte, vom Magnetismus und der Elektricität mit Erklärung der in dieses Gebiet gehörigen Naturerscheinungen und technischen Anwendung.

Leitfaden beim ersten Unterrichte in der Physik. Zum Gebrauche in unteren Lehranstalten bearbeitet von Dr. Eug. Netolička. Brünn. Buschak und Irrgang.

Lehrbuch der Physik für Unterrealschulen. Von J. T. Pisko. Brünn. Winiker.
Dasselbe je mit eingeschalteter böhmischer, polnischer, slovenischer Terminologie.
Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre. Von Jacob Schabus. Wien. Gerold.
Anfangsgründe der Physik zum Gebrauche an Unterreal- und Gewerbeschulen. Von Jos. Weiser. Wien. Seidel.
Počátkové silozpytu čili fysika pro nižší gymnasia a realky. Od Dra. F. Smetany. Prag. Tempsky.
Könnyen érthetö alapelemei a természettannak. Nach J. Schabus von Just. Hollósy. Oedenburg. Seyrink und Hennicke.
Lehrbuch der Mechanik für Unterrealschulen. Von Adam Burg. Mit 4 Kupfertafeln. 3. vom Verf. revidierte Aufl. Schulbücherverlag.
Elementi di meccanica. Di A. Burg. Ebenda.

§. 701.

Chemie.

Ziel. Kenntnis der wichtigsten Lehren der Chemie, auf Versuch gegründet und mit steter Anwendung auf die verschiedenen Gewerbszweige. Durch selbe soll der Schüler in den elementaren Grundlagen der Chemie so eingebürgert werden, dass er im Stande ist, die allgemeinen Gründe der wichtigsten Fabricationen zu verstehen.

III. Classe, wöchentlich 6 Stunden in beiden Semestern.

Sowie bei der Naturlehre erscheint auch bei der Chemie eine vorgeschriebene Abgränzung ihrer Lehren nach Semestern um so weniger angezeigt, als es bei der steten Veränderung, welche diese Wissenschaft erfährt, nicht möglich ist, ein für allemal zu bestimmen, wie die einzelnen dem chemischen Unterrichte zum Ziele gesetzten Doctrinen auf einander folgen sollen. Es muß daher dem Lehrer überlassen werden, seinen Unterricht dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und dem vorgesteckten Ziele entsprechend einzurichten und der Fassungskraft seiner Schüler möglichst nahe zu bringen.

Anfangsgründe der Chemie, als Lehrbuch für Unterrealschulen, von Franz Berr. Brünn. Buschak und Irrgang.
Elementi di chimica del. sign. Fr. Berr. Edizione italiana per cura di Franc. Businelli. Mailand. Längner.

§. 702.

Zeichnen.

Ziel. Uebung in der Formenauffassung überhaupt und Gewandtheit in der Wiedergabe derselben, beides angestrebt sowohl durch den Unterricht im zeichnen geometrischer Linien Flächen und Körper, sowie

durch das freie handzeichnen nach Vorlagen von Theilen des menschlichen Körpers, von Thieren und Pflanzen.

A. Geometrisches zeichnen. Zeichnende Geometrie in der Ebene mit Zuhilfenahme des Zirkels und Lineals; zeichnen von Flächen und Körpern nach plastischen Modellen in verschiedenen Lagen mit freier Hand. Parallel mit dem zeichnen geht die Erklärung der gezeichneten Objecte.

B. Freihandzeichnen. Zeichnen nach Vorlagen, vorzüglich von Theilen der menschlichen Figur, von Thieren und den einfachsten Pflanzenformen in gehöriger Stufenfolge und im vorschreiten von strengen Umrissen zu mehr ausgeführten Zeichnungen.

In der I. Classe wird durch wöchentlich 10 Stunden ausschließlich das linear- und freihandzeichnen nach geometrischen Linien und Körpern in Verbindung mit dem Unterrichte in der Geometrie gelehrt, so zwar, daſs in dieser Classe jenes Ziel erreicht wird, welches für die Bürgerschule in Bezug auf diese Abtheilung des zeichnens oben vorgezeichnet ist.

In der II. und III. Classe wird das freihandzeichnen geübt, und zwar in der II. Classe in wöchentlichen 6 und in der III. Classe in wöchentlichen 7 Stunden. Der Anfang ist mit figuralischen Vorlagen zu machen und erst dann auf andere Gegenstände überzugehen, wenn sich der Schüler die Fähigkeit, halbschattierte Köpfe zu zeichnen, bereits angeeignet hat.

Die Art des zeichnens muß eine durchaus correcte und vorzüglich dahin gerichtet sein, den Gegenstand genau und in seiner völligen Wesenheit und Wirkung wiederzugeben, wobei ein Wert darauf zu legen ist, daſs die Schüler bereits copierte Originalien, besonders jene, welche dem Wissen vorzugsweise eingeprägt werden sollen, aus dem Gedächtnisse wiedergeben.

Min. Schreiben v. 9. Juni 1850 Z. 4128 an den Statthalter von Steiermark: „Ich kann es nur billigen, wenn bei Behandlung der Lehrgegenstände überhaupt und insbesondere des Zeichenunterrichtes eine fortwährende Rücksicht auf die zweckmäßige Ausbildung der Schüler für die bürgerlichen Gewerbe genommen wird, weshalb auch solche Vorzeichnungen auszuwählen sein werden, welche für das Gewerbsfach eine vorzügliche Brauchbarkeit haben“.

Elementarübungen für das freie handzeichnen. Von Laur. Schön. Zweites Heft in 15 Blättern. Wien.

Ornamental-Vorlagen. Entworfen von W. Westmann. Wien. Bermann.

Landschaftliche Vorlagen. Von Konrad Grefe. Wien. Selbstverlag des Verfassers.

Vorschule zum perspectivischen zeichnen geometrischer Objecte nach der Anschauung, enthaltend das zeichnen geometrischer Formen in der Ebene aus freier Hand. Von F. Heiszig. Wien. Gerold.
Anleitung zum Zirkel- und Linearzeichnen als Vorschule für die darstellende Geometrie des Architectur- Maschinen- und Situationszeichnens. Verfasst von Ferd. Heiszig. Wien. Gerold.
Die zeichnende Geometrie als Vorschule für die Projectionslehre, das technische zeichnen und die Feldmesskunst. Für Real- und Gewerbeschulen. Von Jos. Hieser.

§. 703.

Geometrie und Baukunst.

a) Der Unterricht in der Geometrie ist in der I. Classe mit dem linearzeichnen verbunden. In der II. Classe wird er abgesondert und zwar durch vier Stunden wöchentlich ertheilt. Er ist auf methodisch geleitete Anschauung zu gründen, wobei jedoch der Fassungskraft der Schüler entsprechende Beweise der vorgetragenen geometrischen Lehren nicht zu vernachlässigen sind. Dieser Unterricht hat in der I. und im 1. Semester der II. Classe die Planimetrie mit steter Rücksicht auf Anwendung in der praktischen Messkunst und die Flächenberechnung (toisieren); im 2. Semester die vorzüglichsten Eigenschaften der Kegelschnitte, die Stereometrie und die Körperberechnung zu umfassen. Mit dem Unterrichte in der Geometrie ist auch der Unterricht in den ersten Elementen des situationszeichnens zum Verständnis von Situationsplänen zu verbinden.

b) In der III. Classe wird der Unterricht in der Baukunst mit wöchentlichen 3 Stunden ertheilt. Er hat zu umfassen: Die Beschaffenheit und Behandlung der Baumaterialien; Zusammenfügung derselben zu den Bestandtheilen der Gebäude; die Hauptbedingungen, welchen jeder Bau entsprechen muß; die gewöhnlichen Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Remisen Scheuern Stallungen in ihrer Ausführung in Holz Füllwerk Ziegeln und Steinen; die wichtigsten Andeutungen über Verfassung der Bauüberschläge. Mit diesem Unterrichte ist eine entsprechende Anweisung im zeichnen einfacher Baupläne zu verbinden.

Da die Geometrie in der ersten Classe der Unterrealschule rein auf Anschauung basiert werden soll, indem erst in der zweiten Classe, soweit es hier geht, zu den zu behandelnden Lehrsätzen der Beweis hinzuzutreten hat, und da die Anschauung eben nur aus der vom Lehrer an der Tafel gemachten Zeichnung oder durch ein Drahtmodell, das eine solche Zeichnung versinnlicht, gewonnen werden kann, so sind in der ersten Classe Geometrie und zeichnen so innig verbunden, dass ein getrenntes Urtheil des Lehrers

über die Leistungen seiner Schüler in diesem Zweige des Unterrichtes durchaus nicht als nothwendig oder auch nur als nützlich begründet erscheint. Es sind daher beide Gegenstände nur mit einer Fortgangsnote zu classificieren. M. E. v. 15. März 1858 Z. 4420 alle Kronl. ad a).

Lehrbuch der Geometrie. Zum Gebrauche der Unterrealschulen. Mit 265 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Wiener Schulbücherverlag.

Dasselbe mit eingeschalteter Terminologie in böhmischer, polnischer, rutenischer und slovenischer Sprache.

Lehrbuch der Geometrie für Unterrealschulen. Von C. Glasl. Wien. Braumüller.

Elementi di geometria ad uso delle scuole reali inferiori. Tradotti da Turazza Domenico. Wien. Schulbücherverlag.

Mértan. Alsó-real iskolák használatára. Ebenda.

Grundzüge der Baukunst für Real- und Gewerbeschulen von Adolf v. Gabriely. Mit 7 Kupfertafeln. Brünn. Buschak und Irrgang.

Anleitung zur Baukunst. Zum Gebrauche für Real- Sonntags- und Gewerbeschulen. Von Joh. Schnedar. Mit einem Atlas von 10 Kupfertafeln. Wien. Gerold.

§. 704.

Schönschreiben.

Ziel. Aneignung einer schönen und fertigen Hand in der deutschen und englischen Currentschrift und den in dem betreffenden Kronlande üblichen Schreibschriften in 2 Stunden wöchentlich.

§. 705.

In den Bürgerschulen solcher Orte, wo die Unterrichtssprache deutsch und das Bedürfnis der Erlernung einer zweiten Landessprache nicht vorhanden ist, können auch fremde Sprachen, wie italienisch, wo es weder Unterrichts- noch zweite Landessprache ist, französisch oder englisch als freie Gegenstände in den Lehrplan aufgenommen werden. Nicht die Schüler, sondern deren Aeltern und Vormünder haben beim Eintritte jener in die Realschule zu bestimmen, ob ihre Söhne oder Mündel eine der bezeichneten Sprachen und welche zu erlernen haben. Die so bezeichnete Sprache tritt dann für die Schüler in jeder Beziehung in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

Im Gesang soll an allen Bürgerschulen Unterricht ertheilt werden. Lehrplan §. 12.

c) Lehrer.

α) Arten und Stellung.

§. 706.

Das Lehr-Personale der Bürgerschule besteht aus dem der ganzen Anstalt gemeinsamen Director und Katecheten, den Lehrern

und Unterlehrern für die vier Hauptschulclassen und den Lehrern der Unterrealschulclassen, welcher letzteren für zwei Jahrgänge drei, für drei Jahrgänge fünf bestehen müßen. In den Unterrealschulclassen kann ausnahmsweise, solange eine hinreichende Dotation für das erforderliche Lehr-Personal fehlt, die Stelle eines wirklichen Lehrers durch einen geringer besoldeten Unterlehrer besetzt werden; alle andern Lehrstellen müßen durch wirkliche Lehrer besetzt sein.

M. E. v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 20).

Die Unterlehrer in den Unterrealschulclassen der Bürgerschulen werden häufig Adjuncten oder Assistenten genannt.

§. 707.

Die Lehrer und Unterlehrer der Unterrealschulclassen gehören in die Kategorie der Volksschullehrer und machen mit jenen der vier Hauptschulclassen der betreffenden Anstalt einen Lehrkörper aus.

Es ist weder ausdrücklich angeordnet, noch im Organisations-Entwurfe angedeutet, dass das Lehr-Personale einer mit der Hauptschule verbundenen Unterrealschule sich zu einem von den Lehrern der Hauptschulclassen abgesondert dastehenden Lehrkörper constituiere, im Sinne des §. 60 des Organisations-Entwurfes für Realschulen bloß auf diese Unterrealschulclassen Bezug nehmende Conferenzen halte und Protocolle gleich jenen der Gymnasiallehrkörper an die Landesbehörde und im weiteren Zuge an das Ministerium vorlege. Vielmehr sagt der §. 60 des Organisations-Entwurfes, dass diese Unterrealschulen, welche auch ferner, wie bisher, in ihrer unmittelbaren Verbindung und unter der einheitlichen Leitung mit der Volksschule zu verbleiben haben, von der über die Leitung der Realschulen überhaupt in diesem Paragraphe gegebenen Vorschrift ausgenommen sind. M. E. v. 17. December 1850 Z. 10674 Gal.

Aus ihrer Eigenschaft als Volksschullehrer folgt auch, dass das Verbot des Privat-Unterrichtes durch Realschullehrer an ihre Schüler auf die Lehrer und Unterlehrer der Bürgerschule nicht bezogen werden könne, vielmehr diesen die Abhaltung von Nachstunden unter den gesetzlichen Vorsichten allerdings gestattet sei. M. E. v. 24. April 1858 Z. 6260 Stei.

An den früher bestandenen vierten Classen wurden zwei Classen von Lehrern unterschieden: technische und grammatische. Durch M. E. v. 30. Juli 1850 Z. 5024 Stei. wurde angeordnet, „dass die Lehrer in den Zeugnissen sich nicht als technische oder grammatische Lehrer, sondern ohne fernere Unterscheidung einfach als Lehrer der Unterrealschule zu unterzeichnen haben, indem es sich häufig treffen wird, dass nicht nur ein Lehrer mehrere Gegenstände der einen oder anderen Art vortrage, sondern auch eine den Umständen entsprechende Aenderung in der Vertheilung der Gegenstände eintrete“.

β) Anstellung.

§. 708.

Die Directoren der vollständigen Bürgerschulen sowie die Lehrer in den Unterrealschulclassen derselben werden vom k. k. Unterrichts-Ministerium, Directoren und Lehrer der zweiclassigen sowie die Unterlehrer durchaus von der Landesstelle ernannt.

Bei erledigten Lehrerstellen der Bürgerschule sind die Fächer, für welche die Candidaten gesucht werden, in der Concurs-Ausschreibung ausdrücklich anzuführen, und kann in der Regel niemand eine Lehrerstelle erlangen, welcher nicht den Bildungscurs gehörig vollendet und aus der betreffenden Fächergruppe das Befähigungszeugnis erlangt hat.

M. E. v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 §§. 1, 2, 6. Vgl. M. E. v. 8. November 1850 Z. 9365 Tir., v. 13. Juni 1851 Z. 5760 deutsch-sl. Kr. L., v. 20. October 1851 Z. 9782 N. Ö.

§. 709.

Wer das betreffende Befähigungszeugnis erhalten hat, kann an Bürgerschulen nicht nur als Unterlehrer (Adjunct), sondern auch als Lehrer provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung erhält er jedoch erst nach einer dreijährigen Verwendung, während welcher er seine Lehrtüchtigkeit thatsächlich zu erweisen hat. Nach Verlauf dieser Dienstzeit steht ihm zu, um die definitive Anstellung unter Vorlegung seiner Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnisse im Wege der Diöcesan-Behörde bei der Landesstelle einzuschreiten. Nach Beschaffenheit der beigebrachten Zeugnisse und der sonstigen über die Verwendung des Bewerbers geschöpften Erfahrungen wird die Landesbehörde denselben entweder in seiner Anstellung definitiv bestätigen und dessen Anstellungswürdigkeit dem beigebrachten Lehrbefähigungszeugnisse beifügen oder seine Probezeit verlängern. Ein mit der Erklärung der Anstellungswürdigkeit versehenes Zeugnis befreit den Inhaber bei Bewerbungen um Beförderung an Bürgerschulen bezüglich der darin angeführten Lehrfächer von jeder weiteren Prüfung.

M. E. v. 2. November 1854 Z. 10999 §§. 34—36.

§. 710.

Candidaten, welche nach zurückgelegtem Curse an Bürgerschulen aus Mangel an unbesetzten Stellen nicht unterkommen können, sondern genöthigt sind, Lehrerstellen an Haupt- und anderen Volksschulen, wozu sie allerdings als lehrbefähigt angesehen werden müßen, durch einen

längeren selbst die Probezeit überschreitenden Zeitraum anzunehmen, sind deshalb von der Bewerbung um Lehrerstellen an Bürgerschulen nicht ausgeschlossen; es bleibt jedoch den Behörden, denen das Ernennungsrecht zusteht, überlassen, die bei den gedachten Volksschulen zurückgelegte Dienstzeit nach Maßgabe der bewiesenen Verwendung und der über das fortgesetzte Studium der Realschulgegenstände beigebrachten Belege als Probezeit gelten zu lassen oder eine weitere Probezeit festzusetzen.

O. a. M. E. v. 2. November 1854 §. 37.

§. 711.

In den Zeugnissen, welche den Lehrern entweder wegen Erlangung der definitiven Anstellung oder wegen Beförderung von Haupt- und anderen Volksschulen an Bürgerschulen von den Schul-Districts-Aufsehern, beziehungsweise Schulenoberaufsehern, im Einvernehmen mit den Schul-Directoren auszustellen sind, ist nebst der wargenommenen Fortbildung derselben in den Lehrfächern insbesondere auch die bewiesene Lehrgewandtheit, der an den Tag gelegte Berufseifer und das religiöse sittliche und bürgerliche Verhalten angemessen zu bezeugen.

Ebenda §. 38.

γ) Geschäftsführung des Directors.

§. 712.

Der Director der Bürgerschule hat sich in der Leitung der Anstalt und der Geschäftsführung nach denselben Grundsätzen zu benehmen, welche für die Directoren solcher Hauptschulen, mit denen keine Bürgerschulclassen verbunden, vorgeschrieben sind. S. oben §§. 672--678. Namentlich hat er im Einvernehmen mit der vorgesetzten Schulbehörde dafür zu sorgen, daſs der vorgeschriebene Lehrplan genau befolgt und bei den betreffenden Lehrfächern nach den eingeführten Schulbüchern ohne willkürliche Abweichung vorgegangen werde.

Bezüglich der Bürgerschulclassen steht dem Director das Recht zu, Schüler, welche nicht die nöthige Vorbereitung besitzen, in die Hauptschule zurückzuweisen und solche, welche einen fortdauernden Unfleiß an den Tag legen oder durch ihr unsittliches Verhalten ihren Mitschülern gefährlich werden, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Lehr-Personale aus der Lehranstalt zu entlassen. Solche Entlassungsfälle sind sammt den Ursachen in dem Kataloge vorzumerken und dem nächsten Schul-

vorsteher anzuzeigen, welcher nach Umständen das weitere zu veranlassen hat.

Prov. Instr. für Directoren katholischer Hauptschulen (M. E. v. 21. October 1858 Z. 18367) Anhang II.

§. 713.

Der Director hat die oberste Aufsicht über alle Sammlungen von Lehrmitteln einer Bürgerschule. Ueber solche Sammlungen, welche für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, z. B. über das physikalische Cabinet, die Lehrmittelsammlung für Naturgeschichte, den Zeichnungsunterricht u. dgl. hat der Director die unmittelbare Aufsicht einem Lehrer des betreffenden Faches zu übergeben. Dieser ist dann für die Erhaltung des vorhandenen verantwortlich und hat zunächst die erforderlichen Anträge zu Erweiterungen zu stellen. Solche Lehrmittel dagegen, welche an das Locale einer Classe gebunden sind z. B. Wandkarten, hat der Director dem Classenlehrer der betreffenden Classe zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben.

Lehrplan 1851 §. 37 1)—3).

In Betracht, dass die bei öffentlichen Instituten vorfindlichen Instrumente Apparate und Lehrmittelsammlungen durch Mangel an Aufsicht bald vor der Zeit schadhaft und unbrauchbar werden, bald wohl auch abhanden kommen, wurde die Landesschulbehörde von Salzburg mit M. E. v. 5. December 1852 Z. 12399 beauftragt, die Abfassung vollständiger Inventarien über die betreffenden Gegenstände in mehreren gehörig aufzubewarenden Exemplarien anzuordnen und die Einleitung zu treffen, dass alljährlich eine Revision, bei welcher die neu angeschafften oder durch Gutthäter geschenkten Gegenstände in die Inventarien aufzunehmen sind, abgehalten und das Resultat derselben der Landesbehörde angezeigt werde.

d) Schüler und Unterricht.

§. 714.

Rücksichtlich der Schüler gilt in Bezug auf Aufnahme Classification Prüfungen Zeugnisse Schulgeld u. dgl. im allgemeinen dasselbe, was in Betreff jener an den oberen Classen der Hauptschule gilt. Neben dem Schulgelde kann für jede Aufnahme eines Schülers eine Aufnahmstaxe (tassa d'iscrizione o d'ammissione) im Betrage von 2 fl. C. M. (6 lire) eingehoben werden, deren Erträgnis zur Beischaffung und Bereicherung der Lehrmittelsammlungen der Schule zu dienen hat. Schülern ganz armer Aeltern kann, wie das Schulgeld, so auch diese Taxe nachgesehen werden.

M. E. v. 25. December 1854 Z. 19269 Lomb. Ven.

§. 715.

Gegen Entrichtung des Schulgeldes erhält der Schüler in der Regel das Recht, dem Unterrichte in allen Gegenständen, welche an der Bürgerschule für die Classe, in der er sich befindet, gelehrt werden, beizuwohnen. Nur da, wo die Verhältnisse es nöthig machen, den Lehrer eines freien Gegenstandes, z. B. der Gymnastik, auf ein Honorar der Schüler anzuweisen, sind diese Honorare noch neben dem Schulgelde zu entrichten, wenn ein Schüler den betreffenden Unterricht genießen will. Die Landessprachen des Kronlandes, in welchem die Bürgerschule gelegen ist, ferner die deutsche Sprache, wo sie nicht schon unter den Landessprachen begriffen ist, sind aber jederzeit unter denjenigen Gegenständen begriffen, zu deren Erlernung ohne Erlegung irgend eines Honorars neben dem Schulgelde die Bezahlung des letzteren berechtiget.

Lehrplan 1851 §. 39 3).

§. 716.

Das Schuljahr beginnt, sowie in der Hauptschule, mit jenem der Gymnasien und Realschulen. Die Hauptferien am Schlusse des Schuljahres haben sechs Wochen zu dauern. Die Zwischenferien unter dem Jahre sind dieselben wie in den oberen Classen der Hauptschule. In jeder Woche sind zwei Nachmittage, am Mittwoch und Samstag, oder statt derselben der ganze Donnerstag freizulassen.

Pol. Sch. V. §. 83, M. E. v. 5. März 1855 Z. 3441 alle L. St. 2), 6).

§. 717.

Bei der Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die Tage einer Woche sind folgende Regeln zu beachten:

1. Auf die beiden freien Nachmittage oder auf den freien Tag jeder Woche können keine Stunden obligater Lehrfächer verlegt werden.

2. Die Mehrzahl der Lehrstunden für die obligaten Lehrfächer ist auf die Vormittage zu verlegen.

3. Die nicht-obligaten Lehrstunden sind, Unterricht in anderen lebenden Sprachen ausgenommen, nie vormittags vor die obligaten zu stellen; wohl aber können sie theilweise auf die freien halben Tage oder den freien ganzen Tag der Woche gelegt werden.

4. Beim Zeichnungsunterrichte ist dafür Sorge zu tragen, daß jedesmal zwei Stunden in ununterbrochenem Zusammenhange auf denselben Gegenstand verwendet werden.

5. Nach den ersten zwei Lehrstunden eines halben Tages soll, wenn auf sie eine dritte folgt, eine Pause von zehn Minuten eintreten.

6. Befinden sich in einer Classe Schüler von verschiedenen Religionsbekenntnissen, so sind die Religionsstunden, soweit es thunlich ist, als Eckstunden anzusetzen.

7. Für Lehrfächer, welche weniger als sechs wöchentliche Lehrstunden haben, darf in der Regel nicht mehr als eine Lehrstunde auf den Tag gelegt, und für jene, die deren sechs oder mehr haben, soll wenigstens eine Lehrstunde täglich gegeben werden.

8. Von der für jeden Lehrgegenstand festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl abzugehen, ist dem Lehrkörper nur dann gestattet, wenn er dafür die Genehmigung der Landesstelle erlangt hat.

Lehrplan v. J. 1851 §. 34.

§. 718.

Kein Gegenstand darf ohne Benützung des vorgeschriebenen Lehr- oder Lesebuches gelehrt werden. Die im k. k. Schulbücherverlage für Lehrgegenstände der Bürgerschule vorhandenen Schulbücher sind als vorgeschrieben zu betrachten, von denen ohne specielle Genehmigung nicht abgewichen werden darf. Wenn der k. k. Schulbücherverlag für einen Lehrgegenstand der Bürgerschule mit keinem Lehrbuche versehen ist, so hat die politische Landesstelle aus den von dem k. k. Unterrichtsministerium im allgemeinen als zuläßig erklärten Lehrbüchern dasjenige zum Gebrauche vorzuschreiben, welches verhältnismäßig dem Bedürfnisse am besten entspricht.

M. E. v. 21. September 1854 Z. 10921.

Ueber die Beschaffenheit der Lehrbücher für Bürgerschulen spricht sich der Lehrplan v. J. 1851 §. 36 3) in folgender Weise aus: Abgesehen von den allgemeinen Forderungen der klaren und präcisen Darstellung muß aber jedes Lehrbuch zwei Bedingungen erfüllen, um sich zum Schulgebrauche zu eignen: es muß den vorgeschriebenen Lehrplan im allgemeinen einhalten und ausführen, und es muß möglichst genau das enthalten und hervorheben, was mit Bestimmtheit zu wissen und zu leisten der Schüler sich verpflichtet halten soll, während es alles, was Nebensache ist, dem Lehrer zur Ergänzung überläßt oder auf erkennbare Weise zurückstellt. —

Lesebücher sollen in Bürgerschulen nur mit Einverständnis des betreffenden bischöflichen Ordinariates gebraucht werden, ohne dass jedoch dießfalls eine vorgängige Verhandlung nöthig wäre, da die Intimation der Einführungsverordnungen solcher Lesebücher ohnehin durch die Schulenoberauffichtsbehörde zu geschehen und diese dadurch, falls sie Bedenken zu erheben fände, Gelegenheit hat, gegen den Gebrauch des einzuführenden

Buches unter Angabe der Gründe ihre Vorstellung zu machen. M. E. v. 2. October 1854 Z. 14307 alle Kronl. Wenn ein Ordinariat ein Exemplar behufs der Einsichtnahme in dasselbe ausdrücklich begehrt, so ist ihr das der politischen Landesstelle gehörige oder, wenn dieses nicht verfügbar sein sollte, ein für diesen Fall anzuschaffendes Exemplar gegen Zurückstellung zu übermitteln. M. E. v. 20. December 1854 Z. 17951 alle Kronl.

§. 719.

Jeder Lehrer hat sich an das für den betreffenden Gegenstand vorgeschriebene Schulbuch zu halten, nicht in dem Sinne, daſs er das Lehrbuch selbst in seinen Lectionen vortrage, sondern, daſs er durch seine Vorträge den Schülern dasselbe zum Behufe ihrer häuslichen Wiederholung erst recht brauchbar mache.

Lehrplan v. J. 1851 §. 36 5).

Ueber die gemachte Warnehmung, „daſs manche Lehrer der Bürgerschulen Abweichungen von den vorgeschriebenen Lehrbüchern sich herausnahmen, partienweise von denselben abgiengen und ihre eigenen Ansichten substituierten, den Text entweder zu umfangreich ausdehnten oder stellenweise wieder einschränkten, welches Verfahren zur Folge hatte, daſs die Schüler einen Theil der Vorträge nachschreiben und einen anderen wieder aus dem Buche lernen mußten", wurde mit M. E. v. 15. März 1858 Z. 4420 alle Kronl. folgende scharfe Weisung hinausgegeben: „Was die Vermessenheit einzelner Unterrealschullehrer betrifft, welche sich Abweichungen von den zum Schulgebrauche vorgeschriebenen Lehrbüchern erlauben und hiedurch diese Bücher in den Augen der Schüler in Miscredit bringen, so muß selbe nicht nur als eine offenbare Pflichtwidrigkeit, sondern auch als ein der jugendlichen Bildung höchst nachtheiliger Unfug bezeichnet werden, der, wo er zum Vorschein kommt, allsogleich mit aller Strenge abzustellen ist. Durch das festhalten an dem vorgeschriebenen Lehrbuche ist dem Lehrer keineswegs jede freie Bewegung genommen, da er bei der Erklärung und Einübung des Lehrstoffes zureichende Gelegenheit findet, seine subjective Tüchtigkeit zu beweisen und geltend zu machen. Hat ein Lehrer gegen das vorgeschriebene Lehrbuch gegründete Bedenken oder glaubt er, daſs Verbesserungen angebracht werden könnten, so steht es ihm ohnehin frei, die vorgesetzte Behörde darauf aufmerksam zu machen und etwaige Anträge einzubringen".

§. 720.

Regelmäßige Aufgaben zu häuslicher schriftlicher Bearbeitung werden den Schülern der Realschule in der Unterrichtssprache, in der Mathematik und in einer anderen lebenden Sprache (falls sie an diesem Unterrichte theilnehmen) gegeben; sie haben überdieß in den genannten Lehrfächern, ferner in der Geschichte, den Naturwissenschaften und dem constructiven zeichnen von Zeit zu Zeit schriftliche Ausarbeitungen in

den Lehrstunden zu machen. Die schriftlichen Arbeiten in der Schule haben vor den häuslichen vorzuherrschen.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler gewinnen ihren vollständigen Wert und Erfolg durch den Ernst und die Sorgfalt, womit der Schüler sie von dem Lehrer beachtet sieht. Die Lehrer haben es sich daher zum Gesetze zu machen, dass sie keine schriftliche Leistung von den Schülern weder in den Lehrstunden noch als häusliche Arbeit fordern, welche sie nicht dann zu Hause corrigieren, d. h. dass sie die Fehler, das unpassende oder ungenügende in derselben bezeichnen und den Aufsatz, mit ihrem schriftlichen Urtheile versehen, den Schülern zurückgeben. Von den Schülern ist dann zu verlangen, dass sie diejenigen Fehler, deren Erkenntnis von ihnen erwartet werden kann, sobald sie nur als Fehler bestimmt bezeichnet sind, z. B. grammatikalische orthographische Fehler u. dgl., selbst berichtigen.

Damit hierüber der Lehrer die erforderliche Aufsicht jedesmal bei der Correctur der folgenden Arbeit üben könne, damit überdieß der sittlich so wichtige Sinn für Ordnung genährt und dem Schüler wie dem Lehrer die Uebersicht über den Gang der Leistungen erleichtert werde, ist darauf zu halten, dass die dem Lehrer von den Schülern einzuhändigenden Reinschriften ihrer Arbeiten nicht auf einzelne Blätter oder Bogen, sondern in geheftete Bücher geschrieben und dass, wenn auch solcher Hefte für denselben Gegenstand während eines Schuljahres mehrere erfordert werden, die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten aus demselben Schuljahre bis zu dessen Schlusse vom Schüler sorgfältig aufbewart werden.

Lehrplan v. J. 1851 §. 33.

§. 721.

Es ist nicht vorgeschrieben, aber gestattet, dass Bürgerschulen am Schlusse des Schuljahres gedruckte Programme veröffentlichen, welche sodann längstens drei Monate nach Beginn des nächsten Schuljahres in drei Exemplaren an das Unterrichtsministerium einzusenden sind.

M. E. v. 2. Juni 1858 Z. 9292 alle Kronl.

E. Von den Normal- (Muster-) Hauptschulen.

§. 722.

In der Landeshauptstadt eines jeden Kronlandes soll nach Vorschrift der politischen Schulverfassung eine Normal- oder Muster-

hauptschule bestehen, welche in der Regel nicht als Pfarrschule angesehen, sondern ausschließlich aus dem Normalschulfonde dotiert und mit allem reichlich ausgestattet ist, wogegen ihr vorzugsweise die Pflicht obliegt, Volksschullehrer heranzubilden.

Aber auch andere Hauptschulen außerhalb der Landeshauptstadt, mit welchen wegen des in volksreicheren Kronländern hervorgetretenen Bedürfnisses neuerer Zeit Präparandien verbunden worden sind, erhalten dadurch den Namen und die Eigenschaft von Muster-Hauptschulen, weil sie den Lehramtszöglingen in ihrer ganzen Einrichtung als Musterschulen zu dienen haben.

Die an den Normal- oder Muster-Hauptschulen angestellten Lehrer werden mit den Namen von Normal- oder Muster-Hauptschullehrern bezeichnet.

M. E. v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 19), v. 4. Jänner 1858 Z. 22455 ex 1857 Großw., v. 15. Mai 1858 Z. 7642 Tem.

§. 723.

Damit die Muster-Hauptschulen ihrem Namen und ihrer Bestimmung entsprechen, sind sie in ihrem inneren und äußeren Zustande in der Art zu organisieren, dass sie in allen Beziehungen den Schulen des ganzen Landes als Vorbild dienen und für die Lehramtszöglinge eine wahre Bildungsschule sein können. In dieser Absicht sind

a) nur solche Lehrer anzustellen, welche als tüchtige Schulmänner bekannt sind und zureichende Beweise einer vollkommenen Befähigung für den Unterricht der Lehramtszöglinge geliefert haben.

b) Die einzelnen Schulclassen sind mit den erforderlichen Einrichtungen und Lehrmitteln zu versehen.

c) Die Ueberfüllung der einzelnen Schulclassen, wofern sie noch besteht, ist abzustellen und dahin zu wirken, dass künftighin selbst bei zureichender Räumlichkeit nicht mehr als 80 bis 100 Schüler in eine Classe aufgenommen werden.

d) Es sind nur solche Unterlehrer an der Normal-Hauptschule zu belassen, von denen sich nach ihren bisherigen Leistungen erwarten lässt, dass sie sich zu tüchtigen Muster-Hauptschullehrern herausbilden werden.

M. E. v. 27. December 1852 Z. 10599 O. Ö.

Bei der Besetzung erledigter Lehrerstellen an der k. k. Musterhauptschule ist nebst einer religiös-sittlichen Haltung und bewährten bürgerlichen Gesinnung vornehmlich auf die Befähigung der Bewerber zu achten, indem sie berufen sind, sich als wahrhafte Musterlehrer beim Unterrichte der

Jugend sowohl als auch bei der Bildung der Lehramts-Candidaten zu beweisen; es ist daher tüchtigen Lehrern aller vaterländischen Hauptschulen die Aussicht auf eine Beförderung an die k. k. Musterhauptschule offen zu halten, und es kann nicht gebilliget werden, wenn einzelne bei der Musterhauptschule angestellte oder in zeitweilige Verwendung gebrachte Unterlehrer sich um keine anderweitige Lehrerstelle bewerben, sondern bei dieser Anstalt in der Voraussetzung verbleiben, dass sie bei derselben als wirkliche Lehrer mit der Zeit angestellt werden müßen. M. E. v. 25. April 1851 Z. 3751 Böhm., v. 6. October 1851 Z. 8751 Salzb.

An den Normal-Hauptschulen zu Triest und Görz sind nur solche Lehrer anzustellen, welche der deutschen Sprache in dem Grade mächtig sind, dass sie ohne Anstand in derselben zu unterrichten vermögen. M. E. v. 19. December 1853 Z. 11266 c).

§. 724.

Im übrigen ist sich in Absicht auf die Musterhauptschulen nach demjenigen zu richten, was von den eigentlichen Hauptschulen und, dafern mit denselben Unterrealschulclassen verbunden sind, was von den Bürgerschulen gilt. Die Directoren der Musterhauptschulen werden von dem Ministerium ernannt. An den Musterhauptschulen, die nicht zugleich Pfarrschulen sind, ist der Eintritt in die unterste Classe sowie die Aufnahme in die übrigen Classen nur beim Beginne des Schuljahres gestattet. Die Schulgeldeinhebung kann dem Normalschuldirector nicht übertragen werden, weil mit dessen Dienstesobliegenheiten bei der Leitung einer so bedeutenden Lehranstalt jenes Geschäft durchaus unvereinbarlich ist. Die Schulzeugnisse werden von dem Director ausgestellt, von ihm, dem Katecheten und einem der Lehrer der betreffenden Classe unterzeichnet und von dem Schulbezirksaufseher, beziehungsweise dem Schulenoberaufseher, wo er zugleich als Bezirksaufseher eintritt, mitgefertigt.

Pol. Sch. V. §§. 53, 56, 135; M. E. v. 24. Juli 1855 Z. 9473 Salzb. §. 2, v. 30. Juli 1855 Z. 11222 Kärnt.

§. 725.

Den von einer Hauptschule an eine Normal- oder Muster-Hauptschule übersetzten Lehrern ist die an der Hauptschule zurückgelegte Dienstzeit bei Bestimmung des Seniums und der damit verbundenen Gehaltsstufen einzurechnen. In dem Falle, wo eine mit der geringeren Gehaltsstufe verbundene Normal- oder Muster-Hauptschullehrerstelle an einen Hauptschullehrer verliehen wird, welcher nach seiner Dienstzeit einem schon in der höheren Gehaltsstufe stehenden Normal-Hauptschullehrer vorgehen würde, kann letzterer hierdurch keineswegs des schon

genießenden höheren Gehaltes verlustig werden, sondern in einem solchen Falle hat der länger dienende Lehrer erst dann in eine höhere Gehaltsstufe einzurücken, wenn eine solche erledigt wird.

Pol. Sch. V. §. 135.

§. 726.

Was die Beheizung der Normal-Hauptschulen betrifft, so hat es nach der pol. Sch. V. da, wo dermal die Gemeinden und Patrone den Brennstoff für dieselben ganz oder zum Theile beistellen, bei dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. Wo das erstere der Fall ist, geht die Beischaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule und vertritt daher dieselbe zugleich die Pfarrschule, so haben die concurrenzpflichtigen Parteien zur Beischaffung des Brennstoffes in derselben Weise beizutragen, wie dieses bei Baulichkeiten vorgeschrieben ist. Die Gemeinden müßen das Holz abstocken und zuführen. Wird das Holz aber gekauft, so muß bei einer Normal-Hauptschule die Beischaffung des Holzes, bei Hauptschulen von vier Classen vom Schulfonde, dem Patrone, den Grundobrigkeiten und den Gemeinden zu gleichen Theilen, bei Hauptschulen mit zwei oder drei Unterrealschul-Classen zu zwei Fünftheilen von dem Schulfonde und das übrige vom Patrone, von den Grundobrigkeiten und Gemeinden gleichmäßig bestritten werden. Wird das Holz aber gekauft, so ist solches vom Patrone, der Grundobrigkeit und der Schulgemeinde zu bestreiten.

Pol. Sch. V. §. 395.

§. 727.

Der Director der Musterhauptschule hat für die genaue Befolgung der in Beziehung auf die Lehrerbildungsanstalten bestehenden Vorschriften gewissenhaft zu sorgen. Er wird es daher für seine Pflicht ansehen, mit dem Präparandenlehrer, wenn ein solcher sich an der Anstalt befindet, einmüthig zusammenzuwirken. Er wird ferner, wenn er einen selbständigen Gehalt genießt, folglich nicht zugleich als Katechet oder Lehrer an der Haupt- oder Unterrealschule angestellt ist, sich an der Unterweisung der Präparanden mit einer namhaften wöchentlichen Stundenzahl betheiligen. Er wird den nächsten Schulvorstehern jene Lehrer zur Theilnahme am Präparandenunterrichte vorschlagen, welche als die tauglichsten hiezu anerkannt werden müßen. Er wird dafür

sorgen, dass die Präparanden die Unterrichtsstunden in den ihnen zugewiesenen Schulclassen fleißig und mit Nutzen besuchen und die praktischen Uebungen im unterrichten zweckmäßig vornehmen. Er wird in der Ueberzeugung, dass nur religiöse und tugendhaft gesinnte Lehrer das Lehramt mit wahrem Nutzen verwalten können, der religiösen Gesinnung und dem sittlichen Verhalten der Zöglinge ein vorzügliches Augenmerk zuwenden und durchaus nicht dulden, dass sie in Schänk- oder Wirtshäusern sich einfinden oder einen verderblichen Umgang pflegen. Er wird, wo ein Pädagogium oder Lehrer-Convict nicht besteht, dafür sorgen, dass die Lehramts-Candidaten in rechtschaffenen Familien die nöthige Unterkunft finden.

Prov. Instruction für Directoren katholischer Hauptschulen (M. E. v. 21. October 1858 Z. 18367) Anhang III.

Zweiter Titel.

Von den Mädchenschulen.

§. 728.

Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner verbleiben kann, so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen.

Pol. Sch. V. §. 18.

Regol. art. 6: Le Scuole delle fanciulle debbono possibilmente essere separate da quelli dei fanciulli ed unite cogli appositi Stabilimenti di educazione ove ne esistano. Syst. schol. §. 5: Cum sequioris quoque sexus proba educatio rationabilisque pro variis status atque conditionis postulatis institutio ad partes curarum administrationis publicae spectet: habita muliebrium occupationum ac necessitatum ratione pro puellis etiam erigendae veniunt scholae elem. tam inferiores quam et superiores. §. 6: Scholae puerorum, ubi id fieri potest, a schola puellarum sejungantur et hac quoad studiorum gradationem cum altioribus sexus sequioris institutis, ubi talia adsunt, in systematicum nexum ponantur.

§. 729.

In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über Einvernehmung der Diöcesan-Behörden, die Einleitung treffen, dass in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beide Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald es thunlich sein wird, so vertheilet werden, dass in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen und in den anderen nur Knaben unterrichtet werden.

Pol. Sch. V. §. 19.

In jenen Pfarrsprengeln, wo zwei oder mehrere Schulen bestehen, sollen nach Zulass der Umstände einzelne derselben als besondere Knaben-, andere als Mädchenschulen eingerichtet werden. M. E. v. 26. Mai 1849 Z. 3173 N. Ö. k, 5).

§. 730.

Wo es zwar nicht durchführbar ist, eigene Mädchenschulen zu errichten, aber doch eine so große Anzahl von Schulkindern vorhanden ist, dass dieselben in eine größere Anzahl von Schulzimmern vertheilt werden müßen, ist dafür zu sorgen, dass die Mädchen jedenfalls in den oberen Classen, nach Zulass der Umstände aber auch in den unteren, von den Knaben getrennt werden. Auch sollen, wo es angeht, höhere der vierten Classe für Knaben gleichgehende Classen für Mädchen zu deren besserer Unterweisung hergestellt und zugleich mit tauglichen Industrial-Lehrerinnen versehen werden.

O. a. M. E. v. 26. Mai 1859 k 1) bis 4).

M. E. v. 3. October 1859 Z. 13015: Was die Absonderung der Knaben und Mädchen bei Pfarrhauptschulen anbelangt, so ist eine solche Vorkehrung zwar sehr wünschenswert und überall, wo es thunlich ist, anzustreben, keineswegs aber eine unumgänglich nothwendige Bedingung. Namentlich ist bei allen derlei Schulen darauf zu sehen, dass die vierte Classe, sobald es nur die Verhältnisse zulassen, für Knaben und Mädchen abgesondert eingerichtet werde.

§. 731.

Wo weder die Errichtung besonderer Mädchenschulen, noch die mindestens theilweise Absonderung eigener Knaben- und Mädchenclassen thunlich ist, müßen die Mädchen in die gemeinsame Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern von denselben abgesondert auf eigenen Bänken sitzen.

Pol. Sch. V. §. 21.

Regolam. art. 6: Quando non si possano istituire scuole unicamente destinate per le fanciulle, la scuola può farsi agli uni ed alle altre nel medesimo locale in ore diverse. Syst. schol. §. 6: Ubi pro puellis scholae separatae erigi non possunt, utut institutio in eodem cubili fiat, puellae tamen ad separata adminus scamna dislocentur, aut potius, si per adjuncta licet, puerorum et puellarum institutio diversis horis suscipiatur.

Die Besuchung der vierten Classe der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besonderen Mädchenschulen gehalten werden und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind. Pol. Sch. V. §. 22.

§. 732.

Nebst den gewöhnlichen Mädchenschulen haben in Hauptstädten auch noch einige höhere oder Mädchenschulen für gebildete Stände, auch Töchterschulen genannt, zu bestehen, worin nebst den für die Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen auch jene der vierten Hauptschulclasse und namentlich die Regeln der Sprachlehre in solcher Art gelehrt werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

Pol. Sch. V. §§. 20, 30; Syst. schol. §§. 5, 6 (s. oben bei §. 728) und §. 10: Puellarium scholarum infima species plebeis, altera pro opulentioribus, tertia, in eadem cum superioribus puerorum scholis elem. serie, in peculiaribus institutis quatuor classes complectens, pro puellis nobiliori cultura egentibus convenienter educandis atque instituendis destinata et suo cuique scopo accommodata est. §. 17: In frequentioribus urbibus, ubi id necessitas secum feret viresque adsunt, pro puellis secundae vel tertiae elem. scholae puellaris species erigenda veniet.

§. 733.

In den Mädchenschulen unterweisen Lehrerinnen und Gehilfinnen (Unterlehrerinnen) in den Lehrgegenständen und in weiblichen Handarbeiten. Der Religionsunterricht wird wie bei Knabenschulen entweder von der Seelsorgegeistlichkeit oder durch eigene Katecheten besorgt. Auch sonst können, mit Ausnahme von Klosterschulen, einzelne Lehrfächer, ja selbst ganze Schulen, von männlichen Lehr-Individuen besorgt werden. Die erste Lehrerin ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

Pol. Sch. V. §§. 51, 52; Syst. schol. §. 57: In scholis puellarum elementaribus ordinis seu classis secundae pro institutione in studiis et laboribus muliebribus duae magistrae vel adminus penes unam magistram una submagistra necessaria est.

Umgekehrt ist aber das Princip, dass der Unterricht der männlichen Schuljugend auch weiblichen Lehr-Individuen anvertraut werden könne, nicht zur Genehmigung geeignet befunden worden, was aber nicht hindern soll, Kleinkinderbewaranstalten Frauenspersonen, namentlich vom Regularclerus, zur Leitung zu übergeben. M. Schr. v. 23. Februar 1859 Z. 19119 ex 1858.

Die dirigierenden Lehrerinnen der Mädchenhauptschulen haben sich in den wesentlichen Punkten an die Bestimmungen der „provisorischen Instruction für Directoren katholischer Hauptschulen" mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Mädchenschulen zu halten. M. E. v. 21. October 1858 Z. 18367 Ung. Tem. Sieb. Kro. Slav. Anhang I.

§. 734.

Die Nonnen-Mädchenschulen haben in der Regel eine Schul-Präfectin aus der Mitte der Klosterfrauen zum Vorstand. Sollte sich in einem besonderen Falle die Bestellung eines Directors als nothwendig darstellen, so ist solche dem Ordinariate zu überlassen, welches jedoch von der erfolgten Bestellung Anzeige an die Landesstelle zu machen haben wird.

M. E. v. 30. December 1851 Z. 8950 Kaschau.

§. 735.

Die Anstellung der Vorsteherinnen, der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an Mädchenschulen geht im allgemeinen auf demselben Wege und nach denselben Grundsätzen vor sich, wie jene der Directoren Lehrer und Unterlehrer an Knabenschulen. Wie für männliche Lehrer an Volksschulen, so sind auch für Lehrerinnen an Mädchenschulen eigene Bildungscurse eingerichtet (s. oben §§. 117—161). Ohne die vorgeschriebene Prüfung an denselben bestanden zu haben, kann keiner Candidatin das Lehrbefähigungszeugnis ausgestellt, und ohne dieses auf gesetzlichem Wege erlangt zu haben, kann keine Frauensperson als Lehrerin oder Unterlehrerin an einer Mädchenschule angestellt werden.

M. E. v. 27. October 1857 Z. 741 ex 1856 Ung. §. 30.

Mit M. E. v. 19. Mai 1857 Z. 8285 wurde die k. k. Statthalterei-Abtheilung von Kaschau angewiesen, darüber zu wachen, dass künftig keine Frauensperson zu dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen oder Privatschulen zugelassen werde, welche nicht die Befähigung dazu in gesetzmäßiger Weise erworben hat und nachweisen kann. —

Durch eine aus Ungarn eingelangte Nachricht, dass die an einigen öffentlichen Mädchenschulen theils für den Gesammtunterricht, theils nur für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angestellten Lehrerinnen ihrem Berufe nicht gewachsen sind, sah sich das k. k. Unterrichts-Ministerium veranlasst, mit E. v. 3. December 1856 Z. 19220 die ungarischen Statthalterei-Abtheilungen, die Statthaltereien zu Temesvar und Agram aufmerksam zu machen, dass die wegen nachträglicher Ablegung von Lehrbefähigungsprüfungen mit M. E. v. 5. Jänner 1855 Z. 17557 (s. oben §§. 109—113) getroffenen Bestimmungen im wesentlichen auch auf die an öffentlichen Mädchenschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung zu finden haben. Wegen Abhaltung dieser Prüfungen, denen sich binnen der zu bestimmenden Frist auch die bloß für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angestellten Lehrerinnen nach Maßgabe der Bestimmungen für die Präparandien zu unterziehen haben, ist daher im Vernehmen mit den Ordinariaten die nach Bedarf und Umständen zweckmäßigste Anordnung zu treffen.

§. 736.

Das an den aus öffentlichen Fonden dotierten Mädchenschulen wirklich mit Gehalt angestellte Lehr-Personale ist zu beeidigen und ist der Tag der Anstellung für die Flüssigmachung des Gehaltes und Berechnung der Dienstzeit nach den bestehenden Vorschriften maßgebend.

M. E. v. 10. October 1854 Z. 15375 N. Ö.: Hieraus folgt von selbst, dass Aspirantinnen zu Gehilfinnenstellen oder jene welche bloß als Personal-Gehilfinnen einer Lehrerin beigegeben werden, so lange sie sich in dieser Eigenschaft an einer k. k. Mädchenschule befinden, nicht zu beeiden sind, indem dieselben nicht die gleiche Verpflichtung und Verantwortlichkeit wie die als Classenlehrerinnen fungierenden Gehilfinnen übernehmen, folglich auf sie nicht auch die gleichen Grundsätze angewendet werden können.

§. 737.

Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, sind in Absicht auf ihre Errichtung und Erhaltung gleich den Trivialschulen zu behandeln und unterliegen demselben Concurrenz-Systeme.

Pol. Sch. V. §. 369 5).

§. 738.

Die Gegenstände sowie die Art und Weise des Unterrichtes in Mädchenschulen sind im allgemeinen dieselben wie in Knabenschulen. Zu ersteren kommt nur die Anleitung zu weiblichen Handarbeiten, welche nicht als ein abgesonderter, sondern als ein zu Mädchenschulen wesentlich gehöriger Gegenstand zu behandeln ist; jede wohleingerichtete Mädchenschule muß zugleich Industrialschule sein.

M. E. v. 22. Jänner 1851 Z. 517 Mähr. 3). Die Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten wurde mit M. E. v. 27. März

1858 Z. 4759 Presb. auch an israelitischen Mädchenschulen statt des auf ein geringeres Maß zu beschränkenden hebräischen Sprachunterrichtes vorgeschrieben.

Pol. Sch. V. §. 319: Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im spinnen stricken u. s. w. verbunden werden. Für den weiblichen Industrie-Unterricht darf in der Regel der Schulfond nicht in Anspruch genommen, sondern soll das allfällige Erfordernis aus Ortsmitteln bestritten werden. Regol. art. 24: Le Scuole elementari minori e le Scuole elementari maggiori sono eguali per ambidue i sessi, eccetto che le fanciulle in vece del leggere e scrivere latino s'istruiscono nei lavori femminili. Syst. schol. §. 33: In genere in scholis puellaribus idem ordo, qui in scholis puerorum praescriptus est, observandus erit. Die Zahl und Ordnung der Lehrfächer, welche in den Mädchenschulen niederer mittlerer und höherer Gattung zu lehren sind, finden sich in §§. 28, 31, 32 aufgezählt. Ueber die weiblichen Handarbeiten heißt es namentlich in §. 28 e): Oeconomiae domesticae elementa atque illae technologiae facili methodo propositae partes, quas sexui sequiori, in quantum is in domestica industria et oeconomia partem capere debet, scire non tantum utile sed et necessarium est, prouti sunt: cultura horti; diversorum olerum atque leguminum procreandi conservandique modus, altilium educatio, suilli pecoris saginatio, vaccas tractandi methodus, butyri caseique confectio, lini canabisque cultura; ars nendi texendi dealbandi, albas vestes parandi lavandique; quaequae item mobilia et suppellectilia munde servandi, farinam tractandi, panem pinsendi, cibos coquendi, candelas ducendi aut fundendi, smigma coquendi, acetum conficiendi etc. methodus. f) Labores muliebres pro ratione sortis atque conditionis.

§. 739.

Es ist zu wünschen, dass der Gesang in alle Classen der Mädchenschulen aufgenommen werde. Der Gesangsunterricht gehört zu den ordentlichen Dienstobliegenheiten einer Mädchenlehrerin und begründet darum für diese keinen Anspruch auf eine besondere Entlohnung.

O. a. M. E. v. 22. Jänner 1851 1).

Mit M. E. v. 5. April 1855 Z. 4905 wurde die k. k. Statthalterei von N. Ö. angewiesen, nicht nur das geeignete wegen einer entsprechenden Ausbildung der Zöglinge des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates im Kirchen- und Schulgesange zu verfügen, sondern auch bei künftig eintretender Anstellung von Gehilfinnen an den k. k. Mädchenschulen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bewerberinnen sich über die Befähigung zum Unterrichte der Schülerinnen im Gesange ausweisen.

§. 740.

Zeichnen, französische und italienische Sprache sind an vierclassigen Mädchenschulen in der obersten Classe als freie Gegenstände dem Uebereinkommen der Aeltern mit den Lehrerinnen zu überlassen.

O. a. M. E. v. 22. Jänner 1851 4).

Syst. schol. §. 32 a. E.: Ars delineandi et musicae, saltus, pingendi aliaeque, ad quas virgines eminentioris conditionis institui solent, parentum arbitrio ac selectui relinquuntur.

§. 741.

Die Entrichtung des Schulgeldes an Mädchenschulen findet in gleicher Weise und nach denselben Grundsätzen statt wie an Hauptschulen; die Einhebung geschieht durch die Schulvorsteherin und Classenlehrerin oder durch den Ortsvorstand. Bei den behufs der Schulgeldbefreiung niederzusetzenden Commissionen wird die Schulvorsteherin nach Umständen entweder durch den Ortsseelsorger oder durch den Schul-Katecheten vertreten.

Normal-Vorschrift v. 26. Oct. 1854 Z. 12724 deutsch-slav. Kronl. 1, 2, 5, 9, 10, 13, 15; s. oben §. 681.

§. 742.

Die Schulpflicht und die Dauer derselben ist bei Mädchen dieselbe wie bei Knaben. Dasselbe gilt von dem Wiederholungsunterrichte nach vollendeter Schulzeit, der sich theils auf die Wiederholung des erlernten, theils auf die Beibringung weiterer für die weibliche Jugend nützlicher Kenntnisse zu erstrecken hat. In größeren Städten, wo besondere Mädchenschulen mit eigenen Lehrern und Lehrerinnen bestehen, soll der Wiederholungsunterricht für Mädchen zunächst an diesen, nach Zulass der Umstände aber auch an anderen geregelten Volksschulen eingeführt werden. Bei dem Wiederholungsunterrichte ist die weibliche Jugend überall abgesondert von der männlichen zu unterrichten.

M. E. v. 22. Mai 1855 Z. 7128 Kro. Sl.

Was insbesondere die israelitischen Mädchen betrifft, so enthält die politische Schulverfassung §. 473 (vgl. §. 476 lit. f) folgende Anordnung: Nachdem die Verbesserung der Moralität bei der jüdischen Nation größtentheils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt und, wenn diese vernachlässigt wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen lässt: so ward insbesondere verordnet, auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen und die Aeltern Vormünder u. s. w. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängnis der festgesetzten Strafen zu verhalten.

Dritter Titel.

Von der Privat-Unterweisung.

§. 743.

Aeltern, welche die Mittel dazu besitzen und die Gelegenheit haben, bleibt es überlassen, für die Bildung ihrer Kinder durch Privat Unterweisung zu sorgen, sei es dass sie dieselben zu Hause unterrichten lassen oder in Privat-Anstalten schicken, welche zur Ertheilung dieses Unterrichts behördlich befugt sind.

Unter den Beschäftigungen und Unternehmungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 keine Anwendung finden, werden im Kundmachungs-Patente V. h) aufgezählt: „die Erwerbszweige des Privat-Unterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten". —

Aeltern, welche von dieser Gestattung Gebrauch machen, haben für ihre zu Hause oder in Privat-Anstalten unterrichteten Kinder kein Schulgeld an die öffentliche Schule zu entrichten. Pol. Sch. V. §. 343.

§. 744.

In allen Fällen ist aber darauf zu sehen, dass die die öffentliche Schule nicht besuchenden Kinder den ordentlichen Religions-Unterricht empfangen und hat sich der Seelsorger hievon durch eigene Nachsicht und Erkundigung zu überzeugen. In größeren Städten muß darauf gedrungen werden, dass Aeltern und Vormünder ihrem Seelsorger halbjährig Zeugnisse vorweisen, dass alle unter ihrer Obsorge stehenden Kinder in der Religion gehörig unterrichtet werden.

Pol. Sch. V. §. 131.

In Betreff der Judenkinder in Galizien und in der Bukowina enthält der §. 476 lit. i) folgende Bestimmung: Es hat sich auf alle Judengemeinden, sohin auch auf jene, wo sich weder eine jüdische noch christliche Schule befindet, die Bestimmung zu erstrecken, dass der jüdische Religions-Unterricht nur durch eigene mit den Normalkenntnissen genügend befähigte und in Beziehung auf ihre jüdischen Religionskenntnisse gehörig geprüfte wohlgesittete und unbedenkliche israelitische Individuen ertheilt werden dürfe; dass die gewählte Localität mit Nachweisung der Schülerzahl der Ortsobrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden müße; dass in Orten, worin öffentlicher Religions-Unterricht dieser Art eingeleitet wird, ein Privat-Unterricht in dem jüdischen Religionsgegenstande gar nicht und nur dort, wo in keiner öffentlichen Schule die jüdische Religionslehre gelehrt wird, oder gegen Dispens bei gegründeten Fällen, aber auch dann nur

von geprüften Individuen stattfinden dürfe, und dass die Gemeinden die gewählten Religionslehrer dem Kreisamte (welches solche in Evidenz zu halten hat) zur Bestätigung vorzuschlagen, für deren ebenfalls vorläufig anzuzeigende Bezahlung aber selbst zu sorgen haben. —

Israelitische Mädchen, die einen Privat-Elementar-Unterricht im Hause erhalten, haben sich alle Jahre mit Ende April einer Privat-Prüfung, welche in Gegenwart des Schulenoberaufsehers vorgenommen wird, zu unterziehen. Zu dieser Prüfung haben sich die israelitischen Privat-Schülerinnen zweimal zu stellen, um aus den Lehrgegenständen der ersten und aus jenen der zweiten Classe geprüft zu werden. Zu dieser Prüfung ist ein von dem israelitischen Religionslehrer ausgestelltes Zeugnis über den Religions-Unterricht beizubringen. Die von dem israelitischen Religionslehrer gegebene Religionsnote ist unverändert in das gedruckte Prüfungszeugnis aufzunehmen; nur ist bei dem Lehrgegenstande „Religion" beizusetzen „israelitisch". Das Prüfungszeugnis hat der Schulenoberaufseher und die prüfende Lehrerin zu unterfertigen. Die Prüfung ist unentgeltlich vorzunehmen. — Das Verzeichnis derjenigen israelitischen Mädchen, welche sich den Privat-Prüfungen unterzogen haben, ist in Wien jährlich der Polizei-Oberdirection mitzutheilen, damit sie so den Unterricht der israelitischen Mädchen controlieren kann. A. a. O. §. 473.

§. 745.

Obgleich den Aeltern und Vormündern gestattet ist, ihre Kinder zu Hause oder in Privat-Anstalten unterweisen zu lassen, so ist doch nicht zu dulden, dass jemand ohne Erlaubnis der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterrichten. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der politischen Behörde auf geschehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schulfonde abgeführt wird, zu bestrafen und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Lässt er sich dabei wieder betreten, so ist er überdieß noch mit Polizeiarrest anzugehen.

Pol. Sch. V. §. 344; Syst. Schol. §. 18: Posthac vero nemo collectos in unum pueros aut puellas in illis instituet disciplinis, quae ad sphaeram scholarum elem. spectant, nisi praevie a concernente Superiore de aptitudine sua documentum et super deposito bono cum successu examine testimonium obtinuerit, atque ab altiori Loco facultatem ad docendum consecutus sit; qui his in obversum delinquit, poenam disciplinarem incurrit.

A. Von dem häuslichen Unterrichte.

§. 746.

Aeltern, welche ihre Kinder weder in die öffentlichen Schulen schicken, noch Privat-Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten anvertrauen wollen, haben für den häuslichen Unterricht derselben zu sorgen. Hauslehrer, welche diesen Unterricht in den Familien ertheilen, unterstehen zunächst und hauptsächlich der Ueberwachung der betreffenden Aeltern und Vormünder; die Schulbehörden werden jedoch ganz in ihrer Pflicht handeln, wenn sie in geeigneter Weise dahin wirken, dass nur gehörig befähigte, in moralischer und politischer Beziehung ganz unbescholtene Personen als Hauslehrer aufgenommen werden.

M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 1050 Dalm. — Kais. Vdg. vom 27. Juni 1850: Provis. Gesetz über den Privat-Unterricht R. G. Bl. CI. Stück Nro. 309 §. 20: „Für den Privat-Unterricht, insoweit er die Volksschulen ersetzen soll, bleiben die bisherigen Vorschriften noch in Wirksamkeit, nur ist auch hier zur Ertheilung des häuslichen Unterrichtes nicht mehr erforderlich, dass die Lehrer sich mit einem Fähigkeitszeugnisse ausweisen".

Die pol. Sch. V. enthielt in dieser Beziehung folgende Vorschriften:

§. 127. Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privathäusern Unterricht ertheilen wollen, müßen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder Musterhauptschule beigewohnt haben, und niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, dass er den pädagogischen Curs gemacht hat.

Nach §. 74 sind unter den „über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrern . . . auch die Geistlichen auf dem Lande begriffen".

§. 128. Derjenige, welcher, ohne ein Zeugnis der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten zu haben, Privat-Unterricht ertheilet, soll als ein Winkellehrer abgeschafft und bestrafet werden. Im Wiederbetretungsfalle soll er schärfer bestraft und, wenn er sich dessenungeachtet des unterweisens nicht enthält, der Polizeiarrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden.

§. 129. Für Hofmeister, die sich in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt sein. Alle die Bildung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Erzieherinnen müßen entweder das Zeugnis besitzen, dass sie in den

öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungsanstalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenstände und insbesondere der Religionslehre erhalten haben, oder sie müßen sich bei der Diöcesan-Schul-oberaufsicht, in deren Bezirke sie das erstemal ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen und sich mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse ausweisen. Wenn ein Hauslehrer oder ein Hofmeister oder eine Erzieherin sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

Es ist allen Hauslehrern Hofmeistern und Erzieherinnen bei Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religions-Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen. Zu dem Ende sollen sie den Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichtsclasse vorgeschrieben sind, ertheilen. Jedem, der es hierin versehen zu haben überwiesen würde, ist (zufolge Studien-Hof-Commissionsverordnung v. 18. Juni 1813 Z. 1312) zur Strafe das Lehrbefähigungs-Zeugnis abzunehmen.

§. 130. Hofmeister Instructoren und Gouvernanten von schlechter Aufführung und ohne Christentum sind gar nicht zu dulden. Ueber das sittliche Betragen der Privatlehrer ist sorgfältig zu wachen und denselben der Privat-Unterricht der Jugend nur insolange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen und derselben durch ein böses Beispiel nicht gefährlich und schädlich sind.

Vgl. ebenda §§. 131, 476 h), und Systema schol. §§. 87, 88.

§. 747.

Wenn Aeltern und Vormünder lediglich von dem Fortgange ihrer Kinder und Mündel und von der Zweckmäßigkeit des Unterrichtes sich überzeugen wollen, den dieselben entweder zu Hause oder in zur Abhaltung öffentlicher Prüfungen nicht berechtigten Privat-Schulanstalten erhalten, so darf eine Prüfung zu diesem Zwecke zwar in ihrem Hause, beziehungsweise in der Privat-Schulanstalt, mit Beiziehung des Directors und einzelner Lehrer der öffentlichen Schule gehalten werden; diese letzteren haben aber in solchen Fällen kein schriftliches Zeugnis auszustellen, sondern bloß mündlich ihr Urtheil über den Erfolg der Prüfung abzugeben und zu erklären, in welchen Beziehungen etwa der Unterricht zweckmäßiger einzurichten sei.

Pol. Sch. V. §. 101, M. V. v. 24. Mai 1856 Z. 6819 alle Kronl. (7. Juni 1859 Z. 19333 ex 1858 Ven.) VIII.

Doch kann denjenigen, welche ein Attestat zum verschicken an ihre abwesenden Aeltern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, solches, aber bloß mit Beschränkung auf diesen bestimmten Gebrauch und, wenn die Umstände dringend sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilt werden. Pol. Sch. V. §. 102.

§. 748.

Es steht aber auch Aeltern und Vormündern frei, ihre zu Hause unterrichteten Kinder und Mündel an einer öffentlichen Volksschule einer Prüfung entweder für ein Semester oder für einzelne Trivial-schul-Classen unterziehen und ihnen ein Schulzeugnis über die erlernten Gegenstände ausstellen zu lassen. Zur Vornahme solcher Privat-Prüfungen, welche nur zu Ende eines Semesters stattfinden können, und zur Ausstellung solcher Zeugnisse ist jede directivmäßig eingerichtete Pfarrschule ermächtiget und ist dafür eine Prüfungstaxe von zwei Gulden C. M. (2 fl. 10 kr. Ö. W.) zu entrichten, welche zu gleichen Theilen dem Katecheten und dem Lehrer gebürt.

O. a. M. V. v. 24. Mai 1856 1, VI; M. E. v. 20. September 1858 Z. 15734 Buk. 2).

Bei einer solchen Prüfung ist selbstverständlich ein solches Wissen des Privat-Schülers zu erforschen, als für das betreffende Semester, die einzelnen Schulclassen oder für die ganze Trivialschule gesetzlich gefordert wird. Da der Unterricht überhaupt fortschreitend ist, so wäre es auch durchaus überflüssig, einen Privat-Schüler, der sich der Prüfung für eine ganze Schulclasse unterzieht, zuerst aus den Gegenständen des ersten, dann des zweiten Semesters, oder einen Privatisten, der ohne vorausgegangene Semestral- oder Classen-Prüfungen ein Trivialzeugnis erlangen will, successiv aus den Gegenständen aller Schulsemester zu examinieren. Im Grunde der vorstehenden Erläuterung ist auch die Prüfungstaxe nur einfach zu entrichten, ohne Unterschied, ob die Prüfung für ein Semester, für einzelne Schulclassen oder für die ganze Trivialschule abgelegt wird. M. E. v. 30. October 1858 Z. 18711 Schl.

B. Von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

(Normal-Vorschriften: M. E. v. 21. November 1856 Z. 16303 Oeb., v. 22. September 1857 Z. 15820 Böhm., v. 20. October 1858 Z. 1244 ex 1855 alle Kronl. (v. 2. October 1858 Z. 3853 Sieb.) mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches: Bestimmungen über die Privat-Schulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten im Gebiete der Volksschule.)

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 749.

Privat-Anstalten für den Unterricht und die Erziehung der Jugend sind entweder Privat-Schulen oder Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Erstere befassen sich mit dem Unterrichte und der Erziehung, und zwar mit dieser nur insoweit, als sie auch den öffentlichen Schulen obliegt; letztere besorgen nebst dem Unterrichte die Erziehung im vollen Umfange,

weshalb sie auch die ihnen anvertrauten Zöglinge in Wohnung und Verpflegung aufnehmen.

N. V. Böhm. 1, Bestimmungen §. 1.

Es ist darum bei dem Ansuchen um Ertheilung und bei der Ertheilung von Concessionen jederzeit bestimmt auszudrücken, ob die eine oder andere Gattung solcher Anstalten bewilligt werde. N. V. Oed. 3.

§. 750.

Sowohl die Privat-Schulen als auch die Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten theilen sich nach dem Geschlechte der Jugend, der sie gewidmet sind, in Anstalten für Knaben und in Anstalten für Mädchen. Erstere können nur Männern, letztere nur Frauenspersonen anvertraut werden; doch wird gestattet, auch in diesen Männer als Lehrer zu verwenden. Privat-Schulen sowie Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten für beide Geschlechter sind nicht zulässig.

N. V. Böhm. 2), Bestimmungen §. 2.

Das in der pol. Sch. V. §. 129 enthaltene St. H. C. D. v. 20. Jänner 1815 Z. 110, dass weibliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten nur Frauenzimmern anvertraut werden dürfen, bezieht sich nach seinem Geiste und Wortlaute auf eigentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten, für welche offenbar mehrere weibliche Personen angestellt werden müßen, deren Ueberwachung einem Manne als Instituts-Inhaber nicht wohl anvertraut werden kann, daher nicht auf weibliche Privat-Schulen, die nur von Mädchen besucht werden, welche außer dem Schulhause wohnen (M. E. v. 22. Juni 1849 Z. 4232 N. Ö.), und ebensowenig auf bloße Special-Schulen, in welchen lediglich Unterricht in einem oder dem anderen Gegenstande ertheilt wird und zu deren Fortführung sich der Vorsteher weiblicher Gehilfen, die von ihm abhängig sind, nicht zu bedienen braucht. Schulen der letzteren Art können ohne Anstand Männern anvertraut werden und sind nur dieselben der Ortsschulaufsicht zu unterstellen, welche über die sittliche Haltung sowie auch darüber zu wachen hat, dass durch den Besuch dieser Schule dem ordentlichen Schulunterrichte kein Eintrag geschehe. M. E. v. 6. April 1851 Z. 2695 N. Ö. (aus Anlass des Ansuchens eines Malers um Bewilligung zur Errichtung einer Zeichnungs- und Malerschule für Mädchen).

§. 751.

Die Vereinigung beider Gattungen von Privat-Anstalten ist nicht gestattet; Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten dürfen daher keine externe und Privat-Schulen keine interne Zöglinge aufnehmen. Ebensowenig

kann mit der einen oder der andern solchen Anstalt eine Kleinkinder-bewaranstalt verbunden werden.

Ausnahmen hievon, und zwar in der Regel nur für derlei weibliche Privat-Anstalten, können bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht angesucht werden.

N. V. Böhm. 5, Bestimmungen §. 4.

Pol. Sch. V. §. 125; M. E. v. 5. November 1852 Z. 11102 Böh.: Die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privatinstitute, in welchem sie nicht wohnen, ist allgemein unbedingt verboten. Diese allerhöchste Anordnung beruht auch auf sehr guten Gründen, indem es von allen gewissenhaften Vorständen von Erziehungs-Anstalten anerkannt ist, daſs die zweckmäßige Leitung derselben durch die Zulassung auswärtiger Schüler ungemein erschwert wird.

Mit M. E. v. 16. Februar 1859 Z. 21161 wurde die k. k. Statthalterei von Galizien ermächtigt, Gesuche um Ausnahmen von diesem Grundsatze für die bereits bestehenden weiblichen Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten im eigenen Wirkungskreise endgiltig zu erledigen; in Bezug auf die männlichen und alle erst zu errichtenden dagegen habe es bei der obigen Anordnung zu verbleiben und könnten Ausnahmen nur vom Ministerium bewilligt werden.

§. 752.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Schulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten im Gebiete der Volksschule ertheilt die Landesstelle über Einvernehmen der betreffenden Diöcesan-Behörde.

N. V. Böhm. 9, Bestimmungen §. 5.

Pol. Sch. V. §. 125: Ebensowenig ist es erlaubt, ohne die Bewilligung der Landesstelle zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur Fabriksinhaber Putzhändlerinnen Strickerinnen Nähterinnen u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Gewerbe benöthigen, bedürfen dieser besonderen Erlaubnis nicht.

Katholische Privat-Anstalten bedürfen zu ihrem Bestande eines autorisierten katholischen Religionslehrers, und ist die Concession zur Errichtung einer solchen nicht auszusprechen, bevor nicht der Bewerber die schriftliche Erklärung des Ordinariates, daſs der Schule ein Religionslehrer werde beigegeben werden, beigebracht hat, da es sonst geschehen könnte, daſs das Ordinariat die nachträgliche Beigebung des Religionslehrers verweigert und deshalb eine selbst von der Landesstelle concessionierte katholische Privat-Schule geschlossen werden müßte. M. E. v. 27. October 1856 Z. 16859 Tem. 3), N. V. Ocd. 5).

b) Von den Privat-Schulen.

§. 753.

Die Privat-Schulen theilen sich nach dem Umfange des Unterrichtes, den sie im Gebiete der Volksschule besorgen können, in solche, welche entweder auf die Gegenstände der Trivialschule oder auf die Gegenstände der Hauptschule beschränkt sind, und in solche, welche auch die Gegenstände der Unterrealschule behandeln.

Die Inhaber von solchen Privat-Schulen sind übrigens befugt, nebst dem Unterrichte in den für die öffentlichen Schulen vorgezeichneten Gegenständen ihre Zöglinge auch in lebenden Sprachen, im zeichnen, im Gesange und in der Musik, sowie in nützlichen Handarbeiten zu unterrichten oder durch hiezu befähigte Lehr-Individuen unterrichten zu lassen.

N. V. Böhm. 3), Bestimmungen §. 7.

§. 754.

Privat-Schulen im Gebiete der Volksschule sind in der Regel nur in großen Städten und Märkten, besonders wenn die öffentlichen Schulen für das Bedürfnis nicht zureichen, am Platze; die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Lehranstalt kann daher auch nur auf Grund des genau nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt werden.

Pol. Sch. V. §. 125, v. a. M. E. v. 27. October 1856 1), N. V. Ocd. 4), Böhm. 7), Bestimmungen §. 9.

Die Privat-Lehranstalten sind nicht ohne Noth zu vermehren und die Concession nur dort zu ertheilen, wo über das vorhandensein der dießfalls festgestellten Bedingungen nicht der mindeste Zweifel obwaltet. Die Anstalten sind streng zu überwachen; jene, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechen und bei denen es sich herausstellt, dass die Anstalt nur zur Ostentation oder Speculation misbraucht wird, sollen ohne weiteres und umsomehr geschlossen werden, als die Folgen derselben für die darin sich aufhaltende Jugend von unberechenbarem Nachtheile sind. M. E. v. 20. October 1853 Z. 9364 Ofen, v. 31. December 1853 Z. 13619 Tem.

§. 755.

Individuen, welche um die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt einschreiten, haben sich

a) über die österreichische Staatsbürgerschaft, ihr Alter und ihre Religion,
b) über ihre religiös-sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit,
c) über eine derartige theoretische und praktische Befähigung, als ihnen zur Anstellung als Lehrer oder Lehrerin an einer öffentlichen Schule gleichen Umfanges vorschriftmäßig erforderlich ist,

d) über solche Vermögenskräfte, als ihnen zur zweckmäßigen Einrichtung der betreffenden Privat-Schule nöthig sind, und

e) über die bereits getroffene Vorkehrung wegen Ertheilung des in ihrer Schule nöthig werdenden Religions-Unterrichtes auszuweisen.

Mit ihrem Einschreiten haben sie den Lehrplan, zu dessen Befolgung sie sich verpflichten, vorzulegen und zugleich mit Rücksicht auf ihr eigenes Glaubensbekenntnis anzuzeigen, für welche Religionsgenossenschaft die zu errichtende Privat-Schule bestimmt sei, und in welcher Stadt oder welchem Pfarrbezirke sie dieselbe zu errichten beabsichtigen.

Bestimmungen §. 10.

§. 756.

Die Privat-Schule, welche für eine bestimmte Stadt bewilligt wurde, darf ohne besondere Bewilligung der Landesstelle nicht in eine andere verlegt werden. Dieß gilt auch, wenn die Bewilligung auf einen bestimmten Pfarrbezirk lautete.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Schule wird einer bestimmten Person ertheilt, welche nicht berechtigt ist, sie auf eine andere zu übertragen.

Von der erhaltenen Befugnis ist binnen einem Jahre Gebrauch zu machen; sonst erlischt die erhaltene Bewilligung, wenn nicht etwa um weitere Frist zur Errichtung der Anstalt angesucht wurde. Die Wirksamkeit der erlangten Befugnis erlischt auch durch die über ein Jahr andauernde Auflassung der errichteten Schule.

Pol. Sch. V. §. 129, Bestimmungen §§. 11—13.

§. 757.

Werden an Privat-Schulen Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen verwendet, so können es nur solche sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für den ihnen übertragenen Unterricht lehrbefähigt, sowie in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sind. Die Aufnahme derselben ist in jedem Falle der Schulbezirksaufsicht anzuzeigen. Von dem Erfordernisse der Staatsbürgerschaft kann die Landesstelle aus besonders rücksichtswürdigen Gründen und bei vorhandensein der übrigen Erfordernisse dispensieren.

M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 1050 Dal., Best. §. 14, M. E. v. 31. December 1858 Z. 22453 Krain, v. 2. December 1859 Z. 18131 Mähren.

§. 758.

Privat-Schulen sind wie öffentliche Schulen derselben Gattung einzurichten, haben alle Lehrfächer, die für diese vorgezeichnet sind, zu behandeln und dabei die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Schulbücher zu gebrauchen. Die Inhaber von Privat-Schulen haben sich in der unausgesetzten Kenntnis der das Volksschulwesen betreffenden Vorschriften zu erhalten. In jeder Privat-Schule ist, sowie in einer öffentlichen Schule, ein Verzeichnis über sämmtliche Schüler oder Schülerinnen zu führen, in welchem Name Alter und Religion der Schüler, Name Stand und Wohnort der Aeltern und der Tag der Aufnahme in die Schule anzugeben ist.

M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 1050 Dalm., N. B. Böhm. 6), **Bestimmungen** §§. 8, 18.

§. 759.

Die Inhaber von Privat-Schulen sind für den Zustand ihrer Schule, insbesondere für den Unterricht, die religiöse sittliche und bürgerliche Leitung der Schüler, dann für das zum Unterrichte aufgenommene Lehr-Personale, sowie für die zum Zwecke der Anstalt aufgenommenen Dienst-Personen verantwortlich. Sie haben das Lehr-Personale in einem eigenen Ausweise alljährlich mit Anfang des Schuljahres dem Schul-Districts-Aufseher bekannt zu machen, sowie jede im Laufe des Schuljahres vorkommende Veränderung in demselben anzuzeigen.

Bestimmungen §. 15.

§. 760.

Privat-Schüler, welche ein giltiges Zeugnis nöthig haben, sind der Prüfung an einer dazu berechtigten öffentlichen Schule zu unterziehen.

Einzelne Privat-Schulen im Gebiete der Volksschule können das **Recht zur Abhaltung öffentlicher Prüfungen** und zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, sowie sie sich durch eine besondere Vertrauenswürdigkeit, vorzügliche Einrichtung und hervorragende Leistungen hervorthun. Dieses Recht wird über gemeinschaftlichen Antrag der Landesstelle und des Ordinariates, beziehungsweise Consistoriums, vom Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen. Die Zeugnisse sind von dem Inhaber und dem Katecheten zu unterzeichnen und von der Schulbezirksaufsicht zu bestätigen.

O. a. M. E. v. 27. Februar 1854, N. B. Böhm. 8), 9), **Bestimmungen** §. 16.

Mit M. E. v. 27. October 1856 Z. 16859 Tem. 4) wurde die Abhaltung öffentlicher Semestral-Prüfungen an den concessionierten Mädchenschulen unter Leitung des Localschuldirectors zwar einstweilen gestattet; die Ausstellung von Zeugnissen durch denselben jedoch hat, da dieses Recht nur den mit dem Oeffentlichkeitsrechte bekleideten Privat-Anstalten zukomme, zu unterbleiben.

c) Von den Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

§. 761.

Die voranstehenden bezüglich der Privat-Schulen festgesetzten Bestimmungen haben auch auf jene Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten volle Anwendung zu finden, welche den vollständigen Unterricht in den für Haupt- und Bürgerschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen ertheilen oder ihren die öffentlichen Schulen besuchenden Zöglingen die nöthige Nachhilfe dabei leisten.

Bestimmungen §. 19.

§. 762.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche die im §. 755 vorgezeichneten Nachweisungen beibringen und sich durch mehrjährige ausgezeichnete Leistungen im Lehr- und Erziehungsfache, sowie durch ihr moralisches und bürgerliches Verhalten einen ehrenhaften Ruf erworben haben. Ferner haben in der Regel männliche Bewerber sich über das zurückgelegte 30., weibliche Bewerber über das zurückgelegte 24. Lebensjahr auszuweisen.

Ebenda §. 20: Beabsichtigen einzelne Bewerber auch Studierende des Gymnasiums als Zöglinge aufzunehmen, so haben sie auch den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen (kais. Verordnung v. 27. Juni 1850 R. G. Bl. CI. Stück) Genüge zu leisten.

§. 763.

In Absicht auf die religiöse Erziehung der Zöglinge haben die Inhaber von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten nicht nur für häusliche Andachtsübungen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Zöglinge dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, zu welchem Zwecke sich die Inhaber mit dem Seelsorger des Sprengels, in welchem die Anstalt besteht, ins Einvernehmen zu setzen haben.

Falls sich einige Zöglinge eines anderen katholischen Ritus oder einer anderen christlichen Confession in der Anstalt befinden sollten, so

haben die Inhaber nach Zulaſs der Umstände entweder mit dem betreffenden geistlichen Vorsteher oder mit den Aeltern dieser Zöglinge wegen der religiösen Erziehung derselben das nöthige vorzukehren.

Bestimmungen §. 22.

Vierter Titel.

Von dem Uebertritte aus der Volks- in die Mittelschule und von den öffentlichen Schluſsprüfungen der Privat-Schüler.

(Normal-Vorschriften: M. V. v. 24. Mai 1856 Z. 6819 alle Kronl., M. E. v. 20. September 1858 Z. 15734 Bul.)

§. 764.

Um den Zweck der Volksschulen ganz zu erreichen, müßen dieselben sowohl unter sich als auch mit den höheren Lehranstalten in Verbindung gebracht werden.

Die Classen der Trivialschulen sollen in den Lehrgegenständen, in dem Lehrziel, in der Unterrichtsweise den drei ersten Classen der Hauptschulen derart entsprechen, daſs der Uebertritt aus der dritten Classe der niederen in die vierte der höheren Volksschule, wenn der Schüler ein vorschriftmäßiges Zeugnis über die mit entsprechendem Erfolge beendete Trivialschule beibringt, ohne Anstand erfolgen kann.

Die Aufnahme in die erste Classe eines Gymnasiums oder einer Unterrealschule, der aufzunehmende mag die Schule zu besuchen oder nur als Privat-Schüler eingeschrieben zu werden wünschen, ist niemandem zu bewilligen, der sich nicht mit einem befriedigenden Zeugnisse über die bestandene Prüfung aus der IV. Hauptschulclasse ausweist.

Pol. Sch. V. §§. 64—73, Regol. art. 66—68, Syst. Schol. §§. 79—81; M. E. v. 23. März 1855 Z. 18788 ex 1854 alle Kronl. §. 22.

Schüler solcher Volksschulen, welche zur Ausstellung giltiger Hauptschulzeugnisse nicht berechtiget sind, haben sich, wenn sie in ein Gymnasium oder in eine Unterrealschule einzutreten wünschen, vorerst einer Prüfung an einer öffentlichen Hauptschule zu unterziehen. M. E. v. 9. Jänner 1858 Z. 22402 ex 1857 Kro. Sl.

§. 765.

Benöthigt ein zu Hause unterrichteter oder ein Schüler einer solchen Privat-Anstalt, der nicht das Recht der Abhaltung öffentlicher

Prüfungen und der Ausstellung staatsgiltiger Schulzeugnisse ausdrücklich ertheilt worden ist, entweder zur Erlangung eines Stipendiums oder zum Eintritte in das Gymnasium und in die Unterrealschule oder zu einem anderen Zwecke ein Hauptschulzeugnis, namentlich ein Zeugnis aus der obersten Classe der Hauptschule: so muß er sich der Prüfung entweder an der Normalhauptschule des Landes oder an einer andern öffentlichen Hauptschule, welche entweder die Befugnis Privat-Schüler zu prüfen schon besitzt oder von der Landesstelle in Ansehung ihrer vollkommen geregelten Einrichtung zur Vornahme solcher Prüfungen ermächtigt wird, unterziehen.

Pol. Sch. V. §§. 74, 96, N. V. 1856 I.

Nicht jede Hauptschule hat schon als solche das Recht Privat-Prüfungen vorzunehmen. Sie bedarf dazu mit Ausnahme der Normalhauptschulen einer besonderen Bewilligung von Seite der Landesstelle, welche diese Bewilligung im Einvernehmen mit dem betreffenden Ordinariate, beziehungsweise Consistorium, nur jenen Hauptschulen des Landes ertheilen wird, die durch ihre Leistungen und durch die Vertrauungswürdigkeit ihres Leitungs- und Lehr-Personals eine solche Begünstigung verdienen. Es steht demnach auch der Landesbehörde zu, einer einzelnen Hauptschule die erhaltene Berechtigung zur Abhaltung von Privat-Prüfungen auf eine kürzere oder längere Dauer wieder zu entziehen, sowie sie durch ihren Zustand oder durch das bei den Privat-Prüfungen beobachtete vorschriftwidrige Verfahren das ihr geschenkte Vertrauen verloren hat. Die sogenannten Pfarrhauptschulen sind nicht befugt, Privat-Schüler zu prüfen. N. V. Buk. 1).

Israelitische Hauptschulen sollen die Berechtigung zur Abhaltung von Privat-Prüfungen, wenn sie sich derselben durch ihren vollkommen geregelten Zustand, sowie durch den vertrauungswerten Charakter ihres Leitungs- und Lehr-Personals würdig gemacht haben, unter denselben Bedingungen wie christliche Hauptschulen erhalten; jedoch können an ihnen, wie sich von selbst versteht, nur israelitische Schüler die Privat-Prüfung bestehen. Dagegen können israelitische Privat-Schüler bei dem Umstande, dass ein großer Theil der israelitischen Jugend öffentliche katholische Trivial- und Hauptschulen besucht, entweder an katholischen oder an israelitischen Hauptschulen, wenn letztere die Berechtigung zur Abhaltung von Privat-Prüfungen besitzen, geprüft werden. Ebenda 5.

§. 766.

Desgleichen können Privatisten der Bürgerschulen die zur Erlangung eines giltigen Schulzeugnisses nothwendige Prüfung nur an einer öffentlichen Bürgerschule ablegen. Die Privat-Prüfungen aus den Gegenständen der mit den Hauptschulen vereinigten Unterrealschulclassen sind für jeden Jahrgang einzeln zu bestehen und für jeden Jahrgang ein eigenes Zeugnis auszustellen.

N. V. 1856 I, Buk. 2).

Die völlige oder zeitweilige Entziehung der Befugnis Privat-Prüfungen vorzunehmen könnte nur dann stattfinden, wenn einzelne Bürgerschulen den mit denselben verbundenen Verpflichtungen nicht entsprechen und Zeugnisse ausstellen, welche eine ganz unrichtige Beurtheilung der Kenntnisse der geprüften Schüler warnehmen lassen. M. E. v. 6. August 1851 Z. 7259 N. Ö.

§. 767.

Die Prüfungen der Privatisten an den öffentlichen Haupt- und den mit diesen vereinigten Unterrealschulen finden im Jahre nur zweimal, nämlich zu Ende jedes Schulsemesters statt. Die Abhaltung einer Privat-Prüfung zu einer andern Zeit hat nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der betreffenden Schul-Districts-, beziehungsweise Diöcesan-Schulenoberaufsicht stattzufinden.

Pol. Sch. V. §. 97, N. V. 1856 II, Buk. 3).

§. 768.

Deshalb haben alle jene, welche eine solche Prüfung ablegen wollen, drei Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestral-Prüfungen bei dem Director der öffentlichen Haupt- oder Unterrealschule (der Schulvorsteherin) sich zu melden, zugleich ihren Tauf- und Familiennamen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Aeltern oder des Vormundes, ihre Wohnung, die Classe, aus welcher, und den Zweck, zu welchem sie geprüft zu werden wünschen, schriftlich anzuzeigen, über den erhaltenen Religions-Unterricht insbesondere sich auszuweisen und einige Tage vor dem Ende der Prüfungen der öffentlichen Schüler um den Tag und die Stunde, wann sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollten einzelne an dem bestimmten Tage zu erscheinen verhindert werden, so haben sie unter Nachweisung des Verhinderungsgrundes um einen andern Tag anzusuchen. Auch steht es den Schul-Directoren frei, die Prüfungstage für die Privatisten durch die gewöhnlichen Prüfungsprogramme bekannt zu machen.

Pol. Sch. V. §. 98, N. V. 1856 III.

Keinem Privatschüler ist aber ein öffentliches Schulzeugnis auszustellen, der sich nicht über den erhaltenen Religions-Unterricht ausgewiesen haben wird. Pol. Sch. §. 96.

§. 769.

Die Prüfungen der Privatisten sind also anzuordnen, dass diejenigen, welche zur nämlichen Schulclasse gehören, auf denselben Tag mit der Vorsicht bestellt werden, dass nicht zu viele zu gleicher Zeit bei der Prüfung erscheinen.

Außer den zum prüfen berufenen Katecheten und Lehrern haben diesen Prüfungen die Schul-Directoren und, wofern nicht besondere Hindernisse eintreten, auch die nächst höhern Schulvorsteher beizuwohnen.

Pol. Sch. V. §§. 74, 99, 100, N. V. 1856 IV, V.

Auf Schreiblehrer als solche hat diese Vorschrift keine Anwendung, deren Beiziehung zu Privat-Prüfungen vielmehr überflüssig erscheint, da es in diesem Gegenstande lediglich auf die Beurtheilung der Schönheit und Correctheit der Schrift des Prüflings ankommt, welche vom Director und den übrigen prüfenden Lehrern mit hinreichender Sicherheit ausgesprochen werden kann. M. E. v. 19. Februar 1857 Z. 1575 Krakau.

§. 770.

An die Privat-Schüler sind dieselben Forderungen wie an die öffentlichen Schüler der bezüglichen Schulclassen zu stellen und die Prüfung ist so abzuhalten, dass die durch den Privat-Unterricht erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten ganz verlässlich erforscht und classificiert werden. Es ist jedoch nicht nothwendig, jene Privat-Schüler, welche zur Prüfung aus den Gegenständen der vierten Hauptschulclasse gestellt werden und für die nur ein Zeugnis dieser Classe begehrt wird, aus den Gegenständen der vorhergehenden drei Hauptschulclassen zu prüfen.

N. V. 1856 V, Buk. 2).

Mit M. E. v. 16. Juni 1854 Z. 572 ex 1853 wurde die k. k. Statthalterei von Galizien ermächtiget, zu Gunsten von Privat-Schülern, deren Muttersprache nicht die rutenische ist und die sich die Kenntnis dieser Sprache durch häuslichen Unterricht eines befähigten Lehrers zu verschaffen nicht in der Lage sind, eine Dispensation vom rutenischen Sprachunterricht zu ertheilen.

§. 771.

Für jede Privat-Prüfung an einer Haupt- oder Bürgerschule hat der Schüler eine Taxe von vier Gulden C. M. zu erlegen. Hievon gebürt dem Director und Katecheten je ein Gulden, der Rest dem Lehrer ganz oder, wenn zwei Lehrer prüfen, denselben zu gleichen Theilen. Ist der Director zugleich Katechet oder Lehrer, so kommt ihm der in jeder Eigenschaft festgesetzte Antheil zu. Prüfen mehr als zwei Lehrer, so ist die Prüfungstaxe unter sie zu gleichen Theilen oder nach einem ihrer Stellung entsprechenden Maßstabe, worüber der Director zu entscheiden hat, zu vertheilen. Anerkannt arme, insbesondere solche Kinder, welche, wenn sie die öffentlichen Volksschulen besuchen würden, von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden müßten, sind vorkommenden Falls taxfrei zu prüfen.

N. V. 1856 VI.

Die Prüfung aus den Gegenständen der vierten Hauptschulclasse kann nicht als eine Contractions-Prüfung angesehen und sonach kann auch nicht ein vierfacher Prüfungstax-Betrag abgenommen werden. Es ist sich vielmehr mit dem festgesetzten einfachen Prüfungstax-Betrage zu begnügen. N. V. Buk. 2).

§. 772.

Die Prüfungszeugnisse für die Privatisten werden mit den sich von selbst ergebenden Aenderungen wie jene für die öffentlichen Schüler ausgestellt und gefertigt und mit dem Siegel der öffentlichen Schule versehen. Die Namen der geprüften Privat-Schüler sind sammt den Classen, welche sie erhalten haben, in die Kataloge der öffentlichen Schule im Anhange aufzunehmen.

N. V. 1856 VII, Buk. 6, 7.

Zeugnisse für geprüfte Unterrealschüler sind von jedem bei der Prüfung betheiligten Lehrer mitzufertigen. Ist der Hauptschul-Director zugleich Katechet oder Lehrer, so hat er dieses durch die Fertigung anzuzeigen. Wo die Zeugnisse bisher auch von dem Schulbezirksaufseher oder dem Diöcesan-Schulenoberaufseher mitgefertigt wurden, soll es dabei sein Verbleiben haben. Auch kann die Landesstelle diese Mitfertigung, wo sie bisher nicht stattfand, im Einvernehmen mit der betreffenden Diöcesan-Behörde anordnen. N. V. Buk. 6).

§. 773.

In Fällen, wo das auf Grund der an einer Hauptschule bestandenen Privat-Prüfung erhaltene Zeugnis den Absichten des Privat-Lehrers oder der Aeltern des Schülers nicht entspricht, ist es nicht gestattet, den Schüler sogleich an einer anderen Hauptschule zur Erlangung eines besseren Zeugnisses prüfen zu lassen; die Wiederholung einer weniger günstig ausgefallenen Privat-Prüfung kann erst nach Verlauf eines Zwischenraumes von wenigstens zwei Monaten stattfinden.

N. V. Buk. 4).

Viertes Buch.

Von der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Erster Titel.

Von der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

§. 774.

Keiner Volksschule darf die gesetzliche Leitung und Aufsicht fehlen, und es kann nicht gestattet werden, daß einzelne derjenigen Personen, welchen die Handhabung derselben anvertraut ist, sich der ihnen übertragenen Verbindlichkeit, an deren gewissenhafte Erfüllung nicht selten das Wohl einer zahlreichen Jugend geknüpft ist, willkürlich entziehen. Es ist daher in allen jenen Fällen, wo bei einzelnen Schulen die vorschriftmäßige Leitung und Aufsicht außeracht gelassen wird, ohne Verzug das geeignete zu veranlassen.

M. E. v. 1. Juli 1851 Z. 5617 und v. 30. September 1851 Z. 9517 N. Ö. 6).

§. 775.

Privat-Schulen sowie Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten stehen unter derselben Leitung und Aufsicht, welcher die im Schulsprengel befindlichen

öffentlichen Schulen untergeordnet sind. Ebendasselbe gilt von Special-Schulen, insofern sie von Kindern im schul- oder wiederholungsschulpflichtigen Alter besucht werden.

M. E. v. 27. Februar 1854 Z. 1050 Dalm., v. 21. November 1856 Z. 16303 Oed. 7). In Betreff der Special-Schulen s. oben §. 16.

A. Von dem Seelsorger als unmittelbarem Schulvorstande.

(Normal-Vorschrift M. E. v. 15. October 1857 Z. 17861 Ung. Tem. Kro. Slav.: Instruction für katholische Seelsorger in ihrem Verhältnisse zur Volksschule in den Ländern Ungarn Siebenbürgen Kroatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem temeser Banate. Wien k. k. Schulbücherverlag 1858.)

§. 776.

Die wichtigste Person für jede Schule ist der Ortsseelsorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenschaften begabt ist, sondern auch den ernstlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange seines Wirkungskreises beizutragen.

Pol. Sch. V. §. 253.

Wo in einzelnen Orten sich mehrere gr. n. u. Seelsorger befinden, ist für die Aufsicht und Leitung der Schulen derjenige aus ihnen zu bestellen, welcher hiezu als der geeignetste erkannt wird. M. E. v. 23. Februar 1859 Z. 16665 ex 1858 b).

Die Aufsicht des Seelsorgers erstreckt sich auch auf Hauptschulen, wobei derselbe nur zu beachten hat, dass alles, was zur unmittelbaren Leitung der Schule gehört, dem dazu bestellten Director oder dirigierenden Lehrer überlassen bleiben müße. Dem Seelsorger steht es daher zu, die Hauptschulen zu besuchen, über alles, was an denselben vorgeht, Auskunft zu verlangen, wargenommene Uebelstände im Einvernehmen mit dem Director abzustellen oder, wenn ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten. M. E. v. 5. Februar 1854 Z. 1306 Kro. Sl., Instr. §. 3.

§. 777.

Der katholische Seelsorger steht in einem zweifachen Verhältnisse zu den im Pfarrsprengel befindlichen katholischen Volksschulen. Er ist nach seinem Berufe, das Volk zur Religiosität und Sittlichkeit zu führen, der Religionslehrer der Schuljugend. Da aber auf die Entwicklung und Richtung der Seelenkräfte der Jugend, somit auch auf die sittliche Bildung derselben, auch der übrige Schulunterricht einen wesentlichen Einfluss nimmt, so ist dem Seelsorger vom Staate und

der Kirche zugleich das Amt des unmittelbaren Aufsehers und Vorgesetzten der Volksschulen seines Sprengels übertragen.

Instr. §. 1.

Die pol. Sch. V. bezeichnet §. 254 noch eine dritte Beziehung des Seelsorgers zur Volksschule „als moralisches Muster“ und erläutert dieß §§. 257 f. wie folgt: „Der Ortsseelsorger soll das moralische Muster für den Schullehrer und für die Schuljugend sein. Alle moralischen Eigenschaften, die der Schullehrer haben soll, muß er in einem viel höheren Grade besitzen. Dadurch wird er sich Hochachtung und Vertrauen bei dem Schullehrer, bei Aeltern und Kindern verschaffen; dadurch wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben. Ohne das Bewußtsein erfüllter Pflichten und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehilfen, gegen Aeltern und deren Kinder zu nachsichtig sein und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freimüthigkeit zu rügen und sie nöthigenfalls mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Untersuchungen, so könnte ihm die Nachläßigkeit Grobheit Widerspänstigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden“.

§. 778.

Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivial- und jene Hauptschule, welche zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, ist dem Ortsseelsorger anvertraut. In dieser Beziehung liegt ihm ob, die bestehenden oder neu erlassenen Schulgesetze und Verordnungen, soweit sie ihn angehen, zu vollziehen und die Befolgung derselben, soweit sie das bei der Schule betheiligte Personale betreffen, zu überwachen. Insbesondere steht ihm zu, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze im Innern der Schule, namentlich in Bezug auf Unterricht Zucht und Schuleinrichtung alles vorzukehren, was der Schulzweck fordert. Von seinem Urtheile, insbesondere wenn er selbst der Religionslehrer ist, hängt die Bestimmung ab, ob ein Schüler aus der unteren in die höhere Classe vorzurücken geeignet sei. Er hat die Ortsschulen zu besuchen, dem Unterrichte der Lehrer beizuwohnen und über die genaue Befolgung des Lehrplanes und der übrigen Schulvorschriften zu wachen.

Instr. §§. 3 a, 4; pol. Sch. V. §§. 1, 259.

§. 779.

Er hat darauf zu sehen, dass die ihm unterstehenden Lehrer nicht bloß einen sittlich-religiösen Lebenswandel führen, sondern auch ihre Pflichten in der Schule genau erfüllen, namentlich die Unterrichtsstunden ordentlich halten, nach einer guten Methode verfahren, die Jugend zweckmäßig behandeln, eine auf Gottesfurcht und Sittlichkeit

abzielende Schulzucht handhaben, die armen Kinder mit den nöthigen Schulbüchern versehen und die Amtsschriften gehörig führen.

Instr. §. 3 b).

Bemerkt er Mängel an einem Lehrer oder Gebrechen beim Unterrichte, so wird er den Lehrer mit Schonung und in Abwesenheit der Schüler belehren und zurechtweisen. Kann ein Lehrer krankheitshalber den Unterricht nicht ertheilen, so wird sich der Seelsorger ein besonderes Verdienst erwerben, wenn er den kranken Lehrer persönlich vertritt. Kann er dieß aber wegen seiner Seelsorgegeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so hat er allsogleich die Anzeige an den Schulbezirksaufseher zu machen, zu dessen Kenntnis er auch vorkommende Todesfälle der Lehrer zu bringen hat. — Entdeckt der Seelsorger, dass ein Lehrer mit seinen Hausgenossen oder Nachbarn in Unfrieden lebe oder dass er zur Unsittlichkeit Neigung äußere, Wirtshäuser besuche, sich der Trunkenheit oder dem Spiele ergebe u. dgl. so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen allsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnt den Lehrer zuerst unter vier Augen, dann mit Beiziehung des weltlichen Ortsschulaufsehers und bedroht ihn mit der Anzeige an den Schulbezirksaufseher, die dann, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu erstatten sein wird. — Wenn der Lehrer zugleich Mesner und Organist ist, so hat der Seelsorger darauf zu sehen, dass er auch die mit dieser Dienstleistung verbundenen Verrichtungen mit Ordnung Fleiß und Anstand verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Lehrer, dringende Nothfälle ausgenommen, zu keiner Mesnerverrichtung anzuhalten, demnach die kirchlichen Functionen so einzutheilen, dass dieselben nicht in die vorgeschriebene Unterrichtszeit fallen. Ebenda §. 5.

Pol. Sch. V. §. 259: Der Seelsorger soll sich mit dem Schullehrer und dessen Gehilfen öfter in eine Unterredung einlassen, um das Maß der Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen zu lernen. Findet er ihre Kenntnisse mangelhaft, so soll er sie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichsten Bücher zur Belehrung mittheilen. Vergl. §§. 261, 262, 264.

Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des protestantischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde. Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntnisse der Lehrgegenstände und der Lehrmethode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Senior oder Superintendenten als Schulbezirksaufseher zu wenden, der entweder sein Amt handeln oder Bericht an die Landesstelle erstatten wird. Pol. Sch. V. §. 461.

Wiederholt vorgekommene beklagenswerte Fälle, dass Lehr-Individuen sich des Verbrechens der Verführung der Jugend zur Unzucht schuldig machten, haben warnehmen lassen, dass die Ortsschulen nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit beaufsichtiget werden; denn fast alle jene Individuen waren bereits als unsittliche und des Vertrauens unwürdige Menschen bekannt, ohne dass von Seite der nächsten Schulvorsteher gegen sie nach den bestehenden Schulvorschriften vorgegangen wurde. Das k. k. Unterrichts-Ministerium hat von dieser Warnehmung Anlass genommen, mit M. E. v. 29. September 1856 Z. 14913 die

unmittelbaren Schulvorsteher zur gewissenhaften und eifrigen Führung der ihnen übertragenen Ortsaufsicht, wozu insbesondere auch die Ueberwachung der Sittlichkeit des Lehr-Personales gehört, strengstens anweisen zu lassen.

§. 780.

In Absicht auf die Ueberwachung des Schulbesuches liegt ihm ob:

a) die jährlich vorzunehmende Beschreibung der schulfähigen Kinder durch Vergleichung mit den Tauf-Matriken richtig zu stellen und zu bestätigen;

b) darauf zu sehen, dass der Lehrer die mündlichen und schriftlichen Berichte über Schulversäumnisse auf Grund der im Fleiß-Kataloge gemachten Vormerkungen vorschriftmäßig erstatte;

c) die schriftlichen Anzeigen des Lehrers, so oft er es als nothwendig erkennt, dem Ortsvorsteher auf acht Tage zur Kenntnisnahme und pflichtgemäßen Mitwirkung zuzustellen;

d) die Aeltern Pflegeältern und Vormünder der als nachlässig im Schulbesuche angezeigten Kinder vorzurufen, sie über die Ursachen der Vernachlässigung des Schulunterrichtes einzuvernehmen, ihnen die Pflicht, ihre Kinder zum ununterbrochenen Besuche des Schulunterrichtes anzuhalten, ans Herz zu legen und sie auf die Folgen der Schulversäumnisse aufmerksam zu machen;

e) den Ortsschulaufseher und Ortsvorsteher zu Zusammentretungen einzuladen, um mit ihnen über die zur Beförderung des Schulbesuches anzuwendenden Mittel zu berathen, und die fruchtlos ermahnten Aeltern Pflegeältern und Vormünder wegen der Schulversäumnisse ihrer Kinder entweder noch einmal nachdrücklichst an ihre Pflicht zu erinnern oder die anzutragende Bestrafung derselben festzusetzen;

f) die vierteljährigen Ausweise der Schulversäumnisse zu prüfen und, wenn er sie richtig befunden hat, zu bestätigen, einvernehmlich mit dem Gemeindevorstande und dem Ortsschulaufseher, wenn die vorausgegangenen Ermahnungen fruchtlos geblieben sind, die Strafanträge zu stellen und an die bestimmte Behörde zu leiten.

Instr. §§. 3 c, 6); Bestimmungen über den Schulbesuch und die Schulversäumnisse f. Salzburg (24. Juli 1855 Z. 9473) §. 15.

Sollte bei einigen Kindern der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird der Seelsorger sich angelegen sein lassen, ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute oder von Wohlthätern mittelst einer Collecte zu verschaffen. Pol. Sch. V. §. 260.

Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Senoriate oder, wo der Superintendent selbst inspiciert, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den Bezirk nöthig ist, einzuberichten. Pol. Sch. V. §. 448 3).

§. 781.

Der Seelsorger hat darüber zu wachen, daſs in seinem Pfarrsprengel keine Winkelschulen entstehen und daſs die behördlich bewilligten Privat-Lehranstalten, welche in das Gebiet der Volksschulen gehören, sowie jene Special-Schulen, welche von Kindern im schulpflichtigen Alter besucht werden, allen übernommenen Verpflichtungen entsprechen und die Gränzen ihrer Befugnisse in keiner Weise überschreiten.

Instr. §. 6; s. auch oben §. 16 4).

§. 782.

Der Seelsorger hat auch den äußeren Bestand der Schule zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit zu machen, und zwar

1) sich gemeinschaftlich mit dem Ortsschulaufseher und Gemeindevorstande an der Verwaltung des Localschulfondes und der Schulstiftungen zu betheiligen, darauf zu sehen, daſs die Leistungen zu ersterem zur festgesetzten Zeit erfolgen, die Erträgnisse der letzteren nach dem Willen der Stifter verwendet werden. Schulstiftungen, welche weder mit geistlichen Stiftungen verbunden sind, noch Leistungen und Verbindlichkeiten bedingen, die in das Gebiet der Kirche gehören, sondern bloß äußere ökonomische Angelegenheiten der Schule, Unterstützungen armer Schulkinder u. dgl. betreffen, hat der Seelsorger im Einvernehmen mit dem Schulbezirksaufseher der gesetzlichen Ordnung zuzuführen, die Diöcesan-Schulbehörde durch Mittheilung einer Abschrift des bestätigten Stiftbriefes von dem zustandekommen einer neuen Schulstiftung in Kenntnis zu setzen und sich die Evidenzhaltung aller in seinem Sprengel befindlichen derlei Stiftungen durch Anlegung und Fortführung eines Ausweises zu sichern.

2) Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daſs die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten; daſs die Schulgelder u. dgl. ordnungsmäßig entrichtet und alle Bedürfnisse der Schule an Beheizungsholz, an Schulgeräthen und Lehrmitteln angemessen beigeschafft werden. Er hat die jährlichen Schulrechnungen zu prüfen und mitzufertigen, wo die Zahlung eines Schulgeldes eingeführt ist, die Befreiung davon rücksichtlich der Armen einvernehmlich mit dem Gemeindevorstande und dem weltlichen Ortsschulaufseher auszusprechen, die Schulurkunden Einkünfte-Fassionen u. dgl. mitzufertigen, die nothwendige Aufbesserung der Schul- Mesners- und Organisten-Dotation gehörigen Orts in Antrag

zu bringen und überhaupt dahin zu wirken, dass auch die materiellen Bedürfnisse der seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Schulen gehörig sichergestellt und in keiner Weise geschmälert werden.

3) Er hat darüber zu wachen, dass das Schulhaus sammt der Schuleinrichtung vor jeder vermeidlichen Beschädigung gesichert und reinlich gehalten werde. In ökonomischen Angelegenheiten hat sich der Seelsorger in der Regel durch den Schulbezirksaufseher und nur, wenn Gefahr am Verzuge ist, unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu wenden.

4) Die zum seelsorgerlichen Amte gehörigen Schulacten hat der Seelsorger zu ordnen und abgesondert in dem Pfarr-Archive aufzubewaren.

Instr. §§. 3 d, 7, 12, 14; M. E. v. 3. März 1853 Z. 1973 Mähr. Das mit M. E. v. 21. Februar 1855 Z. 2321 Schl. vorgeschriebene Formular des oben unter 1 erwähnten Ausweises s. im Anhang IV.

Ueber die Theilnahme der Seelsorger in Istrien an der Verwaltung der Schuldrittelantheile s. oben §. 29 5).

§. 783.

Streitigkeiten der Lehrer unter sich oder mit den Gemeinden oder einzelnen Aeltern, soll der Seelsorger möglichst hintanzuhalten suchen und, wenn er solche im gütlichen Wege beizulegen nicht vermag, die Anzeige an den Schulbezirksaufseher machen.

Instr. §. 8.

§. 784.

So oft sich dem Seelsorger die Gelegenheit bietet, soll er den Wert des Unterrichtes und gut eingerichteter Schulen den Aeltern sowie den Schulgemeinden lebendig darstellen, Freunde und Wohlthäter für seine Schulen suchen und die verdienstlichen Handlungen derselben gehörigen Orts anzeigen. Er hat die feierlichen Jahresprüfungen an den Schulen mit den Lehrern zu veranstalten und vorzugsweise diesen Anlass zu benützen, um dasjenige in Ausführung zu bringen, was er im Laufe des Schuljahres zum besten der Schule zu bezwecken nicht vermocht hat. Er wird ferner, wo die Umstände hierzu günstig sind, dafür besorgt sein, dass das Schuljahr in einer feierlichen Weise begonnen und geschlossen werde.

Instr. §. 9; pol. Sch. V. §. 260: Er soll nicht allein in der vorgeschriebenen Predigt bei dem Anfange des Schuljahres, sondern auch im Beichtstuhle, in anderen Predigten und Christenlehren und bei jeder schicklichen Gelegenheit den Aeltern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Hauptheil ausmacht, ergreifend zu Gemüthe führen.

§. 785.

Alle Pflichten, welche dem Seelsorger bezüglich der Werktags- oder Wochenschulen obliegen, hat er auch bei den Wiederholungsschulen zu erfüllen, deren Einführung und fruchtbringende Abhaltung ihm in gleich hohem Grade am Herzen liegen soll.

Instr. §. 10.

§. 786.

Bei seinem ganzen Wirken muß sich übrigens der Seelsorger gegenwärtig halten, dass in seinem Schulamte keine äußeren Zwangsmittel liegen. Alles, was er daher leisten kann, besteht im lehren ermuntern ermahnen und zurechtweisen. Wo diese Mittel nicht ausreichen, hat er die Sache den vorgesetzten Behörden zur Kenntnis zu bringen. Herrschsucht und unsanftes Betragen sind mit dem Amte des geistlichen Schulvorstehers durchaus unvereinbarlich. Der Seelsorger wird daher, namentlich mit den Vorständen der Schulgemeinden, das gute Einvernehmen zu erhalten suchen, die Lehrer stets mit jener Achtung, die ihrem Amte gebürt, behandeln, ihnen im Umgange mit Anstand und Freundlichkeit begegnen und sie selbst bei Fehlern mit priesterlicher Würde und Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen. Niemals wird er sich mit den Lehrern in einen beleidigenden Wortwechsel einlassen, sondern, wo ihm Starrsinn und Widersetzlichkeit entgegentritt, die unverzügliche Anzeige höheren Orts erstatten.

Instr. §. 11, pol. Sch. V. §§. 262, 263.

§. 787.

Dem unmittelbar vorgesetzten Schulbezirksaufseher ist der Seelsorger die gebürende Achtung und Folgsamkeit, den politischen Behörden die gewissenhafte Ertheilung der abgeheischten Auskünfte und die bereitwillige Mitwirkung schuldig, um das beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern.

Instr. §. 13.

B. Von dem Ortsschulaufseher.

§. 788.

Für jede Trivialschule sowie für jede Hauptschule, die zugleich die Stelle der Orts- oder Pfarrschule vertritt, ist ein weltlicher Ortsschulaufseher zu bestellen, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht

über die Schule führt und zugleich der Vermittler in allen Vorfällen zwischen der Schule und Gemeinde ist.

Pol. Sch. V. §§. 153, 154; M. E. v. 12. December 1852 Z. 10176 ex 1851 Böhm., v. 20. December 1852 Z. 8778 ex 1850 N. Ö., v. 10. Juli 1855 Z. 10144 Ung. Tem. Kro. Sl.

Es ist nicht richtig, dass die weltlichen Ortsschulaufseher nur in Ortschaften, wo die Schulen bereits geordnet sind, mit Erfolg bestellt werden können; vielmehr kann die Aufstellung solcher Organe wesentlich dazu beitragen, das Interesse der Gemeinden für die Schulen zu wecken und rege zu erhalten und dadurch für die Ordnung des Schulwesens selbst, wo solche noch fehlt, wirksam zu sein. Hingegen ist der Erfolg der Maßregel allerdings davon abhängig, dass für das fragliche Ehrenamt geeignete, das ist verständige ehrenwerte und für die Förderung des Schulwesens eingenommene Männer vorhanden seien. In den Gemeinden, in welchen diese Bedingung zutrifft, werden demnach jene Behörden, denen die Ausfertigung der Anstellungsdecrete zusteht, mit der Aufstellung von Ortsschulaufsehern bei den ihnen obliegenden Einleitungen zur Organisierung oder Förderung des Schulwesens in solchen Gemeinden vorzugehen haben. M. E. v. 19. April 1858 Z. 4826 Sieb. 1).

Auch für jede gr. n. u. Volksschule ist ein Ortsschulaufseher zu bestellen. M. E. v. 23. Februar 1859 Z. 16665 ex 1858 Ung. Sieb. Tem. Kro. Slav. Dalm. Buk. a).

Bei Normal- und anderen Hauptschulen, zu deren Besuche niemand zwangsweise verpflichtet ist und welche auf Kosten des öffentlichen Fondes erhalten werden, haben Seine Majestät (a. h. E. v. 30. März, St. H. C. D. v. 24. April 1819) die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig gefunden. Pol. Sch. V. §. 154. Ausnahmsweise wurde mit M. E. v. 22. März 1851 Z. 2440 über den ausgesprochenen Wunsch des Gemeinderathes und den befürwortenden Antrag der Landesstelle und des fürsterzbischöflichen Consistoriums die Aufstellung eines städtischen Localschulaufsehers bei der k. k. Normal-Hauptschule von Salzburg mit dem Beisatze genehmigt, dass derselbe seine dießfällige Wirksamkeit „im Sinne der politischen Schulverfassung und nach den besonderen Verhältnissen der Normal-Hauptschule einzurichten“ habe.

§. 789.

Zu diesem Ehrenamte soll immer ein Schulfreund von rechtschaffener Gesinnung und unbescholtenem Rufe, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte ausersehen werden, dem zugleich seine Haus- und Wirtschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum besten der Jugend in diesem Amte unentgeltlich aufzuwenden.

Pol. Sch. V. §. 154, o. a. M. E. v. 10. Juli 1855. Wenn ein Schulsprengel aus zwei oder mehreren Ortschaften besteht, so ist der Ortsschulaufseher aus Rücksicht auf die leichtere Erfüllung seiner Obliegenheiten in der Regel aus den Gemeindegliedern und Gemeindeangehörigen jenes Ortes zu wählen, in welchem die Schule sich befindet.

Ueber die Frage, ob auch der Ortsvorsteher als Ortsschulaufseher bestellt werden könne, wurde mit M. E. v. 28. Februar 1859 Z. 2985 O. Ö. b, c entschieden, dass in der Regel ein von dem Ortsvorsteher verschiedenes Gemeindemitglied zu bestellen sei; denn einerseits ist der Ortsvorsteher schon vermöge seiner Stellung verpflichtet, jeder in der Gemeinde bestehenden nützlichen Anstalt, somit auch der Schule, seine Fürsorge zuzuwenden, und andrerseits kann es für die Schule selbst nur nützlich sein, wenn neben ihm noch ein zweites als Schulfreund bewährtes Gemeindemitglied als Ortsschulaufseher zur Besorgung der Schulangelegenheiten bestellt wird. Hieraus ergibt sich, dass nur in einzelnen ausnahmsweisen Fällen der Ortsvorsteher zum Ortsschulaufseher bestellt oder der Ortsschulaufseher, wenn er zum Ortsvorsteher gewählt wird, in seinem früheren Amte belassen werden könne. Wo und unter welchen Umständen ein derartiger Ausnahmsfall zulässig ist, hat die zur Ausfertigung des Decretes für den Ortsschulaufseher berechtigte Behörde zu bestimmen.

§. 790.

Der Ortsschulaufseher wird von dem Gemeindevorstande einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der das Recht jemanden auszuschließen hat, gewählt und für Hauptschulen in Orten, wo der Bischof seinen Sitz hat, im Wege des Schulenoberaufsehers, sonst im Wege des Schulbezirksaufsehers dem Bezirksamte und durch dieses in der Landeshauptstadt der Landesstelle, außer derselben der Kreisbehörde in Vorschlag gebracht. In Kronländern ohne Kreisbehörden steht die Ernennung der Ortsschulaufseher den Bezirksämtern zu.

Pol. Sch. V. §§. 153, 154; o. a. M. E. v. 12. und 20. December 1852, v. 10. Juli 1855; M. E. v. 6. Jänner 1855 Z. 19072 ex 1854 deutsch-slav. Kronl.

Unter dem Ausdrucke „Gemeindevorstand“ ist nicht der Ortsvorsteher (Bürgermeister), sondern die Gesammtheit der zum Ortsvorstande gehörigen Personen, d. i. Ortsvorsteher mit Gemeinderäthen, welche in einzelnen bestimmten Fällen noch durch Ausschussmitglieder verstärkt wird, zu verstehen. O. a. M. E. v. 28. Februar 1859 a).

Von der Einflussnahme der Schulbezirksaufseher auf die fraglichen Wahlen lässt sich eine besondere Förderung der Sache nicht erwarten, da dieselben nicht in der Lage sind, die einzelnen Gemeindeglieder zu kennen, worauf es doch wesentlich ankommt, um eine entsprechende Wahl zu treffen. Es dürfte daher lediglich zu veranlassen sein, dass die von den Seelsorgern mit den Gemeinden vereinbarten Wahlen durch die Schulbezirksaufseher an die politische Behörde geleitet werden, damit die Schulbezirksaufseher Gelegenheit bekommen, allfällige Einwendungen gegen die gewählten Individuen zur Kenntnis der Behörden zu bringen, denen allein die Annahme oder Nichtannahme der getroffenen Wahlen zusteht. O. a. M. E. v. 19. April 1858 3).

Obwohl der weltliche Ortsschulaufseher der Confession der Schule für welche derselbe bestellt wird, angehören muß, so schließt dieß doch bei einem geordneten Gemeindewesen nicht nothwendig aus, dass auf dessen Wahl der Gemeindevorstand, wenn dieser auch einer andern Confession angehört, Einfluss nehme, was besonders in solchen confessionell gemischten Gemeinden wünschenswert erscheint, welche ein Communal-Vermögen besitzen und aus diesem die Schulen ohne Unterschied der Confession unterhalten oder unterstützen. Wenn dagegen der Aufwand für die Schulen von den Kirchengemeinden bestritten wird, so steht nichts entgegen, dass der Gemeindevorstand, wenn er einer anderen Confession angehört, bei der Wahl des weltlichen Ortsschulaufsehers umgangen werde und diese Wahl von dem Seelsorger im Einvernehmen mit den seiner Kirchengemeinde angehörigen Gliedern der Gemeindevertretung stattfinde. O. a. M. E. v. 19. April 1858 2).

§. 791.

Ist gegen den zur Bestätigung eingebrachten Vorschlag nichts erhebliches einzuwenden, so wird dem Ortsschulaufseher, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, in der Hauptstadt von der Landesstelle, auf dem Lande von dem Kreisamte, beziehungsweise von der Bezirksbehörde, das Anstellungs-Decret unentgeltlich ausgefertigt. Zugleich mit dem Anstellungs-Decrete ist dem Ortsschulaufseher eine Instruction zu übergeben, welche ihm zur Darnachachtung und Verantwortung zu dienen hat.

Pol. Sch. V. §. 156, o. a. M. E. v. 12. und 20. December 1852.

Das Formular zu einem Anstellungs-Decrete für Ortsschulaufseher wurde mit o. a. M. E. v. 12. December 1852 und vom 6. Jänner 1855 in folgender Weise festgestellt:

An den Herrn . . . . .

In Beachtung des von dem Gemeindevorstande im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger gemachten Vorschlages werden Sie mit diesem Decrete zum weltlichen Ortsschulaufseher der Schule zu . . . . . ernannt. Man erwartet, dass Sie dem in Sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprechen und das beste der Ihrer Sorgfalt empfohlenen Schule durch eine genaue Erfüllung der in der beiliegenden Instruction vorgezeichneten Pflichten zu befördern beflissen sein werden.

. . . am . . . . 18 . .

Der k. k. . . . .

Das Formular zu der Instruction ist zuletzt mit o. a. M. E. v. 12. und 20. December 1852 Böhm. u. N. Ö. (ausgedehnt mit o. a. M. E. v. 6. Jänner 1855 auf alle deutsch-slavischen Kronländer, mit M. E. v. 10. Juli 1855 Z. 10144 auf Ung. Tem. Kro. Slav.) festgestellt worden. Siehe dasselbe im Anhange unter V.

§. 792.

Der Ortsschulaufseher soll nicht der Vorgesetzte, sondern, wie schon sein Name besagt, Aufseher und Beobachter der Schule und des Lehrers sein, welcher angewiesen ist, alle wargenommenen Gebrechen zur Kenntnis des Seelsorgers als des unmittelbaren Schulvorstandes und weiter der Schulbezirksaufsicht als der nächsten Schulbehörde zu bringen. Er ist ferner Förderer des Ortsschulwesens, welcher berufen ist, alle dem Wohle desselben im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen und alle zur Hebung desselben dienlichen Mittel, soweit es in seiner Macht steht, in Anwendung zu bringen. Er ist endlich der natürliche Vertreter der Ortsschule bei dem Gemeindevorstande und der Gemeinde in allen Vorfällen.

Pol. Sch. V. §. 155; o. a. M. E. v. 12. und 20. December 1852, vom 10. Juli 1855; M. E. v. 19. December 1855 Z. 19553 Ung. Tem. Kro. Slav. Der Ortsschulaufseher hat insbesondere mit dem Seelsorger ein für die Schule ersprießliches Einvernehmen zu unterhalten, mit ihm dasjenige, was dem Schulunterrichte und der Jugendbildung förderlich ist, zu berathen; er hat sich an ihn zu wenden, wenn er Misstände und Pflichtversäumnisse beobachtet und seinen Vorstellungen kein Gehör gegeben wird.

§. 793.

Der Zustand des Schulgebäudes Lehrzimmers Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehilfen, die Beschreibung der schulfähigen und die Bestimmung der armen, die Beförderung des Schulbesuches und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebüren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht, welche sich sowohl auf die Werktags- als auch auf die Sonntags- und Wiederholungs-Schule bezieht.

Pol. Sch. V. §. 155. In Absicht auf Hauptschulen hat sich der Ortsschulaufseher bloß auf das politisch-ökonomische und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken. Jedoch soll derselbe auch in diesen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen.

§. 794.

Insbesondere liegt dem Ortschulaufseher ob, den ordentlichen Schulbesuch zu überwachen und nach Kräften zu fördern.

1. Er hat sich bei der Beschreibung der schulfähigen Kinder zu betheiligen und darauf zu sehen, dass jene Kinder, welche dabei etwa

übergangen wurden oder im Laufe des Jahres den Aufenthalt in der Schulgemeinde nehmen, der Schule alsbald zugewiesen werden.

2. Er hat darauf zu sehen, dass alle schulfähigen Kinder die Schule, wofern nicht gesetzliche Rücksichten eine Befreiung zulassen, vorschriftmäßig besuchen; er hat sich durch öfteren Besuch der Schule, durch Nachfrage bei dem Lehrer, durch Einsichtnahme in die Fleiß-Kataloge von ihrer Anwesenheit oder ihrem ausbleiben zu überzeugen.

3. Er wird seine Bemühungen zur Förderung eines fleißigen Schulbesuches mit jenen des Lehrers und Ortsseelsorgers zu vereinigen und seinerseits insbesondere auf die Aeltern und deren Vertreter einzuwirken trachten.

4. Er wird die Ursachen der Schulversäumnisse, sie mögen in oder außer der Schule liegen, genau erforschen und sich wegen Behebung derselben an den Ortsseelsorger und in besonderen Fällen an den Schulbezirksaufseher wenden.

5. Er wird da, wo man seinen wohlgemeinten Bemühungen widerstrebt, jene Personen und Behörden angehen, welche durch ihre Amtsstellung verpflichtet sind, die nachlässigen Aeltern durch Anwendung von Zwangsmitteln zum fleißigen schulschicken ihrer Kinder zu verhalten.

Bestimmungen über den Schulbesuch (24. Juli 1855 Salzb., 26. Februar 1856 Gal.) §. 14.

§. 795.

Ein weiterer Gegenstand der Aufsicht und Beobachtung von Seite des Ortsschulaufsehers ist die vorschriftmäßige Ertheilung des Unterrichtes und Handhabung der Schulzucht.

1. Er hat darauf zu sehen, ob der Unterricht zur rechten Zeit anfange und ende, ob er fleißig und in den vorgeschriebenen Gegenständen ertheilt werde; ob der Lehrer in eigener Person ihn ertheile, oder sich ihm willkürlich entziehe und anderen Verrichtungen nachgehe, oder ihn durch ungeeignete Personen ertheilen lasse; ob er zu Zeiten einzelne Schüler während des Unterrichtes mit anderweitigen Geschäften beauftrage; ob der Unterricht durch häusliche Verrichtungen gestört werde; ob die Schüler mit zweckmäßigen und ihren Kräften angemessenen Aufgaben beschäftiget werden.

2. Ihm liegt ob, auf die Schuldisciplin und die Behandlungsweise der Kinder zu achten; ob diese freundlich zweckmäßig und zum schulgehen einladend sei; ob überall Anständigkeit und gute Ordnung herrsche; ob, wenn die Schule eine gemeinschaftliche ist, die Knaben von den

Mädchen abgesondert sitzen; ob die Schüler zum Gehorsam, zur Thätigkeit Verträglichkeit Höflichkeit Dienstgefälligkeit und Reinlichkeit angeleitet, ob keine nachtheiligen Strafmittel angewendet werden; ob arme Kinder nicht eine ungebürliche Zurücksetzung erfahren.

3. Er beobachtet die Schüler in ihrem Benehmen auf dem Schulwege, in der Kirche während des Gottesdienstes, bei sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten und bei anderen sich ihm darbietenden Gelegenheiten, wo es ihm leicht sein wird, auf das zu schließen, wozu sie in der Schule angeleitet werden. Zu diesem Behufe ist ihm auch in der Kirche, wo es immer thunlich ist, ein eigener ausgezeichneter Platz nahe an der Schuljugend anzuweisen.

4. Er wird den Lehrer auf eine freundschaftliche Art aufmerksam machen, wenn er sich Misgriffe oder Pflichtversäumnisse zu Schuld kommen läſst und sich dadurch die Abneigung der Aeltern und das Mistrauen der Gemeinde zuzieht. Er wird da, wo mehrere Lehr-Individuen angestellt sind, seinen Einfluſs dazu verwenden, daſs ein freundliches Verhältnis und ein einiges zusammenwirken unter ihnen stattfinde; er wird selbst, wo er es als zulässig findet, entstandene Mishelligkeiten ohne Aufsehen auszugleichen bemüht sein. Er wird zu bösen der Jugend nachtheiligen Dingen das Auge nicht verschließen und, wo sein wohlgemeintes Wort nicht beachtet wird, die Abstellung derselben auf gesetzlichem Wege suchen, wargenommene Gebrechen oder sonstige Nachläſsigkeit des Lehr-Personales zur Kenntnis der geistlichen Schulvorsteher bringen.

Pol. Sch. V. §. 156, M. E. v. 26. Juli 1857 Z. 11643 Ung.

Die dießfällige Obliegenheit des Ortsschulaufsehers erstreckt sich auch auf den Religions-Unterricht, ob derselbe ununterbrochen und fleißig ertheilt, ob vor und nach der Schule mit Anstand gebetet oder gesungen, ob die Schuljugend da, wo es geschehen kann, zum Besuche des täglichen Gottesdienstes angehalten werde. Bei der in dieser Hinsicht entstandenen Misdeutung, als ob durch diese Bestimmung dem aus der Mitte der Gemeinde bestellten weltlichen Ortsschulaufseher eine Controle über den Pfarrer und Katecheten oder gar eine übergeordnete Stellung eingeräumt wäre, fand sich das Ministerium veranlaſst, mit M. E. v. 19. December 1855 Z. 19553 Ung. Tem. Kro. Slav. folgende Erläuterung zu geben: Der weltliche Ortsschulaufseher ist, wie es die ganze Fassung seiner Instruction deutlich zeigt, keineswegs als ein Vorgesetzter der lehrenden zu betrachten, sondern nur als ein Beobachter der Ortsschule anzusehen, welcher angewiesen ist, alle wargenommenen Gebrechen zur Kenntnis des Seelsorgers als des unmittelbaren Schulvorstandes zu bringen. Wie er daher einerseits in den eigentlichen Unterricht des Katecheten und des Lehrers, wozu ihm in der Regel schon die Fähigkeit fehlt, sich nicht zu mengen hat, so ist es andrerseits seine vorzügliche Pflicht, darüber zu wachen,

dass die Kinder regelmäßig und rechtzeitig zur Schule kommen und die Lehrer die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden fleißig und ordentlich abhalten, auch die Kinder zweckmäßig behandeln. Dadurch, dass sich diese Beobachtung auch auf die Religions-Stunden erstreckt, dient der weltliche Ortsschulaufseher zugleich dem Interesse der Kirche, welcher daran gelegen sein muß, dass die Schuljugend aller Orten den Religions-Unterricht in den für denselben vorgeschriebenen Stunden wirklich erhalte; es liegt darin keineswegs das Recht der Ueberwachung des Religions-Unterrichtes selbst, welches nur dem Pfarrer und dort, wo dieser selbst der Katechet ist, dem Schulbezirksaufseher zusteht, den auch der weltliche Ortsschulaufseher in diesem letzteren Falle von einem wargenommenen Gebrechen lediglich zu benachrichtigen instructionsmäßig angewiesen ist. In Ausübung seines Amtes vertritt der weltliche Ortsschulaufseher nur die große Zahl der Aeltern, zu deren heiligsten Pflichten die Sorge für eine gute Kindererziehung gehört und die einerseits häufig schon durch ihre Beschäftigung gehindert sind sich selbst um die Schule umzusehen und anderseits dadurch nur Störungen veranlassen würden. Wer es mit der Volksschule und der christlichen Jugenderziehung redlich meint, den kann der begränzte Einfluss des weltlichen Ortsschulaufsehers auf die Ortsschule keineswegs unangenehm berühren, wenn er insbesondere bedenkt, dass weder die Ordinariate noch die Regierung eines Organes im Schulorte entbehren können, das die Interessen der Aeltern vertritt und für die Einhaltung der äußeren Ordnung der Schule sowie für die Abstellung von Gebrechen Schritte zu thun angewiesen ist, wenn, was nicht selten schon vorgekommen, der unmittelbare Schulvorstand sich um die Schule und den Lehrer wenig kümmert. Wo der unmittelbare Vorstand seine Pflicht thut, da wird der weltliche Ortsschulaufseher, den er ohnehin selbst mitgewählt hat, der stete und sichere Zeuge seines redlichen Wirkens und der guten Schulordnung sowie der bereitwillige und geeignetste Vollzieher seiner Anordnungen bei der Gemeinde und den einzelnen Aeltern sein, mit denen unmittelbar zu verkehren dem Seelsorger häufig schon seine übrigen Geschäfte nicht gestatten. In dieser Weise hat sich das Institut der weltlichen Ortsschulaufseher allenthalben seit Decennien als ein höchst wohlthätiges erwiesen und das Ministerium kann nur wünschen, dass es richtig aufgefasst und für das wahre Interesse der Volksschule möglichst wirksam werden möge. Es ist zugleich durch die Ordinariate zu veranlassen, dass die Schulbezirksaufseher die ordnungsmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichtes an den Volksschulen strengstens überwachen und darüber bei Gelegenheit der Schul-Visitationen auch die weltlichen Ortsschulaufseher vernehmen, denen in Vertretung der Aeltern der schulbesuchenden Kinder nicht verwehrt werden kann, auch auf den Religions-Unterricht der Jugend zu sehen und im Falle der Vernachlässigung desselben darüber Klage zu führen. Vgl. M. E. v. 19. April 1858 Z. 4826 Sieb. 4).

§. 796.

Wenn der Ortsschulaufseher Beobachter und Aufseher der Schule und des Lehr-Personales ist, so ist er hingegen auch deren Schützer und Vertreter.

1. Er wird jederzeit bestrebt sein, das beste der Schule zu befördern, ihre Wertschätzung in der Gemeinde zu erhöhen und ihr die erforderliche Unterstützung zuzuwenden.

2. Er wird mit dem Lehrer in ein solches Verhältnis zu treten suchen, das der Schule wahrhaft nützlich ist; er wird dessen Bemühungen und Verdienste vor der Gemeinde geltend machen und ihn gegen ungerechte Angriffe und böswillige Verdächtigungen vertheidigen.

3. Er wird insbesondere dafür sorgen, dass dem Lehrer die schuldigen Gebüren ungeschmälert zur rechten Zeit und mit aller Bereitwilligkeit verabfolgt werden; er wird es sowohl den Aeltern als auch der ganzen Gemeinde vorstellen, wie ungerecht sie handeln, wie sie ihre eigene Ehre verletzen und gegen ihren eigenen offenbaren Nutzen verstoßen würden, wenn sie den Lehrer ihrer Kinder übervortheilen oder ihn in Noth verkümmern lassen wollten.

4. Er wird sich, was namentlich das Schulgeld betrifft, bei der Bestimmung jener Kinder betheiligen, welche armutshalber von der Schulgeldzahlung zu befreien sind, und hiebei mit aller Gewissenhaftigkeit dafür sorgen, dass einerseits die wahre Armut die gebürende Berücksichtigung finde und dass andererseits die Begünstigung der Schulgeldbefreiung nicht zum Nachtheile des Lehrers oder des allgemeinen oder Local-Schulfondes solchen zutheil werde, die als wahrhaft arme nicht angesehen werden können.

§. 797.

Die Obsorge des Ortsschulaufsehers erstreckt sich weiter:

1. Über das Schulgebäude, dass es im guten Baustande erhalten, gegen jede aus Nachlässigkeit Muthwillen oder Bösartigkeit entspringende Beschädigung geschützt, dass jede Bauführung oder Ausbesserung zur rechten Zeit und auf zweckmäßige Art vorgenommen werde.

2. Ueber die Lehrzimmer, dass sie reinlich gehalten, mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen, bloß zum Unterrichte der Jugend verwendet und gehörig beheizt werden. In der letzteren Beziehung wird er den Lehrer unterstützen, dass das Beheizungsholz durch die verpflichteten zur rechten Zeit und im festgesetzten Maße beigeschafft werde.

3. Ueber die Lehrmittel, namentlich die Schul-Bibliothek, deren sichere Aufbewarung, zweckmäßige Benützung und mögliche Vermehrung.

4. Ueber die der Schule zugehörenden Grundstücke und Nutzungen, dass sie ungeschmälert erhalten, gehörig bebaut und vor abwendbarem Schaden gesichert werden.

§. 798.

Wo ein Ortsschulfond besteht, hat der Ortsschulaufseher, wenn er nicht selbst als Rechnungsführer bestellt ist, Einsicht in dessen Verwaltung zu nehmen und die Jahresschlussrechnung mit zu unterzeichnen. Wo Schulstiftungen bestehen, hat er darauf zu sehen, dass die Rechnungen geführt und die Verbindlichkeiten nach dem Willen der Stifter erfüllt werden.

§. 799.

Der Ortsschulaufseher hat nicht nur das Recht sondern die Pflicht, die Schule öfter im Jahre zu besuchen, dem Unterrichte beizuwohnen und bei jenen Gelegenheiten, wo die geistige und sittliche Bildung der Jugend beobachtet werden kann, zu erscheinen. Insbesondere hat er bei den öffentlichen Prüfungen und Schul-Visitationen anwesend zu sein, und dem Schulbezirksaufseher oder Schul-Inspector einen getreuen Bericht über dasjenige zu erstatten, was er in seiner Amtsstellung wargenommen hat.

§. 800.

In Angelegenheiten, die seinen Wirkungskreis überschreiten oder wo sein Ansehen und seine Macht nicht ausreicht, hat sich der Ortsschulaufseher, wenn selbe das Schulgebäude und die Schuleinkünfte betreffen, an den Gemeindevorstand oder nach Umständen an die politische Bezirksbehörde, wenn sie sich dagegen auf den Unterricht, die Schulzucht und das Verhalten des Lehr-Personales beziehen, an den Ortsseelsorger und im weiteren Zuge an die Schulbezirksaufsicht zu wenden.

C. Von dem Gemeindevorstande im Verhältnisse zur Ortsschule.

§. 801.

Der unter Einflussnahme des Gemeindevorstandes (§. 790) gewählte Ortsschulaufseher behauptet in dieser seiner Eigenschaft den ersten Rang nach dem Gemeindevorstande d. i. dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Er tritt als solcher nicht in den Gemeindeausschuss; er ist jedoch zu jenen Verhandlungen, welche die von ihm beaufsichtigte Schule betreffen, beizuziehen, und der Gemeindevorstand sowohl als der Gemeindeausschuss werden seine Anträge einer besonderen Beachtung

wert finden. Der Gemeindevorstand wird ihn nicht nur bei dem, was er gutes und nützliches für die Bildung und Erziehung der Jugend in Antrag bringt, mit seinem Beistande unterstützen, sondern ihn auch, wo es noth thut, mit seinem Ansehen gegen Unbilden und böswillige Angriffe beschützen.

Pol. Sch. V. §. 156, o. a. M. E. v. 12. und 20. December 1852.

§. 802.

Insbesondere hat der Gemeindevorstand die äußeren und ökonomischen Verhältnisse der Schule zum Gegenstande seiner Obhut zu machen und die dießfällige Thätigkeit des Ortsschulaufsehers zu unterstützen. Der Ortsvorstand haftet für die Erhaltung zeitweilig aufgelassener Schulen und deren Dotation (s. oben §. 192), nimmt Einfluss auf die Bestimmung der Schulzeit sowohl für die Werktags- als für die Wiederholungsschule (§§. 488, 560), besorgt die Beschreibung der wiederholungsschulpflichtigen Jugend (§. 558) und betheiligt sich an der Ueberwachung des ihr zutheil werdenden Unterrichtes (§§. 568, 569). Der Ortsvorstand wirkt bei der Aufnahme der Schul-Fassionen mit (§. 367 und Formulare zu §. 368), wie ihm auch ein Exemplar der adjustierten Fassion zur Aufbewarung übergeben wird (§. 370); er betheiligt sich an der Bestimmung der vom Schulgelde zu befreienden Kinder (§§. 434, 681 Anm. 10) ff.), besorgt in der Regel unter Dafürhaftung der ganzen Gemeinde die Einhebung des Schulgeldes und in jedem Falle die Einbringung der Schulgeldreste (§§. 445, 446, 681 Anm. 2) 4) 6) 8); er regelt und überwacht das richtige Ausmaß und die pünktliche Abfuhr der dem Lehrer von Seite der Gemeindeglieder gebürenden Giebigkeiten (§. 285, 286). Der Gemeindevorstand hat in der Regel die eingehenden Schulstrafgelder zu sammeln und nimmt Einfluss auf deren Widmung zum besten der Schule (§§. 468, 470 vgl. 579). Die Beförderung des Schulbesuches, die Hintanhaltung der Schulversäumnisse (vgl. oben §§. 457, 459, 460 a, b, 461) ist Gemeindesache und soll ein beständiger Gegenstand der Sorgfalt des Gemeindevorstandes und Gemeindeausschusses sein. Eine Betheiligung der gesammten Glieder des Gemeindeausschusses, wie solche an mehreren Orten in zweckmäßiger Weise versucht worden ist, um zu bewirken, dass die Kinder regelmäßig in die Schule geschickt werden, kann nur gebilligt werden und wird an keinem Orte, wo es sie einzuleiten gelingt, ihre wohlthätige Wirkung verfehlen.

M. E. v. 1. Juli 1851 Z. 5617 u. v. 30. September 1851 Z. 9517 N. Ö. 4).

§. 803.

Wo bezüglich der Local-Schulfonde und Schulstiftungen nicht besondere Bestimmungen bestehen, indem der Stifter über die Verwaltung derselben keine Anordnung getroffen und solche keiner bestimmten Behörde oder Körperschaft übertragen hat, ist die Verwaltung in der Regel der Schulgemeinde unter ihrer Dafürhaftung zu übertragen. Schulstiftungen, an deren Erträgnissen stiftungsgemäß mehrere Schulen theilnehmen, sind an jenem Schulorte zu verwalten, wo das Stiftungsvermögen sich befindet.

M. E. v. 5. März 1858 Z. 22450 ex 1857 Böhm., womit die Verwaltung der Ortsschulfonde und Stiftungen, die nach Auflassung der Patrimonial-Ämter an vielen Orten den landesfürstlichen Steuerämtern aufgebürdet worden war, letzteren abgenommen, die Betheiligung der k. k. Staatsbuchhaltung an der Censur der betreffenden Rechnungen auf das nothwendigste Maß beschränkt, dagegen eine Reihe neuer Grundsätze für die künftige Besorgung dieses Geschäftes vorgezeichnet wurde:

1. Wo von den Stiftern selbst Anordnungen getroffen worden sind, da müßen dieselben, insofern sie dem Fortgange der Stiftung nicht hinderlich sind, stets aufrecht erhalten werden. Wo die Patrone die Verwaltung von Schulstiftungen bisher unter ihrer Dafürhaftung im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger und Schulbezirksaufseher besorgt haben, unterliegt die Fortdauer dieses Verhältnisses keinem Anstande.
2. Wo dieß nicht der Fall, ist zu der fraglichen Verwaltung zunächst der Ortsvorstand berufen, welchem bei Fonden oder Stiftungen, die bereits ein namhaftes Vermögen besitzen, noch ein oder das andere Gemeindeausschussmitglied beigezogen werden mag. In Städten mit eigenen Magistraten können diese mit Zuziehung der betreffenden Seelsorger die Verwaltung besorgen. Zur Führung der Rechnungen ist stets ein geeigneter vertrauungswürdiger Mann zu bestellen, und es wird nur zweckmäßig sein, wenn dazu jemand gewählt wird, dem bereits die Führung von Kirchen- Gemeinde- Spital- und dergleichen Rechnungen übertragen ist.
3. Die mit der Verwaltung der Local-Schulfonde und Schulstiftungen betrauten Organe haben für die vorschriftmäßige Behandlung der vorhandenen Capitalien und anderweitigen Geldbeträge, für die Verwendung der Erträgnisse nach den festgesetzten Bestimmungen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Capitalien sicher erhalten, die zurückgezahlten sowie die neu entstandenen fruchtbringend angelegt, die öffentlichen Obligationen auf die betreffenden Schulfonde und Schulstiftungen vinculiert und die fällig gewordenen Zinsen rechtzeitig eingehoben und in Rechnungsempfang gestellt werden; überhaupt sollen sie sowohl auf die mögliche Vermehrung des Local-Schulfondes als auch auf die dem Willen der Stifter entsprechende Verwendung der Stiftungserträgnisse mit aller Sorgfalt bedacht sein.
4. Die über die vorhandenen Schulstiftungen vorschriftmäßig ausgefertigten Stiftsbriefe sind in ein eigenes Schulstiftungsbuch wörtlich und voll-

ständig einzutragen. Die alljährlich zur bestimmten Zeit abzuschließenden Rechnungen dagegen sind in das zu diesem Zwecke verlegte Rechnungsbuch einzutragen und von den bei der Verwaltung betheiligten eigenhändig zu unterzeichnen. Das Stiftungs- sowie das Rechnungsbuch ist nach Umständen entweder im Pfarr-Archive oder in einem ganz sicheren und geeigneten Locale bei der Gemeinde oder bei dem Patronats-Amte aufzubewaren. Hinsichtlich der Aufbewarung der Obligationen und vorhandenen Barschaften hat nach Erfordernis das Bezirksamt in jedem einzelnen Schulorte das geeignete festzusetzen. Vgl. M. E. v. 3. Jänner 1852 Z. 533 Mähr.

Es sind nicht nur über neu zu errichtende, sondern auch über alle schon vorhandenen Schulstiftungen, ohne Unterschied, ob dieselben zur Dotation des Lehrers oder zu anderen Schulzwecken bestimmt sind, die gesetzlichen Stiftungsurkunden, wo solche noch fehlen, auszufertigen und von dem Schullehrer in das Stiftungsbuch wörtlich und vollständig einzutragen. M. E. v. 21. Februar 1855 Z. 2321 Schl. 1) 2).

§. 804.

Für die Pfarr- und Mittelschulen in Städten sind ebenso wie für jene auf dem Lande Ortsschulaufseher zu bestellen, und haben diese in Bezug auf die ihnen zugewiesene Schule die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen. Die in einigen Kronländern übliche Aufstellung selbständiger Localschuldirectoren, denen bald einzelne bald alle katholischen Volksschulen eines Orts zur Leitung und Aufsicht zugewiesen wurden, sind zwar einstweilen in der ihnen bisher anvertrauten unmittelbaren Leitung weder beirrt noch beschränkt worden, können jedoch andererseits die Aufstellung besonderer Schulaufseher für jede einzelne Schule mit den vorschriftmäßigen Befugnissen und Verpflichtungen ebenso wenig ersetzen, als den Wirkungskreis der Schulbezirksaufsicht, welcher die sämmtlichen in dem Schulbezirke befindlichen Schulen untergeordnet sind und durch welche daher jederzeit der ordentliche Geschäftsgang mit den vorgesetzten Schulbehörden seinen Weg zu nehmen hat, beirren. M. E. v. 2. Juli 1855 Z. 9706 Ung. Tem.

Die provisorische Instruction für Directoren katholischer Volksschulen enthält dießfalls Anhang IV nachstehende Bestimmungen: Die Stadtschulen-Directoren haben sowohl dem inneren als äußeren Zustande der ihnen unterstehenden Schulen ihr Augenmerk unausgesetzt zuzuwenden und darauf zu sehen, daſs jede Schule zweckmäßig eingerichtet, mit den nöthigen Schulerfordernissen und Lehrmitteln versehen, von der ihr zugewiesenen Jugend fleißig besucht, der Unterricht ordnungsgemäß nach dem vorgeschriebenen Lehrplane ertheilt und eine auf Religiosität Sittlichkeit und anständiges Verhalten abzielende Schulzucht gehandhabt werde. Sie haben daher die einzelnen Schulen und Schulclassen öfters zu besuchen, dem Unterrichte der Lehrer beizuwohnen, die Directoren der Hauptschulen und die dirigierenden

Lehrer der Pfarrhauptschulen, sowie die Lehrer der Trivialschulen in allem dem, was zur Herstellung und Aufrechthaltung einer guten Schulordnung gehört, kräftig zu unterstützen, die in einzelnen Schulen wargenommenen Gebrechen und Mängel durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beheben, die zwischen den Lehrern oder zwischen einzelnen Lehrern und den Hauptschul-Directoren entstandenen Mishelligkeiten auszugleichen oder, wofern dieß nicht gelingen sollte, die weiteren geeigneten Schritte zu thun; sie haben bei den für Hauptschulen vorgeschriebenen monatlichen Besprechungen, so oft es ihre Geschäfte gestatten, zugegen zu sein und überhaupt dahin zu wirken, daſs jede einzelne Schule die ihr gesetzte Aufgabe vollkommen erfülle und das Schulwesen im ganzen sich des öffentlichen Vertrauens immer würdiger mache; sie haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf die Amtsbücher und Amtsschriften, die bei jeder wohleingerichteten Schule vorhanden sein sollen, zu richten, selbe von Zeit zu Zeit einzusehen und zu unterzeichnen; die Privat-Schulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten haben sie aufmerksam zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daſs die Inhaber derselben den übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft entsprechen und die ihnen gewährten Befugnisse nicht überschreiten; sie haben mit den Schulbezirksaufsehern ein fortdauerndes Einvernehmen zu unterhalten, sie von dem Zustande jeder einzelnen in ihrem Bezirke gelegenen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Schule in Kenntnis zu setzen und in schwierigen oder wichtigen Fällen sich mit ihnen zu berathen; sie haben die jährlichen Zustandstabellen zusammenzustellen und andere Eingaben und Berichte zu verfassen und gehörigen Ortes zu übergeben.

§. 805.

Schul-Deputationen und Schul-Commissionen, aus dem Schoße der Gemeinde zusammengesetzt, sind für Volksschulen in der Regel nicht am Orte. Wo aber, namentlich bei Bürgerschulen von größerer Bedeutung und ausgedehnterem Umfange, durch die Beiziehung mehrerer Gemeindeglieder eine erhöhte Theilnahme und wirksamere Thätigkeit für die Schule sich erwarten läſst, unterliegt es keinem Anstande, die Bestellung einer solchen Deputation zu gestatten. Nur muß zu der durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahl die Zustimmung des Ortsseelsorgers eingeholt werden, dem das Recht der Ausschließung des einen oder anderen gewählten Mitgliedes der Deputation unbenommen bleibt.

M. E. v. 30. November 1856 Z. 18236 (Sieb. 12), v. 30. September 1857 Z. 16207 Böhm. Wo es als ersprießlich anerkannt wird, sollen für die weiblichen Wiederholungsschulen ein oder zwei Gemeindeglieder zur Mitaufsicht bestellt werden. M. E. v. 22. Mai 1855 Z. 7128 Kro. Slav. c).

Zweiter Titel.

Von der Schulbezirksaufsicht.

a) Schulbezirk und Schulbezirksaufseher.

§. 806.

Die Schulbezirke fallen in der Regel mit den kirchlichen Decanaten oder Bezirks-Vicariaten (Senioraten, Protopresbyteraten) zusammen. Wie die in jedem Pfarrsprengel befindlichen Schulen in dem Pfarrer ihren nächsten und unmittelbaren Vorstand haben, so sind alle in einem Bezirks-Decanate (Vicariate) befindlichen Volksschulen der höheren Beaufsichtigung und Leitung des Bezirks-Dechantes (Bezirks-Vikärs) oder, falls dieser aus wichtigen Gründen die Besorgung der Schulgeschäfte nicht auf sich nehmen könnte, eines eigens zu bestellenden Vicedechantes, der sich einstweilen bloß mit der Schulaufsicht und nicht auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen haben wird, unterstellt, welchem in dieser Eigenschaft die Stellung und der Titel eines Schulbezirksaufsehers zukommt.

Pol. Sch. V. §§. 2, 3; M. E. v. 12. Februar 1860 Z. 972 Ven.: „Ist ein Vikär zu dem Amte eines Sch. B. A. untauglich, so kann damit ein anderer geeigneter Pfarrer des Vicariates betraut werden".

Die Theilung eines Decanates in zwei oder mehrere Schulbezirke, wo solche von der betreffenden Diöcesan-Behörde wegen der Ausdehnung des Decanates oder der großen Anzahl von Schulen beantragt wird, unterliegt der Genehmigung der Landesstelle und ist eintretenden Falles dem Ministerium einfach anzuzeigen. M. E. v. 14. März 1853 Z. 2256 Gal., v. 23. Februar 1859 Z. 16665 ex 1858 Ung. Sieb. Kro. Slav. Dalm. Tem. Buk. d).

Ueber die griechisch-nicht-unierten Volksschulen haben in der Regel die Protopresbyter (Protopopen, Erzpriester) die Schulbezirksaufsicht zu übernehmen, „weil dieselbe sehr erleichtert wird, wenn sie mit der Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten in Verbindung steht". Wenn einzelne Erzpriester zur Uebernahme der Schulbezirksaufsicht nicht als geeignet erkannt werden, ist ein Seelsorger des Districtes zum Schulbezirksaufseher zu ernennen. Die Ernennung ist den Bischöfen zu überlassen; jedoch ist vor Ausfertigung des Anstellungs-Decretes die Bestätigung der Landesbehörde einzuholen und sich hierauf in diesem Decrete zu beziehen. O. a. M. E. v. 23. Februar 1859 c).

In Galizien hat über Schulen von bloß lateinischem Ritus der lateinische, über Schulen von bloß griechischem Ritus der griechische Dechant oder Schulbezirksaufseher die Aufsicht zu führen. Ueber

gemischte Schulen ist die Aufsicht dem Dechante desjenigen Ritus zu übergeben, zu dem die Mehrzahl der Schulkinder gehört. Das Verhältnis dieser Einschulung soll von der politischen Behörde erhoben und darnach zur Vermeidung aller Streitigkeit ein für allemal festgesetzt werden, welcher Dechant die Schul-Districts-Aufsicht führen soll. Bei jeder gemischten Schule liegt jedoch die besondere Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kinder eines Ritus dem Dechante desselben Ritus ob. Pol. Sch. V. §. 2. Mit MM. EE. v. 10. Juni und 5. December 1849 ZZ. 3979 und 7827 ist der Grundsatz ausgesprochen worden, dass nicht die Anzahl der die Schule besuchenden Schüler nach ihrem Ritus den Ausschlag zu geben hat, sondern vielmehr auf die Bevölkerung, welche an diese Schule gewiesen, vor allem Rücksicht zu nehmen ist.

§. 807.

Die Schulbezirksaufseher, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern sein müßen, werden von dem Ordinariate ernannt, aber allemal der Bestätigung der Landesstelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieser Eigenschaft das auf die Bestätigung der Landesstelle gegründete Anstellungs-Decret.

Pol. Sch. V. §. 133 vgl. mit §§. 4, 5. In den Kronländern, wo die pol. Sch. V. gilt, erhalten die Schulbezirksaufseher mit dem Anstellungs-Decrete zugleich den Titel und Rang von Consistorialräthen sammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen, für die Zeit als sie in dieser Eigenschaft Dienste leisten.

§. 808.

Alle innerhalb eines Schulbezirkes befindlichen Volksschulen, niedere wie höhere, städtische wie Landschulen, öffentliche und Privat-, Werktags- und Sonntagsschulen sind der Leitung und Ueberwachung des Schulbezirksaufsehers unterstellt, sowie auch in allen diese Schulen betreffenden höherer Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten der ordentliche Geschäftsgang seinen Weg durch denselben zu nehmen hat.

M. E. v. 22. August 1855 Z. 12072 Kro. Slav.: „Es bleibt jedoch der Landesstelle unbenommen, in besonders dringenden oder außerordentlichen Fällen ausnahmsweise auch directe Aufträge an die Directoren der Haupt- und Bürgerschulen zu erlassen und die geistlichen Schulvorstände davon in Kenntnis zu setzen".

Dem Schulbezirksaufseher haben auch die Piaristen-Hauptschulen sowie überhaupt die von Klöstern und geistlichen Körperschaften geleiteten Schulen zu unterstehen, ohne jedoch den Klostervorstand in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter seinen Geistlichen zu beirren. Pol. Sch. V. §. 2. In gleicher Unterordnung stehen auch die in den Ländern der ungarischen Krone bisher bestandenen Localdirectoren; s. oben §. 804. Die unmittelbare Correspondenz derselben mit der Landesstelle

wurde eingestellt; sie haben ihre Berichte Anzeigen und periodischen Eingaben durch die Schulbezirksaufseher an die vorgesetzte Behörde zu leiten und ebenso in diesem Wege die betreffenden Erledigungen und Aufträge zu erhalten. M. E. v. 8. Jänner 1851 Z. 328 Ung. Tem., o. a. M. E. v. 22. August 1855, M. E. v. 17. September 1855 Z. 13671 Grosßw. Das Ministerium wurde bei dieser Anordnung, wie mit M. E. v. 10. August 1855 Z. 11779 Tem. erläutert wurde, lediglich von der Absicht geleitet, durch die Unterstellung auch der Volksschulen größerer Orte unter die Bezirks-Dechante, deren Einflusse sie seither gänzlich entzogen waren, die nothwendige Einheit in die Leitung und Ueberwachung des katholischen Volksschulwesens zu bringen und den durch die selbständigen Localschuldirectorate offenbar erschwerten Geschäftsgang in Schulangelegenheiten zu vereinfachen. Die Volksschulen in den Städten und auf dem Lande haben im wesentlichen dieselbe Aufgabe und es gehört zur guten Ordnung, dass der Bezirks-Dechant auch von den Stadtschulen innerhalb seines Decanates, unbeschadet der unmittelbaren Leitung derselben durch die Localschuldirectoren, Kenntnis nehme und erhalte, dass er als die nächst vorgesetzte Schulbehörde die im Volksschulwesen ergehenden behördlichen Anordnungen, deren Befolgung er überwachen soll, allen im Decanate befindlichen Volksschulen bekannt gebe und dass alle Angelegenheiten dieser Schulen, insofern sie nicht rein ökonomischer Natur sind und durch die politischen Bezirksbehörden oder Gemeindevorstände unmittelbar ausgetragen werden können, durch ihn an die competenten Behörden geleitet werden.

b) Amtswirksamkeit und Geschäftsführung.

(Normal-Vorschrift: M. E. v. 28. December 1855 Z. 18137 Ung.: Provisorische Instruction für katholische Schulbezirksaufseher, k. k. Schulbücherverlag 1856.)

α) Im allgemeinen.

§. 809.

Der Schulbezirksaufseher hat ein genaues **Verzeichnis über die Schulen seines Bezirkes** zu führen, in welchem der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Ortschaften sammt Häuserzahl, die Präsentanten zum Schuldienste, die Einkünfte des Schul- Chor- und Mesnerdienstes, der Name und die Verwendung des Ortsseelsorgers und dessen Cooperatoren, der Name, die Befähigung und die Berufsthätigkeit der Lehrer und Unterlehrer, die Anzahl der schulfähigen Knaben und Mädchen nach dem Glaubensbekenntnisse, die Anzahl der schulbesuchenden nach derselben Abtheilung, die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägiger Unterricht ertheilt werde, ob die Lehrer selbst unterrichten oder dazu, und aus welchem Grunde Gehilfen (Unterlehrer) halten? bestimmt angemerkt

sein müßen. Bei der Anlegung dieses Verzeichnisses wird er die eingeführten Schulzustandstabellen zum Muster nehmen.

Pol. Sch. V. §. 441, N. V. §. 2.

§. 810.

Die in Schulsachen ergehenden Verordnungen der Ordinariate sowohl als der politischen Behörden und des Ministeriums hat der Schulbezirksaufseher in einem eigenen Buche (Normalienbuch) zu hinterlegen und diejenigen, welche ihm zur weiteren Bekanntmachung zukommen, gehörig zu verlautbaren und die Befolgung derselben zu überwachen. Ueber alle seine Amtsgeschäfte und Schulsachen hat der Schulbezirksaufseher ein eigenes Gestionsprotocoll mit fortlaufenden Exhibiten-Zahlen zu führen, welches jährlich abzuschließen und für das nächste Schuljahr wieder mit der Zahl 1 zu eröffnen ist. Die Schulacten hat er zu sammeln und wohlgeordnet abzubewaren.

Pol. Sch. V. §. 442, N. V. §§. 20, 22.

Als Formular für das Gestionsprotocoll ist in der pol. Sch. V. a. a. O. folgendes gegeben:

Gestions-Protocoll des N . . . Schul-Districtes.

Jahr		Von wem die Stücke eingelangt sind, und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlasset worden.	Monat Jänner.	
Zahl der Stücke.	Tag der Einlangung.			Tag der Erledigung.	Registratur-Fascikel.

Anmerkung. In das Gestionsprotocoll werden nicht nur die Bittschriften, Handschreiben, Berichte, Protocolle und dgl., sondern auch alle, was immer für Namen habende Verordnungen, Decrete, Rathschläge, Circularien, Correspondenznoten von Districts-Aufsehern und polit. Behörden, mit einem Worte alle einlaufenden Exhibite ohne Unterschied eingetragen. In der ersten Rubrik steht die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort zu laufen hat. In der zweiten der Tag der Einlangung. In der dritten der Name dessen, von dem das Stück einlanget, und der Gegenstand des Stückes ganz kurz, aber bündig. In der vierten die Entscheidung, oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig, als es möglich ist. In der fünften der Tag der Aussertigung. In der sechsten der Registraturs-Fascikel, in welchem das Stück zu finden ist. Die vierte fünfte und sechste Rubrik, deren Ausfüllung erst nach geschehener Entscheidung Aussertigung und Aufbewarung der Stücke geschehen kann, werden inzwischen offen gelassen.

In dieses Gestionsprotocoll sind auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlasset werden, z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Anlagen, Erinnerungen, die vom Schul-Districts-Aufseher in Schulgeschäften gemacht werden, Prüfungen der Schullehrer und Gehilfen und dgl. einzutragen und auf die nämliche Art wie andere wirklich einlangende Aufsätze mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl des Gestionsprotocolls zu bezeichnen und zu behandeln. Damit aber in Fällen, wo Berichte Auskünfte oder Tabellen von allen Schullehrern abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Stücke nicht so oft auch im Gestionsprotocolle aufgeführt werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen, einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu sammeln. Die Anmerkung, von welcher Schule das abgeforderte Stück schon eingelangt ist, ist auf einen Bogen, der alle Namen der Schulen enthält, bloß mittelst eines Striches neben dem Namen der Schule zu bezeichnen und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Fascikel beisammen ist, in das Gestionsprotocoll unter einer eigenen Numer aufzunehmen.

Da das Gestionsprotocoll für den Schul-Districts-Aufseher zugleich auch das Protocollum exhibitorum ausmacht, in welchem sämmtliche Exhibita, sowie dieselben nach chronologischer Ordnung einlangen, ohne alle Abtheilung der Materien eingetragen werden; so hat der Schul-Districts-Aufseher das Gestionsprotocoll am Ende jedes Vierteljahres der Diöcesan-Schulbehörde im Originale einzusenden, welches nach genommener Einsicht sammt den nöthigen Erinnerungen sogleich wieder zurückgesendet wird. Wenn bei einigen Exhibiten die Columne der getroffenen Veranlassungen zur Zeit der Einsendung noch unausgefüllt war, weil über diese Numer zu derselben Zeit noch nichts hat veranlasset oder entschieden werden können: so sind diese Exhibita sammt der veranlassten Verfügung auf einem besonderen Nachtragsbogen anzumerken und mit dem nächsten Gestionsprotocolle mit einzusenden, damit die Diöcesan-Schulbehörde auch hiervon die nöthige Kenntnis erlange. Circularien, welche der Schul-Districts-Aufseher an die Schulleute seines Districtes hat ergehen lassen, sind dem Gestionsprotocolle abschriftlich beizuschließen.

Ueber eine in Betreff der Anschaffung eigener Amtssiegel für die Schul-Districts-Aufseher gestellte Anfrage wurde mit M. E. v. 2. November 1855 Z. 8799 Gal. nachstehendes eröffnet: In jenen Fällen, wo der Schulbezirksaufseher zugleich Dechant des gleichnamigen Decanates ist, genügt es, wenn er sich bei seinen Amtsacten als Schulbezirksaufseher des ihm gewöhnlichen Decanats-Amtssiegels bedient, und es ist die Anschaffung eines eigenen Amtssiegels für Schulamtsacte zwar zulässig, jedoch für die Dauer der Vereinigung des Amtes des Dechanten und des Schulbezirksaufsehers in einer Person entbehrlich. Wo aber ein Schulbezirksaufseher in dem obigen Verhältnisse nicht steht, muß derselbe für jeden ihm unterstehenden selbständigen Schul-District ein eigenes Amtssiegel haben und ist dieses auf Kosten des öffentlichen Schulfondes anzuschaffen, dann aber auch als Amts-Inventarstück zu behandeln. Diese Amtssiegel können dasselbe Wappenzeichen führen, wie die in der betreffenden Diöcese üblichen Decanatssiegel, und haben sich von denselben bloß durch die Rundschrift zu unterscheiden: „Sigillum inspectoratus districtus scholastici rit. lat. (oder gr. cath.) N." oder: „Amtssiegel der lat. (oder gr.) kath. N. Schulbezirksaufsicht".

β) Insbesondere in Absicht

1. auf Schulen und Lehranstalten.

§. 811.

Wenn eine Gemeinde um die Errichtung einer eigenen Schule ansucht oder wenn es sich um Erweiterung oder Regulierung einer schon bestehenden Schule, um Gehaltsausmittlungen Aus- und Einschulungen handelt, so wird der Schulbezirksaufseher gemeinschaftlich mit der politischen Bezirksbehörde die dießfalls nothwendige Localcommission vornehmen und seine Anträge durch die bestehenden Schulvorschriften und die genau erwogenen Ortsverhältnisse begründen.

N. V. §. 14; vgl. oben §§. 194, 210.

§. 812.

Von den bestehenden Schulen seines Bezirkes soll der Schulbezirksaufseher fortwährend genaue Kenntnis haben. Kommt dem Schul-

bezirksaufseher irgend ein Gebrechen außerämtlich zur Kenntnis, so wird er nach gepflogener Rücksprache mit dem Ortsseelsorger dasselbe in angemessener Weise zu heben bemüht sein.

N. V. §. 9, woselbst als die Punkte, auf welche der Schulbezirksaufseher zu sehen hat, namentlich folgende aufgeführt werden:

a) ob die Schulen vorschriftmäßig besucht werden;

b) ob das Lehr-Personale die Lehrstunden ordentlich halte,

c) in allen vorgeschriebenen Gegenständen den Unterricht ertheile,

d) bei jedem Lehrgegenstande zweckmäßig und mit Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses vorgehe und nicht etwa einen Gegenstand mit Vernachlässigung des anderen zu weit ausdehne;

e) ob die Schulzucht gehörig gehandhabt, im belohnen und strafen zweckdienlich vorgegangen und die Schuljugend zu einem religiösen und sittlichen Lebenswandel eifrig angeleitet werde;

f) ob die Fleiß- oder Schulbesuchs-Kataloge ordentlich geführt und die bezüglich der Ueberwachung des Schulbesuches bestehenden Vorschriften genau befolgt werden;

g) ob das Lehr-Personale einen religiös-kirchlichen und sittlichen Wandel führe;

h) ob die Seelsorger und deren Cooperatoren sich des Schulwesens fleißig annehmen, die Katecheten die vorgeschriebenen Religionsstunden regelmäßig halten und mit zweckmäßiger Methode dabei verfahren; ob die Seelsorger auch außer den Religionsstunden öfter in den Schulen nachsehen, ob sie mit geeigneter Einflussnahme auf die Aeltern, mit weiser Behandlung der Kinder den Unterricht und die Sittlichkeit befördern, ob sie sich gegen die Lehrer freundlich und aufmunternd benehmen;

i) ob die Gemeindevorsteher und die weltlichen Ortsschulaufseher sich als Schulfreunde benehmen, und treulich mitwirken, um insbesondere den Schulbesuch auf alle mögliche Art zu befördern und die Lehrer bei ihren Rechten zu schützen; endlich

k) ob sich keine Gebrechen an den Schulgebäuden und deren Einrichtung zeigen?

§. 813.

Der Schulbezirksaufseher wird den in seinem Districte vorhandenen Local-Schulfonden und Schulstiftungen sein besonderes Augenmerk zuwenden. Was insbesondere die Schulstiftungen betrifft, so hat er nach dem in seinen Händen befindlichen Verzeichnisse der schon bekannten Stiftungen bei Gelegenheit der Schul-Visitation nachzuforschen, ob und welche Stiftungen sich bei dieser oder jener Schule etwa noch befinden und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich

verwendet werden. In Betreff der Legate hat der Schulbezirksaufseher von den betreffenden Ausweisen Einsicht zu nehmen, vorkommende Anstände und allfällige Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beseitigen oder an die politische Behörde darüber zu berichten. Er wird die der Schule durch Geschenke Legate und dgl. zukommenden Zuflüsse, deren richtigen Empfang, gehörige Verwendung, genaue Evidenzhaltung überwachen; er wird Beförderer und Wohlthäter für seine Schulen suchen und ihre Verdienste gehörigen Orts zur Kenntnis bringen. Alljährlich hat der Schulbezirksaufseher einen Bericht über die in seinem Bezirke befindlichen Local-Schulfonde und Schulstiftungen an die Diöcesan-Behörde zu erstatten und demselben in Absicht auf die ziffermäßige Nachweisung der Vermögensgebarung, sowie zum Gebrauche für statistische Tabellen summarische Ausweise nach dem vorgeschriebenen Formulare anzuschließen.

Pol. Sch. V. §§. 171, 174, N. V. §. 17, M. E. v. 5. März 1858 Z. 22450 ex 1857 1) 5) 6).

Die Formulare der summarischen Ausweise sind folgende:

I.

Summarischer Ausweis

über die im . . . . . . Schulbezirke der . . . . . . Diöcese vorhandenen Schulstiftungen für das Jahr . . . . auf Grund der Schlussrechnung vom Jahre . . . .

Politischer Bezirk	Pfarre	Schulort	Zahl der Stiftungen	Vergleich mit dem Vorjahre	Zuwachs	Abfall	Summarischer Vermögensstand																Anmerkung
							in Wiener Währ.								in Convent. Münze								
									Vergleich mit d. Vorjahre		Mehr		Weniger				Vergleich mit d. Vorjahre		Mehr		Weniger		
							fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
																							Ursachen des Zuwachses oder des Abfalles und der Vermehrung oder Verminderung.
Summa																							

Datum . . . . . .

N. N.
Schul-Districts-Aufseher.

II.

Summarischer Ausweis

über die im ...... Schulbezirke der ...... Diöcese bestehenden Local-Schulfonde für das Jahr .... auf Grund der Schlussrechnung vom Jahre ....

Politischer Bezirk	Pfarre	Schulort	Summarischer Vermögensstand																Anmerkung
			in Wiener Währ.								in Convent. Münze								
					Vergleichmit d. Vorjahre		Mehr		Weniger				Vergleichmit d. Vorjahre		Mehr		Weniger		
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
																			Ursachen der Vermehrung oder Verminderung
Summa																			

Datum ......

N. N.
Schul-Districts-Aufseher.

§. 814.

Der Schulbezirks-Aufseher wird ferner nicht unterlassen, der Pflege der Obstbaumzucht und anderer landwirtschaftlichen Zweige durch die Schulen, der Vermehrung der Schul-Bibliotheken sein Augenmerk zuzuwenden und alle geeigneten Mittel zu ergreifen, um den Zustand der Schulen seines Bezirkes zur Stufe der Vorzüglichkeit zu erheben.

N. V. §. 15.

§. 815.

Seiner besonderen Obsorge sind auch die Wiederholungs-, dann die Lehrlingsschulen empfohlen, deren Einführung er überall, wo sie noch fehlen, einzuleiten und deren regelmäßige Abhaltung er zu überwachen hat. Wegen des Unterrichtes der taubstummen und blinden Kinder seines Bezirkes hat er die geeigneten Vorkehrungen zu treffen oder höheren Orts in Anschlag zu bringen und jene Priester und Lehrer, welche sich der Bildung dieser Kinder mit Erfolg gewidmet haben, namhaft zu machen.

N. V. §. 18.

§. 816.

Befindet sich im Schulbezirke eine Präparandie, so wird der Schulbezirksaufseher dieser Anstalt durch öfteren Besuch derselben seine besondere und volle Aufmerksamkeit zuwenden und darauf sehen, dass nicht nur der Präparanden-Unterricht vorschriftmäßig ertheilt, sondern auch die sittlich-religiöse Bildung der Candidaten gehörig besorgt werde. Er hat den theoretischen und praktischen Befähigungsprüfungen der Lehramtszöglinge beizuwohnen, die Classification derselben zu überwachen und die Befähigungszeugnisse mitzufertigen. Er wird überhaupt über die genaue Befolgung der bezüglich des Präparanden-Unterrichtes bestehenden Vorschriften mit aller Strenge wachen.

N. V. §. 12.

Der Schulbezirksaufseher ist befugt, so oft er es für gut findet, Berathungen mit dem Lehr-Personale der Präparanden-Anstalt abzuhalten. Best. für die kath. Präparandencurse in Ungarn §. 26.

§. 817.

In Betreff der Privat-Schulen seines Bezirkes wird er darüber wachen, dass dieselben ihre Befugnisse nicht überschreiten und den bestehenden Schulgesetzen Genüge leisten. Auch hat er über den Zustand derselben bei Gelegenheit seines Berichtes über den Zustand der öffentlichen Schulen seines Bezirkes zu berichten.

N. V. §. 16, Best. über die Privat-Schulen u. s. w. §. 6.

§. 818.

Die im Bezirke befindlichen israelitischen Volksschulen hat der katholische Schulbezirksaufseher im Namen der Regierung in Hinsicht auf das methodische Verfahren, den Fleiß und das sittliche Verhalten der Lehrer zu überwachen und darauf zu sehen, dass die für diese Schulen bestehenden besonderen Vorschriften genau befolgt werden, den Unterricht in den Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren.

Pol. Sch. V. §. 478, M. E. v. 4. September 1855 Z. 13245 Tem., N. V. §. 19.

Da von einzelnen ungarischen Ordinariaten, wo diese Unterordnung bisher nicht üblich war, Anstand genommen wurde, dem Curatclerus, namentlich aber den Schulbezirksaufsehern eine Einflussnahme auf die israelitischen Schulen zu gestatten, „weil die katholische Kirche eine Toleranz im religiösen Sinne nicht kenne und deren Ausübung nicht gestatte“, wobei daher von der Auffassung ausgegangen wurde, die dem katholischen Clerus

zugemuthete Einflussnahme auf die israelitischen Elementarschulen, namentlich die durch die Decane auszuübende Aufsicht über dieselben sei ein religiöser Act und gleichsam eine Gutheißung des israelitischen Glaubensbekenntnisses, so wurde in dem M. Schr. v. 14. April 1855 Z. 5080 folgende Erläuterung gegeben: „Wäre diese Ansicht richtig, dann dürfte auch ein weltlicher Katholik und folglich auch der Bezirksrichter diese Function nicht übernehmen, da bezüglich der religiösen Toleranz und deren Ausübung zwischen den geistlichen und weltlichen Katholiken kein Unterschied obwaltet. Bei der vorliegenden Frage kommt aber das religiöse Moment in gar keinen Betracht; denn obschon an den gedachten Schulen nebst anderen Gegenständen auch die Religionslehre der betreffenden vorgetragen werden soll, so sind dieselben dennoch keineswegs religiöse oder kirchliche Anstalten; sie sind nicht Theile der Synagoge und werden als solche weder von der Regierung noch von den israelitischen Gemeinden selbst angesehen. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Umstand, daſs in allen Diöcesen der deutsch-slavischen Kronländer die katholischen Decane als Inspectoren auch der israelitischen Schulen fungieren, ohne daſs die Bischöfe je daran gedacht hätten, dagegen Einsprache zu erheben, was gewiſs nicht unterblieben wäre, wenn dieſsfalls die Verletzung einer höheren kirchlichen Pflicht obwaltete. Man ist nicht gesonnen, die israelitischen Schüler aus den katholischen Schulen auszuschließen, hat daher gegen die Mitwirkung der katholischen Pfarrer als Schul-Directoren und der weltlichen katholischen Lehrer zur Bildung der israelitischen Jugend nichts einzuwenden. Hinsichtlich dieser zugegebenen Mitwirkung und der verweigerten Ausübung der Aufsicht durch die Decane dürfte wohl kein wesentlicher Unterschied obwalten, wobei noch der Umstand zu erwägen ist, daſs die Decane nicht als Organe des Ordinariates und nicht zufolge bischöflichen Auftrages, sondern lediglich als Organe der Regierung und im Namen derselben das Inspectorat der israelitischen Schulen verwalten; ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung ist mehr negativer als positiver Natur und besteht hauptsächlich darin, daſs sie die Befolgung der bestehenden oder von der Regierung hinsichtlich der fraglichen Schulen von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen überwachen". —

Den Rabbinern steht auf die israelitischen Schulen und die an denselben angestellten Lehrer keine besondere Einflussnahme zu, wobei jedoch das Verhältnis des Lehrers als Israeliten zum Rabbiner nicht nur unberührt bleibt, vielmehr vorausgesetzt werden muß, daſs jeder israelitische Lehrer schon des guten Beispieles wegen, das er der Jugend zu geben schuldig ist, nicht unterlassen werde, dem Rabbiner die ihm gebürende Achtung zu beweisen. M. E. v. 27. April 1857 Z. 6136 Mähr., v. 2. September 1857 Z. 12597 Oed.

2. auf das Lehr-Personale.

§. 819.

Dem Schulbezirksaufseher unterstehen die Seelsorger als Ortsschulvorstände hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der in

ihrem Pfarrsprengel befindlichen Schulen, sowie die Seelsorger, deren Cooperatoren und die selbständigen Katecheten als Religionslehrer hinsichtlich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes und ihres Benehmens gegen die Lehrer.

N. V. §. 1 a).

Wenn eine Nachlässigkeit in Ertheilung des Religions-Unterrichtes an den Volksschulen wargenommen wird, so ist der betreffende Schulbezirks-aufseher zum einschreiten wider den nachlässigen Katecheten mit dem Beisatze aufzufordern, dass er sich nöthigenfalls an das Ordinariat zu wenden habe. M. E. v. 22. März 1855 Z. 3510 Ofen.

§. 820.

Welchen Einfluss der Schulbezirksaufseher auf die Bestellung der Schullehrer und Unterlehrer, auf die Versorgung der Witwen und Waisen zu nehmen habe, ist aus dem, was über diese Punkte am geeigneten Orte gesagt worden (s. oben §§. 255—271, 381—404), zu entnehmen. Der ernannte Lehrer hat sich mit seinen Zeugnissen und mit der Präsentation oder dem Anstellungs-Decrete dem Schulbezirksaufseher zu stellen, der ihn zur Antretung seines Schuldienstes anweist. Er hat nicht zuzulassen, dass ein Schullehrer einen Unterlehrer oder Gehilfen eigenmächtig aufnehme; an welcher Schule ein solcher zu bestehen habe und an welcher nicht, hat zunächst der Schulbezirksaufseher zu beurtheilen und, dafern er die Errichtung einer neuen Unterlehrersstelle als nothwendig erachtet, die Verhandlung wegen Sicherstellung der Besoldung und allfälliger Ausmittlung eines neuen Lehrzimmers bei der politischen Bezirksbehörde einzuleiten. Bei dem Abgange eines Lehrers von einer Schule wird der Schulbezirksaufseher auch rechtzeitig die Einleitung treffen, dass das Schul-Inventar dem aufgestellten Provisor, beziehungsweise dem Nachfolger ordnungsmäßig übergeben werde. Von jeder Veränderung in dem Lehr-Personale seines Bezirkes soll der Schulbezirksaufseher sowohl dem Ordinariate als auch der politischen Bezirksbehörde die Anzeige schriftlich erstatten.

Pol. Sch. V. §§. 146, 147, 150, 164; N. V. §§. 3, 5—8.

Bei der Bestellung der ganz oder theilweise auf Kosten des Schulfondes angestellten Gehilfen bleibt es der Einsicht und Klugheit des Schulbezirksaufsehers überlassen, wie weit er den Wünschen des Lehrers in Beziehung auf dieses oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache willfahren könne. Pol. Sch. V. §. 164.

Die Anstellung der exponierten Gehilfen hat über Antrag des Schulbezirksaufsehers von der Diöcesan-Schulbehörde zu geschehen. Pol. Sch. V. §. 342.

§. 821.

Lehrer wie Unterlehrer haben sich in allen ihren Anliegen, welche zur höheren Entscheidung vorgelegt werden müßen, im Wege des unmittelbaren Schulvorstandes an den Schulbezirksaufseher zu wenden.

N. V. §. 7.

Der Schulbezirksaufseher ist darum auch allein befugt, Dienst- und Sittenzeugnisse für Lehr-Individuen an Volksschulen auf Grundlage der Schul-Visitationen und anderweitigen Beobachtungen im Einvernehmen mit den betreffenden Ortsseelsorgern, beziehungsweise nach eingeholter Aeußerung der betreffenden Schul-Directoren auszufertigen. Wohlverhaltungszeugnisse, welche sich Unterlehrer und Personal-Gehilfen von ihren Lehrern, Lehrer und Gehilfen von ihrem Seelsorger, von Gemeindevorständen oder Ausschüssen ausstellen lassen, sollen nicht als maßgebend angesehen werden. M. E. v. 30. Mai 1854 Z. 8116 deutsch-slav. Kronl.

§. 822.

Entdecket der Schulbezirksaufseher bei dem Lehrer oder Gehilfen einen Mangel an Kenntnis der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens, so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntnis fehle. Ist der Mangel nur einzeln, so weiset er ihn sogleich zurecht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerst theoretisch; dann zeigt er ihm alles praktisch vor, lässt es von ihm nachmachen und weiset ihn an, wie er durch stufenweise Uebung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget. Fasset der Lehrer oder Gehilfe diese Zurechtweisung, so lässt man es dabei bewenden und muntert ihn freundlich auf oder schärft ihm die Befolgung mit Ernst ein. Dem Ortsseelsorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung desto genauer zu halten. In das Handprotocoll, welches der Bezirksaufseher mit sich führet, wird unter dem Namen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bei der künftigen Visitation auf die Verbesserung gesehen werden könne.

Pol. Sch. V. §§. 266—269.

§. 823.

Bei Mängeln, die nicht so leicht und auf der Stelle zu verbessern sind, wird der Schullehrer nach Erfordernis auf 8 bis 14 Tage oder drei Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer angewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen und das hierüber erhaltene Zeugnis dem Bezirksaufseher einzusenden. Wenn es die

Umstände nicht anders gestatten, so kann ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingeholt werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirkt, so kann es das zweite Jahr wiederholt werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben.

Ebenda §. 270.

§. 824.

Noch ein wirksameres Mittel, besonders bei Schullehrern, die in mehreren Stücken schwach sind, könnte dieses sein, daſs der Bezirksaufseher einen wohl abgerichteten zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehilfen dem Lehrer von amtswegen zuordnet. Der Gehilfe bleibt nach Erfordernis 3—6 Wochen bei dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht und richtet ihm die Schule vorschriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen und zahlet ihm einen angemessenen vom Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Um sich hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben.

Ebenda §§. 271, 272. Gehilfen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bei der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes bei sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht und zu anderen Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden.

§. 825.

Der Schulbezirksaufseher hat darauf zu sehen, daſs sich die Unterlehrer oder Schulgehilfen seines Bezirkes fleißig verwenden, an ihrer Fortbildung eifrig arbeiten und sich zu Lehrerstellen tauglich machen. Zu diesem Ende wird er denselben auftragen, gute Bücher, die er ihnen namhaft macht, zu lesen, im Gesange und in der Musik sich zu üben; er wird sie der Obsorge des Ortsseelsorgers empfehlen, vor schlechtem Umgange und vor dem Besuche der Wirtshäuser warnen und dgl. Wenn ein Unterlehrer ungeachtet wiederholter Ermahnungen in seiner Berufsbildung zurückbleibt und den Anforderungen der Schule nicht entspricht, so wird ihm der Schulbezirksaufseher, unter Androhung der Entlassung vom Schulfache eine Frist bestimmen, binnen welcher er sich bei ihm selbst zu einer Prüfung zu stellen hat.

N. V. §. 13.

§. 826.

Schullehrer und deren Gehilfen, Ortsaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Ortsseelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule.

Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen oder, wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schulbezirksaufseher zu berichten.

Wäre die an den Ortsseelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhilfe geblieben, so wenden sie sich an den Schulbezirksaufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteien entweder schriftlich vernehmen oder auf bestimmte Tage zu sich rufen oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Ueberzeugung oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höheren Entscheidung unterliegt.

Ebenda §§. 435, 436; N. B. §. 4: Entstehen Mishelligkeiten zwischen dem Lehr-Personale einer Schule, die dem Schulbezirksaufseher entweder ämtlich angezeigt oder auf was immer für eine Art außerämtlich bekannt werden, so wird er zuerst untersuchen, ob zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden der Ortsseelsorger bereits sein Amt gehandelt habe. Wenn dieß nicht der Fall ist, so hat er den klagenden zunächst an diesen zu weisen. Ist es aber bereits geschehen, so wird er den Ortsseelsorger darüber vernehmen und dann nach Gerechtigkeit entscheiden.

§. 827.

Kommt dem Schulbezirksaufseher eine ämtliche Anzeige über ein Gebrechen an einer der ihm unterstehenden Schulen vor, so hat er in folgender Art vorzugehen:

a) Ist die Klage gegen den Lehrer gerichtet, so wird er zuerst den Ortsseelsorger über deren Wahrheit vernehmen, nach erhobenem Sachverhalte in minder wichtigen Beschwerden den Ortsseelsorger anweisen sie abzuthun, sich aber auch die Ueberzeugung, dass es geschehen sei, verschaffen. Bei wichtigeren Beschwerden wird er die Untersuchung im Orte selbst entweder mit gehöriger Unauffälligkeit oder mit Oeffentlichkeit vornehmen und, wenn durch Ermahnung oder gütliche Ausgleichung die Klage nicht zu heben, sondern ein schärferes Vorgehen anzuwenden und etwa auf Bestrafung des Lehrers oder gar auf dessen Entsetzung vom Dienste anzutragen wäre, die mit den Documenten und mit dem Vernehm-Protocolle belegte Anzeige am gehörigen Orte machen.

Käme eine den ordentlichen Strafbehörden unterliegende Uebertretung zum Vorscheine, so macht der Schulbezirksaufseher, ohne weitere Untersuchung von seiner Seite zu pflegen, sogleich die Anzeige an die ordentliche Straf-Instanz, von der er sich nur die Mittheilung des Urtheils zu seiner Amtskenntnis erbittet, um darnach

beurtheilen zu können, ob gegen den bestraften Lehrer im Disciplinarwege etwas weiteres vorzukehren sei, worüber er jedesmal an das Ordinariat zu berichten hat.

b) Ist die Klage gegen den Ortsseelsorger oder Katecheten vorgebracht worden, so wird er denselben darüber vernehmen und nach erhobener Wahrheit entweder durch freundlichen Zuspruch oder durch ernstliche Vorstellung zurechtführen, wo dieß aber fruchtlos bleibt, sowie in wichtigeren Fällen sogleich an das Ordinariat Bericht erstatten.

c) Beschwert sich dagegen ein Lehrer gegen die Gemeinde in Ansehung der Giebigkeiten, so wird der Schulbezirksaufseher 1) die Grundhältigkeit der Klage aus den vorhandenen Schulurkunden Verträgen Fassionen u. dgl. beurtheilen, sodann 2) durch den Ortsseelsorger der Gemeinde in geeigneter Weise zusprechen lassen oder selbst auf dieselbe einwirken, um der Beschwerde abzuhelfen, 3) wo dieß nicht hilft, an die politische Bezirksbehörde die Anzeige machen.

d) Betrifft die Beschwerde Baugebrechen oder Mängel am Schulgeräthe, so wird der Schulbezirksaufseher sich von dem Grunde derselben überzeugen und, wenn er sie statthaft findet, nach Umständen entweder durch den Gemeindevorsteher Abhilfe bewirken oder, falls derselbe sich hiezu nicht herbeilassen wollte oder wenn eine größere Bauführung nothwendig wäre, hierüber unverzüglich an die politische Bezirksbehörde die Anzeige machen.

N. V. §. 10.

c) Commissionen in Schulangelegenheiten und Schul-Visitationen.

§. 828.

Die Amtsthätigkeit des Schulbezirksaufsehers geht keineswegs allein von seinem Amtssitze aus; die wiederkehrende persönliche Besichtigung der ihm unterstehenden Schulen, sowie in vorkommenden Fällen die Betheiligung an Commissionen an Ort und Stelle bilden wesentliche Stücke derselben. Auf Diäten und Vergütung der Reisekosten für derlei Commissionen außerhalb seines Amtssitzes hat der Schulbezirksaufseher in der Regel ebensowenig einen Anspruch, als auf Befreiung von Mautgebüren.

M. E. v. 31. December 1859 Z. 16148 Stei.: Da es nur nachtheilig sein kann, wenn Schulbezirksaufseher bei solchen Commissionen, welche in wichtigen Schulangelegenheiten abgehalten werden, weder persönlich erscheinen noch einen Vertreter bestellen, so sind die bischöflichen Ordinariate

darauf mit dem Ersuchen aufmerksam uz machen die Schulbezirksaufseher anzuweisen, dass sie in solchen Fällen, wo sie bei den gedachten Commissionen persönlich zu erscheinen gehindert sind, einen Vertreter bestellen.

M. E. v. 16. December 1851 Z. 9045 Tem., v. 29. April 1853 Z. 3690 Schl., wo es in Absicht auf die Bewilligung von Diäten und Reisekosten heißt: „Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche einer solchen niemals stattgehabten Bewilligung entgegenstehen, wäre sehr zu besorgen, dass dieselbe zu mancherlei Misbräuchen führen würde. Die Sorge für die Volksschule ist ein integrierender Bestandtheil der Seelsorge und ist daher von jeher als eine der schönsten Berufspflichten der katholischen Geistlichkeit betrachtet worden. Es wird keineswegs verkannt, dass ihre Erfüllung auch für die Bezirksvicare als Schulbezirksaufseher mitunter mit Opfern, auch in materieller Beziehung verknüpft ist; dasselbe gilt aber von allen Pflichten ihres erhabenen aber schweren Berufes, und es erscheint in keiner Weise wünschenswert, diesen Standpunkt durch eine abgesonderte regelmäßige Geldentschädigung für die dem Schulwesen zu bringenden Opfer zu verrücken. Es wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass diese Opfer nicht über die Nothwendigkeit vermehrt und soviel als möglich darnach gestrebt werde, commissionelle Verhandlungen mit den Bezirksschulaufsehern so einzurichten, wie es ihnen am wenigsten beschwerlich fällt, und nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sie genöthiget werden, deshalb allein Reisen vorzunehmen und sich Kosten aufzuerlegen“.

Im kaiserlichen Patente v. 10. Februar 1853 §. 18 werden unter den Mautbefreiungen Z. 20 nur die „Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen . . . in ihren seelsorgeämtlichen Bezirken“ aufgezählt, wie dieß schon in den früheren Gesetzen (O. ö. Reg. D. v. 6. September 1804, steierm. Gub. Vdg. v. 12. August 1818 u. s. w.) ausgesprochen war. Die wiederholt gestellten Ansuchen um Befreiung der Schulbezirksaufseher von Entrichtung der Wegmaut bei Reisen in Schul-Visitations-Angelegenheiten wurden jederzeit mit Berufung auf die im Gesetze speciell bezeichneten Fälle der Mautbefreiung und in der Erwägung, „dass jede Ausdehnung dieser Norm durch weitere Zugeständnisse zahllose Exemplificationen und Misbräuche, mithin den offenbaren Nachtheil des Mautgefälles herbeiführen würde“, um so mehr abgewiesen, „als sich zu einer solchen Befreiung in der politischen Schulverfassung kein Anhaltspunkt darbietet“. Vergl. M. E. v. 6. Juni 1854, Z. 8682 O. Ö.

§. 829.

Der Schulbezirksaufseher hat alle seiner Aufsicht untergeordneten Volksschulen jährlich einmal zu visitieren, d. i. dieselben an Ort und Stelle in allen Beziehungen genau zu untersuchen. Ist er zugleich Dechant (Bezirksvicar) in geistlichen Sachen, so hat er die Schul-Visitation zur allseitigen Erleichterung mit der canonischen Visitation zu verbinden.

Pol. Sch. V. §. 399, M. E. v. 14. December 1856 Z. 19861 Siebenb.

Die Vereinigung der Schul- mit der Kirchen-Visitation dürfte um so weniger einer besonderen Schwierigkeit unterliegen, als die Revision der Kirchenrechnungen nicht nothwendig am Tage der canonischen Visitation stattfinden muß, sondern von dem Dechante wohl auch in seinem Wohnsitze vorgenommen werden kann. M. E. v. 4. August 1859 Z. 11037 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl. I.

Es sind nicht bloß die Pfarrschulen, sondern auch die mit behördlicher Anerkennung bestehenden Filialschulen zu untersuchen, und zwar im Schulorte selbst, weil bei Unterlassung dieser Visitation, abgesehen von anderen Nachtheilen, manche Uebelstände und Gebrechen einreißen können, welche entweder gar nicht oder erst spät zur Kenntnis kommen. M. E. v. 28. September 1853 Z. 9878 Böhm. b), o. a. M. E. v. 14. December 1856 1).

Oefter als einmal im Jahre die Schulen des Bezirkes zu visitieren, dürfte sowohl der zu bedeckenden Gebüren wegen, als auch wegen anderweitiger Auslagen, welche die Visitation sowohl den Dechanten als den Pfarrern verursachen, kaum ausführbar sein. M. E. v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 6).

Die von den Superintendenten delegierten Senioren haben als Schulbezirksaufseher sämmtliche akatholische Schulen in ihrem Seniorats-districte zu visitieren; Se. Majestät befehlen jedoch ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass die bei den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schul-Visitationen auf die für die Gemeinden mindest lästige und überhaupt auf die mindest kostspielige Art stattfinden. Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoraten die nöthigen Notizen über den jedesmaligen Zustand ihrer Schulen erhalten und es ihnen leicht ist, hierüber auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine jährliche Visitation der ihnen anvertrauten Schulen aber ihnen zu viele Zeit benehmen und ihren Pastoratsgeschäften nachtheilig sein würde: so wird gestattet, dass die Schulen nur bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen, jedoch jede Schule alle zwei Jahre wenigstens einmal, und genau und strenge, visitiert werde. Hievon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Anstände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere der Schulanstalten öfters zu untersuchen. Pol. Sch. V. §. 448.

§. 830.

Vermittelst dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule sowohl in Ansehung des äußerlichen als des innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens wegzuräumen, Vortheile zu befördern und den zweckmäßigen zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten.

Pol. Sch. V. §. 400.

Die Nützlichkeit dieser Schul-Visitationen ist augenfällig; denn wenn auch der Schulbezirksaufseher in einzelnen Schulen gelegenheitlich im Jahre nachsieht, so findet er doch nur bei der eigentlichen Schul-Visitation, wo die

Interessenten der Schule versammelt sind und gewöhnlich die öffentliche Jahresprüfung stattfindet, den geeignetsten Anlass, wargenommene Uebelstände abzustellen und die Feier des Tages zu benützen, um die Gemeinde für ihre Schule zu gewinnen, sowie auf den Lehrer und die Jugend in jeder Hinsicht erfolgreich einzuwirken. O. a. M. E. v. 14. December 1856.

Als die Hauptgegenstände, auf welche der Visitator seine Aufmerksamkeit zu richten hat, „um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen", zählt die pol. Sch. V. §. 408 (vgl. Bestimmungen v. 24. Juli 1855 Z. 9473 Salzb. §. 22) folgende auf:

1) Auf den Katecheten in Ansehung seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit im Religions-Unterrichte, seiner ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, seines Benehmens gegen die Kinder; auf die Lehrer in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bei dem Unterrichte und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung, Lectüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften.

2) Auf die Schüler in Ansehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fortganges in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3) Auf die Aeltern: welchen Wert sie dem Unterrichte beilegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und insbesondere durch Verhalten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden, wie diese zu beseitigen oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen, ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beiträge ordentlich entrichten.

4) Auf das Schulgebäude: ob dasselbe auf einem wohlgewählten gesunden Platze, in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschriftmäßig eingerichtet und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheizung der Lehrzimmer versehen ist.

5) Auf den Ortsseelsorger als unmittelbaren Aufseher der Schule: ob er sich des Schulwesens überhaupt und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule insbesondere eifrig annehme; ob er außer den Religionsstunden in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehilfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Aeltern und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntägigen Wiederholungsstunden und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende; ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte.

6) Auf den Ortsschulaufseher: ob er in der Schule öfters erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche

Entrichtung der Lehrgebüren thätig angelegen sein lasse und die bemerkten Gebrechen dem Ortsseelsorger anzeige.

7) Auf den Ortsvorstand und den Gemeindeausschuss: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern, ob sie die Aeltern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bei seinen Rechten schützen und zur Einbringung der Gebüren ihm die gesetzmäßige Hilfe leisten.

§. 831.

Die Schul-Visitation soll zu einer für den Schulbesuch günstigen Jahreszeit abgehalten werden, wo keine Schulferien fallen und die Aeltern nicht gehindert sind, der Schulprüfung beizuwohnen. Auch soll der Schulbezirksaufseher die Visitationen nach Thunlichkeit so vertheilen, dass er den einen Theil gegen das Ende des Wintercurses, den anderen gegen das Ende des Sommercurses visitiere, und damit jährlich so abwechsle, dass er die Schulen, die er in diesem Jahre im Wintercurse untersucht hat, im folgenden während des Sommercurses untersuche.

Pol. Sch. V. §§. 401, 402, N. V. §. 11 a).

An Haupt- und Bürgerschulen fällt die Visitation immer mit den Semestralprüfungen zusammen, denen der Schulbezirksaufseher, soweit es ihm Zeit und Amtsgeschäfte gestatten, persönlich beizuwohnen hat. N. V. §. 11.

§. 832.

Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, und sowohl die politische Bezirksbehörde als auch insbesondere der Ortsseelsorger in Kenntnis gesetzt. Der Ortsseelsorger hat von der Vornahme der Visitation das Lehr-Personale und den Ortsschulaufseher zu verständigen, sowie den Gemeindevorstand und Gemeindeausschuss in Kenntnis zu setzen, damit sich dieselben durch eigens dazu abgeordnete Mitglieder an der Visitation betheiligen und durch gemeinschaftliches zusammenwirken alles, was für das beste der Schule und die Erfolge des Unterrichtes erforderlich ist, wargenommen besprochen und eingeleitet werden könne; er hat den Schul-Patron oder dessen Vertreter einzuladen oder durch den Lehrer einladen zu lassen, endlich die Aeltern der Schulkinder zum zahlreichen erscheinen bei der Prüfung aufzufordern. Der Schullehrer aber hat auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder zu bestellen, dass sie richtig in der Schule erscheinen.

Pol. Sch. V. §§. 402, 404, 406; M. E. v. 29. Juni 1850 Z. 4981 deutsch-slav. Kronl., N. V. §. 11 b).

§. 833.

Der Schulbezirksaufseher hat zu der Jahres-Visitation jeder außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Schule eine anständige und kostenfreie Fahrgelegenheit anzusprechen. Solche haben die Schulgemeinden in Erwägung, dass diese den ersten und hauptsächlichsten Nutzen aus dem guten Bestande der Volksschulen ziehen und dass auch die Schul-Visitationen in ihrem Interesse vorgenommen werden, entweder unmittelbar beizustellen oder im Falle der Unthunlichkeit eine entsprechende Barvergütung der von dem Schulbezirksaufseher selbst aufgenommenen Reisegelegenheit zu leisten. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, nur die Fahrgelegenheit von Station zu Station d. i. von der letzten visitierten Schule bis zur nächsten zu leisten, und es versteht sich von selbst, dass alle Gemeinden, welche zu einer Schule gehören, zur Bestreitung der gestellten Fahrgelegenheit oder dafür zu leistenden Vergütung verhältnismäßig beizutragen haben.

M. E. v. 31. Juli 1852 Z. 7075 Gal., v. 2. November 1855 Z. 16967 Ung., o. a. M. E. v. 4. August 1859 II, III.

Dasselbe gilt rücksichtlich der evangelischen Schul-Visitationen durch die betreffenden Senioren und Superintendenten. Pol. Sch. V. §. 448. M. E. v. 10. September 1854 Z. 5907 ev. Consist. Stei. Kärnt.

Die Visitationen haben nach einem zweckmäßigen Visitationsplane, in welchem vorzüglich die Bereisung in der Runde im Auge zu behalten und jede die Fuhrbeistellung vertheuernde und zur Visitation nicht unumgänglich nothwendige Reiseroute hintanzuhalten ist, stattzufinden. Visitationsreisen, welche auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können, sollen mit Benützung dieses Communicationsmittels insofern vorgenommen werden, als hiedurch der betreffenden Gemeinde keine höhere Auslage als durch die Beistellung der gewöhnlichen Fahrgelegenheit erwächst. O. a. M. E. vom 10. Sept. 1854.

§. 834.

Ueber die Visitation ist ein ordentliches Protocoll zu führen, in welchem die anwesenden namentlich aufgeführt werden müßen. War jemand unter denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig oder ganz abwesend, so ist dieses im Protocolle besonders anzumerken.

Pol. Sch. V. §. 405.

§. 835.

Für den Zweck der Schul-Visitation sollen das Beschreibungsbuch der schulfähigen Kinder, der Prüfungs-Katalog, die Fleißverzeichnisse seit der letzten Visitation, die Schreibhefte und schriftlichen Aufsätze,

Zeichnungen, weibliche Handarbeiten u. dgl., das Verzeichnis der Lehrgegenstände und wie weit man darin gekommen, das Verzeichnis der armen Kinder und der vorhandenen sowohl als abgängigen Bücher für dieselben, das die Schulverordnungen und Currenden enthaltende Buch, die über die vorhandenen Schulstiftungen Bücher und Lehrmittel verfassten Ausweise vorliegen und in vorschriftmäßiger Ordnung sich befinden.

Pol. Sch. V. §. 407, N. V. §. 11 d).

§. 836.

Nachdem sich der Visitator die eben genannten Schriften hat vorlegen lassen, eröffnet er die Prüfung mit einer kleinen Ansprache an die Kinder und mit dem Schulgebete oder Schulliede, und lässt sodann die Prüfung sowohl von dem Katecheten als von den Lehrern vornehmen, bestimmt selbst die Gegenstände, aus denen geprüft werden soll, oder lässt zwar beiden die Wahl des Gegenstandes, stellt aber selbst Zwischenfragen oder fährt weiter fort, um sich zu überzeugen, dass alle vorgeschriebenen Gegenstände zweckmäßig und mit Erfolg behandelt worden sind. Zu dem Ende ruft er selbst die Kinder öfter auf, welche die gestellten Fragen beantworten sollen. Bei der Prüfung soll auch der Gesang berücksichtiget werden, dessen Pflege in den Volksschulen der Schulbezirksaufseher seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Pol. Sch. V. §§. 409—412: Vorzüglich bei den besseren Schülern der obern Classen wird sich der Visitator die Ueberzeugung verschaffen können, ob sie die Religionslehren als die Richtschnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob sie mit Verstand zu lesen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden und das schreiben in den gewöhnlichen Geschäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wissen. N. V. §. 11 e).

§. 837.

Während der Prüfung beobachtet der Visitator sorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und dessen Gehilfen die Geschicklichkeit in den Gegenständen, die Gewandtheit in Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemerket, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebenen Gegenstände, auf alle Schüler verbreitet und zu welcher Fertigkeit sie es bei den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe Stille Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnet, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind.

Pol. Sch. V. §. 413.

§. 838.

Am Ende der Prüfung liest er die Namen der fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf, und beschenkt dieselben mit den etwa vorhandenen Prämien. Wo bei einer Schule Stiftungen vorhanden sind und es den Bestimmungen der Stiftungsurkunde nicht entgegensteht, soll der Wille der Stifter am Tage der Schul-Visitation öffentlich vollzogen und das Stiftungserträgnis an diejenigen, denen es gebürt, ausgefolgt werden, um insbesondere die anwesenden Gemeindeglieder über die ordnungsmäßige Gebarung mit den Stiftungserträgnissen vollkommen zu beruhigen und sie zu gleichen Werken für den Schulzweck anzueifern.

Auf die Belohnung der bravsten Schüler folget da, wo es der Schul-Districts-Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdient haben.

Zum Beschlusse wird die Jugend zum fleißigen schulgehen und lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzten herzlich ermahnt und nach verrichtetem Gebete entlassen.

Pol. Sch. V. §§. 414—416, M. E. v. 21. Februar 1855 Z. 2321 Schl. 4).

§. 839.

Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder Lehrer Seelsorger und Aeltern gelobt und ermuntert; wo sich das Gegentheil zeigt, wird der schuldtragende mit Ernst und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben. Liegt die Schuld an dem nachlässigen Schulbesuche, so spricht der Schul-Districts-Aufseher der Gemeinde ernstlich und auf ihr Gewissen zu, ihre Kinder einer so großen Wohlthat nicht zu berauben und sich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit strafbar zu machen. Er ersuchet den Seelsorger und den Gemeindevorstand um ihre thätige Mitwirkung durch Zuspruch und Bestrafung der sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit des Lehrers, so wendet er die geeigneten Mittel zu seiner Besserung an. Läge sie aber in dem Unfleiße des Ortsseelsorgers in Ertheilung des Religions-Unterrichtes oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufsicht, so wird

er ihm die Wichtigkeit seiner Pflichten und die Folgen ihrer Versäumnis nachdrücklich zu Gemüthe führen.

Pol. Sch. V. §§. 417, 418.

§. 840.

Nach der Prüfung lässt er den Schullehrer abtreten und befraget den Ortsseelsorger, den Gemeindevorstand und den Schulaufseher, ob sie mit dem Schullehrer zufrieden sind. Darauf rufet er den Schullehrer wieder herbei, hält ihm die etwa vorgekommenen Beschwerden vor, hört seine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geschieht, und weiset ihn zurecht, wo er gefehlet hat. Er lässt sich von ihm den Zustand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gütliche Verabredung oder mittels schriftlicher Anzeige an die politische Behörde auf die nöthigen Reparationen an. Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Ortsseelsorger und mit dem Gemeindevorstande und trägt alles, was beschlossen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protocoll ein, welches er, soweit es jeden Theil betrifft, den gegenwärtigen vorlieset unterschreibt und von ihnen unterschreiben lässt.

Pol. Sch. V. §§. 419—422.

§. 841.

Er untersuchet die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellet, vom Ortsseelsorger Schullehrer und Ortschulaufseher gehörig unterfertiget, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl sowohl der armen Kinder als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sei. Findet er alles vorschriftmäßig, so unterfertiget er dieselbe mit der Formel „Adjustiert“. Bei dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer sorgfältig darauf zu sehen, dass die Kinder überhaupt, besonders aber die armen, mit den Büchern schonend umgehen.

Pol. Sch. V. §§. 423, 425.

§. 842.

Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer insbesondere in Gegenwart des Ortsseelsorgers, weiset ihn zurecht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nachzuholen. Diese Erinnerungen sind für

den Ortsseelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Ortsseelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines dritten fordert.

Pol. Sch. V. §. 426.

§. 843.

Ueberhaupt sollen die Schulbezirksaufseher ihr Benehmen bei der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit Bescheidenheit Achtung und Freundlichkeit gegen die Behörden und Schulpatrone, Ortsseelsorger Gemeindevorsteher Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen niemandem auf ihrer Visitation zu Hause oder bei Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule sind oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

Ebenda §§. 427, 428: Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders im Beisein anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bei der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern, zu behandeln sei.

§. 844.

Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bei der Visitation vorgehet, so wird er im Winter-Curse immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwei visitieren, wenn sie nahe gelegen sind und wenn ihn keine besonderen Umstände aufhalten. Bei der ersten Visitation, wo er alle Punkte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erheben zu berichtigen und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drei Stunden, eine für die erste, zwei für die zweite Abtheilung fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

Ebenda §. 429.

§. 845.

Dem katholischen Schulbezirksaufseher gebürt für jede außer seinem Wohnsitze gelegene von ihm visitierte Schule als Entlohnung

für seine Mühewaltung sowie zur Bestreitung etwaiger Auslagen ein Betrag von drei Gulden CM. Derselbe ist, dafern für die Entrichtung desselben nicht in anderer Weise gesorgt ist oder allenfalls darauf verzichtet wird, aus dem zureichenden Local-Schulfonde, sonst aus dem Vermögen der betreffenden Kirche und, wenn diese erwiesenermaßen sie nicht bestreiten kann, aus dem öffentlichen Schulfonde zu verabfolgen. Die Visitations-Gebüren sind alljährlich erst dann auszuzahlen, wenn der Schulbezirksaufseher seinen Bericht über den Befund der visitierten Schulen erstattet hat. Die Bewilligung und Flüssigmachung der fraglichen Gebüren, soweit sie den öffentlichen Fond treffen, kommt der politischen Landesstelle über die von der Diöcesan-Schulbehörde hierüber antragsweise jährlich einzubringenden Ausweise zu.

Pol. Sch. V. §. 134.

Mit o. a. M. E. v. 4. August 1859 II, IV, V wurden in Folge a. h. E. v. 14. Juli 1859 obige Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen Krone und zwar in jenen lat. und gr. kath. Diöcesen eingeführt, deren Ordinariate sich für deren Annahme bereit erklärt hatten oder künftig erklären sollten; hinsichtlich der letzteren ward zugleich die Erwartung ausgesprochen, dass sie „über eine erneuerte Aufforderung nicht säumen werden, den vorliegenden auf das dießfällige Zugeständnis vieler anderen Ordinariate gegründeten Anordnungen beizupflichten und in solcher Weise dazu beizutragen, dass bezüglich der Schul-Visitations-Kosten in allen Diöcesen ehestens gleichmäßig vorgegangen werden könne".

Wo durch die katholischen Schulbezirksaufseher auch die israelitischen Volksschulen visitiert werden, ist die Gebür allemal von der israelitischen Cultus-Gemeinde zu bestreiten. O. a. M. E. v. 4. August 1859 VI.

Den griech.-nicht-unierten Erzpriestern als Schulbezirksaufsehern in der Bukowina wurde der gleiche Bezug aus dem Vermögen der betreffenden Ortskirche oder bei Unzulänglichkeit desselben aus dem griech.-nicht-un. Landes-Religionsfonde zugestanden. M. E. v. 10. September 1858 Z. 14668 Buk.

Die evangelischen Schul-Visitatoren haben auf den Bezug von 3 fl. aus dem Schulfonde in den Kronländern, für welche die pol. Sch. V. gilt, nur dann Anspruch, wenn den Superintendenten und Senioren kein jährliches Reisepauschale von 50 fl. C. M. zugestanden ist. O. a. M. E. v. 10. September 1854.

§. 846.

Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherlei in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Ortsseelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehilfen zu prüfen und zurecht zu weisen haben: so soll er monatlich zwei Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen und in seinem Districte durch ein Circulare

bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern, so wären diese Tage in den Monaten, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle vierzehn Tage anzusetzen, um das beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern. Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Districts-Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protocolle anmerken und die schriftliche Weisung hierüber vom Hause aus nachsenden.

Pol. Sch. V. §§. 433, 434.

d) Berichte und Ausweise.

§. 847.

Nach Beendigung der Schul-Visitationen hat der Schulbezirksaufseher aus den Visitationsprotocollen und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes mit Schlusse des Schuljahres eingesendet werden müßen, die Zustands-Tabelle über die Schulen seines Bezirkes zu verfassen, welche er mit einem Berichte (Zustandsbericht) der Diöcesan-Behörde jährlich längstens bis Ende Novembers vorzulegen hat. Der Bericht dient theils zur Erläuterung theils zur Ergänzung der in der Tabelle enthaltenen Angaben und hat zu behandeln: den Stand des Lehr-Personales; die Zahl der Schulen und der Schüler; den Zustand des Unterrichtes und die Ursachen des Fortschrittes oder des Rückgangs desselben; die verdienstlichen Handlungen (besondere Beförderer des Schulwesens); die von den Lehrern herausgegebenen Schriften; die während des Schuljahres stattgefundenen Belohnungen und Ahndungen der Lehrer; die neu erlassenen Schulverordnungen; all dasjenige, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen, namentlich: wo etwa noch Schulen zu errichten; wo neue Lehrzimmer herzustellen und neue Lehrkräfte nothwendig wären; was für Hindernisse dem Schulwesen des Bezirkes entgegenstehen, wie diese zu beseitigen und welche Mittel zur Beförderung zweckmäßigen Unterrichtes und ersprießlicher Schulzucht anzuwenden wären. Diesem Berichte hat der Schulbezirksaufseher nebst der Zustands-Tabelle beizulegen: ein Verzeichnis derjenigen Ortsseelsorger Katecheten Lehrer und Unterlehrer, welche sich während des Schuljahres bei dem Werktags- oder Wiederholungsunterrichte besonders ausgezeichnet haben, worin er zugleich seine Anträge auf Ertheilung von Belobungen Geld-Remunerationen Ernennungen zu Musterlehrern zu stellen hat; Ausweise über bestehende Schul-Bibliotheken Obstbaumschulen und Schulstiftungen.

Vgl. Pol. Sch. V. §§. 443, 444.

Dem Zustandsberichte sind nur jene Beilagen anzuschließen, welche wesentlich als Belege dazu gehören, nicht aber jene, aus welchen die Ausweise selbst verfasst worden sind. Denn da jede Behörde für die Richtigkeit eines von ihr verfassten Ausweises verantwortlich bleibt, so wäre es zwecklos die einzelnen Ausweise an das Ordinariat gelangen zu lassen, wodurch der Hauptbericht nur erschwert und der Zweck desselben nicht sicherer erhalten werden würde. Ebenda.

Gleich den katholischen Schulbezirksaufsehern haben auch die Senioren A. C. und H. C. mit Hilfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schul-Notizen spätestens bis zur Hälfte October einen Bericht und Tabelle über den Zustand der in ihrem Bezirke befindlichen Schulen dem Superintendenten zu überreichen. Pol. Sch. V. §. 448 4).

Die Formulare der Zustands-Tabellen sowie die näheren Weisungen über die Einrichtung derselben, s. unten §. 928.

§. 848.

In besonderen Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt und deren Aufschub auf den Hauptbericht dem Schulwesen zum Nachtheil gereichen würde, erstattet er seine besonderen Berichte. Eben dieses hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, da er nach seiner Instruction oder nach anderen ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewisşheit zu entscheiden vermag.

Pol. Sch. V. §. 253.

e) Lehrerversammlungen.

(Normal-Vorschriften: M. E. v. 2. September 1848 Z. 5692 deutsch-slav. Kronl. 7), v. 26. Mai 1851 Z. 5107 deutsch-slav. Kronl., v. 14. Jänner 1857 Z. 97 Ung. Tem. Kro. Slav.)

§. 849.

Da die Vervollkommnung der Volksschulen besonders von der Einsicht und Thätigkeit der Lehrer bedingt ist, diese aber anerkanntermaßen durch zeitweise Versammlungen zu gegenseitiger Belehrung und Besprechung, zur Aufmunterung in ihrem Berufe, sowie zum Austausch der gesammelten Erfahrungen gefördert wird: so hat die Einleitung, periodische Veranstaltung, Ueberwachung und Leitung solcher Versammlungen einen der vornehmsten Gegenstände der Thätigkeit der Schulbezirksaufseher zu bilden.

N. V. v. 2. September 1848.

Die Lehrerversammlungen sind ins Leben gerufen worden als ein sehr wirksames Mittel, den Einfluss der tüchtigsten Schulmänner geistlichen und weltlichen Standes auf Hebung und Vervollkommnung des Volksschul-

wesens zu unterstützen. Sie bieten die trefflichste Gelegenheit dar, auf einen weiteren Schulbezirk erfolgreich zu wirken, und können die Schulbezirksaufseher hier beweisen, wie viel ihnen an der guten Sache der Volksschule gelegen sei. N. V. v. 26. Mai 1851, M. E. v. 3. Jänner 1852 Z. 533 Mähr.

§. 850.

Zweck und Aufgabe der Lehrerversammlungen sind: Gegenseitige Belehrung der Mitglieder über die Lehrgegenstände der Volksschule, die Methoden des Unterrichtes und die Schulzucht; Berathung über die Herbeischaffung von Lehrmitteln, guten Büchern, pädagogischen Zeitschriften; Besprechung alles dessen, was für die Volksschulen und das bei denselben angestellte Lehr-Personale von anerkannter Wichtigkeit ist.

N. V. v. 26. Mai 1851.

Kritik der bestehenden Schulgesetze und Schuleinrichtungen, Anträge auf Abänderung derselben u. dgl. bilden keinen Gegenstand der Berathung und Besprechung in den Lehrerversammlungen, und es ist von den Schulbehörden mit Sorgfalt darüber zu wachen, dass die den Lehrerversammlungen eingeräumten Befugnisse nicht überschritten werden. Ebenso kann die Discussion von Fragepunkten, welche mit dem Wesen des Lehrerberufes nicht in innerem Zusammenhange stehen und nur Leidenschaften aufzuregen geeignet sind, nicht im Schoße der Lehrerversammlungen geduldet werden. Klagen und Beschwerden über äußere Vorkommnisse können nur im ordentlichen Geschäftsgange vorgebracht werden. Vgl. M. E. v. 25. Juli 1860 Z. 7560: „Die Bemerkung, dass die Erhöhung der Dotation ein stehender Artikel bei allen Lehrer-Conferenzen sei, muß um so mehr befremden, als man eine solche Warnehmung sonst nirgends gemacht hat, wo die Lehrer-Conerenzen nach Vorschrift und im Geiste der bestehenden Vorschriften gehalten werden, wo denselben die naturgemäße Leitung und Theilnahme der Bezirksschulaufsicht und der Seelsorgegeistlichkeit nicht abgeht und wo daher, mit Hintanhaltung aller Ausschreitungen und Entfernung aller zum Gegenstande einer Discussion an diesem Orte nicht geeigneten Stoffe, die alleinige Aufgabe der Lehrer-Conferenzen, welche nur in der Förderung des Lehrzweckes und der geistigen Interessen der Schule bestehen kann, im Auge behalten wird. Man setzt voraus, dass die Diöcesan-Schulbehörde bereits die dießfalls nöthige Weisung an die betreffenden Schul-Districts-Aufseher erlassen haben und dass diese Weisung nicht ohne die erwünschte Wirkung bleiben werde, indem man sonst, falls jene Tendenz die Oberhand behielte, vielmehr auf der Sistierung eines Institutes bestehen müßte, das in anderen Diöcesen ebenso schöne als uneigennützige Erfolge zu Tage fördert, das aber, wenn es einen auf die materielle Seite gerichteten Charakter annähme, leicht zu einem Tummelplatz des Misvergnügens und der Tadelsucht von Individuen umschlagen könnte, deren Interessen alles andere näher liegt, denn ihr Beruf als Jugendbildner und Volkslehrer“.

§. 851.

Die Lehrerversammlungen sollen unter der Leitung des Schulbezirksaufsehers oder des von ihm bestellten Stellvertreters, und daher immer nur über seine Einladung oder mit seiner Genehmigung abgehalten werden.

N. V. v. 2. September 1848, M. E. v. 30. Juni 1849 Z. 4437 N. Ö., N. V. v. 26. Mai 1851 1).

§. 852.

Lehrerversammlungen finden entweder für alle Lehrer des Schulbezirkes gemeinschaftlich oder, wo dieß wegen der zu großen Ausdehnung desselben oder wegen anderer Umstände nicht möglich ist, für einzelne Theile des Schulbezirkes statt. Versammlungen von Lehrern aus verschiedenen Schulbezirken können nur über Auftrag oder mit Genehmigung und nach besonderen Weisungen der Landesstelle eingeleitet werden.

N. V. v. 26. Mai 1851 3) 4); M. E. v. 4. Juni 1849 Z. 3568 Stei.: Rücksichtlich des Zeitverlustes und der Geldauslagen bei zu großen Entfernungen kann eine Erleichterung durch Theilung der Versammlungen in kleinere Bezirke bewirkt werden.

§. 853.

Lehrerversammlungen sollen wo möglich alle Vierteljahre, wo es aber von den Mitgliedern selbst gewünscht wird, können sie auch in kürzeren Zeiträumen gehalten werden. Wo dagegen die Abhaltung durch Ortsverhältnisse erschwert ist, können auch zwei jährliche Conferenzen, ja muß auch eine einzige im Jahre genügen. Ueberhaupt ist die Bestimmung der Zahl der jährlichen Versammlungen sowie des Ortes, wo dieselben abgehalten werden sollen, dafern nicht eine absichtliche Außerachtlassung zum Vorschein kommt, überall der freien Bestimmung der Conferenz-Mitglieder freizulassen. Zu häufige Versammlungen können dem Institute leicht Nachtheil bringen und die Theilnahme an denselben erkälten.

N. V. v. 2. September 1848, M. E. v. 15. April 1850 Z. 2622 Tir. a), v. 14. September 1850 Z. 7577 Stei., N. V. v. 26. Mai 1851 3), v. 14. Jänner 1857 1); M. E. v. 12. Juni 1857 Z. 8445 Böhm. 4).

§. 854.

Zum erscheinen bei und zur Theilnahme an den Conferenzen sind die sämmtlichen Lehrer der Volksschulen des Bezirkes oder des betreffenden Theiles desselben, geistliche sowohl als weltliche, Unterlehrer

und Schulgehilfen inbegriffen, berufen. Eine strenge Verpflichtung zum Besuche findet nicht statt; um so weniger hat ein Zwang stattzufinden, indem manche Lehrer durch äußere Verhältnisse verhindert sein können sich einzufinden, jene aber, die, obgleich durch solche Verhältnisse nicht gehindert, dennoch nicht erscheinen wollen, dadurch selbst zu erkennen geben, dass eine ersprießliche Theilnahme von ihnen nicht zu erwarten ist.

N. V. v. 2. September 1848, o. a. M. E. v. 4. Juni 1849, N. V. v. 26. Mai 1851 2), o. a. M. E. v. 12. Juni 1857 3): Das gedeihen eines Instituts wie die Lehrer-Conferenzen hängt vorzugsweise von einer freien Entwicklung ab, an der sich die geistlichen und weltlichen Lehrer aus eigenem Antriebe betheiligen. Es haben daher wohl Aufforderungen, wo sie als nothwendig erscheinen, stattzufinden; jedoch sind alle eine freie geistige Bewegung ausschließenden zwangsweisen Einschreitungen sowohl bezüglich der Theilnahme an den Conferenzen als bezüglich der Leitung und Abhaltung derselben wenigstens in so lang thunlichst fernzuhalten, bis sich herausstellen wird, dass gefälligere Mittel nicht zureichend sind, den bestehenden Schulvorschriften Achtung zu verschaffen und eine gewissenhafte Thätigkeit in den wichtigen Angelegenheiten der Volksschule ins Leben zu rufen.

Einen besonderen Wert findet das Ministerium darauf zu legen und hat zu wiederholtenmalen den Wunsch ausgesprochen, dass die Geistlichkeit, Seelsorger und Katecheten, den Lehrerversammlungen eine fleißige und eifrige Theilnahme zuwende und ihre schulfreundliche Gesinnung auch in dieser Richtung beweise. M. E. v. 15. April 1850 Z. 2622 Tir. c), v. 14. September 1850 Z. 7577 Stei.

§. 855.

Die Lehrerversammlungen, wenn sie ihrer schönen Bestimmung entsprechen wollen, werden ihre angelegentlichste Sorgfalt darauf richten, dass das Lehr-Personal allenthalben eine fruchtbringende Thätigkeit in der Schule entwickle, den leidigen Mechanismus möglichst beseitige, sich mit der anschaulichen das kindliche Gemüth anregenden erziehlichen Unterrichtsweise thunlichst vertraut mache und eifrigst bestrebt sei, durch die Schule auf das Leben nützlich einzuwirken. Wo die Lehrerversammlungen diesem Ziele nachstreben, wird der Vorgang bei denselben mehr belehrend als berathend sein und namentlich für praktische Auftritte, durch welche am besten die rechte Unterrichtsweise dargestellt werden kann, gesorgt werden müßen. Hier werden gebildete pflichteifrige und praktisch geübte Lehrer ihren Amtsgenossen durch Unterrichtsproben mit Schülern zeigen, wie die kleinen für die Schule und den Unterricht gewonnen werden können, wie Leseübungen mit ihnen

mittels der Lautier- oder Buchstabiermethode vorzunehmen, wie die Lesestücke bald zur Regelung der Sprache und Rechtschreibung, bald zur Beibringung nützlicher Kenntnisse, bald zur Erweckung edler Gefühle und Anregung des Denkvermögens zu behandeln, wie die Unterweisungen in Kopf- und Tafelrechnungen u. dgl. abzuhalten sind. Für die Bethätigung der Seelsorger eignen sich auch kurze Vorträge, welche dem Gebiete der Kirche, ihrer Geschichte, ihrer Feste und Gebräuche entnommen werden und die Bestimmung haben, die religiöse Erkenntnis zu fördern und auch durch die lebendige Darstellung des wohlthätigen Einflusses der kirchlichen Lehren Anstalten und Gebräuche dem religiösen Gefühle Nahrung zu bieten.

N. V. v. 14. Jänner 1857 4) 6).

§. 856.

Die Lehrerversammlungen werden dort am zweckmäßigsten gedeihen, wo die Schulbezirksaufseher sie, ohne die freie Berathung unnöthig zu beschränken, unter ihre unmittelbare Leitung nehmen. An ihnen vorzugsweise ist es gelegen, den Lehrerversammlungen eine heilsame Richtung zu geben, die Verhandlung und Berathung unausgesetzt im Interesse der wahren Bedürfnisse der Schule zu erhalten, ungehörige Abschweifungen fern und im gesammten Lehrstande jene fortwährende Beziehung zwischen Kirche und Schule wach zu halten und zu nähren, aus welcher allein gedeihliches und nachhaltiges wirken des Volksschulunterrichtes erwachsen kann.

O. a. M. E. v. 14. September 1850, v. 3. Jänner 1852.

§. 857.

Den Lehrerversammlungen soll ein kirchlicher Charakter nicht fehlen, weshalb dieselben jedesmal mit Gebet oder einem erhebenden Liede oder Choral-Gesange zu beginnen und zu schließen und, wo es thunlich ist, überdieß mit feierlichem Gottesdienste unter eingeübter Figuralmusik oder dem vollstimmigen Absingen eines Messliedes einzuleiten sind.

N. V. v. 14. Jänner 1857 5).

§. 858.

Es wird zweckmäßig sein, einzelne Berathungsgegenstände von einer Conferenz zur anderen im vorhinein zu bezeichnen und schriftlicher Bearbeitung derselben Raum zu geben. Es versteht sich nicht nur von selbst, dass es der bischöflichen Schulenoberaufsicht sowie der Landesstelle zusteht, sondern kann nur als förderlich für die gute Sache der

Schule angesehen werden, von Zeit zu Zeit den Lehrerversammlungen Fragen zur Berathung vorzulegen. Aber auch jedes Conferenz-Mitglied ist berechtigt, solche Gegenstände in Antrag zu bringen.

O. a. M. E. v. 15. April 1850 b), N. V. v. 26. Mai 1851 5), v. 14. Jänner 1857 2).

§. 859.

Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches nebst den Namen der anwesenden die Gegenstände der Verhandlung und die Ergebnisse derselben in Kürze anzugeben hat. Die in der Versammlung etwa vorgetragenen schriftlichen Aufsätze können demselben angeschlossen werden; es bleibt übrigens unbenommen und wird empfohlen, besonders beachtenswerte Aufsätze nach Umständen im geeigneten Wege zu veröffentlichen oder den vorgesetzten Behörden einzusenden.

N. V. v. 26. Mai 1851 7).

§. 860.

Behufs einer gedeihlichen Wirksamkeit der Lehrerversammlungen ist nicht zu übersehen, dass sie jederzeit nur Mittel zum Zwecke, niemals Selbstzweck sind. Ihre Bestimmung kann nicht sein, aus den Schulmännern Schönredner, sie durch schriftliche Arbeiten ihrem eigentlichen Berufe, dem praktischen wirken in der Schule, abwendig zu machen. Es muß daher alles vermieden werden, was die Conferenzen zum Tummelplatz selbstgefälliger Redseligkeit machen oder die Lehrer auf den Abweg führen könnte, ihre Stunden mit der Ausdenkung und Niederschreibung von erkünstelten Methoden und Systemen zu vergeuden und dabei das eigentliche ihres Berufes, das werkthätige leben und wirken in der Schule zu vernachlässigen.

O. a. M. E. v. 14. September 1850, M. E. v. 30. Juli 1855 Z. 10108 Tir.

§. 861.

Ueber die im Laufe jeden Jahres in seinem Bezirke abgehaltenen Lehrerversammlungen hat der Schulbezirksaufseher einen Bericht an die Diöcesan-Schulbehörde zu erstatten, welcher, ohne sich in zeitraubende umfangreiche Schreibereien einzulassen, folgende Rubriken auszufüllen hat:

a) den Namen des Schulbezirkes,
b) den Tag Ort und Leiter der Conferenzen, ferner die Kategorie derselben (ob sie für den ganzen Bezirk oder für einzelne Theile desselben abgehalten worden seien),

c) die Zahl der erschienenen geistlichen und weltlichen Lehr-Individuen und Schulvorsteher,
d) die Anzeige der besprochenen Gegenstände, beziehungsweise der gehaltenen Vorträge oder beigebrachten schriftlichen Arbeiten mit den Namen der Verfasser, und
e) allfällige Anmerkungen.

N. V. v. 14. Jänner 1857 3), o. a. M. E. v. 12. Juni 1857 1).

Dritter Titel.

Von der politischen (Bezirks- Kreis-) Behörde.

§. 862.

Die Wirksamkeit der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter und Kreis- (Comitats-) Behörden besteht im allgemeinen in der Sorge für die gehörige Kundmachung der Gesetze und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden, sowie für den Vollzug derselben; sie bringen nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung und leisten anderen zur Handhabung der Gesetze bestellten Organen hiezu über deren Ansuchen den gesetzlichen Beistand; sie üben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Aufsichtsrecht des Staates. Ihre Einflussnahme und Obsorge erstreckt sich namentlich auf alle äußeren Angelegenheiten der innerhalb des Bezirkes oder Kreises gelegenen Volksschulen. Ihr Beruf ist zunächst Schule und Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen zu schützen, die Aufsichtsorgane in ihren Amtshandlungen zu unterstützen. Ihnen kommt es zu, im Einvernehmen mit der Schulbezirksaufsicht und mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und Beschäftigungsart der Einwohner den Anfang und das Ende des Schuljahres, die Zeit der Schnitt- oder Weinlese-Ferien festzusetzen (§. 478).

A. h. Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der Bezirks- und Stuhlrichterämter (festgesetzt mit a. h. E. v. 14. September 1852 und 10. Jänner 1853) §§. 22, 23, 51, 53, der Kreis- und Comitats-Behörden §§. 20, 23.

M. E. v. 8. Jänner 1851 Z. 328 Ung. Tem., v. 28. Juni 1855 Z. 5492 ex 1854 Kro. Slav.: Da indess auch die inneren Angelegenheiten der Schule bald mit den äußeren Verhältnissen derselben in Verbindung stehen, bald der Mitwirkung der administrativen Behörden zu ihrer Regelung bedürfen, so haben die Landesstellen, so oft sie es für zweckmäßig

oder nothwendig erachten, auch die solche Angelegenheiten betreffenden Erlässe den politischen Behörden mit den einschlägigen Weisungen zur Kenntnis zu bringen. Vgl. oben §. 14.

Zu den Ortsseelsorgern und Bezirks-Dechanten als geistlichen Schulaufsichts-Organen stehen die Bezirksämter nach dem ihnen in Schulsachen angewiesenen Wirkungskreise in dem Verhältnisse weder der Ueber- noch der Nebenordnung und haben daher in ihrem Verkehr mit den Decanats- und Pfarr-Aemtern die Dienstschreiben an die Vorstände derselben mit Beobachtung der üblichen Courtoisie zu richten. E. d. Min. d. Inn. v. 26. Februar 1856 Z. 3862 Gal., M. E. v. 3. April 1856 Z. 160 Gal. Krakau.

§. 863.

Die politische Behörde hat bei den Localcommissionen wegen Errichtung neuer Schulen, wegen Erbauung neuer oder Erhaltung alter Schulgebäude zu intervenieren, die Vergleichsverhandlung bezüglich der Bau-Concurrenz zu leiten, die Bauführung zu überwachen, die Untersuchung des vollendeten Baues, ob derselbe dem genehmigten Bauplane entspreche, einzuleiten, über die Verpflichtung der Beischaffung von Einrichtungsstücken Geräthen Brennstoff und sonstigen Fahrnissen der Schule zu entscheiden u. s. w.

Siehe oben §§. 194, 224, 231—235; Amtswirksamkeit der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter §. 51. Die dießfällige Geschäftsführung der Kreis- (Comitats-) Behörden bezeichnet §. 28 der Amtswirksamkeit in folgender Weise: In Betreff der Bauführung für Schulen hat die Kreisbehörde die vorschriftmäßige Verhandlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bau-Projecte zu veranlassen, die Bauführung, soweit solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Wirkungskreise der Kreisbehörde gelegen ist, anzuordnen oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen und die ordnungsmäßige Herstellung des genehmigten Baues zu überwachen. Die Kreisbehörde entscheidet zugleich über Anwendung der bestehenden Concurrenz-Gesetze auf jede solche Bauführung in erster Instanz, insoweit nicht die Beitragspflichtigkeit des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wird. Nach denselben Grundsätzen ist bei den Concurrenz-Verhandlungen über die Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Schulen vorzugehen.

Die Leitung solcher Verhandlungen ist, wie mit M. E. v. 10. September 1852 Z. 8591 der Landesschulbehörde von Tirol angedeutet wurde, stets Männern anzuvertrauen, die durch ihren Eifer für die Sache die Gemeinden in ihrem löblichen Vorhaben zu bestärken, ihnen mit sachkundigem Rathe behilflich zu sein und dadurch die Ueberzeugung und das freudige Bewußtsein zu begründen im Stande sind, daſs die Regierungs-Organe nicht unnöthige Schwierigkeiten bereiten, sondern nur wirklich gutes dauernd zu begründen bestrebt sind. Vgl. pol. Sch. V. §. 9.

Digitized by Google

§. 864.

Die politischen Behörden haben ihre Sorgfalt dahin zu richten, dass den Schuldiensten tragbare Grundstücke oder Nutzungen zugewiesen werden (s. o. §§. 219, 273 vgl. §. 525). Sie haben darüber zu wachen, dass der Schule und den Lehr-Individuen die ihnen zukommenden Gebüren rechtzeitig und unverkürzt abgeführt werden; sie haben in Fällen, wo den Lehrern die gesetzlichen Bezüge geschmälert oder vorenthalten werden, ungesäumt den nachdrücklichsten Beistand zu leisten (vgl. oben §§. 289, 290). Sie haben bei der Aufnahme und Adjustierung, bei der Berichtigung oder Erneuerung der Schul-Fassionen zu intervenieren (s. o. §§. 367, 368, 370, 377, 378) und die daraus entspringenden Streitigkeiten wo möglich durch Vergleich zu schlichten, sonst darüber zu entscheiden (vgl. §§. 375, 376). Sie haben die Witwen und Waisen der Schullehrer in dem Bezuge ihrer Unterstützung zu schützen oder ihnen solche, falls sie aus Ortsmitteln nicht zu erzielen ist, im Wege der Landesstelle zu erwirken (§. 401).

§. 865.

Aufgabe der politischen Behörden, namentlich der Bezirksämter ist es, das Interesse für das Schulwesen zu wecken und wach zu erhalten, der Indolenz vieler Gemeinden und Aeltern durch geeignete Belehrungen entgegenzuwirken und da, wo Widerspänstigkeit entgegensteht, selbst mit umsichtiger Anwendung erlaubter Zwangsmittel vorzugehen. Sache der Bezirksämter ist es auch, die Gemeindewirtschaft zu ordnen und aus den Gemeindeeinkünften gesicherte Mittel zur Dotation der Schulen zu erhalten.

M. E. v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 9).

§. 866.

Das Bezirksamt empfängt die vierteljährigen Ausweise über die vorgefallenen Schulversäumnisse (§. 457); wargenommene Nachlässigkeit im Schulbesuche hat es nachdrücklichst zu ahnden, sowie überhaupt auf die Förderung des Schulbesuches einzuwirken (§§. 459, 460 b, c, 467, 569). Aus den von den Ortsseelsorgern eingebrachten vierteljährigen Ausweisen über die eingehobenen Schulstrafgelder hat das Bezirksamt einen summarischen Jahresausweis zu verfassen und sammt den einzelnen Strafbeträgen alljährlich bis Ende November an die vorgesetzte Behörde abzuführen. Im Falle, dass keine Strafhandlung stattfand, ist bloß ein mit einer Fehlanzeige belegter Bericht zu erstatten

(vgl. oben §§. 468—471). Dem Bezirksamt steht die Bemessung des Strafbetrages für Lehrherren und Fabriks-Inhaber zu, welche die Vorschriften über den Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht hinsichtlich ihrer Lehrlinge außeracht lassen (§. 579).

M. E. v. 8. April 1854 Z. 12949 ex 1853 Böhm. 2), Bestimmungen für Salzburg v. 24. Juli 1855 Z. 9473 21), M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Slav. 3).

§. 867.

Zum Wirkungskreise der Bezirksbehörden gehört die Aufsicht über die Verwaltung der Local-Schulfonde und Schulstiftungen; es liegt ihnen in Absicht auf dieselben die Verpflichtung ob, das Tutel-Recht des Staates zu üben, inwiefern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist. Die Landesstelle hat ihnen entsprechende Weisungen für ihre dießfällige Amtswirksamkeit zu ertheilen und namentlich dort, wo solche Fonde oder Stiftungen mit einem ansehnlichen Vermögen vorhanden sind, diejenigen zu bezeichnen, deren Rechnungen ihr selbst entweder alljährlich oder in bestimmten Zeitabschnitten zur Revision vorzulegen sind. Jedes Bezirksamt hat sowohl über den Bestand als über die Verwaltung der genannten Fonde und Stiftungen alljährlich zur bestimmten Zeit einen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und zugleich anzuzeigen, welche Verfügungen es im eigenen Wirkungskreise gleichzeitig getroffen hat und welche Anträge es dießfalls zu stellen findet. Bei den in Absicht auf diese periodischen Berichte den Bezirksämtern zu ertheilenden Weisungen wird die Landesstelle neben dem Zwecke der möglichen Ueberwachung und Evidenzhaltung auf die thunlichste Einfachheit dieser Berichte zu sehen haben.

Amtswirksamkeit der Bezirks-Aemter, der Stuhlrichter-Aemter in Ungarn §. 49; M. E. v. 5. März 1858 Z. 22450 5) 6). Für Städte, welche einem Bezirksamte nicht unterstehen, hat die Landesstelle das geeignete besonders anzuordnen.

Bezüglich der Schuldrittelantheile in Istrien s. oben §. 29 7) 8).

§. 868.

Die politischen Behörden haben die Thätigkeit des Lehr-Personals und der von ihnen ernannten (§§. 790, 791) weltlichen Schulaufsichtsorgane ihres Bezirkes zu überwachen, wargenommener Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit zu steuern und sich erforderlichenfalls nach eigener Warnehmung oder über eingegangene Beschwerde (s. o. §. 392) zur Herstellung der Schulordnung mit den geistlichen

Schulvorstehern ins Einverständnis zu setzen. Wo und wie weit Schullehrer Gemeindebedienstungen mit behördlicher Genehmigung übernommen haben, unterstehen dieselben in dieser Eigenschaft den politischen Behörden, welche die Schullehrer zur Niederlegung der übernommenen Stelle zu veranlassen haben, sobald die mit derselben verbundenen Verpflichtungen mit jenen des Lehrerberufes in Widerstreit gerathen oder eine Vernachlässigung des Schuldienstes zur Folge haben (s. oben §. 325 bis 328). Gegen Winkellehrer hat das Bezirksamt einzuschreiten und sie mit den gesetzlichen Strafen zu belegen (§. 745).

M. E. v. 26. Juli 1857 Z. 11643 4).

§. 869.

Die politischen Beamten haben bei Gelegenheit von Inspections- oder Amts-Reisen die thatsächlichen Zustände der Volksschulen ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen. Was die Schul-Visitationen betrifft, so ist der Bezirksamtmann zwar durch seine Instruction nicht gehalten, sich in Person oder durch einen seiner Beamten daran zu betheiligen und ist die Anwesenheit eines Vertreters des Bezirksamtes zur Abhaltung derselben nicht nothwendig. Immerhin aber muß diese Anwesenheit als sehr wünschenswert erklärt und darf daher die Erwartung ausgesprochen werden, dass solche wie bisher, so oft es ohne besondere Umstände und Kosten geschehen kann, Platz greifen werde. Es ist daher das Bezirksamt jederzeit von der Vornahme der Schul-Visitation in Kenntnis zu setzen, damit sich der politische Beamte dort, wo etwa einige Schulangelegenheiten zu ordnen sind oder wo er sich von dem Zustande der Schule zu überzeugen wünscht, einfinden könne.

M. E. v. 29. Juni 1850 Z. 4981 deutsch-slav. Kronl., v. 29. März 1852 Z. 2470 Krain, v. 14. December 1856 Z. 19861 Sieb. 2).

Ebendarum, weil die Anwesenheit eines Bezirksbeamten bei der Visitation zwar sehr erwünschlich aber nicht nothwendig ist, kann auch, wenn ein solcher wirklich erscheint, ein Anspruch auf Vergütung der Reisekosten für solche in seiner Amtspflicht nicht gelegene Interventionen aus Abgang eines gesetzlichen Anhaltspunktes nicht gestellt werden. M. E. v. 31. Juli 1851 Z. 7264 Tir., v. 27. Februar 1855 Z. 2793 Salzb., v. 7. Mai 1858 Z. 7285 Kärnt. Ueberhaupt können Reisevergütungen für Commissionen in Schulsachen von den politischen Beamten nur in Fällen, wo ihre Intervention gesetzlich vorgeschrieben ist, angesprochen werden, und sind dieselben, dafern die Reise nicht lediglich im Interesse von Gemeinden oder Privatpersonen unternommen wurde und demgemäß die dafür aufgelaufenen Kosten von der Partei vergütet werden müßen, von der Landesstelle aus der betreffenden Staatscasse für Rechnung des Budgets des k. k. Unterrichts-Ministeriums entweder von Fall zu Fall oder nach

Ablauf eines Militärquartales flüssig zu machen. O. a. M. E. v. 29. März 1852, M. E. v. 15. September 1852 Z. 9223 Schl.

Aus Anlass eines entstandenen Zweifels über das Rangverhältnis zwischen dem Bezirksbeamten und dem Schulbezirksaufseher bei der Schul-Visitation wurde mit M. E. v. 16. Juli 1852 Z. 10423 Mähr. folgende Erläuterung gegeben: Der Schulbezirksaufseher ist der eigentliche Visitator, welcher als solcher die Schulen seines Districtes selbständig ohne eine von Seite politischer Verwaltungs-Organe eintretende Dazwischenkunft oder Ueberwachung in allen Beziehungen vorzunehmen und die dabei abzuhaltende Prüfung zu leiten hat. Der Bezirksvorstand oder dessen Vertreter erscheint bei den Schul-Visitationen, um von dem Zustande der Schulen besonders bezüglich der äußeren Angelegenheiten derselben Kenntnis zu nehmen, die in dieser Beziehung wargenommenen Gebrechen abzustellen, die verbessernden Einrichtungen mit dem Schulbezirksaufseher zu berathen und nach Umständen sogleich anzuordnen; ferner um die Wichtigkeit der Volksschulen den Gemeinden gegenüber durch seine Gegenwart geltend zu machen und auf diese einen das beste der Jugendbildung fördernden Einfluss auszuüben. In dieser beiderseitigen bei den Schul-Visitationen vorkommenden Amtswirksamkeit tritt offenbar ein Rangverhältnis nicht ein und es erscheint ganz überflüssig ein solches festzusetzen. Der Schulbezirksaufseher sowie der Bezirksamtmann handelt in seinem Wirkungskreise nach den Bestimmungen seiner Instruction und es ist zur Erfüllung der einem jeden zufallenden Obliegenheiten eine Unterordnung oder gegenseitige Ueberwachung nicht angezeigt. Der Bezirksamtmann wird dem Schulbezirksaufseher die Schul-Visitation überlassen, dagegen wird dieser dem Bezirksamtmann oder dessen Vertreter in der Verhandlung des ökonomischen Theiles der Schule, wenn sie bei Gelegenheit der Schul-Visitation stattfindet, in keiner Beziehung hinderlich sein, und keiner wird in seiner Stellung des Vorrangs vor dem andern bedürfen, um seinen Amtspflichten vollständig entsprechen zu können.

§. 870.

In Absicht auf die evangelischen Schulen haben die Kreis- und Comitats-Behörden, Bezirks- und Stuhlrichterämter dieselbe Aufgabe der Obhut und Obsorge wie in Absicht auf die katholischen. Sie haben den Zustand der in ihrem Bezirke befindlichen evangelischen Schulen gemeinschaftlich mit den Senioren und Pastoren zu erheben und den letzteren in allen betreffenden Angelegenheiten der Schule die angesuchte Mitwirkung zu leisten; sie haben die Befolgung der bestehenden Schulvorschriften zu überwachen und bleiben dafür selbst in jenen Fällen verantwortlich, wo von Seite der geistlichen Schulvorsteher den Uebertretungen nicht entgegengewirkt wird.

Insbesondere haben die politischen Behörden

a) auf die Herstellung entsprechender Schul-Localitäten, Beischaffung der nothwendigen Einrichtungsstücke und Schulerfordernisse, zureichende

Dotierung des Lehr-Personals und ununterbrochenen Schulbesuch allen Ernstes zu dringen.

b) Die Schulzeit, den Beginn und die Schließung des Schuljahres, die Aufnahme in die Schule und die Dauer der Schulpflichtigkeit, die Abhaltung der jährlichen Prüfungen u. s. w. ist mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse einvernehmlich mit den Superintendenten zu regeln und dem Unterrichte in den einzelnen Schulclassen und in den verschiedenen Arten von Schulen ein bestimmtes Ziel zu setzen, wozu der politischen Behörde die für die katholischen Schulen in Kraft bestehenden Vorschriften zur Richtschnur dienen werden.

c) In Absicht auf die Anstellung und Entlassung der Lehrer hat es zwar da, wo für die Vornahme derselben bestimmte Vorschriften oder eine hergebrachte Gepflogenheit besteht, dabei zu verbleiben; doch sollen alle derlei Acte zur Kenntnis der politischen Behörde gebracht und deren Bestätigung abgewartet werden, die darauf zu sehen hat, dass nur moralisch und bürgerlich unbescholtene und zum Lehrfache brauchbare Individuen zu selbständigen Schuldiensten gelangen.

d) Was von der Anstellung der Lehr-Individuen gilt auch von der Entlassung aus dem Schuldienste, die nicht willkürlich geschehen und dem beliebigen Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben soll.

Diese Vorschriften sind namentlich für das evangelische Schulwesen in den Ländern der ungarischen Krone erlassen worden. M. E. v. 28. August 1855 Z. 10362 1) 2) und v. 27. September 1855 Z. 14684 Kaschau, v. 26. November 1858 Z. 16717 Presburg. In Bezug auf den letzten Punkt (d) wurde namentlich darauf hingewiesen, dass das noch häufig vorkommende wechselnde Schul-Rectorat mit einer guten Schulordnung ganz unvereinbarlich und darum dahin zu wirken sei, dass künftig wo möglich die Lehrer bleibend angestellt werden, „wie dieß in richtiger Erkenntnis des Nutzens dieser Einrichtung seitens mehrerer Schulgemeinden schon geschehen ist". D. a. M. E. v. 28. August 1855 4).

§. 871.

Wo in einer Diöcese das Ordinariat die Beaufsichtigung und Leitung der **israelitischen** Schulen ablehnt, hat die Landesstelle die von den geistlichen Schulbehörden verweigerte Mitwirkung durch die unterstehenden politischen Behörden möglichst zu ersetzen.

M. E. v. 16. Februar 1859 Z. 22454 ex 1858 Oed.

In gleicher Weise haben in Galizien die Kreisämter in Bezug auf jene israelitischen Hauptschulen, wo die betreffende Cultus-Gemeinde darum als Ausnahme von der Regel, welcher zufolge (pol. Sch. V. §. 476 lit. e) sie der katholischen Schulenoberaufsicht unterstehen, wünscht, die Oberaufsicht zu führen. A. h. E. v. 22. August 1853 Z. 8743.

Diese Obliegenheit der Kreisämter beschränkt sich, wie mit M. E. v. 21. Juni 1853 Z. 12898 ex 1852 Gal. erläutert wurde, nicht bloß auf die im Gesetze, namentlich im §. 9 der politischen Schulverfassung namhaft gemachten Schulgeschäfte, sondern umfasst das ganze der mit der politischen

Schulverfassung normierten Amtsthätigkeit der Schulbezirks- und der Schulenoberaufseher mit dem einzigen Beisatze, daſs über alle Vorschläge, welche die Verbesserung der betreffenden jüdischen Volksschule in Ansehung der Wahl oder der Eintheilung ihrer Lehrgegenstände zum Zwecke haben, das Gutachten des katholischen Consistoriums einzuholen ist und demselben die Ausweise über Semestral-Prüfungen mit der Abheischung einer Auskunft, ob es dagegen etwas zu erinnern findet, zuzustellen sind. Hiedurch sind jedoch diese beiden Gegenstände der eigenen dem Kreisamte als Schulbezirks- und Oberaufseher zugewiesenen Amtswirksamkeit keineswegs entzogen; es hat auch seinerseits diese Fragen der Würdigung zu unterziehen, übrigens auch alles dasjenige zu besorgen, was dem Schulbezirksaufseher obliegt, worunter die in dem XX. Abschnitte der politischen Schulverfassung vorgeschriebene jährliche Schul-Visitation vor allem gehört, die mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der jüdischen Schule genau durchzuführen ist. Eine einfache Abordnung eines kreisämtlichen Beamten zu den Semestral-Prüfungen in jüdischen Schulen kann daher nicht als genügende Ausübung der obliegenden Oberaufsicht angesehen werden. Die betreffenden Kreisvorsteher sind daher darauf aufmerksam zu machen mit dem Auftrage, in allen Fällen, wo sie in die Lage kommen, die eigentliche Oberaufsicht der israelitischen Schulen auszuüben, bei der Wahl der nach §. 9 der politischen Schulverfassung mit den Schulgeschäften zu betrauenden Kreiscommissäre auf die bei der Ausübung dieser Oberaufsicht erforderlichen praktischen Kenntnisse des Schulfaches sorgfältig Bedacht zu nehmen und den sonach mit dieser Amtsführung betrauten Beamten der Landesbehörde namhaft zu machen, der dann auch die an die höheren Stellen zu machenden Vorlagen als kreisämtlicher Schulaufseher mitzufertigen hat.

Im Falle jedoch unter den eben befindlichen Kreiscommissären oder übrigen Concepts-Beamten keiner die zur selbständigen Führung des dem Schulbezirksaufseher obliegenden Amtes nöthige Eignung besitzen sollte, oder wo dieß auch aus anderen Rücksichten rathsam erscheint, wäre etwa eine solche Einrichtung zu treffen, daſs ein im Schulorte befindlicher praktischer Schulmann weltlichen Standes dem betreffenden Kreisbeamten als sachverständiger zur Hand gegeben würde, der bei allen das didaktische und die Schuldisciplin betreffenden Fragen um seine Meinung einzuvernehmen und insbesondere zur Jahres-Visitation der Schule und zu den Semestral-Prüfungen beizuziehen und von welchem sodann auch das nach §. 405 der politischen Schulverfassung aufzunehmende Visitationsprotocoll mit zu unterfertigen wäre.

Es versteht sich ferner von selbst, daſs namentlich solchen Kreisämtern, welche in besagter Weise mit der förmlichen Oberaufsicht der jüdischen Volksschulen beauftragt sind, alle allgemeinen Schulverordnungen, welche auch auf die jüdischen Schulen Bezug haben können, von der Landesbehörde zur weiteren Verständigung dieser Schulen, in gleicher Weise wie den katholischen Schulenoberaufsichten mitzutheilen sind.

Vierter Titel.

Von der Diöcesan-Schulbehörde.

(Normal-Vorschriften: Rundschreiben des k. k. Unterrichtsministers an die ungarischen Bischöfe v. 11. April 1858 Z. 10533, M. E. v. 23. Februar 1859 Z. 16665 ex 1858 und v. 23. August 1859 Z. 12978 Ung. Sieb. Kro. Slav. Tem.)

a) Bischof und Consistorium.

§. 872.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen einer ganzen Diöcese steht dem Bischofe mit seinem Consistorium zu.

Die Oberaufsicht über katholische Schulen, welche von Kindern sowohl des lat. als des griech. Ritus besucht werden, steht nach der a. h. Entschließung v. 12., St. H. C. D. v. 25. April 1818 Z. 4511 dem Bischofe und Consistorium jenes Ritus zu, welcher die Mehrzahl der der Schule zugewiesenen Kinder angehört. M. E. v. 10. Juni 1849 Z. 3979 Gal.

b) Diöcesan-Schulenoberaufseher.

§. 873.

Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulwesens wird in jeder katholischen Diöcese ein geistlicher Schulen-Oberaufseher und Referent beim Consistorium bestellt. In Domcapiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, pflegt dieselbe demjenigen verliehen zu werden, welchem wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse im Schulfache und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertraut wird. Bei Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar oder auch ein Domherr, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In allen Fällen ist die Benennung des Oberaufsehers Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten und hat daher der Bischof dießfalls seine Vorschläge im Wege der Landesstelle an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten.

Pol. Sch. V. §§. 12, 13, 132. Laut dieser Gesetzesstellen darf das Consistorium ohne Kenntnis und Beistimmung des Schulenoberaufsehers in Volksschulsachen nichts beschließen und verfügen und muß daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle vorlegen.

Für das griechisch-nicht-unierte Schulwesen werden Oberaufseher nur in jenen Diöcesen ernannt, wo sie von den Bischöfen ausdrücklich gewünscht werden und wo deren Ernennung keine besonderen Hindernisse entgegenstehen. M. E. v. 23. Februar 1859 e).

Der a. h. ernannte Diöcesan-Schulenoberaufseher ist für das ihm anvertraute Amt, insolange in dieser Beziehung nicht eine allgemeine a. h. Vorschrift erscheint, nicht in Eidespflicht zu nehmen, sondern ist lediglich nach der bisherigen Uebung vorzugehen. M. E. v. 26. Jänner 1852 Z. 509 Böhm.

§. 874.

Wenn in einer Diöcese, wo die Schulenoberaufsicht mit der Dignität der Scholasterie verbunden ist, der Dom-Scholasticus wegen vorgerückten Alters oder wegen Geschäftsanhäufung dem beschwerlichen Dienste nicht mehr ganz entsprechen kann, steht nichts im Wege, demselben einen Aushilfs-Referenten bei dem bischöflichen Consistorium beizugeben. Da jedoch Se. Majestät Sich die Ernennung des Schulenoberaufsehers in jedem Falle vorbehalten haben, so folgt hieraus von selbst, dass auch die zeitweilige Beigebung eines Vice-Schulenoberaufsehers nur mit allerhöchster Genehmigung erfolgen könne.

M. E. v. 25. März 1852 Z. 2695 Böhm.: In Diöcesen, wo jene Verbindung der Oberaufseherstelle mit der Dom-Scholasterie nicht statthat, entfällt die Nothwendigkeit, den Schulenoberaufseher erforderlichen Falles bei der Besorgung seiner Geschäfte durch einen Vice-Schulenoberaufseher vertreten zu lassen und ist daher seine Stelle im vorgeschriebenen Wege an eine jüngere Kraft zu vergeben.

c) Geschäftsführung.

(Die folgenden Bestimmungen sind sämmtlich dem o. a. Rundschreiben des k. k. Unterrichtsministers v. 11. April 1858 entnommen, daher sich bei den einzelnen §§. nicht mehr insbesondere darauf berufen wird, sondern nur jene Ministerial-Erlässe, welche den Inhalt jenes Rundschreibens theilweise ergänzen oder erläutern, bezogen werden.)

α) Im allgemeinen.

§. 875.

Das Ordinariat leitet und verwaltet das katholische Volksschulwesen der Diöcese im Namen der Kirche und des Staates. Bei diesem Verhältnisse bilden die Schulangelegenheiten einen besonderen Theil der Geschäfte des Ordinariates und es ist nothwendig, dass für dieselben ein eigenes Gestions- oder Einreichungs-Protocoll geführt werde.

§. 876.

Der Diöcesan-Bischof hat als oberster Leiter aller Ordinariatsagenden, somit auch der Schulangelegenheiten, die geeigneten Anordnungen zu treffen:

a) dass die in Schulsachen eingehenden Geschäftsstücke (Berichte Anfragen Zuschriften der Regierungsbehörden u. s. w.) nach gehörig geschehener Protocollierung mit Ausnahme derjenigen, welche er sich

zur persönlichen Behandlung vorzubehalten befunden hat, dem Schul-Referenten (Schulenoberaufseher) zur Bearbeitung zugestellt,

b) dass die von diesem entworfenen Erledigungen entweder nach der bei dem Ordinariate bereits bestehenden oder, soweit dieß als sachgemäß und zweckdienlich erkannt wird, noch zu treffenden Einrichtung berathen und darauf sofort approbiert und expediert,

c) dass alle periodischen Eingaben von den unterstehenden Schulorganen ordnungsmäßig und rechtzeitig einlangen und dass jene, welche an die Landesbehörden einzusenden sind, nach den bestehenden Vorschriften verfasst und zur festgesetzten Zeit dahin eingesendet werden;

d) dass überhaupt der in Schulsachen gesetzlich eingeführte Geschäftsgang eingehalten und

e) dass das Schul-Archiv des Ordinariates abgesondert und in guter Ordnung geführt werde.

Die bischöflichen Consistorien Schulenoberaufseher und Schulbezirksaufseher sind in Schulsachen von der Entrichtung des Postporto frei; nur müßen sie auf ihre das Schulwesen betreffenden Amtsschriften, welche durch die Post an das bischöfliche Consistorium gelangen sollen, die Worte „In Schulsachen" setzen. Pol. Sch. V. §. 446.

§. 877.

Die Approbation der bearbeiteten Schulgeschäftsstücke wird von dem Diöcesan-Bischofe oder seinem Stellvertreter entweder unmittelbar oder über den in den Sitzungen der Diöcesan-Behörde von dem Schul-Referenten erstatteten Vortrag nach der eingeführten Ordnung ertheilt. Kommt bei der Berathung solcher Vorträge eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Referenten und anderen Mitgliedern der Diöcesan-Behörde vor, so entscheidet der Diöcesan-Bischof.

β) Insbesondere.

1. Persönliche Einflussnahme des Bischofes.

§. 878.

Die Wirksamkeit und der Einfluss, welcher dem Bischofe selbst auf die katholischen Volksschulen seiner Diöcese im allgemeinen, sowie nach den mannigfachen Verhältnissen und Einrichtungen der Volksschulen im besonderen zukommt und von ihm erwartet wird, ist

A. theils ein solcher, der ihm kraft seines Hirtenamtes ausschließlich zusteht;

B. theils ein solcher, der von ihm kraft der bestehenden Schulgesetze als eine unerläsliche Bedingung für das Gedeihen und

den guten Fortbestand des katholischen Volksschulwesens in Anspruch genommen werden muß.

§. 879.

Der wirksame Einfluſs des Diöcesan-Bischofes ad A erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Auf die Unterweisung der Jugend in der Religion und den gottesdienstlichen Verrichtungen, und auf die Anleitung derselben zur christlichen Gesittung.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, dass der Diöcesan-Bischof den Religionslehrern der Volksschulen die wöchentliche Stundenzahl, welche nach dem festgesetzten Lehrplane dem Religions-Unterrichte in den einzelnen Schulclassen zu widmen ist, genau vorzeichne und all dasjenige anordne, was zur religiösen und sittlichen Bildung der katholischen Jugend als zweckdienlich erkannt wird; dass er ferner wegen des sonntägigen Christenlehrunterrichtes, welcher der der Schule entwachsenen Jugend zu ertheilen ist, das erforderliche festsetze und dass er die genaue Befolgung der in den vorstehenden Beziehungen erlassenen Anordnungen durch geeignete Maßnahmen dauernd sicherstelle.

2. Auf die Bezeichnung der Bücher, welche bei dem Religions-Unterrichte entweder als Schul- oder als Hilfsbücher zu gebrauchen, sowie jener, welche als Andachts- und Erbauungsbücher der katholischen Jugend in die Hand zu geben oder als Prämien an sie zu vertheilen sind.

Die Auswahl und Bestimmung der Religions-Lehrbücher (Katechismen) steht den hochwürdigen Diöcesan-Bischöfen zu. Der heilige Vater hat es jedoch für zweckmäßig erkannt und den hochwürdigen Bischöfen empfohlen, dass mit diesen Büchern nur aus wichtigen Gründen gewechselt und dass dabei möglichst gemeinsam vorgegangen werde. Die kaiserliche Regierung glaubt um so mehr darauf rechnen zu können, dass die hochwürdigen Bischöfe stets bereitwillig sein werden, vor Einführung neuer Katechismen mit ihr darüber Rücksprache zu pflegen, als es für den anderweitigen Schulunterricht von Wichtigkeit ist, dass in Beziehung auf die in den Katechismen gebrauchte Sprache und Orthographie Einklang mit den übrigen Schulbüchern herrsche. Auch ist in Erwägung zu ziehen, dass die bezüglich der Vertheilung von Armenbüchern bestehenden Vorschriften auf die Katechismen nur unter der Bedingung Anwendung finden können, wenn sie in derselben Anstalt, wie die übrigen Schulbücher, verlegt werden. Uebrigens wird es für sehr ersprießlich erkannt werden, wenn es den hochwürdigen Bischöfen gefällig sein wollte, von Zeit zu Zeit brauchbare religiöse Hilfs- Andachts- und Prämienbücher zu bezeichnen, damit für deren thunliche Verbreitung in den Schulen gesorgt werde.

3. Auf die Bildung tauglicher Religionslehrer (Katecheten), sowie auf die Unterweisung der Cleriker in all' demjenigen, was das gute Verfahren beim Unterrichte und die Leitung der Schulen betrifft.

Um taugliche Katecheten und eine für das Schulwesen eifrig wirkende Geistlichkeit heranzubilden, ist es unerlässlich nothwendig, in den theologischen Diöcesan-Anstalten umfassende Vorträge über Methodik Katechetik und allgemeine Schul-Pädagogik, in welche zugleich dasjenige einzubeziehen ist, was eine ersprießliche Beaufsichtigung und Leitung der Schulen betrifft, wo es noch nicht geschehen ist, sofort einzuführen und dabei zugleich anzuordnen, dass die Cleriker durch praktische Versuche im katechisieren geübt und mit der Einrichtung einer guten Schule, sowie mit der Methode des in didaktischer Beziehung höchst lehrreichen Taubstummenunterrichtes, wo hiezu die Gelegenheit vorhanden ist, bekannt gemacht werden. Vgl. o. a. M. E. v. 23. Februar 1859 g) rücksichtlich der gr. u. un. Bischöfe.

§. 880.

Die Wirksamkeit des Diöcesan-Bischofes ad B erstreckt sich:

1. Auf die Bestellung eines geeigneten Leitungs- und Aufsichts-Personales, namentlich auf eine gute Wahl der Schulbezirksaufseher.

Bei der Wahl dieser Organe muß das Augenmerk auf solche Männer gerichtet werden, welche bereits hinreichende Beweise ihrer Eignung zu diesen wichtigen Aemtern gegeben haben. Von ihrer Einsicht Berufstreue und Thätigkeit ist die zweckmäßige Leitung und die Belebung des Schulwesens bedingt. Nur die persönliche Sorgfalt des Bischofes kann ihre glückliche Wahl sichern.

2. Auf die ordnungsmäßige Visitation der in der Diöcese bestehenden öffentlichen und nicht-öffentlichen katholischen Schulen und Erziehungs-Institute.

Die regelmäßige und sorgfältige Visitation sämmtlicher Schulen gehört zu den Aufgaben der Schulbezirksaufseher (Dechante). Die hochwürdigsten Diöcesan-Bischöfe werden darauf zu dringen haben, dass sie dieser Obliegenheit getreulich entsprechen, und werden insbesondere die jährlich eingehenden Visitations-Berichte einer genauen Prüfung und Würdigung unterziehen.

3. Auf den guten Bestand und die directivmäßige Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten (Präparandien).

Die Förderung einer erfolgreichen Thätigkeit, sowie die Erhaltung eines auf Religiosität und sittlichen Wandel abzielenden Strebens in diesen Anstalten wird in hohem Grade davon bedingt sein, dass der Diöcesan-Bischof denselben seine besondere Aufmerksamkeit zuwende, sich über ihren Zustand öfter berichten lasse und sowohl auf den Vorsteher und die Lehrer als auch auf die Zöglinge ermahnend und ermunternd einwirke.

4. Auf die vorschriftmäßige Anstellung des an Volksschulen nöthigen Lehr-Personales.

Die Art und Weise, wie hiebei vorgegangen werden soll, ist geregelt. Nur der sorgfältige Einfluss der hochwürdigen Bischöfe auf die Beurtheilung der anzustellenden Individuen wird aber bewirken können, dass ein religiös gesinnter und berufsthätiger Lehrerstand gesichert werde.

5. Auf die Ermunterung Belohnung und Auszeichnung der im Schulfache verdienten Schulbezirksaufseher Seelsorger Katecheten und Lehrer, sowie anderer Beförderer des Volksschulwesens, und die auf Zurechtweisung oder die im vorschriftmäßigen Wege zu erfolgende Dienstesentlassung nachlässiger irreligiöser oder unsittlicher Lehr-Individuen, wenn die an sie ergangenen Zurechtweisungen und Warnungen ohne Erfolg geblieben sind.

Die Ernennung eines Lehrers zum Musterlehrer fällt in den Wirkungskreis der Diöcesan-Behörden. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) hat daher, wenn sie ihrerseits einen katholischen Volksschullehrer in Folge seiner mehrjährigen in allen Beziehungen vollkommen entsprechenden Leistungen einer solchen Auszeichnung für würdig erachtet, nicht denselben durch ein dortseitiges Decret zum Musterlehrer zu ernennen, sondern diese Ernennung bei der competenten Diöcesan-Behörde zu veranlassen. M. E. v. 21. April 1858 Z. 21646 ex 1857 Ced. Ueber die gestellte Anfrage, „ob ein Schullehrer von der Diöcesan-Behörde ohne Vorwissen und Zustimmung des betreffenden k. k. Schulrathes zum Musterlehrer ernannt werden darf", wurde mit M. E. v. 15. Mai 1858 Z. 7642 Tem. nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet: „Es kann der Diöcesan-Behörde, welcher die Ernennung der Musterlehrer an katholischen Trivialschulen zusteht, nicht zur Pflicht gemacht werden, sich in jedem einzelnen Falle mit dem Schulrathe ins Einvernehmen zu setzen und seiner Zustimmung sich zu versichern; was auch nicht nothwendig ist, weil der Titel eines Musterlehrers nur jenem Lehrer verliehen wird, welcher sich durch eine vieljährige allseitig anerkannte vorzügliche Wirksamkeit im Schulfache ausgezeichnet hat; folglich vorausgesetzt werden kann, daſs der Schulrath mit dieser Erhebung zum Musterlehrer einverstanden ist". — Die Auszeichnung als Musterlehrer ist außer bei Trivialschulen auch bei Pfarrhauptschulen zuläſſig (ſ. oben §. 296); bei Ernennung derselben hat jedoch die Diöcesan-Behörde das Decret erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei auszufertigen.

6. Auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung und Verbesserung bereits vorhandener Volksschulen nach den hierüber bestehenden Vorschriften sowie auf die Auflassung derjenigen, welche als überflüssig erkannt werden; auf die Trennung der Geschlechter in den Schulen, Errichtung eigener Knaben- und Mädchenschulen.

7. Auf die Mitwirkung bei äußeren Schulangelegenheiten, als bei Verbesserung der Lehrergehalte, bei Herstellung eines geregelten Schulbesuches u. s. w.

8. Auf die Bekanntmachung der in Schulsachen ergehenden Gesetze und Verordnungen.

Diese wird am zweckmäßigsten durch das Diöcesan-Blatt erfolgen, durch welches auch alle wichtigeren Schulnachrichten z. B. über neu errichtete oder erweiterte Schulen, über Belohnungen und Auszeichnungen verdienter Schulmänner und Schulbeförderer, ferner die Anzeigen von neu erschienenen

Schulbüchern oder empfehlenswerten Hilfs- und Prämienbüchern, von brauchbaren Lehrmitteln u. dgl., dann die Concurs-Ausschreibungen zur Besetzung erledigter Katecheten- und Lehrerstellen am schnellsten und sichersten zur Kenntnis des Curatclerus und aller derjenigen in der Diöcese gelangen werden, für welche diese Nachrichten Interesse haben.

§. 881.

Der Diöcesan-Bischof ist überhaupt der oberste Vorsteher aller Volksschulen innerhalb seiner Diöcese. Darum wird auch das Schulwesen nur da wahrhaft gedeihen, wo er ihm seine liebevolle Sorgfalt zuwendet und die Wichtigkeit sowie den weittragenden wohlthätigen Einfluss des Schulunterrichtes der katholischen Bevölkerung bei jedem geeigneten Anlasse anschaulich macht. Solchen Anlass bieten namentlich die canonischen Kirchen-Visitationen, und der Diöcesan-Bischof wird mächtig für die Schulen wirken, wenn er nicht nur an jedem Pfarrorte eine Prüfung mit der katholischen Jugend entweder persönlich vornimmt oder in seiner Gegenwart vornehmen lässt, sondern auch nach Zeit und Umständen die Ortsschulen selbst besucht, um sich von ihrem Zustande und der Berufsthätigkeit der Lehrer zu überzeugen, und die Ortsvorsteher und Aeltern zur Wertschätzung und zur gewissenhaften Benützung derselben zu ermuntern.

2. Stellung und Wirkungskreis des Schulenoberaufsehers.

§. 882.

Der Schulenoberaufseher ist der nächste Gehilfe des Diöcesan-Bischofes in der Verwaltung des Diöcesan-Schulwesens, und er hat nach dessen Aufträgen und mit genauer Beachtung der in Schulsachen bestehenden Gesetze und Verordnungen sein Amt zu führen. Er ist der regelmäßige Referent in Schulsachen bei dem Ordinariate und hat als solcher alle darauf bezüglichen Eingaben, jene ausgenommen, welche der Diöcesan-Bischof etwa zur eigenen Behandlung sich vorbehalten hat, zu bearbeiten, seine Vorträge je nach der eingeführten Ordnung entweder unmittelbar dem Diöcesan-Bischofe oder in den Sitzungen der Diöcesan-Behörde zu erstatten, die Erledigungen im Namen des Ordinariates abzufassen und die Ausfertigungen mitzuunterschreiben. Der Schulenoberaufseher bildet kein besonderes neben dem Ordinariate stehendes Amt, sondern es ist das Ordinariat selbst die eigentliche Diöcesan-Schulbehörde und dadurch die Stellung, welche der Schulenoberaufseher zu dem Diöcesan-Bischof einzunehmen hat, genau bezeichnet.

Nachdem von einigen Bischöfen der Wunsch vorgebracht worden war, dass von der Mitfertigung der diöcesan-schulbehördlichen Erledigungen durch die

Schulenoberaufseher Umgang genommen werden möge, wurde mit M. E. v. 23. August 1859 Z. 12978 Ung. Sieb. Tem. Kro. Slav. nachstehende Erläuterung gegeben: Es handelt sich keineswegs um eine Gegenzeichnung, sondern lediglich um die einfache Unterschrift des Schulenoberaufsehers unter der ordinariats-ämtlichen Fertigung, wie dieß bezüglich der Referenten auch bei anderen Behörden üblich ist. Diese Mitfertigung des Schulenoberaufsehers bei jenen Erledigungen, welche er selbst abgefasst hat, hat insofern ein Gewicht, als doch der Schulenoberaufseher für dieses Amt besonders von Seiner Majestät ernannt wird und seine Mitfertigung der diöcesan-schulbehördlichen Erledigungen geeignet scheint, sein Ansehen bei den unterstehenden Schulorganen und Lehrern zu heben, die Thatsache, dass er seiner Ernennung gemäß zur Bearbeitung der Schulangelegenheiten verwendet werde, zu constatieren und auch die Behörden der kaiserl. Regierung in steter Kenntnis seines Wirkens zu erhalten. Wo gleichwohl das bischöfliche Ordinariat gegen die Einführung dieser Form nicht zu behebende Bedenken trägt, wird ihm in dieser Beziehung keine Nöthigung auferlegt werden.

Ueber den von einem Ordinariate, abweichend von den übrigen Bischöfen, ausgesprochenen Wunsch, dass dem Diöcesan-Schulenoberaufseher in allem, was nicht durch Artikel V des Concordates dem eigentlichen bischöflichen Wirkungskreise zugewiesen ist, eine selbständigere Stellung eingeräumt werde, wurde mit demselben M. E. eröffnet, dass durchaus nichts entgegenstehe, wenn der Bischof seinem Diöcesan-Schulenoberaufseher die Angelegenheiten, in welchen er vorgehen kann, ohne die Approbation des Ordinariates einzuholen, bezeichnen und davon allenfalls auch die politischen Behörden benachrichtigen wolle, damit sie nicht etwa Anstand nehmen, Actenstücke, welche bloß von dem Schulenoberaufseher unterzeichnet sind, als giltig anzuerkennen; nur müße gewünscht werden, dass er nicht eine Aenderung der allgemein eingeführten Einrichtung verlange, der zu Folge die landesfürstlichen Behörden ihrerseits alle Schulangelegenheiten an das Ordinariat leiten, weil es voraussichtlich zu Irrungen und Misverständnissen führen würde, wenn diesen Behörden die schwierige Unterscheidung zugemuthet würde, was dem Ordinariate und was dem Schulenoberaufseher zukomme.

Da die den Bischöfen nach Staats- und Kirchengesetzen zustehende Oberaufsicht über die Volksschulen ihrer Diöcesen bloß einen Theil ihrer Gesammtverwaltung unter wesentlicher Mitwirkung und Vermittlung des Schulenoberaufsehers bildet, so hängt es von der inneren Einrichtung der betreffenden bischöflichen Curie (Consistoriums) oder von der besonderen Anordnung des Bischofes ab, inwiefern der Schulenoberaufseher der genannten bischöflichen Behörde gegenüber eine mehr oder weniger selbständige Stellung einzunehmen hat und hiernach in die Lage kommt, bei seinen Amtshandlungen unmittelbar und selbständig vorzugehen, somit bei Ausstellung von dießfälligen Urkunden, insofern solche den bestehenden Vorschriften gemäß mit dem Amtssiegel der geistlichen Schulenoberaufsicht versehen sein müßen, sich eines eigenen solchen Siegels zu bedienen und nicht, was sehr wohl angeht, von dem gewöhnlichen Amtssiegel der bischöflichen Curie Gebrauch zu machen. Es wird übrigens bemerkt, dass dort, wo der Schulenoberaufseher bloß als Mitfertiger einer bereits mit dem Amtssiegel der eigentlichen Ausstellungsbehörde oder

Anstalt versehenen oder noch zu versehenden Urkunde, wie es beispielsweise die Qualifications-Zeugnisse der Präparanden oder die Studien-Zeugnisse der Seminaristen u. dgl. sind, eintritt, die Beidrückung eines besonderen Amtssiegels des Schulenoberaufsehers jedenfalls überflüssig ist. M. E. v. 9. Mai 1857 Z. 7282 Gal.

§. 883.

Dem Schulenoberaufseher steht außer der regelmäßigen Bearbeitung der bei dem Ordinariate einlangenden Schulgeschäftsstücke zu, all dasjenige in Antrag zu bringen, was zur Verbesserung und Vervollkommnung des Volksschulwesens der Diöcese als zeitgemäß und zweckdienlich erscheint. Er kann solche Anträge sowohl im Laufe des Schuljahres als auch gelegenheitlich des Hauptberichtes stellen, welchen er als Schul-Referent des Ordinariates über den Zustand des Volksschulwesens der ganzen Diöcese auf Grundlage der Districts-Berichte alljährlich zu verfassen hat.

§. 884.

Da die Schulbezirksaufseher die jährliche Visitation der Volksschulen in der vorgeschriebenen Ordnung zu besorgen haben, so hat der Diöcesan-Schulenoberaufseher, außerordentliche Fälle etwa ausgenommen, keine Schul-Visitations-Reisen vorzunehmen.

Es steht durchaus nichts entgegen, dass die Schulenoberaufseher Schulen auch außerhalb ihres Wohnortes nach Zeit und Gelegenheit besuchen; die kaiserliche Regierung wird vielmehr eine Wirksamkeit in dieser Richtung jederzeit dankbar anerkennen. Eine Entlohnung für solche Reisen kann aber nicht systemisiert und ebensowenig in Folge solcher Bereisungen an der den Schulbezirksaufsehern instructionsmäßig obliegenden Verpflichtung, die Schulen ihres Bezirkes jährlich zu visitieren, etwas geändert werden. O. a. M. E. v. 23. August 1859 ad c).

§. 885.

Seiner unmittelbaren Aufsicht und Visitation unterstehen jedoch die in seinem Wohnorte (beziehungsweise am Orte der bischöflichen Residenz) befindlichen öffentlichen und nicht-öffentlichen katholischen Volksschulen. Ueber diese seiner unmittelbaren Aufsicht untergestellten Schulen hat er, gleich den Schulbezirksaufsehern, die vorgeschriebenen Jahrestabellen zu verfassen und mit einem Berichte bei dem Ordinariate einzubringen.

Die unmittelbare Unterordnung der in seinem Wohnsitze befindlichen Schulen unter den Schulenoberaufseher hat gute Gründe für sich. Will der Schulenoberaufseher fruchtbar für das Schulwesen der Diöcese wirken, so muß er vor allem ein tüchtiger Schulmann sein, wozu fortwährende Beobachtungen an Ort und Stelle der Schule unerläßlich sind. Auch

kann es bei sorgfältiger Wahl der Schulbezirksaufseher leicht geschehen, dass der Aufseher des Schulbezirkes, zu welchem die Schulen im Wohnsitze des Schulenoberaufsehers gehören, nicht in demselben Orte wohnt, in welchem Falle es um so mehr angemessen und zweckdienlich erscheinen würde, dem auswärtigen Schulbezirksaufseher bloß die Visitation der auswärtigen Schulen zu übergeben und jene der Schulen des Wohnsitzes des Schulenoberaufsehers diesem vorzubehalten. Da jedoch erwartet werden darf, dass jeder Diöcesan-Schulenoberaufseher aus eigenem Berufe es sich ernstlich angelegen sein lassen wird, die Schulen seines Wohnsitzes häufig zu besuchen und für ihre fortschreitende Verbesserung zu wirken, so wird es anstandslos jedem Ordinariate überlassen, bezüglich der besprochenen Bestimmung nach dem eigenen Ermessen vorzugehen und darnach dem Schulenoberaufseher die weiteren Weisungen zu ertheilen. D. a. M. E. v. 23. August 1859 ad b).

§. 886.

Im allgemeinen muß von jedem Diöcesan-Schulenoberaufseher, damit er seinen Obliegenheiten ein volles Genüge leisten, auf das Volksschulwesen förderlich einwirken, in vorkommenden Fällen dem Diöcesan-Bischofe die nöthigen Auskünfte ertheilen und die einlaufenden Geschäftsstücke in zweckdienlicher Weise erledigen könne, gefordert werden, dass er sich eine vollständige Kenntnis der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen verschaffe und bemüht sei, das Schulwesen der Diöcese möglichst genau kennen zu lernen. Ferner muß die Betrachtung, dass auch der Staat die Volksschulen wegen ihres entschiedenen Einflusses auf die Befähigung der Jugend für das bürgerliche Leben und Wirken unter seine besondere Obhut nimmt und dass die Mitwirkung der politischen Behörden zum gedeihlichen Fortbestande derselben in vielen wichtigen Beziehungen nicht entbehrt werden kann, den Schulenoberaufseher bestimmen, mit diesen Behörden, sowie mit den Allerhöchst bestellten k. k. Volksschulen-Inspectoren ein dem Volksschulwesen zuträgliches Einvernehmen aufrecht zu erhalten, und das beste desselben durch ein einverständliches zusammenwirken zu befördern.

§. 887.

Außer den aus der bischöflichen Wirksamkeit selbst und dem vorstehenden sich ergebenden Amtsobliegenheiten des Diöcesan-Schulenoberaufsehers hat sich die Amtsthätigkeit desselben im besonderen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Auf die Ueberwachung der gewissenhaften Befolgung der in Schulsachen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Er muß unablässig darauf sehen, dass in den Schulangelegenheiten in jeder Beziehung den bestehenden Verordnungen gemäß vorgegangen

werde, daſs alle, die damit zu thun haben, ihre Pflichten getreulich erfüllen und daſs jede Unordnung oder Ungebürlichkeit unverzüglich abgestellt werde.

2. Auf die Unterstützung der Amtswirksamkeit der Schulbezirksaufseher, welche einen umfassenden Einfluſs auf den guten Stand der Schulen auszuüben vermögen.

Er hat der Thätigkeit dieser wichtigen Schulaufsichts-Organe sein fortdauerndes Augenmerk zuzuwenden und ihre Bemühungen nicht nur mit wachsamen Augen warzunehmen, sondern auch auf jede mögliche Weise zu unterstützen und durch ihre Vermittlung zugleich auf die Ortsseelsorger Katecheten und Lehrer wohlthätig einzuwirken.

3. Auf die Sorge für die Heranbildung eines tüchtigen und berufsthätigen Lehrstandes.

In dieser Beziehung hat er auf die Bildung geschickter und schuleifriger Katecheten den ihm von dem Diöcesan-Bischofe einzuräumenden Einfluſs zu nehmen und den Lehramts-Candidaten (Präparanden) eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daſs bezüglich der Bildung dieser letzteren genau nach Vorschrift vorgegangen werde, daſs die mit Lehrerbildungsanstalten vereinigten Hauptschulen sich in allen Classen als wahre Musterschulen darstellen, daſs zu Präparanden-Lehrern nur ganz tüchtige und im Volksschulwesen erprobte Schulmänner berufen und zur Aushilfe beim Präparanden-Unterrichte nur vollkommen geeignete Lehrer beigezogen werden, daſs die Lehramtszöglinge nebst einem ihrem Berufe ganz entsprechenden Unterrichte auch eine religiöse und sittliche Charakterbildung erhalten, muß eine der angelegentlichsten Sorgen des Diöcesan-Schulenoberaufsehers sein. Zur Erreichung dieser Zwecke soll er dahin wirken, daſs die Zöglinge bei guten christlich gesinnten Familien Unterkommen finden; er soll die pädagogischen Vorträge, wenn die Lehrerbildungsanstalt sich in seinem Wohnorte befindet, von Zeit zu Zeit besuchen und den Prüfungen der Zöglinge beiwohnen, an deren Classificierung er sich zu betheiligen und deren Lehrbefähigungszeugnisse er mitzuunterfertigen hat. Er soll, soweit es die Umstände gestatten, seine Fürsorge auch auf jene Lehrerbildungsanstalten der Diöcese erstrecken, welche sich außerhalb seines Wohnortes befinden.

Der Schulenoberaufseher soll bemüht sein, stets einen zureichenden Nachwuchs von Lehramtszöglingen zu gewinnen und für die dürftigen derselben eine Unterstützung zu ermitteln.

Da manche Lehramts-Candidaten aus den Lehrerbildungsanstalten bloß mit einem Unterlehrerzeugnis austreten und sich behufs der Erlangung eines Lehrerzeugnisses nach Ablauf einer bestimmten Zeit einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen haben, so ist es Sache des Schulenoberaufsehers, die zur Abhaltung dieser Prüfungen alljährlich oder in bestimmten Zeitabschnitten festgesetzten Tage in der ganzen Diöcese bekannt zu machen und gleichzeitig davon die Landesbehörde in Kenntnis zu setzen.

Der Schulenoberaufseher kann mit dem Lehr-Personale der Präparanden-Anstalt, so oft er es für gut findet, eine Berathung veranstalten. Bestimmungen für die Präparandien Ung. §. 26.

Da die von der Schulenoberaufsicht zu handhabende Oberleitung der derselben übergebenen Schulen, wenn sie vom gewünschten Erfolge sein soll, fordert, dass dieselbe im Orte ihres Bestandes eine wohl organisierte Musterhauptschule mit einem damit verbundenen vollständigen Präparandencurse habe: so wurde mit MM. EE. v. 5. Dec. 1849 Z. 7827 und v. 28. Juli 1850 Z. 1853 Gal. angeordnet, dass in Lemberg für jedes der beiden daselbst bestehenden Consistorien rit. lat. und rit. gr. eine Musterhauptschule mit einem Präparandencurse zur Bildung von Lehrern für die betreffenden Volksschulen eingerichtet werde.

§. 888.

Der Wirkungskreis des Schulenoberaufsehers erstreckt sich ferner:

4. Auf die Sorge für Anstellung tüchtiger Lehrer.

Er hat als Referent des Ordinariates in Schulsachen bei allen vorkommenden Besetzungen erledigter Lehrerstellen echte Religiosität, unbescholtenen Lebenswandel, musterhafte bürgerliche Haltung, bewährte Lehrtüchtigkeit und entschiedenen Berufseifer vorzüglich zu berücksichtigen und die zurückgelegten Dienstjahre nur dann entscheidender Beachtung wert zu halten, wenn die Bewerber, welche sie geltend machen, sich auch über die so eben genannten Eigenschaften genügend ausweisen. Diese Rücksichten sollen ihn sowohl in jenen Fällen leiten, wo die Anstellung der Lehrer der Diöcesan-Behörde selbst auf Grund der eingebrachten Präsentationen oder Vorschläge zusteht, als auch in denjenigen, wo die Vorschläge zur Ernennung der Lehrer an die Landesbehörde oder durch dieselbe an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten sind.

5. Auf die Ueberwachung der Berufsthätigkeit des Aufsichts- und Lehr-Personales.

Um diese stets rege zu erhalten, soll der Schulenoberaufseher jedes geeignete Mittel in Anwendung bringen; er soll Schulvorstehern und Lehrern die sich um den guten Zustand einzelner Schulen verdient machen, die gebürende Anerkennung zuwenden, dagegen der Nachlässigkeit, wo sie zum Vorschein kommt, ernstgemessen entgegentreten und nicht dulden, dass einzelne Lehrer die Unterrichtszeit abkürzen oder unterbrechen, oder dass sie sich dem Unterrichte eigenmächtig entziehen und die Ertheilung desselben einem Gehilfen überlassen.

Da den Lehrern an Pfarrschulen in der Regel der Mesner- und Chordienst übertragen ist, so muss der Schulenoberaufseher dahin wirken, dass sie so selten als möglich dem Unterrichte durch kirchliche Functionen entzogen werden, was ohne Schwierigkeit geschehen kann, wenn die Einrichtung getroffen wird, dass diese vor oder nach der vorgeschriebenen Schulzeit stattfinden. Nur Nothfälle rechtfertigen eine Ausnahme. Am allerwenigsten soll den Lehrern gestattet werden, durch anderweitige Geschäfte den Unterricht zu unterbrechen oder sich demselben ohne zureichenden Grund zu entziehen.

6. Auf die Sorge für die Fortbildung des Lehr-Personales.

In dieser Absicht hat der Schulenoberaufseher den bestehenden Schul-Bibliotheken seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und brauchbare Bücher zur

Aufnahme in dieselben namhaft zu machen, dann namentlich auch auf die Beförderung und ersprießliche Abhaltung der Lehrer-Conferenzen (Lehrerversammlungen) bedacht zu sein, denen er auch von Zeit zu Zeit Gegenstände zur Bearbeitung und Besprechung bekannt geben soll.

Bezüglich der schriftlichen Arbeiten der Lehrer und der Conferenzprotocolle genügt es, wenn dieselben von den Diöcesan-Behörden und von den Schulbezirksaufsehern in angemessene Beachtung genommen und sachgemäß erledigt werden; die Einsichtnahme seitens der k. k. Landesstelle hat sich auch auf einzelne Arbeiten und Protocolle, welche die Diöcesan-Behörden vorzulegen für zweckmäßig erachten oder aus besonderen Gründen abverlangt werden, zu beschränken. M. E. v. 12. Juni 1857 Z. 8445 Böhm.

7. Auf die Ueberwachung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Unterlehrern (Gehilfen).

In dieser Beziehung hat er dahin zu wirken, dass einerseits die Unterlehrer den vorgesetzten Lehrern die schuldige Achtung jederzeit beweisen und überhaupt gegen sie ein geziemendes Benehmen beobachten, sowie dass anderseits die Lehrer den Unterlehrern eine freundliche Behandlung und anständige Verpflegung, wo diese letztere herkömmlich oder in den Umständen der Schule begründet ist, sammt einem den Schuleinkünften entsprechenden Gehaltsbetrage, wofern für diesen nicht anderweits gesorgt ist, zutheil werden lassen.

Die officiöse Correspondenz zwischen den Schullehrern und ihren vorgesetzten Schulenoberaufsehern ist laut Fin. M. E. v. 23. September 1848 Z. 26065 insofern portofrei zu behandeln, wenn dieselbe im Wege der in Schulsachen portofreien Consistorien Vicariate Decanate und Pfarrämter versendet wird. M. E. v. 4. October 1848 Z. 6523 deutsch-slav. Kronl.

§. 889.

Ebenso bezieht sich der Einfluss und die Einwirkung des Schulenoberaufsehers

8. Auf den Bestand der in der Diöcese nothwendigen Schulen.

Der Schulenoberaufseher soll die Begründung neuer nothwendiger Schulen, namentlich in Pfarrorten, und die Herstellung der erforderlichen Schul-Localitäten begünstigen, ebenso aber der Errichtung solcher Filial-Schulen in eingepfarrten Gemeinden, für deren Bestand kein durch die Ortsverhältnisse begründetes Bedürfnis vorhanden ist, in Betracht der Kosten, die sie verursachen, und der Ueberlastung des Curatclerus wegen Ueberwachung derselben und des zu ertheilenden Religions-Unterrichtes widerstreben. Er soll ferner die Aufhebung der Winkel- oder Bequemlichkeitsschulen, wo solche in geregelten Schulsprengeln gegen die bestehenden Vorschriften etwa entstehen sollten, sowie er von ihnen Kenntnis erlangt, sofort in Antrag zu bringen.

9. Auf die förderliche Einflussnahme auf mehrere äußere Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, als da sind: die Anschaffung

der erforderlichen Lehrmittel; die rechtzeitige Beistellung der vorgeschriebenen Schulbücher durch die Verschleißer und die Einhaltung der festgesetzten Preise; die Verabfolgung und vorschriftmäßige Verwendung der Gratis-Schulbücher für arme Schulkinder; der regelmäßige Besuch der Schulen von Seite der schulpflichtigen Jugend; die Aufbesserung unzureichender Schul-Dotationen; die vorschriftmäßige Verwaltung der Schulstiftungen und die gewissenhafte Verwendung der Erträgnisse derselben nach dem Willen der Stifter; die rechtzeitige Zuweisung der den Lehrern Witwen und Waisen vorschriftmäßig gebürenden Pensionen und Unterstützungen.

Wenn ein Pensionsinstitut für Lehrer-Witwen und Waisen in der Diöcese bereits besteht, so soll demselben der Schulenoberaufseher jede ersprießliche Theilnahme zuwenden; wo ein solches aber noch abgeht, für die Begründung desselben eifrigst besorgt sein.

10. Auf die Ueberwachung der Privat-Schulen.

In Betreff der Privat-Schulen, dieselben mögen sich mit den allgemeinen Volksschulgegenständen oder mit Sprachunterricht oder mit Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten u. s. f. befassen, sowie in Betreff der Lehr- und Erziehungs-Institute hat der Schulenoberaufseher seine Sorgfalt dahin zu richten, dass Befugnisse zur Haltung solcher Privat-Schulen und Institute im Gebiete des Volksschulwesens nur vollständig befähigten in religiöser sittlicher und bürgerlicher Beziehung ganz vertrauenswürdigen Personen, und nur auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses verliehen, dass in diesen Anstalten nur befähigte und zum Lehr- und Erziehungsfache ganz geeignete Individuen als Lehrer und Lehrerinnen verwendet, dass alle solche Anstalten unter eine wachsame und regelmäßige Aufsicht gestellt und dass in größeren Städten Privat-Schulen derselben Gattung, wie es für den Schulzweck am zuträglichsten erscheint, in die verschiedenen Pfarrbezirke angemessen vertheilt werden und die ihnen zugewiesenen Standorte nicht ohne höhere Bewilligung ändern.

Fünfter Titel.

Von der Kronlands-Schulbehörde.

A. Stellung und Wirkungskreis der politischen Landesstelle.

§. 890.

Die oberste Verwaltungsbehörde für Volksschulangelegenheiten in jedem Kronland ist die k. k. Statthalterei (Landesregierung). Sie sorgt für die Kundmachung der Gesetze und für die Mittheilung derselben

an die betreffenden Organe; sie leitet und überwacht den Vollzug derselben und übt das Aufsichtsrecht über alle Civil-Unterrichts- und Lehranstalten; sie trifft im Einverständnisse mit der Diöcesan-Behörde die erforderlichen Aenderungen in der Schulbezirkseintheilung (§. 806 Anm.) und bestätigt die von jener ausgehenden Ernennungen der Schulbezirksaufseher (§. 807); sie trifft die nöthigen Verbesserungen, erlässt Belehrungen und Weisungen oder leitet in dem, was außer ihrem Wirkungskreis liegt, ihre Vorschläge an das k. k. Unterrichts-Ministerium.

Pol. Sch. V. §. 14; a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien v. 14. September 1852 (R. G. Bl. 1853 Z. 10) §. 1 num. 2), §. 37; für Ungarn v. 10. Jänner 1853 (R. G. Bl. 1853 Z. 9) §. 52.

Mit M. E. v. 11. August 1850 Z. 6329 wurden die Statthalter von O. Ö. Böhm. Mähr. Gal. aufgefordert, die Superintendenten A. C. und H. C. künftighin auch ohne speciellen Auftrag von allen Verordnungen in Wissenschaft zu setzen, deren Kenntnis denselben nothwendig ist.

§. 891.

Als oberste Stiftungsbehörde im Kronlande hat die Statthalterei, insofern ihr Einfluss nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, dass die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben sichergestellt und verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden.

O. a. a. h. Bestimmungen §. 35; für Ungarn §. 50.

In Absicht auf die Local-Schulfonde und Schulstiftungen s. oben §. 867. Die Statthalterei hat besondere Weisungen hinsichtlich der Verwaltung derselben namentlich auch für jene Städte zu ertheilen, welche einem Bezirksamte nicht unterstehen. Behufs der Revision der betreffenden Rechnungen ist die k. k. Staatsbuchhaltung nur in dringenden oder besonders wichtigen Fällen in Anspruch zu nehmen. Nur die Rechnungen der aus öffentlichen Fonden dotierten Local-Schulfonde und Schulstiftungen werden jedenfalls der staatsbuchhalterischen Revision zu unterziehen sein. Jeder Schulbezirksaufseher hat einen Jahresbericht über die in seinem Bezirke befindlichen Local-Schulfonde und Schulstiftungen an die Diöcesan-Behörde zu erstatten, diese aber aus den eingelangten Bezirksausweisen einen Hauptausweis zusammenzustellen und der k. k. Statthalterei zu überreichen. M. E. v. 5. März 1858 Z. 22450 ex 1857 5) 6).

In Absicht auf die istrianischen Schuldrittelantheile hat die k. k. Statthalterei die Revision der Rechnungen entweder durch die Staatsbuchhaltung oder durch die Bezirksämter zu bestimmen; s. oben §. 29 Anm. 8).

§. 892.

Die politische Landesstelle hat die Verwaltung des Normalschulfondes zu leiten und zu überwachen. Sie hat darauf zu sehen, dass

die Einkünfte desselben aus den eigentlichen Capitalien, aus den gesetzlichen Verlassenschaftsbeiträgen, aus den Schulgeldern und Schulstrafgeldern u. s. w. rechtzeitig einfließen. Sie bewilligt die den Landesschulfond treffenden präliminarmäßig sichergestellten Auslagen, Aushilfen Beiträge Vorschüsse für Schulzwecke und weist die Landeshauptcasse, welche die Verrechnung und cassamäßige Gebarung des Fondes führt, zur Ausfolgung der bewilligten Beträge an.

In Ländern, wo kein Normalschulfond besteht, sondern den Bedürfnissen der Volksschulen durch den Studien= oder einen anderen öffentlichen Fond beigesprungen wird, gilt das eben gesagte auch von diesem.

In Böhmen führt die zum Religionsfonde einbezogene Salzcasse jährlich 1500 fl. an den Schulfond zur Anstellung und Gehaltsverbesserung für Lehrer ab, welche nicht hinlänglich bezahlt sind.

Die Normalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften, deren reines Vermögen 300 fl. erreicht, betragen 1 fl. bei dem Bauernstande, 2 fl. bei Honoratioren und dem Ritterstande, bei Pfarrern und Seelsorgern, 4 fl. bei Gliedern des Herrn= und Prälatenstandes. — Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreichet, den ausgemessenen Beitrag zum Normalschulfonde zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, dass die Verfügung wegen der Verlassenschaftsbeiträge allgemein sei, folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendung müße aber ebenfalls allgemein sein, und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis insbesondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beiträge daher einkommen, abgemessen wird, eben so wenig kann sie auf eine oder die andere der verschiedenen Religionsparteien beschränkt werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von der Staatsverwaltung mit nicht geringerem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu gute kommt. Pol. Sch. V. §. 475.

Die Normalschulfondsbeiträge aus Militärverlassenschaften in Ungarn Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschaft und dem Banate sind einstweilen bis zur Errichtung eines eigenen Normalschulfondes bei der betreffenden Steuercasse für den zur Deckung der Schulauslagen berufenen Fond in Einnahme zu verrechnen und dann an die geeignete Sammlungscasse zu leiten. M. E. v. 30. October 1851 Z. 9806.

§. 893.

Was die Lehrerbildungsanstalten betrifft, so hat die Landesstelle nach Einvernehmung des Ordinariates die Lehrpläne für dieselben zu bestätigen (§§. 83, 142); von den Berathungs=Protocollen hinsichtlich der Bildungscurse für Candidaten des Lehramtes an Bürgerschulen Einsicht zu nehmen (§. 170); innerhalb gewisser Gränzen die Nachsicht von dem für die Aufnahme festgesetzten Alter zu ertheilen (§§. 54, 99, 120); die Präparanden= und pädagogischen Stipendien zu verleihen,

deren Verwendung zu überwachen (§. 42); unter Umständen die Vornahme schriftlicher Clausur-Prüfungen mit den Candidaten anzuordnen (§. 86), die Vornahme nachträglicher Befähigungsprüfungen von Unterlehrerinnen zu bewilligen (§§. 153, 154), von jener der Unterlehrer (§. 93), sowie von der Classification der Lehramts-Candidatinnen (§. 157), von den Prüfungen der Novizinnen und Professen in Frauenklöstern (§. 161) Kenntnis zu nehmen; die nachträgliche Befähigung von Trivial-Schullehrern für Hauptschulen zu gestatten (§. 116).

Ueber die Privat-Prüfungen der Lehramtswerber in Tirol s. oben §. 105; über jene der bereits angestellten Lehrer in Ungarn und Galizien §. 109—115.

§. 894.

In Absicht auf die Errichtung und Einrichtung von Schulen steht der politischen Landesstelle die Bewilligung zur Errichtung neuer Trivial-Schulen, wenn dazu kein Beitrag aus einem öffentlichen Fonde erforderlich, die Gestattung von Schulbaulichkeiten sowie die Beischaffung von Schulerfordernissen zu, wenn diese Ausgabe im Concurrenz-Wege gedeckt werden soll, ein Beitrag von dem Aerar oder einem unter ihrer Verwaltung oder Leitung stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist und dieser Beitrag 3150 fl. Oe. W. nicht überschreitet. In ihren Wirkungskreis fällt die Erhebung einer Trivial-Schule zur Pfarr- oder eigentlichen Hauptschule (s. oben §§. 589, 592); sie ertheilt und entzieht denselben die Befugnis Privatisten-Prüfungen vorzunehmen (§. 765 vgl. §. 772 Anm.). Sie ertheilt über Einvernehmen der betreffenden Diöcesan-Behörde die Bewilligung zur Errichtung von Kleinkinderbewaranstalten (s. o. §. 5), von Privat-Schulen, Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten im Gebiete der Volksschule (§§. 752, 756).

A. h. Bestimmungen §. 40 lit. b; für Ungarn §. 55 b); Bestimmungen über Privat-Schulen u. s. w. §. 5.

§. 895.

Die politische Landesstelle nimmt in gewissen Fällen Einfluss auf die (z. B. oben §§. 259 Anm., 263), in jedem Falle Kenntnis von der Anstellung der Trivial-Schullehrer (§§. 265, 267, 379). Ihr sind die an Pfarrhauptschulen anzustellenden Lehrer zur Bestätigung namhaft zu machen (630). Ihr steht die Ernennung der Directoren und Lehrer an eigentlichen Hauptschulen sowie an Bürgerschulen mit bloß zwei Unterrealschulclassen, die Ernennung der Unterlehrer an Haupt- und Bürgerschulen ohne Ausnahme zu (§§. 639—643, 667, 708), denen sie auch das Anstellungs-Decret ausfertigt (§. 644) und seinerzeit die

Stabil-Erklärung zuwendet (§§. 646, 709). Sie ertheilt unter Umständen Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen an Privat-Anstalten die Nachsicht von dem Erfordernisse der österreichischen Staatsbürgerschaft (§. 757). Sie nimmt Theil an der von dem Ordinariate ausgehenden Bestellung der Hauptschul-Katecheten (§§. 661, 662).

Da es unter allen Umständen höchst wünschenswert erscheinen muß, dass Eventualitäten, wo die Ernennungsbehörde nicht nur von der durch die vorschlagsberechtigten Gemeinden getroffenen Wahl, sondern auch von dem dießfälligen Vorschlage des bischöflichen Consistoriums, dem allerdings die Würdigung der Competenten zunächst obliegt, absehen zu müßen erachten sollte, soviel als möglich vorgebeugt werde, so dürfte es in den meisten Fällen zweckmäßig erscheinen, wenn zwischen dem Consistorium und dem Volksschulen-Inspector, dessen Ansicht bei der Ernennungsverhandlung von wesentlichem Belange ist, das Einvernehmen soviel möglich im kurzen Wege darüber gepflogen wird, ob etwa ein und der andere Bewerber mit Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften oder im Hinblicke auf die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule, überhaupt aus Gründen, welche der Schulrath bei der Ernennungsverhandlung für die unbedingte Zurückweisung geltend machen würde, als für die nachgesuchte Stelle ungeeignet auszuschließen wäre. Es versteht sich von selbst, dass einerseits der Schulrath sich dabei nur an die negative Seite der Frage zu halten und jede positive Einflussnahme auf die von den vorschlagsberechtigten zu treffende Wahl vor derselben zu vermeiden hat, andrerseits die dießfällige Ansicht des Schulrathes für das Consistorium bloß informativ, keineswegs aber bindend sein kann. Auf Grundlage dieses Einvernehmens wird dann das Consistorium die als anstellungsfähig erkannten Bewerber in eine eigene Tabelle aufzunehmen und die letztere den vorschlagsberechtigten zur Ausübung ihres Vorschlagsrechtes im gewöhnlichen Wege zuzustellen haben. M. E. v. 23. December 1856 Z. 16781 Krakau.

Hinsichtlich der ausnahmsweisen Gestattung von Heiraten der Unterlehrer s. oben §. 318.

§. 896.

Die politische Landesstelle sorgt für den Schutz von Schulen und Lehrern in dem Bezuge der ihnen gebürenden Einkünfte und für die zeitgemäße Erhöhung und Aufbesserung derselben (vgl. §. 651 Anm.). Sie lässt die neu aufgenommenen oder berichtigten und geänderten Schul-Fassionen durch die Staatsbuchhaltung adjustieren und nöthigenfalls readjustieren, bestätigt die adjustierten durch ihre Amtsfertigung, behält eines der Exemplare zu ihrem Amtsgebrauche zurück und weist ein anderes der Staatsbuchhaltung zu (§. 370 und Formulare zu §. 368). Die Landesstelle nimmt Einfluss auf die Erhöhung oder Regulierung des Schulgeldes an Trivial-Schulen (§. 439) und entscheidet nach

Umständen über den Fortbestand oder die Abänderung bestehender Schulgeldverträge (§. 448). Sie führt die Oberaufsicht über das ganze der Schulgeldangelegenheit an jenen Haupt- und Mädchenschulen, welche ganz oder größtentheils aus öffentlichen Fonden erhalten werden; sie weist die eingelangten Semestral-Rechnungen der Staatsbuchhaltung zur Prüfung zu und erlässt nach Erfordernis der besonderen Landes- und Schulverhältnisse und mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die nöthigen Weisungen bezüglich der Einhebung und Verrechnung des festgesetzten Schulgeldes, sowie bezüglich der Befreiung von Entrichtung desselben (M. E. v. 26. October 1854 Z. 12724 deutsch-slav. Kronl. 3) 7) 18) vgl. oben §. 681). Sie spricht bedürftigen Lehrern zeitweilige Aushilfen zu oder bewilligt denjenigen, die aus öffentlichen Fonden besoldet sind, Besoldungsvorschüsse (§. 653). Sie sorgt, wo die Ortsmittel nicht ausreichen, für die Unterstützung der Witwen und Waisen der Lehr-Individuen (§§. 401, 658).

§. 897.

Die Landesbehörde überwacht in oberster Linie die Thätigkeit des Lehr-Personales und den regelmäßigen Fortgang des Unterrichtes. Sie bestimmt einverständlich mit dem Ordinariate die Unterrichtssprache in den Schulen, welche ohne ihre Gestattung nicht geändert werden darf (§§. 38, 518). Sie trifft im Einvernehmen mit der Diöcesan-Behörde Anordnungen in Betreff der Schulferien an Trivial-Schulen (§. 478), gestattet unter dringenden Umständen die Beibehaltung oder Einführung des halbtägigen Unterrichtes (§. 483) oder die nothgedrungene Unterbrechung der Schulzeit während der Sommermonate (§. 484); sie ist ermächtiget, aus rücksichtswürdigen Gründen die Erweiterung der Herbstferien an den unteren Classen der Hauptschulen auf sechs Wochen zu bewilligen (§. 611). Sie nimmt Einfluss auf die Betheiligung des Lehr-Personales der Musterhauptschulen am Präparanden-Unterrichte (§. 49) und verfügt mit der Diöcesan-Behörde die durch die Sachlage gebotene Verwendung von Hauptschullehrern in anderen Classen als für welche sie früherer Zeit angestellt waren (§. 648). Sie veranstaltet im Einvernehmen mit den Diöcesan-Schulbehörden die Einführung der von dem k. k. Unterrichts-Ministerium vorgeschriebenen Schulbücher (§. 512) und überwacht deren ausschließlichen Gebrauch; sie schreibt unter Umständen die in den Unterrealschulclassen der Bürgerschulen zu gebrauchenden Lehrbücher vor (§. 718). Sie hat darüber zu wachen, dass die im Gebrauche stehenden Lehr- und Hilfsmittel nichts enthalten, was in irgend einer Hinsicht Grund zu Bedenken gäbe; sie veranstaltet

zu diesem Zwecke einvernehmlich mit der Diöcesan-Behörde Verzeichnisse der für Lehrer-Bibliotheken geeigneten Werke (§. 301); sie hat von den an Präparandien im Gebrauch stehenden Liedersammlungen Kenntnis zu nehmen (§. 80). Die Landesstelle kann die Aufnahme ausländischer Kinder in österreichische Volksschulen gestatten (§. 424); sie hat im Einverständnisse mit dem Ordinariate bei Anständen, welche sich aus dem Besuche christlicher Schulen durch jüdische Kinder ergeben, zu entscheiden (§. 22). Ihr liegen im Einverständnisse mit der Diöcesan-Behörde (s. oben §. 554 Anm.) die Anordnungen in Betreff des Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichtes sowie der Christenlehre ob; sie hat die fleißige Besorgung desselben von Seite des Lehr-Personales nicht nur der Trivial- sondern auch der Haupt- und Bürgerschulen (§. 684 Anm.) zu überwachen; sie bewilligt denjenigen unter ihnen, welche sich an diesem Unterrichte durch eine längere Reihe von Jahren thätig und erfolgreich betheiligt haben, zeitliche, oder beantragt für sie fortlaufende Remunerationen (§. 586).

In Absicht auf die Lehrbücher für den israelitischen Religions-Unterricht s. oben §. 503; in Absicht auf die Schulstrafgelder §. 470.

§. 898.

Sowie es Aufgabe der politischen Behörden überhaupt ist, dem Volksschulwesen Freunde und Beförderer zu gewinnen, allenthalben ein lebendiges Interesse dafür bei den Gemeinden zu erwecken, sowie die politische Landesstelle insbesondere ihren Einfluss dahin zu richten hat, dass geistliche und weltliche Behörden, Gemeinden und Lehrer dieser so wichtigen Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden und durch eifriges zusammenwirken für die Vollziehung der die Volksschulen betreffenden Gesetze, für den Bestand und die Hebung derselben thätig seien: so wird die Landesstelle es auch nicht versäumen, den Beförderern des Schulwesens die verdiente Anerkennung unmittelbar auszusprechen oder im Wege der Diöcesan-Schulbehörde aussprechen zu lassen, die Namen und Leistungen derselben sowie überhaupt die Fortschritte des Schulwesens, um sowohl den Eifer für die Schule desto mehr zu beleben, als auch Rechenschaft von demjenigen zu geben, was von Seiten der öffentlichen Verwaltung und durch die aufopfernde Thätigkeit einzelner Personen und Gemeinden für das wichtige Werk der Volksbildung geschehe, durch die Landeszeitung zur Kenntnis des größeren Publicums zu bringen, bei größerer Verdienstlichkeit aber nach vorausgegangenem Einvernehmen des Ordinariates dem k. k. Unterrichts-Ministerium

begründete Anträge auf höherortige Anerkennung oder auf allerhöchste Belobung oder Auszeichnung zu stellen.

M. E. v. 8. Jänner 1851 Z. 328 Ung. Tem., v. 15. Juli 1851 Z. 6550 Salz. a. E., v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 17), vom 16. März 1857 Z. 3469 Kro. Slav.

Es erscheint zweckmäßig, officielle Belobungen von Geistlichen bezüglich ihrer Berufsthätigkeit auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die Verdienste schon von dem Ordinariate selbst anerkannt wurden oder in anderer Weise nachgewiesen ist, dass dem Ordinariate selbst eine Belobung auch von Seite der Regierung nur erwünscht sein werde. In anderen Fällen wird es rathsam sein, sich darauf zu beschränken, dass die von den Regierungs-Organen unmittelbar wargenommenen Verdienste der Geistlichen in Schulangelegenheiten lediglich den Ordinariaten beifällig zur Kenntnis gebracht und ihnen überlassen werde, welchen weiteren Gebrauch sie davon zu machen sich veranlasst sehen. Was die weltlichen Lehrer anbelangt, so ist das Verhältnis ihrer Stellung zu dem Ordinariate nicht in ganz gleicher Weise schon durch ihren Beruf begründet. Nachdem es aber zu der Wesenheit der bestehenden Schulverfassung gehört, dass das Ordinariat die eigentliche Disciplinar-Behörde der an den Volksschulen verwendeten Lehrer ist, so finden die voranstehenden Bemerkungen im allgemeinen doch auf sie Anwendung. Eine Ausnahme könnte möglicher Weise etwa eintreten, wenn es sich darum handelte, einen Lehrer gegen ungerechte Zurücksetzung von Seite der geistlichen Schulbehörden zu schützen, wodurch die Nothwendigkeit begründet werden könnte, das geeignete im Wege der Kreisbehörde durchzuführen. M. E. v. 27. Februar 1858 Z. 2865 Kro. Slav.

§. 899.

Ebenso liegt es aber andererseits im Berufe der Landesbehörde, jeder bei den ihr unterstehenden Organen wargenommenen Pflichtvergessenheit oder Saumseligkeit auf dem Gebiete des Volksschulwesens mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Sie bestätigt verfügt oder beantragt die Entlassung von Lehramts-Candidaten aus der Lehrerbildungsanstalt, die Amtsentsetzung von Schullehrern, die Unfähigkeitserklärung von Lehrern Unterlehrern oder Präparanden zu dem öffentlichen und Privat-Unterrichte (§§. 79, 388, 391, 393). Seelsorger, welche eine ihrer heiligsten Pflichten, die Ueberwachung und Leitung der Schule, außer-acht lassen, hat die Landesstelle der Diöcesan-Schulbehörde behufs der Ermahnung und Aneiferung derselben anzuzeigen. Zeigt sich, dass ein Schulbezirksaufseher seiner Aufgabe nicht entspricht, so ist nach erfolglos gebliebener Ermahnung mit dem Ordinariate das Einvernehmen wegen Aufstellung eines anderen Pfarrers für jenen Posten zu pflegen (vgl. oben §. 774). Wird von dieser Seite keine Abhilfe geleistet oder sollte die eingeleitete Verhandlung nicht zum erwünschten Resultate führen, so hat sich die Landesstelle an das Ministerium zu wenden.

M. E. v. 1. Juli 1851 Z. 5617 N. Ö. a. E., v. 19. December 1851 Z. 12719 Großw., v. 20. October 1853 Z. 9364 und v. 22. März 1855 Z. 3510 Ofen.

§. 900.

Die politischen Behörden überhaupt und die Landesstelle insbesondere haben ihre Aufsicht und Sorgfalt nicht auf die katholischen Schulen zu beschränken, sondern auf diejenigen aller Confessionen zu erstrecken und darüber zu wachen, dass die mit der Leitung und Beaufsichtigung derselben betrauten geistlichen und weltlichen Organe die ihnen auferlegten Pflichten gewissenhaft und pünktlich erfüllen.

M. E. v. 17. December 1856 Z. 19144 Kro. Slav. 7.

In Absicht auf die Evangelischen in Ungarn Siebenbürgen Kroatien und Slavonien, der Wojwodschaft und dem temescher Banate wurde mit M. E. v. 8. Jänner 1858 Z. 511 namentlich bedeutet: Es darf erwartet werden, dass die Evangelischen von der Zweckmäßigkeit der über die Aufgabe und die Einrichtung der Volksschulen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich immer mehr überzeugen werden. Von Seite der Regierung kann zwar in dieser Richtung, da das evangelische Volksschulwesen mit den noch nicht geregelten kirchlichen Einrichtungen innig zusammenhängt, vorderhand nur aufmunternd und anregend eingewirkt werden; es ist aber nichts zu unterlassen, was geeignet erscheint, auf diesem Wege die seinerzeitige Regelung auch der evangelischen Volksschulen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten. Auf die Beseitigung beobachteter Gebrechen ist bei denjenigen, welche thatsächlich in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen, entweder unmittelbar oder, insoweit es sich um äußere Uebelstände handelt, durch Vermittlung und erforderlichen Falles durch Einschreiten der politischen Unterbehörden zu dringen. Bei dieser Einwirkung auf die Gestaltung des evangelischen Volksschulwesens ist von der zweifachen Rücksicht auszugehen, dass die Regierung des ihr gebürenden Einflusses auf die Oberleitung aller, somit auch der nicht-katholischen Schulen sich nicht begeben kann und dass schon der Zusammenhang der Volksschulen mit den höheren Schulen eine bestimmte Einrichtung der ersteren nothwendig bedingt, womit den Behörden zureichende Anhaltspunkte gegeben sind, um für die nothwendige Zahl evangelischer Volksschulen überhaupt und vierclassiger Hauptschulen insbesondere, sowie für die Einrichtung dieser Schulen, dann für die Begründung zweckentsprechender evangelischer Lehrerbildungsanstalten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bedacht zu sein, um den Schulbesuch, den Zustand der Schulhäuser, die Pflichterfüllung der unmittelbaren Schulaufsichts-Organe und die bei den evangelischen Volksschulen angestellten Lehr-Individuen hinsichtlich ihrer Befähigung Verwendung Moralität und bürgerlichen Haltung zu überwachen, um die vorhandenen Schul-Dotationen und Lehrergehalte zeitgemäß zu erhöhen und nach den allgemeinen Vorschriften dauernd sicherzustellen u. s. f. Insolange die Einführung der im wiener k. k. Schulbücherverlage vorhandenen evangelischen Schulbücher nicht allgemein angeordnet werden

kann, soll dieselbe wenigstens für jene evangelischen Volksschulen, an denen sich ein solches Bedürfnis als dringend zeigt, dadurch vermittelt werden, dass einerseits die Ueberzeugung von den Vorzügen der gedachten Schulbücher zur Anerkennung gebracht und anderseits der Gebrauch verwerflicher Bücher untersagt werde.

Was insbesondere die **Bestätigung evangelischer Volksschullehrer** betrifft, so wurde die Statthalterei in Agram mit M. E. v. 28. Februar 1859 Z. 3125 angewiesen, auf nachstehende Punkte Rücksicht zu nehmen:

a) ob die betreffende Schule directivmäßig nothwendig und mit einer angemessenen Dotation für den Lehrer oder Unterlehrer versehen sei, und

b) ob das Lehr-Individuum, um dessen Bestätigung eingeschritten wird sich über seine Befähigung zum Lehramte an evangelischen Volksschulen sowie über seine moralische und bürgerliche Haltung, ferner über eine im vorschriftmäßigen Wege erlangte Anstellung ausweisen könne und ob bei dessen Anstellung die in dieser Beziehung dortlands bestehenden Vorschriften beobachtet worden seien.

B. Von den Landesschulräthen.

(Normal-Vorschriften: M. E. v. 28. August 1854 Z. 870 C. U. M.; Instruction über die Amtswirksamkeit der Schulräthe. Herausgegeben vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht am 24. Juni 1855. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

§. 901.

Die administrativen Angelegenheiten der Volksschule werden von der politischen Landesstelle durch einen ihrer Räthe als **Unterrichts-Referenten**, welcher zugleich mit der Verantwortlichkeit für das ganze Unterrichts-Departement betraut ist, besorgt; für die Führung und Erledigung der didaktisch-pädagogischen Geschäfte sind ihr als inspicierende und fachkundige Organe ein oder mehrere **Schulräthe** als **Volksschul-Inspectoren** beigegeben.

Instr. §. 2.

Außer den Volksschul-Inspectoren bestehen noch Gymnasial-Inspectoren, wenn nicht nach den Verhältnissen einzelner Kronländer die Functionen beider in einer Hand vereinigt sind. Entweder dem Volksschul- oder dem Gymnasial-Inspector wird zugleich, je nach Verschiedenheit der Umstände, die Inspection der Realschulen zugetheilt. Die einen wie die anderen haben als k. k. Schulräthe den Rang als jüngste Räthe der Landesstelle und genießen die siebente Diätenclasse. Alle Schulräthe der Monarchie bilden einen beim k. k. Unterrichts-Ministerium in Evidenz gehaltenen Concretalstatus mit systemisiertem Vorrückungsrechte. M. E. v. 28. August 1854 §§. 1—4.

§. 902.

Es ist Aufgabe des Volksschul-Inspectors, sich eine genaue Kenntnis des Zustandes des Volksschulwesens zu verschaffen, die Auffindung und Belebung aller jener Kräfte, welche dasselbe zu fördern geeignet sind, sich angelegen sein zu lassen und alles das, was zur Verbesserung des Volksschulwesens im allgemeinen oder im einzelnen beitragen kann, in Anregung zu bringen.

Instr. §. 20.

§. 903.

Da die didaktisch-pädagogische Leitung der Volksschulen zunächst den Schul-Districts-Aufsehern und den Ordinariaten anvertraut ist, da ferner die Volksschule wegen der überwiegenden Wichtigkeit der religiösen Bildung in innigem Zusammenhange mit der Kirche zu stehen hat und folglich als gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Kirche zu betrachten ist, so hat sich der Volksschulen-Inspector den Grundsatz, daſs hiebei von den Schulbehörden des Staates und der Kirche und deren Organen in aufrichtigem Einvernehmen gehandelt werde, stets vor Augen zu halten.

Instr. §. 22.

a) Geschäftsführung im allgemeinen.

§. 904.

In Betreff der Zutheilung und Revision der den Schulräthen zuzuweisenden und von ihnen zu erledigenden Geschäftsstücke ist sich — unbeschadet der Ueberwachung der ordnungsmäßigen und pünktlichen Erledigung aller Geschäftsstücke des Departements, welche dem Unterrichts-Referenten nach Maßgabe der dießfalls geltenden Vorschriften obliegt — genauestens an die in der gegebenen Instruction vorgezeichneten Bestimmungen zu halten. Insofern sich den Schulräthen bei Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke eine Unterstützung durch das von dem Departement beigegebene Conceptspersonale als nothwendig oder angemessen darstellt, haben sie sich behufs der Zutheilung einer solchen Concepts-Aushilfe an den Landes-Chef zu wenden.

Instr. §. 3.

§. 905.

Die den Schulräthen als fachkundigen und inspicierenden Organen der Landesstelle obliegende Amtswirksamkeit wird ausgeübt:

a) durch die Bearbeitung und Erledigung von Geschäftsstücken;

b) durch die Erstattung von Gutachten Berichten und Anträgen;

c) durch die Einsichtnahme von allen im Unterrichts-Referate vorkommenden Geschäftserledigungen, welche sich auf das Schulwesen im allgemeinen oder auf die dem betreffenden Schulrathe speciell zur Inspection zugewiesenen Schulen beziehen;
d) durch die Theilnahme an commissionellen Verhandlungen;
e) durch Inspections-Reisen.

Instr. §. 4.

§. 906.

In jenen Kronländern, wo für das Volksschulwesen mehrere Inspectoren fungieren (geschehe nun die Scheidung nach Districten, nach Confessionen oder nach einem anderen Eintheilungsgrunde), ist durch Mittheilung der wichtigern Geschäftsstücke zur gegenseitigen Einsicht oder durch collegiale Berathung dafür zu sorgen, dass die Leitung des Schulwesens nach gemeinsamen Grundsätzen erfolge. Der Unterrichts-Referent zunächst hat über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Ueber die Festsetzung des Eintheilungsgrundes für die Gestion mehrerer Volksschulen-Inspectoren in einem Kronlande ist, insoweit hiefür nicht schon in den Anstellungs-Decreten vorgedacht ist, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Instr. §. 21.

§. 907.

Im allgemeinen haben sich sowohl der Unterrichts-Referent als die Schulräthe bei Führung aller ihnen zugewiesenen Geschäfte gegenwärtig zu halten, dass nicht in separatistischer Vorgangs- und Behandlungsweise, sondern in wechselseitiger Verständigung und in einträchtigem zusammenwirken die Grundbedingung für eine gedeihliche Förderung der Aufgaben des Unterrichts-Departements gelegen ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist, mit Vermeidung einer förmlichen Correspondenz, in kurzem Wege mittels Besprechung eine Vereinbarung zu erstreben. Es steht dem Landes-Chef zu, bei allfälligem dawiderhandeln nach geschehener fruchtloser Erinnerung die Anzeige an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten.

Instr. §. 14.

§. 908.

Im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Schulrathes sind die seinem Ressort zugehörigen Geschäftsstücke in der Regel seiner Bearbeitung, beziehungsweise der Erstattung seines Gutachtens, oder seiner Vidierung vorzubehalten. In dringenden Fällen ist jedoch,

unter Vorbehalt seiner nachträglichen Einsichtnahme, die Bearbeitung durch einen zweiten Schulrath derselben Kategorie, wenn ein solcher in loco angestellt und nicht verhindert ist, oder durch den Unterrichts-Referenten vorzunehmen. Nach dieser Regel ist sich auch in dem Falle, wenn die Stelle eines Schulrathes erledigt ist, bis zum Zeitpunkte der erfolgten Besetzung zu benehmen.

Instr. §. 10.

b) Insbesondere.

α) Theilnahme an commissionellen Verhandlungen.

§. 909.

Bei commissionellen Verhandlungen in Schulangelegenheiten, bei welchen ein Organ der Landesstelle zu intervenieren hat und bei welchen didaktisch-pädagogische Gegenstände zur Sprache kommen, überdieß aber über jedesmaligen speciellen Auftrag des Landes-Chefs hat der betreffende Schulrath gegenwärtig zu sein und nach Umständen zu präsidieren.

Instr. §. 15.

β) Inspections-Reisen.

§. 910.

Der Volksschulen-Inspector hat von Zeit zu Zeit über Anordnung des Landeschefs regelmäßige Bereisungen des Landes zu unternehmen, welche so einzutheilen sind, daß abwechselweise alle Schul-Districte seines Amtskreises an die Reihe kommen. Der Landes-Chef hat daher seine Sorgfalt darauf zu richten, daß die Bereisungen regelmäßig und außerdem, so oft es als entsprechend oder nothwendig erkannt wird, stattfinden. Bei diesen Inspections-Reisen hat der Schulrath den jeweiligen Zustand der ihm anvertrauten Schulen durch unmittelbaren Augenschein nach allen Beziehungen zu erforschen und auf deren Förderung nach Maßgabe seines Wirkungskreises einzuwirken. Er hat dabei sein besonderes Augenmerk auf jene Orte zu richten, in denen sich Haupt- und Bürgerschulen befinden.

M. E. v. 28. August 1854 §. 5 a, Instr. §§. 16, 23, M. E. v. 28. August 1855 Z. 10362 Kaschau a. E.: „Um den Bereisungen des Volksschul-Inspectors den erwünschten Erfolg zu sichern, soll derselbe allemal nur eine Anzahl Schulen besuchen, die wesentlichen Stücke bei jeder Schule in den Bereich seiner Beobachtung ziehen und über dieselben mit der möglichsten Bestimmtheit berichten; dagegen sind die mit einzelnen Lehrern oder Schulvorständen geführten Privat-Gespräche in die Berichte in der Regel nicht aufzunehmen“.

§. 911.

Die Schulräthe haben von dem Antritte ihrer Reise, von der Richtung und beiläufigen Dauer derselben den Unterrichts-Referenten auf kurzem Wege in Kenntnis zu setzen und sich mit ihm über allfällige an Ort und Stelle zu treffende Verfügungen zu besprechen.

Instr. §. 17.

§. 912.

Auf diesen Reisen hat er sich mit den Schulvorständen zu besprechen, über den Zustand und die Bedürfnisse der Schulen Erkundigungen einzuziehen und ihm nöthig scheinende Winke und Rathschläge zu geben, insbesondere auch da, wo es sich um Gründung neuer Schulen, Erweiterung der bestehenden, Verbesserung der Dotationen u. dgl. handelt, durch Rath und Belehrung fördernd einzuwirken. Er hat die Schulen zu besuchen, dem Unterrichte beizuwohnen, die Verwendung der Lehrer und die Fortschritte sowie die religiös-sittliche Haltung der Schüler warzunehmen, die vorgeschriebenen Amtsschriften, als: die Fleiß-Kataloge, die Classen- und Verordnungsbücher, die Einkünfte-Fassionen, die Schulstiftungsverzeichnisse, die Local-Schulfondsrechnungen u. s. f. einzusehen, die Schul-Bibliotheken und Obstbaumschulen in Augenschein zu nehmen, die Beschwerden Anzeigen und Wünsche der Lehrer und Schulvorsteher zu beachten und ihnen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen. Uebelständen, die sich auf die didaktisch-pädagogischen Gegenstände beziehen, kann und soll er an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abhelfen; schriftliche Weisungen hinauszugeben oder ämtliche Protocolle aufzunehmen, ist er jedoch ohne specielle Ermächtigung des Landes-Chefs nicht befugt.

Instr. §. 24.

Als Gegenstände, auf welche der Schulrath bei der Inspection einer Schule vornehmlich seine Aufmerksamkeit zu richten hat, „ohne dass aber in dem Inspections-Berichte über alle diese Punkte in jedem Falle relationiert werden müßte", wurden mit M. E. v. 1. April 1856 Z. 399 Kro. Slav. nachstehende bezeichnet: 1) auf die Aufgabe, die eine jede Schule und eine jede Hauptschulclasse zu erfüllen hat; 2) auf die Ordnung und Disciplin, die in einer jeden Schule besteht und gehandhabt wird; 3) auf die Geschicklichkeit den Fleiß und das methodische Verfahren der einzelnen Lehrer sowie auf das Vertrauen, das ihnen zugewendet wird, und das Verhältnis, das unter ihnen bezüglich der Schule besteht; 4) auf das religiös-sittliche Verhalten sowie auf das anständige Betragen der Schüler; 5) auf die gottesdienstliche Ordnung, die bei jeder Schule, insbesondere bei Hauptschulen eingeführt ist; 6) auf die eingeführten Schulgebete und auf die Art und Weise, wie gebetet wird; 7) auf den Lehrplan, die Tages-

ordnung, die eingeführten Schulbücher, die vorhandenen Lehrmittel und auf die Art und Weise, wie die Schulbücher und Lehrmittel zur Förderung und Fruchtbarmachung des Unterrichtes gebraucht werden; 8) auf die Uebung im Gesange sowie auf die Lieder, die bereits eingeübt wurden und die noch eingeübt werden sollen; 9) auf die Schul-Kataloge, ob dieselben vorschriftmäßig geführt werden; 10) auf die Beschaffenheit und Einrichtung der Lehrzimmer, insbesondere auch, ob in Hinsicht auf die religiöse Bildung der katholischen Kinder sich in denselben ein Kreuzbild oder ein anderes für eine katholische Schule geeignetes Bild vorfinde und wie dasselbe gehalten werde; 11) auf den Schulbesuch, namentlich wie derselbe in Hinsicht auf die Zahl der schulfähigen Kinder sich verhalte; 12) ob innerhalb des Schulhauses und in der nächsten Umgebung desselben auf Reinlichkeit gesehen werde; 13) ob bei jenen Schulen, wo es als nützlich erkannt wird, eine Obstbaumschule oder ein Gemüsegarten bestehe und ob die größere Schuljugend in der Pflege der Obstbäume und im Anbau nützlicher Gartengewächse Unterricht erhalte; 14) ob an Hauptschulen die monatlichen Berathungen der Lehrer unter Leitung des Directors über die Angelegenheiten und Vorkommnisse der Schule, insbesondere über Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens im Unterrichte, über Handhabung einer auf die religiöse und sittliche Bildung der Jugend abzielenden Disciplin u. s. w. stattfinden.

Laut M. E. v. 18. October 1850 Z. 8180 alle L. St., womit die früher angeordnete Einsendung der Probezeichnungen der sogenannten vierten Classen eingestellt wurde, hat der Volksschul-Inspector auch „dem Zeichnungsunterrichte bezüglich des methodischen Verfahrens, der Beschaffenheit der Vorlegeblätter und Modelle und der Fortschritte der Schüler, sowie der Zeichnungs-Localitäten eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden“.

In Absicht auf den Religions-Unterricht gibt der M. E. v. 15. November 1852 Z. 11474 Stei. folgende Erläuterung: Die ordentliche Ueberwachung des Religions-Unterrichtes ist Sache des Ortsseelsorgers und der kirchlichen Oberbehörden; die Landesstelle hat sich durch ihre Organe nur zu überzeugen, dass der Religions-Unterricht ordnungsmäßig und auf eine der Absicht der Kirche und des Staates entsprechende Weise ertheilt werde. Dieß hat um so mehr zu geschehen, als nicht nur der Staat die Erziehung der Jugend zur Religiosität und Sittlichkeit beabsichtiget, sondern auch die Schullehrer verpflichtet sind, sich an dem Religions-Unterrichte, namentlich an der Wiederholung desselben zu betheiligen. Es steht daher dem Schulrathe allerdings das Recht zu, sich die Gewisheit zu verschaffen, ob der Religions-Unterricht in jeder Volksschule ordnungsgemäß und auf eine fruchtbringende Weise ertheilt werde, und in dieser Absicht den Katecheten an seine Pflicht zum katechisieren zu erinnern. Sollte derselbe der an ihn gestellten Aufforderung nicht entsprechen, so hat der Landesschul-Inspector nicht weiter in ihn zu dringen, wohl aber die vorgekommene Weigerung in dem abzustattenden Berichte zur Kenntnis der Landesbehörde zu bringen, welche dießfalls weiter mit dem Ordinariate in das Einvernehmen zu treten hat.

Schließlich wird noch bemerkt, dass es für das Volksschulwesen nur vortheilhaft sein könne, wenn der Volksschulen-Inspector die Inspicierung der Schulen, soweit es die Umstände gestatten, unter Mitwirkung oder wenigstens mit Vorwissen der Schul-Districts-Aufseher und Seelsorger vornimmt. Mag der Schul-Districts-Aufseher auch nicht immer in der Lage sein, den Volksschulen-Inspector in die Schulen des Bezirkes zu begleiten oder bei jeder Schuluntersuchung sich einzufinden, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass der unmittelbare Vorsteher der Schule, der Ortsseelsorger, von der Ankunft oder Anwesenheit des Volksschulen-Inspectors auf eine angemessene Weise verständigt werde. M. E. v. 14. Mai 1852 Z. 4038 Schl.

§. 913.

Der Volksschulen-Inspector hat von den Lehrerversammlungen als einem vorzüglichen Mittel zur Förderung des Volksschulwesens genaue Kenntnis zu nehmen, durch persönlichen Einfluss auf seinen Reisen dahin zu wirken, dass besonders höher gebildete Lehrer und Seelsorger sich an denselben betheiligen und passende Fragen auszuarbeiten, welche diesen Versammlungen im Wege der Landesstelle zur Erörterung zuzusenden sind.

Instr. §. 25.

Damit dieser Amtspflicht entsprochen werden könne, hat die Landesstelle die von den Diöcesan-Behörden einlangenden Berichte über die abgehaltenen Lehrerversammlungen angemessen zu erledigen und, wenn nicht besondere Vorgänge ungesäumt zur Kenntnis zu bringen sind, einen Jahresbericht an das Ministerium abzufassen. M. E. v. 1. Juli 1850 Z. 5472 N. Ö. O. Ö. Salzb.

Die Schulräthe haben, insoweit es ihre anderweitigen Geschäfte zulassen, den Lehrerversammlungen beizuwohnen, und haben die Schulbezirksaufseher, damit ihnen dieses möglich werde, der Landesstelle Tag und Ort der bevorstehenden Abhaltung rechtzeitig anzuzeigen. M. E. v. 26. Mai 1851 Z. 5107 deutsch-slav. Kronl.

Auch sonst wird der Volksschul-Inspector seiner Pflicht gemäß handeln, wenn er bei seinen Bereisungen, wo es die Umstände gestatten, mehrere Lehrer versammelt, um sie mit der Aufgabe der Volksschule sowie mit den Eigenschaften eines fruchtbringenden Unterrichtes und einer Herz und Sinn bildenden Schulzucht bekannt zu machen. O. a. M. E. v. 28. August 1855.

§. 914.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat er den Lehrerbildungsanstalten zuzuwenden. Er hat daher auf seinen Reisen dem Unterrichte derselben beizuwohnen, die Lehrer zu einer Besprechung über den Zustand derselben zu versammeln, dabei seinen Rath zu geben und bei den Prüfungen der Candidaten, wenn nicht besondere Hindernisse

entgegenstehen, gegenwärtig zu sein, zu welchem Ende er sich in die Kenntnis der Prüfungstage zu setzen hat.

Instr. §. 26; M. E. v. 29. Mai 1853 Z. 4989 Tir. b, Bestimmungen für die Präparandencurse in Ungarn §. 26.

Die Prüfungstage sowohl der Präparandinnen als auch der Bewerberinnen um das Lehrerzeugnis, wenn mehrere zu prüfen sind, sind der Landesstelle anzuzeigen, damit der Volksschul-Inspector, wenn es seine Geschäfte erlauben, diesen Prüfungen beiwohnen und alles dasjenige, was zur Förderung eines wahrhaft ersprießlichen Volksschulunterrichtes als zweckdienlich erscheint, veranlassen kann. M. E. v. 26. Juli 1852 Z. 2755 Tir. 9), v. 21. December 1852 Z. 12958 Gal.

§. 915.

Er hat sohin im allgemeinen als Norm festzuhalten, dass es eine seiner wesentlichen Aufgaben sei, mittels der Inspections-Reisen und des dadurch angebahnten directen Verkehrs mit den Lehrern und unmittelbaren Schulvorständen sich fortlaufend im Besitze aller dienlichen Personal- und Local-Kenntnisse zu erhalten.

Instr. §. 27.

§. 916.

Binnen längstens vierzehn Tagen nach vollbrachter Bereisung hat der Schulrath einen auf alle Verhältnisse der von ihm besuchten Schulen eingehenden Reisebericht an den Landes-Chef zu erstatten, in demselben die Ergebnisse seiner Warnehmungen niederzulegen und am Schlusse die daraus sich ergebenden Anträge zu stellen. Die Landesstelle hat die einzelnen Reiseberichte, um den Inspections-Reisen ihres Schulrathes einen für das Schulwesen ersprießlichen Erfolg zu sichern, gleich nach ihrer Vorlage in Verhandlung zu nehmen und die darin gestellten Anträge, soweit als die Gegenstände in ihren Wirkungskreis fallen, ohne Verzug zu erledigen, indem sie rücksichtlich der bei den einzelnen Schulen vorgefundenen Gebrechen den unterstehenden Behörden die erforderlichen Aufträge ertheilt, die angezeigten im Schulwesen saumseligen Bezirksämter zur Rechenschaft zieht, zur Ueberwachung der ausgeführten Befehle die Einsendung zeitweiliger Befolgsanzeigen anordnet und von allen wichtigeren Verfügungen auch das Ordinariat theils zur eigenen Durchführung theils zur Mitwirkung in Kenntnis setzt. Hierauf ist der Reisebericht unter Anschluss der abschriftlichen Erledigungen oder mit Anzeige der wesentlichen Stücke derselben dem Ministerium vorzulegen und dabei nach Umständen die nöthigen Weisungen zu erbitten oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Instr. §. 18; M. E. v. 22. August 1851 Z. 7211 Krain; o. a. M. E. v. 28. August 1855 a. E., v. 30. November 1856 Z. 18236 Sieb. 11).

§. 917.

Als Vergütung der Reisekosten innerhalb des Amtskreises, derselbe mag sich auf ein oder mehrere Kronländer erstrecken, beziehen die Schulräthe ein Taggeld von vier Gulden C. M. und dort, wo keine Dampfschifffahrt und keine Eisenbahnen zu benützen sind, das postmäßige Rittgeld ihrer Kategorie gemäß, ohne die Nebengebüren.

Instr. §. 19.

γ) Mitwirkung an der schriftlichen Gestion des Unterrichts-Departements.

§. 918.

Die Erledigung der Reiseberichte, d. i. die Abfassung der verschiedenen aus diesem Anlasse nöthigen Erlässe Dienstschreiben Berichte ist Sache des Volksschul-Inspectors, der in dieser Weise auch sonst bei allen jenen Geschäftsstücken zu verwenden ist, welche sich beziehen

a) auf pädagogische und wissenschaftliche Schulfragen, auf die Lehrgegenstände und das methodische Verfahren, auf die Schul-Disciplin und die Unterrichtszeit, auf die Zulänglichkeit und Vertheilung der Lehrkräfte;
b) auf die Abfassung Prüfung und den Gebrauch der Schulbücher, auf die Wahl und Beischaffung der Lehrmittel, auf die Beurtheilung der in die Schul-Bibliotheken aufzunehmenden Bücher;
c) auf die Lehrer-Conferenzen;
d) auf die inneren Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten;
e) auf die Erledigung der von den Haupt- und Bürgerschulen einlangenden Conferenzprotocolle und Personal-Standestabellen;
f) auf die Erweiterung und Umstaltung der Schulen;
g) auf die Bewilligung zur Ablegung von Lehramtsprüfungen mit Nachsicht des Curses, auf die Ertheilung der Alters-Dispens zum Eintritt in den Präparandencurs.

Instr. §. 28.

ad b) Der Beschaffenheit der von den Schul-Bibliotheken beigeschafften und erhaltenen Bücher ist sorgfältige Beachtung zu schenken, auf dass die in der letzten Zeit leider auch auf dem Felde der pädagogischen Literatur aufgetauchte verderbliche Richtung von diesen Bibliotheken und dadurch von einer folgenreich gefährlichen Einwirkung auf den unverdorbenen Stand der Volksschullehrer ferngehalten werde. M. E. v. 13. Jän. 1854 Z. 73 Krain, v. 27. Februar 1854 Z. 847 Böhm.

§. 919.

Anderen Geschäftsstücken, welche dem Volksschul-Inspector in der Regel nicht zur Bearbeitung zugewiesen werden, hat derselbe doch vor der Approbation der Concepte sein Vidi oder seine Bemerkungen beizusetzen oder nach Umständen darüber sein schriftliches Gutachten, welches jedenfalls in den Acten ersichtlich zu bleiben hat, zu erstatten, namentlich bei jenen, welche sich beziehen

a) auf die Errichtung oder Auflassung von Schulen, auf die Ein- und Ausschulung und auf die Beschreibung (Begränzung) der Schulsprengel, auf den Schulbesuch;
b) auf die Feststellung der Unterrichtssprache;
c) auf die Bemessung und Verbesserung der Lehrergehalte, auf die Uebertragung einzelner Schuleinkünfte von einer Station zur andern, auf die Ausfertigung und Rectificierung von Erections- und Dotations-Urkunden und Einkünfte-Fassionen;
d) auf die Errichtung von Schulstiftsbriefen, Verwendung von Schulstiftungserträgnissen, Verleihung von Stipendien, auf die Gebarung mit dem Local-Schulfonde, auf die Bemessung und Einhebung des Unterrichtsgeldes, der Aufnahmsgebüren und der Prüfungstaxen oder die Befreiung von diesen Zahlungen;
e) auf die Verleihung von Lehrerstellen bei Schulen öffentlichen Patronats, auf die Ernennung Supplierung Quiescierung und Pensionierung, auf die Versetzung Suspendierung und Dienstesentlassung von Directoren Katecheten Lehrern Unterlehrern und Lehrerinnen an Haupt- Mädchen- und Bürgerschulen;
f) auf die Ertheilung von Aushilfen und Remunerationen an Lehr-Individuen aus öffentlichen Fonden, auf die Gewährung von Belobungs- und Bestätigungs-Decreten und Auszeichnungen an dieselben, überhaupt auf die Personal-Angelegenheiten des Lehrstandes und der Aufsichts-Organe;
g) auf die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Schulen Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, auf die Ueberwachung oder Auflassung derselben.

Ueberdieß hat er über Schulangelegenheiten in allen jenen Fällen, wo er vom Landes-Chef speciell beauftragt wird, ein Gutachten zu erstatten.

Instr. §. 29 vgl. mit §. 6: Es steht dem Landes-Chef zu, die Bearbeitung jener Geschäftsstücke, welche theils eine pädagogisch-didaktische theils eine administrativ-ökonomische Seite darbieten, entweder dem Unter-

richts-Referenten oder dem Schulrathe, mit Rücksicht auf deren individuelle Eignung und anderweitige Beschäftigung oder je nach der Natur des Gegenstandes zuzuweisen. Im ersteren Falle darf jedoch die Mitwirkung des Schulrathes nicht ausgeschlossen werden.

ad f) Im allgemeinen ist übrigens zu bemerken, dass der k. k. Volksschulen-Inspector sachgemäß handeln wird, wenn er die Anträge auf Belobungen oder Zurechtweisungen der Lehrer nicht bloß auf seine eigenen Warnehmungen in der Schule, sondern auch auf die zustimmenden Aeußerungen der Ortsseelsorger und Districts-Schulaufseher gründet. M. E. v. 27. Februar 1858 Z. 2865 Kro. Slav.

ad g) Bei der Frage um die Ertheilung solcher Befugnisse ist die Mitwirkung des Schulrathes zunächst auf deren didaktisch-pädagogische Seite beschränkt, also auf die Beurtheilung der Befähigung und Eignung des Bewerbers und bezüglich der Zulässigkeit des von demselben vorgelegten Programmes vom Gesichtspunkte der bestehenden Schulvorschriften. Da aber die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Lehranstalten im Gebiete der Volksschule durch das vorhandene Bedürfnis wesentlich bedingt ist, welches genau zu kennen der Schulrath nach der ihm zugewiesenen besonderen Aufgabe, die Schulen öfter zu besuchen und den Zustand derselben zu erforschen, sich vollkommen in der Lage befindet, so ist auch in dieser Beziehung das Urtheil des Schulrathes zu hören und in jedem Falle angemessen zu würdigen. M. E. v. 8. October 1857 Z. 1398 C. U. M. Steierm.

§. 920.

Der Unterrichts-Referent hat von allen Arbeiten der Schulräthe nicht nur Einsicht zu nehmen, sondern es steht ihm auch zu, diesen Arbeiten seine eigenen Bemerkungen vor der Approbation beizufügen. Jedoch darf bei allen der schulräthlichen Bearbeitung oder Einflussnahme zugewiesenen Geschäftsstücken, insoweit es sich um deren didaktisch-pädagogische Seite handelt, im wesentlichen weder das Concept des Schulrathes von dem revidierenden Unterrichts-Referenten verändert, noch darf gegen die Ansicht des ersteren vorgegangen werden, ohne die Entscheidung des Unterrichtsministeriums eingeholt zu haben, es sei denn, dass Gefahr am Verzug wäre, in welchem Falle vermöge allerhöchster Anordnung der Landes-Chef nach eigenem Ermessen zu verfügen, über das verfügte jedoch sogleich dem Ministerium eine motivierte Anzeige zu erstatten hat. In jedem derartigen Falle ist vorher auf eine Vereinbarung der widerstreitenden Ansichten in kurzem Wege (vergl. §. 907) hinzuwirken.

M. E. v. 28. August 1854 §. 5 lit. c, Instr. §. 7.

§. 921.

Bei jedem vom Schulrathe concipierten Berichte an das Unterrichts-Ministerium ist auf das Mundum von außen beizusetzen: „Verfasst vom

k. k. Schulrathe N. N." Bei jedem Berichte, der sich auf Gegenstände von theils administrativ-ökonomischer theils didaktisch-pädagogischer Wesenheit bezieht und nicht vom Schulrathe verfasst wurde, ist entweder sein Gutachten, wenn ein solches erstattet wurde, in Original beizuschließen oder es ist die durch ihn geschehene Vidierung des Conceptes auf dem Mundum des Berichtes durch Beisetzung der Worte: „Vidiert vom k. k. Schulrathe N. N." ersichtlich zu machen.

Hat im Falle einer Verhinderung des Schulrathes die Mitwirkung desselben nicht stattfinden können (vergl. §. 908), so ist dieß, wenn hierüber Berichte an das Ministerium zu erstatten sind, ausdrücklich darin zu erwähnen.

Instr. §. 8.

§. 922.

Die Schulräthe haben, wenn sie sich im Amtsorte befinden, die von ihnen bearbeiteten Geschäftsstücke, welche geschäftsordnungsmäßig zum Vortrage bei den Gremial-Sitzungen der Landesstelle gehören, in den Sitzungen selbst vorzutragen. Auch haben sie in der Regel den Vorträgen des Unterrichts-Referenten in der Sitzung über Gegenstände, welche die ihnen anvertrauten Schulen betreffen, beizuwohnen. In beiden Fällen steht ihnen über Gegenstände didaktisch-pädagogischen Inhaltes ein votum informativum zu, und rücksichtlich der Sitzungsbeschlüsse über solche Gegenstände hat das im §. 920 gesagte zu gelten.

Ebenda §. 9.

§. 923.

Den Sitzungen über die Abfassung der alljährlich vorzulegenden Schul- und Studien-Fonds-Präliminarien ist der betreffende Schulrath, wenn ein solcher in loco angestellt ist, beizuziehen, und er hat über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Rubriken ein votum informativum abzugeben, welches im Sitzungs-Protocolle ersichtlich zu machen ist.

Ebenda §. 11.

§. 924.

Jedem Schulrathe steht es frei, seine Bemerkungen und Warnehmungen über Schulangelegenheiten von was immer für einer Art, aus Anlass seiner Inspections-Reisen oder aus anderen Anlässen, in Form von „Anträgen" oder „Erinnerungen" bei der Landesstelle einzubringen. „Anträge" beziehen sich auf Maßnahmen, welche über didaktisch-pädagogische Gegenstände, „Erinnerungen" beziehen sich auf

Maßnahmen, welche über politisch-ökonomische Gegenstände (z. B. bei der Inspection einzelner Schulen wargenommene Baugebrechen, Beschwerden der Schul- oder Ortsvorstände u. dgl. m.) zu treffen sind. Diese Eingaben sind in beiden Fällen zu protocollieren und ihrer speciellen Erledigung zuzuführen.

Instr. §. 12.

§. 925.

Die von dem Unterrichts-Referenten oder seinem Hilfs-Personale concipierten Erledigungen über Geschäftsstücke administrativ-ökonomischen Inhalts (welche daher in die Kategorie der in dem §. 918 bezeichneten Gegenstände nicht gehören) sind, wenn sie sich auf Schulangelegenheiten im allgemeinen beziehen, jedem der in loco angestellten Schulräthe, außerdem aber demjenigen Schulrathe, dem die Inspection der bezüglichen Schulen obliegt, nach geschehener Approbation und Expedition zur Einsicht mitzutheilen.

Ebenda §. 13.

c) Besondere Bestimmungen.

§. 926.

In Verwaltungsgebieten, wo mehrere Inspectoren für die verschiedenen vorhandenen Confessionen bestehen, sind die Schulen derselben den Schulräthen des betreffenden Bekenntnisses zugewiesen. Wo ausnahmsweise paritätische Schulen bestehen, kann die Inspicierung nach Erfordernis der Umstände dem Schulrathe der einen oder der anderen bei der Schule mit gleichem Rechte betheiligten Religionsbekenntnisse oder auch beiden nebeneinander übertragen werden. Schulen einer Confession, die in dem Kronlande keinen eigenen Schulrath hat, müßen der Inspicierung des einen vorhandenen oder eines der vorhandenen Schulräthe anderen Bekenntnisses zugewiesen werden, was keinem Anstande unterliegen kann, da der Volksschul-Inspector nicht als Organ der Kirche, welcher er angehört, sondern im Namen der kaiserlichen Regierung die ihm übertragenen Pflichten erfüllt und da derselbe in solchem Falle mehr die äußeren Verhältnisse der Schule und die Unterrichtsweise im allgemeinen zu untersuchen und zu beurtheilen haben wird, während die Ueberwachung des Religions-Unterrichtes und der confessionellen Richtung des Unterrichtes überhaupt den betreffenden kirchlichen Organen anheimgestellt bleibt.

M. E. v. 17. Dec. 1856 Z. 19144 Kro. Slav. 1), v. 7. März 1857 Z. 315 C. U. M. ex 1856 Sieb., v. 14. Februar 1859 Z. 1995 Buk.

In Betreff der evangelischen Schulräthe in den ungarischen Kronländern heißt es insbesondere in dem M. E. v. 8. Jänner 1858 Z. 511: „Die Schulräthe werden ganz berufsmäßig handeln, und den hierortigen Absichten vollkommen entsprechen, wenn sie wiederholte Inspectionen der evangelischen Volksschulen vornehmen und dabei bemüht sind, dasjenige, was sie zur Verbesserung jeder einzelnen visitierten Schule als zweckmäßig erkannt haben, durch entsprechende Einwirkung auf die Schulvorsteher und Gemeinden und nach Umständen durch geeignete Anträge zur Ausführung zu bringen. Die Landesbehörde hinwieder hat jeden Inspections-Bericht genau nach den bezüglichen Bestimmungen der Instruction für Schulräthe zu behandeln und zur Behebung der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Uebelstände die nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen“.

§. 927.

Nach Umständen erhalten Schulräthe die Bestimmung, auch die Schulen eines benachbarten Kronlandes regelmäßig zu inspicieren, in Bezug auf welches sie sodann als excurrierende Schulräthe fungieren. Ihre Amtsthätigkeit, womit sie in dieser Hinsicht die Landesstelle des betreffenden Kronlandes zu unterstützen haben, beschränkt sich auf die Bereisungen und auf Erstattung von Gutachten über diejenigen Geschäftsangelegenheiten, welche die Beurtheilung eines sachverständigen Schulmannes erfordern oder über welche der Landes-Chef ihre Meinung einzuholen sich veranlasst sieht.

M. E. v. 28. August 1854 §§. 2, 5 lit. f, Instr. §§. 41—43: Was die Bearbeitung von Geschäftsstücken des Unterrichts-Departements betrifft, so sind dem excurrierenden Volksschulen-Inspector einzelne Exhibiten nur ausnahmsweise, wenn die Einholung der Ansicht des Schulrathes von besonderer Wichtigkeit ist, zuzusenden. Jene höheren Entscheidungen und Erlässe, welche nur für das Kronland, dessen Schulen excurrendo inspiciert werden, sowie jene, welche über die vom Schulrathe selbst verfassten Bearbeitungen erfließen, sind demselben jedenfalls zuzuschicken. Dagegen hat die Beisetzung des Vidi des Schulrathes in den concipierten Erledigungen und die Zusendung der Concepte post expeditionem bei excurrierenden Schulräthen nicht stattzufinden. Was aber die von den excurrierenden Schulräthen vorzunehmenden Inspections-Reisen und zu erstattenden Inspections-Berichte und die Abfassung der Jahreshauptberichte betrifft, so haben hiefür die in der vorstehenden Instruction vorgezeichneten Bestimmungen vollen Inhaltes zu gelten. Die Erledigung der übrigen didaktisch-pädagogischen Agenden der Schulen, welche excurrendo von dem Schulrathe eines benachbarten Kronlandes inspiciert werden, liegt dem Unterrichts-Referenten und seinem Hilfs-Personale ob.

C. Hauptbericht und Zustands-Tabelle.

§. 928.

Aus den von den Bezirksschulaufsichten alljährlich einzusendenden Zustands-Berichten und Tabellen der in dem Schulbezirke befindlichen Schulen haben die Diöcesan-Behörden eine Summar-Uebersicht zusammenzustellen, die erforderlichen in ihrem Wirkungskreise liegenden Verfügungen zum besten der Schulen zu treffen und jene Uebersicht sowie die Anzeige dieser Verfügungen mit einem von den Einzelnberichten der Bezirksschulaufseher begleiteten Jahresberichte der Landesstelle zu überreichen. Die eingelangten Diöcesan-Uebersichten hat die Landesstelle, nachdem sie die sich daraus als nothwendig herausstellenden Weisungen an die unteren politischen Organe erlassen hat, der Staatsbuchhaltung zur Abfassung einer Total-Uebersicht über den Zustand der Volksschulen des ganzen Landes (Zustands-Tabelle) zu übergeben und die letztere sodann sammt allen Beilagen und Ausweisen dem Volksschul-Inspector behufs der Abfassung seiner Aeußerung zuzustellen. Wenn die Zustands-Tabelle von der Landesstelle richtig befunden wird, ist dieß am Schlusse der Tabelle ausdrücklich zu bestätigen.

Pol. Sch. V. §. 443; M. E. v. 16. März 1857 Z. 3469 Kro. Slav. 1), Instruction der Schulräthe §. 30: In jenen Kronländern, wo für das Volksschulwesen mehrere Inspectoren bestellt sind, sind die obgenannten Berichte und Ausweise jedem von ihnen zuzustellen, und haben dieselben sodann nach dem Ermessen des Landes-Chefs ihre Aeußerungen entweder abgesondert über die jedem zugewiesenen Schulen, oder cumulativ nach vorausgegangener Besprechung zu erstatten.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausfertigung der Schulzustands-Tabellen, sowie der erwünschten Richtigkeit bezüglich der aufzunehmenden Angaben sind eigene Formulare vorgeschrieben und mit M. E. v. 1. und 5. April, v. 1. Mai 1854 Z. 4926, 5095 und 6870 u. a. allen Länderstellen hinausgegeben worden.

Der Formulare für die „summarischen Uebersichten über den Zustand der katholischen (lat., gr. r.), protestantischen, israelitischen Volksschulen" sind vier, mit der Bezeichnung A für die Schulbezirke, B für die Diöcesen und Landesstellen, und beide wieder Nr. 1 für jene Kronländer, in welchen es eingeschulte und uneingeschulte Ortschaften gibt, Nr. 2 für jene, wo alle Ortschaften eingeschult sind.

Das Formular A Nr. 1 enthält folgende Rubriken:

Land. **A.**

Ta-

über den Zustand der . . . . . . Volksschulen

1	2	3								4			5		6		
Benennung der Curatie	Ort der Schule	Gattung der Schulen								Unterricht wird ertheilt in Ansehung					in Verbindung stehende Schul.		
		Hauptschulen			Elementarschulen			nicht directivmäßig begründete u. Nothschulen	zusammen	der Sprache			der Zeit		Industrial-Schulen für Mädchen	Gewerbeschulen für Lehrlinge	Gewöhnliche Wiederholungsschulen
		f. Knaben		für Mädchen	für Knaben	für Mädchen	für beide Geschlechter			deutsch	böhmisch	deutsch und böhmisch	ganztägig	halbtägig			
		mit	ohne														
		Unterrealschulclassen															

11	12							13		14				15			
Ueberhaupt schulfähige	Zahl der schulbesuchenden							mehr	weniger	d. Ortsseelsorgers				des Katecheten			
	Knaben			Mädchen			zusammen	schulfähige als schulbesuchende Kinder		Name	Qualification			Name	Qualification		
	katholisch	evangelisch	jüdisch	katholisch	evangelisch	jüdisch					sehr thätig	thätig	unthätig		sehr gut	gut	mittelmäßig

19					20		21				22		23
der Unterlehrerin					d. Industriallehrerin		des Ortsschulaufsehers				Lehramtscandidaten		Sonstige vorzügliche Beförderer des Schulwesens
Name	Qualification				Name	Qualification	Name	Qualification			geistliche	weltliche	
	Geschicklichkeit	Fleiß	Moralität	Behandlungsweise der Kinder				sehr thätig	thätig	unthätig			

n. 1. Diöces.

b e l l e

des . . . . . . Bezirkes für das Jahr 18 . . .

7			8							9			10						
Eingeschulte Ortschaften										Nicht-eingeschulte Ortschaften									
Namentlich angeführt	summarisch ausgewiesen	Häuserzahl	Zahl der schulfähigen							Namentlich angeführt	summarisch ausgewiesen	Häuserzahl	Zahl der schulfähigen						
			Knaben			Mädchen			zusammen				Knaben			Mädchen			zusammen
			katholisch	evangelisch	jüdisch	katholisch	evangelisch	jüdisch					katholisch	evangelisch	jüdisch	katholisch	evangelisch	jüdisch	

Für jene Kronländer, in denen die Einschulung vollständig durchgeführt ist, wo es daher „nicht-eingeschulte Ortschaften" gar nicht gibt, fallen selbstverständlich die Rubriken 9—11 aus.

16					17					18				
des Lehrers					des Unterlehrers					der Mädchenlehrerin				
Name	Qualification				Name	Qualification				Name	Qualification			
	Geschicklichkeit	Fleiß	Moralität	Behandlungsweise der Kinder		Geschicklichkeit	Fleiß	Moralität	Behandlungsweise der Kinder		Geschicklichkeit	Fleiß	Moralität	Behandlungsweise der Kinder

24						25	26						27
Schulgebäude						a) Pfarr- und Schul-Patron b) Schul-Präsentant c) politischer Bezirk	Schul- und bildungsfähige						Anmerkungen
eigen	gemietet	unentgeltlich überlassen	im				taubstumme Kinder			blinde Kinder			
			guten	mittelmäßigen	schlechten		in allem	davon werden unterrichtet		in allem	davon werden unterrichtet		
			Bauſtande					im Institute	außer demselben		im Institute	außer demselben	

Digitized by Google

Das Formular B Nr. 1 für die Diöcesen und Landesstellen ist dem A Nr. 1 mit Ausnahme folgender Punkte gleich:

Die 1. 2. und 3. Rubrik lautet: „Diöcese“ — „Schulbezirk“ — „Zahl der Curatien.“

Die Rubriken über den ganz- oder halbtägigen Unterricht fallen weg. Die eingeschulten und nicht-eingeschulten Ortschaften werden nur summarisch ausgewiesen, nicht namentlich angeführt.

Als neue Rubrik erscheinen der „Bezirksaufseher“ mit den Unter-Rubriken: „Deren Zahl“ — darunter: „sehr thätige“ „thätige“ „unthätige“.

Bei den folgenden Rubriken „Ortsseelsorger“ u.s.w. tritt an die Stelle des Namens „deren Zahl“; die Qualification zerfällt bei allen in drei Unter-Rubriken: „sehr gute“ „gute“ „mittelmäßige“; bei den „Lehrern“ kommt eine vierte voranzustehen „Musterlehrer“; die Industrial-Lehrerinnen haben keine Rubrik für die Qualification.

Die den Patron und Präsentanten betreffende Rubrik der Schulbezirks-Tabellen fällt in jenen der Diöcesen und Länderstellen weg.

Zu dem Formular A Nr. 1 sind durch M. E. v. 4. Mai 1854 Z. 7077, sowie durch mehrere spätere Verordnungen ausführliche Erläuterungen hinausgegeben worden; nur die letzteren werden hier besonders angeführt, während der erstere als selbstverständlich nicht weiter bezogen wird:

1. Benennung der Curatie.

Unter Curatien werden selbständige christliche Seelsorge-Stationen verstanden. Beneficien ohne selbständige Seelsorge und Expposituren, die einer Pfarre unterstehen, wo sonach die Ortsseelsorge nicht selbständig ausgeübt wird, können hier nicht aufgeführt und gezählt werden. Jede Curatie wird nur einmal gezählt, auch wenn sich mehrere Schulen innerhalb des Seelsorgesprengels befinden sollten. Die Zahl der Curatien kann, wenn sie richtig aufgenommen wurde, sich nur entweder durch Aufhebung oder Errichtung von Curatien ändern. Vgl. M. E. v. 8. August 1853 Z. 7636 O. Ö. a).

2. Ort der Schule und 3. Gattung der Schule.

Sind bei einer Hauptschule mit oder ohne Unterrealschulclassen die Geschlechter in den untern Classen noch beisammen, in den oberen Classen dagegen getrennt, so ist eine solche Schule, wenn sie unter derselben Direction steht und in demselben Schulhause sich befindet, nur als eine Lehranstalt zu betrachten und entweder in die Rubrik „Hauptschulen mit Unterrealschulclassen (Bürgerschulen)“ oder in jene „Hauptschulen für Knaben und Mädchen“ einzuzeichnen. Die abgesonderten Mädchenschulclassen können nur dann als eine eigene Mädchenschule angesehen werden, wo sie in einem eigenen Gebäude unterbracht sind und eigene Lehrer oder Lehrerinnen haben. Es folgt hieraus von selbst, dass Bürgerschulen, wo Knaben und Mädchen in den Hauptschulclassen gemeinschaftlich unterrichtet werden, zu den Knabenhauptschulen mit Unterrealschulclassen zu zählen seien. Die Pfarrhauptschulen sind in die Rubrik der Hauptschulen am geeigneten Orte einzubeziehen. M. E. v. 4. Jänner 1858 Z. 22455 ex 1857 Großw.

Zu den directivmäßigen Trivialschulen gehören alle jene, sie mögen Pfarr- oder Filial-Schulen oder Gehilfen-Stationen sein, welche die

wesentlichen Erfordernisse einer Schule besitzen und in ihrer Eigenschaft von den dazu berufenen Behörden anerkannt sind, folglich auch einen dauerhaften Bestand haben. Directivmäßige Trivialschulen, die nur mit behördlicher Bewilligung wieder aufgelassen werden können, sind daher auch dann noch als bestehend fortzuführen, wenn etwa wegen Abgang des Lehrers der Unterricht eine Zeit lang unterbrochen werden sollte. M. E. v. 27. December 1856 Z. 11560 Stei.

In der Rubrik Nr. 3 ist nach Aufzeichnung des Schulortes beizufügen, zu welcher Gattung der directivmäßigen Trivialschulen die betreffende Schule gehört, ob sie nämlich eine Pfarr- oder Filial-Schule oder Gehilfen-Station ist.

In die Rubrik der nicht directivmäßig begründeten und der Nothschulen gehören:

a) jene Schulen, in welchen zwar der Schulunterricht in der vorgeschriebenen Ordnung ertheilt wird, die aber von Seite der dazu berechtigten Behörden aus Abgang einzelner wesentlichen Erfordernisse noch nicht als gesetzlich begründete Schulen anerkannt wurden;

b) jene Schulen, in welchen regelmäßig entweder an Sonntagen oder an einigen bestimmten Tagen der Woche in einem eigens dazu eingerichteten Locale für die schulfähige Jugend entweder von einem Seelsorgegeistlichen oder von einem durch die Gemeinde mit Vorwissen und Bewilligung des Ortsseelsorgers und Schul-Districts-Aufsehers aufgenommenen Lehrer Unterricht ertheilt wird;

c) jene Vorkehrungen, nach welchen schulfähige Kinder, welche wegen zu großer Entfernung und anderer unüberwindlichen Ortsverhältnisse weder die eigene noch eine andere Pfarrschule besuchen können, z. B. in Gebirgsgegenden zeitweise in bestimmten Häusern sich versammeln, um in denselben entweder von einem zeitweilig excurrierenden Gehilfen oder von einer anderen verläßlichen Person im lesen schreiben rechnen und in den Anfangsgründen der Religion unter Leitung des Seelsorgers und Ueberwachung des Schul-Districts-Aufsehers unterrichtet zu werden. M. E. v. 19. Juni 1851 Z. 5700 und v. 6. September 1852 Z. 8426 Stei.

Fabriksschulen und Abendschulen sind entweder als bloße Abtheilungen der Orts- oder Pfarrschule zu behandeln, insbesondere dann, wenn sie keine eigenen Lehrer haben, sondern der Unterricht von dem bei der Orts- oder Pfarrschule angestellten Lehr-Personale ertheilt wird, oder nach der Beschaffenheit ihres Bestandes als directiv- oder nicht directivmäßig begründete Trivialschulen einzuzeichnen. In beiden Fällen aber ist der Bestand solcher Schulen und der Zustand, die Frequenz derselben u. s. w. besonders ersichtlich zu machen.

4. Sprache.

Wo zwei Sprachen als Unterrichtssprachen gelten, ist anzugeben, welche derselben die vorherrschende sei. M. E. v. 27. Februar 1851 Z. 10054 ex 1850 Ung. Sieb. Tem. Kro. Slav. b).

6. In Verbindung stehende Schulen.

Als Industrial-Schulen für Mädchen sind jene bei einzelnen Volksschulen bestehenden Einrichtungen anzusehen, vermöge welcher die weibliche Jugend in bestimmten täglichen oder wöchentlichen Stunden in verschiedenen nützlichen Handarbeiten unterrichtet wird. Der Bestand einer solchen Schule kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der gedachte Unterricht durch die Ausmittlung einer Dotation oder durch eine andere nicht vorübergehende Einrichtung gesichert ist, nicht aber schon dann, wenn eine Lehrersgattin oder eine andere Person einem Theile der weiblichen Jugend Unterricht in nützlichen Arbeiten auf eine unbestimmte Zeit ertheilt. O. a. M. E. v. 19. Juni 1851.

Unter Gewerbsschulen für Lehrlinge werden jene Anstalten und Fortbildungsschulclassen verstanden, in welchen die zur Wiederholungsschule verpflichteten Lehrlinge einen auf ihren Beruf abzielenden Unterricht in einigen Gegenständen, insbesondere im zeichnen, entweder in einigen wöchentlichen Stunden oder bloß an Sonntagen erhalten.

7—10. Eingeschulte, nicht-eingeschulte Ortschaften.

Unter Ortschaften können hier nur mehrere in einer Verbindung stehende Wohnhäuser, also kleinere und größere Dörfer, Marktflecken und Städte, nicht aber einzelne Weiler und Gebäude verstanden werden, was sich schon daraus ergibt, dass für die Häuserzahl eine eigene Columne eröffnet ist. Eine Ortschaft, ob Dorf Markt oder Stadt, ist nur einmal und zwar bei jener Schule zu zählen, zu welcher entweder die Gesammt- oder die Mehrzahl der Wohnhäuser (Numern) eingeschult ist, weil sonst eine größere Anzahl von Ortschaften zum Vorschein kommen müßte, als wirklich im Lande vorhanden ist. Ist daher eine Ortschaft entweder wegen ihrer Größe oder weiten Ausdehnung oder wegen der Verschiedenheit der Confession ihrer Bewohner zu zwei oder mehreren Schulen eingeschult, so wird sie nur bei einer Schule gezählt; bei den anderen wird sie bloß mit Beisetzung der eingeschulten Häuserzahl namentlich angeführt, aber nicht gezählt. Zu den eingeschulten Ortschaften gehört auch der Ort, in welchem die Schule sich befindet. O. a. M. E. v. 6. September 1852, v. 8. August 1853 b); M. E. v. 2. September 1853 Z. 8749 (Gal. f), v. 8. Februar 1854 Z. 1833 O. Ö.

Eine Schule, zu welcher keine Ortschaft der Mehrzahl der Numern nach zugetheilt ist, zählt keine eingeschulten Ortschaften, sondern bloß eingeschulte Häuser. Die Zahl der Wohnhäuser mit eigenen Numern in einer Ortschaft, sowie die Zahl jener, die bei einer mehrseitigen Einschulung zu einer bestimmten Schule gehören, kann durch den Lehrer leicht und sicher ermittelt werden. Durch den Umstand, dass zuweilen einzelne mit eigenen Numern versehene Wohnhäuser zeitweilig nicht bewohnt werden, wird die Häuserzahl nicht geändert.

Bezüglich der Frage, welche Ortschaften und getrennt liegende Häuser bei Abfassung der jährlichen Schulzustands-Tabellen als eingeschult und welche als nicht-eingeschult zu gelten haben, ist nachstehende Weisung zur Richtschnur zu nehmen: Als nicht-eingeschulte Ortschaften sind alle diejenigen anzusehen, welche sich in einem Pfarr- oder Kirchsprengel, in

welchem keine Schule besteht, befinden und auch nicht einer Schule eines benachbarten Pfarrsprengels in vorschriftmäßiger Weise zugetheilt wurden. Als **eingeschulte** Ortschaften sind:

a) alle jene zu bezeichnen, welche einer bestimmten Schule, sie sei eine Pfarr- oder Filial- oder auch nur für eine längere Dauer begründete Nothschule, thatsächlich zugewiesen sind.

b) Alle Ortschaften eines Pfarrsprengels, in welchem eine directivmäßige Schule besteht, sind in der Regel als eingeschult zu betrachten.

c) Ist eine Ortschaft eingeschult, so können einzelne Häuser wegen ihrer Entlegenheit vom Schulorte wohl zu einer näheren Schule eingeschult, aber sollen in der Regel nicht als nicht-eingeschult ausgeschieden und als solche bezeichnet werden.

d) Sind einzelne Ortschaften von der Pfarrschule sowie von jeder andern Schule soweit entfernt oder sind die dem Schulbesuche entgegenstehenden unabwendbaren Hindernisse so groß, dass die schulfähigen Kinder auch nicht zeitweilig, etwa in den Sommermonaten, zum Besuch der Schule verhalten werden können, so sind diese Ortschaften so lang unter die **nicht-eingeschulten** zu zählen, bis für sie entweder eine eigene Schule errichtet oder ein excurrierender Lehrer bestellt wird, in welch letzterem Falle sie als eingeschult zu jener Schule zu betrachten sind, von wo aus der Unterricht besorgt wird. M. E. v. 29. October 1858 Z. 12935 Presb.

Die Zahl der eingeschulten und nicht-eingeschulten Ortschaften kann sich in der Regel nur dann ändern, wenn neue Schulen errichtet oder bestehende aufgelassen oder wenn Veränderungen in der Einschulung im vorschriftmäßigen Wege durch die dazu berufenen Behörden vorgenommen werden. Der Zuwachs an eingeschulten Ortschaften innerhalb eines Jahres muß, da sich die Zahl der Ortschaften im ganzen in der Regel gleich bleibt, immer einen gleichen Abfall bei den nicht-eingeschulten zur Folge haben. O. a. M. E. v. 6. September 1852.

Für Galizien insbesondere wurde mit o. a. M. E. v. 2. September 1853 b) c) folgendes näher bestimmt: Hat eine bestimmte **Kirchen-** oder **Religions-Gemeinde** eine Schule errichtet und unterhält sie dieselbe aus ihren eigenen Mitteln, so ist wohl anzunehmen, dass sie auch in der ganzen Ausdehnung, als sie die betreffende Schule benützen kann, eingeschult ist. Was jedoch die **anderen Religionsgenossen**, welche entweder in dem Schulorte oder in den Nachbarorten sich befinden, betrifft, so wäre erst zu erheben, ob sie selbst in dem Falle, dass ihre Kinder aus Mangel einer eigenen jene Schule zeitweilig besuchen, als wirklich eingeschult betrachtet werden können. Hat dagegen eine Ortschaft mit einer in Hinsicht auf das Glaubensbekenntnis gemischten Bevölkerung eine **gemeinschaftliche** Schule errichtet und erfüllt sie die ihr gegen dieselbe obliegenden Verbindlichkeiten, so ist sie auch mit der Gesammtheit in dieselbe eingeschult. — Zu einer bereits bestehenden Schule können auch die benachbarten Ortschaften entweder durch freiwilliges Uebereinkommen oder durch Verfügung der Behörden in Anwendung der bestehenden Schulvorschriften besonders dann **eingeschult** werden, wenn sie zu der im Schulorte bestehenden Curatie zugetheilt sind. — Eine Confessionsgemeinde, z. B. eine israelitische,

welche keine Pflichten gegen die Volksschule einer anderen Confession anerkennt und keine Leistungen für dieselbe z. B. bei Baulichkeiten übernimmt, kann nicht als eingeschult bei dieser Schule betrachtet werden, wenn derselben auch zeitweilig gestattet sein sollte, ihre Kinder in dieselbe zu schicken; denn die Einschulung führt nicht nur das Recht zur Benützung der Schule, sondern auch die Verpflichtung zu bestimmten Beitragsleistungen gegen dieselbe mit sich.

Da in Ungarn Siebenbürgen Kroatien und Slavonien und in der Wojwodschaft die Einschulung noch nicht allgemein gekannt sein dürfte, so wurde mit M. E. v. 27. Februar 1851 Z. 10054 ex 1850 c) angeordnet, dass vorläufig jene Orte für einen bestimmten Schulort eingeschult zu gelten haben, aus denen factisch Kinder in die Schule geschickt werden, dagegen jene als nicht-eingeschult, aus welchen gar keine Kinder die Schule besuchen oder deren Kinder in mehrere naheliegende Orte geschickt werden, ohne dass eine überwiegende Mehrzahl eine und dieselbe Schule regelmäßig besuchte.

Rubriken 11—13.

Als schulpflichtige Kinder sind jene anzusehen, welche nicht bloß in Betracht ihres Alters schulfähig sind, sondern auch nach ihren anderweitigen Verhältnissen mit Recht zur Schule gefordert werden können. Kinder, welche nicht durch vorübergehende, sondern durch fortdauernde körperliche oder geistige Zustände an dem Schulbesuche gehindert werden, sind zwar in die Beschreibung der schulfähigen aufzunehmen, aber nicht als schulpflichtig zu behandeln; ebenso sind jene Knaben, welche vor Zurücklegung des zwölften Jahres als Schüler in ein Gymnasium eintreten, nicht mehr als schulpflichtig bei der Ortsschule einzuzeichnen. Kinder, welche die Schule in dem abgelaufenen Schuljahre aus Nachlässigkeit so selten besucht haben, dass ihr Erscheinen als regelmäßiger Schulbesuch nicht angesehen werden kann, sind als nicht-besuchende anzunehmen. M. E. v. 9. Juni 1858 Z. 9268 Buk.

Kinder, welche der griechisch-nicht-unierten Kirche angehören, sind nicht unter die protestantischen zu zählen. Wenn Schüler einer anderen Confession die evangelischen Schulen besuchen, so ist dieß in den betreffenden Columnen ersichtlich zu machen. D. a. M. E. v. 2. September 1853 g), M. E. v. 11. December 1854 Z. 18441 Mähr.

Die Wiederholungsschüler sind wie früher unter den Wochen- oder Werktagsschülern mit rother Tinte anzusetzen.

Die mit behördlicher Bewilligung bestehenden Privat-Schulen, welche die für Haupt- und Bürgerschulen vorgeschriebenen Gegenstände behandeln, sonach in das Gebiet der Volksschulen gehören, sind am Schlusse in einem Nachhange anzuführen.

14—17. Ortsseelsorger Katecheten Lehrer Unterlehrer.

Ortsseelsorger sind als solche auch dann nur einmal zu zählen, wenn in ihren Sprengeln zwei oder mehrere Schulen bestehen. Wo sie den Religions-Unterricht in einer oder in mehreren Schulen ertheilen, sind sie zwar als Religions-Lehrer anzuführen und bezüglich ihres katechetischen

Wirkens zu würdigen; allein in die Zahl der Katecheten sind sie zur Hintanhaltung irriger Voraussetzungen nicht einzurechnen. Nur jene Ortsseelsorger, welche das Amt der Schul-Districts-Aufsicht verwalten, sind in beiden Rubriken, nämlich als Schul-Districts-Aufseher und Ortsseelsorger zu zählen, indem durch diese doppelte Zählung nicht leicht eine Irrung bezüglich des Personal-Standes entstehen kann. Pfarr-Administratoren auf Ordenspfarreien, sowie jene Administratoren, welche für die Dauer der Erledigung einer Seelsorge-Station bestellt werden, sind in die Rubrik „Ortsseelsorger" aufzunehmen. Bei Einhaltung dieser Grundsätze wird die Zahl der Curatien mit jener der Ortsseelsorger übereinstimmen.

Zu den Katecheten sind nur wirklich angestellte Katecheten, ferner Expositen Cooperatoren und Capläne, welche den Religions-Unterricht ertheilen, zu zählen. Sie werden, wenn sie in mehreren Schulen unterrichten, bei jeder Schule namentlich angeführt, nach ihrer Geschicklichkeit und Verwendung gewürdigt, jedoch nur einmal gezählt. Wo z. B. zwei Cooperatoren in vier Schulen den Unterricht in der Religion ertheilen, ist bei jeder Schule der Katechet namentlich anzuführen und nach seiner Verwendung zu würdigen; es sind jedoch nur zwei Katecheten zu zählen. Ist der Katechet zugleich Lehrer, so hat die entsprechende Einzeichnung bloß in der Rubrik „Katechet" zu geschehen. O. a. M. E. v. 8. August 1853 c) d), v. 21. März 1854 Z. 10488 ex 1853 Dalm. 4).

Jeder Lehrer und Unterlehrer wird nur einmal gezählt, auch wenn er in zwei Schulen z. B. in der Pfarrschule und in einer Gehilfen-Station oder in einer Privat-Schule Unterricht ertheilen sollte. Präparanden-Lehrer haben ihren Platz unter den Hauptschullehrern zu finden. Jene Schul-Provisoren, welche erledigte Lehrerstellen versehen, sind den Lehrern beizuzählen. Exponierte und excurrierende Unterlehrer sind in die Rubrik der Unterlehrer zu setzen. Seelsorgepriester, welche in Noth- oder in nicht directivmäßig begründeten Trivialschulen nebst dem Religions-Unterrichte auch den übrigen Unterricht besorgen, sind zwar in den Zustands-Tabellen als Lehrer namentlich anzuführen, jedoch nicht in die Zahl der Lehrer einzurechnen.

Die Aufzeichnung der Musterlehrer wurde beibehalten; es wird hiebei vorausgesetzt, dass sie sich der ihnen zutheil gewordenen Auszeichnung würdig beweisen werden. Sollten einzelne derselben durch Nachlässigkeit oder sittenwidriges Verhalten so tief sinken, dass sie unter die mittelmäßigen Lehrer gezählt zu werden verdienen, so ist ihnen die Ehrenauszeichnung abzunehmen.

Bei der Classification des Lehr- und Aufsichts-Personales ist mit einer der Wichtigkeit der Sache angemessenen Strenge vorzugehen und sowohl auf die Befähigung und die Leistungen, als auf den Willen, den Eifer und die Schwierigkeiten, mit denen die berufsmäßige Pflichterfüllung verbunden ist, Rücksicht zu nehmen. Wenn Seelsorger oder Lehrer durch Alter oder Kränklichkeit geschwächt, ihren Berufspflichten im ganzen Umfange nicht mehr zu entsprechen vermögen, so sind sie deshalb nicht als unthätig oder mittelmäßig zu bezeichnen; es ist ihnen vielmehr jene Qualificationsnote zu belassen, die sie sich durch ihre frühere Verwendung, da sie noch mit ungeschwächten Kräften ihren Dienst versehen konnten,

verdient haben. Als unthätig sind dagegen jene Seelsorger zu bezeichnen, welche bei guten Kräften der ihnen anvertrauten Schule wenig Sorgfalt zuwenden, und unter die mittelmäßigen Lehrer sind jene zu setzen, welche nach den vier Qualifications-Rücksichten eine bessere Bezeichnung nicht verdienen. Vgl. M. E. v. 23. Mai 1852 Z. 4808 Böhm., v. 21. Jänner 1853 Z. 571 O. Ö. 4), v. 20. April 1853 Z. 3637 Böhm. b), o. a. M. E. v. 8. August 1853 e).

Die Qualification der Lehrer und Lehrerinnen haben die Schul-Directoren (Ortsseelsorger), jene der Ortsseelsorger und Katecheten die Schulbezirksaufseher beizusetzen. O. a. M. E. v. 27. Februar 1851 d), M. E. v. 24. December 1851 Z. 12218 Oed.

Rubriken 18—20.

Wenn Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an Mädchenschulen auch in weiblichen Handarbeiten unterrichten, so ist dieß in der Zustands-Tabelle A am gehörigen Orte zu bemerken, jedoch ist in diesem Falle keine eigene Industrial-Lehrerin anzusetzen.

In die Rubrik „Anmerkung“ sind die oben mit den Zahlen 1—26 bezeichneten Columnen der Uebersichts-Tabelle nicht als „Postzahlen“ sondern als „Rubriken“ zu beziehen, und sind die Anmerkungen nur bezüglich jener Rubrikspoften mit bündiger Kürze anzusetzen, bezüglich welcher wirklich etwas zu bemerken ist.

Um den Unterschied, der sich in den einzelnen Rubrikspoften aus dem Entgegenhalte des vorjährigen Standes zu dem jetzigen allenfalls ergibt, ersichtlich zu machen, sind unter der Zeile der Hauptsumme noch zwei mit der Bezeichnung „mehr“ und „weniger“ versehene Zeilen anzubringen und in diesen bloß das Ergebnis der Vergleichung anzusetzen, in der Rubrik „Anmerkungen“ dagegen die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung ganz kurz anzugeben. Die detaillierten Berechnungen der einzelnen Unterschiede, sowie die Bemerkung „Keine Veränderung“ sind entbehrlich. Pol. Sch. V. §. 443, M. E. v. 10. Mai 1859 Z. 6179 Krakau A) h) i).

Bezüglich jener Uebersichts-Tabellen, welche es mit katholischen Volksschulen verschiedener Riten zu thun haben, wurden mit dem o. a. M. E. v. 10. Mai 1859 folgende Erläuterungen gegeben:

a) Auf dem Mantelbogen sind die Volksschulen bloß als „katholische“ in genere, ohne Specificierung der einzelnen katholischen Riten zu bezeichnen; dagegen sind,

b) wenn die daselbst oben angesetzte Rubrik „Diöcese“ ausgefüllt werden will, alle Diöcesen, deren bischöfliche Consistorien über die im politischen Verwaltungsgebiete befindlichen Volksschulen selbständig die Oberaufsicht ausüben, also im krakauer Verwaltungsgebiete nebst den drei Diöcesen ritus lat. auch jene ritus gr. besonders namhaft zu machen, bei den beiden przemysler Diöcesen aber ist der Beisatz: „der westliche Theil der“ . . . zu machen. Demgemäß sind auch

c) in den Uebersichts-Rubriken 1, 2 („Diöces und Schulbezirk") nur die vier dortlands besagterweise in Betracht kommenden Diöcesen mit ihren „Postzahlen" 1—4, dann

d) in den weiteren Rubriken in der zu jeder dieser Diöcesen gehörenden Querzeile alle Daten anzusetzen, wie sie von den betreffenden bischöflichen Consistorien angegeben wurden.

Hienach sind insbesondere

e) in den Rubriken 8, 10—13 sowohl die „schulpflichtigen" als die „schulbesuchenden" nicht bei der rücksichtlich ihrer Cultusangehörigkeit, also bloß in kirchlicher Beziehung, ihnen zuständigen, sondern in der betreffenden Columne bei jener Diöcese anzusetzen, zu deren Schulen sie in beiden obigen Kategorien gehören. Es versteht sich hienach von selbst, dass die von der Diöcesan-Behörde vorgelegten summarischen Uebersichten diese Daten in derselben Weise enthalten müßen; sonst wären dieselben zur Richtigstellung zurückzustellen.

f) Eine weitere Folgerung aus dem gesagten ergibt sich, dass in Schulorten, wo eine in kirchlicher Beziehung gemischte Bevölkerung, jedoch nur eine allen gemeinsame ordentliche Schule besteht, der statistische Ausweis der schulpflichtigen sowohl als der schulbesuchenden ohne Unterschied des Cultus bloß von demjenigen Seelsorger, resp. Schul-Districts-Aufseher zu erstatten ist, dessen ordentlicher Leitung die Schule untersteht, und dass, wofern dieser in Absicht auf die Feststellung der Ziffer der in kirchlicher Beziehung einem anderen Seelsorger unterstehenden schulpflichtigen seiner Schule etwa von dem letztern Auskünfte verlangen würde, dieser solche zu geben hat, ohne übrigens hiedurch behindert, resp. der Pflicht enthoben zu sein, nach Maßgabe der allenfalls hierüber bestehenden Anordnung der eigenen Diöcesan-Behörde, dieser im abgesonderten Wege hierüber gleichfalls zu berichten, was jedoch selbstverständlich, da diese Daten bereits in den von den ordentlichen Schulleitungsorganen vorgelegten Uebersichten enthalten sein müßen, keinen Gegenstand der weiteren Vorlage an die politische Landesstelle mehr bildet.

§. 929.

Ebenso wie für die katholischen sind auch für evangelische und für griechisch-nicht-unierte Volksschulen abgesonderte Schulzustandstabellen alljährlich abzufassen und berichtlich einzubegleiten und ist sich hiebei mutatis mutandis an das für katholische Schulen vorgeschriebene Formular zu halten.

D. a. M. E. v. 4. Mai 1854.

Mit Rücksicht auf die Uebersichts-Tabellen der katholischen Volksschulen, um zwischen diesen und den evangelischen keinen Widerspruch aufkommen zu lassen, ist folgendes zu bemerken:

a) In Orten, wo neben den katholischen auch nicht-katholische Schulen bestehen, sind die Häuser der nicht-katholischen Ortseinwohner nicht in der

Uebersicht der katholischen sondern in jener der evangelischen Schulen auszuweisen, daher von der Gesammtzahl der Häuser im Orte auszuscheiden. Eine Ausnahme hievon bildet der Fall, wo das Haus zwar einem cultusangehörigen eigenthümlich ist, jedoch von einer einem anderen Cultus zugethanen Familie, welche schulpflichtige Kinder hat, längere Zeit bewohnt wird. In diesem Falle ist das Haus als zeitweilig ihr angehörend in der bezüglichen summarischen Uebersicht zu zählen.

b) Sollte sich der Fall ergeben, dass in einem von Katholiken und Nicht-Katholiken bewohnten Orte die katholischen Kinder wegen Abgang einer katholischen Schule, die sie besuchen könnten, als zu der im Orte etwa bestehenden ordenlichen nicht-katholischen Schule zugewiesen betrachtet werden müßen und diese allenfalls auch besuchen, so sind sowohl die schulpflichtigen als die schulbesuchenden katholischen Kinder ordnungsmäßig in der Uebersichts-Tabelle der evangelischen Schulen auszuweisen, in der Uebersicht der katholischen Schulen aber sind dieselben summarischen Zahlen-Daten mit der Vormerkung: „In den evangelischen Uebersichten ausgewiesen" . . . unter der Hauptsumme der gleichen Rubriken ersichtlich zu machen. M. E. v. 10. Mai 1859 Z. 6179 Krakau A g, B.

§. 930.

Um eine richtige Kenntnis von dem Zustande der israelitischen Volksschulen zu erhalten, sind abgesonderte Zustandstabellen unter Zugrundlegung des für die katholischen Schulen genehmigten Formulars über dieselben zu verfassen und im Wege der gesetzlichen Schulaufsichtsbehörden bei der Landesstelle zur weiteren Amtshandlung einzubringen.

M. E. v. 21. August 1851 Z. 8083 deutsch-slav. Kronl.

Betreffend die israelitischen Schulen, so sind bei Entwerfung der summarischen Uebersichten nur jene Schulorte in Betracht zu ziehen, wo eine selbständige israelitische Volksschule besteht. Alle übrigen von Israeliten bewohnten Ortschaften sind als zu katholischen Ortsschulen eingeschult zu betrachten. Die Zahlen der israelitischen schulpflichtigen und schulbesuchenden letzterer Kategorie sind daher in den katholischen Uebersichten aufzunehmen und ihre Gesammtsumme, ohne Specificierung der einzelnen Kreise, in der Uebersicht der israelitischen Schulen unter deren Hauptsumme in ähnlicher Weise ersichtlich zu machen und auch die Vergleichungsunterschiede anzubringen und zu belegen, wie oben bei den katholischen Uebersichten bemerkt worden ist. D. a. M. E. v. 10. Mai 1859 C.

§. 931.

Die Uebersichtstabelle ist von der Landesstelle mit einem Hauptberichte über den Zustand der Volksschulen in dem betreffenden Jahre, abgesondert für die Schulen jedes Glaubensbekenntnisses, an das k. k. Unterrichts-Ministerium zu leiten.

In diesem Hauptberichte sind:

a) die nöthigen Aufklärungen über einzelne Ansätze der von der Staatsbuchhaltung verfassten summarischen Uebersichtstabelle zu geben und insbesondere auffallende Differenzen gegen das nächstvorausgegangene Jahr zu erläutern, allenfalls auch anzuführen, welche Verfügungen zur Beseitigung wargenommener Mängel und Unrichtigkeiten getroffen wurden;

b) sind die hervorragenden Verbesserungen, welche sowohl bezüglich der äußeren Verhältnisse der Volksschulen, namentlich der Schulgebäude, der Lehrmittel, des Schulbesuches, der Lehrergehalte u. s. w., als auch hinsichtlich des Unterrichtes und der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend innerhalb der abgelaufenen Jahresdauer zu Stande gebracht wurden, anzuzeigen;

c) sind jene Umstände hervorzuheben, welche sowohl auf den inneren als äußeren Zustand des Volksschulwesens überhaupt, und einzelner Schulen insbesondere, einen entscheidenden Einfluss genommen, und den Fortschritt zum besseren entweder gefördert oder gehindert haben;

d) ist das Aufsichts- und Lehr-Personale nicht bloß mit allgemeinen Worten zu beloben, sondern sind jene Schulbezirksaufseher Ortsseelsorger Katecheten und Lehrer, die sich um das Volksschulwesen entweder durch eine sorgsame Leitung und Beaufsichtigung der Schulen oder durch eine erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes auf eine hervorragende Weise verdient gemacht haben, mit Bezeichnung ihrer ersprießlichen Wirksamkeit namhaft zu machen. Hier wird auch der Ort sein, jene Schulen namentlich aufzuführen, welche in Hinsicht sowohl auf ihren äußern als innern Zustand ausgezeichnet gut bestellt sind und als wahre Musterschulen bezeichnet zu werden verdienen. Ferner eignet sich dieser Berichtsabschnitt auch dazu, die vorzüglichsten Beförderer des Schulwesens sammt ihren verdienstlichsten Handlungen zur ministeriellen Kenntnis zu bringen und jene Gemeinden namentlich aufzuzeichnen, welche in der wichtigen Sache der Jugendbildung eine besondere Willfährigkeit an den Tag gelegt haben;

e) sind die wichtigeren Verfügungen, welche zur Förderung der Schulzwecke seitens der Landesstelle getroffen wurden, anzuführen, wobei auch angezeigt werden kann, welche Verbesserungen erzielt oder eingeleitet, welche Belohnungen den verdienstlichen Bestrebungen zuerkannt, welche Mittel zur Beseitigung bestehender Uebelstände oder zur Hintanhaltung der Lauigkeit angewendet wurden, welche Ergebnisse und Zustände einen weiteren Fortschritt erwarten lassen;

f) ist anzugeben, ob und in welcher Weise den in Schulangelegenheiten ergangenen Verordnungen nachgekommen werde, wo und wie noch weiter der Zustand der Schulen und insbesondere der Unterricht und die religiös-sittliche Bildung der Jugend befördert werden könne.

Pol. Sch. V. §. 444, M. E. v. 21. Jänner 1853 Z. 571 O. Ö. 1—3, v. 10. November 1855 Z. 16872 N. Ö., v. 16. März 1857 Z. 3469.

§. 932.

Mit dem Hauptberichte sind keineswegs die sämmtlichen Berichte der Schul-Districts-Aufseher sammt den dazu gehörigen Ausweisen Tabellen und Einzelneingaben dem Ministerium vorzulegen; diese hat vielmehr die Landesstelle, soweit die berichteten Gegenstände und Vorkommnisse in ihren Wirkungskreis fallen, ohne Verzug zu erledigen und die wichtigeren Erledigungen in ihrem Hauptberichte zur ministeriellen Kenntnis zu bringen. Dem Hauptberichte sind vielmehr nur nachstehende Stücke beizulegen:

1. Der von der Staatsbuchhaltung aus den Hauptübersichtstabellen der Diöcesan Schulbehörden und den einzelnen Schulbezirks-Tabellen zusammengestellte und von der Landesstelle nach vorhergegangener Prüfung als richtig bestätigte Hauptausweis über den Zustand der Volksschulen:

2. die Jahresberichte der Diöcesan-Schulbehörden;

3. jene Special-Berichte und Belege, welche entweder ihrer Wichtigkeit wegen zur ministeriellen Kenntnisnahme sich eignen oder zum Verständnisse des Hauptberichtes und zur Unterstützung der gestellten Anträge nothwendig sind oder auch als ergänzende Beilagen von den Jahresberichten der Diöcesan-Behörden nicht getrennt werden können:

4. jene Ausweise, welche bei der Verfassung der allgemeinen statistischen Tabellen gebraucht werden, als über taubstumme und blinde schulfähige Kinder, wofern diese nicht in einer besonderen Rubrik der Hauptübersicht verzeichnet sind.

M. E. v. 13. Juli 1851 Z. 6507 Schl., v. 19. November 1851 Z. 11324 Böh., v. 3. December 1851 Z. 10194 Küst., v. 16. März 1857 Z. 3469 Kro. Sl. 4.

Unter die Special-Berichte ad 3 gehören namentlich die von den Diöcesan-Schulbehörden zusammengestellten Verzeichnisse vorzüglich eifriger Seelsorger und Katecheten, ferner jener Lehrer, welche sich durch Geschicklichkeit, anhaltenden Fleiß und musterhafte Sitten ausgezeichnet haben.

endlich der Schulwohlthäter und vorzüglichen Beförderer des Volksschulwesens. M. E. v. 7. October 1854 Z. 14962 N. Ö.

§. 933.

Der Haupttabelle sind überdieß zweckmäßig zusammengestellte Nebentabellen über folgende Gegenstände anzuschließen:

a) über die Schul-Bibliotheken,

b) über die Schulstiftungen (M. E. v. 16. März 1857 Z. 3469 Kro. Sl. 3),

c) über die Obstbaumschulen,

rücksichtlich deren mit M. E. v. 23. August 1856 Z. 12949 Ung. folgende Formularien vorgeschrieben wurden:

A (für Schulbezirksaufseher)

Ausweis

über den Stand der Obstbaumschulen im Schulbezirke ...... im Schuljahre 18..

Ort der Baumschule	Flächenmaß derselben	Sie besteht seit dem Jahre	Anzahl der Bäumchen			Im obigen Schuljahre wurden Stücke		Einfriedung und Zustand der Baumschule	Anmerkung
			der wilden	der veredelten	zusammen	unentgeltlich abgegeben	verkauft		

B (für Diöcesan-Behörden)

Ausweis

über den Stand der Obstbaumschulen in der Diöcese .... im Schuljahre 18..

Schulbezirk	Anzahl der Baumschulen	Anzahl der Bäumchen			Im obigen Schuljahre wurden Stücke		Anmerkung
		der wilden	der veredelten	zusammen	unentgeltlich abgegeben	verkauft	

C (für die k. k. Staatsbuchhaltung)

Ausweis

über den Stand der Obstbaumschulen in dem Kronlande (Verwaltungsgebiete) .... im Schuljahre 186 ..

Diöcese	Anzahl der Baumschulen	Anzahl der Bäumchen			Im obigen Schuljahre wurden Stücke		Anmerkung
		der wilden	der veredelten	zusammen	unentgeltlich abgegeben	verkauft	

d) Um zu erfahren, in welcher Ausdehnung die Bienenzucht von Seite der Volksschullehrer betrieben wird, ist von drei zu drei Jahren eine besondere Uebersicht über die bei einzelnen Volksschul-Stationen bestehende Bienenzucht mit Angabe der Zahl der Stöcke abzufassen und sind dabei insbesondere jene Schullehrer namhaft zu machen, welche sich in diesem Zweige der Landwirtschaft hervorgethan haben.

M. E. v. 14. Juli 1854 Z. 8036 und v. 24. Februar 1857 Z. 3322 Stei. Gal. Tir. Küst. Dal. Ung. Tem. Kro. Sl. Sieb. Die Uebersichts-Tabelle ist nach folgendem Formulare einzurichten:

Kronland ...... Diöcese .....

Ausweis

über den bei den Schulen des Schulbezirkes .... vorfindlichen Bienenstand im Jahre 18 ..

Pfarre	Schulort	Zahl der Stöcke oder Körbe	Vergleich mit dem vorigen Jahre		Name des Lehrers, der sie pflegt	Mit welchem Erfolge und Nutzen im allgemeinen	Anmerkungen
			Zuwachs	Abnahme			

§. 934.

Gleichzeitig mit dem Hauptberichte über den Zustand der Volksschulen ist über den Zustand des Wiederholungsunterrichtes ein

abgesonderter Bericht in Verbindung zu bringen und in diesem sind die Bemerkungen über den Fortgang oder die Hindernisse desselben u. s. w. anzuführen. In dem Berichte über den Zustand des Wiederholungsunterrichtes sind die hierin verdienstlichen Lehrer strenge zu würdigen und von der Diöcesan-Behörde der Landesstelle in einem eigenen Berichte anzuzeigen.

Pol. Sch. V. §§. 443, 444: Die gewöhnlichen Zustands-Tabellen sind übrigens auch hier zu benützen und es ist in denselben unter die Rubriken, die für die schulpflichtigen auszufüllen sind, ein Strich zu ziehen; unter die Rubriken „Art der Schule" ist zu schreiben: „Wiederholungsunterricht" und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen was man von diesem zu wissen wünscht; sollte etwas zur Erläuterung beizufügen sein, so ist es in die Rubrik der Anmerkungen zu setzen. M. E. v. 23. August 1856 Z. 12949 Ung.

Für Wien ist dießfalls mit M. E. v. 6. Februar 1856 Z. 1886 folgendes besonderes Formular vorgeschrieben worden:

Summarischer Ausweis

über den Stand des Wiederholungs- und Fortbildungsunterrichtes an der Bürger-, Haupt-, Pfarrhauptschule . . . . in Wien im Schuljahre 18 . .

1	2	3	4				5	6	7
Post Nr.	Bezeichnung der Schule	Zahl der Abtheilungen	Zahl der Schüler in der				Namen der bei diesem Unterrichte betheiligten Lehrer und Lehrerinnen	Wie lang sie sich bereits an diesem Unterrichte betheiligen	Unterrichtsgegenstände
			1.	2.	3.	4.			
			Abtheilung						

8	9	10	11	12	13
Unterrichtszeit	Besuch von Seite der Schüler	Sittliches Verhalten derselben	Erfolg des Unterrichtes im ganzen	Ob Lehrmittel vorhanden	Anmerkungen

Zur richtigen und vollständigen Abfassung dieser summarischen Ausweise fand das Ministerium nachstehende Bemerkungen beizufügen:

1. Diese Ausweise sind über alle in Wien bestehenden Wiederholungs- und Fortbildungsschulen, sie mögen von Knaben oder Mädchen besucht werden, gleich nach Ablauf des Schuljahres zu verfassen;

2. sie werden von den Directoren, den dirigierenden Lehrern oder Lehrerinnen mit Beiziehung des bei diesem Unterrichte betheiligten Lehr-Personales verfasst und von dem letzteren mit unterzeichnet;

3. sie werden sodann von den Directoren, den dirigierenden Lehrern oder Lehrerinnen den Seelsorgern zur Einsicht und Fertigung und von diesen

den Schulbezirksaufsehern zugestellt, welche sie mit einem darauf Bezug nehmenden Berichte dem fürsterzbischöflichen Consistorium zur weiteren Amtshandlung zu überreichen haben.

4. Es kann nur erwünschlich sein, wenn die einzelnen Ausweise bei den Schulbezirksämtern in einen Ausweis über sämmtliche Wiederholungs- und Fortbildungsschulen des Bezirkes und die Bezirksausweise entweder bei dem fürsterzbischöflichen Consistorium oder bei der k. k. Statthalterei in einen Gesammtausweis zusammengestellt werden.

5. In Absicht auf die einzelnen Rubriken wird folgendes bemerkt:

Rubr. 4. Wo nur zwei Abtheilungen bestehen, wird die Zahl der Schüler oder Schülerinnen in die erste und zweite Abtheilung eingezeichnet u. s. w. In Betracht, dass die Zahl der Schüler, namentlich jene der Lehrlinge, im Laufe des Jahres sich oft ändert, wird in die Ausweise die Zahl derjenigen aufzunehmen sein, welche im Monate Juli für die einzelnen Abtheilungen als schulpflichtig in den Katalogen eingezeichnet sind. Auffallende Veränderungen in der Zahl der Schüler können in der Rubrik „Anmerkungen" angezeigt und aufgeklärt werden.

Rubr. 5. Hier ist zugleich die Abtheilung beizusetzen, in welcher jeder Lehrer unterrichtete.

Rubr. 7. Die Unterrichtsgegenstände sind in der Folge der Abtheilungen anzuführen.

Rubr. 8. Die Tageszeit und die Dauer des Unterrichtes ist anzusetzen.

Rubr. 9, 10 und 11. Hier ist auf die Mehrzahl der Schüler und auf die einzelnen Abtheilungen Rücksicht zu nehmen.

Rubr. 12. In Betreff der Lehrmittel können nur jene Abtheilungen berücksichtigt werden, in welchen gezeichnet wird.

In die Rubrik „Anmerkungen" ist alles dasjenige aufzunehmen, was entweder zur Erklärung des aufgenommenen als nothwendig erscheint oder seiner Wichtigkeit wegen nicht übergangen werden kann. Hieher gehört insbesondere die Anführung jener Umstände, welche auf den Schulbesuch, auf das Betragen und die Fortschritte der Schüler einen günstigen oder ungünstigen Einfluss ausübten; ferner die Namhaftmachung der Beförderer und Wohlthäter sowie ihrer verdienstlichen Leistungen u. s. w.

§. 935.

Nebst den allgemeinen Schulzustands-Tabellen sind über die sämmtlichen in jedem Kronlande befindlichen höheren Volksschulen (Haupt- und Bürgerschulen, Mädchenhaupt- und höhere Mädchenschulen, mit Ausnahme der in Frauenklöstern befindlichen inneren Schulen und deren Personale, katholische, evangelische, israelitische) besondere Ausweise vorgeschrieben und nach dem für dieselben festgestellten Formulare abzufassen. Diese Ausweise werden von den Directoren und den Vorsteherinnen mit Anfang des Schuljahres in duplo ausgefertiget und dem Schulbezirksaufseher, welcher sie zu prüfen, nöthigenfalls zu verbessern und mit seiner Namensfertigung als richtig zu bestätigen hat, übergeben. Der

Schulbezirksaufseher hat sie bis zum 15. des ersten Monats im neuen Schuljahre der Diöcesan-Schulbehörde zu überreichen, welche sie der k. k. Landesbehörde vorlegt. Diese behält ein Exemplar der eingegangenen Ausweise zum eigenen Amtsgebrauche zurück und sendet das zweite entweder in der Gesammtzahl der Ausweise oder in nach den Religions-Genossenschaften zusammengestellten Haupt-Tabellen an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ein. Diese Einsendung hat längstens bis 15. December stattzufinden. Die Diöcesan-Behörden sowohl, als auch die Landesbehörde werden diese Ausweise nicht bloß zur Kenntnis nehmen und weiter vorlegen, sondern auch jeden darin vorfindlichen Anlaß benützen, um dasjenige, was zur Instandhaltung und Förderung der betreffenden Lehranstalten ersprießlich erscheint, entweder im eigenen Wirkungskreise zu verfügen oder in Antrag zu bringen.

M. E. v. 29. März 1855 Z. 4759 deutsch-slav. Kronl., v. 4. Juni 1855 Z. 8249 Ung. Tem. Kro. Sl., v. 15. September 1856 Z. 14391 Sieb., durch welche Verordnungen zugleich die mit M. E. v. 14. December 1852 Z. 57 ex 1853 für die deutsch-slavischen Länderstellen vorgeschriebenen Ausweise über die mit Hauptschulen vereinigten Unterreal-Schulen außer Uebung gebracht wurden.

Das damit hinausgegebene Formulare dieser Ausweise hat folgende Aufschrift und Rubriken:

Ausweis

über den Stand der Hauptschulen und der mit ihnen vereinigten Unterrealschulen in . . . . . und des an denselben befindlichen Leitungs- und Lehr-Personales am Anfang des Schuljahres 186 .

1	2	3	4	5									6		7	8
Post Nr.	Schul- oder Decanats-District	Pfarre oder Pastorat	Ort der Lehranstalt	Zahl der Schüler									Zahl der		Name u. Stand der Directoren Katecheten Lehrer Unterlehrer und Nebenlehrer, der Lehrerinnen und Gehilfinnen am Anfange des Schuljahres 18.	Vaterland und Geburtsort
				in der 1.	2.	3.	4. Classe der Hauptschule am Schlusse des Schuljahres 18..	zusammen	in dem 1.	2.	3. Jahrgange der Unter-Realschule am Schlusse des Schuljahres 18..	zusammen	Lehr-Präparanden	Lehr-Präparandinnen		

9	10	11	12			13		14		15	16
Geburtsjahr und Tag	Lehrfach	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	Besoldung, Functions- und Personal-Zulage			Nebenbezüge und Genüsse		Dienstjahre		Unterrichtssprache und zweite Landessprache	Anmerkung
			im baren		aus welchem Fonde	worin sie bestehen	wer sie leistet	überhaupt	in der gegenwärtigen Anstellung		
			fl.	kr.							

Zur zweckmäßigen Ausfüllung der einzelnen Rubriken werden folgende Andeutungen hinreichen.

ad 2. Diese Rubrik wird bei den Schulen jener Religions-Genossenschaften, welche noch nicht in bestimmte Schulbezirke getheilt sind, durch die Anführung jener Behörde ausgefüllt, welcher zunächst die Lehranstalt untersteht.

ad 5. Die Zahl der Schüler ist so anzugeben, wie sie sich am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres darstellte. Wenn einzelne Classen der Haupt- oder einzelne Jahrgänge der Unterrealschule wegen der großen Schülerzahl zwei Lehrzimmer haben, so ist die Gesammtzahl der Schüler anzusetzen und kurz beizufügen, welche Classe oder welcher Jahrgang in zwei Zimmer abgetheilt ist.

ad 7. Das Leitungs- und Lehr-Personale ist in der angedeuteten Ordnung anzuführen. Bezüglich des Standes ist beizufügen, ob die Leitungs- und Lehr-Individuen dem geistlichen oder weltlichen Stande, und im ersten Falle, ob sie dem Säcular- oder dem Regularclerus angehören. Der Personal-Stand ist so aufzunehmen, wie er mit Anfang des Schuljahres besteht.

ad 11. Hier sind die Unterrichtsstunden anzugeben, welche die einzelnen Lehr-Individuen wöchentlich entweder in der Haupt- und Unterrealschule oder im Präparandencurse abhalten.

ad 12. Besoldungen, Functions- oder Personal-Zulagen und bestimmte Remunerationen sind abgesondert anzusetzen. Bei Functions-Zulagen und Remunerationen ist beizufügen, für welche Leistungen sie erfolgt werden.

ad 13. Zu den Nebenbezügen und Genüssen gehören: Natural-Quartiere Deputate Quartierzinsbeiträge festgesetzte Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungs- oder Zeichnungsunterrichtes, nicht aber die veränderlichen Einnahmen an Prüfungstaxen und für den in den Nachstunden ertheilten Unterricht.

ad 16. In die Rubrik „Anmerkung" ist aufzunehmen:

a) der Zustand des Schulhauses, der Lehrzimmer und der Einrichtungsstücke;

b) der Vorrath und die Beschaffenheit der Apparate und Lehrmittel ohne specielle Aufzählung derselben.

c) Die Aufnahmsgebür, welche die neu eintretenden Schüler etwa bezahlen und deren Verwendung, dann die Höhe des Unterrichts- oder Schulgeldes; endlich

d) was zum besten der Lehranstalt geschah oder für dieselbe wünschenswert erscheint, wobei insbesondere anzudeuten ist, ob die Anstalt directivmäßig als eine vierclassige Hauptschule mit einigen Jahrgängen der Unterrealschule oder ohne dieselben schon organisiert sei, oder ob die Organisierung noch bevorstehe und erwartet werden könne.

Pfarrhauptschulen sind in den Ausweis nicht aufzunehmen; es ist am Schlusse desselben bloß die Bemerkung beizufügen, wie viele Pfarrschulen in dem Schul-Districte oder in der Diöcese als Hauptschulen eingerichtet und in dieser Eigenschaft bestätigt wurden.

Die Veränderungen, welche in der auf der Außenseite der tabellarischen Ausweise anzubringenden Aufschrift, je nachdem sie nämlich für einzelne

Hauptschulen oder für Schulbezirke Diöcesen und Kronländer verfasst werden, vorzunehmen sind, ergeben sich von selbst. Bei Ausweisen für einzelne Hauptschulen oder Schul-Districte ist jederzeit die Diöcese, beziehungsweise die Superintendentur namhaft zu machen.

Von allen Haupt- und Mädchenschulen, welche ganz oder zum Theile aus öffentlichen Fonden erhalten werden, waren früher Personal-Stands-Tabellen nach einem vorgeschriebenen Formulare (M. E. v. 19. December 1850 Z. 10778 Mähr., v. 31. December 1850 Z. 11240 Salzb., 11275 Tir., 11292 Schl. und v. 27. Jänner 1851 Z. 729 Stei.) von den Diöcesan-Schulbehörden an die Landesstelle zu leiten und von dieser, in einem Exemplare und ohne die früher üblichen Personalstands-Veränderungs-Tabellen, mit Anfang eines jeden Schuljahres dem Ministerium vorzulegen. Pol. Sch. V. §. 443; M. E. v. 4. Februar 1850 Z. 112 Krakau, v. 19. Jänner 1851 Z. 410 Böhm., v. 21. Februar 1851 Z. 1652 N. Ö., v. 2. April 1852 Z. 3069 Böhm., v. 22. October 1855 Z. 16145 Tir.

§. 936.

Directoren von Hauptschulen, an welchen für Lehrlinge des Gewerbs- und Handelsstandes ein gewerblicher Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht ertheilt wird, haben über den Fortgang desselben jährlich zu berichten und einen Jahresausweis über den letzten Stand desselben abzufassen.

M. E. v. 2. März 1857 Z. 17432 ex 1856 Mähr.

Der Ausweis ist nach folgendem Muster einzurichten:

Kronland . . . . . .   Diöcese . . . . . .

Ausweis

über den Stand des gewerblichen Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichtes an der Haupt- (Bürger-)Schule zu . . . . im Schuljahre 186 .

Zahl der Schüler											Davon hatten früher besucht				In wie viel Abtheilungen dieselben unterrichtet worden
	und nach Verschiedenheit														
	des Geburtsortes		der Religion			der Sprachen			der Beschäftigung				eine oder mehrere Classen		
überhaupt	einheimische	fremde	katholisch	evangelisch	jüdisch	deutsch	slavisch	utraquistisch	aus dem Handelsstande	aus dem Gewerbsstande	bloß die Trivialschule	die Hauptschule	der Unter-Realschule	des Gymnasiums	

Digitized by Google

Welche Lehrgegenstände in den einzelnen Abtheilungen behandelt worden sind	Unterrichtszeit	Welche Lehrmittel beim Unterrichte benützt wurden, und wer dieselben beigeschafft hat	Wie viele der Schüler in Hinsicht							Zahl der Lehrer und Art ihrer Verwendung	Ob und wann gehalten worden sind		Anmerkung
			auf die Sitten		auf den Schulbesuch		auf den Fortgang				vierteljährige Berathungen	öffentliche Prüfungen	
			classificiert wurden mit										
			sehr gut	gut	fleißig	nachlässig	sehr gut	gut	schlecht				

In der Rubrik „Anmerkungen“ ist anzugeben:

a) Welche Hindernisse etwa bezüglich des Gedeihens des gewerblichen Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichtes im Laufe des betreffenden Schuljahres wargenommen wurden;

b) was daher zur Hebung und Förderung dieses Unterrichtes nothwendig oder wünschenswert erscheine, und endlich

c) welche Personen sich um die Hebung und Förderung dieses Unterrichtes verdient gemacht haben.

§. 937.

Ueber den Zustand der **Lehrerbildungsanstalten** ist von den betreffenden Directionen nach dem Schlusse jedes Schuljahres an die Landesstelle im Wege der Diöcesan-Behörde ein mit den nöthigen Ausweisen belegter Bericht zu erstatten.

M. E. v. 13. März 1858 Z. 22514 ex 1857 Oed.

Alljährlich am Schlusse des Schuljahres ist (von der Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna in Wien) ein **specieller Ausweis** über den von den Candidaten im **Musikfache** bewiesenen Fleiß und die gemachten Fortschritte zu verfassen, und eine Abschrift desselben dem über den Erfolg des Musik-Unterrichtes zu erstattenden Berichte beizulegen. M. E. v. 16. März 1859 Z. 4004 N. Ö.

§. 938.

Ueber den Fortgang und die Wirkung der **Lehrerversammlungen** ist von jedem Bezirksaufseher jährlich ein Bericht an die Schulenoberaufsicht zu erstatten (s. oben §. 861), welche denselben sofort an die Landesstelle zu leiten hat. Diese hat über alle einen Hauptbericht an das Ministerium zu erstatten.

M. E. v. 26. Mai 1851 Z. 5107 deutsch-slav. Kronl. 8).

Sechster Titel.

Von der obersten Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

§. 939.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen gehört in den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Diese oberste Unterrichtsbehörde erstattet unmittelbare Vorträge an Se. k. k. Apost. Majestät in allen ihren Wirkungskreis überschreitenden Angelegenheiten, nachdem sie sich erforderlichen Falles zuvor mit anderen obersten Verwaltungsbehörden in das Einvernehmen gesetzt hat; sie macht Vorschläge zur Erlassung allgemeiner von der kaiserlichen Autorität ausgehender Gesetze, erläutert dieselben und bezeichnet deren Anwendung durch Verordnungen und Erlässe; sie organisiert alle öffentlichen Volksschulen, sowie die in das Gebiet der Volksschule einschlagenden Privat-Anstalten auf den vom Allerhöchsten Gesetzgeber vorgezeichneten Grundlagen; sie überwacht die Vertheilung der Schulen in Schulbezirke, die Theilung und Begränzung der letzteren, und muß ihr jede in dieser Beziehung von den Diöcesan-Behörden und Länderstellen vorgenommene Aenderung angezeigt werden (§. 806). Das Unterrichts-Ministerium ist die oberste Schulstiftungsbehörde des Reiches; es entscheidet in allen streitigen Schulangelegenheiten (Schulerrichtung, Einschulung, Concurrenz-Leistung u. s. w.) in letzter Instanz, sowie in Fällen, wo sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Diöcesan-Schulbehörden und politischen Landesstellen (vgl. oben §§. 80 Anm., 661, 662) oder zwischen letzteren und Schulräthen (§. 907) ergeben. Das Ministerium erstattet über allerhöchste Aufforderung Berichte und Auskünfte, bringt die Vorschläge bezüglich der der kaiserlichen Verleihung vorbehaltenen Stiftungsplätze im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate, im k. k. Taubstummen-Institute vor den Allerhöchsten Thron, beantragt die kaiserliche Ernennung von Schulräthen (§. 901) und Diöcesan-Schulenoberaufsehern (§§. 873, 874), die Bewilligung zur Anstellung von Ausländern in Oesterreich, die Verleihung von Allerhöchsten Auszeichnungen für Verdienste um das Volksschulwesen, von Personal-Zulagen, Gnadengaben, Gnadenacten u. s. w.

§. 940.

Der unmittelbaren Schlussfassung des Ministeriums fallen anheim:

1. Die Besetzung der Director-Stellen an den Musterhauptschulen (§§. 47, 724), die Auswahl der Lehrerbildner oder Präparanden-Lehrer

(§. 48), die Ernennung der Directoren der vollständigen Bürgerschulen, der Lehrer in den Unterrealschulclassen derselben (§. 708), sowie die eventuelle Pensionierung aller dieser Bediensteten;

2. die Bewilligung zur Errichtung von Bürgerschulen sowie zur Eröffnung von Lehrerbildungsanstalten (§. 45 Anm.), von Lehrcursen für Mädchenlehrerinnen (§§. 117, 118), von Bildungscursen für die Unterrealschulclassen der Bürgerschulen (§. 162 vgl. 181);

3. die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes und der Befugnis zur Ausstellung staatsgiltiger Prüfungszeugnisse an Privat-Anstalten im Gebiete der Volksschule (§. 760);

4. die Bestimmung der Höhe des Schulgeldes sowie die Bewilligung, gewisse Beträge für Lehrmittel, soweit solche nicht durch die Directiven gestattet sind (vgl. §. 714), von den Schülern einzuheben;

5. die Anerkennung von um das Volksschulwesen erworbenen Verdiensten, die Verleihung des Titels einer Musterhauptschule an Hauptschulen, mit denen kein Präparandencurs verbunden ist, die Auszeichnung verdienter Unterlehrer und Adjuncten durch den Lehrertitel u. dgl.;

6. die Verlautbarung der Namen der mit Cassation bestraften Lehr-Individuen, die Entscheidung über die Ausschließung von Präparanden (§. 79), von Schülern der Unterrealschulclassen von allen bezüglichen Lehranstalten des Reiches.

§. 941.

Dem Ministerium als oberster Unterrichtsbehörde steht es zu, in gewissen weder der allerhöchsten Entschließung vorbehaltenen noch dem Wirkungskreise der Mittelbehörden überlassenen Fällen Ausnahmen vom Gesetze zu bewilligen. Es gewährt in Berücksichtigung beachtenswerter Gründe eine die Zeit von drei Monaten überschreitende Altersnachsicht zum Eintritte in den Präparandencurs (§. 54), die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung mit Nachsicht des Präparandencurses (§. 107), die Dispens von der Ablegung der Lehramtsprüfung, von dem Normalalter zur Anstellung an aus öffentlichen Fonden erhaltenen Schulen vom 40. bis 50. Lebensjahre; es ertheilt im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Oberkommando die Erlaubnis zur Verwendung von Militärgränz-Individuen an Volksschulen außerhalb der Militärgränze (§. 253), die Gestattung der Errichtung von paritätischen Schulen (§. 19), der Haltung einer Privat-Schule durch einen öffentlichen Lehrer (§. 339 Anm.),

der Vereinigung einer Privat-Schule mit einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt (§. 751), die Erlaubnis zur theilweisen Abweichung von dem allgemein vorgeschriebenen Lehrplane (vgl. §. 607 Anm.) u. a.

§. 942.

Das Ministerium führt die oberste Aufsicht über die Gebarung mit den für Volksschulzwecke bestimmten öffentlichen Fonden. Es bewilligt die Errichtung neuer Schulen, wenn dazu eine Beihilfe aus einem öffentlichen Fonde angesprochen wird; es genehmigt Schulbauten, zu deren Ausführung solche Fonde mit einem 3150 fl. Oe. W. übersteigenden Betrage beisteuern sollen; es gestattet die ausnahmsweise Belastung desselben zur Herbeischaffung von Lehrmitteln (vgl. §. 128), zur Dotation des Lehr-Personales, zur Anstellung von Unterlehrern auf Kosten des Normalschulfondes (§. 342), zur Remunerierung verdienter Lehr-Individuen (siehe z. B. §§. 101 Anm., 345 Anm., 600 Anm. 8); es bewilligt fixe Zulagen an länger gediente Musterlehrer, die sich die Förderung des Wiederholungsunterrichtes haben angelegen sein lassen (§. 586); es verleiht nicht-systemisierte Stipendien an bedürftige Lehramts-Candidaten (s. §. 42 Anm.). Das Ministerium ertheilt die Genehmigung zur Veräußerung von Liegenschaften, welche öffentlichen Schulfonden oder Schulanstalten gehören. Es bewilligt nicht-präliminierte Auslagen innerhalb des ihm eingeräumten Wirkungskreises.

§. 943.

Zum Wirkungskreise der obersten Unterrichtsbehörde gehört das Volksschulbücherwesen. Das Ministerium genehmigt die Einführung der von den kirchlichen Oberbehörden für den christlichen Religions-Unterricht bestimmten (§. 502), sowie den Gebrauch der für die israelitischen Religionslehrer vorgeschlagenen Bücher (§. 503). Das Ministerium verfügt die Außergebrauchsetzung der für die profanen Lehrgegenstände vorgeschriebenen Schulbücher, leitet die Abfassung neuer ein und ordnet deren allgemeine Einführung an, nachdem es vorher mit den geistlichen Oberbehörden, was die für den Sprach- und Leseunterricht bestimmten Bücher betrifft, das zweckdienliche Einvernehmen gepflogen hat (§. 512). Das Ministerium bezeichnet, dafern für einen Lehrgegenstand der Unterrealschulclassen kein im k. k. Schulbücherverlage aufgelegtes Schulbuch vorhanden ist, gewisse im Privat-Verlage erschienene Lehrbücher als zulässig (§. 718).

§. 944.

Das Ministerium empfängt und erledigt die von den Länderstellen einbegleiteten Berichte der Schulräthe über die von diesen zeitweise vorgenommenen Inspections-Reisen (§. 916) und jährlich die Hauptberichte sammt Uebersichts-Tabellen über den Zustand der Volksschulen in allen Kronländern, sammt den Jahresberichten über die Lehrerversammlungen u. s. w. (s. dieses Buches fünften Titel C). Von den gedruckten Programmen, welche einzelne Haupt- und Bürgerschulen am Schlusse des Schuljahres veröffentlichen, sind drei Exemplare an das Ministerium einzusenden (§. 721).

Fünftes Buch.

Von dem Schulbücherwesen.

Erster Titel.

Von dem k. k. Schulbücherverlage.

§. 945.

Der unmittelbar dem k. k. Unterrichts-Ministerium unterstehende k. k. Schulbücherverlag verfolgt einen doppelten Zweck:

1. Da in den Volksschulen keine anderen als die von der Regierung im Einvernehmen mit der kirchlichen Autorität vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht werden sollen, so erscheint es nothwendig, dass dieselben, um sie von unzulässigen sogleich zu unterscheiden, mit einer von der kaiserlichen Regierung ausgehenden Bezeichnung und Gestattungs-Clausel versehen seien.

2. Da die Volksschulbücher bei ihrer allgemeinen Verbreitung und bei der Verpflichtung ihrer Abnahme von der gesammten schulfähigen Jugend nicht nur um den möglichst wohlfeilen Preis hergestellt werden müßen, sondern auch eine Veranstaltung nöthig ist, durch welche sie den ganz armen Kindern unentgeltlich in die Hand gegeben werden können, so darf auch nicht Geldgewinn das Ziel, nach welchem dabei zu streben ist, und kann der Verlag der Volksschulbücher keine Einnahmsquelle sein, sondern soll nur die Erzeugungs- und Verschleißkosten decken und darf daher der Ueberschuss, welcher bei dem Absatz in Masse

und bei der Unmöglichkeit, den Preis nach den kleinsten entsprechenden Bruchtheilen auszumessen, dennoch von Zeit zu Zeit abfallen muß, nur wieder zum besten des allgemeinen Schulwesens verwendet werden.

Beide diese Zwecke lassen sich nur dadurch erreichen, daß die Erzeugung, der Verlag und die Hinausgabe der für die Volksschule nöthigen Bücher und Lehrmittel unmittelbar von der Regierung ausgeht und der Verschleiß derselben unter ihrer unmittelbaren Ermächtigung und fortwährenden Aufsicht gehandhabt wird.

M. E. v. 5. März 1851 Z. 10448 ex 1850 Kro. Slav.; kais. Vdg. v. 14. März 1851 M. Z. 2425 4).

Rücksichtlich der Lehr- und Lesebücher sowie der Lehrmittel besteht in Oesterreich eine dreifache Gliederung oder Abstufung des Systems:

1. bei den Volksschulen das der Vorschreibung, s. den vorstehenden Paragraphen vgl. mit §§. 502, 512 f., 718;
2. an den Mittelschulen (Gymnasien, selbständigen Realschulen) das der Zulassung, indem den einzelnen Lehranstalten die Auswahl unter den von der obersten Unterrichtsbehörde für ein bestimmtes Lehrfach als zulässig erklärten Lehrmitteln überlassen bleibt;
3. an den höheren Lehranstalten (Universität, Technicum) das der Freilassung, selbstverständlich unter dem Vorbehalte, daß nichts religions- sitten- oder staatsgefährliches den Vorträgen zu Grunde gelegt werde. — Das früher bestandene dem Studienfonde zustehende ausschließliche Privilegium der Drucklegung von Gymnasial-Schulbüchern und des Handels mit denselben wurde mit a. h. E. v. 15. März, M. E. v. 16. April 1850 Z. 2232 aufgehoben und diese Aufhebung auch auf die für vollständige Unter- und Oberrealschulen nöthigen Bücher ausgedehnt, dagegen für die Volksschule und „die an die Stelle der vierten Classe der Hauptschulen tretenden Unterrealschulen von zwei Classen" das Privilegium des k. k. Schulbücherverlages „einstweilen noch aufrecht erhalten".

§. 946.

Der k. k. Schulbücherverlag theilt sich in die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien als Central-Reichsanstalt für den ganzen Umfang der Monarchie mit unmittelbarer Unterordnung unter das k. k. Unterrichts-Ministerium, die k. k. Schulbücherverlagsverwaltung in Prag für Böhmen ausschließlich, für Mähren und Schlesien in Concurrenz mit der wiener Direction, dann die k. k. Universitäts-Buchdruckerei in Ofen, die Lyceal-Buchdruckerei in Klausenburg und den k. k. küstenländischen Schulbücherverlag in Triest, letztere drei in beschränkterem Umfange, theils, wie in Ofen und Klausenburg, ihrer früher bestandenen auf gewisse Arten von Bücher in bestimmten Gebietstheilen sich beziehenden Privilegien entkleidet, theils, wie in Triest, in der abwickelnden Auflösung begriffen, in welch' letzterem Processe mehrere kleinere Filial-Verläge, wie in Brünn Lemberg Linz, bereits vorangegangen sind.

A. h. E. v. 29. März 1855, womit die wiener Schulbücherverlags-Direction nebst ihrem neuen Titel die Sanction ihrer unmittelbaren Unterordnung unter das Ministerium erhielt und damit aus einer kleinen Landesanstalt, die eigentlich ein Departement des wiener fürst-erzb. Consistoriums war, in eine Reichsanstalt umgeschaffen wurde.

Kais. Vdg. v. 14. März 1851 M. Z. 2425 1) 2), womit zugleich unter 3) „die Vorschriften über den Verlag und Verschleiß der Schulbücher . . . auf Ungarn Kroatien und Slavonien Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das temescher Banat ausgedehnt“ wurden.

Nachdem in den Jahren zuvor bereits die Provincial-Bücherverläge von Zara Laibach Grätz Innsbruck Roveredo u. a. aufgehoben waren, wurde mit a. h. E. v. 1., M. E. v. 5. September 1848 Z. 5683 der zu Linz bestandene Normal-Schulbücherverlag für Ö. o. d. E. und Salzburg an die „Schulbücherverschleiß-Administration“ in Wien übertragen.

Der Personal- und Besoldungsstand der k. k. Schulbücherverlags-Direction (früher „k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration“) in Wien wurde mit a. h. E. v. 29. März 1855 (M. E. v. 18. April Z. 4653) in folgender Weise geregelt:

Laufende Zahl	Dienstesstelle	Diäten-Classe	Gehalt (bei Post Nr. 11 Adjutum)	Quartierbeitrag	Pauschale für die kleine Livree	Zusammen	Zu legende Caution	Natural-Bezüge
			jährlich in Gulden				Gulden	
1	Director	VII.	1800	200	—	2000	2000	
2	Controlor	VIII.	1400	200	—	1600	1500	
3	Material-Verwalt.	IX.	1200	150	—	1350	1200	
4	Amts-Offic. I. Cl.	X.	800	100	—	900	800	
5	Amts-Offic. I. Cl.	X.	800	100	—	900	800	
6	Corrector	X.	700	100	—	800	—	
7	Amts-Offic. II. Cl.	X.	600	100	—	700	600	
8	Amts-Offic. II. Cl.	X.	600	100	—	700	600	
9	1. Canzellist . . .	XI.	500	80	—	580	—	
10	2. Canzellist . . .	XI.	450	80	—	530	—	
11	Amts-Practicant (mit Adjutum) .	XII.	200	—	—	200	—	
12	1. Magazinsdiener	—	400	—	20	420	—	freie Wohnung im St. Annagebäude und große Livree
13	2. Magazinsdiener	—	350	—	20	370	—	
14	Amtsdienergehilfe	—	300	40	20	360	—	große Livree
15	Hausknecht	—	216	30	20	266	—	

Alle diese Beträge sind nach dem früheren Münzfuße (C. M.) berechnet. Außerdem wurden mit M. E. v. 5. Jänner 1857 Z. 20589 ex 1856 den drei Oberbeamten 30, den übrigen 18 Kreuzer, als Kanzlei-Pauschalien monatlich vorhinein zu erheben, zugesprochen; jene Beamten, welche in den Monaten October bis März in Abendstunden zu Hause ämtliche Arbeiten, wie Correcturen, vornehmen, erhalten überdieß das nöthige Beleuchtungsmateriale, wobei selbstverständlich mit Beachtung aller Rücksichten der Sparsamkeit und des wirklichen Bedarfes vorzugehen ist. Die Schreibmaterialien für die Diurnisten werden auf Regiekosten angeschafft.

Zur Aufnahme in die Praxis und den Dienst der Schulbücherverlags-Direction werden gefordert: 1) Mit gutem Erfolge absolvierte Gymnasialstudien, nachgewiesen durch das Maturitätszeugnis; 2) Kenntnis der Staatsrechnungswissenschaft, dargethan durch eine mit gutem Erfolge bestandene Prüfung; 3) außer der deutschen die gründliche Kenntnis wenigstens einer andern österreichischen Landessprache. Welche zweite Sprache in jedem einzelnen Falle zu verlangen sei, hat sich nach dem Umstande zu richten, welche Sprachkenntnisse unter dem gesammten Personale bereits vorhanden sind. Im allgemeinen muß dahin getrachtet werden, dass allmählich unter dem gesammten Personale der k. k. Sch. B. V. D. die Kenntnis wenn nicht aller, so doch der bedeutendsten Sprachen des Reiches vorhanden sei. M. E. v. 18. August 1856 Z. 12550.

Die Besetzung der Amtsdienerstellen steht dem Director unter Beachtung der kais. Verordnung v. 19. December 1853 zu; M. E. v. 6. November 1855 Z. 9809.

Die innere Geschäftseintheilung und Führung der wiener Sch. B. V. D. wurde geregelt durch M. E. v. 11. December 1856 Z. 1832 C. U. M. u. v. 7. März 1857 Z. 19718 ex 1856, das Verfahren mit den sich ergebenden Maculaturen mit M. E. v. 16. Juli 1856 Z. 9130.

Zufolge a. h. E. v. 22., M. E. v. 27. September 1858 Z. 16521 wurde der Personal- und Besoldungsstand der k. k. Schulbücherverlagsverwaltung für Böhmen — c. k. správa skladu školních knih pro Čechy (M. E. v. 11. August 1856 Z. 10067); früher „Normalbücherverschleiß-Verwaltung in Prag" — in nachstehender Weise festgestellt:

Laufende Zahl	Dienstesstelle	Diäten-Classe	Gehalt (in Gulden österr. Währ.)	Pauschale für die kleine Livree (in Gulden österr. Währ.)	Zu legende Caution (in Gulden österr. Währ.)	Naturalbezüge
1	Verwalter . . .	VIII.	1200	—	1200	Freie Wohnung. 90 Ctr. gute kladnoer Steinkohlen und 2 Klftr. ½elligen weichen Holzes.
2	Controlor	IX.	900	—	900	90 Ctr. gute kladnoer Steinkohlen und 2 Klftr. ½elligen weichen Holzes.
3	Material-Rechnungsführer	X.	700	—	700	—
4	Canzellist	XI.	500	—	—	—
5	Corrector	XI.	400	—	—	—
6	1. Verlagsdiener	—	300	20	—	Freie Wohnung, große Livree, 20 Ctr. gute kladnoer Steinkohlen und ½ Klftr. ½elligen weichen Holzes.
7	2. Verlagsdiener	—	250	20	—	Ebenso.
8	Hausknecht . . .	—	216	20	—	Große Livree, 20 Ctr. gute kladnoer Steinkohlen u. ½ Kl. ½elligen weichen Holzes.

Was das gegenseitige Verhältnis der Schulbücherverlags-Direction in Wien und der Schulbücherverlagsverwaltung in Prag betrifft, so gelten hierüber folgende Grundsätze:

Zwischen beiden Verlägen besteht eine solche Wechselseitigkeit, dass ihnen die von einander bestellten Bücher um den Erzeugungspreis verrechnet werden, wobei die Verpackungs- und Versendungsspesen der Besteller zu tragen hat; prager Verlagsartikel, welche die wiener Sch. B. V. D. sonach führt, sind gleich ihren eigenen in den Verlags-Katalog aufzunehmen. M. E. v. 24. August 1857 Z. 14289. In Absicht auf die Remission von Verlags-Artikeln, die ein Verlag von dem anderen bezogen hat, ist sich an die über die Remission im allgemeinen geltenden Vorschriften zu halten, namentlich die gehörige Avisierung nie zu unterlassen und in jedem Falle die einlangende Antwort abzuwarten, gegen welche eintretenden Falles der Recurs an das Ministerium offen bleibt. M. E. v. 24. März 1859 Z. 4191.

Hinsichtlich der Ausgleichung des für Verlags-Artikel geleisteten Honorars zwischen der Sch. B. V. D. in Wien einerseits und der Sch. B. V. V. für Böhmen andrerseits wurde mit M. E. v. 16. März 1857 Z. 4052 festgestellt, dass in Fällen, wo ein Artikel in beiden Verlägen aufgelegt wird, die Sch. B. V. V. für Böhmen an die Sch. B. V. D. in Wien bei deutschen Schulbüchern ein Sechstel, bei böhmischen die Hälfte der Honorarssumme zu ersetzen hat. Nach dem nämlichen Verhältnisse hat auch umgekehrt die wiener Sch. B. V. D. an die Sch. B. V. V. für Böhmen bei deutschen Schulbüchern fünf Sechstel, bei böhmischen die Hälfte der Honorarssumme zu vergüten. —

Im Monate Jänner eines jeden Jahres hat die Sch. B. V. D. in Wien unmittelbar und haben die Verwaltungen der außer Wien bestehenden Schulbücherverläge im Wege der betreffenden Landesstelle einen Ausweis der bei denselben in dem letztverflossenen Verwaltungsjahre verkauften und an Armenbüchern und sonstigen Pflicht-Exemplaren unentgeltlich abgelieferten Verlagsgegenstände dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen. Als Formular dafür wurde mit M. E. v. 27. September 1855 Z. 8814 folgendes vorgeschrieben:

Ausweis

über die bei der k. k. . . . . im Verwaltungsjahre 186 . das ist vom 1. November 186 . bis Ende October 186 . verkauften und an Armenbüchern und sonstigen Pflicht-Exemplaren unentgeltlich abgelieferten Verschleißgegenstände.

Post Nr.	Sprache	Verlagsgegenstände	Verkauft	Unentgeltlich		Zusammen	Im ganzen wurden gegen das vorige Jahr		Anmerkung
				Armenbücher	sonstige Gratisbücher		mehr	weniger	
							verkauft und abgegeben		
			Exemplare, Bogen oder Stücke						

§. 947.

Der k. k. Schulbücherverlag hat seit den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia das ausschließliche Privilegium der Erzeugung und des Vertriebes der in den österreichischen Volksschulen vorgeschriebenen Schulbücher und Lehrmittel, und ist niemand anderem gestattet, dieselben nachzudrucken oder in Uebersetzung herauszugeben.

Pol. Sch. V. §§. 328, 333.

Den Versuchen der Buchhändler, Schulbücher, die im k. k. Verlage erscheinen, nachzudrucken oder übersetzt herauszugeben, wird theils dadurch entgegengetreten werden, wenn die Landesstelle die mehrfach wiederholte Verordnung (M. E. v. 18. September 1851 Z. 8601, 3. Juni 1853 Z. 12468), dass alle Schulbücher der höheren Genehmigung bedürfen, falls sie an was immer für Volksschulen gebraucht werden wollen, handhabt, theils durch die Anwendung des mit kaiserlichem Patente v. 29. November 1852 (dem Kundmachungspatente des a. b. G. B.) Artikel VII Absatz 5 auf Ungarn Kroatien Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das temescher Banat ausgedehnten kaiserlichen Patentes v. 19. October 1846 über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung Nachdruck und Nachbildung, in welcher Beziehung die Landesstellen angewiesen wurden, jeden nach dem Patente vom 19. October 1846 zu behandelnden Fall, insofern er die Interessen der k. k. Schulbücherverlagsanstalten betrifft, dem k. k. Unterrichts-Ministerium anzuzeigen. M. E. v. 23. Jänner 1855 Z. 14736 ex 1854 Ung. Sieb. Tem. Kro. Slav.

§. 948.

Der k. k. Schulbücherverlag erhält sich aus eigenen Mitteln und führt die alljährlich sich ergebenden Ueberschüsse an die Schulfonde jener Kronländer ab, aus welchen, und im Verhältnisse zu den Summen, in welchen Verlagsartikel bezogen wurden.

Ueber die Gewinnstantheile, welche die Sch. B. V. V. für Böhmen an den mährisch-schlesischen Schulfond abzuführen hat, enthält M. E. vom 26. Jänner 1857 Z. 1489 3) folgende Bestimmung: Von dem jährlichen Gewinne des k. k. böhmischen Schulbücherverlages ist ein dem Gesammtwerte der aus letzterem nach Mähren abgesetzten Bücher entsprechender Antheil an den mährischen Schulfond in Abfuhr zu bringen.

Da der wiener Schulbücherverlag drei verschiedene Fonds, den Normalschul- Gymnasial- und katechetischen Bücherfond verwaltet, von denen jeder seine eigene Bestimmung und eigenen Verlags-Artikel hat, so ist dem Präliminare über die Geldgebarung eine solche Einrichtung zu geben, dass darin die Wirkung dieser nothwendigen Sonderung sich klar ersichtlich stellt. M. E. v. 29. December 1857 Z. 21038. Ebenso werden die Regiekosten des wiener Schulbücherverlages nach einem von

drei zu drei Jahren von der Sch. B. V. D. zu beantragenden vom Ministerium zu genehmigenden Repartitions-Maßstabe von den drei genannten Bücherfonds verhältnismäßig getragen, z. B. in dem Triennium 1858 bis 1860 zufolge M. E. v. 29. December 1858 Z. 22334 mit $^{33}/_{36}$ aus dem N. Sch. B. F., mit $^{2}/_{36}$ aus dem G. B. F., mit $^{1}/_{36}$ aus dem katechetischen Verlage.

Die Controle über die Rechnungen der Sch. B. V. D. in Wien hat die k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung (M. E. v. 8. Juni 1855 Z. 7324), über jene der Verlagsverwaltungen außer Wien die betreffende Staatsbuchhaltung zu besorgen.

§. 949.

Der k. k. Schulbücherverlag steht unmittelbar unter dem k. k. Unterrichts-Ministerium und wird unmittelbar von diesem geleitet. Es darf nicht nur kein Buch oder Lehrmittel in denselben aufgenommen werden, dessen Aufnahme nicht von dem Ministerium ausdrücklich und besonders anbefohlen worden ist; es darf auch keine Wiederauflage eines vorgeschriebenen Verlags-Artikels vorgenommen werden, bevor nicht das Ministerium dazu die Ermächtigung gegeben und die Größe der zu veranstaltenden Auflage ziffermäßig ausgesprochen hat.

Die Wiederauflagsbewilligung kam früher der „Schulbücherverschleiß-Administration" in Wien im Wege der Schulenoberaufsicht von der niederösterreichischen Regierung zu, bis solche das Ministerium mit Erlass vom 22. September 1849 Z. 6643 N Ö. sich unmittelbar vorzubehalten und mit E. v. 27. März 1851 Z. 2924 N. Ö. auch die Vermittlung der Schulenoberaufsicht als „Schulbücherverschleiß-Direction" aufzuheben fand, so dass von da an alle Berichte der Sch. B. V. D. ohne jede Mittelbehörde geradezu an das Ministerium und umgekehrt alle Aufträge des Ministeriums auf demselben directen Wege an die Sch. B. V. D. gehen, was zuletzt mit der o. a. E. v. 29. März 1855 allerhöchsten Ortes bestätigt wurde. Nur der Verkehr der auswärts in den Kronländern vorhandenen Filial-Verläge mit dem Ministerium hat seinen Weg durch die betreffenden Länderstellen zu nehmen. M. E. v. 21. April 1850 Z. 2875 Böhm. 1), v. 26. März 1854 Z. 5028 Lomb.

Behufs der Wiederauflage der für den laufenden Bedarf erforderlichen Verlags-Artikel ist der k. k. Sch. B. V. D. in Wien nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1. In den Monaten Juni und Juli eines jeden Jahres ist die Präliminierung aller im Laufe des nächsten Jahres neu aufzulegenden Artikel vorzunehmen, um von Anfang August bis Ende des nächstjährigen Juli die Buchdruckereien mit den für die bevorstehende Präliminierungsperiode nöthigen Arbeiten zu beschäftigen.
2. Das bei den einzelnen Artikeln präliminierte Auflags-Quantum hat in der Regel den Bedarf von anderthalb Jahren zu decken. Um diesen zu constatieren, dazu soll die Größe des Absatzes dienen, welcher in

dem letztverflossenen einen und einem halben Verwaltungsjahre stattgefunden hat. Die hiebei zum Vorschein kommenden Zahlen sind abzurunden und als der muthmaßliche Bedarf für die gleiche bevorstehende Zeit-Periode anzunehmen. Die vorhandenen Vorräthe sind dabei insofern zu berücksichtigen, als dieselben den Bedarf des nächsten Halbjahres (August bis Jänner) nach dem in dieser Zeit des vorigen Jahres stattgefundenen Absatze übersteigen. Bei Artikeln, deren Absatz ein geringerer ist, erscheint es nicht nothwendig, dass sich das präliminierte Auflags-Quantum auf den Bedarf von $1^1/_2$ Jahre beschränke, sondern es kann eine verhältnismäßig größere Auflage angenommen werden. In jedem Falle sind aber die Auflags-Quanten in runden Summen festzustellen.

3. Die Auflage für einen jeden Artikel ist mittels eines abgesonderten Berichtes anzusprechen. Erst wenn die Auflagen für alle Artikel angesprochen und bewilligt worden sind, ist das ganze in tabellarischer Form zugleich mit der Berechnung der Auflagskosten für Papier und Druck und Angabe der Zahl des Erlasses, womit die Bewilligung ertheilt worden ist, anfangs December dem Ministerium zur Schlussfassung vorzulegen.

4. Erhält die k. k. Sch. B. V. D. die ministerielle Bewilligung zur Vornahme der beantragten Auflagen, so hat dieselbe vor allem mit Rücksicht auf den noch vorhandenen Vorrath und daher die Nähe des die Wiederauflage fordernden Zeitpunctes, auf die Größe der zu veranstaltenden Auflagen der einzelnen Artikel u. s. w. eine vorläufige Eintheilung und Reihenfolge der nacheinander in Angriff zu nehmenden Wiederauflagen zur sichern Uebersicht zu entwerfen. Nach dieser Eintheilung sind dann die einzelnen Wiederauflagen an die Druckereien in entsprechenden Zeitabschnitten und unter Angabe fester Fristen zuzuweisen und die für die jeweilig angeordneten Auflagen benöthigten Papiere allmählich zu bestellen.

5. Alle so eingeleiteten Wiederauflagen müßen längstens bis Ende des nächstjährigen Monates Juli vollendet sein. Die nöthigen Buchbinderarbeiten müßen mit den fertig gewordenen Auflagen gleichen Schritt halten.

6. Nur dann, wenn sich in einem Jahre ein unerwartet größerer Bedarf herausstellen sollte, ist während des Jahres das Ansuchen um Ergänzungsauflagen unter genauer Begründung zu stellen.

Durch diese Einrichtung wird es der k. k. Sch. B. V. D. ermöglicht werden, die Controle über Papier Druck und Buchbinderarbeiten instructionsmäßig zu handhaben, die finanziellen Verhältnisse der Anstalt in ein geregeltes Geleise zu bringen, die Magazine nicht überfüllen zu müßen und zugleich jene Fälle zu vermeiden, dass der Vorrath eines oder des anderen Artikels den einlaufenden Bestellungen nicht genügt. M. E. v. 6. August 1856 Z. 8629 und v. 24. Jänner 1857 Z. 1411 Sch. B. V. D. in Wien.

Mit M. E. v. 21. Mai 1855 Z. 7134 wurde die k. k. Universitäts-Buchdruckerei in Ofen angewiesen, kein in ihrem Verlage

befindliches Schulwerk oder Schulbuch abzudrucken oder mit Veränderungen neu aufzulegen oder ein neues Schulbuch in Verlag zu übernehmen, ohne vorher unter Vorlegung der bisherigen Auflage oder des Manuscriptes im Wege der k. k. Statthalterei um die ministerielle Bewilligung einzuschreiten.

§. 950.

Damit in allen Volksschulbüchern eine einheitliche Rechtschreibung herrsche, ist in allen deutschen jene zu beachten, welche in der deutschen Fibel zuerst eingeführt worden ist, in allen nicht-deutschen aber jene, welche in der betreffenden Ausgabe des Reichsgesetzblattes beobachtet wird.

M. E. v. 12. November 1849 Z. 7429 Sch. B. B. D.; M. Schr. v. 5. März 1851 Z. 10443 ex 1850 Banus v. Kro.: „Hinsichtlich der Orthographie und Sprache wünsche ich, dass das Reichsgesetzblatt zum Muster genommen werde, wobei, wie es sich von selbst versteht, nur die grammatische Form und nicht der bei Schulbüchern von Gesetzbüchern nothwendig sehr abweichende Styl gemeint sein kann"; M. E. v. 9. Juli 1851 Z. 5199 Krain: „Um endlose Streitigkeiten über einzelne Abweichungen in Schreibweise und Formenlehre hintanzuhalten und die so unerlässliche Einheit zu erzielen, soll künftig als Richtschnur diejenige Stylisierung eingehalten werden, welche in dem unter Redaction und Mitwirkung von sprachkundigen Männern erscheinenden Reichsgesetzblatte beobachtet wird"; M. E. v. 25. October 1851 Z. 5184 Kärnt.

Wo die Orthographie in Folge dessen gegen die früher übliche in den neuen Texten geändert wurde, sollte auf der Rückseite des Titels eine vergleichende Uebersicht der alten und neuen Orthographie angebracht werden. O. a. M. E. v. 12. November 1849.

Die Sprache in den Schulbüchern kann sich selbstverständlich nicht allen den verschiedenartigen einzelnen oft sehr unbedeutenden Dialekten anschließen. „Der Bemerkung, dass gewisse in der Schriftsprache gewählte Ausdrücke und Wendungen dem allgemeinen Gebrauche widerstreben oder, wie behauptet wird, auf allgemeine Abneigung stoßen, ist die Erwägung entgegenzuhalten, dass nicht die Schriftsprache sich nach der Uebung und den Unarten der gemeinen Umgangssprache zu richten, sondern umgekehrt die letztere sich nach jener zu verbessern und zu veredeln hat". O. a. M. E. v. 9. Juli 1851. Auf bedeutendere und verbreitetere dialektische Abweichungen wird allerdings Rücksicht genommen, entweder in der Art, dass für dieselben besondere Ausgaben der Schulbücher verfasst werden, wie für den čecho-slavischen Dialekt der Slovaken, den kroatischen in der raaber Diöcese (s. o. §§. 514, 516 Anm.) oder dadurch, dass „jene Wörter, welche in der Schriftsprache von der Mundart ganz abweichen, in Anmerkungen unter dem Texte in einer oder in mehreren abweichenden Mundarten" erklärt werden. „Ich sage in mehreren (Mundarten), weil die illyrische Sprache in ihrer weiten Ausdehnung von der unteren Donau bis an den Strand Albaniens in mehrere Dialekte zerfällt, und die in Agram zusammengestellten vom Ministerium approbierten Schulbücher auch für

die illyrischen Schulen der Militärgränze Istriens und Dalmatiens brauchbar sein sollen. So sehr ich selbst eine kräftige Entwicklung der verschiedenen Nationalitäten Oesterreichs wünsche, eben so sehr bin ich überzeugt, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, wenn das Gemüth des Volkes durch Mistrauen Eifersucht und einseitige Selbstüberschätzung vergiftet wird, und dass es vielmehr darauf ankommt, namentlich die Jugend zu männlicher Besonnenheit und christlicher Selbstbeherrschung anzuleiten und soviel als möglich dahin zu wirken, dass die nationale Besorglichkeit und Empfindlichkeit, die in früheren Verhältnissen ihren Grund hatte, nunmehr dem heilsameren Gefühle freudiger Zuversicht in die Zukunft weiche". O. a. M. Schr. v. 5. März 1851.

Die Correctur der in der Ausgabe befindlichen Schulbücher wird von dem k. k. Schulbücherverlage durch den eigens angestellten Corrector und, soweit dieser nicht auslangt, durch andere sprachkundige Männer gegen ein entsprechendes Honorar besorgt. In Wien waren hierum zunächst die Correctoren der betreffenden Ausgaben des Reichsgesetzblattes zu ersuchen; o. a. M. E. v. 12. Nov. 1849. Das Honorar pr. Druckbogen wurde für Prag mit einem, höchstens zwei Gulden C. M. (M. E. v. 16. Mai 1855 Z. 6243), für Wien mit 3 fl. C. M. für erste, mit 1 fl. C. M. für Wiederauflagen bestimmt.

§. 951.

Um die in dem k. k. Schulbücherverlage erschienenen in den österreichischen Volksschulen ausschließlich zulässigen Bücher und Lehrmittel als solche auf den ersten Blick kenntlich zu machen, ist das Titelblatt eines jeden Buches, sowie die Vorderseite der Blanquetten bereits im Drucke mit einem kaiserlichen Adler zu versehen, auf der Rückseite des Titelblattes aber zu drucken: „In den öffentlichen Schulen sind, besondere Ermächtigungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ausgenommen, nur die vorgeschriebenen mit dem Stämpel des k. k. Schulbücherverlages versehenen Bücher zu verwenden; auch dürfen diese Bücher nicht gegen höhere als die auf dem Titelblatte angegebenen Preise verkauft werden". Auf Landkarten Bildern Vorschriften u. dgl. genügt die ausdrückliche Angabe, dass dieselben von dem k. k. Schulbücherverlage ausgegeben sind.

O. a. M. E. v. 12. November 1849, M. E. v. 21. April 1850 Z. 2875 Böhm., womit zugleich der früher auf dem Titelblatte übliche Beisatz: „in den k. k. österreichischen Staaten" und der weitere: „Mit Seiner k. k. apost. Majestät allergnädigster Druckfreiheit" aufgehoben wurde.

M. E. v. 12. October 1856 Z. 15715 alle Kronl. 1), v. 9. Jänner 1857 Z. 19048 ex 1856 Sch. B. V. D., v. 12. April 1858 Z. 5188 Böhm., womit zugleich die frühere Bezeichnung der Verlagsartikel mit einem eigenen den bereits gebundenen Büchern besonders aufgedruckten

Stämpel (Pol. Sch. B. §. 334, M. E. v. 31. Juli 1856 Z. 11802 Sch. B. V. D.) eingestellt wurde.

§. 952.

Die Controle der richtigen Einlieferung der bedungenen Auflagen aus den Buchdruckereien, welche durch das abzählen der Titelblätter zu üben ist, die Abgabe der einzubindenden Stücke an die Buchbinder und die Uebernahme der gebundenen von diesen ist Sache der Material-Verwaltung, welche unter Ersatzpflichtigkeit und gegen Regreſs an die Buchbinder für die Güte und Dauerhaftigkeit des Einbandes zu haften und darum schlecht eingebundene oder defecte oder solche Stücke, die in irgend einer Hinsicht den contractlichen Bedingungen nicht entsprechen, sogleich zurückzuweisen hat. Jedem Abnehmer steht es frei, mangelhafte oder vorschriftwidrig gebundene Bücher dem Schulbücherverlage zurückzustellen und gegen bessere umzutauschen.

M. E. v. 15. September 1852 Z. 8061 Ocd., v. 7. December 1855 Z. 13488 Sch. B. V. D., v. 12. October 1856 Z. 15715 Sch. B. V. D. 2) 3).

§. 953.

Von jedem im k. k. Schulbücherverlage erscheinenden Artikel sind, gleichwie von jedem Privat-Verleger, die im §. 4 der allgemeinen Preſsordnung (R. G. Bl. 1852 Nr. 122) vorgeschriebenen vier Pflicht-Exemplare an die dort namhaft gemachten Behörden und die in jedem Lande zum Empfange des vierten Pflicht-Exemplares bestimmten Bibliotheken abzuliefern.

M. E. v. 28. August 1854 Z. 5735 N. Oest. Böhm. Tir. Ung. Siebenb.

Zweiter Titel.

Von dem Verschleiße der Schulbücher.

§. 954.

So oft ein für die öffentlichen Schulen bestimmtes Lehr- Hilfsbuch oder Lehrmittel im wiener k. k. Schulbücherverlage zum erstenmale oder in einer neuen Auflage erscheint, ist eine kurztextierte Anzeige davon an das Bureau der k. k. wiener Zeitung und an die betreffenden Länderchefs zu senden und durch diese die dreimalige Einschaltung

derselben in dem Haupt- oder Intelligenz-Blatte der wiener und der offiziellen Landeszeitungen, in letzteren zugleich mit der etwa nothwendigen Uebersetzung von amtswegen zu veranlassen.

M. E. v. 18. September und 23. October 1852 Z. 9346, 10216 Sch. B. V. D. Die Anzeige von dem erscheinen eines Artikels des katechetischen Verlages ist als eine privatrechtliche Angelegenheit zu betrachten und hat daher, wenn sie stattfindet, stets auf Kosten des katechetischen Verlagsfondes zu geschehen.

Nach der Verschiedenheit der Unterrichtssprachen sind deutsche Bücher für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, böhmisch-slavische für Böhmen Mähren Schlesien und Ungarn, polnische für Galizien und Schlesien, rutenische für Galizien und Ungarn, slovenische für Steiermark Kärnten Krain und das österreichische Küstenland, kroatische für Kroatien Dalmatien und das Küstenland, serbische für die serbische Wojwodschaft Ungarn Kroatien und Dalmatien, ungarische für Ungarn Siebenbürgen und die serbische Wojwodschaft, italienische für Tirol das österreichische Küstenland Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich, romanische für die Bukowina Siebenbürgen Ungarn und die serbische Wojwodschaft zu annoncieren. Für Böhmen und Ungarn, für das österreichische Küstenland und das lombardisch-venetianische Königreich sind jedoch nur jene Bücher anzukündigen, welche nicht in den dortigen Landesverlägen vorhanden sind. Böhmisch-slavische und rutenische Bücher sind überdieß durch die in Wien erscheinende slavische (Slovenské noviny) und rutenische (Vistnyk) Zeitung anzukündigen. In beiden letzten Fällen sind die Annoncen unmittelbar den Redactionen ämtlich zu übergeben. M. E. v. 23. October 1852 Z. 10216 Sch. B. V. D.

Die im prager Verlage erscheinenden Artikel sind in den privilegierten Landeszeitungen für Böhmen Mähren und Schlesien anzukündigen.

Die Bekanntmachung der im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Bücher und Lehrmittel findet übrigens auch durch die alljährlich sowohl von der Sch. B. V. D. in Wien als von der Sch. B. V. V. für Böhmen veröffentlichten Schulbücherverlags-Kataloge statt.

§. 955.

Unter einem ist, sobald die Schulbücherverlags-Direction von der durch das Ministerium veranlassten Verständigung der Länderstellen in Kenntnis gesetzt wird, ein einfaches Circulare auf einem Quartblatte je nach den geringeren Kosten entweder drucken oder lithographieren zu lassen, welches mit wenigen Worten den Titel des Werkes, die erfolgte ministerielle Vorschreibung oder Empfehlung und die Bemerkung enthalten soll, dass Bestellungen darauf effectuiert werden können. Dieses Circulandum ist längstens binnen einer Woche nach Erhalt des betreffenden Erlasses franco unter Kreuzband an alle jene Verschleißer zu senden, in deren Bereiche nach dem Inhalte und der Sprache des Buches

ein Absatz desselben bevorsteht. Die Circulanda über italienische Bücher sind italienisch, die anderen deutsch zu verfassen; der Titel ist jedoch immer in der Ursprache einzutragen.

M. E. v. 14. Mai 1856 Z. 7581 Sch. B. V. D.

§. 956.

Der Preis der im k. k. Schulbücherverlage erscheinenden Artikel, welcher trotz der in dem letzten Jahrzehend erheblich gestiegenen allgemeinen Wertverhältnisse keine Steigerung erfahren hat, ist aus folgenden Elementen zusammengesetzt:

1. aus den Erzeugungskosten für Honorar und Regie, Druck und Einband, da der Schulbücherverlag nur eingebundene — für das lombardisch-venezianische Königreich brochierte — Bücher ausgibt;

2. bei jenen Artikeln, deren vierter Theil zur unentgeltlichen Vertheilung als Armenbücher bestimmt ist, aus den hierauf entfallenden auf die übrigen drei viertel zuzuschlagenden Procenten;

3. aus dem den Abnehmern zuzugestehenden Rabatt.

Mit Rücksicht auf das neue Münzsystem wurden die Preise der im wiener Schulbücherverlage herausgegebenen Schulbücher aus der Conventions-Münze in die österreichische Währung einfach umgerechnet. Bruchtheile, welche bei der Umrechnung sich ergaben, sind bei Büchern in der Weise ergänzt worden, dass der Ansatz sowohl für den Einband als für das eingebundene Buch durch ganze Zahlen ausgedrückt wurde, ohne dass jedoch die Ergänzung bei einem einzelnen Exemplare mehr als Bruchtheile eines Neukreuzers ausgemacht hätte. Bei anderen Drucksorten, als Tabellen Vorschriften Landkarten Wandfibeln u. dgl. sind die Bruchtheile in der Regel weggelassen worden. M. E. v. 8. October 1858 Z. 17039 alle Kronl.

Dem Ansuchen von Buchbindern um Verabfolgung von uneingebundenen Schulbüchern kann schon wegen der dadurch gestörten Einheit im Schulbücherverschleiße und, weil dadurch dieser für das Publicum so wichtige Theil des k. k. Schulbücherverlages dem controlierenden Auge der Staatsverwaltung entrückt würde, keine Folge gegeben werden. M. E. v. 15. September 1852 Z. 8061 Öb.

Eine Ausnahme macht die Sch. B. V. für Böhmen, indem sie Buchbindern, welche ein Verschleißbefugnis erhalten, jene Bücher, von denen Armenbücher abzugeben sind, auch ungebunden zu beziehen und den Einband selbst zu besorgen gestattet; dieselben sind jedoch verpflichtet, den Einband unter sonstigem Verluste des Befugnisses in vollkommen solider Weise zu besorgen. M. E. v. 15. Februar 1858 Z. 1237 Böhm. Mähr. Schles.

§. 957.

Die Artikel des k. k. Schulbücherverlages können entweder gegen Barzahlung oder auf Credit bezogen werden. Gegen Barzahlung

Schulschriften zu beziehen, steht jedermann frei; die Befugnis zum Bezuge derselben auf Credit findet nur über besondere Bewilligung statt.

Vorschriften über den k. k. Schulbücher-Verschleiß §. 1. Eine Ausnahme von der Regel, dass der Bezug gegen Barzahlung jedermann freisteht, besteht nur in Wien, wo ausschließlich die aufgestellten accreditierten Verschleißer zum Bezuge und Verschleiße von Schulbüchern berechtiget sind.

Die Sch. B. V. V. für Böhmen gewährt keinen Credit, sondern alle Bestellungen müßen sogleich bar bezahlt werden (o. a. M. E. v. 15. Febr. 1858); daher alles, was in den folgenden §§. von der Ausfolgung auf Credit gesagt wird, nur auf die Sch. B. V. D. in Wien zu beziehen ist.

Bei der Sch. B. V. V. in Prag besteht auch ein Kleinverschleiß.

Was den Verkehr mit den Parteien betrifft, so kann, wie es im M. E. v. 18. Juli 1856 Z. 11039 und v. 10. März 1857 Z. 4239 Sch. B. V. D. heißt, nach der Aufgabe, welche der k. k. Schulbücherverlag zu lösen hat, die Verpflichtung des Personales zur Präsenz und Verwendung nicht auf eine gewisse Stundenanzahl beschränkt werden; es hat vielmehr jeder Beamte die ihm bestimmte Aufgabe ohne Rücksicht auf bestimmte Amtsstunden zu leisten. Dieß gilt namentlich für die Zeit des bedeutendsten Absatzes von Lehrbüchern, welche regelmäßig um den Anfang des Schuljahres eintritt. Andererseits ist es Thatsache dass der größte Theil der Arbeit aus Bestellungen erwächst, die nicht auf dem Platze, sondern brieflich abgemacht werden, woraus folgt, dass es nicht nothwendig, ja vielmehr behindernd ist, das Amt während der ganzen Arbeitszeit für die im Orte befindlichen Parteien offen zu halten. Es haben daher folgende normative Bestimmungen in Bezug auf die Amtsstunden des k. k. Schulbücherverlags zu gelten:

1. Die Amts-Localitäten der k. k. Schulbücherverlags-Direction sind den Parteien mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, dann des Samstags täglich von neun Uhr früh bis ein Uhr nachmittags geöffnet. Den Samstag haben die Oberbeamten dafür zu benützen, um die Vorschreibungen in den Journalen Conti u. s. w., welche im Laufe der letzten Woche geschehen sind, durch eine genaue Revision sicherzustellen; die Expedition auswärtiger Bestellungen soll jedoch an diesem Tage keine Unterbrechung erleiden. Auch am letzten Wochentage eines jeden Monates bleibt das Amt für Parteien geschlossen. Dieser Tag ist zur Vollendung der Durchsicht und Prüfung des Journals und der Conti des verflossenen Monates bestimmt.

2. Die Amtsstunden, welche das Personale der k. k. Sch. B. V. D. im Amte zuzubringen und sich den ihm obliegenden Arbeiten zu widmen hat, sind in der Regel von acht Uhr früh bis drei Uhr nachmittags. Es bleibt dem Amtsvorstande überlassen, in denjenigen Monaten des Jahres, wo der Andrang der Arbeit nicht bedeutend ist, das Amt erst um neun Uhr früh öffnen zu lassen, vorausgesetzt, dass dadurch die geregelte Erledigung der Amtsarbeiten keinen Eintrag erleidet. Dagegen muß aber in den Monaten Juli bis October die achte Frühstunde als Beginn der Amtszeit festgehalten werden und, wo es nöthig erscheint, hat das Personale auch an Nachmittagen sich einzufinden.

3. Am Anfang des Monates Juni eines jeden Jahres ist das Amt auf vierzehn Tage für Parteien zu schließen. Während dieser Zeit hat sich der Director von dem Zustande der Vorräthe mittels genügender Stichproben zu überzeugen; ferner ist die Maculatur-Ausscheidung, die Reinigung der Amts-Localitäten und Magazine, wenn nothwendig Lüftung der letzteren, Trockenlegung von Ballen, Abstaubung der Büchervorräthe ꝛc. vorzunehmen, und es sind überhaupt alle jene Arbeiten zu vollenden, deren Verschiebung den geregelten Gang des Geschäftes während der folgenden Monate zu stören geeignet wäre.

§. 958.

Schulbücherverschleißern, welche im Durchschnitte dreier Jahre jährlich um weniger als 300 fl. Schulbücher abgenommen haben, ist der Credit zu entziehen und können dieselben fortan nur gegen Barzahlung Schulbücher beziehen. Einzelnbestellungen können gegen Credit nur dann verabfolgt werden, wenn ihr Wert mindestens 20 fl. erreicht. Bei Barzahlungen, deren Bestellungswert bei Schulbüchern 10 fl., bei Artikeln des katechetischen Verlages 5 fl. ausmacht, ist jedermann, nicht bloß den accreditierten Verschleißern, die gebürende Provision zu geben.

M. E. v. 16. März 1853 Z. 12179 ex 1852 Tir., v. 14. August 1856 Z. 11803 und v. 15. October 1858 Z. 16268 alle Kronl. 1) 4).

§. 959.

Befugte Schulbücherverschleißer, welchen Artikel des k. k. Schulbücherverlages gegen halbjährigen Credit auf feste Rechnung ausgefolgt werden, können in allen größeren Ortschaften des Landes aufgestellt werden. Mit der Bewilligung des Schulbücherbezuges auf Credit ist aber niemals das ausschließliche Recht des Alleinverschleißes verbunden; es steht daher an Orten, wo sich ein accreditierter Schulbücherverschleißer befindet, nicht nur jedermann frei, Schulbücher gegen Barzahlung aus dem k. k. Schulbücherverlage zu beziehen und zu verschleißen, sondern es kann auch nach Bedarf und unter der Voraussetzung, dass dadurch den nächsten Schulen ein Vortheil zugehe, anderen Personen der Bezug gegen Credit bewilligt werden, indem von Seite der Regierung der Grundsatz einer möglichst unbeschränkten mit der Rücksicht auf die Geschäftsführung des k. k. Schulbücherverlages nur irgend vereinbarlichen Concurrenz festgehalten wird.

M. E. v. 3. Mai 1853 Z. 3974 Kriegsministerium, v. 1. August 1853 Z. 5467 Salzb., v. 3. September 1854 Z. 8775 Galiz. 1) 7).

In Böhmen sind von der wiener Sch. B. V. D. keine Verschleißer aufzustellen, sondern die Verschleißbewerber an die Sch. B. V. V. für Böhmen zu verweisen (M. E. v. 18. October 1858 Z. 17784);

dagegen können in Mähren und Schlesien Verschleißer sowohl für jene als für diese bestellt werden.

Die Beurtheilung, ob in einer bestimmten Stadt oder Gegend für den Vertrieb von Schulbüchern genügend gesorgt sei oder nicht, steht der Schulbücherverlags-Direction zu, welche auch berufen ist, in dem Falle, als sie diessfalls ein nicht gedecktes Bedürfnis warnehmen sollte, der betreffenden Landesstelle davon Anzeige zu machen. M. E. v. 14. August 1856 Z. 11803 alle Kronl.

§. 960.

Die Befugnis zum Schulbücherverschleiße gegen Credit kann accreditierten Buchhändlern, Buchbindern oder anderen vertrauenswerten Handelsleuten und Privaten, in jedem Falle aber nur solchen verliehen werden, die ihre Zahlungsfähigkeit durch günstige Vermögensverhältnisse darzuthun vermögen. In Ermanglung anderer Personen können auch Schul-Directoren oder Lehrer als Verschleißer aufgestellt werden.

D. a. M. E. v. 1. August 1853, v. 3. September 1854 1): Die bisher bestandene Ausschließung jüdischer Kaufleute hat aufzuhören.

Anfragen über die Zahlungsfähigkeit der Verschleiß-Impetranten sind an die politische oder polizeiliche Behörde zu richten, da die Justiz-Behörden als solche weder berufen noch in der Lage sind, derlei Auskünfte auf Grundlage eigener Kenntnis und Würdigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Bewerber, sowie der Inwohner eines bestimmten Ortes im allgemeinen zu ertheilen. M. E. v. 15. Mai 1856 Z. 5187 Kro. Slav. Für Niederösterreich wurde mit M. E. v. 9. August 1855 Z. 9153 angeordnet, dass es bei der bisherigen Einvernehmung der Schulenoberaufsicht in Fällen, welche den wiener Diöcesan-Sprengel betreffen, zu verbleiben habe, „weil auch die sittlich-religiöse Haltung der Verschleißer für das gedeihen des Schulwesens nicht gleichgiltig ist".

Wenn ein Buchhändler oder Buchbinder in Mähren oder Schlesien um ein Verschleißbefugnis für den böhmischen Schulbücherverlag einschreitet, so ist zu erheben, ob in der betreffenden Stadt und Gegend nicht bereits durch andere befugte Verschleißer für den Bezug von Schulbüchern genügend gesorgt ist, in welchem Falle ein weiteres Befugnis nicht verliehen werden soll, ferner ob der Bewerber als ein redlicher Gewerbsmann bekannt ist, von dem eine Uebervortheilung der Käufer und, wenn es ein Buchbinder ist, ein vorschriftwidriges vorgehen beim Einbande nicht zu besorgen steht. Sprechen diese Umstände für die Gewährung des Gesuches, so hat die k. k. Statthalterei das Befugnis zum Verschleiße von Schulbüchern aus dem k. k. Schulbücherverlage für Böhmen dem Bewerber zu verleihen, gleichzeitig aber hievon der böhmischen Statthalterei behufs weiterer Verständigung der Schulbücherverlagsverwaltung für Böhmen die Mittheilung zu machen. M. E. v. 15. Februar 1858 Z. 1237 Mähr. Schles.

Es sind Fälle vorgekommen, dass k. k. Behörden in der sehr lobenswerten Absicht, um den Volksschulunterricht zu fördern, in Ermanglung

geeigneter Schulbücherverschleißer sich veranlasst gefunden haben, die erforderlichen Schulbücher bei der Sch. B. V. D. unmittelbar zu bestellen. Man kann ein solches Verfahren unter Voraussetzung, dass im betreffenden Gebiete es in der That nicht möglich ist, dem Bedürfnisse nach Schulbüchern durch Aufstellung geeigneter Schulbücherverschleißer zu entsprechen, für die Dauer eines solchen Ausnahmsverhältnisses nur vollkommen billigen, und wird die Sch. B. V. D. ermächtigt für solche Bestellungen den betreffenden Behörden Credit zu gewähren. M. E. v. 27. September 1857 Z. 15803.

§. 961.

Die Ertheilung der Verschleiß-Licenzen steht der politischen Landesstelle zu, nachdem sie zuvor die Aeußerung und Beistimmung der Schulbücherverlags-Direction eingeholt hat. Sollte die Landesstelle finden, dass ungeachtet einer ablehnenden Aeußerung der letzteren genügende Gründe vorhanden sind, um an irgend einen Bewerber die Verschleiß-Licenz mit Credit zu ertheilen, so ist darüber die Schlussfassung des Ministeriums einzuholen.

D. a. M. E. v. 14. August 1856.

Die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vom 20. December 1859 „erstrecken sich“ laut §. 19 „nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher beschränkten Handel“.

Die Ertheilung des Verschleißbefugnisses auf dem Lande in Böhmen steht den k. k. Kreisämtern und nur im Berufungswege der k. k. Statthalterei zu; einem weiteren Recurse gegen die Entscheidung der letzteren wird nicht stattgegeben. D. a. M. E. v. 15. Februar 1858.

Die Ertheilung oder Verweigerung von Schulbücherverschleiß-Licenzen ist eine rein administrative Angelegenheit, nicht eine Gewerbssache, und fallen daher eingebrachte Recurse dagegen nicht in den Wirkungskreis des Handels-, sondern in jenen des Unterrichtsministeriums. Note des U. M. v. 23. Juli 1853 Z. 2663 an das M. f. H. G. und ö. B., worin auseinandergesetzt ward, dass zwischen dem in den Gewerbsgesetzen begründeten Rechte, mit Schulbüchern Handel zu treiben, und zwischen der von der Landesbehörde ausgehenden Verleihung eines Schulbücherverschleißgeschäftes ein Unterschied obwaltet. Letzteres schließt die Gestattung eines halbjährigen Credites in sich und die Gestattung oder Verweigerung desselben ist eine rein administrative Angelegenheit. Eben so wenig als ein Buchhändler von den Gewerbsbehörden genöthigt werden kann, einem bestimmten anderen, wenn gleich gewerblich ihm gleichberechtigten Buchhändler ein Commissions-Geschäft zu übertragen, eben so wenig kann eine Landesbehörde als Leiterin des Schulbücherverschleißes durch andere Rücksichten als die eines speciellen Geschäftsvertrauens bestimmt werden, einer zum Handel mit Schulbüchern im allgemeinen berechtigten Person ein Verschleißgeschäft anzuvertrauen.

Accreditierte Schulbücherverschleißer sind als solche nicht befugt, den k. k. Adler im Schilde zu führen. M. E. v. 5. Februar 1857 Z. 1680 M. d. Inn.

§. 962.

Die Procente, welche die Verschleißer genießen, werden vom Crudum der ungebundenen Bücher berechnet und sind verschieden je nach der Entfernung vom Bezugsorte und der sonstigen Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Bezugsweise. Nebstdem erhalten die Verschleißer noch eine zehnpercentige Provision von dem Preise des Einbandes. Pack und Frachtspesen haben die Verschleißer selbst zu bestreiten.

O. a. M. E. v. 3. September 1854 3), M. E. v. 8. October 1858 Z. 17039.

Die Provision der Sch. B. V. D. in Wien ist für Wien und die wiener Vorstädte (M. E. v. 30. November 1859 Z. 17189) sowie für Niederösterreich mit 10% vom Crudo und Band, für Oberösterreich Salzburg Steiermark Kärnten Krain Böhmen Mähren Schlesien Ungarn Kroatien und Slavonien mit 20%, für Triest Istrien und das Gebiet von Görz, die Wojwodschaft und das temescher Banat, die Zips mit 25%, endlich für Venedig (M. E. v. 18. December 1852 Z. 11393), für Galizien Krakau und die Bukowina, für Dalmatien Tirol Siebenbürgen, für die Militärgränze und das marmaroscher Comitat mit 30% vom Crudo bemessen, wozu noch die 10% vom Einband kommen. Vorschriften über den k. k. Sch. B. V. §. 3.

Die Provision der Sch. B. V. V. für Böhmen beträgt für Verschleißer in Prag 5%, auf dem Lande in Böhmen bei einer Entfernung bis 18 Meilen 10%, darüber 15%, in Mähren und Schlesien 20%; sie wird jedoch nur bei solchen Einzelnbestellungen zugestanden, deren Verschleißwert mindestens 10 fl. Oe. W. ausmacht.

Da nach §. 13 Punct 22 der Vorerinnerung zu dem mit a. h. E. v. 18. Februar 1857 sanctionierten neuen dalmatinischen Zolltarife (R. G. Bl. Z. 44) „die in einem österreichischen Kronlande gedruckten Schulbücher, welche von einer ärarialischen Schulbücherverschleißanstalt nach Dalmatien gesendet werden", zollfrei zu behandeln sind, so sind die Schulbücherverschleißer in Dalmatien dahin anzuweisen, dass sie ihre Bestellungen unmittelbar bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in der Weise machen, dass die genannte Direction selbst die Versendung der Bücher-Pakete an dieselben einleite, indem nur unter dieser Bedingung die zollfreie Behandlung stattfindet. M. E. v. 23. März 1857 Z. 4673 Dalm.

§. 963.

Die Verschleißer erhalten die Schulbücher nur auf Verlangen, welches entweder im brieflichen Wege oder durch von ihnen zu bestimmende Commissionäre zu stellen ist. Alle Bestellungen müßen mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes oder Pfarrers, oder in Briefen mit dem Postzeichen versehen sein. Um ungehörigen Rücksendungen auszu-

weichen, sind einseitige Zusendungen nicht ausdrücklich bestellter Schulbücher von Seiten der Schulbücherverlags-Direction völlig zu vermeiden. Unklare und unbestimmte Bestellungen sind nicht früher auszuführen, bevor sich nicht durch Rückfragen Aufklärung verschafft wurde.

O. a. M. E. v. 3. September 1854 3), M. E. v. 19. October 1855 Z. 8416 Sch. B. V. D.

Da die Verrechnung der oben (§. 948 Anm.) genannten drei Abtheilungen des Verlages bei der wiener Sch. B. V. D. getrennt ist, so müßen auch die Verlangzettel oder Bestellungsnoten abgesondert für die Normal-, für die Gymnasial- und für die katechetischen Verlagsartikel ausgefertigt werden, und wenn schon die Bestellung mehrerer Artikel aus diesen drei Verlägen auf einer einzigen Bestellungsnote geschieht, so muß die Berechnung der Bücherabnahme wenigstens nach den genannten Verlägen abgetheilt sein. Um für die nach den verschiedenen Kronländern anzurechnenden Provisions-Procente einen verläßlichen Anhalt zu gewinnen, müßen die Bestellungen der Verschleißer in Wien mit gedruckten oder sonst von ihnen gehörig gefertigten und gesiegelten Verlangzetteln geschehen; die auswärtigen Bestellungen dagegen müßen, wenn sie mittels Briefen gemacht werden, mit dem Postzeichen und, wenn sie mittels offener Bestellungsnoten erfolgen, mit der Unterschrift und dem Siegel entweder des Ortspfarrers oder des k. k. Notars oder Gemeindevorstandes oder überhaupt mit einer solchen Bestätigung versehen sein, welche als hinreichend erscheint, um die Ansäßigkeit des Bestellers in einer gewissen Gemeinde zweifellos zu constatieren. Bei kleineren Orten ist überdieß immer der Kreis oder das Comitat anzugeben, in welchem dieselben liegen. Bei Bestellungen durch die in Wien aufgestellten Commissionäre genügen auch gedruckte oder mit dem Firma-Sigill versehene Verlangzettel. An diese Bestimmungen, die auch der k. k. Hofbuchhaltung bei der Censur der Rechnungen zum Anhaltspunkte dienen, ist sich bei jeder Bestellung zu halten, und es kann hievon weder aus dem Grunde, dass ein Abnehmer schon oft Bestellungen gemacht hat, noch auch in Folge des persönlichen Erscheinens des Abnehmers im Amte Umgang genommen werden. — Bei allen Bestellungsbriefen oder Bestellungsnoten ist am Rande sowohl rechts als links ein zwei Finger breiter Raum frei zu lassen, um diesen zur Beifügung der Kostenberechnung benützen zu können. Vorschriften über den k. k. Schulbücherverschleiß §. 3.

Mit M. E. v. 5. Jänner 1857 Z. 19639 ex 1856 wurde der wiener k. k. Schulbücherverlags-Director ermächtigt, den Mangel der vorgeschriebenen Formalitäten bei Bestellungsnoten, welche von den Bittstellern persönlich überreicht werden, nach genauer Erwägung der hier in Frage kommenden Umstände durch den eigenhändigen Beisatz: „Gesehen und zur Expedition geeignet befunden" unter Anfügung des Datums und der Unterschrift zu ersetzen.

In Fällen der Nicht-Effectuierung der von Schulbücherverschleißern gemachten Bestellungen von Seiten der Sch. B. V. D. hat sich die politische Landesstelle unmittelbar an diese zu wenden und erst, wenn das Einvernehmen mit diesem Amte sich als erfolglos herausstellen sollte, die Schluss-

fassung des Ministeriums einzuholen. M. E. v. 7. Februar 1859 Z. 1746 O. Ö.

§. 964.

Jeder Verschleißer muß immer mit einem hinlänglichen Schulbüchervorrathe versehen sein, darf aber denselben unter keinem Vorwande um einen höheren als den auf dem Titelblatte vorgedruckten Preis verkaufen. Die dawiderhandelnden sind mit einer angemessenen Strafe für jedes vorschriftwidrig verkaufte Exemplar unnachsichtlich zu belegen, im Wiederholungsfalle ist ihnen das Verschleißbefugnis zu entziehen.

O. a. M. E. v. 3. September 1854 4). Die nöthigen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkaufes von Schulbüchern bleiben der politischen Landesstelle überlassen. M. E. v. 28. Juni 1852 Z. 3758 Kro. Sl.

§. 965.

Die befugten Verschleißer des wiener Schulbücherverlages erhalten die bestellten Artikel auf halbjährigen Credit in der Art, daß sie jede einzelne Bestellung binnen einem halben Jahre nach deren Effectuierung pünktlich und ohne eine ämtliche Erinnerung abzuwarten zu bezahlen und den entfallenden Betrag an die Schulbücherverlags-Direction portofrei einzusenden haben, widrigenfalls sie es sich nur selbst zuzuschreiben hätten, wenn gegen sie weitere ämtliche Schritte wegen Einbringung der ausständigen Zahlungen eingeleitet würden.

O. a. M. E. v. 3. September 1854 5).

Bezüglich des Verfahrens bei der Einbringung von Creditsresten auf Schulbücherverschreibungen wurde der wiener Sch. B. V. D. mit M. E. v. 19. Juni 1860 Z. 4805 nachstehendes zur Richtschnur vorgezeichnet: Ist ein Schulbücherverschleißer mit der Zahlung eines fälligen Credits-Betrages im Rückstande, so ist derselbe von der k. k. Schulbücherverlags-Direction zur Berichtigung des Betrages unter Hinweisung auf die bestehenden Verschleiß-Normen und unter Festsetzung einer entsprechenden Frist, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Einbringung im gerichtlichen Wege erfolgen würde, aufzufordern. Ist diese Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so ist die k. k. Schulbücherverlags-Direction ermächtigt, die Acten unverweilt an die betreffende Finanzprocuratur behufs der Einleitung der gerichtlichen Schritte zu übersenden. Doch wird es der k. k. Schulbücherverlags-Direction anheimgestellt, bei rücksichtswürdigen Umständen früher noch das Bezirksamt des Verschleißers anzugehen, daß es denselben im gütlichen Wege zur Zahlung des Credits-Restes vermöge. Von einer zwangsweisen Einbringung im Wege der politischen Execution oder von etwaigen provisorischen politischen Sicherstellungsmaßregeln kann hierbei keine Rede sein. — Die Credits-Rückstandsausweise in der früher üblichen Form haben aufgehört, indem die Einleitung des Verfahrens

durch die Länderstellen entfällt, und hat es daher von der Weisung der MM. EE. v. 13. Juni 1855 Z. 8420 alle Kronl. und v. 21. August 1856 Z. 12128 abzukommen.

Auch k. k. Behörden, welche im Nothfalle den Verschleiß von Schulbüchern auf sich nehmen (s. oben §. 960 Anm.) haben die entfallenden Zahlungen nicht später als binnen einem halben Jahre zu leisten.

§. 966.

Verschleißern, welche mit fälligen Zahlungen im Rückstande sind, ist bis zur gepflogenen Rechnungsrichtigkeit kein weiterer Credit zu bewilligen, sondern mit der Effectuierung weiterer Bestellungen inne zu halten; Verschleißern aber, die sich in der Erfüllung ihrer Zahlungspflicht wiederholt Säumnisse zu Schulden kommen lassen, ist der Credit ganz und gar zu entziehen.

M. E. v. 6. August 1856 Z. 8395 Sch. B. V. D., o. a. M. E. v. 15. October 1858 2).

§. 967.

Der k. k. Schulbücherverlag verabfolgt seine Artikel nur auf feste Rechnung. Remissionen werden nur bei solchen Büchergattungen gestattet, welche außer Gebrauch gesetzt worden sind, in welchem Falle die Zurücksendung nicht später als binnen Jahresfrist nach erfolgter Außergebrauchsetzung nach gehöriger Avisierung und unter Anfügung eines Remissions-Vergleichnisses stattzufinden hat. Handelt es sich dagegen um Büchergattungen, die zwar nicht außer Gebrauch gesetzt sind, deren Absatz jedoch nicht weiter erwartet wird, so muß sich der Verschleißer vorerst mit der Verlagsverwaltung wegen Rücknahme unter Angabe der dafür sprechenden Gründe in das Einvernehmen setzen und deren Zustimmung abwarten, widrigenfalls derselbe Gefahr lauft, dass die beliebig remittierten Bücher auf seine Kosten ihm wieder zugesendet werden. Die Kosten der Remission trägt in jedem Falle der Zurücksender. Die remittierten Bücher dürfen keine Spuren tragen, dass sie irgendwie gebraucht worden sind.

O. a. M. E. v. 3. September 1854 6), M. E. v. 7. Jänner 1857 Z. 19107 ex 1856 alle Kronl., o. a. M. E. v. 15. October 1858 3).

Bei angesuchten Remissionen von nicht ämtlich außer Gebrauch gesetzten Büchern hat sich die Sch. B. V. D. zufolge M. E. v. 16. April 1859 Z. 440 namentlich auch den Titel jenes Buches genau angeben zu lassen, durch welches das bisherige ersetzt worden sei, wodurch zugleich die Controle geübt werden dürfte, dass in Volksschulen keine anderen Bücher als die vorgeschriebenen in Gebrauch gesetzt werden und der k. k. Schulbücherverlag vor Beeinträchtigung seines Privilegiums bewart bleibe.

Wenn Sendungen von Schulbüchern an einen Verschleißer von diesem aus was immer für einem Beweggrunde oder Anlasse zu Handen der Sch. B. V. D. zurückgenommen werden, so hat dieselbe dafür zu sorgen, dass dieselben nach Thunlichkeit nicht nach Wien zurückgesendet, sondern an einen anderen Verschleißer desselben Ortes oder Landesgebietes überlassen werden, um auf diesem Wege die Transport-Kosten zu vermeiden oder doch zu vermindern. M. E. v. 19. October 1855 Z. 8416 an Sch. B. V. D.

Dritter Titel.

Von den Armenbüchern.

(Normalvorschrift: M. E. v. 4. December 1856 Z. 14592 alle Kronl. mit Ausnahme des lomb. ven. Königreiches, v. 2. December 1858 Z. 18502 lomb. ven. Kön.)

§. 968.

Durch die im k. k. Schulbücherverlage concentrierte massenhafte Erzeugung der Schulbücher ist es von Anfang her möglich gewesen, trotz eines möglichst niedrig gehaltenen Preises derselben eine Einrichtung zu treffen, zufolge welcher die für den allgemeinen Unterrichtsgebrauch unumgänglich erforderlichen Bücher den zu einem Viertheile der gesammten schulbesuchenden Jugend veranschlagten ganz armen Kindern völlig unentgeltlich als sogenannte Armenbücher verabfolgt werden können.

Die Wohlthat der Gratis-Bücher bezieht sich nur auf arme Schüler; die Lehrer müßen sich unter allen Umständen die benöthigten Schul- und die für sie bestimmten Hilfsbücher selbst anschaffen. M. E. v. 17. Jänner 1856 Z. 10063 Sieb.

Die Wohlthat der Gratis-Bücher-Vertheilung ist mit M. E. v. 18. August 1853 Z. 6382 auf Siebenbürgen Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft und das Banat und die k. k. Militärgränze, mit M. E. v. 1. Mai 1854 Z. 6246 auf Ungarn, mit M. E. v. 17. Jänner 1856 Z. 10063 ex 1855 auf die ehemaligen Militärgränzschulen in Siebenbürgen ausgedehnt worden.

§. 969.

Als Gratis-Bücher für arme Schüler können nur jene Lehr- und Lesebücher angesprochen und verabfolgt werden, welche an Trivial- und Hauptschulen für den Gebrauch der Schüler bis einschließig die dritte Classe vorgeschrieben sind. Bücher für höhere Classen können auch nicht tauschweise abgegeben werden.

N. V. §. 1., Lomb. Ven. §. 1.

Sprachlehren und Lehrbücher des rechnens, die früher in die Gratis-Vertheilung nicht einbezogen waren (vgl. M. E. v. 22. Juli 1856 Z. 9961 Böhm., v. 26. Juli 1856 Z. 11154 Ung. Tem. Kro. Sl. Sieb. 2), sind nach der neuesten N. V. nicht mehr ausgenommen. In dem erstgenannten M. E. wurden die für die Schulen in Böhmen bestimmten Armenbücher namentlich aufgezählt, wozu also jetzt noch die Rechenbücher kommen.

Von dem Katechismus können alle Ausgaben, auch jene des großen, sowohl in der deutschen als auch in anderen Sprachen des Reiches, insofern diese Ausgaben für Trivial- und Hauptschulen vorgeschrieben sind, angesprochen werden. Doch ist hiefür von der Sch. B. V. D. in den Bemessungsausweisen nur jener Absatz zu berücksichtigen, der von dem kleinen und den drei verschiedenen Ausgaben des mittleren (Auszug aus dem großen) Katechismus stattfinden wird. M. E. v. 4. Mai 1859 deutsch-slav. Kronl. vgl. mit M. E. v. 21. Februar 1855 Z. 938 Gal.

§. 970.

Mit Gratis-Büchern sind wahrhaft arme, dabei fleißige und gesittete Schüler und Schülerinnen so zu betheilen, dass ihnen dieselben in das Eigenthum übergeben werden. Dürftigen Schülern, die sich aber weder durch Fleiß noch durch gute Sitten einer solchen Betheilung würdig machen, werden die benöthigten Bücher nur zum Gebrauche während des Unterrichtes in die Hände gegeben, außer der Schulzeit dagegen von dem Lehrer in Verwarung genommen.

Norm. V. §. 2, wodurch die Bestimmung der pol. Sch. V. §. 321, laut deren alle armen Schüler die Bücher nur zum Gebrauche in der Schule erhalten sollten, modificiert wurde. Nach N. V. für l. v. K. §. 2 werden im venediger Verwaltungsgebiete die Bücher würdigen Kindern zwar zum vollständigen Gebrauche übergeben; jedoch sind ihnen dieselben, wenn sie in höhere Classen aufsteigen oder die Schule verlassen, vom Lehrer abzufordern und damit, insofern sie sich noch im brauchbaren Zustande befinden, im nächsten Schuljahre solche arme Kinder zu betheilen, welche auf neue Bücher, anderen sie an Fleiß und guten Sitten übertreffenden Mitschülern gegenüber, minderen Anspruch haben.

§. 971.

Für ein Verwaltungsgebiet dürfen Armenbücher um keinen höheren Betrag angesprochen und abgegeben werden, als um jenen, welcher, nach dem Preise gebundener Exemplare gerechnet, fünf und zwanzig Procenten (25 %) des Erlöses gleichkommt, der für die dahin verkauften zur unentgeltlichen Abgabe als Gratis-Bücher normalmäßig geeigneten Volksschulbücher in dem vorletzt verflossenen Militärjahre erzielt worden ist. Eine weitere Beschränkung der Auswahl besteht darin, dass für den Gesammtwert der verkauften Bücher in einer Sprache in der Regel Armenbücher derselben Gattung nur in eben dieser Sprache begehrt

werden dürfen. Nur aus wichtigen Gründen, über deren Stichhaltigkeit die Ansicht des Volksschulen-Inspectors einzuholen ist und welche genau ersichtlich zu machen sind, darf von dieser Regel abgewichen werden.

O. a. M. E. v. 26. Juli 1856 1) 3), N. V. §. 7, l. v. K. §. 7. Würden z. B. die 25% des in einem Jahre erzielten Erlöses ungarischer u. s. w. Bücher in einem Verwaltungsgebiete 300 fl. betragen, so können Armenbücher für diesen Betrag in der Regel wieder nur in ungarischer u. s. w. Sprache gefordert und abgegeben werden. Vgl. M. E. v. 20. October 1854 Z. 15902 Dalm. a): Von dem Gesammtbetrage der nach Dalmatien abgesetzten italienischen Schulbücher, von welchen Armenbücher normalmäßig abgegeben werden, sind nur italienische Armenbücher abzuverlangen, ebenso wie von dem Gesammtbetrage der illyrischen slovenischen und serbischen nur illyrische slovenische und serbische, endlich von italienisch-illyrischen nur italienisch-illyrische.

§. 972.

Die Beschränkung, dass nur 25% der verkauften Bücher oder mit anderen Worten, dass nur für den vierten Theil der schulbesuchenden Kinder Armenbücher angesprochen werden können, ist nur auf die Gesammtzahl der in einem Verwaltungsgebiete anzusprechenden Gratis-Bücher zu beziehen. Für die einzelne Schule dagegen können soviel Armenbücher angesprochen werden, als deren zur einzelnweisen Betheilung der dieselbe besuchenden Kinder nöthig erscheinen.

N. V. §. 3, l. v. K. §. 3.

In wie weit sich der für eine einzelne Schule gestellte Anspruch mit Rücksicht auf die von anderen Seiten gestellten Ansprüche und den für den ganzen Bezirk zulässigen Gesammtbetrag der abzugebenden Gratis-Bücher verwirklichen lässt und daher die Anzahl der bewilligten Armenbücher hinreicht, wird die Bestimmung der pol. Sch. V. §. 321, wonach die Kinder je zwei oder bei den Evangelien je drei aus einem Buche lesen sollen, entfallen können; sowie auch die Bestimmung des §. 322 der pol. Sch. V. auf den 4. oder 5. Theil der schulfähigen Kinder durch die obige Bestimmung, wonach nur die Zahl der schulbesuchenden Kinder zum Maßstabe zu dienen hat, behoben worden ist. N. V. §. 3.

§. 973.

Die Ausmittlung der alljährlich auszufolgenden Armenbücher geht von zwei Seiten aus, deren Vorlagen einerseits von den Unterbehörden, andererseits von der Schulbücherverlags-Direction bei der bezüglichen Landesstelle zusammentreffen. Von der einen Seite ist nämlich

a) im Jänner (Venedig Februar) eines jeden Jahres für jede einzelne Schule der Erfordernisausweis über den Bedarf von Armenbüchern zu verfassen, von dem Schullehrer oder, wo mehrere Lehrer angestellt sind, vom dirigierenden Lehrer oder Schul-Director, dann vom

Ortsschulaufseher und Ortsseelsorger zu unterfertigen und von letzterem an den Schulbezirksaufseher zu leiten. In dem Falle, wenn für eine Schule keine Armenbücher erforderlich wären, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

b) Der Schulbezirksaufseher entwirft aus den Erfordernisausweisen seines Bezirkes eine summarische Uebersicht, in welcher in einer besonderen Rubrik die Zahl der schulbesuchenden Kinder seines Bezirkes erscheint, reduciert nöthigenfalls die Gesammtzahl der Gratis-Bücher einer jeden Gattung auf den vierten Theil der schulbesuchenden Kinder seines Bezirkes und überreicht diese summarische Uebersicht, ohne die Erfordernisausweise der einzelnen Schulen beizulegen, der politischen Landesstelle.

c) Die Landesstelle lässt aus den Vorlagen aller Schulbezirke durch die k. k. Staatsbuchhaltung den Haupterfordernisausweis für das ganze Verwaltungsgebiet, nach Kreisen (Provinzen) abgetheilt, zusammenstellen. Der Gesammtwert für das ganze Verwaltungsgebiet und für die einzelnen Verlags-Artikel in demselben ist auf die im §. 972 festgesetzte Gränze zu reducieren, demgemäß die Anspruchsummen für die einzelnen Kreise (Provinzen) und Schulbezirke herabzumindern und die summarischen Uebersichten der letzteren zu adjustieren.

N. V. §§. 4, 5, lomb. ven. Kön. §§. 4, 5.

In Venedig nimmt der Schulbezirksaufseher die oben unter b bezeichnete Reduction nicht vor, sondern überreicht die unverkürzte summarische Uebersicht an die Provincialdelegation.

Die summarischen Uebersichten ad b), welche von den Schulbezirksaufsehern zusammenzustellen sind, haben den Zweck, für die Repartition des für das ganze Kronland bewilligten Quantums eine sichere Grundlage zu schaffen. Es sollen daher daraus alle Daten ausgeschieden werden, welche für die Vornahme der Repartition von Seite der Buchhaltung entbehrlich sind. Hiezu dient folgendes Formulare:

Schulbezirk.................... Kreis....................

Summarische Uebersicht

des Erfordernisses an Armenbüchern für die katholischen Volksschulen für das Schuljahr..........

A.

Anzahl der schulbesuchenden Kinder im Jahre 18......

a) an Trivialschulen.

I. Abth. (Classe).......... II. Abth. (Classe).......... III. Abth. (Classe)..........

b) an Stadt- und Hauptschulen.

I. Classe.......... II. Classe.......... III. Classe..........

B.

Angesprochene Armenbücher.

Titel des Buches	Anzahl der Exemplare			Anmerkung
	nach dem Bedarfe der einzelnen Schulen	reduciert auf ⅓ der schulbesuchenden Kinder des Schulbezirkes	welche bewilliget werden*)	

am .... 18 ....

....

Schul-Districts-Aufseher.

*) NB. Diese Rubrik wird von der k. k. Staatsbuchhaltung ausgefüllt.

Da ferner das Bedürfnis an Armenbüchern für die einzelnen Schulen wohl allenthalben innerhalb einer Reihe von Jahren mehr oder weniger constant bleiben wird und es daher nicht nothwendig erscheinen dürfte, zu dessen Feststellung das oben unter b) vorgeschriebene Verfahren alljährlich zu wiederholen, so fand das Ministerium zu gestatten, dass die summarischen Uebersichten von den Schulbezirksaufsehern nur jedes dritte Jahr und zwar in drei gleichlautenden Exemplaren abgegeben werden. In den Zwischenjahren hat die Buchhaltung den Haupterfordernisausweis und die Erfordernisübersichten der einzelnen Schulbezirke im Sinne der obigen Bestimmungen ad c auf Grundlage der Ergebnisse des letzten Ausgleichungsjahres zu adjustieren. M. E. v. 27. Jänner 1858 Z. 288 alle Kronl. mit Ausnahme v. Ung. und Sieb.

Für Ungarn und Siebenbürgen wurden unter einem, in Erwägung der Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der Vorschrift über das Armenbücherwesen entgegenstellen, ferner mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Verhältnisse der Volksschulen in Ungarn und Siebenbürgen für eine längere Reihe von Jahren die Betheilung mit Armenbüchern in dem vollen Maximal-Betrage der Anspruchsumme erfordern werden, die obigen Bestimmungen a—c bis auf weiteres außer Wirksamkeit gesetzt. Den Haupterfordernisausweis hat die k. k. Statthalterei auf Grundlage des von der Sch. B. V. D. in Wien erhaltenen Bemessungsausweises selbst zusammenzustellen. Sobald der Haupterfordernisausweis vollendet ist, hat die Landesstelle die Repartition der angesprochenen Armenbücher nach den einzelnen Schulbezirken zu entwerfen. In Bezug auf die für katholische Volksschulen bestimmten Bücher ist über die Repartition in der Regel das Einvernehmen mit der betreffenden Diöcesan-Schulbehörde zu pflegen. Die Vertheilung der Armenbücher an die einzelnen Schulen bleibt dem Ermessen der Schulbezirksaufseher und den betreffenden Organen anderer Confessionen überlassen. Es bleibt der Landesstelle anheimgestellt, über die geschehene Vertheilung jene Controle anzuordnen, welche derselben als dienlich und erforderlich erscheinen wird; nur hat dieß immer auf eine solche Art zu geschehen, dass unnöthige Schreibereien vermieden werden. Sollte es vorkommen, dass die katholischen Schulbezirksaufseher oder die betreffenden Organe anderer Confessionen sich weigern würden, die Betheilung der einzelnen Schulen vorzunehmen, so steht es der k. k. Statthalterei frei, die letztere durch die politischen Behörden in geeigneter Weise einzuleiten.

§. 974.

Von der anderen Seite wird die Schulbücherverwaltung jährlich im Monate April der politischen Landesstelle den Bemessungsausweis übersenden, worin nachgewiesen wird, wie viel Exemplare der einzelnen zur Abgabe als Armenbücher geeigneten Schulbücher innerhalb des verflossenen Verwaltungsjahres verkauft worden sind, unter Angabe des für dieselben nach dem Preise eingebundener Exemplare entfallenden Geldbetrages.

N. V. §. 6, l. v. K. §. 6.

In Betreff der von dem k. k. böhmischen Schulbücherverlage für die nach Mähren abgesetzten Schulbücher jährlich abzugebenden Armenbücher wurde mit M. E. v. 26. Jänner 1857 Z. 1489 folgendes zur Richtschnur gegeben:

1. Die Sch. B. V. V. für Böhmen hat den Absatz von ihren Verlagsartikeln, welche an Verschleißer in Mähren verkauft werden, in Evidenz zu halten und jährlich im Monate April einen Bemessungsausweis im Wege der böhmischen Statthalterei der Statthalterei für Mähren zu übersenden. Darin wird nachgewiesen, wie viel Exemplare der einzelnen zur Abgabe als Armenbücher geeigneten Schulbücher innerhalb des verflossenen Verwaltungsjahres nach Mähren verkauft worden sind, unter Angabe des für dieselben nach dem Preise eingebundener Exemplare entfallenden Geldbetrages.
2. Die mährische Statthalterei wird auf Grundlage dieses Bemessungsausweises das entfallende Quantum von Armenbüchern mittels eines an die böhmische Statthalterei gesendeten Erfordernisausweises aus dem böhmischen Schulbücherverlage anzusprechen haben. Die angesprochenen Armenbücher wird die Sch. B. V. V. längstens bis Ende Juli unmittelbar an die Statthalterei für Mähren übersenden und von derselben innerhalb der angegebenen Frist die Empfangsbestätigung darüber erhalten.

§. 975.

Auf Grundlage dieses Bemessungsausweises sind die Armenbücher für das nächste Schuljahr anzusprechen. Der Haupterfordernisausweis für das ganze Verwaltungsgebiet ist, mit Ausscheidung aller weiteren Belege, längstens im Monate Juni an die Schulbücherverwaltung zu übersenden, und sind darin die angesprochenen Armenbücher mit genügend vollständigem Titel, damit eine Irrung und Verwechslung nicht stattfinden kann, anzuführen und die begehrte Anzahl Exemplare klar mit Ziffern auszudrücken.

N. V. §§. 7, 8. Für Venedig sind Provincial-Bedarfsausweise in zwei Parien zu verfertigen und davon eines der Sch. B. V. D., das andere der betreffenden Provincialdelegation zu übersenden. L. v. K. §. 8.

Das Formular für die Haupterfordernisausweise ist folgendes:

Ausweis

über die für das Schuljahr 186 . für die Volksschulen von Galizien aus dem k. k. Wiener Schulbücherverlage angesprochenen Armenbücher.

Titel des Buches	Preis eines gebundenen Exemplares	Anzahl der angesprochenen Exemplare	Geldwert: der einzelnen Posten		Geldwert: nach Sprachen		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
A. Für katholische Volksschulen.							
a) in deutscher Sprache.							
ABC-Täfelchen	1	62	1	2			
Fibel	9	1432	214	48			
Erstes Sprach- und Lesebuch	14	711	165	54			
Zweites " " "	23	620	237	40			
Lesebuch für Landschulen	20	17	5	40			
Kleine Katechismen	3	19	—	57			
Evangelien	23	40	15	20			
Kleines Lesebuch	10	85	14	10	655	31	
b) in polnischer Sprache.							
Ewanielie	19	185	58	35			
Pierwsza książka do czytania	19	327	103	33			
Książka do czytania dla szkół ludowych	18	370	111	—			
dto. dto. wiejskich	22	47	17	14			
Elementarz	9	2471	370	39			
Krotki Katekizem	3	666	33	18			
Fibel polnisch-rutenisch	10	30	5	—	699	19	
c) in rutenischer Sprache.							
Fibel	9	890	133	30			
Erstes Sprach- und Lesebuch	15	717	179	15			
Lesebuch für die II Classe Landschulen .	22	338	123	56			
Fibel deutsch-rutenisch	4	100	6	40	443	21	
B. Für evangelische Volksschulen.							
a) in deutscher Sprache.							
Fibel 2c.	9	150	22	30			
Erstes Sprach- und Lesebuch	14	120	28	—	50	30	
C. Für israelitische Volksschulen.							
a) in deutscher Sprache.							
Fibel 2c.	9	140	21	—	21	—	
Zusammen für katholische Volksschulen	. . .	. . .	. .	.	1798	11	
für evangelische "	. . .	. . .	. .	.	50	30	
für israelitische "	. . .	. . .	. .	.	21	—	
Summa	. . .	. . .	. .	.	1869	41	

Von der k. k. galizischen Staatsbuchhaltung.

Lemberg . . . .

Der Feststellung des Termins von **längstens Juli** für die Ueberreichung der Haupterfordernisausweise an die Sch. B. V. D. liegt die Absicht zu Grunde, die unentgeltliche Betheilung armer Schulkinder mit den benöthigten Büchern mit Anfang des nächsten Schuljahres zu ermöglichen. Diese Absicht wird geradezu vereitelt, wenn der Erfordernisausweis zur rechten Zeit an die Sch. B. V. D. nicht gelangt, und wird durch eine solche Säumnis dem Volksschulunterrichte die im Sinne des Gesetzes gelegene Wohlthat so gut wie entzogen. Die Landesregierungen haben darum strengstens darauf zu sehen und ihre Unterbehörden genau anzuweisen, dass alle erforderlichen Eingaben rechtzeitig gemacht werden, um bei Zeiten adjustiert und zu dem bestimmten Termine an die Sch. B. V. D. überreicht werden zu können. M. E. v. 3. October 1857 Z. 16691.

§. 976.

Die Schulbücherverlagsverwaltung wird die angesprochenen Armenbücher **längstens bis Ende Juli** unmittelbar an die betreffenden Länderstellen übersenden. In dem dießfälligen Aviso-Schreiben wird dieselbe die übersendeten Armenbücher genau specificieren, den Erfordernisausweis aber in ihren Acten behalten.

N. V. §. 9. In Venedig geschieht die Zusendung unmittelbar an die Provincialdelegationen unter Anschluss einer specificierenden Factur nicht später als im Monate August; a. a. O. §. 9.

§. 977.

Gleich nach Erhalt der Sendung hat die k. k. Statthalterei die Kisten unter der Aufsicht eines ihrer Angestellten eröffnen und von diesem in der Richtung untersuchen zu lassen, ob deren Inhalt mit der Specification im Aviso-Schreiben und dem Erfordernisausweise übereinstimme. Sollten sich Differenzen ergeben, so sind dieselben durch unmittelbare Correspondenz mit der k. k. Schulbücherverlags-Direction unverweilt zu beheben. Die Zurücksendung einer etwa mangelhaften Sendung darf ohne vorläufiges Einvernehmen mit der k. k. Schulbücherverlags-Direction nicht stattfinden. Wird die Sendung für richtig befunden, so ist die Empfangsbestätigung darüber ämtlich auszufertigen und **längstens bis Ende August** (Venedig September) der k. k. Schulbücherverlags-Direction zu übersenden.

N. V. §§. 10, 11, l. v. K. §. 10.

Für N. Oe. wurde die Sch. B. V. D. mit M. E. v. 10. August 1858 Z. 11742 angewiesen, die Armenbücher unmittelbar an nachbenannte Behörden abzusenden, beziehungsweise zu übergeben: die für die katholischen Volksschulen des flachen Landes angesprochenen an die betreffenden Kreisämter; die für evangelische Volksschulen angewiesenen an die Consistorien augsburgischer und helvetischer Confession; endlich die für die

israelitischen Volksschulen erfolgten an die k. k. Statthalterei selbst oder an jene Behörde, welche die k. k. Statthalterei dazu auf kurzem Wege der Sch. B. V. D. benennen wird. Die Armenbücher, welche für die Schulbezirke von Wien bestimmt sind, werden von Seite der Schulbezirksaufseher unmittelbar bei der Sch. B. V. D. abgeholt. (M. E. v. 7. Febr. 1859 Z. 1737). Die Empfangsbestätigungen hat jedoch von den einzelnen Behörden die k. k. Statthalterei zu sammeln und auf deren Grundlage nur eine zweifache Empfangsbestätigung, und zwar die eine für die nach Wien und eine zweite für die an das flache Land abgegebenen Armenbücher, der Sch. B. V. D. zuzustellen.

§. 978.

Die Armenbücher sind sodann im Verlaufe des Monates August (Venedig September) an die Kreis- (Comitats-) Behörden behufs weiterer Vertheilung an die Schulbezirksaufsichten zu versenden, zu welchem Behufe die von der k. k. Staatsbuchhaltung verfassten kreis- (comitats-) weisen Uebersichten (§ 973 c) nebst den adjustierten summarischen Ausweisen der Schulbezirksaufsichten beizulegen sind.

N. V. §. 12.

Sofern es von einer Landesregierung gewünscht werden sollte, können die für ihr Verwaltungsgebiet bestimmten Armenbücher schon von der Sch. B. V. D. nach den einzelnen Kreisen (Comitaten) verpackt, die für dieselben bestimmten Colli genau bezeichnet und insgesammt der Landesstelle zur weiteren Versendung übermittelt werden. Die Empfangsbestätigung ist aber immer nicht nach Kreisen (Comitaten) zu trennen, sondern für sämmtliche der Landesstelle übermittelte Armenbücher auszustellen. Ebenso haben sich die Kreis- (Comitats-) Behörden in dieser Angelegenheit nicht unmittelbar an die Sch. B. V. D. zu wenden, indem die Austragung der dießfalls vorkommenden Fragen nur dem Einvernehmen der Landesstelle mit der Sch. B. V. D. vorbehalten bleiben kann. M. E. v. 28. August 1858 Z. 13391 alle Kronl.

In Betreff der Frage, woher die durch den Transport der Armenbücher erwachsenen Kosten zu bestreiten sind, muß zwischen jenen unterschieden werden, welche aus dem Transporte derselben von Wien an den Sitz der betreffenden Landesstelle, und welche aus der weiteren Manipulation im Lande selbst erwachsen. Die letzteren bilden eine rein das Land betreffende Auslage und sind daher aus dem betreffenden katholischen Landesschulfonde und insofern andere als katholische Schulen an der Betheilung mit Armenbüchern participieren, in einem dieser Participierung angemessenen Maßstabe aus jenen Fonden zu bestreiten, welche zur Erhaltung oder Unterstützung der Volksschulen der einzelnen Confessionen berufen sind. Um die Deckung der ersteren zu erzielen, erübrigt nichts anderes, als den hiezu erforderlichen Betrag von der Anspruchsumme der Armenbücher in Abzug zu bringen. Um dieß in einer billigen und mindest drückenden Weise zu bewerkstelligen, wird die Sch. B. V. D. zur Deckung der Armenbücher-

Spesen, welche in einem Jahre auflaufen, von der auf Armenbücher für das nächste Jahr präliminierten Summe fünf Procent abziehen, jedoch nur dann und nur insoweit, als sich nicht durch die Vergleichung des Armenbücher-Präliminars und des wirklich abgegebenen Armenbüchererfordernisses ein Ueberschuss ergibt, der jenen fünf Procent ganz oder theilweise gleichkäme. O. a. M. E. v. 28. August 1858.

§. 979.

Die Schulbezirksaufseher haben die Betheilung der einzelnen Schulen für das kommende Schuljahr einzuleiten. Diese Betheilung geschieht mit Benützung der von ihnen zurückbehaltenen Erfordernisausweise der einzelnen Schulen, wobei die Schulbezirksaufseher jedoch nicht an die Festhaltung der Ziffern der einzelnen Ausweise gebunden sind, sondern die Bücher unter die Schulen nach den ihnen bekannten Bedürfnissen der Schulgemeinden im Einvernehmen mit den Ortsseelsorgern nach Billigkeit vertheilen werden. Die Zuweisung geschieht unter Anschluss eines Verzeichnisses, welches von dem Ortsseelsorger Ortsschulaufseher und Schullehrer (dirigierenden Lehrer oder Director) als Empfangsbestätigung zu unterfertigen und dem Schulbezirksaufseher zurückzustellen ist.

N. V. §. 12, l. v. K. §. 11.

§. 980.

Die einer Schule zugewiesenen Armenbücher sind durch eine Aufschrift als solche kenntlich zu machen. Ihre Vertheilung an die einzelnen armen Schüler, entweder zum vollständigen Gebrauche auch außerhalb oder zu dem beschränkten bloß innerhalb der Schule und während der Unterrichtszeit, geschieht durch den Lehrer im Einverständnisse mit dem Ortsseelsorger oder Schul-Katecheten. Es ist darüber ein Verzeichnis mit namentlicher Bezeichnung der betheiligten Schulkinder aufzunehmen und im Schul-Archive zu verwaren. Ueber die Aufbewarung der in der Schule zurückbehaltenen, sowie über die Erhaltung und Benützung der an arme und gesittete Schüler vertheilten Gratis-Bücher hat zunächst der Lehrer zu wachen.

N. V. §. 2, l. v. K. §. 12.

§. 981.

In ähnlicher Weise ist auch hinsichtlich der Armenbücher für griechisch-nicht-unierte, für evangelische und israelitische Volksschulen vorzugehen.

N. V. §. 13.

§. 982.

Außer den eigentlichen Armenbüchern hat der k. k. Schulbücherverlag auch die für die k. k. Militär-Erziehungshäuser benöthigten Schulbücher unentgeltlich auszufolgen. Die dießfälligen Forderungen werden unmittelbar von dem k. k. Armee-Obercommando an die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien gestellt und die in Folge dessen eingelieferten Artikel aus einem bei der obersten Militärbehörde eigens dafür etablierten Depot an die einzelnen Militär-Bildungsanstalten ausgefolgt.

A. h. E. v. 7. September, M. E. v. 9. October 1852 Z. 9213. Hiermit wurde eigentlich nur die Wohlthat, welche die Militär-Erziehungshäuser in den deutsch-slavischen Kronländern bereits seit dem Jahre 1780 genossen, auch auf jene in den ungarischen Ländern, der Militärgränze und Italien ausgedehnt.

M. E. v. 12. December 1852 Z. 12587 alle Kronl.: Ueber die erfolgten Lieferungen sind bei der Sch. B. V. D. eigene Vormerkungen zu führen und ist darüber alljährlich zu Anfang des Monates November ein Ausweis dem Ministerium vorzulegen. Der Nettopreis der in diesem Wege unentgeltlich gelieferten Bücher 2c. ist zu den Erzeugungskosten der jährlichen Gesammtauflagen als ein abgesonderter Posten in Rechnung zu bringen, wodurch die k. k. Schulbücherverlags-Direction einer dießfälligen eigenen Abrechnung von den für die Schul- und Studienfonde der einzelnen Kronländer entfallenden Gewinnen überhoben wird.

Anhang.

I.

(Zu §. 81 S. 60.)

Verzeichnis der Bücher und Lehrmittel in deutscher Sprache, welche an öffentlichen Lehrerbildungsanstalten (Präparandien) als Hilfsmittel mit Nutzen gebraucht werden können.

(M. E. v. 27. October 1860 Z. 16097 alle Kronl.)

Die mit * bezeichneten Artikel sind in dem k. k. Schulbücherverlage zu Wien vorräthig.

Für die Religions-Lehre.

* Katholischer Religions-Unterricht in Fragen und Antworten. Zum Privat-Gebrauche als Lesebuch zum großen Katechismus.

* Katholischer Religions-Unterricht in Fragen und Antworten. Zum Privat-Gebrauche als Lesebuch zum kleinen Katechismus.

* Anleitung zum katechisieren. Als Leitfaden zu den katechetischen Vorlesungen und zur eigenen Bildung für katholische Religions-Lehrer. Von J. M. Leonhard.

* Handbuch für Katecheten Schullehrer und Schüler zu dem in den k. k. Staaten eingeführten Katechismus.

Gründliche und leicht faßliche Erklärung des katholischen Katechismus von Jos. De la Harbe. Paderborn 1858. Verlag der Ferd. Schönigh'schen Verlagshandlung.

* Die sonn- und festtäglichen Evangelien, erklärt für Schulen.

Erklärung der Gebräuche und Ceremonien unserer katholischen Kirche. Eger 1854.

Die heiligen Zeiten und Handlungen der kath. Kirche von Ferdinand Zenner. Wien. Ueberreuter 1855.

Erziehungs- und Unterrichtslehre.

* Methoden-Buch für Lehrer (der allgemeine Theil).

* Instruction für Hauptschullehrer, für Volksschullehrer überhaupt.

* Forderungen an Lehrer für deutsche Schulen.

Der Anschauungsunterricht in Bildern. Prag, Tempsky.

Universal-Lexikon der Erziehungs- und Unterrichtslehre von Münich. Augsburg.

Allgemeine Unterrichts- und Schulerziehungslehre. Nach dem bestehenden Methoden-Buche bearbeitet von Franz Hermann. Prag, Credner, 1860.

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes von Schwarz-Curtmann. Heidelberg, Winter, 1856.

Schul-Pädagogik von Barthel. Neueste Auflage. Breslau.

Volksschulkunde. Ein Handbuch und Hilfsbuch für katholische Seminare, Lehrer und Schulaufseher von Kellner. Vierte Auflage. Essen, Bädeker, 1858.

Die österreichische Volksschule. Geschichte, System und Statistik. Von Jos. Alex. Freiherrn von Helfert. Prag, Tempsky 1860.

Die Leibesübungen in der Volksschule. Leitmeritz 1857.

Sprach- und Leseunterricht.

* Wandfibel in 10 Blättern.

* Hilfsbuch zum ersten Sprach- und Lesebuch für die katholischen Volksschulen im Kaisertume Oesterreich. Für Lehrer und Präparanden bearbeitet von Theodor Vernaleken.

Der Anschauungsunterricht als Lehrstoff zu elementaren Sprach- Denk- und Stylübungen nach bewährten Grundsätzen von Fohmann. Stuttgart 1852.

Joh. Hermann's Lautier- und Lesebuch. Wien, Seidl, 1850.

* Die Unter-Classe von Fr. Hermann. 2. Auflage.

Der Sprach- und Sachunterricht in den Mittel-Classen der Volksschule. Von Fr. Hermann. Prag 1859. Verlag von Fried. Tempsky.

Die Freischreibübungen in der Volksschule von Fr. Hermann. 1. Heft. Prag 1856. J. G. Calve'sche Verlagsbuchhandlung.

Die deutsche Schreibung und Satzzeichnung von Fr. Hermann. 2. Auflage. Prag 1860. Verlag von Karl André.

Der Sprachunterricht in seiner Begründung durch's Lesebuch von L. Kellner. 8. Auflage. Erfurt bei W. Otto 1856.

Materialien für den Anschauungsunterricht in der Unter-Classe von K. Schubert. Wien, Sallmayer 1857.

Die sprachlichen Uebungen in der dritten Hauptschul-Classe von K. Schubert. 2. Auflage. Wien, Sallmayer, 1860.

Stoffe zu deutschen Aufsätzen von K. Schubert. Wien 1860. Sallmayer.

Der schriftliche Gedankenausdruck und das naturgeschichtlich sachliche in der dritten Hauptschul-Classe. Von P. Bernhard. Wien 1859. Bei Sallmayer.

Die Behandlung des Lesebuches auf der Mittelstufe, nachgewiesen an 100 Lesestücken von Dr. Th. Eisenlohr. Stuttgart, Verlag von Karl Aue, 1859.

Rechnen.

Methodik der Rechenkunst nebst einer Sammlung von Aufgaben von Strehl. 2. verbesserte Auflage. Wien, Sallmayer, 1853.

* Methodik des kopf- und zifferrechnens mit Uebungsaufgaben für die erste Classe der Volksschulen im Kaisertume Oesterreich, für Lehrer und Lehramts-Candidaten.

* Uebungsbuch beim Rechnungsunterrichte für Schüler der dritten und vierten Classe.

Erdkunde.

Anleitung zum erdkundlichen Unterrichte in der Volksschule, von Görbrich. Wien 1853, bei Seidl.

Palästina oder das h. Land. Handbuch für Lehrer von H. A. Kienemund. Heiligenstadt, Smeddinck, 1853.

* Kurze Reichs- und Länderkunde des Kaisertums Oesterreich von Ritter v. Heufler.

Illustrierte geographische Bilder aus Oesterreich von Jos. Wenzig, k. k. Schulrath in Prag und Fr. Körner. Leipzig, Otto Spamer, 1858.

Naturgeschichte Physik Landwirtschaft.

Bildliche Naturgeschichte der drei Reiche, von Kollár Fitzinger Fenzl und Bill. Wien und Pesth bei Hartleben.
Naturgeschichtlicher Anschauungsunterricht von Curtmann und Sommerlad. Darmstadt, Diehl 1854.
* Lehrbuch der Naturgeschichte für Unter-Realschulen. Von F. X. M. Zippe.
* Hand-Atlas zur Naturgeschichte von F. X. M. Zippe.
* A. Pokorny's Naturgeschichte des Pflanzen- u. Thierreiches f. Unter-Realschulen.
Fellöcker Anfangsgründe der Mineralogie für Unter-Gymnasien. Wien, Gerold, 1853.
Becker und Hartinger. Abbildungen der essbaren und giftigen Pilze.
* Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. Als Erläuterung der obigen Abbildungen. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht beschrieben von Dr. J. G. Bill.
Giftpflanzenbuch von Ad. Nitsche. Wien, 1859.
Schule der Physik von F. J. Crüger. Erfurt, Körner, 1858.
* Grundriss der Naturlehre von Baumgartner.
Die Landwirtschaftskunst von Dr. Ferd. Stamm. Prag, bei André. 1852.
Das goldene Buch von der Landwirtschaft von Dr. Ferd. Stamm. Pesth 1856, Gustav Heckenast.
Die Stadt und ihre Gewerbe von Ferd. Stamm. 2 Bände. Pesth, Heckenast, 1857.

Geschichte.

Weltgeschichte von Johann Bumüller. 2. Bände. Freiburg im Breisgau, bei Herder, 1852.
Tomek Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. Prag, bei Tempsky. 1853.
Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Realschulen von Gindely. Prag 1859, bei Bellmann.
Geschichte des deutschen Volkes für Schule und Haus. Paderborn, Schöningh, 1856.
Erzählungen aus der Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit (mit Ausschluss der Geschichte Oesterreichs) von Knappe. Prag 1860.
* Geschichtsbilder aus Oesterreich von M. A. Becker.
Historischer Schul-Atlas des Kaisertums Oesterreich von Spruner. Gotha, bei Perthes.

Gesang.

Leitmeritzer Diöcesan-Gesangbuch sammt Melodien und Choral-Buch. Leitmeritz.
Katholische Gesänge für die öffentliche und häusliche Andacht der Gläubigen. Ein Auszug aus dem vorigen.
Liedersammlung für Schule und Haus, herausgegeben von dem Lehr-Personale der leitmeritzer Hauptschule. Mehrere Heftchen. Leitmeritz.

Pädagogische Zeitschriften.

Jahrbuch für Aeltern Lehrer und Erzieher. Begründet von Jaksch, fortgesetzt von Maresch. Prag, jährlich ein Band.
Der österreichische Schulbote. Eine Wochenschrift von Krombholz Becker und Hermann. Wien, bei Seidl.
Schmitz's Schulfreund.

Geographische Hilfsmittel.

* Wandkarte beider Hemisphären.
* Wandkarte von Europa.
* Wandkarte von Mittel-Europa.

Schulwandkarte des österreichischen Kaiserstaates von Becker.

Schul-Atlas mit dem Anhange für Oesterreich von Stieler. Gotha, bei Just. Perthes.

Ein Erd-Globus.

Ein Kasten mit versetzbaren Buchstaben und Ziffern.

Eine Vorrichtung zur Versinnlichung der Zahlen.

II.

(Zu §. 655 S. 381.)

Allgemeines Substitutions-Normale bei Supplierung von Lehrämtern.

I. Zur Aufstellung eines eigentlichen Substituten oder Supplenten wird bei Lehrämtern nur dann geschritten, wenn 1. ein Lehramt wirklich erledigt und eine neue Besetzung desselben einzuleiten, oder 2. wenn in Fällen der Verhinderung eines Professors oder Lehrers, z. B. bei einem Diensturlaube desselben, bestimmt vorauszusehen ist, die Verhinderung werde ununterbrochen durch längere Zeit dauern. Als längere Zeit wird hier die Dauer von wenigstens einem ganzen Schul-Semester verstanden.

II. In andern Fällen der Verhinderung eines Lehr-Individuums, durch Erkrankung, durch eine Reise auf eine kürzere Zeit u. dgl., wird zur einstweiligen Besorgung des Unterrichtes eine andere Aushilfe getroffen. Nämlich: 1. wo bei einer Lehranstalt oder bei einer Studienabtheilung, gleichviel ob bei dem zu supplierenden oder einem verwandten Lehrfache, ein Adjunct oder Assistent vorhanden ist, wird zuvörderst dieser zur einstweiligen Ertheilung des Unterrichtes verwendet. 2. Bei Haupt- und Real-Schulen übernimmt der Director und bei Gymnasien der Präfect die Lehrstunden des verhinderten Lehrers. 3. Bei den höheren Lehranstalten ergibt sich die einstweilige Aushilfe, wenn es sich nur um einige Tage handelt, oft dadurch, dass ein Professor sein eigenes Lehrfach durch mehrere Stunden als gewöhnlich, nämlich auch in denjenigen Stunden vorträgt, welche der verhinderte Professor in demselben Jahrgange des Studiums zu geben hätte, wogegen dieser nach dem aufhören des Hindernisses seine Vorlesungen um eben so viel länger hält und die andern unterbleiben. 4. Wo endlich keines dieser Mittel angewendet werden kann, werden andere Professoren bestimmt, welche nebst ihrem eigenen Unterrichtsfache jenes des verhinderten Professors zu besorgen haben. Bei dieser Besorgung wird in Fällen, wo der verhinderte Professor mehr als ein Lehrfach oder in mehr als in einem Jahrgange Vorlesungen zu geben hat, die Obliegenheit für die anderen Professoren auf eine für den Unterricht zweckmäßige und für die betheiligten Individuen billige Art dadurch erleichtert, dass sich mehrere in die verschiedenen Lehrfächer oder Jahrgänge theilen.

Es gehört zu der ordentlichen Dienstpflicht jedes Adjuncten Assistenten Lehrers Professors und jedes der obgenannten Vorsteher der Lehranstalt, in derlei Fällen die Supplierung zu übernehmen, insoweit dadurch die Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über zwanzig steigen würde.

III. Einzelne Dienstverrichtungen, woran das hiezu eigentlich verpflichtete Individuum gehindert ist, nämlich: Erstattung von Gutachten, Prüfungen, Exhorten u. dgl. werden jederzeit von dem übrigen hiezu geeigneten Personale übernommen und es wird diese Uebernahme gleichfalls für ordentliche Dienstpflicht auch der Lehrbeamten angesehen.

IV. Die Vorsteher einer Lehranstalt und die Behörden, welche eine unnöthige Substitution oder dort, wo die Dienstbesorgung durch die oben (II.) bemeldete Aushilfe hätte geschehen können, eine förmliche Substitution oder ohne Grund eine Art anstatt einer minder kostspieligen anordnen oder aber die Dauer der Substitution verlängern, bleiben dafür und besonders für die dem Fonde dadurch zugehenden Kosten verantwortlich und haben den dießfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

V. Da es nach den Grundsätzen der bestehenden Substitutions-Vorschriften zu der ordentlichen Dienstpflicht eines jeden in was immer für einem Dienste angestellten oder eines mit Gehalt quiescierten Beamten gehört, die Verrichtungen eines mangelnden oder verhinderten Beamten theilweise oder auf kürzere Zeit auch gänzlich mit oder ohne Beibehaltung der Obliegenheiten seines eigenen Dienstplatzes auf sich zu nehmen: so wird einem angestellten oder mit Gehalt quiescierten Beamten wie auch einem mit Adjutum versehenen Lehramts-Adjuncten oder Assistenten, welche sei es zu einer eigenen Substitution oder zu einer bloßen Aushilfe bei einer Lehranstalt innerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes verwendet werden, nur dann eine Substitutions-Gebür angewiesen, wenn die Supplierung durch dieselben über drei Monate ununterbrochen gedauert oder wenn die Dauer einer nach §. II. eingeleiteten Aushilfe sich unerwartet länger, nämlich über drei Monate, verzogen hat. Bei dieser Berechnung werden die Herbst-Ferien oder die großen Schul-Ferien nicht mit eingerechnet. Jedoch wird, sobald einmal die Supplierung oder Aushilfe länger als drei Monate gedauert hat, die Substitutions-Gebür auch für die ersten drei Monate erfolgt.

VI. Die Substitutions-Gebür ist verschieden, je nachdem der Substitut oder Supplent bereits einen Gehalt eine Pension oder ein Adjutum aus einem öffentlichen Fonde bezieht oder nicht. Im ersten Falle wird, nebst noch einigen andern Nebenumständen, ferner unterschieden, ob der Supplent während der Supplierung des Lehramtes von den Dienstleistungen seiner eigenen Anstellung enthoben ist oder dieselben beibehält. Nach Verschiedenheit dieser Fälle besteht die Substitutions-Gebür, immer vorausgesetzt dass sie nach §. V. überhaupt eintreten kann, entweder in zehn oder in dreißig oder in fünfzig oder aber in sechzig Procent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplierten Lehramte in der untersten Gehaltsstufe systemmäßig verbunden ist. Und zwar erhält:

1. der Supplent, welcher während der Supplierung eines Lehramtes seinen eigenen mit einem Gehalte verbundenen Dienst nicht zu besorgen hat, nebst diesem Gehalte noch zehn Procent;

2. ebenso ein mit Gehalt quiescierter Beamter, welcher vor Uebernahme der Supplierung am Orte der Lehranstalt seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, nebst seiner Pension ebenfalls zehn Procent;
3. ein Adjunct oder Assistent eines Lehramtes, so lange er das Adjutum seiner Anstellung genießt, nebst diesem Adjutum noch dreißig Procent;
4. ein besoldeter Vorsteher irgend einer Lehranstalt, wenn derselbe ein Lehramt, sei es an der seiner eigenen Leitung anvertrauten Lehranstalt oder an einer andern, suppliert und wo er mit dieser Supplierung auch die Dienstverrichtungen seines eigenen Amtes verrichtet, nebst seinem Gehalte noch dreißig Procent;
5. ein besoldeter Beamter Lehrer oder Professor außer den hier oben Nr. 3 und 4 vorkommenden Fällen, welcher nebst der vollen Besorgung seines eigenen Dienstes ein Lehramt suppliert, nebst dem Gehalte dieses seines eigenen Dienstes noch fünfzig Procent oder die Hälfte;
6. ebenso ein mit Gehalt quiescierter Beamter, welcher ein Lehramt außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes suppliert, nebst seiner Pension noch fünfzig Procent oder die Hälfte;
7. ein Supplent eines Lehramtes, welcher weder einen Gehalt noch eine Pension aus einem öffentlichen Fonde bezieht, und zwar ohne Unterschied, mag er vor der übernommenen Supplierung am Orte der Lehranstalt wohnhaft gewesen sein oder nicht, sechzig Procent (St. H. C. D. v. 17. Nov. 1839 Z. 7194) vom systemisierten Gehalte des supplierten Lehramtes als Substitutions-Gebür.

VII. Im Falle, als von demselben Individuum mehr als ein Lehramt gleichzeitig suppliert würde, hat der Supplent von dem höher besoldeten supplierten Lehramte die oben (§. VI.) ausgesprochene Gebür und beinebst von den minder besoldeten supplierten Lehrämtern im Falle des §. VI. Nr. 1 bis 4 einschließlich die Hälfte, im Falle des §. VI. 5 6 und 7 dreißig Procent des mit den letztern Aemtern systemmäßig verbundenen Gehaltes zu beziehen. Unter verschiedenen Lehrämtern sind aber nicht zweierlei Fächer, welche ein und derselbe Professor systemmäßig zu lehren hat, sondern bloß solche Lehrfächer verstanden, für welche nach dem Status der Lehranstalt zwei Individuen systemisiert sind.

VIII. Von den besondern Remunerationen, welche für einige Nebenlehrämter, z. B. für den Unterricht in der Erziehungskunde, in der gerichtlichen Arzneikunde, in der arabischen syrischen und chaldäischen Sprache u. dgl. fixiert sind, erhält der Supplent in jedem Falle Anspruch auf eine Substitutions-Gebür, das ist denselben Betrag, welchen der wirkliche Professor erhalten haben würde.

IX. Auf die freie Wohnung, welche mit dem supplierten Dienste bei Lehranstalten etwa verbunden ist, hat der Substitut nur dann Anspruch, wenn dieselbe wirklich zur Verfügung steht, und auf die Taxen für Prüfungen und bei Promotionen zu einem akademischen Grade nur insofern, als derselbe die Function, für welche die Taxe bestimmt ist, zu verrichten geeignet ist und sie wirklich verrichtet. Auf das Quartiergeld und auf die mit dem Lehramte nebst dem Gehalte der freien Wohnung und den Taxen etwa verbundenen andern Emolumente hat der Supplent niemals Anspruch. Hinsichtlich der Remunerationen oder Emolumente für Nebendienste außerhalb der Lehranstalt, welche mit dem supplierten

Lehr- oder Vorsteheramte bei Lehranstalten verknüpft sind, z. B. für die mit einer Lehrkanzel des medicinischen Studiums verbundene Besorgung eines Krankenhauses, treten die mit den Hofkammererlässen vom 11. April 1828 und vom 15. April 1835 erflossenen Bestimmungen über Substitutions-Gebüren in Wirksamkeit.

X. Bei Berechnungen der Substitutions-Gebür nach obigen Vorschriften werden noch folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Bei Geistlichen, welche man zur Supplierung eines Dienstes bei Lehranstalten verwendet, wird der Gehalt oder das Emolument, welche sie von ihrem kirchlichen Beneficium oder Kirchendienste sei es auch aus einem öffentlichen Fonde beziehen, niemals als eine zur Berechnung der Substitutions-Gebür (§. VI.) in Anschlag kommende Besoldung angesehen.
2. Wo der Gehaltsbetrag des supplierten Dienstes nach Verschiedenheit des geistlichen oder weltlichen Standes verschieden ist, wird derjenige Gehaltsbetrag zur Berechnung der Substitutions-Gebür angenommen, welcher dem Stande des Supplenten entspricht.
3. Wenn der Supplent nur einen Theil des dem supplierten Professor für seinen Gehalt obliegenden Unterrichtes zu besorgen hat, wird die Quota des Geldbetrages, nach welcher die Substitutions-Gebür zu berechnen ist, da kein anderer leicht und allgemein anwendbarer Maßstab angenommen werden kann, nach dem Verhältnisse der für jeden Theil des Unterrichtes systemisierten Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt und dabei insbesondere die sonntägliche Exhorte des Religionslehrers zwei Lehrstunden gleich angenommen.
4. Auf die Supplierung besonderer Dienstverrichtungen, welche einem Lehramts-Individuum obliegen, ohne dass demselben dafür nebst dem Gehalte des Lehramtes eine eigene Remuneration bemessen ist, und welche nicht ein Theil des eigentlichen Unterrichtes sind, z. B. auf das bloße abhalten der Exhorten anstatt des hierzu bestimmten Religions-Lehrers, dann auf den Fall, wo ein Professor seinen Unterricht wegen einer Abtheilung der Studierenden in mehreren Lehrzimmern doppelt gibt, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Normals über das Ausmaß der Substitutions-Gebür keine Anwendung, sondern in solchen Fällen wird, insofern die Uebernahme der Verrichtungen nicht schon nach §. II. III. und V. für Dienstpflicht des hiezu verwendeten Individuums angesehen werden muß, von der k. k. Studien-Hof-Commission eine den Umständen angemessene Remuneration bestimmt.

XI. Demjenigen, welcher zur Supplierung eines Dienstes in einen andern Ort sich begeben muß, gebüret für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten, jedoch beides bei einem Supplenten, welcher schon eine im Diäten-Schema vorkommende Anstellung hat, nach der Diätenclasse seiner eigenen Dienst-Kategorie, nicht nach jener des supplierten Amtes, bei Adjuncten oder Assistenten der Lehrämter nach der zehnten, bei allen übrigen nach der zwölften Diäten-Classe.

Während der Supplierung erhält der Supplent nur dann die Diäten und Reisekosten nach dem allgemeinen Diäten-Normale, wenn derselbe außerhalb des

Ortes der Lehranstalt zu einem Geschäfte beordert wird. In diesen letztern Fällen werden Diäten und Reisekosten immer nach der Classe des supplierten Dienstpostens gemessen.

XII. Die Substitutions-Gebür wird von dem Tage angefangen angewiesen, an welchem der Supplent den Eid als solcher ablegt, und, wo keine Beeidigung einzutreten hatte oder diese erst später (§. XIX.) erfolgen kann, an welchem er zuerst die Unterrichtsstunden oder Vorlesungen angefangen hat; und von demjenigen Tage an eingestellt, wo der neuernannte Professor Lehrer oder Supplent in den Genuss tritt oder wo der Substitutions-Auftrag aufgehört hat. Spätere Prüfungen einzelner Schüler, die Ausstellung der Zeugnisse und die Ausfertigung der Prüfungsacten, dann die Uebergabe der Lehrmittelsammlungen sind kein Grund, die Substitutions-Gebür auf längere Zeit anzusprechen.

XIII. Jedoch wird die Substitutions-Gebür, falls der Substitutions-Auftrag nicht vor oder unter den Ferien aufgehört hat, auch für die Zeit der Herbst- oder der großen Schul-Ferien, ebenso wie für die Zeit aller kleineren Ferien erfolgt.

Die Vorsteher der Lehranstalten und die Behörden sorgen aber dafür, dass der Substitutions-Auftrag allsogleich ausdrücklich und im voraus zurückgenommen werde, sobald es denselben bekannt wird, dass zum Wiederanfange des Unterrichtes keine weitere Supplierung nöthig sein wird.

Wenn daher schon vor den Ferien bekannt wird, dass nach denselben schon der neuernannte oder verhinderte Lehrer einzutreten hat: so erlischt der Substitutions-Auftrag mit dem letzten Unterrichts- oder Prüfungstage vor den Ferien. Wenn aber erst während der Ferien der Antritt eines neuen Lehrers oder Professors bekannt wird: so hört der Substitutions-Auftrag und mithin das fortfließen der Substitutions-Gebür an demjenigen Tage auf, wo dieser Eintritt dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt bekannt geworden ist. Wenn endlich ein mit Erlaubnis der Behörde abwesendes Lehr-Individuum suppliert wird, so endigt die etwa auf Kosten des öffentlichen Fonds eingeleitete Supplierung mit dem Tage, bis zu welchem die Absentierung bewilligt war. Wenn aber der Supplent selbst bei dem Eintritte des neuen Schuljahres die Supplierung niederlegen will: so hat er dieses vor dem Eintritte der Ferien anzuzeigen und für die Ferien-Zeit die Substitutions-Gebür nicht mehr zu beziehen.

Uebrigens hat die Ausfolgung der Substitutions-Gebür auch für die Ferien-Zeit auch bei denjenigen Individuen statt, welche nach obiger Vorschrift §. V. nur bei einer ununterbrochenen Dauer der Supplierung von wenigstens drei Monaten Anspruch auf eine Substitutions-Gebür haben, wenn nur anders die daselbst vorgesehene Bedingung eingetreten ist, dass die wirkliche Dienstleistung durch dieselben nach Abschlag der großen Schul-Ferien wenigstens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

XIV. In den Fällen einer eigentlichen Substitution (I.) kann die Substitutions-Gebür, und zwar, wenn der Supplent nicht unter der Vorschrift des §. V. begriffen ist, gleich anfänglich, sonst aber nach Verlauf der daselbst gesetzten drei ersten Monate monatlich zahlbar angewiesen, jedoch immer nur für den schon ganz abgelaufenen Monat und gegen die von dem unmittelbaren,

oder wenn dieser selbst der Percipient ist, von dem nächst höheren Vorsteher der Lehranstalt vidierte Quittung erhoben werden.

Dieser setzt seine Vidierung nur dann bei, wenn der Supplent während der ganzen Zeit, für welche die Quittung lautet, den Dienst wirklich versehen, wenn der Supplierungs-Auftrag nicht früher als die Quittung aussagt aufgehört, und wenn sich mittlerweile die Qualität des Supplenten, nach welcher ihm in Gemäßheit des §. VI. die Gebür berechnet wurde, nicht geändert hat. Die Quittung zur letzten Behebung der Substitutions-Gebür wird erst nach vollzogener Uebergabe der Lehrmittelsammlungen und nach Ablieferung der Studien-Zeugnisse und Kataloge vidiert. In andern Fällen wird die Gebür erst nach beendigter Supplierung liquidiert und angewiesen.

XV. Die Substitutions-Gebüren werden allemal aus demjenigen Fonde bestritten, aus welchem die Besoldung des supplierten Beamten geflossen ist oder fließt. Wo aber durch die Schuld des supplierten Beamten die Substitution bei seinem Dienste verursacht wird, ersetzt dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlassten Kosten der Casse, aus welcher sie gezahlt worden sind.

XVI. In Fällen einer eigentlichen Substitution steht die Auswahl und Aufstellung des Supplenten bei Haupt- und Real-Schulen, welche unter der Leitung der Consistorien stehen, dem Consistorium, im lomb. venetianischen Königreiche und in Dalmatien dem ispettore generale dell' istruzione elementare, bei Gymnasien dem Director der Gymnasial-Studien des Landes, bei den höhern Lehranstalten dem Studien-Director, die Verfügung der bloßen einstweiligen Dienstbesorgung (§. II.) dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt zu. Der ausgewählte (förmliche) Supplent wird allsogleich, und wo dieses möglich ist, noch vorläufig der Landesstelle angezeigt, damit die Genehmigung oder anderweitige Anordnung derselben noch vor dem Eintritte des vorgeschlagenen Supplenten an die Lehranstalt gelangen kann. Ueber die zur einstweiligen Dienstbesorgung eingeleitete Verfügung ist eine Anzeige an die Landesstelle nur dann nöthig, wenn dieselbe schon einen ganzen Monat dauert. Von der in der allgemeinen Instruction für die Studien-Directoren (in Wien Vice-Directoren) vom Jahre 1809 §. II. Nr. 6 vorkommenden Anordnung, dass jede eingeleitete Supplierung einzeln an die k. k. Studien-Hof-Commission angezeigt werden soll, ist es abgekommen, und werden die im Laufe des Jahres stattgehabten Supplierungen oder Dienstbesorgungen, letztere jedoch nur in so weit, als sie über eine Woche dauerten oder im Laufe des Schuljahres bei einem und demselben Lehrer mehreremal eintraten, bloß in dem Jahresberichte über den Zustand der Lehranstalt, mit genauer Angabe des Supplenten der Ursache und Dauer der Supplierung und des Ausmaßes der angewiesenen Substitutions-Gebür, unter Anführung des Datum und der Geschäftszahl der dießfälligen Verordnungen der Landesstelle, und zwar in der Rubrik der Personal-Veränderungen angezeigt.

XVII. Individuen, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, sind zur Supplierung eines Lehramtes gar nicht zu verwenden. Wenn es nöthig sein sollte, eine solche Art der Supplierung einzuleiten, für welche das gegenwärtige Normale eigentlich keine Bestimmung enthält, z. B. dass ein aus einem öffentlichen Fonde besoldeter Beamter oder Lehrer, welcher nicht am Orte

der Lehranstalt domiciliert, zur Supplierung berufen werden wollte, müßte zur Aufstellung eines solchen Supplenten die vorläufige Genehmigung der Studien-Hof-Commission und deren Bestimmung eingeholt werden, ob einem solchen Supplenten nebst dem Gehalte seines eigenen Dienstes nur sechzig Procent oder der ganze Betrag des Gehaltes anzuweisen sei, welcher mit der untersten Gehaltsstufe des supplierten Lehramtes verbunden ist. Auch darf ohne vorläufige Genehmigung der Studien-Hof-Commission kein Lehrer oder Professor dergestalt zum Supplenten eines andern Lehrfaches aufgestellt werden, dass er sein eigenes Lehrfach nicht zugleich versehen, mithin auch für dieses ein Supplent aufgestellt werden soll. Endlich darf in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 1., kundgemacht mit Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. August 1822 Z. 5375 372 kein Lehramts-Individuum zum Supplenten aufgestellt werden, welches durch Uebernahme der Supplierung mehr als zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich erhalten würde.

XVIII. Die Vorschriften dieses Normales haben auch für die Supplierung im Falle des Austritts oder der Verhinderung eines besoldeten Vorstehers einer Lehranstalt ihre volle Anwendung, wo dann ein Lehrer oder Professor, welcher nebst seinem Lehramte die Vorsteherstelle, gleichviel ob an der eigenen oder an einer andern Lehranstalt, versieht, unter der Bedingung des obigen §. VII. eine Substitutions-Gebür von dreißig Procent des mit der supplierten Stelle systemmäßig verbundenen Gehalts erhält.

XIX. Wenn zur Supplierung eines Lehr- oder Vorsteheramtes bei den Lehranstalten ein Individuum verwendet wird, welches noch nicht für den Staatsdienst vereidet ist: so wird der Supplent für die ihm anvertraute Supplierung nach der für die Lehrer oder Vorsteher vorgeschriebenen Form in Eid genommen. Diese Beeidung findet aber nur im Falle einer eigentlichen Substitution (§. I.), ferner nur bei Supplierung solcher Dienststellen, bei deren Antritt der wirkliche Vorsteher oder Lehrer den Eid abzulegen hat, endlich niemals früher als nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle (§. XVI.) statt. Auch ist der ernannte und von der Landesstelle genehmigte Supplent nicht früher zur Ablegung des Diensteides zu verhalten, als unmittelbar ein oder den Tag zuvor, wo er den Unterricht oder die Leitung der Lehranstalt zu übernehmen hat.

XX. Diese für das Lehr-Personale festgesetzten Bestimmungen haben auch auf das Unterrichts- und Leitungs-Personale der unter der Oberleitung der k. k. Studien-Hof-Commission stehenden wissenschaftlichen Bildungs-Institute, als Bibliotheken Sternwarten Museen Convicte ꝛc. ihre volle Anwendung; dagegen sind alle bei diesen und bei den öffentlichen Lehranstalten angestellten administrativen Beamten, als Cassiere Kanzlisten ꝛc. nach den für alle andern öffentlichen Beamten bestehenden Substitutions-Vorschriften zu behandeln.

XXI. Bei den Trivial-Schulen, so wie auch bei allen denjenigen Lehranstalten, deren Personale nicht aus einem öffentlichen Fonde besoldet wird, hat das gegenwärtige Normale keine Anwendung; sondern es wird sich hinsichtlich der ersten nach den Vorschriften der politischen Verfassung der Volksschulen, hinsichtlich der letztern nach der bisherigen Observanz benommen.

In dem Falle, wo ein schon in Besoldung stehender Beamter zur Supplierung eines der letztgenannten Dienstposten verwendet wird, ist immer der Grund-

satz zu befolgen, dass auf den Fond, aus welchem der Gehalt des supplierten Dienstes fließt, nur so viel als Substitutions-Gebür gewiesen wird, als die eigentliche Gebür für die Supplierung beträgt, nämlich jener Betrag, den der Supplent nebst dem Gehalte seines Dienstpostens noch zu beziehen hat.

XXII. Das gegenwärtige Normale tritt mit dem Anfange des nächsten Schuljahres 1839—1840 sowohl für die an diesem Tage schon vorhandenen, als auch für die erst seither aufzunehmenden Supplenten in Wirksamkeit, und es werden dadurch alle früheren Verordnungen über die Supplierung der Dienstplätze des Leitungs- und des Lehr-Personales der Lehranstalten aufgehoben. Wenn ein Fall vorkäme, welcher in diesem Normale nicht entschieden ist, muß darüber die Entscheidung der k. k. Studien-Hof-Commission eingeholt werden. (Hof-Decret 3. Juni 1839, Z. 3401—1026.)

Laut Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 28. October 1843 Z. 6378 hat das Substitutions-Normale bei Supplierung von Lehrämtern auch auf jene Hauptschulen Anwendung zu finden, welche aus Communal- oder Local-Fonden erhalten werden und wo das Lehr-Personale nach dem Maßstabe besoldet wird, welcher für die Lehrer an den Hauptschulen, welche aus öffentlichen Fonden dotiert werden, besteht.

Ausgenommen sind hievon jene Hauptschulen, wo geistliche Stifter oder Ordens-Corporationen das erforderliche Lehr-Personale beistellen, weil die zum Lehrdienste verwendeten Stifts- oder Ordensglieder keinen besonderen Gehalt beziehen und im Falle ihrer Entfernung vom Lehrposten der Stifts- oder Ordensvorstand für ein anderes geeignetes Individuum zu sorgen hat.

Bei jenen wenigen Hauptschulen, wo das Lehr-Personale nur geringe Gehalte im baren bezieht und größtentheils auf Natural-Bezüge und sonstige Emolumente angewiesen ist, wird es den zur Festsetzung der Substitutions-Gebür berufenen Behörden überlassen, dieselbe von Fall zu Fall in der Art auszumitteln und beziehungsweise zu beantragen, dass die in dem oberwähnten Substitutions-Normale bemessene Gebür als minimum des Ausmaßes zu gelten habe.

Bei Trivial-Schulen findet keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen statt. (St. H. C. D. 28. Mai 1813.)

III.

(Zu §. 402 S. 237.)

Veränderte Statuten des seit dem Jahre 1812 bestehenden Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Schullehrer in Mähren und Schlesien.

I. Grundsätze bei der Aufnahme der beitretenden.

§. 1.

In das mähr. schl. Lehrerwitwen- und Waisen-Pensions-Institut werden ohne Unterschied der vom Staate anerkannten Glaubensbekenntnisse alle öffentlichen sowohl verheirateten als ledigen Ober- und Unterlehrer der Volksschulen mit Einschluss der Haupt- und der Bürgerschulen Mährens und Schlesiens aufgenommen.

§. 2.

Jeder, der dem Institute beizutreten wünscht, hat seine Erklärung nach beiliegendem Formulare A auszufertigen, dieselbe mit dem Tauf- oder Geburtsschein, und wofern er verehlicht ist, auch mit dem Trauungsscheine, ingleichen mit dem Tauf- oder Geburtsscheine seiner Gattin belegt, entweder dem betreffenden Schul-Districts-Aufseher zu überreichen oder unmittelbar bei der Institutsdirection portofrei einzubringen.

II. Leistungen der Mitglieder; Bedingungen.

§. 3.

Wer dem Institute einverleibt werden will, hat in dem Jahre seiner Aufnahme, dieselbe mag in was immer für einem Monate stattfinden, nebst dem bemessenen Jahresbeitrage pr. 2 fl. 10 kr. noch eine Einlage von 5 fl. 25 kr., dann an Schreib- und Stämpel-Gebür 84 kr. zu entrichten; in den folgenden Jahren aber bloß einen jährlichen Beitrag von 2 fl. 10 kr. abzuführen. Alle diese Beträge sind in österreichischer Währung zu leisten und der jährliche Beitrag muß in dem 1. Quartale des angenommenen Verwaltungsjahres längstens bis Ende März erlegt werden.

§. 4.

Jeder in das Institut aufzunehmende zahlt bis zum vollendeten 25. Lebensjahre die im vorausgehenden §. bestimmten Beträge; dagegen ist jedes höhere Lebensjahr mit 2 fl. 10 kr. ö. W. abzulösen.

Sollte es dem beitretenden nicht möglich sein, den auf sein Alter entfallenden Ablösungsbetrag auf einmal zu entrichten, so können ihm auf sein begründetes Ansuchen von der Institutsdirection Raten-Zahlungen bewilligt werden; jedoch muß der Ablösungsbetrag längstens binnen 3 Jahren berichtigt sein.

Die von den Mitgliedern gemachten Einlagen Beiträge und Jahresablösungen werden — außer den in diesen Statuten ausdrücklich angegebenen Fällen — nicht mehr zurückbezahlt.

§. 5.

Jeder, welcher dem Institute beitritt, erhält zum Beweise dessen eine gedruckte Aufnahmsurkunde und ein Zahlungsbüchlein. Die Aufnahmsurkunde, in welche der Name, Jahr und Tag der Geburt, der Dienstposten und der Aufnahmstag des beigetretenen Mitgliedes, ferner wenn dasselbe sich bereits verehlicht hat, der Name und Geburtstag seiner Gattin einzuzeichnen ist, wird von dem Director unter Mitfertigung zweier Directions-Mitglieder ausgestellt und erst nach Berichtigung der zum Eintritt vorgeschriebenen Zahlungen ausgefolgt.

In dem Zahlungsbüchel werden die statutenmäßigen Einzahlungen, nämlich die Einlage, die Schreib- und Stämpel-Gebür, die Ablösungsbeträge und die jährlichen Beiträge nach geschehener Abstattung in den dazu entworfenen Rubriken entweder von der Direction oder dem Schul-Districts-Aufseher eingetragen.

§. 6.

Wenn ein Mitglied durch unvorhergesehene Unglücksfälle, z. B. durch eine Feuersbrunst, schwere Krankheiten rc. rc. außer Stand gesetzt werden sollte, seinen jährlichen Beitrag zur bestimmmten Zeit abzuführen, so hat es diesen Umstand

unter Bestätigung des betreffenden Schul-Districts-Aufsehers der Direction schriftlich anzuzeigen und um die Bewilligung zur Nachzahlung dieses Betrages im Laufe eines Jahres anzusuchen.

§. 7.

Diejenigen Mitglieder, welche die jährlichen Beiträge oder die bewilligten Fristenzahlungen ohne Zugeständnis der Direction bis zu Ende des betreffenden Jahres nicht abführen, werden zu Anfang des folgenden Jahres von der Institutsdirection erinnert, und falls diese Mitglieder nach geschehener Erinnerung den schuldigen Betrag im 1. Semester d. J. nicht bezahlen sollten, so wird ihnen im 2. Semester ein bestimmter Termin zur Zahlung unter Androhung der Ausschließung festgesetzt. Wenn auch dieß fruchtlos bleibt, so sind sie als ausgetreten zu betrachten, so zwar, daſs sie für ihre Gattinnen und Kinder aller Instituts-Rechte verlustig werden.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes wird nur dann von der Institutsdirection bewilligt werden können, wenn es nebst allen rückständigen Zahlungen auch noch die hievon entfallenden 5% Interessen berichtigt haben wird.

Die Entsetzung eines Mitgliedes vom Schuldienste begründet noch keine Ausschließung vom Institute, wenn die statutenmäßige Schuldigkeit von demselben noch fortan geleistet wird.

§. 8.

Wenn ein Mitglied vom Schuldienste austritt, um ein anderes Amt oder um ein Gewerbe (mit Ausnahme des Uebertrittes in den Militär-Stand) zu übernehmen, so bleiben die Witwe und die Waisen desselben pensionsfähig, wenn nur von ihm die Grundsätze des Institutes beobachtet und die Zahlungen fortgeleistet werden.

§. 9.

Jedes zur zweiten dritten oder weiteren Ehe schreitende Mitglied, welches das 30. Lebensjahr überschritten hat, hat jedes Lebensjahr seiner Braut, um welches selbe jünger ist als er, mit 2 fl. 10 kr. ö. W. abzulösen, um sie pensionsfähig zu machen*).

Zu diesem Behufe ist daher jede erfolgende Wiederverehlichung mit Beilegung der Aufnahmsurkunde, des Tauf- oder Geburtsscheines, sowie des Trauungsscheines der neuen Gattin an die Direction zur Bestimmung der Jahresablösung anzuzeigen, indem nur die in der Aufnahmsurkunde gehörig vorgemerkte Gattin (§. 13) zur Pensionierung geeignet ist.

Heiratet jedoch ein Instituts-Mitglied eine mit Pension betheilte Witwe, so wird selbes von der in diesem §. bestimmten Jahresablösung befreit.

§. 10.

Jedes im ledigen Stande beigetretene Mitglied hat im Falle seiner Verehlichung für die Eintragung seiner Ehegattin in die Aufnahmsurkunde zu sorgen.

---

*) Diese Bestimmung findet jedoch auf die vor der Genehmigung der gegenwärtigen Statuten bereits eingetretenen Mitglieder nur insofern Anwendung, als sie sich derselben freiwillig unterwerfen. Sonst bleibt ihnen das Recht gewart, die Bemessung der hier erwähnten Gebür nach der den Statuten vom Jahre 1840 beigefügten Scala (Beilage B) anzusprechen.

Zu diesem Behufe hat es den Trauungsschein, dann den Tauf- und Geburtsschein seiner Ehegattin sammt der Aufnahms-Urkunde durch den vorgesetzten Schul-Districts-Aufseher an die Direction einzusenden.

III. Stammvermögen des Institutes.

§. 11.

Das Stammvermögen des Institutes bestand laut des von der Institutsdirection am 30. Mai 1859 veröffentlichten summarischen Rechnungs-Extractes mit Schluss des Jahres 1858 in:

	Wiener-Währ.		Conventions-Münze	
	fl.	kr.	fl.	kr.
An k. k. Staatsschuldverschreibungen zu 5%	.	.	2.217	44¾
„ „ „ „ „ 4%	.	.	124.000	—
An k. k. Staatsanlehens-Obligationen zu 4½% . . .	.	.	1.000	—
„ „ „ „ „ 2½% . . .	.	.	1.000	—
An k. k. Staats-Lotterie-Anlehen vom Jahre 1854 à 4%	.	.	1.000	—
„ „ National-Anlehen à 5%	.	.	4.000	—
„ „ österr. National-Bank-Actien 1. Emission . .	.	.	5.000	—
„ „ „ „ „ 2. „ . . .	.	.	8.000	—
„ „ mährischen Grundentlastungs-Obligationen à 5%	.	.	2.000	—
„ „ ungarischen „ „ à 5%	.	.	2.000	—
„ „ niederösterr. ständ. Obligationen à 2% . . .	20.000	—	.	.
„ „ mährisch-ständischen Pamatken à 2½% . . .	2.012	—	.	.
„ „ „ „ à 2%	16.000	—	.	.
Capitalien bei Privaten à 5%	3.665	37	38.642	20
Summa . . .	41.677	37	188.860	4¾

Die unter dieser Summa enthaltenen Staats- und Creditspapiere sind auf den Namen des Institutes vinculiert und die Privat-Schuldverschreibungen gegen puppillarmäßige Sicherheit hypotheciert, sodann auf den Namen des Institutes grundbücherlich eingetragen.

Auch besitzt dieses Institut ein von dem verstorbenen Institutsdirector Alois Ritter von Adelstern im Jahre 1817 gewidmetes Capital von 1000 fl. C.M., dessen 5% Interessen zu zwei Schul-Stipendien für 2 studierende älternlose Lehrerssöhne, deren Väter Mitglieder des Institutes waren, bestimmt sind und worüber eine abgesonderte Rechnung geführt wird.

Jede Elocierung der dem Instituts-Fonde gehörigen Capitalien, kurz jede wie immer geartete Veränderung mit den am Schlusse des Jahres 1858 vorhandenen Schuldverschreibungen und Actien, insofern sie sich nicht durch ihre Natur unmittelbar selbst ergeben, kann nur über Beschluss der in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung zusammengetretenen Directions- und Ausschussglieder (§. 32, 3. Absatz) geschehen. Sie entscheiden hierüber durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Institutsdirector durch seine Stimme den Ausschlag.

§. 12.

Zur Bezahlung der Pensionen werden die gesammten vom Stammcapital entfallenden Interessen, ferner die von den Mitgliedern abgeführten Jahresbeiträge und die bei ihrer Aufnahme nach §. 4 einbezahlten Jahresablösungen

gewidmet. Von den übrigen Einnahmen des Institutes, als: den neuen Einlagen, Jahresablösungen der 2. und weiteren Gattinnen, Schreib- und Stämpelgebüren, Vermächtnissen und sonstigen durch besonderes Bestreben der Direction gewonnenen Zuflüssen werden die anderweitigen Instituts-Auslagen bestritten und der Rest zum Stamm-Capitale geschlagen.

Geschenke Legate und sonstige wie immer geartete, nicht durch die unmittelbare Gebarung des Institutes zu erwerbende Capitalien, ferner Realitäten nutzbare Rechte Barschaften u. s. w. können nur nach eingeholtem Majoritäts-Beschluss der Directions- und Ausschussglieder angenommen werden.

Für die neu hinzugekommenen Bestandtheile des Stammvermögens gelten dieselben Normen, welche für die am Schlusse des Verwaltungsjahres 1858 vorhandenen Bestandtheile des Stammvermögens ausgesprochen wurden, worunter auch die Vinculierung und Intabulierung der Schuldpapiere gehört.

Jede aus der in diesem §. normierten Gebarung mit dem Current-Vermögen oder aus der Rückzahlung einer schon ursprünglich bestandenen Schuld, sowie jede aus Geschenken Legaten Sammlungen und sonstigen Acten der Wohlthätigkeit entstandene disponible Barschaft ist ohne unnöthigen Verzug entweder in verzinslichen Staatspapieren oder in pupillarmäßig sichergestellten Privat-Schuldverschreibungen fruchtbringend anzulegen.

Welcher der beiden angegebenen Elocierungs-Arten der Vorzug zu ertheilen sei, darüber entscheidet der Majoritäts-Beschluss der Directions-Glieder.

IV. Pensionen der Witwen.

§. 13.

Die Pension einer Witwe, welche gegenwärtig wieder auf den ursprünglich festgesetzten Betrag von jährlichen 50 fl. wiener Währung oder 21 fl. ö. W. zurückgeführt worden ist, wird von einer General-Versammlung zur anderen (§. 33) auf Grundlage der Vorjahre mit Vorsicht, d. i. ohne die zur Bezahlung der Pensionen bestimmten Einnahmen ganz zu erschöpfen, festgesetzt. Die sich jährlich aus den dießfälligen Einnahmen ergebenden Ueberschüsse sind zu capitalisieren und abgesondert ersichtlich zu machen. Nur diese Capitalsposten könnten für den Fall, dass eine Jahreseinnahme sich als unzulänglich erweisen sollte, zur nothwendigen Deckung der Pensions-Auslagen angegriffen werden.

Bei Bemessung der nächsten Dividende, beziehungsweise Pension, wäre jedoch vor allem auf die Zurückerstattung des entliehenen Capitals Rücksicht zu nehmen.

Zur Pensions-Fähigkeit der Witwe wird erfordert, dass dieselbe in die Aufnahmsurkunde eingetragen sei und diese Urkunde nach dem Tode ihres Ehegatten beibringe oder über den Verlust derselben sich rechtfertige, in welchem Falle dann das bei der Direction aufbewarte Hauptbuch über ihren Anspruch auf den Pensions-Genuss zu entscheiden hat.

Ferner wird erfordert, dass der Gatte vom Tage seiner wirklichen Aufnahme in das Institut, d. i. vom Ausstellungstage der Aufnahmsurkunde drei volle Jahre gelebt und als Instituts-Mitglied seine Obliegenheiten erfüllt habe. Stirbt daher ein Mitglied, bevor es drei Jahre im Institute war, so kann weder der Witwe noch den Waisen irgend eine Pension zutheil werden; jedoch werden

denselben alle von dem verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vater, bis dahin geleisteten Zahlungen, aber ohne Interessen, mit Ausnahme der auf Schreib- und Stämpel-Gebür erlegten 84 kr., zurückgestellt.

§. 14.

Wenn eine pensionsfähige Witwe mit dem Tode ihres Gatten zugleich das Schuleinkommen verliert, so tritt sie vom Todestage desselben sogleich in den Pensions-Genuſs ein; hat sie aber die Schuleinkünfte noch länger zu genieſsen, so erhält sie die Pension erst von dem Tage an, mit welchem der Genuſs dieser Einkünfte aufhört.

Die Witwe hat also diese Umstände und den Todestag ihres Gatten dem betreffenden Schul-Districts-Aufseher anzuzeigen, welcher hievon unter Beilegung der Aufnahmsurkunde, des Zahlungsbüchels und des Todtenscheines die Direction in Kenntnis setzt, welche hierauf das Pensions-Anweisungsbüchel ausfertiget und dem Schul-Districts-Aufseher zur Vormerkung und Aushändigung an die Witwe zustellt.

Die Bestimmungen wegen Pensionierung der etwa vorhandenen Waisen sind im §. 18 enthalten.

§. 15.

Sollten nach dem Tode eines Mitgliedes noch einige Zahlungen in die Instituts-Casse rückständig sein, so werden selbe von der Pension der Witwe oder, wofern nur pensionsfähige Waisen zurückbleiben, von jener der Waisen in Abzug gebracht. Dasselbe gilt auch von dem Jahresbeitrage, selbst dann, wenn das Instituts-Mitglied in den ersten Tagen des Jahres gestorben wäre.

§. 16.

Die Pensionen der Witwen werden in $^1/_4$jährig verfallenen Raten und zwar mit letztem März Juni September und December ausbezahlt.

Zu diesen Terminen haben die Witwen entweder selbst oder durch sichere Personen ihre Pension gegen gehörig gestämpelte von ihrem Seelsorger mit der Bestätigung ihres Lebens und Witwenstandes versehene Quittungen unter Beibringung ihrer Pensions-Büchel bei dem betreffenden Schul-Districts-Aufseher zu erheben, welcher die gebürende Pension jedesmal dem Ueberbringer dieser Documente ohne seine weitere Haftung auszahlt und die geleistete Zahlung in den Rubriken des Pensions-Büchels sowie in dem bei der Schul-Districts-Aufsicht aufbewarten Handbuche vormerket.

§. 17.

Eine Witwe, welche eine Pension genieſst und sich wieder verehlicht, verliert ihre Pension von dem Tage ihrer Wiederverehlichung, welchen sie bei ihrem Schul-Districts-Aufseher ohne Verzug anzuzeigen hat. Wenn aber dieselbe wieder in den Witwenstand versetzt wird, so tritt sie von dem Todestage ihres zweiten Gatten neuerdings in den Genuſs der vorigen Pension, welche Bestimmung auch bei den etwa vorkommenden wiederholten Verehlichungen eintreten soll.

Im Falle eine Witwe nach ihrer Wiederverehlichung die Pension fortbezieht, wird sie nicht nur zum Ersatze des unrecht bezogenen Betrages verhalten, sondern sie macht sich auch zum Pensions-Genusse für die Zukunft unfähig.

V. Pensionen der Waisen.

§. 18.

Eheliche von einem verstorbenen Instituts-Mitgliede abstammende Waisen erhalten, und zwar die Knaben bis zum vollendeten 18. und die Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, auch wenn die Mutter beziehungsweise Witwe lebt, nach Maßgabe der Fonds-Erträgnisse und ohne die Witwen-Pension unter den ursprünglich bestimmten Betrag herabmindern zu müßen, bestimmte Erziehungsbeiträge, nämlich 1 Waise erhält 1 Fünftheil, 2 oder 3 Waisen erhalten 2 Fünftheile, 4 oder mehrere Waisen aber 3 Fünftheile der jährlichen Witwen-Pension.

Stirbt aber die Witwe beziehungsweise Mutter, bevor die Waisen die genannten Jahre zurückgelegt haben, so erhalten sie, d. i. diejenigen, die das 18. oder 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Einziehung der genossenen Erziehungsbeiträge zusammen die Witwen-Portion.

Ebenso erhalten diejenigen Waisen, welche nach einem als Witwer verstorbenen Mitgliede zurückbleiben, zusammen die für eine Witwe ausgesetzte Pension, welches auch zu gelten hat, wenn nur eine Waise zurückbleibt.

Es sind daher jedesmal bei dem Absterben eines Instituts-Mitgliedes die Taufscheine der von ihm abstammenden ehelichen Kinder, welche das 18. respective 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an die Institutsdirection einzusenden, damit die Erziehungs- oder Pensions-Beträge sammt dem Tage, von und bis zu welchem sie von den einzelnen Waisen bezogen werden, sogleich in den Büchern der Direction sowie in den zu erfolgenden Pensions-Büchelu vorgemerkt werden können.

§. 19.

Wenn jedoch eine Waise durch Aufnahme in eine Stiftung oder Anstalt oder auf eine andere Art eine hinlängliche Versorgung erhalten sollte, so wird ihr Pensions-Antheil oder Erziehungsbeitrag für den Institutsfond eingezogen; jedoch bleibt ihr für den Fall, als sie vor Erreichung des 18. beziehungsweise 16. Lebensjahres aus dieser Versorgung treten sollte, das Recht auf die Wiederzuweisung desselben bis zum zurückgelegten Normal-Alter vom Tage des Austrittes aus der Versorgung vorbehalten.

§. 20.

Die Pensionen der älternlosen Waisen werden vierteljährig zu den im §. 16 bestimmten Terminen und unter den daselbst ausgesprochenen Bedingungen den Vormündern oder dem Ueberbringer der nöthigen Documente von dem betreffenden Schul-Districts-Aufseher ausgezahlt. Die Erziehungsbeiträge der vaterlosen Waisen erhebt die Mutter, beziehungsweise Witwe, zugleich mit ihrer Pension zu denselben Terminen.

§. 21.

Die Witwen und Waisen können ihre Pension nur in der österreichischen Monarchie genießen, weil außer derselben keine Zahlungen stattfinden, daher diejenigen, welche in fremde Staaten auswandern, sich von dem Institute dermaßen

ausschließen, dass sie weder auf die bereits geleisteten Zahlungen, noch auf eine Pension Anspruch zu machen berechtigt sein können.

VI. Schutz Leitung und Geschäftsführung des Instituts.

§. 22.

Das mähr. schl. Lehrerwitwen- und Waisen-Pensions-Institut steht laut h. Hofkanzlei-Decretes vom 14. Mai 1807 Zahl 95 unter dem Allerhöchsten Schutze Sr. k. k. apost. Majestät. Auch haben die hochwürdigsten Consistorien zu Brünn Olmütz und Breslau dem Institute ihre Unterstützung sowie die Betheiligung des hochwürdigen Herrn Schul-Districts-Aufsehers an der Geschäftsführung des Institutes noch fernerhin zugesichert.

§. 23.

Die Leitung und Geschäftsführung des Institutes besorgt eine Direction, welche aus einem Director und vier Directions-Gliedern zu bestehen hat und ihren beständigen Sitz in der Landeshauptstadt Brünn haben wird.

Der Director mit den Directions-Gliedern sind die gesetzlichen Repräsentanten des Institutes und haben dasselbe in allen Fällen zu vertreten.

Der Director sowie sämmtliche Directions-Mitglieder müßen Lehrer und Mitglieder des Institutes und in Brünn wohnhaft sein.

Zwei von den Directions-Gliedern führen den Titel Administratoren und zwei jenen von Controloren. Ihr Rang in Instituts-Sachen wird bei der Wahl bestimmt.

Der Direction steht ein Ausschuss von acht Gliedern berathend zur Seite, welche ebenfalls Lehrer und Instituts-Glieder sein und in Brünn oder in dessen Nähe wohnen müßen. Sie führen den Namen Assessoren.

§. 24.

Der Director leitet das ganze Institut. Er führt bei den Zusammentretungen den Vorsitz und ist der verantwortliche und haftungspflichtige Vollzieher der statutenmäßigen Satzungen, sowie der von den Zusammentretungen gefassten Beschlüsse.

Der Director hat die Cassa in seiner Obhut und für den Fall, als seine Wohnung die erforderliche Sicherheit gewährt, auch in seiner physischen Verwahrung; auch hat er das Cassajournal sowie die Conto-Bücher des Fondes zu führen. Bei der Cassa führt der Director die mittlere Sperre.

Durch die Hand des Directors werden alle Zahlungen des Fondes geleistet und alle Zuflüsse desselben in Empfang genommen.

§. 25.

Die Administratoren führen mit dem Director gemeinschaftlich die Cassa, und zwar so, dass ohne ihre persönliche Anwesenheit die Cassa nicht geöffnet werden darf und kann.

Es wird jedem von ihnen zu diesem Behufe bei ihrer Ernennung nach einer in ihrer Gegenwart früher vorgenommenen Cassascontrierung der Schlüssel

zu einer der beiden Sperren der Cassa-Truhe mit dem Bedeuten übertragen, dass sie bei der Jahres-Scontrierung mit denselben zu wechseln haben.

Die Administratoren sind mit dem Director für die Cassa solidarisch haftungspflichtig. Aus diesem Grunde kann weder von dem Director noch von einem der Administratoren in Hinderungsfällen einer anderen Person der betreffende Cassa-Schlüssel übertragen werden, die nicht in die solidarische Haftungspflicht statutenmäßig einbezogen ist.

Der Austritt eines haftungspflichtigen Individuums und die Uebergabe der Cassa-Verwaltung an andere Individuen kann ohne vorausgegangene Scontrierung nicht vollzogen werden.

Bei dem Austritte eines haftungspflichtigen Individuums ist ihm ein besonderes Absolutorium, nachdem es früher volle Richtigkeit gepflogen hat, auszufertigen.

§. 26.

Die Controlore haben die Ueberwachung der von dem Director und den Administratoren geübten Cassa-Verwaltung auf sich. In diesem Anbetrachte haben sie vierteljährig einmal, und zwar ganz unvermuthet, die Cassa zu scontrieren, über deren Befund ein Protocoll auszufertigen und auf dem Cassajournal die Richtigkeit des angegebenen Cassa-Restes an Obligationen und Barschaft unter genauer Bezeichnung der Kategorien der Effecten und der Münzsorten zu bestätigen, dann mit ihrem Namen zu unterfertigen.

In dem Protocolle, welches von ihnen, dem Director und den Administratoren zu unterfertigen ist, kommt genau anzugeben, ob die Cassa sich in dem statutenmäßigen Zustande befinde.

Sie intervenieren auch bei der Jahres-Scontrierung, welche nach dem Jahresabschluss unter den für die vierteljährigen Scontrierungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu vollziehen ist.

Die Controlore haben auch die Gebarung während des Jahreslaufes zu überwachen und sich an der Prüfung der Jahresrechnung zu betheiligen.

§. 27.

Die Assessoren üben gemeinschaftlich mit den Controloren die Revision der Jahres-Scontrierung aus und ertheilen mit diesen dem Director sowie den Administratoren das Absolutorium, wodurch ihnen die Haftungspflicht für die Richtigkeit dessen erwächst, was sie bestätigt haben.

Bei vorgefundenen auf die Cassa-Verwaltung und Cassa-Gebarung Bezug nehmenden Gebrechen haben die Controlore und Assessoren das Recht, einen vergrößerten Ausschuss einzuberufen.

§. 28.

Die Instituts-Vermögenschaften sowie alle wichtigen Urkunden sind in einer eisernen unbeweglich gemachten mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Cassa-Truhe zu verwaren. Diese Cassa ist jederzeit in einem sicheren feuerfesten Locale und im Falle, dass solches sich in der Directors-Wohnung befindet, daselbst unterzubringen und in der Regel monatlich nur einmal zu öffnen. Aus dieser Ursache erhält der Director über einen den Controloren zur Prüfung vorgelegten und von diesen anstandslos befundenen Erfordernisausweis gegen eine

von ihm ausgestellte Quittung einen Verlag, den er am Schlusse des Monates zu verrechnen hat.

Die von dem Director geleisteten Zahlungen sind in dem Ausgabs-Journal einzutragen und deren gehörige Verrechnung zu besorgen. Die von dem Director im Laufe des Monates eingehobenen und in dem Empfangs-Journale in Evidenz gestellten mittlerweile gehörig verbuchten Zuflüsse des Fondes sind bei Gelegenheit der Erfolgung der Verlagsgelder nach ihrer Bestimmung entweder zu diesen in Verrechnung zu nehmen oder in der Cassa zu deponieren. Nach geschehener Verrechnung der Verlagsgelder kann der Director die von ihm eingelegten Quittungen beheben.

§. 29.

Die Verbuchung ist in der Art zu führen, dass in derselben sowohl die laufende Gebür als auch die anfänglichen und schließlichen Rückstände ersichtlich sind.

§. 30.

Am Ende eines jeden Jahres wird über alle im verflossenen Jahre gehabten Einnahmen und Ausgaben eine specificierte Rechnung verfasst, von allen Directions- und den bestehenden Ausschussgliedern genau geprüft und gefertigt; der summarische Auszug derselben aber durch gedruckte Exemplare an die beitragenden Mitglieder und Witwen vertheilt und somit zur Kenntnis aller Institutsinteressenten gebracht.

§. 31.

Die Rechnungsführung des Institutes besorgt der Director unter Beiziehung eines oder des anderen Directions-Gliedes. Die anderweitigen Geschäfte des Institutes, als: die Führung der Hauptbücher, der Protocolle, der Correspondenz rc. besorgen die übrigen Directions-Glieder; die Vertheilung derselben an die einzelnen Directions-Glieder steht dem Director zu.

Für die mühevollen und zeitraubenden Dienstleistungen erhalten die Directions-Glieder aus der Institutscassa jährlich eine kleine Remuneration, deren Höhe durch den bestehenden Ausschuss bestimmt wird.

Die Mitglieder sowohl des bestehenden als auch des vergrößerten Ausschusses versehen jedoch ihren Ehrendienst unentgeltlich.

§. 32.

Zur Verhandlung und Erledigung der gewöhnlichen Instituts-Gegenstände versammeln sich sämmtliche Directions-Glieder an jedem Donnerstage bei dem Director. Im Erkrankungs- oder Verhinderungsfalle eines Directions-Mitgliedes wird dasselbe durch ein von ihm hierzu einzuladendes Ausschussmitglied vertreten und ersetzt.

Zur Berathung und Schlussfassung in wichtigeren Instituts-Angelegenheiten versammeln sich nebst den Directions- auch die Ausschussglieder alle drei Monate, und zwar am ersten Donnerstage in den Monaten Februar Mai August und November eines jeden Jahres bei dem Institutsdirector in Brünn, und es müßen zur Beschlussfassung wenigstens fünf der Ausschussmitglieder anwesend sein.

In dringenden Fällen einer schleunigen Vorkehrung und namentlich in den im §. 11 angedeuteten Fällen ist der Director verpflichtet, eine außerordentliche Zusammentretung der Directions- und Ausschuss-Glieder zu veranlassen.

In allen außerordentlichen sowie in den durch §. 27 vorgesehenen Fällen ist zur Entscheidung ein vergrößerter Ausschuss einzuberufen, welcher mit Einschluss des Directors mindestens aus 21 Mitgliedern bestehen muß, daher nebst den Directions- und Ausschuss-Mitgliedern wenigstens noch acht andere Instituts-Mitglieder gegenwärtig sein müßen.

Bei allen diesen Verhandlungen entscheidet Stimmenmehrheit (relative), der Director sowohl, als auch jedes der Directions- und Ausschuss-Glieder hat nur eine Votantenstimme; im Falle der Stimmengleichheit bewirkt der Director eine Mehrheit entweder durch Beitritt zu einer der beiden Ansichten, oder dadurch, dass er zwei Stimmen abgibt.

Bei Amtshandlungen, welche nur dem Wirkungskreise des Directors angehören, haben die Directions-Glieder nur auf den Wunsch des Directors ihre Meinung abzugeben, ohne dadurch für den Director maßgebend zu werden.

Ueber wichtige Verhandlungen ist jedesmal ein Protocoll zu verfassen und von allen versammelten Mitgliedern zu fertigen; jeder durch Stimmenmehrheit gefasste Beschluss ist für alle Instituts-Mitglieder streng bindend.

§. 33.

Alle fünf Jahre soll bei der Direction in Brünn eine General-Versammlung zur Zeit der Herbst-Ferien abgehalten werden. Zu derselben hat jeder Schul-District beider Länder wenigstens einen Vertreter der in dem Schul-Districte befindlichen Mitglieder zu senden.

Bei dieser General-Versammlung, wo Besprechungen über die möglichste Förderung und Hebung des Institutes stattfinden sollen, hat insbesondere die Direction über die Leitung und Vermögensgebarung des Institutes alle gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

§. 34.

Alle im Namen des Institutes an öffentliche Aemter und deren Vorsteher gerichteten Eingaben müßen von dem Director und einem Directions-Gliede, die übrigen Correspondenzen aber bloß von dem Director gefertigt werden.

Quittungen hingegen über Zinsen von den angelegten Instituts-Capitalien und Empfangsbestätigungen über zurückgezahlte Capitalien selbst, ferner alle zur Eintragung in öffentliche Bücher bestimmten Urkunden, alle Aufnahms-Documente der Mitglieder und die Pensions-Anweisungsbüchel der Witwen und Waisen müßen von dem Director und zwei Directions-Gliedern gefertigt werden.

§. 35.

Im Falle die Statuten geändert oder vervollständigt werden sollten, ist der im §. 32 bestimmte vergrößerte Ausschuss einzuberufen, welcher gemeinschaftlich mit der Direction diesen Gegenstand zu berathen, und darüber durch Stimmenmehrheit (relative) zu entscheiden hat. Diese Veränderungen in den Statuten sind hierauf sammt dem Berathschlagungs-Protocoll und dem begründeten Gutachten dieses Ausschusses der hohen k. k. Landesstelle zur Erwirkung der Genehmigung und Sanctionierung des hohen Ministeriums des Innern vorzulegen.

VII. Wahl der Direction.

§. 36.

Der Instituts-Director sowie auch die übrigen Directions- und Ausschuss-Glieder werden immer von der im §. 33 angedeuteten General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf 5 Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ueber diese Wahl ist ein Protocoll zu verfassen, von der General-Versammlung zu unterfertigen und der ganze Wahl-Act der hohen k. k. mährischen Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen und, wenn diese erfolgt ist, zur weiteren Bestätigung an das hochwürdigste Consistorium in Brünn zu leiten. Nach beiderseitig geschehener Genehmigung hat die neue Direction von diesem Acte auch die hochwürdigsten Consistorien zu Olmütz und Breslau geziemend in Kenntnis zu setzen.

§. 37.

Bei dieser alle 5 Jahre erneuerten Wahl können die früheren Directions- und Ausschuss-Glieder wieder gewählt werden; es steht aber auch jedem derselben vor Ablauf der 5 Jahre der Rücktritt frei. In diesem, sowie im Falle des Ablebens eines Directions- oder Ausschuss-Gliedes hat die Direction mit dem Ausschusse die erledigte Stelle durch Wahl (absolute Stimmenmehrheit) für die übrige Zeit provisorisch zu besetzen.

§. 38.

In dem außerordentlichen Falle des Rücktrittes oder Ablebens des Instituts-Directors während dieser 5 Jahre übernimmt bis zur erfolgten Wahl und Bestätigung des neuen Directors der erste Administrator provisorisch die Leitung des Institutes. Es ist jedoch alsdann von Seite der Direction baldmöglichst der statutenmäßig vergrößerte Ausschuss einzuberufen, die Wahl des neuen Directors vorzunehmen und das dießfällige Wahl-Protocoll auf die im §. 36 angegebene Weise der hohen k. k. mährischen Statthalterei und dem hochwürdigsten Consistorium zu Brünn zur Bestätigung vorzulegen. Nach erfolgter beiderseitiger Bestätigung sind auch die hochwürdigsten Consistorien zu Olmütz und Breslau ordnungsgemäß hievon in Kenntnis zu setzen.

§. 39.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnisse entspringen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder jedoch nicht unmittelbar berühren, sondern sich auf die Geschäftsordnung und Instituts-Leitung beziehen, wird dem Schulenoberaufseher in Brünn übertragen.

Streitigkeiten hingegen, welche aus dem Vereinsverhältnisse zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Institute entspringen und Rechte oder Pflichten, die den Mitgliedern auf Grund der Statuten zustehen oder obliegen, betreffen, entscheidet ein aus zwei mähr. schl. Landes-Advocaten bestehendes Schiedsgericht.

Jeder der streitenden Theile erwählt hiezu je einen der obenerwähnten Advocaten.

Dem einstimmigen Schiedsspruche dieser beiden Advocaten als Schiedsrichter unterwerfen sich beide Theile mit Ausschließung jedes weiteren Rechtzuges.

Kommen diese beiden Schiedsrichter in ihrem Ausspruche nicht überein, so wird von dem jeweiligen Schulenoberaufseher in Brünn ein dritter rechtsverständiger Mann als Obmann bestimmt, dessen Ausspruch sodann keinen weiteren Rechtszug zulässt und für beide Streittheile bindend ist.

§. 40.

Da das Institut das zur Bestreitung der gegenwärtig festgesetzten Witwen- und Waisen-Pension, sowie aller übrigen Auslagen erforderliche Einkommen bereits besitzt und noch eine bedeutende Vermögensvermehrung durch die künftige Verlosung der vorhandenen noch unverlosten Staatspapiere erwartet, womit auch für den höchst möglichen Stand der Witwen und Waisen vollkommen fürgesorgt ist, so ist ein gedeihlicher Fortbestand desselben unbedenklich anzunehmen. In Anbetracht dessen und in Erwägung, dass dieses wohlthätige Institut bereits durch mehr als 40 Jahre mit dem segenreichsten Erfolge durchgeführt wurde, kann jetzt um so weniger an eine je einzutretende Auflösung desselben gedacht werden, als schon in den von Sr. k. k. Majestät allerhöchst sanctionierten Statuten vom Jahre 1840 die fortdauernde Aufrechthaltung ausgesprochen wurde.

Sollte es aber, was kaum denkbar ist, dennoch dahin kommen, dass dieses wohlthätige Institut aufgelöst werden müßte, so sollte aus dem sämmtlichen vorhandenen Vermögen nach Abschlag aller noch zu berichtigenden Passiven

1. den damals lebenden beitragenden Mitgliedern ihre an Einlagen und Jahresablösungen in den Institutsfond geleisteten Zahlungen in der doppelten Höhe zurückgezahlt, und

2. an die zu jener Zeit Pension genießenden Witwen und Waisen die Dividende des letzten Verwaltungsjahres, und zwar an die ersteren bis zu ihrem Absterben, an die letzteren aber bis zur Erreichung des Normal-Alters ausgezahlt werden.

3. Der nach dem Abgange der Witwen und Waisen sich etwa noch ergebende Ueberrest soll zu Stipendien für Lehrersöhne, die sich dem Schulfache widmen wollen und entweder den ein- oder zweijährigen Präparanden-Curs hören, verwendet werden. Dieser Ueberrest soll nach der Anzahl sämmtlicher Schul-Districte Mährens und Schlesiens in gleiche Theile getheilt werden, und jeder der drei Diöcesen Brünn Olmütz und Breslau so viele solcher Theile zukommen, als sie zu jener Zeit Schul-Districte haben wird. Die Verleihung dieser Stipendien soll den hochw. Consistorien, resp. den jeweiligen Schulenoberaufsehern, überlassen werden.

Anhang.

§. 41.

Die jedesmalige Instituts-Direction hat stiftsbriefmäßig das ausschließliche Recht, die bei diesem Institute vorhandenen, von dem ehemaligen Institutsdirector Herrn Alois Ritter von Adelstern gestifteten zwei Stipendien (bestehend aus den 5% Interessen eines hiezu bestimmten Capitals von 1000 fl.

C. M.) für zwei älternlose studierende Lehrerswaisen, deren Väter Mitglieder des Institutes waren, im Concurs-Wege zu verleihen.

Brünn, den 25. Juni 1859.

Beilage.

Erklärung zum Beitritte in das Pensions-Institut für Schullehrer-Witwen und Waisen.

Des Lehrers			Der Gattin		
Name und Stand	Tag u. Jahr der Geburt	Geburtsort	Vor- und Familien-Name	Tag u. Jahr der Geburt	Geburtsort

Endesgefertigter erklärt sich, dem Institute zur Pensionierung von Schullehrer-Witwen und Waisen beizutreten und nicht nur die Einlage pr. 5 fl. 25 kr. öst. W., sondern auch den jährlichen Beitrag pr. 2 fl. 10 kr. öst. W. jedesmal ordentlich abzuführen, sowie sich den Grundsätzen und Vorschriften des Institutes willig zu unterziehen.

Datum am . . .

coram me N. N.

N. N.

Schul-Districts-Aufseher.

IV.

(Zu §. 782 S. 458.)

Ausweis

der Schulstiftungen (in der Diöcese) (im Schulbezirke) (im Pfarrsprengel) N. N.

Schulbezirk	Pfarrsprengel	Schule zu	Name des Stifters	Stiftungs-Capital						Jährliches Stiftungserträgnis				Widmung der Stiftung	Ob eine Stiftungsurkunde und von welchem Datum vorhanden ist oder nicht?	Anmerkung
				Betrag				angelegt zu %	ob in öffentlichen oder Privat-Obligationen							
				C. M.		W. W.				C. M.		W. W.				
				fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.			

Digitized by Google

V.

(Zu §. 791 S. 462.)

Formular zu einer Instruction für Ortsschulaufseher.

Da der Ortsschulaufseher im Namen der Gemeinde die Aufsicht über die Schule zu führen hat, so werden ihm folgende Vorschriften gegeben:

1. Liegt ihm die fleißige Betreibung des ordentlichen Schulbesuches ob. Zu diesem Ende soll er

a) jährlich in den Herbst-Ferien mit dem Schullehrer das Verzeichnis der schulfähigen Kinder aufnehmen und es durch seine Unterschrift bestätigen;

b) öfter, wenigstens alle 14 Tage einmal, die Schule besuchen und in dem Fleiß-Kataloge nachsehen, ob alle Kinder gegenwärtig sind. Wenn einige abwesend wären, soll er den Ursachen ihres ausbleibens nachforschen, die Aeltern zum fleißigen schicken derselben in die Schule mit freundlicher Zusprache ermuntern und, wenn dieses ohne Erfolg bliebe, sie mit Vorwissen des Ortsseelsorgers dem Gemeindevorstande anzeigen;

c) die monatlichen oder vierteljährigen Extracte der ausgebliebenen mit Gewissenhaftigkeit unterfertigen und bei der Untersuchung, welche der Gemeindevorstand hierüber pflegen wird, unparteiisch nur dann zur Nachsicht der Strafe einrathen, wenn er gewiss weiß, dass giltige Ursachen des ausbleibens vorhanden waren.

2. Ihm liegt ob, zu sorgen, dass der Unterricht fleißig ertheilt und die Jugend dabei vorschriftmäßig behandelt werde; daher soll er

a) bei seinem öfteren nachsehen in der Schule zu beobachten trachten, ob der Schullehrer und Unterlehrer während der Lehrstunden ununterbrochen gegenwärtig sind, ob sie den Unterricht nicht zu spät anfangen oder zu früh endigen.

b) Er soll ferner achthaben, ob der Lehrer nicht während der Schulzeit die Kinder zum läuten der Glocken oder zur Verrichtung häuslicher oder anderer Geschäfte von der Schule wegschicke, ob er mit den Kindern freundlich nach Vorschrift umgehe, auf die Stille und Aufmerksamkeit der Kinder sehe, die fehlenden nicht mit verbotenen Strafen züchtige, das Schulzimmer und die Schulgeräthschaften reinlich halte, selbst reinlich und ordentlich gekleidet erscheine. Bemerkt er in diesen Punkten einen Fehler, so wird er allsogleich dem Ortsseelsorger davon Nachricht geben. Sollte der Ortsschulaufseher wider Vermuthen bemerken, dass der Religionsunterricht nicht fleißig genug ertheilt werde oder dass der Katechet die Kinder dabei nicht gut behandle, so hat er davon den Schul-Districts-Aufseher zu benachrichtigen.

3. Ihm liegt ob, auch über die Sitten der Kinder mit dem Ortsseelsorger und dem Schullehrer zu wachen. Darum soll er

a) achthaben, dass die Kinder zum Gottesdienste fleißig und ordentlich kommen. In der Kirche, wo der Schullehrer theils auf dem Chore theils in der Sacristei beschäftigt ist, soll er auf das sittsame Betragen

derselben aufmerksam sein und mit vernünftigen Mitteln Zucht und Ordnung unter ihnen erhalten;

b) das unordentliche Betragen der Kinder auf Gassen und öffentlichen Plätzen soll er abstellen.

4. Ihm steht zu, auf die richtige Einlangung der Gebüren des Schullehrers bedacht zu sein. In dieser Hinsicht hat er

a) bei der jährlich zu Anfang des Schuljahres von dem Ortsseelsorger und dem Gemeindevorstande vorzunehmenden Bestimmung derjenigen Kinder, welche armutswegen unentgeltlich unterrichtet werden sollen, gegenwärtig zu sein und darauf mit Gewissenhaftigkeit zu sehen, dass die Zahl solcher Kinder nicht unbillig zum Nachtheile des Lehrers oder des Fondes, in den das Schulgeld fließt, vergrößert werde, sondern nur diejenigen des unentgeltlichen Unterrichts theilhaftig werden, deren Aeltern nach den §. §. 181 und 182 der politischen Schulverfassung von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sind.

b) Er hat zu wachen, dass das Holz zur Schulbeheizung oder der dafür bedungene Geldbetrag zur rechten Zeit verabfolgt werde.

c) Er hat mitzuwirken, dass die Gebüren des Schullehrers ordentlich in der gehörigen Menge und Güte eingebracht und ihm übergeben werden. Merkt er hierin eine Verkürzung, so soll er den Gemeindegliedern durch freundliche Zusprache die Ungerechtigkeit vorhalten, welche sie durch Verkürzung des Brotes an einem Manne begehen, der ihre Kinder lehrt; ebenso soll sich derselbe bemühen, durch gütliche Ausgleichung den zu besorgenden Streitigkeiten vorzubeugen und die etwa entstandenen beizulegen.

5. Ihm liegt ob, auf den guten Stand des Schulgebäudes und der Schulgeräthschaften zu sehen und auf die hieran entdeckten Mängel den Ortsseelsorger aufmerksam zu machen, bei angeordneten Bauführungen oder Reparaturen zu beobachten, ob dieselben der höheren Anordnung gemäß so schleunig als möglich ins Werk gesetzt werden, und die Abweichungen, die Saumseligkeit oder die gänzliche Unterlassung dem Ortsseelsorger anzuzeigen.

6. Bei der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers hat er unausbleiblich gegenwärtig zu sein und, was er fehlerhaftes oder lobenswertes unter der Zeit bemerkt hat, aufrichtig, jedoch in dem Falle, wenn es Fehler des Lehrers betrifft, nicht in Gegenwart der Kinder dem Schul-Districts-Aufseher zu offenbaren.

7. Wo ein eigener Schulfond besteht, hat der Ortsschulaufseher die über die Verwaltung desselben jährlich aufzunehmenden Rechnungen einzusehen und mit zu unterfertigen.

Der Ortsschulaufseher hat kraft des im Namen der Gemeinde auszuübenden Aufsichtsamtes in Schulangelegenheiten bei der Gemeindevertretung unmittelbar nach dem Gemeindevorstande, d. i. nach dem Bürgermeister und nach den Gemeinderäthen Sitz und Stimme.

Verzeichnis

der

Gesetzesstellen Ministerial-Erlässe Verordnungen, welche in den betreffenden Paragraphen dieses Werkes bezogen werden.

(Die mit fetter Schrift gedruckten Angaben beziehen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen u. s. w., die in gewöhnlicher Schrift beigesetzten Paragraphen-Zahlen auf dieses Werk.)

I.

Aus der „politischen Verfassung der deutschen Volksschulen“.

§. 1 §. 778.
§. 2 §§. 806, 808.
§. 3 §. 806.
§. 4 §. 807.
§. 5 §. 807.
§. 9 §§. 863, 871.
§. 12 §. 873.
§. 13 §. 873.
§. 14 §. 890.
§. 16 §§. 5, 62, 3) 4) §. 528.
§. 18 §. 728.
§. 19 §. 729.
§. 20 §. 732.
§. 21 §. 731.
§. 22 §. 731.
§. 23 §§. 638, 690.
§. 24 §. 9.
§. 26 §. 690.
§. 28 §. 489.
§. 29 §. 489.
§. 30 §. 732.
§. 32 §. 690.
§. 33 §§. 39, 522.
§§. 38–40 §. 510.
§. 41 §. 500.
§. 43 §. 510.
§. 44 §. 690.
§. 48 §. 243.
§. 49 §. 310.
§. 51 §. 733.
§. 52 §§. 496, 733.
§. 53 §§. 665, 671, 724.
§. 54 §. 496.
§. 55 §§. 496, 554.
§. 56 §. 724.
§. 60 §. 657.
§. 61 §. 657.
§§. 62, 63 §. 293.
§§. 64–73 §. 764.
§. 66 §. 626.
§. 67 §. 627.
§. 68 §. 627.
§. 69 §. 627.
§. 74 §§. 746, 765, 769.
§. 76 §. 572.
§. 77 §. 608.
§. 78 §. 477.
§. 79 §. 478.
§. 80 §§. 486, 690.
§. 81 §. 487.
§. 82 §§. 488, 505, 506.
§. 83 §§. 480, 613, 716.
§. 84 §. 479.
§. 85 §. 480.
§. 87 §. 478.
§. 88 §. 478.
§. 89 §§. 544, 625.
§§. 90–93 §§. 545, 677.
§. 94 §. 546.
§. 95 §. 547.
§. 96 §§. 765, 768.
§. 97 §. 767.
§. 98 §. 768.
§. 99 §. 769.
§. 100 §. 769.
§. 101 §. 747.
§. 102 §. 747.
§. 106 §§. 551, 552.
§. 107 §. 551.
§§. 110–113 §. 247.
§. 123 §. 270.
§. 125 §§. 751, 752, 754.
§. 127 §. 746.
§. 128 §. 746.
§. 129 §§. 25, 746, 756.
§. 130 §. 746.
§. 131 §§. 554, 744, 746.
§. 132 §. 873.

Digitized by Google

§. 133 §. 807.
§. 134 §. 845.
§. 135 §§. 639, 642, 646, 666, 724, 725.
§. 136 §. 660.
§. 137 §. 662.
§. 138 §. 266.
§. 139 §. 379.
§. 140 §. 379.
§. 141 §§. 645, 652, 656, 677.
§. 143 §. 257.
§. 144 §§. 254, 258.
§. 145 §. 260.
§. 146 §. 820.
§. 147 §§. 261, 265, 820.
§. 148 §§. 262, 380.
§. 149 §§. 263, 380.
§. 150 §. 820.
§. 152 §§. 644, 646.
§. 153 §§. 788, 790.
§. 154 §§. 788, 789, 790.
§. 155 §§. 792, 793.
§. 156 §§. 791, 795, 801.
§. 160 §. 269.
§. 162 §. 385.
§. 163 §. 387.
§. 164 §. 820.
§. 166 §§. 251, 252, 682.
§. 167 §. 352.
§. 168 §§. 292, 329, 333, 358.
§. 169 §. 363.
§. 170 §. 363.
§. 171 §. 813.
§. 174 §. 813.
§. 176 §§. 360, 426, 429.
§. 177 §§. 406, 427.
§. 178 §§. 457, 469.
§. 180 §. 431.
§. 181 §. 431.
§. 182 §. 433.
§. 183 §§. 434, 435.
§. 184 §. 460.
§. 185 §. 460.
§. 186 §. 437.
§. 187 §§. 282, 285.
§. 188 §. 283.
§. 189 §. 285.
§. 190 §. 285.
§. 191 §. 362.
§. 192 §§. 361, 364.
§. 193 §. 365.
§. 194 §. 284.
§. 196 §§. 371, 377.
§. 197 §. 375.
§. 198 §. 375.
§. 199 §. 376.
§. 200 §. 376.
§. 201 §§. 276, 428.
§. 202 §. 276.
§. 203 §. 352.
§. 204 §. 342.
§. 205 §§. 289, 446.
§. 206 §. 275.
§. 207 §. 275.
§. 208 §§. 394, 396.
§. 209 §. 248.
§§. 211, 212 §. 298.
§. 218 §. 70.
§§. 219, 221 §. 299.
§. 220 §§. 300, 303.
§. 222 §. 302.
§. 223 §§. 332, 337, 499, 504, 531.
§. 224 §§. 512, 513.
§. 225 §. 532.
§. 226 §. 533.
§. 227 §. 534.
§. 228 §. 535.
§. 229 §. 535.
§. 230 §. 535.
§§. 231—236 §. 536.
§. 237 §. 537.
§. 238 §. 537.
§. 239 §. 538.
§§. 240—242 §. 539.
§. 243 §. 540.
§. 244 §. 540.
§. 245 §. 541.
§. 246 §. 303.
§. 247 §. 304.
§. 248 §. 305.
§. 249 §. 308.
§. 250 §. 309.
§§. 251, 252 §. 306.
§. 252 §§. 321, 338, 340.
§. 253 §§. 776, 848.
§. 254 §. 777.
§. 255 §§. 499, 500, 504.
§. 256 §. 499.
§. 257 §. 777.
§. 259 §§. 778, 779.
§. 260 §§. 780, 784.
§. 261 §. 779.
§. 262 §§. 779, 786.
§. 263 §. 786.
§. 264 §. 779.
§§. 266—269 §. 822.
§. 270 §. 823.
§§. 271, 272 §. 824.
§. 273 §. 388.
§. 275 §. 389.
§. 276 §. 382.
§. 277 §. 382.
§§. 278—283 §§. 390, 391.
§. 284 §. 392.
§. 285 §. 382.
§. 286 §. 383.
§. 287 §. 383.
§. 288 §. 383.
§. 289 §. 383.
§. 290 §§. 656, 657.
§. 291 §. 658.
§. 292 §§. 280, 382.
§. 293 §. 383.
§. 294 §. 293.
§. 295 §. 381.
§. 296 §. 396.
§. 297 §§. 398, 399, 400, 401.
§. 298 §. 402.
§. 299 §. 403.
§. 300 §. 404.
§. 301 §§. 405, 413, 424.
§. 302 §. 415.
§. 303 §. 414.
§. 304 §. 420.
§. 305 §§. 420, 421.
§. 306 §§. 473, 474, 476.
§. 307 §§. 409, 529.
§. 308 §. 408, a) §. 409, b) c) §. 407, e) §. 411.

Digitized by Google

§. 309 §. 410.
§. 310 §. 412.
§. 311 §§. 553, 557, 558, 559, 560, 561, 564, 566, 567, 568, 571, 572, 573, 578, 579, 581, 584, 585, 586.
§. 312 §. 435.
§. 313 §. 493.
§. 314 §. 483.
§§. 315—317 §§. 493, 501.
§. 318 §. 23.
§. 319 §. 738.
§. 320 §. 513.
§. 321 §§. 970, 972.
§. 322 §. 972.
§. 323 §§. 456, 542.
§. 326 §§. 542, 543.
§. 328 §. 947.
§. 333 §. 947.
§. 334 §. 951.
§. 336 §. 185.
§. 337 §. 186.
§. 338 §. 187.
§. 339 §. 199.
§. 340 §. 193.
§. 342 §§. 190, 194, 820.
§. 343 §§. 207, 208, 424, 425, 429, 743.
§. 344 §§. 200, 745.
§§. 345—347 §. 213.
§§. 345—348 §. 242.
§. 348 §. 221.
§. 349 §. 213.
§. 350 §. 213.
§. 351 §. 212.
§. 352 §. 213.
§. 353 §. 217.
§. 354 §. 214.
§§. 355, 356 §. 215.
§. 357 §. 216.
§. 358 §. 216.
§. 359 §. 217.
§. 360 §. 218.
§. 361 §. 221.
§. 362 §. 211.
§. 364 §. 224.
§. 365 §§. 211, 212, 216.
§. 366 §. 222.
§. 367 §. 223.
§. 368 §. 225.
§. 369 §§. 32, 638, 4) 7) 9) 10) §. 637, 5) 737.
§§. 370—373 §§. 195, 225.
§. 370 §. 257.
§§. 377—380 §. 225.
§. 381 §. 240.
§. 382 §§. 225, 240.
§. 383 §. 240.
§§. 384—388 §. 225.
§. 389 §§. 225, 241.
§§. 391, 392 §§. 236, 237.
§. 393 §. 238.
§. 394 §. 239.
§. 395 §. 726.
§. 397 §. 224.
§. 398 §. 224.
§. 399 §. 829.
§. 400 §. 830.
§. 401 §. 831.
§. 402 §§. 831, 832.
§. 404 §. 832.
§. 405 §§. 834, 871.
§. 406 §. 832.
§. 407 §. 835.
§. 408 §. 830.
§. 409 §. 836.
§. 410 §. 836.
§. 411 §. 836.
§. 412 §. 836.
§. 413 §. 837.
§. 414 §§. 547, 838.
§. 415 §. 838.
§. 416 §. 838.
§. 417 §. 839.
§. 418 §. 839.
§. 419 §. 840.
§. 420 §. 840.
§. 421 §. 840.
§. 422 §. 840.
§. 423 §. 841.
§. 425 §. 841.
§. 426 §. 842.
§. 427 §. 843.
§. 428 §. 843.
§. 429 §. 844.
§. 433 §. 846.
§. 434 §. 846.
§. 435 §. 826.
§. 436 §. 826.
§. 441 §. 809.
§. 442 §. 810.
§. 443 §§. 847, 928, 934, 935.
§. 444 §§. 847, 931, 934.
§. 446 §. 876.
§. 447 §. 12.
§. 448 §§. 829, 833, 874, 1 §. 420, 2) §. 420, 3) §. 780, 4) §. 847.
§. 449 §. 21.
§. 450 §. 501.
§. 451 §§. 24, 501.
§§. 452—454 §. 23.
§. 455 §. 23.
§. 456 §. 19.
§. 457 §§. 19, 21.
§. 458 §. 246.
§. 459 §§. 57, 92.
§. 460 §. 644.
§. 461 §. 779.
§. 465 §§. 22, 185.
§. 466 §. 421.
§. 467 §. 23.
§. 469 §§. 20, 25, 57, 92, 246.
§. 470 §§. 503, 512.
§. 473 §§. 742, 744.
§. 474 §. 459.
§. 475 §. 892.
§. 476 §§. 19, 22, 746, 871.
§. 478 §. 818.

Digitized by Google

II.

Aus dem Systema Scholarum Elementarium in Hungaria.

§. 1 §. 4.
§§. 2—4, 7, 8 §. 6.
§§. 5, 6 §§. 728, 732.
§. 6 §. 731.
§. 10 §. 732.
§§. 11, 12, 13 §. 187.
§. 12 §. 185.
§. 15 §. 589.
§. 17 §. 732.
§. 18 §. 745.
§. 20 §. 203.
§§. 25, 26 §. 690.
§. 28 §. 738.
§. 32 §. 740.
§. 33 §. 738.
§. 35 §. 609.
§. 37 §. 613.
§. 38 §. 480.
§. 39 §. 479.
§. 40 §. 544.
§§. 51, 52 §. 242.
§. 53 §. 496.
§. 54 §. 659.
§. 55 §. 499.
§. 57 §. 733.
§. 61 §§. 255, 259, 268, 271.
§. 63 §§. 325, 329, 478.
§. 64 §. 272.
§. 67 §. 266.
§. 71 §. 382.
§. 72 §§. 26, 225.
§. 73 §. 26.
§. 73, 74, 75 §. 225.
§. 76 §. 405.
§§. 77, 78 §. 460.
§§. 79—81 §. 764.
§. 82 §. 473.
§. 83 §. 247.
§. 84 §. 44.
§. 85 §§. 93, 246.
§. 86 §. 117.
§. 87 §. 746.
§. 88 §. 746.

III.

Aus dem Regolamento ed Istruzioni per le Scuole elementari del Regno Lombardo-Veneto.

Art. 1—4 §. 6.
Art. 6 §. 728, 731.
Art. 7, 8 §. 185.
Art. 9 §. 186.
Art. 23 §. 690.
Art. 24 §. 738.
Art. 26, 27 §§. 477, 609.
Art. 28 §. 479.
Art. 29 §. 544.
Art. 41, 42 §. 242.
Art. 44 §. 496.
Art. 48 §. 659.
Art. 55 §. 639.
Art. 58 §. 272.
Art. 61 §. 26.
Art. 62 §. 32.
Art. 63 §. 405.
Art. 64, 65 §. 460.
Art. 66 §. 764.
Art. 67 §. 764.
Art. 68 §. 764.
Art. 70 §. 44.
Art. 71 §. 44.
Art. 73 §§. 93, 246.
Art. 74 §. 117.

IV.

Aus dem Regolamento Dalmato.

Art. 6, 7 §. 185.
Art. 8 §. 186.
Art. 67 §. 44.
Art. 68 §. 44.
Art. 69 §. 93.
Art. 70 §. 117.

V.

Ministerial-Erlässe, Ministerial-Schreiben u. dgl. seit April 1848.

1848

21. April Z. 2440 Gal. §. 669.
11. Mai „ 2984 Mäh. Schl. §. 383.
17. „ „ 2972 Böh. §. 352.

1848

18. Mai Z. 3313 N.Oe. §. 26, 2) §. 242.
20. „ „ 3268 Gal. §§. 257, 264.
22. Aug. Z. 5106 Küst. §. 203.

1848

22. Aug. Z. 5116 d. fl. Kr. L. §. 586.
28. „ „ 5555 d. fl. Kr. L. §. 383.
2. Sept. „ 5692 d. fl. Kr. L. 1) §§. 33, 423, 2) §. 548, 3) §§. 498, 500, 4) §. 511, 5) §. 525, 6) §. 505, 7) S. 499, §§. 849, 851, 853, 854.
5. „ Z. 5683 O. Oe. §. 946.
17. „ „ 6111 d. fl. Kr. L. §§. 44, 82, 1) §. 54, 3) §. 83, 6) §. 50, 8) §. 70.
4. Oct. Z. 6523 d. fl. Kr. L. §. 888.
19. Nov. „ 7004 d. fl. Kr. L. §. 287.
20. „ „ 6841 Ill. §. 275.
15. Dec. Z. 7873 d. fl. Kr. L. §. 237.

1849

1. Jän. Z. 8508 ex 1848 N. Oe. §. 402.
7. Febr. „ 738 Ill. §. 226.
24. „ „ 1146 Gal. §. 655.
28. „ „ 873 N. Oe. §. 226.
28. März „ 2320 Mäh. Schl. §. 290.
20. April „ 2903 d. fl. Kr. L. §. 513.
21. „ „ 2439 O. Oe. §. 226.
2. Mai „ 2843 N. Oe. §. 423.
9. „ „ 3465 d. fl. Kr. L. §. 224.
22. „ „ 3292 Böh. §. 226.
26. „ „ 3173 N. Oe. §§. 352, 630, a) §. 295, b) §. 242, c) §. 591, e) §. 271, f) §. 313, g) §§. 310, 382, h) §. 314, k) §§. 729, 730, l) §. 628, m) §. 628, n) §. 322.
4. Juni Z. 3568 Stei. §§. 852, 854.
10. „ „ 3979 Gal. §§. 806, 872.
11. „ „ 4190 Mäh. Schl. §. 423.
22. „ „ 4232 N. Oe. §. 750.
30. „ „ 4437 N. Oe. §. 851.
13. Juli „ 4829 d. fl. Kr. L. §§. 44, 82, 3) §. 83, 4) §. 83, 9) §. 48.
20. „ Z. 4877 Böh. §. 5.
3. Sept. „ 5663 N. Oe. §§. 227, 231, 237.
20. „ Z. 6430 Böhm. §. 286.
22. „ „ 6643 N. Oe. §. 949.
23. „ „ 6181 N. Oe. §§. 397, 402.
1. Oct. „ 6752 N. Oe. §. 97.
1. „ „ 6907 d. fl. Kr. L. §. 690.
2. „ „ 6695 Böh. §§. 97, 98.
14. „ „ 7001 Böh. §. 690.
18. „ „ 6891 Dal. §. 42.

1849

3. Nov. Z. 6837 Tir. §. 44, 2) §. 98, 3) 4) §. 98.
7. „ Z. 7274 N. Oe. §§. 559, 684.
10. „ „ 7545 O. Oe. §§. 272, 290, 371.
12. „ Z. 7429 Sch. B. B. A. §§. 950, 951.
16. „ Z. 21863 (Min. d. J.) alle L. St. §. 229.
25. „ Z. 7484 N. Oe. §§. 241, 321, 352, 5) §. 444, 6) §. 434, 8) §. 352.
5. Dec. Z. 7827 Gal. §§. 806, 887.
18. „ „ 9166 N. Oe. §. 573.
31. „ „ 8765 Stei. §. 690.

1850

7. Jän. Z. 8982 Tir. §. 690.
10. „ „ 9430 ex 1849 N. Oe. §. 630.
13. „ „ 9551 N. Oe. §. 690.
28. „ „ 57 N. Oe. §. 237.
30. „ „ 838 Böh. §. 200.
4. Febr. „ 112 Krak. §. 935.
6. „ „ 311 Tir. §§. 44, 103, 331, 332, 337.
9. „ Z. 1249 N. Oe. c) §. 259.
12. „ „ 633 Böhm. 1) §. 586, 2) §. 582, 4) 5) §. 585.
14. „ Z. 1072 d. fl. Kr. L. §. 54.
16. „ „ 1143 Stei. §. 324, b) §. 76, c) §. 76.
21. „ Z. 1344 Stei. §. 199, 203.
3. März „ 1647 Tr. §. 653.
11. „ „ 1770 Buk. §. 42.
13. „ „ 1990 N. Oe. §. 346.
15. „ „ 2101 N. Oe. §. 346.
26. „ „ 2326 N. Oe. §. 116.
28. „ „ 2302 Mäh. §. 193, 378.
3. April „ 2435 N. Oe. §. 573.
12. „ „ 2962 N. Oe. §. 347.
15. „ „ 2622 Tir. a) §. 853, b) §. 858, c) §. 854.
16. „ „ 2232 d. fl. Kr. L. §. 945.
21. „ „ 2875 Böh. §§. 39, 951, 1) §. 949, 3) §. 521.
9. Juni Z. 4128 Stei. §. 702.
21. „ „ 4831 Mäh. §§. 27, 272, 345, 346, 347.
29. Juni Z. 4981 d. fl. Kr. L. §§. 832, 869.

1850

29. Juni Z. 4097 Stei. §. 603.
1. Juli „ 5472 N. Oe. O. Oe. Salzb. §. 913.
8. „ Z. 5484 N. Oe. 8 §. 65.
17. „ „ 5781 Böh. §. 35.
18. „ „ 5696 Stei. §§. 42, 97.
23. „ „ 5992 Gal. Kä. Mäh. Schl. O. Oe. Tir. §. 624.
28. „ Z. 1853 Gal. §. 887.
30. „ „ 5024 Stei. §§. 534, 707, a) §. 698.
5. Aug. Z. 6375 O. Oe. §. 534.
9. „ „ 4677 Sl. §. 42.
11. „ „ 6329 O. Oe. Böh. Mäh. Gal. §. 890.
23. „ „ 6873 N. Oe. §. 655.
6. Sept. „ 7325 Stei. §. 457.
14. „ „ 7577 Stei. §§. 853, 854, 856, 860.
24. „ Z. 7512 Böh. §§. 54, 116.
29. „ „ 7939 Krain §§. 317, 347.
4. Oct. „ 7879 N. Oe. §. 639.
9. „ „ 7553 Tir. §. 44.
18. „ „ 8180 d. fl. Kr. L. u. Lomb. Ven. §§. 604, 912.
20. „ Z. 8890 Böh. §. 600.
23. „ „ 522 Kra. §. 690.
27. „ „ 8585 Kä. §§. 272, 378.
6. Nov. „ 7915 N. Oe. 1)—5) §. 268, 6) §. 259.
7. „ Z. 5810 Dal. §§. 44, 99, 104.
8. „ „ 9365 Tir. §. 708.
11. „ „ 9502 Küst. §. 582.
18. „ „ 9767 Böh. §. 116.
19. „ „ 9462 Gal. §. 54.
20. „ „ 7820 Mäh. §§. 518, 519, §. 520.
23. „ Z. 9776 Schl. §. 447, a) §. 340, c) §. 313, 2) §. 272.
26. „ Z. 8250 Böh. §§. 50, 65.
2. Dec. „ 10263 Stei. §§. 342, 343, 344, 348, 352.
17. „ Z. 10674 Gal. §. 707.
19. „ „ 10778 Mäh. §. 935.
22. „ „ 10951 Böh. §. 48.
31. „ „ 11240 Salzb. §. 935.
31. „ „ 11275 Tir. §. 935.
31. „ „ 11292 Schl. §. 935.

1851

1. Jän. Z. 11187 ex 1850 Schl. §. 36, 1) §. 518, 2) §§. 519, 520.
3. „ Z. 11088 ex 1850 Kä. §. 378, 1) §. 290.
5. „ Z. 63 N. Oe. §. 636.
8. „ „ 328 Ung. Tem. §§. 808, 862, 898.
11. „ Z. 293 Böh. §. 227.
13. „ Z. 254 d. fl. L. St. §. 513.
19. „ „ 410 Böh. §. 935.
22. „ „ 517 Mäh. 1) §. 739, 3) §. 738, 4) §. 739, 8) §. 159, 9) §. 160, 10) §. 117.
27. „ Z. 729 Stei. §. 935.
2. Febr. „ 836 N. Oe. §§. 382, 395.
6. „ Z. 534 Ung. §. 25.
6. „ „ 653 Böh. §. 397.
11. „ „ 7178 ex 1850 Gal. §. 696.
19. „ „ 1098 N. Oe. §. 564, 5) §. 687, 7) §. 685, 8) §§. 686, 688, 13) §. 560.
21. „ Z. 1652 N. Oe. §. 935.
27. „ „ 1530 Tir. 1) §. 45, 3) §. 104, 7) §§. 54, 102.
27. „ Z. 10054 ex 1850 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl. b) §. 928, c) §. 928, d) §. 928.
5. März „ 10443 ex 1850 Kro. Sl. §§. 945, 950.
11. „ Z. 2188 N. Oe. §§. 346, 369.
14. „ Z. 2265 Ti. §. 459.
14. „ „ 2425 Ung. Sieb. Kro. Sl. Tem. 1) §. 946, 2) §. 946, 4) §. 945.
22. „ Z. 2440 Salzb. §. 788.
23. „ „ 2693 N. Oe. §. 277.
27. „ „ 2924 N. Oe. §. 949.
28. „ „ 2626 Böh. §§. 26, 31, 438.
29. „ Z. 2807 O. Oe. §. 334.
6. April „ 2695 N. Oe. §. 750.
10. „ „ 3180 Mäh. §§. 453, 454, 459, 460.
21. „ Z. 3365 Stei. §§. 233, 240.
25. „ „ 3751 Böh. §. 723.
29. „ „ 3721 Böh. §. 333.
16. Mai „ 4663 Böh. 2) §§. 582, 689, 4) §. 585.

1851

21. Mai Z. 4517 Böh. §. 335.
26. „ „ 5107 d. fl. L. St. S. 499, §§. 849, 850, 913, 1) §. 851, 2) §. 854, 3) §§. 852, 853, 4) §. 852, 5) §. 858, 7) §. 859, 8) §. 938.
3. Juni Z. 4297 Ti. §. 459.
4. „ „ 5233 N. Oe. §. 549.
5. „ „ 5040 O. Oe. §. 586.
13. „ „ 5760 d. fl. L. St. §. 708.
19. „ „ 5700 Stei. §. 928.
28. „ „ 5026 N. Oe. §§. 78, 83.
1. Juli „ 5617 N. Oe. §§. 5, 423, 476, 774, 802, 899, 3) §. 491, 5) §. 474.
3. „ Z. 5707 Böh. §§. 60, 87, 91.
9. „ „ 5199 Krain §§. 26, 207, 208, 289, 454, 950.
10. „ Z. 2381 Ofen §. 109.
13. „ „ 6507 Schl. §. 932.
15. „ „ 6550 Salzb. §§. 49, 573, 898, a) §. 511, b) §. 534, c) §§. 409, 455, 459, d) §. 527, g) §. 228.
16. „ Z. 8775 ex 1850 Kasch. §§. 5, 26, 34, 486, 494, 520, 607, 670.
18. „ Z. 6746 Schl. §§. 49, 50, 54, 87.
20. „ Z. 10580 ex 1850 Ung. 2) §. 220, 5) §. 220.
26. „ Z. 7305 d. fl. L. St. 1) §. 473, 2) §. 474, 3) §. 475, 4) §. 476, 5) §. 474.
30. „ Z. 7197 Schl. §§. 190, 281, 317.
31. „ Z. 7264 Ti. §. 869.
1. Aug. „ 6820 N. Oe. §§. 42, 655.
6. „ „ 7259 N. Oe. §. 766.
13. „ „ 7953 a. L. St. S. 401 §. 690, 3) §. 692, 10) §. 693, 12) §. 705, 33) §. 720, 34) §. 717, 36) §§. 718, 719, 37) §. 713, 39) §. 715.
21. „ Z. 8083 d. fl. L. St. §§. 207, 930.
22. „ Z. 7211 Krain §. 916.
29. „ „ 7688 Gal. §. 114.
31. „ „ 8346 N. Oe. §§. 412 572.
6. Sept. Z. 7583 Böh. §§. 36, 70.

1851

9. Sept. Z. 8190 Mäh. §§. 565, 570.
14. „ „ 7353 Gal. §§. 280, 336, 342.
18. „ Z. 8601 alle L. St. §. 947.
19. „ „ 3016 Böh. §. 20.
26. „ „ 8984 Gal. §§. 106, 114, 116.
30. „ Z. 9517 N. Oe. §. 5, 1) §§. 482, 483, 2) §§. 268, 384, 3) §. 491, 4) §. 802, 5) §. 474, 6) §. 774.
3. Oct. Z. 9562 Mäh. §. 397.
5. „ „ 5873 Gal. §. 336.
5. „ „ 9733 Mäh. §§. 98, 10[illegible]
6. „ „ 8751 Salzb. §§. 44, 60, 723.
16. „ Z. 10274 Salzb. §. 573.
19. „ „ 10307 N. Oe. §§. 405, 423, 427, 473.
20. „ Z. 9782 N. Oe. §. 708.
22. „ „ 10400 Böh. §. 636.
23. „ „ 10413 Böh. §. 590.
24. „ „ 9440 Ung. §. 25.
25. „ „ 5184 Kä. §§. 518, 519, 520, 950, c) §. 36.
29. „ Z. 10816 N. Oe. §. 323.
30. „ „ 9806 Ung. Tem. Kro., Sl. §. 892.
3. Nov. Z. 10883 Böh. §. 48.
3. „ „ 10857 N. Oe. §§. 60, 75.
5. „ „ 10810 N. Oe. §. 573.
10. „ „ 10788 Mäh. §. 667.
15. „ „ 7265 Kä. §§. 206, 352, 407, 457, 475.
18. „ Z. 10100 Kä. §§. 38, 328.
19. „ „ 11324 Böh. §. 932.
24. „ „ 11601 Gal. §. 293.
26. „ „ 11584 N. Oe. §. 482, c) §. 483.
26. „ Z. 9606 Ti. §. 153.
3. Dec. „ 10194 Tr. §§. 192, 193, 932.
4. „ Z. 11963 N. Oe. §. 333.
10. „ „ 12115 Tr. §. 202.
15. „ „ 12197 Schl. §§. 116, 326.
16. „ „ 9045 Tem. §§. 332, 828.
17. „ „ 5710 O. Oe. §§. 326, 328.
19. „ „ 12719 Groẞw. §§. 272, 459, 899.

1851

22. Dec. Z. 11418 Schl. §§. 207, 448.
24. „ „ 12218 Oed. §. 928.
30. „ „ 8950 Kaschau §. 734.

1852

3. Jän. „ 533 Mäh. §§. 526, 803, 849, 856.
6. „ Z. 12978 ex 1851 Tr. §. 120.
7. „ „ 12779 ex 1851 Tr. §. 46, 1) §. 60, 3) §§. 49, 51.
21. „ Z. 559 Gal. §. 345.
26. „ „ 509 Böh. §. 873.
31. „ „ 871 Schl. §§. 344, 352.
6. Febr. Z. 1044 Kro. Sl. §. 273.
8. „ „ 1166 Böh. §. 681.
23. „ „ 1167 Böh. §§. 32, 629, 630, 632, 633, 634.
26. „ Z. 1718 Mäh. §. 378.
28. „ „ 1800 Schl. §. 447.
2. März „ 1799 Schl. §§. 208, 365, 378.
13. „ Z. 1424 Schl. §. 237.
19. „ „ 2163 Lomb.Ven. §. 513.
21. „ „ 2315 Mäh. §. 229.
25. „ „ 2695 Böh. §. 874.
25. „ „ 2792 Sieb. §. 342.
26. „ „ 2662 Böh. §. 432.
29. „ „ 2470 Krain §. 869.
2. April „ 3069 Böh. §. 935.
22. „ „ 2810 Salzb. §. 352, 353, 356.
30. „ Z. 12434 ex 1851 N. Oe. 1) §. 495, 2) §. 495, 3) §. 648, 4) §. 649, 5) §. 615.
6. Mai Z. 4155 Mäh. §§. 371, 378.
14. „ „ 4038 Schl. §. 912.
23. „ „ 4808 Böh. §§. 234, 332, 337, 412, 928.
26. „ Z. 10340 Note d. Min. d. Jn. §. 58.
9. Juni Z. 4970 Stei. §. 293, 294.
12. „ „ 5667 Schl. §. 317.
13. „ „ 5685 Schl. §. 97, 104.
17. „ „ 5825 Schl. §. 233.
18. „ „ 5882 N. Oe. §§. 264, 268, 632, 648.
28. „ Z. 3758 Kro. Sl. §. 964.
5. Juli „ 6356 Schl. 1) §. 582, 2) §§. 582, 689, 3) §. 585, 5) §. 584, 6) §. 586.

1852

15. Juli Z. 5206 Gal. §. 28.
16. „ „ 10423 ex 1851 Mäh. §. 869.
18. „ Z. 6721 Böh. §. 307.
26. „ „ 2755 Ti. §. 105, 7) §§. 145, 146, 8) §. 161, 9) §. 914.
27. „ Z. 7028 Schl. §§. 228, 232.
31. „ „ 7075 Gal. §. 833.
13. Aug. „ 7919 Tr. §. 567, 1) §. 582, 2) §§. 582, 689, 4) §. 585, 6) §. 584, 7) §. 586.
2. Sept. Z. 1532 N. Oe. §. 44.
6. „ „ 8426 Stei. §§. 205, 928.
8. „ „ 9021 Tr. §§. 662, 663.
10. „ „ 8591 Tir. §. 863.
11. „ „ 8932 N. Oe. §§. 45, 92.
15. „ „ 9223 Schl. §. 869.
15. „ „ 8061 Oed. §§. 952, 956.
18. „ „ 9346 Sch.B.B.A. §. 954.
20. „ „ 9544 d. st. L. St. §. 231.
21. „ „ 9639 Stei. §. 268.
25. „ „ 6782 Kä. §§. 230, 233.
28. „ „ 9892 N. Oe. §. 16.
30. „ „ 9746 Gal. §§. 193, 353.
9. Oct. „ 9213 Sch.B.B.A. §. 982.
13. „ „ 10097 Böh. §§. 230, 445.
23. „ „ 10216 Sch.B.B.A. §. 954.
24. „ „ 10775 Kä. §. 54.
27. „ „ 10153 Triest §§. 20, 24.
28. „ „ 10974 Triest §§. 44, 98, 99, 1) §. 82, 2) §. 59, 4) §. 54, 5) §. 61, 6) §. 67, 7) §. 68, 8) §. 68, 9) §§. 69, 70, 10) §. 71, 11) §. 72, 12) §. 73, 13) §. 75, 14) §. 74, 15) §. 75, 16) §. 77, 17) §. 83, 18) §. 78.
3. Nov. Z. 11299 Böh. §. 80.
5. „ „ 11102 Böh. §. 751.
15. „ „ 11474 Stei. §. 912.
15. „ „ 11481 N. Oe. §. 156.
17. „ „ 2943 N. Oe. 1) §. 685.
21. „ „ 10470 Gal. §. 25.
25. „ „ 2272 N. Oe. §§. 312, 316.
29. „ „ 12342 Triest §§. 410, 506.
5. Dec. „ 12399 Salzb. §. 713.
12. „ „ 10176 ex 1851 Böh. §§. 788, 790, 791, 792, 801.
12. „ Z. 12587 alle L. St. §. 982.

1852

14. Dec. Z. 57 ex 1851 d. sl. L.St. §. 935.
18. „ „ 11393 Lomb.Ven. §. 962.
20. „ Z. 8778 ex 1850 N. Oe. §§. 788, 790, 791, 792, 801.
21. „ Z. 12958 Gal. §§. 120, 914, 1) §. 123, 2) §. 122, 3) §. 131, 4) §. 136, 5) §. 141.
27. „ Z. 10599 O. Oe. §. 723 2) §. 78.
31. „ Z. 13491 Mäh. §§. 438, 439, 448.

1853

14. Jän. Z. 13529 ex 1852 Stei. §. 230, 233.
15. „ Z. 317 Dal. §. 294.
21. „ „ 571 O. Oe. 1) §. 931, 2) §. 931, 3) §. 931, 4) §. 928, 5) §. 310.
29. „ Z. 7196 ex 1852 Stei. 1) §§. 17, 550, 2) §. 552, 4) §. 550, 5) §. 552, 6) §. 17.
11. Febr. Z. 7333 ex 1852 Kasch. §. 444.
13. „ „ 1469 Schl. §§. 17, 423, 475, 476, 570, 680.
15. „ Z. 552 Böh. §§. 356, 436.
18. „ „ 770 Böh. §. 380, 635, 639, 643, 647, 648.
21. „ Z. 1349 Schl. §§. 315, 316.
26. „ „ 1671 Ven. §. 249.
3. März „ 12197 ex 1852 Stei. §. 116.
3. „ „ 1973 Mäh. §. 782.
14. „ „ 2256 Gal. §. 806.
16. „ „ 12179 ex 1852 Tir. §. 958.
10. April „ 2795 Mäh. §§. 231, 233.
11. „ „ 2816 Krain §§. 231, 233.
20. „ „ 3637 Böh. §. 34, 37, 38. b) §. 928.
22. „ „ 2155 Oed. §. 23, 503.
26. „ „ 8926 ex 1852 Sieb. §. 342.
27. „ „ 4205 Salz. §. 459.
29. „ „ 3690 Schl. §§. 282, 325, 328, 828.
3. Mai Z. 3974 A. O. C. §. 959.
6. „ „ 1782 Ung. Tem. §. 24.
10. „ „ 4296 ex 1851 N.Oe. §. 452, 5) §. 457, 6) §. 454, 7) §. 455, 8) §. 454.
23. „ Z. 5033 Böh. §. 412.
29. „ „ 4989 Tir. §. 45, a) §. 49,

1853

50, c) §. 49, d) §. 47, 49, e) §. 60, f) §. 78, h) §§. 47, 50, 52, 914, i) §§. 45, k) §. 55, l) §. 65.
3. Juni Z. 12468 alle L. St. §. 947 6) §. 74.
4. „ Z. 4998 Tir. §. 83.
7. „ „ 5076 Mäh. b) §. 344, c) §. 439, d) §. 435.
16. „ Z. 4862 Buk. §. 42.
16. „ „ 5903 Tir. §§. 350, 352.
21. „ „ 12898 ex 1852 Gal. §. 871.
6. Juli „ 5879 Tir. §§. 475, 570.
7. „ „ 6176 Mäh. §. 264.
15. „ „ 6438 Böh. §. 691.
22. „ „ 6625 Böh. §. 37.
22. „ „ 811 Böh. §§. 513, 519, 600.
23. „ Z. 2663 Min. d. J. §. 961.
24. „ „ 5616 Gal. §. 411.
30. „ „ 6152 Böh. 1) §. 158, 2) §. 158, 3) §. 159, 4) §. 160, 5) §. 158, 9) §. 43.
1. Aug. „ 5467 Salz. §§. 959, 960.
3. „ „ 7674 Böh. §. 636.
8. „ „ 7636 O. Oe. a) §. 928, b) §. 928, c) §. 928, d) e) §. 928.
9. „ Z. 7756 Böh. §. 495.
17. „ „ 6771 Gal. §. 42.
18. „ „ 6382 Sieb., Tem., Kro., Sl., A. O. C. §. 968.
31. „ Z. 1100 Tir. §. 118, 2) §. 120, 3) §. 117, 4) §. 118, 5) §. 121, 6) §. 122, 7) §. 123, 8) §. 124, 9) §. 124, 10) §. 132, 11) §. 132, 12) §. 133, 13) §. 133, 14) §. 134, 15—21) §. 132, 22) §. 136, 23) §. 130, 24) §. 130, 25) §. 131, 26) §. 143, 27) §. 131, 28) §. 127, 29) §. 127, 30) §. 137, 31) §. 138, 32) §. 142, 33) §. 139, 34) §. 140, 35) §. 140, 37) §. 143, 38) §§. 145, 147, 39) §. 145, 40) §. 146, 41) §. 146, 42) §. 148, 43) §. 150, 44) §. 147, 45) §. 150, 46) §. 161, 48) §. 152, 49) §. 153, 50) §. 153, 51) §. 154, 52) §. 161,

1853

53) §. 161, 54) §. 155, 55) §. 155, 56) §. 155, 58) §. 147.
2. Sept. Z. 8749 Gal. b) c) §. 928, e) §. 185, f) §. 928, g) §. 928.
26. „ Z. 9522 N.Oe. §. 42.
28. „ „ 9878 Böh. §§. 193, 220, b) §. 829.
7. Oct. Z. 10202 Sieb. §. 42.
11. „ „ 10280 Böh. §§. 29, 98, 100, 101, 356.
12. „ Z. 9913 Gal. §. 247.
12. „ „ 10281 Kä. §. 352.
17. „ „ 10615 Böh. §§. 35, 37.
18. „ „ 10047 ex 1851 O. Oe. §§. 451, 461, 577, 4) §. 455, 5) §. 454.
20. „ Z. 9364 Ol. §§. 754, 899.
21. „ „ 10780 Ung., Tem. §. 25.
25. „ „ 11221 §. 517.
9. Nov. „ 8445 O. Oe. §. 80.
21. „ „ 11485 Schl. §§. 343, 348, 349.
29. „ Z. 11999 Mäh. §§. 17, 425, f) §. 679.
5. Dec. Z. 12806 Mäh. §. 54.
7. „ „ 12651 N. Oe. §§. 98, 99, 102, 104, b) §. 70.
15. „ Z. 13336 d. fl. Kr. L. §§. 491, 593, 595.
19. „ Z. 11266 Tr. §. 36, b) §. 70, c) §§. 34, 70, 723, e) §. 37.
19. „ Z. 13025 Mäh. §§. 98, 100.
21. „ „ 11866 Großw. §. 44, a) §. 70, b) §. 68, d) §. 75, g) §. 60.
31. „ Z. 13619 Tem. §§. 25, 754.

1854

13. Jän. Z. 73 Krain §§. 301, 918.
19. „ „ 726 Böh. §. 207.
21. „ „ 13878 ex 1853 Böh. §. 22.
3. Febr. Z. 13459 ex 1853 Gal. §. 237.
5. „ „ 1306 Kro., Sl. §§. 667, 670, 776.
8. „ Z. 1764 Krain §. 587.
8. „ „ 1833 O. Oe. §. 928.
17. „ „ 12553 ex 1853 Tem. §§. 44, 80, 81, 97, 1) §. 82, 2) §. 59, 4) §. 54, 5) §. 61, 6) §. 67, 7) §. 68, 8) §. 68, 9) §. 69,

1854

10) §. 71, 11) §. 72, 12) §. 73, 13) §. 75, 14) §. 74, 15) §. 75, 16) §. 77, 17) §. 83, 18) §. 78.
18. Febr. Z. 1646 N. Oe. 1) §. 620, 2) §§. 620, 622, 3) §. 621, 4) § 620, 5) §. 621, 6) §. 620, 7) §. 622, 8) §. 623.
24. „ Z. 3233 ex 1854 Ung. §. 659.
24. „ „ 2507 N. Oe. §§. 495, 640, 677.
27. „ Z. 1050 Dal. §§. 600, 746, 757, 758, 760, 775.
27. „ Z. 847 Böh. §§. 301, 461, 526, 918.
15. März Z. 3522 Tem. §. 613.
17. „ „ 2508 Dal., Sieb. §. 116.
20. „ „ 13571 ex 1853 Stei. §. 44, 2) §. 98, 4) §. 98, 6) §. 98, 7) §§. 98, 104, 9) §§. 61, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 10) §. 77, 11) §. 83, 12) §. 78, 13) §. 46, 14) §. 98.
21. „ Z. 10488 ex 1853 Dal. 2) §. 205, 4) §. 928.
23. „ Z. 3472 Tr. §. 523, a) §. 524, b) §. 525, c) §. 565, d) §. 526, e) §. 76.
26. „ Z. 5028 Lomb. §. 949.
29. „ „ 13242 ex 1853 Kro., Slav. §. 42.
31. „ Z. 2314 Ung. §§. 565, 578.
1. April „ 4926 alle L. St. §. 928.
5. „ „ 5095 alle L. St. §. 928.
6. „ „ 4525 N. Oe. §. 504.
8. „ „ 12949 ex 1853 Böh. §. 287, 1) §. 445, 2) §. 866, 3) §§. 440, 442, 4) §. 436.
1. Mai Z. 6246 Ung. §. 968.
1. „ „ 6870 alle L. St. §. 928.
4. „ „ 6384 Tir. §. 404.
4. „ „ 7077 d. fl. Kr. L. §§. 928, 929, 7) §. 210.
14. „ Z. 3485 Ung. §. 437.
23. „ „ 6668 Salz. §. 615.
23. „ „ 7316 O. Oe. 1) §. 494, 2) §. 495, 3) §. 495, 4) §. 677, 5) §§. 640, 647, 648.
30. „ Z. 8116 d. fl. Kr. L. §. 821.
6. Juni „ 8682 O. Oe. §. 828.
12. „ „ 8689 Krain §. 345.
14. „ „ 7111 Krain §. 38.

1854

16. Juni Z. 572 ex 1853 Gal. §§. 600, 770.
24. „ Z. 7503 Gal. §. 354.
28. „ „ 8291 N. Oe. §. 25.
3. Juli „ 4372 Kro., Sl. §. 600.
5. „ „ 3251 Gal. §. 237.
6. „ „ 9381 Mäh. §. 398, 1) §§. 562, 684, 2) §. 684, 3) §. 562, 4) §. 562, 5) §. 560, 6) §. 559.
10. „ Z. 7635 alle L. St. §. 697.
14. „ „ 10241 Oed. §. 503.
14. „ „ 8036 N. Oe., O. Oe., Böh., Mäh., Schl., Buk. (13. Oct. Z. 15829 Gal., Krak.) §§. 324, 933.
15. Aug. „ 12167 alle Kr. L. §. 30.
18. „ „ 10929 Gal., Krak., Buk. §. 508.
28. „ Z. 870 L. U. M. alle Kr. L. S. 535 1) §. 901, 2) §§. 901, 927, 3) §. 901, 4) §. 901, 5) §§. 910, 920, 927.
28. „ Z. 5735 N. Oe., Böh., Tr., Ofer Sieb. §. 953.
3. Sept. Z. 8475 Galiz., Krakau 1) §§. 959, 960, 3) §§. 962, 963, 4) §. 964, 5) §. 965, 6) §. 967, 7) §. 959.
10. „ Z. 5907 Stei., Kär. §§. 833, 845.
15. „ Z. 8984 Gal. §§. 495, 644, 649.
15. „ Z. 13301 §. 514.
21. „ „ 10921 §. 718.
2. Oct. „ 14307 alle Kr. L. §. 718.
7. „ „ 14962 N. Oe. §. 932.
10. „ „ 15375 N. Oe. §. 736.
11. „ „ 14316 Mäh. §. 629.
12. „ „ 14513 N. Oe. §. 185.
20. „ „ 15902 Dal. a §. 971.
26. „ „ 12724 d. sl. Kr. L. §. 681, 1) §. 741, 2) §. 741, 5) §. 741, 9) §. 741, 10) §. 741, 13) §. 741, 15) §. 741, 17) §. 431.
2. Nov. Z. 10999 alle L. St. §. 172, 1) §. 162, 2) §. 162, 3) §. 163, 4) §. 164, 5) §. 165, 6) §. 166, 7) §. 169, 8) §. 169, 9) §. 169, 10) §. 167, 11) §. 167, 12) §. 168, 13) §. 168, 14) §. 168, 15) §. 170,

1854

16) §. 171, 17) §. 172, 18) §. 173, 19) §. 173, 20) §. 174, 21) §. 170, 22) §. 175, 23) §. 176, 24) §. 176, 25) §. 177, 26) §. 178, 27) §. 178, 28) §. 179, 29) §. 182, 30) §. 180, 31) §. 181, 32) §. 183, 33) §. 184, 34) §. 709, 35) §. 709, 36) §. 709, 37) §. 710, 38) §. 711, 39) §. 164, 42) §. 162.
6. Nov. Z. 8890 d. sl. Kr. L. §. 287.
11. „ „ 16962 Salzb. Seite 323, 1) §. 556, 2) §. 560, 3) §. 561, 4) §. 564, 5) §. 562, 6) §. 563, 8) §. 685, 10) §. 572, 11) §. 573, 13) §§. 574, 575, 14) §. 575, 15) §. 575, 16) §. 568, 17) §. 569, 18) §. 569, 19) §. 568, 20) §§. 566, 568, 22) §§. 571, 578, 23) §. 571, 24) §§. 571, 583, 25) §§. 567, 577, 26) §. 572, 27) §. 579, 28) §. 578.
13. „ Z. 9165 Schl. §§. 287, 344, 2) §. 199, 3) §. 199 4) §. 191, b) §. 439, d) §. 273, e) §. 343.
16. „ Z. 16032 Krak. §. 552.
2. Dec. „ 17684 Mäh. §. 527.
9. „ „ 14212 Böh. §§. 39, 519, 520.
10. „ Z. 18014 N. Oe. §. 627, 2) §. 599, 3) §. 615, 4) §. 511, 5) §. 599.
11. „ Z. 18441 Mäh. §§. 35, 36, 928.
20. „ Z. 17951 alle Kr. L. §. 718.
25. „ „ 19269 Lomb. Ven. §. 714.
27. „ „ 19709 Tir. §§. 582, 583 653.
29. „ Z. 19888 Schles. §. 42.

1855

3. Jän. „ 17400 ex 1854 Ung. §. 271 a) §. 639, b) §. 384.
5. „ Z. 17557 ex 1854 Ung. Tem. Kro. Sl. §§. 109, 735, I) §. 246, II) §. 246, III) §. 54, VIII) §. 113.
6. „ Z. 19072 ex 1854 d. sl. Kr. L. §§. 790, 791.

1855

18. Jän. Z. 10817 ex 1854 Mäh. §. 286, 1) §. 374, 2) §. 377.
23. „ Z. 14736 ex 1854 Oſ. §. 947.
24. „ „ 166 alle L. St. §. 253.
26. „ „ 19044 ex 1854 Tir. §§. 361, 363, 364, 368, 369,
27. „ Z. 795 Kro. Sl. §. 555.
12. Febr. Z. 1869 N. Oe. §§. 199, 482.
17. „ Z. 1824 Dal. §§. 38, 519, 520.
21. „ Z. 938 Gal. §. 969.
21. „ „ 2321 Schl. §. 782, 1) §. 803, 2) §. 803, 4) §. 838.
27. „ Z. 2793 Salzb. §. 869.
5. März „ 3441 alle Kr. L. S. 357, 1) §. 608, 2) §§. 609, 716, 3) §. 610, 4) §. 616, 5) §. 612, 6) §. 716, 7) §. 613, 8) §. 614.
20. „ Z. 19474 ex 1854 Gal. §. 230.
21. „ „ 3825 Tir. §. 681.
22. „ „ 3510 Oſ. §§. 819, 899.
23. „ „ 3352 Oſ. §. 615.
23. „ „ 18788 ex 1854 d. ſl. L. St. S. 343, §. 593, 1) §. 594, 2) §. 597, 3) §. 598, 4) §. 599, 5) §. 601, 6) §. 602, 7) §. 603, 8) §. 604, 9) §. 605, 10) §. 606, 11) §. 607, 12) §. 680, 13) §. 608, 14) §§. 616, 620, 622, 624, 15) 619, 16) §§. 17, 618, 17) §§. 644, 649, 18) §§ 636, 650, 19) §. 595, 20) §. 596, 21) §. 491, 22) §. 764.
25. „ Z. 18947 ex 1854 Bö. 1) §. 660, 2) §. 661, 3) §. 661, 4) §§. 662, 663.
27. „ Z. 3700 Mäh. a) §. 342, b) §. 348, c) §. 343, d) §. 344, e) §. 344, f) §. 352, g) §. 352.
29. „ Z. 2066 Tem. §. 573.
29. „ „ 17588 ex 1854 Dal. §. 513.
29. „ „ 4759 d. ſl. L. St. §. 935.
30. „ „ 6781 Tr. §. 518.
5. April „ 4905 N. Oe. §. 739.
14. „ „ 5080 Bischof v. Waitzen, §. 818.
16. „ „ 1743 Gal. §. 42.
16. „ „ 4959 Oſ. §. 80.
18. „ „ 4653 N. Oe. §. 946.
23. „ „ 5896 Tem. §§. 478, 608.

1855

26. April Z. 6275 Ung. Tem. Kro. Sl. Dalm. Sieb. S. 343, §. 590.
30. „ Z. 6192 Kro. Sl. §§. 478, 608.
4. Mai Z. 5026 Gal. Krak. §§. 17, 550, 619.
11. „ Z. 6205 Tir. S. 323 §. 557.
12. „ „ 6835 Tir. §. 349.
16. „ „ 6243 Böh. §. 950.
21. „ „ 7134 Oſ. §. 949.
22. „ „ 7128 Kro. Sl. §. 742, c) §. 805.
26. „ Z. 4179 Krak. §§. 114, 116, 1) §. 106, 4) §. 89.
29. „ „ 7478 Böh. §. 668.
30. „ „ 6781 Tr. §§. 33, 518, 519, 520.
4. Juni Z. 8249 Ung. Tem. Kro. Sl. §. 935.
7. „ Z. 6757 Tir. §. 484, d) §. 347.
8. „ „ 7324 N. Oe. §. 948.
8. „ „ 5153 N. Oe. §. 62.
13. „ „ 8420 d. ſl. Kr. L. u. lomb. ven. Königr. §. 965.
17. „ Z. 3928 a. L. St. §. 515.
18. „ „ 7115 Gal. §. 611.
20. „ „ 8845 alle L. St. §. 469.
22. „ „ 9140 N. Oe. §. 611.
24. „ „ 415/C. U. M. alle L. St. S. 535, 1) §. 901, 3) §. 904, 4) §. 905, 6) §. 919, 7) §. 920, 8) §. 921, 9) §. 922, 10) §. 908, 11) §. 923, 12) §. 924, 13) §. 925, 14) §. 907, 15) §. 909, 16) §. 919, 17) §. 911, 18) §. 916, 19) §. 917, 20) §. 902, 21) §. 906, 22) §. 903, 23) §. 910, 24) §. 912, 25) §. 913, 26) §. 914, 27) §. 915, 28) §. 918, 29) §. 919, 30) §. 928, 41) §. 927, 42) §. 927, 43) §. 927.
26. „ Z. 7496 d. ſl. Kr. L. §. 291.
27. „ „ 9327 N. Oe. §. 638.
28. „ „ 5492 ex 1854 Kro. Sl. §§. 14, 862.
2. Juli Z. 9706 Ung. Tem. §. 804.
4. „ „ 9307 Tem. 1) §. 295 2) §§. 608, 646, 3) §§. 84

1855

246, 609, 4) §§. 246, 614, 5) §. 610.
4. Juli Z. 9559 Dal. §. 485, 4) §. 481.
4. „ „ 7600 Ung. §. 240.
10. „ „ 10144 Ung. Tem. Kro. Sl. §§. 788, 789, 790, 791, 792.
17. „ Z. 10237 Böh. §. 341.
24. „ „ 9473 Salzb. Seite 238, 1) §. 405, 2) §§. 423, 724, 3) §§. 405, 423, 4) § 422, 5) §§. 474, 475, 6) §§. 473, 476, 7) §. 413, 8) §§. 414, 417, 9) §§. 414, 416, 10) §. 416, 11) §. 418, 12) §. 450, 13) §. 447, 14) §§. 419, 794, 15) §. 780, 16) §. 458, 17) §§. 453, 460, 461, 462, 18) §. 467, 19) §. 457, 21) §. 866, 22) §. 830.
30. „ Z. 11222 Kä. §§. 445, 724.
30. „ „ 10108 Tir. §. 860.
9. Aug. „ 9153 N. Oe. §. 960.
10. „ „ 11779 Tem. §. 808.
22. „ „ 12072 Kro. Sl. §. 808.
28. „ „ 10362 Kasch. §§. 490, 589, 910, 913, 916, 1) §. 870, 2) §. 870, 3) §. 19, 4) §. 870.
4. Sept. Z. 13245 Tem. 818.
11. „ „ 13072 Stei. §. 28, a) §. 206, e) §§. 206, 207.
13. „ Z. 19143 ex 1854 Gal. §. 44, 1) §§. 45, 82, 96, 98, 2) §. 98, 4) §§. 50, 59, 201, 5) §§. 54, 56, 57, 99, 6) §§. 50, 56, 57, 61, 114, 7) §§. 66, 70, 115, 8) §. 67, 9) §§. 42, 68, 10) §. 69, 11) §. 71, 12) §. 72, 13) §. 73, 14) §. 74, 15) §. 75, 16) §. 77, 17) §. 83, 18) §. 78, 19) §§. 46, 47, 20) §§. 87, 88, 90, 92, 93, 21) §§. 85, 86, 87.
14. „ Z. 19144 Gal. §. 42.
17. „ „ 13671 Großw. §. 808.
27. „ „ 14684 Kasch. §. 870.
27. „ „ 8814 Böh., Sieb., Tr., Lomb., Ofen. §. 946.
8. Oct. Z. 15235 Dal. §§. 345, 653.
19. „ „ 15592 Böh. §. 410.
19. „ „ 8416 Sch. B. B. D. §. 963, 2) §. 967.
22. „ Z. 16145 Tir. §§. 629, 935.

1855

2. Nov. Z. 15693 b. fl. Kr. L. §. 512.
2. „ „ 16941 Ung. §§. 369, 371, 372, 373.
2. „ Z. 8799 Gal. §. 810.
2. „ „ 16967 Ung. §. 833.
6. „ „ 10554 Gal. §. 42.
6. „ „ 9809 Sch. B. B. D. §. 946.
10. „ „ 16872 N. Oe. §. 931.
19. „ Z. 17650 Ung. §. 109.
30. „ „ 17444 Dal. §. 600.
7. Dec. „ 13488 Sch. B. B. D. § 952.
7. „ „ 5065 O. Oe. §§. 251, 268, 315.
18. „ „ 19146 Gal. §. 293.
19. „ „ 19553 Ung. Tem. Kro. Sl. §§. 792, 795.
19. „ Z. 13378 Gal. § 669.
28. „ „ 18137 Ung. Tem. Kro. Sl. S. 475, 1) §. 819, 2) §. 809, 3) §. 820, 4) §. 826, 5) §. 820, 6) §. 820, 7) §§. 820, 821, 8) §. 820, 9) § 812, 10) §. 827, 11) §§. 831, 832, 835, 836, 12) §. 816, 13) §. 825, 14) §. 811, 15) §. 814, 16) §. 817, 17) §. 813, 18) §. 815, 19) §. 818, 20) §. 810, 22) §. 810.

1856

11. Jän. Z. 305 Böh. §. 288.
17. „ „ 13999 ex 1855 Gal. §. 30.
17. „ „ 10063 ex 1855 Siebenb. §. 968.
20. „ Z. 19334 ex 1855 Ung. §§. 42, 44, 70, 1) §. 45, 3) §. 82, 4) §§. 54, 56, 57, 5) § 59, 6) §. 61, 7) §. 66, 8) §. 67, 9) §. 68, 10) §. 69, 11) §. 71, 12) §. 72, 13) §. 73, 14) §. 74, 15) §§. 75, 76, 16) § 77, 17) §. 83, 18) §. 78, 19) §§. 85, 86, 20) §§. 87, 88, 94, 21) §. 88, 90, 22) §. 93, 24) §. 49, 25) §§. 48, 49, 49, 26) §§. 52, 816, 887, 914, 27) §§ 118, 137, 28) §§. 118, 156.
21. „ Z. 859 Fin. Min. §. 293.
21. „ „ 15391 ex 1855 Ung. Tem. Sieb. §. 503.
23. „ Z. 1271 Krak. §. 30.
28. „ „ 1196 Krain S. 238.

1856

1. Febr. Z. 14129 ex 1855 Krak. §. 554.
5. „ „ 13109 ex 1855 Krak. §§. 27, 410, 478, 611.
5. „ Z. 15792 ex 1855 Krak. §. 603.
6. „ „ 1886 N. Oe. §. 934.
7. „ „ 10357 ex 1855 Mäh. 1) §. 562, 2) §. 685, 3) §. 555.
13. „ Z. 4011 alle Kr. L. §. 295.
13. „ „ 439 Ocb. 1) §. 617, 2) §. 626, 3) §. 626, 4) §. 626, 5) §. 626, 6) §. 620, 7) §. 615.
13. „ Z. 15619 ex 1855 Ung. Sieb. Tem. §. 36.
25. „ Z. 19084 ex 1855 Kra. S. 238.
26. „ „ 2768 Böh. §. 383.
26. „ „ 18266 ex 1855 Gal. S. 238 14) §. 794, 20) §. 468, 21) §. 470, 22) §. 471, 23) §. 472.
4. März Z. 2925 Kä. §§. 315, 316.
12. „ „ 3188 Böh. §. 315.
17. „ „ 93 Tr. §. 29.
18. „ „ 4040 Tir. §§. 458, 464, f) §. 460, g) §. 460.
31. „ Z. 4259 Krak. §. 354.
1. April Z. 399 Kro. Sl. §. 912.
3. „ „ 160 Gal. §. 862.
14. „ „ 5163 Mäh. Schl. §§. 519, 520.
14. „ Z. 5404 O. Oe. §. 440.
16. „ „ 4297 Schl. §. 237.
25. „ „ 125 Preßb. §. 513.
5. Mai Z. 17791 ex 1855 Mäh. §§. 353, 440, 441.
6. „ Z. 5993 N. Oe. §. 91.
14. „ „ 7591 Sch. B. W. D. §. 955.
15. „ „ 5187 Kro. Sl. §. 960.
19. „ „ 7221 Böh. §. 301.
22. „ „ 7128 Kro. Slav. S. 323, 7) §. 565, 8) §. 565, 9) §. 557, 12) §§. 557, 573, 13) §. 558, 14) §§. 574, 575, 15) §. 575, 16) §. 575, 17) §. 568, 18) §. 569, 19) §. 569, 20) §. 568, 21) §. 566, 23) §§. 571, 578, 24) §. 571, 25) §. 571, 26) §§. 555, 583, 27) §§. 567, 577, 28) §. 572, 29) §. 579, 30) §. 578.

1856

24. Mai Z. 6819 a. Kr. L. §§. 748, 765, 766, II) §. 767, III) §. 768, IV) §. 769, V) §§. 769, 770, VI) §§. 748, 771, VII) §. 772, VIII) §. 747.
28. „ Z. 7731 N. Oe. §. 412.
29. „ „ 8109 Ung. Tem. Kro. Sl. §§. 47, 666, 667.
5. Juni Z. 8455 Stei. §§. 361, 445.
25. „ „ 9592 Sieb. §§. 426, 637.
2. Juli Z. 9710 Gal. §. 42.
9. „ „ 2216 deutsch-sl. Kr. L. §. 503.
12. „ Z. 10111 Böh. §§. 483, 631, 633.
16. „ Z. 9180 Sch. B. W. D. §. 946.
18. „ „ 7361 alle Kr. L. §. 301.
18. „ „ 11039 Sch. B. W. D. §. 957.
22. „ Z. 9961 Böh. §. 969.
23. „ „ 11153 Böh. §. 315, 316, 2) §. 190.
26. „ Z. 11254 Buk. S. 238, 1) §. 971, 2) §. 969, 3) §. 971.
29. „ Z. 11483 Böh. §. 42.
30. „ „ 11099 O. Oe. §. 352.
31. „ „ 11802 Sch. B. W. D. §. 951.
5. Aug. „ 11956 Tr. §. 611.
6. „ „ 8395 Sch. B. W. D. §. 966.
6. „ „ 11306 N. Oe. §. 359.
6. „ „ 8629 Sch. B. W. D. §. 949.
11. „ „ 10067 Böh. §. 946.
14. „ „ 11803 alle L. St. §§. 958, 959, 961.
18. „ Z. 12550 Sch. B. W. D. §. 946.
20. „ „ 11773 Gal. §. 327.
21. „ „ 12128 §. 965.
22. „ „ 11751 Krain §§. 273, 355, 359.
23. „ Z. 9683 Ung. §. 512.
23. „ „ 12949 Oeb. §§. 933, 934.
23. „ „ 13120 Stei. §. 42.
15. Sept. „ 14391 Sieb. §. 935.
20. „ „ 6532 Tem. Kro. Slav. Ung. 1) §§. 357, 651, 3) §. 367, 4) §. 368, 5) §§. 365, 377, 6) §. 369, 371, 7) §. 370, 8) §. 371, 9) §. 377, 10) §. 373, 11) §. 357.

1856

26. Sept. Z. 14051 alle Kr. L. §. 409.
29. „ „ 14913 §. 779.
10. Oct. „ 8135 Gal. Krak. §. 128, 1) §. 117, 2) §. 118, 3) §. 119, 4) §. 120, 5) §. 121, 6) §. 122, 7) §. 123, 8) §. 124, 9) §. 125, 10) §. 126, 11) §. 127, 12) §. 129, 13) §. 130, 14) §. 131, 15) §. 132, 16) §. 133, 17) §. 134, 18) §. 135, 19) §. 136, 20) §. 137, 21) §. 138, 22) §. 139, 23) §. 140, 24) §. 141, 25) §. 142, 26) §. 143, 27) §. 144, 28) §. 145, 29) §. 146, 30) §. 147, 31) §. 148, 32) §. 149, 33) §§. 150, 151, 34) §. 152, 35) §. 153, 36) §. 154, 37) §. 155, 38) §. 161, 39) §. 156, 40) §. 157.
12. Oct. Z. 15715 Sch. B. B. D. u. alle Kronländ. §. 951, 2) u. 3) §. 952.
23. „ Z. 12520 Gal. §§. 643, 668.
27. „ „ 16859 Tem. 1) §. 754, 3) §. 752, 4) §. 760.
3. Nov. Z. 16911 Mäh. §. 189, 277, 278, 279, 318, 355.
21. „ Z. 16303 Oed. 1), 2) §. 25, 3) §. 749, 4) §. 754, 5) §. 752, 7) §. 757.
25. „ Z. 18691 Sieb. §. 109.
30. „ „ 18236 Sieb. §§. 14, 31, 355, 590, 6) §. 829, 8) §. 478, 9) §. 865, 11) §. 916, 12) §. 80 5, 14) §. 526, 17) §. 898, 19) §. 722, 20) §. 706.
3. Dec. Z. 19220 Ung., Tem., Kro., Sl. §. 735.
4. „ Z. 14592 alle Kr. L. 1) §. 969, 2) §§. 970, 980, 3) §. 972, 4) §. 973, 5) §. 973, 6) §. 974, 7) §§. 971, 975, 8) §. 975, 9) §. 976, 10) §. 977, 11) §. 977, 12) §§. 978, 979, 13) §. 981
6. „ Z. 19115 Kä. §. 400.
6. „ „ 18507 N. Oe. §. 42.
11. „ „ 19315 alle Kr. L. §§. 491, 492, 680.
11. „ Z. 1832/C. U. M. Sch. B. B. D. §. 946.

1857

14. Dec. Z. 19861 Sieb. §§. 829, 830, 1) §. 829, 2) §. 869.
17. „ Z. 19144 Kro., Sl. §§. 247, 255, 1) §. 926, 2) §§. 185, 205, 3) §§. 558, 866, 4) §. 553, 6) §. 512, 7) §. 900, 10) §. 46.
18. „ Z. 15691 Ben. §. 183.
23. „ „ 16781 Krak. §§. 643, 895.
27. „ „ 11560 Stei. §§. 192, 202, 204, 928.
31. „ „ 18885 Gal. §. 642.
5. Jän. Z. 19639 ex 1856 Sch. B. B. D. §. 963.
5. „ Z. 20589 ex 1856 Sch. B. B. D. §. 946.
7. „ Z. 19107 ex 1856 alle Kr. L. §. 967.
9. „ Z. 19048 ex 1856 Sch. B. B. D. §. 951.
14. „ Z. 97 Ung. Kro. Sl. Tem. S. 499 1) §. 853, 2) §. 858, 3) §. 861, 4) §. 855, 5) §. 857, 6) §. 855.
24. „ Z. 1411 Sch. B. B. D. §. 949.
26. „ Z. 1489 Böh. §. 974, 3 §. 948.
5. Febr. Z. 1860 Min. d. Inn. §. 961.
9. „ Z. 20471 ex 1856 Böh. §. 237.
11. „ „ 7660 ex 1856 Kä. §§. 240, 637.
13. „ Z. 2493 Kä. S. 238.
17. „ „ 17571 ex 1856 Gal. §. 664.
19. „ „ 2825 Kä. §§. 27, 348.
19. „ „ 1575 Krak. §. 769.
24. „ „ 2762 Tem. S. 238.
24. „ „ 3322 alle L. St. §§. 324, 933.
27. „ „ 2948 Böh. §§. 277, 279, 314, 336.
2. März Z. 17432 ex 1856 Mäh. §. 936.
7. „ Z. 19718 ex 1856 Sch. B. B. D. §. 946.
7. „ Z. 315 C. U. M. ex 1856 Sieb. §§. 18, 19, 926.
10. „ Z. 3993 N. Oe. a) §. 628, b) §. 629, c) §. 629.
10. „ Z. 4239 Sch. B. B. D. §. 957.

*

1857

16. März Z. 3469 Kro. Sl. §§. 898, 931, 1) §. 928, 3) §. 933, 4) §. 932.
16. „ Z. 4052 Böh. §. 946.
21. „ „ 4442 Mäh. §. 108.
21. „ „ 3659 Krak. §. 638.
23. „ „ 4673 Dal. §. 962.
1. April „ 16474 ex 1856 Kro. Sl. §. 512.
3. „ Z. 5373 Krak. §. 642.
6. April „ 18290 ex 1856 Tr. §. 521.
8. „ „ 5847 Ung. Kro. Sl. §§. 333, 351 6) §. 334.
10. „ Z. 5749 O. Oe. §. 288.
15. „ „ 6128 Presb. §. 45.
27. „ „ 6136 Mäh. §. 818.
6. „ „ 3582 Stei. §§. 204, 424.
9. „ „ 7282 Gal. §. 882.
19. „ „ 8285 Kasch. §. 735.
25. „ „ 7149 Gal. §. 655.
12. Juni „ 17632 ex 1856 Tr. §. 34, 1) §. 39, 2) §§. 519, 520, 3) §§. 519, 520, 4) §§. 519, 520, 5) §. 600.
12. „ Z. 8445 Böh. §. 888, 1) §. 861, 3) §. 854, 4) §. 853.
15. „ Z. 9827 Kro. Sl. §. 611.
16. „ „ 9477 Kasch. §. 555, 2) §. 562, 3) §§. 559, 583, 588, 4) §§. 559, 576, 5) §§. 559, 576.
2. Juli „ 10636 N. Oe. §§. 276, 352, 353, 436, 440, 2) §. 441.
23. „ „ 3345 Of. §§. 329, 2) §. 330, 3) §. 335, 4) §. 335, 5) §. 331, 6) §. 334, 7) §. 334, 9) §. 334.
26. „ Z. 11643 Of. §. 795, 1) §. 310, 2) §§. 311, 382, 3) §§. 390, 391, 4) §. 868, 5) §. 331.
28. „ Z. 17792 ex 1856 deutsch. fl. Kr. L. §. 287.
12. Aug. Z. 17233 ex 1856 Tr. §. 203.
18. „ „ 13608 Oed. §. 91.
24. „ „ 14289 Sch. B. B. D., Böh. §. 946.
24. „ Z. 14277 Ung. §. 382.
2. Sept. „ 12597 Oed. §§. 496, 818.
22. „ „ 15659 Of. §. 391.
22. „ „ 15820 Böh. 1) §. 749, 2) §. 750, 3) §. 753, 5) §. 751, 6) §. 758, 7) §. 754, 8) §. 760, 9) §. 752, 760.

1857

23. Sept. Z. 11341 N. Oe. §§. 443, 445, 446.
27. „ Z. 15803 §. 960.
30. „ „ 16207 Böh. §. 805.
3. Okt. „ 16691 §. 975.
8. „ „ 1398/C. U. M. Stei. §. 919.
15. „ Z. 13861 Ung. Tem. Kro. Sl. Sieb. 1) §§. 496, 777, 2) §§. 497, 500, 504, 506, 3) §§. 776, 778, 779, 780, 782, 4) §. 778, 5) §. 779, 6) §§. 780, 781, 7) §. 782, 8) §. 783, 9) §. 784, 10) §. 785, 11) §. 786, 12) §. 782, 13) §. 787, 14) §. 782.
27. „ Z. 741 ex 1856 Ung. Tem. Kro. Sl. §. 380, 1) §§. 47, 708, 2) §§. 639, 708, 3) §§. 665, 666, 4) §§. 660, 662, 663, 5) §. 48, 6) §§. 64, 641, 708, 7) §. 643, 8) §. 667, 9) §§. 644, 645, 10) §. 646, 11) §. 647, 12) §. 630, 13) §. 255, 14) §§. 256, 257, 258, 261, 15) §. 264, 16) §. 263, 17) §. 260, 18) §. 262, 19) §. 265, 20) §§. 268, 269, 270, 271, 21) §§. 385, 386, 387, 22) §. 266, 23) §§. 246, 254, 24) §. 330, 25) §. 250, 26) §. 251, 27) §. 252, 28) §. 253, 30) §. 735.
28. „ Z. 15188 Gal. §§. 26, 31, 643.
6. Nov. Z. 17969 Kasch. 1) §. 22, 2) §. 19, 3) §. 22, 4) §. 185.
21. „ Z. 19038 Lomb. Ven. §. 638, 651.
4. Dec. Z. 20463 Kr. Sl. §§. 54, 107, 120.
29. „ Z. 21038 Sch. B. B. D. §. 948.

1858

4. Jän. Z. 22455 ex 1857 Großw. §§. 629, 722, 928.
8. „ Z. 511 Ung. Tem. Sieb. Kro. Sl. §§. 512, 900.
9. „ Z. 22402 ex 1857 Kro. Sl. §§. 591, 764.
19. „ Z. 737 Großw. §. 107.
20. „ „ 686 O. §. 645.
27. „ „ 288 alte L. St. §. 973.

1858

9. Febr. Z. 2052 Stei. §§. 333, 366.
12. „ „ 62 Ung. §. 265.
13. „ „ 2376 Mäh. §. 199, 2) §. 189, 3) §. 189.
15. „ Z. 1237 Mäh. Schl. Böh. §§. 956, 957, 960, 961.
18. Febr. Z. 13510 ex 1857 Böh. §. 230.
27. „ „ 2865 Kro. Sl. §§. 898, 919.
3. März Z. 3105 N. Oe. §. 16.
5. „ „ 22450 ex 1857 d. fl. L. St. §. 803, 1) §. 813, 5) §§. 813, 867, 891, 6) §§. 813, 867, 891.
11. „ Z. 22629 ex 1857 Böh. §. 36, 2) §. 39.
12. „ Z. 4230 ex 1857 Ung. Tem. Kro. Slav. §. 250, a) §§. 259, 264, b) §§. 265, 266, c) §. 265 d) §. 645, e) §. 325, f) §. 639.
13. „ Z. 22514 ex 1857 Oed. §§. 86, 937.
15. „ Z. 4420 alle L. St. §. 719, a) §. 703, b) §. 698.
17. „ Z. 3851 O. §. 54, 2) §. 54.
27. „ „ 4759 Presb. §. 738, 1) §. 185, 2) §§. 486, 500, 3) §. 242, 4) §. 499, 5) §. 380, 6) §. 507.
27. „ Z. 4760 Oed. §. 22.
28. „ „ 18766 ex 1857 Böh. §. 692.
11. April „ 10533 ung. Bisch. S. 513.
12. „ „ 5188 Böh. §. 951.
12. „ „ 2277 N. Oe. §§. 62, 63, 64.
14. „ Z. 4821 Kro. Sl. §. 110.
14. „ „ 4675 Ung. §. 110.
15. „ Z. 2053 Gal. §. 638.
19. „ „ 4826 Sieb. 1) §. 788, 2) §. 790, 3) § 790, 4) §. 795.
21. „ „ 21646 ex 1857 Oed. § 880.
24. „ „ 6260 St. §. 707.
7. Mai „ 7285 Kä. §. 869.
11. „ „ 5807 Buk. §. 446 a) §. 438, b) §. 681, c) §. 434, d) §. 430, e) §§. 444, 445, f) §§. 426, 447.
15. „ Z. 7642 Tem. §§. 296, 722, 880.

1858

23. Mai Z. 8686 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl. §. 339.
25. „ Z. 8482 Buk. §. 649.
31. „ „ 5281 alle L. St. §§. 318, 319.
2. „ „ 9292 a. Kr. L. §. 721.
8. „ „ 9273 O. Oe. §§. 590, 633.
9. „ „ 9268 Buk. §§. 456, 928.
24. „ „ 9001 Krak. §. 654.
26. „ „ 8875 Kasch. §§. 26, 196, 197, 228, 273.
5. Aug. Z. 10163 Krak. §§. 187, 199.
10. „ „ 11742 N. Oe. §. 977.
28. „ „ 13391 alle L. St. §. 978.
29. „ „ 1481 ex 1857 Böh. §. 81.
7. Sept. „ 14920 Kro. Sl. §. 683.
10. „ „ 14668 Buk. §. 845.
20. „ „ 15734 Buk. 1) §. 765, 2) §§. 748, 766, 770, 771, 3) §. 767, 4) §. 773, 5) §. 765, 6) §. 772, 7) §. 772.
27. „ Z. 16521 Böh. Sch. B. B. D. §. 946.
2. Oct. Z. 3853 Sieb. §. 25.
8. „ „ 17039 alle L. St. §§. 956, 962.
15. „ Z. 16268 Sch. B. B. D. u. a. Kronl. 1) §. 958, 2) §. 966, 3) §. 967, 4) §. 958.
18. „ Z. 17784 Sch. B. B. D. §. 959
20. „ Z. 1244 ex 1855 alle L. St. 1) §. 749, 2) §. 750, 3) §. 25, 4) §. 751, 5) §§. 752, 894, 6) §. 817, 7) §. 753, 8) §. 758, 9) §. 754, 10) §. 755, 11) §. 756, 12) §. 756, 13) §. 756, 14) §§ 25, 757, 15) §. 759, 16) §. 760, 17) §. 25, 18) §. 758, 19) §. 761, 20) §. 762, 21) §. 25, 22) §. 763.
21. „ Z. 17511 Schl. §§. 187, 274, 449, b) und c) §. 208.
21. „ Z. 11637 Böh. §. 630.
21. „ „ 18367 Ung. Tem. Sieb. Kro. Sl. S 387, §§. 630, 712, 727, 733, 1) §. 665, 2) §. 672, 3) §. 673, 4) §. 674, 5) §. 675, 6) §. 676, 7) §. 677, 8) §. 678.
22. „ Z. 17796 Schl. §§. 84, 87, 88, 89.

1858

23. „ Z. 14010 Dal. §. 461, S. 238.
28. „ „ 18070 Kro. Sl. §. 56.
29. „ „ 12935 Preß. §§. 24, 928, 2) §. 555.
30. „ Z. 18711 Schl. §. 748.
10. Nov. „ 19116 Ung. Sieb. §. 42.
17. „ „ 19811 Gal. §. 172.
20. „ „ 19570 N. Oe. §. 503.
26. „ „ 16717 Preß. §§. 21, 273, 870.
2. Dec. Z. 18502 Lo. Ven. 1) §. 969, 2) §. 970, 3) §. 972, 4), 5) §. 973, 6) §. 974, 7) §. 971, 8) §. 975, 9) §. 976, 10) §. 977, 11) §. 979, 12) §. 980.
11. „ Z. 20529 Kro. Sl. §. 267.
15. „ „ 20980 Oed. §§. 589, 595.
21. „ „ 22107 alle L. St. §. 297.
24. „ „ 22158 Ung. Sieb. Kro. Sl. Tem. Dal. Tr. §. 253.
29. „ Z. 22334 Sch. B. V. D. §. 948.
31. „ Z. 22453 Krain §. 757.

1859

15. Jän. Z. 21823 ex 1858 Stei. §. 45.
16. „ „ 7 Böh. §. 275.
7. Febr. „ 1737 N. Oe. §. 977.
7. „ „ 1746 O. Oe. §. 963.
9. „ „ 2121 alle L. St. §. 512.
14. „ „ 1995 Buk. §§. 508, 926.
16. „ „ 1456 Kro. Sl. §§. 582, 592, 654.
16. „ Z. 21161 ex 1851 Gal. §. 751.
16. „ „ 22454 „ „ Oed. §. 246, 263, 393, 589, 592, 648, 871.
19. „ Z. 2051 Preß. §§. 274, 276, 447, 449.
21. „ Z. 22400 ex 1858 Tir. 297.
23. „ „ 19119 ex 1858 Bischof v. Lavant §. 733.
23. „ Z. 16665 ex 1858 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl. Dal. Buk. S. 513, a) §. 788, b) §. 776, c) §. 806, d) §. 806, e) §. 873, g) §. 879.
28. „ Z. 3125 Tem. §. 900.
28. „ „ 2985 O. Oe. a) §. 790, b) §. 789, c) §. 789.
15. März Z. 3930 Oed. §. 56.
16. „ „ 4004 N. Oe. §§. 74, 937, b) §. 56, c) §. 56 f) §. 56.

1859

24. März Z. 4191 Böh. §. 946.
16. April „ 440 Sch. B. V. D. §. 967.
30. „ Z. 4739 Oe. §. 619.
4. Mai Z. 6374 d. ff. Kr. L. §. 969.
5. „ Z. 6724 Stei. §. 650.
9. „ „ 6739 Bukow. §. 426, 1) §. 205, 2) §. 197, 4) §§. 219, 273, 6) §. 329.
10. „ Z. 6179 Krak. A §. 928, 929, B §. 929, C §. 930.
17. „ „ 7168 O. Oe. 1) §. 272, 2) §§. 342, 348, 3) §. 348, 350, 4) §. 349, 5) §§. 358, 364, 6) §. 440, 7) §. 359.
21. „ Z. 3583 Mäh. §§. 230, 232.
25. „ „ 8085 a. Kr. L. §. 235.
10. Juni „ 7506 Ung. Sieb. Kro. Sl. Tem. §. 5.
27. „ Z. 9755 Oed. §. 611.
19. Juli „ 10226 Buk. §. 42.
4. Aug. „ 11037 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl. I. §. 829, II. §§. 833, 845, III. §. 833, IV. §. 845, V. §. 845, VI. §. 845.
10. „ Z. 11326 Salz. 1) §. 464, 2) §. 465, 3) §. 466.
23. „ Z. 12978 Ung. Sieb. Tem. Kro. Sl. S. 513, 882, 884, 885.
3. Oct. Z. 13015 Mäh. §. 730.
6. „ „ 13062 Stei. §. 207, 209.
8. „ „ 11820 Böh. §. 600.
24. „ „ 13856 Mäh. §. 556.
25. „ „ 13475 alle Kronl. §. 619.
22. Nov. „ 13947 O. Oe. §§. 30, 194.
30. „ Z. 17189 Sch. B. V. D. §. 962.
2. Dec. Z. 18131 Mäh. §. 757.
12. „ „ 17371 N. Oe. §. 62.
27. „ „ 19921 alle Kr. L. §§. 99, 1) §. 54, 2) §. 107, 3) §. 95.
31. „ Z. 16148 Stei. §. 828.

1860

12. Febr. Z. 972 Ven. §. 806.
6. März „ 17471 Buk. §. 42.
6. Juni „ 5792 N. Oe. §. 396.
19. „ „ 4805 Sch. B. V. D. §. 965.
12. Juli „ 8805 Lomb. Ven. S. 343.
25. „ „ 7560 §. 850.
29. Aug. „ 5547 §. 692.
27. Oct. „ 19607 alle Kronl. Anh. I.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED
DEC 8 1986

WIDENER
BOOK DUE
JUL 1987
CANCELLED
NOV 18 1987

Digitized by Google

3 2044 089 397 079

Digitized by Google